Centralblatt für die gesammte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der ...

STM
Property
of

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1885.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besserſche Buchhandlung.)

Digitized by Google

817441 A

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. u. 2. Berlin, den 2. Januar. 1885.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. theol. u. Dr. jur. von Goßler, Staatsminister.
(W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Dr. jur. u. Dr. med. Lucanus, Mitglied des Staatsrathes.
(W. Schöneberger Ufer 46.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. jur. Barkhausen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath
(W. Bülowstraße 10.)

Vortragende Räthe:

D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath, Hofprediger, Domkapitular zu Brandenburg. (C. Neue Friedrichstraße. Hinter der Garnisonkirche 1.)
Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Matthäikirchstraße 14.)
von Wussow, dsgl. (W. Potsdamerstraße 59.)
Bahlmann, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 7.)
Beinert, dsgl. (W. Steglitzerstraße 53.)

Digitized by Google

Dr. Bartſch, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowſtraße 68.)
Spieker, dsgl., bautechniſcher Rath. (W. Kurfürſtenſtraße 139.)
Winter, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowſtraße 41.)
D. Dr. Weiß, Ober-Konſiſtorial-Rath und Profeſſor. (W. Landgrafenſtraße 3.)
Dr. Jordan, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kurfürſtenſtraße 133.)
Löwenberg, dsgl. (W. Lützower Ufer 22.)
Graf von Bernſtorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchſtraße 5.)
Tappen, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kurfürſtenſtraße 83.)
von Dehn-Rotfelſer, dsgl. und Konſervator, Profeſſor. (W. Lützow-Ufer 20.)

Hilfsarbeiter:

Hegel, Regierungs-Aſſeſſor. (W. Matthäikirchſtraße 22.)

IIa. Erſte Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Genthinerſtraße 13. F.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. Abth. I.
von Wuſſow, dsgl. — ſ. Abth. I.
Dr. Schöne, dsgl. und General-Direktor der Muſeen. (W. Kurfürſtenſtraße 81.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. Abth. I.
Beinert, dsgl. — ſ. Abth. I.
Dr. Bartſch, dsgl. — ſ. Abth. I.
D. Dr. Bonitz, dsgl. (W. Genthinerſtraße 15.)
Lüders, dsgl. (Charlottenburg, Faſanenſtraße 2.)
Dr. Stauder, dsgl. (W. Burggrafenſtraße 19.)
Dr. Gandtner, dsgl. (W. Genthinerſtraße 9.)
Dr. Wehrenpfennig, dsgl. (W. Magdeburgerſtraße 32.)
Spieker, dsgl., bautechniſcher Rath. — ſ. Abth. I.
Bohtz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Hohenzollernſtraße 14.)
Dr. Jordan, Geheimer Regierungs-Rath. — ſ. Abth. I.
von Dehn-Rotfelſer, dsgl. und Konſervator, Profeſſor. — ſ. Abth. I.
Polenz, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kaiſerin Auguſta-Straße 73.)
Dr. Althoff, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 17.)

Hilfsarbeiter:

Naumann, Regierungs-Aſſeſſor. (W. Kaiſerin Auguſta-Straße 75/76.)

Digitized by Google

II. b. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Mitglied des Staatsrathes. (W. Karlsbad 6.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. Abth. I. u. II. a.
Wätzoldt, dsgl. (W. Maaßenſtraße 33.)
von Wuſſow, dsgl. — ſ. Abth. I. u. II. a.
Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Beinert, dsgl. — ſ. Abth. I. u. II. a.
Raffel, dsgl. (W. Ziethenſtraße 6. B.)
Spieker, dsgl., bautechniſcher Rath. — ſ. Abth. I. u. II. a.
Dr. Eſſer, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Dörnbergſtraße 3.)
Tappen, dsgl. — ſ. Abth. I.

Hilfsarbeiter:

Dr. Kügler, Geheimer Regierungs-Rath. (W. An der Apoſtelkirche 11.)
Wever, Gerichts-Aſſeſſor. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 7.)

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Lucanus, Unter-Staatsſekretär, ꝛc. — ſ. vorh.

Vortragende Räthe:

Se. Excellenz Dr. von Lauer, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath, Leibarzt Sr. Majeſt. des Kaiſers und Königs, General-Stabs-Arzt der Armee. (W. Markgrafenſtraße 53/54.)
Dr. von Frerichs, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Profeſſor. (NW. Bismarckſtraße 4.)
Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempelhofer Ufer 3 a.)
Dr. Kerſandt, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. Abth. I. u. II. a.
Beinert, dsgl. — ſ. Abth. I. u. II. a. u. b.
Spieker, dsgl., bautechniſcher Rath. — ſ. Abth. I. u. II. a. u. b.
Dr. Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Profeſſor. (W. Linkſtraße 41.)

Hilfsarbeiter:

Dr. Kügler, Geheimer Regierungs-Rath. — ſ. Abth. II. b.
Wever, Gerichts-Aſſeſſor. — ſ. Abth. II. b.

Digitized by Google

Konservator der Kunstdenkmäler.

von Dehn-Rotfelser, Geheimer Regierungs-Rath und Professor. — s. Abth. I. u. II. a. u. b.

Central-Bureau.
(W. Unter den Linden 4.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Bau-Bureau.

Küster, Land-Bauinspektor. (SW. Schönebergerstraße 32.)

Geheime Expedition.

Vater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Bülowstraße 13.)

Geheime Kalkulatur.

— Vorsteher.

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und die Unterrichts-Angelegenheiten.

Lauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Klipfel, Kanzl. Rath. (N. Oranienburgerstraße 55.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums.

Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Schöneberg, Hauptstraße 74.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:

Se. Exc. D. Dr. Sydow, Präsident, Wirkl. Geh. Rath, Direktor der Hauptverwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranienstraße 92—94.)

Ehrenmitglied:

Dr. Houssselle, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor.
" Bardeleben, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor.
" Quincke, Geheimer Medizinal-Rath.

Digitized by Google

Dr. Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Westphal, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Schröder, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Pistor, Regierungs- und Medizinal-Rath.
" Leyden, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Koch, Geheimer Regierungs-Rath, Mitglied des Staatsrathes und des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Kobligk, Apothekenbesitzer.
Dr. Schacht, dsgl.
Dr. Kortüm, Apothekenbesitzer.
Hobe, dsgl.

Die Sachverständigen-Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath und Justiziarius im Reichs-Postamte, außerordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.

Mitglieder:

Dr. Mommsen, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität, Mitglied und Sekretär der Akademie der Wissenschaften, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Reimer, G., Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Dernburg, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
Dr. Hinschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
Hertz, Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Hirsch, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität.

Stellvertreter:

Dr. Töche, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker, hier,
Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
Mühlbrecht, Buchhändler, hier.

Digitized by Google

Höfer, Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Daude, Staatsanwalt beim Landgerichte I, hier.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Geppert, Justiz-Rath, Rechtsanwalt, hier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Ries, Konzertmeister und Mitglied der Akademie der Künste.
Weiß, Komponist und Musikverleger, hier.
Schneider, Professor und Musikdirektor, Mitglied der Akademie der Künste.
Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler, hier.
Golz, Kammergerichts-Rath.

Stellvertreter:

Löschhorn, Professor, hier.
Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler, hier.
Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie, hier.
Radecke, Kapellmeister, hier.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor an der Akademie der Künste und Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Ernst, Fr. W., Kunst- und Buchhändler, hier.
Wredow, Professor an der Akademie der Künste und Bildhauer.
Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, artistischer Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur.
Ende, Baurath, Professor an der Akademie der Künste.
Duncker, A., Hofbuchhändler, hier.

Stellvertreter:

Dr. Daude (siehe ad I).
Meyerheim, Paul, Professor und Genremaler, hier.
Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen.
Busse, Geh. Reg. Rath, Direktor der Reichsdruckerei.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor, Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe ad III).
Duncker, A., Hofbuchhändler (siehe ad III).

Dr. Vogel, Professor an der technischen Hochschule, hier.
Prümm, Photograph, hier.
Brasch, Photograph und Portraitmaler, hier.
Feckert, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie der Künste.

Stellvertreter:

Ernst, Kunst- und Buchhändler (siehe ad III).
Hartmann, Hof-Photograph und Maler, hier.
Busse, Geh. Reg. Rath (siehe ad III).

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I.).

Mitglieder:

Lüders, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Dr. Hinschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor (siehe ad I).
Grunow, erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums.
Dr. Weigert, Fabrikbesitzer, hier.
Sußmann-Hellborn, Professor ꝛc. (siehe ad III).
March, Kommerzien-Rath zu Charlottenburg.
Heyden, Ad., Baurath, Mitglied der Akademie der Künste.
Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums.
Siemering, Professor an der Akademie der Künste und Bildhauer, Vorsteher des Rauch-Museums.

Stellvertreter:

Heese, J., Kommerzien-Rath, hier.
Lieck, Tapetenfabrikant, hier.
Vollgold, Hofgoldschmied, Gold- und Silberwaarenfabrikant, hier.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente ꝛc., hier.
Söhlke, Kommerzienrath, hier.
Ihne, Architekt, hier.
Dr. Daude, Staatsanwalt (siehe ad I).

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke.

K. Becker, Profess., Geschichtsmaler, z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
R. Begas, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Ende, Baurath, Senator der Akademie der Künste, Profess. an der technischen Hochschule zu Berlin.

Eschke, Profeſſ., Landſchafts- und Marinemaler zu Berlin.
Se. Exc. Dr. von Goßler, Kanzler des Königreichs Preußen, Ober-Landesgerichts-Präſident zu Königsberg.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, ordentl. Profeſſ. an der Univerſität zu Berlin.
Heyden, Baurath, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
Hünten, Profeſſ. Geſchichtsmaler zu Düſſeldorf.
Janßen, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Lehrer an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf.
Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath, auftrw. Direktor der National-Galerie zu Berlin.
Knille, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
Max Schmidt, Profeſſ., Landſchaftsmaler, Lehrer an der Kunſtakademie zu Königsberg.
Jul. Schrader, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
Steffeck, Profeſſ., Direktor und erſter Lehrer an der Kunſtakademie zu Königsberg.
von Werner, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Direktor der akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte und Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
Wittig, Profeſſ., Bildhauer, Lehrer an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf.
A. Wolff, Profeſſ., Bildhauer, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
(Eine Stelle z. Z. unbeſetzt.)

Königliche Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin.

(SW. Friedrichſtraße 229.)

Direktor:

Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Lehrer:

Dr. Euler, Profeſſor, Unterrichts-Dirigent.
Eckler, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.

Königliches evangeliſches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Inſtitut und Penſionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Kritzinger.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Dr. v. Schleckmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Dr. v. Schleckmann, Oberpräsident.
Direktor: Studt, Reg. Präsident.
Mitglieder: Gawlick, Provinz. Schulrath.
Trosien, desgl.
Tetzlaff, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Studt, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath.
Skrodzki, desgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Gawlick, Provinz. Schulrath.
Rothe, Divisions-Pfarrer.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Steinmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Dirigent: Dodillet, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sternkopf, Reg. und Schulrath.
D. theol. Treibel, desgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

v. Ernsthausen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: v. Ernsthausen, Ober-Präsident.
Direktor: Rothe, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath.
Dr. Völcker, desgl.
Fink, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

Rothe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Tyrol, Reg. u. Schulrath.
Dr. Pollok, desgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

Frhr. v. Massenbach, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gedike, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. u. Schulrath.
Triebel, desgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.
Dirigent: Herwig, Geh. Reg. Rath (mit dem Range der Räthe III. Kl.).
Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Techow, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.
(Beurlaubt, mit der Vertretung beauftragt: Kuhnow, Reg. Rath, Syndikus bei der technisch. Hochschule zu Berlin.)
Gruhl, Provinz. Schulrath.
Menges, desgl.

Dr. Pilger, Provinz. Schulrath.
Müller, desgl.
Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

v. Reese.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Eismann, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
Trinius, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Frankfurt a./O.

a. Präsident.

v. Heyden, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rüppell, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schumann, Reg. u. Schulrath.
Heiber, desgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

Graf v. Behr-Negendank.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Graf v. Behr-Negendank, Oberpräsident.
Direktor: Wegner, Reg. Präsident.
Mitglieder: Vettin, Konsist. Rath, Justiziar u. Verw. Rath (im Nebenamte).
Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schultz, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

Wegner.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Opitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Königk, Reg. u. Schulrath.
Bethe, desgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Schultz, Provinz. Schulrath. (s. Prov. Schulkolleg.)

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Winzer, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hielscher, Reg. u. Schulrath.
Kahle, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

v. Pommer-Esche.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: v. Lattorff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Cremer, Reg. u. Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Exc. v. Günther, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: v. Sommerfeld, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Polte, Professor, Provinz. Schulrath.
Luke, Provinz. Schulrath.
Dr. Mager, Gerichts-Assessor, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziars und Verwaltungsrathes beauftragt.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präsident: v. Sommerfeld.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Grundschöttel, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dittmar, Reg. u. Schulrath.
Skladny, dsgl.
Dr. Brarator, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

v. Tiedemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Lic. Schmidt, Reg. u. Schulrath.
Jungklaaß, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Eberstein, Kreis-Schulinspektor.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exc. D. v. Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exc. D. v. Seydewitz, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath, Justiziar u. Verw. Rath, auftrgsw. in Vertretung des Reg. Präsidenten.
Mitglieder: Dr. Sommerbrodt, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Willdenow, Justiziar u. Verwalt. Rath, Geh. Reg. Rath.
Tschackert, Provinz. Schulrath.
Sander, Reg. und Schulrath.
Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Frhr. Juncker v. Ober-Conreut.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sander, Reg. u. Schulrath.
Dr. Finger, dsgl.
Sperber, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Slawitzki, Prov. Schulrath, s. Prov. Schulkolleg.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Seydewitz, Ob. Reg Rath.
Reg. Räthe: Bock, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Giebe, Reg. u. Schulrath.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Graf v. Zedlitz-Trützschler, Mitglied des Staatsrathes,

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. v. Dörnberg, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Prange, Reg. u. Schulrath.
Schylla, dsgl.
Dr. Montag, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

v. Wolff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: v. Wolff, Oberpräsident.
Direktor: v. Wedell, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
" Todt, Provinzial-Schulrath.
Nitze, Konsist. Rath, Justiziar.
Schuppe, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Bode, Reg. u. Schulrath.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

v. Wedell.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Scheffer, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Kannegießer, Reg. u. Schulrath.
Bode, dsgl.

4 Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

v. Dieſt.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schede, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Haupt, Reg. u. Schulrath.
Dr. Lauer, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

v. Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Hardt, Reg. u. Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt:
Nagel, Divisionspfarrer.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Steinmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
Mitglieder: D. Schneider, Reg. u. Schulrath.
Dr. Köpke, Provinz. Schulrath.
Frhr. v. Patow, Reg. Rath, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziars u. Verw. Rathes beauftragt.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsidium.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
Vice-Präsident: Lodemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Ruhmohr, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: D. Schneider, Reg. u. Schulrath.
(eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

IX. Provinz Hannover.

Anmerkung: Bei den Konsistorien, bzw. den Abtheilungen derselben für Volksschulsachen werden nachstehend außer den Dirigenten nur diejenigen Mitglieder aufgeführt, welche ein Referat in Schulsachen haben.

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exc. v. Leipziger, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. v. Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Rautenberg, Konsist. Direktor (auftragsw.)
Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Breiter, Provinz. Schulrath.
" Häckermann, dsgl.
D. Hagemann, dsgl., Professs., zu Hildesheim.
Dr. Biedenweg, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.

3. Konsistorien.

A. Evangelisch-lutherische und reformirte Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hannover.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Rautenberg, Konsist. Direktor.
Vorsitzender: Himly, Ob. Konsist.Rath, Stellvertreter des Direktors.
Mitglieder: Leverkühn, Reg. und Schulrath.
Pabst, dsgl.
v. Berger, Konsistorial-Rath.
Böckler, Reg. und Schulrath.
Schuster, Konsistorial-Rath.

b. Kloster Loccum.

(Demselben stehen im Stiftsbezirke Konsistorialrechte zu.)

Abt: D. Uhlhorn, Ober-Konsist. Rath.

c. Konsistorium zu Stade.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: v. Müller, Landgerichts-Präsident (auftragsw.)
Mitglied: Rienaber, Konsist. Rath.
Hilfsarbeiter: Diercke, Seminar-Direktor.

d. Konsistorium zu Osnabrück.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Vorsitzender: Heidenreich, Geh. Reg. Rath.
Mitglied: Mauersberg, Konsist. Rath, Pastor zu Georg-Marien-Hütte (auftragsw.).
Hilfsarbeiter: Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.

e. Konsistorium zu Aurich.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Vorsitzender: Dirksen, Amtsrichter (auftragsw.).
Mitglieder: Kietz, Reg. und Schulrath.
v. Seebach, Reg. Assessor (auftragsw.).

f. Konsistorium zu Otterndorf.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Softmann, Kreishauptmann (auftragsw.).
Mitglieder: Bräß, Superintend. zu Neuenkirchen, geistl. Assessor.
Hinterthür, dsgl. zu Lüdingworth, dsgl.

g. Oberkirchenrath zu Nordhorn.

Direktor: Henschen, Obergerichtsrath z. D., zu Osnabrück (auftragsw.).
Mitglieder: Kietz, Reg. u. Schulrath zu Aurich (auftragsw.).
Lucassen, Prediger zu Neuenhaus (auftragsw.).

B. Katholische Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hildesheim.

Vorsitzender: Knappe, Reg. Rath (auftragsw.).
Mitglieder: D. Hagemann, Provinz. Schulrath (auftragsw.).
Rohloff, Reg. Assessor (auftragsw.).

b. Konsistorium zu Osnabrück.

Vorsitzender: Wüstefeldt, Konsist. Rath (auftragsw.).
Mitglieder: Thiele, Konsist. Rath, Domkapitular.
Dr. Brandi, Konsist. Rath.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

v. Hagemeister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: v. Hagemeister, Oberpräsident.
Direktor: v. Liebermann, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Schultz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Mirus, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Dr. Probst, Provinz. Schulrath.
Siegert, Reg. u. Schulrath.
Dr. van Endert, dsgl.
v. Westhoven, Konsist. Rath., Justiziar.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsidium.

Präsident: v. Hagemeister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: v. Liebermann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Viebahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Siegert, Reg. u. Schulrath.
Dr. van Endert, dsgl.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

v. Pilgrim.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dreps, Reg. u. Schulrath.
Voigt, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

v. Rosen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. v. Ciriacy-Wantrup, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
" Roß, Reg. u. Schulrath.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Kassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Stellvertreter: Magdeburg, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Kretschel, Provinz. Schulrath.
Dr. Lahmeyer, dsgl.
Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rath, auftragsw. Justiziar u. Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: Magdeburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Mittler, Ober- u. Geh. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hasse, Reg. u. Schulrath.
Dr. Falckenheiner, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt:
Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

v. Wurmb.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath, Konsistor. Präsident.
Reg. Räthe: Risch, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
Dr. v. Fricken, Reg. u. Schulrath.

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräſident zu Koblenz.

Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präſident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräſident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: v. Puttkamer, Reg. Vice-Präſident.
Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.
Linnig, dsgl.
Dr. Vogt, dsgl.
= Wendland, dsgl.
Müller, Reg. Aſſeſſ., Juſtiziar u. Verwaltungsrath, auftragsw.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präſidium.

Präſident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräſident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präſident: v. Puttkamer.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. u. Schulrath.
Anderſon, dsgl.

4. Regierung zu Düſſeldorf.

a. Präſident.

Frhr. v. Berlepſch, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: v. Schütz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dyckhoff, Reg. u. Schulrath.
Hildebrandt, dsgl.
Dr. Rovenhagen, dsgl., Profeſſ.

5. Regierung zu Köln.

a. Präſident.

v. Sydow.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Florſchütz, Reg. u. Schulrath.
D. Schönen, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

Nasse.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Geldern, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Kellner, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Schumann, Reg. u. Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

v. Hoffmann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. d. Mosel, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Glasmachers, Reg. u. Schulrath.
Schieffer, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

Graaf.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: v. Longard, Geh. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Kohler, Reg. u. Schulrath.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bartsch zu Neidenburg.
2. Kob = Osterode.
3. Mühlhoff = Guttstadt, Krs Heilsberg.
4. Dr. Rohrer = Ortelsburg.
5. Schlicht = Rössel.
6. Schröder = Prökuls, Krs Memel.
7. Seemann = Braunsberg.
8. Spohn = Allenstein.
9. Vigouroux = Wartenburg, Krs Allenstein.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Bandiſch, Pfarrer zu Uderwangen, Krs Prß. Eylau.
2. Depner, dsgl. = Mohrungen.
3. Ebner, dsgl. = Jäskendorf, Krs Mohrungen.
4. Eilsberger, Superint. = Königsberg.
5. Eiſenblätter, dsgl. = Heiligenbeil.
6. Eſchenbach, Pfarrer und Superintend. Verweſ. zu Friedland.
7. Frieſe, Superintend. zu Prß. Eylau.
8. Habrucker, dsgl. = Memel.
9. Horn, dsgl. = Powunden, Krs Königsberg.
10. Kähler, dsgl. = Heilsberg.
11. Klapp, dsgl. = Raſtenburg.
12. Krukenberg, dsgl. = Prß. Holland.
13. Kühn, Superint. Verweſ. = Laukiſchken, Krs Labiau.
14. Lackner, Diakonus = Königsberg.
15. Merlecker, Superintend. = Fiſchhauſen.
16. Pichier, Superint. Verweſ. = Nordenburg, Krs Gerdauen.
17. Dr. Pfundtner, Stadtſchulrath zu Königsberg.
18. v. Rozynski, Pfarrer zu Dtſch Thierau, Krs Heiligenbeil.
19. Schröder, dsgl. = Eichhorn, Krs Prß. Eylau.
20. Weſtphal, dsgl. = Drengfurth, Krs Raſtenburg.
21. Zilius, dsgl. = Wehlau.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Franz zu Inſterburg, kommiſſ.
2. Grunau = Pillkallen, kommiſſ.
3. Kießner = Heydekrug.
4. Dr. Korpjuhn = Marggrabowa, Krs Oletzko.
5. Deltjen = Lötzen, kommiſſ.
6. Pensky = Darkehmen.
7. Tarony = Tilſit.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Braun, Superintend. zu Angerburg.
2. Friedemann, Pfarrer = Kraupiſchken, Krs Ragnit.
3. Gerß, dsgl. Superint. Verweſ. zu Sensburg.
4. v. Herrmann, Pfarrer zu Borzymmen, Krs Lyk.
5. Johannesſon, Superint. = Stallupoenen.
6. Lucks, dsgl. = Skaisgirren, Krs Niederung.
7. Roßeck, dsgl. = Gumbinnen.
8. Schrader, dsgl. = Ragnit.
9. Siemienowski, dsgl. = Lyck.
10. Skirlo, Pfarrer = Angerburg.
11. Stiller, Superintend. = Johannisburg.
12. Dr. Woyſch, dsgl. = Goldap.
13. (z. Z. erledigt für Sensburg.)

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Brabänder zu Prß. Stargardt.
2. Friedrich = Schöneck, Krs Berent, kommiss.
3. Konsalik = Neustadt W./Prß.
4. Nitsch = Berent.
5. Dr. Scharfe = Danzig.
6. Schellong = Neustadt W./Prß.
7. Schmidt = Karthaus.
8. (Z. Z. unbesetzt) = Prß. Stargardt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Boie, Superintend. zu Danzig.
2. Dr. Cosack, Stadtschulrath zu Danzig.
3. Grunenberg, Dekan zu Gr. Lichtenau, Krs Marienburg.
4. Kähler, Superintend. = Neuteich.
5. Luckow, Pfarrer = Karthaus.
6. Mootz, dsgl. = Neuheide, Krs Elbing.
7. Quiring, dsgl. = Ladekopp, Krs Marienburg.
8. Dr. Ritzke, dsgl. = Marienburg.
9. Schaper, dsgl. = Wotzlaff, Landkrs Danzig.
10. Sensfuß, dsgl. = Trunz, Krs Elbing.
11. Stollenz, dsgl. = Thiensdorf, Krs Marienburg.
12. Wagner, Dekan = Elbing.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bajohr zu Strasburg W./Prß.
2. Bennewitz = Flatow, kommiss.
3. Dr. Cyranka = Neuenburg.
4. Dewischeit = Kulm.
5. Gerner = Prß. Friedland, Krs Schlochau.
6. Dr. Gregorovius = Briesen.
7. Hasemann = Marienwerder.
8. Dr. Hatwig = Dtsch Krone.
9. Illgner = Tuchel.
10. Dr. Kaphahn = Graudenz.
11. Lange = Bischofswerder, kommiss.
12. Scheuermann = Schwetz.
13. Schröter = Thorn.
14. Streibel = Löbau.
15. Treichel = Schlochau.
16. Uhl = Konitz.

17. Weiland zu Dtsch Krone, kommiss.
18. Wiese = Bruß, Krs Konitz, kommiss.
19. Dr. Zint = Stuhm.
20. (z. Z. unbesetzt) = Rosenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Rudnick, Superintendent zu Freistadt, Krs Rosenberg.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Berthold, städtischer Schulinspektor.
2. d'Hargues, dsgl.
3. Dr. Jonas, dsgl.
4. Dr. Kuhn, dsgl.
5. Reinecke, dsgl.
6. Stier, dsgl.
7. Dr. Zwick, dsgl.
8. (eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Tietz, Schulrath, zu Berlin (für den Landkreis Berlin-Niederbarnim).
2. Dr. Tyszka zu Berlin (für den Landkreis Berlin-Teltow).

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Beckmann, Superintend. zu Christdorf, Krs Ostpriegnitz.
2. Beyer, Erzpriester = Potsdam.
3. Bohnstedt, Oberpfarrer und Superintend. zu Brüssow.
4. Büchsel, Superintend. zu Niederfinow, Krs Angermünde.
5. Deegener, dsgl. = Alt-Landsberg.
6. Dressel, Pfarrer = Saarmund, Krs Zauch-Belzig.
7. Engels, Superintend. = Flieth, Krs Templin.
8. Fittbogen, dsgl. = Dahme.
9. Glokke, dsgl. = Rathenow.
10. Golling, dsgl. = Dom Brandenburg.
11. Hanse, Pfarrer = Briest bei Gramzow, interim.
12. Hensel, Superintend. = Spandau.
13. Heydler, dsgl. = Buchholz, Krs Ostpriegnitz.
14. Hollefreund, dsgl. = Gransee.

15. Hoſemann, Pfarrer zu Malchow, Krs Niederbarnim.
16. Jacob, Oberpfarrer = Havelberg.
17. Kober, Superintend. = Kietz, Krs Weſtpriegnitz.
18. Krätſchell, dsgl. = Kyritz.
19. Krüger, dsgl. = Manker, Krs Ruppin.
20. Lange, dsgl. = Teltow.
21. Lorenz, Pfarrer = Prenzlau.
22. Meyer, Superintend. = Baruth.
23. Mühlmann, dsgl. = Belzig.
24. Müller, Oberprediger = Charlottenburg.
25. Müller, Superintend. = Beeskow.
26. Niedergeſäße, dsgl. = Schwedt a./O.
27. Nitzſch, dsgl. = Strasburg U./M.
28. Petrenz, dsgl. = Templin.
29. Petzholtz, dsgl. = Potsdam.
30. Dr. Pfeiffer, dsgl. = Wuſterhauſen a./D.
31. Pfitzner, dsgl. = Bochow bei Jüterbog.
32. Piſchon, dsgl. = Treuenbrietzen.
33. Raguſe, dsgl. = Bieſenthal.
34. Raſcher, dsgl. = Storkow.
35. Reifenrath, dsgl. = Bornim, Krs Oſthavelland.
36. Lic. Saran, dsgl. = Zehdenick.
37. Schlecht, dsgl. = Luckenwalde.
38. Schmidt, dsgl. = Mittenwalde.
39. Schumann, dsgl. = Königs-Wuſterhauſen, Krs Teltow.
40. Schwartz, dsgl. = Fehrbellin.
41. Sior, dsgl. = Dom Havelberg.
42. Dr. Stürzebein, dsgl. = Nauen.
43. Stumpf, dsgl. = Angermünde.
44. Thiemann, Pfarrer = Dalmin bei Karſtädt, interim.
45. Todt, Pfarrer = Brandenburg a./H., interim.
46. Wegener, Superint. = Brandenburg a./H.
47. Werner, dsgl. = Wittenberge.
48. Wilke, dsgl. = Beelitz.
49. Winkler, Erzprieſter = Frankfurt a./O.
50. Witte, Superintend. = Freienwalde a./O.

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Bamler, Oberpfarrer zu Seelow, Krs Lebus.
2. Beyer, Superintend. = Buchholz bei Fürſtenwalde.

3. Broniſch, Pfarrer zu Kolkwitz bei Kottbus.
4. Diedrich, dsgl. = Wellmitz, Krs Guben.
5. Ebeling, Superintend. = Kottbus.
6. Genſichen, dsgl. = Berg vor Kroſſen a./O.
7. Hengſtenberg, dsgl. = Sonnewalde, Krs Luckau.
8. Kleedehn, dsgl., Konſiſt. Rath a. D. zu Podelzig, Krs Lebus.
9. Klingebeil, Superintend. zu Sonnenburg.
10. Lic. Kreibig, dsgl. = Arnswalde.
11. Kubale, Pfarrer = Landsberg a./W.
12. Kühn, Superintend. = Frankfurt a./O.
13. Lehmann, dsgl. = Müncheberg.
14. Lützen, dsgl. = Kalau.
15. Maſſalien, dsgl. = Sorau N./L.
16. Paalzow, Oberpfarrer = Frankfurt a./O.
17. Pätz, Superintend. = Königsberg N./M.
18. Petri, dsgl. = Bobersberg, Krs Kroſſen a./O.
19. Petri, dsgl. = Küſtrin.
20. Piſchel, Erzprieſter = Kroſſen a./O.
21. Reichert, Superintend. = Reppen.
22. Röhricht, dsgl. = Züllichau.
23. Dr. Rolfe, Oberpfarrer = Zielenzig.
24. Rothe, Superintend. = Groß-Breeſen bei Guben.
25. Schippel, Oberpfarrer = Luckau.
26. Schmidt, Superintend. = Soldin.
27. Schmock, Pfarrer = Stennewitz bei Dühringshof, Krs Landsberg.
28. Schultz, Vice-General-Superintend. zu Lübben.
29. Stange, Superintend. zu Eulo bei Forſt N./L.
30. Stockmann, dsgl. = Finſterwalde.
31. Strumpf, dsgl. = Landsberg a./W.
32. Tietze, dsgl. = Spremberg.
33. Tzſchabran, dsgl. = Pitſchen bei Uckro, Krs Luckau.
34. Ulrich, Erzprieſter = Mühlbock bei Schwiebus.
35. Walther, Superintend. = Schönfließ N./M.
36. Wenzel, dsgl. = Friedeberg N./M.
37. Winkler, Erzprieſter = Frankfurt a./O.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Bartelt, Superintend. zu Greifenhagen.
2. Berg, Oberpfarrer = Pyritz.

3.	Diewitz, Superintend.	zu	Labbuhn, Krs Regenwalde.
4.	Droyſen, dsgl.	=	Wolgaſt.
5.	Florian, Pfarrer	=	Greifswald, kommiſſ.
6.	Friedemann, Superint.	=	Greifenberg i./Pomm.
7.	Gercke, dsgl.	=	Uſedom.
8.	Gercke, dsgl.	=	Werben, Krs Pyritz.
9.	Görcke, dsgl.	=	Ueckermünde.
10.	Gruël, dsgl.	=	Neumark i./Pomm.
11.	Haupt, dsgl.	=	Stargard i./Pomm.
12.	Hildebrandt, Superint.	=	Retzin, Krs Randow.
13.	Lic. Hoffmann, dsgl.	=	Frauendorf, Krs Randow.
14.	Hüttner, dsgl.	=	Barnimslow, Krs Randow.
15.	D. Jaspis, Gener. Superint.	=	Stettin.
16.	Klincke, Superintend.	=	Jakobshagen.
17.	Klopſch, dsgl.	=	Naugard.
18.	Krätzig, Erzprieſter	=	Paſewalk.
19.	Kupke, Pfarrer	=	Paſewalk.
20.	Lenz, Superintend.	=	Wangerin.
21.	Maske, Superint. Verweſ.	=	Barfußdorf, Krs Naugard, interimiſt.
22.	D. Meinhold, Superint.	=	Kammin i./Pomm.
23.	Mittelhauſen, dsgl.	=	Treptow a./d. Rega.
24.	Möhr, dsgl.	=	Dramburg.
25.	Müller, dsgl.	=	Bahn.
26.	Pompe, dsgl.	=	Demmin.
27.	Schliep, dsgl.	=	Wollin i./Pomm.
28.	Schmidt, dsgl.	=	Beyersdorf i./Pomm.
29.	Sternberg, dsgl.	=	Freienwalde i./Pomm.
30.	Wahrendorff, Pfarrer	=	Anklam.
31.	Wegener, Superintend.	=	Treptow a./Toll.
32.	Wegner, dsgl.	=	Daber.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreisſchulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Baars, Pfarrer	zu	Zizow.
2.	Braun, Superintend.	=	Kolberg.
3.	Cauße, dsgl.	=	Sorenbohm bei Gr. Möllen.
4.	Freuer, Pfarrer	=	Bernsdorf bei Bütow.
5.	Gehrke, Superintend.	=	Belgard.
6.	v. Gierczewski, Pfarrer	=	Bernsdorf bei Bütow.
7.	Herwig, Superintend.	=	Bublitz.
8.	Hoppe, Pfarrer	=	Gr. Jannewitz, Krs Lauenburg.

9.	Kaſiſchke, Pfarrer	zu	Lauenburg.
10.	Kloß, Superintend.	=	Stolp, Altſtadt.
11.	Krockow, dsgl.	=	Körlin a./Perſante.
12.	Maliſch, dsgl.	=	Ratzebuhr.
13.	Mittelhauſen, dsgl.	=	Treptow a. d. R.
14.	Möhr, dsgl.	=	Dramburg.
15.	Rewald, dsgl.	=	Rummelsburg.
16.	Riemer, dsgl.	=	Stolp (Stadt).
17.	Rühle, dsgl.	=	Neuſtettin.
18.	v. Unruh, dsgl.	=	Tempelburg.
19.	Wentzel, Pfarrer	=	Schlawe.
20.	Wetzel, dsgl.	=	Schivelbein.

3. Regierungsbezirk Stralſund.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Aebert, Superintend.	zu	Loitz.
2.	Ahlbory, dsgl.	=	Garz a./R.
3.	Baudach, dsgl.	=	Barth.
4.	Biesner, Pfarrer	=	Greifswald.
5.	Droyſen, Superintend.	=	Wolgaſt.
6.	Hoppe, Pfarrer	=	Hanshagen, Krs Greifswald.
7.	Knuſt, Superintend.	=	Grimmen.
8.	Pompe, dsgl.	=	Demmin.
9.	Schultz, Pfarrer	=	Bergen a. Rügen.
10.	Dr. v. Sydow, Superint.	=	Altenkirchen a. Rügen.
11.	Wartchow, dsgl.	=	Franzburg.
12.	Dr. Wilken, Pfarrer	=	Stralſund.

V. Provinz Poſen.

1. Regierungsbezirk Poſen.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1.	Albrecht	zu	Pudewitz, Krs Schroda, kommiſſ.
2.	Bandtke	=	Schrimm.
3.	Büttner	=	Krotoſchin.
4.	Casper	=	Grätz, Krs Buk, kommiſſ.
5.	Eichhorn	=	Schmiegel, Krs Koſten, kommiſſ.
6.	Fehlberg	=	Liſſa, Krs Frauſtadt.
7.	Dr. Förſter	=	Neutomiſchel, Krs Buk.
8.	Gratzki	=	Pleſchen.

9. Heckert zu Wreschen.
10. Hesse = Kosten.
11. Dr. Hilfer = Kempen, Krs Schildberg, kommiss.
12. Dr. Hippauf = Ostrowo, Krs Adelnau.
13. Hoppe = Jarotschin, Krs Pleschen, kommiss.
14. Lust = Rogasen, Krs Obornik.
15. Lux = Posen.
16. Musolff = Wollstein, Krs Bomst.
17. Platsch = Gostyn, Krs Kroeben, kommiss.
18. Schwalbe = Posen.
19. Sklarzyk = Samter.
20. Smolka = Schroda, kommiss.
21. Stordeur = Schildberg, kommiss.
22. Tecklenburg = Meseritz.
23. Dr. Waschow = Krotoschin, kommiss.
24. Wenzel = Rawitsch, Kreis Kröben.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aust, Superintend. zu Dobrzyca, Krs Krotoschin.
2. Böttcher, Pfarrer und Superint. Verwes. zu Neutomischel, Krs Buk.
3. Dr. Borgius, Konsistorial-Rath zu Posen.
4. Brunow, Superintend. = Waitze, Krs Birnbaum.
5. Esche, dsgl. = Borek, Krs Krotoschin.
6. Fischer, dsgl. = Grätz, Krs Buk.
7. Flicek, Pfarrer = Ostrowo, Krs Adelnau.
8. Großmann, Superintend. = Schwerin a./W., Krs Birnbaum.
9. Höhne, Pfarrer u. Superint. Verwes. zu Czarnikau.
10. Kaiser, Superintend. zu Rawitsch, Krs Kröben.
11. Kaulbach, dsgl. = Gnesen.
12. Petzold, dsgl. = Lissa, Krs Fraustadt.
13. Stämmler, dsgl. = Duschnik, Krs Samter.
14. Warnitz, dsgl. = Obornik.
15. Zarnack, dsgl. = Heyersdorf, Krs Fraustadt.
16. Zehn, Ober-Pfarrer und Superint. Verwes. zu Posen, stellvertr.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Arlt zu Tremessen, Krs Mogilno.
2. Binkowski = Inowrazlaw.
3. Eberstein = Bromberg.
4. Gärtner = Wongrowitz.
5. Klewe = Gnesen.

6. Kupfer zu Schneidemühl, Krs Kolmar i./P.
7. Dr. Nagel = Bromberg.
8. = Otto = Nakel, kommiſſ.
9. Sachſe = Schubin, kommiſſ.
10. Dr. Schaffrath = Wongrowitz, kommiſſ.
11. Schick = Czarnikau, kommiſſ.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Grützmacher, Superintend. zu Schneidemühl.
2. Heinrich, Pfarrer = Lobſens.
3. Höhne, dsgl. = Czarnikau.
4. Kolbe, dsgl. = Inowrazlaw.
5. Naatz, dsgl. = Pakoſch.
6. Schönfeld, dsgl. = Weißenhöhe.
7. Sudau, Superintend. = Gr. Kotten bei Gr. Drenſen.
8. z. Z. unbeſetzt = Bromberg (Stadt).

VI. Provinz Schleſien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Dorn zu Neurode.
2. Fengler = Namslau.
3. Gaupp = Schweidnitz.
4. Heyſe = Breslau.
5. Löber = Militſch.
6. Pfennig = Frankenſtein.
7. Schröter = Ohlau.
8. Dr. Stange = Glatz.
9. Tamm = Reichenbach, kommiſſ.
10. Zwerſchke = Habelſchwerdt, kommiſſ.
11. (z. Z. unbeſetzt) = Waldenburg.
12. (z. Z. unbeſetzt) = Nimptſch.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Bäck, Superintend. zu Striegau.
2. Böhmer, Pfarrer = Konradswaldau, Krs Trebnitz.
3. Brand, dsgl. = Herrnmotſchelnitz, Krs Wohlau.
4. Emmrich, dsgl. = Kanth, Krs Neumarkt.
5. Fellmann, dsgl. = Gr. Zöllnig, Krs Oels.
6. Hilbrand, Superintend. = Raudten, Krs Steinau.
7. Dr. Hübner, Paſtor prim. = Neumarkt.
8. Krebs, Superintend. = Herrnſtadt, Krs Guhrau.
9. Lauſchner, dsgl. = Steinau.
10. Müller, dsgl. = Michelau, Krs Brieg.
11. Opitz, Erzprieſter = Neumarkt.

12. Peisker, Superintend. a.D. zu Hönigern, Krs Brieg.
13. Richter, Superintend. = Prieborn, Krs Strehlen.
14. Scholz, Erzpriester = Thiemendorf, Krs Steinau.
15. Seidel, dsgl. = Schimmerau, Krs Trebnitz.
16. Stenger, Superintend. = Trebnitz.
17. Stiller, Erzpriester = Guhrau.
18. Strauß, Superintend. = Mühlwitz, Krs Oels.
19. Thiel, Stadtschulrath = Breslau.
20. Ueberschär, Superintend. = Oels.
21. Velkel, Pfarrer = Brieg.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenburg, Pastor prim. zu Grünberg.
2. Anderseck, Pfarrer = Schönau.
3. Brückner, Pfarrer = Friedersdorf a. d. Landeskrone, Krs Görlitz.
4. Deckart, dsgl. = Giersdorf, Krs Löwenberg.
5. Fichtner, Superintend. = Neusalz a./O., Krs Freistadt.
6. Gebhardt, Pfarrer = Wahlstadt, Krs Liegnitz.
7. Griesdorf, dsgl. = Steudnitz.
8. Grollmus, dsgl. = Primkenau, Krs Sprottau.
9. Güntzel, Superintend. = Flinsberg, Krs Löwenberg.
10. Hartmann, dsgl. = Haselbach, Krs Landeshut.
11. Heinisch, Stadtpfarrer = Schömberg, dsgl.
12. Herden, Erzpriester = Kesselsdorf, Krs Löwenberg.
13. Heym, Pfarrer = Hermsdorf u./K.
14. Hillberg, Superintend. = Rohnstock, Krs Bolkenhain.
15. Holscher, dsgl. = Horka, Krs Rothenburg.
16. Kadelbach, dsgl. = Siegersdorf, Krs Bunzlau.
17. Kähler, dsgl. = Glogau.
18. Kinne, Pfarrer = Milzig, Krs Grünberg.
19. Kluge, dsgl. = Nieder-Schönfeld, Krs Bunzlau.
20. Kuring, dsgl. und Superint. Verwes. zu Lohsa, Krs Hoyerswerda.
21. Lochmann, Superintend. zu Seitendorf, Krs Schönau.
22. Löwe, Stadtpfarrer = Hirschberg.
23. Löwe, Pfarrer = Rohnstock, Krs Bolkenhain.
24. Matzke, Superintend. = Wangten, Krs Liegnitz.
25. Meißner, Pfarrer = Modelsdorf, Krs Goldberg-Haynau.
26. Muche, Erzpriester = Profen, Krs Jauer.

27. Patrunki, Superintend. zu Lüben.
28. Prox, dsgl. = Stonsdorf.
29. Reymann, dsgl. = Hochkirch, Krs Görlitz.
30. Ritter, Erzprieſter = Liegnitz.
31. Schiller, Superintend. = Hummeln, Krs Lüben.
32. Schröder, Stadt-Schulinſpektor zu Liegnitz.
33. Schultze, Superintend. zu Görlitz.
34. Schumacher, Pfarrer = Großen-Bohrau, Krs Freiſtadt.
35. Straßmann, dsgl. = Bunzlau.
36. Streetz, Superintend. = Marklissa, Krs Lauban.
37. Thiemich, Paſtor prim. = Jauer.
38. Thuſius, Archidiakonus. = Lauban.
39. Warnatſch, Erzprieſter = Glogau.
40. Williger, Pfarrer = Nieder-Koſel bei Niesky, Krs Rothenburg O./L.
41. Willnich, Stadtpfarrer = Marklissa, Krs Lauban.
42. Winter, Superintend. = Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Beſta zu Kattowitz, kommiſſ.
2. Dr. Böhm = Rybnik.
3. Czygan = Falkenberg O./S.
4. Elsner = Leobſchütz.
5. Fauſt = Neiße.
6. Dr. Gieſe = Neiße.
7. Dr. Grabow = Oppeln.
8. Dr. Hahn = Zabrze, kommiſſ.
9. Hauer = Ober-Glogau, Krs Neuſtadt O./S.
10. Hennig = Lublinitz, kommiſſ.
11. Dr. Hüppe = Koſel.
12. Dr. Jeltſch = Gr. Strehlitz.
13. Keihl = Grottkau.
14. Marx = Gleiwitz.
15. Pabel = Nikolai, kommiſſ.
16. Paſtuſzyk = Pleß.
17. Porske = Ratibor.
18. Dr. Rhode = Ratibor.
19. Schreier = Oppeln.
20. Schwarzer = Leobſchütz.
21. Thaiß = Beuthen.
22. Dr. Vogt = Neuſtadt O./S.
23. Woytilak = Tarnowitz.
24. Zacher = Roſenberg O./S.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Geisler, Konſiſtorialrath und Superintend. zu Oppeln.
2. D. Kölling, Superintend. zu Roſchkowitz, Krs Kreuzburg.
3. D. Kölling, dsgl. = Pleß.
4. Schultz, dsgl. = Leobſchütz.

VII. Provinz Sachſen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Büchſel, Superintend. zu Beetzendorf, Krs Salzwedel.
2. Buſch, dsgl. = Quedlinburg.
3. Dittmar, dsgl. = Ausleben.
4. D. Frantz, dsgl. = Ebendorf, Krs Wolmirſtedt.
5. Frobenius, dsgl. = Hohenziatz, Krs Jerichow I.
6. Glaſer, Superintend. Vikar = Vahldorf.
7. Grabe, Superintend. = Gröningen, Krs Oſchersleben.
8. Guntau, dsgl. = Hohengöhren, Krs Jerichow II.
9. Dr. Holtzheuer, dsgl. = Weferlingen, Krs Gardelegen.
10. Hundt, Pfarrer = Kalbe a./S.
11. Dr. Jahr, Superintend. = Halberſtadt.
12. Jeep, dsgl. = Stendal.
13. Jürgens, Superintend. a. D. und Pfarrer zu Bahrendorf.
14. Koch, Superintend. zu Kochſtedt, Krs Aſchersleben.
15. Krauſe, dsgl. = Nordgermersleben, Krs Neuhaldensleben.
16. Langguth, Superintend. Vikar = Tangermünde.
17. Löffler, Propſt = Magdeburg.
18. Manger, Pfarrer = Bombeck, Krs Salzwedel.
19. Martius, Superintend. a. D., Pfarrer = Schwaneberg, Krs Wanzleben.
20. Möller, Superintend. Vikar = Arendſee.
21. Dr. Müller, Pfarrer = Gehrden.
22. Oelze, Superintend. Vikar = Iden, Krs Oſterburg.
23. Oelze, Superintend. = Zichtau, Krs Gardelegen.
24. Oelze, dsgl. = Anderbeck.
25. Pfeiffer, Superintend. a. D. u. Pfarrer zu Krakau, Krs Jerichow I.

26. Pinckernelle, Superintend. zu Egeln.
27. Dr. Renner, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrath, Superintendent und Hofprediger zu Wernigerode.
28. Scheffer, Oberprediger zu Neustadt bei Magdeburg.
29. Schmeißer, Superintend. = Altmersleben, Krs Salzwedel.
30. Schmidt, dsgl. = Eggersdorf, Krs Kalbe a. d. S.
31. Schneider, dsgl. = Altenplathow, Krs Jerichow II.
32. Schneider, Pfarrer = Kolbitz.
33. Schrecker, Superintend. = Seehausen i./Altm.
34. Graf v. d. Schulenburg, Pfarrer = Wolfsburg, Krs Gardelegen.
35. Thieme, Superintend. = Körbelitz, Krs Jerichow I.
36. Todt, Pfarrer = Brandenburg a. H., Reg. Bez. Potsdam.
37. Wagner, Superintend. = Ziesar.
38. Lic. Wetken, dsgl. = Osterwieck.
39. Dr. Wolf, dsgl. = Osterburg.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baarts, Superintend. Vikar zu Kößlitz bei Weißenfels.
2. Besser, Superintend. = Ermsleben.
3. Brüggemann, Superint. Vikar = Schlieben.
4. Dreyhaupt, dsgl. = Saaleck bei Kösen.
5. Fabarius, Superintend. = Reideburg im Saalkreise.
6. Faber, Superintend. = Bitterfeld.
7. Fischer, dsgl. = Groß-Wölkau, Krs Delitzsch.
8. Lic. Förster, dsgl. = Halle a./S.
9. Grunewald, Superint. Vikar = Liebenwerda.
10. Hahn, Pfarrer = Salsitz bei Zeitz.
11. Jahr, Superintend. = Artern.
12. Klapproth, dsgl. = Lützen.
13. Kretschel, Oberpfarrer = Eilenburg.
14. Kromphardt, Superintend. = Sangerhausen.
15. Leipoldt, dsgl. = Delitzsch.
16. Leuschner, Konsist. Rath, Stiftssuperintend. zu Merseburg.
17. Lüttke, Superintend. Vikar zu Schkeuditz.
18. Mendelson, dsgl. = Mansfeld.
19. Meyer, dsgl. = Belgern.

20. Mischke, Superintend. zu Freyburg a./U.
21. Moser, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrath und Superintend. zu Roßla.
22. Naumann, Superintend. zu Eckartsberga.
23. Neubert, dsgl. = Zeitz.
24. Opitz I, dsgl. = Prettin.
25. Opitz II, Superintend. Vikar = Elsterwerda.
26. Otto, Superintend. = Esperstedt, Mansfelder Seekrs.
27. Perschmann, Superintend. Vikar = Gerbstedt.
28. Philler, dsgl. = Lauchstädt.
29. Pfitzner, Gräfl. Stolberg'scher Konsist. Rath und Archidiak. zu Stolberg.
30. Püttmann, Pfarrer zu Wittenberg.
31. Raabe, Superintend. = Herzberg.
32. Dr. Reineck, dsgl. = Heldrungen.
33. Reinhardt, dsgl. = Gollme, Krs Delitzsch.
34. D. Rietschel, dsgl. = Wittenberg.
35. Rietz, Oberpfarrer = Seyda.
36. Rothe, Superintend. Vikar = Eisleben.
37. Schirlitz, Superintend. = Querfurt.
38. Schlemmer, dsgl. Propst = Lissen, Krs Weißenfels.
39. Schmidt, Superintend. = Zörbig, Krs Bitterfeld.
40. Schuchardt, dsgl. = Kemberg.
41. Stöcke, dsgl. = Niederbeuna, Krs Merseburg.
42. Taube, Pfarrer = Lebendorf, im Saalkreise.
43. Thielemann, Gräflich Stolberg'scher Konsist. Assess. und Pfarrer zu Questenberg.
44. Trümpelmann, Superintend. zu Torgau.
45. Urtel, dsgl. = Giebichenstein.
46. Walter, Superintend. Vikar = Krumpa, Krs Querfurt.
47. Dr. Witte, geistlicher Inspektor, Professor zu Pforta.
48. Woker, Pfarrer zu Halle a./S.
49. Dr. Zschimmer, Superintend. = Schloß Beichlingen, Krs Eckartsberga.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent = Heiligenstadt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bode, Dompropst zu Erfurt.
2. Gaudig, Superintend. = Bleicherode, Krs Nordhausen.

3. Georgi, Superintend. zu Oberdorla, Krs Mühlhausen i. Thrg.
4. Gerlach, Superintend. Verweſ., Oberpfarrer zu Suhl, Krs Schleuſingen.
5. Göbel, dsgl. dsgl. zu Schleuſingen.
6. Güldenberg, dsgl. Pfarrer = Günſtedt, Krs Weißenſee.
7. Dr. Haaſe, Superintend. = Nordhauſen.
8. Kuliſch, dsgl. = Heiligenſtadt.
9. Rathmann, dsgl. = Langenſalza.
10. Riedel, dsgl. = Salza, Krs Nordhauſen.
11. Rudolphi, dsgl. = Erfurt.
12. Spigaht, Superintend. Verweſ. zu Tennſtedt, Krs Langenſalza.
13. Thielebein, Superintend. zu Wernburg, Krs Ziegenrück.
14. Wand, Dechant = Nordhauſen.
15. Winkler, Superintend. = Mühlhauſen i. Thrg.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Burgdorf zu Tondern.
2. Peterſen = Apenrade.
3. Stegelmann = Hadersleben.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Anderſen, Kirchenpropſt und Hauptpaſtor zu Grundhof, Krs Flensburg.
2. Bröcker, dsgl. u. dsgl. zu Uetersen.
3. Dr. Brömel, Superintend. und Konſiſtorialrath zu Ratzeburg.
4. Griebel, Kirchenpropſt und Paſtor zu Warder, Krs Segeberg.
5. Haſſelmann, Kirchenpropſt und Hauptpaſtor zu Krempe.
6. Haſſelmann, dsgl. und dsgl. zu Huſum.
7. v. d. Heyde, dsgl. und dsgl. zu Nortorf.
8. Holm, Kirchenpropſt und Paſtor zu Hütten, Krs Eckernförde.
9. Jeß, Kirchenpropſt und Paſtor zu Kiel.
10. Lilie, Kirchenpropſt und Hauptpaſtor = Altona.
11. Martens, dsgl. und dsgl. zu Neuſtadt, Krs Oldenburg.
12. Mau, Kirchenpropſt u. Paſtor zu Burg, Krs Süderdithmarſchen.
13. Michler, Kirchenpropſt und Hauptpaſtor zu Burg auf Fehmarn, Krs Oldenburg.
14. Peters, dsgl. und dsgl. zu Flensburg.
15. Prall, dsgl. und dsgl. zu Heide, Krs Norderdithmarſchen.
16. Ruchmann, Kirchenpropſt u. Paſtor zu Horſt, Krs Steinburg.
17. Schütt, Kirchenpropſt u. Hauptpaſtor zu Lütjenburg, Krs Plön.
18. Schwarz, Kirchenpropſt, Hauptpaſtor und Konſiſtorialrath zu Garding, Krs Eiderſtedt.

19. Sörensen, Kirchenpropst und 1. Kompastor zu Neumünster, Krs Kiel.
20. Soltau, Pastor u. Kirchenpropst zu Toestrup, Krs Schleswig.
21. Wagner, Schuldirektor zu Altona.
22. Ziese, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Schleswig.
23. z. Z. unbesetzt eine Stelle im Kreise Stormarn.

IX. Provinz Hannover.

1. Konsistorialbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnold, Superintend. zu Bovenden.
2. Dr. Bahrdt, Rektor = Münden.
3. Baring, Superintend. = Einbeck.
4. Beer, Propst = Uelzen.
5. Berkenbusch, Superintend. = Wittingen.
6. Beyer, Stadt-Superintend. = Lüneburg.
7. Biedenweg, Superintend. = Ebstorf.
8. Blanke, Stadt-Schulinspekt. = Hannover.
9. Brügmann, Superintend. = Göttingen.
10. Bunnemann, dsgl. = Stolzenau.
11. Cölle, dsgl. = Ahlden.
12. Cordes, dsgl. = Nienburg.
13. Cordes, dsgl. = Soltau.
14. Dr. Crome, dsgl. = Weyhe, Amt Syke.
15. Dammers, Superintend. = Elze.
16. Danckwerts, dsgl. = Neustadt a./Rbg.
17. Lic. Elster, Senior = Einbeck.
18. Fienemann, Superintend. = Peine.
19. Fischer, dsgl. = Fallersleben.
20. Fromme, dsgl. = Sieversshausen, Amt Burgdorf b. Celle.
21. Frommel, Konsist. Rath = Celle.
22. Gerlach, dsgl. = Niedersachswerfen.
23. Große, Superintend. = Markoldendorf.
24. Grote, dsgl. = Gifhorn.
25. Guden, Gener. Superintend. = Uslar.
26. Haccius, Superintend. = Herzberg.
27. Hahn, Konsist. Rath = Hildesheim.
28. Hartwig, Superintend. = Sulingen.
29. Herbst, dsgl. = Wrisbergholzen.
30. Hermann, dsgl. = Göttingen.

31.	Hirte, Pfarrer	zu	Lunsen i. Braunschw.
32.	Hornkohl, Senior	=	Hameln a. W.
33.	Jacobi, Superintend.	=	Wunstorf.
34.	Kleinschmidt, dsgl.	=	Osterode a. Harz.
35.	Kleuker, Superintend.	=	Salzgitter.
36.	Knoke, dsgl.	=	Walsrode.
37.	Krüger, dsgl.	=	Zellerfeld.
38.	Langeloth, Pfarrer	=	Grasdorf, Amt Hannover, interim.
39.	Loofs, Superintend.	=	Jeinsen, Amt Kalenberg.
40.	Lührs, dsgl.	=	Dannenberg.
41.	Mehlitz, dsgl.	=	Bassum.
42.	Meyer, dsgl.	=	Bevensen.
43.	Meyer, dsgl.	=	Burgdorf bei Celle.
44.	Meyer, dsgl.	=	Münder a./D.
45.	Meyer, dsgl.	=	Vilsen.
46.	Meyer, dsgl.	=	Willershausen, Amt Osterode a. H.
47.	Mirow, dsgl.	=	Hohnstedt, Amt Northeim.
48.	Müller, dsgl.	=	Nettlingen, Amt Marienburg.
49.	Münchmeyer, dsgl.	=	Bergen b. Celle.
50.	Nöller, dsgl.	=	Nonnenberg.
51.	Parisius, dsgl.	=	Pattensen i./L.
52.	Quantz, dsgl.	=	Dransfeld.
53.	Rasch, dsgl.	=	Diepholz.
54.	Rauterberg, dsgl.	=	Börry, Amt Hameln.
55.	Dr. Raven, dsgl.	=	Lüne, Amt Lüneburg.
56.	Rotermund, dsgl.	=	Bockenem.
57.	Schünhoff, Gener. Superint.	=	Harburg.
58.	Schultze, Superintend.	=	Winsen a. d. L.
59.	Schuster, dsgl.	=	Hoya.
60.	Schwane, dsgl.	=	Burgwedel.
61.	Seevers, Archidiakon.	=	Lüchow.
62.	Sievers, Superintend.	=	Gr. Berkel, Amt Hameln.
63.	Sievers, dsgl.	=	Sarstedt.
64.	Dr. jur. Sievers, dsgl.	=	Sehlde, Amt Bockenem.
65.	Soltmann, dsgl.	=	Hardegsen.
66.	Steinmetz, dsgl.	=	Göttingen.
67.	Suffert, dsgl.	=	Oldendorf, Amt Lauenstein.
68.	Taube, dsgl.	=	Gartow.
69.	Tölke, Senior	=	Northeim.
70.	Twele, Superintend.	=	Vienenburg.
71.	Wahlbruch, dsgl.	=	Alfeld.
72.	Wecken, Pastor prim.	=	Linden.
73.	Wendland, Superintend.	=	Limmer, Amt Linden.

74. Wiedenroth, Superintend. zu Bleckede.
75. Wolter, dsgl. = Klausthal.
76. Woltmann, dsgl. = Beedenboſtel.

2. Kloſter Loccum.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Hölſcher, Konventual- und Studiendirektor zu Loccum.

3. Konſiſtorialbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Dieckmann, Superintend. zu Verden.
2. Götze, Kreishauptmann zu Himmelpforten, Krs Stader-Geeſt.
3. v. Hauffſtengel, Superintend. zu Trupe-Lilienthal, Krs Oſterholz.
4. Haſſenkamp, dsgl. zu Lehe.
5. Kottmeier, dsgl. = Rotenburg.
6. Lüders, dsgl. = Oldendorf, Krs Stader-Geeſt.
7. Meyer, dsgl. = Neuhaus a./D.
8. Mügge, Amtshauptmann = Harſefeld, Krs Stader-Geeſt.
9. Ocker, Superintend. = Bremervörde, dsgl.
10. Rakenius, dsgl. = Leſum, Krs Oſterholz.
11. Riechelmann, Pfarrer = Beverſtedt, Krs Lehe.
12. Schröder, Superintend. = Jork, Krs Stader-Marſch.
13. Schünemann, Pfarrer = Wremen, Krs Lehe.
14. Tomſohrde, dsgl. = Büttel, dsgl.
15. Visbeck, Superintend. = Zeven, Krs Rotenburg.
16. Wedekind, dsgl. = Oederquart, Krs Stader-Marſch.
17. Wiedemann, dsgl. = Bargſtedt, Krs Stader-Geeſt.
18. Wittkopf, dsgl. = Debſtedt, Krs Lehe.

4. Konſiſtorialbezirk Otterndorf.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Bohnenſtädt, Seminardirektor zu Bederkeſa.

5. Konsistorialbezirk Osnabrück, evangelisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Flebbe, Pfarrer	zu	Bippen, Krs Bersenbrück.
2.	Grashoff, Konsist. Rath	=	Meppen.
3.	Dr. Jüngling, Seminardirektor	=	Osnabrück.
4.	Lauenstein, Superintend.	=	Buer.
5.	Mauersberg, Konsist. Rath	=	Georgs-Marien-Hütte.
6.	Raydt, Superintend.	=	Lingen.
7.	Rinker, dsgl.	=	Bramsche.

6. Konsistorialbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Bode, Superintend.	zu	Aurich-Oldendorf, Amt Aurich.
2.	de Boer, dsgl.	=	Reepsholt, Amt Wittmund.
3.	Elster, dsgl.	=	Riepe, Amt Aurich.
4.	Frerichs, Pastor prim.	=	Emden.
5.	Gossel, Pfarrer	=	Marienhafe, Amt Norden, kommiss.
6.	Hemkes, Superintend.	=	Tergast, Amt Emden.
7.	Kirchhoff, Pastor prim.	=	Aurich.
8.	Köppen, Superintend.	=	Nesse, Amt Norden.
9.	Metger, dsgl.	=	Groothusen, Amt Emden.
10.	Müller, dsgl.	=	Bingum, Amt Weener.
11.	Penon, dsgl.	=	Weener.
12.	Reimers, Pfarrer	=	Amdorf, Amt Stickhausen.
13.	Riedlin, Superintend.	=	Esclum, Amt Leer.
14.	Sanders, dsgl.	=	Westerhusen, Amt Emden.
15.	Sissingh, dsgl.	=	Jemgum, Amt Weener.
16.	Stracke, dsgl.	=	Wittmund.
17.	Strate, Pastor prim.	=	Norden.
18.	Victor, Kirchenrath	=	Emden.
19.	Voß, Superintend.	=	Esens.
20.	Warnke, Pastor prim.	=	Leer.
21.	Wiarda, Superintend.	=	Suurhusen, Amt Emden.
22.	Wübbena, dsgl.	=	Filsum, Amt Emden.

7. Bezirk des Ober-Kirchenrathes zu Nordhorn.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

Keine.

8. Konſiſtorialbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Behre, Dechant	zu	Weſtfeld, Krs Marienburg.
2.	Eichmann, Pfarrer	=	Bilshauſen, Krs Oſterode.
3.	Eikenköter, Seminarlehrer	=	Hildesheim.
4.	Graën, Pfarrer	=	Hönnerſum, Krs Hildesheim.
5.	Hartmann, Pfarrer	=	Hohenhameln, Krs Hildesheim.
6.	Krawinkel, dsgl.	=	Hildesheim.
7.	Krüger, Dechant und Domkapitular zu Hildesheim.		
8.	Meyer, Pfarrer	zu	Harburg.
9.	Nolte, dsgl.	=	Seeburg, Krs Oſterode.
10.	Sorhage, Pfarr-Adminiſtr.	=	Vienenburg, Krs Wöltingerode.
11.	Spieker, Pfarrer	=	Detfurth, Krs Marienburg.
12.	Vollmer, Pfarrer	=	Rüdershauſen, Krs Oſterode.
13.	(z. Z. unbeſetzt)	=	Hannover.

9. Konſiſtorialbezirk Osnabrück, katholiſch.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Coſſe, Dechant	zu	Haren a./E.
2.	Heilmann, Pfarrer	=	Berge.
3.	Heilmann, dsgl.	=	Weener.
4.	Dr. Hune, Gymnaſ.-Direkt.	=	Meppen.
5.	Menne, Seminar-Direktor	=	Osnabrück.
6.	Menſe, Pfarrer	=	Schüttorf.
7.	Nieters, dsgl.	=	Haſelünne.
8.	Pohlmann, Kaplan	=	Iburg.
9.	Reckling, Pfarrer	=	Twiſtringen.
10.	Richard, dsgl.	=	Werlte.
11.	Schriever, dsgl.	=	Plantlünne.
12.	Siebenbürgen, dsgl.	=	Melle.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bischoff zu Tecklenburg.
2. Feldhaar = Münster.
3. Hüser = Beckum.
4. Jeron = Ahaus.
5. Schmitz = Koesfeld.
6. Schunck = Warendorf.
7. Schürhoff = Burgsteinfurt, Krs Steinfurt.
8. Stork = Borken.
9. Wallbaum = Lüdinghausen.
10. Witte = Recklinghausen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Peters, Pfarrer zu Anhalt, Krs Borken.
2. Stapenhorst, dsgl. = Dorsten, Krs Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Ernst zu Büren.
2. Jenetzky = Minden.
3. Kork = Warburg.
4. Dr. Laureck = Höxter.
5. Rasche = Rheda, Krs Wiedenbrück.
6. Dr. Winter = Paderborn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumann, Pfarrer zu Bünde, Krs Herford.
2. Beckhaus, Superintend. = Höxter.
3. Bovermann, Pfarrer = Steinhagen, Krs Halle.
4. Hartmann, dsgl. = Prtz. Oldendorf, Krs Lübbecke.
5. Höpker, dsgl. = Kirchlengern.
6. Huchzermeier, dsgl. = Heepen, Landkrs Bielefeld.
7. Kleine, dsgl. = Herford.
8. Kunsemüller, dsgl. = Brackwede, Landkrs Bielefeld.
9. Lemcke, dsgl. = Holzhausen I., Krs Minden.
10. Maßmann, dsgl. = Werther, Krs Halle.
11. Priester, dsgl. = Lübbecke.
12. Sander, dsgl. = Herford.
13. Schengberg, dsgl. = Rheda.
14. Vieregge, dsgl. = Bielefeld.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Koch	zu	Meschede.
2.	Schallau	=	Soest.
3.	Schräder, Schulrath	=	Olpe.
4.	Schürholz	=	Arnsberg.
5.	Sierp	=	Bochum.
6.	Stein	=	Lippstadt.
7.	Wolff	=	Brilon.
8.	Dr. Zumloh	=	Dortmund.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Dietlein, Rektor	zu	Dortmund.
2.	Fernickel, Superintend.	=	Hattingen, Krs Bielefeld.
3.	Florin, Pfarrer	=	Girkhausen, Krs Wittgenstein.
4.	Frahne, dsgl.	=	Soest.
5.	Göcker, dsgl.	=	Wetter.
6.	Gräve, dsgl.	=	Schwerte, Landkrs Dortmund.
7.	Hackländer, dsgl.	=	Wickede.
8.	Hellweg, dsgl.	=	Breckerfeld.
9.	Hengstenberg, dsgl.	=	Rhynern, Krs Hamm.
10.	Huffelmann, dsgl.	=	Neuenrade, Krs Altena.
11.	Kleppel, dsgl.	=	Bochum.
12.	Klingemann, dsgl.	=	Gevelsberg, einstweilen beauftr.
13.	Klöne, dsgl.	=	Arnsberg.
14.	Köhne, dsgl.	=	Netphen, Krs Siegen.
15.	Meinberg, dsgl.	=	Aplerbeck, Landkrs Dortmund.
16.	zur Nieden, dsgl.	=	Fröndenberg, Krs Hamm.
17.	zur Nieden, dsgl.	=	Hagen.
18.	Roth, Superintend.	=	Neunkirchen, Krs Siegen.
19.	Rottmann, Pfarrer	=	Lüdenscheid, Krs Altena.
20.	Schmidt, dsgl.	=	Bochum.
21.	Schulze-Nölle, dsgl.	=	Lütgendortmund, Landkrs Dortmund.
22.	Stenger, dsgl.	=	Rödgen, Krs Siegen.
23.	Westhoff, dsgl.	=	Ergste, Krs Iserlohn.
24.	Wille, dsgl.	=	Fischelbach, Krs Wittgenstein.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Kley zu Fulda, kommiss.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Becker, Rektor, Stadtſchulinſpizient zu Melſungen.
2. Bernhard, Pfarrer u. Stadtſchulinſpizient = Marburg.
3. Bingmann, Pfarrer zu Kirchhain.
4. Bode, dsgl. = Buchenau, Krs Hünfeld.
5. Bornmann, Stadtſchulrath u. Stadtſchulinſpizient zu Kaſſel.
6. Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Krs Ziegenhain.
7. Breidenbach, dsgl. = Roßdorf, Krs Kirchhain.
8. Dr. Coch, Metropolitan u. Stadtſchulinſpizient zu Homberg.
9. Dettmering, Metropolitan zu Dreihauſen.
10. Diedelmeier, Pfarrer = Obernkirchen, Krs Rinteln.
11. Dr. Ebert, dsgl. = Rasdorf, Krs Hünfeld.
12. Endemann, Metropolitan = Melſungen.
13. Endres, Pfarrer = Lütter, Krs Gersfeld.
14. Engel, Landdechant = Hünfeld.
15. Fenner, Pfarrer = Spielberg, Krs Gelnhauſen.
16. Francke, Metropolitan und Stadtſchulinſpizient zu Hofgeismar.
17. Gnatz, Pfarrer zu Karlshafen, Krs Hofgeismar.
18. Grimmel, dsgl. = Mörshauſen, Krs Melſungen.
19. Hellwig, Metropolitan = Felsberg, Krs Melſungen.
20. Heußner, Superintend. = Ziegenhain.
21. Dr. Hochhuth, Metropolitan zu Eſchwege.
22. Junghenn, Schulinſpektor und Stadtſchulinſpizient zu Hanau.
23. Karff, Metropolitan zu Obermeiſer, Krs Hofgeismar.
24. Kauſel, Pfarrer = Marköbel, Krs Hanau.
25. Lamm, dsgl. = Tann, Krs Gersfeld.
26. Lautemann, Metropolitan = Wolfhagen.
27. Leimbach, Seminarlehrer = Schlüchtern.
28. Lieſe, Pfarrer und Stadtſchulinſpizient zu Eſchwege.
29. Loderhoſe, Oberpfarrer zu Wetter, Krs Marburg.
30. Martin, Metropolitan = Gudensberg, Krs Fritzlar.
31. Meyer, Pfarrer = Höringhauſen, Krs Frankenberg.
32. Nothnagel, dsgl. = Rotenburg.
33. Pfeiffer, dsgl. = Meerholz, Krs Gelnhauſen.
34. Pyroth, Rektor = Fritzlar.
35. Riebold, Pfarrer und Stadtſchulinſpizient zu Schmalkalden.
36. Rollmann, Geiſtl. Inſpekt. zu Fulda.
37. v. Roques, Metropolitan = Treyſa, Krs Ziegenhain.
38. Ruppel, Pfarrer = Asbach, Krs Witzenhauſen.
39. Schember, Metropolitan = Lichtenau, Krs Witzenhauſen.
40. Schmincke, dsgl. = Sontra, Krs Rotenburg.
41. Schmincke, dsgl. = Bruchköbel, Krs Hanau.
42. Schrader, Pfarrer = Gottsbüren, Krs Hofgeismar.
43. Schüler, Metropolitan = Witzenhauſen.
44. Schumann, Pfarrer = Crumbach, Krs Kaſſel.

45. Soldan, Metropolitan zu Rauschenberg, Krs Kirchhain.
46. Spengler, Seminarlehrer = Schlüchtern.
47. Spranck, Pfarrer = Singlis, Krs Homberg.
48. Dr. Vial, geistl. Inspekt. und Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
49. Voigt, Pfarrer zu Rambach.
50. Wepler, dsgl. = Waldkappel, Krs Eschwege.
51. Wessel, Metropolitan = Frankenberg.
52. Wieacker, Seminardirektor = Schlüchtern.
53. Wiegand, Realschuldirekt. u. Stadtschulinspizient zu Bockenheim, Krs Hanau.
54. Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna, Landkrs Kassel.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altbürger, Pfarrer zu Marienberg.
2. Baumann, Seminardirektor = Dillenburg.
3. Bayer, Frühmesser = Geisenheim.
4. Bender, Pfarrer = Schadeck.
5. Bode, dsgl. = Ruppertshofen.
6. Braun, dsgl. = Gladenbach.
7. Dr. Buddeberg, Rektor = Nassau.
8. Büren, dsgl. = Herborn.
9. Cellarius, Dekan = Battenfeld.
10. Clasmann, Pfarrer = Hochheim.
11. Cuntz, Dekan = Idstein.
12. Deißmann, Pfarrer = Grävenwiesbach.
13. Dörr, dsgl. = Massenheim.
14. Ehrlich, Dekan = Cronberg.
15. Eibach, Pfarrer = Nenderoth.
16. Enders, dsgl. = Oberrad.
17. Ernst, Rektor = Langenschwalbach.
18. Fabricius, Pfarrer = Griesheim.
19. Faust, Dekan = Hadamar.
20. Franz, Regens = Hadamar.
21. Giesen, Dekan = Erbach a. Rhein.
22. Gieße, Pfarrer = Langenschwalbach.
23. Grünschlag, dsgl. = Bergeberbach.
24. Herborn, dsgl. = Heddernheim.
25. Herzmann, Dekan = Lindenholzhausen.
26. Hilpisch, Chorregent = Rentershausen.
27. Höfer, Pfarrer = Altweilnau, Obertaunuskrs.
28. Dr. Hoffmann, Seminardirekt. = Usingen.

29. Holzenthal, Pfarrer zu Osterspai.
30. Horz, dsgl. = Winkel.
31. Jäger, dsgl. = Diez.
32. Ilgen, Dekan = Nastätten.
33. Jung, Pfarrer = Rotzenhahn.
34. Dr. Kieferling, Rektor = Hachenburg.
35. Kirschbaum, Pfarrer = Erbenheim.
36. Klau, Benefiziat = Montabaur.
37. Klein, Pfarrer = Dausenau.
38. Kleinschmidt, dsgl. = Oberwallmenach.
39. Krücke, Pfarrer = Limburg.
40. Maurer, dsgl. = Herborn.
41. Michel, Dekan = Weilburg.
42. Michels, Pfarrer = Höhr.
43. Moureau, dsgl. = Kubach.
44. Müller, Dekan = Grenzhausen.
45. Neff, Pfarrer = Wallau, Krs Biedenkopf.
46. Oberhage, dsgl. = Usingen.
47. Roos, Domkapitular = Limburg.
48. Schaller, Hilfsseelsorger = Winden.
49. Schmalz, Pfarrer = Lahr.
50. Schmidt, Dekan = Rodheim.
51. Schmidt, Pfarrer = Westerburg.
52. Schmidt, dsgl. = Berod, Unterwesterwaldkrs.
53. Schneider, dsgl. = Buchenau.
54. Stähler, dsgl. = Ransbach.
55. Stahl, dsgl. = Holzappel.
56. Tripp, dsgl. = Oberursel.
57. Vömel, dsgl. = Ems.
58. Vömel, dsgl. = Homburg v. d. H.
59. Weldert, Direktor = Wiesbaden.
60. Wilhelmi, Dekan = Biebrich-Mosbach.
61. Wilhelmy, Pfarrer = Braubach.
62. Wißmann, Pfarrer = Kettenbach.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger = Kond, Krs Kochem.
3. Kelleter = Mayen.
4. Klein = Boppard, Krs St. Goar.
5. Liese = Simmern.

6. Lünenborg zu Remagen, Krs Ahrweiler.
7. Raßmann = Neuwied.
8. Schwindt = Altenkirchen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Lindenborn, Pfarrer zu Niederkleen, Krs Wetzlar.
2. Rinn, Pfarrer = Dillheim, Krs Wetzlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bauer zu Düsseldorf (für den Landkrs Düsseldorf).
2. Dr. Butzky = Lennep, kommiss.
3. Cremer, Wilh. = Mörs.
4. Diestelkamp = Solingen.
5. Dr. Finkenbrink = Geldern, kommiss.
6. Dr. Fuchte = Essen.
7. Haake = Elberfeld (für den Krs Mettmann).
8. Kentenich = München-Gladbach.
9. Klein = Neuß.
10. Plagge = Essen
11. Dr. Riemenschneider = Mülheim a. d. Ruhr.
12. Dr. Ruland = Krefeld (für den Krs Kempen).
13. Dr. Schäfer = Rheydt (für den Krs Grevenbroich und einen Theil des Kreises M. Gladbach).
14. Sermond zu Wesel.
15. Dr. Wessig = Kleve.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Boodstein, Stadt-Schulinspekt. zu Elberfeld.
2. Brüggemann, Pfarrer = Kettwig, Landkrs Essen.
3. Dr. Heyer, Stadt-Schulinspektor = Düsseldorf.
4. Dr. Keußen, dsgl. = Krefeld.
5. Lenßen, Pfarrer = Essen.
6. Windrath, Stadt-Schulinspektor = Barmen.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rhein.
2. Fraune = Bergheim.
3. Göstrich = Siegburg, Siegkrs.
4. Hopstein = Euskirchen.
5. Löhe = Deutz bei Köln, Landkrs Köln.
6. Prosch = Waldbröl.
7. Reinkens = Bonn.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Dr. Brandenberg, Stadt-Schulinſpektor zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Eſch zu Bitburg.
2. Hartung = Bernkaſtel.
3. Hoffmann = Trier.
4. Holtz = Prüm.
5. Dr. Konze = Saarlouis.
6. Kreutz = St. Wendel.
7. Dr. Rachel = Saarbrücken.
8. Schäfer = Saarburg.
9. Schröder = Ottweiler.
10. Simon = Wittlich.
11. z. Z. unbeſetzt = Merzig.

b. Kreis- bezw. Berings-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Heß, Pfarrer zu Baumholder, Krs St. Wendel.
2. Ilſe, Oberpfarrer = St. Johann, Krs Saarbrücken.
3. Konter, Pfarrer = Schalkenmehren, Krs Daun.
4. Lentze, dsgl. = St. Wendel.
5. Lichnock, dsgl. = Dudweiler, Krs Saarbrücken.
6. Mertens, dsgl. = Züſch, Landkrs Trier.
7. Metz, dsgl. = Offenbach, Krs St. Wendel.
8. Otto, desgl. = Veldenz, Krs Bernkaſtel.
9. Riehn, dsgl. = Neunkirchen, Krs Ottweiler.
10. Dr. Schumann, Reg. u. Schulrath zu Trier (Stadt).
11. Simon, Pfarrer zu Ottweiler.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Dr. Eſſer zu Malmedy.
2. Kallen = Düren.
3. Dr. Keller = Aachen.
4. Löſer = Heinsberg, kommiſſ.
5. Mundt = Jülich.
6. Dr. Ratte = Aachen.
7. Vandeneſch = Schleiden.
8. Zillikens = Eupen.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven, Krs Erkelenz.
2. Küſter, dsgl. = Aachen.
3. Nänny, Superintend. = Aachen.
4. Reinhardt, Pfarrer = Düren.

XIII. Hohenzollernſche Lande.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger = Hechingen.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königliche Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König.

Beſtändige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten ſind Profeſſoren an der Univerſität zu Berlin.)

a. für die phyſikaliſch-mathematiſche Klaſſe.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. für die philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Mommſen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Phyſikaliſch-mathematiſche Klaſſe.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.
= Ewald.
* = Rammelsberg, Prof.
* = Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Weierſtraß, Prof.
* = Kronecker, Prof.
* = Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Roth, Prof.
= Pringsheim, dsgl.
* = Guſt. Rob. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof.
* = v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Siemens, Geh. Reg. Rath.
* = Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Websky, Ob. Berg-Rath a. D., Prof.

*Dr. Schwendener, Prof.
* = Munk, dsgl.
* = Eichler, dsgl.
= Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Waldeyer, Geh. Mediz. Rath, Prof.
* = Fuchs, Prof.
* = Franz Eilhard Schulze, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

*Se. Exc. Dr. v. Ranke, Wirkl. Geh. Rath, Prof., Historiograph des Preuß. Staates.
*Dr. Schott, Prof.
* = Kiepert, Prof.
* = Weber, dsgl.
* = Mommsen, dsgl.
* = Ad. Kirchhoff, dsgl.
* = Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
D. Dr. Bonitz, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
*Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Duncker, Geh. Ob. Reg. Rath a. D., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* = Vahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Waitz, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Schrader, Prof.
= v. Sybel, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
*D. Dillmann, Prof.
Dr. Conze, Prof., Direktor der Skulpturen-Galerie der Museen.
* = Tobler, Prof.
* = Wattenbach, dsgl.
= Diels, dsgl.
* = Scherer, Prof.
* = Alfred Pernice, Prof.
* = Brunner, Prof.
* = Johannes Schmidt, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
= Bunsen, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
= Wilh. Weber, Geh. Hofrath u. Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
= H. Kopp, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
Richard Owen, Prof. in London.

Sir George Biddell-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.
Charles Hermite, Mitglied der Akad. der Wiſſenſch. zu Paris.

b. Philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

Rawlinſon, Königl. Großbritann. Oberſt in London.
v. Miklosich, Kaiſ. Oeſterr. Hofrath, Prof. u. Akademiker zu Wien.
Dr. Heinr. Lebr. Fleiſcher, Prof. a. d. Univerſ. zu Leipzig.
Giov. Batt. de Roſſi, Scriptor an der Vatikan. Bibliothek zu Rom.
Dr. Aug. Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſ. zu Halle.

3. Ehren-Mitglieder der Geſammt-Akademie.

Se. Majeſtät Dom Pedro II., Kaiſer von Braſilien.
Peter v. Tſchichatſchef zu Florenz.
Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarſchall ꝛc.
Don Baldaſſare Boncompagni dei Principi di Piombino, zu Rom.
Se. Exc. Dr. Baeyer, Gen. Lieut. z. D., Präſid. des geodätiſchen Inſtitutes.
Dr. Georg Hanſſen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſ. zu Göttingen.
Dr. Malmſten, Königl. Schwed. Staatsrath zu Upſala.
Earl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.

E. Königliche Akademie der Künſte zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Univerſitätsſtraße 6.)

Protektor.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König.

Kurator.

Se. Exc. D. Dr. v. Goßler, Staatsminiſter und Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Präſidium und Sekretariat.

Präſident:	K. Becker, Prof.
Stellvertreter des Präſidenten:	Ende, Baurath, Prof.
Erſter ſtändiger Sekretär:	Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
Zweiter ſtändiger Sekretär:	= Spitta, a. o. Prof. an der Univerſ.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künſte.

Vorſitzender: K. Becker, Prof., Geſchichtsmaler.
Stellvertreter: Ende, Baurath, Prof.

Mitglieder.

Jul. Schrader, Prof., Geſchichtsmaler.
D. Pfannſchmidt, Prof., Geſchichtsmaler.
Albert Wolff, Prof., Bildhauer.
L. Knaus, Prof., Genremaler.
A. v. Werner, Prof., Direktor der akad. Hochſchule für die bildenden Künſte, Geſchichtsmaler.
Ad. Menzel, Prof., Geſchichtsmaler.
Reinh. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Meyer, Geh. Reg. Rath, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
Siemering, Prof., Bildhauer.
E. Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanſtalt des Kunſtgewerbe-Muſeums und auftragsw. Direktor der Kunſt- und Gewerkſchule.
H. Gude, Prof., Landſchaftsmaler.
Dr. Dobbert, Profeſſor an der techniſchen Hochſchule und Lehrer an der akademiſch. Hochſchule f. d. bildenden Künſte.
W. Gentz, Prof., Geſchichtsmaler.
F. Schaper, Prof., Bildhauer.
Ad. Heyden, Baurath.
Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath und auftragsw. Direktor der National-Galerie.
O. Knille, Prof., Geſchichtsmaler.
Encke, Prof., Bildhauer.
Raſchdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der techniſch. Hochſchule.
Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
Geſelſchap, Prof., Geſchichtsmaler.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erſter ſtändiger Sekretär.

b. Sektion für Muſik.

Vorſitzender: Taubert, Ober-Kapellmeiſter.
Stellvertreter: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.

Mitglieder.

O. E. Grell, Prof.
Fr. Kiel, Prof., Komponiſt.
Dr. J. Joachim, Prof., Kapellmeiſter der K. Akad. der Künſte, ꝛc.
W. Bargiel, Prof., Muſikdirektor.
Ad. Schulze, Prof.
E. Rudorff, Prof.
A. Haupt, Prof., Direktor des akadem. Inſtitutes für Kirchenmuſik.
F. Commer, Prof., Muſikdirektor.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
R. Radecke, Königl. Kapellmeiſter.
Jul. Schneider, Prof., Muſikdirektor.

Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
= Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär.

2. Hieſige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künſte.

Vorſitzender: K. Becker, Prof. ſiehe vorh.
Stellvertreter: H. Ende, Prof., ſiehe vorh.

Adler, Geh. Oberbaurath, Prof.
Amberg, Prof., Genremaler.
Reinhold Begas, Prof., Bildhauer.
E. Biermann, Prof., Landſchaftsmaler.
G. Biermann, Prof., Bildnismaler.
Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.
Dr. Böttticher, Prof., Architekt.
Bracht, Prof., Maler.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Cretius, Prof., Geſchichtsmaler.
Eilers, Kupferſtecher.
Encke, Prof., Bildhauer.
Feckert, Maler und Lithograph.
Gentz, Prof., Geſchichtsmaler.
Geſelſchap, Prof., Geſchichtsmaler.
Gräf, Geſchichts- und Bildnismaler.
v. Großheim, Architekt.
Gude, Prof., Landſchaftsmaler.
Guſſow, Prof., Maler.
Habelmann, Kupferſtecher.
Graf v. Harrach, Geſchichtsmaler.
Henning, Prof., Geſchichts- und Bildnismaler.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hopfgarten, Prof., Geſchichtsmaler.
Jacobi, Prof., Kupferſtecher.
Kayſer, Architekt.
Knaus, Prof., Genremaler.
Knille, Prof., Geſchichtsmaler.
Otto Leſſing, Bildhauer.
Leu, Prof., Landſchaftsmaler.
Ludwig, Prof., Maler.
Menzel, Prof., Geſchichts- und Genremaler.
Paul Meyerheim, Prof., Genremaler.
A. Orth, Baurath.
Joh. Otzen, Prof., Architekt.
E. Pape, Prof., Landſchaftsmaler.

D. Pfannſchmidt, Prof., Geſchichtsmaler.
E. Rabe, Genremaler.
Raſchdorff, Geh. Reg. Rath, Prof.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Jul. Schrader, Prof., Geſchichtsmaler.
Siemering, Prof., Bildhauer.
Guſtav Spangenberg, Prof., Geſchichtsmaler.
Louis Spangenberg, Landſchaftsmaler.
Thumann, Prof., Geſchichtsmaler.
Vogel, Prof., Xylograph.
v. Werner, Prof., Direktor, Geſchichtsmaler.
Werner, Genremaler.
Wisniesky, Maler.
Alb. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wredow, Prof., Bildhauer.

b. Sektion für Muſik.

(NW. Univerſitätsſtraße 6.)

Vorſitzender: Taubert, Ober-Kapellmeiſter.
Stellvertreter: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.

W. Bargiel, Prof.
Albert Becker, Prof., Komponiſt.
Dr. Bellermann, Prof.
Commer, Prof., Muſikdirektor.
Dorn, Prof., Königlicher Kapellmeiſter a. D.
D. Grell, Prof.
A. Haupt, Prof., Direktor.
H. Hofmann, Prof., Komponiſt.
Dr. Joachim, Prof., Direktor.
Kiel, Prof.
Radecke, Königlicher Kapellmeiſter.
Ries, Prof., Königlicher Konzertmeiſter.
E. Rudorff, Prof., Komponiſt.
Jul. Schneider, Prof., Muſikdirektor.
Vierling, Prof., Muſikdirektor.

3. Ehrenmitglieder der Geſammt-Akademie.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König.
Ihre Majeſtät die Kaiſerin und Königin.
Seine Kaiſ. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutſchen Reiches und von Preußen.
Ihre Kaiſ. und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzeſſin des Deutſchen Reiches und von Preußen.

Seine Hoheit der Herzog Ernſt zu Sachſen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Farenheid, Rittergutsbeſitzer und Mitglied des Herren-Hauſes, auf Beynuhnen.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminiſter..

4 Akademiſche Hochſchule für die bildenden Künſte.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: v. Werner, Prof., Geſchichtsmaler.
Direktorial-Aſſiſtent: Teſchendorff, Geſchichtsmaler.

5. Akademiſche Meiſterateliers.

a. für Maler.

v. Werner, Prof., für Geſchichtsmalerei.
Gude, Prof., für Landſchaftsmalerei.

b. für Bildhauer.

R. Begas, Prof., Bildhauer.

c. für Architektur.

Vorſteher: (fehlt z. Z.)

d. für Kupferſtecher.

Vorſteher: (fehlt) auftragsw. Hans Meyer, Kupferſtecher.

6. Akademiſche Hochſchule für Muſik.

(W. Potsdamerſtraße 120.)

a. Direktorium.

Vorſitzender pro Oktober 1884/85: Rudorff, Prof.

Mitglieder.

Kiel, Prof.
Ad. Schulze, Prof.
Dr. Joachim, Prof.
Rudorff, Prof.
Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ſtändiger Sekretär, Vorſteher der geſammten Verwaltung.

b. Abtheilungen.

Vorſteher der Abtheilung
1. für Kompoſition und Theorie der Muſik: Kiel, Prof.
2. für Geſang: Ad. Schulze, Prof.
3. für Orcheſter-Inſtrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeiſter der Akademie.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeiſter der Akademie.

7. Akademiſche Meiſterſchulen für muſikaliſche Kompoſition.

(NW. Univerſitätsſtraße 6.)

Vorſteher.

D. Grell, Prof.
Taubert, Ober-Hofkapellmeiſter.
Kiel, Prof.
Bargiel, Prof., Muſikdirektor.

8. Akademiſches Inſtitut für Kirchenmuſik.

(Unterrichtslokal: N. Oranienburgerſtraße 29. — Geſchäftslokal: N. Oranienburgerſtraße 64.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Muſeen zu Berlin.

(Geſchäftslokal: C. Gebäude des älteren Muſeums am Luſtgarten, Eingang zunächſt der Friedrichs-Brücke.)

Protektor.

Se. Kaiſerliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutſchen Reiches und Kronprinz von Preußen.

General-Direktor.

Dr. Schöne, Geheimer Ober-Regierungs- und vortrag. Rath.

General-Sekretär.

Dielitz, Geh. Reg. Rath.

Juſtiziar.

Polenz, Geheimer Regierungs- und vortrag. Rath (nebenamtlich).

Direktor, wohnhaft in Smyrna.

Dr. Humann.

Techniſcher Beirath für artiſtiſche Publikationen.

L. Jacoby, Prof.

Bibliothekar.

Dr. M. Fränkel.

Abtheilungen und Sachverſtändigen-Kommiſſionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Jul. Meyer, Geh. Reg. Rath.
Aſſiſtent: (fehlt z. Z.).

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: L. Knaus, Prof., Genremaler.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Jordan, Geh. Reg. und vortrag. Rath.
G. Spangenberg, Prof., Geſchichtsmaler.
Stellvertreter: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Fr. Geſelſchap, Prof., Geſchichtsmaler.
Graf von Harrach, Geſchichtsmaler.

2. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüſſe.

Direktor: Dr. Conze, Prof.
Aſſiſtent: Dr. Puchſtein.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univerſ.
A. Wolff, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univerſ.
Siemering, Prof., Bildhauer.

3. Sammlung der Skulpturen und Gypsabgüſſe des Mittelalters und der Renaiſſance.

Direktor: Dr. Bode.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Reinh. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochſch.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſ.
Aſſiſtent: Dr. Furtwängler, a. o. Prof. a. d. Univerſ.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Leſſing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunſtgewerbe-Muſeum.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. v. Sallet, Prof.
Aſſiſtenten: Dr. A. Erman.
(Zweiter Aſſiſtent fehlt z. Z.)

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Mommſen, Prof. a. d. Univerſ.
Dannenberg, Landgerichts-Rath.
Dr. Sachau, Prof. a. d. Univerſ.

Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Dr. Wattenbach, dsgl.

6. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.
Assistenten: Dr. Janitsch.
(Zweiter Assistent fehlt z. Z.)
Restaurator: Haubenreißer.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochsch.
Dr. Jordan, Geh. Reg. u. vortrag. Rath.

7. Ethnologische Sammlung und Sammlung nordischer Alterthümer.

Direktor: Dr. Bastian, außerord. Prof. a. d. Univers.
Assistenten: Dr. Voß.
Dr. Grünwedel.
(Zwei Assistenten fehlen z. Z.)
Konservator: Krause.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Friedr. Jagor.
Dr. Virchow, Geh. Med. Rath, Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. W. Reiß.
Dr. Wetzstein, Konsul a. D.

8. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: (fehlt z. Z.).
Assistent: Dr. Stern.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers.
Dr. Schrader, dsgl.
Stellvertreter: Dr. Dillmann, Prof. a. d. Univers.
(Zweiter Stellvertreter fehlt z. Z.)

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Packhof 3.)

Direktion.

Dr. Jordan, Geh. Reg. und vortrag. Rath, Direktor im Auftrage.
Dr. v. Donop, Direkt. Assist., auftragsw.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering, Prof.

J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

Ober-Bibliothekar.

(fehlt z. Z.)

Verwaltung der einzelnen Abtheilungen.

1. Druck- und Handschriften.

Dr. Rose, Bibliothekar.
= Grützmacher, desgl.
= v. Belle, dsgl.
= Söchting, dsgl.
Lic. theol. Dr. v. Gebhardt, dsgl.
Dr. W. Erman, Kustos.
Dr. Klatt, Kustos.
= Joh. Müller, dsgl.
= Meisner, dsgl.
= Mecklenburg, dsgl.
= Ippel, dsgl.
= Valentin, dsgl.

2. Musikalien.

Dr. Kopfermann, Kustos.

3. Karten-Sammlung.

Dr. Meisner, Verwalter derselben.

Sekretariat.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrath.
Jochens, Kanzleirath.
Vogel.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenstraße 91.)

Direktor: Dr. Förster, ord. Professor a. d. Univers.
Erster Observator: Dr. Knorre.
Zweiter Observator: Dr. Küstner.
Direktoren des Rechen-Institutes der Sternwarte: Dr. Förster, Prof.
Dr. Tietjen, außerord. Prof.

3. Königlicher botaniſcher Garten.

(W. Potsdamerſtraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, Prof.
Kuſtos: Dr. Urban.
Aſſiſtent: Hennings.
Inſpektor: Perring.

4. Königliches geodätiſches Inſtitut und Centralbureau der Europäiſchen Gradmeſſung.

(W. Lützowſtraße 42.)

Präſident.

Se. Exc. Dr. Baeyer, Gener.-Lieut. z. D.

Wiſſenſchaftlicher Beirath unter dem Vorſitze des Präſidenten.

Dr. v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied und ſtändig. Sekret. der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
= Kronecker, Prof. an der Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
= Siemens, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
= Weierſtraß, Prof. an der Univerſität und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
= Helmert, Prof. an der techniſchen Hochſchule zu Aachen.

Sektionschefs.

Dr. O. Börſch, Prof.
= Albrecht, dsgl.
Dr. A. Fiſcher, Prof.
= Löw, dsgl.

Aſſiſtenten.

Dr. Seibt, Prof.
= Weſtphal.
Werner.
H. Richter.
Dr. A. Börſch.
= Simon.
Borraß.
Dr. L. Krüger.

Bureau.

Vorſteher: Thurk, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches aſtrophyſikaliſches Obſervatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof. erster Observator und Stellvertreter des Direktors in Verhinderungsfällen.
Dr. Lohse.

Assistent: Dr. G. Müller.
Hilfsarbeiter: Dr. Kempf.
= Wilsing.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Prß.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen
Friedrich Wilhelm.

Kurator.

Dr. v. Schleckmann, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Naunyn.

Universitäts-Richter.

Hildebrandt, Oberlandesgerichts-Rath.

Zeitige Dekane.

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Grau.
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Dahn.
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Jaffé.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Kißner.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Naunyn,
dem zeit. Vice-Prorektor Prof. Dr. Krüger,
dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,
dem Universitäts-Richter Oberlandesgerichts-Rath Hildebrandt,
den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Jordan. Prof. Dr. Luther.
= = Schirmer. = = Walter.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Sommer.
= Voigt I, Pfarrer d. Altſtädt. Gemeinde.
Dr. Grau.
= Jacoby.
= Tchackert.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Klöpper.
Lic. theol. u. Dr. phil. Zimmer.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Schirmer, Geh. Juſtizrath.
= Dahn.
= Güterbock.
Dr. Krüger.
= Zorn.
= Karl Salkowski.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. G. Hirſch, Geh. Mediz. Rath.
= Dohrn, dsgl.
= Ernſt Neumann II, dsgl.
= Schönborn, dsgl.
Dr. Naunyn.
= Merkel.
= Jacobſon.
= Jaffé.
= Hermann.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Bohn.
= Grünhagen.
= Samuel.
= Pincus, Stadt-Phyſikus und Mediz. Rath.
= Berthold.
= Rud. Schneider.
Dr. Benecke.
= Jul. Casvary II.
= Burow.
= Baumgarten.
= Schreiber.
= Langendorff.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruſchky, Prof., Ob. Stabsarzt.
= Seydel, Kreis-Wundarzt.
= Meſchede, Direkt. d. ſtädt. Kranken-Anſtalt.
= v. Seidlitz.
= Münſter, Prof.
Dr. Treitel.
= Stetter.
= Falkſon.
= Stadelmann.
= Voſſius.
= Zander.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I, Geh. Reg. Rath.
= Friedländer, dsgl.
= Rob. Caspary I.
= Luther.
= Schade.
= Umpfenbach.
= Jordan.
= Simson.
= Spirgatis.
= Freiherr v. d. Goltz.
= Ritthausen.
= Kißner.
= Rühl.
Dr. Jul. Walter.
= Prutz.
= Lossen.
= Pape.
= Ludwich.
= Lindemann.
= Hirschfeld.
= Bezzenberger.
= Zöppritz.
= Aug. Müller.
= Thiele.
= Liebisch.
= Chun.
= Dehio.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.
= Lohmeyer.
= Saalschütz.
= Marek.
= K. Richter, Depart. Thierarzt u. Veterinär-Assessor.
Dr. Garbe.
= Baumgart.
= Wichert.
= Elster.
= Hurwitz.

c. Privatdozenten.

Dr. v. Kalkstein.
= Merguet, Gymn. Oberlehrer a. D.
= Jentzsch.
= Blochmann.
= Schubert.
Dr. Nötling.
= Volkmann.
= Erdmann, Gymn. Oberlehrer.
= Jeep, dsgl.

d. Lektoren.

Favre.
Lenzner.

Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und akad. Musiklehrer.
Dr. Keppner, Fechtlehrer.
Stoige, Lehrer der Tanzkunst.
Heinrich, Lehrer der Stenographie.

Beamte der Universität.

Universitäts-Sekretär: Lorkowski, Rechnungsrath, zugleich Inspektor des Universitäts-Gebäudes.
Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Kirstein, Rechnungsrath.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. Dr. Dernburg, Geh. Justiz-Rath, und der Universitäts-Richter, Geheime Justiz-Rath Schulz.

Zeitiger Rektor.

Dr. Dernburg, Prof., Geh. Justiz-Rath.

Universitäts-Richter.

Schulz, Geheimer Justiz-Rath.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von der Goltz, Ober-Konsist. Rath,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Hinschius, Geh. Justiz-Rath,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Leyden, Geh. Mediz. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Förster.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor Prof. Dr. Ad. Kirchhoff,
den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:
Prof. Dr. Bardeleben, Geh. Ob. Mediz. Rath.
= = Schmoller.
= = Zeller, Geh. Reg. Rath.
= = du Bois-Reymond, Geh. Mediz. Rath.
= = Eck.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Semisch, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
= Steinmeyer.
= Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Weiß, Ober-Konsistorial-Rath, vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Frhr. v. d. Goltz, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrathes, Propst zu Berlin.
= Pfleiderer.
= Kleinert, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
= Kaftan.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorial-Rath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes, General-Superintendent und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Piper.
= Meßner.
Dr. Strack.
= Lommatzsch.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath, Professor.
= Dr. Runze.
Lic. Dr. Grafe.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beseler, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Dernburg, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath, Mitglied des Staatsrathes.
= Berner, Geh. Justiz-Rath.
= Goldschmidt, dsgl.
= Hinschius, dsgl.
= Brunner, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hübler, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Pernice, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Eck.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Aegidi, Geh. Legations-Rath z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Geh. Ober-Post-Rath, vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte.
= v. Cuny, Geh. Justiz- und Finanz-Rath.
= Rubo, Amtsgerichts-Rath.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Rechtsanwalt.
= Ryck, Landgerichts-Rath.
= Bernstein.
= Cosack.
Lic. theol., Dr. jur. et phil. Sachße, Gerichts-Assess.
Dr. Lepa, Gerichts-Assess.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Se. Exc. Dr. v. Langenbeck, Wirkl. Geheimer Rath und General-Arzt 1. Kl.

Dr. Bardeleben, Geh. Ober-Medizinal-Rath, General-Arzt 1. Kl.
= R. Virchow, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= v. Frerichs, Wirkl. Geh. Ober-Medizinal-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Hirsch, Geh. Medizinal-Rath.
= Leyden, dsgl.
= Gusserow, dsgl.
= Waldeyer, dsgl.
= Schröder, dsgl.
= v. Bergmann, dsgl. und Generalarzt.
= Liebreich.
= Schweigger.
= Westphal, Geh. Medizinal-Rath.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Se. Exc. Dr. v. Lauer, Wirkl. Geh. Ober-Medizinal-Rath, Leibarzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee und Professor an der mediz. chirurg. Akademie für das Militär.
Dr. Rose, dirigirender Arzt des Krankenhauses Bethanien.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Mediz. Rath.
= Gurlt.
= Liman, Geh. Mediz. Rath, gerichtl. u. Stadtphysikus.
= Skrzeczka, Geh. Mediz. Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
= Josef Meyer.
= Hartmann.
= G. R. Lewin, Geh. Mediz. Rath, Mitglied des Reichs-Gesundheitsamtes.
= Jacobson.
= Munk, Hermann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Lucä.
= Ernst Salkowski.
Dr. Fritsch.
= Fränzel, Oberstabs- und Regim. Arzt.
= Senator.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler.
= Hirschberg.
= Küster, Sanitätsrath.
= Christiani.
= Ewald.
= Bernhardt.
= Sonnenburg.
= Schweninger, Mitglied des Reichs-Gesundheitsamtes.
= Jul. Wolff.
= Mendel.

d. Privatdozenten.

Dr. Bergſon.
= Kriſteller, Geh. Sanitätsrath.
= Mitſcherlich.
= Schelske.
= Tobold, Geh. Sanitätsrath und Prof.
= Eulenburg, Prof.
= Burchardt, Oberſtabsarzt.
= Guttmann.
= Zülzer, Prof.
= Falk, Kreisphyſikus.
= Sander.
= Rieß.
= Bernh. Fränkel, Prof. und Sanitätsrath.
= Wernich, Bezirksphyſikus.
= Mayer, Sanitätsrath.
= Güterbock.
= Schiffer.
= Perl.
= Guttſtadt.
= Löhlein.
= Max Wolff, Prof.
= Wernicke.
= Landau.
= Martin.
= Litten, Prof.
= Trautmann, Oberſtabs- und Regim. Arzt.
Dr. Wolffhügel, Kaiſerl. Reg. Rath u. Mitgl. d. Reichs-Geſundheits-Amtes.
= Alb. Fränkel, Prof.
= Remak.
= Veit.
= Friedländer.
= Horſtmann.
= Salomon.
= Laſſar.
= Lewinski.
= Brieger, Prof.
= Ludw. Lewin.
= Leſſer.
= Herter.
= Rabl-Rückhard, Prof. u. Ober-Stabsarzt.
= Behrend.
= Gluck, Prof.
= Baginsky.
= Schüller, Prof.
= Moeli.
= Imman. Munk.
= Grunmach.
= Fehleiſen.
= Koſſel.
= Hofmeier.
= Wyder.
= Hans Virchow.
= Grawitz.
= Baginsky.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Se. Exc. D. theol. u. Dr. phil. v. Ranke, Wirkl. Geheimer Rath, Hiſtoriograph des Preuß. Staates, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften, Kanzler des Ordens pour le mérite für Wiſſenſchaft und Künſte.
Dr. Kummer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Zeller, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Dr. Mommsen, Mitglied und beſtändiger Sekretar der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Guſtav Kirchhoff, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beſtändiger Sekretar der Akademie der Wiſſenſchaften, Direktor des Antiquariums der Muſeen.
= Vahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Wattenbach, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Schrader, dsgl.
= Weizſäcker.
= A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften und des Reichs-Geſundheitsamtes.
= Weierſtraß, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Ad. Wagner, Mitglied des ſtatiſt. Bureaus.
= Beyrich, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſch.
= Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Schmoller, Mitglied des Staatsrathes.
= v. Treitſchke.
= Dilthey.
= Schwendener, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Fr. A. Weber, dsgl.
= Scherer, dsgl.
= Fuchs, dsgl.
= Hübner.
= Tobler, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Franz Eilh. Schulze, dsgl.
= Sachau.
= Eichler, Direktor des botaniſchen Muſeums und des botaniſchen Gartens, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Grimm, Geh. Reg. Rath.
= Joh. Schmidt, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Kiepert, dsgl.
= Websky, Oberbergrath a. D., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Förſter, Direktor der Sternwarte und der Kaiſerl. Normal-Aichungs-Kommiſſion.
= Zupitza.
= Robert.
= Kronecker, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Lazarus.

c. Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Landolt, Geh. Reg. Rath, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.
= Schott, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
= Werder, Geh. Reg. Rath.
= Ferd. Heinr. Müller.
= Dieterici.
= Althaus.
= E. R. Schneider.
= Steinthal.
= Bellermann.
= Roth, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
= Wichelhaus, Mitglied der Technischen Deputation für Gewerbe und Direktor des Technolog. Institutes.
= Orth.
= Garcke.
= Bastian, Direktor der ethnologischen Abtheilung der Museen.
= Kny.
= P. Ascherson.
= v. Martens.
= Tietjen.
= Sell, Kaiserl. Reg. Rath und Mitglied des Reichs-Gesundheits-Amtes.
= Spitta, ständiger Sekretär der Akad. der Künste.

Dr. Meitzen, Geh. Reg. Rath a. D.
= Berendt, Landesgeologe.
= Breßlau.
= Paulsen.
= Pinner.
= Dames.
= Liebermann.
= Netto.
= Geiger.
= Wittmack.
= Magnus.
= Barth.
= Alex. Brückner.
= Böckh, Reg. Rath a. D., Direkt. d. statist. Bureaus der Stadt Berlin.
= Oldenberg.
= Hettner.
= Tiemann.
= Diels, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
= Rödiger.
= v. Giżycki.
= Furtwängler, Direktorial-Assistent a. d. Museen.
= Koser, Geh. Staats Archivar.

Dr. Jessen, außerord. Prof. an der Univers. zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schultz, Geh. Mediz. Rath.
= Märcker, Professor.
= Hoppe, dsgl.
= Brugsch-Bey, dsgl. und Legationsrath.
= Lossen, Professor.
= Kayser, dsgl.

Dr. Neesen, Professor, Mitglied des Kais. Patent-Amtes.
= Jordan, Geh. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, auftragsweise Direktor der Nation. Galerie.

Dr. Glan.
= Aron.
= Lasson, Professor.
= Hans Droysen.
= Biedermann.
= Jahn.
= Westermaier.
= v. Kaufmann, Professor.
= Gabriel.
= Ebbinghaus.
= A. Erman, Direktorial-Assist. an den Museen.
= Delbrück.
= Lehmann-Filhés.
= Branco.
= Karsch.
= Deußen.
= Kayser.

Dr. Horstmann.
= Will.
= Maaß.
= Knoblauch.
= Klebs.
= Runge.
= Frey.
= Hoffory.
= Schotten.
= Rehmke.
= Löwenfeld.
= Grube.
= v. Stein.
= Schwan.
= König.
= Krabbe.
= Dessau.
= Tschirch.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
Feller, Lektor der französischen Sprache.
Rossi, Lektor der italienischen Sprache.
Bashford, Lektor der englischen Sprache.

Exerzitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.
Freising, Universitäts-Tanzlehrer.
Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte.

Laury, Kanzlei-Rath, Universitäts-Sekretär.
Wetzel, Universitäts-Rektorats-Sekretär.
Polenz, Geh. Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
Schmidt, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Das Kuratorium

verwalten stellvertretend die Geheimen Regierungsräthe Professor Dr. Baumstark und Amtshauptmann Hänisch.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schuppe.

Universitäts-Richter.

Gesterding, städt. Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Cremer.
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Häberlin.
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schirmer.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Gerstäcker.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, von welchen der Dekan der theologischen Fakultät zugleich als Prorektor fungirt, zur Zeit aus
den Senatoren Prof. Dr. Susemihl.
= = Ulmann.
= = P. Vogt.
= = Haupt.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hanne, Pastor an der St. Jakobi-Kirche.
= Zöckler.
= Cremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.
= Haupt.
= Bredenkamp.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Giesebrecht. Lic. Viktor Schultze.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin. Dr. J. W. Lewis.
= Bierling. = Otto Fischer.
= Pescatore.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Störk.

c. Privatdozent.

Dr. Medem, Landgerichts-Rath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Budge, Geh. Mediz. Rath.
= Pernice, dsgl.
= Grohé.
= Mosler.
= Landois.
Dr. Schirmer.
= Paul Vogt.
= Schulz.
= Sommer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.
= Häckermann, Kreisphysikus.
= Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.
= Krabler.
= Rinne.
= Frhr. v. Preuschen von und zu Liebenstein.
= A. Budge.

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanit. Rath.
= Beumer.
= Strübing.
Dr. Löbker.
= Schondorff, Stabsarzt.
= Peiper.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. E. Baumstark, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Münter.
= Frhr. von Feilitzsch.
= Baier.
= Limpricht.
= Ahlwardt.
= Susemihl.
= Preuner.
= Kießling.
Dr. Schuppe.
= Ulmann.
= Thomé.
= Schwanert.
= Gerstäcker.
= Reifferscheid.
= Kaibel.
= Koschwitz.
= Zimmer.
= Friedr. Schmitz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Jessen. (z. Z. beurlaubt).
= Scholz.
= Minnigerode.
= F. Baumstark.
= Pyl.
= Credner.
Dr. Seeck.
= Konrath.
= Frdr. Vogt.
= Bernheim.
= Zachariä.
= Holtz.

c. Privatdozenten.

Dr. Hasbach.
= Behrens.
= Möller.

Lehrer für neuere Sprachen und Künste.

Dr. Marx, Lektor der englischen Sprache.
Bemmann, Musikdirektor.
Drönewolf, Musiklehrer.
Weiland, Zeichenlehrer.
Range, Turnlehrer.

Beamter.

Räder, Universitäts-Sekretär und Quästor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exc. D. v. Seydewitz, Wirkl. Geheimer Rath, Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. Förster.
Exrektor: Prof. Dr. Röpell.
Universitäts-Richter: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Dekane:

der kath. theol. Fakultät: Prof. Dr. König.
der evang. theol. Fakultät: Prof. Dr. Meuß, Konsist. Rath.
der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Schwanert.
der medizin. Fakultät: Prof. Dr. Hasse, Mediz. Rath.
der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Roßbach.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Friedlieb.
= = Biermer, Geh. Mediz. Rath.
= = Schröter.
Prof. Dr. Reifferscheid.
= = Seuffert.
= = v. Miaskowski.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.
= Bittner.
= Probst.
Dr. Lämmer, Prälat Protonotar.
= Scholz.
= König.

b. Privatdozenten.

Dr. Krawutzky. Dr. Müller.

2. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Räbiger. Dr. Hahn.
= Meuß, Konsist. Rath. = Weingarten.
= Schultz. = Schmidt.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schlesien.

c. Privatdozent.

Lic. Koffmane.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Huschke, Geh. Justizrath. Dr. Behrend.
= Gitzler, Fürstbisch. Konsist. Rath. = Brie.
= Freiherr v. Stengel.
= Schwanert. = Wlassak.
= Seuffert.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. F. Bruck.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Regier. Rath. Dr. Pappenheim.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häser, Geh. Mediz. Rath. Dr. Förster.
= Heidenhain, dsgl. = Hasse, Mediz. Rath.
= Biermer, dsgl. = Ponfick.
= Fischer, Mediz. Rath. = Fritsch, Mediz. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klopsch, Geh. Mediz. Rath. Dr. Sommerbrodt.
= Voltolini. = Berger.
= Auerbach. = H. Gierke.
= H. Cohn. = Reißer.
= Gscheidlen. = Soltmann.
= Richter. = Magnus.
= Hirt. = Born.

c. Privatdozenten.

Dr. J. Bruck.
= Gottstein.
= E. Fränkel.
= Joseph.
= Kolaczek.
= Rosenbach.
= Buchwald.
= Jacobi, Bezirksphysikus.
Dr. Wiener.
= Freund.
= Roux.
= Kroner.
= Röhmann.
= Unverricht.
= K. Partsch
= Hiller, Stabsarzt.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rath.
= Löwig, dsgl.
= Stenzler, dsgl.
= Weinhold.
= Röpell, Mitgl. d. Herrenhauses.
= Römer, Geh. Bergrath.
= Junkmann.
= Hertz.
= Galle, Geh. Reg. Rath.
= Roßbach.
= Schröter.
= Meyer.
= Poleck.
= Reifferscheid.
= Nehring.
= Schneider.
Dr. Magnus.
= F. Cohn.
= v. Miaskowski.
= Lexis.
= Rosanes.
= Engler.
= Th. Weber.
= Erdmann.
= Niese.
= Prätorius.
= v. Funke.
= Caro.
= Bäumker.
= Gaspary.
= J. Partsch.
= Schäfer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Archiv-Rath.
= Körber.
= Freudenthal.
= v. Richter.
= Kölbing.
= Weiske.
= Metzdorf.
Dr. Friedländer.
= Holdefleiß.
= Zacher.
= L. Weber.
= Vischer.
= Hillebrandt.
= Lehmann.

c. Honorar-Professor.

Dr. Grätz.

d. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

Reg. und Baurath Beyer.
Forstmeister Kayser.

e. Privatdozenten.

Dr. Oginski, Prof.
Dr. Kosmann.
" Bobertag.
" Staude.
" Auerbach.
" Schwarz.
" S. Fränkel.
" L. Cohn.
" Wissowa.

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Freymond, Lektor der französischen Sprache.
Dr. Löwenfeld, Lektor der polnisch. und russisch. Sprache.
Dr. Schäffer, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
Dr. Brosig, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
Aßmann, Zeichner.
Pfeifer, Fecht- und Voltigirmeister.

Universitäts-Beamte.

Sekretär: Nädbyl.
Rendant und Quästor: Klepper.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Schrader.

Rektor.

Vom 12. Juli 1884 bis 12. Juli 1885.

Prof. Dr. Ackermann.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Thümmel, Landgerichts-Rath.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1885.

In der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Beyschlag.
In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Meier, Geh. Justiz-Rath.
In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Krahmer, Geh. Mediz. Rath.
In der philosphischen Fakultät: Prof. Dr. Keil, Geh. Reg. Rath.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademiſche Senat

beſteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Profeſſoren gewählten Senatoren und dem Univerſitäts-Richter.

Wahlſenatoren

vom 12. Juli 1884 bis 12. Juli 1885.

Prof. Dr. Erdmann.
= = Gräfe.
= = Hering.
Prof. Dr. Elze.
= = Grenacher.

Univerſitäts-Aedil.

Prof. Dr. Goſche.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Jacobi, Konſiſt. Rath.
= Schlottmann.
= Köſtlin, Konſiſt. Rath, ordentliches Mitglied des Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.
= Beyſchlag.
= Riehm.
= Hering.
= Kähler.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. theol. et phil. G. Kramer, Geh. Reg. Rath.
Lic. theol. Franke.
D. Friedr. Müller.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Fitting, Geh. Juſtiz-Rath.
= Ernſt Meier, dsgl.
= Boretius.
= Laſtig.
Dr. Brunnenmeiſter.
= Schollmeyer.
= Leonhardt.

b. Privatdozent.

Dr. Arndt, Kreisrichter a. D. und Juſtiziar bei dem Ober-Bergamte.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Krahmer, Geh. Mediz. Rath, Kreisphyſikus.
Dr. Weber, Geh. Mediz. Rath.
= Olshauſen, dsgl.

Dr. Ackermann.
= Welcker.
= Rich. Volkmann, Geh. Mediz. Rath.
= Bernstein.
Dr. Alfred Gräfe.
= Hitzig, Direktor der Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Nietleben bei Halle.
= Eberth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwartze.
= Kohlschütter.
= Harnack.
= Seeligmüller.
= Solger.
Dr. Rich. Pott.
= Genzmer.
= Küssner.
= Oberst.

c. Privatdozenten.

Dr. Holländer, Prof.
= Schwarz.
= Heßler.
Dr. Schönlein.
= Bunge.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. August Rosenberger.
= Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath.
= Erdmann.
= Knoblauch, Geh. Reg. Rath. Präsid. der Kaiserl. Leopold. Carolin. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses.
= Jul. Zacher.
= Keil, Geh. Reg. Rath.
= Jul. Kühn, dsgl.
Lic. Dr. Gosche.
Dr. Dümmler.
= Haym.
= Kraus.
Dr. Conrad.
= Gust. Droysen.
= Alfred Kirchhoff.
= Grenacher.
= Hiller.
= Dittenberger.
= Suchier.
= v. Fritsch.
= Elze.
= Volhard.
= Cantor.
= Heydemann.
= Wangerin.
= Stumpf.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eisenhart.
= Hertzberg.
= E. Taschenberg I.
= Freytag.
= Märcker.
= Wellhausen.
= Wüst.
= Ewald.
(Dr. Rathke.)
Dr. Pütz.
= Schum.
= Oberbeck.
= Kirchner.
= Gering.
= Bartholomae.
= Vaihinger.
= Lüdecke.
= Döbner.

c. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.
= Brauns, dsgl.
= O. Taſchenberg II.
= Wiltheiß.
= Baumert.
Dr. Frhr. vom Stein.
= Wenck.
= Lehmann.
= Zopf.
= Burdach.

Lektoren.

Dr. Franz, Univerſitäts-Muſikdirektor.
Reubke, Univerſitäts-Muſiklehrer.
Knoch, Regier. Baumeiſter.
Dr. Heyer.

Sprachlehrer.

Dr. Aue, für engliſche Sprache.
= Wardenburg, für franzöſiſche Sprache.

Exerzitienmeiſter.

Löbeling, Fechtmeiſter.
Rocco, Tanzmeiſter.
Schenck, akademiſcher Zeichner und Zeichenlehrer.
Schreiber, Univerſ. Reitlehrer.

Univerſitätsbeamte.

Stade, Kuratorial-Sekretär.
W. Roſe, Univerſitäts-Sekretär, Kanzleirath.
Boltze, Rendant und prov. Quäſtor.

Univerſitäts-Architekt.

Kilburger, Kgl. Bauinſpektor.

6. Chriſtian-Albrechts-Univerſität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Mommſen, Konſiſtorial-Präſident.

Rektor.

Profeſſor Dr. Ladenburg.
(für das Amtsjahr 1885/86: Prof. Dr. Kloſtermann.)

Dekane

der theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Nitzſch.
der juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Wieding.
der mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Heller.
der philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Stimming.

Akademiſcher Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Prof. Dr. Brockhaus.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademiſchen Konſiſtorium gewählte ordentliche Profeſſoren, zur Zeit
Prof. Dr. Förſter.
= = Quincke.
Prof. Dr. Schott.
= = Laspeyres.

Akademiſches Konſiſtorium.

Mitglieder: ſämmtliche ordentliche Profeſſoren.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Lüdemann, Kirchenrath.
Dr. Kloſtermann.
= Fr. Nitzſch.
Dr. W. Möller.
= Wendt.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Lic. Dr. Bäthgen.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Hänel..
= Wieding.
= Brockhaus.
Dr. Schott.
= Schloßmann.

b. Privatdozent.

Dr. Lehmann.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Litzmann, Geh. Mediz. Rath.
= Esmarch, dsgl.
= Henſen.
Dr. Heller.
= Völckers.
= Flemming.
= Quincke, Mediz. Rath.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Mediz. Rath.
= Edleſſen.
= Peterſen.
Dr. Panſch.
= Falck.
= Werth.

c. Privatdozenten.

Dr. Jeſſen, Mediz. Rath.
= Seeger.
= Dähnhardt.
= Neuber.
Dr. Rheder.
= Paulſen.
= Koſegarten.

Außerdem iſt dem praktiſchen Zahnarzte Dr. Fricke die widerrufliche Erlaubnis zum Halten von Vorleſungen in der Zahnheilkunde ertheilt.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rath.
= Himly.
= Karſten.
= Seelig.
= Weyer.
= Theodor Möbius.
= J. G. E. Hoffmann.
= Karl Möbius.
= Backhaus.
= Ladenburg.
= Schirren.
Dr. Pfeiffer.
= Piſchel.
= Pochhammer.
= Stimming.
= Krüger.
= Förſter.
= Blaß.
= Buſolt.
= Laspeyres.
= Krohn.
= Glogau.
= Krümmel.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Haſſe.
= Peters.
Dr. Bruns.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
= Alberti.
= Emmerling, Prof.
= Pietſch.
= Gottſche.
= Tönnies.
Dr. Rügheimer.
= Lamp.
= Haas.
= Hertz.
= Rodewald.
= Sarrazin.

Lektoren.

Sterroz, Lektor der franzöſiſchen Sprache.
Heiſe, Lektor der engliſchen Sprache.

Lehrer für Künſte.

Stange, akademiſcher Muſikdirektor.
Loos, Lehrer der Zeichnenkunſt.
Brandt, Lehrer der Fechtkunſt.

Beamte.

Syndikus: Dr. Lehmann, Privatdozent, kommiſſariſch.
Rendant: Maaßen.

---

7. Georg-Auguſts-Univerſität zu Göttingen a. d. Leine.

Kurator.

Dr. jur. et phil. v. Warnſtedt, Geh. Reg. Rath.

Prorektor

bis 1. September 1885:

Prof. Dr. L. Meyer.

Univerſitäts-Richter.

Roſe, Univerſitäts-Rath.

Dekane

in der theologiſchen Fakultät bis zum 15. Oktober 1885: Prof. Dr. Schultz, Konſiſt. Rath.
in der juriſtiſchen Fakultät bis zum 18. März 1885: Prof. Dr. v. Bar, Geh. Juſtiz-Rath.
in der mediziniſchen Fakultät bis 30. Juni 1885: Prof. Dr. Henle, Geh. Ober-Medizinal-Rath.
in der philoſophiſchen Fakultät bis 30. Juni 1885: Prof. Dr. W. Müller.

Senat.

Vorſitzender: Prorektor Prof. Dr. L. Meyer.
Mitglieder: die ordentlichen Profeſſoren und der Univerſ. Rath Roſe.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Wieſinger, Konſiſt. Rath.
" Wagenmann, dsgl.
" Ritſchl, Konſiſt. Rath, Mitglied des Landes-Konſiſtoriums zu Hannover.
" Reuter, Konſiſt. Rath, Abt zu Bursfelde.
" Schultz, Konſiſt. Rath.
" Knoke.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Lünemann. Lic. Duhm.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. v. Ihering, Geh. Juſtiz-Rath.
= Mejer, dsgl.
= Dove, dsgl., Mitglied des Herren-Hauſes, des Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten, und des Landes-Konſiſtoriums zu Hannover.
Dr. Ziebarth.
= Frensdorff.
= John, Geh. Juſtiz-Rath.
= Hartmann, dsgl.
= v. Bar, dsgl.
= Regelsberger.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. K. W. Wolff.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Henle, Geh. Ob. Mediz. Rath.
= Haſſe, Geh. Hofrath.
= Meißner, Hofrath.
= Schwartz, Geh. Mediz. Rath.
Dr. Ludw. Meyer.
= Leber.
= Ebſtein.
= Marmé.
= König, Geh. Mediz. Rath.
= Orth.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Herbſt.
= Krauſe.
= Lohmeyer.
= Huſemann.
Dr. Roſenbach.
= Flügge.
= Deutſchmann.
= Damſch.

c. Privatdozenten.

Dr. Wieſe.
= Bürkner.
Dr. Schieferdecker.
= Droyſen.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Weber, Geh. Hofrath.
= Hanſſen, Geh. Reg. Rath.
= v. Leutſch, Geh. Reg. Rath.
= Bertheau, dsgl.
= Wüſtenfeld.
= Wieſeler.
= W. Müller.
Dr. Sauppe, Geh. Reg. Rath.
= Griepenkerl.
= Stern.
= Schering.
= theol. et phil. de Lagarde.
= Baumann.

Dr. Drechsler.
= Henneberg.
= Ehlers.
= Wilmanns.
= Schwarz.
= Klein.
= Dilthey.
= Volquardsen.
= Graf zu Solms-Laubach.
= Reinke.
= Wagner.
= v. Könen.
Dr. G. E. Müller.
= Vollmöller.
= Weiland.
= Riecke.
= Kielhorn.
= v. Kluckhohn.
= Steindorff.
= Heyne.
= v. Wilamowitz-Möllendorff.
= Voigt.
= Cohn.

b. Honorar-Professor.

Dr. jur. et phil. Sötbeer, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bödecker.
= Krüger.
= v. Uslar.
= Enneper.
= Tollens.
= Gödeke.
= Esser.
= Fick.
= Peipers.
Dr. Rehnisch.
= Schmarsow.
= Napier.
= Haupt.
= Polstorff.
= Falkenberg.
= Gilbert.
= Bechtel.

d. Privatdozenten.

Dr. Wüstenfeld, Assessor.
= Wilken.
= Fesca, Prof.
= Eggert.
= jur. et phil. Frhr. v. Waltershausen.
= Andresen.
= Berthold.
= Buchka.
Dr. med. et phil. Brock.
= Hamann.
= Schröder.
= Hugo Meyer.
= Leuckart.
= Jannasch.
= v. Kap-heer.
= Hölter.

Lektor.

Koeune, Lektor der französischen Sprache.

Universitäts-Bauamt.

Kortüm, Bau-Inspektor.

Lehrer für Künste, Exerzitienmeister.

Schweppe, Stallmeister, Rittmeister a. D.
Hille, Musikdirektor.

Peters, Zeichenlehrer.
Grüneklee, Fechtmeiſter.
Hölzke, Tanzlehrer.

Beamte der Univerſität.

Möbius, Kuratorial-Sekretär.
Dr. Pauer, Univerſitäts-Sekretär und Quäſtor.

8. Univerſität zu Marburg.

Kuratorium.

Das Kuratorium wird z. Z. allein durch den dermaligen Rektor Profeſſor Dr. G. Heinrici vertreten.

Rektor.

Prof. Dr. Heinrici.

Prorektor.

Prof. Dr. Bergmann.

Der akademiſche Senat

beſteht aus ſämmtlichen ordentlichen Profeſſoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. theol. et phil. Ranke, Konſiſt. Rath.
= = = = Heinrici, dsgl.
= = = = Brieger.
= = = = Herrmann.
= = Graf Baudiſſin.
= = Achelis.

b. Privatdozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Keßler.
= = = = = Cornill.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Röſtell, Geh. Juſtiz-Rath.
= Ubbelohde, Mitglied des Herrenhauſes.
= Enneccerus.
Dr. Weſterkamp.
= v. Liszt.
= Lenel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Platner.
= Frantz.
Dr. Sickel.

c. Privatdozenten.

Dr. V. Schmidt, Justizrath.
= H. Bennecke.
Dr. B. F. J. Wolff, Justizrath.
= Fr. Oetker.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Nasse, Geh. Mediz. Rath.
= Roser, dsgl.
= Lieberkühn, dsgl.
= Mannkopff.
= H. Schmidt-Rimpler.
Dr. Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanstalt.
= med. et phil. Külz.
= Ahlfeld.
= Marchand.
= Hans Horst Meyer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wagener.
Dr. Lahs.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter.
= O. v. Heusinger.
= Frerichs.
Dr. Tuczek.
= Strahl.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Stegmann.
= Dunker, Geh. Bergrath.
= Glaser.
= Wigand.
= Cäsar.
= L. Schmidt.
= Melde.
= Lucä.
= F. Justi.
= Bergmann.
= med. et phil. Greeff.
Dr. Stengel.
= Barrentrapp.
= Bauer.
= Weber.
= Zincke.
= H. Cohen.
= Fischer.
= Paasche.
= Bormann.
= E. Schmidt.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. v. Drach.
= Heß.
= v. Sybel.
= Feußner.
Dr. Lenz.
= Birt.
= Vietor.
= Fittica.

Dr. Rathke, außerord. Prof. zu Halle.

c. Privatdozenten.

Lic. Keßler (ſ. auch theol. Fakultät.)
Dr. Koch.
= Klein.
= Natorp.
Dr. Elſas.
= Stoſch.
= Friedensburg.
= Kohl.
= Kneſer.

Lektor.

Charles Henri Hamon, Lektor der franzöſ. Sprache.

In Künſten und Leibesübungen geben Unterricht:

Freiberg, Univerſitäts-Muſikdirektor.
Schürmann, Univerſitäts-Zeichenlehrer.
Harms, Fechtmeiſter.
Daniel, Univerſ. Reitlehrer (auftragsw.)

Beamte der Univerſität.

Brauns, Staatsanwalt z. D., Univ.-Richter.
Stiebing, erſter Univerſitäts-Sekretär (verſieht zugleich die Geſchäfte eines Kuratorial-Sekretärs), Kanzleirath.
Dörffler, Univerſitäts-Kaſſen-Rendant, Rechnungs-Rath.
Meydenbauer, Bauinſpekt., Univerſitäts-Architekt.

---

9. Rheiniſche Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn.

Kurator.

(fehlt z. Z.)

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Clauſius, Geh. Reg. Rath.

Univerſitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane.

der evangeliſch-theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Krafft, Konſiſt. Rath.
der katholiſch-theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Simar.
der juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Hälſchner, Geh. Juſt. Rath.
der mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Köſter.
der philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Schönfeld, Geh. Reg. Rath.

Der akademiſche Senat

beſteht aus dem Rektor, dem Prorektor Prof. Dr. Langen, dem Univerſitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:
Prof. Dr. Binz.
= = Lipſchitz, Geh. Reg. Rath.

Prof. Dr. Bechmann, Geh. Juſt. Rath.
= = Strasburger, Hofrath.

Fakultäten.

1. Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Krafft, Konſiſt. Rath, Mitglied des Konſiſtoriums der Rheinprovinz.
= Mangold, Konſiſt. Rath.
Dr. Kamphauſen.
= Chriſtlieb.
= Bender.
Lic. Dr. Lemme.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Benrath.
= Budde.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Spitta.

2. Katholiſch-theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Menzel.
= Reuſch.
= Langen.
Dr. Simar.
= Kellner.
= Kaulen.

3. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Hälſchner, Geh. Juſtiz-Rath, Mitglied des Herrenhauſes.
= Ritter v. Schulte, Geh. Juſtiz. Rath.
Dr. Endemann, Geh. Juſt. Rath.
= Bechmann, dsgl.
= Hüffer, dsgl.
= Lörſch.
= Zitelmann.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Nicolovius.
= Kloſtermann, Geh. Bergrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Jörs.
= Landsberg.

4. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Veit, Geh. Ober-Mediz. Rath.
= v. Leydig, Geh. Mediz. Rath.
= Pflüger, dsgl.
= Rühle, dsgl.
= Köſter.
Dr. Sämiſch.
= Binz.
= Baron v. la Valette St. George.
= Trendelenburg.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Werner Naſſe, Geh. Mediz. Rath, Direktor der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanſtalt zu Bonn.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Schaaffhauſen, Geh. Mediz. Rath.
= Doutrelepont.
= Finkelnburg, Geh. Reg. Rath.
= v. Moſengeil.
Dr. Nußbaum.
= Finkler.
= med. et phil. Fuchs.
= Ribbert.
= Walb.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks.
= Burger.
= Wolffberg.
= Kochs.
= Rumpf.
Dr. Witzel.
= Ungar, Kreis-Wundarzt.
= med. et phil. Barfurth.
= Krukenberg.
= Prior.

5. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Gildemeiſter.
= Knoodt.
= Erwin Naſſe, Geh. Reg. Rath.
= Clauſius, dsgl.
= Bücheler, dsgl.
= Uſener, dsgl.
= Lipſchitz, dsgl.
= Aug. Kekulé, dsgl.
= Jürgen Bona Meyer.
= K. Juſti.
= Neuhäuſer.
= Niſſen.
= Lübbert.
Dr. Strasburger, Hofrath.
= vom Rath, Geh. Bergrath.
= Reinh. Kekulé.
= Alfr. Dove.
= Menzel.
= Ritter.
= Wilmanns.
= Aufrecht.
= Schönfeld, Geh. Reg. Rath.
= Rein.
= Förſter.
= v. Laſaulx.
= Hertwig.
= Schlüter.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaarschmidt.
= Kortum.
= Bischoff.
= Birlinger.
= Andrä.
= Ketteler.
= Andresen.
= Prym.
Dr. Wallach.
= Trautmann.
= Klein.
= Witte.
= Bertkau.
= Lipps.
= Anschütz.

d. Privatdozenten.

Dr. Claisen.
= Klinger.
= Franck.
= Pohlig.
= Lamprecht.
= Stürzinger.
= Wiedemann.
Dr. Wolff.
= v. Lilienthal.
= Sering.
= Schimper.
= Schwarz.
= Hintze.
= Morsbach.

Lektoren der neueren Sprachen.

Dr. Piumati, Lektor der italienischen Sprache.
Waridel, Lektor der französischen Sprache.

Lehrer der Tonkunst.

Wolf, akad. Musikdirektor.

Lehrer der Zeichnenkunst.

Küppers, Bildhauer.

Exerzitien-Meister.

Ehrich, Fechtlehrer.

Beamte.

Röhmer, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.
Köhler, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Hoffmann, Rektorats-Sekretär.
Hövermann, Univers. Kassen-Rendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

Reinike, Kreis-Bauinspektor.

10. Theologiſche und philoſophiſche Akademie zu Münſter.

Kurator.

v. Hagemeiſter, Oberpräſident.

Rektor.

Prof. Dr. Körting.

Dekane

der theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Hartmann, Domkapitular.
der philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Salkowski.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Profeſſoren beider Fakultäten.

Akademiſcher Richter.

Nacke, Landgerichts-Rath.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Schwane.
= Hartmann, Domkapitular.
Funke.
Dr. Bardenhewer.
= Sdralek.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Schäfer.
Lic. theol. Fechtrup.
Dr. Commer.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Bautz.

2. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.
= Karſch, Medizinal-Rath.
= Storck.
= P. Langen.
= Stahl.
= Hoſius.
= Bachmann.
= Spicker.
Dr. Lindner.
= Körting.
= Niehues.
= Sturm.
= Salkowski.
= Hagemann.
= Brefeld.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.
= Landois.
= Nordhoff.
Dr. v. Ochenkowski.
= Milchhöfer.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüffer.
= Ecker.
= Einenkel.
Dr. Diekamp.
= Wüllner.
= Jostes.

Lektor.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Grimm, Musikdirektor.
Schmidt, Domchor-Direktor.
Turn- und Fechtlehrer: Kemper, Gymnasiallehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Drosson.
Rentmeister des Studienfonds: Dermann, Rechnungsrath.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Dr. v. Schleckmann, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Prof. Dr. Killing.

Dekane.

Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hipler.
Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bender.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Oberlandesgerichtsrath Hildebrandt, wahrgenommen.

Fakultäten.

a. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
= Hipler.
= Dittrich.
Dr. Weiß.
= Marquardt.

b. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bender.
Dr. Weißbrodt.
= Michelis.
= Killing.

Privatdozent.

Dr. Krause.

L. Die Königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Hauck, Prof., Geh. Reg. Rath.

b. Prorektor.

Kühn, Prof. und Baurath.

c. Senats-Mitglieder.

Consentius, Prof.
Dill, Prof., Kaiserl. Marine-Ingenieur.
Dr. Dobbert, Prof.
Dr. Dörgens, Prof.
Grell, Prof.
Ludewig, Prof.
Raschdorff, Prof., Geh. Reg. Rath.
Dr. Rüdorff, Prof.
Schlichting, Prof.
Dr. Vogel, Prof.
Dr. Weingarten, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Vorsteher.

Dr. Dobbert, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Ende, dsgl. und Baurath.
*Jacobsthal, Prof.
*Kühn, dsgl. u. Baurath.
*Otzen, Prof.
*Raschdorff, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Schwatlo, Prof. u. Reg. Rath.
*Spielberg, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

*Adler, Prof. und Geh. Ob. Baurath.
Elis, Prof.
Jacob, Landſchaftsmaler.
Dr. Leſſing, Prof.
Lürßen, Prof.
Schäfer, dsgl.
Schaller, Prof.
Strack, Architekt.
Wolff, Land-Bauinſpektor.

c. Privatdozenten.

W. Cremer, Architekt.
Gräb jr., Architekturmaler.
Dr. Lehfeldt.
Perdiſch, Poſt-Bauinſpektor.
Schäfer, Prof.
Tuckermann, Poſt-Baurath.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Dr. Dörgens, Profeſſor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angeſtellte.

*Brandt, Prof.
*Dietrich, dsgl.
*Dr. Dörgens, dsgl.
*Göring, Prof.
*Schlichting, dsgl.
*Dr. Winkler, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

Büſing, Ingenieur.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.
Scholtz, Baumeiſter.

c. Privatdozenten.

Bödecker, Reg. Baumeiſter.
Haveſtadt, Reg. Baumeiſter.

d. Ständige Aſſiſtenten.

Griſebach, Architekt.
Haveſtadt, Reg. Baumeiſter.
Keller, dsgl.
v. Oſſowski, Ingenieur.
Dr. Pietſch.

Abtheilung III für Maſchinen-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Conſentius, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angeſtellte.

*Conſentius, Prof.
*Fink, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*G. Meyer, Prof.
*Reuleaux, dsgl. und Geh. Reg. Rath.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

Hartmann, Ingenieur.
*Hörmann, Prof.
*Dr. Slaby, Prof.

Sektion für Schiffbau.

*Dill, Prof., Kaiserl. Marine-Ingen., Sektions-Vorsteher.
*Brix, Geh. Admiral. Rath.
*Dietrich, Wirkl. Admiral. Rath.
*Görris, Admiral. Rath.

c. Privatdozenten.

Hartmann, Ingenieur.
Wehage, Ingenieur.

d. Ständiger Assistent.

Hartmann, Ingenieur.

Abtheilung IV für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Vogel, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.
* = Liebermann, dsgl.
* = Rüdorff, dsgl.
*Dr. Vogel, Prof.
* = R. Weber, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Sell, Prof., Kaiserl. Reg. Rath.
Dr. Wedding, Geh. Bergrath.
* = Weeren, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Biedermann.
= Kalischer.
Dr. Römer.
= Weyl.

d. Assistenten.

Dr. Brand.
= Elsbach.
= Kleemann.
= v. Knorre.
Müller, Schulamts-Kandidat.
Dr. Neumann.
Schultz-Hencke, Lehramts-Kandidat.
Schrödter, Chemiker.
Tesmer, dsgl.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Weingarten, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. du Bois-Reymond, Prof.
*Grell, dsgl.
*Dr. Hauck, dsgl., Geh. Reg. Rath.
*Dr. Hertzer, Prof.
* = Kossak, dsgl.
* = Paalzow, dsgl.
* = Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

Dr. M. Meyer. Dr. Reincke, Sanitätsrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Buka.
= Dziobek.
= Groſſe.
= Grunmach.
Dr. Hamburger.
= jur. et phil. Hilſe.
= Liebe, Prof.
= Scholz.

d. Lehrer, welche zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen berechtigt ſind.

Dr. Dickmann, Oberlehrer. Roſſi, Giuſeppe.

e. Ständiger Aſſiſtent.

Dr. Grunmach.

C. **Beamte.**

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Kuhnow, Reg. Rath.

b. Büreau-Beamte.

Fröauf, Geh. Rechnungsrath, Rendant.
Hoffmeiſter, Rechnungsrath, Rendant und exped. Sekretär.
Seiffert, Sekretär und Hausinſpektor.

2. Techniſche Hochſchule zu Hannover.

A. Königlicher Kommiſſar.

Se. Exc. v. Leipziger, Oberpräſident, Wirkl. Geh. Rath.

B. Rektor.

Launhardt, Prof. Geh. Reg. Rath.

C. Senat.

a. Vorſitzender:
Launhardt, Rektor.
b. die Vorſteher der Abtheilungen I — V.
I. Haſe, Prof., Geh. Reg. Rath,
II. Dolezalek, Baurath,
III. Frank, Prof.,
IV. Dr. v. Quintus Icilius, Prof.,
V. Keck, Prof.
c. von der Geſammtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte Senatoren:
Köhler, Prof., Baurath,
Riehn, Prof.,
Ulrich, Prof.

D. Abtheilungs-Mitglieder.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien ſind mit einem Stern bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Debo, Prof., Baurath.
*Haſe, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Köhler, Prof., Baurath.
*Schröder, Prof.
*Stier, Prof.
Blancke, Maler.
Küſter, dsgl.
Engelhard, Prof., Bildhauer.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

Dr. Müller, Studienrath.
Kolde, Architekt.
Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Langer, Maler.

c. Privatdozenten.

Haupt, Architekt.
Geb, Architekt.
Dr. Galland.

Abtheilung II für Bauingenieurweſen.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Garbe, Prof., Baurath.
*Dolezalek, Prof., Baurath.
*Dr. Jordan, Prof.
*Barkhauſen, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

H. Müller-Breslau, Dozent.

c. Privatdozent.

Petzold, Ingenieur.

Abtheilung III für Maſchineningenieurweſen.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Fiſcher, Prof.
*Riehn, Prof.
*Frank, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

*Freſe, Dozent.

c. Privatdozenten.

Schöttler, Ingenieur.
E. Müller, Ingenieur.

Abtheilung IV für chemiſch-techniſche Wiſſenſchaften.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Dr. v. Quintus Icilius, Prof.
* = Kraut, dsgl.
*Ulrich, Prof.
*Dr. Poſt, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Dr. Oſt, Dozent.
*Dr. Kohlrauſch, Prof.

c. Privatdozent.

Dr. Laar.

Abtheilung V für allgemeine Wiſſenſchaften.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Reck, Prof.
*Kiepert, dsgl.
*Dr. Heß, dsgl.
*Dr. Rodenberg, Prof.
*Dr. v. Mangoldt, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

*Dr. Schäfer.
Dr. Fehler.
Dr. Ad. Meyer, Schuldirektor.

c. Privatdozenten.

Rommel, Bibliothekar.
Gerke, Ingenieur.

E. Verwaltungs-Beamte:

für das Rektorat:

Kluge, Sekretär und Rendant.

für die Bibliothek:

Rommel, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommiſſar.

v. Hoffmann, Regierungs-Präſident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Wüllner, Prof.

b. Prorektor.

v. Gizycki, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. Wüllner, Prof., z. Z. Rektor, Vorſitzender.
Damert, Prof.
Dr. Heinzerling, dsgl.
v. Gizycki, dsgl.
Dr. Claßen, Prof.
= H. Stahl, dsgl.
Herrmann, dsgl.
Intze, dsgl.
Schulz, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien ſind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Etatsmäßige Profeſſoren.

*Damert, Prof., Abtheilungsvorſteher.
*Ewerbeck, Prof.
*Henrici, Prof.
*Dr. Lemcke, dsgl.
*Reiff, dsgl.

Dozent.

Blum, Bildhauer.

Privatdozent.

Frentzen, Architekt.

Aſſiſtenten.

Frentzen, Architekt.
Maus, Architekt.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurweſen.

Etatsmäßige Profeſſoren.

*Dr. Heinzerling, Prof., Baurath, Abtheilungsvorſteher.
* = Helmert, Prof.
*Intze, Prof.
*v. Kaven, dsgl., Geh. Regierungs-Rath.

Dozent.

Krohn, Prof.

Privatdozent.

Dr. Forchheimer, Ingenieur.

Aſſiſtenten.

Fenner, Ingenieur.
Palme, dsgl.
Bauer, Ingenieur.

Abtheilung III für Maſchinen-Ingenieurweſen.

Etatsmäßige Profeſſoren.

*v. Gizycki, Prof., Abtheilungs-Vorſteher.
*Herrmann, Prof.
*Lüders, Prof.
*Pinzger, dsgl.
*Riedler, dsgl.

Dozent.

*Dr. Grotrian, Prof.

Aſſiſtenten.

Reintgen, Ingenieur.
Gutermuth, Ingenieur.

Abtheilung IV für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Claßen, Prof., Abtheilungsvorsteher.
* = Arzruni, Prof.
* = Dürre, dsgl.
*Dr. Michaelis, Prof.
*Schulz, dsgl.
*Dr. Stahlschmidt, dsgl.

Dozenten.

Dr. Holzapfel.
Siedamgrotzky, Wasserwerks-Direktor.

Privatdozenten.

Dr. La Coste, Chemiker.
Dr. v. Reis, Chemiker.

Assistenten.

Valeur, Chemiker.
Venator, dsgl.
Eliasberg, dsgl.
Dr. La Coste, Chemiker.
Vortmann, dsgl.

Moebius, Amanuensis (Vorlesungs-Assistent).

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. H. Stahl, Prof., Abtheilungsvorsteher.
* = Ritter, Prof., Geh. Reg. Rath
*Dr. W. Stahl, Prof.
* = Wüllner, dsgl.

Dozenten.

*Dr. Jürgens, Prof.
* = Struck, dsgl.
= Lehmann.
Reichel, Gewerberath.
Fuchs, Telegraphen-Direktor.

Franken, Lehrer f. Stenographie.
Schilling, Lehrer f. Buchführung.

C. Verwaltungs-Personal.

Kling, Rendant und Sekretariatsbeamter.
Peppermüller, Bibliothekar.

817441 A

M. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Verzeichnis dieser Anstalten wird von dem Herrn Reichskanzler zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und demnächst auch in dem Centralblatte f. d. Unt. Verw. veröffentlicht werden.

N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(68 evangelische, 32 katholische und 4 paritätische Lehrer-Seminare, — 3 evangelische, 4 katholische Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar, — 1 evangelisches Gouvernanten-Institut, — überhaupt 113 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Braunsberg, kathol. Seminar,	Direktor:	Dr. Kretschmer.
2.	Preuß. Eylau, evang. Seminar,	=	Herrmann.
3.[1])	Ortelsburg, dsgl.	=	Moldehn.
4.	Osterode, dsgl.	=	Päch.
5.	Waldau, dsgl.	=	Urlaub.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6.	Angerburg, evang. Seminar,	Direktor:	Peiper.
7.	Karalene, dsgl.	=	Rohde.
8.	Ragnit, dsgl.	=	Tobias.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

9.	Berent, kathol. Seminar,	Direktor:	(z. Z. erledigt.)
10.	Marienburg, evang. Seminar,	=	Schröter.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

11.	Preuß. Friedland, evang. Seminar,	Direktor:	Banse.
12.	Graudenz, kathol. Seminar,	=	Dr. Weiß.
13.	Löbau, evang. Seminar,	=	Göbel.
14.	Tuchel, kathol. Seminar,	=	Wentzke.

---

[1]) Das Seminar ist aus Friedrichshoff nach Ortelsburg verlegt worden.

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

15. Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen, Direktor: Schultze.
16. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Supprian.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

17. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Schaller.
18. Kyritz, dsgl. = Doyé.
19. Neu-Ruppin, dsgl. = Friese.
20. Oranienburg, dsgl. = Holtsch.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

21. Alt-Döbern, evang. Seminar, Direktor: Seeliger.
22. Drossen, dsgl. = Gabriel.
23. Königsberg N./M., dsgl. = Besig.
24. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus, = Rüte, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

25. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Dittmann.
26. Pölitz, dsgl. = Lochmann.
27. Pyritz, dsgl. = Schwarzkopf.

b. Regierungsbezirk Köslin.

28. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Knauth.
29. Dramburg, dsgl. = Friedrich.
30. Köslin, dsgl. = Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

31. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Breitsprecher.

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

32. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Snoy.
33. Paradies, kathol. Seminar, = D. Warminski.
34. Posen, Lehrerinnen-Seminar, = Baldamus.
35. Rawitsch, parität. Seminar, = Laskowski.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Vater.
37. Exin, kathol. Seminar, = Szafránski.

VI. Provinz Schlesien.

(8 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ziron.
39. Habelschwerdt, dsgl. = = Volkmer.
40. Münsterberg, evang. Seminar, = Trieschmann.
41. Oels, dsgl. = Henning, Reg. u. Schulrath.
42. Steinau a. d. O., dsgl. und Waisenhaus, = Wendel, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

43. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schul-Anstalt, Direktor: Lang, Schulrath.
44. Liebenthal, kathol. Seminar, = Klose.
45.[1]) Liegnitz, evangel. Seminar, = Maaß.
46. Reichenbach O. L., evang. Seminar, = Roßmann.
47. Sagan, dsgl. = Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

48. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schandau.
49. Kreuzburg, evang. Seminar, = Schönwälder.
50. Oppeln, kathol. Seminar, = Damroth.
51. Peiskretscham, dsgl. = Kokott.
52. Pilchowitz, dsgl. = Braun.
53. Rosenberg, dsgl. = Dr. Wende.
54. Ziegenhals, dsgl. = Plischke.
55. Zülz, dsgl. = Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

56. Barby, evang. Seminar, Direktor: Schwarz.
57. Halberstadt, dsgl. = Dr. Hirt.
58. Osterburg, dsgl. = Eckolt.

---

[1]) Der Seminar-Nebenkursus zu Liegnitz ist zu einem Seminar erweitert worden, und deshalb der Nebenkursus zu Sagan weggefallen.

b. Regierungsbezirk Merſeburg.

59. Delitzſch, evang. Seminar, Direktor: Schöppa.
60.[1]) Droyßig, evang. Gouvernanten-Inſtitut, } Direktor: Kritzinger.
61.[1]) Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, }
62. Eisleben, evang. Seminar, = Martin.
63. Elſterwerda, dsgl. = Dr. Thiemann.
64. Weißenfels, dsgl. = Hauffe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

65. Erfurt, evang. Seminar Direktor: Dr. Kehr, Schulrath.
66. Heiligenſtadt, kathol. Seminar, = Schultz.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

(5 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar. — ſ. Anmerkung 2.)

67. Auguſtenburg, evangel. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Richter.
68. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig) = Richter.
69. Hadersleben, evang. Seminar, = (z. Z. noch unbeſetzt.)
70. Tondern, dsgl. (Schleswig) = Caſtens.
71. Segeberg, dsgl. (Holſtein) = Lange, Schulrath.
72. Uetersen, dsgl. (Holſtein) = Keetmann.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Landdroſteibezirk Hannover.

73. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Köchy.
74. Wunſtorf, dsgl. = Rößler.

b. Landdroſteibezirk Hildesheim.

75. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Hechtenberg.
76. Hildesheim, kathol. Seminar, = Wedekin.

c. Landdroſteibezirk Lüneburg.

77. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger.

d. Landdroſteibezirk Osnabrück.

78. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Dr. Jüngling.

---

[1]) Die Anſtalten zu Droyßig ſtehen unmittelbar unter dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, ſ. Seite 8 dieſes Heftes.

[2]) Außerdem beſteht zu Ratzeburg im Kreiſe Herzogthum Lauenburg ein ſtändiſches Lehrer-Seminar unter Leitung des Superintendenten Dr. Brömel.

e. Landdrosteibezirk Stade.

79. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Bohnenstädt.
80. Stade, dsgl. = Diercke.
81. Verden, dsgl. = Stahn.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

82. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

83. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Kraß.
84. Warendorf, kathol. Seminar, = Dr. Funke.

b. Regierungsbezirk Minden.

85. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg.
86. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Sommer.
87. Petershagen, evang. Seminar, = Feige.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

88. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Grau.
89. Rüthen, kathol. Seminar, = Stuhldreier.
90. Soest, evang. Seminar, = Fix.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

91. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Flügel.
92. Homberg, evang. Seminar, = Dr. Otto.
93. Schlüchtern, dsgl. = Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

94. Dillenburg, Direktor: Baumann.
95. Montabaur, = Bartholome.
96. Usingen, = Dr. Hoffmann.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

97. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Gansen.
98. Münstermaifeld, dsgl. = Modemann.
99. Neuwied, evang. Seminar, = Dr. Preische.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

100. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wimmers.
101. Kempen, dsgl. = Velten.
102. Mettmann, evang. Seminar, = Tiedge.
103. Mörs, dsgl. = Paasche.
104. Odenkirchen, kathol. Seminar, = Dr. Langen.
105. Rheydt, evang. Seminar, = Schulze.
106. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Humperdinck.

c. Regierungsbezirk Köln.

107. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Alleker, Schulrath.
108. Siegburg, dsgl. = Dr. Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

109. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Worst.
110. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Münch.
111. Wittlich, kathol. Seminar, = Dr. Verbeck.

e. Regierungsbezirk Aachen.

112. Kornelymünster, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel.
113. Linnich, dsgl. = Dr. Beck.

O. Die königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
2. Pillkallen, = Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

3. Preuß. Stargardt, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

4. Rheden, Vorsteher: Fromm.

III. Provinz Brandenburg.

(Keine.)

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

5. Massow, Vorsteher: Schrank.
6. Plathe, = Lüdtke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

7. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer

c. Regierungsbezirk Stralsund.

8. Grimmen, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

9. Lissa, Vorsteher: Grasczynski.
10. Meseritz, = Biedermann.
11. Rogasen, = Sawitzky.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

12. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

13. Landeck, Vorsteher: Marwan.
14. Schweidnitz, = Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

15. Schmiedeberg, Vorsteher: Zeglin.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

16. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
17. Rosenberg, = Lepiorsch.
18. Ziegenhals, = Frobel.
19. Zülz, = Pusch.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

20. Quedlinburg, Vorsteher: Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

21. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

22. Wandersleben, Vorsteher: Reling, kommiss.
23. Apenrade, = Krieger.
24. Barmstedt, = Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

25. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Landdrosteibezirk Osnabrück.

26. Melle, Vorsteher: Mertelsmann.

c. Landdrosteibezirk Aurich.

27. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

28. Laasphe, Vorsteher: Schreff.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

29. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

30. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

31. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

P. Die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin.

(N. Elsasserstraße 86 – 88 und C. Linienstraße 83 – 85.)

Direktor: vacat.

Q. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.

(Steglitz, Rothenburgstr. 6.)

Direktor: Wulff.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, Dirigent: Schwenzfeier.
2. Bartenstein, Rektor: Heinrich.
3. Preuß. Holland, = Reuscher.

4. Königsberg,	Direktor: Heinrich.
5. Memel,	= Halling.
6. Osterode,	Rektor: (fehlt z. Z.)
7. Pillau,	= Rost.
8. Rastenburg,	= Pensky.
9. Wehlau,	= Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen,	Rektor: Dr. Rademacher.
2. Insterburg,	Direktor: Görth.
3. Tilsit,	= Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig,	Direktor: Dr. Neumann.
2. Elbing,	= Witt.
3. Marienburg,	Rektor: Klug.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz,	Direktor: Borrmann.
2. Konitz,	Rektor: Marquardt.
3. Marienwerder,	= Diehl.
4. Schwetz,	= Landmann.
5. Thorn.	Direktor: fehlt z. Z.)

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Schönermark, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor: Supprian.
3. Berlin, städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Mätzner, Prof.
4. Berlin, städtische Viktoria-Schule, Direktor: Dr. Huot.
5. Berlin, städtische Sophien-Schule, Direktor: Dr. Benecke.
6. Berlin, städtische Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Angermünde,	Rektor: Riemer.
2. Brandenburg a./H.,	= Becker.
3. Charlottenburg,	= v. Mittelstädt.
4. Eberswalde,	= Dr. Gröhe.
5. Havelberg,	= Sparkuhle.
6. Luckenwalde,	= Rolffs.
7. Perleberg,	= Hartung.

8. Potsdam, Direktor: Schmid.
9. Prenzlau, Rektor: Henkel.
10. Neu-Ruppin, mit der Leitung interimistisch beauftragt: erster Lehrer Centurier.
11. Schwedt a./O., Rektor: Havelandt, interim.
12. Spandau, = Baldamus.
13. Wittstock, = Meyer.
14. Wriezen a./O., = Bennewitz, zugleich Prediger.

Außerdem besteht eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule zu
Wittenberge, Mädchen-Mittelschule Rektor: Haase.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Frankfurt a./O., Augusta-Schule, Rektor: Wegener.
2. Guben, = Dupré.
3. Königsberg N./M., = Kähler.
4. Küstrin, = Lenz.
5. Landsberg a./W., = Jungck.

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen.

1. Finsterwalde, gehobene Mädchenschule, Rektor: Nase.
2. Frankfurt a./O., dsgl. = Bombe.
3. Friedeberg N./M., dsgl. = Isfraut.
4. Fürstenwalde, dsgl. = Zoch.
5. Kottbus, dsgl. = Kürwitz.
6. Krossen, dsgl. = Zander.
7. Lübben, dsgl. = Albrecht.
8. Schwiebus, Mädchen-Mittelschule, = Greulich.
9. Soldin, dsgl. = Ziegel.
10. Sorau, dsgl. = Wangrin.
11. Zielenzig, dsgl. = Rösler.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, Rektor: Hülsen.
2. Demmin, = Dr. Bodin.
3. Gollnow, = (fehlt z. Z.)
4. Pyritz, = (fehlt z. Z.)
5. Stargard i./Pomm., = Dr. Hagen.
6. Stettin, Direktor: Dr. Haupt.
7. Swinemünde, Rektor: Dr. Faber.
8. Treptow a./Rega, = Raue.
9. Wollin, = Clausius.

b. Regierungsbezirk Köslin.

1. Kolberg, Rektor: Dr. Eggert.
2. Stolp, " Kaselitz.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1. Greifswald, Rektor: Dr. Gruber.

Außerdem besteht zu
1. Wolgast unter Leitung des Rektors Menzel
eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1. Kempen, mit der Leitung beauftragt: Dr. Martin, Rektor des Progymnasiums.
2. Krotoschin, Rektor: Balcke.
3. Pleschen, Vorsteherin: Fräulein M. Wende.
4. Posen, Luisen-Schule, Seminar-Direktor: Baldamus.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Bromberg, Direktor: Dr. Gerth.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:
1. Bromberg, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Wilske.
2. Nakel, städtische Töchterschule, " Trippensee.
3. Schneidemühl, dsgl. " Ernst.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz, Direktor: Dr. Luchs.
2. Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße, Direktor: Dr. Gleim.
3. Schweidnitz, höhere Mädchenschule, Rektor: Engmann.
4. Waldenburg i. Schles., " Schrage.

Außerdem besteht zu
1. Brieg unter Leitung der Schulvorsteherin Fräulein Lademann
eine gehobene Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Bunzlau, Rektor: König.
2. Glogau, " Dr. Lundehn.
3. Görlitz, Direktor: Dr. Linn.
4. Hirschberg, Rektor: Dr. Waldner.
5. Lauban, " Preuß.
6. Liegnitz, Direktor: Ragoczy.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Kattowitz, Rektor: (fehlt z. Z.),
   (die Stelle wird einstweilen vom Lehrer Seemann mitversehen).
2. Oppeln, Rektor: Schumann.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Aschersleben, Rektor: Nehry.
2. Burg, = Jessen.
3. Halberstadt, Direktor: Kriebitzsch.
4. Magdeburg, Luisenschule, Rektor: Pomme.
5. Magdeburg, Augustaschule, = Hager.
6. Neustadt bei Magdeburg, = Nauendorf.
7. Oschersleben, = Kästner.
8. Quedlinburg, = Müller.
9. Salzwedel, = Schulle.
10. Seehausen i. A., = Schnabel.
11. Stendal, Hauptlehrer: Hagemann.
12. Wernigerode, Rektor: Schurig.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Delitzsch, Rektor: Paasch.
2. Droyßig, (Pensionat) Seminar-Direktor: Kritzinger.
3. Eilenburg, Rektor: Bismark.
4. Eisleben, = Ebeling.
5. Halle a. d. S., höhere Mädchenschule in den Francke'schen Stiftungen, Inspektor: Dammann.
6. Halle a. d. S., städtische höhere Mädchenschule, Rektor: Dr. Biedermann.
7. Merseburg, Rektor: Block.
8. Naumburg a. d. S., = Dr. Rentner.
9. Torgau, = Röttig.
10. Weißenfels, = Stövesand.
11. Zeitz, = Krebs.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, Rektor: Köhne.
2. Langensalza, Vorsteher: Schäfer, Diakonus.
3. Mühlhausen i. Thrg., Rektor: Zahn.
4. Nordhausen, = Dr. Reinsch.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona, Direktor: Dr. Schäfer.
2. Kiel, = Plümer.
3. Ottensen, Vorsteher: Hollmann.

Außerdem bestehen in der Provinz noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Apenrade, Mittelschulklassen für Mädchen, Rektor: Schlichting.
2. Tondern, dsgl. = Simonsen.
3. Heide, vollständige Mittel-Mädchenschule, Vorsteher: Lehrer Koch.
4. Wandsbeck, dsgl. Vorsteher: Lehrer Hennings.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

1. Hameln, Direktor: Brandes.
2. Hannover, = Dr. Ad. Meyer.
3. Hannover, = Dr. Mertens.

Außerdem bestehen in dem Landdrosteibezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Hannover, städtische Mäochenschule, Direktor Dr. Tietz.
2. Hannover, dsgl. = = Mertens.
3. Hannover, dsgl. = Witte.
4. Hannover, dsgl. = Dr. Mertens.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, Vorsteherin: Fräulein Bodenstein.
2. Einbeck, Rektor: Ohlhoff.
3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, = = Mosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: Pfarrer Straßer.
7. Münden, = Dr. Bahrdt.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Dr. Kersten.
2. Harburg, Vorsteher: Dr. Knopff.
3. Lüneburg, Dirigent: Karnstädt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentser.

d. Landdrosteibezirk Stade.

1. Buxtehude, Vorsteher: Pfarrer Rost (im Nebenamte).
2. Otterndorf, = Sagebiel, Konrektor.
3. Stade, Direktor: v. Cappeln.

e. Landdrosteibezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, Direktor: Dr. Heuermann.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: Frau Gordian.
2. Emden, Dirigent: Zwitzers.

3. Leer, Dirigent: Schultz.
4. Norden, = Müller.
5. Wilhelmshaven, Vorsteherin: Fräulein Brecke.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

(Keine.)

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kordgien.
2. Minden, = = = Mädchenschule, Vorsteher: Morich.
3. Paderborn, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Frl. E. Bertelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund, Rektor: Gräßner.
2. Hagen, = Wenzel.
3. Hamm, = Dr. Eddebüttel.
4. Hörde, Vorsteher: Dr. Joachim, zugleich Rektor der höheren Stadtschule.
5. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
6. Lüdenscheid, Dirigent: Pfarrer Lappe.
7. Schwelm, Vorsteher: Schäffer, interimist., zugleich Rektor der Volksschule.
8. Siegen, Rektor: Bars.
9. Soest, = Junker.
10. Witten, = Dr Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Bockenheim, Krs Hanau, Rektor: Röpper.
2. Hanau, Inspektor: Junghenn.
3. Kassel, Direktor: Dr. Krummacher.
4. Marburg, Erster Lehrer: Dr. Wintzer.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Pfarrer Meyer.
2. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Rehorn.
3. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Bärwald.
4. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Religionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.

5. Frankfurt a. M., Bethmanns-Schule, Rektor: Schäfer.
6. Wiesbaden, Direktor: Weldert.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, ſtädtiſche ſimultane höhere Mädchenſchule, Rektor: Böder.
2. Koblenz, höhere Mädchenſchule der evangelichen Pfarrgemeinde, Rektor: Dr. Heſſel.
3. Neuwied, ſtädtiſche höhere Mädchenſchule, Direktor: Rohl.
4. Wetzlar, dsgl., Rektor: Sürßen.

b. Regierungsbezirk Düſſeldorf.

1. Barmen, evangeliſche höhere Mädchenſchule, Direktor: Dr. Kaiſer.
2. Barmen, dsgl. in Unter-Barmen, Rektor: Holthauſen.
3. Borbeck, kathol. höhere Mädchenſchule, Vorſteherin: Fräulein Mölhoff.
4. Crefeld, paritätiſche höhere Mädchenſchule, Direktor: Dr. Buchner.
5. Dülken, dsgl., Vorſteherin: Fräulein E. Stangier.
6. Düſſeldorf, Luiſenſchule, paritätiſche höhere Mädchenſchule, Direktor: Dr. Uellner.
7. Düſſeldorf, Friedrichsſchule, dsgl., Direktor: Dr. Uellner.
8. Duisburg parität. höhere Mädchenſch., Vorſteher: Dr. Joachim. (kommiſſ.).
9. Elberfeld, dsgl., Direktor: Schornſtein.
10. Emmerich, evangeliſche höhere Mädchenſchule, Vorſteher: Vielhaber, Pfarrer.
11. Eſſen, paritätiſche höhere Mädchenſchule, Direktor: Dr. Kares.
12. Geldern, katholiſche höhere Mädchenſchule, Vorſteherin: Fräulein Machate.
13. M. Gladbach, paritätiſche höhere Mädchenſchule, Vorſteher: Löhbach.
14. Lennep, evangeliſche höhere Mädchenſchule, Vorſteherin: Fräulein Groos.
15. Mülheim a. d. Ruhr, paritätiſche höhere Mädchenſchule, Vorſteher: (fehlt z. Z.)
16. Rheydt, dsgl., Rektor: Manskopf.
17. Weſel, dsgl., Vorſteher: (fehlt z. Z.)

Außerdem beſtehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksſchule hinausgehende öffentliche Mädchenſchulen:

1. Crefeld, parität. Mittel-Mädchenſchule, Rektor: Schepers.
2. Düſſeldorf, parität. Bürger-Mädchenſchule, Rektor: Keßler.
3. Eſſen, parität. Mädchenſchule, Vorſteher: Dr. Kluge.
4. Oberhauſen, parität. Mittel-Mädchenſchule, Rektor: Göſſer.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, ſtädtiſche höhere Mädchenſchule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a./Rh., dsgl., Direktor: Dr. Erckmann.
3. Siegburg, dsgl., Vorſteherin: Fräulein B. Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, paritätiſche höhere Mädchenſchule, Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, ſtädtiſche höhere Mädchenſchule zu St. Leonard, Vorſteherin: Fräulein Weynen.
2. Aachen, dsgl. am Bergdriesch, Vorſteherin: Fräulein Heckenbach.
3. Düren, ſtädtiſche paritätiſche höhere Mädchenſchule, Rektor: Donsbach.
4. Stolberg, dsgl., Rektor: Dr. Wenders.
5. Malmedy, dsgl., Vorſteherin: Fräulein Andres.
6. Montjoie, ſtädtiſche höhere Mädchenſchule, Vorſteherin: Fräulein Forſt.

XIII. Hohenzollernſche Lande.

(Keine.)

---

8. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelſchulen ſowie der Rektoren im Jahre 1885*).

I. Ueberſicht nach Provinzen.

Provinz.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelſchulen.	Prüfungstermine für Rektoren.	Ort.
Oſtpreußen	9. März 12. Oktober	14. März 17. Oktober	Königsberg.
Weſtpreußen	12. Mai 17. November	13. Mai 18. November	Danzig.
Brandenburg	30. April event. 4. Juni 5. November event. 26. Novbr.	5. Mai event. 9. Juni 10. November event. 1. Dezbr.	Berlin.
Pommern	3. Juni 2. Dezember	2. Juni 1. Dezember	Stettin.

*) Es ſind nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

Provinz.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Posen	4. Mai 2. November	7. Mai 5. November	Posen.
Schlesien	18. Mai 26. Oktober	22. Mai 30. Oktober	Breslau.
Sachsen	7. Mai 12. November	12. Mai 17. November	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	9. März 14. September	13. März 18. September	Tondern.
Hannover	29. April 14. Oktober	27. April 12. Oktober	Hannover.
Westfalen	22. April 27. Oktober	22. April 27. Oktober	Münster.
Hessen-Nassau	5. Juni 4. Dezember	11. Juni 10. Dezember	Kassel.
Rheinprovinz	16. Mai 7. November	15. Mai 5. November	Koblenz.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
März	9.	—	Königsberg i. Prß.
	9.	13.	Tondern.
	—	14.	Königsberg i. Prß.
April	22.	22.	Münster.
	29.	27.	Hannover.
	30.	—	Berlin.
Mai	4.	—	Posen.
	—	5.	Berlin.
	—	7.	Posen.
	7.	12.	Magdeburg.
	12.	13.	Danzig.
	16.	15.	Koblenz.
	18.	22.	Breslau.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Prüfungstermine für Rektoren.	Ort.
Juni	3.	2.	Stettin.
	event. 4.	—	Berlin.
	5.	—	Kassel.
	—	event. 9.	Berlin.
	—	11.	Kassel.
September	14.	18.	Tondern.
Oktober	12.	—	Königsberg i. Prß.
	14.	12.	Hannover.
	—	17.	Königsberg i. Prß.
	26.	—	Breslau.
	27.	27.	Münster.
	—	30.	Breslau.
November	2.	—	Posen.
	5.	—	Berlin.
	—	5.	Posen.
	7.	5.	Koblenz.
	—	10.	Berlin.
	12.	17.	Magdeburg.
	17.	18.	Danzig.
	event. 26.	—	Berlin.
Dezember	—	event. 1.	Berlin.
	2.	1.	Stettin.
	4.	10.	Kassel.

T. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1885.*) **)

I. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Prüfungstermine für Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	17.	21.	Schleswig	Kommissions-Prüfung.
	26.	—	Köln	Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	Stendal	Kommiss. Prüfung für Volksschullehrerinnen.

*) Es sind nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

**) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt" ist die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst." angewendet.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
März	5.	5.	Xanten	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.
	9.	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	12.	—	Potsdam	Kommiss. Prüf.
	12.	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	13.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	16.	16.	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	16.	—	Koblenz	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	—	19.	Danzig	
	19.	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	20.	—	Koblenz	Abg. Prüf. a. d. evangel. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	23.	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	23.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	23.	23.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	23.	—	Kassel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	—	24.	Koblenz	
	—	26.	Kassel	
	—	26.	Koblenz	
	27.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	30.	—	Frankfurt a./O.	Kommiss.-Prüfung.
	30.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
April	8.	8.	Breslau	Kommiss. Prüf.
	8.	9.	Halberstadt	dsgl.
	10.	—	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	13.	—	Berlin	dsgl.
	13.	13.	Münster	dsgl.
	16.	16.	Stettin	dsgl.
	16.	16.	Liegnitz	dsgl.
	—	18.	Königsberg i. Pr.	
	20.	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.
	21.	—	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	23.	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	—	23.	Bromberg	
	—	25.	Saarburg	
	30.	—	Montabaur	Kommiss. Prüf.
	30.	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Mai	—	1.	Montabaur	
	4.	—	Wiesbaden	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	5.	5.	Köslin	Kommiss. Prüf.
	5.	5.	Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	dsgl.
	—	6.	Wiesbaden	
	—	11.	Berlin	
	15.	—	Thorn	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	15.	—	Neuwied	dsgl.
	18.	—	Augustenburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	22.	—	Köln	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Kursus zur Ausbildung von Lehrerinnen an Volksschulen.
Juni	1.	—	Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
noch Juni	10.	11.	Eisleben	Kommiss. Prüf.
	12.	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	13.	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
Juli	2.	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	4.	—	Berent	Abg. Prüf. a. d. kathol. Marienstift.
	in der ersten Hälfte.	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	dsgl.	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	31.	—	Düsseldorf	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Schule, zugleich für Externe.
August	—	8.	Düsseldorf	
	10.	—	Münster	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	13.	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
September	1.	—	Schleswig	Kommiss. Prüf.
	3.	—	Halle	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Francke'schen Stiftungen.
	—	5.	Schleswig	
	7.	—	Elbing	Kommiss. Prüf.
	7.	7.	Hannover	dsgl.
	11.	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	—	12.	Elbing	
	14.	16.	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	16.	17.	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	21.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Prüfungstermine für Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
noch Septbr.	21.	23.	Frankfurt a./M.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	25.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	25.	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Stiftung.
	25.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	Königsberg i. Prß.	Kommiss. Prüf.
	28.	—	Frankfurt a./O.	dsgl.
Oktober	2.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	—	6.	Königsberg i./Prß.	
	7.	7.	Breslau	Kommiss. Prüf.
	9.	9.	Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	dsgl.
	12.	—	Berlin	dsgl.
	13.	—	Bromberg	dsgl.
	15.	15.	Stettin	dsgl.
	—	15.	Bromberg	
	15.	15.	Pleß	Kommiss. Prüf.
	21.	—	Koblenz	dsgl. für kathol. Bewerberinnen.
	27.	27.	Stralsund	Kommiss. Prüf.
	—	31.	Koblenz	
November	9.	9.	Münster	Kommiss. Prüf.
	—	16.	Berlin	

II. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Prüfungstermine für Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Aachen	13. August	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Augustenburg	18. Mai	—	Abg. Prüf. am Kgl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	4. Juli	—	Abg. Prüf. a. d. kathol. Marienstift.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Berlin	23. März	—	Abg. Prüf. a. d. Kgl. Lehrerinnen-Seminar.
	13. April	11. Mai	Kommiss. Prüf.
	25. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	12. Oktbr.	16. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Breslau	23. März	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	21. Sptbr.	—	
	27. März	—	dsgl.
	25. Sptbr.	—	
	30. März	—	dsgl.
	2. Oktbr.	—	
	8. April	8. April	Kommiss. Prüfungen.
	7. Oktbr.	7. Oktbr.	
Bromberg	12. März	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	11. Sptbr.	—	
	21. April	23. April	Kommiss. Prüf.
	13. Oktbr.	15. Oktbr.	dsgl.
Danzig	13. März	19. März	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	25. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Droyßig	in der ersten Woche des Monates Juli	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
			dsgl. an dem Kgl. evang. Gouvernant. Institute.
Düsseldorf	31. Juli	8. August	Abg. Prüf. an der Luisenschule, zugleich für Externe.
Eisleben	10. Juni	11. Juni	Kommiss. Prüf.
Elberfeld	2. Juli	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Elbing	7. Sptbr.	12. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Erfurt	16. Sptbr.	17. Sptbr.	dsgl.
Frankfurt a./O.	30. März	—	Kommiss. Prüf.
	28. Sptbr.	—	dsgl.
Frankfurt a./M.	21. Sptbr.	23. Sptbr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Gnadau	13. Juni	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr Bild. Anſt. der evangel. Brüdergemeinde.
Graudenz	1. Juni	—	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Halberſtadt	8. April	9. April	Kommiſſ. Prüf.
Halle a./S.	3. Sptbr.	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anſt. bei den Franckeſchen Stiftungen.
Hannover	23. März	23. März	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt., zugleich für Externe.
	7. Sptbr.	7. Sptbr.	Kommiſſ. Prüf.
Kaſſel	23. März	26. März	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	5. Mai	5. Mai	Kommiſſ. Prüf.
	9. Oktbr.	9. Oktbr.	dsgl.
Koblenz	16. März	24. März	Kommiſſ. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	20. März	26. März	Abg. Prüf. a. d. evangel. Lehr. Bild. Anſt., zugleich für Externe.
	21. Oktbr.	31. Oktbr.	Kommiſſ. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
Köln	26. Febr.	—	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
	22. Mai	—	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Kurſus zur Ausbildung von Lehrerinnen an Volksſchulen.
Königsberg i./Prß.	10. April	18. April	Kommiſſ. Prüf.
	28. Sptbr.	6. Oktbr.	dsgl.
Köslin	5. Mai	5. Mai	dsgl.
Liegnitz	16. April	16. April	dsgl.
Marienburg	9. März	—	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Marienwerder	12. Juni	—	dsgl.
Montabaur	30. April	1. Mai	Kommiſſ. Prüf.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Münſter	13. April	13. April	Kommiſſ. Prüf.
	10. Auguſt	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	9. Novbr.	9. Novbr.	Kommiſſ. Prüf.
Münſter-eifel	30. April	—	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Neuwied	15. Mai	—	dsgl.
Paderborn	19. März	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Pleß	15. Oktbr.	15. Oktbr.	Kommiſſ. Prüf.
Poſen	16. März	16. März	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	14. Sptbr.	16. Sptbr.	dsgl.
Potsdam	12. März	—	Kommiſſ. Prüf.
Saarburg	20. April	25. April	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.
Schleswig	17. Febr.	21. Febr.	Kommiſſ. Prüf.
	1. Sptbr.	5. Sptbr.	dsgl.
Stendal	28. Febr.	—	Kommiſſ. Prüf. für Lehrerinnen an Volksſchulen.
Stettin	16. April	16. April	Kommiſſ. Prüf.
	15. Oktbr.	15. Oktbr.	
Stralſund	27. Oktbr.	27. Oktbr.	dsgl.
Thorn	15. Mai	—	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Tilſit	23. April	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anſt.
Wiesbaden	4. Mai	6. Mai	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Xanten	5. März	5. März	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.

U. Termine und Orte für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1885.

I. Prüfung für Vorsteher:

zu Berlin an der Königlichen Taubstummenanstalt am 18. August und folgenden Tagen.

II. Prüfungen für Lehrer:

Provinz			
Ostpreußen:	zu	Königsberg	am 18. November.
Westpreußen:	=	Marienburg	= 30. Oktober.
Brandenburg:	=	Berlin	= 17. September.
Pommern:	=	Stettin	= 27. März.
Posen:	=	Schneidemühl	= 18. November.
Schlesien:	=	Breslau	= 23. Oktober.
Sachsen:	=	Erfurt	= 9. Juni.
Schleswig-Holstein:	=	Schleswig	= 2. November.
Hannover:	=	Hildesheim	= 20. April.
Westfalen:	=	Soest	= 15. Oktober.
Hessen-Nassau:	=	Homberg	= 15. September.
Rheinprovinz:	=	Neuwied	= 2. Juli.

V. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1885 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Donnerstag den 26. Februar und folgende Tage

anberaumt worden.

W. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monates Oktober 1885 eröffnet werden.

X. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Für die Eröffnung des nächsten Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher in dem Gebäude der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin (Friedrichstraße 229) abgehalten werden wird, ist Termin auf

Mittwoch den 8. April 1885

anberaumt worden.

Y. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1885 zu Berlin abzuhaltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Z. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

Für die im Jahre 1885 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen ist Termin auf

Montag den 23. März und folgende Tage

anberaumt worden.

Inhaltsverzeichnis des Januar-Februar-Heftes.

A. Ministerum der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . Seite 1
Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen . . . " 4
Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten . " 5
Die Sachverständigen-Vereine . . . . . " 5
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke . . . . . " 7
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin . . . . . " 8
Evang. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten und Pensionat zu Droyßig . . . . . " 8

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 9
2. " Westpreußen . . . . . " 9
3. " Brandenburg . . . . . " 10
4. " Pommern . . . . . " 11
5. " Posen . . . . . " 12
6. " Schlesien . . . . . " 13
7. " Sachsen . . . . . " 14
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 15
9. " Hannover . . . . . " 15
10. " Westfalen . . . . . " 17
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 18
12. Rheinprovinz . . . . . " 19
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 20

C. Kreis-Schulinspektoren
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 20
2. " Westpreußen . . . . . " 22
3. " Brandenburg . . . . . " 23
4. " Pommern . . . . . " 25
5. " Posen . . . . . " 27
6. " Schlesien . . . . . " 29
7. " Sachsen . . . . . " 32
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 35
9. " Hannover . . . . . " 36
10. " Westfalen . . . . . " 41
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 42
12. Rheinprovinz . . . . . " 45
14. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 48

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . . . " 48

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . . " 50

F. Königliche Museen zu Berlin . . . . . " 55

G. National-Galerie zu Berlin . . . . . " 57

H. Rauch-Museum zu Berlin . . . . . " 58

J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)
1. Königliche Bibliothek . . . . . " 58
2. Königliche Sternwarte . . . . . " 58
3. Königlicher botanischer Garten . . . . . " 59
4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung . . . . . " 59
5. Königliches astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . . " 59

K. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg . . . . . Seite 60
2. Berlin . . . . . " 63
3. Greifswald . . . . . " 69
4. Breslau . . . . . " 72
5. Halle . . . . . " 75
6. Kiel . . . . . " 78
7. Göttingen . . . . . " 81
8. Marburg . . . . . " 84
9. Bonn . . . . . " 86
10. Akademie zu Münster . . . . . " 90
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . . " 91

L. Die Königlichen technischen Hochschulen
1. Berlin . . . . . " 92
2. Hannover . . . . . " 95
3. Aachen . . . . . " 97

M. Notiz wegen der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten . . " 100

N. Die Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare . . . . " 100

O. Die Königlichen Präparandenanstalten . . . . . " 105

P. Die Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin . . . . . " 107

Q. Die Königliche Blindenanstalt zu Steglitz . . . . . " 107

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen . . . . . " 107

S. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren i. J. 1885 . . . . . " 115

T. Desgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen i. J. 1885 . . . . . " 117

U. Desgl. für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer an Taubstummenanstalten i. J. 1885 . . . . . " 125

V. Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1885 . . . . " 125

W. Desgl. für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt . . . . . " 125

X. Desgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen . . . . . " 126

Y. Notiz wegen der Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen i. J. 1885 . . . . . " 126

Z. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen i. J. 1885 . . . . . " 126

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. u. 4. Berlin, den 2. März. 1885.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Greiff den Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat Excellenz zu verleihen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

1) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten im Geltungsbereiche der Kreisordnung, vom 9. Februar 1884, betreffend Abänderung der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen.

Berlin, den 9. Februar 1884.

In der Cirkularverfügung vom 10. Februar 1881 — Minist.-Bl. S. 157 — ist auf die Aenderungen hingewiesen worden, welche in den Vorschriften der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248), der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml., 1826, S. 6) und der Instruktion für die Oberpräsidenten von demselben Tage (Ges.-Samml., 1826, S. 1) durch die auf den Regierungspräsidenten und die Bezirksregierung bezüglichen Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 eingetreten sind.

An die Stelle dieser Bestimmungen treten vom 1. April d. J. ab die wesentlich gleichlautenden, aber anders numerirten Paragraphen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195).

Der Inhalt der erwähnten Cirkularverfügung bedarf daher für die Zeit vom 1. April d. J. ab insofern, als darin die Paragraphen des Organisationsgesetzes citirt sind, einer Berichtigung. Mit Rücksicht hierauf und auf gewisse weitere Abänderungen, welche in den Verhältnissen der Bezirksregierung und des Regierungspräsidenten als solchen durch die auf die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses bezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes eintreten werden, erscheint es zweckmäßig, die Cirkularverfügung vom 10. Februar 1881, und die ergänzende Verfügung vom 6. Mai dess. J. — Minist.-Bl. S. 161 —, durch nachstehende Bemerkungen zu ersetzen.

I. Betreffend den Regierungspräsidenten am Sitze des Oberpräsidenten.

Der gemäß §. 17 des Landesverwaltungsgesetzes, unter Aufhebung der Vorschriften in §. 15. der Oberpräsidialinstruktion vom 31. Dezember 1825 und zu D. IV. der Allerhöchsten Ordre von demselben Tage, an der Spitze der Regierung am Sitze des Oberpräsidenten stehende Regierungspräsident hat die Stellung der übrigen Regierungspräsidenten.

II. Betreffend die Stellvertretung des Regierungspräsidenten.

Nach §. 20 des Landesverwaltungsgesetzes ist, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 146 unter Aufhebung des Schlußsatzes zu D. IV.

der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 die Stellvertretung der Regierungspräsidenten in der Weise geregelt, daß, abgesehen von den besonderen Fällen, in denen unsererseits eine anderweite Anordnung getroffen wird, der dem Regierungspräsidenten für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebene Oberregierungsrath die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in vollem Umfange, also auch bezüglich des Vorsitzes im Plenum und in den Abtheilungen, sowie bezüglich der Ausübung der Präsidialbefugnisse in Personalangelegenheiten u. s. w. (§. 40 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. VI. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825) wahrzunehmen, und einer der anderen Oberregierungsräthe nur im Falle der Behinderung des erstgenannten Oberregierungsrathes einzutreten hat.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten als Vorsitzenden des Bezirksausschusses ist dem beigegebenen Oberregierungsrathe nicht übertragen, sondern in den §§. 28, 30 des Landesverwaltungsgesetzes besonders geregelt.

III. Betreffend die Verwaltung der Geschäfte der früheren Abtheilung des Innern durch den Regierungspräsidenten und die dienstliche Stellung der ihm beigegebenen Beamten.

Die Uebertragung der Geschäfte der früheren Abtheilung des Innern auf den Regierungspräsidenten ist nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob hierdurch der Regierungspräsident als eine besondere Behörde der Regierung gegenübergestellt worden wäre. Vielmehr nimmt der Regierungspräsident hinsichtlich der Geschäfte der früheren Abtheilung des Innern dieselbe Stellung ein, wie hinsichtlich der ihm bereits nach D. I. und VI. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 zur selbständigen Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten. Im Uebrigen aber bleibt der im §. 5 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ausgesprochene Grundsatz bestehen, daß keine Abtheilung — und demnach auch nicht der an Stelle der Abtheilung des Innern tretende Regierungspräsident — für sich eine besondere Behörde bildet, sondern daß, wie auch aus der Fassung des §. 3 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes hervorgeht, der Regierungspräsident und die Regierung zusammen die zur Führung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in der Bezirksinstanz bestimmte Behörde bilden.

Die Bedeutung der Vorschrift in §. 18 des Landesverwaltungsgesetzes ist dahin aufzufassen, daß die früher von der Abtheilung des Innern unter deren Firma kollegialisch bearbeiteten Geschäfte insoweit, als sie nicht an andere Behörden, insbesondere an den Bezirksausschuß und den Kreisausschuß übertragen worden sind, von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen werden und unter dessen

Firma und vollen persönlichen Verantwortlichkeit zur Erledigung gelangen. Es bleiben für diese Geschäfte alle diejenigen Bestimmungen der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825, welche sich nicht auf die kollegialische Behandlung der Angelegenheiten, sondern auf die der Behörde zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen sowie auf deren Stellung zu den vorgesetzten oder koordinirten Behörden beziehen, insbesondere die §§. 6 ff., 17 und 19 der Regierungsinstruktion (wegen der in §. 11 daselbst geordneten Zwangsbefugnisse vergl. bezüglich des Regierungspräsidenten §§. 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) auch ferner in Kraft, soweit sie nicht anderweit bereits abgeändert sind. Für aufgehoben dagegen — bezüglich der Geschäfte der bisherigen Abtheilung des Innern — sind diejenigen Bestimmungen zu erachten, welche sich auf die kollegiale Behandlung und Erledigung der Geschäfte beziehen. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung in §. 24 Absatz 7 e. und §. 27 der Regierungsinstruktion über die zum Vortrag zu bringenden Sachen, und von §. 28 daselbst über die Abstimmung.

Bezüglich der von dem Regierungspräsidenten an Stelle der Abtheilung des Innern zu erledigenden Geschäfte ist die Abhaltung von Sitzungen, unter Zuziehung der ihm beigegebenen Beamten gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Es empfiehlt sich jedoch, dergleichen Sitzungen auch ferner abzuhalten, damit der Regierungspräsident in der Lage ist, bei wichtigeren Fragen das Urtheil der ihm beigegebenen Beamten zu hören, insbesondere aber damit letztere die Kenntnis des Zusammenhanges der Geschäfte nicht verlieren, und damit nicht durch die Beschränkung auf ein eng begrenztes Dezernat ihre Arbeitsfreudigkeit gelähmt und in Folge dessen ihre Leistungsfähigkeit gemindert werde. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß in diesen Sitzungen gegen den Willen des Regierungspräsidenten keine Sache zum Gegenstande des Vortrages gemacht werden darf und daß den beigegebenen Beamten nur eine berathende Stimme zusteht, die Entschließung aber allein in der Hand des dafür verantwortlichen Regierungspräsidenten bezw. des ihn vertretenden Oberregierungsrathes liegt.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zuziehung des Justitiarius, des Kassenrathes und der technischen Mitglieder der Regierung bei der Erledigung gewisser Geschäfte der Abtheilung des Innern bleiben mit der letztbemerkten Maßgabe auch ferner in Kraft.

Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, die der Regierungspräsident in den ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten abschließt, ist die unter VIII. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 vorgeschriebene Mitzeichnung des Justitiars auf das Konzept zu beschränken. Ob der Regierungspräsident in allen früher zur Abtheilung des Innern gehörigen Angelegenheiten die Konzepte und Rein-

schriften der zu erlassenden Verfügungen selbst zeichnen, oder in minder wichtigen Angelegenheiten diese Zeichnung dem ihm beigegebenen Oberregierungsrathe übertragen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Bei den von dem Regierungspräsidenten zu erstattenden Berichten sind auch in Zukunft in Gemäßheit des §. 32 Absatz 3 der Regierungsinstruktion die Namen des Referenten und Korreferenten auf der Reinschrift anzugeben.

Wenn seitens des Regierungspräsidenten dem ihm beigegebenen Oberregierungsrathe in einzelnen Fällen oder für gewisse Gattungen von Geschäftssachen die Entscheidung überlassen worden ist, so trägt der Letztere, soweit er nicht durch specielle oder generelle Instruktionen besondere Anweisung erhalten hat, für die getroffene Entscheidung in gleicher Weise, wie bei einer Stellvertretung im Falle der Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Regierungspräsidenten, oder im Falle einer Stellenerledigung, in erster Linie die Verantwortlichkeit.

Im Uebrigen finden bezüglich aller dem Regierungspräsidenten persönlich übertragenen Angelegenheiten, was die Verantwortlichkeit der ihm beigegebenen Beamten, insbesondere des Referenten und des Korreferenten betrifft, namentlich hinsichtlich der rechtzeitigen Erledigung, gründlichen und vorschriftsmäßigen Bearbeitung und angemessenen Fassung der anzugebenden Verfügungen, die Bestimmungen in §§. 24, 34 bis 36, 42, 44, 45, 47, 48 der Regierungsinstruktion auch ferner insoweit Anwendung, als dieselben nicht auf der Voraussetzung einer kollegialischen Beschlußfassung beruhen.

Falls nach §. 19 Absatz 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes die dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten zugleich bei der Regierung beschäftigt, oder die Mitglieder der Regierung zur Bearbeitung der dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäfte herangezogen werden, so ist, sofern es sich nur um einzelne Angelegenheiten oder eine vorübergehende Aushilfe handelt, die bezügliche Anordnung von dem Regierungspräsidenten selbständig zu erlassen, sofern dagegen eine dauernde Einrichtung und die Uebertragung eines bestimmten Dezernats in Frage kommt, hierzu unsere Genehmigung einzuholen.

IV. Betreffend die Beschäftigung der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses bei der Regierung und deren Abtheilungen.

Den ernannten Mitgliedern des Bezirksausschusses darf nach §. 31 des Landesverwaltungsgesetzes eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hilfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften (ausgenommen in den Hohenzollernschen Landen §. 35 a. a. O.) nicht aufgetragen werden. Wohl aber ist es zulässig,

dieſelben bei der Regierung und deren Abtheilungen in den Geſchäften eines Mitgliedes oder Vorſitzenden unentgeltlich zu verwenden, und es wird ſich namentlich bei kleineren Regierungen empfehlen, von dieſer Befugnis Gebrauch zu machen, inſoweit die Mitglieder des Bezirksausſchuſſes durch ihre Thätigkeit bei dieſem nicht voll beſchäftigt ſind. Ob ein Mitglied eines Bezirksausſchuſſes geeigneten Falls bei der Regierung überhaupt zu beſchäftigen ſei, bleibt für jedes einzelne Mitglied unſerer Entſcheidung vorbehalten; im Uebrigen aber iſt, ſofern es ſich nur um einzelne Angelegenheiten oder eine vorübergehende Aushilfe handelt, die bezügliche Anordnung von dem Regierungspräſidenten ſelbſtändig zu erlaſſen, — ſofern dagegen eine dauernde Einrichtung und die Uebertragung eines beſtimmten Dezernats in Frage kommt, hierzu unſere beſondere Genehmigung einzuholen.

V. Betreffend die Plenarberathungen der Regierung.

An den Plenarberathungen der Regierung nehmen ſowohl die dem Regierungspräſidenten beigegebenen Beamten (§. 19 des Landesverwaltungsgeſetzes) als die ernannten Mitglieder des Bezirksausſchuſſes (§. 31) nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder beſtehenden Vorſchriften Theil. Es gelten mithin bezüglich dieſer Theilnahme, insbeſondere des Stimmrechtes, die Vorſchriften in §. 32 der Regierungsinſtruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. V. der Allerhöchſten Ordre vom 31. Dezember 1825. Die den §§. 5, 31 der Regierungsinſtruktion und zu D. VI. der Allerhöchſten Ordre erörterte Einrichtung der Plenarberathungen erhält durch die Theilnahme der ernannten Mitglieder des Bezirksausſchuſſes eine erhöhte Bedeutung, indem ſie allein den letzteren Gelegenheit bietet, ſich an den Geſchäften der allgemeinen Landesverwaltung in ihrem ganzen Umfange zu betheiligen und andererſeits die bei ihrer Geſchäftsthätigkeit im Bezirksausſchuſſe geſammelten Erfahrungen zum Vortheile eines ſtetigen, einheitlichen und den Geſetzen entſprechenden Ganges der Verwaltung bei den Verhandlungen des Plenums zu verwerthen. Es wird daher ſeitens der Regierungspräſidenten darauf zu halten ſein, nicht allein, daß dem Reſſort des Plenums nichts entzogen wird und die Plenarberathungen dem Bedürfniſſe entſprechend wiederkehrend abgehalten werden, ſondern auch daß dieſelben in einer für die geſammte allgemeine Landesverwaltung fruchtbringenden Weiſe erfolgen.

VI. Betreffend die Befugniſſe des Regierungspräſidenten in den zur Zuſtändigkeit der Regierung oder einer Abtheilung derſelben gehörigen Angelegenheiten

iſt der §. 24 des Landesverwaltungsgeſetzes maßgebend und ſind demgemäß die Vorſchriften im §. 39 Nr. 3 der Regierungsinſtruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. V. Abſatz 5 der Allerhöchſten

Ordre vom 31. Dezember 1825 für aufgehoben zu erachten. Dagegen sind die zu D. VII. der Allerhöchsten Ordre bestimmten Befugnisse der Abtheilungsdirigenten unverändert gelassen.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. Der Finanz-Minister. v. Scholz.

An
die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Berlin, den 9. Februar 1884.

Abschrift vorstehender Verfügung übersenden wir Ew. Hochwohlgeboren mit dem ergebensten Bemerken, daß dieselbe dort mit folgenden Maßgaben zur Anwendung kommt.

Bezüglich der Stellvertretung des Regierungspräsidenten (II. Absatz 1), welche bei der Regierung zu Stralsund nach §. 21 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied erfolgt, bewendet es bei den dieserhalb getroffenen Anordnungen.

Die zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehörigen, jetzt gemäß der §§. 18, 21 Absatz 1 von dem Regierungspräsidenten zu verwaltenden Geschäfte (III.), werden nach dessen Anweisungen von den Mitgliedern der dortigen Regierung bearbeitet. Die Anwendbarkeit der unter III. gegebenen Vorschriften regelt sich daher nach dem Gegenstande des Geschäftes.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. Der Finanz-Minister. v. Scholz.

An
die Königl. Regierungspräsidenten zu Stralsund und zu Sigmaringen.

---

2) Sechste Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. Juni 1884.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 25. März 1873, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

---

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1884 Stück Nr. 24 Seite 309 lauf. Nr. 9011.
Cfr. Centralbl. pro 1874 Seite 565; pro 1880 Seite 513.

Einziger Paragraph.

Die von den in der Anlage zur Verordnung vom 5. April 1880 (Geſetz-Samml. S. 257) sub B Poſ. 30 aufgeführten Kloſterrezeptoren zu Hildesheim und Northeim zu leiſtende Kaution wird auf den Betrag von je 9000 Mark erhöht.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Goßler. v. Scholz.

---

3) Uebertragung der Entſcheidung über Verſetzung eines Beamten in den Ruheſtand, ſowie über Feſtſetzung der Penſion auf die Provinzialbehörden.

Berlin, den 11. October 1884.

Den nachgeordneten Behörden meines Reſſorts laſſe ich anbei Abſchrift der unterm 29. Juli d. J. — M. d. J. I. A. 5829, F. M. I. 9442 — von dem Herrn Miniſter des Innern und dem Herrn Finanz-Miniſter den Provinzialbehörden der allgemeinen Verwaltung ertheilten Anweiſung zur Ausführung des §. 21 Abſatz 3 und des §. 22 Abſatz 2 des Geſetzes vom 30. April d. J., betreffend Abänderungen des Penſionsgeſetzes vom 27. März 1872, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die nachgeordneten Behörden des diesſeitigen Reſſorts.
G. III. 2735. U. I. II. III. a.

Berlin, den 29. Juli 1884.

Auf Grund des §. 21 Abſatz 3 und des §. 22 Abſatz 2 des Geſetzes vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Penſionsgeſetzes vom 27. März 1872, (G. S. S. 126)*) wird hierdurch die Entſcheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Verſetzung in den Ruheſtand gerichteten Antrage eines bei dem Königlichen Ober-Präſidium, ꝛc. angeſtellten Beamten, für deſſen Stelle Ew. ꝛc. (Dem ꝛc.) die Anſtellungsbefugnis zuſteht, ſtattzugeben iſt, ſowie ob und welche Penſion demſelben bei einer von ihm

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1884 Seite 383; pro 1872 S. 194; pro 1882 S. 277.

beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, dem Herrn Ober-Präsidenten ꝛc. übertragen.

Bei Ausführung dieses Auftrages sind die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen (vergl. namentlich Min. Bl. d. i. V. 1883 S. 54)*) zu beachten, zu deren Ergänzung hier noch Folgendes bemerkt wird:

1. Dem Antrage eines Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Pension darf von Ew. ꝛc. (Dem ꝛc.) nur dann entsprochen werden, wenn Sie denselben nach pflichtmäßigem Ermessen wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig erachten, die Pflichten des ihm übertragenen sowie eines anderen Amtes der allgemeinen Verwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen, und der Beamte den Antrag bedingungslos gestellt hat.

2. Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtlichen oder Disziplinar-Untersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionirung nicht Folge zu geben.

3. Der Zeitpunkt für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monates zu bestimmen (cfr. §§. 24, 25 und 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872). Sofern dieser Termin nicht mit dem Ende eines Kalender-Quartales zusammenfällt, ist zur Vermeidung späterer Gehaltserstattungen thunlichst die Zustimmung des Beamten dazu herbeizuführen, daß die letzte Gehaltszahlung nur für den Zeitraum bis zum Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste erfolgt.

Die Vorschriften des §. 24 des Pensionsgesetzes finden auch auf die etatsmäßig unter Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufes angestellten Beamten (§. 2 Absatz 1 des Pensionsgesetzes) Anwendung.

4. Wird nachträglich ein Rechtsanspruch auf Erhöhung einer Pension anerkannt, so findet eine Nachzahlung der Differenz zwischen der erhöhten und der früher angewiesenen Pension nur in den durch die Vorschriften über die Verjährung bestimmten Grenzen statt.

5. Die rechtlichen Folgen eines Disziplinar-Erkenntnisses des Königlichen Staats-Ministeriums, durch welches ein Beamter zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Theiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurtheilt ist (§. 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 — Ges. S. S. 465 —), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der Unterstützung mit dem Beginne desjenigen Monates ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten das Urtheil bekannt

*) Centralbl. pro 1883 S. 478.

gemacht ist. (Vergl. Cirkular-Verfügung vom 27. Februar 1865 — Min.-Bl. d. i. V. S. 149 —)*) Die Dienstzeit des Beamten ist nur bis zu dem Tage dieser Bekanntmachung des Urtheiles zu berechnen.

6. Nach §. 1 Absatz 1 des Pensionsgesetzes ist ein Anspruch auf Pension nur dann begründet, wenn der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

In jede Anweisung zur Zahlung einer Pension an einen Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist daher die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, daß der Beamte „wegen Dienstunfähigkeit" in den Ruhestand versetzt sei. Der Anweisung ist eine bis auf weitere Anordnung in der bisher üblichen Weise aufgestellte, von Ew. ꝛc. (Dem ꝛc.) zu vollziehende Pensions-Nachweisung beizufügen.

7. Auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Pensionsgesetzes tritt die Pensionsberechtigung eines Beamten bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des „Preußischen Civil-Staatsdienstes" oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

8. Ist einem im Disziplinar-Verfahren zur Dienstentlassung verurtheilten Beamten nach der Entscheidung der Disziplinar-Behörde ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§. 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852), so findet die in dem §. 9 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Abrundung auf volle Thaler nur für den zahlbaren Theilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension, von welcher der Theilbetrag zu berechnen ist, statt.

9. Die in die Besoldungsetats aufgenommenen Funktionszulagen der Kanzlei-Inspektoren und Botenmeister sind pensionsfähig, wenn sie den Beamten ohne Vorbehalt des Widerrufes verliehen sind. Dieselben treten dem jeweiligen Gehaltssatze, welchen der Beamte zur Zeit der Pensionirung bezieht, hinzu und zwar auch dann, wenn dieser Gehaltssatz das höchste Normalgehalt der betreffenden Beamten-Kategorie (§. 10 Nr. 4 des Pensionsgesetzes) bereits erreicht hat.

Der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses (§. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 — Ges. S. S. 209 —)**) gelangt

*) Centralbl. pro 1865 Seite 453.
**) Dsgl. pro 1873 Seite 259.

allgemein bei der Berechnung der Pension auch insoweit zur Anrechnung, als damit das höchste Normalgehalt der Dienstkategorie der Beamten überschritten wird.

10. Die Vorschriften des §. 11 des Pensionsgesetzes finden keine Anwendung auf Beamte, welche vor ihrer Wiederanstellung definitiv aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren. Der Berechnung einer diesen Beamten zu gewährenden Pension ist daher lediglich das von ihnen in der letzten neuen Stellung bezogene Diensteinkommen zu Grunde zu legen (§§. 10 und 28 Absatz 1 des Pensionsgesetzes). Zu diesem Diensteinkommen gehört eine neben dem neuen Stelleneinkommen an dieselben zahlbar gebliebene Pension nicht.

Der Berechnung der Pension aus der letzten Dienststellung wird die gesammte Dienstzeit zu Grunde gelegt. Beträgt die so berechnete Pension der letzten Dienststellung weniger als eine in der früheren Dienststellung erdiente Pension, so ist der Betrag der letzteren wieder anzuweisen.

Im Uebrigen kann der §. 11 des Pensionsgesetzes nur insofern und insoweit zur Anwendung gelangen, als das frühere Diensteinkommen von dem Beamten mit Pensionsberechtigung bezogen ist.

11. Die Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Beamten durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, darf bei der Pensionirung nur dann stattfinden, wenn die Stelle, deren Pflichten der Beamte erfüllt hat, in den Besoldungs-Etats aufgenommen war.

12. Bei der Feststellung der Pension eines Beamten, welcher in Folge strafgerichtlichen Urtheiles oder eines Disziplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im unmittelbaren Staatsdienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militärdienstes stattzufinden hat. Die Dienstentlassung auf Grund vorbehaltenen Kündigungsrechtes hat den Verlust des Anspruches auf Anrechnung der früheren Civildienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruches des Beamten, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war.

13. Fällt nach §. 28 Absatz 2 des Pensionsgesetzes in Folge der Gewährung einer neuen Pension an einen wieder angestellten Pensionär die demselben früher aus der Staatskasse bewilligte Pension fort, so ist bei Anweisung der neuen Pension zugleich eine entsprechende Anordnung wegen Wegfalles der früheren Pension zu treffen.

14. Die Vorschriften des §. 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. Ges. Bl. S. 275), nach denen die von

Civilbeamten früher erdienten Militärpensionen bei dem Ausscheiden derselben aus dem Civildienste den Militärfonds zur Last fallen, finden nur Anwendung auf die Pensionen der Militärpersonen der Unterklassen (zweiter Theil des Gesetzes).

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist (Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes vom 22. Februar 1875 VII. 1 — Min. Bl. d. i. V. 1875 S. 146 —).*) Die desfalls in die Kolonne „Bemerkungen" der Pensions-Nachweisungen aufzunehmende Bescheinigung ist daher immer dahin zu formuliren, ob und welche Invalidenpension der Beamte „erdient" hat. Die Bescheinigung, daß derselbe eine solche Pension nicht bezogen habe, genügt nicht. Dem Vermerke, daß der Beamte eine Invalidenpension erdient habe, ist in jedem Falle hinzuzufügen, ob die Erstattung des Betrages derselben aus dem allgemeinen Pensionsfonds des Deutschen Reiches oder aus dem Reichs-Invalidenfonds (Reichsgesetz vom 23. Mai 1873 §. 1 — R. G. Bl. S. 117 — und vom 11. Mai 1877 §. 1 — R. G. Bl. S. 495 —) zu erfolgen hat.

Zu den aus Militärfonds zu erstattenden Invalidenpensionen gehören auch die Dienstzulagen, nicht dagegen die Kriegszulagen und die Verstümmelungszulagen (Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes a. a. O. VII. 6).

15. Erachten Ew. ꝛc. (Das ꝛc.) die Entscheidung über die Pensionirung eines Beamten für zweifelhaft, oder die Gewährung eines Ruhegehaltes auf Grund des §. 2, Absatz 2, beziehungsweise des §. 7 des Pensionsgesetzes, oder die Anrechnung einer nicht bereits als pensionsfähig zugesicherten Dienstzeit auf Grund der §§. 18 und 19 Nr. 1 und 2 für angezeigt, oder sind Bedingungen an einen auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrag von dem Antragsteller geknüpft, so ist an uns zu berichten und wird dann die Pension durch uns festgesetzt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Versetzung in den Ruhestand auf dem im §. 89 sq. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. S. S. 465) vorgeschriebenen Wege eingeleitet und gemäß §. 92 a. a. O. zu verfügen ist.

16. In die zu erstattenden Berichte über die Gewährung von Pension auf Grund des §. 2 Absatz 2 und des §. 7 des Pensionsgesetzes sind allgemein genaue Angaben über die Dienstführung des Beamten, seine Vermögens- und Familien-Verhältnisse aufzunehmen, namentlich also auch über Alter und Zahl der Familienmitglieder,

*) Centralbl. pro 1875 Seite 611.

ſowie darüber, ob derſelbe Verwandte hat, welche zu ſeiner Unterſtützung fähig und verpflichtet ſind.

Die Bewilligung eines Ruhegehaltes in der vollen Höhe der geſetzlichen zuläſſigen Penſion bildet hier die nur unter beſonders dringenden Umſtänden ſtatthafte Ausnahme.

17. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Beamte aus Anlaß ihrer von Ihnen verfügten Penſionirung ſind, ſoweit thunlich, ſpäteſtens ſechs Wochen vor dem beſtimmt zu bezeichnenden Zeitpunkte des Ausſcheidens der Beamten aus dem Dienſte einzureichen.

Der Miniſter des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage: von Lentz.

An
ſämmtliche Herren Ober-Präſidenten, Regierungs-Präſidenten, Regierungs-Präſidien, den Herrn Präſidenten der Königl. Finanzdirektion in Hannover, die Herren Dirigenten der Königl. Direktion der direkten Steuern und der Königl. Miniſterial-, Militär- und Bau-Kommiſſion hier.

M. d. J. I. A. 5829.
F. M. I. 9442.

---

4) Maßregeln zur Verhütung von Schädigungen älterer Baudenkmäler bei Ausſchmückung von Kirchen- ꝛc. Fenſtern mit Glasmalereien.

Berlin, den 1. September 1884.

Es iſt wahrgenommen, daß bei Ausſchmückung von Kirchen- ꝛc. Fenſtern mit Glasmalereien häufig nicht mit ausreichendem Verſtändniſſe und Beachtung der architektoniſchen Rückſichten verfahren wird, daß inſonderheit auch ſteinerne Fenſterpfoſten älterer Bauwerke, ſelbſt wenn ſie als charakteriſtiſche Architekturtheile von Bedeutung ſind, als ſtörendes und werthloſes Hindernis angeſehen und, um möglichſt breite Flächen zu figürlichen Darſtellungen zu gewinnen, beſeitigt werden.

Dieſe Behandlung verſtößt gegen die Grundſätze, welche für die Erhaltung alter Baudenkmäler maßgebend ſein müſſen und es iſt daher die Pflicht der zur Mitwirkung bei ſolchen baulichen Vornahmen, ſei es unmittelbar, ſei es in Aufſichtsſtellung berufenen Behörden, derartigen Schädigungen älterer Baudenkmäler in geeigneter Weiſe vorzubeugen.

Indem ich die Aufmerkſamkeit der betheiligten Behörden hierauf lenke und anheimſtelle, die nachgeſetzten Organe auf den Gegenſtand hinzuweiſen, will ich in zweifelhaften Fällen einer vorgängigen

Anzeige entgegenſehen, um nach Lage des einzelnen Falles die Genehmigung zu ertheilen oder zu verſagen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhauſen.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen, ſowie an die Königl. Konſiſtorien der neuen Provinzen.
G. III. 6194. U. IV. V.

Vorſtehende Verfügung iſt den Herren Biſchöfen zur Kenntnisnahme abſchriftlich mitgetheilt worden.

---

5) Verlagsvertrag; Vereinbarung über Herausgabe neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte des Urhebers auf deſſen Erben.

Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. ſ. w. vom 11. Juni 1870, §. 1, §. 3, §. 5 lit. c.

In Sachen des Verlagsbuchhändlers B. in B., Beklagten und Reviſionsklägers,

wider

die Witwe des Regierungs-Rathes S. v. N. in M. und deren Kinder, Kläger und Reviſionsbeklagte,
hat das Reichsgericht, Zweiter Civilſenat, am 1. Juli 1884 für Recht erkannt:

das Urtheil des Erſten Civilſenates des K. b. Ober-Landesgerichtes zu B. vom 3. Dezember 1883 wird inſoweit aufgehoben, als daſſelbe die Berufung auch gegen Abſatz II des Urtheiles des Landgerichtes B. vom 28. Mai 1883 zurückgewieſen und über die Koſten erkannt hat; zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung hierüber wird die Sache an das Berufungsgericht zurückverwieſen; im Uebrigen wird die Reviſion zurückgewieſen; von den Koſten der Reviſionsinſtanz wird dem Reviſionskläger die Hälfte auferlegt; die Entſcheidung über die weitere Hälfte bleibt dem künftigen Urtheile vorbehalten.

Thatbeſtand.

Der Finanz-Rechnungs-Aſſeſſor S. v. N. ſchloß am 1. Oktober 1856 mit dem Buchhändler B. einen Vertrag, gemäß deſſen er dieſem das vollſtändige Verlagsrecht an ſeinem Werke: „Handbuch der geſammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern einſchließlich der Pfalz“ gegen Zahlung eines Honorars von 10 Gulden für jeden Druckbogen übertrug, und in deſſen Ziffer 3 insbeſondere beſtimmt war:

„Der Verlagsbuchhandlung steht das vollständige Verlagsrecht für die erste und die folgenden Auflagen zu und zahlt dieselbe für jede neue Auflage $^2/_3$ des Honorars der ersten Auflage, wofür der Verfasser die inzwischen nothwendig gewordenen Aenderungen und Verbesserungen vorzunehmen sich verpflichtet."

Nachdem im Jahre 1864 eine zweite Auflage erschienen war, starb der Verfasser.

Vom Jahre 1881 an ließ der Verleger, ohne Zustimmung der Erben, ein Werk erscheinen mit dem Titel:

„Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern von J. H., Finanz-Rechnungs-Kommissär in R., herausgegeben als dritte Auflage des gleichnamigen Handbuches von S. v. R."

Der allgemeine Theil ist bereits erschienen.

Die Erben des Letzteren fanden hierin eine Verletzung ihres Urheberrechtes und erhoben Klage gegen B. mit dem Antrage, auszusprechen:

1) Der Beklagte hat keine Befugnis, ohne Zustimmung der Erben des verlebten Regierungs-Rathes S. v. R. dessen Handbuch mit Veränderungen neu aufzulegen.
2) Derselbe ist schuldig, $^2/_3$ des Autorhonorars der ersten Auflage des Werkes, soweit dieses Honorar für den allgemeinen Theil der ersten Auflage sich berechnet hat, an Kläger zu zahlen.

Der Beklagte entgegnete, das Werk von H. sei ein selbständiges Geistesprodukt, in Wirklichkeit also keine neue Auflage des Werkes von S. v. R.

Abgesehen hiervon seien die Rechte der Kläger nicht verletzt, da das Autorrecht auf ihn übertragen sei, also auf die Erben nicht übergegangen sein könne.

Jedenfalls hätten diese auch die Pflichten ihres Erblassers zu erfüllen gehabt, hätten also für die Neubearbeitung sorgen müssen und da er selbst dies für sie besorgt, so könne er die bezüglichen Kosten aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung sowie der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen; das Honorar von H. aber übersteige den Honoraranspruch der Kläger.

Das Landgericht B. erkannte durch Urtheil vom 28. Mai 1883 nach den Klageanträgen.

Die vom Beklagten eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Ober-Landesgerichtes B., auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, zurückgewiesen und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Was die Frage betreffe, ob ein selbständiges Geistesprodukt vorliege, so kündige sich das fragliche Werk schon in

seinem Titel als dritte Auflage des Werkes des S. v. N. an, auch sei alles dasjenige, was aus der Zeit der zweiten Auflage noch Geltung hatte, zumeist wörtlich aufgenommen, insbesondere aber das System des S.schen Werkes beibehalten worden.

Es liege daher blos eine Ueberarbeitung des letzteren Werkes, keineswegs ein vollständig neues Geistesprodukt vor, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß die neue Ausgabe durch die mannigfache Umgestaltung der Gesetzgebung an Ausdehnung erheblich zugenommen habe.

Was die Tragweite des Verlagsvertrages anbelange, so bringe es die Natur des Verlagsvertrages mit sich, daß der Verleger das Werk nicht in veränderter Gestalt neu herausgeben dürfe, da der geistige Gehalt und die litterarische Form einzig und allein durch den Autor bestimmt werde, sohin ein höchst persönliches Recht bilde.

Nach §. 3 des vorliegenden Vertrages habe B. das unbeschränkte Verlagsrecht erworben, zufolge dessen er über das Werk in unveränderter Gestalt gegen Zahlung des bedungenen Honorars beliebig verfügen dürfe. Dagegen sei es ihm nicht gestattet, ohne Zustimmung des Autors oder seiner Erben eine neue Ausgabe mit verändertem Inhalte erscheinen zu lassen.

Zwar habe sich S. v. N. verpflichtet, sein Werk zeitgemäß zu ändern, allein diese höchst persönliche Pflicht sei mit dessen Tode weggefallen. Eine Berechtigung, ohne Zustimmung der Erben, von einem Dritten die nöthigen Aenderungen vornehmen zu lassen, könne B. aus fraglicher Stipulation nicht herleiten, da in solcher Ausdehnung das Autorrecht auf ihn nicht übergegangen sei.

Eine Aufrechnung der bezüglichen Auslagen sei schon in Folge der vorliegenden Rechtsverletzung ausgeschlossen, aber auch deshalb unstatthaft, weil die Verpflichtung des Autors mit seinem Tode erloschen, daher nicht auf seine Erben übergegangen sei.

Gegen dieses am 22. Dezember 1883 zugestellte Urtheil legte der Beklagte am 19. Januar 1884 Revision ein.

Entscheidungsgründe.

I. Was die Frage betrifft, ob das streitige Werk, abgesehen zunächst vom Verlagsvertrage, dem v. S.'schen Werke gegenüber als Nachdruck im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 zu betrachten sei, oder aber, ob es eine selbständige geistige Arbeit bilde, so ist sie ohne Rechtsirrthum in ersterem Sinne entschieden.

In eingehender Begründung ist dargelegt, daß nicht blos das-

jenige, was aus der Zeit der zweiten Auflage des v. N.'schen Handbuches noch Geltung hatte, meist wörtlich in das sich selbst als dritte Auflage jenes Handbuches bezeichnende Werk aufgenommen, sondern daß insbesondere auch das System jenes Handbuches beibehalten worden sei und überhaupt nur eine Ueberarbeitung desselben vorliege; hiernach aber war die Annahme gerechtfertigt, daß, soweit nicht etwa der Verlagsvertrag eine andere Auffassung bedingt, Nachdruck im Sinne der §§. 4—7 des gedachten Reichsgesetzes vorliegt.

II. Es ist daher zu prüfen, ob etwa Beklagter das Recht, die fragliche dritte veränderte Auflage zu veranstalten, aus dem mit dem verlebten v. S. abgeschlossenen Verlagsvertrage ableiten konnte, und erscheint es zu diesem Zwecke sachgemäß, zunächst das Wesen des Urheberrechtes, soweit nöthig, zu erörtern, sodann die bezüglichen Prinzipien auf das Verhältnis des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zum Verleger anzuwenden und schließlich die durch den Inhalt des vorliegenden Verlagsvertrages veranlaßten besonderen Betrachtungen anzureihen.

a. Es kann keinen Zweifel erleiden, daß das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, sich anschließend an die bestehende Doktrin, nicht etwa blos das Vermögensinteresse, sondern auch das geistige Interesse des Schriftstellers, das Interesse, welches derselbe daran hat oder haben kann, daß sein Werk nicht oder daß es nur so, wie es verfaßt ist, veröffentlicht wird, schützen will. Es genügt, in dieser Beziehung auf die Bestimmungen in §. 5 des Gesetzes, sowie darauf hinzuweisen, daß in §. 24 des Entwurfes ausdrücklich bestimmt war, es trete die Bestrafung des Nachdruckes auch ein, wenn ein vermögensrechtlicher Schaden nicht zugefügt worden sei und diese Bestimmung von der Kommission nur deshalb beseitigt wurde, weil man sie dem jetzigen §. 22 gegenüber für selbstverständlich erachtete.

Wenn daher in §. 1 a. a. O. dem Urheber eines Schriftwerkes das ausschließliche Recht verliehen ist, dasselbe auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, so hat dies den Sinn, daß der Urheber befugt sei, jede ohne seinen Willen von einem Dritten veranstaltete mechanische Vervielfältigung als Verletzung seines Urheberrechtes zu betrachten und gegen sie mit den vom Gesetze gegebenen Mitteln einzuschreiten, ohne daß er verpflichtet wäre, eine Vermögensbeschädigung darzuthun oder überhaupt die Beweggründe, welche ihn bestimmen, sein Urheberrecht geltend zu machen, klar zu legen.

Das Urheberrecht kennzeichnet sich hiernach als ein absolutes Recht gleich dem Eigenthumsrechte, welches jedem Dritten gegenüber unbedingt geltend gemacht werden kann.

In §. 3 a. a. O. ist nun ganz allgemein bestimmt, daß das Urheberrecht auf die Erben übergehe und auf andere Personen übertragen werden könne und §. 4 Absatz 1 erklärt ebenso allgemein: „Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne

Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Diesen Bestimmungen gegenüber kann die früher in der Doktrin vielfach vertretene, jedoch auch vielfach bestrittene Ansicht, daß mit dem Tode des Schriftstellers das Urheberrecht insofern eine Aenderung erleide, als es nur seiner vermögensrechtlichen Seite nach auf die Erben ꝛc. übergehe, im Uebrigen aber, nämlich was die Individualrechte des Schriftstellers angehe, erlösche, keine Geltung beanspruchen, vielmehr ist es als Willen des Gesetzes zu erachten, daß das Urheberrecht in demselben Sinne und Umfange, mit dem nämlichen Charakter eines unbedingten Verbietungsrechtes, wie es in den Händen des Schriftstellers selbst bestand, auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger übergehe.

Die Gründe, welche aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, sowie aus dem Zwecke und Geiste desselben entnommen werden können, sprechen nicht gegen, sondern entschieden für diese aus dem klaren Wortlaute sich ergebende Auslegung.

In erster Beziehung ist hervorzuheben, daß das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 in §. 50 den Uebergang des Urheberrechtes auf die Rechtsnachfolger in einer einzigen Beziehung, nämlich was die Exekution in dieses Recht betrifft, beschränkt hatte, daß aber der Entwurf des Reichsgesetzes in §. 44 auch diese Ausnahme durch eine ausdrückliche Bestimmung beseitigen wollte, und diese Bestimmung nur deshalb gestrichen wurde, weil sie selbstverständlich erschien.

Was ferner Zweck und Geist des Gesetzes anbelangt, so sind die Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmen konnten, das Urheberrecht seinem ganzen Inhalte nach auf die Rechtsnachfolger übergehen zu lassen, sehr naheliegend.

Erben sind in der Regel die nächsten Angehörigen des Schriftstellers, bei welchen ein Fortleben auch der geistigen Interessen desselben vorauszusetzen ist. Es kann dem Ehegatten, den Kindern des Schriftstellers nicht gleichgiltig sein, wenn der Verleger das Werk desselben in einer Umarbeitung, welche von ganz entgegengesetzter Tendenz ausgeht oder welche die Verkäuflichkeit auf Kosten des inneren Werthes zu steigern sucht, neu auflegt, oder wenn ein Manuskript, welches vom Verfasser zur Veröffentlichung nicht bestimmt war, gegen ihren (der Angehörigen) Willen herausgegeben wird. Aber auch in Fällen, wo nicht die nächsten Angehörigen in Frage stehen, wenn z. B. das Urheberrecht an entferntere Verwandten gelangt oder wenn es Dritten verkauft oder testamentarisch vermacht wird, wird die Annahme berechtigt sein, daß der Schriftsteller diesen Personen, welchen er sein Urheberrecht übertrug oder an welche er es gelangen ließ, auch die Sorge für Wahrung seiner schriftstellerischen Interessen habe übertragen wollen. Es entspricht vollkommen dem höheren Standpunkte, von welchem die neuere Doktrin und

mit ihr das Reichsgesetz das sogenannte geistige Eigenthum auffaßt, den Geisteswerken nicht lediglich, soweit sie Gewinn bringen, sondern auch soweit mit ihnen Ehre und Ansehen verbunden ist, einen über die Lebensdauer des Schriftstellers hinaus reichenden Schutz zu verleihen, den Autor in der nächsten Generation der Erben noch fortleben zu lassen, wie Bluntschli, Privatrecht §. 47, sich ausdrückt.

b. Was die Anwendung dieser Grundsätze auf das Verhältnis zwischen dem Inhaber des Urheberrechtes und dem Verleger betrifft, so ergiebt sich Folgendes:

Der Verlagsvertrag giebt seiner Natur nach und soweit nicht besondere Abreden Abweichendes bestimmen, dem Verleger nur die Befugnis, das Schriftwerk in der Gestalt, wie es ihm vom Verfasser geboten ist, im Verlage zu verwerthen. Jede willkürliche Aenderung, welche der Verleger, sei es bei der ersten, sei es bei den folgenden Auflagen, am Schriftwerke vornimmt, ist ein widerrechtlicher Eingriff in das Urheberrecht, welches, soweit es nicht zur Ausnützung dem Verleger übertragen ist, beim Verfasser beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern zurückbleibt.

Es kann auch keinen Zweifel erleiden, daß das Verhältnis zwischen dem Verleger und den Rechtsnachfolgern des Verfassers ganz das nämliche ist, wie dasjenige zwischen dem Verleger und dem Verfasser selbst. Es ist nicht erfindlich, warum, abgesehen von besonderen Vereinbarungen, die Vertragsrechte des Verlegers sich deshalb erweitern sollten, weil das Urheberrecht in andere Hände übergeht; daß aber die Rechte des Verlegers sich auch nicht mittelbar, durch eine bei der Rechtsnachfolge eintretende Minderung der Urheberrechte, erweitern, ist vorstehend zur Genüge dargethan.

Hieraus ergiebt sich für vorliegenden Fall, daß der Beklagte, indem er ohne Zustimmung der Kläger eine neue veränderte Auflage des fraglichen Schriftwerkes veranstaltete, das diesem zustehende Urheberrecht verletzt und sich eines Nachdruckes im Sinne des Reichsgesetzes schuldig gemacht hat, wenn nicht etwa die besonderen Bestimmungen des gegebenen Verlagsvertrages sein Vorgehen als berechtigt erscheinen lassen.

c. Der vorliegende Fall hat das Besondere, daß die Natur des Schriftwerkes periodische Aenderungen und Nachträge nöthig machte, wegen deren im Verlagsvertrage durch folgende Bestimmung Vorsorge getroffen war:

> „Die Verlagshandlung zahlt für jede neue Auflage $^2/_3$ des Honorars der ersten Auflage, wofür der Verfasser die inzwischen nothwendig gewordenen Aenderungen und Verbesserungen vorzunehmen sich verpflichtet."

Diese Vereinbarung bot keine Schwierigkeiten, so lange der Verfasser lebte; es war zweifellos, daß dieser verpflichtet war, auf Verlangen des Verlegers die Neubearbeitung vorzunehmen und daß

er das für neue Auflagen bedungene Honorar nur beanspruchen konnte, falls er dieser Pflicht genügte.

Anders gestaltete sich die Sachlage nach seinem Tode.

Die Verpflichtung zur Bearbeitung neuer Auflagen war ihrer Natur nach eine rein persönliche, welche mit dem Tode des Verfassers erlosch. Die Folge hiervon war, daß die dem Fall der Veranstaltung neuer veränderter Auflagen betreffende Nebenabrede hinfällig wurde, in gleicher Weise wie der ganze Verlagsvertrag hinfällig geworden sein würde, wenn etwa der Verfasser vor Vollendung seines Werkes gestorben wäre. Es ergiebt sich diese Folge ohne Weiteres aus dem Umstande, daß der Verlagsvertrag eine Bestimmung, wie es nach dem Tode des Verfassers mit der Bearbeitung neuer Auflagen gehalten werden solle, nicht enthält, daß ferner nach den thatsächlichen Feststellungen des Richters eine Ermächtigung des Verlegers, in diesem Falle die Aenderungen durch Dritte besorgen zu lassen, auch nicht etwa als stillschweigend vereinbart gelten kann; denn der Verleger hat die Befugnis, Aenderungen am Schriftwerke vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, nur insoweit, als sie ihm durch den Verlagsvertrag oder durch besondere Bewilligung übertragen ist.

Bei dem Mangel einer maßgebenden Vertragsbestimmung konnte daher der Beklagte das Recht, eine *veränderte* Auflage zu veranstalten, nur erlangen, indem er sich mit den Klägern als den Inhabern des Urheberrechtes, verständigte und von ihnen das Recht, die geistige Arbeit des v. N. zu gedachtem Zwecke benützen zu dürfen, durch Gewährung eines angemessenen Honorars erkaufte. Er hatte zu erwägen, ob es für ihn vortheilhafter sei, ein ganz neues Werk ausarbeiten zu lassen, oder aber sich wegen Benützung des bestehenden Werkes mit den Erben abzufinden.

Nach diesen Erörterungen war die Revision, soweit sie den Ausspruch, daß der Beklagte unberechtigt gehandelt habe, angreift, zurückzuweisen.

III. Begründet erscheint jedoch die Revision, soweit das bedungene Honorar als Entschädigung zuerkannt ist.

Nach dem Verlagsvertrage bildete die Bearbeitung der neuen Auflagen eine Gegenleistung, von welcher die Gewährung des bedungenen Honorars abhängig gemacht war. Da die Kläger, wenn auch ohne ihre Schuld, nicht im Stande sind, die Gegenleistung zu gewähren, so folgt, daß sie auch nicht befugt sein können, das ganze Honorar zu verlangen.

Es steht ihnen nur das Recht zu, nach Maßgabe von §. 18 des besagten Reichsgesetzes Entschädigung zu verlangen, in welcher Beziehung zu prüfen sein wird, wie viel, nach vernünftigem Ermessen, die Kläger veranlaßt gewesen wären, für die Gestattung der Benützung des Werkes zu fordern und der Beklagte zu geben.

Das Ober-Landesgericht hat, unter Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles, eine Entschädigung in der That zugesprochen, dieselbe

jedoch nicht nach dem wirklich entstandenen Schaden, den es unerörtert läßt, bemessen, sondern ohne Weiteres das vertragsmäßige Honorar als Entschädigung zuerkannt, offenbar davon ausgehend, es sei die bezügliche Vertragsbestimmung noch maßgebend.

Hierin bekundet sich ein Rechtsirrthum, welcher die Aufhebung des bezüglichen Theiles der Entscheidung, sowie der Entscheidung im Kostenpunkte bedingt.

Die Sache selbst war, da sie zur Endentscheidung nicht reif ist, in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen und zugleich betreffs der Kosten der Revisionsinstanz das Geeignete zu verfügen.

---

6) Geschäftsmäßige Behandlung von Entwürfen ꝛc. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche nur von Oberaufsichtswegen einer bautechnischen Prüfung unterliegen.

Berlin, den 16. Januar 1885.

Hinsichtlich der formell- geschäftsmäßigen Behandlung von Entwürfen ꝛc. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche ohne staatliche Beitragsleistung lediglich auf Kosten der betheiligten Gemeinden oder sonstigen Körperschaften zur Ausführung kommen sollen, deren Prüfung daher der Königlichen Regierung ꝛc. nur in Ihrer Eigenschaft als staatliche Oberaufsichtsbehörde obliegt, erscheint es nicht angemessen, das gleiche Verfahren eintreten zu lassen, welches bei der bautechnischen Revision solcher Vorlagen, für deren Kostendeckung der Staat sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Baupflichtigen aufzukommen hat, bisher üblich war und auch ferner bestehen bleiben soll.

Wir bestimmen daher für Fälle der erstgenannten Art, daß mit Rücksicht auf das Eigenthumsrecht des Verfertigers oder des Bauherrn an den bezüglichen Projekt- Vorlagen Korrekturen, Einzeichnungen und Randbemerkungen auf denselben zu vermeiden sind und daß die bei der Revision für nothwendig erachteten Aenderungen in einem gesonderten Gutachten ausgesprochen und erforderlichen Falles durch beigegebene Skizzen erläutert werden.

Die Königliche Regierung wolle auch die Ihr unterstellten Lokalbaubeamten, welche mit der Vorprüfung solcher Projekte ꝛc. betraut sind, mit entsprechender Weisung versehen.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Der Minister
der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und an die Königl. Ministerial-Baukommission hier, sowie an die Königl. Konsistorien in Kassel und in der Provinz Hannover.
M. d. ö. A. III. 921.
M. d. g. A. G. III. 6816.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

7) Allerhöchste Bestimmung über den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis für Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst aus den Jahren 1881/83.

(Centralbl. pro 1881 Seite 665 Nr. 203.)

Berlin, den 10. November 1884.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter Bestätigung des Beschlusses der in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 9. November 1859 ernannten Kommission, welcher die Prüfung der in den Jahren 1881 — 1883 veröffentlichten oder handschriftlich vorgelegten Werke deutscher dramatischer Dichtkunst oblag, davon abgesehen, einem einzelnen dieser Werke den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis zuzuerkennen. Dagegen haben Seine Majestät geruht, dem Antrage derselben Kommission entsprechend, nachdem im Jahre 1881 der Preis nicht zur Vertheilung gekommen ist, auf Grund des §. 10 des genannten Allerhöchsten Patentes den Dichtern Paul Heyse in München und Ernst von Wildenbruch in Berlin in Anerkennung ihrer auch in den letztvergangenen drei Jahren bewährten Verdienste um die deutsche dramatische Dichtkunst je einen Preis von Dreitausend Mark Allergnädigst zu ertheilen.

Im Allerhöchsten Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

---

8) Statut der Adolf-Ginsberg-Stiftung.

1.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich zu der Stiftung des Rentiers Philipp Ginsberg in Berlin und seiner Schwester, Frau Ritter von Boschan in Wien zu Ehren ihres verstorbenen Bruders, des Malers Adolf Ginsberg in Höhe von „Sechszig Tausend Mark“ bestehend in Obligationen der Preußischen 4 % konsolidirten Staatsanleihe, und zu der Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe des wiederbeifolgenden Statuts de dato Berlin, den 21. Mai und Wien, den 24. Mai 1884 Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Bad Ems, den 18. Juni 1884.

Wilhelm.

(gez.) von Goßler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2.

Stiftungs-Urkunde.

Zum Andenken unſeres, am 28. Juli 1883 bei dem Erdbeben auf Iſchia verſtorbenen Bruders, des Malers Adolf Ginsberg aus Berlin errichten wir Endesunterzeichnete hiermit eine Stiftung, welche den Namen

Adolf-Ginsberg-Stiftung

tragen und für deren Verwaltung und Verwendung das nachſtehende Statut maßgebend ſein ſoll.

Statut der Adolf-Ginsberg-Stiftung.

§. 1.

Der Zweck der Stiftung iſt, jungen befähigten Malern Deutſcher Abkunft, ohne Unterſchied der Konfeſſion, welche ihre akademiſche Studienzeit abſolvirt und davon mindeſtens das letzte Semeſter die Königliche akademiſche Hochſchule für die bildenden Künſte zu Berlin beſucht haben, durch Verleihung von Stipendien die Mittel für ihre weitere Ausbildung, entweder in Meiſterateliers, oder auf auswärtigen Akademien oder durch Studienreiſen ins Ausland zu gewähren.

Die Stipendien ſollen vorwiegend Malern zu Gute kommen, doch ſollen in beſonderen Ausnahmefällen auch hervorragend begabte junge Bildhauer berückſichtigt werden dürfen.

§. 2.

Das Vermögen der Stiftung beſteht aus „60 000 Mark“ in Worten „Sechszigtauſend Mark“, welche die Stifter zu dieſem Nominalbetrage in preußiſcher vierprozentiger konſolidirter Anleihe nebſt den Coupons vom 1. Juli 1884 und den Talons bei der Generalkaſſe des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hinterlegen.

Dieſes Stiftungskapital darf in ſeinem Kapitalsbeſtande zu keiner Zeit verringert werden und wird als Nebenfonds der Königlichen Akademie der Künſte durch den Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

Für die Belegung des Kapitales ſind die Beſtimmungen des §. 39 der Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend.

§. 3.

Zur Prüfung der Bewerbungen um das Stipendium der Adolf-Ginsberg-Stiftung und zur Verleihung desſelben wird ein Kuratorium eingeſetzt, welches aus folgenden Mitgliedern beſteht:

1) dem jeweiligen Direktor der Königlichen akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte, oder im Falle der Verhinderung desſelben aus ſeinem Stellvertreter,

2) einem Rathe des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welcher von dem Miniſter ernannt wird,
3) einem Mitgliede des Senates der Königlichen Akademie der Künſte, welches Maler iſt und alljährlich vom Senate, Sektion für die bildenden Künſte, in das Kuratorium delegirt wird.

In dem Kuratorium führt der jeweilige Direktor der Königlichen akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte den Vorſitz.

§. 4.

Aus den Jahresrevenüen der Stiftung ſind zu entrichten:
1) die baaren Auslagen (vergl. §§. 5 und 8),
2) eine Jahresrente von Vierhundert Mark nach Maßgabe folgender Beſtimmungen:

Die Rente wird in halbjährigen Raten praenumerando und zwar vom 1. Juli 1884 ab an den Lehrer Chriſtian Boß in Muri bei Bern, und falls ihn ſeine jetzige Ehefrau überleben ſollte an dieſe und falls nach dem Ableben beider Eheleute aus dieſer Ehe Kinder unter einundzwanzig Jahren vorhanden ſein ſollten, an dieſe bezw. an deren Vertreter gezahlt, kommt jedoch in Wegfall, wenn die benannten Eheleute Boß verſtorben ſind und deren Kinder das einundzwanzigſte Lebensjahr vollendet haben,

3) ein Stipendium in Höhe des nach Vorſtehendem verfügbaren Reſtes der Revenüen. Das Kuratorium ſoll jedoch berechtigt ſein, das Stipendium in beſonderen Ausnahmefällen zu theilen und zwei Bewerbern gleichzeitig zu gewähren.

Das Stipendium, welches der Regel nach in vierteljährigen Raten gezahlt werden ſoll, wird nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch zwei Jahre hintereinander, aber nicht länger, an denſelben Bewerber bewilligt werden. Sollte es ein Jahr lang oder längere oder kürzere Zeit nicht zur Verwendung kommen, ſo ſollen die das Stipendium bildenden Zinſen nicht zum Kapitale geſchlagen, ſondern aufgeſammelt und eventuell verzinslich angelegt werden, um im nächſtfolgenden Falle als größeres Stipendium an einen oder eventuell mehrere Bewerber bewilligt zu werden.

§. 5.

Die Aufforderung zur Bewerbung um das Adolf-Ginsberg-Stipendium wird vom Direktor der Königlichen Hochſchule für die bildenden Künſte als Vorſitzender des Kuratoriums Namens desſelben erlaſſen, und durch Anſchlag am ſchwarzen Brette der Akademie der Künſte und durch Veröffentlichung in den Zeitungen bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung iſt jeweils vom 28. Juli zu datiren, die Bewerbungen müſſen bis zum 15. Oktober eingereicht werden, die

Beschlußfassung des Kuratoriums erfolgt in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und 29. Dezember, und das Stipendium wird gerechnet und ausgezahlt von dem letztbezeichneten Tage, dem Geburtstage Adolf Ginsberg's bis zum selben Tage des nächsten Jahres.

§. 6.

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1) ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,
2) amtliche Zeugnisse über die Absolvirung der akademischen Studien, und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers. Erforderlichen Falles haben die Bewerber diesen Nachweis durch Vorlage ihrer Studienarbeiten, oder durch Probearbeiten vor dem Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu führen.

§. 7.

Bei der Ertheilung des Stipendiums hat das Kuratorium die sittliche Führung, die Begabung und den Fleiß des Bewerbers in erster, die größere oder geringere Bedürftigkeit erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Den Stiftern und deren Descendenten bleibt vorbehalten, dem Kuratorium ein der Familie der Stifter angehöriges Mitglied als ihren Vertreter zu benennen. Diesem Vertreter, als welcher bis auf Weiteres der mitunterzeichnete Rentier Philipp Ginsberg hierselbst benannt wird, sind die Namen der Bewerber vor der Beschlußfassung des Kuratoriums mitzutheilen; auch soll demselben die Befugnis zustehen, an den Sitzungen des Kuratoriums mit berathender Stimme theilzunehmen, sowie Bewerber vorzuschlagen, welche indes, wie alle anderen, den Bestimmungen dieses Statuts und der Prüfung des Kuratoriums betreffs ihrer Qualifikation unterliegen.

§. 8.

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Beschlüsse desselben dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anzuzeigen, und die Stipendiaten zur Empfangnahme der Quartalsraten zu legitimiren, eventuell die Uebermittelung der Raten an dieselben zu veranlassen.

Die Unterschrift der Empfänger muß durch den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste beglaubigt werden.

Ueber die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums werden Protokolle geführt, welche zu den Akten der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste genommen werden; die Namen der Stipendiaten werden in den Jahresberichten der Königlichen

akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte und durch die Zeitungen bekannt gemacht.

§. 9.

Wenn das Adolf-Ginsberg-Stipendium zu einer Studienreiſe in's Ausland verwandt werden ſoll, ſo ſoll ſeitens des Kuratoriums oder durch dies Statut kein Zwang betreffs einer beſtimmten Reiſeroute oder eines Aufenthaltes an einem beſtimmten Orte ausgeübt werden. Um das Andenken Adolf Ginsberg's zu ehren, iſt es indeſſen der Wunſch der Stifter des Stipendiums, daß einem Aufenthalte des Stipendiaten in Italien, ſpeciell Rom, der Vorzug gegeben werde.

§. 10.

Die Stipendiaten ſind verpflichtet über ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit an den Direktor der Königlichen akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte quartaliter Bericht zu erſtatten und außerdem mit Ablauf des zweiten Quartales an die Königliche akademiſche Hochſchule für die bildenden Künſte eine Studienarbeit mäßigen Umfanges (entweder eine Studie nach der Natur, oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunſt) einzuliefern, welche Eigenthum derſelben wird.

§. 11.

Bei mangelhaftem Fleiße oder ſchlechter Führung des Stipendiaten kann demſelben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden.

§. 12.

Sollten die in dieſem Statut genannten Inſtitute (akademiſche Hochſchule für die bildenden Künſte, Akademie der Künſte und Senat derſelben) zu exiſtiren aufhören, oder ihre Namen verändert werden, ſo gehen die denſelben für die Ginsberg-Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten auf deren Rechtsnachfolger über.

Berlin, den 21. Mai 1884.

Philipp Ginsberg.

Wien, den 24. Mai 1884.

Frida von Boſchan geb. Ginsberg.
Louis Ritter von Boſchan.
(L. S.)

---

9) Erſte Konkurrenz bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer deutſcher Abkunft.

Der Vorſitzende des Kuratoriums der „Adolf-Ginsberg-Stiftung“ zu Berlin hat in Nr. 175 des Deutſchen Reichs- und Königlichen Preußiſchen Staats-Anzeigers vom 28. Juli 1884 ein Ausſchreiben

über die erste Bewerbung um das Stipendium bei dieser, für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft bestimmten Stiftung erlassen. Nach demselben beträgt das Stipendium ca. 2000 Mark und wird für die Zeit vom 29. Dezember 1884 bis dahin 1885 verliehen. Bewerber hatten sich bis zum 15. Oktober 1884 an den Vorsitzenden des Kuratoriums zu wenden.

---

10) Ausleihung von Kunstwerken aus der National-Galerie zu Berlin.

1.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, unter Genehmigung der in demselben dargelegten Grundsätze, zeitweilig Kunstwerke aus den Beständen der National-Galerie unter Wahrung des Eigenthums- und Verfügungsrechtes, sowie unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes auch in anderen öffentlichen dazu geeigneten Gebäuden in und außerhalb Berlin's aufstellen und aufbewahren zu lassen. Ich bestimme jedoch, daß neu angekaufte Kunstwerke zunächst längere Zeit in dem Gebäude der National-Galerie dem hiesigen Publikum zugänglich gemacht werden. Es muß darauf gesehen werden, daß die National-Galerie hierselbst eine einheitliche vollständige Uebersicht der Kunstentwickelung der neueren Zeit darbietet und daher bei der Gegenwart erhalten wird; so daß — mit Ausschluß der ursprünglich Wagner'schen Sammlung — mehr ältere Bestände und möglichst von Künstlern, die durch mehrere Werke vertreten sind, zeitweise aus dem Galeriegebäude zu dem gedachten Zwecke entfernt werden.

Berlin, den 11. Dezember 1882.

Wilhelm.

(ggez.) von Goßler.

Kn

den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2.

Regulativ für die Ausleihung und Aufstellung von Kunstwerken aus der Königlichen National-Galerie außerhalb des Gebäudes derselben.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 11. Dezember 1882 wird nachstehendes Regulativ erlassen:

§. 1.

Die Ausleihung von Kunstwerken aus der Königlichen National-Galerie und deren Unterbringung in andere Gebäude in und außer-

halb Berlins erfolgt nur auf Zeit und widerruflich. Die Ausleihung, wie der Widerruf erfolgt seitens der Direktion der National-Galerie mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

§. 2.

Die Unterbringung der Kunstwerke darf nur in solchen Gebäuden erfolgen, welche in Bezug auf Konstruktion, Feuersicherheit und sonstige Beschaffenheit der Wände, wie der übrigen wesentlichen Bautheile zu Bedenken keinen Anlaß geben.

§. 3.

Beim Ein- und Auspacken sowie beim Aufstellen der Kunstwerke in ihrem neuen Bestimmungsorte soll thunlichst ein mit diesen Arbeiten vertrauter Sachverständiger nach Bestimmung der Direktion der National-Galerie zugegen sein.

§. 4.

Beim Aufhängen von Bildern ist zu bewirken, daß dieselben nicht unmittelbar auf die Wand gebracht, sondern durch kleine Zwischensatzstücke derart von derselben isolirt werden, daß die Luft zwischen Bild und Wand zirkuliren kann.

§. 5.

Gemälde dürfen nur an Zwischenwänden, nie an den Umfassungsmauern eines Gebäudes aufgehängt werden und sind durch geeignete Vorrichtungen gegen die direkte Einwirkung des Sonnenlichtes, sowie nach Befinden auch gegen direkte Berührung wirksam zu schützen.

§. 6.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine regelmäßige wöchentliche Reinigung der Kunstwerke durch leichtes Abstäuben mit Federwedeln vorgenommen wird, die nach dem Modell der in der National-Galerie gebräuchlichen auf Kosten der Empfänger zu beschaffen sind.

Anderweite Reinigungen, sowie irgend welche Restaurationen, Auffrischung oder Erneuerung des Firnisses, Ausbesserung etwaiger Beschädigungen ꝛc. dürfen nur nach eingeholter Genehmigung der Direktion der National-Galerie und nur nach deren Anweisung ausgeführt werden.

§. 7.

Ueber jede, auch die geringste Beschädigung des Kunstwerkes ist ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe unverzüglich der Direktion der National-Galerie zu übersenden.

§. 8.

Jährlich einmal ist seitens der Verwaltung des betreffenden Gebäudes eine Mittheilung über den Zustand jedes entliehenen Kunstwerkes an die Direktion der National-Galerie zu richten.

§. 9.

Werden Kunstwerke an andere Personen als den Staat leihweise überlassen, so haben die Empfänger

a. die Kosten der Verpackung, des Hin- und Rücktransportes, sowie der Versicherung während desselben,
b. die Kosten der Versicherung gegen Feuersgefahr und
c. die Kosten für die während der Besitzzeit erforderlich gewordenen Reparaturen

zu tragen.

Die Versicherung in den Fällen a. und b. ist in Höhe des von der Direktion der National-Galerie festzustellenden Werthes des Kunstwerkes zu bewirken.

§. 10.

Der Direktion der National-Galerie bezw. deren Kommissaren ist jederzeit der Zugang zu den betreffenden Kunstwerken behufs der Kontrole über die pünktliche Erfüllung der obigen Vorschriften seitens des Empfängers zu gestatten.

Berlin, den 20. Februar 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

---

11) Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung der „ehrenvollen Erwähnung" an Künstler bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellung zu Berlin i. J. 1884.

(Centralbl. pro 1884 Seite 403 Nr. 75.)

Se. Majestät der König haben nach Entgegennahme der Allerhöchstdenselben unterbreiteten Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, mittels Allerhöchster Ordre vom 13. Oktober 1884 Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille:

1) dem Maler, Professor Dr. Carl Gottfried Pfannschmidt zu Berlin,
2) dem Maler, Professor Fritz August Kaulbach in München;

II. die kleine goldene Medaille:

1) dem Maler Claus Meyer zu München,
2) dem Maler Fritz von Uhde zu München,
3) dem Maler Jan Verhas zu Brüssel,
4) dem Maler, Professor Hermann Baisch zu Karlsruhe,

5) dem Bildhauer Max Wieſe zu Hanau,
6) dem Bildhauer, Profeſſor Erdmann Encke zu Berlin.

Gleichzeitig hat der unterzeichnete Senat auf Grund der ihm durch Allerhöchſte Ordre vom 7. April d. J. ertheilten Ermächtigung den nachbenannten Künſtlern:

1) dem Bildhauer Martin Wolff,
2) dem Kupferſtecher Hans Meyer,
3) dem Bildhauer Louis Tuaillon,
4) dem Maler Carl Saltzmann,
5) dem Maler Julius Ehrentraut,
6) dem Kupferradirer Bernhard Mannfeld,
7) dem Maler Richard Frieſe,
8) dem Xylographen Richard Bong,
9) dem Bildhauer Felix Goerling,
10) dem Bildhauer Wilhelm Neumann,
ſämmtlich zu Berlin wohnhaft,
11) dem Maler Hans Peter Feddersen,
12) dem Maler Carl Bennewitz von Loefen jun.,
beide zu Düſſeldorf wohnhaft,

für die von denſelben zur diesjährigen akademiſchen Kunſtausſtellung eingeſandten Werke eine beſondere Anerkennung in Form

„der ehrenvollen Erwähnung"

zu Theil werden laſſen.

Berlin, den 17. Oktober 1884.

Der Senat,
Sektion für die bildenden Künſte.
C. Becker.

Bekanntmachung.

---

12) Verleihung der Mendelsſohn-Bartholdy-Stipendien für Muſiker im Jahre 1884.

(Centralbl. pro 1884 Seite 319 Nr. 37.)

Das diesjährige Felix Mendelsſohn-Bartholdy-Staats-Stipendium für Komponiſten iſt dem bisherigen Schüler der hieſigen Königlichen akademiſchen Hochſchule für Muſik, Max Puchat aus Breslau, und dasjenige für ausübende Tonkünſtler dem blinden Organiſten Karl Grothe hierſelbſt verliehen worden.

Außerdem ſind kleinere Stipendien aus den Reſervebeträgen der Stiftung dem früheren Schüler des Konſervatoriums in Leipzig, Edmund Maſius in Stargard i. Pom., dem Eleven der Meiſterſchule der hieſigen Königlichen Akademie der Künſte, Karl Schmeidler, der Schülerin des Dr. Hochſchen Konſervatoriums in Frankfurt a. M.,

Fräulein Anna Haasters, und der Schülerin der hiesigen Neuen Akademie der Tonkunst, Fräulein Selma Krause, zuerkannt.

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

Bekanntmachung.

---

13) Bestimmungen über die Benutzung der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

§. 1.

Die Bibliothek ist an den Wochentagen während des Semesters von 9—3, während der Universitätsferien von 9—1 geöffnet.

Sie ist geschlossen an den Sonn- und Festtagen, an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten, am 24. Dezember und während der Pfingst- und ersten Septemberwoche.

§. 2.

Das Lesezimmer ist während des Semesters von 10—3, während der Universitätsferien von 10—1 geöffnet für die Universitätslehrer, die mit einer Legitimationskarte versehenen Studirenden und andere Benutzer. Unbekannte haben dem Lesezimmer-Beamten ihren Namen und Stand anzugeben und für öfteren Besuch sich wegen einer Zutrittskarte an den Oberbibliothekar zu wenden, wenn der Beamte es für erforderlich hält.

§. 3.

Die Aufsicht im Lesezimmer führt ein Beamter, der zugleich Auskunft ertheilt und die Bestellzettel entgegennimmt.

§. 4.

Die einzelnen Bände der im Lesezimmer aufgestellten Handbibliothek können ohne Weiteres aus den Repositorien genommen und gelesen werden; es ist jedoch nicht gestattet, eine größere Anzahl von Bänden der allgemeinen Benutzung zu entziehen. Die dem Lesezimmer angehörenden Werke, deren Verzeichnis ausgelegt wird, können nur dort benutzt, also nicht ausgeliehen werden.

§. 5.

Im Lesezimmer können ferner sämmtliche in der Bibliothek vorhandenen Bücher, die nicht gerade ausgeliehen sind, benutzt werden, Unterhaltungsschriften jedoch nur, wenn ein wissenschaftlicher Zweck nachgewiesen ist.

Die Bücher sind zu bestellen durch Bestellzettel mit der Ueberschrift „für das Lesezimmer", welche vor 9 Uhr Morgens in einen der am Eingange der Bibliothek in der Prinzenstraße und im

Flure des Auditorienhauſes angebrachten Zettelkaſten zu ſtecken ſind, und ſtehen dann um 10 Uhr bereit.

Nach 10 Uhr ſind die Beſtellzettel dem Leſezimmer-Beamten zu übergeben, der die Bücher, ſo raſch es die Umſtände geſtatten, herbeiſchaffen laſſen wird. Auf dieſen Zetteln iſt die Nummer des Platzes, den der Leſer eingenommen hat, oben in der Ecke links anzugeben.

Für die Bücher gilt der bei Uebergabe derſelben von dem Beamten mit dem Tagesdatum abgeſtempelte Beſtellzettel als Empfangsſchein, der zurückgegeben wird, wenn der Leſer das Buch zurückgiebt. Iſt die Benutzung noch nicht abgeſchloſſen, ſo iſt dies dem Beamten mitzutheilen, der dann Buch und Zettel für den nächſten Tag zurückbehält. Drei Tage lang nicht abgeforderte Bücher gehen in die Bibliothek zurück und müſſen aufs Neue beſtellt werden.

§. 6.

Die Benutzung beſonders koſtbarer Werke iſt auf beſtimmte Tiſche beſchränkt, an welchen nicht mit Tinte gearbeitet werden darf. Durchzeichnen iſt unterſagt. Beſchädigungen verpflichten zum Erſatz (vergl §. 17).

§. 7.

Wer eigene oder aus der Bibliothek entliehene Werke in das Leſezimmer mitgebracht hat und ſie wieder mitnehmen will, hat ſie beim Kommen und Fortgehen dem Beamten vorzuzeigen.

§. 8.

Alles laute Sprechen iſt unterſagt.

§. 9.

Das Zeitſchriften-Leſezimmer iſt in denſelben Stunden wie das allgemeine Leſezimmer geöffnet.

§. 10.

Das Recht des Zutritts daſelbſt haben die Univerſitäts-Lehrer. Studirende und andere Benutzer können zu einmaligem Beſuche eine Karte von dem Leſezimmer-Beamten erhalten. Bei Nachweiſung eines wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſes ertheilt der Oberbibliothekar Monats- oder Semeſterkarten, ſo weit die Zahl der verfügbaren Plätze es geſtattet.

§. 11.

In dem Zeitſchriften-Leſezimmer liegen die neu eintreffenden Hefte der von der Bibliothek bezogenen wiſſenſchaftlichen Zeitſchriften zwei Wochen lang aus. Die früheren Hefte der laufenden und noch ungebundenen Jahrgänge werden von dem Aufſichtsbeamten verabfolgt.

Ein Theil der Zeitschriften-Hefte geht, nachdem er zwei Wochen ausgelegen, auf eine oder zwei Wochen an das litterarische Museum; werden solche Hefte im Zeitschriften-Lesezimmer zur Benutzung gewünscht, so läßt der Beamte sie auf Verlangen für den folgenden Tag herbeischaffen.

§. 12.

Die ausliegenden Hefte werden nicht ausgeliehen. Wer ein solches Heft mitnimmt, verliert das Recht des Zutritts. Aeltere Hefte können in besonderen Fällen auf höchstens eine Woche gegen einen dem Zeitschriften-Beamten auszustellenden Empfangsschein ausgeliehen werden. Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so wird der Entleiher gemahnt wie im §. 22.

§. 13.

Das Ausleihezimmer ist während des Semesters von 12—1 und von 2—3, während der Universitätsferien von 12—1 geöffnet zum Abholen der zu entleihenden und zur Rückgabe der entliehenen Bücher.

§. 14.

Ueber jedes einzelne Werk, dessen Entleihung gewünscht wird, ist ein besonderer Bestellzettel von der Größe eines Oktavblattes, auf welchem der möglichst genaue Titel des Buches unter den Namen des Entleihers geschrieben ist, in einen der am Eingange des Bibliotheksgebäudes in der Prinzenstraße und im Flure des Auditorienhauses angebrachten Zettelkasten zu stecken. Empfangsbescheinigungsformulare (vergl. §. 16) sind dazu nicht zu verwenden.

Diese Bestellzettel werden täglich um 9 Uhr Morgens aus den Kasten genommen; dagegen nach dieser Stunde eingelegte erst am folgenden Ausleihetage berücksichtigt.

Bestellte Bücher gehen in die Bibliothek zurück, wenn sie nicht an den nächsten drei Ausleihetagen abgeholt sind und müssen aufs Neue bestellt werden.

§. 15.

Ist das gewünschte Buch vorhanden, so wird es dem Besteller unter Rückgabe des Bestellzettels gegen Ausstellung eines Empfangsscheines übergeben, wozu die Formulare im Ausleihezimmer unentgeltlich zu haben sind. Für jedes einzelne Werk ist ein besonderer Empfangsschein erforderlich, auf welchem der genaue Titel unter Voranstellung des Verfassers mit Druckort, Druckjahr, Ausgabe, Format und Bändezahl anzugeben ist. Wer die Bücher abholen läßt, hat dem Boten die vorschriftsmäßig ausgestellten Empfangsscheine mitzugeben.

§. 16.

Ist das bestellte Buch ausgeliehen, so erhält der Besteller seinen

Bestellzettel zurück mit einer Null bezeichnet. Um ihm die demnächstige Benutzung zu sichern, kann der Ausleihebeamte auf seine Bitte den Titel des Buches in das Desiderienbuch eintragen und vermerkt dabei bis zum nächsten Tage, wann die Ausleihefrist des gegenwärtigen Inhabers ablaufen wird.

Nach der Rückgabe wird der Besteller durch Stadtpostbrief benachrichtigt und das Buch drei Tage im Ausleihezimmer zurückbehalten; innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, geht es in die Bibliothek zurück und wird anderweitig verliehen.

Ist das Buch in der Bibliothek nicht vorhanden, so wird der Bestellzettel mit zwei Nullen versehen und, nachdem der Besteller benachrichtigt, dem Oberbibliothekar zur Entscheidung über die Anschaffung vorgelegt.

§. 17.

Der Entleiher hat sich zu überzeugen, ob ihm das Buch in completem und unbeschädigtem Zustande übergeben ist. Etwaige Defecte oder Beschädigungen sind auf dem Empfangsscheine zu bemerken und dem Ausleihebeamten zu zeigen, spätestens am nächsten Ausleihetage zu dessen Kenntnis zu bringen. Bei der Rückgabe sich findende Schäden, die nicht auf diese Weise zur Anzeige gebracht sind, verpflichten je nach ihrem Grade zu theilweisem oder vollem Ersatze.

Wer ein Buch verliert, hat den für dessen Wiedererwerbung sammt Einband erforderlichen Preis zu zahlen.

§. 18.

Handschriften, Incunabeln, seltene Drucke, Karten und Kupferwerke, bibliographische Hilfsmittel, Nachschlage- und sehr werthvolle, sowie die ungebundenen Theile noch nicht vollendeter Werke können in der Regel nur im Lesezimmer benutzt werden; Handschriften auch dort nur mit Erlaubnis des Oberbibliothekars, dessen Genehmigung es unterliegt, ob sie in Ausnahmefällen zur Benutzung in's Haus gegeben werden dürfen.

Unterhaltungsschriften werden nur verabfolgt, wenn ein wissenschaftlicher Zweck der Benutzung nachgewiesen oder vorauszusetzen ist.

§. 19.

Alles Einschreiben in die Bücher mit Tinte oder Bleistift, auch die Berichtigung von Druck- oder sonstigen Fehlern, alles Umbiegen der Blätter und falsche Brechen der Kupfertafeln, sowie Durchzeichnen ist untersagt (vergl. §. 17).

§. 20.

Unter keinen Umständen darf ein Buch auf den Namen eines Andern entliehen, an einen Andern verliehen oder ohne Abgabe eines Empfangsscheines aus der Bibliothek mitgenommen werden.

§. 21.

Für die Universitätslehrer ist die Bibliothek von 9—3 geöffnet und sie können auch außerhalb der Ausleihestunden im Geschäftszimmer Bücher entleihen. Sie haben das Recht freien Zutrittes zu den Bücherſälen, können sich die gewünschten Bücher selbst holen und die entliehenen bis zum Semesterschlusse behalten, wenn dieselben nicht von Andern zur Benutzung verlangt werden. Im letzteren Falle werden die Bücher nach vier Wochen zurückgefordert, stehen jedoch nach der anderweitigen Benutzung wieder zu ihrer Verfügung.

§. 22.

Die hiesigen Studirenden bedürfen zur Entleihung von Büchern eines von einem Professor der Universität ausgestellten Bürgscheines, wozu Formulare im Ausleihezimmer unentgeltlich zu haben sind. Der Bürgschein besitzt nur für das Semester Giltigkeit, in dem er ausgestellt ist. Studirende erhalten in der Regel an einem Ausleihetage nicht mehr als vier Werke. Die Ausleihezeit beträgt vier Wochen. Nach derselben sind die Bücher zurückzugeben. Wenn nicht anderweitig verlangt, können sie gegen Ausstellung eines neuen Empfangsscheines sofort an denselben Entleiher auf die gleiche Zeit wieder ausgeliehen werden.

Wird ein entliehenes Buch nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so wird der Entleiher schriftlich gemahnt und hat dem mahnenden Bibliotheksdiener 30 Pfennige Gebühren zu zahlen. Erfolgt auch hierauf die Ablieferung am nächsten Ausleihetage nicht, so wird eine zweite Mahnung mit doppelten Gebühren erlassen. Wenn auch diese erfolglos bleibt, so wird das Buch aus der Wohnung des Entleihers durch den Bibliotheksdiener abgeholt. Wer es zur gerichtlichen Rückforderung eines Buches kommen läßt, ist von der ferneren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

§. 23.

Die Mitglieder der akademischen Seminare und Gesellschaften und die in einem der akademischen Institute beschäftigten Studirenden können für die anzustellenden Uebungen auf Bescheinigung der Direktoren Bücher für die Dauer des Semesters erhalten; die Empfangsscheine werden auf den Namen des Seminars oder Instituts ausgestellt und von dem entleihenden Mitgliede unterzeichnet, welches für die richtige Rückgabe zunächst verantwortlich ist.

§. 24.

Vor dem Abgange von der Universität hat der Entleiher sämmtliche von der Bibliothek entliehenen Bücher zurückzugeben. Das Abgangszeugnis wird den Studirenden nur verabfolgt, nachdem festgestellt ist, daß sie alle aus der Bibliothek entliehenen Bücher zurückgeliefert haben.

Um die Bibliothek weiter zu benutzen, haben sie einen neuen Bürgschein nach §. 25 zu liefern, welcher den besonderen Vermerk enthalten muß, daß die Bürgschaft für die Zeit nach Einforderung des Abgangszeugnisses gelten soll.

§. 25.

An die übrigen Bewohner Göttingen's werden Bücher ausgeliehen, wenn sie durch ihre der Verwaltung bekannte oder nachzuweisende Stellung die erforderliche Sicherheit gewähren, oder wenn sie einen Bürgschein, der von einem Professor der Universität oder einem die bezeichnete Sicherheit bietenden Einwohner ausgestellt ist, beibringen. Ein solcher Bürgschein gilt, wenn nicht anders vermerkt ist, für die Dauer eines Jahres. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 22 zur Anwendung.

§. 26.

Wer auf längere Zeit verreist, hat alle aus der Bibliothek entliehenen Bücher vorher zurückzuliefern. Bei kürzerer Abwesenheit ist dafür zu sorgen, daß die Bücher nöthigenfalls aus der Wohnung abgeholt werden können.

§. 27.

Auswärtige haben sich wegen des Entleihens von Büchern an „die Bibliotheks-Verwaltung" zu wenden und bedürfen keines Bürgscheines, wenn sie in fester Staatsanstellung stehen oder sonst durch ihre Stellung ausreichende Sicherheit gewähren; Andere haben einen Bürgschein einzuschicken, der von einem die erforderliche Sicherheit gewährenden Angehörigen oder einem festangestellten Staats-, Militär- oder Gemeindebeamten ausgestellt ist.

Die Leihzeit beträgt für Auswärtige vier Wochen, doch kann die Bibliothek die Bücher früher zurückfordern, wenn sie hier dringend verlangt werden. Häufig benutzte und besonders kostbare Bücher, sowie die neueren Bände hier unentbehrlicher Zeitschriften, Sammelbände von Dissertationen und Schulprogrammen werden nach auswärts in der Regel nicht verliehen; die Anzahl der Werke einer Sendung beschränkt sich gleichfalls in der Regel auf sechs bis acht. Erfolgt die Rücksendung nicht nach vier Wochen, so wird durch portopflichtiges Schreiben gemahnt. Die Kosten der Hin- und Rücksendung trägt der Entleiher. Für die Verpackung sind für den Bibliothekspedellen bei Paketen bis zu fünf Kilogramm 30 Pfennige zu entrichten, bei schwereren ein verhältnismäßiger Betrag.

§. 28.

Bücher und Handschriften werden an andere deutsche Bibliotheken verliehen, wenn diese die Verantwortung dafür übernehmen. Umgekehrt vermittelt die Göttinger Bibliothek in geeigneten Fällen

die Entleihung von Büchern und Handschriften aus fremden Bibliotheken. Dabei verfährt sie den Benutzern gegenüber nach Maßgabe der für die eigenen Bücher und Handschriften geltenden Bestimmungen.

§. 29.

Am Schlusse jedes Semesters müssen die aus der Bibliothek entliehenen Bücher behufs der Revision zurückgegeben werden.

Der Termin dazu wird durch Anschlag am Bibliotheks- und Auditoriengebäude, in der Anatomie, im Ernst-August-Hospital und im chemischen Laboratorium, und durch die Göttinger Zeitung bekannt gemacht. Gegen Säumige wird nach den Bestimmungen des §. 22 verfahren.

§. 30.

Die Bibliothek kann zu Bibliothekszwecken jedes ausgeliehene Buch zu jeder Zeit zurückfordern, wird es aber dem Entleiher thunlichst bald wieder zustellen.

§. 31.

Zur Besichtigung der Bibliothek bedarf es der Erlaubnis des Oberbibliothekars.

Berlin, den 25. September 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Greiff.

---

14) Reglement für die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

§. 1.

Die Königliche Universitäts-Bibliothek ist ein selbständiges Universitätsinstitut unter der Leitung des Oberbibliothekars.

§. 2.

Dem Oberbibliothekar sind die Kustoden und die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter unterstellt, deren Obliegenheiten durch eine besondere Instruktion geordnet werden. Der erste Kustos (Bibliothekar) vertritt den Oberbibliothekar in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen.

§. 3.

Die Anstellung des Oberbibliothekars erfolgt durch Königliche Ernennung.

Die Kustoden werden durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

Die Anstellung der Hilfsarbeiter geschieht durch den Universi-

tätskurator auf Antrag des Oberbibliothekars und zwar regelmäßig unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung von beiden Seiten.

§. 4.

Der Oberbibliothekar ist befugt auf längere oder kürzere Zeit junge Männer, welche nach Abschluß ihrer Studien sich auf eine Bibliotheksstellung vorbereiten wollen, als Volontäre, und Studirende, welche der Bibliothek wöchentlich gewisse Stunden gegen ein erweitertes Benutzungsrecht widmen wollen, als Amanuensen zu beschäftigen. Zu ausnahmsweiser Remunerirung der Volontäre und Amanuensen ist die Genehmigung des Universitätskurators erforderlich.

§. 5.

Für den Hausdienst sind die Bibliotheksdiener (Pedellen) bestimmt, unter welche der Oberbibliothekar die betreffenden Geschäfte vertheilt. Sie werden auf seinen Vorschlag vom Universitätskurator angestellt.

§. 6.

Die Büchersammlung ist wissenschaftlich geordnet und in zwei Katalogen verzeichnet, nämlich:

1) einem nach den einzelnen wissenschaftlichen Fächern geordneten Realkataloge, welchem die Aufstellung der Bücher in der Weise entspricht, daß die Ziffer der Katalogseite zugleich die Nummer ist, unter welcher das Buch in seinem Fache aufgestellt wird;
2) einem alphabetischen Kataloge, der sämmtliche vorhandenen Bücher umfaßt.

Ueber die Universitätsschriften, Dissertationen und Schulprogramme und über die Musikalien werden besondere alphabetische Kataloge geführt.

Die Einsicht der Kataloge ist den Universitätslehrern während der Geschäftsstunden ohne Weiteres, Anderen während der öffentlichen Stunden durch Vermittelung eines Bibliotheksbeamten gestattet.

§. 7.

Die einzelnen Abtheilungen des Realkatalogs sind umzuarbeiten, sobald ihre Anordnung veraltet ist oder die Uebersichtlichkeit durch die Ueberfüllung der Blätter verdunkelt wird. Diese Umarbeitungen bilden eine Hauptaufgabe des Personals, deren regelmäßige Fortführung in dem Jahresberichte (§. 25) nachzuweisen ist.

§. 8.

Die Handschriften sind in einem besonderen Kataloge verzeichnet und in einem besonderen Raume aufgestellt, zu welchem der Zutritt nur in Begleitung eines Beamten gestattet ist. Dieselben dürfen in

der Regel nur in der Bibliothek benutzt und nur auf besondere Erlaubnis des Oberbibliothekars ausgeliehen werden.

§. 9.

Alle neuen Erwerbungen werden alsbald unter Angabe der Herkunft und des etwa dafür gezahlten Preises in ein Zugangsverzeichnis (Manual) eingetragen, dessen Nummern während eines Kalenderjahres fortlaufen und die Inventarisationsnummern für die einzelnen Erwerbungen bilden. Demnächst werden die Erwerbungen unter Beifügung der Manualnummer in den alphabetischen Katalog eingetragen. Nachdem sie eingebunden worden, erfolgt ihre Verzeichnung im Realkataloge und die Nachtragung ihrer Realsignatur im alphabetischen Kataloge.

Im Manual, im alphabetischen und im Realkataloge werden sehr ausführliche Büchertitel mit Rücksicht auf Uebersichtlichkeit und Zeitersparung abgekürzt, ohne daß jedoch etwas Wesentliches weggelassen werden darf.

§. 10.

Bibliographisch genau werden die Bücher auf Zetteln verzeichnet, welche mit der Manualnummer und Realsignatur versehen, alle sonst erforderlichen Angaben aufnehmen. Für Fortsetzungswerke und Zeitschriften werden Interimszettel geführt, welche zugleich zur Kontrole für die einzelnen Hefte und Bände dienen.

§. 11.

Die Bibliothek besorgt die Versendung der Göttinger Universitätsschriften an die Behörden und an die mit der Universität im Tauschverkehre stehenden Anstalten, und schickt die Hauptsendung jährlich nach Schluß des Sommersemesters ab. Sie empfängt dagegen die für die Universität eingehenden Schriften anderer Universitäten und Lehranstalten. Einzelne Göttinger Programme und Dissertationen können, soweit der Vorrath reicht, durch die Göttinger Buchhandlungen von der Bibliothek bezogen werden.

§. 12.

Die Universitätsbibliothek ist zugleich die Bibliothek der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften und erhält die derselben im Tausche zukommenden Akademie- und Gesellschaftsschriften, wie andere an sie eingehende Büchergeschenke.

§. 13.

Das Verhältnis zwischen der Bibliothek und dem litterarischen Museum ist durch einen Vertrag geregelt.

§. 14.

Die Bibliothek hat über den vollständigen regelmäßigen Eingang der ihr zustehenden Pflichtexemplare zu wachen. Was davon

zur Aufbewahrung und Einreihung in den Bücherbeſtand ganz ungeeignet iſt, kann zurückgeſchickt oder abgelehnt werden.

§. 15.

Die Bibliothek bedarf höherer Genehmigung nicht zur Annahme von Schenkungen und Vermächtniſſen von Büchern oder Bücherſammlungen und von Kunſtwerken, die ſich zur Aufſtellung in ihren Räumen eignen, falls der Werth derſelben 3000 Mark nicht überſteigt; ſie hat jedoch vor der Annahme zu erwägen, ob dieſelben in ihre wiſſenſchaftliche und geſchäftliche Organiſation ſich einfügen laſſen, und hat die Zuwendung abzulehnen, wenn die daran geknüpften Bedingungen dem entgegen ſtehen. Zur Annahme von Zuwendungen höheren Werthes iſt die Königliche Genehmigung durch Vermittelung des Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachzuſuchen.

§. 16.

Die Anſchaffung von Büchern erfolgt unter ſorgfältiger Benutzung der bibliographiſchen Hilfsmittel und ſoweit es möglich iſt, erſt, nachdem die Bücher zur Anſicht vorgelegen haben. Die Wünſche der Univerſitätslehrer ſind dabei thunlichſt zu berückſichtigen. Im Geſchäftszimmer liegt ein Deſiderienbuch zur Eintragung ſolcher Wünſche aus; die Verwaltung wird zu den einzelnen Wünſchen bemerken, ob die Anſchaffung geſchehen, oder aus welchem Grunde ſie unterblieben iſt.

§. 17.

Die von der Bibliothek beſchäftigten Buchbinder haben die Bücher nach Vorſchrift, im einzelnen Falle nach Anweiſung oder Probe ſorgfältig und dauerhaft zu binden und den Preis dem feſtgeſtellten Tarife entſprechend anzuſetzen. Sie haben jede Lieferung nach drei Wochen fertig zurückzubringen und erhalten nicht mehr Arbeit, als ſie in dieſer Zeit erledigen können. Einzelne Bücher ſind auf Verlangen in kürzeſter Zeit fertig zu ſtellen.

Jeder Buchbinder hat die von ihm gebundenen Bände mit dem Bibliotheksſtempel und ſeinem Zeichen zu verſehen. Die bereits gebunden eintreffenden werden von den Pedellen geſtempelt.

§. 18.

Die zur Bibliothek neu hinzukommenden Bücher, außer den im Zeitſchriftenzimmer heftweiſe ausliegenden Zeitſchriften, werden, nachdem ſie gebunden und in die Kataloge eingetragen ſind, auf kurze Zeit in einem der Geſchäftszimmer den Univerſitätslehrern zugänglich gemacht und können, ſolange ſie dort aufgeſtellt ſind, nicht ausgeliehen werden. Wer nachher eines davon zu entleihen wünſcht, hat einen Zettel mit ſeinem Namen hineinzulegen.

§. 19.

Alljährlich wird über den Bestand eines Theiles der Bibliothek auf Grund des Realkatalogs Revision gehalten und zwar in möglichst gleichen Abschnitten und in einer Reihenfolge, daß jedesmal in längstens fünfzehn Jahren die ganze Bibliothek revidirt ist.

§. 20.

Die sich ergebenden Dubletten werden in ein Verzeichnis eingetragen, gesondert aufgestellt und von Zeit zu Zeit verkauft. Der Erlös wird an die Universitätskasse abgeführt. Institute der Universität zu Göttingen können aus dem Dublettenvorrathe einzelne Werke, welche für sie besonderen Werth haben, mit Genehmigung des Universitätskurators unentgeltlich erhalten.

§. 21.

Die eingehenden wichtigeren Schriftstücke werden in einem nach sachlichen Rubriken geordneten Archive aufbewahrt.

§. 22.

Ueber Möbel, Geräthe und Utensilien wird ein Inventar geführt.

§. 23.

Ueber sämmtliche Ausgabeposten wird von der Bibliotheksverwaltung ein Journal mit laufender Nummer und eine nach den Spezialrubriken aufgestellte Gegenrechnung geführt. Die Zahlungsanweisungen sind mit der laufenden und der Rubriknummer und, soweit die Erwerbungen von Büchern und Geräthen betreffen, mit dem Inventarisationsvermerke, andernfalls mit der Bescheinigung über die Richtigkeit der Lieferung zu versehen.

§. 24.

Alle größeren Zahlungen geschehen auf Anweisung des Oberbibliothekars durch die Universitätskasse. Diese ist verpflichtet, dem Oberbibliothekar am Schlusse jedes Kalenderquartales eine Uebersicht über die aus der Dotation des laufenden Etatsjahres bereits geleisteten Ausgaben unter Angabe der zuletzt zur Zahlung gelangten laufenden Nummer mitzutheilen. Für kleine unmittelbare Zahlungen ist der Verwaltung ein eiserner Bestand von 100 Mark zu überweisen.

§. 25.

Am Schlusse jedes Etatsjahres wird dem Minister durch Vermittelung der Bibliothekskommission und des Universitätskurators eine gedrängte Uebersicht über die wichtigeren Vorgänge und Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres eingereicht.

§. 26.

Die regelmäßigen Geschäftsstunden der Bibliothek sind an den

Wochentagen von 9—3 Uhr. Sie ist geschlossen an den Sonn- und Festtagen, an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten, am 24. Dezember und während der Pfingst- und ersten Septemberwoche.

Während der größeren Universitätsferien und für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr kann der Oberbibliothekar, wenn die Geschäfte es gestatten, die Nachmittagsstunden ganz oder theilweise ausfallen lassen.

§. 27.

Während der Geschäftsstunden muß die für den Dienst erforderliche Anzahl von Beamten zur Stelle sein. Sie sind verpflichtet, den Benutzern der Bibliothek über das Vorhandensein von Büchern, über die Kataloge und über die Einrichtungen der Bibliothek, soweit sie für die Benutzung in Betracht kommen, bereitwillig Auskunft zu geben und die Benutzung nach Maßgabe der für dieselbe erlassenen Bestimmungen in jeder Weise zu erleichtern.

Berlin, den 23. August 1884.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

---

15) Instruktion für die Kustoden und Hilfsarbeiter der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

§. 1.

Die Kustoden haben ihre Obliegenheiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, die für die Königliche Universitäts-Bibliothek bestehenden Vorschriften getreulich zu beachten und das Interesse der Bibliothek in jeder Beziehung nach besten Kräften zu wahren.

§. 2.

Sie haben den amtlichen Anordnungen und Weisungen des Oberbibliothekars willig und pünktlich Folge zu leisten.

§. 3.

Die Zahl ihrer regelmäßigen Arbeitsstunden beträgt wöchentlich 30. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Tage steht dem Oberbibliothekar zu. Pünktlichkeit im Einhalten der Arbeitszeit und ausschließliche Verwendung derselben im Interesse der Bibliothek wird ihnen zur Pflicht gemacht. Soweit die laufenden Geschäfte in den festgesetzten Dienststunden nicht erledigt werden können, sind die Kustoden auch über dieselben hinaus verpflichtet, ihre Thätigkeit der Bibliothek zu widmen.

§. 4.

Die Obliegenheiten der Kuſtoden ſind hauptſächlich folgende:
die Führung der Zugangsverzeichniſſe,
die Fortführung und, wenn erforderlich, die Umarbeitung der Kataloge oder die Anlegung neuer,
die Einziehung der Pflichtexemplare,
die Ueberwachung der Buchbinder-Arbeiten,
der Dienſt in den Leſezimmern,
die Beſorgung des Ausleihegeſchäftes,
die Unterſtützung des Oberbibliothekars bei der Führung der Korreſpondenz und der Geſchäftsbücher.

§. 5.

Außerdem haben die Kuſtoden an der Beſorgung der beſtellten Bücher, an der Ueberwachung der richtigen Aufſtellung in den Sälen, eventuell der Umſtellung einzelner Fächer, an der jährlichen Reviſion und den übrigen kleineren Geſchäften der Verwaltung Theil zu nehmen.

§. 6.

Die Vertheilung der Geſchäfte, einſchließlich der Katalog-Arbeiten, unter die Kuſtoden nimmt der Oberbibliothekar vor und ertheilt den einzelnen für die ihnen dauernd überwieſenen Geſchäfte mündliche, oder wo es nöthig iſt, ſchriftliche Inſtruktionen. Die Heranziehung anderer Kuſtoden oder der Hilfsarbeiter zur Erledigung der einem einzelnen übertragenen Geſchäfte iſt nur mit Genehmigung des Oberbibliothekars ſtatthaft. Auf ſein Verlangen haben ſie über ihren Geſchäftskreis Berichte oder Material zu ſolchen zu liefern.

§. 7.

Der Oberbibliothekar überträgt die Aufſicht und die Leitung der im Geſchäftszimmer vorzunehmenden Arbeiten einem der älteren Kuſtoden, der auch kleinere Angelegenheiten nach Maßgabe des Reglements und der beſonderen Inſtruktionen erledigt, aber in allen wichtigeren oder zweifelhaften Fällen die Entſcheidung des Oberbibliothekars einzuholen hat.

§. 8.

Die bei den Zugangsverzeichniſſen, dem Buchbinderverkehre und der Katalogiſirung beſchäftigten Kuſtoden haben es ſich ganz beſonders angelegen ſein zu laſſen, daß die hinzukommenden Bände der Benutzung möglichſt bald zugänglich werden.

§. 9.

Bei der Auswahl der für die Bibliothek zu erwerbenden Bücher haben zunächſt die beiden erſten Kuſtoden (Bibliothekar und Unterbibliothekar) den Oberbibliothekar zu unterſtützen und die von ihm

gewünschten Nachsuchungen anzustellen. Sämmtliche Beamte haben Lücken und Defekte, die sie bemerken, zur Kenntnis des Oberbibliothekars zu bringen.

§. 10.

Zum Dienste in den Lesezimmern sind sämmtliche Kustoden verpflichtet mit Ausnahme des Kustos, der dem Geschäftszimmer vorsteht, und desjenigen, welchem das Ausleihegeschäft übertragen ist.

§. 11.

Die Kustoden sind verpflichtet darüber zu wachen, daß das Publikum die bestehenden Vorschriften sorgfältig beobachtet. Andererseits haben sie demselben die zur Befriedigung litterarischer Bedürfnisse erforderliche Hilfe freundlich und bereitwillig zu gewähren, und die Benutzung der Bibliothek in jeder Weise zu erleichtern und fruchtbar zu machen.

§. 12.

Bei einer Feuersbrunst in der Nähe der Bibliothek haben die Kustoden sich sämmtlich in der Bibliothek einzufinden, um sich erforderlichen Falls an den Sicherungs- und Rettungsmaßregeln für die Bibliothek zu betheiligen.

§. 13.

Die Kustoden sind berechtigt und verpflichtet, an den vom Oberbibliothekar berufenen Konferenzen Theil zu nehmen. Auf sein Verlangen haben sie sich in besonderen Fällen zu einer eigens angesetzten Stunde in der Bibliothek einzufinden.

§. 14.

Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen kann den Kustoden vom Oberbibliothekar, für eine längere Dauer nur von dem Königlichen Universitätskurator nach Anhörung des Oberbibliothekars ertheilt werden. Dem Wunsche danach soll innerhalb der Universitätsferien oder wenn sonst das Interesse der Bibliothek es erlaubt, thunlichst bis zu einer Dauer von vier Wochen im Jahre stattgegeben werden. Dem Oberbibliothekar ist behufs Sicherung angemessener Vertretung möglichst zeitig anzumelden, für welche Zeit Urlaub zu beantragen beabsichtigt wird.

§. 15.

Während der Universitätsferien ist es dem Oberbibliothekar gestattet, sofern die ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung der Bibliothek nicht darunter leiden, eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit eintreten zu lassen.

§. 16.

Die Kustoden sind verpflichtet, einander im Falle von Krankheit, Beurlaubung und sonstiger dringender Verhinderung zu ver-

treten. Der Bibliothekar hat zudem den Oberbibliothekar in deſſen Abweſenheit zu vertreten; in ſolchen Fällen iſt es ihm nicht geſtattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Aenderungen vorzunehmen und in den Anſchaffungen hat er ſich auf das unabweisliche zu beſchränken.

§. 17.

Hinſichtlich der Benutzung der Bibliothek gelten für die Kuſtoden die allgemeinen Beſtimmungen. Für andere Perſonen können ſie eine Bürgſchaft nicht übernehmen.

§. 18.

Dieſe Inſtruktion gilt auch für die Hilfsarbeiter, ſoweit ſie auf dieſelben anwendbar iſt. Der Oberbibliothekar wird ihnen die außerdem nöthigen Anweiſungen ertheilen oder ſie einem der Kuſtoden zuordnen, deſſen Weiſungen ſie alsdann zu befolgen haben. Urlaub kann ihnen im erſten Jahre nur ausnahmsweiſe bewilligt werden.

Berlin, den 23. Auguſt 1884.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

---

16) Statuten der Berliner Geſellſchaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeſchichte.

Beſchloſſen am 17. November 1869, abgeändert am 9. November 1872, 12. Dezember 1874, 15. Dezember 1877, 16. Dezember 1882, 15. Dezember 1883 und am 19. April 1884, landesherrlich beſtätigt am 11. Auguſt 1884.

Allerhöchſter Erlaß Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs an die Geſellſchaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeſchichte, betreffend die Ertheilung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 4. d. M. will Ich der Berliner Geſellſchaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeſchichte auf Grund der anliegenden Statuten vom 19. April d. J. die Rechte einer juriſtiſchen Perſon hierdurch verleihen.

Schloß Babelsberg, den 11. Auguſt 1884.

Wilhelm.

Für den Juſtizminiſter.
Lucius.

Zugleich für den Miniſter des Innern.
von Goßler.

An
die Miniſter des Innern, der Juſtiz und der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Anſchluſſe an den im Jahre 1869 auf der Naturforſcher-Verſammlung zu Innsbruck erlaſſenen Aufruf zur Gründung einer

deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte hat sich in Berlin eine Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte auf Grund der von ihr am 17. November 1869 angenommenen Statuten gebildet, welche, nachdem sie durch die Gesellschaftsbeschlüsse vom 9. November 1872, 12. Dezember 1874 und 15. Dezember 1877, vom 16. Dezember 1882, 15. Dezember 1883 und 19. April 1884 abgeändert worden, wie folgt lauten:

Name der Gesellschaft.

§. 1.

Die Gesellschaft nennt sich Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

Zweck der Gesellschaft.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Anregung und Förderung des Interesses für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte durch Verhandlungen, sowie die Förderung dieser Wissenschaften durch Unterstützung von Untersuchungen und Arbeiten, welche dieselben betreffen, durch Sammlung, Registrirung und Bewahrung des Materials und durch Erleichterung der Benutzung desselben.

Sitz der Gesellschaft.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Vermögen der Gesellschaft.

§. 4.

Das der Gesellschaft zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zur Verfügung stehende Vermögen beträgt gegenwärtig 32 000 M. Dasselbe setzt sich zusammen aus:

1) einem nach Maßgabe von §. 23 angelegten Kapitalvermögen von 7000 M.;
2) einer Sammlung anthropologischer, ethnologischer und urgeschichtlicher Gegenstände im Werthe von 20 000 M.;
3) einer Bibliothek im Werthe von 5000 M.

Geschäftsjahr.

§. 5.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Mitglieder und Organe der Gesellschaft.

§. 6.

Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen, korrespondirenden und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ihre Organe sind der Vorstand und der Ausschuß.

Ordentliche Mitglieder.

§. 7.

Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, von denen erwartet werden darf, daß sie den Zweck der Gesellschaft fördern werden.

Korrespondirende Mitglieder.

§. 8.

Zu korrespondirenden Mitgliedern können außerhalb Deutschlands wohnhafte Personen ernannt werden, welche dem Zwecke der Gesellschaft durch wissenschaftliche Leistungen förderlich gewesen sind.

Ehrenmitglieder.

§. 9.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Anthropologie, Ethnologie oder Urgeschichte ausgezeichnet oder sich durch großmüthige Förderung des Gesellschaftszweckes besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.

Die Zahl der Ehrenmitglieder soll dreißig nicht übersteigen.

Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

§. 10.

Die Aufnahme einer Person als ordentliches Mitglied erfolgt nur auf Vorschlag von drei ordentlichen Mitgliedern. Der Vorschlag unterliegt der Prüfung des Vorstandes (§. 6). Ueber einen vom Vorstande beanstandeten Vorschlag entscheidet der Ausschuß (§. 6). Der Name des Zugelassenen wird unter Angabe der ordentlichen Mitglieder, welche die Aufnahme in Vorschlag gebracht haben, der Gesellschaft in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt gemacht. Erfolgt gegen die Aufnahme bis zu der darauf folgenden ordentlichen Sitzung von keinem ordentlichen Mitgliede ein mit Gründen unterstützter Einspruch, so gilt der vorgeschlagene als aufgenommen. Ueber einen erhobenen Einspruch entscheiden Vorstand und Ausschuß in vereinigter Sitzung.

Beitrag der ordentlichen Mitglieder.

§. 11.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von 15 M.

Ein im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenes ordentliches Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und Ausschusses kann von der Gesellschaft in der ordentlichen Sitzung im Dezember eine Erhöhung des Jahresbeitrages beschlossen werden, sofern der Vorschlag in der Einladung zu dieser Sitzung angekündigt war.

Befreitheit der korreſpondirenden und Ehrenmitglieder vom Beitrage.

§. 12.

Korreſpondirende und Ehrenmitglieder haben den Jahresbeitrag (§. 11) nicht zu entrichten.

Zahlung des Beitrages.

§. 13.

Der Jahresbeitrag iſt innerhalb der erſten vier Wochen des Geſchäftsjahres, von einem neu aufgenommenen ordentlichen Mitgliede innerhalb vier Wochen, nachdem ihm von der Geſellſchaft die Aufnahme angezeigt worden, an den Schatzmeiſter (§. 28) zu entrichten. Bei unterbleibender rechtzeitiger Zahlung erfolgt die Einziehung des Jahresbeitrages durch den Schatzmeiſter auf Koſten des ſäumigen Mitgliedes mittelſt Poſtnachnahme gegen Ueberſendung der Mitgliedskarte. Wird die Zahlung des Beitrages oder der Poſtnachnahme verweigert, ſo wird der Name des Weigernden in der Liſte der ordentlichen Mitglieder gelöſcht.

Einmaliger Beitrag.

§. 14.

Ein ordentliches Mitglied, welches einen einmaligen Beitrag von mindeſtens 300 M. zahlt, iſt von Zahlung der Jahresbeiträge fernerhin befreit.

Ausſchluß eines ordentlichen Mitgliedes.

§. 15.

Hegen Vorſtand und Ausſchuß gegen das Verbleiben eines ordentlichen Mitgliedes in der Geſellſchaft Bedenken, ſo entſcheidet, nachdem demſelben Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden, die Geſellſchaft in ordentlicher Sitzung (§. 37) mittelſt geheimer Abſtimmung über den Ausſchluß des Mitgliedes. In der Einladung zur Sitzung muß die Angelegenheit als Gegenſtand der Tage ordnung bezeichnet werden. Der Ausſchluß muß erfolgen, wenn dassMitglied durch Strafurtheil mit einer entehrenden Strafe belegt w orden iſt. Derſelbe kann ſtattfinden, wenn das Mitglied durch ſein Verhalten die Achtung der Geſellſchaft ſchädigt.

Dem ausgeſchloſſenen Mitgliede ſteht ein Anſpruch auf Rückzahlung des gezahlten Jahresbeitrages nicht zu.

Ernennung korreſpondirender Mitglieder.

§. 16.

Die Ernennung korreſpondirender Mitglieder erfolgt durch den Vorſtand nach Zuſtimmung des Ausſchuſſes.

Beitritt korrespondirender Mitglieder als ordentliche Mitglieder.

§. 17.

Korrespondirende Mitglieder, welche ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, können der Gesellschaft als ordentliche Mitglieder beitreten, ohne daß es einer Aufnahme derselben nach Maßgabe von §. 10 bedarf. Dieselben haben solchenfalls den laufenden Jahresbeitrag innerhalb vier Wochen nach erklärtem Beitritte zu zahlen.

Wahl der Ehrenmitglieder.

§. 18.

Die Ehrenmitglieder werden von der Gesellschaft in ordentlicher Sitzung auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und Ausschusses ohne vorgängige Diskussion gewählt.

Vorstand.

§. 19.

Der Vorstand besteht aus:
einem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern desselben,
drei Schriftführern
und dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Wahl des Vorstandes.

§. 20.

Der Vorstand wird jährlich in der ordentlichen Dezembersitzung (§. 37) durch Stimmzettel gewählt. Bei der Wahl hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Ergiebt sich im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben oder bei einer größeren Stimmengleichheit durch das von der Hand des zeitigen Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt sind, Stichwahl statt. Bleibt diese unentschieden, so entscheidet das von der Hand des zeitigen Vorsitzenden zu ziehende Loos. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, doch kann ein drei Jahre hintereinander gewählter Vorsitzender für das nächste Geschäftsjahr nicht wieder als solcher gewählt werden.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

§. 21.

Der Vorstand leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft, führt die Mitgliederlisten und das Inventar von den Vermögensstücken

der Gesellschaft; er beschließt die Ausgaben und ordnet die Redaktion der Veröffentlichungen der Gesellschaft.

Berufung des Vorstandes.

§. 22.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Es muß dies binnen einer Woche geschehen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes der Berufung beantragt wird.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

Beschlußfähigkeit des Vorstandes.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden einbegriffen, die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Verhandlung und Beschlußfassung des Vorstandes.

§. 24.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung wichtiger Beschlüsse hat der Vorstand den Ausschuß zuzuziehen.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes wird von einem der anwesenden Schriftführer ein Protokoll geführt, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

Legitimation der Mitglieder des Vorstandes.

Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes wird durch eine Bescheinigung des Polizei-Präsidenten von Berlin geführt.

Kooptation von Vorstands-Mitgliedern.

§. 25.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstands-Mitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 26.

Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch in denjenigen Fällen, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, jedoch bedürfen Urkunden, welche von der Gesellschaft ausgestellt werden, zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Schriftführers und, sofern sie das Vermögen der Gesellschaft betreffen, auch die des Schatzmeisters.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Gesellschaft, stellt die Tagesordnung für dieselben fest und ernennt die Berichterstatter, sowie die Kommissionen und er erläßt schriftlich die Anweisung an den Schatzmeister zur Leistung der vom Vorstande beschlossenen Ausgaben.

Schriftführer.

§. 27.

Die Schriftführer bewirken die Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschaft und führen in den letzteren das Protokoll.

Schatzmeister.

§. 28.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, händigt gegen Zahlung des Beitrages (§. 11) die jährliche Mitgliedskarte aus, führt die Rechnung, sammelt die Belege und legt die nicht zur Leistung der laufenden Ausgaben erforderlichen Gelder nach Anweisung des Vorstandes an. Die Anlegung hat nach Maßgabe der Vorschriften des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu erfolgen.

Aufgabe und Zusammensetzung des Ausschusses.

§. 29.

Der Ausschuß hat die Aufgabe, dem Vorstande in allen wichtigen Angelegenheiten als Beirath zu dienen. Er besteht aus neun aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder zu wählenden Personen.

Wahl des Ausschusses.

§. 30.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt in der ordentlichen Sitzung der Gesellschaft im Januar (§. 37). Bei derselben hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Zum Zwecke der Wahl hat der Vorstand eine Vorschlagsliste von mindestens 27 Namen aufzustellen. In derselben ist den verschiedenen Richtungen, in welchen sich die wissenschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft bewegen, thunlichst Rechnung zu tragen und sind in derselben hauptsächlich die früheren Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorschlagsliste wird den ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt und sind von ihnen in derselben die von ihnen gewählten neun Personen aus der Zahl der aufgestellten Namen zu bezeichnen. Die so berichtigte Vorschlagsliste dient als Stimmkarte.

Stimmkarten nicht erschienener Mitglieder bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses außer Betracht.

Diejenigen neun Personen, welche hiernach die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Bei vorhandener Stimmengleichheit unter mehr Personen, als zu wählen sind, entscheidet das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Obmann.

§. 31.

Der Ausschuß wählt sich aus der Zahl seiner Mitglieder einen Obmann, welcher in den Sitzungen desselben den Vorsitz führt.

Sitzungen des Ausschusses.

Der Obmann beruft den Ausschuß, so oft er dies für nothwendig erachtet oder die Berufung von drei Ausschußmitgliedern beantragt wird. Die Berufung hat im letzteren Falle binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Der Ausschuß ist nur bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Im Uebrigen wird die Berufung und Beschlußfassung des Ausschusses durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

Ueber die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt.

Theilnahme des Ausschusses an den Sitzungen des Vorstandes.

§. 32.

Der Ausschuß nimmt, wenn er vom Vorstande als Beirath zugezogen wird, an dessen Sitzungen mit Stimmrecht Theil. Seine Berufung erfolgt in diesem Falle von dem Vorsitzenden (§. 24).

Befugnisse des Ausschusses.

§. 33.

Der Ausschuß kann vom Vorstande verlangen, daß er sich in seinen gesonderten Sitzungen (§. 31) vertreten läßt, um Aufklärungen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

Anträge und Mittheilungen, welche der Ausschuß der Gesellschaft zu machen hat, sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung derselben zu stellen und in dieser an erster Stelle zu erledigen.

Kooptation von Ausschuß-Mitgliedern.

§. 34.

Im Falle des Ausscheidens eines Ausschuß-Mitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres ergänzt sich der Ausschuß durch Kooptation.

Verwaltung des Archivs, der Bibliothek und der Sammlungen.

§. 35.

Mit Zustimmung des Ausschusses kann vom Vorstande die Verwaltung des Archivs einem Schriftführer, die Verwaltung der Bibliothek sowie die Aufsicht über die Sammlungen einem Gesellschaftsmitgliede übertragen werden.

Decharge des Vorstandes.

§. 36.

Der Vorstand hat im Dezember dem Ausschusse einen Geschäftsbericht über das ablaufende Geschäftsjahr zu erstatten und die Verwaltungsrechnung zu legen. Der Ausschuß prüft dieselbe und ertheilt dem Vorstande in Betreff der Verwaltung nach Erledigung etwaiger Anstände die Decharge.

Sitzungen der Gesellschaft.

§. 37.

Die Gesellschaft hält in jedem Monate mit Ausnahme der Monate August und September eine ordentliche Sitzung*).

Außerdem kann der Vorsitzende, falls besondere Veranlassung nach seinem Ermessen dazu vorliegt, außerordentliche Sitzungen anberaumen. In denselben können Beschlüsse über Angelegenheiten, welche die Verwaltung der Gesellschaft betreffen, nur gefaßt werden, wenn die Gesellschaft dies in einer vorhergehenden ordentlichen Sitzung durch Mehrheitsbeschluß zugelassen hat.

Erstattung des Verwaltungs- und Kassenberichtes an die Gesellschaft.

Bevor in der ordentlichen Sitzung im Dezember zur Wahl des Vorstandes geschritten wird, hat der Vorstand der Gesellschaft einen Verwaltungs- und Kassenbericht über das ablaufende Geschäftsjahr zu erstatten.

Einladung zu den Sitzungen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

Gäste.

§. 38.

Den Mitgliedern der Gesellschaft ist es gestattet, Gäste in die Sitzungen einzuführen. Der Gast ist von dem Einführenden dem Vorsitzenden vorzustellen und der Name des Gastes in das Fremdenbuch der Gesellschaft einzutragen. Personen, welche in Berlin oder dessen nächster Umgebung wohnen, dürfen im Laufe desselben Geschäftsjahres nur zweimal als Gäste eingeführt werden.

Der Vorsitzende kann einem Gaste das Wort ertheilen.

Bevor zur Verhandlung über Verwaltungsangelegenheiten oder zur Vornahme von Wahlen geschritten wird, sind die anwesenden Gäste vom Vorsitzenden zum Abtreten zu veranlassen.

*) Zur Zeit an jedem dritten Sonnabend im Monate Abends 7 Uhr.

Verhandlungen der Gesellschaft und deren Uebersendung an die Mitglieder.

§. 39.

Die Verhandlungen der Gesellschaft werden veröffentlicht*) und erhält jedes Mitglied der Gesellschaft ein Exemplar derselben unentgeltlich.

Soweit die Uebersendung über die Grenzen des deutsch-österreichischen Postgebietes hinaus zu erfolgen hat, kann der Vorstand den Betrag, welcher von dem Mitgliede für die Uebersendung jährlich zu zahlen ist, festsetzen und von dessen erfolgter Zahlung die Uebersendung abhängig machen.**)

Aenderung der Statuten.

§. 40.

Eine Aenderung der Statuten kann nur auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ausschusses oder auf den schriftlichen Antrag von 20 ordentlichen Mitgliedern erfolgen. Der Vorschlag des Ausschusses sowie der Antrag müssen spätestens im Juli bei dem Vorstande eingebracht werden. Die Aenderung kann nur in der ordentlichen Sitzung im Dezember und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden und muß der Wortlaut des Vorschlages oder Antrages mindestens eine Woche vor der Sitzung den ordentlichen Mitgliedern mitgetheilt worden sein.

Vor der Beschlußfassung haben sich der Vorstand und der Ausschuß über die Aenderung zu äußern.

Die Aenderung des Zweckes (§. 2), des Sitzes (§. 3) und der Vertretung der Gesellschaft (§§. 21, 26) bedarf zu ihrer Giltigkeit der landesherrlichen Bestätigung. Jede sonstige Aenderung der Statuten erfordert zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur in derselben Weise wie eine Aenderung der Statuten beschlossen werden. Der Beschluß erfordert zu seiner Giltigkeit die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Wird dieses Erfordernis in der betreffenden Dezembersitzung nicht erreicht, so kann vom Vorstande mit Zustimmung des Ausschusses innerhalb vier Wochen eine zweite Sitzung anberaumt werden, in welcher die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen

*) Zur Zeit in der im Verlage von A. Asher u. Co. in Berlin erscheinenden Zeitschrift für Ethnologie, welche das Organ der Gesellschaft bildet.

**) Zur Zeit ist dieser Betrag auf 3 M. festgesetzt worden.

Mitglieder beschlossen werden kann, sofern in der Einladung zur Sitzung darauf hingewiesen ist.

Der Auflösungsbeschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der landesherrlichen Bestätigung.

§. 42.

Im Falle der Auflösung darf das Vermögen und das Eigenthum der Gesellschaft nicht an Privatpersonen überlassen, sondern allein an die deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte oder an eine wissenschaftliche Anstalt oder einen wissenschaftlichen Verein in Berlin übertragen werden. Ueber die Uebertragung hat der Auflösungsbeschluß Bestimmung zu treffen.

Berlin, am 19. April 1884.

Der Vorstand der Berliner Gesellschaft
für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

E. Beyrich, Vorsitzender. Geheimer Bergrath und Professor.
A. Bastian, stellv. Vorsitzender, Professor, Direktor.
A. Voß, Dr. med. Schriftführer, Direktorial-Assistent am Kgl. Museum.
M. Kuhn, Dr. phil., Schriftführer.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

17) Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind*).

(Centralbl. pro 1884 Seite 405 Nr. 77.)

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. April d. J. (S. 129) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

---

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 24. Oktober 1884 sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1884 Nr. 44 Seite 282 folg.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren 2c. sind hier zugesetzt.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unt. Verw

Nachtrags-Verzeichnis
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

Das Gymnasium zu Wehlau (bisher Real-Gymnasium, A. b. I. 6 des Verzeichnisses vom 29. April d. J., S. 129). — Direktor: Dr. Eichhorst.

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Wilhelmshaven. Dirigent: Gäßner, Oberlehrer.

Rheinprovinz.

Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln (A. a. I. 232 a. a. O.). — Direktor: Dr. Jäger.

Anmerk. Das mit dem vorbezeichneten Gymnasium seither verbundene Königliche Real-Gymnasium zu Köln (A. b. I. 82 a. a. O.) ist zu Ostern 1884 eingegangen.

c. Ober-Realschulen.

Provinz Hessen-Nassau.

†1. Die Klingerschule zu Frankfurt a. M. (bisher Realschule, B. b. I. 9 a. a. O.). — Direktor: Dr. Schultze.

†2. Die Ober-Realschule zu Wiesbaden (bisher Realschule, B. b. I. 12 a. a. O.). — Direktor: Dr. Unverzagt, Prof.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst). — Rektor: Dr. Ritter.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

b. Realſchulen.

Provinz Heſſen-Naſſau.

† Die Adlerflychtſchule zu Frankfurt a. M. — Direktor: Dr. Scholderer.

c. Real-Progymnaſien.

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnaſium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnaſium daſelbſt) — B. c. I. 43 a. a. O. — Rektor: Dr. Ritter.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung erforderlich iſt.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerſchulen.

Provinz Schleſien.

† Die Wilhelmsſchule zu Liegnitz. — Rektor: Dr. Frankenbach.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung*).

(Centralbl. pro 1884 Seite 426.)

Den nachbezeichneten Lehranſtalten:

1. dem Erziehungs-Inſtitut des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte,
2. ꝛc.

iſt proviſoriſch geſtattet worden, Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufſichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommiſſars abzuhaltende Entlaſſungsprüfung wohl beſtanden haben.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

*) Die Bekanntmachung vom 24 Oktober 1884 iſt a. a. O. Seite 284 veröffentlicht. Hier wird nur die in Preußen beſtehende Anſtalt aufgeführt.
Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unt. Verw.

18) Anstellung resp. remuneratorische Verwendung der Kandidaten des höheren Schulamtes nach Absolvirung des Probejahres.

Berlin, den 14. Oktober 1884.

Die Anzahl der Kandidaten, welche durch das Bestehen der Prüfung für das höhere Schulamt und durch befriedigende Ablegung des Probejahres die Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen erwiesen haben, ist, wie schon die zahlreichen an die Centralstelle gerichteten Gesuche erweisen, gegenwärtig auf den meisten Unterrichtsgebieten erheblich größer, als die Anzahl der verfügbaren Stellen unter Einschluß der Gelegenheit zu widerruflicher remunerirter Beschäftigung. Es ist selbstverständlich unmöglich, den Nothstand zu beseitigen, welcher für die großentheils unbemittelten Kandidaten aus diesem thatsächlichen Verhältnisse hervorgeht; jedenfalls aber wird es bei dieser Sachlage für die Unterrichtsverwaltung zu besonders dringender Pflicht, in der remuneratorischen Verwendung von Kandidaten, bezw. ihrer wirklichen Anstellung, den Gründen der Billigkeit soweit als möglich Rechnung zu tragen. Ich darf mit Zuversicht voraussetzen, daß ohne eine besondere Weisung meinerseits die Departementsräthe der Königlichen Provinzial-Schulkollegien durch ihr warmes Interesse für den gesammten Lehrstand sich zur Einhaltung dieses Grundsatzes bestimmt finden; einzelne zu meiner Kenntnis gelangte Fälle geben mir jedoch Anlaß, auf bestimmte Punkte die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien ausdrücklich aufmerksam zu machen.

1. Bei der gegenwärtigen Sachlage ist es nicht zulässig, Probekandidaten sogleich bei dem Antritte ihres Probejahres über ihre Pflichtstunden hinaus Lehrstunden zuzuweisen, für welche eine Remuneration verfügbar ist, sofern in dem Bereiche des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegiums Kandidaten desselben Lehrgebietes vorhanden sind, welche nach bereits abgelegtem Probejahre irgend eine remunerirte Beschäftigung an öffentlichen höheren Schulen suchen.

2. Bei Erledigung einer Lehrstelle oder einer Gelegenheit zu remunerirter Beschäftigung an einer höheren Schule kommt es vor, daß Kandidaten, welche soeben an derselben Schule ihr Probejahr mit erfreulichem Erfolge abgeschlossen haben, zunächst in Betracht gezogen werden. So erklärlich ein solches Verfahren aus dem Gesichtspunkte der einzelnen Lehranstalt ist, so wird dasselbe doch für die provinzielle Unterrichtsverwaltung zu einer Unbilligkeit, sofern dadurch solche Kandidaten desselben Lehrgebietes in ihrem Bereiche unberücksichtigt bleiben, welche das Probejahr schon früher abgeschlossen haben. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben daher in den bezeichneten Fällen auf das sorgfältigste darauf Bedacht

zu nehmen, daß die Kandidaten, welche sich ihnen zur Verfügung gestellt haben, nach Maßgabe einerseits der seit dem Abschlusse des Probejahres verflossenen Zeit, andererseits der Qualität des Prüfungszeugnisses zur Verwendung gelangen.

Wenn als unvermeidliche Folge dieses Verfahrens nicht selten der Fall eintreten wird, daß Kandidaten unmittelbar nach Abschluß des Probejahres an derselben oder einer anderen Lehranstalt eine remunerirte Beschäftigung nicht kann zugewiesen werden, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß ihnen auf ihren Wunsch an einer Lehranstalt, soweit es mit deren Unterrichtsbetrieb vereinbar ist, unremunerirte Lektionen übertragen werden, um ihnen hierdurch den Zusammenhang mit den öffentlichen Lehranstalten zu ermöglichen.

3. Die unter Nr. 1 bezeichnete Bestimmung hat für städtische und stiftische Lehranstalten in gleicher Weise Geltung, wie für staatliche. Dagegen können die unter Nr. 2 für die remunerirte Beschäftigung und die Anstellung der Kandidaten aufgestellten Grundsätze nur an den Anstalten staatlichen Patronates zur Durchführung gebracht werden; den städtischen Patronaten gegenüber kann nur bei geeigneten Anlässen der Wunsch geltend gemacht werden, daß sie in ihrem Bereiche den gleichen Grundsätzen der Billigkeit Rechnung tragen möchten.

Bis zum 1. Mai 1886 wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium berichten, welche Kandidaten von jetzt bis einschließlich zum Ostertermin 1886 in Seinem Amtsbereiche zu remuneratorischer Beschäftigung oder zu fester Anstellung gelangt sind, unter Bezeichnung des Lehrgebietes und der seit dem Abschlusse des Probejahres verflossenen Zeit, ferner welche von den Kandidaten, die sich Ihm zur Verfügung gestellt haben, nach bereits abgelegtem Probejahre und für welche Lehrfächer noch nicht Verwendung gefunden haben. Es ist mir von Werth, auf diesem Wege über die Sachlage, insbesondere über die Zeit, welche durchschnittlich zwischen den Abschluß des Probejahres und den Beginn der Verwendung, bezw. der Anstellung an den Anstalten staatlichen und an denen nicht staatlichen Patronates fällt, sichere Kenntnis zu erlangen, und dies um so mehr, da aus der Zahl der jährlich vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgelegten Lehramtsprüfungen zu erschließen ist, daß das Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Kandidaten und der der verfügbaren Lehrstellen sich noch keinesfalls in Abnahme befindet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2741.

19) Die Erholungspauſen zwiſchen den Lehrſtunden und die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler höherer Unterrichtsanſtalten.

(Centralbl. pro 1884 Seite 202.)

Berlin, den 10. November 1884.

Die Berichte, welche in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 22. Februar d. J. U. II. 270 ſeitens der Herren Oberpräſidenten und der Königlichen Provinzial-Schulkollegien erſtattet worden ſind, haben mir von Neuem die Gewißheit gegeben, daß die Unterrichtsbehörden ſowie die Direktoren und die Lehrerkollegien der höheren Schulen die Bedeutung vollkommen würdigen, welche der geſunden körperlichen Entwickelung der unſere höheren Schulen beſuchenden Jugend beizumeſſen iſt, und daß dieſelben die hierauf bezüglichen Fragen der ſorgfältigſten Erwägung unterziehen. In Betreff der zwei Punkte, über welche ich unter Bezugnahme auf den dieſelben behandelnden Abſchnitt des inzwiſchen veröffentlichten Gutachtens der Wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinalweſen vom 19. Dezember 1883 (Centralblatt f. d. Unter. Verw. 1884 Seite 222 folg.) die Aeußerung der Unterrichtsbehörden erfordert habe, nämlich die Ordnung der die Lektionen unterbrechenden Erholungspauſen und die Beſtimmung der Zeitdauer für die von den Schülern in den aufſteigenden Klaſſen zu erfordernde häusliche Arbeit, ergiebt ſich aus dem Inhalte der Berichte, daß es nicht erforderlich iſt, neue Einrichtungen zu treffen, ſondern es ſich nur empfiehlt, bezüglich der Erholungspauſen im Weſentlichen die bereits überwiegend beſtehende Sitte als zweckmäßig anzuerkennen, und bezüglich der häuslichen Beſchäftigung der Schüler den bisher ertheilten Weiſungen beſtimmteren Ausdruck zu geben.

I. Erholungspauſen zwiſchen den Lehrſtunden.

Die Wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen giebt nach Erörterung der verſchiedenen Geſichtspunkte, welche für die Zeitdauer der Erholungspauſen in Betracht kommen, ihr Gutachten dahin ab, daß bei Vertheilung des Unterrichtes auf den Vor- und Nachmittag unter der Vorausſetzung genügender Ventilations-Einrichtungen der Lehrzimmer die Erholungspauſen Vormittags 5, 15, 5 Minuten (bei nur dreiſtündigem Vormittagsunterrichte 5, 10 Minuten) Nachmittags 5 Minuten, zuſammen 30 Minuten zu dauern haben, und daß bei ausſchließlichem Vormittagsunterrichte die Geſammtdauer der Erholungspauſen für die unteren Klaſſen 30 bis 40 Minuten, für die höheren 25—30 Minuten zu betragen habe; überhaupt empfiehlt die Wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen den Erholungspauſen für die unteren Klaſſen eine längere Dauer zu geben, als für die höheren.

Nach Inhalt der Berichte bleibt nur in einer verſchwindend geringen Zahl von Fällen die Geſammtdauer der Erholungspauſen

hinter dem von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bezeichneten Maße um eine geringe Differenz zurück, in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle wird dieses Maß durch die jetzt bestehenden Einrichtungen überschritten, und die Unterrichtsbehörden sprechen sich ausnahmslos für eine den Vorschlag der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen etwas überschreitende Gesammtdauer aus.

Zur Beseitigung einerseits einer zu weit gehenden Beschränkung, andererseits einer unzulässigen Ausdehnung der Erholungspausen bestimme ich im Anschlusse an die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien gestellten Anträge, daß in Betreff der Einrichtung der Erholungspausen folgende Grundsätze einzuhalten sind.

1. Bei vierstündigem Vormittags- und zweistündigem Nachmittagsunterrichte und gleicherweise bei Zusammenlegung des Unterrichtes auf fünf Vormittagslektionen hat die Gesammtdauer der Erholungspausen nicht weniger als 40 Minuten zu betragen und darf 45 Minuten nicht überschreiten. An den Tagen, an welchen der Vormittagsunterricht sich auf drei Stunden beschränkt, ist die Gesammtdauer der Erholungspausen in entsprechender Weise zu vermindern.

2. Die Vertheilung der Gesammtdauer der Erholungspausen eines Lektionstages auf die einzelnen Lektionswechsel bleibt den Königlichen Provinzial-Schulkollegien überlassen. Als Grundsatz ist bei dieser Vertheilung einzuhalten, in den Fällen des vierstündigen Vormittags- und zweistündigen Nachmittagsunterrichtes, daß die Hauptpause Vormittags nach der zweiten Lehrstunde fällt, während nach der ersten und nach der dritten nur kürzere Unterbrechungen eintreten, und daß zwischen den beiden Nachmittagsstunden ebenfalls eine größere Pause eintritt; in den Fällen einer Beschränkung des Unterrichtes auf fünf Vormittagsstunden, daß die Hauptpausen nach der zweiten und vierten, dagegen nur kürzere Unterbrechungen nach der ersten und dritten Lehrstunde eintreten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der aus den Hauptpausen sich ergebende Ausfall an Lektionszeit nicht eine einzelne Lektion treffe, sondern auf die gesammten Lehrstunden in angemessener Weise vertheilt werde.

3. Für die größeren Pausen, also bei Vor- und Nachmittagsunterricht für die Pause nach der zweiten Vormittags- und nach der ersten Nachmittagsstunde, bei ausschließlichem Vormittagsunterrichte für die Pause nach der zweiten und nach der vierten Lektion, ist als Regel einzuhalten, daß alle Schüler die Lehrzimmer zu verlassen haben und diese inzwischen gelüftet werden.

4. Der von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen empfohlenen Unterscheidung der unteren und der höheren Klassen bezüglich der Gesammtdauer der Erholungspausen ist eine

theoretiſche Berechtigung nicht abzuſprechen; da aber mit der Ausführung einer ſolchen Unterſcheidung für den Beginn des Unterrichtes in den oberen Klaſſen unvermeidlich ſo erhebliche Störungen verbunden ſind, daß dadurch die für die höheren Klaſſen beſtimmten Pauſen thatſächlich auf das den unteren Klaſſen bewilligte Maß verlängert würden, ſo iſt hiervon Abſtand zu nehmen. Dies unterliegt um ſo weniger einem Bedenken, da die für alle Klaſſen beſtimmte Geſammtdauer der Erholungspauſen größer iſt, als die von der Wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinalweſen für die unteren Klaſſen in Ausſicht genommene. Für die mit höheren Schulen verbundenen Vorſchulen kommt überdies in Betracht, daß ſie, da ihr Unterricht um eine Stunde ſpäter zu beginnen pflegt, ſchon nach der erſten Lektion an der größeren Pauſe theilnehmen.

5) An manchen Anſtalten beſteht in Folge des Mangels an künſtlicher Beleuchtung oder der Mangelhaftigkeit derſelben die Einrichtung, daß während der dunkelſten Wochen des Winters der Nachmittagsunterricht um ungefähr eine Viertelſtunde früher geſchloſſen, zum Erſatz dafür aber die zwiſchen beide Lehrſtunden fallende Unterbrechung auf die zum Lektionswechſel unumgänglich erforderliche Zeit beſchränkt, eventuell die erſte Lektion etwas früher begonnen wird. Gegen eine ſolche zeitweilige Einrichtung iſt unter der Vorausſetzung einer dabei feſt eingehaltenen Ordnung nichts einzuwenden.

6. Durch die in Nr. 1 und 2 enthaltenen Beſtimmungen über die Zeitdauer der Erholungspauſen und über die Grundſätze für ihre Vertheilung iſt dem Erforderniſſe körperlicher und geiſtiger Erholung angemeſſen Rechnung getragen. Nicht bloß im Intereſſe des Unterrichtes, ſondern eben ſo ſehr behufs Gewöhnung der Schüler an pünktliche Ordnung iſt erforderlich, daß die Dauer der Pauſen nicht überſchritten und daß unmittelbar nach ihrem Schluſſe der Unterricht begonnen wird. Bei der erſten Vormittagsſtunde (bezw. der derſelben vorausgehenden Andacht) oder der erſten Nachmittagsſtunde iſt zu einem Aufſchube des Anfangs ein Anlaß nicht vorhanden, vielmehr ſind dieſe Lektionen mit dem Glockenſchlage zu beginnen. Die Direktoren (Rektoren) der höheren Schulen ſind darauf aufmerkſam zu machen, daß es zu ihren Obliegenheiten gehört, für ſtrenge Einhaltung der bezüglich der Erholungspauſen ſeitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums getroffenen oder genehmigten Einrichtungen Sorge zu tragen.

II. Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler.

Der Verſuch, die Zeitdauer der häuslichen Arbeit feſtzuſtellen, welche auf den einzelnen Klaſſen und Altersſtufen zur Erreichung der Unterrichtsziele erforderlich und von der Gefahr einer Ueberbürdung frei iſt, läßt ſich, wie in mehreren Berichten zutreffend bemerkt wird, nicht aus dem Zuſammenhange mit den Fragen über

das gesammte Unterrichtsverfahren lösen, und bindende Bestimmungen über das einzuhaltende Zeitmaß würden erfolglos sein und könnten sogar nachtheilig werden, sofern die über das Unterrichtsverfahren dabei zu machenden Voraussetzungen nicht thatsächlich erfüllt sind.

Die in der Erörterung der Ueberbürdungsfrage zuweilen vernommene weitest gehende Forderung, daß die Schule durch ihre Lehrstunden, vielleicht unter Hinzunahme einer von ihr beaufsichtigten gemeinsamen Arbeitszeit, die Unterrichtsaufgabe ausschließlich selbst zu erfüllen habe, ohne an die häusliche Beschäftigung der Schüler irgend einen Anspruch zu stellen, hat in den Kreisen, welche ausführend oder beobachtend an dem Unterrichte der höheren Schulen betheiligt sind, keinen Anklang, nicht einmal Erwähnung gefunden. Gewiß mit Recht. Es ist für die Charakterbildung nicht gleichgiltig, daß der Schüler auch außerhalb der Räume der Schule einer Verpflichtung gegen dieselbe sich bewußt bleibe; für die vollständige Aneignung des durch die Lehrstunden gebotenen Lernstoffes bildet in den unteren Klassen die Beschäftigung außerhalb der Lektionen die sichernde Ergänzung, in den mittleren und oberen Klassen hat dieselbe den Anfang selbständigen Arbeitens herbeizuführen, zu welchem Befähigung und Neigung geschaffen zu haben die wichtigste Mitgift der Schule für das Leben ist. Es ist jedenfalls von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung, daß die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, indem es ihr oblag, den Einrichtungen der Schule gegenüber die Forderungen der Gesundheitspflege geltend zu machen und jede Gefahr der Ueberbürdung abzuwehren, die häusliche Arbeit der Schüler als ein nothwendiges und wesentliches Glied in dem Organismus der höheren Schulen anerkannt hat.

Bedrückend und überbürdend wirken die Aufgaben für häusliche Beschäftigung nicht ausschließlich, wohl nicht einmal hauptsächlich durch die Zeitdauer, welche sie in Anspruch nehmen. Bei einer Arbeit, welche mit Interesse an der Sache begonnen, mit dem Bewußtsein der eigenen Kraft und mit steigender Sicherheit ausgeführt wird, macht die Zeitdauer sich wenig bemerklich, vielleicht weniger, als die Rücksicht auf die körperliche Entwickelung und die geistige Erholung unbedingt erfordert; wird dagegen eine Arbeit mit Gleichgiltigkeit unternommen, im vergeblichen Ringen mit unbesiegbaren Hindernissen und mit dem Gefühle des Mißlingens fortgesetzt, so wird selbst eine mäßige Zeitdauer zu einer drückenden, abspannenden Last. Der entschiedenste Schutz gegen eine Belastung der Schüler durch die Ansprüche an ihre häusliche Arbeit liegt daher zunächst darin, daß durch den Unterricht das Interesse an der Sache geweckt und die häusliche Arbeit vorbereitet sei. Es wird als zweifellose Forderung an das Unterrichtsverfahren anerkannt, daß beispielsweise im sprachlichen Unterrichte die Einprägung der Formen und des Wortschatzes einer zu erlernenden fremden Sprache im Wesentlichen

durch die Lehrstunden selbst herbeizuführen ist und der häuslichen Beschäftigung nur der Abschluß der sicheren Aneignung zuzufallen hat; daß zur Präparation auf die fremdsprachliche Lektüre, wo sie zuerst eintritt, bestimmte Anleitung zu geben ist; daß die häuslichen Aufgaben zu schriftlicher Uebersetzung in eine fremde Sprache durch die mündlichen Uebungen in den Lektionen vollständig vorbereitet sein müssen; ebenso ist auf dem mathematischen Gebiete zu verlangen, daß die zu häuslicher Bearbeitung gestellten Aufgaben, durch die Lehrstunden vollständig vorbereitet, in keiner Weise das durch den Unterricht entwickelte Können der Schüler überschreiten; überhaupt ist zu erfordern, daß die häusliche Beschäftigung der Schüler in keinem Falle als Ersatz dessen benutzt werden darf, was die Lehrstunden bieten können und sollen, sondern als Fortsetzung und ergänzender Abschluß des Erfolges der Lehrstunden. Aus den Berichten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien habe ich gern ersehen, daß diese Grundsätze in stetiger Zunahme zur Ausführung gelangen, wenn auch die Erfüllung der dadurch an die Lehrer gestellten hohen Aufgabe durch die übermäßige Frequenz vieler Klassen erheblich erschwert wird und der Unterschied in der didaktischen Begabung und Uebung der Lehrer ein ungleiches Maß des Gelingens bedingt. Nächst der Vorbereitung der häuslichen Beschäftigung durch die Lehrstunden trägt die nachfolgende Beurtheilung ihres Erfolges wesentlich dazu bei, den Schülern die häusliche Arbeit zu erleichtern, oder zu erschweren und zu verleiden. Vor einem verschwenderischen Lobe dieses Erfolges zu warnen, welches die Schüler erschlafft oder selbst zum Spotte reizt, liegt erfahrungsmäßig kein Anlaß vor; dagegen ist wiederholt beobachtet worden, daß an manchen Lehranstalten selbst der gewissenhafte und des Erfolges nicht entbehrende Fleiß eine Anerkennung nicht zu erringen vermag. Ich setze mit Zuversicht voraus, daß dieses Verfahren in der Beurtheilung nicht aus einem Mangel jener wohlwollenden Hingebung an die geistige Entwickelung der Jugend hervorgeht, welche allen erziehenden Unterricht zu beseelen hat, sondern aus dem ernstlichen Interesse an der Tüchtigkeit der Leistungen; aber es darf nicht übersehen werden, daß eine solche Schroffheit der Beurtheilung gerade die strebsamsten Schüler abstößt und ihnen selbst eine an sich nicht übermäßige Aufgabe für häusliche Thätigkeit durch die Erwartung des Mißlingens zur drückenden Last macht.

Wenn durch ein richtiges Verfahren im Unterrichte errreicht ist, daß die den Schülern zur häuslichen Beschäftigung gestellten Aufgaben dem durch die Lehrstunden entwickelten Vermögen derselben entsprechen, so bleibt nichtsdestoweniger dafür zu sorgen, daß sowohl die Gesammtdauer der für die häusliche Arbeit in Anspruch genommenen Zeit das für die betreffende Alters- und Klassenstufe zulässige Maß nicht überschreite, als auch eine gleichmäßige Vertheilung

der Arbeit auf die einzelnen Tage erfolge; selbst Arbeiten, für welche die betreffenden Lehrer ein so lebhaftes Interesse zu wecken verstehen, daß gegen ihren Umfang Beschwerden nicht erhoben werden, können, zumal im Zusammenhange mit den übrigen an dieselben Schüler gestellten Ansprüche, zu einem Unrechte werden. Bei der Feststellung der Arbeitspläne für jede einzelne Klasse, welche in Folge der Bestimmung in der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 14. Oktober 1875 — U. II. 5336*) Nr. 1 — am Beginne eines jeden Semesters durch eingehende Berathung der Klassenlehrer unter Mitwirkung des Direktors auszuführen ist, muß dieser Gesichtspunkt auf das strengste eingehalten werden. Auch muß durch die in dieser Verfügung unter Nr. 1 vorgeschriebene angemessene Vertheilung der häuslichen Beschäftigung auf die einzelnen Tage, worauf ausdrücklich hinzuweisen ich Anlaß nehme, verhütet werden, daß nicht für solche Tage, welche mit einer größeren Zahl von Lehrstunden besetzt sind, eine erhebliche Zeit der häuslichen Beschäftigung erfordert werde. Aus den Berichten der Provinzial-Schulkollegien ersehe ich, daß dieselben auf die ernstliche Durchführung der angezogenen Bestimmung Bedacht nehmen. Allerdings ist es, wie in mehreren Berichten hervorgehoben wird, schwierig, für eine bestimmte Aufgabe zu häuslicher Beschäftigung genau zu ermessen, welche Zeitdauer der Arbeit sie von einem Schüler mittlerer Begabung unter normalen Verhältnissen der Schule und des Hauses erfordere; aber es wird andererseits anerkannt und ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß es der unbefangenen Aufmerksamkeit des gesammten Lehrerkollegiums durchaus erreichbar ist, aus einer Kombination mannigfacher Beobachtungen zu ersehen, wie viel Zeit durchschnittlich fleißige Schüler mittlerer Begabung, welche vollkommen auf dem Standpunkte ihrer Klasse stehen, auf die einzelnen häuslichen Aufgaben, wie viel sie auf die gesammten Aufgaben im Durchschnitte thatsächlich verwenden, und diese Beobachtung bildet eine hinlänglich sichere Grundlage für die Feststellung des Arbeitsplanes oder für seine Aenderung, sobald sich zeigt, daß die Feststellung nicht entsprechend getroffen war.

Für die Grenze der Zeitdauer aber, über welche hinaus die Schüler auf den einzelnen Stufen nicht dürfen in Anspruch genommen werden, haben die Lehrerkollegien die von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in dieser Hinsicht abgegebenen Erklärungen als maßgebend zu betrachten. Die Wissenschaftliche Deputation hat hierbei, entsprechend dem von ihr einzuhaltenden medizinischen Gesichtspunkte, die auf die Lektionen und die auf die häusliche Beschäftigung seitens der Schüler zu verwendende Zeit zusammengefaßt und, abgesehen von den Vorschulklassen, für die unterste Stufe der höheren Schulen 6 Stunden, für die obersten

*) Centralbl. pro 1875 Seite 639.

8 Stunden als das Maximum der Zeitdauer bezeichnet, bis zu welcher die Schüler durch Lektionen und durch häusliche Beschäftigung zusammen in Anspruch genommen werden dürfen. Für die Praxis der Schulen ist es erforderlich, aus dieser Erklärung das Maß für die Zeitdauer der häuslichen Beschäftigung herauszuheben. Die von den meisten Königlichen Provinzial-Schulkollegien empfohlene Bestimmung, daß unter vollständiger Freilassung der Sonn- und Feiertage die häusliche Beschäftigung der Schüler auf der untersten Stufe sich auf durchschnittlich 1 Stunde täglich zu beschränken und auf der obersten durchschnittlich 3 Stunden täglich nicht zu überschreiten habe, ist als übereinstimmend mit der in anderer Form gegebenen Erklärung der Wissenschaftlichen Deputation anzuerkennen; denn wenn in der obersten Klasse zu den 30 obligatorischen Lehrstunden auch 4, in einzelnen Fällen selbst 6 Stunden fakultativen Unterrichtes hinzutreten, so können doch, da es sich einmal um Zahlen handelt, die zwischen die Lektionen fallenden Erholungspausen, welche nach den unter Nr. I. enthaltenen Bestimmungen sich auf $4-4\frac{1}{2}$ Stunden wöchentlich belaufen, selbstverständlich nicht in die Arbeitszeit eingerechnet werden. Wenn für das Steigern der zulässigen Zeitdauer der täglichen häuslichen Arbeit folgende Stufenfolge angenommen wird: VI. 1 St., V. $1\frac{1}{2}$ St., IV., III b. 2 St., III a., II b. $2\frac{1}{2}$ St., II. a., I. 3 St., so wird dadurch nicht bloß der allmählichen Zunahme der geistigen Kraft und der Arbeitsfähigkeit der Schüler, sondern auch den in den Lehrplänen der Schulen enthaltenen Forderungen Rechnung getragen.

Dieses Maß der Ansprüche an die häusliche Beschäftigung der Schüler würden die höheren Schulen auch in dem Falle einzuhalten haben, wenn sich daraus ergäbe, daß in dem einen oder anderen Gegenstande der Umfang des Lehrstoffes beschränkt, die Höhe des Lehrzieles herabgesetzt werden müsse. Aber mit Rücksicht auf die eingehende Erwägung, welche von dem beaufsichtigenden und den ausführenden Organen des Unterrichtes der Frage gewidmet ist, darf ich der von mehreren Seiten nachdrücklich betonten Erklärung Vertrauen schenken, daß in den durch die gegenwärtige Organisation der höheren Schulen bestimmten Lehrzielen ein Anlaß zur Ueberbürdung nicht liegt, und daß, sofern die Lehrstunden in der oben angedeuteten Richtung ihrer Aufgabe entsprechen, das als äußerste Grenze der Ansprüche an die häusliche Arbeit der Schüler bezeichnete Maß zu sicherer Erreichung der Lehrziele für Schüler mittlerer Begabung ausreicht.

Eine Bestimmung über das Maß der für die häusliche Beschäftigung der Schüler seitens der Schule zu beanspruchenden Zeitdauer läßt sich nicht mit der gleichen Präzision treffen, noch weniger mit der gleichen Sicherheit durchführen, wie etwa die Feststellung der den einzelnen Gegenständen zu widmenden Lektionenzahl. Die

Zeit, welche eine einzelne Aufgabe von einem Schüler mittlerer Begabung erfordert, ist nicht an sich zu bestimmen, sondern ist bedingt durch ihre Vorbereitung in den Lektionen, und die Thatsache, daß ein Schüler, welcher diese Vorbereitung an sich hat vorübergehen lassen, oder der bei der Aufgabe sitzt, ohne ihr die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, eine unzulässige Zeitdauer aufwendet, kann noch nicht die Unzweckmäßigkeit der Aufgabe beweisen. Nicht jede Mittheilung von Eltern über ungebührliche Dauer der häuslichen Beschäftigung ihrer Söhne führt zu der Ermittelung einer wirklichen Ueberschreitung in den Ansprüchen, und andererseits darf das Ausbleiben solcher Mittheilungen nicht als ein unbedingt sicheres Zeichen für das Einhalten des richtigen Maßes betrachtet werden; denn außer der, wie ich voraussetze, unbegründeten Besorgnis mancher Eltern wegen nachtheiliger Folgen solcher Mittheilungen lassen sich andere durch schätzenswerthe Motive zu einer im Interesse der Schule wie ihrer Söhne nicht erwünschten Resignation bestimmen. Ungeachtet dieser nicht zu verkennenden und nicht zu verschweigenden Schwierigkeit einer alle Einzelheiten erschöpfenden Kontrole vertraue ich darauf, daß die ausdrückliche Bezeichnung der in den häuslichen Aufgaben für die Schüler einzuhaltenden Grenzen des maßgebenden Einflusses auf das thatsächliche Verfahren der Schulen nicht entbehren wird. In den Lehrerkollegien der höheren Schulen wird, wie die neuerdings in Direktorenkonferenzen und in Fachzeitschriften ausgeführten Erörterungen zeigen, von den zum Theil tendenziösen Uebertreibungen in der Ueberbürdungsfrage, welche die Thätigkeit der Schule zu lähmen geeignet sind, der echte Kern der Frage wohl unterschieden, und sie erachten es für ihre Aufgabe, selbst unter den schwierigen Verhältnissen des Zudranges zu den höheren Schulen durch die Höhe der eigenen Leistung und durch Einhaltung des richtigen Maßes in den Ansprüchen an die Schüler die gesunde, geistige und körperliche Entwickelung derselben zu fördern. Die auf solcher Ueberzeugung beruhende eingehende und einmüthige Erwägung der Sache in den Lehrerkollegien wird, so hoffe ich, den Erfolg haben, daß die Thätigkeit der Schule den berechtigten Forderungen der Gesundheitspflege entspreche und daß das richtige Verhältnis zwischen der Schule und dem Elternhause allgemein hergestellt werde. Die Departementsräthe der Königl. Provinzial-Schulkollegien haben schon bisher bei ihrer Inspektion der höheren Schulen dem Maße der häuslichen Beschäftigung der Schüler ihre Aufmerksamkeit gewidmet; in den nächsten Verwaltungsberichten will ich bestimmten Angaben über die in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen entgegensehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2309. M. 6306.

20) Feier des hundertjährigen Gedächtnistages der Geburt von Jacob Grimm zur Erinnerung an die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm in den höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Die hundertste Wiederkehr des Geburtstages von Jacob Grimm, den 4. Januar 1885, belebt zu erneuter Frische das Bild des wahrhaft deutschen Mannes, dem die Begründung der Wissenschaft von deutscher Sprache und deutschem Alterthume verdankt wird; durch die ungestörte Gemeinschaft, welche Jacob und Wilhelm Grimm zu gegenseitiger geistiger Ergänzung in treuer Eintracht während eines langen arbeitsreichen Lebens bewahrt haben, wird der Gedenktag des älteren Bruders zu einer Erinnerungsfeier der Brüder Grimm.

Ich darf voraussetzen, daß die Lehrer des Deutschen in der obersten Klasse unserer höheren Schulen nicht versäumen werden, ihren zum Verständnisse gereiften Schülern die wissenschaftliche und nationale Bedeutung der Brüder Grimm zu vergegenwärtigen und die Gesinnung dankbarer Hochachtung vor ihrer geistigen und sittlichen Größe der nachfolgenden Generation zu überliefern.

Im Hinblicke darauf, daß die Bibliotheken mancher unserer höheren Lehranstalten die werthvolle Sammlung der kleineren Schriften der Brüder Grimm nicht besitzen, lasse ich bei diesem Anlasse dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zwei Exemplare der bisher erschienenen Bände dieser Sammlung mit dem Auftrage zugehen, dieselben an zwei höhere Lehranstalten Seines Amtsbereiches zu überweisen. Die Namen dieser Anstalten sind mir nachträglich anzuzeigen behufs der seiner Zeit herbeizuführenden Uebersendung der noch fehlenden Bände der Sammlung.

Die Zustellung der Exemplare an das Königliche Provinzial-Schulkollegium erfolgt durch unmittelbare Sendung der Verlagsbuchhandlung. Die Inventarisations-Bescheinigungen sind seitens der betreffenden Lehranstalten an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3403.

---

21) Erläuterungen zu der Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen.

(Centralbl. pro 1882 Seite 365 Nr. 37.)

Berlin, den 24. Dezember 1884.

Die unter dem 27. Mai 1882 erlassene Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen hat in einzelnen Bestimmungen

zu Zweifeln in der Auffassung und Anwendung Anlaß gegeben. Zu ihrer Beseitigung finde ich mich bestimmt, Folgendes zu erklären:

1. Zu §. 5. 1. der Prüfungsordnung für Gymnasien und Realanstalten.

In der vorher geltenden Prüfungsordnung vom 4. Juni 1834 war in §. 7. die Bedingung der Zulassung zur Prüfung folgendermaßen festgesetzt:

a. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthaltes in Prima erfolgen:

Die entsprechende Bestimmung der jetzt in Kraft stehenden Prüfungsordnung:

„die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher, als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt"

ist hiervon nicht bloß im sprachlichen Ausdrucke, sondern sachlich unterschieden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein durch Privatunterricht vorbereiteter Schüler bei seiner Aufnahme für die Oberprima eines Gymnasiums oder einer Realanstalt reif befunden, oder daß derselbe, in die Unterprima aufgenommen, nach Verlauf eines Halbjahres in die Oberprima versetzt sei. Ein solcher Schüler befindet sich in dem die Zulassung zur Reifeprüfung bedingenden vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima, ohne daß dies zugleich das vierte Halbjahr seines Aufenthaltes in Prima zu sein braucht.

Durch diese Fassung der betreffenden Bestimmung ist für derartige Fälle eine unnöthige, möglicherweise sogar nachtheilige Verzögerung der Reifeprüfung beseitigt. Zur Vorsicht bei der Aufnahme von Schülern aus Privatunterricht in die oberste Klasse der höheren Schulen die Lehrerkollegien noch ausdrücklich zu mahnen, scheint schon mit Rücksicht auf die besondere Aufmerksamkeit, welche den Reifeprüfungen durch den Vorsitz des Königlichen Kommissars zugewendet ist, kaum erforderlich zu sein. Daß für Schüler, welche während des Besuches der Prima die Anstalt wechseln, kein Mißbrauch der in Rede stehenden Bestimmung eintreten kann, ist durch §. 5. 2. der Prüfungsordnung in Verbindung mit der Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1876*) vorgesehen.

2. Zu §. 12. 3. Abs. 2. derselben Prüfungsordnungen.

Die Bestimmung über Kompensation:

„Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden"

ist nicht so aufzufassen, daß die Mangelhaftigkeit der Leistungen, um eine Kompensation zu ermöglichen, auf einen einzigen obligatorischen Lehr-

*) Centralbl. pro 1876 Seite 438.

gegenſtand beſchränkt ſein müſſe, ſondern daß nicht genügende Leiſtungen in je einem Gegenſtande durch mindeſtens gute Leiſtungen in je einem anderen obligatoriſchen Gegenſtande als ergänzt erachtet werden können. Hiernach iſt es nicht ausgeſchloſſen, daß bei einer im Uebrigen befriedigend ausgefallenen Gymnaſial-Reifeprüfung nicht genügende Leiſtungen zum Beiſpiel in der Mathematik und in der Phyſik durch gute Leiſtungen im Lateiniſchen und im Franzöſiſchen für ergänzt erachtet werden können.

Der Gefahr eines Mißbrauches dieſer Ausgleichung iſt dadurch vorgebeugt, daß dieſelbe nur für zuläſſig erklärt, nicht zu einem Rechtsanſpruche der Geprüften gemacht iſt; hierdurch iſt den Prüfungs-Kommiſſionen, insbeſondere dem Königlichen Kommiſſar zur Aufgabe gemacht, in der Anwendung der Kompenſation das durch den geſammten Zweck der Reifeprüfung beſtimmte Maß einzuhalten. Ueberdies iſt nicht jeder Grad der Mangelhaftigkeit der Leiſtungen in einem Gegenſtande überhaupt der Kompenſation fähig, ſondern nach §. 6. der im Jahre 1874 zwiſchen den deutſchen Staatsregierungen getroffenen Uebereinkunft*) dürfen „in dem Gegenſtande, für welchen die Kompenſation zugelaſſen wird, die Leiſtungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Verſetzung nach Prima erfordert wird", und durch §. 19. 2. der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 ſind die Beſtimmungen der angezogenen Uebereinkunft ausdrücklich aufrecht gehalten.

3. Zu §. 17. 1. Abſ. 2. derſelben Prüfungsordnungen.

Die Beſtimmungen bezüglich der Reifeprüfung ſolcher jungen Leute, welche bereits die Univerſität bezogen haben, finden unveränderte Anwendung bezüglich derjenigen, welche eine techniſche Hochſchule bezogen haben.

4. Die in §. 10. 1. Abſ. 4. enthaltene Beſtimmung, durch welche die zur Anweſenheit bei der mündlichen Prüfung verpflichteten, der Prüfungs-Kommiſſion nicht angehörenden Lehrer von der Anweſenheit bei der Vor- und der Schlußberathung der Kommiſſion ausdrücklich ausgeſchloſſen worden ſind, iſt von manchen Seiten als eine kränkende Zurückſetzung der betreffenden Lehrer betrachtet worden. Zu einer ſolchen Auffaſſung iſt ein ſachlicher Anlaß nicht vorhanden. Es wird nicht als verletzend, ſondern als einfach ſachgemäß angeſehen, wenn zu Berathungen über die Cenſuren und die Verſetzungen einer einzelnen Klaſſe nur die in dieſer Klaſſe beſchäftigten Lehrer unter dem Vorſitze des Direktors zuſammentreten. Für die Anwendung dieſer Analogie auf den vorliegenden Fall ſpricht noch insbeſondere der Umſtand, daß für die Unbefangenheit der wichtigen, der mündlichen Reifeprüfung vorausgehenden und nachfolgenden Berathung der Prüfungs-Kommiſſion es nicht in allen Fällen förder-

*) Centralbl. pro 1874 Seite 476.

lich sein dürfte, wenn die Berathenden sich von einem, an großen Anstalten ziemlich zahlreichen Kreise von Zuhörern, seien dies auch Kollegen, umgeben wissen. Die Erwägung, daß die für die Verhandlungen der Prüfungs-Kommission unbedingt erforderliche Amtsverschwiegenheit (§. 4. 4.) in engerem Bereiche der unmittelbar Betheiligten leichter als in einem weiteren Kreise aufrecht zu halten ist, war zwar durch einzelne unliebsame Vorgänge nahe gelegt, doch war derselben nur nebensächliche Bedeutung gegeben worden.

Von den Berichten, welche die Herren Oberpräsidenten und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien neuerdings auf meine Aufforderung über diesen Punkt erstattet haben, sprechen sich einige im Wesentlichen unter Geltendmachung der vorher bezeichneten Gründe entschieden für die Aufrechthaltung der fraglichen Bestimmung der Prüfungsordnung aus. Da jedoch in der Mehrzahl der Berichte die Anwesenheit der nicht der Kommission angehörenden Lehrer für unbedenklich und für zweckmäßig erklärt ist, und da die mit der Leitung der Berathungen betrauten Provinzial-Schulräthe in ihrer Mehrheit sogar Werth darauf legen, daß bei den fraglichen Berathungen die Lehrerkollegien vollständig anwesend seien, so will ich der hierdurch zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Sache Folge geben. An die Stelle von §. 10. 1. Abs. 4. haben daher, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anderweiten zur Sprache gebrachten Fragen, folgende Bestimmungen zu treten:

„Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt mit Einschluß der wissenschaftlichen Hilfslehrer und Probekandidaten anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11. 1.) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Sofern an derselben kombinirten Anstalt Reifeprüfungen von zwei Kategorien von Schulen (z. B. Gymnasium und Realgymnasium) stattfinden, gilt die Verpflichtung abwechselnd für die eine und die andere Kategorie der Schulen".

„Der Unterricht der gesammten Schule wird nur an dem Tage ausgesetzt, an welchem alle Lehrer zur Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung verpflichtet sind; an den etwaigen übrigen Tagen der mündlichen Prüfung ist die Unterbrechung des Schulunterrichtes auf das durch die Beschäftigung der Kommissionsmitglieder gebotene Maß beschränkt."

„Bei den der mündlichen Prüfung an dem vorbezeichneten Tage vorausgehenden und nachfolgenden Berathungen sind die der Kommission nicht angehörenden wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt mit Einschluß der wissenschaftlichen Hilfslehrer und Probekandidaten (an Realanstalten überdies mit Einschluß des den obligatorischen Zeichenunterricht in der obersten Klasse ertheilenden Lehrers) berechtigt, als Zuhörer anwesend zu sein."

„Der Königliche Kommissar oder sein Stellvertreter ist berechtigt, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, ohne Angabe eines Grundes, diese Berathungen oder einen Theil derselben durch Ausschließung der nicht zur Kommission gehörenden Lehrer zu sekreten zu machen."

„Vor dem Beginne der Berathungen hat jedesmal der Vorsitzende die sämmtlichen Anwesenden an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu mahnen; daß dies geschehen, ist im Protokolle zu vermerken."

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2952.

---

22) Veröffentlichung der Schulnachrichten in den Programmen der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 7. Januar 1885.

Die Veröffentlichung der Schulnachrichten, welche den Programmen der höheren Schulen beigegeben werden, hat einen doppelten Zweck: dieselben sollen einerseits dazu dienen, in denjenigen Kreisen, welche an der Wirksamkeit der einzelnen Anstalt besonders betheiligt sind, das Interesse für dieselbe rege zu erhalten; andererseits sind sie bestimmt, den vorgesetzten Behörden einen Einblick in die gesammte Organisation und in die einzelnen Einrichtungen jeder Schule zu ermöglichen. Da der letztere Zweck nur erreicht werden kann, wenn die betreffenden Mittheilungen nach Inhalt und Anordnung in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen, so ist für die Abfassung der Schulnachrichten durch die Cirkular-Verfügung vom 23. August 1824 — Wiese I. S. 177 — eine bestimmte Anordnung vorgeschrieben worden. Wenn dessenungeachtet diese Veröffentlichungen, wie sich bei deren dienstlichem Gebrauche immer wieder zeigt, gegenwärtig von den gegebenen Anordnungen vielfach abweichen, so erklärt sich diese Erscheinung zum Theil daraus, daß im Verlaufe eines Zeitraumes von 60 Jahren in der ganzen Organisation der höheren Schulen erhebliche Veränderungen eingetreten sind, aber es ist doch auch nicht zu verkennen, daß auch andere Bestimmungen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, im Verlaufe der Zeit mehr und mehr unbeachtet geblieben oder willkürlich abgeändert worden sind. Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlaßt, zur Wiederherstellung der für den dienstlichen Gebrauch unentbehrlichen Uebereinstimmung und Vervollständigung der Schulnachrichten für deren Abfassung unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 23. August 1824 von jetzt ab das Folgende anzuordnen:

Die Schulnachrichten sollen künftig folgende Abschnitte in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

I. Die allgemeine Lehrverfassung der Schule und zwar:

1. Die Uebersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

Es ist die Stundenzahl für jede Klasse und in der letzten Spalte die Gesammtzahl der Stunden für jedes Fach anzugeben. Die Kombination zweier Klassen in einem Lehrgegenstande ist besonders kenntlich zu machen.

2. Die Uebersicht der Vertheilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer.

Dieselbe giebt für jeden Lehrer das von ihm verwaltete Ordinariat, die ihm in den einzelnen Klassen übertragenen Lehrgegenstände mit Bezeichnung der Stundenzahl, die Gesammtzahl seiner Stunden.

3. Die Uebersicht über die während des abgelaufenen Schuljahres absolvirten Pensen.

Dieselbe ist nach Klassen von Prima abwärts zu ordnen unter Angabe des Ordinarius einer jeden Klasse. In den einzelnen Klassen sind die Lehrgegenstände in derselben Reihenfolge wie in dem für die Reifezeugnisse vorgeschriebenen Schema aufzuzählen. Bei jedem Lehrgegenstande ist die Stundenzahl, das eingeführte Lehrbuch und der Name des Lehrers anzugeben.

Wenn an einer Schule fakultativer Unterricht im Englischen, Polnischen oder Dänischen ertheilt wird, so ist die Pensengabe an der betreffenden Stelle einzuschieben, zugleich aber der fakultative Charakter des Unterrichtes kenntlich zu machen.

An den Anstalten, an welchen für jede der beiden christlichen Konfessionen Religionsunterricht ertheilt wird, ist das Pensum für jede der beiden Konfessionen unter die Rubrik Religionslehre aufzunehmen.

Ferner sind die Aufgaben für die deutschen Aufsätze in Prima und Sekunda, diejenigen für die lateinischen Aufsätze an Gymnasien, für die französischen an Realschulen, sowie die bei der Reifeprüfung im Deutschen, in den fremdsprachlichen Aufsätzen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften bearbeiteten Aufgaben bei den betreffenden Lehrgegenständen (in kleinerem Druck) aufzuführen.

Am Schlusse der Uebersicht ist anzugeben, wieviel Schüler von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte der betreffenden Konfession dispensirt worden sind. —

Hinter dieser Uebersicht folgen an den Anstalten, an denen fakultativer jüdischer Religionsunterricht ertheilt wird, unter besonderer Ueberschrift die Mittheilungen über Stundenzahl und Pensen dieses Unterrichtes; Angabe des Namens des Lehrers.

Hieran schließen sich gleichfalls unter besonderer Ueberschrift

die Mittheilungen über den technischen Unterricht und zwar a. im Turnen (Bezeichnung der Abtheilungen und der Stundenzahl jeder Abtheilung, Zahl der dispensirten Schüler, Namen der Lehrer); b. im Gesang (Bezeichnung der Abtheilungen und der Stundenzahl jeder Abtheilung, Name des Lehrers); c. im fakultativen Zeichnen (Angabe der Abtheilungen und Stunden, der Zahl der theilnehmenden Schüler, Name des Lehrers).

Die Lehrpensen sind für die Klassen mit zweijähriger Lehrzeit (bei ungetheilter Prima u. s. w.) in jedem Jahre abzudrucken; für die Klassen mit einjähriger Lehrzeit darf der Abdruck der Pensen unter besonderen Umständen ausnahmsweise unterbleiben, doch sind in diesem Falle, wenn es sich um Prima oder Sekunda handelt, die in dem fremdsprachlichen Unterrichte gelesenen Schriftwerke anzugeben.

Es wird freigestellt, hinter der Uebersicht über die Pensen eine Zusammenstellung der bei dem Unterrichte gebrauchten Lehrbücher folgen zu lassen.

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

In die Uebersicht sind nur diejenigen Verfügungen aufzunehmen, deren Kenntnis für das betheiligte Publikum ein besonderes Interesse hat. Der Inhalt derselben ist derartig wiederzugeben, daß dadurch das Verständnis der getroffenen Bestimmungen für den Leser ermöglicht wird.

III. Chronik der Schule.

In diesen Abschnitt gehören Mittheilungen über den Beginn des Schuljahres, über vaterländische, kirchliche und andere Feierlichkeiten, über Veränderungen im Lehrerkollegium, über Unterbrechungen des regelmäßigen Unterrichtsganges durch Krankheit, Beurlaubung und dienstliche Abwesenheit von Lehrern, sowie über außerordentliche Ereignisse, welche sich während des abgelaufenen Jahres zugetragen haben.

IV. Statistische Mittheilungen.

Dieselben sollen enthalten:

1. Die Uebersicht über die Frequenz und deren Veränderung im Laufe des Schuljahres unter Benutzung des beigegebenen Schemas;

2. Uebersicht über die Religions- und Heimathsverhältnisse der Schüler nach vorgeschriebenem Schema;

3. Uebersicht über die Abiturienten nach den im Kopfe des Schemas für die Reifezeugnisse enthaltenen Rubriken, denen noch die von den Abiturienten gewählten Berufsarten hinzuzufügen sind.

V. Sammlungen von Lehrmitteln.

Es sind die aus den etatsmäßigen Mitteln im Laufe des Jahres beschafften Vermehrungen der Lehrmittel, sowie die der Anstalt gemachten Geschenke aufzuführen.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

VII. Mittheilungen an die Schüler und an deren Eltern.

In diesen Abschnitt gehören als regelmäßig wiederkehrende Veröffentlichungen die Bekanntmachungen über die Schlußprüfung, die Abiturientenentlassung, den Anfang des neuen Schuljahres und die Aufnahmeprüfung.

2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2941.

Schema.

A. Frequenztabelle für das Schuljahr 1884/85.

	A. Gymnasium.										B. Vorschule.			
	O. I.	U. I.	O. II.	U. II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.	Sa.	1	2	3	Sa.
Bestand am 1. Februar 1884	12	16	15	22	29	27	36	40	38	235	36	39	42	117
Abgang bis zum Schlusse des Schuljahres 1883/84 . . .	8	2	1	4	—	1	—	2	—	18	—	1	3	4
3. Zugang durch Versetzung zu Ostern	12	10	15	20	19	28	32	34	30	200	35	38	—	73
4. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	1	—	—	2	1	3	5	—	5	17	—	—	39	39
Frequenz am Anfange des Schuljahres 1884/85 . . .	17	12	19	25	29	38	45	40	39	264	41	41	40	122
Zugang im Sommersemester .	—	1	—	—	2	—	—	2	—	5	1	—	—	1
Abgang im Sommersemester .	3	—	—	4	—	3	—	2	1	13	—	—	—	—
2. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	1	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
3. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	—	—	2	—	1	2	—	—	5	—	—	—	—
Frequenz am Anfange des Wintersemesters	15	12	21	21	31	36	47	40	38	261	42	41	40	123
Zugang im Wintersemester . .	—	—	—	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Abgang im Wintersemester . .	2	—	1	2	—	1	2	—	—	8	1	—	—	1
Frequenz am 1. Februar 1885	13	12	20	19	32	35	45	40	40	256	41	41	40	122
Durchschnittsalter am 1. Februar 1885	20,3	19,2	18	16,2	15,8	14,7	13	11,3	10,6	—	9,3	8,7	7,6	—

B. Religions- und Heimathsverhältnisse der Schüler.

	A. Gymnasium.							B. Vorschule.						
	Evg.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.	Evg.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfange des Sommersemesters .	203	42	2	16	182	77	4	98	18	-	6	102	19	1
2. Am Anfange des Wintersemesters . .	201	41	2	17	181	76	4	98	19	—	6	103	19	1
3. Am 1. Februar 1885	197	41	2	15	179	72	4	97	19	—	6	103	18	1

Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst haben erhalten Ostern 1884: 19, Michaelis: 2 Schüler, davon sind zu einem praktischen Berufe abgegangen Ostern: 4, Michaelis: keiner.

Bemerkungen: 1. An Schulen mit Wechselcötus tritt zwischen 3a und b, bez. 7a und b die Rubrik: durch Uebergang in den Cötus M, bez. Cötus O.
2. Als Termin für die Frequenz unter Nr. 4 und 8 gilt der Schluß der zweiten Schulwoche.
3. Das Zeichen —·— bedeutet, daß die Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.

---

23) Verwaltung der an den höheren Lehranstalten bestehenden Bibliotheken.

Berlin, den 17. Januar 1885.

Mehrere Vorgänge, welche in Betreff der Verwaltung der an den höheren Lehranstalten bestehenden Bibliotheken in neuerer Zeit zu meiner Kenntnis gelangt sind, geben mir Anlaß, die in dieser Beziehung bestehenden Anordnungen in Erinnerung zu bringen und auf die Sicherung ihrer strengen und vollständigen Durchführung durch ergänzende Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

I. Lehrerbibliotheken.

In allen für die einzelnen Provinzen erlassenen Dienstinstruktionen der Direktoren (Rektoren) an den höheren Schulen wird als eine der Obliegenheiten derselben die verantwortliche Oberaufsicht über die Sammlungen der Anstalt bezeichnet und unter diesen Sammlungen die Lehrerbibliothek (Schulbibliothek) insbesondere erwähnt.

In mehreren Instruktionen wird zur Ausführung dieser Oberaufsicht eine jährliche Revision der Bibliothek seitens des Direktors ausdrücklich erfordert. Einige Königliche Provinzial-Schulkollegien

haben überdies für ihren Amtsbereich specielle Anordnungen in Betreff der Bibliotheksverwaltung erlassen. Dennoch erweisen die zu meiner Kenntnis gelangten Fälle, welche schwerlich die sämmtlichen thatsächlich vorgekommenen sind, daß öfters durch mangelhafte Ausführung der betreffenden Bestimmungen die Ordnung und selbst der Bestand der fraglichen Sammlungen in erheblichem Maße gefährdet worden ist. Man kann sich der Beobachtung nicht verschließen, daß selbst Direktoren, welche um die Förderung der Anstalt in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht sich anerkannte Verdienste erwerben, der Aufrechterhaltung der Ordnung der Bibliothek nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden; auch ist erklärlich, wenn die Departementsräthe der Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei den vielseitigen Ansprüchen, welche die Revision einer Anstalt an sie stellt, nicht jedesmal Anlaß nehmen oder Zeit finden, die Ordnung der Bibliothek eingehend zu untersuchen. In Anbetracht aber einerseits, daß auf die Erhaltung und Vermehrung der fraglichen Bibliotheken jährlich erhebliche Beträge aus staatlichen, kommunalen und stiftischen Mitteln aufgewendet werden, andererseits, daß der Gebrauchswerth dieser Sammlungen durch die in ihnen herrschende sichere Ordnung wesentlich bedingt ist, müssen die zu diesem Zwecke bestehenden Einrichtungen in unbedingter Strenge zur Ausführung gebracht werden. Zu möglichster Sicherstellung dieser Ausführung finde ich mich bestimmt, unter Aufrechterhaltung der für die Verwaltung dieser Bibliotheken bestehenden Verordnungen und unter thunlichster Rücksichtnahme auf die an die Zeit der Anstalts-Direktoren und der Departementsräthe der Königlichen Provinzial-Schulkollegien ohnedies zu erhebenden Ansprüche, folgende ergänzende Anordnungen zu treffen:

1. Die unmittelbare Verwaltung der Lehrerbibliothek wird in der Regel nicht von dem Direktor, sondern von einem auf Antrag des Direktors seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hiermit beauftragten Lehrer der Anstalt geführt. Die Uebernahme der unmittelbaren Verwaltung durch den Direktor (Rektor) selbst ist nur ausnahmsweise zu gestatten und es ist hierbei für die ordnungsmäßige Ausführung der Revisionen besondere Fürsorge zu treffen. In allen Fällen hat der Direktor die verantwortliche Oberaufsicht über die Bibliothek zu führen.

2. Jährlich einmal, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 31. März, hat der Direktor (Rektor) eine Revision der Bibliothek vorzunehmen. (Bei der Bestimmung der Zeit ist auf den Umstand Rücksicht genommen, daß der Jahresrechnung der Anstalt ein Attest über den Bestand des Inventars beizugeben ist.)

3. An nicht staatlichen Anstalten ist dem Patronate bezw. dem Kuratorium durch rechtzeitige Anzeige von Tag und Stunde der Revision Gelegenheit zu geben, durch eines seiner Mitglieder sich an der Revision zu betheiligen.

4. Der Reviſion hat die Einlieferung aller entlehnten Bücher an die Bibliothek vorauszugehen. Die Einrichtung läßt ſich ſo treffen, daß durch dieſe unerläßliche Einlieferung die Bücher nicht für länger als eine Woche dem Gebrauche der Entlehner entzogen werden.

5. Die Reviſion hat ſich auf die Vollſtändigkeit der erfolgten Einlieferung, die ordnungsmäßige Führung der Kataloge, insbeſondere die Eintragung der Zugänge in den Hauptkatalog, die dem Kataloge entſprechende Anordnung der Bibliothek, endlich auf den durch Stichproben aus verſchiedenen Gebieten zu konſtatirenden Beſtand zu beziehen.

6. Ueber jeden der bezeichneten Punkte hat das Protokoll den Befund der Reviſion genau zu bezeichnen. Dasſelbe wird von den Theilnehmern an der Reviſion unterzeichnet und als Beweis der jeweiligen Entlaſtung des Bibliothekars bei den Akten der Bibliothek bewahrt.

7. Dem in jedem dritten Jahre einzureichenden Verwaltungsberichte hat der Direktor die Protokolle der Bibliotheks-Reviſionen aus der dreijährigen Periode beizufügen; das Königliche Provinzial-Schulkollegium ſtellt dieſelben nach genommener Kenntnis, erforderlichen Falles mit ſeinen Bemerkungen begleitet, dem betreffenden Direktor (Rektor) zurück.

II. Schülerbibliotheken.

Nachdem durch die Cirkular-Verfügung vom 16. Auguſt 1824 (Wieſe, Verord. I. S. 173) die Anregung zur Anlegung von Leſebibliotheken für die Schüler der höheren Lehranſtalten gegeben war, iſt durch die Cirkular-Verfügung vom 25. April 1825 (Wieſe, ebenda) den Direktoren die ſorgfältigſte Auswahl bei der Anſchaffung der Bücher und bei ihrer Zuweiſung an die Schüler der verſchiedenen Bildungsſtufen zur Pflicht gemacht worden. Die hohe Bedeutung des Gegenſtandes, der Einfluß, welcher auf die ſittliche und geiſtige Entwickelung der Schüler durch die Leitung ihrer Privat-Lektüre geübt werden kann, iſt, wie ich gern anerkenne, von den Direktoren und den Lehrerkollegien verſtändnisvoll gewürdigt worden. Nicht wenige Lehrer des Deutſchen haben die Auswahl der Bücher für die Schülerbibliothek und ihre Zuweiſung an die einzelnen Schüler als eine weſentliche Ergänzung ihres Unterrichtes betrachtet; von mehreren Schulmännern ſind mit erheblichem Aufwande an Zeit und von eindringender Erwägung Verzeichniſſe derjenigen Bücher entworfen worden, welche zur Lektüre für die aufſteigenden Klaſſen anzuſchaffen als unbedingt nothwendig oder als zuläſſig zu erachten ſei. Deſſen ungeachtet ſind Mißgriffe nicht gänzlich vermieden worden. Es iſt, freilich in vereinzelten Fällen, thatſächlich vorgekommen, daß Leſebücher, weil ſich in ihnen Stellen fanden, welche durch den

Reiz zu Lüsternheit insbesondere für gewisse Altersstufen gefährlich sind, auf die begründeten von Eltern erhobenen Bemerkungen entfernt werden mußten. Ferner haben bei dem Verhältnisse der in unserem Staate mit einander lebenden christlichen Konfessionen Schriften, in welchen die Gegensätze vom Standpunkte der einen Konfession in herabsetzender oder entstellender Weise und jedenfalls in greller Farbengebung behandelt sind, verletzend auf die Angehörigen der anderen Konfessionen eingewirkt. Solchen Anstoß zu vermeiden, ist dringende Pflicht der Schule gegen die ihr anvertraute Jugend, welche vor Gefährdung des konfessionellen Friedens bewahrt bleiben sollte; diese Vorsicht ist zugleich Pflicht der Schule gegen sich selbst, weil nicht ausgeschlossen ist, daß ein Mißgriff oder ein Uebersehen auf diesem Gebiete als Absicht ausgelegt werde.

Indem ich durch die vorgekommenen Einzelfälle mich bestimmt finde, bezüglich der Anschaffung von Büchern für die Lesebibliothek der Schüler die Direktoren (Rektoren) und die Lehrerkollegien an die Verpflichtung sorgfältigster Auswahl zu erinnern, nehme ich ausdrücklich davon Abstand, eine bestimmte Form allgemein vorzuschreiben, in welcher der Beschluß zur Anschaffung eines Buches für die Lesebibliothek an allen Schulen zu erfolgen habe; denn je nach der Verschiedenheit des Umfanges der Lehrerkollegien, insbesondere je nach der Vereinigung der Lesebibliothek für die gesammten Schüler oder ihrer Trennung nach einzelnen Klassen oder Klassengruppen werden sich verschiedene Formen zur Erreichung des Zweckes empfehlen. Jedenfalls zu erfordern aber ist erstens, daß jeder mit der Anschaffung neuer Bücher für die Schülerbibliothek betraute Lehrer vor jeder Anschaffung eines Buches sich von dessen Angemessenheit in vertrauenswürdiger Weise überzeugt hat; zweitens daß von neuen Anschaffungen für die Schülerbibliothek in der jedesmal nächsten Konferenz Mittheilung gemacht und darüber, daß dies geschehen, ein Vermerk in das Protokoll aufgenommen werde. Hierdurch ist sämmtlichen Mitgliedern des Lehrerkollegiums die Gelegenheit gegeben, die getroffene Auswahl ihrerseits zu prüfen und ihre etwanigen Bedenken zu ausdrücklicher Erwägung zu bringen.

Manche Schülerbibliotheken besitzen einen nicht geringen Bestand aus älterer Zeit oder erhalten Zuwachs durch gelegentliche Geschenke. Es ist wünschenswerth, daß durch die gemeinsame Bemühung aller für den Gegenstand sich interessirenden Mitglieder der Lehrerkollegien diese Theile der Schülerbibliotheken allmählich einer Prüfung und event. Sichtung unterzogen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3363.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

24) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1884 Seite 328 Nr. 45.)

Berlin, den 10. Februar 1885.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke von dem Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. 248.

---

25) Vermeidung der Ueberbürdung der Schülerinnen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten und höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 10. Juli 1884.

ꝛc.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, nunmehr eine Erleichterung der Schülerinnen sowohl des Lehrerinnen-Seminars, als auch der mit demselben verbundenen höheren Mädchenschule ernstlich in Erwägung zu nehmen und bezüglich der Herbeiführung derselben geeignete Vorschläge machen zu lassen.

Gegenüber der Thatsache, daß an anderen gleichartigen Lehranstalten die vorgeschriebenen Ziele ohne Ueberlastung der Zöglinge

erreicht werden, muß angenommen werden, daß dies auch bei der dortigen Anstalt möglich sei.

Wenn die Lehrer des Seminars bei einer Konferenz vor meinem Kommissar sich darauf berufen haben, daß schon der verstorbene Direktor N. es seinen Schülerinnen zur Pflicht gemacht habe, niemals über 11 Uhr Abends zu arbeiten, so ist ersichtlich, daß die betreffenden Lehrer die Arbeitskraft ihrer Schülerinnen überschätzen und übermäßig anspannen; denn Arbeit in die Nacht hinein ist unter keinen Umständen zu dulden, und die Lehr- und Lernarbeit muß eine Einrichtung erhalten, welche dieselbe entbehrlich macht. Erreicht wird dies am sichersten durch eine zweckmäßige Eintheilung der Lektionen, durch ernste Arbeit in den Lehrstunden selbst und die dadurch mögliche Verminderung der häuslichen Arbeiten. Die Uebung in der französischen Konversation muß bei Mädchen, welche die Schule von Anfang an durchgemacht haben, ohne Ueberbürdung ausführbar sein. Bei anderen, namentlich bei solchen, welchen die Erreichung der Hauptziele der Anstalt Schwierigkeiten macht, ist auf diese Uebung zu verzichten. Ebenso können Klavierstunden nur solchen Mädchen auferlegt werden, welche dieselben ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihrer allgemeinen Bildung mitnehmen können.

In jeder Beziehung ist festzuhalten, daß die Anstalt eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt und die Luisenschule eine höhere Mädchenschule in demselben Sinne ist, wie die gleichartigen Anstalten der Monarchie.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.
U. III. 1705.

---

26) Die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, soll Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen nicht mehr ertheilt werden.

Berlin, den 31. Dezember 1884.

Auf die Nachweisung vom 25. November d. J., betreffend die Frequenz der dortigen Lehrerinnen-Seminare, und auf die vorher über die Anstalt des Direktors N. erstatteten Berichte erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es in meiner Absicht liegt, derartigen Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen, für welche ein Bedürfnis und eine Garantie ihres Fortbestehens nicht vorhanden ist, die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, nicht mehr zu ertheilen.

Hiernach überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium den N. mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. a. 21355.

---

27) Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preußen.

(Centralbl. pro 1870 Seite 74 Nr. 27.)

Berlin, den 2. Dezember 1884.

Die Lehrer der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst, Unterrichts-Dirigent Professor Dr. Euler und Oberlehrer Eckler haben eine zweite Auflage ihrer Schrift:

Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend,

(Berlin 1884, R. Gärtner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder) veranstaltet.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 13. Januar 1870 (U. 33811), die erste Auflage dieses Werkes betreffend, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die zu Seinem Ressort gehörigen Unterrichtsanstalten und Lehrer auch auf die neue Auflage aufmerksam zu machen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. b. 7966.

---

28) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(Centralbl. pro 1883 Seite 653 Nr. 182.)

Berlin, den 16. Dezember 1884.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1885 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt

zu Berlin abgehalten werden, und ist Termin zur Eröffnung desselben auf Mittwoch den 8. April k. J. anberaumt worden.

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 20. Februar k. J. bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die nachstehenden Bestimmungen vom 24. November d. J. maßgebend. Besondere Abdrucke dieser Bestimmungen werden auf Antrag die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen (in der Provinz Hannover die Königlichen Konsistorien) mittheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Bekanntmachung.
U. III. b. 8135.

Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuhaltenden „Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen".

1. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin alljährlich (in der Regel von Anfang April bis Ende Juni) ein dreimonatlicher Kursus abgehalten.

2. Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen bezw. als Handarbeits- oder Zeichenlehrerinnen abgelegt haben.

3. Andere Bewerberinnen können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ebenfalls aufgenommen werden, wenn sie eine genügende Schulbildung nachweisen.

4. Mit der Anmeldung sind einzureichen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt;
2) ein Zeugnis über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt werden muß;
3) seitens der wissenschaftlichen und der technischen Lehrerinnen:
   a. das Befähigungszeugnis,
   b. ein Zeugnis über die bisherige amtliche Wirksamkeit, in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis;
4) seitens der anderen Bewerberinnen:
   a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   b. ein Führungszeugnis.

c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem Schlusse des Kursus (gegen Ende Juni) vollendet haben werde.

5. Die für die Aufnahme geeignet befundenen Aspirantinnen werden bei ihrer Aufnahme eventl. einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, von deren Ergebnisse die schließliche Entscheidung abhängt.

6. Bewerberinnen über 35 Jahre können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

7. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin ꝛc. entstehenden Kosten sind von den Theilnehmerinnen selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indes lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte ꝛc. nicht bewilligt werden.

Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monates gezahlt.

8. Eine Kursistin braucht zu ihrem Unterhalte hierselbst — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Nahrung — etwa 90 Mark monatlich.

Um sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht oder welcher Beihilfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Unterstützungsgesuche, welche während des Kursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe eingetreten ist.

9. Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, besonders der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuhen müssen breit und dürfen, außen gemessen, nicht über 1 ½ Centimeter hoch sein.

Berlin, den 24. November 1884.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

29) Befähigungszeugniſſe aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbſte 1884.

(Centralbl. pro 1884 Seite 821 Nr. 117.)

Berlin, den 23. Dezember 1884.

In der im Monate November d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenſchulen erlangt:

1) Martha Arndt, Lehrerin zu Berlin,
2) Hedwig Bartelt, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
3) Wilhelmine Beckmann, Lehrerin daſelbſt,
4) Eliſe Bennhold, zu Magdeburg,
5) Betſi Beſendahl, Lehrerin zu Berlin,
6) Emma Brandſtäter, desgl. daſelbſt,
7) Suſanna von Breska, desgl. daſelbſt,
8) Ida Dieck, desgl. daſelbſt,
9) Alma Dobberſtein, desgl. daſelbſt,
10) Eleonore Ebeling, desgl. zu Hannover,
11) Hedwig Götze, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Berlin,
12) Eliſabeth Golling, Lehrerin daſelbſt,
13) Klara Große, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
14) Jenny Hagemeyer, desgl. daſelbſt,
15) Klara Harnier, Lehrerin daſelbſt,
16) Gertrud Höne, desgl. daſelbſt,
17) Anna Hotze, desgl. daſelbſt,
18) Martha Kaul, desgl. daſelbſt,
19) Mathilde Koslowski, Handarbeitslehrerin und Kindergärtnerin zu Neuſtadt-Magdeburg,
20) Martha Kupfer, Lehrerin zu Berlin,
21) Eliſabeth Levin, desgl. zu Düſſeldorf,
22) Eliſabeth Matthäſius, desgl. zu Berlin,
23) Helene Meier, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
24) Eliſabeth Mießner, Lehrerin daſelbſt,
25) Hulda Neumann, Handarbeitslehrerin z. Z. daſelbſt,
26) Minna Reichel, Lehrerin daſelbſt,
27) Marie Roſe, desgl. daſelbſt,
28) Marie Sander, desgl. daſelbſt,
29) Johanna Sarres, desgl. daſelbſt,
30) Helene Scheidt, Handarbeitslehrerin z. Z. daſelbſt,
31) Regina Schocken, Lehrerin daſelbſt,
32) Klara Schütze, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
33) Anna Seidel, desgl. daſelbſt,
34) Marie Wagner, desgl. zu Magdeburg,
35) Bertha Weiſe, desgl. zu Neuhaldensleben bei Magdeburg, und
36) Anna Zacharias, Lehrerin zu Berlin.

Ferner haben in derſelben Prüfung das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenſchulen, jedoch mit Ausſchluß der oberen Klaſſen, erlangt:

37) Klara Burchardt, Lehrerin zu Berlin,
38) Luiſe Fromme, Handarbeitslehrerin zu Magdeburg,
39) Klara Heere, Lehrerin zu Berlin,
40) Bertha Kühns, Handarbeitslehrerin zu Neuſtadt-Magdeburg,
41) Sophie Lübcke, Lehrerin zu Berlin,
42) Martha Rein, desgl. daſelbſt, und
43) Recha Reisner, desgl. daſelbſt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 8498.

---

30) Ort der Prüfung der Lehrer für Taubſtummenanſtalten in der Provinz Hannover im Jahre 1885.

(Centralbl. pro 1885 Seite 125 U.)

Der auf den 20. April 1885 anberaumte Termin zur Prüfung der Lehrer für Taubſtummenanſtalten in der Provinz Hannover wird nicht in Hildesheim, ſondern in Stade abgehalten werden.

---

31) Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25 % der Gehaltsverbeſſerungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waiſen-Kaſſe.

(Centralbl. pro 1883 Seite 440 und Seite 682.)

Berlin, den 9. Oktober 1884.

Auf das Geſuch vom — d. J. um Aufhebung der von den Kaſſenmitgliedern der Lehrer-Witwen- und Waiſenkaſſen zu zahlenden Beiträge von 25 % der Gehaltsverbeſſerungsgelder und Alterszulagen erwidere ich Ihnen, daß bei Berathung des am 24. Februar 1881 erlaſſenen Geſetzes, durch welches der Minimalſatz für die Penſionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer von 150 M. auf 250 M. erhöht worden iſt, alle gegen die Erhebung der gedachten Beiträge in der Eingabe geltend gemachten Geſichtspunkte reiflich erwogen worden ſind.

Auch ſind bei Ausführung dieſes Geſetzes Erfahrungen nicht gemacht worden, welche mir hinreichende Veranlaſſung geben könnten, ſchon jetzt auf eine Aenderung desſelben hinzuwirken.

Hierbei will ich nicht unerwähnt laſſen, daß die jährlichen Staatszuſchüſſe zu den Penſionen der Elementarlehrer-Witwen und

Waiſen nicht unerheblich ſind und namentlich für die beiden Penſionskaſſen der dortigen Provinz den Betrag von 110 000 M. im Rechnungsjahre 1883/84 überſtiegen haben.

Hiernach überlaſſe ich Ihnen, die Mitunterzeichner der Vorſtellung mit Nachricht zu verſehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Lehrer Herrn N. zu N. (Provinz Schleſien).
G. III. 2755.

---

32) Erhebung des Gehaltsverbeſſerungsgeldes für die Elementarlehrer-Witwen- und Waiſen-Kaſſe bei Erhöhung der Miethsentſchädigungen der Lehrer.

Berlin, den 12. Januar 1885.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v. J.
betreffend die Frage, ob im Falle der Erhöhung der Miethsentſchädigungen der Lehrer von der Erhöhung das Gehaltsverbeſſerungsgeld an die Elementarlehrer-Witwen- und Waiſen-Kaſſe des Bezirkes zu entrichten,

erwidere ich der Königlichen Regierung, daß, ſobald die Erhöhung der Miethsentſchädigungen nur bezweckt, die letzteren in das richtige Verhältnis zu dem Werthe der Naturalwohnungen anderer Lehrer zu ſetzen, von der Erhebung eines Gehaltsverbeſſerungsgeldes abzuſehen iſt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 3438.

---

33) Heranziehung einzelner Lehrer zu methodologiſchen Kurſen an Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 17. Oktober 1884.

Auf den Bericht vom 11. September d. J. erwidere ich dem Königlichen Konſiſtorium:

Der ungünſtige Ausfall der Reviſion einer Schule giebt an ſich noch keinen ausreichenden Grund zu einem auf Dienſtentlaſſung gerichteten Disziplinar-Verfahren gegen die an ihr angeſtellten Lehrer. Nur wenn die Reviſion eine ſittliche Verſchuldung derſelben klar an den Tag gelegt hat, würde ſich ein ſolches rechtfertigen. Läßt aber

die Reviſion vermuthen, daß es den Lehrern weniger an gutem Willen als an Einſicht in ihre Aufgabe, an Lehrgeſchick und disziplinariſchem Einfluſſe auf ihre Klaſſe fehlt, dann iſt es die Obliegenheit der Aufſichtsbehörden, ihnen zunächſt Gelegenheit zur Ueberwindung ihrer Schwächen zu bieten.

Unter dieſen Geſichtspunkt fällt es, wenn ich empfohlen habe, die nahe bei N. wohnenden Lehrer A. und B. zu C. zu einem methodologiſchen Kurſus nach N. zu berufen. Aehnliche Verſuche ſind auch in anderen Landestheilen und nicht ſelten mit dem beſten Erfolge gemacht worden. Der Einblick in geordnete Schulzuſtände, die Anleitungen des Seminarlehrerkollegiums haben die Lehrer zur Erkenntnis der ihnen anhaftenden Mängel geführt und zu deren Beſeitigung befähigt. Das Königliche Konſiſtorium wolle ſich deswegen unverzüglich mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Hannover in Beziehung ſetzen und dafür Sorge tragen, daß der ältere der beiden Lehrer drei, der jüngere ſechs Wochen, am Seminar zu N., vorzugsweiſe in der Uebungsſchule desſelben, hospitire.

Erſt wenn die beiden Lehrer dieſer Anordnung den Gehorſam verweigern ſollten, was aber kaum zu befürchten iſt, würde disziplinariſch gegen ſie zu verfahren ſein. Anderenfalls bin ich geneigt, ihnen eine Beihilfe zu den Koſten des Hospitiums zu gewähren, und ſehe ich einem bezüglichen Antrage des Königlichen Konſiſtoriums entgegen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konſiſtorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. a. 18924.

---

34) Abänderung des Lehrplanes der Fortbildungsanſtalt für ſtädtiſche Elementarlehrer in Königsberg.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Auf den Bericht vom 4. Dezember v. J. will ich unter den vorgetragenen Umſtänden genehmigen, daß aus dem Lehrplane der dortigen Fortbildungsanſtalt für ſtädtiſche Elementarlehrer das „Engliſche“ und „Franzöſiſche“ als Unterrichtsgegenſtände ausgeſchloſſen und in denſelben nur folgende ſechs Unterrichtsgegenſtände, nämlich:

„Deutſch, beſchreibende Naturwiſſenſchaften, Mathematik, Geſchichte, Phyſik und Chemie“,

welche in einem dreijährigen Turnus gelehrt werden ſollen, aufgenommen werden.

Das unterm 1. März 1881 beſtätigte Statut der Fortbildungs-

Anstalt vom 14. Februar 1881*) ist hiernach entsprechend abzuändern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu
Königsberg i. Prß.
U. III. a. 21662.

V. Volksschulwesen.

35) Zulässigkeit der Unterstützung der Gutsherren aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des §. 33 Th. II. Titel 12 A. L. R.

Berlin, den 1. April 1884.

Das Haus der Abgeordneten hat bei der Verhandlung über den Bericht seiner Unterrichts-Kommission — Nr. 99 der diesjährigen Drucksachen — in der Sitzung vom 19 März d. J. dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Schulunterhaltungslast bei der Anwendung des §. 33 Th. II. Tit. 12 A. L. R. seitens der Verwaltungsbehörden besondere Härten vermieden, und die Leistungsfähigkeit des Gutsherrn bei seiner Heranziehung auf Grund des §. 33 a. a. O. nicht ausschließlich in Betracht gezogen werde.

Dieser Wunsch begegnet sich mit den Intentionen, welche den über die Anwendung des §. 33 ergangenen allgemeinen Verfügungen, insonderheit dem Erlasse vom 9. Dezember 1879 — Central-Blatt 1880 S. 492 — und dem durch die Verfügung vom 26. Oktober 1881 — Central-Blatt S. 675 — zur Beachtung empfohlenen Bescheide des Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen vom 17. Juli 1877 zu Grunde liegen. Es ist in diesen Erlassen bereits hervorgehoben, daß auch den Gutsherren bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus §. 33 a. a. O. im Falle des Bedürfnisses Beihilfen aus den verfügbaren Unterstützungsfonds gewährt werden dürfen, und daß es hierbei auf eine billige Berücksichtigung der Gesammtlage des verpflichteten Gutsbesitzers ankommt.

Ich nehme aus dem erwähnten Beschlusse des Abgeordnetenhauses gern Veranlassung, hierauf von Neuem hinzuweisen und empfehle der Königlichen Regierung, bei der Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Staatsbeihilfen zur Schulunterhaltung thunlichst

*) Abgedruckt im Centralbl. pro 1881 Seite 387.

dafür zu ſorgen, daß begründeten Beſchwerden über eine der Billigkeit nicht entſprechende Belaſtung des Gutsherrn vorgebeugt werde.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.

Abſchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierungen zu N. N.
U. III. a. 12864.

---

36) Beſchulung nicht getaufter Kinder evangeliſcher Eltern.

(Centralbl. pro 1880 Seite 749 Nr. 180.)

Berlin, den 1. Auguſt 1884.

Das hieſige Königliche Provinzial-Schulkollegium hat durch die abſchriftlich angeſchloſſene Verfügung vom 17. April 1882 hinſichtlich des Verfahrens bei der Aufnahme der Kinder in die Schulen Anordnungen getroffen, deren Befolgung nicht nur der Schule eine genaue Kenntnis von der Zahl der ihr ungetauft zugeführten Kinder evangeliſcher Eltern gegeben, ſondern auch in zahlreichen Fällen die nachträgliche Taufe ſolcher Kinder zur Folge gehabt hat.

Die allgemeine Einführung eines ähnlichen Verfahrens würde über das Bedürfnis hinausgehen und liegt nicht in meiner Abſicht. Nachdem aber der Evangeliſche Ober-Kirchenrath durch Erlaß vom 24. Mai d. J. angeordnet hat, daß überall da, wo ein Nachweis der vollzogenen Taufe bei dem Schuleintritte der Kinder als erforderlich erachtet wird, die Ausſtellung von Taufzeugniſſen zum Zwecke der Einſchulung der Kinder unentgeltlich geſchehen ſoll, veranlaſſe ich die Königliche Regierung, Anträgen des Königlichen Konſiſtoriums, welche dahin gerichtet ſind, in beſtimmten Orten bei der Einſchulung von Kindern, namentlich von auswärts gebornen, Taufzeugniſſe zu erfordern, in ähnlicher Weiſe, wie es von dem hieſigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium für die Stadt Berlin angeordnet worden iſt, Folge zu geben.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierungen in den 9 älteren Provinzen.
U. III. a. 16470 G. I.

Berlin, den 17. April 1882.

Unsere Anordnung vom 5. Dezember 1880, die Einsendung der Nachweise über die ungetauften Kinder evangelischer Eltern betreffend, hat nach der Mittheilung des Königlichen Konsistoriums den erwarteten Erfolg nicht gehabt, da dieselbe nur sehr ungleichmäßig und vereinzelt erfolgt ist. Wir finden uns daher veranlaßt zur Herstellung eines geordneten Verfahrens anzuordnen, daß die Herren Direktoren in der ersten Woche nach dem Beginne jedes Semesters den neu aufgenommenen Schülern evangelischer Herkunft die Beibringung eines Taufzeugnisses binnen vierzehn Tagen aufgeben und nach Ablauf dieser Frist dem General-Superintendenten von Berlin Herrn Propst Dr. Brückner eine Liste derjenigen, welche das Taufzeugnis nicht beigebracht haben, unter Beifügung von Namen und Wohnung des Familienvorstandes einsenden, event. eine Vakatanzeige machen. Das Königliche Konsistorium wird die Küster sämmtlicher evangelischer Kirchen anweisen, daß sie einen kostenfreien Taufschein nach bestimmtem Formulare den schulpflichtigen Kindern auf Verlangen aushändigen.

Wir erwarten, daß die Herren Direktoren im Interesse der Sache sich eine pünktliche Ausführung dieser Anordnung angelegen sein lassen werden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Herwig.

An
die Herren Direktoren sämmtlicher höherer Lehranstalten von Berlin, den Herrn Seminardirektor Schulz, den Herrn Seminardirektor Supprian, den Herrn Direktor Dr. Schönermark, sowie die Vorsteher der hiesigen unter unserer Verwaltung stehenden Volksschulen.

37) Statistische Nachrichten über den Betrieb des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Landschulen der Monarchie zu Anfang Dezember 1883.

(Centralbl. pro 1882 Seite 224 Nr. 2.)

1. Laufende Nummer.	2. Regierungs- rc. Bezirk. Provinz.	3. Zahl der Schulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten		4. Zahl der Schulen, an welchen die ordentlichen Lehrerinnen auch den Handarbeitsunterricht ertheilen.	5. Zahl der lediglich für den Handarbeitsunterricht angenommenen Lehrkräfte			6. Von den Lehrerinnen [illegible]
		a. eingeführt ist.	b. nicht eingeführt ist.		a. überhaupt.	b. Davon (a.) gehören der Familie des Ortsschullehrers bzw. eines der Ortsschullehrer (als Ehefrau, Mutter, Schwester, Tochter) an.	c. nicht an.	a. abgelegt.
1	Königsberg	671	853	13	658	476	182	2
2	Gumbinnen	1219	51	8	1211	1074	137	1
	I. Provinz Ostpreußen	1890	904	21	1869	1550	319	3
1	Danzig	659	28	12	651	543	108	1
2	Marienwerder	1077	29	4	1047	731	316	1
	II. Provinz Westpreußen	1736	57	16	1698	1274	424	2
1	Potsdam	1286	112	12	1270	578	692	11
2	Frankfurt	1107	82	2	1105	610	495	2
	III. Provinz Brandenburg	2393	194	14	2375	1188	1187	13
1	Stettin	832	182	.	832	355	477	
2	Köslin	927	83	.	928	551	377	.
3	Stralsund	270	67	2	269	217	52	3
	IV. Provinz Pommern	2029	332	2	2029	1123	906	3
1	Posen	1168	7	2	1107	999	108	100
2	Bromberg	662	69	.	662	598	64	12
	V. Provinz Posen	1830	76	2	1769	1597	172	115
1	Breslau	1393	44	15	1342	539	803	17
2	Liegnitz	1146	7	4	1140	499	641	3
3	Oppeln	1117	21	24	1106	698	408	3
	VI. Provinz Schlesien	3656	72	43	3588	1736	1852	23
1	Magdeburg	862	39	7	873	284	589	4
2	Merseburg	864	210	1	871	464	410	4
3	Erfurt	361	31	1	366	162	204	1
4	Gräflich Stolberg'sche Konsistorial-Bezirke	44	3	.	56	28	28	.
	VII. Provinz Sachsen	2131	283	9	2169	938	1231	9

1.	2.	3.		4.		5.		6.
Regierungs- bez. Bezirk.	Provinz.	Zahl der Schüler, in welchen der Unterricht in weltlichen Handarbeiten		Zahl der Schulen, in welchen die sonstigen weltlichen Lehrstunden auch den Handarbeitsunterricht enthielten.	Zahl der lediglich für den Handarbeitsunterricht angenommenen Lehrkräfte			Von den Lehrkräften für den Handarbeitsunterricht (Kol. 4 bis 5) haben die Prüfung als Handarbeitslehrerinnen
		a.	b.		Überhaupt.	a.	b.	a.	b.
		einge-führt.	fakultativ eingeführt.			Als Ober-lehrer, Mitarbeiter, Schwester, an Töchter?	nicht		nicht abgelegt.
Schleswig									
VIII.	Provinz Schleswig-Holstein	1647	30	16	1660	893	767	19	1657
Hannover		1111	618	3	1093	541	552	2	1094
Hildesheim		75	20	7	68	31	37	5	70
Lüneburg		395	238	5	402	168	234	2	406
Stade		19	18	1	19	13	6	—	19
Osnabrück, evangelisch		99	4	—	99	37	62	—	99
Osnabrück, katholisch		243	15	28	219	39	176	2	243
Aurich		300	4	—	303	109	194	—	303
Aurich		44	5	—	44	10	34	—	44
Kreise Lucca		4	—	—	4	1	4	—	4
Jüdische Schulen		—	—	—	5	2	6	—	6
IX.	Provinz Hannover	2296	931	44	2254	951	1305	9	2263
Münster		413	2	169	244	56	188	111	303
Minden		469	4	75	391	206	187	1	465
Arnsberg		1034	12	172	721	319	401	147	889
X.	Provinz Westfalen	1866	18	516	1356	575	781	258	1608
Kassel		1104	27	4	1111	422	689	17	1098
Wiesbaden		815	4	12	818	97	721	2	808
XI.	Provinz Hessen-Nassau	1919	31	16	1929	519	1410	19	1926
Koblenz		332	15	131	705	150	555	190	703
Düsseldorf		863	1	363	527	352	175	245	719
Köln		621	—	214	393	128	171	176	391
Trier		899	71	393	515	144	371	200	667
Aachen		578	10	157	410	59	351	55	512
XII.	Rheinprovinz	3719	97	1258	2460	833	1627	756	2963
Sigmaringen									
XIII.	Hohenzollernsche Lande	102	1	2	102	7	95	4	100

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Provinz.	3. Zahl der Schulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten		4. Zahl der Schulen, an welchen die ordentlichen Lehrerinnen auch den Handarbeitsunterricht ertheilen.	5. Zahl der lediglich für den Handarbeitsunterricht angenommenen Lehrkräfte			6 Von d rerinn den H beitsu richt u. 5a.) die P als H beitsl rim
		a. eingeführt ist.	b. nicht eingeführt ist.		a. überhaupt.	b. Davon (a.) gehören der Familie des Ortsschullehrers bzw. eines der Ortsschullehrer (als Ehefrau, Mutter, Schwester, Tochter) an.	c. nicht an.	a. abgelegt.
Zusammenstellung nach den Provinzen.								
I.	Provinz Ostpreußen . . .	1890	904	21	1869	1550	319	3
II.	„ Westpreußen . . .	1736	57	16	1698	1274	424	2
III.	„ Brandenburg . .	2393	194	14	2375	1188	1187	13
IV.	„ Pommern	2029	332	2	2029	1123	906	3
V.	„ Posen	1830	76	2	1769	1597	172	115
VI.	„ Schlesien	3656	72	43	3588	1736	1852	23
VII.	„ Sachsen	2131	283	9	2169	938	1231	9
VIII.	„ Schleswig-Holstein	1647	30	16	1660	893	767	19
IX.	„ Hannover	2296	931	44	2254	951	1303	9
X.	„ Westfalen	1866	18	516	1399	575	824	259
XI.	„ Hessen-Nassau . .	1919	31	16	1929	519	1410	19
XII.	Rheinprovinz	3779	97	1258	2460	833	1627	756
XIII.	Hohenzollernsche Lande . .	102	1	2	102	7	95	4
	Monarchie . .	27274	3026	1959	25301	13184	12117	1234

Vergleichende Zusammenstellung.

Nummer.	Provinz.	Zahl der öffentlichen Landschulen, in welchen der Handarbeits-Unterricht eingeführt war			Also 1883			
					gegen 1877		gegen 1880	
		1877	1880	1883	mehr	weniger	mehr	weniger
1	Ostpreußen	1672	1784	1890	218	.	106	.
2	Westpreußen . . .	1491	1534	1736	245	.	202	.
3	Brandenburg . . .	2373	2449	2393	20	.	.	56
4	Pommern	853	1779	2029	1176	.	250	.
5	Posen	1670	1892	1830	160	.	.	62
6	Schlesien.	3311	3517	3656	345	.	139	.
7	Sachsen	1843	2013	2131	288	.	118	.
8	Schleswig-Holstein	1605	1600	1647	42	.	47	.
9	Hannover	1484	1821	2296	812	.	475	.
10	Westfalen	1581	1700	1866	285	.	166	.
11	Hessen-Nassau . .	1913	1887	1919	6	.	32	.
12	Rheinprovinz . . .	3350	3579	3779	429	.	200	.
13	Hohenzollern . . .	104	102	102	.	2	.	.
	Summe	23250	25657	27274	4026	2	1735	118
					4024		1617	

Im Jahre 1880 sind in einem Regierungsbezirke irrthümlich auch die städtischen Schulen, und in zwei landräthlichen Kreisen eines andern Regierungsbezirkes auch die städtischen und die Privatschulen mit angerechnet worden. In Folge Berichtigung dieser Irrthümer hat sich in den vorstehenden statistischen Uebersichten für Anfang Dezember 1883 die Zahl der Schulen in dem ersteren Falle um nahezu 100, in dem zweiten Falle um etwa 20 vermindert.

38) Wiederherstellung der öffentlich-rechtlichen Stellung des Gutsherrn zur Ortsschule in den altpreußischen, der westfälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen durch das Patent vom 9. September 1814 (Ges. Samml. S. 89).

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Rittergutsbesitzers B. zu G., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand zu G., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. März 1884 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers das Endurtheil des Königl. Bezirksverwaltungsgerichtes zu M. vom 19. Dezember 1882 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlich der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes aber der entgiltigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat der Kläger die Revision eingelegt, dieselbe auf unrichtige Anwendung des §. 29 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes gestützt und beantragt:

unter Aufhebung der Vorentscheidungen nach dem Klageantrage zu erkennen.

Er führt aus, daß durch das Patent vom 9. September 1814 (Gesetzsammlung S. 89) die Gutsherrlichkeit und namentlich die öffentlich-rechtliche Stellung des Gutsherrn zur Ortsschule in den altpreußischen, der westfälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen wiederhergestellt sei, und behauptet, daß er im Sinne der landrechtlichen Bestimmungen als Gutsherr des Schulortes anzusehen sei, wofür in der Revisionsschrift und in zwei Nachträgen zu derselben vom 8. Oktober 1883 und 23. März 1884 Beweis angetreten wird.

Der Beklagte hat die klägerischen An- und Ausführungen bestritten und Verwerfung der Revision beantragt.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte bemerkte der von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar, das Unterrichtsministerium habe sich in den Reskripten vom 24. August und 24. Dezember 1835 (von Kamptz An-

malen Band 19 Seite 705) zu der Ansicht bekannt, daß die besonderen Rechte und Pflichten der Gutsherren der Schule gegenüber durch das Patent vom 9. September 1814 nicht wiederhergestellt, die Gutsherren demnach als Hausväter zu den Schullasten heranzuziehen seien. Seitdem sei diese Frage nicht Gegenstand einer prinzipiellen Erörterung und Entscheidung geworden. Doch habe das Ministerium seit einer längeren Reihe von Jahren, insbesondere anläßlich der Prüfung von Anträgen der Provinzialbehörden auf Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Lehrerbesoldungen für unvermögende Schulgemeinden darauf gehalten, daß konstatirt werde, ob und inwieweit ein Gutsherr des Schulortes vorhanden, welcher für die unvermögenden Anwohner im Gutsbezirke subsidiarisch einzutreten verpflichtet sei. Dabei sei zwischen Gutsherren in den mehrgedachten Landestheilen der Provinz Sachsen und den Gutsherren in anderen Landestheilen keine Unterscheidung gemacht worden. Eine Rückfrage bei den betheiligten Regierungen der Provinz Sachsen habe ergeben, daß in der Verwaltungspraxis die Reskripte des Jahres 1835 keine besondere Beachtung und Geltung erlangt hätten. Namentlich sei von der Regierung zu Magdeburg, an welche diese Reskripte erlassen worden, bezeugt, daß sie stets die Gutsherren des Schulortes bei Schulbauten nach §. 36 und bei Aufbringung der Lehrerunterhaltungskosten als Gutsherren nach §. 33, nicht als Hausväter nach §. 29 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes herangezogen habe. Die Regierung sei dabei von der Annahme ausgegangen, daß, weil wegen Unterhaltung der Schulen und Schullehrer der code Napoléon nichts bestimme, es in dieser Beziehung auch während der Fremdherrschaft bei den Vorschriften des Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes verblieben sei.

Die Tragweite des Patentes vom 9. September 1814 sei eine viel bestrittene. Auch für die Provinz Sachsen seien die Zweifel, ob in den altpreußischen Landestheilen, in welchen durch das Patent das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen wieder eingeführt worden, damit die Gutsherrschaft als solche wiederhergestellt, ob insbesondere auch auf dem Schulgebiete die Gutsherrlichkeit mit den damit verbundenen besonderen Rechten und Pflichten in Beziehung auf das Verhältnis zur Schule (§§. 12 ff., 22, 33, 36 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes) wiederhergestellt worden sei, oder ob dies nicht geschehen und die spätere Gesetzgebung den Rittergutsbesitzern nur einzelne gutsherrliche Rechte wieder verliehen habe, durch keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gelöst. Allein wenn das Gesetz vom 31. März 1833 (Gesetzsammlung Seite 61) anerkenne, daß durch Einführung des Allgemeinen Landrechtes die §§. 18 bis 86 Titel 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes und die in diesen dem Gutsherrn gegebene Stellung zur Gemeinde wieder aufgelebt seien,

ſo deute das darauf hin, daß der Geſetzgeber die Gutsherrlichkeit als ſolche für wiederhergeſtellt erachtet wiſſen wolle.

Bei dieſer Sachlage war, wie geſchehen, zu erkennen.

Nach §. 1 des Patentes vom 9. September 1814 hat das Allgemeine Landrecht nebſt den dasſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen vom 1. Januar 1815 ab in den, mit den Preußiſchen Staaten wieder vereinigten Provinzen „von neuem volle Kraft des Geſetzes" erlangt. Für das Privatrecht werden in den folgenden Paragraphen die erforderlichen Uebergangs-Beſtimmungen getroffen. Für das Staatsrecht, für die Einrichtung und Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Korporationen fehlen derartige Beſtimmungen. Es iſt hieraus von einer Seite gefolgert worden, daß die dem öffentlichen Rechte angehörigen Vorſchriften des Allgemeinen Landrechtes durch das Patent nicht wieder in Kraft geſetzt ſeien, während auf der anderen Seite aus dem Wortlaute des §. 1 hergeleitet iſt, daß auch dieſe Vorſchriften mit dem 1. Januar 1815 wieder Geltung erlangt haben (vergl. Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechtes, herausgegeben von Gräf, Koch, v. Rönne, Simon und Wentzel 3. Ausgabe, Band I. S. 40, 41). In der Provinz Sachſen bekannte ſich ein Theil der Verwaltungsbehörden (Landräthe) und der Gerichte zu der erſteren, der andere zu der letzteren Anſicht. Es entſtand hierdurch namentlich auf dem Gebiete des Gemeinderechtes eine Rechtsunſicherheit, deren Beſeitigung im Wege der Geſetzgebung erforderlich erſchien. Bei den desfallſigen Berathungen im Staatsminiſterium vertraten die beiden Juſtizminiſter die Anſicht, daß durch die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes auch die öffentlich-rechtlichen Beſtimmungen desſelben vom 1. Januar 1815 wieder in Kraft getreten ſeien, daß damit die Gutsherrſchaften als ſolche wiederhergeſtellt ſeien, und daß dieſelben von dem gedachten Tage ab alle Rechte und Pflichten, wie ſie den Gutsherren in den altpreußiſchen, der Zwiſchenherrſchaft nicht unterworfen geweſenen Landestheilen nach dem Landrechte zuſtänden, wieder erlangt hätten. Sie erachteten demnach dafür, daß nicht eine neue Verleihung von Rechten an die Gutsherren auf dem Gebiete des Gemeinderechtes in Frage kommen könne, ſondern nur, ob etwa Anlaß vorliege, dieſe ihnen zuſtehenden Rechte zu beſchränken, und hielten für nöthig in dieſer Beziehung die ſchiefen Anſichten der Behörden zu berichtigen und inſonderheit zu erklären, daß die Weſtfäliſchen Geſetze durch Einführung des Landrechtes abrogirt ſeien. Dieſe Rechtsauffaſſung liegt den Geſetzen vom 31. März 1833 (Geſetzſammlung Seite 61 und Seite 62 — Nr. 1433 und 1434) zu Grunde. Deshalb erklärt das Geſetz Nr. 1433 im §. 1:

> Die Beſtimmungen der Weſtfäliſchen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 1808 und der ſpäteren Weſtfäliſchen Dekrete,

die Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, sind durch Einführung des Allgemeinen Landrechtes außer Kraft gesetzt und die im Allgemeinen Landrechte §§. 18 bis 86 Titel 7 Theil II. enthaltenen Vorschriften ꝛc. an die Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten.

Es wird also dadurch bestimmt, daß die landrechtliche Verfassung der Landgemeinden und damit auch die hierauf bezüglichen Rechte der Gutsherren vom 1. Januar 1815 ab wieder Geltung erlangt (vergl. auch Kabinetsordre vom 24. Februar 1835 — Gesetzsammlung Seite 39) und die Westfälischen Gesetze seit jenem Tage ihre rechtliche Wirkung verloren haben. Diese Bestimmung bezieht sich zunächst allerdings nur auf die Gemeindeverfassung als solche. Allein der erste Satz spricht ein allgemeines Prinzip aus, und es erscheint die Annahme, daß die Gutsherrschaft als solche auf einem Theile des Gebietes des öffentlichen Rechtes durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes wiederhergestellt sei, auf einem anderen Theile nicht, durchaus unzulässig, da das Patent vom 9. September 1814 zu einer derartigen Scheidung nicht den geringsten Anhalt gewährt. Hiernach muß das Patent vom 9. September 1814 als durch das Gesetz vom 31. März 1833 für die Provinz Sachsen dahin erläutert angesehen werden, daß durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes die Gutsherrschaften als solche wiederhergestellt worden und in den Besitz aller Rechte und Pflichten getreten sind, welche den Gutsherren in den alten, der Fremdherrschaft nicht unterworfen gewesenen Landestheilen am 1. Januar 1815 zustanden. Es kommt daher nicht auf eine Prüfung der Frage an, ob den Gutsherren in den betreffenden Landestheilen die gutsherrlichen Rechte in Bezug auf die Schule nach dem 1. Januar 1815 wieder verliehen worden sind, wie dies der Vorderrichter und die oben angeführten Reskripte des Unterrichts-Ministeriums aus dem Jahre 1835 annehmen, sondern ob diese Rechte den Gutsherren nach dem 1. Januar 1815 beschränkt oder entzogen sind. Letzteres ist nicht der Fall. Die öffentlich-rechtliche Stellung des Gutsherrn zur Schule ist daher in den altpreußischen, der Westfälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen dieselbe, wie in den übrigen altpreußischen Landestheilen. Der Gutsherr des Schulortes gehört aber nach dem Allgemeinen Landrechte nicht zu den Hausvätern der Schulgemeinde, sondern hat der Schule gegenüber besondere Verpflichtungen (Entscheidungen Band I. Seite 183, Band IV. Seite 178, Band VII. Seite 233, Band IX. Seite 132 — Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1883 Seite 588, 595, 655).

Die angegriffene Vorentscheidung, welche den Gutsherrn des Schulortes in den altpreußischen, der Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen den Hausvätern beizählt, beruht hiernach auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes und mußte deshalb aufgehoben werden.

Bei freier Beurtheilung der Sache ist zunächst zu prüfen, ob die Klagefrist gewahrt ist. Diese beträgt nach §. 42 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetzsammlung Seite 291) zwei Wochen (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 4. April 1883 — Entscheidungen Band IX. Seite 141 —). Der ablehnende Bescheid des Schulvorstandes — fol. 3 act. — trägt das Präsentatum vom 31. Mai 1882. Die Klage ist eingegangen bei dem Kreisausschusse am 19. Juni 1882. Stände fest, daß das Präsentatum richtig, so müßte demzufolge die Klage als verspätet zurückgewiesen werden. Die Parteien sind hierüber jedoch bisher zu einer Erklärung nicht aufgefordert worden. Dieselben sind daher über diesen Punkt noch zu hören.

Stellt sich heraus, daß die Klage rechtzeitig angebracht ist, so muß der von dem Kläger angetretene Beweis, daß die Schule in seinem gutsherrlichen Bezirke liege, aufgenommen werden. Je nach dem Ergebnisse dieser Beweisaufnahme ist Kläger als Gutsherr des Schulortes für nicht beitragspflichtig zu erachten und der Beklagte zur Erstattung der eingezogenen Hausväterbeiträge zu verurtheilen, oder als mit Recht zu einem Hausvaterbeitrage veranlagt mit der Klage abzuweisen.

Die Sache ist somit nicht spruchreif und war deshalb zur anderweitigen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt war dem endgiltigen Urtheile vorzubehalten, da zur Zeit nicht feststeht, wer der unterliegende bezw. obsiegende Theil sein wird.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 409.

---

39) Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist.

Auszug.

In Sachen, betreffend den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache des Restaurateurs L. wider den Hauswart M. daselbst, wegen Körperverletzung, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 25. Juni 1884 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unterm 16. September 1883 strengte der Restaurateur L. in N. bei dem dortigen Königlichen Amtsgerichte gegen den Hauswart der Königl. Polizeidirektion, M. daselbst, eine Klage mit der Behauptung an, M. habe am 6. dess. M., um welche Zeit derselbe als Pedell an der städtischen Mittelschule fungirte, den Sohn des Klägers, Vornamens Roman, eigenmächtig mit einem Stocke gemißhandelt.

Der Beklagte räumte ein, dem Roman L. drei Schläge mit einem Rohrstocke auf die Hinterbacken gegeben zu haben, machte aber geltend, daß dies im Auftrage des Mittelschullehrers G. geschehen sei, und daß die Züchtigung gesundheitsgefährliche Folgen nicht haben werde und gehabt habe.

Nachdem das Königliche Amtsgericht mittelst Beschlusses vom 9. November 1883 gegen den Beklagten wegen Vergehens gegen §. 223. des Strafgesetzbuches das Hauptverfahren vor dem Königlichen Schöffengerichte eröffnet hatte, erhob die Königliche Regierung zu N. mittelst Plenarbeschlusses vom 22. Dezember dess. J. den Konflikt, welcher durch die Ausführung begründet wurde: Beklagter habe die Züchtigung als Pedell der Mittelschule, im Auftrage des Lehrers G. unter Zustimmung des Rektors derselben, mithin in Ausübung einer ihm zukommenden Dienstpflicht, vollzogen und habe dieselbe der Gesundheit des Roman L. nicht schädlich werden können.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Daß ein begründeter Anlaß zu der in Rede stehenden Züchtigung gegeben war, ist von keiner Seite bestritten und Inhalts des dem Gerichtshofe vorliegenden, über den Hergang am 21. November 1883 von dem Rektor N. an den Magistrat in N. erstatteten Berichtes auch nicht zu bezweifeln. Ferner sind, wie dies allseitig anerkannt wird, — vergl. die Entscheidung des Reichgerichtes vom 18. Dezember 1883, Band IX Seite 302 ff. der Entscheidungen in Strafsachen — die Lehrer gesetzlich befugt, über ihre Schüler die Strafe der körperlichen Züchtigung zu verhängen, ohne daß sie genöthigt sind, in jedem einzelnen Falle die Ermächtigung des Schulvorstandes nachzusuchen. Letzteres ist nach §. 51. Titel 12 Theil II. der Allgemeinen Landrechtes nur alsdann erforderlich, wenn geringere Züchtigungen, — und diesen ist die vorliegende beizuzählen —, nicht mehr für ausreichend zu erachten sind. Auch ist der in dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 11. Januar 1882*) zum Ausdrucke gekommenen Auffassung beizutreten, daß die Ausübung des Züchtigungsrechtes einem Dritten aufgetragen werden darf. Die Entscheidung des vormaligen Königlichen Obertribunales vom 3. Juli 1853**) ist nicht

*) Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. IV. S. 38.
**) Striethorst, Archiv Bd. 10 S. 72.

geeignet, die gegentheilige Annahme des Klägers zu ſtützen, da ſie einen Fall betrifft, in welchem gegen einen Knecht von dem Sohne des Dienſtherrn desſelben, angeblich auf Grund des §. 77. der Geſindeordnung vom 8. November 1810 (Geſetzſammlung Seite 101), Thätlichkeiten, jedoch ohne die Ermächtigung des Dienſtherrn, verübt waren. Ebenſowenig können die von dem Kläger angerufenen Beſtimmungen in den §§. 41. ff. Titel 13 Theil I. des Allgemeinen Landrechtes auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, da dieſelben lediglich Rechtshandlungen zum Gegenſtande haben.

Daß aber dem Beklagten der Auftrag, den Knaben L. zu züchtigen, von dem Lehrer G. ertheilt worden und daß derſelbe nebenher auch die Zuſtimmung des Rektors gefunden hatte, ergiebt der bereits erwähnte Bericht des Letzteren.

Die Ausführung des Auftrages lag innerhalb der Berufspflichten des Beklagten, da der Pedell einer Schule für die bei derſelben vorkommenden mechaniſchen Verrichtungen angenommen wird, — vergl: §. 86. des Disziplinargeſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſetzſammlung Seite 465), und das Urtheil des Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Januar 1876 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 311).

Es iſt ferner nicht anzuerkennen, daß die Züchtigung dem Knaben auch nur auf entfernte Art hat ſchädlich werden können, — §. 50 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes, Allerhöchſte Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, sub 4 und 5 (Geſetzſammlung Seite 149) —; denn in dem mit der Klage überreichten Atteſte ſind nur ſolche Wirkungen der Schläge feſtgeſtellt, welche die natürliche Folge einer jeden körperlichen Züchtigung zu ſein pflegen, ausdrücklich iſt aber ausgeſprochen, daß „geſundheitsgefährliche Folgen“ nicht zu erwarten ſeien. Die Angabe, es ſei in der Klage unter Beweis geſtellt, daß der Beſtimmung im Abſatze 4 der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 zuwider gehandelt worden, iſt eine irrige. Nach dieſer Richtung hin noch thatſächliche Ermittelungen anzuordnen, — §. 2. des Geſetzes vom 13. Februar 1854 (Geſetzſammlung Seite 86) —, hat der Gerichtshof nicht erforderlich erachten können, weil jeder Anlaß fehlt, die Beurtheilung des Falles in dem Atteſte vom 6. September v. J. für eine unzutreffende zu halten.

Auf Irrthum beruht endlich die Behauptung, es ſeien in den Schulen laut miniſterieller Anweiſung nur Ruthen als Züchtigungsinſtrumente geſtattet, vielmehr hat ein Reſkript des Königlichen Kultusminiſteriums vom 8. Februar 1879 (Centralblatt Seite 282) es als Sache der Dienſtaufſichtsbehörden bezeichnet, Anweiſungen wegen Anwendung der körperlichen Züchtigung zu ertheilen. Wie der Bericht der Königlichen Regierung in N. vom 9. April d. J. ergiebt, beſtimmt aber §. 43. Abſ. 7. der unter Zuſtimmung des König-

lichen Ministeriums erlassenen Instruktion für die Schulvorstände ꝛc. im dortigen Regierungsbezirke vom 21. Oktober 1842, daß die Züchtigung entweder mit einer Birkenruthe auf die flache Hand oder mit einem Stocke, welcher nicht mehr als ¼ Zoll dick sein darf, auf den Rücken, im äußersten Falle und nur bei Knaben auf das nicht entblößte Gesäß vollzogen werden solle. Daß der von dem Beklagten benutzte, dem Gewahrsam des Rektors entnommene Stock der Vorschrift nicht entsprechend gewesen sei, hat Kläger nicht behauptet und ist dies nach Lage der Umstände auch nicht wahrscheinlich.

Danach muß angenommen werden, daß dem Beklagten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last fällt, — §. 11. Ziffer 1. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 77) —, und war deshalb der erhobene Konflikt für begründet zu erklären.

---

40) Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht auch außer der Schulzeit.

(cfr. Centralbl. pro 1882 Seite 456 Nr. 64.)

Im Namen des Königs.

In Sachen betreffend den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache des Kutschers N. zu N.

wider

den Lehrer N. daselbst, wegen Mißhandlung, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der 11 bis 12 jährige schulpflichtige Sohn Fritz des Kutschers N. zu N. hatte sich am 21. August 1883, an welchem Tage er die Schule von 6 bis 8 Uhr Vormittags besuchen mußte, gegen 7 Uhr Morgens, anstatt in die Schule zu gehen, mit seinen Geschwistern nach dem N.'er Walde begeben, um Beeren zu pflücken. Der Lehrer N. ging dem Fritz N. sofort nach, um ihn zum Schulbesuche anzuhalten und holte ihn — nachdem der Knabe kurz vorher an seinem Vater, ohne daß letzterer ein Wort an ihn richtete, vorübergegangen war, — an dem Waldessaume ein, drehte ihn mit der Aufforderung, in die Schule zu kommen, nach dem Dorfe zu um und gab ihm einen Stoß, in Folge dessen er zur Erde fiel.

Auf die in Folge deſſen von dem Kutſcher N. wegen Mißhandlung ſeines Sohnes Fritz gegen den Lehrer N. erhobene Privatklage erkannte das Königliche Schöffengericht zu N. nach ſtattgehabter Beweisaufnahme unterm 10. Januar 1884 zu Recht:

daß das gegen den Angeklagten eingeleitete Verfahren wegen Körperverletzung einzuſtellen.

Das Schöffengericht nahm für dargethan an, daß der Privatangeklagte die der Schulzucht geſetzten Schranken nicht überſchritten habe.

Gegen dieſes Erkenntnis legte der Privatkläger friſt- und formgerecht die Berufung ein.

Er behauptete, daß der fragliche Vorfall ſich nach ½ 8 Uhr zugetragen, während, wie der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Schöffengerichte eingeräumt, die Schule für den Fritz N. um ½ 8 Uhr ihr Ende erreicht, daß die Mißhandlung alſo nach Schluß der Schule ſtattgehabt habe, und daß das Züchtigungsrecht von dem Angeklagten gar nicht habe ausgeübt werden dürfen, weil der Privatkläger — der Vater — gegenwärtig geweſen, dieſem alſo allein die Züchtigung zugeſtanden habe.

Der Angeklagte beſtritt dieſe An- und Ausführungen und wies darauf hin, daß die Schule, wie er dies auch bei der mündlichen Verhandlung angegeben und wie event. die Königliche Regierung beſtätigen werde, für Fritz N. bis 8 Uhr gedauert habe.

Nachdem darauf Termin zur Hauptverhandlung vor dem Königlichen Landgerichte zu N. auf den 24. März 1884 anberaumt war, erhob die Königliche Regierung zu N. vor Abhaltung dieſes Termines durch Plenarbeſchluß vom 13. März 1884 den Konflikt, welcher durch die Ausführung begründet wurde, daß der Angeklagte innerhalb ſeiner Amtsbefugniſſe gehandelt und das Maß des ihm zuſtehenden Züchtigungsrechtes nicht überſchritten habe.

Auf den Konflikt haben die Parteien keine Erklärung abgegeben.

Das Königliche Landgericht zu N. und das Königliche Oberlandesgericht zu S. erachten den Konflikt für begründet.

Bemerkungen der Herren Miniſter der Juſtiz und der Unterrichts-Angelegenheiten ſind dem Gerichtshofe nicht zugegangen.

Es war, wie geſchehen, zu erkennen.

Der Lehrer iſt ebenſo berechtigt wie verpflichtet darüber zu wachen, daß die Schüler den Unterricht nicht verſäumen. Es liegt daher in den Amtsbefugniſſen des Lehrers, Schüler, welche die Schule umgehen, in die Schule zu führen und ſie für ihr pflichtwidriges Verhalten zu züchtigen. Unerheblich iſt deshalb, ob die Unterrichtszeit bereits beendigt war oder nicht, als der Lehrer N. den Fritz N. züchtigte. Er war hierzu auch nach Ablauf der für den Unterricht beſtimmten Zeit berechtigt. Auch der Umſtand, daß der Vater des Fritz N. in der Nähe war, beſchränkte das Züchtigungsrecht des Lehrers nicht, und dies um ſo weniger, als der Vater, ſtatt ſeinerſeits den

Sohn zur Schule zu schicken bezw. zu strafen, stillschweigend denselben hatte gewähren lassen. Daß aber Angeklagter das Maß des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten habe, ist von dem Privatkläger selbst nicht behauptet, auch nach Lage des Falles nicht anzunehmen.

Es war daher in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 86) in Verbindung mit §. 11 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1367.

---

41) Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche.

(Centralbl. pro 1876 Seite 307.)

1.

Berlin, den 29. Oktober 1884.

Das Königliche Konsistorium ermächtige ich hiermit, den N. zu N. auf die nebst Anlage hier wieder beigeschlossene Vorstellung vom 7. Juli d. J., betreffend Befreiung von den Schullasten, im Sinne des Berichtes vom 20. September d. J. unter gleichzeitiger entsprechender Beachtung des Erlasses vom 15. November 1875 — U. III. 7750, der Erlasse vom 20. Februar 1877 und 12. September 1882 — Centralblatt 1877 S. 174; 1882 S. 720 und des in Abschrift beigefügten Erlasses vom 31. Januar 1882 — U. III. a. 10422 — (Anlage a.) in meinem Namen ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. a. 19060.

Anlage a.

Berlin, den 31. Januar 1882.

Wie mir die Königliche Regierung in N. angezeigt hat, sind vom 1. April d. J. ab die Schullasten sämmtlicher Schulgemeinden der Stadt N. unter gewissen Modalitäten auf den Kommunal-Etat übernommen.

Da in Folge dessen Ihr Antrag, zu entscheiden, daß Sie zu den Steuern der katholischen Schule nicht mehr herangezogen werden

dürfen, gegenstandslos wird, so fehlt es an ausreichendem Anlasse, in eine sachliche Beurtheilung Ihrer Beschwerde vom 2. Dezember v. J. einzutreten.

Was Ihre Absicht betrifft, Ihr Kind beim Eintritte in das schulpflichtige Alter die dortige evangelische Schule besuchen zu lassen, so muß Ihnen überlassen bleiben, hierauf zu geeigneter Zeit zurückzukommen.

Die Anlagen Ihrer Beschwerde folgen hierbei zurück.

1. An
den Schneidermeister und Stadtverordneten
Herrn N. zu N.

Abschrift von 1. erhält die Königl. Regierung auf den Bericht vom 12. Januar d. J. zur Kenntnisnahme, indem ich zugleich unter Hinweisung auf den Erlaß vom 20. Februar 1877 — Centralbl. 1877 S. 174 — bemerke, daß Ihre Entscheidung vom 22. August v. J. nicht minder der Begründung entbehrt, als die ohne weitere Einschränkung in dem Berichte vom 12. Januar d. J. geäußerte Ansicht, daß die evangelische Schulgemeinde zur Aufnahme des N. nicht verpflichtet sei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Königliche Regierung es angemessen findet, den N., nachdem derselbe aus der katholischen Kirche ausgetreten, seinem Wunsche gemäß der evangelischen Schulgemeinde zuzuweisen, der letzteren ein Recht zum Widerspruche hiergegen nicht zusteht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

2. An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 10422.

2.

Stade, den 18. November 1884.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns unterm 29. Oktober c. beauftragt, Sie auf Ihr Rekursgesuch vom $\frac{\text{7. Juli}}{\text{8. August}}$ d. J., betreffend Befreiung von den Schullasten, im Sinne mehrfach von dem Herrn Minister resp. den Herren Amtsvorgängern desselben ergangener Entscheidungen ablehnend zu bescheiden.

Wie wir Ihnen unterm 16. Juli c. zu erkennen gaben, hat Ihr Austritt aus der Kirche keine weitere bürgerliche Wirkung als die im Gesetze vom 14. Mai 1873 vorgeschriebene, insbesondere haben Sie nicht aufgehört, vollberechtigtes und vollverpflichtetes Mitglied des evangelisch-lutherischen Schulverbandes von O. zu sein, und Sie bleiben in diesem Verbande, bis Sie entweder einer anderen

Religionsgesellschaft beigetreten sind, für welche am Orte eine Volksschule errichtet ist und dadurch Mitglied des betreffenden anderen Schulverbandes geworden sind, oder bis Sie auf Ihren etwaigen Antrag einem anderen am Orte etwa bestehenden Schulverbande durch die Schulaufsichtsbehörde zugewiesen worden sind.

Königlich Preußisches Konsistorium.
Abtheilung für Volksschulsachen.

An
den Herrn ꝛc.

---

42) Konstituirung einer besonderen jüdischen Schulsozietät unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 19. Mai d. J., betreffend die Beschwerde der jüdischen Hausväter von L. und von S. wegen Zuweisung der jüdischen Hausväter in L. zu der dortigen katholischen Schule, daß dem eventuellen Wunsche der Beschwerdeführer entsprechend die Juden in den beiden genannten Gutsbezirken unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule gemäß §. 18 Litt. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 bezw. §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. A. L. R. und §§. 67 und 58 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 — G. S. S. 263 — zu einer besonderen jüdischen Schulsozietät zu konstituiren sind und die desfallsige Anordnung zum 1. Oktober d. J. zur Ausführung zu bringen ist, bis zu welchem Zeitpunkte es hinsichtlich der Zuweisung der Juden in L. zu der dortigen katholischen Schule bei der dieserhalb von der Königlichen Regierung getroffenen Anordnung sein Bewenden behält.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Weitere zu veranlassen und die Beschwerdeführer auf die an mich gerichteten, nebst einer Anlage wieder angeschlossenen Vorstellungen vom 8. November v. J. und 30. März d. J. in meinem Namen zu bescheiden.

Von der Intention, die jüdische Privatschule in S. als eine öffentliche jüdische Volksschule anzuerkennen, ist Abstand zu nehmen. Vielmehr wird, sobald unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule eine besondere jüdische Schulsozietät konstituirt sein wird, die jüdische Privatschule in S. aufzuheben bezw. die zu deren Einrichtung seiner Zeit ertheilte Konzession zurückzunehmen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 15267.

---

43) Ansammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule.

Berlin, den 18. Juli 1884.

Auf den Bericht vom 4. April d. J., betreffend die Neueinrichtung einer Schule in N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich mit Ihren Ausführungen insoweit einverstanden bin, als die Verhandlungen mit den Hausvätern der politischen Gemeinde N. nur informatorischer Natur gewesen sind und eine bindende Verpflichtung zur Aufbringung eines Sammelbaufonds nicht haben konstituiren können. Denn ein Beschluß der politischen Gemeinde N. ist in den Verhandlungen weder erstrebt noch gefaßt worden. Und ein Beschluß der Schulgemeinde N. ist nicht möglich, da eine solche bisher nicht besteht. Erst mit der Konstituirung einer selbständigen Schulgemeinde in N. wird ein rechtliches Fundament geschaffen, auf Grund dessen die Schulgemeinde zur Herbeischaffung der erforderlichen Einrichtungskosten für eine daselbst zu gründende Schule genöthigt werden kann. (Vgl. den Erlaß vom 15. März 1864 Centralblatt Seite 246.)

Will die Königliche Regierung also zum Bau einer Schule in N. einen Fonds ansammeln lassen, so hat sie zunächst für N. eine neue Schulsozietät zu errichten. Ist dies geschehen, und ist die neue Schulsozietät zur freiwilligen Ansammlung eines Baufonds nicht zu vermögen, so hat die Königliche Regierung, da die Ansammlung eines Baufonds zur „Aufbringung der Baukosten" gehört, gemäß §. 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 Beschluß zu fassen und den in Anspruch Genommenen die Anfechtung dieses Beschlusses zu überlassen.

Bisher aber liegt die Voraussetzung zur zwangsweisen Heranziehung der Schulbau-Pflichtigen: nämlich die Errichtung einer selbständigen Schulgemeinde für N. nicht vor. Ich betrachte deshalb die Beschwerde als gegenstandslos und ermächtige die Königliche Regierung, die Beschwerdeführer in diesem Sinne zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 13468.

---

44) Ausschließliche Zuständigkeit der veranlagenden Behörde für Reklamationen (Beschwerden und Einsprüche) gegen die Heranziehung zu Schulbeiträgen (Abgaben und Leistungen für Volksschullehrer).

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auf

Klagen gegen den Beschluß der veranlagenden Behörde, sowie bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen.

(Centralbl. pro 1884 Seite 487 Nr. 92.)

Berlin, den 23. Juni 1884.

Auf die Vorstellung vom 10. Juni d. J., betreffend die Regelung der Schulverhältnisse an der dortigen katholischen Schule, erwidere ich Ihnen unter Rückgabe der Verfügung des Königl. Landrathes zu N. vom 22. April d. J., daß, da die Entscheidung von Streitigkeiten über die nach öffentlichem Rechte zu fordernden Abgaben und Leistungen für öffentliche Volksschulen (Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen) zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden gehören, ich mich nicht veranlaßt finden kann, in eine Erörterung darüber einzutreten, ob die von der Königl. Regierung zu N. wegen der Verpflichtung zur Unterhaltung der katholischen Schule in K. mittels Bestätigung der Schulmatrikel und der Nachträge zu derselben getroffenen Festsetzungen dem bestehenden Rechte entsprechen oder, wie Sie behaupten, mit demselben nicht im Einklange stehen.

Es muß vielmehr den Betheiligten, d. h. im vorliegenden Falle den zur katholischen Schule in K. gehörigen Gemeinden, auf welche der Schulvorstand der gedachten Schule gemäß den von der Königl. Regierung getroffenen Festsetzungen die Abgaben und Leistungen für die gedachte Schule auszuschreiben gehabt hat, lediglich überlassen bleiben, wenn sie glauben, daß sie zu den Abgaben und Leistungen, zu welchen sie hiernach herangezogen worden, nicht verpflichtet seien, gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Samml. S. 140) bei dem Schulvorstande gegen ihre Heranziehung zu den qu. Abgaben und Leistungen steuerlicher Art Beschwerde oder Einspruch zu erheben (zu reklamiren).

Alsdann hat gemäß dem ersten Absatze des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges. Samml. S. 237) der Schulvorstand auf die erhobenen Beschwerden und Einsprüche zu beschließen und gegen dessen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (§. 46 Abs. 2 a. a. O.).

Unabhängig hiervon unterliegen Streitigkeiten zwischen den Betheiligten selbst über ihre in dem öffentlichen Rechte, d. h. auf dem Gesetze oder auf der besonderen Schulverfassung begründete Verpflichtung zu den gedachten Abgaben und Leistungen gemäß §. 46 Abs. 3 a. a. O. gleichfalls der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

In letzterem haben die Verwaltungsgerichtsbehörden behufs Entscheidung des Specialfalles zu prüfen, ob die Festsetzungen der Schul-

matrikel nebst Nachträgen, welche kein neues Recht schafft, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu konstatiren hat, dem bestehenden Rechte gemäß sind.

Im Uebrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie als Mitglieder der Gemeinde K. zu den Betheiligten im Sinne des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nicht gehören, Ihnen vielmehr gemäß dem Schlußsatze des §. 46 und dem §. 34 Nr. 2 a. a. O. nur überlassen bleiben kann, gegen Ihre Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten bei dem Gemeindevorstande Beschwerde oder Einspruch zu erheben und eventuell gegen dessen Beschluß im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden, wenn Sie glauben, daß Sie zu den gedachten Lasten, soweit solche für die katholische Schule in K. gefordert werden, beizutragen nicht verpflichtet seien.

An
die Grundbesitzer Herren N. und Genossen in K.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königl. Regierung bei Zufertigung der Vorstellung vom 10. Juni d. J. zur Kenntnisnahme.

Sofern übrigens, wie es den Anschein hat, die Gemeinde K. selbst bestreitet, dazu verpflichtet zu sein, die ihr durch die Festsetzungen, welche die Königl. Regierung mittels Bestätigung der Schulmatrikel getroffen hat, auferlegten Leistungen zu erfüllen und deren Erfüllung unterläßt oder verweigert, mache ich darauf aufmerksam, daß der §. 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den Weg weiset, auf welchem die Gemeinde zur Erfüllung der streitigen Leistung anzuhalten ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 15749.

---

45) Empfehlung der Beseitigung, bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, sowie der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld persönliches Dienstemolument der Lehrer ist.

Auszug.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Sollte, worüber der Bericht nichts ergiebt, in N. noch die Einrichtung bestehen, nach welcher das Schulgeld als persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Theil des vokationsmäßigen oder inventarmäßigen Diensteinkommens desselben bildet, so ist gemäß dem

Erlasse vom 28. April 1881 (Centralbl. f. d. U. V. 1881 Seite 645) thunlichst auf Abschaffung dieser Einrichtung und anderweitige Regulirung des Diensteinkommens Bedacht zu nehmen, in welcher Hinsicht zugleich auf die Erlasse vom 30. April 1880 und 20. November 1882 (Centralbl. 1880 Seite 663 u. Centralbl. 1883 Seite 167) aufmerksam gemacht wird.

Des Weiteren hat das Königl. Konsistorium gemäß dem Erlasse vom 8. Mai 1883 (Centralbl. 1883 S. 462) Anlaß zu der Erwägung zu nehmen, ob, sofern es nicht zu ermöglichen, das Schulgeld in N., über dessen schweren Druck in der Beschwerdeschrift Klage geführt wird, überhaupt zu beseitigen (§. 28 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845), nicht doch wenigstens eine Ermäßigung desselben herbeizuführen sei.

2c.

Der in der Beschwerde vorgetragene Wunsch, daß einer der Schulvorsteher mit der Erhebung des Schulgeldes beauftragt werden möge, eine Einrichtung, welcher in den §§. 29 und 32 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 gedacht ist und die an sich empfehlenswerther erscheint, als die Befassung des Lehrers mit der Schulgelderhebung —, kann nur für gerechtfertigt erachtet werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. a. 12979.

---

46) Umfang der Dienstwohnungen für Lehrer.

(Centralbl. pro 1872 Seite 499; pro 1874 Seite 345; pro 1877 Seite 247; pro 1879 Seite 362, 695; pro 1881 Seite 632; pro 1882 Seite 437.)

Berlin, den 30. Juni 1884.

Auf den Bericht vom 28. April d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß davon abzusehen ist, den ersten Lehrer N. an der katholischen Schule zu B. in der Nutzung der ihm ursprünglich zur Dienstwohnung überwiesenen Räume zu beschränken und das größte der zu seiner Dienstwohnung gehörigen Zimmer für Unterrichtszwecke in Anspruch zu nehmen.

Daß die Familie des zeitigen Inhabers der gedachten Wohnung nur aus ihm und seiner Ehefrau besteht, bleibt ohne entscheidenden Einfluß, da es sich um die Dienstwohnung für den ersten Lehrer einer mehrklassigen Schule handelt und diese eine Familienwohnung sein muß, in welcher auch eine zahlreichere Familie ausreichenden Raum findet. Die Küche gleichzeitig zum Wohn- und Schlafraume

zu bestimmen, ist unzulässig. Hierzu kommt, daß das Zimmer, dessen Abzweigung von der in Rede stehenden Dienstwohnung in Aussicht genommen ist, höchstens 50, nicht 60 Kinder, wie die Königl. Regierung annimmt, zu fassen vermag, da bei Schulzimmern mittlerer Größe der Satz von 0,60 □ m für jedes Kind, welcher schon bei großen Klassen bis zu achtzig Plätzen knapp ist, bei weitem nicht ausreicht, wenn die Subsellien den heutigen Anforderungen gemäß vorschriftsmäßig aufgestellt werden sollen. Außerdem ist auch die Beleuchtung des Raumes, welche für Schulzwecke mindestens $^1/_5$ bis $^1/_6$ der Grundfläche als Fensterfläche verlangt, für ein Schulzimmer nicht genügend, und entbehrt der Raum entsprechender Ventilation zur Abführung der verdorbenen Luft, um ein vorschriftsmäßiges Schulzimmer für höchstens 50 Kinder zu gewinnen. Im Uebrigen würde sonach bei Abzweigung des in Rede stehenden Zimmers von der Dienstwohnung des ersten Lehrers an der genannten Schule dessen Wohnung rund 20 □ m Zimmerfläche weniger, als in der Regel mindestens gewährt wird, und kein größeres Zimmer enthalten.

Hiernach wolle die Königl. Regierung das Weitere veranlassen und den N. auf die Vorstellung vom 28. Oktober v. J. bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14873.

---

47) Ausstattung der Elementarschulstellen mit Dienstwohnungen für die Lehrer.

Auszug.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Wenn die Wohnungsverhältnisse in N. übrigens häufigen Schwankungen ausgesetzt sind, so muß die Königl. Regierung darauf hinwirken, daß eine Vermehrung der Zahl der Dienstwohnungen für Lehrer herbeigeführt werde, zumal nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 die Lehrer Dienstwohnungen haben sollen und überhaupt Dienstwohnungen zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Schulstellen gehören. (cfr. Erlasse vom 20. Mai 1881 — Centralbl. 1881 S. 632 —, 3. Januar 1882 — Centralbl. 1882 S. 437 — 7. Januar 1884 — Centralbl. 1884 S. 194.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. III. a. 15064.

---

48) Räumlichkeiten, welche zu der Dienstwohnung eines Schullehrers gehören, dürfen ohne Zustimmung der die Wohnung gewährenden Gemeinde ꝛc. Fremden zur Benutzung nicht überlassen werden.

Auszug.

Berlin, den 26. Juli 1884.

Die Meinung des Lehrers N., daß er als Nutznießer der Dienstwohnung im Schulhause berechtigt gewesen sei, dem Domänenpächter N. das Abtrocknen von Wäsche auf dem zu seiner Dienstwohnung gehörigen Boden des Schulgebäudes zu gestatten, ist eine irrthümliche, wie die Königl. Regierung aus dem in dem Erlasse vom 12. März 1881 — Centralbl. Seite 469 — dieserhalb Bemerkten und aus den daselbst angezogenen §§. 22 bis 28 Titel 19 Theil I Allgemeinen Landrechtes, insbesondere aus dem §. 28 a. a. O. entnehmen wolle.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 16619.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centralbl. pro 1884 Seite 268.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 18. Januar 1885 haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Bartsch, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Beinert, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Curtius, Geheimer Regierungs-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

D. Dr. Schrader, Geheimer Regierungs-Rath, Kurator an der Universität zu Halle a. d. S.

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Dernburg, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, z. Z. Rektor der Universität.

Dr. Esser, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Haym, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
Dr. Heidenhain, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
Dr. Jordan, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Winter, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

3) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Abicht, Gymnasial-Direktor zu Oels.
Dr. Anton, Gymnasial-Direktor zu Naumburg a. d. S.
Aust, Superintendent, Kreis-Schulinspektor u. Pfarrer zu Dobrzyca, Krs Krotoschin.
Dr. Bergmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Biedenweg, Regierungs-Rath beim Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.
Dr. Bolze, Real-Gymnasial-Direktor zu Berlin.
Causze, Superintendent, Kreis-Schulinspektor u. Pastor zu Sorenbohm, Kreis Cöslin.
Dr. Dittmar, Regierungs- und Schulrath zu Posen.
Dr. Drechsler, ordentlicher Professor und Direktor des Landwirthschaftlichen Instituts zu Göttingen.
Eckolt, Seminar-Direktor zu Osterburg.
Eismann, Konsistorial-, Regierungs- und Schulrath zu Potsdam.
Engelhard, Professor und Lehrer an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Dr. Gitzler, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
Gruhl, Provinzial-Schulrath zu Berlin.
D. Dr. Hanne, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.
Dr. Hartmann, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
Hasselmann, Propst, Kreis-Schulinspektor und Hauptpastor zu Krempe, Kreis Steinburg.
Jessen, Direktor der Handwerkerschule zu Berlin.
Konsalick, Kreis-Schulinspektor zu Neustadt W./Prß.
Maurer, Erster Pfarrer, Kreis-Schulinspektor, Dekan und Professor am theologischen Seminar zu Herborn.
Dr. Naunyn, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr., z. Z. Prorektor der Universität.
Dr. Quincke, Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

Reckling, katholiſcher Pfarrer u. Kreis-Schulinſpektor zu Twiſtringen, Kreis Freudenberg.
Dr. Schlee, Gymnaſial-Direktor zu Altona.
Schmalz, katholiſcher Pfarrer und Kreis-Schulinſpektor zu Lahr in Oberlahnkreiſe.
Schröder, Kreis-Schulinſpektor zu Prökuls, Kreis Memel.
Schuchardt, Superintendent, Kreis-Schulinſpektor und Oberpfarrer zu Kemberg, Krs Wittenberg.
Schulze, Profeſſor, Mitglied des Senats der Akademie der Künſte und Abtheilungs-Vorſteher bei der Königl. Hochſchule für Muſik, zu Berlin.
Spohrmann, Seminar-Direktor zu Sagan.
Ulrich, Profeſſor an der Techniſchen Hochſchule zu Hannover.
Dr. Wagner, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Berlin.
Dr. Werneke, Gymnaſial-Direktor zu Montabaur.

4) den Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe:

Steffeck, Profeſſor und Direktor der Kunſt-Akademie zu Königsberg i. Pr.

5) den Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe:

Dr. Althoff, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

6) den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:

Arendt, Seminarlehrer zu Braunsberg.
Holthauſen, Ludwig, Maler zu Düſſeldorf.
Jahn, Vorſteher des Rettungshauſes zu Züllchow, Krs Randow.
Weiß, Seminarlehrer zu Ober-Glogau, Krs Neuſtadt O./S.

7) den Königl. Haus-Orden von Hohenzollern:

a. den Adler der Ritter:

Dr. Klix, Geheimer Regierungs-Rath und Provinzial-Schulrath zu Berlin.

b. den Adler der Inhaber:

Franzen, emerit. evangeliſcher Lehrer, Organiſt und Küſter zu Niebüll, Krs Tondern.
Gürich, evangeliſcher Hauptlehrer und Kantor zu Kattowitz.
Heidemüller, evangeliſcher Lehrer und Küſter zu Lebuſa, Krs Schweinitz.
Herber, katholiſcher Hauptlehrer zu Montabaur im Unterweſterwaldkreiſe.
Lamprecht, Kantor und evangeliſcher Lehrer zu Szittkehmen, Krs Goldap.
Matuszewski, katholiſcher Lehrer zu Chelmno, Dorf, Krs Samter.

Reizel, emerit. evangeliſcher Lehrer und Organiſt zu Dommatau, Krs Neuſtadt W./Prß.
Ohlhoff, Rektor und Erſter Lehrer zu Einbeck, Krs Einbeck.
Peterwitz, evangeliſcher Lehrer und Kantor zu Gränowitz, Krs Liegnitz.
Prinzhorn, Kantor und evangeliſcher Lehrer zu Burgdorf, Krs Celle.
Scherer, Erſter katholiſcher Lehrer zu Salmünſter, Krs Schlüchtern.
Schmidt, Kantor, Erſter Lehrer und Küſter zu Groß-Breeſen, Krs Guben.
Sieg, evangeliſcher Lehrer, Küſter und Organiſt zu Stolzenberg, Krs Colberg-Cörlin.
Skrodzki, Rektor an der Kirchſchule zu Eckersberg, Krs Johannisburg.
Winkelmann, evangeliſcher Lehrer und Küſter zu Groß-Döbern, Krs Cottbus.
Zenke, evangeliſcher Lehrer und Organiſt zu Gallingen, Krs Friedland.

8) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bickert, Pedell bei der Univerſität zu Marburg.
Fiſcher, Univerſitäts-Bauaufſeher zu Halle a. d. S.
Göricke, Galeriediener I. Kl. bei den Königl. Muſeen zu Berlin.
Groſſe, Schuldiener beim Gymnaſium zu Greifswald.
Hanſen, Pedell beim Gymnaſium zu Hadersleben.
Jacobſen, evangeliſcher Erſter Lehrer und Organiſt zu Scherrebek, Krs Hadersleben.
Kinzel, Schuldiener bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz.
Kühlborn, evangeliſcher Lehrer und Kantor zu Aue, Krs Eſchwege.
Ranfft, Pedell bei der Akademie der Künſte zu Berlin.
Schlamelcher, Schuldiener zu Klausthal, Krs Zellerfeld.
Starbatty, Schuldiener zu Hohenſtein, Krs Oſterode in Oſtpr.
Straßburg, evangeliſcher Erſter Lehrer und Kantor zu Uchte, Krs Nienburg.
Symalla, katholiſcher Kirchen- und Schulvorſteher zu Groß-Döbern, Krs Oppeln.
Tchorſch, Pedell bei der Univerſität zu Berlin.
Wedell, evangeliſcher Lehrer zu Peterswalde, Krs Schlochau.
Wiechmann, evangeliſcher Lehrer zu Ackerau, Krs Pr. Eylau.
Wobſer, evangeliſcher Lehrer zu Groß-Küdde, Krs Neuſtettin.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Ober-Konſiſtorial-Rath und vortragenden Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, ordentlichen Profeſſor der Theologie, Dr. theol. et phil. Weiß iſt der Rang als Rath zweiter Klaſſe verliehen, — der Geheime Regierungs-Rath Dr. Kügler zum vortragenden Rath in demſelben Miniſterium ernannt,

der Geheime Ober-Regierungs-Rath und vortragende Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, Dr. Gandtner zum Kurator der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn unter Belaſſung des Charakters als Geheimer Ober-Regierungs-Rath und des Ranges eines Rathes zweiter Klaſſe ernannt,

der Regierungs- und Schulrath Triebel zu Gumbinnen in gleicher Eigenſchaft an die Regierung zu Marienwerder verſetzt,

der Direktor der Königl. Taubſtummenanſtalt Dr. theol. Treibel zu Berlin zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Gumbinnen überwieſen,

zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden die bisher kommiſſariſchen Kreis-Schulinſpektoren

Seminarlehrer Kießner zu Heydekrug, Reg. Bez. Gumbinnen,

Realprogymnaſial-Lehrer Scheuermann zu Schwetz, Reg. Bez. Marienwerder,

Gymnaſiallehrer Dr. Gregorovius zu Briesen, Reg. Bez. Marienwerder, und

Rektor Dr. Riemenſchneider zu Mülheim a. d. Rhr., Reg. Bez. Düſſeldorf.

B. Univerſitäten, techniſche Hochſchulen, ꝛc.

Dem ordentl. Profeſſ. Dr. Güterbock in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg i. Prß iſt der Charakter als Geheimer Juſtiz-Rath verliehen,

an der Univerſ. zu Berlin iſt dem ordentl. Profeſſ., Geheimen Juſtiz-Rath Dr. Beſeler in der juriſtiſch. Fakult. der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, dem ordentl. Profeſſ. Dr. Brunner in derſelben Fakult. der Charakter als Geheimer Juſtiz-Rath, dem außerordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. und außerordentl. Mitgliede des Kaiſerl. Geſundheitsamtes Dr. Lewin der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath, und dem ordentl. Profeſſ. Dr. von Treitſchke in der philoſoph. Fakult. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, — zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult.

der ordentl. Univers. Profess. Dr. Hirschfeld aus Wien ernannt, dem außerordentl. Profess. Dr. Schneider in der philosoph. Fakult., bisher zugleich Lehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, es sind die Privatdozenten Dr. Erman, zugleich Direktorial-Assistent bei den Museen, und Dr. Delbrück zu Berlin zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. ernannt, — dem Vorsteher der Universitäts-Bibliothek, Bibliothekar Profess. Dr. Koner ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, — und dem praktischen Arzt und Zahnarzt, Lehrer am zahnärztlichen Institut der Universität, Profess. Dr. Pätsch der Charakter als Sanitätsrath verliehen,

an der Universität zu Greifswald ist dem ordentl. Profess. Dr. theol. et phil. Zöckler in der theolog. Fakult. der Charakter als Konsistorialrath verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Haupt in derselben Fakult. zugleich zum Konsistorialrath und Mitgliede des Konsistoriums der Provinz Pommern ernannt, dem ordentl. Profess. Dr. Mosler in der medizin. Fakult. der Charakter als Geheimer Medizinalrath und dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. und Direktor des botanischen Gartens Dr. Münter der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, der außerordentl. Profess. Dr. E. Cohen an der Univers. zu Straßburg i. E. zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald ernannt, — dem Vorsteher der Universitäts-Bibliothek daselbst, Bibliothekar Profess. Dr. Ständer der Charakter als Oberbibliothekar verliehen,

der ordentl. Profess. Dr. Dietrich Schäfer an der Univers. zu Jena ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau ernannt,

der Privatdoz. Lic. theol. Franke zu Halle ist zum außerordentl. Profess. in der theol. Fakult. der Univers. daselbst ernannt, dem ordentlichen Profess. Dr. Alfred Gräfe in der medizin. Fakult. derselben Univers. der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, und der Privatdoz. Dr. Friedberg zu Halle zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. R. K. H. Schröder an der Univers. zu Straßburg i. E. ist zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen, — der außerordentl. Profess. Dr. Flügge in der medizinisch. Fakult. dieser Univers. zum ordentl. Profess., und der Privatdoz. Dr. Bürkner zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. ernannt, — der Profess. Dr. Viktor Meyer am Eidgenössischen Polytechnikum zu Zürich zum ordentl. Profess. und der Privatdoz. Dr. Berthold zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. ernannt,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Hans Horſt Meyer an der Univerſ. zu Dorpat iſt zum ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult., und der außerordentl. Profeſſ. Dr. Lenz zu Marburg zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Marburg ernannt worden.

Dem Dozenten für Chemie Dr. Oſt an der techniſchen Hochſchule zu Hannover iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

Der kommiſſariſche Aſſiſtent Dr. von Donop iſt zum etatsmäßigen Direktorial-Aſſiſtenten bei der National-Galerie zu Berlin beſtellt worden.

Dem Kupferſtecher, Mitgliede der Akademie der Künſte, Eilers zu Berlin ſowie den Lehrern an der Königl. Kunſtſchule daſelbſt Hofmaler Nothnagel und Architekten Cremer iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

Der Landſchaftsmaler Morgenſtern iſt als ordentl. Lehrer an der Kunſt- und Kunſtgewerbeſchule zu Breslau angeſtellt worden.

Der kommiſſariſche Chemiker der Königl. Porzellan-Manufaktur, Dr. Heinecke iſt zum Chemiker an dieſer Anſtalt ernannt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Oberlehrer Dr. Büsgen am Gymnaſ. zu Wiesbaden iſt zum Königl. Gymnaſial-Direktor ernannt und demſelben die Direktion des Gymnaſ. zu Rinteln übertragen,

der Oberlehrer Dr. Vockeradt am Gymnaſ. zu Münſter zum Direktor des ſtädtiſchen Gymnaſ. zu Recklinghauſen, und

der Oberlehrer Dr. Contzen am ſtädtiſchen Realgymnaſ. zu Köln zum Direktor des Gymnaſ. zu Eſſen a./Rhr. ernannt,

es iſt beſtätigt worden die Wahl

des Oberlehrers Dr. Sieroka am Gymnaſ. zu Gumbinnen zum Direktor des Gymnaſ. zu Allenſtein, und

des Rektors Dr. Wilh. Gemoll am Realprogymnaſ. zu Striegau zum Direktor des Gymnaſ. zu Kreuzburg.

Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern:

Dr. Szelinski am Gymnaſ. zu Strasburg i. Weſtprß,
Dr. Goldſchmidt am Friedrichs-Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Mewes am Friedrich-Werderſch. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Neubauer am Gymnaſ. zum grauen Kloſter zu Berlin,
Dr. Jahn und Lorenz am Köllniſch. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Wellmann am Königſtädtiſch. Gymnaſ. zu Berlin,

(das Prädikat „Professor" ist ferner beigelegt worden den Oberlehrern:)
Dr. Jungbahn und Dr. Joh. Schmidt am Luisenstädtisch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Hornung an der Ritter-Akademie zu Brandenburg a./H.,
Dr. Lüttge am Gymnas. zu Charlottenburg,
Dr. Groß = = zu Spandau,
Dr. Priem und Zimmermann am Marien-Gymnas. zu Posen,
Dr. Reimann am Gymnas. zu Hirschberg,
Dr. Wahner = = zu Oppeln,
Dr. Erdmann = = zu Stendal,
Dr. Paul = = zu Kiel,
Dr. Walther = = zu Bielefeld,
Schütz = = zu Burgsteinfurt,
Dr. Hülsenbeck = = zu Münster,
Graul = = zu Soest,
Dr. Wilh. Fischer = = zu Kempen,
Dr. Milner = = zu Kreuznach und
Dr. Sommer = = zu Münstereifel.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Franz Schmidt am Gymnas. zu Gumbinnen,
Huver = = zu Hohenstein,
Dr. Buermann am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Hinrichs am Königstädtisch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Marcuse am Leibniz-Gymnas. zu Berlin,
Wolffgramm am Gymnas. zu Prenzlau,
Kohlmann = = zu Neustettin,
Dr. Anschütz an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Dr. Mohrmann am Lyceum I zu Hannover,
Timmermann und Dr. Iber am Gymnas. Karolinum zu Osnabrück,
Brungert am Gymnas. zu Münster, und
Dr. Spieß = = zu Wiesbaden,
desgleichen der Religionslehrer Dr. Harnischmacher am Gymnas. zu Bonn.

Der ordentl. Lehrer Dr. Hane am Gymnas. zu Deutsch Krone ist als Oberlehrer an das Marien-Gymnas. zu Posen, und
der Oberlehrer Löns am Gymnas. zu Deutsch Krone in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Münster versetzt worden.

Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Preuschoff am Gymnas. zu Rössel,
Bartsch = = zu Sorau,
Kalmus = = zu Treptow a./R., und
Kappe = = zu Meseritz.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Wehlau der Kandid. der Theol. u. des Schulamtes Skrzeczka,
zu Berlin, Friedrich-Werdersch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Steig,
zu Berlin, Friedrich-Wilhelms Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Dittmar,
zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Szymanski,
zu Berlin, Leibniz-Gymnas., die Schula. Kandidaten Hendreich und Schmidt,
zu Landsberg a./W. der Schula. Kandid. Hermann Schulz,
zu Wittstock = = = Polthier,
zu Dramburg der Hilfslehrer Guiard,
zu Greifswald = = Dr. Marx,
zu Neustettin der ordentl. Lehrer Dr. Weise vom Gymnas. zu Kolberg,
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Herm. Schulz,
zu Stolp der Hilfslehrer Röver vom Pädagog. zu Putbus,
zu Treptow a./R. der Hifslehrer Dr. Fischer vom Gymnas. zu Stolp,
zu Bromberg der Schula. Kandid. Bohn,
zu Lissa = = = Ulrich,
zu Breslau, Elisab. Gymnas., der Schula. Kandid. P. Beyer,
zu Breslau, Magdalenen-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Kalkoff,
zu Hirschberg der Schula. Kandid. Em. Franke,
zu Liegnitz, Ritter-Akad., der Schula. Kandid. Dr. Bohlmann, zugleich als Inspektor,
zu Pleß der Schula. Kandid. Dr. Muth,
zu Ratibor der Schula. Kandid. Werner,
zu Altona der ordentl. Lehrer Dr. Godt vom Gymnas. zu Hadersleben und der Schula. Kandid. Behrens,
zu Hadersleben der Schula. Kandid. Dr. Clausen,
zu Clausthal, der ordentl. Lehrer Jabusch vom Realgymnas. zu Celle,
zu Attendorn der Hilfslehrer Bruns vom Gymnas. zu Rheine,
zu Bielefeld = = Dr. Tümpel,
zu Warburg der ordentl. Lehrer Dr. Berns vom Gymnas. zu Attendorn,
zu Hanau der Hilfslehrer Wenning, und
zu Mörs der Schula. Kandid. Dr. Görbig.

Der Kandid. des Predigt- und Schulamtes Wilmers ist als Adjunkt und zweiter Geistlicher an der Landesschule zu Pforta angestellt worden.

Dem Geſanglehrer Selle am Gymnaſ. zu Freienwalde a./O. iſt das Prädikat „Muſikdirektor“ beigelegt,
am Gymnaſ. zu Lyck der Elementarlehrer Roſumek als techniſcher Lehrer angeſtellt worden.

Dem Bibliothekar der Gymnaſial-Bibliothek zu Köln, Profeſſor Dr. Düntzer iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem Direktor des Realgymnaſiums zu Reichenbach, Profeſſ. Dr. Weck iſt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Das Prädikat „Profeſſor“ iſt beigelegt worden den Oberlehrern:
Dr. Rähſe am Andreas-Realgymnaſ. zu Berlin,
Dr. Paul Schellbach am Falk-Realgymnaſ. zu Berlin,
Marburg am ſtädtiſchen Realgymnaſ. zu Stettin, ſowie
Hetzer und Dr. Lion am Realgymnaſ. zu Hagen.

Zu Oberlehrern, bezw. zu etatsmäßigen Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer:
Dr. Gerſtenberg am Andreas-Realgymnaſ. zu Berlin,
Titular-Oberlehrer Gutzeit am Realgymnaſ. zu Bromberg,
Dr. Redepenning am 1. Realgymnaſ. zu Hannover, und
Faſtenrath und Brill am Realgymnaſ. zu Quakenbrück.
Dem ordentl. Lehrer Dr. Fietkau am Realgymnaſ. auf der Burg zu Königsberg i. Prß iſt der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realgymnaſium
zu Königsberg i. Prß, ſtädtiſch. Realgymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Nietzki,
zu Berlin, Andreas-Realgymnaſ., der Schula. Kandid. Wolff,
zu Berlin, Luiſenſtädtiſch. Realgymnaſ., die Schula. Kandidaten Dr. Braukmann und Dr. Werner,
zu Brandenburg a./H. der Lehrer Tſchirch,
zu Frankfurt a./O. der Schula. Kandid. Dr. Rödel,
zu Stettin, Friedr. Wilhelm-Schule, die Schula. Kandidaten Dr. Höfer und Schrader,
zu Rawitſch der Schula. Kandid. Schnee,
zu Grünberg = = = Bricke,
zu Neiße = = = Vordieck,
zu Tarnowitz der Hilfslehrer Sandmann von der Ober-Realſchule zu Elberfeld,
zu Magdeburg der Hilfslehrer Lindemann,

(als ordentliche Lehrer sind ferner angestellt worden am Realgymnasium:)
zu Celle der Hilfslehrer Dr. Behrens,
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Saal,
zu Köln " " " Heuschen,
zu Krefeld " " " Triller, und
zu Mülheim a. d. Rhr. der Schula. Kandid. Dr. Busch.

An dem Realgymnas. zu Neiße ist der provisor. Lehrer Plischke definitiv als technischer Lehrer angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Arth. Krause I an der Luisenstädtisch. Ober-Realschule zu Berlin, und
Güth an der Ober-Realschule zu Wiesbaden.
Den ordentlichen Lehrern Kunz und Laue an der Ober-Realschule zu Brieg ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Ober-Realschule
zu Berlin, Luisenstädtisch. Ober-Realschule, der ordentl. Lehrer Dr. Tanger von der Friedr. Werderschen Ober-Realschule daselbst und der Schula. Kandid. Dr. von Breska,
zu Breslau der Lehrer Dr. Keßler von der früheren Gewerbeschule zu Görlitz,
zu Gleiwitz der bisher vertragsmäßig angestellte Lehrer Max Hoffmann, und
zu Kiel der Schula. Kandid. Dr. Kalepky.

Dem ordentl. Lehrer Heuwing am Progymnas. zu Dorsten ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am städtischen Progymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Anders von der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
am Progymnas. zu Gartz a./O. der Hilfslehrer Mielke.

Die Wahl des ordentl. Lehrers Dr. Kröcher an dem städtisch. Realgymnas. zu Stettin zum Rektor des Realprogymnas. zu Wolgast ist bestätigt,
am Realprogymnasium zu Pillau der ordentl. Lehrer Meißner zum Oberlehrer befördert,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium
zu Pillau der Schula. Kandid. Gustav Schulz,
zu Papenburg der Hilfslehrer Holling,
zu Lüdenscheid der Schula. Kandid. Breitenbach, und
zu Düren " " " Dr. Spamer.

Dem Direktor der Gewerbeschule zu Hagen i. Westf., Dr. Holzmüller ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der städtisch. höheren Bürgerschule zu Berlin sind der Schula. Kandid. Hoffmann und der Gemeindeschul-Lehrer Bauer, und an der höheren Bürgersch. zu Erfurt der Lehrer Harf als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Seminare, Präparandenanstalten.

Dem Seminar-Direktor Lange zu Segeberg ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen,

der Kreis-Schulinspektor Dr. Wende zu Prß. Stargardt zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Rosenberg Ob. Schles. verliehen worden.

Der Diakonus Dransfeld zu Mücheln, Reg. Bez. Merseburg, ist als erster Lehrer am Schull.-Seminar zu Waldau O./Prß. angestellt, und

der Geistliche und ordentl. Lehrer Profittlich am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Schull. Seminar zu Wittlich versetzt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am Schull. Seminar zu Neuzelle der Hilfslehrer Maiwald vom Schull. Seminar zu Neu-Ruppin,

am Schull. Seminar zu Franzburg der Lehrer Wagenknecht und

am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg der Geistliche und kommissar. Religionslehrer Waldeck vom Realprogymnas. zu Saarlouis.

Am Schull. Seminar zu Rosenberg Ob. Schles. ist der städtische Lehrer Feist zu Peiskretscham als Hilfslehrer angestellt worden.

An der Präparanden-Anstalt zu Diepholz ist der Hilfslehrer Decker von der Präpar.-Anstalt zu Melle als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Dem Direktor Weißweiler an der Taubstummen-Anstalt zu Köln a. Rh.,

dem Direktor Walther an der Provinzial-Taubst. Anst. „Wilhelm-Augusta-Stift“ zu Wriezen a./O., Krs Oberbarnim, und

dem Vorsteher der Taubst. Anstalt zu Frankfurt a./Main, Oberlehrer Vatter ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden an der Taubstummen-Anstalt
zu Angerburg der Lehrer Großmann aus Angerburg,
zu Marienburg der Lehrer Rempel aus Klein Tarpen bei Graudenz, und
zu Soest der Lehrer Brauckmann.

An der Blinden-Anstalt zu Frankfurt a./M. ist der Lehrer Georg Fischer aus Etzel als Lehrer angestellt worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

Dem Rektor Dr. Gruber an der städtischen höheren Mädchenschule zu Greifswald, und
dem Rektor Dr. Lundehn an der städtischen höheren Mädchenschule zu Glogau ist der Titel „Direktor" verliehen worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Bick, Primissar und Lehrer zu Glandorf, Krs Melle.

2. den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Zeuschner, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Briesen, Krs Lebus.

3. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Bendert, evangel. Lehrer und Organist zu Groß-Oschersleben, Krs Oschersleben,
Bergholter, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Tündern, Krs Hameln,
Bieber, evangel. Lehrer zu Schönsee, Krs Kulm,
Bonin, kathol. Lehrer zu Borsk, Krs Konitz,
Braunhardt, jüdischer Lehrer zu Schubin,
Brödtler, evangel. Lehrer zu Rietschütz, Krs Züllichau-Schwiebus,
Claasen, dsgl., Kantor, Organist und Küster zu Gristow, Krs Grimmen,
Dähre, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Schönberg a. Damm, Krs Osterburg,
Dierikat, kathol. erster Lehrer zu Ederen, Krs Jülich,
Eltgen, kathol. Lehrer zu Kesselheim, Krs Koblenz,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Hanſen, evangel. Lehrer u. Küſter zu Vietznitz, Krs Weſthavelland,
Haſſe, kathol. erſter Lehrer zu Hörter i. Weſtfal.,
Hübner, evangel. Lehrer und Küſter zu Buddendorf, Krs Naugard,
Komuſin, evangel. Hauptlehrer zu Bieberswalde, Krs Oſterode i. Oſtprß.,
Langenbeck, evangel. Lehrer und Kantor zu Klein-Germersleben, Krs Wanzleben,
Marheineke, kathol. Lehrer und Küſter zu Groß-Vörſte, Krs Hildesheim,
Martin, evangel. Lehrer zu Naumburg a. S.,
Möller, evangel. erſter Lehrer und Kantor zu Helmarshauſen, Krs Hofgeismar,
Ramm, evangel. Lehrer zu Reckenzin, Krs Weſtpriegnitz,
Rickert, evangel. Lehrer zu Groß-Harrie, Krs Kiel,
Schürmann, evangel. Hauptlehrer zu Krefeld,
Sporenberg, kathol. Hauptlehrer in Eicken zu M. Gladbach,
Teutenberg, dsgl. zu Emmerich, Krs Rees,
Weber, evangel. Hauptlehrer und Küſter zu Duderſtadt, Krs Oſterode a. Harz,
Wode, evangel. Hauptlehrer zu Oſterode a. Harz, und
Zuck, evangel. Lehrer und Küſter zu Walsleben, Krs Oſterburg.

4. das Allgemeine Ehrenzeichen:

Ahrens, evangel. Diſtriktsſchullehrer zu Tensfeld, Krs Segeberg,
Alles, kathol. Lehrer zu Irſch, Krs Saarburg,
Blank, evangel. Lehrer zu Mednicken, Krs Fiſchhauſen,
Ewert, dsgl. zu Konradswalde, Landkrs Königsberg,
Fricke, evangel. erſter Lehrer, Organiſt und Küſter zu Hiddeſtorf, Landkrs Hannover,
Gottſchalk, kathol. Lehrer zu Rakow, Krs Schildberg,
Grenda, evangel. Lehrer zu Bartoſchken, Krs Neidenburg,
Jatkowski, dsgl. zu Ruttkowen, Krs Ortelsburg,
Lange, dsgl. zu Königsdorf, Krs Heiligenbeil,
Luzinski, kathol. Lehrer zu Slomowo, Krs Obornik,
Marquardt, evangel. Lehrer zu Briensdorf, Krs Prß Holland,
Müller, dsgl. und Kantor zu Halle a. d. S.,
Reichert, evangel. Lehrer zu Gatſchow, Krs Demmin,
Rumsfeld, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Barrien, Krs Hoya,
Schacht, evangel. Lehrer zu Friedrichsdorf, Krs Randow,
Schmitt, kathol. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Ginſeldorf, Krs Marburg,
Schramme, evangel. erſter Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Eſtorf, Krs Nienburg,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Skowronski, evangel. Lehrer zu Saffronken, Krs Neidenburg,
Stankiewicz, kathol. Lehrer zu Wyrzeka, Krs Kosten,
Wenk, evangel. Lehrer, Kantor u. Küster zu Mellendorf, Krs Celle, und
Werner, evangel. Lehrer zu Buchwalde, Krs Prtz Holland.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Wirkl. Geheime Ober-Mediz. Rath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, ordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Univers., Dr. von Frerichs zu Berlin,
der Provinzial-Schulrath Dr. Vogt bei dem Provinz. Schulkollegium zu Koblenz,
die ordentlichen Professoren
Geheim. Mediz. Rath Dr. von Wittich in der medizin. Fakult. der Univers. zu Königsberg,
Geheim. Regier. Rath Dr. Münter in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald, und
Dr. Himly in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel,
der etatsmäßige Professor an der technischen Hochschule, Regierungs- und Baurath Schwatlo zu Berlin,
der Lehrer an der Kunstakademie, Profess. Deger zu Düsseldorf,
der Direktor der Ritter-Akademie Dr. Stechow zu Liegnitz,
die Gymnasial-Oberlehrer
Dr. Embacher zu Lyck,
Profess. Dr. Seebeck am Joachimsth. Gymnas. zu Berlin,
Serno zu Landsberg a. W.,
Dr. Völkel zu Gleiwitz, und
Wilcke zu Hamm i. Westf.
die ordentlichen Gymnasiallehrer
Dr. Hendetz zu Guben,
Hadamczik zu Gnesen, und
Dr. Heckmanns am Gymnas. Josefinum zu Hildesheim,
der Oberlehrer Dr. Kaiser am Realgymnas. zu Elberfeld,
der Oberlehrer Dr. Dederding an der Luisenstädt. Ober-Realsch. zu Berlin,
die ordentlichen Lehrer
Wollmann an der Realsch. zu Neumünster,
Berthold am Realprogymnas. zu Bocholt, und
Kracke an der höheren Bürgersch. I zu Hannover,
der Seminar-Direktor, Schulrath Dr. Kehr zu Erfurt.

In den Ruhestand sind getreten:
der ständige Kreis-Schulinspektor Battig zu Lublinitz,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)
der Oberlehrer Professs. Dr. Krause am Gymnas. zu Hohenstein i. Ostpr., und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Petong am Realprogymnas. zu Dirschau, und
Brauneck = = zu Lübben.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
die ordentlichen Lehrer
Dr. Wennrich am Realgymnas. zu Magdeburg, und
Jung am Realprogymnas. zu Pillau.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
die ordentlichen Lehrer Dr. Klamroth und Dr. Fischer am Gymnas. zu Altona.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:
die ordentlichen Lehrer
Kluge am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Sachse am Friedr. Werderschen Gymnas. zu Berlin, und
Dr. Schmidt an der Ober-Realsch. zu Köln,
der ordentl. Lehrer Dr. Vollmer am Realprogymnas. zu Düren, und
der Lehrer Herrmann an der Blindenanst. zu Frankfurt a./M.

Anderweit sind ausgeschieden:
der ordentl. Lehrer Dr. Sauerland am Gymnas. zu Frankfurt a./M., und
der ordentl. Lehrer Skellnick am Realprogymnas. zu Wolgast.

Inhalts-Verzeichnis des März-April-Heftes.

Seite

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 129

I. 1) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten im Geltungsbereiche der Kreisordnung, vom 9. Februar 1884, betreffend Abänderung der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen 130
2) Sechste Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. Juni 1884 . 135
3) Uebertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden 136

		Seite
I.	4) Maßregeln zur Verhütung von Schädigungen älterer Baudenkmäler bei Ausschmückung von Kirchen- ꝛc. Fenstern mit Glasmalereien	141
	5) Verlagsvertrag; Vereinbarung über Herausgabe neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte des Urhebers auf dessen Erben	142
	6) Geschäftsmäßige Behandlung von Entwürfen ꝛc. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche nur von Oberaufsichtswegen einer bautechnischen Prüfung unterliegen	149
II.	7) Allerhöchste Bestimmung über den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis für Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst aus den Jahren 1881/83	150
	8) Statut der Adolf-Ginsberg-Stiftung	150
	9) Erste Konkurrenz bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft	154
	10) Ausleihung von Kunstwerken aus der National-Galerie zu Berlin	155
	11) Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung der „ehrenvollen Erwähnung" an Künstler bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellung zu Berlin i. J. 1884	157
	12) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker im Jahre 1884	158
	13) Bestimmungen über die Benutzung der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen	159
	14) Reglement für die Königl. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen	165
	15) Instruktion für die Kustoden und Hilfsarbeiter der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen	170
	16) Statuten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte	173
III.	17) Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . .	183
	18) Anstellung resp. remuneratorische Verwendung der Kandidaten des höheren Schulamtes nach Absolvirung des Probejahres . .	186
	19) Die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden und die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler höherer Unterrichtsanstalten .	188
	20) Feier des hundertjährigen Gedächtnistages der Geburt von Jacob Grimm zur Erinnerung an die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm in den höheren Unterrichtsanstalten . .	196
	21) Erläuterungen zu der Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen	196
	22) Veröffentlichung der Schulnachrichten in den Programmen der höheren Lehranstalten	200
	23) Verwaltung der an den höheren Lehranstalten bestehenden Bibliotheken	204
IV.	24) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig . . .	208
	25) Vermeidung der Ueberbürdung der Schülerinnen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten und höheren Mädchenschulen	208
	26) Die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, soll Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen nicht mehr ertheilt werden	209
	27) Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preußen	210
	28) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	210
	29) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1884	213

Seite

IV. 30) Ort der Prüfung der Lehrer für Taubstummenanstalten in der Provinz Hannover im Jahre 1885 214
31) Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25 % der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse 214
32) Erhebung des Gehaltsverbesserungsgeldes für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse bei Erhöhung der Miethsentschädigungen der Lehrer 215
33) Heranziehung einzelner Lehrer zu methodologischen Kursen an Schullehrer-Seminaren 215
34) Abänderung des Lehrplanes der Fortbildungsanstalt für städtische Elementarlehrer in Königsberg 216

V. 35) Zulässigkeit der Unterstützung der Gutsherren aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des §. 33 Th. II Titel 12 A. L. R. 217
36) Beschulung nicht getaufter Kinder evangelischer Eltern . . . 218
37) Statistische Nachrichten über den Betrieb des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Landschulen der Monarchie zu Anfang Dezember 1883 220
38) Wiederherstellung der öffentlich rechtlichen Stellung des Gutsherrn zur Ortsschule in den altpreußischen, der westfälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen durch das Patent vom 9. September 1814 224
39) Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist 228
40) Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht auch außer der Schulzeit 231
41) Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche 233
42) Konstituirung einer besonderen jüdischen Schulsozietät unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule 235
43) Ansammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule . . 236
44) Ausschließliche Zuständigkeit der veranlagenden Behörde für Reklamationen (Beschwerden und Einsprüche) gegen die Heranziehung zu Schulbeiträgen (Abgaben und Leistungen für Volksschullehrer). Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen gegen den Beschluß der veranlagenden Behörde, sowie bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen 236
45) Empfehlung der Beseitigung, bzw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, sowie der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld persönliches Dienstemolument der Lehrer ist 238
46) Umfang der Dienstwohnungen für Lehrer 239
47) Ausstattung der Elementarschulstellen mit Dienstwohnungen für die Lehrer 240
48) Räumlichkeiten, welche zu der Dienstwohnung eines Schullehrers gehören, dürfen ohne Zustimmung der die Wohnung gewährenden Gemeinde ꝛc. Fremden zur Benutzung nicht überlassen werden . 241

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 241

Personalchronik 245

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. u. 6. Berlin, den 30. Mai. 1885.

I. Allgemeine Verhältnisse.

49) Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 25. März 1885.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten 1878 S. 18, Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. 1878 S. 1) auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

Die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen, der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten und des Privatunterrichtes wird, vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels II, dem Landesdirektor übertragen. Dem Landesdirektor wird für diese Angelegenheiten ein des Schul- und Erziehungswesens kundiger Beamter beigegeben, welcher die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeitet.

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1885 Stück 9 Seite 67 Nr. 9039 und durch das Fürstlich Waldeckische Regierungsblatt pro 1885 Nr. 10 Seite 25. Vergl. Centralbl. pro 1869 Seite 133, pro 1874 Seite 678.

Artikel II.

Die Leitung und Verwaltung des höheren Schulwesens, sowie derjenigen Unterrichts-Angelegenheiten, welche nach den hinsichtlich des Geschäftskreises der Provinzial-Schulkollegien in Preußen bestehenden Vorschriften sonst noch zum Geschäftskreise der letzteren gehören, verbleibt Unserem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Artikel III.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Januar 1869, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten 1869 S. 209, Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. 1869 S. 15) finden hinsichtlich der an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer und Beamten in demselben Umfange Anwendung, wie hinsichtlich aller übrigen dem Landesdirektor untergeordneten Beamten (Artikel I und Artikel III unter I a. a. O.).

Artikel IV.

Hinsichtlich der an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten angestellten, Unserem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel untergeordneten Lehrer und Beamten verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 2. November 1874, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten 1874 S. 353, Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. 1874, S. 47).

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Graf v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

---

50) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1884, betreffend die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen ꝛc. an den Minister für Handel und Gewerbe.*)

(Centralbl. pro 1879 Seite 225 Nr. 22.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. August d. J. genehmige Ich die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerb-

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1885 Stück 11 Seite 95 Nr. 9042.

lichen Fachschulen und Zeichenschulen, der Pflege des Kunstgewerbes, einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie des Fortbildungsschulwesens an den Minister für Handel und Gewerbe.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Mit der Ausführung desselben sind die Minister für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt.

Berlin, den 3. September 1884.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Puttkamer. Zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: Maybach. Lucius. Zugleich für den Finanz-Minister: Friedberg. v. Boetticher. Graf v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

An das Staats-Ministerium.

---

51) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1884 Seite 274 Nr. 30.)

Nachdem durch das in der Gesetzsammlung für 1885 Stück 10 Seite 69 Nr. 9040 verkündete Gesetz vom 30. März 1885 der Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1885/86 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben:

Kapitel.	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.	Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.		
109.		Ministerium. (Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)		
112. 114.		Evangelische und katholische Konsistorien. (Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der anderen Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
117.		**Provinzial-Schulkollegien.**	
		Besoldungen:	
	1.	Dirigent des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover im Nebenamte, 30 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 5 Justiziarien im Nebenamte	213 900.–
	2.	Sekretäre, Bureau-Assistenten, Kanzlisten, Kanzleidiener	129 870.–
		Summe Titel 1 und 2	343 770.–
	3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	48 924.–
		Summe Titel 3 für sich	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern . .	23 364.–
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110.–
		Summe Titel 4 und 5	27 474.–
		Sächliche Ausgaben.	
	6.	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten ꝛc.)	40 030.–
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	73 000.–
		Summe Titel 6 und 7	113 030.–
		Summe Kapitel 117	533 198.–
		Prüfungs-Kommissionen.	
118.	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen, einschließlich	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(118.)		17 945 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	58 745.—
	2.	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungs-Kommissionen in Halle und Kiel . . .	12 010.—
	3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, sowie zu sächlichen Ausgaben	18 005.—
		Summe Kapitel 118	88 760.—
119.		Universitäten.	
	1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg .	765 239.—
	2.	= = = = = Berlin . . .	1 720 555.—
	3.	= = = = = Greifswald. .	164 894.—
	4.	= = = = = Breslau . .	753 091.—
	5.	= = = = = Halle . . .	545 915.—
	6.	= = = = = Kiel	523 830.—
	7.	= = = = = Göttingen . .	326 228.—
	8.	= = = = = Marburg . .	495 263.—
	9.	= = = = = Bonn . . .	796 754.—
	10.	= = = theologische und philosophische Akademie in Münster . . .	129 303.—
	11.	= = das Lyceum Hosianum in Braunsberg	15 728.—
		Summe Titel 1 bis 11	6 236 800.—
	12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster u. das Lyceum in Braunsberg	60 000.—
	13.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie in Münster und an dem Lyceum in Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	110 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(119.)	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesammtbetrage von höchstens 6000 Mark für den einzelnen Empfänger	60 000.—
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer	12 000.—
	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	69 366.38
		Summe Kapitel 119	6 548 166.38
120.		Höhere Lehranstalten.	
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.	
		Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Köllnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg.	
		Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Sorau, Kottbus, Landsberg a. d. W., Küstrin, Real-Progymnasium zu Lübben.	
		Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.	
		Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg.	
		Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptschulfonds in Schlesien.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Quedlinburg.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg, Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Domgymnasium zu Naumburg, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Roßleben.	
		Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen.	
		Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Rendsburg, Hadersleben, Husum.	
		Landdrosteibezirke Hannover-Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Real-Progymnasium zu Hildesheim.	
		Landdrosteibezirke Lüneburg-Stade: Gymnasium zu Celle.	
		Landdrosteibezirke Osnabrück-Aurich: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer.	
		Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt.	
		Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn.	
		Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Hamm.	
		Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Hanau, Hersfeld.	
		Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Wetzlar.	
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Essen, Duisburg, Mörs, Bergischer Schulfonds.	
		Regierungsbezirk Köln: Gymnasium zu Münstereifel.	
		Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel	221 157.51
		Summe Tit. 1 für sich	

Kapitel.	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten. Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Allenstein, Friedrichs-Kollegium und Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Rastenburg, Braunsberg, Hohenstein, Rössel, Bartenstein, Wehlau. Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasium zu Lyck, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Gymnasium zu Tilsit, Realgymnasium zu Tilsit. Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Neustadt, Marienburg, Friedrichs-Gymnasium zu Pr. Stargardt. Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Kulm, Konitz, Deutsch-Krone, Strasburg, Graudenz, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progymnasium zu Schwetz, Real-Progymnasium zu Kulm. Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium, Luisen-Gymnasium. Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg. Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. O. Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Gymnasien zu Stargard und Pyritz. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasien zu Köslin, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg. Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus. Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium zu	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		Posen, Gymnasien zu Lissa, Ostrowo, Krotoschin, Meseritz, Schrimm, Rogasen, Realgymnasien zu Fraustadt und Rawitsch. Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen, Schneidemühl, Wongrowitz, Nakel, Progymnasium zu Tremessen. Regierungsbezirk Breslau: Neues Gymnasium zu Breslau, Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glatz, Wilhelmsschule (Realgymnasium) zu Reichenbach. Regierungsbezirk Liegnitz: Evangelisches Gymnasium zu Groß-Glogau, Katholisches Gymnasium zu Groß-Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Sagan. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Ratibor, Leobschütz, Neiße, Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Pleß, Königshütte. Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasien zu Salzwedel, Quedlinburg. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stifts-Gymnasium zu Zeitz. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schleusingen, Realgymnasium zu Erfurt. Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasium zu Altona, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg, Gymnasien zu Glückstadt, Meldorf, Plön, Kiel, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg, Gymnasien nebst Real-Progymnasien zu Schleswig, Hadersleben, Husum, Real-Progymnasium zu Sonderburg. Landdrosteibezirke Hannover-Hildesheim: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Realgymnasium daselbst, Gymnasium zu Klausthal, Real-Progymnasium nebst Progymnasium zu Nienburg, Real-Progymna-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		sium nebst Progymnasium zu Duderstadt, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen, Höhere Unterrichts-Anstalt zu Linden. Landdrosteibezirke Lüneburg-Stade: Gymnasium zu Celle, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Stade, Dom-Gymnasium zu Verden, Real-Progymnasium zu Otterndorf. Landdrosteibezirke Osnabrück-Aurich: Gymnasium zu Aurich, Wilhelms-Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Emden, Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Gymnasium Karolinum zu Osnabrück, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium zu Wilhelmshaven. Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Münster, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt, Gymnasien zu Koesfeld, Warendorf. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium Theodorianum zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Arnsberg, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hamm. Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hersfeld. Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium und Realgymnasium zu Wiesbaden, Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Dillenburg, Real-Progymnasium zu Biedenkopf. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasien zu Koblenz, Wetzlar, Kreuznach, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Neuwied. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Klere, Emmerich, Neuß, Duisburg. Regierungsbezirk Köln: Friedrich-Wilhelms-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		Gymnasium zu Köln, Gymnasien zu Bonn, Münstereifel. Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel. Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Sigmaringen	3 193 655.25
		Summe Tit. 2 für sich	
		(Das neue Gymnasium zu Breslau wird Ostern 1885 eröffnet. Das Gymnasium Andreanum nebst Realgymnasium zu Hildesheim wird in zwei getrennte Anstalten zerlegt; eine Erhöhung des Staatszuschusses tritt hierdurch nicht ein. Auf den Staat werden übernommen: die Gymnasien zu Allenstein, Pyritz, Duisburg, das Realgymnasium zu Erfurt, das Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Neuwied, die Real-Progymnasien zu Kulm und Otterndorf).	
	3.	Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Küstrin. Regierungsbezirk Breslau: Gymnasium zu Oels. Regierungsbezirk Merseburg: Dom-Gymnasium zu Merseburg. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Aachen	63 546.06
		Summe Tit. 3 für sich	
	4.	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten. Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg, Gym-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		nasium zu Memel, Real-Progymnasium zu Pillau, Realgymnasium zu Osterode. Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing, Real-Progymnasium zu Dirschau. Regierungsbezirk Marienwerder: Progymnasien zu Neumark, Löbau i. W. Pr. Regierungsbezirk Potsdam: Viktoria-Gymnasium zu Potsdam, Gymnasium zu Brandenburg, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Prenzlau, Gymnasien zu Neu-Ruppin, Wittstock, Freienwalde, Spandau, Realgymnasien zu Perleberg, Brandenburg, Potsdam, Real-Progymnasien zu Wriezen, Luckenwalde. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Guben, Gymnasien zu Luckau, Sorau, Königsberg N. M., Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Kottbus, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Landsberg a. d. W., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Real-Progymnasium zu Lübben. Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Anklam, Treptow a. d. R., Demmin, Greifenberg, Real-Progymnasium zu Wollin. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasium zu Dramburg, Progymnasien zu Lauenburg, Schlawe. Regierungsbezirk Stralsund: Real-Progymnasium zu Wolgast. Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen. Regierungsbezirk Bromberg: Realgymnasium zu Bromberg. Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Waldenburg, Schweidnitz. Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Jauer, Realgymnasium zu Landeshut. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(120.)		Beuthen i. O. S., Kreuzburg, Kattowitz, Realgymnasien zu Tarnowitz, Neiße. Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Stendal, Seehausen, Burg, Realgymnasium zu Halberstadt. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Sangerhausen, Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Mühlhausen. Regierungsbezirk Schleswig: Real-Progymnasium zu Segeberg, Realschule zu Neumünster. Landdrosteibezirke Hannover-Hildesheim: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hameln, Realgymnasium zu Osterode, Real-Progymnasien zu Einbeck, Northeim, Progymnasium nebst Real-Progymnasium zu Münden. Landdrosteibezirke Lüneburg-Stade: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg, Progymnasium zu Geestemünde, Real-Progymnasium zu Uelzen. Landdrosteibezirke Osnabrück-Aurich: Rathsgymnasium zu Osnabrück, Realgymnasium zu Osnabrück und Quakenbrück, Real-Progymnasium zu Papenburg. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Recklinghausen, Rheine, Real-Progymnasium zu Bocholt, Progymnasium zu Dorsten. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden, Gymnasien zu Herford, Höxter, Warburg, Progymnasium zu Rietberg. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Soest, Brilon, Attendorn, Bochum, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen,	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.	Pf.
(120.)		Realgymnasien zu Lippstadt, Siegen, Iserlohn, Real-Progymnasium zu Schwelm. Regierungsbezirk Kassel: Realgymnasium zu Kassel, Realschule zu Eschwege, Real-Progymnasien zu Marburg, Fulda, Schmalkalden, Hofgeismar, Realschule zu Rotenburg, frühere Realschule zu Karlshafen. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Realschule zu Homburg, Real-Progymnasien zu Biebrich-Mosbach, Limburg, Geisenheim, Ems, Diez, Oberlahnstein. Regierungsbezirk Koblenz: Progymnasien zu Linz, Trarbach, Andernach und Sobernheim. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Elberfeld, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Wesel, Gymnasien zu Mörs, Kempen, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu München-Gladbach, Realgymnasium zu Ruhrort. Regierungsbezirk Köln: Marzellen-Gymnasium, Apostel-Gymnasium, Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln. Regierungsbezirk Trier: Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu Prüm, Real-Progymnasium zu Saarlouis. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Real-Progymnasium zu Eupen. Regierungsbezirk Sigmaringen: Real-Progymnasium zu Hechingen	955 605.	67
		Summe Tit. 4 für sich		
		Summe Titel 1 bis 4	4 433 964.	49
	5.	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 (Staats-Anzeiger für 1872 Nr. 156) bei den Gymnasien und Realgymnasien, zu Besoldungsverbesserungen für die technischen,		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.	Pf.
120.)		Hilfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihilfen zu Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten .	27 377.	—
	6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24 000.	—
	6a.	Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den unter Tit. 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	26 000.	—
	6 b.	Dispositionsfonds zur Deckung der durch die Einführung der revidirten Lehrpläne an höheren Unterrichtsanstalten entstehenden Mehrbedürfnisse	18 380.	—
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten	30 000.	—
	8.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien	22 397.	10
	9.	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	100 000.	—
	10.	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	30 000.	—
		Summe Kapitel 120	4 712 118.	59
121.		**Elementar-Unterrichtswesen.**		
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.		
		Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer-Seminare in Braunsberg, Waldau, Pr. Eylau, Ortelsburg, Osterode.		
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer-Seminare in Angerburg, Karalene, Ragnit.		
		Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare in Marienburg, Berent.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.	Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare in Graudenz, Pr. Friedland, Löbau, Tuchel.		
		Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar.		
		Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare in Köpenick, Oranienburg, Kyritz, Neu-Ruppin.		
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Schullehrer-Seminare in Neuzelle, Alt-Döbern, Drossen, Königsberg N. M.		
		Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare in Pölitz, Kammin, Pyritz.		
		Regierungsbezirk Köslin: Schullehrer-Seminare in Köslin, Bütow, Dramburg.		
		Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar in Franzburg.		
		Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare in Rawitsch, Paradies, Koschmin, Luisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen.		
		Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare in Bromberg, Exin.		
		Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare in Breslau, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Oels.		
		Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare in Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Liegnitz.		
		Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare in Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Pilchowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz.		
		Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare in Barby, Halberstadt, Osterburg.		
		Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare in Weißenfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar in Droyßig.		
		Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare in Erfurt, Heiligenstadt.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare in Segeberg, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Uetersen, Lehrerinnen-Seminar in Augustenburg. Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim: Schullehrer-Seminare in Hannover, Hildesheim, Alfeld, Wunstorf. Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade: Schullehrer-Seminare in Lüneburg, Stade, Verden, Bederkesa. Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich: Schullehrer-Seminare in Osnabrück, Aurich. Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar in Warendorf, Lehrerinnen-Seminar in Münster. Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare in Petershagen, Büren, Lehrerinnen-Seminar in Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Schullehrer-Seminare in Soest, Hilchenbach, Rüthen. Regierungsbezirk Kassel: Schullehrer-Seminare in Homberg, Schlüchtern, Fulda. Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare in Montabaur, Usingen, Dillenburg. Regierungsbezirk Koblenz: Schullehrer-Seminare in Boppard, Neuwied, Münstermaifeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare in Mörs, Kempen, Mettmann, Elten, Rheydt, Odenkirchen, Lehrerinnen-Seminar in Xanten. Regierungsbezirk Köln: Schullehrer-Seminare in Brühl, Siegburg. Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare in Ottweiler, Wittlich, Prüm, Lehrerinnen-Seminar in Saarburg. Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare in Linnich, Kornelimünster.	
	1.	Besoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, Beamten und Unterbeamten . .	2 090 013 24

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	117 168.—
	3.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Kassen-Rendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	103 516.94
	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren	1 301 405.08
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externate befindlichen Seminaristen	490 000.—
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	191 728.27
	7.	Zu Unterrichtsmitteln	101 216.—
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirke Münster	462 727.07
		Summe Titel 1 bis 8	4 857 774.60
		Präparanden-Anstalten.	
		Regierungsbezirk Königsberg: in Friedrichshoff.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: in Pillkallen, Lötzen.	
		Regierungsbezirk Danzig: in Pr. Stargardt.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: in Rehden.	
		Regierungsbezirk Stettin: in Plathe, Massow.	
		Regierungsbezirk Köslin: in Rummelsburg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: in Grimmen.	
		Regierungsbezirk Posen: in Meseritz, Lissa, Rogasen.	
		Regierungsbezirk Bromberg: in Czarnikau.	
		Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweidnitz.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Liegnitz: in Schmiedeberg. Regierungsbezirk Oppeln: in Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz. Regierungsbezirk Magdeburg: in Quedlinburg. Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt, Wandersleben. Regierungsbezirk Schleswig: in Barmstedt, Apenrade. Landdrosteibezirk Hannover: in Diepholz. Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich: in Aurich, Melle. Regierungsbezirk Arnsberg: in Laasphe. Regierungsbezirk Kassel: in Fritzlar. Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn. Regierungsbezirk Koblenz: in Simmern.	
	9.	Besoldungen der Vorsteher und Lehrer . . .	120 600.—
	10.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	7 404.—
	11.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	26 686.—
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	210 966.—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	3 318.—
	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	64 518.—
		Summe Titel 9 bis 14	433 492.—
	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	178 109.—
		Summe Titel 15 für sich.	
	16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer, sowie für die Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Berlin und der Blinden-Anstalt in Steglitz	30 000.—
		Summe Titel 16 für sich.	

Short Title.

Commencement of Act.

Repeal of 1 & 2 Vict. c. 110, s. 3, and 3 & 4 Vict. c. 105, s. 1.

Repeal of 1 & 2 Vict. c. 110, s. 4, and 3 & 4 Vict. c. 105, s. 2.

Repeal of 1 & 2 Vict. c. 110, s. 5, and 3 & 4 Vict. c. 105, s. 3.

Repeal of 1 & 2 Vict. c. 110, s.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)		Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen . .	12 155 513.63
	28.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . .	218 362.50
	28a	Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten	650 000.—
	29.	Zu Ruhegehaltszuschüssen und zu Unterstützungen für emeritirte, sowie zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen	860 000.—
		Summe Titel 23 bis 29	15 458 666.13
	30.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186 000.—
		Summe Titel 30 für sich.	
		Taubstummen- und Blindenwesen.	
	31.	Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt in Berlin und die Blinden-Anstalt in Steglitz	65 850.—
	31a	Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder	20 000.—
		Summe Titel 31 und 31 a	85 850.-
		Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.	
	32.	Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstalten.	
		Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- u. Orange-Waisenhaus, Kornmesser'sches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus, Haupt-Stiftungskasse der Armendirektion.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Civil-Waisenanstalt in Potsdam, von Türk'sche Waisenanstalt in Kl. Glienicke.	
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Waisenhaus in Neuzelle.	
		Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern in Posen, Waisenhaus in Paradies.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus in Bunzlau, Gemeinde Lassendorf im Kreise Freistadt in Schlesien aus dem Legate des verstorbenen Besitzers der Herrschaft Sorau, Bischofs Balthasar von Promnitz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Berg'sche Diözesan-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Francke'sche Stiftungen in Halle, Prokuraturamt und Waisenhaus in Zeitz.	
		Regierungsbezirk Kassel: Kleinkinder-Bewahranstalt in Kassel	98 956.26
		Summe Titel 32 für sich.	
	33.	Vakat	— —
		Summe Kapitel 121	21 415 517.99
122.		Kunst- und Wissenschaft.	
		Kunst-Museen zu Berlin.	
	1.	Besoldungen für den Generaldirektor, 1 Justitiarius im Nebenamte, 1 technischen Beirath für die artistischen Publikationen, 1 General-Sekretär, für die Abtheilungs-Direktoren, Direktorial-Assistenten ꝛc., die Beamten, Unterbeamten	237 430.–
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	45 000.–
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	16 500.–
	4.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325 000.–
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	25 050.–
	6.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen ꝛc.)	178 405.–
		Summe Titel 1 bis 6	827 385.–

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(122.)		**National-Galerie zu Berlin.**	
	7.	Besoldungen für den Direktor, den Direktorial-Assistenten, die Beamten und Unterbeamten	35 660.—
	8.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 940.—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	2 220.—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	12 450.—
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen ꝛc.)	23 900.—
		Summe Titel 7 bis 11	80 170.—
		Königliche Bibliothek zu Berlin.	
	12.	Besoldungen für den Ober-Bibliothekar, die Bibliothekare und Kustoden, die Bureaubeamten, Bibliothek- und Hausdiener . .	98 010.—
	13.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	14 280.—
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	29 100.—
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96 000.—
	15a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	12 150.—
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung ꝛc.)	39 354.—
		Summe Titel 12 bis 16	288 894.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.	Pf.
(122.)		Geodätisches Institut zu Berlin.		
	17.	Besoldungen für den Präsidenten, die 4 Sektionschefs, 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher und 1 Bureaudiener	48 480.	—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	7 200.	—
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	8 800.	—
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung ꝛc.)	43 790.	—
		Summe Titel 17 bis 20	108 270.	—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.		
	21.	Besoldungen für den Direktor, 2 Observatoren, 1 Assistenten und die Unterbeamten .	33 900.	—
	21a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	1 092.	—
	22.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie für Hilfsleistungen	6 000.	—
	22a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	6 000.	—
	23.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung ꝛc.) .	22 450.	—
		Summe Titel 21 bis 23	69 442.	—
	23a	Zur Unterhaltung des Hauptgebäudes, der Neben- und Gartenanlagen ꝛc. der ehemaligen Hygiene-Ausstellung .	20 000.	—
		Summe Tit. 23a für sich		

Kapitel	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(122.)		**Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.**	
	24.	Besoldungen. 1 Konservator der hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des preußischen Staates und der Mark Brandenburg; 1 Schloßkastellan und 1 Schloßdiener zu Marienburg; Aussterbebesoldung für einen Gelehrten; 1 Kustos und 1 Diener des Rauch-Museums zu Berlin; 1 Bibliothekar und 2 Bibliothek-Sekretäre der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden; Beamte des Museums in Kassel; Aufseher der Gemäldesammlung in Wiesbaden; 1 Konservator und 1 Diener des Vereines für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; 1 Präparator des naturhistorischen Museums zu Wiesbaden ꝛc.	48 552.—
	25.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 952.—
	26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Unterstützungen an Beamte: Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Museum in Kassel; Bildergalerie daselbst; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar; litterarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigen-Verein	11 024.—
	27.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel . . .	25 100.—
	28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum in Kassel; Landesbibliothek	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(122.)		in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	27 190.—
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin	12 580.—
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung u. s. w.); Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum in Berlin; Reisekosten des Konservators der hannoverschen Landesalterthümer; Museum in Kassel; Landes-Bibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar	18 862.—
	31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150.—
	32.	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120 000.—
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 000.—
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik . . .	5 312.—
	35.	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 000.—
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	12 123.—
		Summe Titel 24. bis 36.	601 845.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(122.)		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.	
	37.	Akademie der Künste zu Berlin und die mit derselben verbundenen Institute	426 178.—
	38.	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23 988.—
	39.	Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr. . . .	43 868.—
	40.	= = zu Düsseldorf	73 980.—
	41.	= = zu Kassel	37 686.—
	42.	Vakat.	
	43.	Kunstschule zu Berlin und Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau	124 574.—
	44.	Akademie der Wissenschaften zu Berlin . .	203 824.—
	45.	Zuschüsse für nachbenannte, von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine.	
		Deutsche Gesellschaft in Königsberg; Sammlung vaterländischer Alterthümer daselbst; Leseverein in Frankfurt a. O.; naturwissenschaftlicher Verein in Posen; Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt; naturforschende Gesellschaft in Marburg; Verein für hessische Geschichte und Alterthumskunde; Wetterau'sche Gesellschaft; chemisches Laboratorium in Wiesbaden; Nassauischer Kunstverein daselbst; Konservatorium der Musik in Köln; Musik-Institut in Koblenz; botanischer Garten in Düsseldorf; Gesellschaft nützlicher Forschungen in Trier; Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher in Halle; zoologischer Garten in Berlin	32 388.—
		Summe Titel 37 bis 45	966 486.—
		Summe Kapitel 122	2 962 492.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
123.		**Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum.**	
		Technisches Unterrichtswesen.	
		Besoldungen.	
	1.	Technische Hochschule in Berlin	239 280.—
	2.	Technische Hochschule in Hannover	148 480.—
	3.	Technische Hochschule in Aachen	142 060.—
	4.	Gewerbe- und Handelsschule in Kassel . .	32 550.—
		Summe Titel 1 bis 4	562 370.—
	5.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer und Beamten	68 964.—
		Summe Titel 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remuneration von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, zu Funktionszulagen für die Rektoren der technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen und zu temporären Besoldungs-Verbesserungen der Lehrer der technischen Hochschule in Berlin	286 950.—
	7.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen bei der technischen Hochschule in Berlin . . .	37 500.—
	8.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen	30 000.—
	9.	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten .	500.—
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer .	7 000.—
		Summe Titel 6 bis 10	361 950.—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	11.	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren	200 631.—
	12.	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen . . .	148 350.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(123.)	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude	39 650.—
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen und zu sonstigen Ausgaben	12 536.—
		Summe Titel 11 bis 14	401 167.—
		Sonstige Ausgaben.	
	15.	Zuschüsse für nachbezeichnete Gewerbeschulen resp. Real-Anstalten mit Fachschulen:	
		A. In die städtische Verwaltung übergegangene, aber vom Staate zu unterstützende Anstalten:	
		Realschulen mit Fachschulen in Aachen und Krefeld; höhere Bürgerschulen mit Fachschulen in Barmen und Hagen; Ober-Realschulen in Köln, Koblenz, Elberfeld, Halberstadt und Potsdam . . . . Mark Pf. 124 068.—	
		B. Vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten:	
		Ober-Realschulen mit Fachschulen in Breslau, Gleiwitz, Brieg und Gewerbeschule in Saarbrücken 61 398.25	185 466.25
	16.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Tit. 15 Abschn. B bezeichneten Anstalten	3 600.—
	17.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes	24 500.—
		Summe Titel 15 bis 17	213 566.25
		Summe Titel 1 bis 17 (Technisches Unterrichtswesen)	1 608 017.25

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(123.)		**Kunstgewerbe-Museum.**	
	18.	Besoldungen der Beamten	104 400.–
	19.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	23 160.–
		Andere persönliche Ausgaben.	
	20.	Zur Remunerirung der Lehrer an der Unterrichtsanstalt, für Assistenzunterricht und für Extrastunden, zur Ausbildung von Sammlungs-Aspiranten und Veranstaltung von Vorlesungen, zur Remunerirung des sonst erforderlichen Hilfspersonales, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer	94 117.–
		Sächliche Ausgaben.	
	21.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen, für die Bibliothek und die Lehrmittel	88 000.–
	22.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	7 000.–
	23.	Zu Stipendien und Prämien	1 992.–
	24.	Zu Reisen der Direktoren, Assistenten und Lehrer	5 000.–
	25.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Kleidung des Dienstpersonales, Abgaben und Lasten, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Frachten und Porto, Versicherung der Sammlungs-Leihgaben, zur Herstellung verkäuflicher Gipsabgüsse und Photographien, für die Tischlerei ꝛc.)	68 507.–
		Summe Titel 18 bis 25 (Kunstgewerbe-Museum)	392 176.–
		Dazu Summe Titel 1 bis 17 (Technisches Unterrichtswesen) . . .	1 608 017.25
		Summe Kapitel 123	2 000 193.25

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
124.		**Kultus und Unterricht gemeinsam.**	
	1.	Besoldungen für 60 Schulräthe bei den Regierungen, 3 Schulräthe im Nebenamte 309 985.71 M. Hierzu treten für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis Ende März 1886: Für 6 Regierungs-Schulräthe 22 950.— = Summe Titel 1 für sich.	332 935.71
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen . . 36 180 M. Hierzu treten für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis Ende März 1886: Für 6 Regierungs-Schulräthe 2 610 = Summe Titel 2 für sich.	38 790.—
	3.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen 15 000 M. Hierzu treten für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis Ende März 1886: Für 2 Schulräthe im Nebenamte 1 125 = Summe Titel 3 für sich.	16 125.—
	4.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruhen	1 780 000.—
		Summe Titel 4 für sich.	
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	6.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 000.—
	7.	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis . .	27 556.60
	8.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen	250 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(124.)	10.	Zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern, einschließlich von Universitätslehrern .	185 000.–
	12.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30 000.–
	13.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens	60 400.–
	13a	Gesetzliche Witwen- und Waisengelder . . .	78 542.60
	14.	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder .	3 000.–
	15.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	22 517.57
		Summe Titel 1 bis 4, 6 bis 8, 10, 12 bis 15	2 836 867.48
		Summe Kap. 124	6 826 587.88
126.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000.–
	2.	Vacat.	
	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten	30 999.77
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	49 286.88
		Summe Kapitel 126	155 286.65
		Wiederholung.	
117.		Provinzial-Schulkollegien	533 198.–
118.		Prüfungs-Kommissionen	88 760.–
119.		Universitäten	6 548 166.38
120.		Höhere Lehranstalten	4 712 118.59
121.		Elementar-Unterrichtswesen	21 415 517.99
122.		Kunst und Wissenschaft	2 362 492.–
123.		Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum	2 000 193.25
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam	6 826 587.88
126.		Allgemeine Fonds	155 286.65
		Summe A. Dauernde Ausgaben	45 242 320.74

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
13.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität Königsberg.	
	1.	Für den Neubau des chemischen Laboratoriums, 2. Rate	10 000.—
	2.	Zum Erweiterungsbau der Thierklinik des landwirthschaftlichen Institutes	14 000.—
	3.	Zum Neubau des physikalischen Institutes, 2. Rate	90 000.—
		Summe Titel 1 bis 3 114 000 M.	
		Universität Berlin.	
	4.	Zur Beschaffung einer größeren Anzahl von Sitzplätzen im großen Demonstrationssaale des ersten chemischen Institutes	5 500.—
	5.	Zur Deckung eines Defizits bei der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik	29 485.—
	6.	Zum Neubau des Gewächshauses im Universitätsgarten	3 800.—
	7.	Zur baulichen Herstellung, zur Einrichtung und ersten Ausstattung des hygienischen Laboratoriums in dem Gebäude der alten Gewerbeakademie, Klosterstraße Nr. 36, bezw. Sieberstraße Nr. 1/2	60 000.—
	8.	Zu baulichen Herstellungen in dem Gebäude der alten Gewerbeakademie, Klosterstraße Nr. 32/35, zur inneren Einrichtung desselben, sowie zur Ueberführung und Aufstellung des hygienischen Museums in diese Räume	58 000.—
	9.	Zum Bau des naturhistorischen Museums, 4. Rate	400 000.—
	10.	Zur Verbesserung der instrumentellen Einrichtung der Sternwarte	27 300.—
	11.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Modellen, Wandtafeln, Utensilien u. s. w. für das zoologische Institut	12 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(13.)	12.	Zur Einrichtung einer zahnärztlichen Klinik im Hause Dorotheenstraße Nr. 40	21 320.–
	13.	Zum Um- und Erweiterungsbau der Anatomie, 1. Rate	120 000.–
	14.	Zur ergänzenden Ausstattung der Anatomie mit Instrumenten, Präparaten u. s. w., sowie zur besseren Einrichtung des Leichenkellers und der Präparirsäle	18 000.–
	15.	Zur Neueinrichtung des pharmakologischen Institutes	15 000.–
		Summe Titel 4 bis 15 770 405 M.	
		Universität Breslau.	
	16.	Zur Deckung eines Defizits bei der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik	5 600.–
	17.	Zur Erwerbung eines größeren Terrains für den Neubau der klinischen Institute	480 000.–
		Summe Titel 16 und 17 485 600 M.	
		Universität Halle.	
	18.	Zur Herrichtung und Ausstattung von Räumen im Residenzgebäude für das mineralogische Institut, 1. Rate	56 300.–
	19.	Zur Einrichtung der alten medizinischen Klinik für die Zwecke des zoologischen Institutes und der Bibliothek der Kaiserlichen Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher .	81 500.–
	20.	Zur ersten Einrichtung einer psychiatrischen Klinik	30 000.–
		Summe Titel 18 bis 20 167 800 M.	
		Universität Kiel.	
	21.	Zum Umbau der Dienstwohnung des Direktors der chirurgischen Klinik	54 000.–
	22.	Zur Einrichtung von Miethsräumen für das mineralogische Museum	4 000.–
		Summe Titel 21 und 22 58 000 M.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(13.)		**Universität Marburg.**	
	23.	Zum Neubau der medizinischen Klinik, 3. und letzte Rate	325 000.—
	24.	Zum Neubau eines Isolirhauses für die medizinische Klinik	34 000.—
	25.	Zum Neubau eines physiologischen Institutes, 1. Rate	90 000.—
		Summe Titel 23 bis 25 449 000 M.	
		Universität Göttingen.	
	26.	Zur Einrichtung des alten Gymnasialgebäudes für das physiologische Institut	76 300.—
	27.	Zum Umbau und zur Erweiterung der Sternwarte, sowie zur Anschaffung eines neuen Hauptinstrumentes und zur Vervollständigung des Inventars für dieselbe	103 000.—
		Summe Titel 26 und 27 179 300 M.	
		Universität Greifswald.	
	28.	Zum Umbau des Universitätsgebäudes . . .	113 000.—
	29.	Zum Neubau der Augenklinik, 1. Rate . .	130 000.—
	30.	Zur Einrichtung des ersten Stockwerkes der alten geburtshilflichen Klinik für das pharmakologische Institut	7 400.—
		Summe Titel 28 bis 30 250 400 M.	
	31.	Zur Katalogisirung und Ausfüllung von Lücken bei sämmtlichen Bibliotheken der Universitäten	125 000.—
		Summe Titel 31 125 000 M.	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.	
	32.	Zum Neubau des König-Wilhelms-Gymnasiums zu Stettin, 1. Rate	100 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(13.)	33.	Zum Neubau eines Gebäudes für das in Aachen-Burtscheid zu errichtende staatliche Gymnasium, 2. und letzte Rate	174 000.—
	34.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Kassel, 3. und letzte Rate	55 000.—
	35.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Frankfurt a. M., 2. Rate	150 000.—
		Summe Titel 32 bis 35 479000 M.	
		Elementar-Unterrichtswesen.	
	36.	Zum Neubau der Augustaschule und des Lehrerinnen-Seminars in Berlin, 2. und letzte Rate	300 000.—
	37.	Zum Erweiterungsbau des Seminars in Osterburg, 1. Rate	100 000.—
	38.	Behufs Erwerbung eines dem Schullehrer-Seminar in Eisleben benachbarten Grundstückes und Einrichtung des letzteren für Zwecke der genannten Anstalt	9 900.—
	39.	Zum Ankaufe eines Grundstückes in Heiligenstadt behufs Erweiterung des Seminars daselbst .	24 000.—
	40.	Behufs Ausstattung des Erweiterungsbaues des Seminars in Alfeld mit Utensilien ꝛc. . .	13 040.—
	41.	Zum Ankaufe eines der Stadt Stade gehörigen Grundstückes behufs Neubaues des Seminars daselbst	6 042.—
	42.	Behufs Umbaues des alten Seminargebäudes in Petershagen zu Wohnräumen ꝛc. hauptsächlich für die Seminaristen	77 500.—
	43.	Zum Neubau des Lehrerinnen-Seminars in Paderborn, 1. Rate	200 000.—
	44.	Zu baulichen Herstellungen beim Seminar in Boppard	7 000.—
	45.	Zum Neubau des Lehrerinnen-Seminars in Saarburg, 2. Rate	80 000.—
	46.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln, Utensilien, Subsellien ꝛc. für das in Prüm zu errichtende katholische Schullehrer-Seminar . .	7 670.—
		Summe Titel 36 bis 46 825 152 M.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark.	Pf.
(13.)		Für Kunst und wissenschaftliche Zwecke.		
	47.	Für Anwendung und Ausbildung des photogrammetrischen Aufnahmeverfahrens . . .	10 000.	—
	48.	Zum Umbau der Dächer des neuen Museums in Berlin, 1. Rate	175 000.	–
	49.	Für die Reinigung, Zusammenfügung und Aufstellung der bei den Ausgrabungen in Pergamon gemachten Funde, 4. Rate . . .	14 000.	—
	50.	Zur Bestreitung der Kosten der Vorarbeiten behufs Reorganisation der Königlichen Bibliothek in Berlin	25 000.	—
	51.	Zur Ergänzung der Bücherbestände und zu Katalogisirungsarbeiten bei der Königlichen Bibliothek in Berlin	75 000.	—
	52.	Behufs Herrichtung einiger Räume im Lagerhause zu Berlin für Zwecke der Kunstschule	8 700.	—
	53.	Zu baulichen Veränderungen ꝛc. an dem Gebäude der akademischen Hochschule für Musik in Berlin	42 500.	—
	54.	Behufs Einrichtung des Bauakademie-Gebäudes in Berlin für Zwecke der akademischen Hochschule der bildenden Künste	51 500.	—
	55.	Beihilfe zum Bau zweier Provinzial-Museen in Bonn und Trier, 1. Rate	75 000.	—
		Summe Titel 47 bis 55	476 700 M.	
		Für das technische Unterrichtswesen.		
	56.	Zur Ausrüstung von elektrotechnischen Laboratorien an den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie zur Ausführung von baulichen Veränderungen, welche an den beiden letzteren Anstalten mit Rücksicht auf die Einführung des Unterrichtes in der Elektrotechnik erforderlich sind, als zweite Hälfte des Bedarfes	45 000.	—
	57.	Zur Beschaffung einer Modellsammlung für die Lehrzwecke der Sektion für Schiffs- und Schiffsmaschinenbau an der technischen Hochschule in Berlin	23 275.	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1885/86. Mark. Pf.
(13.)	58.	Zur Vervollständigung der Apparate der mechanisch-technischen Versuchsanstalt bei der technischen Hochschule in Berlin	21 000.–
	59.	Zur Förderung von Untersuchungen auf dem Gebiete der Optik, 2. Rate	35 000.–
		Summe Titel 56 bis 59 124 275 M.	
		Summe B. Einmalige Ausgaben	4 504 632.–

Erläuterungen bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Kapitel 117. Titel 4 und 6. Die Mehrbewilligungen sind größtentheils in Folge der im Rechnungsjahre 1884/85 erfolgten Verstärkung des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin um zwei technische Räthe veranlaßt.

2. Kapitel 118. Titel 1 und 3. Dem Aufwande für die Prüfungskommissionen steht eine entsprechende Einnahme an Prüfungsgebühren gegenüber.

3. Kapitel 119. An Universitäten sind Professuren neu gegründet:

zu Königsberg i. Pr. für einen außerordentlichen Professor für neutestamentliche Exegese und für einen außerordentlichen Professor der Mathematik,

zu Berlin für einen ordentlichen Professor der alten Geschichte, für einen ordentlichen Professor der Meteorologie, für einen außerordentlichen Professor der physikalischen Physiologie, für einen außerordentlichen Professor der Paläontologie und Geognosie, für zwei außerordentliche Professoren der Philosophie, für einen außerordentlichen Professor der Dermatologie und für einen ordentlichen Professor der Hygiene,

zu Greifswald für einen ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät, für zwei ordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät und für einen außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät,

zu Breslau für einen außerordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Fakultät,

zu Halle a. d. S. für einen ordentlichen Professor des Sanskrit und der vergleichenden Sprachwissenschaft, für einen außerordentlichen Professor der deutschen Philologie, für einen

ordentlichen Professor (an Stelle eines außerordentlichen Professors) für theoretische Physik, für einen außerordentlichen Professor für neutestamentliche Theologie und für einen ordentlichen Professor der Psychiatrie und für Nervenkrankheiten und gerichtliche Medizin,

zu Kiel für einen außerordentlichen Professor für theoretische Physik und für einen außerordentlichen Professor der Rechte,

zu Göttingen für einen ordentlichen Professor der Mathematik und für einen ordentlichen Professor (an Stelle eines außerordentlichen Professors) für das Fach der praktischen Astronomie,

zu Marburg für einen ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät, für einen ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät, für einen ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und für einen ordentlichen Professor für semitische Sprachen,

zu Bonn für einen außerordentlichen Professor der alttestamentlichen Theologie in der evangelisch-theologischen Fakultät,

an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster für einen außerordentlichen Professor der Erdkunde; außerdem ist ein bisher mit einer Domkapitularstelle verbundenes Ordinariat der theologischen Fakultät in ein vollbesoldetes Ordinariat und eine außerordentliche Professur für Kunst- und Kulturgeschichte in eine ordentliche Professur umgewandelt.

4. Wesentliche Dotationserhöhungen sind eingetreten bei den Universitäten:

zu Königsberg für das anatomische Institut,

zu Berlin zur Begründung eines Laboratoriums zur Ertheilung von Unterricht in hygienischen Disziplinen, für das hygienische Museum, für das zweite chemische Institut, für das anatomische Institut, für die vereinigten chirurgischen, Augen- und Ohren-Kliniken und Polikliniken, für das zoologische Institut und zur Begründung eines zahnärztlichen Lehrinstitutes,

zu Greifswald zur Remunerirung eines Lektors der englischen Sprache und zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds für das mineralogische Institut,

zu Breslau für die medizinische Klinik, die dermatologische Klinik, die geburtshilfliche Klinik, die Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten und zur Verstärkung des Titels Insgemein des Universitäts-Etats,

zu Halle a. d. S. für eine einzurichtende psychiatrische Klinik und für das zoologische Institut,

zu Kiel für das mineralogische Museum,

zu Göttingen für die Sternwarte, für die Augen-Klinik, für das physikalisch-mathematische Institut, für die chirurgische Klinik und zur Verstärkung des etatsmäßigen Baufonds,

zu Marburg für das pathologisch-anatomische Institut, für die Augen-Klinik und für das mathematisch-physikalische Institut,
zu Bonn für die Augen-Klinik, für das physiologische Institut, für das akademische Kunstmuseum, für das zoologische Museum und für die botanischen Anstalten,
an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster für das physikalische Institut und den botanischen Garten.
Der Mehraufwand beträgt im Ganzen 286 851 Mk.

5. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter Titel 1 bis 11 von . . . . . 6 236 800 Mk. — Pf.
aus Stiftungs- oder bestimmten Zwecken gewidmeten und anderen Fonds . . . 1 012 614 = 04 =
Zinsen von Kapitalien und Revenüen von Grundstücken und Gerechtsamen . . . 484 439 = 63 =
aus eigenem Erwerbe . . . . . 924 014 = 33 =
überhaupt 8 657 868 Mk. — Pf.

6. Kapitel 120. Die Gymnasien zu Allenstein, Neuwied, Pyritz, Duisburg, das Realgymnasium zu Erfurt und die Real-Progymnasien zu Neuwied, Kulm und Otterndorf werden auf den Staat übernommen; in Breslau wird ein neues Gymnasium errichtet.

7. Für die höheren Lehranstalten sind überhaupt 6649 Mk. 20 Pf. mehr bewilligt.

8. Kapitel 121. Titel 1 bis 8. Das Schullehrer-Seminar in Friedrichshoff ist nach Ortelsburg verlegt worden. Die normale Ausstattung der Seminare in Ragnit und Hadersleben bedingt eine Vermehrung der Lehrkräfte. Die Neubegründung eines Schullehrer-Seminars in Prüm ist zur Deckung des im Regierungsbezirke Trier vorhandenen Bedürfnisses an Lehrkräften erforderlich.

Der Mehraufwand für Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare beträgt zusammen 120 795 Mk. 70 Pf.

9. Kapitel 121. Titel 9 bis 14. Die Errichtung einer staatlichen Präparanden-Anstalt in Friedrichshoff ist begründet durch die Nothwendigkeit, inmitten einer sprachlich gemischten Bevölkerung Seminar-Aspiranten für utraquistischen Unterricht zu erziehen. Die staatliche Präparanden-Anstalt in Wandersleben ist bestimmt, dem Schullehrer-Seminar in Erfurt hinreichend vorbereitete Zöglinge zuzuführen.

10. Kapitel 121. Titel 28a. Zur Befriedigung der dringendsten Schulbaubedürfnisse haben 150 000 Mk. mehr in den Etat eingestellt werden müssen.

11. Kapitel 121. Titel 31. Bei der Blindenanstalt in Steglitz ist der Bedürfniszuschuß um 5000 Mk. erhöht worden, damit eine Vorschule eingerichtet werden könne.

12. Für das Elementar-Unterrichtswesen sind überhaupt 280 798 Mk. 84 Pf. dauernd mehr bewilligt worden.

13. Kapitel 122. Titel 1 bis 6. Mehraufwendungen für die Königlichen Museen zu Berlin sind nöthig geworden durch die Errichtung einer Direktorial-Assistentenstelle bei der ethnologischen Abtheilung, durch die Uebernahme eines antheiligen Betrages zur Unterhaltung der Anlagen in der Umgebung der National-Galerie und durch die Erhöhung des Bibliothekfonds im Ganzen im Betrage von 9683 Mk.

14. Kapitel 122. Titel 24 bis 36. Zur Errichtung eines pädagogischen Seminars in Kassel sind 4050 Mk. mehr in den Etat eingestellt worden.

15. Kapitel 122. Titel 37. Mehrbewilligungen für die Akademie der Künste zu Berlin und die mit derselben verbundenen Institute sind erfolgt zur Remunerirung eines Bibliothekdieners, zur Erhöhung des Fonds für Bureaubilfe bei der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, zu Studien-Exkursionen bei derselben Anstalt, behufs Verlegung eines Theiles der Akademie nach dem frei gewordenen Gebäude der alten Bauakademie und zur Bewilligung von Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler des akademischen Institutes für Kirchenmusik.

16. Kapitel 122. Titel 39. Bei der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. sind Mehrausgaben entstanden durch die Erhöhung des Fonds für Unterrichtsmittel und durch die dem Staate vom Rittergutsbesitzer Dogerloh geschenkweise überlassene Sammlung von Kupferstichen (Dogerloh'sche Stiftung).

17. Kapitel 122. Titel 43. Die Dotation der Kunstschule zu Berlin ist um den Betrag von 10060 Mk. erhöht worden, namentlich zur Remunerirung außerordentlicher Lehrkräfte und Hilfslehrer. In Folge der Uebernahme der bisher staatlich subventionirten gewerblichen Zeichenschule zu Breslau auf den Staat und deren Vereinigung mit der Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst ist ein Mehrbetrag von 10647 Mk. in den Etat eingestellt worden.

18. Kapitel 122. Titel 44. Der Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind zur Ergänzung und Fortführung der corpus inscriptionum latinarum 4500 Mk. mehr bewilligt worden.

19. Kapitel 122. Titel 45. Die bisherige Beihilfe für die Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher zu Halle a. d. S. ist von 1800 Mk. auf 3000 Mk. bis Ende März 1890 erhöht worden.

20. Die Mehrbewilligungen für Kunst und Wissenschaft betragen im Ganzen 82925 Mk.

21. Kapitel 123. Titel 1. Bei der technischen Hochschule zu Berlin sind eine Bibliothekarstelle und 10 Unterbeamtenstellen errichtet worden.

22. Kapitel 123. Titel 2. Bei der technischen Hochschule zu Hannover ist eine Laborantenstelle begründet worden.

23. Kapitel 123. Titel 6. Bei der technischen Hochschule zu Berlin sind zur Remunerirung eines Bibliothek-Assistenten, zur Annahme von 4 Hilfsdienern, für die mechanisch-technische Versuchsanstalt und für die Prüfungsstation für Baumaterialien, bei der technischen Hochschule zu Hannover zur Remunerirung eines Kollegs der anorganischen Chemie und für Hilfsunterricht in den Ingenieurwissenschaften und bei der technischen Hochschule zu Aachen behufs Annahme eines Bibliothekdieners und zur Remunerirung von Assistenten für Maschinenbau und die anorganische Chemie Mehrbewilligungen erfolgt.

24. Kapitel 123. Titel 11. Bei der technischen Hochschule zu Berlin hat in Folge der Uebersiedelung der Anstalt in den Neubau der Fonds für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wasserverbrauch beträchtlich verstärkt werden müssen.

25. Kapitel 123. Titel 12. Bei der technischen Hochschule zu Berlin hat sich ein erhöhtes Bedürfnis für die mechanisch-technische Versuchsanstalt und für die Prüfungsstation für Baumaterialien und bei der technischen Hochschule zu Aachen für den Fonds zu Chemikalien, Droguen und sonstigen Lehrmitteln herausgestellt.

26. Kapitel 123. Titel 13. Bei der technischen Hochschule zu Berlin haben an Kosten für Unterhaltung der Gartenanlagen bei dem Neubau der Anstalt 2000 Mk. mehr in den Etat eingestellt werden müssen.

27. Kapitel 123. Titel 14. Bei der technischen Hochschule zu Hannover ist der Fonds zur Ausführung von wissenschaftlichen Exkursionen verstärkt worden.

28. Kapitel 123. Titel 18 bis 25. Mehraufwendungen für das Kunstgewerbe-Museum sind in Folge der Uebernahme des Institutes auf den Staat nothwendig geworden.

29. Der Mehraufwand für das technische Unterrichtswesen beträgt 115812 Mk. 75 Pf.

30. Kapitel 124. Titel 1 und 2. Bei den Regierungen zu Potsdam und Liegnitz ist je eine Regierungs- und Schulrathsstelle begründet worden. Außerdem hat die Uebertragung der Volksschulverwaltung in der Provinz Hannover von den Konsistorien an die am 1. Juli 1885 in Funktion tretenden Regierungen die Begründung von 6 Regierungs- und Schulrathsstellen nöthig gemacht.

31. Kapitel 124. Titel 10. Von Titel 13 sind 5000 Mk. übernommen, um der geänderten Textbezeichnung entsprechend die Unterstützungen für Hinterbliebene von Universitätslehrern künftig unter Titel 10 zu verrechnen.

32. Kapitel 124. Titel 13a. Auf Grund versicherungstechnischer Berechnung hat bei dem Fonds für gesetzliche Witwen- und Waisengelder ein Mehr von 26880 Mk. in den Etat eingestellt werden müssen.

52) Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 20. Juni 1884, betreffend die Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Diensteinkommen suspendirter, bezw. beurlaubter Beamten.

(Centralbl. pro 1882 Seite 493 und Seite 499.)

Berlin, den 31. Juli 1884.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 20. Juni d. J., betreffend die Erläuterung der Nr. 4 a. der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 2007. U. I. II. III. III. a.

Beschluß.

Bei Feststellung des den suspendirten Beamten gemäß §. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. Samml. S. 465) und gemäß §. 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 218) sowie geeigneten Falles auf Grund des §. 15 Nr. 3 des zuletzt gedachten Gesetzes zu belassenden Theiles ihres Diensteinkommens sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge vor der Theilung des Diensteinkommens von dem letzteren in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist bei Feststellung der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Juni 1863*) bei der Beurlaubung eines Beamten auf mehr als $1\frac{1}{2}$ Monate demselben für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate des Urlaubes zu belassenden Hälfte seines Gehaltes zu verfahren (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — Ges. Samml. S. 298 — Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 5. Juni 1882 Nr. 4a).

Berlin, den 20. Juni 1884.

Das Königliche Staats-Ministerium.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

ad St. M. 614.

---

*) Centralbl. pro 1863 Seite 386.

53) Portofreie Ueberſendung von Dienſteinkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kaſſe ihren amtlichen Wohnſitz haben.

(Centralbl. pro 1883 Seite 476 Nr. 110.)

1.

Berlin, den 8. Auguſt 1884.

Den nachgeordneten Behörden meines Reſſorts laſſe ich anbei Abſchrift der von dem Herrn Miniſter des Innern und dem Herrn Finanz-Miniſter an die Königlichen Regierungs-Präſidenten und die Regierungen unter dem 27. Juni d. J. erlaſſenen Cirkular-Verfügung, betreffend die portofreie Ueberſendung von Dienſteinkommensbezügen an Beamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kaſſe ihren amtlichen Wohnſitz haben, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
ſämmtliche nachgeordnete Behörden
des diesſeitigen Reſſorts.
G. III. 2121.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Nach dem Erlaſſe vom 13. Dezember 1882 (Miniſterial-Bl. f. d. i. V. 1883 S. 7) ſollen Beamten, welche ihr Gehalt und ihre ſonſtigen Kompetenzen aus einer Regierungs-Haupt-Kaſſe oder einer Spezial-Kaſſe derſelben beziehen und nicht am Sitze der zahlenden Kaſſe ihren amtlichen Wohnſitz haben, dieſe Dienſteinkommensbezüge, wenn die Zuſendung mittelſt der Poſt erfolgt, auf Koſten der Staats-Kaſſe portofrei überſandt werden. Mit Bezug hierauf theilen wir, nach Vernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, Ew. Hochwohlgeboren ergebenſt mit, daß im Allgemeinen unter „Dienſteinkommen" eines Beamten Alles — auch Reiſekoſten und Tagegelder — zu begreifen iſt, was demſelben mit Rückſicht auf ſeinen Dienſt gewährt wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligſt hiernach die dortige Regierungs-Haupt-Kaſſe, ſowie die derſelben nachgeordneten Kaſſen mit entſprechender Anweiſung verſehen.

An
die Herren Regierungs-Präſidenten in den Provinzen
Oſt- und Weſtpreußen, Pommern, Brandenburg,
Schleſien und Sachſen, ſowie zu Sigmaringen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

An
die Königlichen Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz.

M. d. J. I. A. 3916.
F. M. I. 6671.

2.

Berlin, den 22. September 1884.

Auf den Bericht vom 16. August d. J. wird der Königlichen Finanz-Direktion eröffnet, daß die Anordnung, welche von mir dem mitunterzeichneten Finanz-Minister in dem Cirkular-Erlasse vom 13. Dezember 1882 (I. 10277 — II. 14017 — III. 16721) bezüglich der kostenfreien Auszahlung der Dienstbezüge an Beamte, an deren amtlichem Wohnsitze eine Königliche Kasse sich nicht befindet, getroffen ist, nur für die unmittelbaren Staatsbeamten, nicht auch für andere Personen, insbesondere auch auf Geistliche und Lehrer, Platz greift. Daher sind auch die letztgenannten Beamten bewilligten Unterstützungen, Remunerationen ꝛc. in der bisherigen Weise zu zahlen.

Die Minister
der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

der Finanzen. In Vertretung: Meinecke.

An
die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

M. d. g. A. G. I. 2495. U. III. a. G. III.
F. M. I. 13139.

---

54) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Hamburg-Bergedorfer, Berlin-Stettiner und Kottbus-Großenhainer Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen.

(Centralbl. pro 1874 Seite 565; pro 1883 Seite 477.)

1.

Berlin, den 13. Oktober 1884.

Dem Königlichen Konsistorium übersende ich hierneben Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unterm 22. September d. J. — I. 12247 — an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. erlassenen

Verfügung wegen Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Bestellung von Amtskautionen zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die sämmtlichen Königlichen Konsistorien incl. Landes-Konsistorium in Hannover und die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien — je besonders.
G. III. 2777.

Berlin, den 22. September 1884.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihe der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, nachdem der Staat diese Anleihe mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahn als Selbstschuldner übernommen hat, zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, u. s. w.
M. f. L. I. 13941.
F. M. I. 12247.

2.

Berlin, den 3. März 1885.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen vom 12. Februar d. J. — I. 986 —, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner und Kottbus-Großenhainer Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen, zur Kenntnisnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 492.

Berlin, den 12. Februar 1885.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Stettiner und Kottbus-Großenhainer Eisen-

bahnen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
I. 986.

---

55) Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen.

(Centralbl. pro 1882 Seite 493 und Seite 499.)

Berlin, den 26. Januar 1885.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister gemeinschaftlich erlassenen Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen sowie die Königliche Finanz-Direktion in Hannover vom 30. Dezember v. J., betreffend die Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen, zur Kenntnisnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 85.

Berlin, den 30. Dezember 1884.

In den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zum Witwen- ꝛc. Pensionsgesetze vom 20. Mai dess. Jahres ist unter Nr. 3 Absatz 2 angenommen worden, daß die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 lebenslängliche Pension beziehen, zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet sind, eine analoge Anwendung auf diejenigen Beamten nicht gestatte, denen auf Grund des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist. Diese Vorschrift der Ausführungsbestimmungen entspricht auch dem Wortlaute des §. 1, a. a. O. Da indes nach den Motiven

zum Pensionsgesetze vom 27. März 1872 der §. 7 desselben nur das bestehende Recht nach §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 wieder giebt, und die gesetzgeberische Absicht trotz jenes einschränkenden Wortlautes unzweifelhaft dahingeht, die Fälle beider Art gleich zu behandeln, so finden wir uns veranlaßt, die unter Nr. 3 Absatz 2 der Ausführungs-Bestimmungen getroffene Anordnung dahin abzuändern, daß die Vorschriften des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auch auf diejenigen Beamten anzuwenden sind, welchen auf Grund des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements eine lebenslängliche Pension im Gnadenwege bewilligt ist.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Zastrow.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Berlin, den 30. Dezember 1884.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Finanz-Direktion zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.
M. d. J. II. 13924.
F. M. I. 15489. II. 14476. III. 15575.

---

56) Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden des Reiches und der Bundesstaaten.

(Centralbl. pro 1877 Seite 135 Nr. 59.)

Berlin, den 24. März 1885.

Nachdem in Folge Beschlusses des Bundesrathes die Reichsbehörden veranlaßt worden sind, in Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, in den auf der Generalversammlung des Vereines deutscher Papierfabrikanten zu München am 13. Juni 1883 festgestellten, auf der Anlage ersichtlich gemachten Normalformaten zu verwenden, hat auch das Königliche Staatsministerium es für zweckmäßig erachtet, daß ein gleiches Verfahren für die Preußischen Behörden angeordnet werde.

Die Behörden meines Ressorts werden hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt,

daß durch diese Anordnung die Bestimmungen, welche mittels Verfügung vom 15. März 1877 Nr. 689 G III. in Betreff des amtlichen Aktenpapier-Formates getroffen worden sind, nicht berührt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
B. 470.

Nr.	1	von	33	cm	Höhe	und	42	cm	ganzer Bogenbreite.
Nr.	2	=	34	=	=	=	43	=	= =
Nr.	3	=	36	=	=	=	45	=	= =
Nr.	4	=	38	=	=	=	48	=	= =
Nr.	5	=	40	=	=	=	50	=	= =
Nr.	6	=	42	=	=	=	53	=	= =
Nr.	7	=	44	=	=	=	56	=	= =
Nr.	8	=	46	=	=	=	59	=	= =
Nr.	9	=	48	=	=	=	64	=	= =
Nr.	10	=	50	=	=	=	65	=	= =
Nr.	11	=	54	=	=	=	68	=	= =
Nr.	12	=	57	=	=	=	78	=	= =

57) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1885/86.

(Centralbl. pro 1884 Seite 388 und Seite 390.)

Berlin, den 31. März 1885.

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 10. April 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1885/86 wie folgt zusammengesetzt sind:

I. Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen:

1) in Halle a./S., Provinz Sachsen:

Dr. Jacobi, Professor und Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schlottmann, Professor,
Dr. Beyschlag, Professor;

2) in Königsberg i. Pr., Provinz Oſt- und Weſtpreußen:

Dr. Voigt, Profeſſor, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Jacobi, Profeſſor,
Dr. Haſe, Militär-Oberpfarrer und Konſiſtorial-Rath;

3) in Berlin, Provinz Brandenburg:

Dr. Semiſch, Konſiſtorial-Rath und Profeſſor, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Kleinert, Konſiſtorial-Rath und Profeſſor,
Dr. Kögel, General-Superintendent, Ober-Hofprediger und Ober-Konſiſtorial-Rath;

4) in Stettin, Provinz Pommern:

Dr. Krummacher, Konſiſtorial-Rath, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Wilhelmi, Konſiſtorial-Rath und Militär-Oberpfarrer,
Brandt, Konſiſtorial-Rath und Schloßprediger;

5) in Poſen, Provinz Poſen:

Dr. Geß, General-Superintendent, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Polte, Provinzial-Schulrath,
Reinhard, Konſiſtorial-Rath;

6) in Breslau, Provinz Schleſien:

Dr. Erdmann, General-Superintendent, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Weingarten, Profeſſor,
Richter, Konſiſtorial-Rath und Militär-Oberpfarrer;

7) in Münſter, Provinz Weſtfalen:

Rebe, General-Superintendent, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion.
Dr. Niemann, Konſiſtorial-Rath,
Dr. Mangold, Konſiſtorial-Rath und Profeſſor;

8) in Koblenz, Rheinprovinz:

Korten, Ober-Konſiſtorial-Rath und Militär-Oberpfarrer, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Bartelheim, Superintendent,
Dr. Krafft, Konſiſtorial-Rath und Profeſſor;

9) in Hannover, Provinz Hannover:

Thilo, Ober-Konſiſtorial-Rath, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion.
Dr. Wagemann, Konſiſtorial-Rath und Profeſſor,
Dr. Wiedaſch, Profeſſor und Gymnaſial-Direktor;

10) in Kiel, Provinz Schleswig-Holſtein:

Dr. Schwartz, Konſiſtorial-Rath, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion.

Dr. Scheppig, ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Kiel,
Ostendorf, Rektor der Realschule in Neumünster;

11) in Marburg, Regierungs-Bezirk Kassel:

Dr. Lucae, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Bergmann, Professor,
Dr. Warrentrapp, Professor;

12) in Herborn, Regierungs-Bezirk Wiesbaden:

Dr. Ernst, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Maurer, Professor,
Dr. Spieß, Gymnasial-Direktor in Dillenburg.

II. Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen:

1) in Emden, Provinz Hannover:

Bartels, Konsistorial-Rath, General-Superintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schweckendieck, Gymnasial-Direktor a. D.,
van Senden, Seminar-Direktor;

2) in Breslau, Provinz Schlesien:

Tschackert, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Oberdick, Gymnasial-Direktor,
Dr. Weinhold, Professor;

3) in Münster, Provinz Westfalen:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Storck, Professor;

4) in Bonn, Rheinprovinz:

Dr. Wilmanns, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Neuhäuser, Professor,
Dr. Nissen, Professor.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Bekanntmachung.
G. I. 632.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

58) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralbl. pro 1884 Seiten 175, 317, 805.)

1. Nach einer Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 3. März d. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 62 vom 13. März 1885) ist die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis für das Fach der Bildhauerei bestimmt. Der Preis besteht in einem Stipendium von 6000 Mark zu einer Studienreise nach Italien auf zwei hintereinander folgende Jahre und außerdem in einer Entschädigung von 600 Mark für die Kosten der Hin- und Rückreise. Die Zuerkennung erfolgt im Monate August d. J.

2. Zufolge Bekanntmachung des Senates vom 30. Januar d. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 40 vom 16. Februar 1885) ist die Konkurrenz um den Preis der ersten Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion im laufenden Jahre für Bildhauer bestimmt. Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 Mark zu einer Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben erfolgt im Monate August d. J.

3. Zufolge Bekanntmachung des Senates vom 19. Januar d. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 24 vom 28. Januar 1885) ist die Konkurrenz um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zugelassen werden, im laufenden Jahre für Musiker bestimmt. Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 Mark zu einer Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben erfolgt im Monate August d. J.

---

59) Ausschreiben wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker.

(Centralbl. pro 1884 Seite 319, — pro 1885 Seite 158.)

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 *M*. Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die

Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute ꝛc.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 70 a, einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1885.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

Bekanntmachung.

---

60) Ausleihung und Aufstellung von Gemälden aus den Königlichen Museen zu Berlin außerhalb der Gebäude derselben.

(cfr. Centralbl. pro 1885 Seite 155 Nr. 10.)

1.

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß die in dem anbei zurückfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Gemälde unter dem Vorbehalte des Eigenthumes der hiesigen Königlichen Museen und des Widerrufes an Kirchen und Kunst-

institute abgegeben werden. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die weiter erforderlichen Anordnungen nach Analogie derjenigen Bestimmungen zu treffen, welche in Gemäßheit Meines Erlasses vom 11. Dezember 1882 über die Verabfolgung von Kunstwerken aus den Beständen der National-Galerie erlassen worden sind.

Berlin, den 14. Mai 1884.

Wilhelm.

von Goßler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2.

Regulativ für die Ausleihung und Aufstellung von Gemälden aus den Königlichen Museen zu Berlin außerhalb der Gebäude derselben.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 14. Mai 1884 wird nachstehendes Regulativ erlassen:

§. 1.

Die Ueberweisung von Gemälden aus der Gemäldegalerie der Königlichen Museen in Berlin an andere Sammlungen erfolgt widerruflich.

Die Ueberweisung wie der Widerruf erfolgt durch die Generalverwaltung der Königlichen Museen mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

§. 2.

Die Unterbringung der Kunstwerke darf nur in solchen Gebäuden erfolgen, welche in Bezug auf Konstruktion, Feuersicherheit und sonstige Beschaffenheit der Wände, wie der übrigen wesentlichen Bautheile zu Bedenken keinen Anlaß geben.

§. 3.

Beim Ein- und Auspacken, sowie beim Aufstellen der Gemälde in ihrem neuen Bestimmungsorte ist thunlichst ein mit diesen Arbeiten vertrauter Sachverständiger zuzuziehen.

§. 4.

Beim Aufhängen sind die Bilder nicht unmittelbar auf die Wand zu bringen, sondern durch kleine Zwischensatzstücke derart von derselben zu isoliren, daß die Luft zwischen Bild und Wand cirkuliren kann.

§. 5.

Die Gemälde sind thunlichst an Zwischenwänden, nicht an den Umfassungsmauern eines Gebäudes aufzuhängen und durch geeignete

Vorrichtungen gegen die direkte Einwirkung des Sonnenlichtes, sowie nach Befinden auch gegen direkte Berührung wirksam zu schützen.

§. 6.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine regelmäßige wöchentliche Reinigung der Gemälde durch leichtes Abstäuben mit weichen Federwedeln vorgenommen wird.

Anderweite Reinigungen, sowie irgend welche Restaurationen, Auffrischung oder Erneuerung des Firnisses, Ausbesserung etwaiger Beschädigungen ꝛc. dürfen nur nach eingeholter Genehmigung der Generalverwaltung der Königlichen Museen und nur nach deren Anweisung ausgeführt werden.

§. 7.

Ueber jede, auch die geringste Beschädigung des Kunstwerkes ist ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe unverzüglich der Generalverwaltung der Königlichen Museen zu übersenden.

§. 8.

Jährlich einmal ist von der Verwaltung der betreffenden Sammlung eine Mittheilung über den Zustand der überwiesenen Gemälde an die Generalverwaltung der Königlichen Museen zu richten.

§. 9.

Die Institute, welchen Bilder überwiesen werden, haben

a. die Kosten der Verpackung, des Hin- und Rücktransportes, sowie der Versicherung während desselben,
b. die Kosten der Versicherung gegen Feuersgefahr und
c. die Kosten für die während der Besitzzeit erforderlich gewordenen Reparaturen

zu tragen.

Für Staatsinstitute kommt die Versicherung ad b in Wegfall. Ueber die Nothwendigkeit der Versicherung für den Transport (a) befindet die Generalverwaltung der Königlichen Museen, welche auch in allen Fällen den Werth beziehungsweise die Höhe der Versicherungssumme für die überwiesenen Gemälde zu bestimmen hat.

§. 10.

Den Beamten und Kommissaren der Generalverwaltung der Königlichen Museen ist jederzeit der Zugang zu den betreffenden Kunstwerken behufs der Kontrole über die pünktliche Erfüllung der obigen Vorschriften seitens des Empfängers zu gestatten.

Berlin, den 3. Juni 1884.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

61) Cirkular-Verfügung an die medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten, betreffend die Versuche an lebenden Thieren (die s. g. Vivisektionen).

Berlin, den 2. Februar 1885.

Die in Folge meines Erlasses vom 13. Dezember 1883 — U. I. 4123 — seitens der medizinischen Fakultäten bezüglich der s. g. Vivisektionsfrage erstatteten Berichte*) haben mich in der Ueberzeugung bestärkt, daß auf unseren Landesuniversitäten bei Anwendung und Ausführung der Versuche am lebenden Thiere nach maßvollen und billigenswerthen Grundsätzen verfahren wird und daß dabei neben den Interessen der wissenschaftlichen Forschung und des akademischen Lehramtes auch die Anforderungen der Humanität gebührende Beachtung gefunden haben. Um in dieser Richtung auch für die Zukunft allen Zweifeln vorzubeugen, erachte ich es für sachdienlich, die der bisherigen Praxis zu Grunde liegenden Gesichtspunkte durch eine allgemeine Anordnung gegen die Möglichkeit von individuellen Abweichungen sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, was folgt:

1. Versuche am lebenden Thiere dürfen nur zu ernsten Forschungs- oder wichtigen Unterrichtszwecken vorgenommen werden.
2. In den Vorlesungen sind Thierversuche nur in dem Maße statthaft, als dies zum vollen Verständnisse des Vorgetragenen nothwendig ist.
3. Die operativen Vorbereitungen zu den Vorlesungsversuchen sind der Regel nach vor Beginn der eigentlichen Demonstration und in Abwesenheit der Zuhörer zu bewerkstelligen.
4. Thierversuche dürfen nur von den Professoren und Dozenten oder unter deren Verantwortlichkeit ausgeführt werden.
5. Versuche, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Resultates an niederen Thieren gemacht werden können, dürfen nur an diesen und nicht an höheren Thieren vollzogen werden.
6. In allen Fällen, in welchen es mit dem Zwecke des Versuches nicht schlechterdings unvereinbar ist, müssen die Thiere vor dem Versuche durch Anästhetika vollständig und in nachhaltiger Weise betäubt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche medizinischen Fakultäten.
U. I. 415.

*) S. Anlage a.

a.

Auszug aus den Fakultäts-Berichten.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten im Dezember 1883 einen Fragebogen über die Vivisektionsangelegenheit zur Beantwortung zugehen lassen. Die in Folge dessen von den Fakultäten erstatteten Berichte enthalten theils nur kurze Antworten auf die gestellten Fragen, theils auch ausführlichere Erörterungen des Gegenstandes. In Folgendem sind die hauptsächlichsten Momente aus den Berichten zusammengestellt, wobei die einzelnen Fragen, um die es sich handelt, jedesmal vorausgeschickt sind.

A. Die Vivisektion als Forschungsmittel.

I. Hält die Fakultät die vivisektorischen Versuche für ein unentbehrliches Forschungsmittel, auf welches ohne wesentliche Schädigung der medizinischen Wissenschaft nicht verzichtet werden kann?

Die Antworten sind folgende:

Berlin. Die Fakultät giebt ihr Votum und zwar einstimmig dahin ab, „daß vivisektorische Versuche ein unentbehrliches Forschungsmittel bilden, auf welches nicht bloß ohne wesentliche Schädigung, sondern auch ohne vollkommene Lähmung der medizinischen Wissenschaft, ohne Vernichtung weiterer Fortschritte in derselben, nicht verzichtet werden kann."

Bonn. Einstimmig: „Die vivisektorischen Versuche, allgemeiner die Versuche an dem lebendigen Thiere sind ein unentbehrliches Forschungsmittel, auf welches ohne wesentliche Schädigung der medizinischen Wissenschaft nicht verzichtet werden kann."

Breslau. Einstimmig: „Für absolut unentbehrlich."

Göttingen. „Die gesammte Fakultät beantwortet diese Frage mit einem entschiedenen Ja."

Greifswald. „Es ist natürlich, und damit kommen wir zur Beantwortung der ersten Frage, daß ein vernünftiger Forscher nur da das Experiment in corpore vili anstellen wird, wo er ohne dasselbe zu einem Resultate nicht gelangen kann. Daß dann aber der Thierversuch eine absolute Nothwendigkeit ist, daß er in keiner der verschiedenen Disziplinen der Medizin, soweit sie auf den lebenden Menschen Bezug haben, entbehrt werden kann, darüber ist die Fakultät vollkommen einer Meinung."

Halle. „Auf alle diese rein sachlichen Erwägungen und auf eingehende und vieljährige Erfahrungen der meisten ihrer Mitglieder gründet die Fakultät ihre einstimmig gewonnene Ansicht, daß vivisektorische Versuche ein unentbehrliches, durch andere Untersuchungs-

methoden nicht zu ersetzendes, diese vielmehr gewöhnlich in der Schärfe der aus ihnen zu ziehenden Schlußfolgerungen übertreffenden Forschungsmittel darstellen, auf welches ohne wesentliche Schädigung der medizinischen Wissenschaft nicht verzichtet werden kann."

Kiel. „Die Fakultät beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja."

Königsberg. „Einstimmig bejaht."

Marburg. „Die Frage wird von der Fakultät einstimmig bejaht."

B. Die Vivisektion als Unterrichtsmittel.

II. Hält es die Fakultät für möglich, die vivisektorischen Vorlesungsdemonstrationen unbeschadet des Verständnisses derjenigen Fragen, in deren Interesse sie geschehen, aus den Kollegien ganz oder theilweise fortzulassen?

Berlin. Diese Frage „muß die Fakultät einstimmig mit einem entschiedenen Nein beantworten."

Bonn. Einstimmig: „Die Fakultät hält es nicht für möglich, die vivisektorischen Vorlesungsdemonstrationen unbeschadet des Verständnisses derjenigen Fragen, in deren Interesse sie geschehen, aus den Kollegien ganz oder theilweise fortzulassen."

Breslau. Einstimmig: „Für schlechterdings unmöglich."

Göttingen. „Die Fakultät hat diese Frage in ihrer Gesammtheit mit Nein beantwortet. Sie ist der Ansicht, daß eine Reihe von Fragen auch dem Studirenden nur dadurch in den Vorlesungen wissenschaftlich bewiesen und in ihren Einzelheiten klar dargelegt werden kann, wenn der Studirende durch die Vivisektion selbst den Beweis des Ausspruches, welchen der Lehrende führen will, verfolgt. Die Vivisektion ist also insofern ein Beweis- und Lehrmittel, genau wie das Experiment in der Physik, in der Chemie."

Greifswald. Die Fakultät ist auch hier einer Meinung, „daß eine gewisse Anzahl Versuche in den Vorlesungen über Physiologie und Arzneimittellehre gar nicht entbehrt werden kann, wenn man es mit dem Unterrichte der Studirenden ernst nimmt."

Halle. Einstimmig: „Die Vorlesungen über Physiologie und, wenn schon in geringerem Maße, auch diejenigen über allgemeine Pathologie und über Histologie können neben anderen Demonstrationen auch die Vivisektion als Unterrichtsmittel nicht entbehren. Eine Anzahl fundamentaler Thatsachen kann nur auf diesem Wege dem Lernenden zur Anschauung gebracht werden. Wollte sich der Lehrer darauf beschränken, gerade diese Thatsachen nur mit Worten zu schildern, ohne sie durch das Experiment zu erläutern, so wäre es unmöglich, richtige Vorstellungen von den wichtigsten Vorgängen in lebenden Körpern zu erwecken. Der praktische Arzt, welcher täglich am Krankenbette Herz und Pulsschlag zu untersuchen hat, kann

ein klares Bild von den Vorgängen der Herzbewegung und der Blutcirkulation nicht gewinnen, wenn er nicht Gelegenheit gehabt hat, ein pulsirendes Herz zu sehen und die Wirkungen des Pulsschlages an den Wellen des Blutdruckes einer Arterie zu beobachten. Wie mit diesen Beispielen, verhält es sich auch mit anderen wichtigen Demonstrationen am lebenden Thiere aus verschiedenen Gebieten der Physiologie und Pathologie des Nervensystems und zahlreicher Organe. — Was die Anzahl der zu zeigenden vivisektorischen Versuche anbetrifft, so wird jeder Dozent sich selbstverständlich aus mehrfachen Gründen auf ein möglichst geringes Maß beschränken. In der That genügt die Demonstration einiger Grundversuche, um ein Verständnis der komplizirteren Vorgänge anzubahnen, und es kommt hinzu, daß die Vorbereitung und Ausführung von vivisektorischen Vorlesungsversuchen in der Regel schwierig, zeitraubend und kostspielig ist. Unbedenklich kann es daher dem Ermessen eines jeden Dozenten überlassen werden, wie viel derartige Versuche er in den Vorlesungen zeigen will. Eine gesetzliche Beschränkung derselben oder gar ihr gänzliches Verbot würde zu einer beklagenswerthen Schädigung in den Aufgaben der physiologischen und medizinischen Wissenschaft Veranlassung geben. Diese Disziplinen würden hierdurch den Charakter eines lebendigen Wissens verlieren und auf den unfruchtbaren Standpunkt einer todten Büchergelehrsamkeit herabgedrückt werden. Ja, wir gehen nicht zu weit, wenn wir behaupten, daß eine Vorlesung über Physiologie, in welcher jene Grundversuche an lebenden Thieren nicht gezeigt werden, zu vergleichen wäre mit einer Vorlesung über Chemie, in welcher die Verbrennung in Sauerstoffgas nicht demonstrirt würde."

Kiel. „Die Fakultät beantwortet diese Frage einstimmig mit Nein."

Königsberg. Ein Mitglied der Fakultät hat sich der Abstimmung enthalten, weil ihm die Gesammtzahl der Vorlesungsdemonstrationen unbekannt sei; ein zweites Mitglied stimmte mit Ja „für theilweises Fortlassen"; die übrigen stimmten mit Nein.

Marburg. „Alle Fakultätsmitglieder halten vivisektorische Vorlesungsdemonstrationen für unentbehrlich. Die Zahl dieser Versuche wird von selbst durch die Kosten und durch die zu Gebote stehende Zeit auf das Wichtigste und Nothwendigste eingeschränkt."

III. In welchen Vorlesungen werden Versuche an lebenden Thieren gezeigt?

und

IV. Wie groß ist die Zahl der jährlichen Versuche in den betreffenden Vorlesungen, und zwar:

a. an Kaltblütern (Fröschen, Tritonen und dgl.);
b. an Vögeln;
c. an Kaninchen und Meerschweinchen;
d. an Hunden und Katzen?

Berlin.

1. Physiologische Vorlesungen des Instituts-Direktors:

an lebenden Fröschen 15 Versuche;
an Vögeln ein Versuch;
an Kaninchen und Meerschweinchen 11 Versuche;
an Hunden 2 Versuche.

2. Pharmakologische Vorlesungen des Instituts-Direktors:

an Kaltblütern 10 Versuche;
an Kaninchen 5 Versuche.

3. Physiologische Vorlesungen eines Professors und pharmakologische Vorlesungen eines Privatdozenten:

Der Fakultätsbericht sagt, daß auch in diesen beiden Vorlesungen vivisektorische Demonstrationen angestellt worden sind, zumeist an Fröschen, in den Vorlesungen über Toxikologie etwas häufiger an Kaninchen und Meerschweinchen, sehr selten an Vögeln (Tauben), an Hunden überhaupt nur ein Mal.

4. Zwei Professoren demonstriren die Operationen des Staars und der künstlichen Pupillenbildung an Kaninchen.

Bonn.

1. Physiologische Vorlesungen:
etwa 40—50 Frösche, Kröten und Tritonen;
1 Taube;
10—20 Kaninchen; Meerschweinchen nur ausnahmsweise.
2. Vorlesungen über allgemeine Pathologie:
30—60 Frösche;
6 Kaninchen.
3. Vorlesungen über Pharmakologie:
30—40 Frösche;
20—25 Kaninchen;
3—5 Hunde, 1 Katze.

Breslau.

1. Physiologische Vorlesungen:
16 Frösche;
1 Taube;
12—13 Kaninchen;
6—7 Hunde, 1 Katze.

2. Vorlesungen über allgemeine Pathologie:
   6 Frösche;
   6 Kaninchen;
   4 Hunde.

Ein Institut für Pharmakologie existirt in Breslau nicht.

Göttingen.

Thier-Versuche werden in den Vorlesungen über Physiologie, über allgemeine Pathologie und über Toxikologie gezeigt, ihre Zahl wechselt innerhalb gewisser Grenzen je nach dem Vorlesungsinhalte und der Möglichkeit, diese oder jene Thierart zu beschaffen. Annähernd lassen sich folgende Zahlen angeben:

1. Physiologische Vorlesungen:
   20 Versuche an Fröschen;
   20 Versuche an Säugethieren und Vögeln.
2. Vorlesungen über allgemeine Pathologie:
   10 Versuche an Fröschen;
   10 Versuche an Kaninchen und Meerschweinchen.
3. Vorlesungen über Toxikologie:
   20 Versuche an Fröschen;
   10 Versuche an Warmblütern.

Greifswald.

1. Physiologische Vorlesungen:
   6 Versuche an Fröschen;
   1—2 an Tauben;
   3 an Kaninchen.
2. Pathologisch-anatomischer Kursus:
   8—10 Kaninchen.
3. Vorlesung über allgemeine Chirurgie:
   5 Kaninchen;
   5 Hunde.
4. Vorlesungen über Pharmakologie:
   mehrere Frösche;
   einige Kaninchen.

Halle.

1. Vorlesung über Physiologie:
   12 Frösche;
   2 Tauben;
   15—20 Kaninchen;
   2 Hunde.
2. Vorlesung über Histologie:
   4 Frösche;
   2 Kaninchen.

3. Vorlesung über allgemeine Pathologie:
   6 Frösche;
   4 Kaninchen; einige Meerschweinchen;
   1—2 Hunde.
4. Vorlesung über Gehirnkrankheiten:
   2 Hunde.
5. Vorlesung über Pharmakologie:
   etwa 60 Frösche;
   2—3 Kaninchen und Hunde.

Kiel.

„Es kann derartiges" (Versuche an lebenden Thieren) „in fast allen Vorlesungen vorkommen. Der Vertreter der Geburtshilfe allein ist bisher nicht in der Lage gewesen, solche Versuche vorzuführen, verzichtet jedoch auch seinerseits nicht darauf, wenn es erforderlich sein sollte, solche Versuche zu zeigen. Die Versuche werden zum Theil rein kasuistisch, d. h. wie die vorliegenden Fälle es mit sich bringen, angestellt, bestimmte Zahlen lassen sich deshalb nicht angeben. In der Physiologie dürfen jedoch am meisten derartige Versuche gemacht werden." Hier kommen im Jahre etwa vor:
   8—10 Versuche an Kaltblütern;
   4 Versuche an Vögeln;
   10—20 Versuche an Kaninchen und Meerschweinchen;
   5 Versuche an Hunden und Katzen.

Königsberg.

So weit Zahlenangaben aus dem Berichte mit Sicherheit zu entnehmen sind, werden zu Vorlesungsdemonstrationen an lebenden Thieren benutzt:

1. In den physiologischen Vorlesungen des Instituts-Direktors:
   20 Frösche;
   sehr selten Vögel;
   2 Kaninchen.
2. In den physiologischen Vorlesungen eines anderen Professors:
   2 Frösche;
   1 Vogel;
   3—4 Kaninchen;
   1 Hund.
3. In den Vorlesungen über allgemeine Pathologie:
   10 Frösche.

Marburg.

1. Vorlesungen über Physiologie:
   14 Frösche;

3 Vögel;
22 Kaninchen und Meerschweinchen;
5 Hunde.

2. Vorlesungen über allgemeine Pathologie:
15 Frösche;
6 Kaninchen und Meerschweinchen.

3. Vorlesungen über Pharmakologie:
20 Frösche;
8 Kaninchen und Meerschweinchen;
5 Katzen.

V. Werden die operativen Vorbereitungen zu den Vorlesungsversuchen, soweit solche erforderlich sind, in dem Auditorium vor den Zuhörern oder werden sie vor Beginn der eigentlichen Demonstration in dem Laboratorium gemacht?

Die Berichte der Fakultäten sagen aus, daß die operativen Vorbereitungen in der überaus großen Mehrzahl der Fälle vor der Vorlesung in dem Laboratorium geschehen: ganz ausnahmslos in den physiologischen und pharmakologischen Vorlesungen zu Berlin, in den pharmakologischen Vorlesungen zu Bonn, in den Vorlesungen über Physiologie und allgemeine Pathologie zu Breslau, in den Vorlesungen über Physiologie, allgemeine Pathologie und Pharmakologie zu Greifswald, in den Vorlesungen über Physiologie und allgemeine Pathologie zu Königsberg; fast ausnahmslos in den physiologischen und pathologischen Vorlesungen zu Bonn und Halle, mit einigen Ausnahmen in den Vorlesungen zu Göttingen, Kiel und Marburg.

VI. Werden besondere vivisektorische Demonstrationskurse von den Fachprofessoren oder von Dozenten, etwa als Ergänzung zu den Vorlesungsversuchen, abgehalten? Eventuell, wie groß ist die Zahl der in denselben verbrauchten Thiere?

Die Antworten lauten dahin, daß an den Universitäten Bonn, Breslau, Halle, Göttingen, Kiel, Königsberg, Marburg derartige Kurse nicht vorkommen.

In dem physiologischen Institute zu Berlin hält der Abtheilungsvorstand der speciell physiologischen Abtheilung Kurse der physiologischen Methodik, bei welchen auch Versuche an lebenden Thieren vorkommen. Die Zahl der dabei verbrauchten Thiere läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Hunde wurden nur selten verwendet, Katzen kaum je.

In Greifswald veranstaltet der Direktor des physiologischen Institutes im Sommer einen demonstrativen und experimentellen Kursus über das Gebiet der gesammten Physiologie, in welchem neben den physiologisch-chemischen und physiologisch-physikalischen

Experimenten zugleich auch Versuche an Thieren — und zwar vom Direktor selbst — ausgeführt werden. Der Gesammtverbrauch beläuft sich auf einige vierzig Thiere, vornehmlich Frösche. Weitaus die meisten dieser Versuche fallen aber nicht in das Gebiet der Vivisektion, da die Thiere getödtet werden, um an ihren nach dem Tode noch reizbaren Organen Demonstrationen vorzunehmen.

VII. Wie viele Studirende sind in dem physiologischen (pathologischen, pharmakologischen) Institute in den beiden letzten Jahren beschäftigt gewesen, und zwar:

a. in mikroskopischen Kursen;
b. in chemischen Kursen;
c. in experimentell-physiologischen Kursen?

Wie viele von diesen Studirenden waren mit vivisektorischen, wie viele mit anderen Arbeiten beschäftigt?

Berlin.

1. Physiologisches Institut:

a. Mikroskopische Kurse	115	Theilnehmer,
b. Chemische Kurse	240	=
c. Speciell physiologische Kurse	45	=

Die letztere Ziffer beträgt 11,25 % der Gesammtzahl der an den Kursen Betheiligten. Unter den Praktikanten des speciell physiologischen Kursus befanden sich in den letzten zwei Semestern auch Studirende, bis dahin waren die Theilnehmer meist Aerzte, Doktoren der Medizin, die sich in Berlin zu weiterer Ausbildung aufhielten und von denen jetzt mehrere bereits im Auslande Professoren sind. Diese allein waren, jedoch nicht alle und nicht immer, mit vivisektorischen Arbeiten beschäftigt. In den anderen Abtheilungen des Institutes wurden von den Studirenden keine derartigen Arbeiten getrieben.

2. Pathologisches Institut:

a. Demonstrativer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie	312
b. Praktischer Kursus der pathologischen Histologie . .	259
c. Chemische Kurse	79

Zu experimentellen Forschungen werden Studirende nur ausnahmsweise zugelassen. Die Zahl derjenigen, welche im Laufe eines Jahres herangezogen werden, dürfte selten sechs übersteigen.

3. Pharmakologisches Institut:

Eine Stunde eines 4stündigen Kollegs, an welchem 341 Studirende Theil nahmen, war lediglich praktischen Uebungen gewidmet, bei denen Vivisektionen nicht vorkamen.

In dem erst seit 2 Semestern eröffneten Laboratorium haben bisher 13 Praktikanten gearbeitet, von denen zwei zeitweise Thierversuche anstellten.

Bonn.

1. Physiologisches Institut:

a. Mikroskopische Kurse werden nicht gehalten.

b. Physiologisch-chemische Kurse nahmen pro Semester ca. 60, also in 2 Jahren . . . 240 Stud.

c. Experimentell-physiologische Kurse pro Semester 3—5, also in 2 Jahren . . . . 12—20 „

Die Praktikanten bearbeiteten Fragen der physiologischen Chemie oder Morphologie, Vivisektionen kamen nicht vor.

2. Pharmakologisches Institut:

Es arbeiten in dem Institute jährlich 6 Studirende. Vivisektorische Versuche sind der Zahl nach in der Minderheit. Meist handelt es sich um die Untersuchung der Einwirkung von Arzneimitteln auf den Körper im Ganzen oder auf einzelne Theile z. B. der Einwirkung von Atropin und Physostigmin auf die Pupille, der schlafmachenden Wirkung von Chloral, um Vergiftungen z. B. durch Leuchtgas, Blausäure u. s. f. Operationen an warmblütigen Thieren, wo solche etwa erforderlich sind, machen die Studirenden nie oder doch nur sehr ausnahmsweise selbst.

3. Pathologisches Institut:

In demselben haben 6 Studirende gearbeitet, davon 4 nur mikroskopisch, 2 theils mikroskopisch, theils experimentell.

Breslau.

1. Physiologisches Institut:

a. Mikroskopische Kurse	189
b. Chemische Kurse	59
c. Experimentelle Arbeiten	11
Summa	259

Von diesen 259 Studirenden waren nur fünf mit Versuchen an lebenden Thieren beschäftigt. Die erforderlichen Operationen an warmblütigen Thieren machte dabei stets der Instituts-Direktor selbst.

2. Pathologisches Institut:

Studirende waren nur in mikroskopischen Kursen beschäftigt, und zwar in 2 Jahren 140.

Göttingen.

a. Mikroskopische Kurse (pathologisches Institut) . . .	81
b. Chemische Kurse (physiologisches Institut)	40
c. Pharmakologisches Institut	40

Im pathologischen Institute waren 4 Studirende mit experimentellen Untersuchungen beschäftigt, im pharmakologischen Institute wurden einige Promotionsarbeiten mit Thierexperimenten angestellt.

Greifswald.

1. Physiologisches Institut:

Eigentliche Arbeitskurse finden wegen Raummangels nicht statt. In den beiden letzten Jahren haben 4 Doktoranden Promotionsarbeiten mit Thierversuchen unter specieller Theilnahme des Instituts-Direktors angestellt.

2. Pharmakologisches Institut:

Es war nur ein Assistent und ein Praktikant mit der Lösung von Fragen, die den Gebrauch von Thieren bedingen, beschäftigt.

3. Pathologisches Institut:

Durch Studirende werden keine Thierexperimente angestellt. In den letzten 4 Semestern betheiligten sich an den Kursen 215 Praktikanten.

Halle.

1. Physiologisches Institut:

An den praktischen Uebungen nahmen in den beiden letzten Semestern 14 resp. 9 Studirende Theil. Vivisektorische Uebungen wurden dabei nicht ausgeführt.

2. Histologisches Laboratorium:

Im Jahre 1882—83 45 Praktikanten. Keine Vivisektionen.

3. Pathologisches Institut:

Pathologisch-histologische Kurse. Im letzten Semester 71 Studirende, in früheren Semestern etwas weniger. Keine vivisektorischen Arbeiten.

4. Physiologisch-chemisches Laboratorium:

In den letzten Semestern durchschnittlich je 10 Studirende. Keine Vivisektionen.

Der Bericht bemerkt, daß in den obigen Instituten zu Forschungszwecken von älteren Studirenden, namentlich Doktoranden, mitunter vivisektorische Versuche, stets unter specieller Aufsicht der Direktoren oder Assistenten ausgeführt werden. Die Zahl der Arbeiter ist, wie die der verwendeten Thiere, sehr schwankend. Es können Monate vergehen, in denen kein einziger Thierversuch nöthig ist, während zu anderen Zeiten bei Thematen, welche es erfordern, zahlreichere Thierexperimente vorkommen.

Kiel.

1. Physiologisches Institut:

a. Embryologische Untersuchungen 15.

b. Chemische und experimentell physiologische Kurse zusammen 11.

Vivisektionen sind nicht verzeichnet.

2. Pathologisches Institut:

Mikroskopische Kurse 65.

Vivisektionen werden nicht ausgeführt.

Königsberg.

Mikroskopische Kurse:

bei dem Direktor des physiologischen Institutes 10—20 Studirende,
bei dem Direktor des pathologischen Institutes 20—30 „
bei einem Professor der Physiologie . . . 30—40 „

Physiologisch-chemische und experimentelle Kurse meldet der Bericht nicht.

Marburg.

Physiologisches Institut:

Eine Theilung in mikroskopische, chemische und experimentelle Kurse findet bei den Uebungen nicht statt. In den beiden letzten Jahren arbeiteten im Institute 134 Studirende. Vivisektorische Versuche waren ausgeschlossen.

Pathologisches Institut:

Es werden nur mikroskopische Kurse abgehalten.

VIII. In welchem Umfange werden bei vivisektorischen Versuchen Anästhetika (Morphium, Chloroform, Chloral, Aether etc.) angewendet?

Alle Fakultätsberichte stellen ausnahmsweise fest, daß anästhesirende Mittel stets in ausgiebigster Weise angewendet werden. Einzig und allein in den übrigens seltenen Fällen, wo der Zweck des Versuches direkt vereitelt werden würde, wird von der Narkose abgesehen.

C. Die Vivisektion im Allgemeinen.

IX. Sind der Fakultät Fälle von Privatvivisektionen Studirender bekannt geworden?

X. Ist es der Fakultät bekannt, ob Aerzte außerhalb der wissenschaftlichen Universitäts-Institute vivisektorische Untersuchungen anstellen?

Berlin vermag aus eigener, sicherer Erfahrung keinen Aufschluß zu geben. Die Antworten aller übrigen Fakultäten lauten bestimmt verneinend. Es sind nur vier Einzelfälle verzeichnet, in denen „Privatvivisektionen" bekannt geworden sind; alle vier fanden aber in Zusammenhange mit Fakultätsinstituten resp. deren Dirigenten statt.

In Breslau machte vor etwa 10 Jahren ein Studirender, welcher behufs einer Doktordissertation in dem pathologischen Institute unter Leitung des damaligen Direktors eine Untersuchungsreihe begonnen hatte, nach dem Abgange des Letzteren von der Universität noch einige Ergänzungsversuche in seiner Wohnung.

Ebenfalls in Breslau begann schon vor Jahren ein damaliger Privatdozent, jetziger Professor eine Versuchsreihe in seiner Wohnung, siedelte aber sehr bald mit seinen Experimenten in das physiologische

Institut über, weil die Durchführung der Untersuchung mit Privatmitteln sich als unmöglich herausstellte.

Aus Bonn wird berichtet, daß ein Student behufs Lösung einer von der Fakultät gestellten Preisaufgabe in seiner Wohnung Versuche an Fröschen und einigen Kaninchen in durchaus sachgemäßer und wissenschaftlicher Weise angestellt hat.

Ebendaselbst hat ein anderer Student in ausdrücklichem Auftrage des Professors der Pathologie in seiner elterlichen Wohnung an einer Reihe von Hühnern kleine, 1 Centimeter lange Schnittwunden an den Bärten gemacht, um an ihnen die Wundheilung durch erste Vereinigung zu studiren. Bei den ungünstigen Bedingungen des pathologischen Institutes kamen in diesem derartige Wunden nicht zur Heilung; die Versuche mußten deshalb außerhalb der Anstalt angestellt werden.

Der Bericht von Göttingen bemerkt, ohne Einzelfälle zu citiren, daß einzelne Fakultätsmitglieder von der Vornahme pathologischer Thierversuche in anderen, als den akademischen, Krankenhäusern Kenntnis hätten.

In dem Berichte der Universität Marburg theilt der Direktor der chirurgischen Klinik mit, daß er seit 42 Jahren in verschiedenen Lokalen, zum Theil in seinem Hause, Versuche an Säugethieren theils zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen, theils zur Prüfung und Einübung von Operationsmethoden (z. B. Darmnath, Darmresektion) angestellt habe.

XI. Sind der Fakultät Fälle des Mißbrauches von vivisektorischen Versuchen d. h. namentlich solche Fälle bekannt geworden, in welchen vivisektorische Versuche ohne einen ernsten wissenschaftlichen — sei es Forschungs- oder Unterrichts- — Zweck oder mit einer über das bei dem wissenschaftlichen Zwecke unvermeidliche Maaß hinausgehenden Zufügung von Schmerzen vorgenommen worden sind?

Berlin vermag auch hier aus eigener, sicherer Erfahrung keinen Aufschluß zu geben. Alle anderen Fakultäten antworten mit einem einstimmigen „Nein".

---

62) Austausch von Drucksachen zwischen inländischen und ausländischen Instituten; insbesondere Verfahren zur Herbeiführung einer desfallsigen Vereinbarung.

Die Verwaltung einer Königlichen Bibliothek im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten war mit einer auswärtigen Regierung in einen Austausch von Drucksachen getreten, ohne daß der Herr Minister und das Auswärtige Amt hiervon Kenntnis hatten. Nachdem denselben die Angelegenheit bekannt ge-

worden, hat der Herr Minister an den Vorsteher dieser Bibliothek unter dem 22. Dezember 1884 U. I. 9068 den auszugsweise nachfolgenden Erlaß gerichtet und solchen den Vorstehern sämmtlicher Universitäts-Bibliotheken zur Nachachtung abschriftlich mitgetheilt:

„Es ist den Verhältnissen entsprechend, daß, wenn im Interesse diesseitiger Institute auf einen derartigen Austausch von Drucksachen Werth gelegt wird, die Vereinbarung eines solchen Austausches nicht ohne meine und des Auswärtigen Amtes Mitwirkung stattfindet. Für die Herstellung eines solchen regelmäßigen Austausches kommen Verhältnisse in Betracht, die vollständig nur hier übersehen werden können. Es empfiehlt sich daher, daß die zur Anbahnung einer bezüglichen Verständigung erforderlichen Verhandlungen zwischen den betheiligten Regierungen ausnahmslos durch meine und des Auswärtigen Amtes Vermittelung geführt werden. Sobald dann ein entsprechendes Einverständnis erzielt ist, erscheint es nicht blos unbedenklich, sondern empfehlenswerth, daß der Austausch selbst zwischen den betheiligten Stellen ohne diesseitige Mitwirkung auf dem kürzesten, geeignet scheinenden Wege bewirkt werde. Ew. ꝛc. ersuche ich, in Zukunft hiernach gefälligst zu verfahren."

63) Das neue zahnärztliche Institut an der Universität zu Berlin.

Zum bevorstehenden Wintersemester wird an der Universität Berlin ein zahnärztliches Institut in dem Hause Dorotheenstraße 40 eröffnet werden.

Die Thätigkeit des Institutes erstreckt sich sowohl auf den theoretischen wie praktischen Theil der Zahnheilkunde.

An theoretischen Vorlesungen werden im nächsten Semester gehalten: 1) Allgemeine Chirurgie Mittwochs 10—11 Uhr von dem Unterzeichneten. 2) Die Krankheiten der Zähne und des Mundes Montags, Donnerstags und Sonnabends 10—11 Uhr von demselben. 3) Die Theorie der Plombirkunst Freitags 6—7 Uhr von Professor Dr. Paetsch. 4) Normale und pathologische Histologie der Zähne mit besonderer Berücksichtigung der in der Mundhöhle vorkommenden Pilze Mittwochs 6—7 Uhr von Professor Dr. Miller. 5) Theoretische Einleitung in die mechanische Zahnheilkunde Dienstags und Sonnabends 5—6 Uhr von Professor Sauer. — Für die allgemeine Ausbildung in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und in den Fächern der praktischen Medizin finden die Studirenden der Zahnheilkunde in den an der Universität gelesenen Kollegien reiche Gelegenheit.

Neben diesen theoretischen Vorträgen sind für das kommende Semester folgende praktische Kurse angekündigt.

1) Poliklinik der Zahn- und Mundkrankheiten mit Einschluß der Extraktion der Zähne Montags bis Sonnabends 11—1 Uhr von dem Unterzeichneten.

2) Die operative Zahnheilkunde, welche in der Konservirung der erkrankten Zähne durch Plombiren ihre hauptsächlichste Bethätigung findet, Montags bis Sonnabends 2—4 Uhr von den Professoren Dr. Paetsch und Dr. Miller gemeinschaftlich.

3) Die mechanische Zahnheilkunde, welche namentlich den Zahnersatz und das Richten der Zähne umfaßt, vom Professor Sauer. Da jedoch in den Räumen des Institutes einstweilen noch kein Platz hierfür vorhanden ist, so wird der Professor Sauer diesen Unterricht in einem Laboratorium ertheilen, welches derselbe in seinem Hause, Schiffbauerdamm 38, eingerichtet hat und Montags bis Sonnabends, von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, geöffnet halten wird.

Die Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe in dem Institute und dem Sauerschen Laboratorium steht einem Jeden während der für die praktischen Kurse anberaumten Stunden völlig frei. Für die Gewährung der ärztlichen Hilfe ist der Grundsatz maßgebend, daß die Arbeit ohne Entgelt geleistet wird, das verarbeitete Material dagegen nach bestimmten tarifirten Sätzen zu vergüten ist. Daher geschieht z. B. die Extraktion von Zähnen, wenn dieselbe ohne Narkose erfolgt, unentgeltlich, während für Plomben je nach der Kostspieligkeit des verwendeten Materials ½ bis 1½ Mk. zu ersetzen sind. Das Nähere darüber ergiebt der in den Anstaltsräumen ausgehängte Tarif. In Fällen unzweifelhafter Bedürftigkeit ist es indes dem betreffenden dirigirenden Arzte überlassen, die Patienten von der Erlegung der tarifmäßigen Beträge zu dispensiren.

Zu jeder weiteren, mündlichen wie schriftlichen Auskunft ist der Unterzeichnete gern erbötig.

Berlin, den 9. Oktober 1884.

Professor Dr. Busch,
Direktor des zahnärztlichen Institutes.

---

64) Um zu den zahnärztlichen Studien und Prüfungen zugelassen zu werden, genügt das Abgangs-Zeugnis einer lateinlosen Ober-Realschule nicht, dieses muß vielmehr noch durch das an einem Realgymnasium zu erwerbende Zeugnis der Reife in **Latein** für die Prima eines Real-Gymnasiums ergänzt werden.

Berlin, den 28. November 1884.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 30. Oktober d. J., daß der N. aus N. auf Grund des von ihm vorgelegten und anbei zurückerfolgenden Abgangs-Zeugnisses der

Ober-Realschule zu N. vom 5. August d. J. weder als Studirender der Zahnheilkunde immatrikulirt noch seiner Zeit zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden kann. Der Ausdruck — einer norddeutschen Realschule I. Ordnung — in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. September 1869 Nr. II. §. 3, 1 ist nach der damals geltenden Terminologie zu deuten.

Hiernach ist unter Realschule I. Ordnung eine Realanstalt von neunjähriger Lehrdauer mit obligatorischem Unterrichte im Latein zu verstehen, d. h. dasselbe, was jetzt als Realgymnasium bezeichnet wird. Es widerspricht daher der Absicht der angezogenen Bestimmung, wenn das Zeugnis einer lateinlosen Realschule von neunjähriger Lehrdauer als Erfüllung derselben angesehen werden sollte. Vielmehr ist, um die Zulassung zu den zahnärztlichen Studien und Prüfungen zu ermöglichen, das Zeugnis der lateinlosen Ober-Realschule durch das an einem Realgymnasium zu erwerbende Zeugnis der Reife in Latein für die Prima eines Realgymnasiums zu ergänzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator ꝛc.
U. I. 9124. M. 8290.

---

65) Statuten des unter dem Namen „Stipendium Laurentianum" auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gegründeten Stipendiums.

Der am 16. Mai 1884 hierselbst verstorbene Gymnasial-Direktor a. D. Rudolph Lorentz hat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ein Legat von „Zwölftausend Mark" vermacht, um aus dessen Zinsen zwei bedürftige Studiosen der Philologie und der das Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften, jeden drei Studienjahre hindurch, zu unterstützen. Nachdem von Seiten der Universität dieses Vermächtnis angenommen und durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1884 die erforderliche landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind für die gedachten Stipendien die folgenden Statuten entworfen und von dem vorgeordneten Ministerium bestätigt worden.

§. 1.

Die Stiftung führt laut Bestimmung des Stifters den Namen „Stipendium Laurentianum."

§. 2.

Das Vermögen der Stiftung wird vom Rektor und Senat der hiesigen Universität nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwaltet.

§. 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Universitäts-Quästur in gleicher Weise, wie die Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungen unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§. 4.

Aus dem Zinsertrage des Stiftungs-Vermögens werden zwei Stipendien, ein jedes zunächst im jährlichen Betrage von 240 Mk., gebildet und an zwei bedürftige, durch Talent und Fleiß sich auszeichnende Studirende der klassischen Philologie und der das klassische Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften für die Dauer von drei Studienjahren vergeben.

Sobald der Zinsertrag des Stiftungsvermögens 600 Mk. übersteigt (siehe §. 10) sollen die beiden Stipendien auf je 300 Mk., und sobald der Zinsertrag 800 Mk. übersteigt, auf je 400 Mk. erhöht werden.

§. 5.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt dem Kurator derselben ob, welcher durch die philosophische Fakultät aus den ordentlichen Professoren der im §. 4 genannten Fächer auf die Dauer von 5 Jahren gewählt wird.

§. 6.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt auf Grund der Vorlagen des Kurators (siehe §. 7 Nr. 3) in der letzten im Dezember stattfindenden Fakultätssitzung für einen mit dem vorangehenden 1. Oktober beginnenden dreijährigen Zeitraum, das erste Mal jedoch in der letzten im Juni 1885 stattfindenden Fakultätssitzung für einen mit dem 1. April 1885 beginnenden dreijährigen Zeitraum.

Die Auszahlung geschieht in weiterer Folge halbjährlich im Voraus.

§. 7.

Die Stipendien werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verliehen.

1) Ein Stipendium kann nur erhalten, wer sich unter Beobachtung der unter Nr. 3 gegebenen Vorschriften, in einem schriftlichen Gesuche bei der Fakultät darum beworben hat.
2) Zur Bewerbung zuzulassen ist jeder an der hiesigen Universität zur Zeit der Bewerbung auf Grund eines Zeugnisses der Reife immatrikulirte Studirende, dessen Hauptfach den Bestimmungen in §. 4 entspricht, ohne Rücksicht darauf, in welchem Studiensemester sich der Betreffende befindet; doch soll unter den Bewerbern denjenigen Studirenden, welche das 3. Semester noch nicht überschritten haben, bei der Verleihung des Stipendiums der Vorzug gegeben werden.

3) Dem Bewerber liegt es ob, den Nachweis zu führen, daß er der Unterstützung bedürftig und würdig sei. Er hat zu dem Ende ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes Bedürfnisattest beizubringen und seine wissenschaftliche Qualifikation durch Einreichung einer Arbeit über ein frei gewähltes Thema aus der klassischen Philologie oder den das klassische Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften darzuthun.
4) Die Bewerbung mit den nach Nr. 3 beizufügenden Schriftstücken muß spätestens am 21. November bei dem Universitäts-Sekretariate eingereicht werden. Hierzu wird am 15. Oktober durch Anschlag des Kurators aufgefordert. Das erste Mal (siehe §. 6) soll der Anschlag beim Beginne des Sommer-Semesters 1885 erfolgen, und die betreffenden Bewerbungen sollen bis zum 21. Juni eingereicht werden. Bei der ersten Erledigung der Stipendien soll der Uebergang auf die Durchführung der dauernden Bestimmungen unter §. 6 und der entsprechenden vorgenannten Termine erfolgen (siehe auch §. 10).
5) Die eingegangenen Arbeiten werden von dem Universitäts-Sekretariate dem Kurator übergeben, welcher dieselben, eventl. unter Hinzuziehung der speciellen kompetenten Fakultätsmitglieder prüft und über das Ergebnis der Prüfung in der Fakultätssitzung (siehe §. 6) mündlich berichtet. Die Fakultät entscheidet sodann über die Vorschläge bei verdeckter Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse unterliegen der Prüfung und Genehmigung von Rektor und Senat.

§. 8.

Die jedesmalige Anweisung zur Zahlung der nach §. 6 halbjährlich zu erhebenden Raten des Stipendiums ertheilt der Kurator auf Grund einer Dekanats-Prüfung, von deren genügendem Ausfalle der Fortbezug des Stipendiums abhängt.

§. 9.

Wer die hiesige Universität verläßt oder hinsichtlich seiner Studien aufhört den Bestimmungen des §. 4 zu genügen, verliert den Genuß des Stipendiums.

Im Uebrigen gelten bezüglich des Fortgenusses der Stipendien die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen.

§. 10.

Wird ein Stipendium nach den in §. 6 und in §. 7 Nr. 4 angegebenen Terminen erledigt, so wird der dadurch ersparte Zinsbetrag bis zum nächsten 1. Oktober zum Kapital geschlagen und thunlichst bald zinsbar angelegt.

§. 11.

Der Kurator erhält rechtzeitig vor dem Beginne jedes Universitätsjahres (siehe §. 4 und §. 7 Nr. 4) von der Quäſtur eine Anzeige über den Stand des Stiftungsvermögens und den jeweiligen Zinsertrag.

§. 12.

Abänderungen der vorliegenden Statuten können von der philoſophiſchen Fakultät unter Zuſtimmung von Rektor und Senat der Univerſität jederzeit beſchloſſen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Miniſteriums.

Berlin, den 21. Januar 1885.

Rektor und Senat
der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Univerſität.
(L. S.) (Unterſchrift.)

Vorſtehendes Statut wird hiermit beſtätigt.

Berlin, den 18. Februar 1885.

(L. S.)
Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 412.

---

66) Beſtätigung der Rektor-, bezw. der Prorektor-Wahl bei den Univerſitäten zu Kiel, Königsberg und Greifswald.

(Centrbl. pro 1884 Seite 175 und Seite 317.)

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat beſtätigt durch Verfügung

1) vom 28. November 1884 die Wahl des ordentlichen Profeſſors Dr. Kloſtermann zum Rektor der Univerſität zu Kiel für das Amtsjahr 1885/86,
2) vom $\frac{\text{24. Februar}}{\text{5. März}}$ 1885 die Wahl des ordentlichen Profeſſors Dr. Freiherrn von der Goltz zum Prorektor der Univerſität zu Königsberg i. Prß. für das Studienjahr Oſtern 1885 bis dahin 1886, und
3) vom 26. März 1885 die Wahl des ordentlichen Profeſſors Dr. Schirmer zum Rektor der Univerſität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1885 bis dahin 1886.

---

67) Statut der Lorentz-Stiftung in Göttingen.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 18. August 1884 der Universität zu Göttingen zur Annahme des ihr von dem zu Berlin verstorbenen Gymnasialdirektor a. D. Dr. Rudolf Lorentz mittels Testaments-Nachtrages vom 16. Juli 1883 ausgesetzten Vermächtnisses von zwölftausend Mark die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind zur Erfüllung der Absichten und Wünsche des Vermächtnisgebers folgende statutarische Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die vorgedachten 12 000 ℳ bilden unter dem Namen

Stipendium Laurentianum

einen besonderen Nebenfonds der Georg-August's-Universität zu Göttingen.

Dieser Fonds kann durch Geschenke und Legate vermehrt werden.

§. 2.

Die Verwaltung der Stiftung besorgt unter Aufsicht des Königlichen Universitäts-Kuratorii zu Göttingen der Verwaltungs-Ausschuß der Georg August's-Universität oder die an dessen Stelle tretende akademische Verwaltungsbehörde. Die Rechnungsführung für die Stiftung besorgt die Königliche Universitäts-Kasse in Göttingen.

Die Verwaltung und die Rechnungsführung erfolgen unentgeltlich.

§. 3.

Die Verwaltung hat die Verpflichtung, das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten und zu dem Behufe bei etwaigen Kapitalverlusten, für welche Niemand verantwortlich gemacht werden kann, aus den jährlichen Zinsenaufkünften den Kapitalverlust zu ersetzen, hiernächst aber die jährliche Zinseneinnahme bezw. deren Ueberschuß zu zwei Stipendien für bedürftige hiesige Studirende der Philologie und der das Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften zu verwenden.

§. 4.

Jedes der beiden Stipendien beträgt regelmäßig die Hälfte der jährlichen Zinseneinnahme vom Stiftungsvermögen, bezw. des nach §. 3 verbleibenden Zinsenüberschusses.

§. 5.

Das Recht zur Verleihung der Stipendien steht dem Prorektor der Universität Göttingen zu.

Die Stipendien werden regelmäßig für drei Studienjahre verliehen, fallen aber zu anderweiter Verleihung zurück, sobald der Stipendiat seine hiesige Studienzeit abschließt, oder auch nur unter-

bricht, oder aus dem Stande der Bedürftigkeit tritt, oder wenn der Stipendiat sich eines Disziplinarvergehens schuldig macht, welches mit schwerer Strafe geahndet wird.

§. 6.

So oft ein Stipendium zur Verleihung kommt, erläßt der Prorektor einen Aufruf zur Bewerbung. In diesem wird bekannt gemacht, wer zur Mitbewerbung berechtigt ist, wie viel das Stipendium letzthin betrug, für welche Zeit dasselbe und unter welchen Vorbehalten — §. 5. — dasselbe zu verleihen ist.

Die Bewerbungsgesuche sind mit den nöthigen Nachweisungen über Bedürftigkeit, Fleiß und Betragen dem Prorektor der Universität zu überreichen und werden von diesem nach Einholung eines Gutachtens der ordentlichen Professoren der klassischen Philologie, Archäologie und alten Geschichte über die wissenschaftliche Würdigkeit der Bewerber baldmöglichst beschieden.

Ueber die geschehene Verleihung ist dem Königlichen Universitäts-Kuratorio sofort berichtliche Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Zahlung der Stipendien erfolgt halbjährlich postnumerando auf Anweisung Königlichen Universitäts-Kuratorii aus hiesiger Universitäts-Kasse gegen eine vom Prorektor zur Auszahlung genehmigte Quittung des Stipendiaten.

§. 8.

Stipendienbeträge, welche nicht bis zum Schlusse des ihrer Fälligkeit nächstfolgenden Semesters abgehoben werden, fallen zu anderweiter Verleihung zurück.

§. 9.

Die Universitätskasse ist verpflichtet, den Anweisungen des Verwaltungs-Ausschusses in Bezug auf Kapitalanlagen Folge zu leisten und demselben alljährlich binnen 6 Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres Rechnung in duplo abzulegen. Der Verwaltungs-Ausschuß hat die Rechnung nach vorgenommener Vorrevision dem Königlichen Universitäts-Kuratorio binnen der nächstfolgenden 6 Wochen zur Superrevision und Dechargeertheilung vorzulegen.

Göttingen, im November 1884.

Prorektor und Senat der Georg-August-Universität.
(Unterschrift.)

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 23. Januar 1885.

(L. S.)
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

ad U. I. 10280.

68) Bestätigung der Wahl eines Abtheilungsvorstehers an der technischen Hochschule zu Hannover.

(Centralbl. pro 1884 Seite 404 Nr. 76.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 16. April d. J. die Wahl des Professors Ulrich zum Vorsteher der Abtheilung IV. der technischen Hochschule zu Hannover an Stelle des verstorbenen Professors Dr. v. Quintus-Icilius für den Rest der bis Ende Juni 1885 sich erstreckenden Amtsperiode des letzteren bestätigt.

---

69) Förderung gymnastischer Uebungen bei den Universitäten.

Aus einer Rede des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten Herrn Dr. von Goßler in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 25. Februar 1885, die Berathung des Etats des Ministeriums betreffend, wird Folgendes mitgetheilt:

„Ich werde mich sehr freuen, wenn auch meine Bemühungen nach der Richtung mehr und mehr Eingang finden, daß unsere jungen Studenten vermehrte Gelegenheit erhalten, ihre körperlichen Kräfte auszubilden, sei es in Turnvereinen, sei es in Ruder- oder Schwimmvereinen.

Ich halte es für richtig, daß ein junger Mensch in der Zeit der Entwickelung seiner körperlichen Kräfte dieselben auch ausüben will. Es kommt meines Erachtens, da dieses Streben besteht, darauf an, ihm eine Form zu gewähren und den Weg zu ebnen, auf welchem die jungen Leute zu einer angemessenen Bethätigung ihrer körperlichen Kräfte gelangen können. Ich würde den Herren dankbar sein, wenn Sie meine Bestrebungen bei den leider sehr geringen Mitteln, die ich zu dem Zwecke flüssig machen kann, auch als Privatleute unterstützten, und den akademischen Turnvereinen, Schwimmvereinen, Rudervereinen, Schlittschuhvereinen Ihr Wohlwollen zuwenden würden."

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

70) Zur Entlassungsprüfung sind im Falle der Meldung auch diejenigen Schüler zuzulassen, welche der Unterprima drei Halbjahre angehört haben und erst im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden sind.

Berlin, den 4. Februar 1885.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 27. Januar d. J., die Auslegung des §. 5, 1 der

Ordnung der Entlassungsprüfung vom 27. Mai 1882*) betreffend, daß die von dem Direktor des Realgymnasiums zu N. versuchte Deutung der allegirten Bestimmung durch den Wortlaut des ersten Absatzes des betreffenden §. in Verbindung mit Absatz 2 ausgeschlossen ist. Wenn in jenem es heißt, daß die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung in der Regel nicht eher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima stattfinde, und in diesem bestimmt ist, daß für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung unbedingt erforderlich sei, daß derselbe im Halbjahre der Meldung der Oberprima angehöre; so folgt daraus, daß ein Schüler, welcher der Unterprima drei Halbjahre angehört hat und nach Ablauf derselben im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden ist, zum Schlusse des letzteren im Falle seiner Meldung zur Prüfung zugelassen werden muß. Die von dem Direktor angezogene Bestimmung des §. 5, 1, wonach im dritten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima die Zulassung eine ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungskommision angehörenden Lehrer seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums genehmigt werden könne, trifft in dem vorliegenden Falle ebenso wenig zu, wie die Berufung auf meinen Erlaß vom 24. Dezember v. J. — U. II. 2952 —**), da dort nur von der ausnahmsweisen Zulassung eines besonders hervorragenden Schülers im dritten Halbjahre des Primabesuches überhaupt die Rede ist und hier es sich um solche Schüler handelte, die im Laufe des Primakursus, und zwar nicht zu Anfang desselben, in die Prima eingetreten sind. Keiner von beiden Fällen liegt bei dem Primaner N. vor. Derselbe ist nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima, die an dem Realgymnasium zu N. mit Oberprima räumlich vereinigt ist, zu Michaelis v. J. in die letztere Klasse versetzt worden, gehört also der Prima überhaupt jetzt im vierten Halbjahre an und davon ein Halbjahr der Oberprima, so daß er die zweijährige Lehrzeit der Prima erfüllt hat. Demgemäß ist derselbe zu Ostern d. J. zur Entlassungsprüfung zuzulassen. In gleicher Weise ist in allen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium in N.
U. II. 5192.

---

*) Centralbl. pro 1882 Seite 365.
**) Centralbl. pro 1885 Seite 196 Nr. 21.

71) Nachweis ſtattgehabter Impfung bei Aufnahme von Schülern in Unterrichtsanſtalten.

Berlin, den 18. März 1885.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 25. Januar d. J., betreffend die Aufnahme ungeimpfter Kinder in Lehranſtalten, welche der allgemeinen Schulpflicht nicht dienen, unter Wiederanſchluß der Anlagen, daß die diesſeitigen Cirkular-Erlaſſe vom 31. Oktober 1871 (U. 25344) und vom 7. Januar 1874 (U. 42183 M. 7187)*) als durch das Reichs-Impf-Geſetz vom 8. April 1874 aufgehoben nicht angeſehen werden können, daß ich mich auch nicht veranlaßt finden kann, die im Intereſſe der Geſundheitspflege in der Schule durch jene Erlaſſe getroffenen Anordnungen mit Rückſicht auf die Beſtimmungen in §§. 1 und 13 des Impfgeſetzes außer Kraft zu ſetzen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
M. 773. U. II. U. III. a.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

72) Termin zur Abhaltung des ſechswöchentlichen Seminarkurſus zu Liegnitz ſeitens der evangeliſchen Predigtamts-Kandidaten.

Im Anſchluſſe an die Mittheilung im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1884 Seite 815 wird bemerkt, daß für das neue evangeliſche Schullehrer-Seminar zu Liegnitz als Anfangstermin für die von den Kandidaten der evangeliſchen Theologie abzuleiſtenden ſechswöchentlichen pädagogiſchen Kurſe der 1. Februar, bezw. der 1. Montag nach dem 1. Februar jedes Jahres beſtimmt worden iſt.

---

73) Bücherbeſtellungen der Seminar-Zöglinge.

Berlin, den 19. März 1885.

Aus den in Folge meines Erlaſſes vom 24. September v. J. — U. III. 2698 — erſtatteten Berichten habe ich gern erſehen, wie die Schäden, welche in Folge der Verleitung von Seminar-Zöglingen

*) Centralbl. pro 1871 Seite 705, — pro 1874 Seite 201.

zu größeren Bücherbestellungen seitens der Agenten auswärtiger Buchhandlungen zu Tage getreten sind, im Allgemeinen nicht denjenigen Umfang angenommen haben, welcher nach den eingegangenen Mittheilungen zu befürchten stand.

Immerhin geben aber die festgestellten Fälle Veranlassung, den Seminar-Direktoren größte Aufmerksamkeit in Bezug auf das leichtsinnige Schuldenmachen der Seminaristen anzuempfehlen.

In dieser Beziehung lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anbei einen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. erstatteten Bericht eines Seminar-Direktors abschriftlich zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage zugehen, Abschrift desselben den Seminar-Direktoren Seines Verwaltungsbezirkes zur entsprechenden gleichmäßigen Behandlung der Sache mitzutheilen.

Dabei sind die Direktoren darauf aufmerksam zu machen, daß bei Ausstellung der bezüglichen schriftlichen Bescheinigungen die nöthige Vorsicht in der Fassung zu beobachten und daß namentlich alle Formen zu vermeiden seien, aus welchen die betreffenden Buchhandlungen einen Regreßanspruch an die Direktoren oder die Seminar-Anstalten herleiten könnten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 158.

N., den 14. Januar 1885.

Den externen wie internen Zöglingen des Seminars ist es im Allgemeinen untersagt, von Kolporteuren und durch Vermittelung von Agenten auswärtiger Handlungen Bücher zu beziehen.

Ausnahmen werden nur dann gestattet, wenn solche Bücher mit ansehnlichem Rabatt ausgeboten werden, deren Anschaffung für den Unterrichtsbetrieb förderlich und wünschenswerth ist.

Der Direktor wird in jedem einzelnen Falle darüber Entscheidung treffen, ob Gründe vorliegen, eine derartige Ausnahme zu machen. Er wird dem Agenten unter genauer Bezeichnung der betreffenden Büchertitel eine schriftliche Bescheinigung darüber einhändigen, daß derselbe berechtigt ist, mit den Seminaristen in geschäftlichen Verkehr zu treten, und ist jeder der letzteren verpflichtet, sich diese Bescheinigung vorlegen zu lassen, ehe er ein Buch in Bestellung giebt.

Unbedingt ausgeschlossen von den durch die Agenten zu gewährenden Vergünstigungen muß die Festsetzung von Ratenzahlungen in späteren Terminen bleiben. Es haben vielmehr die Seminaristen sämmtliche von ihnen bezogenen Artikel sofort baar zu bezahlen.

N.
Seminar-Direktor.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

---

74) Pflege der Obstbaumzucht in den Schullehrer-Seminaren.

Aus Anlaß einer Anfrage über Mitwirkung der Schullehrer-Seminare zur Förderung der vaterländischen Obstkultur sind eingehende Ermittelungen darüber angestellt worden, was bei diesen Anstalten zu dem angegebenen Zwecke bereits geschehen, insbesondere, ob zweckentsprechende Obstbaumpflanzungen und kleine Obstbaumschulen vorhanden seien und in welcher Weise die Zöglinge über Obstbaumzucht, Sortenkunde und Obstverwerthung unterrichtet werden.

Die Ermittelungen haben ergeben, daß der Unterricht in der Obstkultur in den Seminaren die nöthige Pflege findet, soweit derselbe mit ihrer Hauptaufgabe vereinbar ist und nicht Ungunst des Klimas und der Bodenbeschaffenheit an einzelnen Orten, sowie besondere, theilweise vorübergehende Verhältnisse einzelner Anstalten Einschränkungen des praktischen Betriebes, auch wohl zeitweise der theoretischen Unterweisung bedingen. Einige Seminare zeichnen sich durch hervorragende Leistungen in der Obstbauzucht, bezw. auf dem Gebiete des Gartenbaues überhaupt aus. So ist bei der im Herbste 1883 zu Soest i. Westfalen stattgehabten Gartenbau-Ausstellung, welche von etwa 100 Theilnehmern beschickt war, dem Seminar daselbst der höchste unter den ersten Preisen, bestehend in der vom Staate verliehenen silbernen Medaille, zuerkannt worden.

Die theoretische wie die praktische Unterweisung der Zöglinge in der Obstbauzucht liegt fast durchgängig in den Händen der den naturkundlichen Unterricht am Seminar ertheilenden Lehrer. Denjenigen derselben, für welche eine weitere Ausbildung besonders für die praktische Thätigkeit in der Baumschule erwünscht ist, wird Gelegenheit geboten, an Kursen in geeigneten Anstalten, namentlich in dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau, der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim u. s. w., theilzunehmen.

Auch für im Amte stehende Volksschullehrer wird zu ihrer weiteren Ausbildung im Gartenbau, insbesondere im Obstbau noch andere Gelegenheit, als vorher in den Schullehrer-Seminaren, geboten. Seit einer Reihe von Jahren finden an den beiden vorgenannten Instituten zu Proskau und Geisenheim alljährlich Kurse für Elementarlehrer statt, deren Kosten aus den Fonds der Ministerien für Landwirthschaft und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gedeckt werden. Ebenso werden seit mehreren Jahren solche Kurse in dem pomologischen Garten zu Kassel abgehalten, und in der landwirthschaftlichen Schule zu Bitburg im Regierungsbezirke Trier ist zum ersten Mal im Jahre 1884 die gleiche Einrichtung getroffen worden. An beiden Orten treten die erwähnten Ministerien gleichfalls mit Zuschüssen ein.

75) Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1884 abgehaltenen Obstbaukursus für Seminar- und Volksschul-Lehrer.

(S. vorstehend Seite 339 Nr. 74.)

An dem in dem pomologischen Institute zu Proskau, Regierungsbezirk Oppeln, in der Zeit vom 23. Juli bis 9. August 1884 abgehaltenen Obstbaukursus haben 27 Elementarlehrer und 14 Seminarlehrer theilgenommen. Die Elementarlehrer gehörten den Provinzen Schlesien und Posen an; von den Seminarlehrern waren aus den Provinzen: Brandenburg 4, Schlesien 4, Sachsen 2, Schleswig-Holstein 1 und Hannover 3.

Folgende Uebersicht ergiebt, welche Vorträge während des Kursus gehalten, und welche Anleitungen für die den Obstbau betreffenden Arbeiten gegeben worden sind.

Datum.	Stunden.	Bezeichnung des Vortrages.
Juli 23.	7—9	Chronologische Geschichte des Obstbaues.
24.	8—10	Ueber Verbreitung des Obstbaues.
25.	7—9	Systematische Eintheilung derjenigen Obstgehölze, die in Deutschland kultivirt werden.
26.	7—9	Desgleichen.
28.	7—9	Besprechung derjenigen Obstgehölze, die auf natürlichem Wege vermehrt werden.
29.	8—10	Das Vermehren auf künstlichem Wege. (Die verschiedenen praktischen Veredelungsarten.)
30.	8—10	Ueber Lage, Boden, Bodenbearbeitung und Eintheilung der Baumschulfläche.
31.	7—9	Aussaat der Obstkerne, das Pikiren im krautartigen Zustande und das Pikiren nach der ersten Vegetationsperiode.
August 1.	7—9	Das Pflanzen der Wildlinge in den verschiedenen Verhältnissen.
2.	7—9	Pflege der Wildlinge, das Veredeln im Herbste.
4.	7—9	Das Veredeln im Herbste.
5.	8—10	Pflege der Bäumchen, das Beschneiden derselben.
6.	8—10	
7.	7—9	Ueber die Kultur des Weinstockes.
8.	7—9	Betriebslehre und Sortenkunde.
9.	7—9	Repetition.
Alle Tage.	9—11 oder 10—12 sowie 4—6	Demonstration über alle den Obstbau betreffenden Fragen.

U. III. a. 18201.

76) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centralbl. pro 1884 Seite 432 Nr. 84.)

Berlin, den 27. März 1885.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, diese Anordnung in {Ihrem / Seinem} Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen bis zum 1. August d. J. zu berichten. Wenn Anmeldungen nicht zu machen sind, erwarte ich gleichfalls Anzeige.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für höhere Unterrichtsanstalten und für Schullehrer-Seminare, an welchen zur Zeit befähigte Turnlehrer fehlen, für den nächsten Kursus geeignete Lehrer vorgeschlagen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. b. 5817.

---

77) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1885.

(Centralbl. pro 1885 Seite 126. Y.)

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1885 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 19. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor

dem Prüfungstermine unter Einreichung der im §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. Auguſt 1875 bezeichneten Schriftſtücke anzubringen.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

Bekanntmachung.
U. III. b. 5618.

---

78) Betrieb des Turnunterrichtes in Volksſchulen.

Berlin, den 18. März 1885.

Der amtliche neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußiſchen Volksſchulen (Berlin, Verlag von Wilhelm Hertz 1868)*) führt alle Freiübungen ſowie alle Geräth- und Gerüſtübungen auf, welche in dieſen Schulen vorgenommen werden ſollen. Daraus iſt auch erſichtlich, welche Geräthe für die bezüglichen Uebungen erforderlich ſind:

1) Holzſtäbe in entſprechender Zahl der gleichzeitig Turnenden,
2) ein langes Schwungſeil,
3) ein Sprunggeſtell (= 2 Ständer und 1 Schnur) und ein Sprungbrett,
4) ein Reck,
5) zwei Barren von verſchiedener Weite und Höhe,
6) zwei (ein Paar) ſenkrechte Kletterſtangen,
7) eine ſchräge Leiter und ein Sproſſenſtänder,
8) zwei Schwebebalken.

Wo die Zahl der Turnenden es nothwendig macht, ſind Sprunggeſtell, Sprungbrett, Reck, Barren und Kletterſtangenpaare doppelt, event. dreifach zu beſchaffen.

Ich verweiſe indes auf die Einleitung des Leitfadens, wo es in §. III Betrieb des Turnunterrichtes heißt:

> Die in [ ] eingeſchloſſenen Uebungen werden nur dann betrieben, wenn Zeit zu deren Einübung übrig bleibt, wenn der Lehrer ſelbſt mit ihnen vollkommen vertraut iſt, und wenn die zu ihrer Ausführung nöthigen Gerüſte und Vorrichtungen beſchafft werden können.

Hiernach findet die normale Turneinrichtung in den Preußiſchen Volksſchulen eine Einſchränkung an der Leiſtungsfähigkeit der Schulgemeinden. Thatſächlich iſt dieſe nicht überall in gleichem Maße

*) Centralbl. pro 1868 Seite 720.

vorhanden, sondern bald größer bald geringer. Sonach wird auch, was an Turneinrichtungen zu fordern ist, nicht in allen Fällen das Gleiche sein, vielmehr wird die Aufsichtsbehörde zu prüfen und zu bestimmen haben, was unter gegebenen Verhältnissen von der vorgeschriebenen Turneinrichtung nachgelassen werden kann und was zu fordern ist.

Die Frage nach der Ausrüstung der Turnplätze findet im Vorstehenden im Allgemeinen ihre Beantwortung. Da indes die Königliche Regierung ihre Anfrage speciell darauf gerichtet hat, welche Turngeräthe unter allen Umständen auch auf den Turnplätzen ein- und zweiklassiger Landschulen aufgestellt werden müssen, so erwidere ich, daß zwar der Leitfaden einen Unterschied zwischen Stadt- und Landschulen nicht macht, daß aber in den fraglichen Schulen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde gering ist, oder wenn der Lehrer diejenige turnerische Ausbildung nicht besitzt, welche für die Benutzung von anderen Geräthen nothwendig ist, die Ausrüstung sich auf Holzstäbe, Schwungseil, Sprungvorrichtung und Reck beschränken kann.

Wenn ferner die Königliche Regierung eine Auskunft darüber wünscht, wie viel Quadratfläche bei Anlegung neuer Turnplätze auf dem Lande pro Kind in Anspruch zu nehmen ist, a. wenn der qu. Platz nur als Turnplatz, b. wenn er zugleich als Turn- und Spielplatz benutzt werden soll, so bemerke ich, daß auch hier die Forderungen nach den konkreten Verhältnissen gestellt werden müssen. Wo diese keine Hindernisse bieten, wird der Turnplatz, wenn sämmtliche Geräthe, die für den Unterricht in den Volksschulen vorgesehen sind, aufgestellt werden, für 40 Schüler auf 400 qm zu bemessen sein. Soll aber der Turnplatz zugleich als Spielplatz dienen, so wird eine größere Anlage (1500 qm) erfordert. Es kann indes angenommen werden, daß auf dem Lande andere Plätze (Anger, Wiese, Brachfeld ꝛc.) wenigstens zeitweise für Turnspiele zur Verfügung stehen, so daß von der Beschaffung sehr großer, auch zum Spiel geeigneter Turnplätze, die örtlich sich oft nur mit verhältnismäßig sehr großen Kosten herstellen lassen, abzusehen ist.

Hiernach weise ich die Königliche Regierung an, in der beregten Angelegenheit nicht generelle Anforderungen aufzustellen, die doch in den meisten Fällen eine Modifikation erfahren würden, sondern in jedem einzelnen Falle zu prüfen, was unter bestimmten Verhältnissen an der normalen Turneinrichtung nachgelassen werden kann, und was als unerläßlich zu fordern ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. b. 5453.

Berlin, den 31. März 1885.

Die Königliche Regierung ꝛc. erhält Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen (excl. N.), die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

U. III. b. 6014.

---

79) Zulassung der Kandidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen.

(Centralbl. pro 1875 Seite 98 Nr. 50.)

Berlin, den 28. Januar 1885.

Auf den Bericht vom 15. Dezember v. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, wie die dortseitige Annahme, daß nur solche Kandidaten der Theologie oder der Philosophie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen zuzulassen seien, welche ihre theologische oder philologische Prüfung bestanden haben, nicht zutrifft. Es sind vielmehr diejenigen Kandidaten, welche mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen und auf derselben mindestens drei Jahre hindurch Theologie oder Philologie studirt haben, zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen zuzulassen. Das eine vorgängige anderweitige Prüfung nicht von ihnen verlangt werden soll, erhellt aus §. 2 des Abschnittes II. der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872, wo bezüglich ihrer keine Bedingung gestellt ist, während von den Volksschullehrern die vorgängige Ablegung der zweiten Prüfung verlangt wird, ferner aus Abschnitt III. §. 2 Absatz 1 daselbst, wo ausdrücklich ausgesprochen wird, daß Kandidaten der Philologie, welche die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, zur Prüfung als Rektoren zuzulassen sind, ohne daß von ihnen etwa noch die Ablegung des Examens als Lehrer an Mittelschulen verlangt werde, endlich aus Abschnitt III. §. 2 Absatz 2 daselbst, wo die Bedingungen angegeben werden, unter welchen Kandidaten sogar ausnahmsweise die sofortige Ablegung der Rektorats-Prüfung gestattet werden kann.

Wenn im §. 4 des Abschnittes II. der erwähnten Prüfungs-Ordnung von den Personen, welche sich zur Ablegung der Prüfung als Lehrer an Mittelschulen melden, die Einreichung der Zeugnisse über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen gefordert wird, so entspricht dies dem allgemeinen Grundsatze, nach welchem der Prüfungs-Kommission eine möglichst genaue

Einsicht in den Bildungsgang des Examinanden gegeben werden soll. Auch findet diese Bestimmung ihre Ergänzung im §. 10 Absatz 2 des Abschnittes II. der Prüfungs-Ordnung, wo die Kommission ermächtigt wird, dem Kandidaten auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen einen wesentlichen Theil des mündlichen Examens zu erlassen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher dem Kandidaten N. in N. auf das nebst Anlagen wieder beigefügte Gesuch vom 5. Dezember v. J. die Theilnahme an der Prüfung gestatten und denselben mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. a. 21857.

---

80) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1884 bestanden haben.

(Centralbl. pro 1884 Seite 185.)

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben vor den in allen Provinzen gebildeten Prüfungskommissionen im Jahre 1884 bestanden:

1) Anschütz, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Braunschweig, Herzogthum Braunschweig,
2) Buschhaus, desgl. zu Soest, Regierungsbezirk Arnsberg,
3) Chevallier, desgl. zu Metz in Elsaß-Lothringen,
4) Dankert, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Hamburg,
5) Endrigkeit, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Schneidemühl, Reg. Bez. Bromberg,
6) Fangmeyer, desgl. an der Taubstummenanstalt zu Petershagen, Reg. Bez. Minden,
7) Grimm, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
8) Günther, desgl. zu Ratibor, Reg. Bez. Oppeln,
9) Handering, desgl. zu Wriezen a./O., Reg. Bez. Potsdam,
10) Helbig, desgl. zu Ratibor, Reg. Bez. Oppeln,
11) Herkenrath, desgl. zu Köln a./Rh.,
12) Hopp, desgl. zu Elberfeld,
13) Klarowicz, desgl. zu Posen,
14) Kühling, desgl. zu Weißenfels, Reg. Bez. Merseburg,
15) Marquardt, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Hildesheim,

16) Neumann, Hilfslehrer an der Taubſtummenanſtalt zu Angerburg, Reg. Bez. Gumbinnen,
17) Peterſon, desgl. zu Homberg, Reg. Bez. Kaſſel,
18) Reuſchert, desgl. zu Wriezen a./O., Reg. Bez. Potsdam,
19) Roggenbuck, desgl. zu Marienburg, Reg. Bez. Danzig,
20) Rother, desgl. zu Breslau,
21) Schmitz, desgl. zu Aachen,
22) Storz, desgl. zu Frankfurt a./M.,
23) Suchowiak, desgl. zu Poſen,
24) Turma, desgl. zu Ratibor, Reg. Bez. Oppeln,
25) Weber, desgl. zu Langenhorſt, Reg. Bez. Münſter,
26) Wilczek, desgl. zu Ratibor, Reg. Bez. Oppeln, und
27) Wleklinski, desgl. zu Poſen.

---

81) Feſtſetzung des Zeitpunktes für den Eintritt der Verſetzung von Elementarlehrern in den Ruheſtand und für den Beginn der Penſionszahlung.

(Centralbl. pro 1864 Seite 366; pro 1880 Seite 630; pro 1881 Seite 668; pro 1883 Seite 650; pro 1884 Seite 826.)

Auszug.

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Im Uebrigen giebt die in dieſer Angelegenheit durch den Plenarbeſchluß vom 27. Juni d. J. wegen des Zeitpunktes des Eintrittes der Verſetzung des Konrektors N. in den Ruheſtand getroffene Feſtſetzung mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Daß der Termin für den Eintritt der Verſetzung des ꝛc. N. in den Ruheſtand auf die Mitte eines Monates, nämlich auf den 15. Juli d. J. feſtgeſetzt worden, iſt ſchon um deshalb für entſprechend nicht zu erachten, weil bereits wiederholt, u. A. durch die Erlaſſe vom 24. Juni 1880 und 13. März 1883 (Centralbl. 1880 S. 665, 1883 S. 295) die Weiſung ertheilt worden, den Termin für das Ausſcheiden eines Lehrers aus ſeiner Stelle nur ausnahmsweiſe aus beſonderer Veranlaſſung auf einen anderen Termin, als auf den Schluß eines Monates feſtzuſetzen.

Abgeſehen aber hiervon erſcheint es auch überhaupt unbillig und nicht angemeſſen, daß durch den erſt im Juli d. J. dem Kurator des ꝛc. N. bekannt gemachten Beſchluß vom 27. Juni d. J. der Termin für den Eintritt der Verſetzung des ꝛc. N. in den Ruheſtand bereits auf den 15. Juli d. J. feſtgeſetzt worden iſt.

Bei unmittelbaren Staatsbeamten tritt gemäß §. 24 des Geſetzes vom 27. März 1872 (Geſ. Samml. S. 268) die Verſetzung in den Ruheſtand, ſofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zuſtimmung des ſeine Penſionirung ſelbſt nachſuchenden Beamten ein früherer Zeitpunkt feſtgeſetzt wird, erſt mit dem Ablaufe des

Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

Dem ganz entsprechende Vorschriften enthalten die §§. 91 und 92 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. Samml. S. 465) für die Fälle der unfreiwilligen Versetzung unmittelbarer Staatsbeamter in den Ruhestand.

Schon die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. März 1825 (Ann. Bd. IX S. 295; vergl. auch Staatsministerial-Erlaß vom 4. Juli 1827, Ann. Bd. XI S. 603 und Ministerial-Erlaß vom 10. August 1827 a. a. O. S. 604) hatte ähnliche Vorschriften ertheilt.

Das ausgesprochene Motiv aller dieser Vorschriften ist die Rücksicht darauf, daß der zu pensionirende Beamte durch zeitige Benachrichtigung von seiner Pensionirung in die Lage gesetzt werde, seine häusliche Einrichtung danach treffen zu können. Das gleiche Motiv waltet aber auch ob, wenn es sich um die Pensionirung von Lehrern handelt, welche in Hinsicht dieses Punktes die gleiche Berücksichtigung verdienen, wie die zu pensionirenden unmittelbaren Staatsbeamten.

Es würde deshalb unbedenklich und angemessen gewesen sein, wenn die Kgl. Regierung, in analoger Anwendung der Grundsätze der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften, den Termin für den Eintritt der Pensionirung des ꝛc. N. auf den Ablauf des Vierteljahres festgesetzt hätte, welches auf den Monat folgt, in welchem dem ꝛc. N. bezw. dessen Pfleger der Plenarbeschluß vom 27. Juni bekannt gemacht worden, d. h. auf Ende Oktober d. J.

Die Königl. Regierung hat diese Bemerkungen für die Folge zu beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 19145.

---

82) Zahlungsweise der Emeriten-Pension.

Berlin, den 17. Dezember 1884.

Das Königliche Konsistorium ermächtige ich auf den Bericht vom 25. Oktober d. J. den Schulvorstand zu N. auf sein Gesuch um Gewährung eines Staatszuschusses zur theilweisen Deckung der durch die Emeritirung des Küsters und Lehrers N. daselbst erwach-

senen Mehrkosten der Schulunterhaltung in meinem Namen abschlägig zu bescheiden.

Die Verfügung des Königlichen Konsistoriums vom 14. August d. J. über die Zahlungsweise der Emeriten-Pension veranlaßt mich jedoch zu folgenden Bemerkungen: Grundsätzliche Regel ist, daß nicht allein die Besoldungen der Lehrer, sondern auch die Pensionen im Voraus gezahlt werden: und zwar die Pensionen in Monatsraten.

Des Ferneren kann ich es im Interesse der pünktlichen Pensionszahlung an den Emeritus nicht für zuläßig, auch nicht für angemessen erachten, den letzteren wegen Bezuges der Pension an den Amtsnachfolger zu verweisen. Nachdem unter Anderen auch die mit dem Cirkular-Erlasse vom 31. Mai 1880 — U. IIIa. 14251 — mitgetheilte Instruktion zur Verwaltung des Dispositionsfonds zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen emeritirter Elementar-Lehrer und Lehrerinnen, Kap. 121 Tit. 29 des Etats, die Entnahme des Ruhegehaltes (der Pension) des Emeritus aus dem Einkommen der Stelle als Regel vorgeschrieben hat, ist vielmehr Anordnung dahin zu treffen, daß der Betrag des Ruhegehaltes vorweg aus dem Stelleneinkommen entnommen und seitens des Schulvorstandes bezw. des Schulkassenrendanten aus der Schulkasse unmittelbar an den Emeritus gezahlt wird.

Das Königliche Konsistorium veranlasse ich, unter Beachtung dieser Gesichtspunkte Seine oben genannte Verfügung, nach welcher „der Dienstnachfolger das Ruhegehalt dem Emeritus in vierteljährlichen Raten postnumerando aus den Diensteinkünften zahlen" soll, entsprechend abzuändern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. b. 8082.

---

83) Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen.

Berlin, den 28. November 1884.

Auf den Bericht vom 11. Oktober d. J. erkläre ich mich mit der Königlichen Regierung zwar darin einverstanden, daß dem Gesuche des Lehrers G. in J. um Erhöhung seines mit Einschluß einer von der Gemeinde J. gewährten persönlichen Zulage jetzt 1200 Mk. betragenden Gehaltes in Ermangelung der Vakanz eines höheren

Gehaltes, in welches derselbe etwa aufrücken könnte, zur Zeit nicht zu entsprechen ist.

Was dagegen die Berufung der Königlichen Regierung auf die von Ihr in den ehemals nassauischen Landestheilen Inhalts des Berichtes vom 11. Oktober d. J. befolgte Praxis betrifft, bei mehrklassigen Schulen, wo gemischte Konfessionen bestehen und der Vorschrift des §. 2 des Ediktes vom 24. März 1817 gemäß Lehrer verschiedener Konfessionen angestellt sind, bestimmte Schulstellen den Lehrern der evangelischen und bezw. der katholischen Konfession zuzuweisen, so entspricht diese Praxis den Absichten des gedachten Ediktes nicht, ist geeignet, Unbilden hervorzurufen und das Wohl der Schule zu schädigen und steht im Widerspruche mit denjenigen Grundsätzen, welche für die Anstellung, für die Normirung der Lehrerbesoldungen und für das Aufrücken der älteren Lehrer an mehrklassigen Schulen in höhere Gehaltssätze allgemein maßgebend sind.

Ich verweise die Königliche Regierung dieserhalb zunächst auf die Erlasse vom 11. Mai 1874, 14. Mai 1875 und 10. April 1876 (Centralbl. 1874 S. 512; 1875 S. 411; 1876 S. 300), in welchen in Uebereinstimmung mit früheren Erlassen gleichen oder ähnlichen Inhaltes der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht ist, daß an mehrklassigen Schulen die Ernennung (Anstellung, Vokation ꝛc.) der Lehrer nicht für eine bestimmte Stelle, sondern ganz allgemein für eine Lehrerstelle erfolgen soll, dergestalt, daß außer der Anstellungsverfügung nur noch wegen des dem betreffenden Lehrer zu gewährenden Diensteinkommens Bestimmung zu treffen bleibt.

Darüber, in welcher Schulklasse ein Lehrer beschäftigt werden soll, ob in einer oberen oder in einer unteren, ist von Schulaufsichtswegen zu bestimmen und zwar lediglich nach Rücksichten des Schulinteresses, ohne daß es dabei in Betracht kommen kann, ob der betreffende Lehrer Inhaber einer höheren oder einer niederen Gehaltsstelle ist.

Anlangend sodann die Normirung der Besoldungen der Lehrer an mehrklassigen Schulen ist wiederholt im Laufe der letzten Jahre u. A. durch die Erlasse vom 30. Juni 1880, 14. Februar und 27. September 1882 (Centralbl. 1880 S. 666; 1882 S. 667 und S. 718), darauf hingewiesen worden, daß zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger Schulen ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter nothwendig sei, damit die älteren Lehrer mit dem steigenden Dienstalter auch in den Genuß einer entsprechenden Einkommensverbesserung zu gelangen Aussicht haben.

Die Erreichung dieses Zieles würde bei der Praxis, welche die Königliche Regierung seither bezüglich der Anstellung von Lehrern verschiedener Konfessionen einer mehrklassigen Schule befolgt hat, entweder wie in dem vorliegenden Falle, in welchem nur ein Lehrer

katholiſcher Konfeſſion an der mehrklaſſigen Schule in J. angeſtellt iſt, überhaupt nicht möglich ſein, oder doch jedenfalls nur in ungenügendem Maße. Lehrer, welche bei Einhaltung der gedachten Praxis von dem Aufrücken in höhere Gehaltsſtufen bei der Schule, an welcher ſie angeſtellt ſind, ausgeſchloſſen oder hierin wenigſtens ſehr beſchränkt ſein würden, dazu zu drängen, ſich um Anſtellung bei einer anderen Schule zu bewerben, um auf dieſem Wege möglicher Weiſe bei höherem Dienſtalter zu einer demſelben entſprechenden höheren Beſoldung zu gelangen, muß ich ſchon aus dem Grunde für unangemeſſen erachten, weil ein dadurch bedingter häufiger Stellenwechſel der Lehrer dem allgemeinen Schulintereſſe nicht entſpricht.

Selbſtverſtändlich iſt es und in dem vorerwähnten Erlaſſe vom 14. Februar 1882 noch beſonders bemerklich gemacht worden, daß, wenn ein den Anforderungen dieſes Erlaſſes entſprechendes Beſoldungsregulativ feſtgeſetzt worden iſt, aus ſolcher Feſtſetzung den einzelnen Lehrern ein Rechtsanſpruch darauf nicht erwächſt, daß ſie bei Eintritt einer Vakanz lediglich nach Maßgabe ihres Dienſtalters in einen höheren Gehaltsſatz aufrücken, daß vielmehr auf die Anſtellung, Beförderung und Verbeſſerung von Schullehrern dieſelben Grundſätze entſprechende Anwendung finden müſſen, welche die Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 und die Geſchäftsanweiſung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 in dieſer Beziehung für die Beamten überhaupt aufſtellt.

Hiernach veranlaſſe ich die Königliche Regierung, Ihre bisherige Praxis in Anſehung der Anſtellung der Lehrer an mehrklaſſigen Schulen, an welchen Lehrer verſchiedener Konfeſſion angeſtellt ſind, und wegen der Normirung der Beſoldungen derſelben fortan aufzugeben und Ihr Verfahren mit den in den oben erwähnten Miniſterial-Erlaſſen zur allgemeinen Richtſchnur vorgeſchriebenen Grundſätzen in Uebereinſtimmung zu ſetzen ꝛc.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 19873.

---

84) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern.

Berlin, den 9. Januar 1885.

Wiederholt, in neuerer Zeit in den Erlaſſen vom 15. Oktober, 21. November und 7. Dezember 1881 (Centr. Bl. 1882 S. 426 ff.), iſt anerkannt worden, daß eine analoge Anwendung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 (Geſ. Samml. S. 134) und bezw. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 15. November 1819

(Geſ. Samml. 1820 S. 45) auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern keinem Bedenken unterliege.

Demnach iſt in analoger Anwendung der Beſtimmung unter Nr. 1 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 den Hinterbliebenen ſolcher Schullehrer, welche als Mitglieder zu einem Lehrerkollegium gehört haben, das Gehalt des Verſtorbenen nicht blos für den auf den Sterbemonat folgenden Monat als Gnadenkompetenz (Gnadenmonat), ſondern ein Gnadenquartal zu gewähren (zu vergl. Erlaſſe vom 17. Juli 1861 und 13. Mai 1867, Centr. Blatt 1861 S. 496, 1867 S. 347).

Es entbehrt daher, da der am 31. Auguſt v. J. verſtorbene erſte Lehrer an der katholiſchen Schule in N., Rektor N. als Mitglied zu dem für dieſe Schule beſtehenden Lehrerkollegium gehört hat, die Bemerkung der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 1. Dezember v. J., es habe nach den beſtehenden höheren Beſtimmungen der hinterbliebenen Witwe des ꝛc. N. das Gehalt des Verſtorbenen nur für den auf den Sterbemonat folgenden Monat September, nicht aber ein Gnadenquartal gewährt werden können, der Begründung.

Es iſt deshalb der Wittwe des ꝛc. N. deſſen Gehalt nachträglich auch noch für die Monate Oktober und November v. J. als Gnadenkompetenz zu zahlen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 3278. U. III. a.

---

85) Die Verheirathung einer Lehrerin bewirkt nicht von ſelbſt deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des Amtes, den Verluſt desſelben und der vermögensrechtlichen Anſprüche aus dem Dienſtverhältniſſe.

Zuläſſigkeit eines Vorbehaltes bei der Anſtellung von Lehrerinnen, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis als aufgehoben und beendigt gelten ſolle.

Berlin, den 5. Februar 1885.

Die Entſcheidung des Herrn Oberpräſidenten vom 23. November v. J., durch welche der Anſpruch der früheren Lehrerinnen an den dortigen katholiſchen Schulen, Maria L., jetzigen Ehefrau des Lehrers B., und Emma N., jetzigen Ehefrau des Chemikers W., auf Zahlung ihres Gehaltes auch für die Zeit vom Tage ihrer Verheirathung,

dem 22. Auguſt bezw. 5. September v. J. bis zum 22. September v. J. als berechtigt anerkannt worden iſt, kann, wie ich Ew. Wohlgeboren auf die Beſchwerde vom 23. Dezember v. J. erwidere, für unbegründet nicht erachtet werden.

Ein Vorbehalt, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis mit dem Tage der Eheſchließung als aufgehoben und beendigt gelten ſolle, iſt bei Anſtellung der genannten beiden früheren Lehrerinnen nicht gemacht worden.

Anſcheinend beruht die Beſchwerde auf der Auffaſſung, daß durch die Verheirathung einer Lehrerin von ſelbſt deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des von ihr unter anderen Vorausſetzungen übernommenen Schulamtes eintrete, bezw., daß durch die Verheirathung einer Lehrerin deren Anſtellung als Lehrerin von ſelbſt ungiltig, ſomit der Verluſt des Amtes und der vermögensrechtlichen Anſprüche aus dem Dienſtverhältniſſe bewirkt werde.

Dieſe Auffaſſung entbehrt aber der rechtlichen Begründung.

Es kann dahin geſtellt bleiben, ob die Königliche Regierung zu N. aus dem Vorhaben der gedachten beiden früheren Lehrerinnen, in den Eheſtand zu treten, wenn ſie von dieſem Vorhaben vorher Kenntnis gehabt hätte, daraus vielleicht Veranlaſſung genommen haben würde, dieſelben ſchon zu einem früheren Zeitpunkte, als zu welchem ſolche ſelbſt ihre Entlaſſung nachgeſucht hatten, zu entlaſſen, wozu ſie, da Beide nur proviſoriſch, alſo widerruflich angeſtellt waren, auf Grund des §. 83 des Geſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſ. Samml. S. 465) berechtigt geweſen wäre.

Thatſächlich ſind beide Genannten erſt mit dem 22. September v. J., zu welchem Zeitpunkte ſie ſelbſt ihre Entlaſſung aus dem Amte nachgeſucht hatten, aus demſelben entlaſſen worden.

Daraus folgt, daß ſie auch auf den Bezug des Gehaltes der Stellen, aus welchen ſie erſt am 22. September v. J. ausgeſchieden ſind, bis zu dieſem Zeitpunkte Anſpruch haben.

Hiernach muß es bei der Entſcheidung des Herrn Oberpräſidenten vom 23. November v. J. ſein Bewenden behalten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Bürgermeiſter Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. a. 22184.

V. Volksschulwesen.

86) Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 27. November v. J. ganz ergebenst, daß der von dem Landesdirektor N. erhobene Anspruch, hinsichtlich der Schuleinrichtungen in der Provinzial-Erziehungsanstalt zu N. von der Beaufsichtigung durch die Königliche Regierung in N. eximirt zu sein, der gesetzlichen Begründung entbehrt.

Die §§. 114 ff. der Provinzial-Ordnung, auf welche der Landesdirektor sich beruft, übertragen allerdings die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzial-Verbände den Ober-Präsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern, und das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, bestimmt in §. 14, daß die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der betreffenden Kommunalverbände, in höherer Instanz der Minister des Innern, die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen haben. Durch diese Bestimmungen sind aber die Befugnisse und Verpflichtungen, welche die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit litt. D. Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 der Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, bezüglich der Schulangelegenheiten übertragen hat, nicht alterirt worden. Das Aufsichtsrecht der Regierung umfaßt das gesammte niedere Schulwesen ihres Bezirkes, und es hätte einer besonderen gesetzlichen Anordnung bedurft, wenn ihnen dies Recht in Betreff der provinzialständischen Anstalten entzogen werden sollte. Eine solche Anordnung ist aber nicht ergangen und das den Regierungen durch §. 2 cit. übertragene Aufsichtsrecht ist mithin auch hinsichtlich der in den Provinzialanstalten befindlichen Schulen bestehen geblieben. ꝛc.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Königl. Ober-Präsidenten ꝛc.

M. d. J. II. S. J. 3312.
M. d. g. A. U. III. a. 21805.

87) Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen an Schulsozietäten oder Pfarrgemeinden zur Unterhaltung von Sozietätsschulen oder von Pfarrschulen.

Empfehlung der Herbeiführung der Uebernahme der Schullasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden.

(Centralbl. pro 1881 Seite 474, 633, 637; pro 1882 Seite 680; pro 1883 Seite 317, 459, 460, 668.)

Berlin, den 27. Juni 1884.

Wie die Königliche Regierung aus dem zehnten Berichte der Unterrichts-Kommission des Abgeordnetenhauses vom 29. April d. J. unter B. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten II. Session 1883/84, Nr. 248), aus dem stenographischen Berichte über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 6. Februar d. J. S. 1255 und 1256, und aus dem Artikel der Germania Nr. 128, 2. Blatt, Freitag 6. Juni d. J., überschrieben „die katholische Schule zu Brandenburg a./H." entnehmen wolle, gereicht es den Katholiken in Brandenburg zur fortgesetzten Beschwerde, daß die Stadtgemeinde Brandenburg nicht von Aufsichtswegen angehalten wird, der dortigen katholischen Pfarrgemeinde zur Unterhaltung der katholischen Pfarrschule eine entsprechende Beihilfe zu gewähren.

Daß und welche rechtliche Bedenken einem Vorgehen im Sinne der gedachten Beschwerden entgegenstehen, wolle die Königliche Regierung aus dem Erlasse vom 3. April 1883 (Centr. Bl. 1883 S. 459) und aus den in diesem Erlasse gedachten, einen ähnlichen Fall betreffenden Entscheidungen meiner Herren Amtsvorgänger vom 15. Februar 1878 und 31. Dezember 1879*), welche ich der Königlichen Regierung auszugsweise hierbei zugehen lasse, des Näheren entnehmen.

Es muß deshalb davon abgesehen werden, die Stadtgemeinde Brandenburg auf dem Wege, welchen der §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu dem Zwecke weiset, um eine Stadtgemeinde, welche es unterläßt oder verweigert, gesetzlich ihr obliegende, von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellte Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, zwangsweise zu der von der katholischen Kirchengemeinde geforderten Leistung für die katholische Pfarrschule anzuhalten.

Dagegen halte ich es für dringend wünschenswerth, daß der Beschwerde der katholischen Kirchengemeinde in der einen oder in der anderen Weise für die Zukunft thatsächlich Abhilfe verschafft werde.

*) als Anlagen a und b nachstehend abgedruckt.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, im Wege kommissarischer Verhandlung mit den städtischen Gemeindeorganen von Brandenburg und mit den dortigen katholischen Kirchengemeindeorganen den Versuch zu machen, eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Brandenburg und der katholischen Kirchengemeinde darüber herbeizuführen, daß entweder unter Aufhebung der katholischen Pfarrschule für das Schulbedürfnis der Katholiken in Brandenburg durch Einrichtung einer besonderen katholischen Kommunalschule gesorgt wird, oder daß die Stadtgemeinde die Verpflichtung übernimmt, der katholischen Kirchengemeinde zur Unterhaltung der katholischen Pfarrschule der Billigkeit entsprechend einen angemessenen Zuschuß zu gewähren.

Dabei bemerke ich, daß im Falle der Errichtung einer besonderen katholischen Kommunalschule kein Hindernis obwaltet, mit der Lehrerstelle bezw., wenn zwei Lehrerstellen nöthig sein sollten, mit einer derselben das kirchliche Amt als Organist und Küster an der katholischen Kirche zu vereinigen. In diesem Falle würde hinsichtlich des vereinigten Schul- und Kirchenamtes das Recht zur Besetzung der Lehrerstelle dem Magistrate zustehen, dadurch aber an dem wegen Berufung zu dem kirchlichen Amte bestehenden Rechte nichts geändert werden. Bei einigem guten Willen von beiden Seiten kann es nicht schwer halten, über die Person des in dem vereinigten Amte Anzustellenden zwischen dem Magistrate und dem zur Berufung zu dem kirchlichen Amte Berechtigten ein Einvernehmen zu erreichen.

Dem Berichte der Königlichen Regierung über das Ergebnis der zur Herbeiführung einer gütlichen Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Brandenburg und der dortigen katholischen Kirchengemeinde einzuleitenden Verhandlungen sehe ich seiner Zeit entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.
U. III. a. 15584.

---

a.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Auf die Berichte vom 31. Dezember 1876 und vom 28. Mai v. J., betreffend die Beschwerde der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen von St. Andreas und St. Catharina in H. über Heranziehung zu Schulbeiträgen zur Aufbringung der Besoldungen der Lehrer an den seit 1874 zu einem Schulsysteme vereinigten katholischen Pfarrschulen von St. Andreas und St. Catharina eröffne ich der Königlichen Regierung das Nachstehende:

ꝛc.

Die Beſchwerdeführer behaupten ſodann im Weiteren auch, daß der Magiſtrat zu H. die Verpflichtung habe, die Kommunalſteuerquote, welche die katholiſchen Einwohner der Stadt H. zu Schulzwecken beitragen müſſen, den reſp. katholiſchen Schulkaſſen zu überweiſen. Eine derartige Verpflichtung der Stadtgemeinde iſt in keiner Weiſe zu begründen und insbeſondere der Verſuch, einen desfallſigen Anſpruch gegen die Stadtgemeinde aus der Vorſchrift des §. 30 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes zu rechtfertigen, verfehlt, weil die gedachte Vorſchrift andere Verhältniſſe zur Vorausſetzung hat, als in der Stadt H. zur Zeit beſtehen, nämlich Unterhaltung der Schulen durch konfeſſionelle Schulſozietäten der Hausväter.

Im Uebrigen erhebt ſich die Frage, ob und unter welchen Vorausſetzungen und in welchem Maße bürgerliche Gemeinden, welche, ohne dazu geſetzlich verpflichtet zu ſein, die Unterhaltung der Schulen oder die Gewährung von Zuſchüſſen oder Unterſtützungen zu den Schulen für die Angehörigen einer Konfeſſion oder für eine Klaſſe der Gemeindeangehörigen freiwillig übernommen haben, zur Verhütung einer Prägravation des einen Theiles der Einwohner des Gemeindebezirkes von Schul- und Kommunalaufſichtswegen angehalten werden können, auch die Unterhaltung der Schulen für die Angehörigen einer anderen Konfeſſion oder für eine andere Klaſſe der Gemeindeangehörigen zu übernehmen oder den Schulen oder Schulſozietäten der anderen Konfeſſion oder der anderen Klaſſe der Gemeindeangehörigen verhältnismäßige Zuſchüſſe oder Unterſtützungen zu gewähren. Dieſe Frage iſt bereits vor geraumer Zeit Gegenſtand eingehender Erörterung in den dabei betheiligten Reſſorts der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Innern geweſen und ſeitdem durch zahlreiche von meinen Herren Amtsvorgängern und von mir in Gemeinſchaft bezw. im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Miniſter des Innern erlaſſene Verfügungen entſchieden worden.

Ich verweiſe in dieſer Hinſicht auf die Erlaſſe vom 22. November 1860, 28. Juli 1861, 13. Juni, 22. Juli und 25. November 1862, 12. Mai und 13. Juli 1863, 27. Februar und 27. Oktober 1865, 22. Mai 1872, 20. Juni und 19. Auguſt 1874 und 18. Mai 1875, welche im Centralblatte für die geſammte Unterrichtsverwaltung 1860 S. 562; 1861 S. 567; 1862 S. 437, 546, 755; 1863 S. 376, 430; 1865 S. 182, 758; 1872 S. 574; 1874 S. 626, 627; 1875 S. 548 veröffentlicht worden ſind.

Die in dieſen Erlaſſen entwickelten Grundſätze ſind für die Verwaltung auch ferner als maßgebend anzuſehen.

Es ſind daher zwei verſchiedenartige Fälle getrennt zu halten:

1) In einer Gemeinde beſtehen Kommunalſchulen nicht, ſondern nur Schulen beſonderer Schulverbände, welche Schulſozietäten oder Kirchengemeinden ſein mögen.

Wenn in einem ſolche Falle die Gemeinde die Verbandsſchulen der einen Konfeſſion unterſtützt, ſo iſt ſie verpflichtet, in gleichem Maße auch die Verbandsſchulen der anderen Konfeſſion zu unterſtützen und zwar, ohne daß eine Einfügung der zu unterſtützenden Schulen in den ſtädtiſchen Schulorganismus — der in dieſem Falle überhaupt nicht vorhanden iſt — verlangt werden kann.

2) In einer Gemeinde beſtehen Kommunalſchulen für das Bedürfnis der Einwohner der einen Konfeſſion, für das Bedürfnis der anderen Konfeſſion aber nicht, letztere haben vielmehr eigene Schulen, ſeien es Sozietätsſchulen, ſeien es Kirch- oder Pfarrſchulen.

In dieſem Falle haben die letzteren Schulen einen rechtlichen Anſpruch auf Unterſtützung ſeitens der Gemeinde nicht. Das Paritätsprincip führt vielmehr nur dahin, daß die Gemeinde für das Schulbedürfnis der anderen Konfeſſion, wenn es verlangt wird, ebenſo wie für das Schulbedürfnis der erſteren Konfeſſion ſorgen muß, d. h. durch Einrichtung von Kommunalſchulen. In dieſem Falle iſt mithin die Forderung der Einfügung der Verbandsſchulen in den ſtädtiſchen Schulorganismus vollkommen begründet.

Nun kann es freilich vorkommen, daß die Gemeinde auch in dieſem Falle, weil ihr dies einen geringeren Koſtenaufwand verurſacht, es vorzieht, anſtatt der vollſtändigen Uebernahme der Verbandsſchulen in den ſtädtiſchen Schulorganismus, den letzteren eine entſprechende Unterſtützung zu gewähren und dabei keine oder nur eine geringe Einwirkung auf die Schulen zu beanſpruchen. Dies zu thun, kann die Gemeinde aber nicht gezwungen werden, vielmehr kann eine derartige Regelung nur Gegenſtand freier Vereinbarung zwiſchen der Gemeinde und den Vertretern der Verbandsſchulen ſein.

Dies iſt der Sinn insbeſondere der Erlaſſe vom 27. Februar und 27. Oktober 1865 (Centralbl. 1865 S. 182, 758).

Dieſe leitenden Grundſätze auf den vorliegenden Fall angewendet, kann ich mich mit der Auffaſſung der Königlichen Regierung in der von derſelben erlaſſenen Verfügung vom 8. Mai 1876 und in dem Berichte vom 31. Dezember 1876 nur dahin einverſtanden erklären, daß die Kirchengemeinden von St. Andreas und St. Catharina einen Kommunalbeitrag zur Unterhaltung der beiden Pfarrſchulen zu verlangen nicht für berechtigt erachtet werden können, weil hier nicht der vorſtehend zu 1, ſondern der vorſtehend zu 2 gedachte Fall vorliegt.

In dieſem Sinne iſt auch neuerdings die Angelegenheit der reformirten Schule in H. erledigt worden. In meinem Erlaſſe vom 31. Januar 1874 — U. 49170 —, iſt es als in der Billigkeit liegend bezeichnet, daß die Stadt der reformirten Schule eine Beihilfe leiſte, weil, wenn die Schule nicht fortexiſtiren könne, die Stadt für Beſchulung der betreffenden Kinder ſorgen müſſe. Als ein rechtliches Verlangen iſt die Gewährung einer Beihilfe nicht geſtellt worden.

Die Folge war, daß die Stadt die Gewährung einer Beihilfe ablehnte und die reformirte Gemeinde dadurch geneigt gemacht wurde, in die völlige Einfügung der reformirten Schule in den städtischen Schulorganismus zu willigen.

Gerade ebenso liegt die Sache bezüglich der katholischen Pfarrschulen in H.

2c.

Hiernach sind die Kirchengemeindeorgane von St. Andreas und St. Catharina bezüglich ihres Verlangens, den Magistrat zu H. bezw. die dortige Stadtgemeinde im Verwaltungswege zur Herauszahlung der von den katholischen Einwohnern für das städtische Schulwesen gezahlten Quote der Kommunalsteuer oder überhaupt zur Leistung von Kommunalzuschüssen für die beiden katholischen Pfarrschulen zu nöthigen, im Sinne der Verfügung vom 8. Mai 1876 und des Berichtes vom 31. Dezember 1876 ablehnend zu bescheiden.

2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 10462.

---

b.

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 13. November d. J., betreffend die vereinigte Pfarrschule zu St. Andreas und St. Catharina in H., dessen Anlagen hierbei zurückfolgen und die nebst Anlagen hier beigefügte Vorstellung der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen von St. Andreas und St. Catharina vom 3. Oktober d. J. haben zu einer erneuten Erörterung und Erwägung des bezüglich der gedachten Pfarrschule und der Unterhaltung derselben obwaltenden Sach- und Rechtsverhältnisses Veranlassung gegeben.

Diese Erörterung und Erwägung aber hat zu keinem anderen Ergebnisse geführt, als zu demselben, auf welches die Entscheidung meines Herrn Amtsvorgängers vom 15. Februar 1878 U. III. 10462 begründet ist, daß nämlich die Kirchengemeinden von St. Andreas und St. Catharina einen Kommunalbeitrag zur Unterhaltung der vereinigten Pfarrschule zu verlangen nicht für berechtigt zu erachten sind.

Es würde demzufolge gesetzlich nicht zulässig sein, dem Magistrate in H. wie seitens der Königlichen Regierung in Anregung gebracht worden, aufzugeben, den Betrag der von den katholischen Einwohnern für Zwecke des Kommunalunterrichtswesens alljährlich zu entrichtenden Kommunalsteuerquoten zur Erhaltung der vereinigten katholischen

Pfarrschule zu überweisen, um die beiden katholischen Kirchengemeinden in den Stand zu setzen, für die Bedürfnisse ihrer Schule in ausreichender Weise sorgen zu können, und ich bin deshalb nicht in der Lage, die Königliche Regierung zu ermächtigen, der Stadtgemeinde in H. eine derartige Beitragsleistung zur Unterhaltung der gedachten Pfarrschule aufzuerlegen.

Im allseitigen Interesse erscheint es nach wie vor erwünscht, daß die Stadtgemeinde H. die vereinigte Pfarrschule von St. Andreas und St. Catharina unter völliger Einfügung derselben in den städtischen Schulorganismus und unter Wahrung des konfessionellen Charakters als Kommunalschule übernehme.

Die Königliche Regierung hat nun zwar in dem Berichte vom 28. Mai 1877 bemerkt, daß bei dem wesentlichen Auseinandergehen der beiderseitigen Ansprüche die Herbeiführung einer Vereinbarung zwischen den katholischen Kirchengemeinden und der Stadtgemeinde H. in dem von Ihr angestrebten Sinne der Uebernahme der gedachten Schule als Kommunalschule keinenfalls mehr zu erwarten stände.

Die Königliche Regierung wolle indessen erwägen, ob nicht inzwischen doch auf beiden Seiten jetzt größere Neigung zur Verständigung eingetreten sein möchte, als früher vorhanden gewesen, und wenn dies der Fall, Ihre Bemühungen zur Herbeiführung einer Vereinbarung wieder aufnehmen. Dabei will ich nicht damit zurückhalten, daß ich die Bedingungen, von welchen die Organe der Kirchengemeinde eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde wegen der Uebernahme der gedachten Schule in Beziehung auf die Sicherung der stiftungsmäßigen Verwendung des katholischen Schulvermögens seither abhängig gemacht haben, für völlig unberechtigt oder unbillig nicht zu erachten vermag.

Im Uebrigen würde meinerseits auch dagegen nichts zu erinnern sein, wenn eine Vereinbarung dahin zu Stande gebracht würde, daß unter Abstandnahme von der Einfügung der Pfarrschule in den städtischen Schulorganismus die Stadtgemeinde H. die Leistung eines Kommunalbeitrages zur Unterhaltung der Pfarrschule übernähme.

ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14666.

88) Den alten privilegirten Gütern, deren Besitzer das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften“ nennt, sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten.

Die Besitzer der letzteren sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherren und zu denselben Leistungen für die Schule verpflichtet, wie die Besitzer der alten adligen Güter.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Besitzers des selbständigen Gutes K., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand der katholischen Schule zu M., Beklagten, und den Domänenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Oppeln, Beigeladenen, beide Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 8. November 1884 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 6. Mai 1884 aufrecht zu erhalten, der Werth des Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 728 Mk. 52 Pf. festzusetzen und dem Kläger auch die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Urtels auf Befreiung des Klägers von Leistungen zum Schullehrergehalte und auf Rückzahlung der eingezogenen 28 Mk. 2 Pf. zu erkennen.

Er führt aus, daß der Gutsbezirk K. weder als Gutsherrschaft, noch als Gemeinde anzusehen und deshalb zu Beiträgen zum Lehrergehalte nicht verpflichtet sei.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Vorderrichter wendet den §. 31 der Kreisordnung unrichtig an, wenn er aus demselben die Norm für die Entscheidung der Frage entnimmt, zu welchen Lasten die selbständigen Gutsbezirke den Schulen gegenüber verpflichtet sind. Der §. 31 beabsichtigt nicht, den Gutsbezirken neue Lasten aufzuerlegen, die öffentlich rechtlichen Verpflichtungen der Inhaber selbständiger Güter neu zu regeln, sondern nur den bisherigen Rechtszustand zum Ausdrucke zu bringen (von Brauchitsch. Die neuen Preußischen Verwaltungs-

geſetze. Neue Auflage 1884 Bd. II S. 74. Miniſterial-Inſtruktion vom 20. September 1873, ebendaſelbſt S. 327).

Nach dieſem Rechtszuſtande ſind die Beſitzer der privilegirten Güter, welche das Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrſchaften" benennt, zu den dort näher bezeichneten Leiſtungen für die Schule verpflichtet, und dieſe Leiſtungen ſind, wie in der diesſeitigen Entſcheidung vom 29. Oktober 1876 (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. I S. 196 ff) dargethan iſt, durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die neuere Geſetzgebung nicht in Wegfall gekommen. Dieſen alten privilegirten Gütern ſind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten. Die Beſitzer dieſer Gutsbezirke ſind innerhalb der Grenzen derſelben Gutsherren und ihre Rechte im Gutsbezirke ſind gleichwerthig denen, welche zur Zeit die Beſitzer der alten adligen Güter in ihren Gutsbezirken zu üben berechtigt ſind. Da das Geſetz zwiſchen alten und neuen Gutsbezirken nicht unterſcheidet, ſo müſſen hiernach auch die Gutsbezirke des neueren Rechtes als Herrſchaften im Sinne des §. 18 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 angeſehen werden.

Uebrigens würde, ſelbſt wenn man mit dem Kläger annehmen wollte, ſeine Beſitzung ſei weder Herrſchaft, noch Gemeinde, daraus nicht die Freiheit desſelben von Schullaſten folgen. Es würde ſich in einem ſolchen Falle, ebenſo wie bei einer Beſitzung, welche weder einem Gemeinde-, noch einem Gutsbezirke angehört, nur darum handeln, den beſtehenden geſetzlichen Maßſtab ſinngemäß auf die klägeriſche Beſitzung anzuwenden.

Die die Klage abweiſende Vorentſcheidung war hiernach aufrecht zu erhalten, wobei zu bemerken, daß der Klage, inſoweit ſie auf Anerkennung der Freiheit von der Schulbeitragspflicht gerichtet iſt, überhaupt nicht Statt gegeben werden durfte, wie dies von dem erſten Richter bereits dargethan iſt.

Da Kläger ausdrücklich eine Entſcheidung über das Princip verlangt hat, ſo war der Werth des Streitobjektes nicht auf den eingezogenen Betrag von 28 Mk. 2 Pf., ſondern in Gemäßheit des §. VII des Koſtentarifs für alle Inſtanzen auf 758 Mk. 52 Pf. feſtzuſetzen.

Im Uebrigen regelt ſich der Koſtenpunkt nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgeſetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterſchrift.

(L. S.) Perſius.

O. V. G. I. 1216.

89) Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Dominium über Regelung der Beitragspflicht zur Unterhaltung des Lehrers an einer evangelischen Schule in Schlesien nach den Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, entsprechend den Intentionen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829, erlangen durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich rechtliche Giltigkeit und bilden einen Theil der Schulverfassung, welche Dominium und Gemeinde gleichmäßig bindet und auch für alle Rechtsnachfolger des Gutsherrn verbindlich ist.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Rittergutsbesitzers Sch. zu S., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand der evangelischen Schulgemeinde R., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß die Revision des Klägers gegen die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Liegnitz vom 3. März 1884 zurückzuweisen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 146 Mk. 20 Pf., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage:
unter Aufhebung des angefochtenen Urtels nach dem Klageantrage zu erkennen.

Er führt aus, daß die Vokation vom 23. November 1879 ein den Gutsherrn verpflichtendes Statut nicht darstelle, und daß die Verhandlung vom 18. August 1874 nicht verbindlich sei, weil dieselbe davon ausgehe, daß der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 Gesetzeskraft habe. Der Vorderrichter habe daher die §§. 22, 29, 31, 33 Tit. 12 Th. II des Allgemeinen Landrechtes durch Nichtanwendung verletzt.

Der Beklagte beantragt unter Bestreitung der An- und Ausführungen des Klägers Verwerfung der Revision.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe wurde aus den bereits von dem Vorderrichter vorgelegten Akten der Königlichen Regierung zu Liegnitz (wobei zu

bemerken, daß die älteren Regierungsakten durch den Schloßbrand im Jahre 1835 vernichtet worden sind) und den Akten des Landrathsamtes zu L., die Schule zu R. betreffend, Folgendes konstatirt. Die von dem Gutsherrn ausgestellten Vokationen für den Lehrer S. vom 23. Januar 1846 und für den Lehrer G. vom 1. Februar 1853 geben als Beitrag der „jedesmaligen Grundherrschaft" zum Lehrergehalte an:

Zwei Scheffel Roggen,
Zwei Scheffel Gerste, } beides nach Berliner Maaß,
Ein Viertheil Bier und
Ein Schock kiefern oder fichten Gebundholz.

In der Verhandlung vom 1. November 1853 erbot sich die Gutsherrschaft statt des Bieres und Holzes jährlich 20 Thaler zu gewähren, was von der Gemeinde acceptirt und von der Regierung genehmigt wurde.

Die von der Gutsherrschaft für G. neu ausgestellte Vokation vom 28. Dezember 1853, die Vokationen für W. vom 15. September 1857 und für S. vom 10. November 1861 führen demgemäß als Beitrag der jedesmaligen Grundherrschaft auf:

A. in natura
Zwei Scheffel Roggen,
Zwei Scheffel Gerste,
B. in baarem Gelde
Zwanzig Thaler.

Bei den im Jahre 1869 eröffneten Verhandlungen über eine Aufbesserung des Lehrergehaltes lehnte der damalige Gutsherr in Hinblick auf das zu erwartende Unterrichtsgesetz jede Erhöhung des Dominialbeitrages ab. Die Königliche Regierung setzte darauf den zu gewährenden Gehaltszuschuß auf 60 Thlr. und den Beitrag des Dominiums hierzu auf 15 Thlr. fest. Der Dominialbeitrag stellte sich hierdurch auf den Werth des Getreides = 8 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., und 20 Thlr. + 15 Thlr. baar, zusammen auf 43 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Unterm 18. August 1874 wurde auf's Neue mit der Gutsherrschaft und der Gemeinde wegen Aufbesserung des Lehrergehaltes von dem Königlichen Landrathe verhandelt und „nach ausführlicher Erörterung der §§. 12 und 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 und der einschlagenden Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829" und Vorlegung der Einkommensnachweisung der Schule zu R., in welche die Leistungen des Dominiums, wie oben angegeben, mit zusammen 43 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. verzeichnet waren, erklärte die Gutsherrschaft, daß sie gegen die vorgetragene Berechnung keine Einwendungen zu erheben habe und bereit sei, vom 1. Juli 1874 ab einen weiteren Zuschuß von 5 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. zu gewähren. Hierdurch stellt sich der Dominialbeitrag auf 48 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. = 146 Mk. 20 Pf.

Die Erklärung der Gutsherrschaft ist von der Gemeinde acceptirt und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden. Nach dieser Vereinbarung ist sodann auch der Dominialbeitrag, wie der Vorderrichter bemerkt, in die Vokation für den jetzt amtirenden Lehrer H. vom 23. November 1879 aufgenommen.

Es sind ferner vorgelegt worden die von dem Unterrichtsminister dem Gerichtshofe mitgetheilten, von den Lehrern zu R. geführten beiden Grundbücher.

Nach dem älteren Grundbuche soll die Schule bereits im 17. Jahrhundert eingerichtet und die Schulstelle im Mai 1800 von Seiten des hochgräflichen Dominiums und der Gemeinde verbessert worden sein. Als Leistung vom Dominio S. ist verzeichnet:

Ein Sack Korn,
Ein Sack Gerste,
Ein Schock Holz,
Ein Vierling Bier

und bemerkt, daß im Jahre 1816 ein Auen-Fleckchen eingezäunt und auf immer zum Schulhause bestimmt worden sei.

Das neuere Grundbuch ergiebt die alte Dotation seitens des Dominiums und die Aufbesserung desselben nach Maßgabe der Verhandlung vom 1. November 1853.

Der von dem Unterrichtsminister zur Vertretung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar beantragte Verwerfung der Revision, indem er ausführte, daß der Kläger nach der für die Schule in R. geltenden Verfassung zu der Leistung des streitigen Beitrages verpflichtet sei.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Die nach dem Reskripte des Königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 28. Oktober 1812 (v. Rönne Unterrichtswesen S. 321 ff.) der Vokation beizufügende bezw. in dieselbe aufzunehmende genaue Specifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte schafft an und für sich kein neues Recht. Sie soll nur die bestehenden Rechtsverhältnisse konstatiren. Sie ist ein Beweismittel für die bestehende Schulverfassung namentlich denen gegenüber, welche die Vokation bezw. die Einkommens-Nachweisung vollzogen haben. Dies schließt allerdings nicht aus, daß in einem Einzelfalle in der Vokation selbst statutarische Bestimmungen über die Unterhaltung der Schule von den Verpflichteten getroffen werden, welche demnächst durch die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Giltigkeit erlangen. Im vorliegenden Falle ist jedoch aus der Vokation vom 23. November 1879 nicht zu entnehmen, daß die Betheiligten derartige statutarische Festsetzungen haben treffen wollen. Die Vokation enthält davon nichts, sie beschränkt sich auf den Nachweis des Einkommens unter Hinweis und unter Bezugnahme auf die Verhandlung vom 18. August 1874.

Dem Vorderrichter kann daher nicht darin beigetreten werden, daß die vorliegende Vokation ein für die Amtszeit des jetzigen Lehrers die Betheiligten bindendes Statut sei. Es mußte vielmehr geprüft werden, ob die in Bezug genommene Verhandlung vom 18. August 1874 und die aktenmäßigen Vorgänge die Verpflichtung des Klägers zu der ihm angesonnenen Leistung begründen oder nicht. Allein diese Prüfung führt zu keinem, dem Kläger günstigen Ergebnisse. Die ursprüngliche Dominial-Dotation der Schule, bestehend aus Roggen, Gerste, Holz, Bier bezw. deren Aequivalent, stammt aus alter Zeit, jeden Falls aus der Zeit vor dem Landtagsabschiede von 1829, und es ist nicht erfindlich, wie diese durch den Landtagsabschied oder sonst hinfällig geworden sein soll. Der Dotationszuschuß von 15 Thlr. aus dem Jahre 1869 ist dem Dominium allerdings auf Grund des Landtagsabschiedes von 1829 auferlegt, und es muß dem Kläger zugegeben werden, daß dies zu Unrecht geschehen ist, weil der Landtagsabschied nicht Gesetzeskraft hat, auf Grund dessen also das Dominium zwangsweise nicht belastet werden konnte. Die Schulaufsichtsbehörde konnte nur nach Empfehlung des Landtagsabschiedes dahin wirken, daß Dominium und Gemeinde sich zur freiwilligen Annahme der Vorschriften des katholischen Schulreglements vereinigten. Indes dieser Mangel ist durch die Vereinbarung vom 18. August 1874 geheilt. In dieser hat die Gutsherrschaft sich nicht nur zu dem Gehaltszuschusse von 15 Thlr. bekannt, sondern auch einen weiteren Zuschuß von 5 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. übernommen. Die Abmachungen zwischen Gemeinde und Dominium entsprechen vollständig den Allerhöchsten, in dem Landtagsabschiede zum Ausdrucke gekommenen Intentionen. Sie sind durch die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde rechtsgiltig geworden und bilden nunmehr einen Theil der Schulverfassung, welche Dominium wie Gemeinde gleichmäßig bindet, und nicht nur für den damaligen Gutsherrn, sondern auch für alle seine Rechtsnachfolger verbindlich ist. Der Umstand, daß der Gutsherr bei der Vereinbarung vom 18. August 1874 angeblich in gleicher Weise wie die Behörden von der irrigen Ansicht ausgegangen ist, das von ihm Zugebilligte könne von ihm auf Grund des Landtagsabschiedes von 1829 erzwungen werden, ist unerheblich, da dieser Irrthum dem Kläger nicht das Recht verleiht, die Erklärung seines Vorbesitzers zu widerrufen und die bestehende, überdies in der Vokation von 1879 wiederum anerkannte Schulverfassung umzustoßen.

Ist Kläger hiernach auf Grund der bestehenden Schulverfassung zu der streitigen Leistung verpflichtet, so gereicht ihm die Vorentscheidung, welche seine desfallsige Verpflichtung zunächst nur für die Amtszeit des jetzigen Lehrers als bestehend annimmt, nicht zur Beschwerde. Seine Revision war daher zurückzuweisen und der

Kostenpunkt nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1355.

---

90) Beitragspflicht der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evangelischen Elementarschulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens.

Bildung einer Provinzial-Observanz. Eventualität der Heranziehung einer Gutsherrschaft zu einem Beitrage zur Unterhaltung des Lehrers auf Grund der Behauptung, daß derselbe dazu nach einer Lokal-Observanz verpflichtet sei.

(Centralbl. pro 1880 Seite 474.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Rittergutsbesitzers von R. zu T., Klägers,

wider

den evangelischen Schulvorstand zu K., Beklagten,

hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß auf die von dem Königl. Regierungspräsidenten zu Breslau aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegte Revision sowie auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königl. Bezirksverwaltungsgerichtes zu Breslau vom 21. März 1884 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 32 Mk. 2 Pf. festzusetzen und die Kosten der Revisionsinstanz den Revisionsklägern je zur Hälfte zur Last zu legen, das Pauschquantum für diese Instanz jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Breslau aus Gründen des öffentlichen Interesses und von dem Beklagten eingelegte Revision gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil, welches die Veranlagung des Klägers zu einem Beitrage von 32 Mk. 2 Pf. zum Gehaltszuschusse des evangelischen Lehrers in K. für das Jahr 1882 aufgehoben hat, kann nicht für begründet erachtet werden.

Der Regierungspräsident ist zur Rechtfertigung der Revision in ausführlichen Schriftsätzen auf die Praxis der Verwaltungsbehörden des 18. Jahrhunderts in Bezug auf die Handhabung der Schullast eingegangen; die darauf bezüglichen Ausführungen bedürfen indessen zu ihrer Richtigstellung einer Ergänzung nach mehreren Seiten hin.

Die Reichspolizeiordnungen und konnexe Reichsgesetze machten allen „Oberkeiten im Reiche die Fürsorge für gewisse Wohlfahrtseinrichtungen (Armenpflege, Wegeunterhaltung ꝛc.) zur Pflicht. In Ausführung dessen erließen die Landeshoheiten kraft ihrer Machtvollkommenheiten und der darauf beruhenden Zwangsmittel (Pütter, Institutionen §. 242) die dazu dienlichen Verfügungen und Verordnungen. Im Anfange gewöhnlich nur Anweisungen zur Abhilfe dringender Einzelfälle, dann allgemeiner lautende Anweisungen, Instruktionen ꝛc., dann auch publizirte Landesgesetze für einzelne unbedingt und gleichmäßig durchzuführende Maßregeln. Im Unterschiede von den in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befolgenden Rechtsnormen war die Thätigkeit der Behörden auf diesem Gebiete nicht an publizirte Landesgesetze gebunden, noch darauf beschränkt. Das verpflichtete Subjekt für solche Anordnungen waren die für die obrigkeitliche Verwaltung verantwortlichen Corpora: Magistrate, Dominien, Domänenämter vorbehaltlich der Untervertheilung jure collectandi.

Seit der vollen Entwickelung der Landeshoheit, namentlich seit dem westfälischen Frieden, hat sich dies Verfahren auch über die Grenzen reichsgesetzlicher Verpflichtungen hinaus erweitert auf alle Gegenstände der sogenannten Polizeihoheit. Die neuern Auffassungen von der in der Polizeihoheit liegenden Pflicht des Staates, die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen bedrohenden Gefahren aller Art zu verhüten und zu beseitigen und durch Einrichtung gemeinnütziger Anstalten den Staatsgliedern die zur Förderung ihrer materiellen Interessen und geistigen Entwickelung nothwendigen Mittel zu gewähren, führten zu einer schrittweisen Verbesserung und Verschärfung der Maßregeln für die Armenpflege, den Elementar-Unterricht, die Wegeunterhaltung, das Feuerlöschwesen ꝛc. auf demselben oben bezeichneten Wege des Einschreitens im dringenden Einzelfalle, der allgemeinen Anweisung (Instruktion), der Mandate oder Edikte, adressirt an alle „Vasallen, Magistrate, Amtsleute ꝛc." Die Form der publizirten Landesgesetze beschränkte sich auf solche Anordnungen, die eine absolut gleichmäßige dauernde Wirksamkeit üben sollten. Die im Einzelfalle, sei es aus eigener Bewegung, sei es aus Anlaß allgemeiner Anweisungen, Instruktionen, Edikte von der mit der Uebung der Polizeihoheit betrauten Behörde getroffene Anordnung wurde als rechtsgiltig und rechtsverbindlich angesehen, weil dieselbe sich als ein Ausfluß der Polizeihoheit darstellte. Das öffentlich-rechtlich verpflichtete Subjekt für diese Auf-

lagen waren auf den Gutsdörfern Dominien und aktive Gemeindemitglieder, „der Adel und seine Unterthanen." Die Vertheilung unter den letzteren regelte sich nach Ortsverfassung, Lokalobservanz, Gemeindebeschluß, event. nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde; für die Dominien nach Herkommen, event. gleichfalls nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde.

Ueberall wurde insbesondere die früher von der Kirche bewirkte Errichtung und Unterhaltung der Volksschule in den Kreis der Funktionen der weltlichen Obrigkeit gezogen. Ohne auf die historisch gegebene Betheiligung der Kirche zu verzichten, wurden die weiter erforderlichen Mittel von denen verlangt, welche die „Polizei-Anstalten" zu unterhalten hatten, als solche aber wurden die Schulen wie oben bemerkt und wie sie auch Suarez in seiner Revision der Monita (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IX Seite 129) charakterisirt, angesehen. Dominien und Gemeinden hatten auf dem platten Lande somit die Schullast zu übernehmen. Für die Brandenburgisch-Preußischen Staaten bezeugen diese Rechtsentwickelung die Neumärkische Kasten-Ordnung von 1540, die Märkische Visitations- und Konsistorial-Ordnung von 1573, die Reskripte für die Neumark bezw. Pommern vom 11. Januar 1738, bezw. 18. September 1737 (Auszug aller bisher ergangenen Königl. Preußischen und Kurfürstlich Brandenburgischen Gesetze, Befehle und Verordnungen ꝛc. das Schulwesen betreffend. Berlin. Buchhandlung der Realschule 1764 Seite 14, 31, 33, 60, 84), die für die Provinz Preußen ergangenen Principia regulativa vom 30. Juni 1736, das an die Preußische Regierung auf Allerhöchsten Special-Befehl erlassene Reskript vom 29. Oktober 1741 (Schulz, Schulordnung vom 11. Dezember 1845, Danzig 1882 Seite 2—5).

Nach der Kasten-Ordnung von 1540 und der Konsistorial-Ordnung von 1573 war es Pflicht der Obrigkeit, für den Bau der Schulhäuser, für den Unterhalt der Schulmeister in gleicher Weise zu sorgen, wie für den Bau der Kirchen und der Predigerhäuser und den Unterhalt der Pfarrer, Kapläne, Kantoren, Lokaten, Organisten, Kalkanten, Pulsanten und Küster.

Die Reskripte von 1737 und 1738 verpflichten den Patron der Schule zur Gewährung eines Getreide-Deputates an den Schulmeister. In den Principia regulativa wird bestimmt, welche Leistungen der Domänen-Fiskus, die Kirche und die Gemeinde für die Errichtung der Schulen in den Domänen-Dörfern zu übernehmen habe, und sub Nr. 19 dem Adel aufgegeben, sich hiernach zu richten. Das Reskript vom 29. Oktober 1741 behandelt die Gründung von Schulen in den adligen Dörfern, wofür der Adel binnen bestimmter Frist sorgen soll, und bemerkt:

> „Im Falle nun wider Verhoffen ein und andere vom Adel es daran ermangeln und sich weder zum Schulbau, noch zur

Salarirung des Schulmeisters, zur gesetzten Zeit nicht anschicken wollten, so habt Ihr solche säumige, wofern nämlich derselben Güter dergestalt situirt sind, daß daselbst eine Schule unumgänglich nöthig ist, ohne die geringste weitere Nachsicht dazu mit Ernst anzuhalten."

Dies Anhalten konnte aber nicht anders geschehen, als daß die Regierung die Sache selbst in die Hand nahm und nach Maßgabe der obwaltenden örtlichen Verhältnisse bestimmte, was der Gutsherr und was die Gemeinde zu leisten habe.

Es kann demnach als die Regel angesehen werden, daß alle im 17. und 18. Jahrhundert auf dem platten Lande in den Brandenburgisch-Preußischen Staaten errichteten Schulen von den Dominiis und den Gemeinden gemeinsam dotirt worden sind.

Bei jenen alten Schulen kommt dies noch heute in den althergebrachten Bezügen des Schullehrers zur Erscheinung. Und was Schlesien anbetrifft, so wird auf Grund der desfallsigen Ermittelungen in der Revisionsschrift selbst bemerkt:

„In der That ist höchst wahrscheinlich schon lange vor Erlaß der von Schlabrendorff'schen Verordnung vom Jahre 1764 die Konkurrenz der Dominien für ihre Schulen eine vielfache, vielleicht sogar schon ziemlich allgemein verbreitete Sitte gewesen."

und daraus erklärt, daß die von von Schlabrendorff vertretene Anschauung über die Beitragspflichtigkeit der Dominien nirgends auf einen principiellen Widerstand stieß.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, als feststehend anzunehmen, daß bei Erlaß des General-Land-Schulreglements vom 21. August 1763 nach den auch in den Preußischen Staaten geltenden gemeinen Rechten

die Unterhaltung der Schule — soweit die Zuschüsse der Kirche und die eigenen Einnahmen (Schulgeld) nicht ausreichten — den Dominien und Gemeinden gemeinsam oblag,

und

die mit der Uebung der Polizeihoheit betrauten Landesbehörden im Falle des Bedarfes und beim Mangel eines Landesgesetzes bezw. einer gütlichen Vereinbarung der Betheiligten rechtsgiltig zu bestimmen hatten, was das Dominium einerseits und die Gemeinde andererseits zu gewähren habe.

Das General-Land-Schulreglement änderte hieran nichts. Es beschränkt sich darauf im §. 7 das dem Lehrer gebührende Schulgeld zu normiren und im §. 8 wegen des Schulgeldes für arme Kinder auf die Kirchenmittel, den Klinge-Beutel, die Armenkasse, welche in der Regel von Dominiis und Gemeinden gemeinsam zu speisen war, die Dorf-Kasse zu verweisen. Ueber den Bau der

Schule, deren ſonſtigen Unterhalt, die Beſoldung des Lehrers, falls das Schulgeld zu ſeiner Exiſtenz unzureichend ꝛc., enthält dasſelbe nichts. In allen dieſen Beziehungen blieb es daher bei den gemeinen Rechten.

Die Verfügung des Schleſiſchen Provinzial-Miniſters von Schlabrendorff vom 15. Auguſt 1764, welche zunächſt für die katholiſchen Schulen erlaſſen wurde, aber auch auf evangeliſche Schulen Anwendung finden ſollte, ſteht demnach auf dem Boden des gemeinen Rechtes, wenn ſie aushilfsweiſe beſtimmt, daß die Subſiſtenz des Lehrers, ſoweit ſie nicht durch das Schulgeld geſichert, entweder auf Koſten eines Dominii oder der Gemeinde oder von beiden conjunctim zu bewirken ſei. Sie ſtellt keine neue Norm für die Tragung der Schullaſt auf, ſie ſtatuirt nichts für Schleſien Eigenthümliches, ſie bringt lediglich die gemeinrechtlichen Grundſätze zur Anwendung.

Das General-Land-Schulreglement für die katholiſchen Schulen Schleſiens vom 3. November 1765 beſtimmt dem entſprechend in den §§. 13. 14, daß die Schulen von den Gemeinen mit Konkurrenz der Herrſchaft zu erbauen und mit dem nöthigen Schulgeräthe zu verſehen ſeien, und verpflichtet die Kriegs- und Domänen-Kammern dahin zu ſorgen, daß dem Schulmeiſter von Dominiis und den katholiſchen Unterthanen ein konvenabler Unterhalt beſtimmt und richtig gereicht werde. Die Aufnahme dieſer gemeinrechtlichen Grundſätze in das Reglement war umſomehr zweckmäßig und angezeigt, als dasſelbe die Verfaſſung der katholiſchen Schulen erſchöpfend regeln ſollte und dies wohl geboten erſcheinen mochte, weil als die nächſte Aufſichtsbehörde der katholiſchen Schulen in Schleſien nicht eine landesherrliche Behörde, ſondern das fürſtbiſchöfliche General-Vikariat-Amt fungirte.

Die katholiſchen Schulen wurden hiermit nicht anders geſtellt, als die evangeliſchen. Die Dominien und deren Unterthanen hatten den Bau der Schulen und die ausreichende Dotirung der Lehrer bei den evangeliſchen Schulen auf Grund des geltenden gemeinen Rechtes, bei den katholiſchen auf Grund eines beſonderen Provinzialgeſetzes zu bewirken und die Kriegs- und Domänen-Kammern ſetzten im Bedarf- oder Streit-Falle feſt, was jeder von ihnen zu gewähren habe.

Daß die Behörden hierbei die evangeliſchen und katholiſchen Schulen völlig gleichmäßig behandelten, iſt ohne Weiteres anzunehmen. Auch gab gewiß die Aufnahme der Beſtimmungen wegen Unterhaltung der katholiſchen Schulen in das Reglement von 1765 den Behörden eine größere Sicherheit in der Handhabung der gemeinrechtlichen Grundſätze hinſichtlich der evangeliſchen Schulen. Allein ein Weiteres iſt aus den von den Reviſionsklägern ermittelten bezw. behaupteten Thatſachen nicht zu entnehmen. Es tritt in denſelben nirgends zur Erſcheinung — und dies wird auch von den

Reviſionsklägern nicht behauptet —, daß in Schleſien jener Zeit etwa eine beſondere Norm für Beſtimmung des Theilnahme-Verhältniſſes des Dominiums und der Gemeinde beſtanden hat. Es erhellt eben nur, daß Dominien und Gemeinden die Schullaſt bei evangeliſchen Schulen in der Regel gemeinſam getragen haben, was, wie gezeigt, dem gemeinen Rechte entſprach.

In die Stelle des gemeinen Rechtes iſt nach Nr. 1 des Patentes vom 5. Februar 1794 mit dem 1. Juni desſelben Jahres das Allgemeine Landrecht für die Preußiſchen Staaten getreten. Die gemeinrechtlichen Grundſätze, nach welchen bis dahin in den einzelnen Provinzen des Staates ſich die Unterhaltung der Schule regelte, ſind damit beſeitigt. Es kommen in Betreff der gemeinen Schulen ſtatt ihrer die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechtes Theil II Titel 12 §§. 12 — 53 zur Anwendung. Letztere ſind deshalb auch für die evangeliſchen Schulen in Schleſien geltendes Recht, weil für ſie vor Inkrafttreten des Landrechtes beſondere provinzialrechtliche Normen nicht beſtanden, ſie vielmehr dem gemeinen Rechte unterworfen waren.

Uebrigens knüpft auch das Landrecht an das beſtandene gemeine Recht an. Gutsherrn und Unterthanen ſind auch nach dem Allgemeinen Landrechte die Träger der Schullaſt (vergl. die in den Entſcheidungen Band X Seite 131 ff. mitgetheilten Materialien zum Allgemeinen Landrechte), und wenn der §. 33 a. a. O. den Gutsherrn nur die Verpflichtung zur Uebertragung der armen Unterthanen auferlegt, ſo war dies für die damaligen Zeiten gewiß keine leichte Laſt, namentlich nicht in Schleſien bei den traurigen Verhältniſſen der dortigen Landgemeinden.

(vergl. der Schleſiſche Landmann vor 100 Jahren von Profeſſor Fechner. Schleſiſche Zeitſchrift Nr. 397 de 1884).

Daß die Verfaſſer des Landrechtes auch durch die im §. 29 a. a. O. getroffene Beſtimmung nicht glaubten, vom gemeinen Rechte abzuweichen, ſondern nur beabſichtigten, eine gerechtere Vertheilung der Schullaſt in der Gemeinde herbeizuführen, ergeben die im Band IX Seite 127 ff. der Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichtes mitgetheilten Materialien.

Neu war allerdings die Beſtimmung des §. 32 a. a. O., wonach bei Dotirung der Lehrerſtelle nach Maßgabe der landrechtlichen Beſtimmungen das Schulgeld in Wegfall kommen muß. Die Abneigung der Betheiligten gegen dieſe Vorſchrift hat gehindert, daß die Beſtimmungen des Landrechtes für viele Schulen aktuelles Recht geworden ſind. Man hat nicht nur in Schleſien, wie das Promemoria vom 19. Januar 1884 annimmt, ſondern auch in der Mark Brandenburg und Pommern vielfach vorgezogen, das Schulgeld beizubehalten, alſo bei dem Rechtszuſtande des Reglements von 1763 zu beharren. Auf ſolche Schulen findet ſelbſtverſtändlich auch

§. 33 a. a. O. erſt Anwendung, wenn die Unterhaltung des Lehrers den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechtes entſprechend geregelt wird.

Die Frage, ob nicht auch die Beſtimmungen des katholiſchen Reglements von 1765 wegen Unterhaltung der Schulen durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes hinfällig geworden, iſt durch den Geſetzgeber ſelbſt gelöſt, da das Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholiſchen Schulen Schleſiens in ſeinem Eingange wörtlich beſagt:

„Das katholiſche Schulreglement für Schleſien vom 3. November 1765 enthält zwar ſehr viele gute Vorſchriften und Wir beſtätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, ſofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird.“

Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß für die ſchleſiſchen katholiſchen Schulen die Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 noch jetzt als Provinzialgeſetze gelten (vergl. Präjudiz des Obertribunals Nr. 340 vom 25. September 1837. Präjudizien-Sammlung Band I Seite 298). Auf die evangeliſchen Schulen finden dieſelben aber, wie in dem diesſeitigen Endurtheile vom 27. Dezember 1876 — Entſcheidungen Band I Seite 211 — näher nachgewieſen iſt, keine Anwendung. Wie es gekommen iſt, daß die Königl. Regierungen in Schleſien deſſen ungeachtet in dem erſten Viertel dieſes Jahrhunderts ſich veranlaßt geſehen haben, die Beſtimmungen des Reglements von 1801 auch bei evangeliſchen Schulen zur Richtſchnur zu nehmen, iſt in dem oben erwähnten Endurtheile dargelegt. Daß dieſe Behörden hierbei von der Annahme ausgegangen ſeien, in Schleſien beſtehe eine die Gutsherrſchaften zu direkten Beiträgen für den Unterhalt des Lehrers verpflichtende Provinzial-Obſervanz, erhellt jedoch nicht. Dem widerſpricht ſogar der Inhalt der Akten des Unterrichts-Miniſteriums.

Der Bericht der Regierung zu Reichenbach vom 5. Auguſt 1816 geht von der Vorausſetzung aus, daß für die Dominien keine geſetzliche Verpflichtung, zum Unterhalte der evangeliſchen Lehrer beizutragen, beſtehe. Es werden die Mißſtände geſchildert, welche dadurch entſtänden, daß die Dominien angehalten würden, den reglementsmäßigen Dominial-Beitrag für die katholiſchen Schulen zu leiſten, „während es lediglich ihrer Willkür anheimgeſtellt wird, ob und mit wieviel ſie zur Unterhaltung der evangeliſchen Schullehrer beizutragen willens ſind,“ und wird daran der Antrag geknüpft, ein neues, allgemeines, für alle Elementaranſtalten geltendes Schulreglement zu erlaſſen. (Akten des Miniſteriums der Unterrichts-Angelegenheiten Breslau. Lehranſtalten Spec. Nr. 2 Vol. II Seite 25).

Der Immediat-Bericht der Miniſter der Finanzen und des Innern vom 26. Juli 1816 erbittet aus Zweckmäßigkeits- und Billig-

keits-Gründen die Allerhöchste Zustimmung dazu, „daß künftig, wie es bereits öfters bei den säkularisirten Gütern der Fall gewesen ist, die Beiträge für die lutherischen und reformirten Schullehrer auch in alten Domänen in Schlesien nach Maßgabe des katholischen Schulreglements vom Jahre 1801 bestimmt werden", welchem Antrage durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1816 entsprochen worden ist (vergl. die bezüglichen Akten Seite 23, 24, 39).

Der Bericht der Regierung zu Breslau vom 29. November 1824 bezeichnet als die gesetzliche Norm für die katholischen Schulen das Reglement von 1801, für die evangelischen Schulen „ein auf die Gegenwart durchaus nicht mehr passendes veraltetes Gesetz oder die allgemeinen Bestimmungen des Landrechtes." Unter dem veralteten Gesetze wird das Schulreglement vom 12. August 1763 verstanden und es werden die Mißstände der Schulgeldzahlung hervorgehoben. Es wird berichtet, daß selbst in den evangelischen Domänen-Dörfern, für welche der oben erwähnte Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1816 gegeben, die Anwendung des Reglements von 1801 auf Schwierigkeiten stoße, weil die Gemeinden dieser Anwendung widersprächen, da sie noch nicht gesetzlich geboten sei. Indem die Regierung erklärt, daß sie bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nach dem gescheiterten Versuche der Gütepflegung die Sache auf sich beruhen lassen müsse, bittet sie,

> die Anwendung des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 als ein Interimistikum und so lange, als nicht eine allgemeine Schulordnung ergangen sein wird, für die Provinz Schlesien zu verstatten.

Sie bemerkt dabei:

> „Freilich wird Seine Majestät der König diese Anwendung sanktioniren müssen, weil sonst die Dominien und Gemeinden sich hierunter nicht fügen und die Gerichtsbehörden sie bei ihren Widersprüchen schützen werden."

In dem Berichte vom 17. Januar 1825 erneuert dieselbe Regierung ihre Bitte und beklagt es, daß die landräthlichen Aemter mißvergnügt würden, wenn die Regierung sie auffordern müsse, dem anzustellenden evangelischen Lehrer einen Zusatz zu seinen geringen Hebungen zu bewirken, indem dies mehr bittweise, als durch Berufung auf ein Gesetz geschehen könne (die oben bezeichneten Akten Seite 111—117 Seite 118 v.).

Der Minister von Altenstein beschloß, den in den obigen Berichten der Regierung zu Breslau gestellten Anträgen Folge zu geben. Er ließ das Promemoria vom 12. März 1825 ausarbeiten, welches hinsichtlich der evangelischen Schulen davon ausgeht, daß in denselben die Schulgeldzahlung nach Maßgabe des Reglements vom 12. August 1763 noch allgemein üblich sei, und einer andern landrechtlichen oder provinzialrechtlichen Norm nicht gedenkt. Die

unter Mittheilung dieſes Promemorias dem erſten ſchleſiſchen Provinziallandtage gemachte Propoſition wegen Ausdehnung der §§. 10 bis 29 des katholiſchen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangeliſchen Schulen Schleſiens fand nicht die Zuſtimmung der Stände. Aus dem über dieſe Propoſition erſtatteten Referate iſt jedoch zu entnehmen, daß die Stände als das zur Zeit geltende Geſetz für die Heranziehung der Gutsherren den §. 33 Titel 12 des Allgemeinen Landrechtes erachteten. Noch klarer erhellt dies aus der Berathung des zweiten Schleſiſchen Provinziallandtages, denſelben Gegenſtand betreffend. Nach dem von den Ständen ausgearbeiteten Geſetzentwurfe ſollte der den evangeliſchen Schullehrern zu gewährende Zuſchuß mit gewiſſen Maßgaben zu $^1/_4$ von den Dominien, zu $^3/_4$ von der Schulgemeinde aufgebracht werden (§. 19). Die Majorität der Stände verlangte in Folge deſſen, daß in den §. 21 Folgendes aufgenommen werde:

> „Mit Rückſicht auf §. 19 hört die Beſtimmung des §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes auf, und haben die Gemeinden allein die Armen in Hinſicht auf das Schulweſen zu unterſtützen"

während die Minorität dem widerſprach und beantragte, die Beitragsverpflichtung der Dominien „zu Allem" mit $^1/_4$ beizubehalten. Majorität und Minorität gingen dabei von der Annahme aus, daß der §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes für die evangeliſchen Schulen in Schleſien geltendes Recht ſei.

Auch bei den Berathungen im Staatsminiſterium iſt von dem Unterrichtsminiſter, — nach deſſen Angaben die evangeliſchen Schullehrer Schleſiens damals mit einzelnen Ausnahmen auf Schulgeld nach den Sätzen, welche §. 7 des General-Land-Schulreglements vom 12. Auguſt 1763 beſtimmt, vocirt waren, — niemals ein die Gutsherren zur antheiligen Beſoldung der evangeliſchen Lehrer verpflichtendes Herkommen behauptet, ſondern nur darauf hingewieſen worden, daß nach §. 8 des erwähnten Reglements für die Armen das Schulgeld aus der Ortsarmen-Kaſſe gezahlt würde, zu dieſer aber auch die Gutsherren auf Grund des Schleſiſchen Dorf-Armen-Reglements vom 7. Januar 1749 nach dem Feuer-Sozietäts-Kataſter beitragen müßten.

Der Landtags-Abſchied vom 22. Februar 1829 ſollte demnach nicht als eine Anweiſung an die Behörden, wie ſie ein bereits beſtehendes Recht zu handhaben hätten, gelten, ſondern eine neue geſetzliche Norm für die Unterhaltung der evangeliſchen Schulen Schleſiens bilden. Er beſtimmte zunächſt nur die Beiträge der Dominien zu dem baaren Gehalte und dem Brennmateriale, behielt den Beſchluß über die „anderweit beantragten geſetzlichen Beſtimmungen" vor, nahm weitere Verhandlungen hierüber in Ausſicht und empfahl Dominien und Gemeinden die freiwillige Annahme der betreffenden Vorſchriften des katholiſchen Schulreglements.

Daß der Landtagsabschied nicht Gesetz geworden ist, und daß sich auf Grund desselben eine dem Landrechte derogirenden Provinzial-Observanz nicht bilden konnte, ist in dem diesseitigen Endurtheile vom 27. Dezember 1876 (Entscheidungen Band I Seite 211), auf welches verwiesen wird, dargethan.

Mit Recht hat hiernach der Vorderrichter das Bestehen der behaupteten Provinzial-Observanz (Gewohnheitsrechtes) in Betreff der Unterhaltung der evangelischen Schulen in Schlesien verneint.

Die Veranlagung des Klägers zu der streitigen Schulsteuer ist auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 erfolgt. Diese Veranlagung ist von dem Vorderrichter, wie gezeigt, aus zutreffenden Gründen aufgehoben worden. Wenn der beklagte Schulvorstand in der Revisionsinstanz noch die Behauptung aufgestellt hat, Kläger sei auf Grund einer bestehenden Lokal-Observanz zu einem Beitrage zu dem Lehrergehaltszuschusse verpflichtet, so ist hierüber in dem gegenwärtigen Prozesse nicht zu entscheiden. Es bleibt dem Schulvorstande unbenommen, den Kläger auf Grund der behaupteten Lokal-Observanz anderweit zu veranlagen. Diese Veranlagung muß dem Kläger erst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht werden und damit beginnt dann für denselben eine neue Reklamations- bezw. Klagefrist (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 19. April 1879, Entscheidungen Band V S. 185 und 186).

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72, 76 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1339.

---

91) Befugnis der Lehrer an mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule; Zuständigkeit bei Beschwerden.

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den von der Königlichen Regierung zu M. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache des Schuhmachermeisters D. zu L.

wider

den Lehrer L. daselbst, wegen Körperverletzung, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 19. November 1884 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzuläſſig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Abenddämmerung des 29. Januar d. J. ſpielte eine Anzahl von Schulknaben unter lärmendem Geſchrei in L. auf einem freien Platze, an welchem die Wohnung des Lehrers L. belegen iſt. L. wurde hierdurch beläſtigt, ging um Ruhe zu ſtiften hinaus und gab dem unter den Lärmenden ſich befindenden Sohne des Schuhmachermeiſters D., einem Schüler der erſten Knabenklaſſe der Schule in L., eine Ohrfeige. In einem dieſerhalb, auf die Klage des Schuhmachermeiſters D., gegen L. von dem Königlichen Amtsgerichte in W. eröffneten Strafverfahren erkannte das Schöffengericht unterm 22. April d. J. den Angeklagten der vorſätzlichen Körperverletzung, — §. 223 des Reichsſtrafgeſetzbuches —, für ſchuldig und verurtheilte ihn zu einer Geldſtrafe von 10 Mk., eventuell zwei Tagen Gefängnis. Die Entſcheidung ging neben anderem von der Annahme aus, der Angeklagte habe, weil er Mädchenlehrer und nur zur Züchtigung ſeiner eigenen Schulkinder berechtigt ſei, den Knaben D. unrechtmäßigerweiſe gemißhandelt. Nachdem der Angeklagte gegen das ſchöffengerichtliche Urtheil die Berufung eingelegt und in derſelben ſowohl die behauptete Beſchränkung ſeines Züchtigungsrechtes, wie auch event. die Ueberſchreitung desſelben beſtritten hatte, erhob die Königliche Regierung in N. durch Plenarbeſchluß vom 15. Mai d. J. den Konflikt. Begründet wurde derſelbe durch die Ausführung:

L. ſei als Mitglied des Lehrerkollegiums an der von D. beſuchten Schule zur Handhabung der Schulzucht und des Erziehungsrechtes über alle zur Schule gehörigen Kinder, auch hinſichtlich ihrer außerhalb derſelben begangenen Verfehlungen, befugt geweſen, die dem Knaben D. verſetzte Ohrfeige habe aber eine Verletzung des Geſchlagenen, durch welche deſſen Geſundheit hätte geſchädigt werden können, nicht zur Folge gehabt.

Ueber den Konflikt hat nur der Kläger eine Erklärung abgegeben. Unter Berufung auf das Zeugnis des Schulinſpektors Paſtors M. in L. und die Vokation L's., behauptet er, der Angeklagte ſei Lehrer an der ſelbſtändig eingerichteten Mädchenſchule in L., ſtehe mit der erſten Klaſſe der Knabenſchule in keiner Verbindung und habe ihm mithin die Befugnis gefehlt, gegen den Knaben D. einen Akt der Schulzucht auszuüben. Außerdem iſt von dem Kläger zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Beſtimmung der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 24. Mai 1825 (Geſetzſammlung Seite 149) zu 6 — wonach der Lehrer nur alsdann im gerichtlichen Wege zu beſtrafen, wenn der Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zur Folge gehabt hat — noch in Kraft ſei, auf

die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883 (Bd. 9 der Entscheidungen Seite 304) hingewiesen.

Die Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu M. erachtet nach ihrem an das Königliche Oberlandesgericht in N. am 8. August d. J. erstatteten Berichte den Konflikt für unbegründet, weil der gezüchtigte Knabe nicht die dem Angeklagten unterstellte Schule besucht habe, dahingegen hat das Königliche Oberlandesgericht in N. in seinem Berichte vom 6. September d. J. gegen den Herrn Justizminister sich dahin ausgesprochen, nach dem Plenarbeschlusse der Regierung vom 15. Mai d. J. müsse angenommen werden, daß die Schule in L. sowohl für Knaben, wie für Mädchen bestehe.

Bemerkungen sind seitens des Herrn Justizministers und des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten dem Gerichtshofe nicht zugegangen.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Nach der auf Ersuchen des Gerichtshofes von dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unterm 17. November d. J. ertheilten Auskunft ist die Schule in L. eine einheitliche, und zwar eine mehrklassige, den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung des Königlichen Unterrichtsministeriums vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Seite 586) entsprechend organisirte Volksschule, in welcher der Unterricht in drei unteren Klassen an beide Geschlechter gemeinsam, in je zwei oberen Parallelklassen an Knaben und Mädchen besonders ertheilt wird. Der Lehrer L. ist durch die dem Gerichtshofe vorliegende Vokation der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, in M. vom 9. Februar 1883 an diese Schule als dritter Lehrer berufen und nach der ihm ertheilten Dienstinstruktion verpflichtet, auf Anordnung seiner Vorgesetzten je nach Bedürfnis auch in jeder anderen Schulklasse Unterricht zu ertheilen und seine Kollegen in der Kirche bei Beaufsichtigung der Schuljugend nach Kräften zu unterstützen. Nach dem von der Königlichen Regierung zu M. am 21. Oktober d. J. an den Herrn Unterrichtsminister erstatteten Berichte bilden die Lehrer der in Rede stehenden siebenklassigen Volksschule ein Kollegium. Hiernach widerlegen sich die gegentheiligen Behauptungen des Klägers und ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sich das Recht des Angeklagten, die Schulzucht und das Erziehungsrecht zu üben, auch auf den seiner Klasse nicht angehörigen Knaben D. erstreckte, wie dies der Gerichtshof bereits mehrfach, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte (vergl. die Urtheile des letzteren vom 18. April 1857 im Justizministerialblatte pro 1858 Seite 78*) und vom 13. Februar 1874

*) Centralbl. pro 1859 Seite 17.

im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung Seite 383), dargethan hat.

Vermöge dieser Befugnis lag es dem Lehrer ob, über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außer der Schulzeit und der Schulräume zu wachen (vergl. neben den in dem Plenarbeschlusse vom 15. Mai d. J. in Bezug genommenen Erkenntnissen des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1857 und 7. Mai 1859 *) im Justizministerialblatte pro 1858 Seite 77 und pro 1859 Seite 442, dessen Urtheil vom 14. Mai 1870 im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Seite 440 und die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Januar 1882 ebendaselbst Seite 456). Der Angeklagte befand sich deshalb in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er zur Verhinderung weiterer Störungen der öffentlichen Ruhe durch eine Züchtigung dem ungehörigen Benehmen des Schulknaben ein Ziel zu setzen versuchte. Seine Befugnis würde der Angeklagte nur in dem Falle überschritten haben, wenn er der Vorschrift zu 4) in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 zuwider die Uebung der Schulzucht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt hätte, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art hätten schädlich werden können. Indes fehlt jeder Anhalt, der dem Knaben D. ertheilten Ohrfeige eine derartige Wirkung zuzuschreiben. Ob die Strafe in dem richtigen Verhältnisse zu dem Verschulden des Knaben stand und ob der Lehrer von seinem Züchtigungsrechte den richtigen Gebrauch gemacht hat, darüber hat ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde zu befinden.

Wenn Kläger schließlich durch die Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883 etwa eine Erörterung der Frage hat veranlassen wollen, ob die Bestimmung zu 6) der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 noch zu Recht besteht, so würde er die dem Gerichtshofe durch den §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 78) in Verbindung mit §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung Seite 86) zugewiesene Stellung verkennen. Daß die landesgesetzliche Bestimmung zu 4) der Allerhöchsten Kabinetsordre, welche die Grenze des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes festsetzt, durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgehoben, ist allseitig und auch in dem Erkenntnisse vom 18. Dezember 1883 anerkannt. Die weitere Prüfung, ob dies auch hinsichtlich der unter 6) getroffenen Ordnung der Ressortverhältnisse der Fall sei, verbietet sich aber von selbst, weil die von dem Gerichtshofe zu fällende Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist: ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder

*) Centralbl. pro 1859 Seite 441.

der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Diese Frage war für den vorliegenden Fall zu verneinen, der erhobene Konflikt mithin für begründet und das Rechtsverfahren für unstatthaft zu erachten.

Urkundlich ꝛc.

O. V. G. I. 1263.

---

92) Verpflichtung des Fiskus nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 zur Gewährung von Brennmaterial für eine Schule, zu welcher außer einem oder mehreren Domänendörfern noch andere Gemeinden und Ortschaften gelegt sind.

Verschiedenheit der Begriffe Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Lasten.

Preußische Schulordnung vom 11. Dezember 1845 §§. 44—48, 56, 65.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Gutsbesitzers N. zu G., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, sowie die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Königsberg i./Pr., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 4. Februar 1885 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Königsberg i./Pr. vom 3. Mai 1884 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 800 Mk., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses die Entscheidung des Kreisausschusses zu F. vom 5. Februar 1884 wiederherzustellen.

Derselbe wirft dem Vorderrichter unter Wiederholung seiner desfallsigen Rechtsausführungen unrichtige Anwendung der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges. Samml. 1846 S. 1 ff.) vor und behauptet unter Bezugnahme auf

die Akten der Königlichen Regierung und die älteſten Dotationspläne, daß die Schule in R. vom Landesherrn gegründet und mit Holz ausdrücklich dotirt ſei.

Der Beklagte beantragt Verwerfung der Reviſion.

Von der Königlichen Regierung zu Königsberg ſind die Akten, betreffend die Schule in R., eingefordert und im Termine zur mündlichen Verhandlung, in welchem der Kläger vertreten war, vorgelegt worden.

Aus denſelben iſt Folgendes konſtatirt worden.

Nach dem Protokolle über die Errichtung der für das Kirchſpiel St. L. erforderlichen Schulen vom 11. Januar 1738 war die 3. Schule im Königlichen Fiſcherdorfe R. zu erbauen. Derſelben wurden zugewieſen:

R.	mit	0	Hufen,	2	köllmiſchen,	16	bäuerl.	Kindern,
W.	=	0	=	0	=	4	=	=
G.	=	4	=	0	=	2	=	=
S.	=	4	=	0	=	11	=	=
L.	=	9	=	0	=	10	=	=
K.	=	3	=	0	=	6	=	=
Sch.	=	0	=	0	=	1	=	=
		20		2		50		

Wegen des Holzes ward beſtimmt:

„20 Fuder Brennholz geben ſämmtliche Dörfer aus eigener Holzung, allenfalls iſt ſolches zu aſſigniren auf des Oberjägers Abt Beritt".

Wegen Einführung der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 iſt von dem Domänen-Amte F. mit den Intereſſenten am 11. September 1848 verhandelt. Nach dieſer Verhandlung gehörte zur Schule:

a. das Dorf R.,
b. „das köllmiſche Gut G., worin der Beſitzer und 6 Inſtleute",
c. das Dorf L.,
d. das Dorf K.,
e. das Dorf S.,
f. das Chatoulgut Sch.

Bei Feſtſtellung des Patronates wird bemerkt:

„Da ſämmtliche Ortſchaften der Sozietät Königlich ſind, ſo iſt das Patronat unzweifelhaft Königlich."

Unter den Bezügen des Lehrers werden aufgeführt:

„10 Klaftern Holz".

Ein Weiteres hierüber enthält die Verhandlung nicht.

In den älteren Dotationsplänen findet ſich folgende Beſtimmung:

Das Brennholz iſt im Januar jeden Jahres im voraus aus der Königlichen Forſt zu liefern.

Der unterm 24. September 1883 bestätigte Nachtrag sieht die Verpflichtung des Fiskus zur Lieferung des Holzes nur für die Domänendörfer R., K., S. und L. (97 Haushaltungen) vor, nicht für G. (17 Haushaltungen) und für Sch. (5 Haushaltungen).

Bei diesem Sachverhalte war, wie geschehen, zu erkennen.

Der §. 45 der Schulordnung legt dem Fiskus für die Schulen in den Domänendörfern besondere Verbindlichkeiten auf. Dabei ist vorausgesetzt, daß zur Schule nur ein oder mehrere Domänendörfer gehören. Sind zu einer Schule außer Domänendörfern noch andere Gemeinden und Ortschaften gelegt, so tritt die Regel der §§. 39, 40 ein, wonach den sämmtlichen Gemeinden und Ortschaften die Unterhaltung der Schule obliegt und der Antheil einer jeden, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, nach der Zahl der Haushaltungen sich bemißt. Fiskus hat alsdann nur den auf seine Domänendörfer fallenden Theil des Brennmaterials zu leisten, wie dies in dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 11. März 1864, auf welches Bezug genommen wird, überzeugend dargelegt ist (Entscheidungen des Königlichen Obertribunals Bd. 53 S. 233 ff.)*).

Nach §. 38 behält es bei Leistungen, die auf besonderen Stiftungen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, sein Bewenden. Daß die Holzlieferung des Fiskus im vorliegenden Falle auf einer besonderen Stiftung oder einem besonderen Rechtstitel beruhe, ist vom Kläger nicht dargethan, insbesondere ergiebt sich dies nicht aus den vorgelegten Akten, deren Inhalt oben mitgetheilt ist. Die Principia regulativa sind durch §. 72 der Schulordnung aufgehoben. — Aus ihnen kann daher eine Verpflichtung nicht mehr hergeleitet werden. Das Herkommen aber ist kein besonderer Rechtstitel (Erkenntnis des Obertribunals vom 11. Juli 1873, Entscheidungen Bd. 70 S. 334 ff.). Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob auf Grund der Principia regulativa sich überhaupt ein Herkommen bilden konnte (Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 8. Oktober 1883 Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Stuttgart 1885 S. 2). Anlangend aber den Schlußsatz des §. 38, so spricht derselbe nicht, wie Kläger annimmt, von dem Schulpatron, sondern „von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten".

Auch irrt Kläger, wenn er annimmt, daß Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Lasten gleichbedeutend seien. Gutsherr und Grundherr sind in der Schulordnung zwei von einander streng geschiedene Begriffe. Von dem Gutsherrn handeln die §§. 44—48. Ihre Leistungen sind, weil sie auf der obrigkeitlichen Stellung der Gutsherrschaft beruhen, von dem Vermögen oder Un-

*) Centralbl. pro 1864 Seite 683.

vermögen der Hinterſaſſen durchaus unabhängig. Sie treffen den Gutsherrn perſönlich. Er kann ſie nicht auf andere abwälzen. Dagegen ſind die Verpflichtungen des Grundherrn nach den §§. 55, 65 ſtets nur ſubſidiäre (Erkenntnis des Königlichen Obertribunals vom 8. Februar 1861, Entſcheidungen Bd. 45 S. 325)*). Derſelbe hat nur einzutreten, wenn und ſoweit die Prinzipal-Verpflichteten, die Anwohner, zur Tragung der Schullaſt nicht fähig ſind. Er hat die desfallſigen Koſten, wie der §. 56 ausdrücklich beſagt, zu tragen, „wie die Koſten der Armenpflege". Wie die Gemeinde, der gegenüber der Gutsherr die Leiſtungen aus §§. 44—48 zu erfüllen hat, ſelbſt aufkommen muß für die Gemeindemitglieder, welche ihren ſchuldigen Gemeindebeitrag nicht aufbringen können, ſo hat der Grundherr für die Anwohner auf ſeinem Vorwerkslande einzutreten.

Hiernach hat der Vorderrichter mit Recht den auf G. fallenden, nach der Zahl der Haushaltungen berechneten Antheil an dem Brennmateriale für die Schule in R. für eine grundherrliche Laſt, welche von den Anwohnern und in subsidio von dem Kläger als Grundherrn zu tragen iſt, erkannt und den Fiskus nicht für verpflichtet erachtet, dieſe Laſt für G. zu übernehmen.

Was ſchließlich die Verleihungs-Urkunde vom 7. Juli 1629 betrifft, ſo muß dem Vorderrichter auch darin beigetreten werden, daß durch dieſelbe dem Beſitzer von G. die Freiheit von Sozietäts- und Kommunallaſten nicht verliehen worden iſt.

Der Koſtenpunkt regelt ſich nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgeſetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterſchrift.

(L. S.) Perſius.

O. V. G. I. 135.

---

93) Betheiligung der Landräthe an der Schulaufſicht.

Berlin, den 7. Juli 1884.

Mit der in den gefälligen Berichten vom 14. Januar 1882 und 13. März 1882 ausgeſprochenen Abſicht, die Landräthe bei der Schulverwaltung ſtärker zu betheiligen, bin ich, wie ich Ew. Hochwohlgeboren unter Wiederbeifügung des eingereichten Aktenheftes hierdurch ergebenſt erwidere, völlig einverſtanden.

Wie die angeſtellte Ermittelung ergiebt, ſind einzelne Regierungen auf dieſem Wege bereits vorgegangen, ſo zum Beiſpiel die Regierung in Oppeln in der abſchriftlich beiliegenden Verfügung vom 12. April

*) Centralbl. pro 1861 Seite 422.

1872. Auch ist bereits durch Erlaß an die Regierung zu M. vom 14. Oktober 1878, welcher abschriftlich beifolgt, in einem Specialfalle das Erforderliche angeordnet.

Ich nehme an, daß in diesem Erlasse die wesentlichen Gesichtspunkte gegeben sind; es würde nur noch erübrigen, anzuordnen, daß alle Berichte der Kreisschulinspektoren wegen Ordensverleihungen durch die Hand der Landräthe gehen.

Ich überlasse Ew. Hochwohlgeboren hiernach das Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.
U. III. a. 21220.

Oppeln, den 12. April 1872.

Die amtliche Wirksamkeit der Kreis-Landräthe, als unserer ständigen Kommissarien, umfaßt alle Gegenstände unseres Ressorts, sie erstreckt sich auch auf das Elementar-Schulwesen. Wir sehen uns deshalb bestimmt, die Herren Landräthe zu beauftragen, insoweit ihre sonstigen Dienstgeschäfte dies zulassen, namentlich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen, die ländlichen Elementarschulen zu inspiziren, um sowohl von den äußeren Verhältnissen der Schulen als auch von dem Stande des Unterrichtswesens und von den Leistungen der Lehrer und Schüler Kenntnis zu nehmen. Die Lehrer werden hierin eine wohlwollende Fürsorge der Staatsbehörden erkennen, und die Mitwirkung der Herren Landräthe wird, wie wir vertrauen, wesentlich dazu beitragen, die Lehrer in ihrer, dem Vaterlande gewidmeten Berufsthätigkeit zu ermuntern und zu unterstützen. Wegen etwaiger Vorschläge, zur Nachhilfe oder Abstellung von Mängeln im Unterrichtswesen werden die Herren Landräthe mit dem Herrn Schul-Revisor oder Inspektor sich in's Benehmen zu setzen oder nach Befinden unsere Entscheidung einzuholen haben. In den von Kindern nicht deutscher Nationalität besuchten Schulen ist darauf zu halten, daß der Unterricht und der Gebrauch der deutschen Sprache gebührend und mit allem Nachdrucke gefördert werde. Die oberschlesischen Volksschulen sind berufen, durch sorgsame Pflege der deutschen Sprache Pflanzstätten zu werden für deutsche Sitte und deutsches Geistesleben, um die heranwachsende Jugend zu befähigen, dereinst den Pflichten gegen das Vaterland sowie den Anforderungen des eigenen Lebensberufes gerecht zu werden. Gegen solche Lehrer, welche den Unterricht in der deutschen Sprache vernachlässigen, werden wir daher unnachsichtlich einschreiten, während es uns zur Freude gereichen wird, hervorragend tüchtige Leistungen durch öffentliche Anerkennung und

nach Befinden auch durch Gewährung von Remunerationen auszuzeichnen.

Die Herren Schul-Inspektoren und Superintendenten werden beauftragt, diese Verfügung den Schul-Revisoren und Lehrern zur Beachtung mitzutheilen.

Königliche Regierung.
von Hagemeister.

Cirkulare
an die Herren Landräthe, Kreisschulinspektoren und Superintendenten des Regierungs-Bezirkes.

Berlin, den 14. Oktober 1878.

Es kommt im dortigen Bezirke wiederholt vor, daß Lehrer Gesuche und Anträge in persönlichen oder in Schulangelegenheiten, namentlich Gesuche um Gewährung von Remunerationen für Stellvertretungen, um Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen oder persönlichen Zulagen aus Staatsfonds oder um Erhöhung ihres Diensteinkommens, um Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern (als Standesbeamter, Schiedsmann ꝛc.), Bewerbungen um erledigte Stellen, um Versetzung oder um Entlassung aus dem Schuldienste ꝛc. mit Uebergehung des zuständigen Lokal- und Kreisschulinspektors unmittelbar an die Königliche Regierung richten.

Zur Abstellung dieses der Dienstordnung nicht entsprechenden Verfahrens, veranlasse ich die Königliche Regierung, den Lehrern eine allgemeine Anweisung zu ertheilen, derartige Gesuche und Anträge fortan ohne Ausnahme zunächst dem zuständigen Lokalschulinspektor vorzulegen, welcher dieselben zu prüfen und mit seinen etwaigen Bemerkungen zur Sache versehen, dem zuständigen Kreisschulinspektor zur weiteren Veranlassung zu übermitteln hat. Den Lehrern ist dabei zugleich zu eröffnen, daß dieser Anweisung zuwider unmittelbar an die Königliche Regierung gerichtete Gesuche und Anträge fortan ohne Berücksichtigung des Inhaltes lediglich unter Hinweisung auf die allgemeine Anordnung ihnen unfrankirt wieder zugefertigt werden würden und es ist seitens der Königlichen Regierung in Fällen der Zuwiderhandlung demgemäß zu verfahren.

Es ist ferner den Kreisschulinspektoren die Anweisung zu ertheilen, fortan alle Gesuche und Anträge vorgedachter Art, welche von Seiten der Lehrer durch die Lokalschulinspektoren an sie gelangen, im gleichen alle Anträge und Vorschläge, welche die Kreisschulinspektoren in dieser Hinsicht aus eigener Bewegung der Königlichen Regierung zu machen sich veranlaßt finden, mit ihrer eingehenden Aeußerung zur Sache, insbesondere eintretendenfalls über die Bedürftigkeit und über die Würdigkeit der Gesuchsteller bezüglich des gesammten amtlichen und außeramtlichen Verhaltens durch Vermittelung der be-

treffenden Landräthe, welche dieserhalb gleichfalls mit entsprechender Weisung zu versehen sind, der Königlichen Regierung einzureichen.

Andererseits wolle auch die Königliche Regierung selbst aus denjenigen Mitteln, welche derselben von mir periodisch zur Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen an Lehrer überwiesen werden, fortan in keinem Falle eine Bewilligung eintreten lassen, ohne zuvor den zuständigen Kreisschulinspektor mit seiner Aeußerung über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der mit Unterstützungen zu bedenkenden Lehrer, bezw. mit seinen Vorschlägen wegen der Gewährung von Unterstützungen gehört zu haben. Die Kreisschulinspektoren haben, wie schon oben bemerkt, ihre Vorschläge durch die Landräthe an die Königliche Regierung gelangen zu lassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Verfügung der Königlichen Regierung über diejenigen Staatsmittel, welche der Königlichen Regierung aus den Ersparnissen bei dem Etatsfonds Kap. 125 Tit. 12*) außer zu sonstigen einmaligen Ausgaben im Interesse des Elementarunterrichtswesens, insbesondere zum Zwecke der Gewährung einmaliger Zuwendungen an Lehrer nach Maßgabe der desfalls vorgeschriebenen Grundsätze alljährlich überwiesen werden.

Es ist vorweg dafür Sorge zu tragen, daß bei der Verfügung über diese Staatsmittel nach einem bestimmten, die Verhältnisse aller Kreise des Bezirkes gleichmäßig berücksichtigenden Vertheilungsplane verfahren und dergestalt ungerechtfertigte Bevorzugungen einzelner Theile des Bezirkes vor anderen, welche nach ihren Verhältnissen gleiche Berücksichtigung verdienen, sorgfältig vermieden werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierung zu M.
U. III. 13262 U. IV.

---

94) Minderjährige können nur dann als Mitglieder einer Schulgemeinde an ihrem Aufenthaltsorte angesehen und als solche zur Schulsteuer herangezogen werden, wenn sie zugleich im Schulbezirke einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juristisches Domizil) haben.

Voraussetzungen für die Begründung eines Wohnsitzes durch Minderjährige.

(Centralbl. pro 1877 Seite 163; pro 1883 Seite 163 und 164.)

1.

Berlin, den 11. Dezember 1884.

Der hierbei zurückfolgende Rekurs des Vormundes der minderjährigen Geschwister Albrecht und Rudolf S. zu D., Rentiers K.

*) jetzt Kap. 121 Tit. 27.

zu Berlin, vom 30. April d. J. gegen den Beſcheid des Evangel. Magiſtrats vom 10. April d. J., durch welchen ſeine Reklamation gegen die Heranziehung ſeiner genannten Mündel zur Schulſteuer für die evangeliſche Schulgemeinde in O. für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 zurückgewieſen worden iſt, muß, wie ich dem Evangel. Magiſtrat auf den Bericht vom 2. Mai d. J. hiermit erwidere, für begründet erachtet werden.

Die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Heranziehung der der evangeliſchen Konfeſſion angehörenden minderjährigen Geſchwiſter S. zur Schulſteuer für die evangeliſche Schulgemeinde zu O. iſt von der Beantwortung der Frage abhängig, ob die gedachten Minderjährigen innerhalb des auf den Stadtbezirk von O. ſich erſtreckenden Schulbezirkes der evangeliſchen Schulgemeinde O. einen Wohnſitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes haben.

Dieſe Frage iſt nach Lage der thatſächlichen Verhältniſſe, unter welchen die beiden minderjährigen Söhne des verſtorbenen Fabrikanten S. zu Berlin ſich in O. aufhalten, zu verneinen.

Unter Wohnſitz iſt der Ort zu verſtehen, an welchem Jemand ſeinen wirklichen Aufenthalt in der Abſicht genommen hat, dieſen Ort zum dauernden Mittelpunkte ſeiner Wirkſamkeit zu machen oder, nach der Ausdrucksweiſe im §. 1 des Bundesgeſetzes vom 13. Mai 1876 (B. Geſ. Bl. S. 119) der Ort, an welchem Jemand eine Wohnung unter Umſtänden inne hat, welche auf die Abſicht der dauernden Beibehaltung einer ſolchen ſchließen laſſen.

Dieſe Kriterien treffen hinſichtlich des Aufenthaltes der minderjährigen Geſchwiſter S. in O. nicht zu.

Wie ſich aus anderweit mir vorliegenden Verhandlungen, betreffend die Beſchwerde des Vormundes der gedachten Geſchwiſter S. über deren Heranziehung zur Kirchenſteuer für die evangeliſche Gemeinde in O., ergiebt, hat der Vater derſelben, Kaufmann und Fabrikant Emil S. unbeſtritten ſeinen letzten Wohnſitz in Berlin gehabt, wo er auch vor etwa 9 Jahren verſtorben iſt. Er hinterließ eine Witwe und zwei minderjährige Söhne Albrecht und Rudolf. Letztere wurden 1878 nach O. geſendet, um ihre Ausbildung auf dem dortigen Gymnaſium zu empfangen und bei dem Oberlehrer Dr. N. daſelbſt als Penſionäre untergebracht, wo ſie auch jetzt noch zum Zwecke des Beſuches des Gymnaſiums ſich aufhalten.

Die Mutter verſtarb 1882 ebenfalls in Berlin. Der vom Königlichen Amtsgerichte in Berlin beſtellte und beeidigte, von Rechnungslegung befreite Vormund, Rentier K. in Berlin verwaltet für die beiden auch jetzt noch minderjährigen S.'ſchen Söhne deren von dem Vater ererbtes Vermögen und führt für ſeine Mündel das zum S.'ſchen Nachlaſſe gehörige Fabrikgeſchäft fort, zahlt auch in Berlin von dem Einkommen und bezw. von dem für Rechnung ſeiner Mündel betriebenen Gewerbe alle Staats-, Gemeinde- und ſonſtigen öffentlichen Laſten und Abgaben.

Minderjährige eheliche Kinder behalten den Wohnsitz ihres verstorbenen Vaters, bis sie denselben in rechtsgiltiger Weise aufgeben, sei es nach erlangter Verfügungsfähigkeit oder schon vorher mit vormundschaftlicher Genehmigung. Kein Moment spricht dafür, daß die minorennen Geschwister S. ihren Wohnsitz in Berlin mit vormundschaftlicher Genehmigung aufgegeben hätten, noch viel weniger liegen Umstände vor, durch welche die Annahme begründet werden könnte, daß, worauf es im vorliegenden Falle allein ankommen würde, dieselben mit vormundschaftlicher Genehmigung einen neuen oder einen zweiten Wohnsitz in O. begründet hätten. Durch den bloßen Besitz eines Hausgrundstückes in O. wird ein solcher ebensowenig begründet, wie durch den mit vormundschaftlicher Genehmigung stattfindenden bloßen Aufenthalt in O. als Pensionäre im Hausstande eines Gymnasiallehrers zum Zwecke des Empfanges der Ausbildung auf einer dortigen Unterrichtsanstalt.

Ich veranlasse deshalb den Evang. Magistrat unter Freilassung der minorennen Geschwister Albrecht und Rudolf S. von der Schulsteuer für die dortige evangelische Schulgemeinde dem Vormunde derselben, Rentier K. zu Berlin den von demselben für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 für seine Mündel gezahlten Schulsteuerbetrag von 3456 Mk. zurück zuerstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Evangelischen Magistrat zu O.
U. III. a. 20983.

2.

Berlin, den 2. Februar 1885.

Dem Evangel. Magistrat erwidere ich auf die Vorstellungen vom 10. und 17. Dezember v. J., daß es bei meiner auf den Rekurs des Vormundes der minderjährigen Geschwister S. zu O. gegen deren Heranziehung zur Schulsteuer für die evangelische Schulgemeinde daselbst für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 mittels Verfügung vom 11. Dezember v. J. — U. III a. 20983 — getroffenen Entscheidung aus den darin angeführten, durch die An- und Ausführungen in den obigen Vorstellungen nicht widerlegten Gründen sein Bewenden behalten muß.

Darüber, daß nur Mitglieder einer Schulgemeinde schulsteuerpflichtig sind — abgesehen von der Möglichkeit einer Schulsteuerpflicht von Nichtmitgliedern durch Grundbesitz —, und daß nur solche Personen als Mitglieder einer Schulgemeinde angesehen werden können, welche einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juristisches Domizil) innerhalb des Schulbezirkes haben, hat in der

Provinz Hannover ebensowenig jemals ein Zweifel bestanden, wie in den übrigen Landestheilen der Preußischen Monarchie.

Ebensowenig kann ein begründeter Zweifel darüber obwalten, daß im §. 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 unter dem Ausdrucke Gemeinde — welcher im §. 9 a. a. O. die Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet, gleichgestellt sind — lediglich die bürgerliche oder politische Ortsgemeinde zu verstehen ist, nicht aber die außer der bürgerlichen Gemeinde stehenden Schulgemeinden, welche selbständige Korporationen sind und einen von der bürgerlichen Gemeinde getrennten Haushalt haben ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Evangelischen Magistrat zu O.
U. III. a. 21912.

3.

Berlin, den 23. März 1885.

Dem Evangel. Magistrat erwidere ich auf den Bericht vom 21. Januar d. J., daß ich den anbei zurückfolgenden Rekurs der Gebrüder Albrecht und Rudolf S. zu O. vom 12. Januar d. J. gegen den dortseitigen Reklamationsbescheid vom 2. Januar d. J. wegen ihrer Heranziehung zur Schulsteuer für die evangelische Schulgemeinde für das Steuerjahr vom 1. April 1884/85 aus den in den diesseitigen Entscheidungen vom 11. Dezember v. J. — U. III a. 20983 — und vom 2. Februar d. J. — U. III a. 21912 — bezüglich der Heranziehung der Genannten zur evangelischen Schulsteuer für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 dargelegten Gründen ebenfalls für begründet erachten muß.

Dieselben haben durch ihren zeitigen Aufenthalt daselbst Behufs Erlangung ihrer Ausbildung auf dem dortigen Gymnasium, wie in den gedachten Entscheidungen ausgeführt ist, einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes in O. nicht begründet und können daher als zur evangelischen Schulgemeinde gehörig nicht betrachtet, somit auch zur Schulsteuer nicht herangezogen werden.

Dadurch, daß der Albrecht S. inzwischen mit dem 5. Oktober 1884 großjährig geworden, ist eine Aenderung in der rechtlichen Lage der Sache nicht eingetreten, da derselbe nach wie vor lediglich zum Zwecke des Besuches des Gymnasiums in O. sich aufhält und keine Umstände vorliegen, durch welche die Annahme begründet werden könnte, daß derselbe jetzt einen neuen oder einen zweiten Wohnsitz in O. begründet hätte. Er kann deshalb auch jetzt als ein Mitglied der dortigen Schulgemeinde nicht angesehen und deshalb auch zur

Schulsteuer für die Zeit vom 5. Oktober v. J. bis zum 31. März d. J., wie der Evangel. Magistrat beantragt, nicht herangezogen werden. Hiernach sind die beiden Genannten von der evangelischen Schulsteuer für das Steuerjahr vom 1. April 1884/85 freizulassen und ist der bereits eingezahlte Steuerbetrag für das gedachte Steuerjahr zurückzuerstatten ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Evangelischen Magistrat zu O.
U. III. a. 10701.

---

95) Nachweisung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28 a des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1884/85 angewiesenen Schulbau-Beihilfen.

(Centralbl. pro 1884 Seite 478 Nr. 90.)

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung des Schulbaues ꝛc. zu	Bezeichnung des konfessionellen Charakters der Schule.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		I.		
1.	Königsberg.	Seedanzig, Krs Ortelsburg,	evangel.	2 000
2.		Gr. Pimnitz, dsgl.	=	6 200
3.		Lipowitz, dsgl.	=	3 650
4.		Wiersbau, Krs Neidenburg,	=	3 078
5.		Frankenau, dsgl.	=	1 500
6.		Lichteinen, Krs Osterode,	=	4 050
7.		Mispelsee, dsgl.	=	4 040
8.		Köslienen, Krs Allenstein,	kathol.	4 600
9.		Layß, Krs Neidenburg,	evangel.	1 010
10.		Kirschdorf, Krs Allenstein,	kathol.	4 142
11.		Neuendorf, Krs Königsberg,	evangel.	3 580
12.		Nagladden, Krs Allenstein,	kathol.	2 000
		II.		
1.	Gumbinnen.	Dsczywilken, Krs Johannisburg,	evangel.	4 700
2.		Gehsen, dsgl.	=	3 556
3.		Rominten, Krs Goldap,	=	2 622
4.		Nassawen, Krs Stallupönen,	=	1 162
5.		Ukta, Krs Sensburg,	=	2 500
6.		Gutenwalde, dsgl.	=	400
7.		Laugallen, Krs Insterburg,	=	800

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung des Schulbaues ꝛc. zu	Bezeichnung des konfessionellen Charakters der Schule.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		III.		
1.	Danzig.	Dzimianen, Krs Berent,	kathol.	7 100
2.		Klukowahutta, Krs Karthaus,	=	2 500
3.		Strepsch, Krs Neustadt,	=	2 667
4.		Lubianen, Krs Berent,	=	5 500
5.		Funkelkau, dsgl.	=	7 350
		IV.		
1.	Marienwerder.	Briesen, Krs Kulm, 12klassige Schule, davon 5 Klassen evang., 5 Klassen kathol., 2 Klassen jüdisch.		3 100
2.		Wielle, Krs Konitz,	kathol.	1 240
3.		Lissini, Krs Tuchel,	=	8 675
4.		Montauerweide, Krs Stuhm,	evangel.	5 120
5.		Laskowitz, Krs Rosenberg,	parität.	8 017
6.		Radosk, Krs Strasburg,	kathol.	2 692
7.		Grodziczno, Krs Löbau,	=	1 475
8.		Neu-Battrow, Krs Flatow,	evangel.	1 250
		V.		
1.	Potsdam.	Werbellin, Krs Angermünde,	evangel.	6 360
2.		Herzsprung, dsgl.	=	1 500
3.		Neu-Markgraspieske, Krs Beeskow-Storkow,	=	4 000
4.		Buchholz, Krs Ober-Barnim,	=	2 500
5.		Tangersdorf, Krs Templin,	=	640
		VI.		
1.	Frankfurt.	Alt-Drewitz, Krs Königsberg N./M.,	evangel.	6 450
2.		Neu-Langsow, Krs Lebus,	=	336
3.		Münchsdorf, Krs Krossen,	=	614
4.		Heidecavel, Krs Arnswalde,	=	100
5.		Liebenthal, Krs Landsberg a./W.,	=	810
		VII.		
1.	Stettin.	Camp-Wustrow, Krs Greifenberg,	evangel.	2 388
2.		Mewegen, Krs Randow,	=	3 181
3.		Camp, Krs Anklam,	=	1 973
4.		Haselen, Krs Regenwalde,	=	1 150

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung des Schulbaues ꝛc. zu	Bezeichnung des konfessionellen Charakters der Schule.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		VIII.		
1.	Köslin.	Welschenburg, Krs Dramburg,	evangel.	8 600
2.		Sanskow, Krs Stolp,	=	8 000
3.		Langenhaken, Krs Schivelbein,	=	500
		IX.		
1.	Stralsund.	Binz, Krs Rügen,	evangel.	6 430
		X.		
1.	Posen.	Chorzempowo, Krs Birnbaum,	kathol.	2 500
2.		Karge, Krs Bomst,	evangel.	3 665
3.		Grätz, Krs Fraustadt,	kathol.	2 400
4.		Izbiczno, Krs Krotoschin,	evangel.	2 400
5.		Reinzig, Krs Meseritz,	=	2 055
6.		Strzydzew, Krs Pleschen,	kathol.	6 420
7.		Lassek, Krs Posen,	evangel.	3 400
8.		Strenze, Krs Schildberg,	kathol.	8 220
9.		Schönthal, Krs Schrimm,	evangel.	4 560
10.		Czarne-Piatkowo, Krs Schroda,	kathol.	6 640
11.		Strzalkowo, Krs Wreschen,	=	9 300
12.		Reklin, Krs Bomst,	=	8 500
		XI.		
1.	Bromberg.	Samsetschno, Krs Bromberg,	kathol.	3 300
2.		Kozuszkowa-wola, Krs Inowrazlaw,	evangel.	2 900
3.		Rombschin, Krs Wongrowitz,	parität.	2 500
4.		Slaboszewo, Krs Mogilno,	kathol.	1 700
5.		Kabott, Krs Bromberg,	evangel.	13 000
6.		Scherbin, Krs Wirsitz,	kathol.	8 400
7.		Adl. Brühlsdorf, Krs Inowrazlaw,	evangel.	1 940
8.		Charlottenburg, Krs Wirsitz,	kathol.	920
9.		Wygodda, Krs Inowrazlaw,	=	5 500
		XII.		
1.	Breslau.	Skarsine, Krs Trebnitz,	evangel.	3 800
2.		Herzogswalde, Krs Habelschwerdt,	kathol.	4 579
3.		Schöneiche, Krs Wartenberg,	evangel.	3 181
4.		Sandraschütz, dsgl.	=	1 928
5.		Wilschkowitz, Krs Nimptsch,	=	4 100

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung des Schulbaues ꝛc. zu	Bezeichnung des konfessionellen Charakters der Schule.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
6.	Breslau.	Haunold, Krs Frankenstein,	evangel.	3 204
7.		Eisendorf, Krs Strieg au,	=	2 657
8.		Pänkendorf, Krs Schweidnitz,	=	1 336
9.		Liebenau, Krs Wohlau,	=	1 872
10.		Reichenbach, Krs Reichenbach,	kathol.	4 200
11.		Münsterberg, Krs Münsterberg,	=	6 080
		XIII.		
1.	Liegnitz.	Hausel, Krs Jauer,	evangel.	3 095
2.		Klein-Selten, Krs Sagan,	=	2 200
3.		Kaudewitz, Krs Liegnitz,	=	4 705
		XIV.		
1.	Oppeln.	Czissowo, Krs Kosel,	kathol.	1 350
2.		dsgl. dsgl.	=	1 115
3.		Volkmannsdorf, Krs Neiße,	=	6 000
4.		Fröbel, Krs Neustadt,	=	2 000
5.		Schulenburg, Krs Oppeln,	=	2 565
6.		Studzienna, Krs Ratibor,	=	2 000
7.		Lowoschau, Krs Rosenberg,	=	2 850
8.		Skronskau, dsgl.	=	1 438
9.		Czuchow, Krs Rybnik,	=	1 010
10.		Kokoschütz, dsgl.	=	1 980
11.		Zabrze, Krs Zabrze,	=	10 000
		XV.		
1.	Magdeburg.	Kortenbeck, Krs Salzwedel,	evangel.	260
2.		Ipse, Krs Gardelegen,	=	1 000
3.		Buch, Krs Wanzleben,	=	740
4.		Plötzky, Krs Jerichow I,	=	1 400
		XVI.		
1.	Merseburg.	Thalberg-Knissen, Krs Liebenwerda,	evangel.	491
		XVII.		
1.	Erfurt.	Salza, Krs Nordhausen,	evangel.	10 213
2.		Ilversgehofen,	=	10 000

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk	Bezeichnung des Schulbaues ꝛc. zu	Bezeichnung des konfessionellen Charakters der Schule.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		XVIII.		
1.	Schleswig.	Neumühlen-Diedrichsdorf, Krs Kiel,	evangel.	22 900
		XIX.		
1.	Hannover.	Niedersachswerfen, Landdrosteibezirk Hildesheim,	evangel.	1 600
2.		Balderhaar-Moor, Landdrosteibezirk Osnabrück,	reform.	9 109
3.		Iselersheim, Landdrosteibezirk Stade,	evangel.	2 333
4.		Völlenerfehn, Landdrosteibezirk Aurich,	=	7 700
		XX.		
1.	Münster.	Ramsdorf, Krs Borken,	kathol.	17 000
		XXI.		
1.	Minden.	Wehe, Krs Lübbecke,	evangel.	5 388
2.		Holtheim, Krs Büren,	kathol.	6 134
		XXII.		
1.	Arnsberg.	Dotzlar, Krs Wittgenstein,	evangel.	5 800
2.		Saßmannshausen, dsgl.	=	6 194
		XXIII.		
1.	Kassel.	Wüstwillenroth, Krs Gelnhausen,	evangel.	9 700
2.		Schenklengsfeld, Krs Hersfeld,	=	5 000
		XXIV.		
1.	Wiesbaden.	Stromberg, Unterwesterwaldkreis,	kathol.	6 100
2.		Geroldstein, Untertaunuskreis,	=	600
		XXV.		
1.	Koblenz.	Birkheim, Krs St. Goar,	kathol.	2 600
2.		Molzhain, Krs Altenkirchen,	=	7 130
		XXVI.		
1.	Düsseldorf.	Lüttelforst, Krs Kempen,	kathol.	4 090
2.		Schmachtendorf, Krs Mülheim a. d. Rhr.,	=	6 140

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung des Schulbaues ꝛc. zu	Bezeichnung des konfessionellen Charakters der Schule.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		XXVII.		
1.	Köln.	Hömel, Krs Gummersbach,	evangel.	3 000
2.		Hunstig, dsgl.	=	4 000
3.		Strombach, dsgl.	=	3 780
		XXVIII.		
1.	Trier.	Maar, Stadtkreis Trier,	kathol.	4 000
2.		Abtei, Landkreis Trier,	=	340
3.		Göttelborn, Ottweiler,	=	1 890
4.		Hallschlag, Krs Prüm,	=	2 705
5.		Börfink, Landkreis Trier,	evangel.	3 580
6.		Neuhütten, dsgl.	kathol.	1 100
		XXIX.		
1.	Aachen.	Hüngersdorf, Krs Schleiden,	kathol.	500
2.		Hinderhausen, Krs Malmedy,	=	5 500

96) Ermittelung der vom Fiskus zu erstattenden Holzkosten bei geistlichen und Schulbauten.

Berlin, den 9. März 1881.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. J., betreffend die anderweite Ermittelung der vom Fiskus zu erstattenden Holzkosten bei geistlichen und Schulbauten, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß für die Folge dem Verlangen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer entsprechend, von den, nach den Lizitationsdurchschnittspreisen berechneten Holzwerthen auch noch der Werth der Holzabfälle und Spähne in Anrechnung zu bringen ist. Hierbei wird es sich empfehlen, nicht eine ganz genaue Berechnung der Holzabfälle, die ja selbstverständlich unnöthige Umstände und Kosten verursachen würde, aufzustellen, sondern nur eine ungefähre Schätzung des Werthes derselben eintreten zu lassen, indem man ein für allemal einen festen Prozentsatz für Spähne und Abfälle in Ansatz bringt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 5242.

Berlin, den 5. Februar 1885.

Abschrift erhält die Königliche Regierung (Landdrostei) zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen
(excl. N.) und Landdrosteien.
G. III. 5078.

---

97) Ansammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule.

(Centralbl. pro 1885 Seite 236.)

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Durch die hierbei zurückfolgende Vorstellung der Schulvorsteher N. und N. zu N. vom 2. Dezember 1882 und deren mit dem Berichte der Königlichen Regierung vom 24. Juni d. J. nicht wieder hierher zurückgelangten Anlagen dieser Vorstellung ist zur Genüge konstatirt, daß die zur Schule in N. gehörenden Gemeinden der Anordnung der Königlichen Regierung gegenüber, durch welche die mittels der Verfügung vom 3. April 1872 auf jährlich 90 Mk. festgestellte Leistung dieser Gemeinden zur Ansammlung eines Schulbaufonds auf jährlich 150 Mk. erhöht worden ist, sich weigerlich verhalten und der desfallsigen Anforderung der Schulaufsichtsbehörde widersprechen.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob hiernach seiner Zeit nicht gemäß §. 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1878 zu verfahren gewesen wäre, um die sich weigernden Gemeinden zur Aufbringung der von der Königlichen Regierung verlangten Leistungen anzuhalten, da unter „Baukosten" im Sinne der gedachten Gesetzesvorschrift alle Kosten zu verstehen sind, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind (Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 15. September 1883, Centralbl. 1884 S. 485), überdies die gedachte Gesetzesvorschrift an Stelle des §. 135 X. 3 b. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 getreten ist, durch welche die den Regierungen zustehende Befugnis zur resolutorischen bezw. interimistischen Entscheidung in streitigen Schulbausachen auf dem Lande auf den Kreisausschuß als Verwaltungsgericht übertragen war, bereits früher aber gemäß dem Ministerial-Erlasse vom 15. März 1864 (Centralbl. 1864 S. 246) bei hervortretendem Widerspruche der Pflichtigen gegen die Anordnung der Ansammlung eines Schulbaufonds von der Regulirung des förmlichen Interimistikums nicht abgesehen werden durfte, weil sonst ein

Titel für die administrative Exekution nicht vorhanden gewesen sein würde.

Hat die Königliche Regierung Ihre Anordnung vom 26. Januar 1882 des Widerspruches der pflichtigen Gemeinden ungeachtet seither bereits im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt, so mag es hierbei für die Vergangenheit sein Bewenden behalten.

Dagegen hat die Königliche Regierung von weiteren Zwangsmaßregeln zur Durchführung der gedachten Anordnung Abstand zu nehmen, vielmehr, sofern es nicht gelingen sollte, im Wege erneuter Verhandlung mit den Gemeinden die letzteren zur freiwilligen Erfüllung der von der Königlichen Regierung für erforderlich erachteten Leistungen zu vermögen, diese Angelegenheit in der einen oder in der anderen Form in einen Weg zu leiten, welcher es den sich weigernden Gemeinden nicht verschränkt, die Anforderungen, welche die Königliche Regierung in Bezug auf die Leistung von Beiträgen zur Ansammlung eines Schulbaufonds an die pflichtigen Gemeinden zu stellen sich veranlaßt findet, bezw. die desfallsige Feststellung und Anordnung der Königlichen Regierung durch Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten.

Dabei wird die Königliche Regierung wiederholt reiflich zu erwägen haben, ob, worauf in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. hingewiesen worden, in den Formen des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren, oder etwa in denen des §. 35 a. a. O.

Die Bemerkungen der Königlichen Regierung bezüglich der Frage nach der Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens über die seitens der Verwaltungsbehörde erfolgte Festsetzung der Höhe der Baukostenrate finden ihre Erledigung durch eine Hinweisung auf den §. 113 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 6006 U. III. a.

---

98) Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionsschulen. Zuweisung zur Schule. Kompetenz der Regierung. Unzulässigkeit des Rechtsweges.

(Centralbl. pro 1866 Seite 175; pro 1876 Seite 307; pro 1877 Seite 174; pro 1882 Seite 720; pro 1884 Seite 487.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache des Landrichters Dr. N. zu N. Klägers,

wider

die evangeliſche Schulgemeinde daſelbſt, Beklagte, betreffend Schulbeitragspflicht, hat der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte in ſeiner Sitzung vom 13. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Landrichter Dr. N. zu N. iſt von der dortigen evangeliſchen Schulgemeinde für die zweite Hälfte des Etatsjahres 1883/84 mit einem Schulbeitrage von 47,25 Mk. veranlagt. — Er hält dies nicht für gerechtfertigt, weil in N. konfeſſionelle Sozietätsſchulen beſtehen und er nicht der evangeliſchen Konfeſſion angehört. Unter Berufung auf §. 30 Th. II. Tit. 12 A. L. R. hat er bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. gegen die evangeliſche Schulgemeinde daſelbſt auf Befreiung von dem ihm angeſonnenen Schulbeitrage, beziehungsweiſe auf Erſtattung der etwa inzwiſchen eingezogenen 47,25 Mk geklagt. Nachdem er durch Urtheil vom 19. April d. J. mit ſeinem Antrage aus materiellen Gründen abgewieſen worden, hat das Verfahren in der von ihm angerufenen zweiten Inſtanz dadurch eine Unterbrechung erfahren, daß die Königliche Regierung zu N. mittels Plenarbeſchluſſes vom 27. Mai d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Nach der beigegebenen Motivirung iſt der Kläger im Jahre 1883 auf Grund des Geſetzes vom 14. Mai 1873 aus der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft ausgetreten. Auf ſeinen Antrag, ihn als Diſſidenten nicht ferner zu den Laſten der jüdiſchen Schulſozietät in N. heranzuziehen, hat ihn die Regierung durch Verfügung vom 3. September 1883 aus der jüdiſchen Schulſozietät ausgeſchult und vom 1. Oktober 1883 ab in die evangeliſche Schulſozietät zu N. eingeſchult. Dieſe auf Grund des §. 18 littr. k. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 getroffene Anordnung unterliege keiner Anfechtung im Rechtswege. Gegen die darauf geſtützten Steuerforderungen aber finde der Rechtsweg gemäß §. 15 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 nur unter denſelben Beſchränkungen, wie hinſichtlich der öffentlichen Abgaben ſtatt.

Die Parteien haben eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben. Das Königliche Amtsgericht zu N. hält ihn für unbegründet, das Königliche Oberlandesgericht zu N. aber für begründet. In letzterem Sinne war zu entſcheiden.

Die Unterhaltung der Schulen iſt nach §. 29 Th. II. Tit. 12 A. L. R. eine Laſt, welche ſämmtlichen Hausvätern des Ortes ohne Unterſchied, ob ſie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes obliegt. Wenn der §. 30 l. c. vorſchreibt,

daß, wo für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet sind, jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden sein soll, so ist die Anwendung dieser Vorschrift vor Allem von der Voraussetzung abhängig, das am Orte eine Schule für die Mitglieder derjenigen Religionspartei besteht, welche sich auf den §. 30 beruft. Der Kläger gehört aber überhaupt keiner Religionspartei an. Im Uebrigen ist die Zuweisung der einzelnen Hausväter an bestimmte Schulen ein Bestandtheil der den Regierungen durch §. 18 littr. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 beigelegten Befugnis zur Einrichtung und Vertheilung der Schulsozietäten, und die demzufolge getroffenen Anordnungen sind nur im Wege der Beschwerde, nicht aber im Rechtswege anfechtbar. Die Zulässigkeit des letzteren in Beziehung auf die Schullasten bestimmt sich aus §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, dessen Voraussetzungen in dem schwebenden Rechtsstreite überall nicht vorliegen.

Hiernach war der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Berlin, den 13. Dezember 1884.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) gez. Homeyer.

ad U. III. a. 10201.

---

99) Unter „Baukosten" im Sinne des §. 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind alle Kosten zu verstehen, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind, mithin auch die Kosten der miethsweisen Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume bezw. die durch die Anmiethung einer Lehrer-Dienstwohnung entstehenden Kosten.

Berlin, den 14. November 1884.

Dem Kirchenvorstande erwidere ich auf die Vorstellung vom 10. Oktober d. J., daß, wenn die katholische Kirchengemeinde in R. oder die zur katholischen Schule daselbst gehörende Gemeinde R. glauben, daß der Fiskus als Patron der Kirche zu R. nach öffentlichem Rechte verpflichtet sei, zu den Kosten der während des Umbaues des dortigen Küster- und Schulhauses erforderlich gewesenen miethsweisen Beschaffung einer Wohnung für den Inhaber der vereinigten Küster- und Schulstelle und eines Schulklassenlokales einen antheiligen Beitrag zu leisten, ich denselben nur überlassen kann, den desfallsigen

Anſpruch gemäß §. 47 Abſatz 3 in Verbindung mit den §§. 49 und 160 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 durch Klage im Verwaltungsſtreitverfahren gegen den Fiskus geltend zu machen.

Hierbei will ich nicht unterlaſſen, den Kirchenvorſtand auf das Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 15. September 1883 und die Erlaſſe vom 4. und 15. Juni d. J. (Centralblatt f. d. Unterr. Verw. 1884 S. 485, 488 und 491), betreffend den Begriff von „Baukoſten“ im Sinne des §. 78 Nr. 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 und des §. 47 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 aufmerkſam zu machen*)

Die Königliche Regierung in N. dem Antrage des Kirchenvorſtandes entſprechend anzuweiſen oder zu ermächtigen, die ſtreitigen 128,33 Mk. aus dem Patronatsbaufonds zahlen zu laſſen, muß ich im Hinblicke auf das Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 12. April 1883 in der Prozeßſache des Domänenfiskus wider die Kirchengemeinde zu N. (Entſcheidungen des Reichsgerichtes in Civilſachen Band 9 Seite 259 ff.) Anſtand nehmen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den katholiſchen Kirchenvorſtand zu R.
U. III a. 19777. G. I. II. u. III.

---

100) Für die Schulgemeindemitgliedſchaft iſt auch in der Provinz Hannover die Zugehörigkeit zu einer und derſelben chriſtlichen Konfeſſion nicht erforderlich, vielmehr können einem Schulverbande auch Mitglieder verſchiedener Konfeſſionen zugewieſen werden.

1.

Berlin, den 15. November 1884.

Auf den Bericht vom 5. Juli d. J. erwidere ich dem Königlichen Konſiſtorium, daß ich weder die rechtlichen, noch die ſonſtigen Bedenken, welche das Königliche Konſiſtorium in dem gedachten Berichte gegen den Anſchluß der evangelichen Einwohner der Stadt N., die nicht lutheriſchen Bekenntniſſes ſind, an den dortigen lutheriſchen Schulverband nochmals erhoben hat, als begründet anzuerkennen vermag.

Anlangend die rechtliche Zuläſſigkeit dieſes von dem Magiſtrate in N. im Einvernehmen mit dem Schulvorſtande des lutheriſchen Schulverbandes beantragten Anſchluſſes, beſteht keine geſetzliche Vor-

*) Zu vergl. auch die Miniſt. Erlaſſe vom 31. März 1858, Centralbl. pro 1859 Seite 55, vom 13. Juli 1880, dsgl. pro 1880 Seite 751.

ſchrift, nach welcher in der Provinz Hannover für die Schulgemeindemitgliedſchaft die Zugehörigkeit zu einer und derſelben chriſtlichen Konfeſſion erforderlich wäre, vielmehr darf nach Lage der Geſetzgebung auch in der Provinz Hannover ein Schulverband nicht nothwendig blos Mitglieder einer und derſelben Konfeſſion haben, ſondern kann auch Mitglieder verſchiedener Konfeſſionen in ſich vereinigen. Ein begründetes rechtliches Bedenken ſteht daher der Genehmigung des von dem Magiſtrate in N. im Einverſtändniſſe mit dem Schulvorſtande des lutheriſchen Schulverbandes und auf deſſen Erſuchen unter dem 1. Juni 1883 erneuerten Antrages, die nicht lutheriſchen evangeliſchen Einwohner der Stadt dem beſtehenden lutheriſchen Schulverbande zu inkorporiren, nicht entgegen.

Im Uebrigen aber iſt es unverkennbar ein anomaler, grundſätzlich unzuläſſiger Zuſtand, daß in einer Gemeinde eine ganze Klaſſe von Einwohnern überhaupt keinem Schulverbande angehört und in Folge deſſen eine ungerechtfertigte und unbillige Befreiung von jeder Beitragspflicht zur Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen genießt, welcher alle übrigen Einwohner unterworfen ſind.

Es würde deshalb der bisherige Zuſtand, nach welchem die nicht lutheriſchen evangeliſchen Einwohner der Stadt N. überhaupt keinem Schulverbande angehören und eine Befreiung von Schulverbandslaſten genießen, ferner nur unter gewichtigen beſonderen Umſtänden ausnahmsweiſe geduldet werden können.

Derartige beſondere Umſtände aber liegen nicht vor. Unerheblich iſt es, daß von den 34 ſelbſtändigen evangeliſchen nicht lutheriſchen Einwohnern 23 zur Zeit keine ſchulpflichtigen Kinder haben, 4 ihre Kinder in höhere Lehranſtalten ſchicken, 3, welche katholiſche Frauen haben und denen vom katholiſchen Schulvorſtande, wie der Magiſtrat bemerkt, dem Vernehmen nach Freiheit vom Schulgelde bewilligt iſt, die Kinder die katholiſche Volksſchule beſuchen laſſen, dergeſtalt, daß zur Zeit nur 4 ihre Kinder in die evangeliſche Bürgerſchule ſchicken, da gleiche oder ähnliche Umſtände auch bei den dem lutheriſchen Schulverbande angehörenden Einwohnern der Stadt obwalten werden.

Ebenſowenig iſt darauf Gewicht zu legen, daß von den 34 ſelbſtändigen evangeliſchen nicht lutheriſchen Einwohnern, welche durch das Cirkular vom 2. Mai d. J. aufgefordert worden waren, etwaige Einwendungen gegen den Anſchluß an den lutheriſchen Schulverband anzubringen, 8 dieſem Anſchluſſe widerſprochen haben. Denn 2 von dieſen haben dem Anſchluſſe unter Berufung auf vermeintliche Rechtsgründe widerſprochen, welche als ſtichhaltig nicht anzuerkennen ſind, die übrigen 6 aber, welche ſämmtlich, wie auch die vorbezeichneten 2, zur Zeit keine ſchulpflichtigen Kinder haben, lediglich aus dem Grunde, weil ſie für ſich kein Intereſſe an dem Anſchluſſe haben, beziehungsweiſe keinen Vortheil von demſelben erwarten und die Heranziehung zur Schulſteuer zu vermeiden wünſchen.

Von den übrigen 26 selbständigen nicht lutherischen Einwohnern haben 4 dem Anschlusse an den lutherischen Schulverband ausdrücklich zugestimmt, 22 Einwendungen dagegen nicht angebracht, sich zur Sache überhaupt nicht geäußert.

Demnach beauftrage ich das Königliche Konsistorium hiermit, unter Genehmigung des Antrages des Magistrates bezw. des Schulvorstandes des lutherischen Schulverbandes nunmehr dahin Anordnung zu treffen, daß vom 1. April 1885 ab die evangelischen Einwohner der Stadt N., welche nicht lutherischen Bekenntnisses sind, dem bestehenden dortigen lutherischen Schulverbande als Mitglieder angeschlossen und zugewiesen werden.

Selbstverständlich ist es, daß diejenigen Reformirten, welche Bedenken tragen, ihre die lutherische Schule besuchenden Kinder an dem lutherischen Religionsunterrichte theilnehmen zu lassen, hierzu nicht angehalten werden dürfen ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).

U. III. a. 16731 G. I.

2.

Nordhorn, den 2. Mai 1884.

Nachdem zufolge der Reskripte des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vom 4. und 24. v. M. der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 28. März d. J. verfügt hat, daß sämmtliche katholische Einwohner zu N. in den Schulverband der reformirten Schulgemeinde zu N. aufzunehmen seien und dieselben demzufolge auch an sämmtlichen Rechten und Pflichten dieses Schulverbandes Theil zu nehmen haben,

und wir sodann — unter dem Hervorheben, daß nach dieser Entscheidung des Herrn Ministers die Berücksichtigung der von dem Schulverbande zu N. in der Verhandlung vom 12. Dezember v. J. ausgesprochenen Bevorwortung, daß derselbe mit einer Aufnahme der jetzt in N. wohnenden Katholiken in den Schulverband der dortigen reformirten Schulgemeinde unter der Bedingung einverstanden sei, daß dieselben weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sein sollen, ausgeschlossen sei — angewiesen sind, in Gemäßheit dieser Entscheidung, das weitere zu verfügen: so ordnen wir, unter soweitiger Zurücknahme unserer Verfügung vom 15. Dezember 1883 hierdurch an, daß vom 1. Januar 1884 ab sämmtliche katholische Einwohner zu N. in den Schulverband der reformirten Schulgemeinde zu N. aufzunehmen sind und dieselben demzufolge auch an

ſämmtlichen Rechten und Pflichten dieſes Schulverbandes Theil zu nehmen haben.

Von dem Inhalte dieſer Anordnung hat der Schulvorſtand den genannten katholiſchen Einwohnern Kenntnis zu geben.

Königlicher Ober-Kirchenrath.

An
den Schulvorſtand der reformirten Schulgemeinde zu N.
U. III. a. 19709.

---

101) Ausſchluß der Grund- und Gebäudeſteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbeſitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullaſten in der Provinz Hannover.

Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Koſten der Unterhaltung einer über der Stufe der Volksſchule ſtehenden Schulanſtalt.

Uebernahme der Schulgemeindelaſten als Kommunallaſten und der Schulen als Gemeindeanſtalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden.

(Centralbl. pro 1883 Seite 462, 673 und 668; pro 1884 Seite 333.)

Berlin, den 14. März 1885.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 9. Dezember v. J., betreffend die Vorſtellung des Schulvorſtandes der Altſtädter Schulgemeinde in N. wegen der Erhebung der Schulſteuer, insbeſondere der Heranziehung des auswärtigen Grundbeſitzes bei deren Veranlagung ganz ergebenſt das Folgende:

Es kann nicht genehmigt werden, daß bei Vertheilung der Schulverbandslaſten der Altſtädter Schulgemeinde in N., inſoweit dieſe Laſten nach dem Verhältniſſe des Grundbeſitzes bezw. nach dem Verhältniſſe der Grund- und Gebäudeſteuer veranlagt werden, bis auf Weiteres auch der außerhalb des Schulbezirkes der Altſtädter Schulgemeinde belegene Grundbeſitz mit zur Berechnung gezogen, oder die Grund- und Gebäudeſteuer auch von dem außerhalb des gedachten Schulbezirkes belegenen Grundbeſitze der Berechnung mit zum Grunde gelegt werde, gleichviel, ob im Uebrigen der außerhalb des gedachten Schulbezirkes belegene Grundbeſitz innerhalb oder außerhalb des ſtädtiſchen Gemeindebezirkes von N. liegt.

Es muß daher bei der bezüglich dieſes Beſchwerdepunktes von dem Königlichen Konſiſtorium zu N. getroffenen, meinem Erlaſſe vom 30. November 1883 (Centralbl. 1883 S. 673) entſprechenden Entſcheidung vom 28. Auguſt v. J. lediglich ſein Bewenden behalten.

Die unverkennbaren großen Unzuträglichkeiten und Mißſtände,

welche darin ihre Ursache haben, daß innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes von N. noch immer fünf verschiedene evangelische Schulgemeinden oder Schulverbände bestehen, können nur beseitigt werden, wenn entweder diese fünf besonderen Schulverbände mit einander zu einem einzigen Schulverbande vereinigt werden — oder die Stadtgemeinde N. das s. g. Schulkassendeficit der gedachten fünf Schulverbände, d. h. denjenigen Theil der Schulunterhaltungskosten, welcher durch die eigenen Einnahmen der Schulen (Einkünfte des vorhandenen Schulvermögens, Schulgeld ꝛc.) nicht gedeckt wird, mittels Gemeindebeschlusses unter Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde als Gemeindelasten auf den Gemeindehaushaltsetat übernimmt — oder die gedachten fünf Schulverbände selbst ihrer Aufhebung und der Uebereignung ihres Schulvermögens an die Stadtgemeinde N. zustimmen, die letztere aber mittels Gemeindebeschlusses unter Genehmigung der Kommunal- und der Schulaufsichtsbehörde die Schullasten als Gemeindelasten, die Schulen selbst als Gemeindeanstalten übernimmt.

Am Erwünschtesten würde die letztgedachte Eventualität sein, weil damit zugleich die Frage nach der Verpflichtung zur ferneren Unterhaltung der s. g. Abtheilung I. der Bürgerschule der altstädtischen Schulgemeinde auf die einfachste und zweckentsprechendste Weise ihre befriedigende Lösung finden würde.

Da alle seit zehn Jahren zur Beseitigung der Mißstände, welche das Bestehen von fünf besonderen Schulverbänden zur unvermeidlichen Folge hat, angewendeten Bemühungen erfolglos gewesen sind, so empfiehlt sich der Weg persönlicher Verhandlungen mit den Schulvorständen der vorhandenen fünf Schulverbände und mit den städtischen Behörden in N. durch einen Kommissarius des Königlichen Konsistoriums zu N. als dasjenige Mittel, welches am meisten geeignet ist, endlich zum Ziele zu führen.

Was die s. g. Abtheilung I. der altstädtischen Bürgerschule in N. betrifft, so kann die unter dieser Bezeichnung bestehende Schulanstalt, indem sie, obschon nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrtenschulen (Gymnasien ꝛc.) gehörend, doch ihrem ganzen Endzwecke nach die Bestimmung hat, ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben, als dies in der Volksschule geschieht, somit über der Stufe der obligatorischen allgemeinen Volksschule steht, zu den Volksschulen im Sinne des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 nicht gerechnet werden.

Es kann deshalb der dermalige Zustand, daß die Schulsteuer der Altstädter Schulgemeinde in N. auch zur Unterhaltung der Abtheilung I. der Altstädter Bürgerschule verwendet wird, fernerhin nicht aufrecht erhalten werden; es muß vielmehr diesem Verhältnisse spätestens bis zum 31. März 1886 ein Ende gemacht werden dergestalt, daß vom 1. April 1886 kein Theil der Schulsteuer der alt-

ſtädtiſchen Schulgemeinde mehr zur Beſtreitung der Koſten der Abtheilung I. der altſtädtiſchen Bürgerſchule verwendet werden darf.

Ich glaube erwarten zu dürfen, daß die Stadtgemeinde N. in richtiger Würdigung der allen Einwohnern der Stadt zu Gute kommenden Vortheile des Beſtehens einer über der Stufe der obligatoriſchen Volksſchule ſtehenden, die Bedürfniſſe des gewerblichen Lebens und des ſ. g. Mittelſtandes in größerem Umfange berückſichtigenden Unterrichtsanſtalt bei den dieſerhalb mit den ſtädtiſchen Behörden zu führenden Verhandlungen bereit ſein werde, die ſ. g. Abtheilung I. der altſtädtiſchen Bürgerſchule als Gemeindeanſtalt und deren Unterhaltung als Kommunallaſt von dem bezeichneten Termine ab zu übernehmen.

Daß in der Zwiſchenzeit der altſtädtiſchen Schulgemeinde geſtattet werde, für diejenigen die Abtheilung I. der Bürgerſchule beſuchenden Kinder, welche nicht innerhalb des Bezirkes der Altſtädter Schulgemeinde ihren Wohnſitz oder ihren regelmäßigen Aufenthalt haben, ein von dem Königlichen Konſiſtorium zu N. zu beſtimmendes erhöhtes Gaſt- oder Fremdenſchulgeld zu erheben, unterliegt keinem Bedenken.

Ew. Excellenz erſuche ich ganz ergebenſt, hiernach das Königliche Konſiſtorium gefälligſt zu beſcheiden und mit entſprechender Weiſung zu verſehen, demſelben auch Abſchrift des Beſcheides, welche ich mittels des heutigen Erlaſſes — U. III a. 17819 — dem Evangeliſchen Magiſtrate zu N. N. auf deſſen Vorſtellung vom 28. Dezember 1883 in der Angelegenheit, betreffend die Schulſteuer der evangeliſchen Schulgemeinde zu N. N. ertheilt habe, zur Kenntnisnahme und entſprechenden Beachtung mitzutheilen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Königl. Oberpräſidenten Wirklichen Geheimen Rath
Herrn von Leipziger Excellenz in Hannover.
U. III. a. 18544, 21668, 21669.

---

102) Verfahren bei Abweichungen von dem urſprünglichen Bauprojekte bei Ausführung von Schulbauten, zu denen Allerhöchſte Gnadengeſchenke oder Staatsbeihilfen gewährt ſind.

Berlin, den 5. Januar 1885.

Bei Gelegenheit eines Specialfalles habe ich mich mit dem Herrn Finanz-Miniſter darüber verſtändigt, daß in Fällen, wo bei Ausführung von Schulbauten, zu welchen Allerhöchſte Gnadengeſchenke oder Staatsbeihilfen gewährt ſind, unweſentliche Abweichungen von dem urſprünglichen Bauprojekte ſich als nothwendig herausſtellen,

sich nichts dagegen zu erinnern findet, daß die Königliche Regierung ꝛc. diese kleineren Abweichungen ohne vorherige Berichterstattung anordnet, wenn dadurch Mehrkosten gegenüber der für die betreffende Anlage ausgeworfenen Kostenposition nicht entstehen. Andernfalls, sowie überhaupt bei irgend erheblichen, Aenderungen, ist nach wie vor unter eingehender Berichterstattung über die technischen Gründe, welche die Abweichung nöthig machen, und unter Nachweis der Deckungsmittel für diese Abweichungen die höhere Genehmigung der letzteren stets vorher zu beantragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover.

U. III. a. 21539 G. III.

---

103) Aerztliches Gutachten über das Elementarschulwesen Elsaß-Lothringens.

Berlin, den 27. Januar 1885.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen, General-Feldmarschall von Manteuffel hat ein „Aerztliches Gutachten über das Elementarschulwesen Elsaß-Lothringens" von einer medizinischen Sachverständigen-Kommission eingeholt und dasselbe veröffentlichen lassen.

Die Königliche Regierung u. s. w. mache ich auf diese im Verlage von R. Schultz und Komp. zu Straßburg i./E. erschienene Druckschrift hiermit aufmerksam.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, die Seminar-Direktoren auf die Schrift aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. a. 22224 M. 9657.

Nicht amtlicher Theil.

1) Das Hospiz des Klosters Loccum auf der ostfriesischen Insel Langeoog.

Vor der ostfriesischen und oldenburgischen Küste liegen, meist wenig gekannt und beachtet, als die Vorkämpfer deutschen Landes gegen die gewaltigen Anstürme des Nordmeeres die ostfriesischen Dünen-Inseln und bestehen Jahr aus Jahr ein den Kampf mit den unabläſſig neu heranrollenden Schaaren des Meergewaltigen fest, treu und standhaft, wenn auch oft mit schweren, zum Theil unheilbaren Wunden. Nicht diesem ruhmlosen Ausharren in treuer Pflichterfüllung, sondern dem eine kurze Zeit des Jahres aufflackernden und dann spurlos verschwindenden Badeleben verdanken die Inseln Norderney und Wangeroog, daß sie schon vor Jahrzehnten in weiteren Kreisen des Vaterlandes bekannt und geschätzt wurden, jene als Sommeraufenthalt des früheren Hofes und der eleganten Welt Hannover's, diese als Seebad namentlich der Bremer und Oldenburgischen Gesellschaftskreise. In Folge der schweren Wunden, welche Wangeroog durch die Sturmfluthen des Winters 1854/55 erlitten, trat es von Jahr zu Jahr mehr in den Hintergrund, während Norderney weiter kräftig als Seebadeort aufblühte und, seitdem es sich in Folge der Eröffnung der Hannover'schen Westbahn auch weiteren Kreisen eröffnete, sich den Namen und Charakter als Welt- und Modebad erkämpft hat. Neben Norderney trat vor 25 Jahren Borkum, zuerst namentlich von Emden und Umgegend her besucht, in die Reihe der allgemeiner bekannten Seebadeorte und hat in dieser Eigenschaft ein fröhliches Gedeihen gezeigt, wie seine Besucherzahl von über 4000 im letzten Jahre beweist. Die übrigen Inseln Juist, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog und mit ihnen der Torso von Wangeroog boten, da sie vom Hinterlande schwerer zu erreichen waren, meist nur den Bewohnern der nächstgelegenen Küstengegenden und einzelnen Personen, welche in dem ungestörteren und billigeren Aufenthalte Genüge und Befriedigung fanden, Gelegenheit zur Erholung an der See und in primitiverer Weise auch zum Baden; die Zahl der eigentlichen Badegäste bewegte sich daher nur in bescheidenen, aber ebenfalls stetig wachsenden Ziffern.

Daß das Emporblühen der Seebadeanstalten auf den Inseln Borkum und Norderney und ebenso auf Sylt und Föhr an der Westküste Schleswig's den durch Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsanstalten gegebenen günstigen Vorbedingungen in steigendem Verhältnisse folgte, liefert den Beweis, daß das Bedürfnis zu einem Sommeraufenthalte an der See, namentlich auch an der Nordsee

mit ihren eigenartigen Vorzügen, in hohem Maße im ganzen Lande vorhanden ist, und daß es nur der Erschließung neuer Verbindungen bedurft hat, um eine allgemeine Steigerung des Fremdenzuflusses in die Nordseebäder herbeizuführen. Von besonderer Wichtigkeit ist für die Entwickelung der Seebäder die Eröffnung der ostfriesischen Küstenbahn im Jahre 1884 gewesen, welche, in einer Entfernung von wenigen Kilometern von der Festlandsküste, mit einem Schlage die bequeme Erreichung aller Küstenpunkte, von welchen der Verkehr nach den Inseln stattfindet, ermöglichte. Norderney mit seinen für die Ausnutzung der Verkehrsmittel schon gegebenen Einrichtungen zog durch die Eisenbahnstrecke Emden-Norden, von welchem letzteren die Küste bei Norddeich in etwa einer Stunde, in einer ferneren Stunde Norderney per Dampfschiff zu erreichen ist, den ersten Vortheil und hat denselben in ausgiebigster Weise zu verwerthen gewußt. Doch auch die übrigen Inseln — Borkum ausgenommen — übten bei der nunmehr gebotenen Gelegenheit, sie kennen und jede in ihrer Eigenthümlichkeit schätzen zu lernen, mehr und mehr erhöhte Anziehungskraft aus, und so zeigte sich auf allen Inseln schon in dem vergangenen Sommer eine sehr bemerkbare Zunahme in dem Fremden- und Badeverkehre.

Die Beobachtung, wie sehr das Bedürfnis eines zeitweiligen Aufenthaltes an der See, sei es mit, sei es ohne Bäder, im Allgemeinen im Steigen begriffen ist, und wie sehr gerade alle in öffentlichen Aemtern der Kirche, der Schule und des Staates Stehenden ganz vorzugsweise dort Gelegenheit finden zu der ihnen nothwendigen Kräftigung und Erfrischung des Nervensystems und der Athmungsorgane, sowie die Hoffnung einem der noch weniger entwickelten Seebäder ein gerade den Wünschen dieser Kreise entsprechendes Gepräge — Behaglichkeit, Ruhe, ungezwungenen gemüthlichen Verkehr, Freiheit von Ceremoniell-, Toiletten- und Etikettenzwang — geben und dauernd erhalten zu können, hat dem Kloster Loccum die Anregung gegeben, auf der Insel Langeoog ein Hospiz zu gründen, in welchem gegen Erstattung der Selbstkosten Badegäste aus gebildeten Kreisen, in erster Linie Geistliche, Lehrer und Beamte, Aufnahme während der Badezeit finden und Wohnung mit voller Beköstigung erhalten sollen.

Ueber die Entstehung und Entwickelung des Klosters Loccum, ist in dem Hefte 1 J. IX. der Zeitschrift „Monatsschrift für deutsche Beamte" (Januar 1885) eine nähere Mittheilung enthalten. Hier möge über die Verhältnisse desselben folgendes kurz erwähnt werden.

Das Kloster Loccum, in der Provinz Hannover etwa in der Mitte zwischen Minden und Nienburg a. W. gelegen, ein ehemaliges früher reichsunmittelbares Cisterzienser-Kloster, entging durch besondere Kaiserliche Fürsorge der Säkularisirung, trat später zur lutherischen Konfession über und ist wohl das einzige kirchliche Institut

dieſer Art, welches in proteſtantiſchen Landen, trotz des Wechſels in der Landeshoheit ſich Selbſtändigkeit und einen freilich erheblich geminderten Theil ſeiner früher bedeutenden Einkünfte gewahrt hat. Die letzteren werden ſtatutariſch zur Förderung kirchlicher, unterrichtlicher und ſonſtiger gemeinnütziger Zwecke verwendet. Das in den Räumen des Kloſters Loccum ſelbſt eingerichtete Prediger-Seminar, das theologiſche Stift an der Univerſität Göttingen, ſowie das namentlich für Söhne von Predigern beſtimmte Alumnat in Hameln werden aus den Mitteln der Stiftung erhalten und von dem Konvent des Kloſters verwaltet. In dem Hospiz auf Langeoog will das Kloſter eine neue Anſtalt ſchaffen, durch welche es den Intereſſen der Kirche, der Schule, des Staates zu dienen beabſichtigt. Das Badeleben in den größeren Bädern mit ſeinem aus allen Weltgegenden zuſtrömenden Fremdenverkehre, den durch denſelben und für denſelben gebotenen Vergnügungen und ſtets neu zu ſchaffenden Zerſtreuungen, welche unvermeidlich ihre Nachwirkungen auch auf das zurückgezogenſte Einzelleben ausüben, der Aufenthalt oder doch der Verkehr in den mit immer verfeinerteren und raffinirteren Beköſtigungs- und Geldabnahme-Bedingungen ausgeſtatteten Hotels und Penſionen, — dieſes Badeleben kann für die oben genannten Kreiſe die zur Beruhigung des überreizten Nervenlebens nothwendigen Bedingungen nicht bieten. Die von dem Kloſter beabſichtigten Anlagen ſollen gerade denen ein Bade-Aſyl ſchaffen, welche aus einem arbeitreichen, ermüdenden Leben heraus vor Allem ein wirkliches Ausruhen, ein vollkommenes Sichgehenlaſſen im Kreiſe gleichgeſinnter, gleichartigen Lebens- und Wirkungskreiſen angehörender Männer und Familien ſuchen. Die günſtige Aufnahme, welche die in Hagenthal im Harz und in Heinrichsbad in der Schweiz eröffneten Hospize erfahren haben, wies darauf hin, die dortigen Einrichtungen auf den Aufenthalt in einem Seebade zu übertragen, und ſo neben dem dolce far niente Gelegenheit zu einer Kräftigung und Stählung des Körpers, namentlich des Nervenſyſtems und der Athmungsorgane zu bieten, wie es allein der Aufenthalt an der Nordſee — in intenſivſtem Maße im Spätſommer — bewirkt. Das Kloſter richtete daher ſeine Blicke auf eine der Nordſee-Inſeln. Da Borkum und namentlich Norderney ſchon den Charakter moderner Luxusbäder tragen oder denſelben zu erreichen mehr und mehr bemüht ſind, ſo mußte von dieſen Inſeln von vornherein abgeſehen werden und konnte nur eine der übrigen in Frage kommen. Die Wahl fiel auf Langeoog und darf nach dem Urtheile aller betheiligten Kreiſe und Perſönlichkeiten als eine beſonders glückliche bezeichnet werden.

Während die übrigen Inſeln — außer Langeoog und ihrer kleinen weſtlichen Nachbarin Baltrum — ſämmtlich durch den Anprall der Wellen von Nordweſten her mehr oder weniger Terrain verlieren, ſo daß die Regierung Borkum, Norderney, Spiekeroog

durch die kostspieligsten Schutzbauwerke in ihrem für die Festlandsküste so dringend nothwendigen Bestande zu erhalten sich genöthigt gesehen hat, auf Juist und Wangeroog an den Westspitzen Jahr um Jahr kleinere oder größere Strecken preisgegeben werden müssen, zeigt Langeoog ein langsames, aber stetiges Anwachsen sowohl an seiner West- wie an der Nordwestküste und bietet daher auf diesem für die Anlage des Seebades geeignetsten Theile der Insel einen so sicheren, schönen und festen Strand, wie er günstiger nicht gedacht werden kann. Auf den übrigen, mit Schutzwerken versehenen Inseln durchschneiden den West- und Nordweststrand die Buhnenwurzeln in Abständen von 2—300 m und müssen auf den feuchten und glatten Quadern oder Steinblöcken überschritten werden. In den Fugen und dem Holzwerke der Buhnen setzen die bei der Ebbe zurückbleibenden animalischen und vegetabilischen Seeauswürfe jeder Art sich fest und verbreiten, namentlich während der heißen Zeit, jenen eigenthümlich penetranten Fäulnisgeruch, welcher häufig für die Badegäste zur großen Plage wird. Der Strand von Langeoog bietet durchweg eine so vollständig ebene und feste Fläche, wie sie die kunstvollste Anlage von Promenadenwegen nicht zu schaffen vermag, und zu jeder Zeit eine von jenem Geruche vollständig freie, würzige Seeluft. Auf keiner Insel empfindet man so sehr das Ungebundensein in Raume und das Gefühl des Losgelöstseins von Allem, was unsere irdische Umgebung uns an Drückendem so leicht auf die Seele legt. Schönere, Herz und Gemüth erleichterndere Abende, als wir sie in den letzten Tagen des September bei schwachem Seeleuchten unter dem funkelnden Sternenheere in ungestörtem Wandeln auf dem Paket des Langeooger Strandes genossen, von den ewigen Tönen des Meerchors umrauscht, vermag wohl schwerlich ein anderer Badeort zu bieten. Durch die langgestreckte Gestalt, welche der Insel ihren Namen gegeben hat, besitzt der Strand dabei eine solche Ausdehnung, daß selbst bei dem größesten Anwachsen der Bade-Gesellschaft ein Alleinsein am Strande stets möglich ist.*)

*) Die Insel Langeoog hat, wie hier erwähnt sein mag, eine Längenausdehnung von West nach Ost von c. 14 km, eine Breite von Nord nach Süd an der breitesten Stelle von c. 2 km, an der schmalsten von 600 m. Während die Insel früher aus 3 Theilen bestand, welche zur Zeit der Fluth durch die von ihr überströmten, den mittleren unbewohnten Theil „Melkhörn" umfassenden, sogenannten „Schloppe" getrennt wurden, bildet zur Zeit der regelmäßigen Tiden (Wechsel der Ebbe und Fluth) die Insel in Folge natürlicher und künstlich geförderter Versandung der Schloppe ein Ganzes, vor welches sich in den letzten Jahren vor der Südwestspitze ein neuer zur Ebbezeit zu Fuß erreichbarer Inseltheil „Flinthörn" vorgelagert hat. Auf dem Westende der Insel liegt das Dorf Langeoog, während auf dem Ostende nur ein einzelnes Domanial-Gut, mit Gastwirthschaft verbunden, sich befindet. Das Dorf hat eine Kirche, eine Schule, 42 Grundstücke und 170 Bewohner, welche sich außer von der Schifffahrt und dem freilich gegenwärtig nur wenig ergiebigen Fischfange, von der Viehzucht auf dem c. 311 Morgen umfassenden prächtigen „Grün"- (Wiesen)-Lande ernähren.

Wenn trotz der eben beschriebenen Vorzüge des Strandes und seiner besonderen Geeignetheit zur Anlage eines Seebades Langeoog bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden, so lag dieses lediglich in der Schwierigkeit die Insel zu erreichen. Die Bewohner der nächsten Umgegend haben jene Vorzüge wohl erkannt und zu schätzen gewußt. Durch die Eröffnung der Küstenbahn und die Anlage eines Bahnhofes bei Esens ist Langeoog nunmehr in den Bereich des Eisenbahnnetzes getreten, so daß die Küste bei Bensersiel auf einer der schönen ostfriesischen Klinkerchausseen, im letzten Jahre neu erbaut, in bequemen Wagen vom Eisenbahnwaggon aus in c. 25 Minuten zu erreichen ist. Zwei Fährschiffe, von denen das größere mit einer 35 Personen Unterkunft gewährenden Kajüte namentlich für die Personenbeförderung neu gebaut und eingerichtet ist, führen die Reisendenden über das zwischen der Küste und der Insel liegende „Watt", bei günstigem Winde in c. 1 Stunde auf die „Rhede" von Langeoog. Hier findet ein Uebersteigen auf bereit stehende zweispännige, zum Theil bedeckte Wagen statt, und nach einer durch ihre Eigenartigkeit dem Binnenländer interessanten Fahrt zunächst durch das mit der Ebbe abfließende Wasser dann über den festen, mit einer leichten Schlickschicht bedeckten Strand und durch das sich anschließende Grünland wird das Dorf in etwa 1/4 Stunde erreicht, so daß bei günstigem Zusammentreffen aller Verhältnisse der ankommende Badegast schon 2 Stunden nach dem Verlassen des Coupé's in seine Badewohnung eintreten kann. Dadurch aber, daß die Abfahrt des Fährschiffes von Bensersiel und dementsprechend die Abfahrt der Wagen vom Bahnhofe Esens durch das Eintreten der Wasserzeiten bedingt ist, kann sich der Aufenthalt in Esens bezw. in Bensersiel auf kürzere oder längere Zeit ausdehnen; ebenso wollen Wind und Wetter für die Zeit der Ueberfahrt als Faktoren in Rücksicht gezogen werden. Es läßt sich somit die bis zur Erreichung der Insel erforderliche Zeit nicht genau bemessen, jedenfalls ist dieselbe aber unter sonst gleichen Verhältnissen, eine so geringe wie auf irgend einer der ostfriesischen, jedenfalls erheblich kürzer als auf den Schleswig'schen Inseln. Ein weiterer äußerer Vorzug der Insel liegt darin, daß das Dorf nur durch die hier 500 m breite Dünenkette von dem Badestrande getrennt wird und so die Badestellen auf den durch die Dünen führenden, mit Planken belegten, bequemen Pfaden von den den Dünen zunächst gelegenen Häusern — und so auch von dem später zu erwähnenden Hospize — in 5 — 10 Minuten zu erreichen sind. Endlich ist durch den Viehreichthum auf den — nach Borkum ausgedehntesten — Grünlanden des West- und Ostendes eine reichliche Versorgung der Badegäste mit der schönsten Milch und frischer Butter geboten, während in der Badezeit durch die täglich mindestens einmal stattfindende Verbindung mit dem Festlande auch das Beziehen aller anderen nothwendigen Lebensbedürfnisse und einfacher Annehmlichkeiten gesichert ist.

Neben diesen äußeren, die Entwickelung eines Badeortes in besonderer Weise begünstigenden Verhältnissen wurden aber die Vorzüge Langeoog's namentlich darin erkannt, daß ein eigentliches, den modernen Begriffen entsprechendes Badeleben auf der Insel noch gar nicht bestand, und von denjenigen Kreisen, welche sich bis dahin auf der Insel bewegt hatten, nicht nur eine Störung der von dem Kloster Loccum beabsichtigten Zwecke nicht zu befürchten, sondern eher eine Förderung zu erhoffen ist. Die Badeverzeichnisse weisen als Hauptbestandtheil der Badegesellschaft Prediger, Lehrer der verschiedenen Kategorien der Bildungsanstalten, Beamte, Offiziere, Rentiers, Kaufleute u. s. w. auf, also vorzugsweise diejenigen Gesellschaftsklassen, für welche das Kloster in seinem Hospiz Aufnahme zu bereiten gewillt ist. Diese Badegesellschaft bewegte sich in den weiten räumlichen Umgebungen ohne zwingende Fesseln nebeneinander und hat die Vorzüge der einfachen stillen Verhältnisse genossen, welche von dem Kloster erstrebt werden. Es ist hier also nur nöthig, die gegebenen Verhältnisse mit schonender Hand zu nutzen, dieselben, soweit es für die gedeihliche Wirkung des Bades wünschenswerth ist, weiter zu entwickeln und zu fördern und gegen das Eindringen störender Elemente nach Möglichkeit zu sichern.

Das Kloster hat sich daher bemüht, die gesammten vorhandenen Badeeinrichtungen und die Verwaltung des Bades zu übernehmen, und ist ihm dies bei dem Entgegenkommen der Gemeinde Langeoog gelungen, so daß die Verwaltung des Hospizes, wie des gesammten Badewesens in eine Hand haben gelegt werden können, welche mit der freundlichst zugesagten Unterstützung der Staatsbehörden und aller sonst bestimmenden Persönlichkeiten es sich angelegen sein lassen wird, die von dem Konvent des Klosters bei der Anlage des Hospizes beabsichtigten Tendenzen weiter zu verfolgen und den damit verfolgten Grundgedanken zur Wirklichkeit werden zu lassen.

In einem schönen, weiten, nach Süden sich öffnenden Dünenthale, von Norden und Westen durch die mit festem grünen Pflanzenwuchse bedeckten Dünen gegen den Nordwest geschützt, ohne kesselartig umschlossen zu sein, liegt das Hospizgebäude etwa 450 m von dem Nordrande des eigentlichen Dorfes entfernt, mit einem weiten Blicke über das mit prächtigen Viehheerden belebte Wiesenland fort auf das Wattenmeer und die in weiter Ferne verschwimmende Festlandsküste. Von dem zweistöckigen, mit einem 90 cm vortretenden Mittelbau versehenen, 44,20 m langen 9,10 m breiten Hauptgebäude springen nach Süden zwei 11,10 m lange, 10,70 m breite Flügel vor, so daß neben den zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmter Speise-, Unterhaltungs- und Lesezimmern, einer großen bedeckten Veranda, zahlreichen kleinen Zelten vor dem Gebäude und den Wohnungen der Hospizbeamten, — 50 Logirzimmer, theils für eine, theils für zwei oder drei Personen, zur Aufnahme von event.

insgesammt etwa 80 Personen eingerichtet, vorhanden sind. Bei der Ausstattung der Zimmer, wie des gesammten Hospizes ist jeder Luxus vermieden, und das Hauptaugenmerk nur darauf gerichtet gewesen, die grundsätzlich zu bewahrende Einfachheit mit der für einen gedeihlichen Erfolg des Badeaufenthaltes gebotenen Bequemlichkeit zu vereinigen. Es ist daher namentlich für das Vorhandensein guter Betten und bequemer, zum Ruhen am Tage bestimmter Chaiselongues gesorgt, im Uebrigen darauf gerechnet, daß der Aufenthalt der Badegäste für den Haupttheil des Tages am Strande stattfinden soll. Daneben wird auf eine dem Appetit an der See entsprechende kräftige, schmackhaft bereitete, reichliche Beköstigung Bedacht genommen werden, für welche die in der Provinz Hannover übliche Zubereitungsweise der Speisen zu Grunde gelegt wird.

Zur Bedienung werden, außer einem Hausmeister und einem Laufburschen, sowohl für die Zimmer, als auch bei Tische saubere, ehrbare Mädchen verwendet werden.

Die Pensionsverhältnisse sind derartig geordnet, daß Wohnung, Bedienung und volle Beköstigung (ausschließlich Bier, Wein und ähnlicher Getränke) also Frühstück, Mittagessen, Kaffee nach demselben und Abendessen gegen einen festen Pensionspreis gewährt werden, welcher das Hospiz in den Stand setzt, ohne Zuschüsse seitens der Klosterkasse zu bestehen, aber Ueberschüsse nicht abwerfen soll. Die Pensionssätze sind nur nach der Größe und Lage der Zimmer (vier Klassen) und nach der Zahl der in einem Zimmer Logirenden verschieden, während Bedienung und Beköstigung für alle Gäste gleichmäßig berechnet wird. Das Zahlen von Trinkgeldern soll vollständig ausgeschlossen sein. Auch im Uebrigen soll das Geld, um Alles an das Hotelleben Erinnernde nach Möglichkeit fern zu halten, im Hospiz während des eigentlichen Aufenthaltes der Gäste nicht erscheinen, sondern die Getränke und alle neben der regelmäßigen Beköstigung gewünschten Lebens- oder sonstigen Bedürfnisse nur gegen Bons verabfolgt werden, welche letztere die Beläge der hiernach aufzustellenden Rechnungen bilden. Von zuverlässigen Firmen bezogener guter reiner Wein (Rothwein, Rheinwein, Moselwein in je 2 Sorten) Bier und sonstige Getränke werden zu mäßigen, die Selbstkosten deckenden Preisen geliefert werden.

Die Verwaltung der äußeren Verhältnisse des Hospizes wie die Bade-Verwaltung und der geschäftliche Verkehr mit den Hospiz- und Badegästen ist einem von dem Kloster Loccum angestellten Dirigenten übertragen, während die innere Verwaltung des Hospizes und die specielle Fürsorge für die Unterkunft, Bedienung und Beköstigung der Hospizgäste einer bewährten Hausdame obliegen wird.

Die für das Hospiz geltende Hausordnung soll jedem Besucher die mit geordneter Tageseintheilung verträgliche volle Freiheit in der Bewegung und den Lebensgewohnheiten gewähren. Dabei soll

die Pflege familienartiger Zuſammengehörigkeit, wie ſie ſchon bei den gemeinſchaftlich eingenommenen Hauptmahlzeiten zu Mittag und zu Abend in die Erſcheinung tritt, auf jede mögliche Weiſe geweckt und gefördert werden, ſo daß dem Inſtitute der Charakter eines geordneten ſoliden chriſtlichen Hausweſens aufgeprägt wird.

Denjenigen Badegäſten, welche in dem Hospiz nicht mehr Aufnahme finden können oder eine ſolche nicht wünſchen, bietet ſich preiswerthe Wohngelegenheit in den Häuſern der Dorfbewohner, dem im letzten Sommer eröffneten mit voller Behaglichkeit ausgeſtatteten Hotel Ahrenholtz und den beiden älteren, ebenfalls ein wohnliches Unterkommen gewährenden Gaſthöfen. Zu den im vorigen Sommer vorhandenen ca. 120 zur Aufnahme von Badegäſten beſtimmten Räumen mit ca. 140 Betten wird bei der bereits zum Ausdrucke gelangten Neigung zum Bauen für die nächſte Saiſon auf eine merkbare Vermehrung zu rechnen ſein. Nach dem auf Anlaß einer Verfügung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich in der Bearbeitung befindlichen Bebauungsplane für das Dorf Langeoog wird ſich eine große Zahl günſtig gelegener, zur Bebauung für Badezwecke ſehr geeigneten Bauſtellen ergeben, namentlich längs des am inneren Fuße der Weſtdünen vom Dorfe nach dem Hospiz herzuſtellenden Weges. Auf dem nach den Dünen anſteigenden Terrain werden Logirhäuſer und Villen eine beſonders günſtige Lage finden, gegen die Nordweſtſtürme geſchützt, mit freiem nicht zu verbauenden Blicke über das Grünland auf das Wattenmeer. Die Badeeinrichtungen, welche bisher nur in feſtſtehenden Badezellen beſtanden haben, ſind zunächſt durch Beſchaffung einer Zahl von fahrbaren Badekutſchen und Errichtung von Wartezelten, ſowie eines für etwa 20 Perſonen beſtimmten gemeinſchaftlichen Badezeltes am Herrenſtrande vermehrt worden. Durch die Einrichtung eines in der Mitte zwiſchen dem Herrn- und Damen-Bade gelegenen „neutralen“ Strandes, deſſen Betreten zu jeder Zeit allgemein geſtattet iſt, und welcher mit einer ausreichenden Zahl von Strandkörben beſetzt werden wird, ſoll den Herren und Damen Gelegenheit geboten ſein, vor dem Bade und nach Beendigung desſelben auf dem kürzeſten Wege am Strande zuſammenzutreffen. Hinter dieſem neutralen Strande auf einer bequem zu erreichenden Dünenhöhe wird ein Ausſichtsetabliſſement, „Abtei“ genannt, errichtet werden, in welcher auch einfache der Badediät entſprechende Erfriſchungen von einem Pächter der Reſtauration ſollen gereicht werden können. Die Abtei wird in ihrem Ausblicke nach vorn die endloſe See beherrſchen, während nach rechts die Küſte von Baltrum und Abends das in Intervallen aufblitzende Feuer des Norderneyer Leuchtthurmes in den Sehkreis tritt. Durch couliſſenartig ſich vorſchiebende Dünen wird die Sicht nach den Badeſtellen entzogen, während unmittelbar am Fuße der Abtei der neutrale Strand den Vereinigungs- und Ausgangspunkt

eines hoffentlich fröhlichen und ungezwungenen Treibens der vorläufig noch in ihrer Zahl beschränkten Badegesellschaft bieten wird. Hinter den Vordünen fort schaut man in die grünen Dünenthäler, von denen sich das nach Nordosten gelegene in sanfter Abdachung nach dem Hospiz hinunterzieht, so daß dieses als point de vue sich vor den hinter demselben anscheinend steiler ansteigenden Dünenzügen in anmuthigster Weise abhebt. In diesem Dünenthale herauf, wie auch südwärts der Abtei nach dem zum Herrenbade abgehenden Wege führt ein breiter mit Klinkern belegter Pfad in bequemsten Steigerungsverhältnissen, so daß vom Hospiz und Dorf die Abtei und von dieser der neutrale Strand in wenigen Minuten zu erreichen ist.

Zu Ausflügen längs des Strandes, namentlich nach dem „Ostende" zu Fuß und zu Wagen, wie zu Schiff nach dem Festlande und den benachbarten Inseln, zum Beiwohnen beim Fischfange und zur Jagd auf Seehunde, von denen Schaaren bis zu 30 sich auf der vor dem Badestrande liegenden Platte zeigen, ist in derselben Weise volle Gelegenheit vorhanden, wie auf den übrigen Inseln, wobei die Preise für die einzelnen Beförderungsarten u. s. w. polizeilich normirt werden. Eine besondere Anziehungskraft wird bei näherem Bekanntwerden die auf dem Ostende der Insel vorhandene Vogelkolonie, namentlich auch den Naturforschern und speciell den Ornithologen bieten. Gegen Entnahme eines Erlaubnisscheines wird der Besuch der Vogelkolonie unter Führung des mit der Beaufsichtigung der Kolonie während der Brutzeit betrauten Wächters gern gestattet; das Schießen der Vögel ist untersagt. Der Dünenbrand, welcher die Kolonie im vorigen Sommer überfallen, hat den Namen „Langeoog" in den Blättern vor vieler Leser Augen gebracht. Der Brand ist freilich einem Theile der Vogelbrut und der in aufopfernder Liebe besorgten Muttervögel verhängnisvoll geworden, hat aber den Wachsthum des die Dünen deckenden Helms (Strandgetreides) nur gefördert. —

Wir schließen diese Mittheilungen, indem wir dem jungen Unternehmen ein fröhliches Gedeihen und Allen, welche die Insel und das Hospiz aufsuchen, eine gesegnete Kur und volle Erfrischung wünschen.

Wer laute, geräuschvolle Vergnügungen, Konzerte, Tanzpartien sucht, wer Toilettenprunk und steifes Ceremoniell auch während der Sommerfrische nicht entbehren kann, wird auf Langeoog seine Rechnung nicht finden. Wem es aber darum zu thun ist, in zwangloser Behaglichkeit und beschaulicher Stille von den Strapazen der Arbeit einige Wochen auszuspannen und das Nervensystem zu stählen für neue Mühsale des Berufslebens, dem werden einige Wochen Aufenthalt auf der Insel eine Erquickung und Kräftigung gewähren, wie wenige andere Bäder und Sommerfrischen sie zu schaffen vermögen.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Den vortragenden Räthen im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten Geheimen Ober-Regierungs-Rath D. Dr. Bonitz iſt der Rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, und Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Gandtner der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, — die Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthe Dr. Eſſer und Dr. Jordan in demſelben Miniſterium ſind zu Geheimen Ober-Regierungs-Räthen ernannt, — dem Regierungs- und Baurath Meydenbauer zu Marburg iſt die Stelle eines Regierungs- und Baurathes bei demſelben Miniſterium verliehen,

der Paſtor Saß zu Koldenbüttel im Kreiſe Eiderſtedt iſt zum Regierungs- und Schulrathe ernannt und der Regierung zu Schleswig überwieſen,

die kommiſſariſchen Kreis-Schulinſpektoren Gymnaſiallehrer Casper zu Grätz, Seminarlehrer Stordeur zu Schildberg, Gymnaſiallehrer Dr. Waſchow zu Krotoſchin, Realprogymnaſial-Lehrer Zwerſchke zu Habelſchwerdt und Rektor Dr. Butzky zu Lennep ſind zu Kreis-Schulinſpektoren ernannt worden.

B. Univerſitäten, techniſche Hochſchulen ꝛc.

An der Univerſität zu Berlin iſt der Oberlehrer Profeſſ. Lic. Deutſch vom Luiſen-Gymnaſ. daſelbſt zum außerordentl. Profeſſor in der theolog. Fakult. ernannt, — das ordentl. Mitglied des Kaiſerl. Geſundheits-Amtes, Geh. Reg. Rath Dr. Rob. Koch zu Berlin zum ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinal-Rath ernannt, dem außerordentl. Profeſſ. Sanitätsrath Dr. Küſter in der mediziniſch. Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, — dem ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult., Wirkl. Geheimen Rath Dr. von Ranke der Stern der Komthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

die Privatdozenten Dr. Rehmke zu Berlin und Dr. Pietſch zu Kiel ſind zu außerordentl. Profeſſoren in der philoſoph. Fakult. der Univerſit. zu Greifswald ernannt,

der Privatdoz. Dr. Krawutzcky zu Breslau iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der katholiſch-theolog. Fakult., und der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnaſ. und Privatdoz. Dr. Osk. Erdmann zu Königsberg i. Prß zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Breslau ernannt,

der Privatdoz. Dr. E. Schwarz zu Halle a./S. zum außerordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult., und der außerordentl. Profeſſ. Dr. Oberbeck zu Halle zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt,

der Privatdoz. Dr. Heinrich Lehmann zu Kiel zum außerordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult., der außerordentl. Profeſſ. Dr. Vogt zu Greifswald zum ordentl. Profeſſ., und der Privatdoz. Dr. Planck zu München zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſophiſch. Fakult. der Univerſ. zu Kiel ernannt,

der ordentl. Profeſſ. Dr. Merkel zu Roſtock zum ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch Fakult. der Univerſ. zu Göttingen, — der Privatdoz. Dr. Eggert zu Göttingen zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. ernannt,

der außerordentl. Profeſſ. Lic. Dr. theol. et phil. Wellhauſen zu Halle zum ordentl. Profeſſor, und der Privatdoz. Dr. Natorp zu Marburg zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Marburg ernannt, und

der Privatdoz. und Oberlehrer am Realgymnaſ. der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle a./S., Dr. Rich. Lehmann zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Akademie zu Münſter ernannt worden.

Der Land-Bauinſpektor Hugo Koch zu Berlin iſt zum etatsmäßigen Profeſſ. an der techniſchen Hochſchule daſelbſt ernannt, den Dozenten an derſelben techniſchen Hochſchule Architekten Strack und Land-Bauinſpektor Wolff das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,

dem Dozenten Ingenieur Müller-Breslau an der techniſchen Hochſchule zu Hannover das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

Bei den Königl. Muſeen zu Berlin iſt der außerordentl. Profeſſ. an der Univerſ. daſelbſt Dr. Erman als Direktor der ägyptiſchen Abtheilung, als Direktorial-Aſſiſtenten ſind: bei der ethnologiſchen Abtheilung Dr. Grube, bei der Gemälde-Galerie Dr. von Tſchudi, und bei dem Kupferſtich-Kabinet Dr. Springer beſtellt, — dem Direktorial-Aſſiſtenten Dr. Stern bei denſelben Muſeen iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Der erſte Direktor des Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin, Grunow iſt zum erſten Direktor des nunmehr Königl. Kunſtgewerbe-Muſeums bei den Königl. Muſeen, der Sammlungs-Direktor Profeſſ. Dr. Leſſing zum Direktor der Sammlungen, der Unterrichts-Direktor Profeſſ. Ewald zum Direktor der Unterrichtsanſtalt desſelben Inſtitutes ernannt, ferner ſind der bisherige Bibliothekar Dr. Lichtwark als ſolcher ſowie die Direktorial-Aſſiſtenten Fendler und Leinhaas als ſolche bei dem Königl. Kunſtgewerbe-Muſeum angeſtellt worden.

An das akademiſche Inſtitut für Kirchenmuſik zu Berlin iſt der Muſiklehrer Herm. Schröder daſelbſt als Lehrer berufen worden.

Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden
dem Direktor der gewerblichen Zeichen- und Kunſtgewerbe-Schule von Kramer zu Kaſſel,
dem Direktor Hausmann und dem ordentl. Lehrer Bildhauer Wieſe an der Zeichen-Akademie zu Hanau,
dem Direktor der Kunſtgewerbeſchule des Mitteldeutſchen Kunſtgewerbe-Vereines zu Frankfurt a./M., Regierungs-Baumeiſter Luthmer, und
dem Direktor der Kunſtgewerbe-Schule Stiller zu Düſſeldorf.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Dem Direktor der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle a./S., Dr. Frick iſt der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

dem Direktor des Gymnaſ. zu Korbach, Dr. Hartwig die Direktion des Gymnaſ. zu Hanau übertragen,

der Rektor des Realprogymnaſ. zu Oberlahnſtein, Dr. Wirſel zum Gymnaſial-Direktor ernannt und demſelben die Direktion des Gymnaſiums zu Trier übertragen,

es iſt beſtätigt worden die Wahl
des Gymnaſial-Direktors Dr. Babucke zu Landsberg a./W. zum Direktor des Altſtädtiſch. Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß, und
des Gymnaſ. Direktors Dr. L. Schulze zu Sorau zum Direktor des Gymnaſ. zu Landsberg a./W.

Dem Prorektor Profeſſ. Dr. Collmann am Gymnaſ. zu Marburg iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

am Joachimsthalſch. Gymnaſ. zu Berlin der Oberlehrer Dr. Ritter zum Profeſſor befördert,

das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Braumann am Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Seyffert und Dr. Peter am Sophien-Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Leonh. Schmidt am Gymnaſ. zu Bromberg,
Bösch an der Kloſterſchule zu Ilfeld,
Dr. Darpe und Dr. Rechenbach am Gymnaſ. zu Bochum, und
Nieberg am Gymnaſ. zu Brilon.

Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Heinemann am Gymnaſ. zu Lyck,
Dr. Deuticke am Humboldts-Gymnaſ. zu Berlin,

(ferner ſind zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern befördert worden die ordentlichen Gymnaſialleher:)

Adjunkt Dr. Schneider am Joachimsthalſch. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Hoppe am Gymnaſ. zu Stolp,
Schirmeiſter = = zu Treptow a./R.,
Dr. Kirchner = = zu Brieg,
Dr. Wolff = = zu Kattowitz,
Dr. von Karwowski = = zu Leobſchütz,
Dr. Hochdanz und Matthias am Gymnaſ. zu Nordhauſen,
Titular-Oberlehrer Dr. Bircker am Gymnaſ. zu Quedlinburg,
Dr. L. H. Weber am Gymnaſ. zu Zeitz,
Dr. Röver und Dr. Hoppe am Gymnaſ. Andreanum zu Hildesheim,
Theod. Meyer am Gymnaſ. zu Lüneburg,
Wendlandt am Rathsgymnaſ. zu Osnabrück,
Wittneben am Gymnaſ. zu Wilhelmshaven,
Dr. Lüthgen und Balkenhol am Gymnaſ. zu Bochum,
Balkenhol am Gymnaſ. zu Paderborn,
Titular-Oberlehrer Dr. Körber und ordentl. Lehrer Eſch am Gymnaſ. zu Barmen, und
Titular-Oberlehrer Dr. Saſſenfeld am Gymnaſ. zu Trier.

Als Oberlehrer ſind berufen, bezw. verſetzt worden an das Gymnaſium
zu Berlin, Luiſen-Gymnaſ., der Oberlehrer Dr. Weber vom Gymnaſ. zu Zeitz,
zu Bromberg der ordentl. Lehrer Röder vom Gymnaſ. zu Gneſen,
zu Glatz der ordentl. Lehrer Rothkegel vom Gymnaſ. zu Gr. Strehlitz,
zu Gleiwitz der Oberlehrer Uhdolph vom Gymnaſ. zu Leobſchütz,
zu Ohlau der Oberlehrer Zorn vom Gymnaſ. zu Kattowitz,
zu Oppeln der Oberlehrer Dr. Schrammen vom Gymnaſ. zu Heiligenſtadt,
zu Heiligenſtadt der Oberlehrer Knütgen vom Gymnaſ. zu Oppeln,
zu Wernigerode der Lehrer Dr. Schröder vom Realgymnaſ. der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle a./S., und
zu Zeitz der ordentl. Lehrer Dr. Baſedow vom Luiſen-Gymnaſ. zu Berlin.

Den ordentlichen Lehrern Dr. Meves am evangel. Gymnaſ. zu Gr. Glogau, und Dr. Ernſt Richter am Gymnaſ. zu Rendsburg iſt der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Danzig, Königl. Gymnas., der ordentl. Gymnasiallehrer Baltzer aus Weimar und der Schula. Kandid. Büttner,
zu Marienburg der Schula. Kandid. Momber,
zu Marienwerder der Schula. Kandid. Meinecke,
zu Kolberg der Hilfslehrer Wack,
zu Neustettin der Hilfslehrer Betge,
zu Stettin, König-Wilh. Gymnas., der Hilfslehrer Hahn,
zu Stettin, Stadt-Gymnas., = = Voges,
zu Treptow a. d. R., der Hilfslehrer Dr. Halfpap gen. Klotz,
zu Magdeburg, Pädagogium, der Hilfslehrer Dr. Braasch,
zu Naumburg der ordentl. Lehrer Giebe vom Realprogymnas. daselbst,
zu Quedlinburg der Hilfslehrer Sumpff,
zu Zeitz der ordentl. Lehrer Dr. Lahmeyer vom Gymnas. zu Kassel,
zu Altona der Schula. Kandid. Dr. Wachholtz,
zu Schleswig der Schula. Kandid. Dr. Barchfeld,
zu Hannover, Lyceum I, der Schula. Kandid. Dr. Üthoff,
zu Hannover, Lyceum II, die Schula. Kandidaten Oehlschäger und Jung,
zu Hildesheim, Andreanum, der Schula. Kandid. Rathke,
zu Hildesheim, Josephinum, = = = Balkenholl,
zu Lüneburg der Schula. Kandid. Dehnicke,
zu Osnabrück, Carolinum, der Schula. Kandid. Koop, der ordentl. Lehrer Dr. Knappe vom Realprogymnas. zu Duderstadt, und der Schula. Kandid. Dr. Vonhöne,
zu Osnabrück, Rathsgymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Ziller vom Gymnas. zu Naumburg,
zu Wilhelmshaven der Schula. Kandid. Eberhardt,
zu Hersfeld der ordentl. Lehrer Oheim vom Gymnas. zu Zeitz und der Hilfslehrer Dr. Sänger zu Hersfeld,
zu Weilburg der Hilfslehrer Dr. Weis,
zu Aachen der Schula. Kandid. Dr. Wacker,
zu Cleve = = = Dr. Anspach,
zu Coblenz = = = Dr. Kuthner,
zu Cöln, Friedr. Wilh. Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Kreutzer und Heidhues,
zu Cöln, Gymnas. an Marzellen, der Schula. Kandid. Dr. Müller,
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Söhnge, und
zu Krefeld = = = Dr. Vogels.

Am Gymnas. zu Wernigerode ist der Schula. Kandid. Dr. Brenning als Hilfslehrer angestellt worden.

Am Gymnaſ. zu Elbing iſt der techniſche Lehrer van Rieſen definitiv angeſtellt,
der Elementarlehrer Voß vom Gymnaſ. zu Glückſtadt in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Huſum verſetzt, und
am Gymnaſ. zu Sigmaringen der Lehrer Mendler als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Dem Direktor des Realgymnaſiums zu Nordhauſen, Dr. Wieſing iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
der Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Friebe zu Bromberg zum Realgymnaſial-Direktor ernannt und demſelben die Direktion des Realgymnaſiums zu Frauſtadt übertragen worden,
dem Inſpektor des Realgymnaſiums in den Francke'ſchen Stiftungen zu Halle a.d.S., Profeſſ. Dr. P. Kramer iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe, und dem Oberlehrer derſelben Anſtalt, Profeſſ. Hölzke der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen.
Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Lieber am Friedr. Wilh. Realgymnaſium zu Stettin,
Dr. Dittrich und Dr. Schlapp am Realgymnaſ. zu Erfurt,
Dr. Schneider und Dr. Krenzlin am Realgymnaſ. zu Nordhauſen,
am Realgymnaſ. zu Goslar iſt der ordentl. Lehrer Dr. Krafft zum Oberlehrer befördert,
der ordentl. Lehrer Dr. Huckert vom Andreas-Realgymnaſ. zu Berlin als Oberlehrer an das Realgymnaſ. zu Neiße und
der Titular-Oberlehrer Kiy vom Realgymnaſ. zu Trier als etatsmäßiger Oberlehrer an das Realgymnaſ. zu Elberfeld berufen worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realgymnaſium
zu Stettin, ſtädtiſch. Realgymnaſ., der Lehrer Kuntze vom Stadtgymnaſ. daſelbſt, und der Hilfslehrer Vogelreuter,
zu Aſchersleben der Hilfslehrer Dr. Schenk,
zu Halberſtadt = = Hobohm,
zu Magdeburg die Hilfslehrer Dr. Woltersdorf und Krauſe,
zu Goslar der Schula. Kandid. Haars,
zu Aachen = = = Onslein,
zu Cöln die Schula. Kandidaten Dr. Cüppers und Dr. Asbach,
zu Düſſeldorf der Schula. Kandid. Köſter, und
zu Duisburg = = = Dr. Dörmer.

An der Ober-Realſchule zu Halberſtadt iſt der Hilfslehrer Dr. Lefevre als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Dr. phil. Hempel zum Rektor des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde ist bestätigt, und an dieselbe Anstalt der Adjunkt Dr. Matthäi vom Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin als Oberlehrer berufen,

die Wahl des Rektors des in der Erweiterung zu einem Gymnasium begriffenen Progymnasiums zu Garz a. d. O., Dr. Vitz zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt, und an derselben Anstalt der ordentl. Lehrer Wronsky zum Oberlehrer befördert worden.

An dem Progymnas. zu Lauenburg i. Pom. ist der Schula. Kandid. Dr. Riemer als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Seibt an der Adlerflychtschule (Realsch.) zu Frankfurt a./M. ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

An der Realschule mit Fachklassen zu Aachen sind die Lehrer Wickop und Spennrath zu Oberlehrern befördert und die kommissar. Lehrer Hülsmann, Drecker, Reintgen, Hagelüken, Polis, Dönnebrink, Feld und Teichmann als ordentliche Lehrer angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

an der in der Entwickelung begriffenen städtischen Realsch. zu Halle a./S. die Hilfslehrer Dr. Schwarz und Dr. Löwenhardt,

an der städtisch. Realsch. zu Neumünster die Schula. Kandidaten Dr. Prien und Rump,

an der Realsch. zu Ottensen der Schula. Kandid. Hinz,

= = = zu Kassel der Hilfslehrer Walther,

= = = mit Fachklassen zu Krefeld die Schula. Kandidaten Dr. Freund, Stoffels, Dr. von Hugo, Dr. Noack und Bohle,

= = = zu Remscheid der Schula. Kandid. Eickhoff.

Es ist bestätigt worden die Wahl

des Gymnasial-Lehrers Dr. Widmann zu Wiesbaden zum Rektor des Realprogymnas. zu Oberlahnstein, und

des Oberlehrers Dr. Schnütgen zum Rektor des Realprogymnas. zu Eupen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium zu Mühlhausen der Hilfslehrer Schnell,

zu Naumburg = = Richter und

zu Duderstadt der Schula. Kandid. Engelhard.

Der ordentl. Lehrer Dr. Bauch an der evangel. höheren Bürgerschule I. zu Breslau ist zum Oberlehrer an der evangel. höheren Bürgersch. II. daselbst befördert,

an der höheren Bürgersch. zu Bochum der Hilfslehrer Kropp als ordentl. Lehrer angestellt,
an der höheren Bürgersch. zu Köln sind der ordentl. Lehrer Dr. Schugt zum Oberlehrer befördert und die Schula. Kandidaten Wulff und Philips als ordentl. Lehrer angestellt worden.
Der ordentl. Lehrer Dr. Auler vom Realgymnas. zu Barmen ist unter Beilegung des Titels „Oberlehrer" in die erste Lehrerstelle an der Gewerbeschule zu Saarbrücken berufen worden.

D. Seminare

Dem Seminar-Direktor Schaller zu Köpenick ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen,
der Seminar-Direktor Herrmann zu Prtz. Eylau in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Erfurt, und
der Seminar-Direktor Castens zu Tondern in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Hadersleben versetzt,
der erste Semin. Lehrer Dr. Blügel zu Hadersleben zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Prtz. Eylau verliehen worden.

Dem ersten Seminarlehrer, Musikdirektor und Professs. Dr. Volckmar zu Homberg ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.
In gleicher Eingenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer
Grunau zu Karalene an das Schull. Semin. zu Prtz. Eylau,
Dr. Borrasch zu Köpenick an das Schull. Semin. zu Drossen, und
Dr. Fritze zu Drossen = = = = zu Köpenick.
An dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Saure zum ersten Lehrer befördert,
an dem Lehrerinnen-Seminar und der Luisen-Schule zu Posen der Prediger Voigt zu Magdeburg als erster Lehrer angestellt,
an dem Schull. Seminar zu Schlüchtern der ordentl. Lehrer Leimbach zum ersten Lehrer befördert,
an dem Schull. Seminar zu Kornelimünster der kommissar. erste Lehrer Dr. Prinz als solcher definitiv angestellt worden.

Dem ordentl. Seminar- und Musiklehrer Kurth zu Lüneburg ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt,
der ordentl. Seminarlehrer Grunwald zu Braunsberg in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Hildesheim versetzt,
an dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin die Lehrerin Wätzoldt als ordentl. Lehrerin angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Schull. Seminar zu Braunsberg der Semin. Hifslehrer Geschke daselbst,
= = = zu Ragnit der Semin. Hilfslehrer Komm aus Prß. Eylau, und
an dem Lehrerinnen-Semin. und der Luisen-Schule zu Posen der Schul. Kandid. Albrecht.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg der Schula. Kandid. Grüner,
zu Osterode i. Ostprß. der Lehrer Sallet aus Friedland i. Ostprß. und
zu Neu-Ruppin der Schula. Kandid. Dumdey aus Berlin.

E. Taubstummen- und Waisen-Anstalten.

An der Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin ist der Lehrer Töpler von der Taubst. Anstalt zu Breslau als erster Lehrer angestellt,
an der Taubst. Anstalt zu Wriezen a./O. der Lehrer Storz von der Taubst. Anstalt zu Frankfurt a. M. angestellt,
der Hilfslehrer Zinck ist von der Taubst. Anstalt zu Erfurt an diejenige zu Weißenfels, und
der Hilfslehrer Kühling von der Taubst. Anstalt zu Weißenfels an diejenige zu Erfurt versetzt,
an der Taubst. Anstalt zu Schleswig der Hilfslehrer Gaiser fest angestellt,
an der Taubst. Anstalt zu Frankfurt a. M. der Lehrer Essenwein angestellt, und
an der Taubst. Anstalt zu Brühl der Lehrer Heinrichs als Hilfslehrer angestellt worden.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau sind der Lehrer Heumann aus Rudelstadt und der Schula. Kandid. Kleiner als Hilfslehrer angestellt worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer Rudolph an der höheren Mädchenschule „Luisen-Schule" zu Berlin und dem Lehrer Küpker an der städtisch. höheren Mädchenschule zu Kassel ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Hoffmann, evangl. Schulrektor zu Breslau,
Jordan, dsgl. zu Rotenburg, Reg. Bez. Kassel, und
Wendel, evangel. Hauptlehrer, Musikdirektor zu Potsdam;

2) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Haß, evangel. Hauptlehrer zu Kiel,
Hudack, evangel. Lehrer und Kantor zu Bahn, Krs Greifenhagen,
Jedin, kathol. erster Lehrer und Chorrektor zu Leobschütz,
König, evangel. Schulrektor zu Königsberg i. Prß., und
Paschke, evangel. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Neustadt i. Ob.-Schles.;

3) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Alde, evangel. Lehrer und Kantor zu Holzkirch, Krs Lauban,
Backhaus, evangel. Hauptlehrer zu München-Gladbach,
Bockelmann, evangel. Schulrektor und erster Lehrer zu Melle,
Bohne, evangel. Lehrer zu Groß-Wodek, Krs Inowrazlaw,
Dahse, evangel. Gemeindeschul-Lehrer zu Potsdam,
Ehrlich, evangel. erster Lehrer und Küster zu Tzschetzschnow, Krs Lebus,
Engler, evangel. erster Lehrer zu Bankau, Landkrs Danzig,
Ewald, evangel. Lehrer zu Gelnhausen, Reg. Bez. Kassel,
Franke, kathol. Lehrer und Organist zu Pitschen, Krs Kreuzburg,
Furche, kathol. Hauptlehrer und Chorrektor zu Sagan,
Hanske, evangel. Lehrer zu Neumarkt, Reg. Bez. Breslau,
Hasse, evangel. Schulrektor und Organist zu Deutsch Krone,
Hayek, evang.-lutherisch. Lehrer und Kantor zu Waldenburg, Reg. Bez. Breslau,
Heil, evangel. Hauptlehrer zu Schmalkalden,
Hoffmann, kathol. Lehrer zu Rybnik,
Hoffmann, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Lohnau, Krs Kosel,
Hübner, kathol. Lehrer, Kantor und Organist zu Voigtsdorf, Krs Hirschberg,
Illgner, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Nimkau, Krs Neumarkt,
Kern, kath. Lehrer zu Kurtscheid, Krs Neuwied,
Kremp, evangel. Hauptlehrer zu Memel,
Krüger, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Glewitz, Krs Grimmen,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Kurzrock, evangel. Lehrer und Küſter zu Elfershauſen, Krs Melſungen,
Landsberg, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Pommerenzdorf, Krs Randow,
Liewald, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Kunnersdorf, Krs Görlitz,
Mallon, evangel. Lehrer zu Groß-Lubin, Krs Schwetz,
Minx, dsgl. zu Neu-Banzin, Krs Köslin,
Müller, dsgl. zu Schleswig,
Nawrath, kathol. Hauptlehrer zu Niedobſchütz, Krs Rybnik,
Pätzold, evangel. Lehrer und Kantor zu Ludwigsdorf, Krs Schönau,
Raabe, evangel. erſter Lehrer zu Lüdenſcheid, Krs Altena,
Rohden, evangel. Hauptlehrer zu Emden,
Sander, evangel. erſter Lehrer und Kantor zu Buckau, Krs Jerichow I.,
Scherbaum, kathol. erſter Lehrer zu Groß-Reken, Krs Borken,
Schramm, evangel. Lehrer und Kantor zu Neukirch, Krs Schönau,
Schultz, evangel. Hauptlehrer zu Schleswig,
Schutt, evangel. Lehrer und Küſter zu Garzigar, Krs Lauenburg,
Schwedowitz, kathol. Hauptlehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Lüben, Reg. Bez. Liegnitz,
Walter, evangel. Lehrer und Küſter zu Ragöſen, Krs Zauch-Belzig,
Weniger, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Alt-Raudten, Krs Steinau, und
Wolski, kathol. Lehrer zu Lonsk, Krs Schwetz;

4) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bähr, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Wehre, Krs Liebenburg,
Bochdam, evangel. Lehrer zu Neu-Grabau, Krs Berent,
Droſihn, evangel. erſter Lehrer und Kantor zu Dahlenwarsleben, Krs Wolmirſtedt,
Fiſcher, evangel. Lehrer und Küſter zu Schwanebeck, Krs Niederbarnim,
Fiſcher, evangel. Lehrer zu Nimmerſath, Krs Bolkenhain,
Groſſek, kathol. Lehrer zu Groß-Koſel, Krs Wartenberg,
Hanſen, evangel. Lehrer zu Deichhauſen, Krs Norderditmarſchen,
Knoblauch, dsgl. zu Zarrentin, Krs Grimmen,
Liegel, dsgl. zu Groß-Friedrichsfelde, Krs Schweidnitz,
Niedermeyer, dsgl. zu Schinz, Krs Belgard,
Pfitzner, kathol. Hauptlehrer, Organiſt und Küſter zu Eiſersdorf, Krs Glatz,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Schirner, evangel. Lehrer und Küſter zu Pobles, Krs Merſeburg,
Schneider, evangel. Lehrer zu Dörsdorf, Unterlahnkreis,
Schröter, kathol. Kirchſchullehrer und Organiſt zu Layß, Krs Braunsberg,
Sonntag, evangel. Lehrer und Küſter zu Stangerode, Mansfelder Gebirgskreis,
Volkmer, kathol. Lehrer zu Schönau, Krs Habelſchwerdt,
Voß, evangel. Lehrer und Kantor zu Konau, Krs Dannenberg, und
Wiehle, evangel. Lehrer zu Stein, Krs Nimptſch.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der Univerſitäts-Richter Geheime Juſtizrath Schulz zu Berlin,
der Regierungs- und Schulrath Dr. van Endert zu Münſter,
die ordentlichen Profeſſoren
Dr. Zöpprit in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg,
Geheimer Ober-Mediz. Rath Dr. Henle in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen, und
Geheimer Bergrath Dr. Dunker in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Marburg,
der außerordentl. Profeſſ. Dr. Enneper in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen,
der Profeſſ. Dr. von Quintus Icilius an der techniſchen Hochſchule zu Hannover,
der Oberlehrer Dr. Friedrich am Gymnaſ. zu Stolp,
der Religionslehrer Dr. theol. Brüll am Gymnaſ. zu Düren,
die ordentl. Gymnaſiallehrer Saſſenberg zu Wilhelmshaven und Wöll zu Weilburg,
der Oberlehrer Dr. Ohrtmann am Königl. Realgymnaſ. zu Berlin,
der Oberlehrer Ulbrich an der evangel. höheren Bürgerſchule II. zu Breslau,
die Seminarlehrer
Muſikdirektor Held zu Halberſtadt,
Reymann zu Heiligenſtadt und
Franken zu Linnich.

In den Ruheſtand getreten:
der Provinzial-Schulrath Kretſchel zu Kaſſel, und iſt demſelben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt und er zum Ehrenmitgliede des Provinzial-Schulkollegiums daſelbſt ernannt,

(ferner ſind in den Ruheſtand getreten:)
der Direktor des Altſtädt. Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß., Profeſſ. Dr. Möller, ſowie
der Gymnaſ. Direkt. Dr. Fürſtenau zu Hanau, und iſt beiden der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der Gymnaſ. Direktor Dr. Küſter zu Neu-Ruppin, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Gymnaſ. Direktor Dr. Grimme zu Heiligenſtadt,
der Prorektor und Oberlehrer, Profeſſ. Dr. Schück am Johannes-Gymnaſ. zu Breslau, ſowie
der Oberlehrer Willerding am Gymnaſ. Andreanum zu Hildesheim,
und iſt beiden der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
die Gymnaſial-Oberlehrer
Profeſſ. Hertzer zu Wernigerode,
Profeſſ. Müller zu Zeitz,
Inſpektor Kühns zu Lüneburg,
Dr. Jekel zu Frankfurt a./M., und
Dieterich zu Hersfeld,
die ordentlichen Gymnaſiallehrer
Schirrmann zu Schweidnitz,
Tieck zu Ratzeburg, und
Rinklake zu Meppen,
der Zeichen- und Schreiblehrer Hube am Gymnaſ. zu Greifswald, und der techniſche Lehrer Grundey am Gymnaſ. zu Groß-Strehlitz, und iſt beiden der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Direktor des Realgymnaſ. zu Fraustadt, Dr. Krüger, ſowie
der Direktor des Realgymnaſ. zu Erfurt, Dr. Koch,
und iſt beiden der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der Oberlehrer Profeſſ. Dr. Lion am Realgymnaſ. zu Hagen i. Weſtf.,
der Rektor von der Oelsnitz am Realprogymnaſ. zu Marienwerder, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Rektor Dr. M. Schultze am Realprogymnaſ. zu Oldesloe,
der ordentl. Lehrer Brauneck am Realprogymnaſ. zu Lübben, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Lehrer Verres am Realprogymnaſ. zu Solingen,

(ferner ſind in den Ruheſtand getreten:)

der Seminarlehrer Wilms zu Tondern, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,

der erſte Lehrer Heitefuß an der Königl. Taubſtummen-Anſtalt zu Berlin, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Ausgeſchieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Lüders im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten,

der ordentl. Profeſſ., Geheime Juſtizrath Dr. theol., jur. und phil. Mejer in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen,

die Oberlehrer Krüger am Gymnaſ. zu Wehlau in Oſtprß., Dr. Bauerfeind am Gymnaſ. zu Treptow a. d. R. und Dr. Heuermann am Rathsgymnaſ. zu Osnabrück,

die ordentlichen Lehrer Spanuth am Gymnaſ. zu Ratzeburg und Lüke am Gymnaſ. Joſefinum zu Hildesheim,

die ordentlichen Realſchul-Lehrer Dr. Sieglerſchmidt zu Ottenſen und Dr. Oehler zu Homburg v. d. H.,

die Seminar-Hilfslehrer Bähr zu Oſterode i. Oſtprß., Findte zu Reichenbach, und Meinhardt zu Halberſtadt.

Ausgeſchieden wegen Anſtellung außerhalb der Preußiſchen Monarchie:

die ordentlichen Profeſſoren

Geheimer Juſtizrath Dr. Hartmann in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen,

Dr. Lenel in der juriſtiſch. Fakult. und Dr. Bormann in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Marburg, und

Dr. Hertwig in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Bonn,

der Profeſſ. Dr. Lemcke an der techniſchen Hochſchule zu Aachen,

der Privatdozent Ingenieur Schöttler an der techniſchen Hochſchule zu Hannover, und

der Oberlehrer Dr. Wiskemann am Gymnaſ. zu Marburg.

Auf ſeinen Antrag iſt entlaſſen worden:

der Violin-Lehrer Rehbaum am akademiſchen Inſtitut für Kirchenmuſik zu Berlin.

Anderweit ausgeſchieden (Veranlaſſung des Austrittes iſt nicht angegeben):

die Lehrerin Hölzer an der Taubſtummen-Anſtalt zu Erfurt.

Inhalts-Verzeichnis des Mai-Juni-Heftes.

Seite

I. 49) Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 25. März 1885 259
50) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1884, betreffend die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen ꝛc. an den Minister für Handel und Gewerbe 260
51) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 261
52) Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 20. Juni 1884, betreffend die Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Diensteinkommen suspendirter, bzw. beurlaubter Beamten 301
53) Portofreie Uebersendung von Diensteinkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben 302
54) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Hamburg-Bergedorfer, Berlin-Stettiner und Kottbus-Großenhainer Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen 303
55) Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30 April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen . . 305
56) Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden des Reiches und der Bundesstaaten 306
57) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1885/86 307

II. 58) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin . . 310
59) Ausschreiben wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker 310
60) Ausleihung und Aufstellung von Gemälden aus den Königlichen Museen zu Berlin außerhalb der Gebäude derselben 311
61) Cirkular-Verfügung an die medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten, betreffend die Versuche an lebenden Thieren (die s g. Vivisektionen) 314
62) Austausch von Drucksachen zwischen inländischen und ausländischen Instituten; insbesondere Verfahren zur Herbeiführung einer desfallsigen Vereinbarung 326
63) Das neue zahnärztliche Institut an der Universität zu Berlin . 327
64) Um zu den zahnärztlichen Studien und Prüfungen zugelassen zu werden, genügt das Abgangs-Zeugnis einer lateinlosen Ober-Realschule nicht, dieses muß vielmehr noch durch das an einem Realgymnasium zu erwerbende Zeugnis der Reife in Latein für die Prima eines Realgymnasiums ergänzt werden . . . 328
65) Statuten des unter dem Namen „Stipendium Laurentianum“ auf der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gegründeten Stipendiums 329
66) Bestätigung der Rektor-, bezw. der Prorektor-Wahl bei den Universitäten zu Kiel, Königsberg und Greifswald 332
67) Statut der Lorentz-Stiftung in Göttingen 333
68) Bestätigung der Wahl eines Abtheilungsvorstehers an der technischen Hochschule zu Hannover 335
69) Förderung gymnastischer Uebungen bei den Universitäten . . . 335

Seite

III. 70) Zur Entlassungsprüfung sind im Falle der Meldung auch diejenigen Schüler zuzulassen, welche die Unterprima drei Halbjahre angehört haben und erst im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden sind 335
71) Nachweis stattgehabter Impfung bei Aufnahme von Schülern in Unterrichtsanstalten 337

IV. 72) Termin zur Abhaltung des sechswöchentlichen Seminarkursus zu Liegnitz seitens der evangelischen Predigtamts-Kandidaten . . 337
73) Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge 337
74) Pflege der Obstbaumzucht in den Schullehrer-Seminaren . . 339
75) Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1884 abgehaltenen Obstbaukursus für Seminar- und Volksschul-Lehrer 340
76) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt 341
77) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1885 . 341
78) Betrieb des Turnunterrichtes in Volksschulen 342
79) Zulassung der Kandidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen 344
80) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1884 bestanden haben . . . 345
81) Festsetzung des Zeitpunktes für den Eintritt der Versetzung von Elementarlehrern in den Ruhestand und für den Beginn der Pensionszahlung 346
82) Zahlungsweise der Emeriten-Pension 347
83) Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen 348
84) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern . . 350
85) Die Verheirathung einer Lehrerin bewirkt nicht von selbst deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des Amtes, den Verlust desselben und der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse
Zulässigkeit eines Vorbehaltes bei der Anstellung von Lehrerinnen, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis als aufgehoben und beendigt gelten solle 351

V. 86) Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten 353
87) Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen an Schulsozietäten oder Pfarrgemeinden zur Unterhaltung von Sozietätsschulen oder von Pfarrschulen
Empfehlung der Herbeiführung der Uebernahme der Schullasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden 354
88) Den alten privilegirten Gütern, deren Besitzer das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften" nennt, sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten.
Die Besitzer der letzteren sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherren und zu denselben Leistungen für die Schule verpflichtet, wie die Besitzer der alten adligen Güter 360
89) Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Dominium über Rege-

Seite

lung der Beitragspflicht zur Unterhaltung des Lehrers an einer evangeliſchen Schule in Schleſien nach den Vorſchriften des katholiſchen Schulreglements vom 18. Mai 1801, entſprechend den Intentionen des Landtagsabſchiedes vom 22. Februar 1829, erlangen durch Beſtätigung der Schulaufſichtsbehörde öffentlich rechtliche Giltigkeit und bilden einen Theil der Schulverfaſſung, welche Dominium und Gemeinde gleichmäßig bindet und auch für alle Rechtsnachfolger des Gutsherrn verbindlich iſt . . . 362

90) Beitragspflicht der Gutsherrſchaften zur Unterhaltung der Lehrer an evangeliſchen Elementarſchulen in ganz evangeliſchen Dörfern Schleſiens.

Bildung einer Provinzial-Obſervanz. Eventualität der Heranziehung einer Gutsherrſchaft zu einem Beitrage zur Unterhaltung des Lehrers auf Grund der Behauptung, daß derſelbe dazu nach einer Lokal-Obſervanz verpflichtet ſei 366

91) Befugnis der Lehrer an mehrklaſſigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn dieſe ihrer Klaſſe nicht angehören, außerhalb der Schule; Zuſtändigkeit bei Beſchwerden 375

92) Verpflichtung des Fiskus nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 zur Gewährung von Brennmaterial für eine Schule, zu welcher außer einem oder mehreren Domänen-Dörfern noch andere Gemeinden und Ortſchaften gelegt ſind.

Verſchiedenheit der Begriffe Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Laſten 379

93) Betheiligung der Landräthe an der Schulaufſicht 382

94) Minderjährige können nur dann als Mitglieder einer Schulgemeinde an ihrem Aufenthaltsorte angeſehen und als ſolche zur Schulſteuer herangezogen werden, wenn ſie zugleich im Schulbezirke einen Wohnſitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juriſtiſches Domizil) haben.

Vorausſetzungen für die Begründung eines Wohnſitzes durch Minderjährige 385

95) Nachweiſung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28 a des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1884/85 angewieſenen Schulbau-Beihilfen 389

96) Ermittelung der vom Fiskus zu erſtattenden Holzkoſten bei geiſtlichen und Schulbauten 394

97) Anſammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule . . 395

98) Heranziehung von Diſſidenten zur Erhaltung von Konfeſſionsſchulen. Zuweiſung zur Schule. Kompetenz der Regierung. Unzuläſſigkeit des Rechtsweges 396

99) Unter „Baukoſten“ im Sinne des §. 78 Nr. 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 und des §. 47 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 ſind alle Koſten zu verſtehen, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen ſind, mithin auch die Koſten der miethsweiſen Beſchaffung der für die Schule nothwendigen Räume bzw. die durch die Anmiethung einer Lehrer-Dienſtwohnung entſtehenden Koſten 398

100) Für die Schulgemeindemitgliedſchaft iſt auch in der Provinz Hannover die Zugehörigkeit zu einer und derſelben chriſtlichen Konfeſſion nicht erforderlich, vielmehr können einem Schulverbande auch Mitglieder verſchiedener Konfeſſionen zugewieſen werden 399

101) Ausſchluß der Grund- und Gebäudeſteuer von dem außerhalb

Seite

des Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullasten in der Provinz Hannover.

Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung einer über der Stufe der Volksschule stehenden Schulanstalt.

Uebernahme der Schulgemeindelasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden 402

102) Verfahren bei Abweichungen von dem ursprünglichen Bauprojekte bei Ausführung von Schulbauten, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihilfen gewährt sind 404

103) Aerztliches Gutachten über das Elementarschulwesen Elsaß-Lothringens 405

Nicht amtlicher Theil.

1) Das Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog . . 406

Personalchronik 415

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. u. 8. Berlin, den 15. August 1885.

I. Allgemeine Verhältnisse.

104) Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehre und zu Werkverdingungs-Verträgen.

(Centrlbl. pro 1884 Seite 171 Nr. 7.)

Berlin, den 16. Juli 1884.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich im Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 28. Dezember v. J. (G. III. 3626) anbei Abschrift der weiteren von dem Herrn Finanz-Minister an die Provinzial-Steuer-Behörden unter dem 28. Juni d. J. erlassenen Cirkular-Verfügung, betreffend den Stempel zu Lieferungsverträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbtreibenden, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2071.

Berlin, den 28. Juni 1884.

Im Verfolg der Verfügungen vom 28. Juni und 29. November v. J. — III. 8487 und 14156 — mache ich Ew. Hochwohlgeboren auf das in der Ges. Samml. S. 279 erschienene, mit dem 4. Juli d. J. in Kraft tretende Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungs-Verträge im kaufmännischen Verkehre und für Werkverdingungs-Verträge, vom 6. Juni d. J. noch besonders aufmerksam. Da durch §. 1 dieses Gesetzes die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1847 und die derselben ent-

sprechenden Vorschriften der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 Nr. 29 d und 7. August 1867 Nr. 28 d aufgehoben sind, so unterliegen Kauf- und Lieferungsverträge über andere Gegenstände als Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten — insoweit dieselben nicht nach §. 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichs-Ges. Bl. S. 185) vom Preußischen Stempel befreit sind (vergl. Tarifnummer 4a zum Reichsgesetze und §. 9 des letzteren) — in Zukunft dem für Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Gegenstände im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel von $^1/_3$ Prozent des Kauf- oder Lieferungspreises auch dann, wenn die von einem Kaufmanne vorgenommene Veräußerung eines nach seinem Geschäfte zur Veräußerung bestimmten Gegenstandes in Frage steht. Dieser Stempel ist bei Kaufverträgen, welche mit einer vom Stempel befreiten Person (z. B. dem Reichs- oder Preußischen Fiskus) geschlossen sind, nur zur Hälfte, — dagegen bei Verträgen über Lieferungen an das Reich, den Staat oder öffentliche Anstalten, zum vollen Betrage zu verwenden. Bei Werkverdingungsverträgen, inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, ist nach §. 2 des Gesetzes vom 6. Juni d. J. zu verfahren. Für Nebenverträge (z. B. Kompromißverträge), welche in Kauf- oder Lieferungsverträgen, oder in Werkverdingungsverträgen der im §. 2 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art enthalten sind, ist neben dem Kauf- oder Lieferungsstempel auch noch der allgemeine Vertragsstempel, — und zwar, wenn der eine der Vertragschließenden eine vom Stempel befreite Person ist, in der darstellbaren Hälfte von 1 Mark — zu verwenden. Dagegen bedarf es bei Werkverdingungsverträgen der im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art, falls wegen des darin enthaltenen Arbeitsvertrages der allgemeine Vertragsstempel verwandt ist, eines besonderen Stempels für etwaige Nebenverträge nicht.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und den (Tit.) Herrn Grolig, Hochwohlgeboren
zu Erfurt.
III. 8200.

---

105) Einführung gleicher Grundsätze für alle Verwaltungen hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude ꝛc.

(Centralbl. pro 1881 Seite 121 Nr. 4.)

Berlin, den 18. August 1884.

Die nachbenannten Behörden meines Ressorts erhalten hierbei Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom

13. Mai d. J., betreffend die Einführung gleicher Grundsätze für alle Verwaltungen hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude ꝛc., zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Behufs der diesen Beschlüssen entsprechenden gleichmäßigen Gestaltung der Etats vom Etatsjahre 1885/86 ab ist bis zum 10. September d. J. anzuzeigen,

1) ob eventl. welche Beträge an Miethen, Lasten und Abgaben sowie an allen sonstigen, nach den Bestimmungen unter B. I. des Beschlusses nicht zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude gehörenden Ausgaben hiernach von den Fonds zur Unterhaltung der Gebäude abzusetzen und auf andere sächliche Fonds — unter genauer Bezeichnung derselben — zu übernehmen sind;
2. ob eventl. welche zur Unterhaltung der Gebäude ꝛc. gehörenden, bisher jedoch nicht unter einem Bautitel ausgebrachten Beträge auf — eventl. neu zu bildende — Bautitel zu übertragen sind.

Soweit einzelne Beträge, wie z. B. Miethen, nicht feststehen, ist der Durchschnitt der wirklichen diesfälligen Ausgaben in den 3 letzten Jahren zu Grunde zu legen und dabei auf eine angemessene Abrundung jener ab- resp. zuzusetzenden Beträge, in der Regel auf Zahlen, welche durch 100 oder mindestens 50 theilbar sind, Bedacht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 6022.

Beschluß.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude ꝛc. und zur dementsprechenden gleichmäßigen Gestaltung der Etats wird auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hiermit Folgendes bestimmt.

I.

A. Als Kosten zur Unterhaltung der Staats- (Dienst-, Amts- ꝛc.) Gebäude im Sinne des Staatshaushaltes sind nur diejenigen Kosten anzusehen, welche betreffen:

die Substanz der Gebäude und der dazu gehörigen Grundstücke, ferner solche Gegenstände, welche baulich beziehungsweise niet- und nagelfest mit den Gebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken in dauernde Verbindung gebracht

sind, und endlich solche bewegliche Gegenstände, welche für die Gebäude bezw. Grundstücke als solche, also nicht ausschließlich zur gegenwärtigen Benutzung derselben für nothwendig zu erachten sind, also insbesondere:

1. die Kosten für bauliche Einrichtungen, Aenderungen und Reparaturen in den Gebäuden, sowie die Kosten für die Unterhaltung von Gärten, soweit solche dem Staate obliegt;
2. die Kosten für Pflasterungen und Einfriedigungen für Brunnen und Pumpen, für Wasser-, Gasleitungs- und Kanalisations-, Central-Heizungs- und Ventilations-Anlagen, sowie für Kloset-Einrichtungen, für Blitzableiter, für äußere Uhren, Klingelzüge, Telegraphen- und Telephonleitungen, Feuermelde-Apparate, Hausschilder und dergleichen;
3. die Kosten für Oefen, Kochheerde, Waschkessel, für Feuerlöschgeräthschaften, für Winterfenster und Fenster-Marquisen, Fenster-Rouleaux, für Gasmesser, Gasarme, Kronleuchter, für Vorhänge-Schlösser und Fenster-Verschlüsse, für Gasleitungsanlagen zu Illuminationszwecken, für Nationalfahnen ꝛc.

B. Zu den ad 1 erwähnten Kosten sind dagegen nicht zu rechnen:

a. Lasten und Abgaben einschließlich der Einquartierungslasten und der für Entwässerung der Grundstücke zu zahlenden Kanalisationsabgaben;

b. die Kosten hauswirthschaftlicher Art, d. h. solche Kosten, welche erforderlich sind, um in und an den Gebäuden und auf den dazu gehörigen Grundstücken den ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten, z. B. die Kosten
   1) für Reinigung der Innenräume der Gebäude, der Höfe, sowie der Straßen und Bürgersteige vor den Dienstgebäuden,
   2) für Reinigung der Müllgruben und für Abfuhr von Schutt und Müll,
   3) für Entleerung und Desinfektion von Kloaken und Senkgruben,
   4) für Befreiung der Dächer ꝛc. von Schnee und Eis,
   5) für Bestreuung der Bürgersteige bei Glätte und für Beschaffung des dazu erforderlichen Materials,
   6) für Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Arbeiten nöthigen Geräthschaften,
   7) für das jedesmalige Befestigen und Wiederabnehmen der Winterfenster, Fenstermarquisen und Nationalfahnen, sowie für das Luftdichtmachen der Fenster,
   8) für Schornsteinreinigung,
   9) für das Reinigen der Wasserheizungskanäle und der Telegraphenbatterien,
   10) für das Umbinden der Brunnen und Pumpen mit Stroh,
   11) für Vertilgung von Ungeziefer, als Ratten und Mäuse ꝛc.,

12) für die nächtliche Bewachung der Dienstgebäude und Gärten,
13) für Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, soweit Beiträge dazu von den fiskalischen Gebäuden überhaupt noch zu entrichten sind.

Zu den hauswirthschaftlichen Kosten gehören auch die Kosten für das mittelst Leitungsanlage entnommene Wasser und Gas.

c. alle Kosten für solche bewegliche Gegenstände, welche nur zur gegenwärtigen Benutzung der Gebäude und Grundstücke, also nicht für die Gebäude und Grundstücke als solche, für nothwendig zu erachten sind.

II.

Im Staatshaushaltsetat sind in Zukunft von den Fonds zur Unterhaltung der Gebäude die Miethen, Lasten und Abgaben, sowie alle sonstigen Kosten, welche nach den Bestimmungen unter I. B. nicht zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude gehören, abzuzweigen und auf andere sächliche Fonds zu übernehmen. Die desfallsigen Anordnungen bleiben den betreffenden Ressortministern vorbehalten.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in den Repräsentationsräumen und Dienstwohnungen, soweit solche dem Staate obliegt, vielmehr sind diese Kosten nach wie vor bei dem Fonds zur Unterhaltung der Dienstgebäude auszubringen.

III.

Für diejenigen Behörden, welche in fiskalischen Gebäuden ihren Sitz haben, für welche jedoch im Staatshaushaltsetat ein besonderer Gebäude-Unterhaltungsfonds nicht ausgesetzt ist, in deren Kassenetats vielmehr der Büreaubedürfnisfonds auch zu kleinen Bauten und Reparaturen bestimmt ist, sind in dem Staatshaushaltsetat, sofern nicht eine Uebernahme der Unterhaltungskosten für die betreffenden Gebäude auf den allgemeinen Fonds der Bau-Verwaltung — Kapitel 65 Titel 14 — herbeigeführt werden kann, besondere Gebäude-Unterhaltungsfonds unter einem neu zu bildenden Titel der sächlichen Ausgaben auszubringen.

IV.

Für das Ressort der Eisenbahn-Verwaltung sind diejenigen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässig, welche durch die Rücksichtnahme auf das einheitliche Normal-Buchungsformular für die Eisenbahnen Deutschlands geboten erscheinen.

V.

Um etwaige Zweifel zu beseitigen wird bemerkt,

1) daß bei den obigen Grundsätzen es sich lediglich um diejenigen Kosten handelt, welche nach den Bestimmungen der

Geſetze, des Etats und des Regulativs über die Dienſtwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 überhaupt dem Staate zur Laſt fallen, und daß durch die Aufſtellung dieſer Grundſätze darin, welche Koſten der Dienſtwohnungs-Inhaber zu tragen hat, nichts geändert wird;

2) daß dort, wo — z. B. in den Etats für die Verwaltung der indirekten Steuern, der Juſtiz-, Eiſenbahn-Verwaltung u. a. — die etatsmäßigen Fonds zur Unterhaltung der Dienſtgebäude gleichzeitig zu kleineren Neubauten bezw. zum Ankaufe von Grundſtücken hierzu beſtimmt ſind, derartige Ausgaben auch fernerhin auf dieſe Fonds in dem bisherigen Umfange zu übernehmen ſind.

VI.

Soweit die Beſtimmungen I. bis IV. eine anderweite Regulirung der betreffenden Etatsfonds nothwendig machen, iſt ſolche vom Etatsjahre 1885/86 ab herbeizuführen.

Von demſelben Jahre ab hat auch die Verrechnung aller hier in Betracht kommenden Ausgaben nach den obigen Grundſätzen ſtattzufinden.

VII.

Eine beglaubigte Abſchrift dieſes Beſchluſſes iſt ſämmtlichen Herren Reſſortminiſtern mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihr Reſſort anzuordnen.

Berlin, den 13. Mai 1884.

Königliches Staatsminiſterium.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Graf Hatzfeldt. Bronſart von Schellendorff.

St. M. 1146/82.

---

106) Amtliche Nachrichten über das Preußiſche Staatsſchuldbuch.

Berlin, 21. Oktober 1884.

Das Geſetz vom 20. Juli v. J., betreffend das Staatsſchuldbuch, (G. S. S. 120) iſt nach Inhalt der Allerhöchſten Verordnung vom 25. April d. J. — G. S. S. 269 — mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußiſche Staatsſchuldbuch" enthalten die für dieſe Einrichtung maßgebenden Beſtimmungen, und ergeben ſich insbeſondere die Vortheile dieſer neuen Einrichtung aus dem daſelbſt unter Nr. VI. mitgetheilten Auszuge aus der Begründung des Regierungs-

Entwurfes zu dem Gesetze vom 20. Juli 1883. Indem ich hierauf mit dem Bemerken, daß die erwähnten „Amtlichen Nachrichten über das Staatsschuldbuch" auch im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung mitgetheilt werden, hinweise, veranlasse ich die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts, die Ihnen unterstellten Verwaltungsorgane auf die in Rede stehende Einrichtung und deren Vortheile in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts mit Ausnahme der Königlichen Konsistorien in den altländischen Provinzen.

G. III. 2564 G. I. II.
U. I. II. III a. III b. M. 7013.

Amtliche Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch.

Inhalt.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 8. Juli 1884:
I. Allgemeine Bemerkungen.
II. Anträge zum Zwecke der Anlegung eines Kontos im Staatsschuldbuche.
III. Anträge, betreffend Eintragungen oder Löschungen auf bereits angelegten Konten.
IV. Zahlung der Zinsen an die Buchgläubiger.
V. Gesetz vom 20. Juli 1883 und Ausführungsbestimmungen vom 22 Juni 1884 mit drei Anlagen.
VI. Auszug aus der Begründung des Regierungs-Entwurfes zu dem Gesetze.
VII. Gebührentarif.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1) Jeder Inhaber Preußischer vierprozentiger Konsols kann vom 1. Oktober 1884 ab von der Einrichtung des Staatsschuldbuches Gebrauch machen.

Ueber die dabei zu beachtenden Vorschriften vergleiche das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen unter V; über Zweck und Bedeutung der Einrichtung den Auszug aus der Begründung des Regierungs-Entwurfes unter VI.

2) Das Staatsschuldbuchbüreau in Berlin SW., Oranienstr. 94, ist zur Annahme von Anträgen, sowie zur mündlichen Erledigung von Anfragen vom 1. Oktober 1884 ab werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats geöffnet. In den Monaten Juni und Dezember werden vom 1. bis 15. Anträge nicht angenommen.

3) Anträge, Anfragen und Gesuche in Angelegenheiten des Schuldbuches sind zu adressiren:

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Schuldbuchbüreau).
Berlin SW.
frei. Oranienstraße 94.

4) Den einzelnen Beamten des Staatsschuldbuchbüreaus ist das unverbrüchlichste Stillschweigen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Buchgläubiger ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Gesuche um Auskunft über den Inhalt des Schuldbuches an die Berechtigten (§. 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind schriftlich an uns zu richten.

5) Zur Erleichterung des Geschäftsverkehres wird es sich empfehlen, den Anträgen auf solche Einschriften, für welche nach §. 21 des Gesetzes Gebühren zu erheben sind, den Betrag beizufügen. Vergleiche den Tarif unter VII.

Bedingung für die Erledigung der Anträge ist die Vorauszahlung der Gebühren in der Regel nicht.

Die laufende Verwaltung ist gebührenfrei.

II. Anträge zum Zwecke der Anlegung eines Kontos.

1) Vom 15. September 1884 ab werden in unserem Dienstgebäude zu Berlin SW., Oranienstraße 94, und bei sämmtlichen, mit der Zinsenzahlung an die Buchgläubiger beauftragten Königlichen Kassen — vergleiche unter IV. 1. — die Formulare verabreicht, welche für Anträge zum Zwecke der Anlegung eines Kontos und für die Verzeichnisse zu den miteingelieferten Schuldverschreibungen zu benutzen sind.

Einer Beglaubigung bedürfen diese Anträge nicht.

2) Es wird gebeten, die Formulare vollständig und genau auszufüllen, insbesondere die Namen der einzutragenden Gläubiger und der zum Zinsempfange berechtigten Personen, sowie die Bezeichnungen der Wohnorte und Wohnungen recht deutlich zu schreiben.

3) In Nr. 2 des Formulars ist klar erkennbar zu machen, ob die Zinsen durch die Post zugesandt, ob sie bei einer der zur Zahlung ermächtigten Kassen abgehoben oder — wenn dem Berechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist — ob sie durch Gutschrift auf diesem Konto berichtigt werden sollen.

Die Kasse ist bestimmt zu bezeichnen. Wenn an einem Orte sich mehrere, zur Zahlung ermächtigte Specialkassen befinden, ist diejenige anzugeben, welche die Steuern für den Wohnort des Empfängers erhebt.

Wird die Berichtigung durch Gutschrift auf dem Girokonto der Reichsbank gewünscht, so ist in der Nr. 2 die Staatsschulden-Tilgungskasse als zahlende Kasse zu bezeichnen und

hinzuzufügen: „durch Gutschrift auf mein (des .... ꝛc.) Girokonto bei der Reichsbank".

4) Wird beantragt, daß die Zahlung der Zinsen an einen Dritten erfolgen soll, so wird dieser Dritte im Staatsschuldbuche Spalte 4 des Kontos — vergleiche Anlage 1 zu V. — vermerkt.

5) In Ermangelung anderer Angaben wird der nach Maßgabe der vorigen Nummer eingetragene Dritte so lange als zum Empfange der Zinsen berechtigt angesehen, bis auf Antrag des Gläubigers der betreffende Vermerk wieder gelöscht ist.

Soll der Dritte die Zinsen als gesetzlicher Vertreter des Gläubigers erheben oder geht die Absicht dahin, daß wir die Zinsenzahlung nur mit Genehmigung des Dritten ändern sollen, so muß am Schlusse des Formulars das ausdrückliche Ersuchen gestellt werden, die betreffende Beschränkung des Gläubigers in das Schuldbuch einzutragen. Es geschieht dies alsdann in Spalte 3 des Kontos.

6) In den Anträgen am Schlusse des Formulars, sie mögen eine Beschränkung des Gläubigers in Betreff der Zinsen oder in Betreff des Kapitals angeben, wolle man den Rechtsgrund und Umfang der Beschränkung deutlich erkennbar machen.

III. Anträge, betreffend Eintragungen oder Löschungen auf bereits angelegten Konten.

1) Der Gläubiger, für welchen ein Konto angelegt ist, kann jederzeit neue Eintragungen auf Grund der ferneren Einlieferung von Preußischen vierprozentigen Konsols durch Zuschreibung bewirken lassen. Dasselbe kann von einem Dritten geschehen zu Gunsten des eingetragenen Gläubigers.

Für Anträge dieser Art gilt das unter II Bemerkte.

2) Da nach §. 7 Absatz 3 des Gesetzes Verfügungen über Buchforderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen u. s. w. dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit erlangen und nach §. 18 ebenda die Zahlung der nächstfälligen Zinsen einer Buchforderung mit rechtlicher Wirkung an denjenigen erfolgt, welcher am 10. Juni oder 10. Dezember eingetragener Berechtigter war, empfiehlt es sich, alle im Schuldverhältnisse eintretende Veränderungen baldigst im Buche vermerken zu lassen.

3) Die nach §. 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zu Anträgen der unter 2 bezeichneten Art, sowie zu den Anträgen auf Löschung der Buchforderung gegen erneute Aushändigung von Konsols befugten Privatpersonen und Vertreter von öffentlichen Behörden werden ersucht, zur Vermeidung von Rückfragen die §§. 6 bis 14 und §. 22 des Gesetzes, sowie die Artikel 3 bis 6 der Ausführungsbestimmungen sorgfältig zu beachten.

IV. Zahlung der Zinsen.

1) Die Zahlung der Zinsen geschieht halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen entweder
   I. durch Zusendung mittelst der Post seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse zwischen dem 17. Juni und 8. Juli und zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar; — oder
   II. bei einer der nachstehend angegebenen Königlichen Kassen:
   a. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin W., Taubenstraße 29, vom 17. Juni und 18. Dezember ab, entweder baar oder durch Gutschrift auf dem Girokonto des Berechtigten bei der Reichsbank,
   b. bei den Regierungs- und Bezirkshauptkassen vom 24. Juni und 24. Dezember ab,
   c. bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen (Kreiskassen, Steuerkassen) vom 1. Juli und 2. Januar ab.
2) Die Sendung der Zinsen durch die Post erfolgt mittelst Postanweisung. Das Porto wird kurzer Hand durch Abzug von dem übersandten Betrage berichtigt. Auf besonderen Antrag wird auf der Adresse der Vermerk „Eigenhändig" hinzugefügt.
   Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so muß nach §. 19 Absatz 2 des Gesetzes verfahren werden.
3) Die Baarzahlung bei den Kassen geschieht nach Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers gegen dessen Quittung.
   Zu den Quittungen sind Formulare zu benutzen, von denen dem Berechtigten das erste mit der von uns ausgehenden Benachrichtigung über die Eintragung des Kapitals in das Staatsschuldbuch (§. 15 des Gesetzes), das demnächst zu verwendende später an der Zahlungsstelle verabreicht wird.
4) Wenn die Zinsen bei der beauftragten Bezirks- oder Specialkasse nicht bis zum Ablaufe des mit dem Fälligkeitstermine (1. Juli und 2. Januar) beginnenden Kalenderquartals abgehoben worden sind, so kommt Artikel 8 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Anwendung. Es wird gebeten, die Artikel 8 und 9 genau zu beachten.
5) Die Zinsen der Buchforderungen verjähren in Gemäßheit des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes mit dem Ablaufe von vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Berlin, den 8. Juli 1884.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

V. Gesetz vom 20 Juli 1883,

betreffend das Staatsschuldbuch (G. S. S. 120) mit den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers zu diesem Gesetze, vom 22. Juni 1884 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1884 Nr. 154).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe können in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

§. 2.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Staatsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu führende Staatsschuldbuch.

In demselben sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Von dem Staatsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Ueber den Inhalt des Staatsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im §. 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine deutsche öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft ertheilt werden.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120) wird auf Grund des §. 25 desselben Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1.

(§§. 2 und 4 des Gesetzes.)

1) Das Staatsschuldbuch zerfällt in sechs getrennte Abtheilungen:

Abtheilung I.	für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes),
Abtheilung II.	für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 daselbst),
Abtheilung III.	für eingetragene Genossenschaften,
Abtheilung IV.	für eingeschriebene Hilfskassen,
Abtheilung V.	für juristische Personen, zu III. bis V. sofern sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben (§ 4 Nr. 3 daselbst),
Abtheilung VI.	für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches

von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster 1 eingerichtet.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuches wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2) Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlaufe brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes), ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gerichte mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G. S. S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (G. S. S. 1457) zum Nachweise des rechtmäßigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur wenn eine Schuldverschreibung in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht wird, ist der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen.

§. 3.

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person.

Artikel 2.

(§. 3 des Gesetzes.)

1) Zu dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster 2 zu benutzen.

2) Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

1. der Familienname,
2. die Vornamen,
3. bei Frauen auch der Geburtsname,
4. der Beruf oder Stand,
5. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

3) Die gleichen genauen Angaben sind erforderlich für die als zum Zinsempfange berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4) Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schlusse aufzunehmen.

5) Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete

des Deutschen Reiches haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reiches eingetragen, und bei eingeschriebenen Hilfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebietes zugelassen sind.

6) Die dem Antrage beiliegenden Staatsschuldverschreibungen sind nach dem beiliegenden Muster 3 in einem besonderen Verzeichnisse aufzuführen, welches Litera, Nummer und Nennbetrag der Verschreibungen enthält.

7) Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere.

Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

8) Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.

9) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuche zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

§. 4.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1) einzelne physische Personen,
2) einzelne Handelsfirmen,
3) einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hilfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben,
4) einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird.

Einem Gläubiger wird nicht mehr als ein Konto im Staatsschuldbuche eröffnet.

Siehe den Artikel 1 hinter §. 2 des Gesetzes.

§. 5.

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im Uebrigen finden die für die vierprozentige konsolidirte Anleihe geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

§. 6.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder theilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder theilweise gelöscht werden.

Theilübertragungen und Theillöschungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Theilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sind.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Löschung der eingetragenen

Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe zu gleichem Nennwerthe, zu deren Anfertigung die Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch ermächtigt wird.

Artikel 3.

(§. 6 des Gesetzes.)

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

§. 7.

Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§. 2 Absatz 2), sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für die im §. 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im §. 14 gedachten Falles.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtswegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Nr. 2 im Staatsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Giltigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

Artikel 4.

(§. 7 des Gesetzes.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hilfskassen ist bei Stellung der im §. 7 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

§. 8.

Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingegangen sind.

§. 9.

Ehefrauen und großjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes beziehungsweise Vaters zugelassen.

§. 10.

Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung, sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt sein.

Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

§. 11.

Der Antrag eines Taubstummen, Blinden, Schreibunkundigen oder einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf zu seiner Giltigkeit der für die Verträge solcher Personen vorgeschriebenen Form.

§. 12.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, und sofern derselbe im Deutschen Reiche einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Deutschen Reiches, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist, und, in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls, sowie im Falle der Ablehnung des zuständigen deutschen außerpreußischen Gerichtes, das Amtsgericht I. in Berlin zuständig.

§. 13.

Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§. 14.

Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Giltigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerrufe einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechtes oder des Verfügungsrechtes, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung des Todtenscheines erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge und Urkunden öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

Artikel 5.

(§. 14 des Gesetzes.)

Vollmachten, welche zur Verfügung über das Kapital oder zur Empfangnahme der Zinsen berechtigen sollen, können mit dem Antrage auf Eintragung einer Forderung verbunden werden. In allen anderen Fällen müssen Vollmachten gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt werden (§. 10 des Gesetzes).

§. 15.

Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken, sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung ertheilt.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

Artikel 6.

(§. 15 des Gesetzes.)

1) Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen: Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2) Die Auslieferung der Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reiches beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

3) Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 15 zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht durch die Post und zwar, sofern der Betheiligte nicht ein Anderes bestimmt hat, mit der Bezeichnung: „Eingeschrieben".

4) Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerthe zu deklariren.

5) Wegen der Zinssendungen kommen §. 19 des Gesetzes und Artikel 8 dieses Erlasses zur Anwendung.

§. 16.

Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1) wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2) wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3) wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4) wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5) wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

Artikel 7.

(§. 16 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des gelöschten Kontos und die auf das Konto bezüglichen Akten mitzutheilen. Die Betheiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

§. 17.

Im Falle einer Kündigung der vierprozentigen konsolidirten Anleihe sind die eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 18.

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§. 19.

Die Zinsen werden nur innerhalb des Deutschen Reiches gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine öffentliche Kasse oder mittelst Uebersendung durch die Post oder auf sonstige vom Finanzminister zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

Artikel 8.

(§§. 18, 19 des Gesetzes.)

1) Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a. durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, mittelst Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
   b. durch eine jede Königlich Preußische Regierungs- und Bezirkshauptkasse,
   c. durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Königlich Preußische Kasse,
      ad b und c durch Baarzahlung;
   d. mittelst Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reiches.
2) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termine eingehen.
3) Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu Nr. 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.
4) Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablaufe des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird. Die Zahlung geschieht demnächst nur bei dieser Kasse oder mittelst Uebersendung durch die Post.

§. 20.

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§. 10 Abs. 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

Artikel 9.

(§. 20 des Gesetzes.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termine voraufgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht.

Berlin, den 22. Juni 1884.

Der Finanz-Minister.
gez. von Scholz.

§. 21.

An Gebühren werden erhoben:

1) für die Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
2) für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§. 10 Abs. 3) sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nöthig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§. 10 Abs. 2) sind zu erheben:

bei Beträgen bis 2000 Mark: 1 Mark 50 Pfennig,
bei Beträgen über 2000 Mark: 3 Mark.

§. 22.

Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem, dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorausgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§. 23.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist unbedingt verantwortlich

1) dafür, daß die im Staatsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der letzteren nicht überschreiten;
2) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingereichten Staatsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Die Staatsschuldenkommission übt die fortlaufende Kontrole über diese Geschäfte.

§. 24.

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Eintragung der dem Mündel gehörigen Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe auf den Namen desselben im Staatsschuldbuche beantragt werde.

Die Anordnung findet in den Fällen des §. 60 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung nicht statt.

§. 25.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.*)

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1883.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.

---

*) Die Verordnung ist am 25. April 1884 dahin ergangen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 25 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883, was folgt:

Das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 120) tritt mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1884.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**
v. Scholz.

(Ges.-Samml. 1884 S. 269.)

Anlage 1.

Muster der Konten des Staatsschuldbuches.

Konto Nr. Gläubiger:
Aenderungen in der Person des Gläubigers:
(Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt — beaufsichtigt —.)

1.	2.						3.	4.	
	Abschreibungen								
	a.			b.					
Betrag der Forderung	Uebertragungen auf das Konto:			Umgewandelt in 4prozentige konsolidirte Staatsschuldverschreibungen			Beschränkungen des Gläubigers	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:	
	Abtheilung	Nr.	Mk.	Litr.	Nr.	Betr. Mk.			halbjährlich mit Mk.
Mk.									

Anlage 2.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden
(Schuldbuchbüreau)

Berlin S.W.
frei Oranienstraße 94.

, den ten 18

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Stück Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe über zusammen Mk., schreibe (in Worten) Mk. nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. 18 fälligen Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten Mk. auf den Namen:*)

in das Staatsschuldbuch einzutragen;

2. die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Königliche Kasse in) an**) wohnhaft in Straße Nr. zahlen zu lassen.

***)

---

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) S. die obige Bemerkung.

***) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. a.).

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß auch die Behörde nebst deren Wohnsitz genau angegeben werden, welche die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung der Masse führt.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hilfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Am Schlusse ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Anlage 3.

Verzeichnis

der mit Antrag des vom ten 18 eingelieferten Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe.

(NB. Zu ordnen nach den Werthabschnitten und für jeden Werthabschnitt nach der Nummerfolge.)

Spalte 1.					Spalte 2.				
Laufende Nr.	Litr.	Nummern	Betrag des einzelnen Stückes Mk.	Betrag für jeden Werthabschnitt Mk.	Laufende Nr.	Litr.	Nummern	Betrag des einzelnen Stückes Mk.	Betrag für jeden Werthabschnitt Mk.
1	A	2 473	5 000				(Soweit die		
2	-	2 474	5 000	10 000			Spalte 1		
3	B	4 673	2 000				nicht aus-		
4	-	10 380	2 000				reicht, sind		
5	-	11 760	2 000	6 000			die		
6	C	70 536	1 000	1 000			Spalten 2		
7	D	19 216	500				und fol-		
8	-	20 355	500	1 000			genden zu		
9	E	18 309	300				benutzen.)		
10	-	20 576	300						
11	-	30 682	300	900					
12	F	7 809	200						
13	-	90 643	200						
14	-	110 948	200	600					
							Betrag Uebertrag d. Spalte 1	.	19 500
		Betrag	.	19 500			Gesammtbetrag der Spalten 1 und 2	.	19 500

NB. Bei jeder Schuldverschreibung müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen liegen. Nur wenn Schuldverschreibungen in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht werden, ist die Beifügung der nächstfälligen Zinsscheine zu unterlassen.

VI. Auszug aus der Begründung des Regierungs-Entwurfes zu dem Gesetze vom 20. Juli 1883.

Die Einrichtung des Staatsschuldbuches hat den Zweck, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitze der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger sich in vollem Umfange gegen die Gefahr schützen können, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung das Forderungsrecht selbst einzubüßen. Die Staatsregierung glaubte, daß ein Bedürfnis für eine

derartige Einrichtung nicht zu verkennen sei. Die Natur gewisser Kapitalbesitze — Stiftungen, Fideikommisse, Vermögen von Kirchen, Mündelgelder u. s. w. — weist von selbst auf eine Art der Belegung hin, welche neben landesüblicher Verzinsung die größtmögliche Sicherheit gewährt und eine Verwaltungsthätigkeit nicht in Anspruch nimmt. Bei der stetig fortschreitenden Kapitalbildung in der Nation werden auch, wie anzunehmen ist, Private immer mehr von einer solchen Einrichtung Gebrauch machen.

Die Möglichkeit, das Inhaberpapier außer Kurs zu setzen, gewährt nicht das wünschenswerthe Maß von Sicherheit. Eine Schuldverschreibung kann, selbst wenn sie außer Kurs gesetzt ist, von einem Dritten als ihm abhanden gekommen aufgeboten und für kraftlos erklärt werden, wogegen durch beständige Achtsamkeit auf die zum Zwecke des Aufgebotes ergehenden Bekanntmachungen Vorkehr getroffen werden müßte. Die Vermerke der Außerkurssetzung können ohne zurückbleibende Spuren beseitigt, eine Wiederinkurssetzung kann gefälscht werden.

Gegen diese Eventualitäten würde auch die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Namen des Gläubigers — ohne Eintragung der Forderung in ein Schuldbuch und ohne Erschwerung der Uebertragbarkeit der Schuldurkunden — dem Gläubiger keinen genügenden Schutz gewähren. Die Uebertragbarkeit der Schuldverschreibung durch Cession enthielte eine Verkehrserleichterung, aber zugleich eine Erleichterung der Eigenthumsentziehung. Ein mit Cession versehenes Werthpapier würde überdies den Erwerber auch zu einer Prüfung der Legitimation seiner Vordermänner verpflichten.

Aus diesen Gründen wird in dem vorliegenden Gesetze den Staatsgläubigern und zwar zunächst den Inhabern von Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe, die Möglichkeit geboten, sich gegen die angegebenen Gefahren der Inhaberpapiere durch die Benutzung des Staatsschuldbuches zu schützen. An dem hergebrachten Modus der Begebung der Staatsschulden ist dadurch nichts geändert. Nur der Besitz umlaufsfähiger Effekten jener Anleihe berechtigt zur Eintragung in das Buch. Der Besitzer kann beantragen, daß sein Name oder daß der Name eines Dritten, welchem er sein Recht abgetreten hat oder abtreten will, darin als Gläubiger eingetragen werde. Die Eintragung erfolgt nach Prüfung und Kassation der Effekten bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf einem besonderen, für den Gläubiger angelegten Konto. Der Gläubiger erhält eine Quittung über die eingelieferten Effekten und eine Benachrichtigung von der bewirkten Eintragung. Er kann später Zu- und Abschreibungen auf seinem Konto vornehmen lassen. Er behält das freie Verfügungsrecht über seine Forderung; es können aber auch Vermerke zu Gunsten eines Dritten (Nießbrauchers, Pfandgläubigers u. a.) im Buche eingetragen werden,

welche die Rechte des Gläubigers beschränken. Die Cession des Forderungsrechtes an Dritte wird durch Uebertragung auf ein anderes Konto der Hauptverwaltung der Staatsschulden gegenüber wirksam. Nach Wunsch erfolgt die neue Ausfertigung von Inhaberpapieren gegen Löschung der Forderung im Buche. Alle solche Anträge kann nur der eingetragene Gläubiger selbst, dessen gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter und sein Erbe stellen. Wenn sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen, müssen diese Anträge gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt sein. Die Zinsen kann der Berechtigte innerhalb des Deutschen Reiches sich halbjährlich durch die Post in das Haus senden lassen. Werden sie bei einer der zur Zahlung ermächtigten Königlichen Kassen erhoben, so hat der Berechtigte sich als solcher zu legitimiren und Quittung zu leisten. Auf den Inhaber lautende Zinsscheine sollen für die Buchforderungen nicht ausgegeben werden, um auch hinsichts des Zinsgenusses für den Gläubiger und diejenigen, welche außer ihm ein Recht auf Abhebung der Zinsen haben, die größtmögliche Sicherheit zu erreichen.

VII. Gebührentarif.

Es werden erhoben:

wenn verfügt wird über ein Kapital	für jede Einschrift in das Staatsschuldbuch.	für die beantragte Ausreichung neuer Konsols bei Löschung der Buchforderung
bis 2 000 Mk.	1,00 Mk.	1,00 Mk.
von mehr als 2 000 „ 3 000 „	1,00 „	1,50 „
„ „ „ 3 000 „ 4 000 „	1,00 „	2,00 „
„ „ „ 4 000 „ 5 000 „	1,25 „	2,50 „
„ „ „ 5 000 „ 6 000 „	1,50 „	3,00 „
„ „ „ 6 000 „ 7 000 „	1,75 „	3,50 „
„ „ „ 7 000 „ 8 000 „	2,00 „	4,00 „
„ „ „ 8 000 „ 9 000 „	2,25 „	4,50 „
„ „ „ 9 000 „ 10 000 „	2,50 „	5,00 „
„ „ „ 10 000 „ 11 000 „	2,75 „	5,50 „
„ „ „ 11 000 „ 12 000 „	3,00 „	6,00 „
„ „ „ 12 000 „ 13 000 „	3,25 „	6,50 „
„ „ „ 13 000 „ 14 000 „	3,50 „	7,00 „
„ „ „ 14 000 „ 15 000 „	3,75 „	7,50 „
„ „ „ 15 000 „ 16 000 „	4,00 „	8,00 „
„ „ „ 16 000 „ 17 000 „	4,25 „	8,50 „
„ „ „ 17 000 „ 18 000 „	4,50 „	9,00 „
„ „ „ 18 000 „ 19 000 „	4,75 „	9,50 „
„ „ „ 19 000 „ 20 000 „	5,00 „	10,00 „
und so fort.		

Bemerkungen:

1) Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person

oder der Wohnung des Kapitalgläubigers oder Zinsberechtigten, sowie über Aenderung des Weges, auf welchem die Zinsen gezahlt werden sollen, sind gebührenfrei.

2) Als Eine Einschrift gelten die mittelst der gleichen Verfügung auf Einem Konto bewirkten Eintragungen und Löschungen.

---

107) Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung in der Provinz Hannover.

(Centrlbl. pro 1885 Seite 15).

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. Seite 195) und der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Ges.-Samml. Seite 181) in dieser Provinz die Zuständigkeiten der Königl. Konsistorien in Schulsachen vom 1. Juli 1885 ab auf die Königl. Regierungen übergegangen sind, wird eine Nachweisung der Präsidenten, der Dirigenten und der schulkundigen Mitglieder der Königl. Regierungen hier mitgetheilt.

1. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Cranach.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Jacobi, Ob. und Geh. Reg. Rath.
Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath.

2. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schultz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dröge, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Leverkühn, Reg. und Schulrath.
Wedekin, Reg. und Schulrath (auch Direktor des Königl. Schullehrer-Sem. in Hildesheim).

3. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Borries.

b. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Dirigent: von Massow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Friese, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Franzius.

b. Atheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Reinick, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beſchäftigt:
Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Osnabrück.

a. Präſident.

Gehrmann.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: Himly, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. d. Präſidenten.
Brandi, Reg. und Schulrath (auch Mitglied d. Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Hannover).
Diercke, Reg. und Schulrath (auch Direktor des evangeliſchen Schullehrer-Sem. in Osnabrück).

6. Regierung zu Aurich.

a. Präſident.

von Heppe.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: Vormbaum, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präſidenten.
Kietz, Reg. und Schulrath.

---

108) Vorkehrungen zur Sicherſtellung fiskaliſcher Gebäude gegen Feuersgefahr.

1.

Berlin, den 27. Oktober 1884.

Die Behörden meines Reſſorts erhalten beiliegend je ein Exemplar der von dem Herrn Miniſter der öffentlichen Arbeiten in meinem und der übrigen Herrn Reſſortschefs Einverſtändniſſe erlaſſenen Cirkular-Verfügung vom 21. Auguſt 1884 nebſt zugehöriger Anweiſung, betreffend die Vorkehrungen zur Sicherſtellung fiskaliſcher Gebäude gegen Feuersgefahr, zur Kenntnisnahme mit der Veranlaſſung, die Beſtimmungen bei allen mein Reſſort berührenden Bauten, deren Koſten ganz oder theilweiſe aus Staatsfonds oder ſolchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung ſtehen, gedeckt werden, ſinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

An
ſämmtliche nachgeordnete Behörden
des diesſeitigen Reſſorts.
G. III. 6369.

Berlin, den 21. August 1884.

Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. lasse ich hierbei die im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ressortchefs aufgestellte Anweisung, betreffend die bei Ausführung fiskalischer Bauten zu beachtenden Maßnahmen zur Sicherstellung gegen Feuersgefahr mit dem Auftrage zugehen, hiernach beim Entwerfen und bei der Ausführung von Neubauten nnd weiter greifenden Umbauten zu verfahren.

Für die zur Zeit im Bau begriffenen Gebäude sind diese Maßnahmen, soweit es ohne erhebliche Mehrkosten, sowie ohne Ueberschreitung der Anschlagssumme thunlich ist, noch nachträglich anzuordnen, bei vorhandenen Gebäuden dagegen im Allgemeinen nicht in Aussicht zu nehmen.

Sollte sich indessen aus den baulichen Verhältnissen bestehender Gebäude für die darin verkehrenden Personen, insbesondere mit Rücksicht auf deren große Zahl, oder für die darin aufbewahrten schwer ersetzlichen Gegenstände, wie Urkunden, Werthpapiere u. dergl., eine nahe liegende Gefährdung herleiten lassen, so werden behufs entsprechender Abhilfe nach Benehmen mit der betreffenden das Gebäude benutzenden Behörde geeignete Vorschläge eventuell unter Beifügung von Skizzen, jedoch vorläufig ohne Kostenberechnungen, den betreffenden Herren Ressortchefs zu unterbreiten sein.

Die unter I der Anweisung genannten Gebäude sind hierbei jedoch nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen und in Sigmaringen, die Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen, die Königlichen Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Baukommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, sowie die Herren Ober-Präsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz als Chefs der Strombau-Direktionen.

III. 14064
II a. 13632.
I. 4512.

Anweisung betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr.

Bei der Ausführung fiskalischer Bauten sind zum Zwecke der Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr neben den betreffenden lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Allgemeinen die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

I.

Landschulgebäude mit ein bis zwei Klassen, Pfarrhäuser, Forsthäuser, Wohngebäude für Beamte der landräthlichen Verwaltung, an

Strafanſtalten und Gefängniſſen, Gymnaſien und ſonſtigen Lehranſtalten, an Landgeſtüten, für Beamte der Waſſerbauverwaltung ꝛc. und Gebäude ähnlicher Art, welche außer dem Keller- und Dachgeſchoſſe nicht mehr als zwei bewohnbare Geſchoſſe aufweiſen, ſind, von beſonderen Ausnahmen abgeſehen, im Weſentlichen mit maſſiven Wänden, geſtaakten und geputzten Balkendecken, hölzernem Dachverbande unter harter Bedachung, mit hölzernen, unterwärts gerohrten und geputzten Treppen zu erbauen.

Bei Landſchulgebäuden, in denen eine der Klaſſen im erſten Stocke zu liegen kommt, iſt darauf zu achten, daß die Zugangstreppe in der Nähe jener Klaſſe angeordnet wird, eine Breite von mindeſtens 1,30 m erhält und ohne Wendelſtufen, bei höchſtens 17 cm Steigung mit entſprechend großem Podeſte conſtruirt wird. Ferner müſſen in Landſchulgebäuden ſowohl die Thüren der Klaſſen, als auch die Hausthüren nach Außen aufſchlagen.

II.

Land- und Stadtſchulen mit mehr als zwei Klaſſen, Mittel- und Realſchulen, Gymnaſien, Seminare und Pädagogien, Blinden- und Taubſtummen-Anſtalten, Amtsgerichtsgebäude nebſt zugehörigen Gefängniſſen, ſonſtige Gerichtsgebäude mit einer Baukoſtenſumme von höchſtens 300 000 ℳ für das Hauptgebäude, ferner Steueramtsgebäude, kliniſche Anſtalten der Univerſitäten und die Krankenhäuſer ſind in folgenden Punkten abweichend von den unter I verzeichneten Gebäuden zu behandeln:

a. Sämmtliche Wände derſelben werden maſſiv bezw. unverbrennlich hergeſtellt.
b. Das ganze Kellergeſchoß, die Corridore, Eingangsflure und die Treppenhäuſer, ſowie etwaige Kaſſen- und Depoſitenräume, endlich Zimmer zur Aufbewahrung von Grundbüchern ꝛc. werden überwölbt.
c. Sämmtliche Treppen, vom Keller bis zum oberſten Stockwerke bezw. Dachboden, ſind maſſiv, am beſten aus Hauſtein, freitragend oder, wenn ſolches irgend durchführbar, auf ſteigenden Gewölben oder zwiſchen feſten gemauerten Wangen aufzuführen.
d. Die Treppen, welche auf den Dachboden führen, müſſen daſelbſt mit maſſiven Wänden umſchloſſen, überwölbt und mit einer eiſernen Thür gegen den Dachboden verwahrt werden.
e. Die Lichteinfallſchächte etwa vorkommender Oberlichte müſſen mit Wellblech oder ſonſt geeignetem Materiale derart ummantelt werden, daß ein im Dachboden entſtehendes Feuer die Lichtſchächte erſt nach längerer Zeit erreichen und ſich von da aus in tiefer liegende Gebäudetheile verbreiten kann.
f. Unter Berückſichtigung der Grundrißgeſtaltung im Dachboden ſind Brandmauern in der Ausdehnung auszuführen, daß der

Dachraum in Entfernungen von etwa 30 zu 30 m feuersicher abgeschlossen wird.

g. Die Thüren der Schulklassen, sowie aller Säle, in denen sich eine größere Zahl von Menschen gleichzeitig aufzuhalten pflegt, müssen bei angemessener Breite nach Außen aufschlagen und dürfen zur Vermeidung einer Begegnung von Menschenströmen nicht einander gegenüber liegen.

h. Die Schornsteine sind innerhalb des Dachbodens nicht mit Reinigungsthüren zu versehen, die Reinigung der Schornsteine soll vielmehr wenn thunlich vom Dache aus durch Anordnung von Laufbrettern ermöglicht werden.

i. Die Gebäude sind, sofern an dem betreffenden Orte eine Wasserleitung von ausreichendem Drucke vorhanden ist, an letztere anzuschließen und mit der erforderlich erscheinenden Zahl von Feuerhähnen nebst den zugehörigen Hanfschläuchen von auskömmlicher Länge derart auszustatten, daß nach jedem Raume Wasser in hinlänglicher Menge unter genügendem Drucke abgegeben werden kann. Dementsprechend sind insbesondere an den Endigungen der Treppen im Dachboden, jedoch innerhalb der massiven Ummantelung derselben, sofern hier noch genügender Druck in der Leitung vorhanden ist, Feuerhähne anzuordnen.

Auf Herstellung von Feuerhähnen ist auch dann Bedacht zu nehmen, wenn das Gebäude eine eigene Wasserleitung erhält.

Ist in dem betreffenden Orte eine organisirte Feuerwehr vorhanden, so hat der Kreisbaubeamte sich mit dem Dirigenten derselben bezüglich der Zahl, Lage und Konstruktion der Feuerhähne und Hydranten in Verbindung zu setzen. Wird seitens der Feuerwehr auf die Herstellung von Feuerhähnen im Innern des Gebäudes kein Werth gelegt, so kann auf solche verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch auf Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Hydranten auf den Höfen ꝛc. Bedacht zu nehmen. In den Erläuterungsberichten der speciellen Projekte sind diese Verhältnisse eingehend zu erörtern und die getroffenen Dispositionen entsprechend zu motiviren. Die hiernach in fiskalischen Gebäuden herzustellenden Feuerhähne und Hydranten sind von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise eventuell unter Mitwirkung der Feuerwehr durch den zuständigen Kreisbaubeamten auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu kontroliren; auch empfiehlt es sich, etwa in dem betreffenden Gebäude wohnende Unterbeamte in der Benutzung der Feuerhähne zu unterweisen.

k. Endlich wird in den größeren Gebäuden dieser Gruppe, etwa von einem Kostenbetrage von 100 000 ℳ für das Hauptgebäude an, sofern die Grundrißgestaltung nicht ohne Weiteres zu übersehen ist, zur Orientirung der Feuerwehr ein möglichst deutlich dargestellter Plan von den Grundrissen des Gebäudes im Maßstabe

von 1:100 im Eingangsflur bezw. in der Portierloge aufzuhängen sein.

Im Uebrigen finden auch auf die unter II genannten Gebäude die Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

III.

Die zu den Landgerichten gehörigen Gefängnisse, die Centralgefängnisse und Strafanstalten, die Gerichtsgebäude mit einer Baukostensumme von mehr als 300 000 ℳ für das Hauptgebäude, ferner die Oberbergamtsgebäude, Regierungsgebäude, die Ministerial-Dienstgebäude, die Provinzial-Steuer-Direktionsgebäude, die Bibliotheken, die Museen und sonstigen Gebäude zur Aufnahme von Sammlungen, die Archive ꝛc. sind bei der Ausführung in folgenden Punkten abweichend von den unter II verzeichneten Gebäuden zu behandeln:

a. Die Decken sämmtlicher Räume aller Geschosse sind zu überwölben oder in Stein und Eisen völlig massiv bezw. unverbrennlich herzustellen. Eine Ueberwölbung ohne Anwendung eiserner Träger ist möglichst bei den unter II bei b genannten Räumen zur Ausführung zu bringen, während die übrigen Räume mit Gewölben zwischen eisernen Trägern oder mit Gypsdecken nach französischer Art überdeckt oder auch unter Benutzung von Wellblech, welches oberhalb einen angemessen starken Betonestrich erhält, hergestellt werden können.

b. Abgesehen von völlig isolirt liegenden Gefängnissen und Strafanstalten sind die Dachverbände dieser Gebäude, mit Ausschluß der zur Aufnahme des Deckungs-Materials dienenden Schaalung und derjenigen Theile, an welchen letztere befestigt wird, durchweg in Schmiedeeisen herzustellen.

Den betreffenden Kostenanschlägen sind jedoch vergleichende Berechnungen beizufügen, aus welchen ersichtlich wird, welche Summe die Ausführung des Dachstuhles in Holz statt in Schmiedeeisen erfordert haben würde, und welcher Kosten-Unterschied dadurch entsteht, daß abweichend von den Bestimmungen unter II bei b, wonach nur das ganze Kellergeschoß, die Corridore, Eingangsflure und Treppenhäuser sowie etwaige Kassen- und Depositenräume, endlich die Zimmer zur Aufbewahrung der Grundbücher u. s. w. zu überwölben sind, sämmtliche Decken aller Geschosse als Gewölbe oder aus Eisen und Stein hergestellt werden.

c. Wo es angängig ist und nach den Umständen angezeigt erscheint, sind die unter dieser Gruppe aufgeführten Gebäude mit der nächsten Feuerwache durch telegraphische Leitungen in Verbindung zu setzen.

Ferner wird in diesen Gebäuden, mit Ausnahme der Gefängnisse und Strafanstalten, überall auf die Aufhängung von Grundrissen in den Eingangsfluren ꝛc. zu halten sein.

Im Uebrigen ist nach Maßgabe der Anordnungen für die unter II bezw. I genannten Gebäude zu verfahren.

IV.

Kirchen, Auditoriengebäude der Universitäten, Turnhallen und sonstige Räume, in denen sich eine größere Zahl von Menschen häufig aufzuhalten pflegt, haben sich in ihrer Bauart im Allgemeinen den unter II verzeichneten Gebäuden anzuschließen.

Kirchen für mehr als 500 Kirchgänger sind jedoch zu wölben und solche für mehr als 1000 Kirchgänger außerdem an Stelle hölzerner mit eisernen Dachstühlen nach den unter III gegebenen Vorschriften zu versehen. Auch hier sind den Anschlägen vergleichende Berechnungen beizufügen, welche über die betreffende Kosten-Differenz gegenüber der Anwendung von Holz-Konstruktionen Auskunft geben.

Im Uebrigen ist besonderer Werth darauf zu legen, daß sich die eine große Zahl von Menschen fassenden Räume möglichst schnell entleeren können. Demgemäß ist dafür zu sorgen, daß einerseits Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage angeordnet, andererseits, wenn die betreffenden Räume wie Emporen u. s. w., sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorgesehen werden, deren im Erdgeschosse belegene Thüren direkt ins Freie führen müssen.

Was zunächst die Ausgänge betrifft, so sind deren Thüren bei allen vorstehend genannten Gebäudearten so anzuordnen, daß sie *nach Außen* aufschlagen, und zwar bezieht sich diese Bestimmung auf alle äußeren Thüren, sowie diejenigen inneren, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passirt werden müssen. Hinsichtlich der Zahl und Breite der Ausgänge einschließlich der daran anschließenden Vorflure, Corridore ꝛc. sowie der Treppen wird festgesetzt, daß unter Beachtung der Gesammtzahl, welche der betreffende Raum aufzunehmen vermag, angeordnet werden:

entweder für je 120 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 1,00 m Breite,

oder für je 180 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 1,50 m Breite,

oder für je 240 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 2,00 m Breite.

Die vorstehenden Maße müssen im Lichten, bei den Treppen zwischen den Handläufern gemessen, vorhanden sein. Die Treppen sind mit geraden Läufen und rechteckigen Podesten, welche dieselbe Breite wie die Läufe aufweisen müssen, herzustellen. Die Steigung der Stufen darf das Maß von 18 cm nicht überschreiten. Die

Treppen erhalten auf beiden Seiten Handläufer, welche über die Podeſte ohne Unterbrechung fortlaufen.

Sollen Wendelſtufen angewandt werden, ſo müſſen die Umfaſſungsmauern dementſprechend kreisförmig geſtaltet werden, auch dürfen die Stufen nicht ganz ſpitz zulaufen, ſondern müſſen an der Spindel bezw. im Auge der Treppe mindeſtens noch 10 cm Auftritt aufweiſen.

Auf eine gewendelte Treppe ſind jedoch

bei einer Breite von 1,0 m höchſtens 60 Perſonen,
" " " " 1,5 " " 90 "
" " " " 2,0 " " 120 "

in Anſatz zu bringen.

Es bleibt anheimgeſtellt, die Perſonenzahl, welche eine Kirche, ein Auditorium aufzunehmen vermag, auf Ausgänge und Treppen von verſchiedener Breite zu vertheilen, alſo etwa einen Ausgang von 1,5 m und einen von 1,0 m anzuordnen u. ſ. w. und eventuell dieſen Ausgängen entſprechende Treppen vorzuſehen.

Die Ausgänge und Treppen müſſen eine ſolche Lage erhalten, daß die Entleerung des betreffenden Raumes möglichſt leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandenſein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieſelben unwillkürlich in entſprechender Weiſe benutzt.

Nebenausgänge oder Nebentreppen, welche den Beſuchern des betreffenden Gebäudes nicht bekannt ſind, auch nach Lage der Verhältniſſe nicht bekannt ſein können, bleiben bei der Feſtſtellung der Zahl und Breite der Ausgänge und Treppen, welche behufs ausreichend ſchneller Entleerung des fraglichen Raumes nothwendig ſind, außer Betracht.

Berlin, den 21. Auguſt 1884.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

III. 14064.
II a. 13632.
I. 4512.

2.

Berlin, den 6. Dezember 1884.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 16. Oktober d. J., daß die Beſtimmungen des Cirkularerlaſſes des Herrn Miniſters der öffentlichen Arbeiten vom 21. Auguſt 1884, betreffend die Vorkehrungen zur Sicherſtellung fiskaliſcher Gebäude vor Feuersgefahr auch bei allen mein Reſſort berührenden Bauten, deren Koſten ganz oder theilweiſe aus Staatsfonds oder ſolchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung ſtehen, gedeckt werden, ſinngemäß in Anwendung zu bringen ſind.

Es wird daher Aufgabe der Königl. Regierung sein, eintretenden Falls bei den an der Aufbringung der Baukosten mitbetheiligten Privat-Patronen und Gemeinden im Sinne einer freiwilligen Annahme der von der Staatsverwaltung als nothwendig erkannten Maßnahmen zur Erhöhung der Feuersicherheit hinzuwirken und im Weigerungsfalle zu erwägen, inwieweit die Durchführung dieser Maßnahmen durch resolutorische Entscheidung herbeizuführen ist.

Betreffs der bereits vor Erlaß der obigen Vorschriften festgestellten Bauprojekte hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle zu prüfen, in welchem Umfange die qu. Vorschriften zur Anwendung zu bringen sein möchten und demnächst meine Entscheidung zu beantragen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königl. Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die übrigen Königlichen Regierungen, an die Königlichen Landdrosteien und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier.
G. III. 6773.

3.

Berlin, den 31. Januar 1885.

In Folge des Berichtes der Königlichen Regierung vom 10. November 1884, betreffend die Anordnung der Thüren zu den Volksschulklassen ꝛc., will ich unter Bezugnahme auf meinen Cirkular-Erlaß vom 6. Dezember 1884 — G. III. 6773 — betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr, hierdurch dem Antrage der Königlichen Regierung entsprechend gestatten, daß eine Bestimmung für den dortigen Regierungsbezirk erlassen werde, der zufolge bei allen Neu- und größeren Reparaturbauten nicht allein die Thüren der Schulstuben, sondern auch die für die Schulkinder bestimmten Eingangsthüren der Schulhäuser nach Außen aufschlagend eingerichtet werden sollen.

An
die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und mit der Ermächtigung zu einer gleichen Anordnung für den dortigen Bezirk.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und die Königlichen Landdrosteien.

Abschrift erhält das Königliche Konsistorium ꝛc. mit Bezug auf meinen Cirkular-Erlaß vom 27. Oktober 1884 — G. III. 6369 — zur Kenntnisnahme und mit der Ermächtigung zu einer gleichen Anordnung für den dortigen Bezirk.

Gleichzeitig lasse ich dem Königlichen Konsistorium ꝛc. in der Anlage Abschrift meines oben bezeichneten, an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien ꝛc. gerichteten Cirkular-Erlasses vom 6. Dezember 1884 zur Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn und an die Königliche Klosterkammer in Hannover.
G. III. 6877. U. III a.

---

109) Beschaffung des Heizmaterials zur Zimmerheizung seitens Königlicher Behörden.

Berlin, den 3. November 1884.

In Anlaß von Klagen über eine angebliche Bevorzugung der Böhmischen (Duxer) Braunkohle für die Zimmerheizung seitens Königlicher Behörden haben Erörterungen über die Qualität dieser Braunkohle und der aus inländischen Braunkohlen gefertigten Briquettes stattgefunden. Auf Grund der dabei gewonnenen Ergebnisse werden die betheiligten Behörden meines Ressorts hierdurch angewiesen, bei den Ausschreibungen von Kohlenlieferungen bei Beschaffung des Heizmaterials zur Zimmerheizung nicht ausschließlich die Anlieferung Böhmischer Braunkohlen zu verlangen und im Falle angemessener Preisforderungen seitens der Braunkohlen-Briquettes-Fabriken thunlichst auch deren Fabrikaten Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 6282. U. I. II. III. u. V.

---

110) Transport der für Staatsbauten erforderlichen Baumaterialien durch die Staats-Eisenbahnen.

Berlin, den 7. November 1884.

Den Behörden meines Ressorts lasse ich in der Anlage Abschrift der unterm 17. September d. J. von dem Herrn Minister

der öffentlichen Arbeiten erlaſſenen Cirkular-Verfügung, betreffend den Transport der für Staatsbauten erforderlichen Baumaterialien durch die Staats-Eiſenbahnen, zur Kenntnisnahme und mit der Veranlaſſung zugehen, die Beſtimmungen derſelben bei allen mein Reſſort berührenden Bauten, deren Koſten ganz oder theilweiſe aus Staatsfonds oder ſolchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung ſtehen, gedeckt werden, im vollen Umfange zur Anwendung zu bringen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
ſämmtliche nachgeordnete Behörden des diesſeitigen Reſſorts.

G. III. Nr. 6719.

Berlin, den 17. September 1884.

Im Intereſſe der Staatskaſſe finde ich mich veranlaßt, allgemein anzuordnen, daß bei Submiſſionen von Lieferungen für Staatsbauten, ſofern bei den Transportwegen mehrere Eiſenbahnlinien konkurriren, bei gleichen publizirten Tarifſätzen der bauausführenden Behörde die Beſtimmung der Route vorbehalten wird, damit der betreffende Transport der Staatseiſenbahn zugewieſen werden kann.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
ſämmtliche Königliche Regierungs-Präſidenten in den Kreisordnungs-Provinzen und in Hohenzollern, die Königlichen Regierungen und Landdroſteien in den übrigen Provinzen und die Königliche Miniſterial-bau-Kommiſſion hierſelbſt.

III. 15419.
II b. T. 5019.

---

111) Sammlung von Beiträgen für die König Wilhelm-Stiftung für erwachſene Beamtentöchter.

(Centralbl. pro 1882 Seite 341 Nr. 22.)

Berlin, den 8. April 1885.

Das Kuratorium der durch Allerhöchſten Erlaß vom 31. Oktober 1881 mit Korporationsrechten ausgeſtatteten „König Wilhelm-Stiftung für erwachſene Beamtentöchter“ hierſelbſt beabſichtigt, eine der im §. 4 Nr. 5 des Stiftungsſtatutes vom 22. März 1881 zur Verſtärkung des Stiftungsvermögens bezw. der laufenden Verwendungsfonds vorgeſehenen wiederholten Beitragſammlungen abzuhalten

und sich zu diesem Zwecke demnächst mit einem Aufrufe an sämmtliche betheiligte Staatsbeamte (§. 3 a. a. O.) zu wenden.

Indem ich Abschrift der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Herren Ober-Präsidenten ꝛc. dieserhalb erlassenen Cirkular-Verfügung vom 4. März d. J. zur Kenntnisnahme hier beifüge spreche ich den Wunsch aus, daß das Unternehmen auch seitens der Behörden meines Ressorts in geeigneter Weise gefördert werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. Nr. 764.

Berlin, den 4. März 1885.

Das Kuratorium der durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1881 mit Korporationsrechten ausgestatteten „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter" hierselbst beabsichtigt, eine der in §. 4 Nr. 5 des Stiftungsstatutes vom 22. März 1881 zur Verstärkung des Stiftungsvermögens bezw. der laufenden Verwendungsfonds vorgesehenen wiederholten Beitragsammlungen abzuhalten und sich zu diesem Zwecke demnächst mit einem Aufrufe an sämmtliche betheiligte Staatsbeamte (§. 3 a. a. O.) zu wenden. Die hierzu gemäß §. 9 Abs. 1 des Statutes erforderliche Zustimmung der betreffenden Herren Ressortchefs ist bereits erfolgt.

Den Herren Vorstehern der Provinzialbehörden geben wir ergebenst anheim, die ihnen unterstellten Kassen, insoweit als dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zur Annahme und zur Weiterbeförderung der zu erwartenden Sammelgelder an die Haupt-Seehandlungskasse zu ermächtigen.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, sowie an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und Landdrosten.
M. d. J. I. A. 1433.
F. M. I. 2769.

---

112) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1885/86.

(Centralbl. pro 1884 Seite 391 Nr. 68.)

Berlin, den 3. Juni 1885.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind

für das Jahr 1. April 1885 bis 31. März 1886 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parentheſe angedeutet.)

1. Für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen in Königsberg i./Pr.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Geheimer Regierungs-Rath und Profeſſor (klaſſiſche Philologie), zugleich Direktor der Kommiſſion,
= Jordan, Profeſſor (klaſſiſche Philologie),
= Schade, = (Deutſch),
= Rühl, = (Geſchichte),
= Tſchackert, = (evangeliſche Theologie und Hebräiſch),
= Thiele, = (Philoſophie und Pädagogik),
= Walter, = (Philoſophie und Pädagogik),
= Kißner, = (Engliſch und Franzöſiſch),
= Lindemann, = (Mathematik),
= Loſſen, = (Chemie),
= Ellendt, Gymnaſial-Oberlehrer und Profeſſor (Geographie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Profeſſor in Braunsberg (katholiſche Theologie und Hebräiſch),
= Caspary, = (Botanik),
= Chun, = (Zoologie),
= Pape, = (Phyſik),
= Liebiſch, = (Mineralogie).

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath (Deutſch), zugleich Direktor der Kommiſſion,
= Scherer, Profeſſor (Deutſch),
= Hübner, = (klaſſiſche Philologie),
= Diels, = (klaſſiſche Philologie),
= Schellbach, = (Mathematik, Phyſik),
= Fuchs, = (Mathematik, Phyſik),
= Weizſäcker, = (mittlere und neuere Geſchichte und Geographie),
= Hirſchfeld, = (alte Geſchichte und Geographie),
= Lic. Lommatzſch, = (evangeliſche Theologie),
= Zupitza, = (Engliſch),
= Tobler, = (Franzöſiſch),
= Dilthey, = (Philoſophie und Pädagogik),
= Zeller, = und Geheimer Regierungs-Rath (Philoſophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

Propst Aßmann, (katholische Theologie),
Dr. Dillmann, Professor (Hebräisch),
= Schulze, = (Zoologie),
= Schwendener, = (Botanik),
= Brückner, = (Polnisch),
= Schneider, = (Chemie, Mineralogie).

3. Für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schwanert, Professor (Chemie), zugleich Direktor der Kommission,
= Minnigerode, = (Mathematik und Physik),
= Kießling, = (klassische Philologie),
= Kaibel, = (klassische Philologie),
= Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),
= Ulmann, = (Geschichte und Geographie),
= Haupt, = und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Reifferscheid, = (Deutsch),
= Koschwitz, = (Französisch),
= Konrath, = (Englisch),
= Schmitz, = (Botanik),
= Gerstäcker, = (Zoologie),
= Cohen, = (Mineralogie),
= Seeck, = (alte Geschichte),
= Credner, = (Geographie).

4. Für die Provinzen Posen und Schlesien in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath, Direktor der Kommission,
= Hertz, Professor (klassische Philologie), sowie Vertreter des Direktors der Kommission,
= Reifferscheid, = (klassische Philologie),
= Schröter, = (Mathematik),
= Probst, = (katholische Theologie und Hebräisch),
= Schmidt, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Erdmann, = (Philosophie und Pädagogik),
= Bäumker, = (Philosophie und Pädagogik),
= Weinhold, = (Deutsch),
= Niese, = (alte Geschichte),
= Schäfer, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Partsch, = (Geographie),
= Gaspary, = (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Schneider, Professor (Zoologie),
= Engler, = (Botanik),
= Poleck, = (Chemie und Mineralogie),
= Meyer, = (Physik),
= Kölbing, = (Englisch),
= Nehring, = (Polnisch).

5. Für die Provinz Sachsen in Halle a./S.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Keil, Geheimer Regierungs-Rath und Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
= Hiller, Professor (klassische Philologie),
= Wangerin, = (Mathematik),
= Haym, = (Philosophie und Pädagogik),
= Vaihinger, = (Philosophie und Pädagogik),
= Gering, = (Deutsch),
= Dümmler, = (Geschichte und Geographie),
= Kirchhoff, = (Geographie),
= Volhard, = (Chemie),
= von Fritsch, = (Mineralogie),
= Greenacher, = (Zoologie),
= Kraus, = (Botanik),
= Riehm, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Hering, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Elze, = (Englisch),
= Suchier, = (Französisch),
= Oberbeck, = (Physik).

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Blaß, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
= Karsten, = (Physik),
= Stimming, = (Englisch und Französisch),
= Busolt, = (Geschichte),
= Krümmel, = (Geographie),
= Möller, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Pochhammer, = (Mathematik),
= Krohn, = (Philosophie und Pädagogik),
= Vogt, = (Deutsch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Professor (Zoologie),
= Ladenburg, = (Chemie),

Dr. Th. Möbius, Professor (Dänisch),
= Reinke, = (Botanik),
= Laspayres, = (Mineralogie).

7. Für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Volquardsen, Professor (alte Geschichte), zugleich Direktor der Kommission,
= Sauppe, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie),
= von Wilamowitz-Möllendorff, Professor (klassische Philologie und alte Geschichte),
= G. E. Müller, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Vollmöller, = (Französisch),
= Schering, = (Mathematik),
= Schultz, = und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
= von Kluckhohn, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Riecke, = (Physik),
= V. Meyer, = (Chemie),
= H. Wagner, = (Geographie),
= Graf zu Solms-Laubach, Professor, (Botanik),
= Ehlers, Professor (Zoologie),
= Heyne, = (Deutsch),
= Napier, = (Englisch),
= von Könen, = (Mineralogie).

8. Für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs-Rath, (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
= Storck, Professor (Deutsch),
= Langen, = (klassische Philologie),
= Stahl, = (klassische Philologie),
= Sturm, = (Mathematik),
= Lindner, = (Geschichte und Geographie),
= Schwane, = (katholische Theologie und Hebräisch),
= Hagemann, = (Philosophie),
= Spicker, = (Philosophie),
= Brefeld, = (Botanik),
= Hittorf, = (Physik),
= Körting, = (Englisch und Französisch),
Niemann, Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Hosius, Professor (Mineralogie),
= Landois, = (Zoologie),
= Salkowski, = (Chemie).

9. Für die Provinz Heſſen-Naſſau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Leopold Schmidt, Profeſſor (klaſſiſche Philologie und alte Geſchichte), zugleich Direktor der Kommiſſion,
= Lucä, Profeſſor (Deutſch) vertreten bis zum 1. Juli cr. durch Profeſſor Dr. Juſti,
= Cäſar, Profeſſor (klaſſiſche Philologie und alte Geſchichte),
= Weber, = (Mathematik),
= Lenz, = (mittlere und neuere Geſchichte),
= Stengel, = (Franzöſiſch),
= Graf Baudiſſin, = (evangl. Theologie und Hebräiſch),
= Fiſcher, = (Geographie),
= Bergmann, = (Philoſophie und Pädagogik),
= Melde, = (Phyſik),
= Wiegand, = (Botanik),
= Greef, = (Zoologie),
= Bauer, = (Mineralogie),
= Zincke, = (Chemie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Weber, Pfarrer (katholiſche Theologie),
= Vietor, Profeſſor (Engliſch).

10. Für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Wilmanns, Profeſſor (Deutſch), zugleich Direktor der Kommiſſion,
= Mangold, Konſiſtorial-Rath und Profeſſor (evangeliſche Theologie und Hebräiſch),
= Kaulen, Profeſſor (katholiſche Theologie und Hebräiſch),
= Lübbert, = (klaſſiſche Philologie),
= Niſſen, = (alte Geſchichte),
= Dove, = (mittlere und neuere Geſchichte),
= Rein, = (Geographie),
= Lipſchitz, = und Geheimer Regierungs-Rath (Mathematik),
= Neuhäuſer, = (Philoſophie und Pädagogik),
= Witte, = (Philoſophie und Pädagogik),
= Trautmann, = (Engliſch),
= Förſter, = (Franzöſiſch),
= Kekulé, = und Geh. Regierungs-Rath (Chemie),
= Clauſius, = (Phyſik).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Reuſch, Profeſſor (katholiſche Theologie und Hebräiſch),
= Bertkau, = (Zoologie),
= Strasburger, = (Botanik),
= von Lasaulx, = (Mineralogie).

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 1397.

---

113) Zulaſſung der Prioritäts-Obligationen der Münſter-Enſcheder, der Schleswig'ſchen und der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahnen zur Beſtellung von Amtskautionen.

(Centralbl. pro 1885 Seite 303 Nr. 54.)

Berlin, den 5. Juni 1885.

Den nachgeordneten Behörden meines Reſſorts laſſe ich anbei Abſchrift einer von dem Herrn Finanz-Miniſter unter dem 12. Mai d. J. — I. 5491 — an ſämmtliche Königliche Regierungen erlaſſenen Cirkular-Verfügung, betreffend die Zulaſſung der Prioritäts-Obligationen der Münſter-Enſcheder, der Schleswig'ſchen und der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahnen zur Beſtellung von Amtskautionen zur Kenntnisnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesſeitigen Reſſorts.
G. III. 1665.

Berlin, den 12. Mai 1885.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlaſſung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Münſter-Enſcheder, der Schleswig'ſchen und der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahnen, nachdem der Staat dieſe Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbſtſchuldner übernommen hat, fortan zur Beſtellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Geſetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulaſſen ſind.

Der Finanz-Miniſter.
In Vertretung: Meinecke.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
I. 5491.

114) Werthsdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post.

(Centrlbl. pro 1883 Seite 133 Nr. 9.)

Berlin, den 4. Juli 1885.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Regierungen unter dem 14. Juni d. J. erlassenen Cirkular-Verfügung, betreffend die Werthsdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post zur Kenntnisnahme, gleichmäßigen Beachtung und Anweisung der ihnen zur Disposition stehenden Kassen zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2035.

Berlin, den 14. Juni 1885.

In Folge der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 30. September 1882, wonach bei Versendung von Werthpapieren durch die Post die Vermittelung von Versicherungsgesellschaften unter Deklaration eines geringeren als des wirklichen Werthes nicht mehr in Anspruch genommen werden soll, ist in Frage gekommen, wie in dieser Beziehung bei Postsendungen mit baarem Gelde und Banknoten zu verfahren sei. Mit Bezug hierauf bestimme ich, daß, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist, fortan ausnahmslos auch baares Geld und Banknoten bei der Versendung mit der Post ohne Inanspruchnahme der Vermittelung von Versicherungsgesellschaften zum vollen Werthe zu deklariren sind.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
I. 6608.
II. 6632.
III. 7546.

---

115) Cirkulation der Scheidemünzen.

Berlin, den 16. Juli 1885.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ꝛc. lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister an die Behörden

ſeines Reſſorts unter dem 18. Juni d. J. erlaſſenen Verfügung, betreffend die Cirkulation der Scheidemünzen, zur Kenntnisnahme und mit der Veranlaſſung zugehen, hiernach die Kaſſen des dortigen Verwaltungsbezirkes mit entſprechender Anweiſung zu verſehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien ꝛc.
G. III. 2044.

Berlin, den 18. Juni 1885.

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung des Herrn Reichskanzlers iſt aus verſchiedenen Landestheilen darüber Klage geführt worden, daß das kurſirende Kleingeld für die Bedürfniſſe des Verkehres nicht genüge, daß daher zum Theil für die kleineren Münzſorten Aufgeld bezahlt und der Bedarf durch Abkommen mit kaufmänniſchen Unternehmern ſicher geſtellt werden müſſe. Solchen Klagen, wenn ſie begründet ſind, wird ſelbſtverſtändlich Abhilfe zu ſchaffen ſein, denn ſo ſehr es im Intereſſe eines geordneten Münzweſens liegt, den Umlauf unterwerthiger (Scheide-) Münzen auf den wirklichen Bedarf zu beſchränken, ſo nothwendig iſt es im Intereſſe des Verkehres, daß der nachgewieſene Bedarf auch Deckung findet.

Da die Regierungs-Hauptkaſſen jeder Zeit von der Reichsbank die erforderlichen Silbermünzen bis zu den Fünfzigpfennigſtücken herunter beziehen können und die mir unterbreiteten Anträge auf Ueberweiſung von Nickel- und Kupfermünzen innerhalb des nachgewieſenen Bedarfes ſtets Berückſichtigung gefunden haben, ſo kann ich nur annehmen, daß die Eingangs erwähnten Uebelſtände, wo ſie vorgekommen ſind, im Weſentlichen daraus entſpringen, daß die unteren Zahlſtellen mit den ihnen im einzelnen Falle gerade zur Hand liegenden Münzſorten, wie es ihnen am bequemſten iſt, Zahlung leiſten, ſtatt auf den in der Gegend ſich zeigenden Bedarf an gewiſſen Münzſorten und auf die demgemäß ſich kundgebenden Wünſche der Zahlungsempfänger gebührende Rückſicht zu nehmen.

Euer Hochwohlgeboren erſuche ich daher ergebenſt, die Ihnen unterſtellten Kaſſen dem Vorſtehenden gemäß mit Weiſung zu verſehen, und insbeſondere anzuordnen, daß ſie die auszuzahlenden Summen ſtatt in dem genauen Betrage, auf welchen ſie lauten, direkt auszahlen, ſo daß jedes Herausgeben des Zahlungsempfängers in Scheidemünze auf die größeren Appoints, welche von der Kaſſe hergegeben werden, vermieden wird, und daß ſie einen bei ihnen eintretenden Mangel an Scheidemünze rechtzeitig zur Kenntnis der

Regierung bringen, welche dann, soweit ein solcher Mangel als vorhanden von ihr anzuerkennen ist, schleunigst Abhülfe zu schaffen hat.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten bezw.
Regierungs-Präsidien ꝛc.
I. 7727.
II. 7006.
III. 8093.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

116) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrlbl. pro 1884 Seite 518 Nr. 100.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni d. J. die Wahl des Geschichtsmalers, Professors Karl Becker zu Berlin zum Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1885 bis Ende September 1886 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 9. Juli d. J. die Wahl des Baurathes, Professors Hermann Ende zum Vertreter des Präsidenten dieser Akademie für dasselbe Amtsjahr bestätigt worden.

ad U. IV. 2427.

---

117) Vertrag bezüglich der Erwerbung der Dorgerloh'schen Sammlungen für den Preußischen Staat.

Berlin, den 29. Januar 1885.

§. 1.

Der Rittergutsbesitzer Dorgerloh übereignet dem Preußischen Staate

1) eine reichhaltige Sammlung von Kupferstichen, Holzschnitten und alten Handzeichnungen,
2) eine Sammlung von vervielfältigten Arbeiten von Dilettanten und Damen, aus ca. 6000 Blatt bestehend,
3) eine Sammlung von Portraits von Künstlern und Kunstfreunden, ca. 3000 Blatt, und
4) eine Sammlung von Handzeichnungen, Aquarellen ꝛc. von Künstlern des neunzehnten Jahrhunderts, 1271 Blatt.

Die Uebereignung dieser Sammlungen, deren Uebergabe, wie hiermit ausdrücklich anerkannt wird, an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits erfolgt ist, geschieht mit der Bestimmung, daß dieselben für immerwährende Zeit der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg als Unterrichts- und Bildungsmittel insbesondere für die Schüler und Lehrer der Anstalt insoweit zu überweisen sind, als vor ihrer Abführung an die bezeichnete Anstalt nicht einzelne Theile bezw. einzelne Stiche, Drucke, Zeichnungen ꝛc. von dem Herrn Minister unter Zustimmung des Herrn Dorgerloh anderen öffentlichen Instituten zur Bereicherung ihrer Sammlungen zugetheilt werden. Auch behält sich Herr Dorgerloh das Recht vor, die übereigneten Sammlungen zum Zwecke seiner Kunststudien zu benutzen.

§. 2.

Als Gegenleistung für die Uebereignung der Sammlungen, deren Werth auf rund 75000 Mk. abgeschätzt worden ist, übernimmt der Preußische Staat die Verpflichtung, der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Prß. fortdauernd jährlich den Betrag von Dreitausend Mark und zwar zum ersten Male für das Etatsjahr vom 1. April 1885 bis dahin 1886 zur Verwendung für folgende Zwecke zu überweisen:

1) Die Hälfte der Jahresrente also 1500 Mark, soll als Stipendium an Schüler der Akademie zu Königsberg jährlich vergeben werden.

   Der Regel nach werden jährlich drei Stipendien zu je 500 Mk. verliehen. Dieselben sind bei der Verleihung als Stipendien der Dorgerloh'schen Stiftung zu bezeichnen. Ueber die Verleihung befindet das Lehrer-Kollegium, welches von den Bewerbern vorzugsweise diejenigen zu berücksichtigen hat, die sich durch hervorragende Begabung auszeichnen. Bewerber, welche den Namen Dorgerloh führen, haben vor anderen Bewerbern den Vorzug.

   Die Beschlüsse des Lehrer-Kollegiums über die Verleihung der Stipendien, sowie die Beschlüsse über Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere die Erhöhung oder Herabminderung der Zahl und des Betrages der Stipendien, bedürfen der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

2) Die andere Hälfte der Jahresrente ist zur Vermehrung und Vervollständigung der Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung sowie für anderweitige Bedürfnisse der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß. zu verwenden.

   So lange jedoch Herr Dorgerloh lebt, sind diese 1500 Mk. demselben in vierteljährlichen Raten praenumerando auszuzahlen. Beträge, welche von dem Herrn Dorgerloh bei Lebzeiten nicht erhoben sind, gelten für erlassen.

Es liegt übrigens in der Absicht des Herrn Dorgerloh einen Theil der nach vorstehender Bestimmung an ihn gezahlten Beträge zum Ankaufe von Kupferstichen und Handzeichnungen zur Ausfüllung von Lücken der im §. 1 bezeichneten Sammlungen zu verwenden und die angekauften Blätter von Zeit zu Zeit an die Königlichen Sammlungen abzuführen. Eine rechtliche Verpflichtung, insbesondere die Pflicht zur Rechnungslegung übernimmt in dieser Beziehung jedoch Herr Dorgerloh nicht.

§. 3.

Von dem zu diesem Vertrage tarifmäßig erforderlichen Stempel übernimmt Herr Dorgerloh die Hälfte.

Unterschriften.

Vorstehender Vertrag wird auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 13. April 1885, welche wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. genehmige Ich, daß die dem ehemaligen Rittergutsbesitzer, jetzigen Rentier August Dorgerloh zu Berlin gehörige, auf einen Werth von rund „Fünfundsiebenzig Tausend Mark" abgeschätzte Sammlung von Kupferstichen, Holzschnitten, Handzeichnungen, Portraits, Aquarellen ꝛc. nach Maßgabe des anbei zurückfolgenden Vertrages vom 29. Januar 1885 für den Preußischen Staat, insbesondere gegen Uebernahme der Verpflichtung seitens des Letzteren zur Zahlung einer fortdauernden Rente von jährlich „Dreitausend Mark" vom 1. April 1885 ab, an die Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß. zu den in §. 2 zu 1 und 2 des Vertrages bestimmten Zwecken, erworben werde.

Berlin, den 13. April 1885.

gez. **Wilhelm**

ggez. von Goßler.

An

den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

hierdurch genehmigt.

Berlin, den 24. April 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Goßler.

Genehmigung.
U. IV. 1314.

---

118) Ernennung von Mitgliedern resp. stellvertretenden Mitgliedern der Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlin.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittelst

Allerhöchsten Erlasses vom 22. April d. J. die Ernennungen der Mitglieder der durch die Bestimmungen vom 13. November 1878*) eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1888 zu vollziehen, sind diese Kommissionen folgendermaßen zusammengesetzt:

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Gemäldegalerie.	
Dr. J. Meyer, Geheimer Regierungsrath, Direktor.	von Beckerath, A., Kaufmann.
Dr. Hermann Grimm, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität.	Dr. Dohme, Bibliothekar der Königlichen Hausbibliothek.
Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Geselschap, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.
Knaus, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.	Graf von Harrach, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.
G. Spangenberg, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.	
2. Sammlung der Skulpturen der christlichen Epoche und der entsprechenden Gipsabgüsse.	
Dr. W. Bode, Direktor.	R. Begas, Professor, Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
von Beckerath, A., Kaufmann.	Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule.
Sußmann-Hellborn, Professor, artistischer Direktor der Königl. Porzellan-Manufaktur.	
3. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.	
Dr. A. Conze, Direktor.	Dr. Robert, Professor an der Universität.
Dr. E. Hübner, Professor an der Universität.	Siemering, Professor, Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste.
Wolff, A., Professor, Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.	

*) Centrlbl. 1878. S. 654 Nr. 220.

Mitglieder:	Stellvertreter:

4. Antiquarium.

Dr. E. Curtius, Geheimer Regierungsrath, Direktor.	Dr. Robert, Professor an der Universität.
Dr. E. Hübner, Professor an der Universität.	Dr. Trendelenburg, Gymnasial-Oberlehrer.
Dr. Lessing, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbemuseums.	

5. Münzkabinet.

Dr. von Sallet, Direktor.	Dr. Robert, Professor an der Universität.
Dannenberg, Landgerichtsrath.	Dr. Wattenbach, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Mommsen, Professor an der Universität, ständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften.	
Dr. Sachau, Professor an der Universität.	
v. Winterfeld, Generalmajor.	

6. Kupferstich-Kabinet.

Dr. Lippmann, Direktor.	Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule.
v. Beckerath, A., Kaufmann.	Dr. Dohme, Bibliothekar der Königlichen Hausbibliothek.
Dr. Hermann Grimm, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität.	Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungsrath.

7. Museum für Völkerkunde.

Dr. A. Bastian, Direktor.	Dr. Hartmann, außerordentlicher Professor und Prosektor.
Dr. Jagor, Rentner.	Dr. Koner, Professor, Universitäts-Bibliothekar, Geheimer Regierungsrath.
Dr. Virchow, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Geheimer Medizinal-Rath.	Dr. Reiß.
	Dr. Wetzstein, Konsul a. D.

8. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Dr. A. Erman, Direktor.	D. Dillmann, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Sachau, Professor an der Universität.	Dr. Duncker, Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Schrader, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	

119) Preisausschreiben bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer.

(Centrlbl. pro 1885 Seite 150 Nr. 8, Seite 154 Nr. 9.)

Der Vorsitzende des Kuratoriums der „Adolf-Ginsberg-Stiftung", Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, Prof. von Werner, hat in Nr. 173 des Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeigers unter dem 28. Juli d. J. ein Ausschreiben wegen Bewerbung um das vorwiegend für Maler deutscher Abkunft, ausnahmsweise aber auch für Bildhauer bestimmte Stipendium bei dieser Stiftung für das Jahr vom 29. Dezember 1885 bis dahin 1886 erlassen. — Das Stipendium beträgt ca. 2000 Mk. Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 15. Oktober 1885 dem Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

---

120) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Halle.

(Centrlbl. pro 1884 Seite 402 Nr. 72.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 18. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Conrad in der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1885 bis dahin 1886 bestätigt.

---

121) Reglement für das romanisch-englische Seminar der Universität Kiel.

§. 1.

Das Seminar für romanische und englische Philologie hat den Zweck, strebsamen Studirenden der Kiel'er Universität unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der höheren Lehranstalten Gelegenheit und methodische Anleitung zu fruchtbarer und selbständiger Arbeit auf dem Gebiete der oben bezeichneten Wissenschaften zu gewähren.

§. 2.

Das Seminar besteht aus zwei Abtheilungen, die eine für das Studium der romanischen Sprachen, die andere für das des Englischen.

§. 3.

Für die Theilnahme am Seminare ist kein Honorar zu entrichten.

§. 4.

Die Mitglieder des Seminares zerfallen in ordentliche und

außerordentliche. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur erfolgen auf Grund einer mündlichen Prüfung oder einer von dem Direktor für genügend befundenen Arbeit. Die Zulassung außerordentlicher Mitglieder unterliegt ausschließlich dem Ermessen des Abtheilungs-Dirigenten.

§. 5.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht in der Regel für die Dauer ihres Studiums an der Universität Kiel. Von der Universität abgehenden Mitgliedern kann gestattet werden, bis zum Schlusse des Semesters, in welchem sie sich exmatrikuliren lassen, vollberechtigte und vollverpflichtete Mitglieder des Seminares zu bleiben. Wollen Mitglieder vor Ablauf ihrer Universitätszeit austreten oder auf eine andere Universität gehen, so haben sie ihr Ausscheiden dem Direktor vor dem Semesterschlusse anzumelden.

§. 6.

Die Mitglieder sind zu regelmäßigem Besuche der Seminarstunden, zu reger Theilnahme an den Uebungen, sowie zu fleißiger und gründlicher eigener Arbeit verflichtet. Unfleißige oder unwürdige Mitglieder können von dem Direktor der Abtheilung aus dem Seminare ausgeschlossen werden.

§. 7.

Die Theilnahme am Seminare als ordentliches Mitglied wird in das Abgangszeugnis aufgenommen.

§. 8.

In jeder Abtheilung sind wöchentlich mindestens zwei Seminarstunden abzuhalten. Die in denselben vorzunehmenden Uebungen bestehen in der Anleitung zu Textkritik und Texterklärung, in Referaten, Kritiken, Erörterung wissenschaftlicher und praktischer Fragen, in Vorträgen und schriftlichen Bearbeitungen von Gegenständen aus dem Gebiete der romanischen und englischen Philologie. Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche des Neufranzösischen und Neuenglischen ist thunlichst zu fördern.

§. 9.

Die Bibliothek des Seminares ist den Mitgliedern in geeigneter Weise möglichst zugänglich zu machen. Mißbrauch derselben zieht die Ausschließung aus dem Seminare nach sich.

§. 10.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist ausschließlich für sächliche Ausgaben, ganz besonders für die Vermehrung der Bibliothek bestimmt.

§. 11.

Nach dem Schlusse jedes Wintersemesters haben die Direktoren

an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten durch Vermittelung des Universitäts-Kurators über die Thätigkeit des Seminares und die Verwendung der Seminardotation während des letzten Jahres Bericht zu erstatten.

Berlin, den 5. Mai 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 6352.

---

122) Statuten der Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz bei der Universität zu Marburg.

Die am 3. Oktober 1883 zu Baden-Baden verstorbene, in Frankfurt a. M. wohnhaft gewesene Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz, Tochter des Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen und der Gräfin Emilie von Reichenbach-Lessonitz, in der hochherzigen Absicht, die Wissenschaft zu fördern, hat laut letztwilligen Verfügungen vom 1. Mai 1877, 4. April 1880, 7. Januar 1883, 19. Dezember 1880 und 28. August 1881 der Universität Marburg zwei Vermächtnisse im Gesammtbetrage von 800,000 Mk. hinterlassen und verordnet, daß das vermachte Kapital von der Universität Marburg abgesondert von deren übrigen Vermögen unter der Bezeichnung:

„Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz" verwaltet wird,

daß die Erträgnisse dieser Stiftung, soweit sie nicht durch von der Stifterin verordnete Renten absorbirt werden, nach Abzug der Verwaltungskosten zur Sicherung medizinischer Studien zu verwenden sind, insbesondere auch zu Reisestudien im In- und Auslande, sowie auch durch Unterstützung von Männern, welche sich in den betreffenden Disziplinen auszeichnen; und daß dieser Stiftung im Interesse der Wissenschaft eine möglichst große Publicität in regelmäßigen Zeitabschnitten, mindestens alle fünf Jahre, gegeben wird.

Die angeführten letzwilligen Verfügungen lauten wie folgt:

Nachtrag zu meinem am 21. April 1877 errichteten Testamente:

Daferne mein Gemahl, Herr Carl August Graf Bose, in Gemäßheit Art. 2 meines Testamentes mein Erbe wird, oder falls mein Neffe, Herr Felix Graf Luckner, nach der daselbst und bezw. in Art. 5 verordneten Vulgar- und resp. fideikommissarischen Substitution zur Erbschaft berufen wird, treffe ich folgende Verfügungen:

1) Der Universität Marburg vermache ich ein Legat von Mk. 700,000 — schreibe: Siebenhunderttausend Mark, zahlbar binnen 3 Monaten nach meinem Ableben. Die Legatarin hat das legirte Kapital abgesondert von ihrem übrigen Vermögen unter der Bezeichnung:

„Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz" zu verwalten.

2) Von den Erträgnissen dieser Stiftung ist:
   a) die Hälfte jährlich meinem Gemahle und nach dessen Ableben meinem Eingangs genannten Neffen, eventuell dessen eheleiblicher Descendenz (unter Ausschluß etwa arrogirter oder adoptirter Kinder) auf ewige Zeiten auszuzahlen;
   b) Die Hälfte jährlich, nach Abzug der Verwaltungskosten des ganzen Legates, zur Förderung naturwissenschaftlicher Studien, auch durch Unterstützung von Männern, welche sich in den betreffenden Disziplinen auszeichnen, zu verwenden.

3) Die sub 2 a) angeordnete jährliche ewige Rente darf niemals abgelöst werden. Dem Rentenempfänger steht ein Anspruch auf Kautionsleistung nicht zu, wohl aber ist ihm seitens der Legatarin alljährlich ordnungsmäßige Rechnung zu legen.

   Die Zahlung der Rente geschieht quartaliter postnumerando am Domizil der Legatarin.

4) Nach dem kinderlosen Ableben meines Neffen, bezw. nach Erlöschung von dessen Descendenz fallen die Gesammterträgnisse der Stiftung der Legatarin zu und sind alsdann in der pos. 2 b) angegebenen Weise zu verwenden.

5) Ich behalte mir vor, den nach pos. 2 b) der Legatarin verbleibenden Theil der Revenüen mit Renten zu Gunsten dritter Personen zu beschweren, wobei der Abzug der falcidischen oder Trebellianischen Quart nicht verstattet ist.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1877.

(gez.) Louise Gräfin Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz.

Nachtrag zu meinem Kodicille vom 1. Mai 1877, ein Legat von Mk. 700,000 zu Gunsten der Universität Marburg betreffend.

Das durch dieses Kodicill verordnete Legat erhöhe ich um hunderttausend Mark, so daß das Gesammtlegat Achtmalhunderttausend Mark beträgt, und bestimme bezüglich dieser weiteren Mk. 100,000 das Folgende:

a) ich behalte mir vor über den Zinsertrag dieser Mk. 100,000 in Form von Renten zu Gunsten dritter Personen zu disponiren, wobei der Abzug der falcidischen und Trebellianischen Quart ausgeschlossen ist,

b) der nicht durch solche Renten absorbirte Zinsenbetrag gebührt meinem Gemahle,

c) nach dessen Ableben sind die Zinsen nach Abzug der lt. pos. a) verordneten Renten ausschließlich zu den im Kodicille vom 1. Mai 1877 sub 2 b) bemerkten Zwecken zu verwenden, mithin nicht an meinen Neffen den Herrn Grafen Luckner oder dessen Descendenz zu zahlen.

Baden-Baden, den 4. April 1880.

(gez.) Louise Gräfin Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz.

In Abänderung der pos. 2 b) des Kodicilles vom 1. Mai 1877 bestimme ich, daß die Erträgnisse dieser Stiftung zur Sicherung medizinischer Studien zu verwenden sind, insbesondere auch zu Reisestudien im In- und Auslande.

Baden, den 7. Januar 1883.

(gez.) Louise Gräfin Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz.

Ich bestimme, daß meinen Stiftungen zu Gunsten der vorgenannten Universitäten Marburg ꝛc. ꝛc. im Interesse der Wissenschaft eine möglichst große Publicität in regelmäßigen Zeitabschnitten, mindestens alle 5 Jahre gegeben werde.

Baden-Baden, den 19. Dezember 1880.

(gez.) Louise Gräfin Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Dezember 1883 der Universität Marburg zur Annahme dieser Zuwendungen die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben, werden nach Anhörung des akademischen Senates genannter Universität für diese Stiftung die folgenden Statuten erlassen.

I. Verwaltung des Stiftungskapitales.

1. Das Stiftungskapital wird von dem Königlichen Universitäts-Kuratorium zu Marburg abgesondert von dem übrigen Vermögen dieser Universität unter der Bezeichnung:

„Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz"

nach Maßgabe der für die Verwaltung der Universitätsstipendien geltenden Vorschriften verwaltet.

2. Hat das Stiftungskapital in Folge von Verluſten eine Verminderung erfahren, ſo iſt vor Verwendung der Erträgniſſe zu den ſtiftungsmäßigen Zwecken auf die Wiederherſtellung desſelben in ſeiner urſprünglichen Höhe Bedacht zu nehmen. Das Univerſitäts-Kuratorium beſtimmt nach Anhörung des akademiſchen Senates, in welchem Umfange gegebenen Falles die Erträgniſſe hierfür zu verwenden ſind.
3. Von den Geſammterträgniſſen des Stiftungskapitales kommen vorweg in Abzug:
   a) in erſter Linie die von der Stifterin verordneten Renten,
   b) ſodann die Verwaltungskoſten einſchließlich der Koſten der in dieſen Statuten angeordneten Veröffentlichungen,
   c) endlich die etwa nach Art. 2 zur Wiederherſtellung des Stiftungskapitales beſtimmten Beträge.

   Der hiernach verbleibende Reſt iſt nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen in Art. 5—8 zu verwenden.
4. Das Univerſitäts-Kuratorium theilt bis zum 1. Mai jeden Jahres dem akademiſchen Senate und der mediziniſchen Fakultät mit:
   a) welche Veränderungen der Kapitalbeſtand der Stiftung im vorhergehenden Rechnungsjahre erfahren hat,
   b) wie hoch ſich die Geſammterträgniſſe der Stiftung für das begonnene Rechnungsjahr beziffern,
   c) welche Beträge davon nach Maßgabe des vorhergehenden Art. in Abzug zu bringen ſind,
   d) welche Beträge hiernach für Stiftungszwecke verwendbar ſind, und zwar wieviel im erſten und wieviel im zweiten Halbjahre des Rechnungsjahres.

II. Verwendung der Erträgniſſe des Stiftungskapitales.

5. Die nach Art. 3. zu ſtiftungsmäßigen Zwecken verwendbaren Erträgniſſe des Stiftungskapitales werden verwendet wie folgt:

A. Dreißig Prozent zu Stipendien für ſolche Studirende, welche in Marburg die ärztliche Vorprüfung mindeſtens mit dem Prädikate „gut“ beſtanden haben und ihre Studien in Marburg fortſetzen.

Der Jahresbetrag eines Stipendiums iſt 400 Mk. Dasſelbe iſt in zwei Semeſterraten zahlbar. Soll es mehr oder weniger betragen, wenn auch nur in einzelnen Fällen, ſo iſt dazu die Genehmigung des Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten einzuholen.

Den Geſuchen um Verleihung iſt beizufügen:

a) beglaubigte Abſchrift des Maturitätszeugniſſes,
b) beglaubigte Abſchrift des Zeugniſſes über die beſtandene ärztliche Vorprüfung (tentamen physicum),
c) der Nachweis des bisherigen Studienganges,
d) ein Verzeichnis der im laufenden Semeſter belegten Vorleſungen und Kurſe.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche ihre Studienzeit über die vorgeschriebene Semesterzahl ausdehnen.

Das Stipendium wird stets nur auf ein Jahr verliehen. Wiederverleihung ist jedoch zulässig.

Die Stipendiaten haben in jedem Semester dem Dekane der medizinischen Fakultät ein Verzeichnis der belegten Vorlesungen und Kurse einzureichen.

Das Recht auf Bezug des Stipendiums erlischt durch Abgang von der Universität Marburg. Es kann auf Antrag der medizinischen Fakultät durch Beschluß des akademischen Senates wegen Unwürdigkeit entzogen werden.

B. Zwanzig Prozent zu Stipendien für gut qualifizirte Aerzte, welche in Marburg das Staatsexamen bestanden haben, zu ihrer weiteren wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung durch Specialstudien in Marburg oder an anderen Universitäten bezw. Kliniken. Ein solches Stipendium können auch diejenigen erhalten, welche nach bestandenem Staatsexamen in Marburg eine wissenschaftliche Untersuchung als Inaugural-Dissertation ausarbeiten.

Den Gesuchen um Verleihung, in welchen die beabsichtigten Studien sowie der Ort derselben genau zu bezeichnen sind, ist beizufügen:

a) ein curriculum vitae,
b) beglaubigte Abschrift der ärztlichen Approbation und des Zeugnisses über die ärztliche Vorprüfung (tentamen physicum).

Der Betrag eines Stipendiums wird in jedem einzelnen Falle bei der Beschlußfassung über die eingegangenen Gesuche besonders bestimmt. Wiederverleihung ist zulässig.

C. Dreißig Prozent zu Stipendien für Aerzte oder Dozenten der medizinischen Wissenschaften als Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen im In- oder Auslande oder zu wissenschaftlichen Special-Arbeiten. Ueber das Ergebnis sind Reise- bezw. Arbeitsberichte an die medizinische Fakultät zu erstatten.

In den Gesuchen um Verleihung ist der wissenschaftliche Zweck, bei Reisestipendien auch das Ziel der beabsichtigten wissenschaftlichen Reise, sowie die erbetene Summe genau anzugeben.

Der Betrag eines Stipendiums wird in jedem einzelnen Falle bei der Beschlußfassung über die eingegangenen Gesuche besonders bestimmt. Wiederverleihung ist zulässig.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen erhalten diejenigen den Vorzug, welche in Marburg studirt oder wissenschaftlich gearbeitet haben.

D. Zwanzig Prozent zu allen sonstigen Zwecken, welche die Sicherung der medizinischen Studien im Auge haben, z. B. Ausschreiben einer Preisaufgabe über ein wichtiges medizinisches Problem und dergleichen.

Ferner können hieraus solchen Personen Stipendien zur Unterstützung ihrer medizinischen Studien gewährt werden, welche den einschränkenden Voraussetzungen unter A, B und C nicht entsprechen.

6. Mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten können die verwendbaren Erträgnisse in einem Rechnungsjahre ausnahmsweise, sofern besondere Umstände dafür sprechen, auch nach einem anderen Verhältnisse als dem vorstehend unter A bis D festgesetzten für die daselbst bezeichneten Zwecke vertheilt werden.

7. Nicht verliehene oder nicht verwendete Beträge wachsen dem im nächsten Rechnungsjahre zur Verwendung gelangenden Erträgnissen zu und werden zu den unter Art. 5 angegebenen Zwecken nach den angegebenen Verhältniszahlen verwendet.

Sollen solche Beträge zu einem bestimmten Stiftungszwecke mehrere Jahre hindurch angesammelt werden, so ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einzuholen, desgleichen, wenn sie zum Stiftungskapitale geschlagen werden sollen.

8. Ueber die Verwendung der Erträgnisse nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 5 bis 7 beschließt die medizinische Fakultät. Die Beschlüsse derselben bedürfen der Bestätigung durch den akademischen Senat, welcher im Falle der Nichtbestätigung die medizinische Fakultät zu nochmaligen Vorschlägen aufzufordern hat.

III. Publizitäts-Bestimmungen.

9. Die Bewerbungsfristen für die Stipendien werden von der medizinischen Fakultät festgesetzt. Sie werden vom Dekane derselben in jedem Semester durch Anschlag am schwarzen Brette der Universität bekannt gemacht, ebenso die für die einzelnen Kategorien verwendbaren Beträge und die Bedingungen der Verleihung der für Studirende bestimmten Stipendien.

10. Jedem Studirenden der Medizin wird bei der Immatrikulation ein Exemplar dieser Statuten eingehändigt.

11. Die alljährliche Verleihung der Benefizien wird im Jahresberichte der Universität bei dem Rektoratswechsel veröffentlicht.

12. Bei wissenschaftlichen Arbeiten, welche mit Unterstützung der ꝛc. Stiftung angefertigt sind, ist dies bei deren Publikation in Zeitschriften ꝛc. besonders hervorzuheben.

13. Der wesentliche Inhalt dieser Statuten wird mindestens alle fünf Jahre in einer oder mehreren medizinischen Zeitschriften sowie in je einer oder mehreren der in Nord-Deutschland und

Süd-Deutschland erscheinenden größeren politischen Zeitungen bekannt gemacht.

Berlin, den 7. April 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

U. I. 7013.

---

123) Einziehung von Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung.

Berlin, den 23. Juni 1885.

Auf den gefälligen Bericht vom 1. Mai d. J. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die in §. 10 der ärztlichen Vorprüfungs-Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 enthaltene Bestimmung die besondere Einziehung von Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung, neben den Prüfungsgebühren, nicht ausschließt. Es folgt dies schon daraus, daß der für die sächlichen Ausgaben bestimmte Theil der Gebühren nur 1 M. beträgt, mithin zur Deckung der Stempelkosten unzureichend ist. Auch pflegt es in den reichsgesetzlichen Bestimmungen stets ausdrücklich hervorgehoben zu werden, wenn Prüfungsgebühren zur Bestreitung der landesgesetzlichen Stempelgebühren mitbestimmt sein sollen (vergl. z. B. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer ꝛc. vom 30. Mai 1870 — B. G. Bl. S. 314 ff. — für große Fahrt §. 21, für kleine §. 17.).

An
den Königlichen Universitäts-Kurator ꝛc. zu N.

Abschrift theile ich Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Greiff.

An
sämmtliche andere Herren Universitäts-Kuratoren
und Königliche Kuratorien.

U. I. 2085. M. 3451. G. III.

---

124) Zahlung von Honorar an die Direktoren der Universitätskliniken für die ärztliche Behandlung der in ihre Klinik aufgenommenen Kranken erster und zweiter Klasse.

Berlin, den 23. Juni 1885.

Auf den von Bonn ausgegangenen Antrag, es möchte den Direktoren der Universitätskliniken die Ermächtigung ertheilt werden,

für die ärztliche Behandlung der in ihre Klinik aufgenommenen Kranken erster und zweiter Klasse Honorar zu liquidiren, erwidere ich, daß es nicht angängig erscheint, diesem Antrage Folge zu geben.

Soweit aus älterer Zeit besondere Rechtstitel vorhanden sind, durch welche einzelnen Direktoren diese Ermächtigung ertheilt ist, habe ich nichts dagegen zu erinnern, daß seitens dieser Direktoren danach weiter verfahren wird. Den Amtsnachfolgern derselben kann diese Ermächtigung nicht ertheilt werden.

Dagegen, daß die Direktoren der Universitätskliniken ein ihnen von den Kranken erster und zweiter Klasse freiwillig angebotenes Honorar annehmen, finde ich nichts zu erinnern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren
bezw. Kuratorien ꝛc.

U. I. 6358.

---

125) Rechnungsmäßige Behandlung des Titels „Insgemein" und des Professoren-Besoldungsfonds der Universitätskassen-Etats.

Berlin, den 6. Mai 1885.

ꝛc. ꝛc.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die in der Universitäts-Rechnung für 1. April 1883/84 vorgekommenen Versehen ihren Grund mit in der gegenwärtigen rechnungsmäßigen Behandlung des Titels „Insgemein" und des Professoren-Besoldungsfonds haben, welche die Uebersicht und das Auffinden etwaiger irriger Buchungen beim Finalabschlusse für den Rendanten erschwert. Die Königliche akademische Administration hat daher der dortigen Universitäts-Kasse die künftige Beachtung nachstehender Punkte zur Pflicht zu machen:

1) Beim Titel „Insgemein" ist nicht, wie bisher geschehen, der „zur Gleichstellung der Gesammt-Summe der Soll-Ausgabe mit der Gesammt-Summe der Soll-Einnahme" erforderliche Betrag in Abgang zu stellen. Es sind vielmehr die dem qu. Titel zufließenden Mehreinnahmen und Minderausgaben titelweise in Zugang und die aus demselben zu deckenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben titelweise in Abgang zu stellen. In Kolonne „Bemerkungen" ist das bezügliche Folium, auf welchem der Zu- resp. Abgang berechnet ist, anzugeben.
2) In analoger Weise ist bei dem Professoren-Besoldungs-Fonds der Dispositionsfonds sub f zu behandeln, dessen Etatsquantum bisher ebenfalls nur in Abgang gestellt ist. Bei demselben sind künftig

a. sämmtliche Verstärkungen des Professoren-Besoldungs-Fonds,
b. die Heimfälle und Ersparnisse an den bei den Unterabtheilungen des Fonds sub a bis e nachgewiesenen Besoldungen, soweit sie nicht den allgemeinen Staatsfonds gebühren,

in Zugang und

a. sämmtliche Neubewilligungen an Besoldungen unter Uebertragung derselben auf die betreffenden Unterabtheilungen,
b. sämmtliche aus Besoldungs-Ersparnissen bewilligten außerordentlichen Remunerationen, nachdem zuvor am Schlusse des Titels eine Berechnung der Ersparnisse durch Balance der Ist-Ausgabe mit der Soll-Ausgabe erfolgt ist,

in Abgang nachzuweisen.

Die Heimfälle an den als „künftig wegfallend" bezeichneten Besoldungen sind dagegen nicht auf den Dispositionsfonds zu übertragen, sondern nur bei den bezüglichen Unterabtheilungen des Besoldungsfonds in Abgang zu stellen. Bei denselben ist in Kolonne „Bemerkungen" das Einnahme-Folium anzugeben, auf welchem die Abführung an die allgemeinen Staatsfonds durch Absetzung vom Unterhaltungszuschusse der Universität erfolgt ist.

Schließlich kann ich nicht unerwähnt lassen, daß in der Universitäts-Rechnung für 1. April 1883/84 der Professoren-Besoldungs-Fonds durch die darauf angewiesenen außerordentlichen Remunerationen um den Betrag von 600 M. überschritten worden ist, was bei rechtzeitiger Anzeige der Universitäts-Kasse sich leicht hätte vermeiden lassen.

Die Königliche akademische Administration wolle daher die letztere veranlassen, künftig vor Leistung der betreffenden Ausgaben von der durch dieselben bedingten Etats-Ueberschreitung Anzeige zu machen, sofern nicht in der betreffenden Ordre ausdrücklich vermerkt ist, daß die erforderlichen Deckungsmittel noch werden überwiesen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche akademische Administration zu N.
U. I. 6578.

Berlin, den 28. Mai 1885.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und eventl. gleichmäßigen Beachtung seitens der dortigen Universitäts-Kasse.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Universitäts-Kuratorien
und Herren Kuratoren.
U. I. 7035.

126) Bestätigung der Wahlen eines Rektors und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen*).

(Centrlbl. pro 1884 Seiten 404 und 809; pro 1885 Seite 335.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 4. Juni d. J. die Wahl des etatsmäßigen Professors Dr. Dobbert zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1885 bis dahin 1886 zu bestätigen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf die Amtsperiode vom 1. Juli 1885/86 bestätigt:

a. durch Verfügung vom 8. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Berlin getroffenen Wahlen
   1) des Professors Spielberg zum Vorsteher der Architektur-Abtheilung,
   2) des Professors Dr. Winkler zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
   3) des Professors Ludewig zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
   4) des Professors Dr. Rüdorff zum Vorsteher der Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde,
   5) des Professors Dr. Paalzow zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften, und
   6) des Admiralitätsrathes Görris zum Vorsteher der Sektion für Schiffsbau;

b. durch Verfügung vom 19. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Hannover getroffenen Wahlen
   1) des Professors Stier zum Vorsteher der Abtheilung für Architektur,
   2) des Professors Dr. Jordan zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
   3) des Professors Geheimen Regierungsrathes Rühlmann zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
   4) des Professors Dr. Ost zum Vorsteher der Abtheilung für chemisch-technische Wissenschaften, und
   5) des Professors Dr. Rodenberg zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften;

c. durch Verfügung vom 2. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Aachen getroffenen Wahlen

*) Die jetzigen Rektoren zu Hannover und zu Aachen, Geh. Reg. Rath und Professor Launhardt und Professor Dr. Wüllner sind für die Amtsperiode vom 1. Juli 1883/86 ernannt. (Centrlbl. pro 1883 Seite 495.)

1) des Professors Ewerbeck zum Vorsteher der Abtheilung für Architektur,
2) des Professors Intze zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Professors Riedler zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. Michaelis zum Vorsteher der Abtheilung für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie, und
5) des Professors Dr. Jürgens zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften.

---

127) Ausschreiben wegen Bewerbung um Stipendien bei der J. Saling'schen Stiftung.

(Centrlbl. pro 1883 Seite 386 Nr. 79.)

Berlin, den 2. Juni 1885.

Die Königliche Regierung erhält hierneben angeschlossen Abschrift einer im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger*) veröffentlichten Bekanntmachung, in welcher zur Bewerbung um zwei zu vergebende Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung aufgefordert wird, mit dem Auftrage, für geeignete Verbreitung derselben gemäß der Cirkular-Verfügung des früheren Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Februar 1869 Sorge zu tragen und sodann die eingegangenen Meldungen unter gleichzeitiger den Statutenbestimmungen entsprechender gutachtlicher Aeußerung bis zum 1. September d. J. zur diesseitigen Entscheidung einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
und Landdrosteien.
U. IV. 5739.

Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 *M.* zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

*) Nr. 131 vom 8. Juni 1885.

Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor

der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 2. Juni 1885.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

---

128) Ueber das photogrammetrische Aufnahme-Verfahren.

Allgemein bekannt sind die Dienste, welche die Photographie für viele Zwecke des Lebens leistet. In der „Photogrammetrie" stellt sich nun eine für das größere Publikum neue, wenn auch in engeren Fachkreisen schon seit Jahren bekannte Anwendung der Photographie und zwar auf exakte Messung räumlicher Gegenstände, dar, wie das auch der für diese Methode gewählte Name andeutet.

Durch ein eigenthümliches graphisch-konstruktives Verfahren werden aus den photographischen Bildern eines Gegenstandes, z. B. eines Bauwerkes, seine genauen Maße im Ganzen und Einzelnen abgeleitet und so die Elemente gewonnen, nach welchen die geometrischen Zeichnungen (Grund- und Aufrisse, Durchschnitte) des Gegenstandes aufzutragen sind.

Jede korrekte photographische Aufnahme liefert nämlich ein richtiges perspektivisches Bild des aufgenommenen Gegenstandes. Nun sind schon seit geraumer Zeit Methoden bekannt und vielfach angewendet, mit deren Hilfe man aus den geometrischen Rissen und den in denselben enthaltenen genauen Längen- und Winkelmaßen das perspektivische Bild eines Gegenstandes konstruiren, oder wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, denselben „in Perspektive setzen" kann. So setzt der Architekt den Entwurf zu einem Gebäude in Perspektive, um ein Bild von dem Eindrucke zu gewinnen, den das Gebäude von einem bestimmten Standpunkte aus machen wird.

Ist es nun möglich, aus den geometrischen Rissen eines Gebäudes — um dies Beispiel festzuhalten — sein perspektivisches Bild zu konstruiren, so muß es auch gelingen, durch ein einfaches Umkehren des Verfahrens der graphischen Konstruktion vom perspektivischen Bilde wieder zu den geometrischen Rissen und Maßen zu gelangen, sobald nur die Grundbedingungen des Verfahrens zu Gebote stehen. Diesen Weg schlägt nun die Photogrammetrie ein und ist hierzu im Stande, da die durch das besonders hierzu eingerichtete Instrument bewirkten Aufnahmen eben jene Grundbedingungen der graphischen Konstruktion in sich tragen.

Der Unterschied zwischen der gewöhnlichen photographischen und der photogrammetrischen Aufnahme läßt sich demnach so feststellen: Erstere liefert nur anschauliche Bilder der aufgenommenen Gegenstände, letztere neben solchen Bildern auch die Möglichkeit der Ab-

leitung geometrischer Darstellungen des Gegenstandes mit seinen genauen Maßen.

Wie schon oben angedeutet, bedarf der photographische Apparat gewisser nicht unerheblicher Veränderungen, um ihn für photogrammetrische Aufnahmen brauchbar zu machen. Außer den Einrichtungen, welche ihm die Eigenschaften eines exakten Meßwerkzeuges im Allgemeinen sichern, zeigt namentlich die Kamera des Instrumentes gewisse Sondereinrichtungen, welche den aus ihr hervorgehenden Bildern jene Grundbedingungen für die Rekonstruktion der geometrischen Abmessungen aus der Perspektive beifügen, insbesondere den Horizont, die Vertikale und die Distanz der Bilder bestimmen. Von besonderer Bedeutung ist sodann noch ein möglichst großes Sehfeld der Kamera, damit sie auch bei sehr nahen Standpunkten, die namentlich für Gebäudeaufnahmen in engen Straßen und Höfen, sowie im Innern der Bauwerke oft nicht zu vermeiden sind, noch genaue Planperspektiven ohne störende Verzerrungen der Bilder liefern kann.

Soll nun ein Gegenstand, beispielsweise ein Bauwerk, photogrammetrisch aufgemessen werden, so sind zunächst mit dem vorbezeichneten Instrumente so viel Einzelaufnahmen desselben herzustellen als nöthig ist, um das Bauwerk im Ganzen und in allen seinen einzelnen Theilen von Außen und Innen vollständig klar zu legen. Alle diese Einzelaufnahmen stehen unter sich in gewisser Beziehung, so daß sie sich gegenseitig ergänzen. Sie bilden das Messungsmaterial, welches nachher in der Zeichenstube verarbeitet wird, indem auf dem oben angedeuteten Wege aus ihnen die geometrischen Risse des Gebäudes konstruirt und zeichnerisch dargestellt werden. Diese Arbeit kann ganz unabhängig von der örtlichen Aufnahme, an anderem von der Aufnahmestelle weit entferntem Orte und zu beliebiger Zeit, sowie durch ein bei den Messungsaufnahmen nicht betheiligt gewesenes Personal erfolgen, da die Plattenbilder alle Elemente für Rekonstruktion der Maße ꝛc. bieten. Um das Verhältnis der aus diesen Plattenbildern gewonnenen relativen Abmessungen zu den absoluten Maßen der Wirklichkeit zu bestimmen, genügt natürlich die Feststellung eines einzigen absoluten Maßes als Grundmaß. Diese Bestimmung erfolgt entweder durch direkte Messung einer Basis, oder durch photogrammetrische Festlegung einer genau bekannten Größe; z. B. einer an einem hervorragenden Bautheile schicklich angebrachten und mitphotographirten Meßlatte.

So verrichtet denn also der photogrammetrische Aufnahme-Apparat, abgesehen von der etwa als zweckmäßig erachteten Basismessung, alle Arbeit, welche bei den sonst üblichen Aufnahmemethoden durch direktes Messen und künstlerisches Nachbilden nach dem Augenmaße von Menschenhand bewirkt werden muß. Und gerade hierin liegt die besondere Stärke der Photogrammetrie, welche ihr für viele

Zwecke ein Uebergewicht über die gewöhnlichen Aufnahmemethoden sichert. Man erwäge vor Allem die Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind, um beispielsweise von einem auch nur einigermaßen umfangreichen, namentlich hohen Bauwerke, einem Schlosse, einer Kirche ꝛc., alle bedeutsamen Einzelmaße direkt aufzunehmen. Sehr bald ergiebt sich die Unmöglichkeit, ohne sehr umständliche Zeit und Kosten raubende Gerüste jeden einzelnen Theil des Gebäudes so zugänglich zu machen, wie dies eben zum Zwecke des unmittelbaren Messens nöthig ist. Der aufnehmende Architekt sieht sich also in vielen Fällen vorzugsweise auf sein Augenmaß, auf annähernde Schätzung angewiesen, und die Genauigkeit der Aufnahme hängt durchaus von seiner individuellen Befähigung hierzu ab. Noch mehr tritt diese Abhängigkeit vom persönlichen Können und Auffassen hervor bei ornamentalen Theilen, bei welchen der Maßstock versagt und das geübte Auge, die geübte Hand aushelfen müssen. Demgegenüber arbeitet der Lichtapparat beim photogrammetrischen Verfahren unabhängig von persönlichem Können und Empfinden ganz mechanisch und giebt so mit völlig objektiver Treue alle Einzelheiten der Abmessungen wie der Kunstgebilde wieder, einer Treue, die durch zeichnerische Nachbildung niemals auch nur annähernd zu erreichen ist. Ja, nicht selten wird Letztere die strenge Objektivität um so mehr vermissen lassen, je interessanter sie vom rein künstlerischen Standpunkte aus wegen ihrer freien individuellen Auffassung erscheinen mag — nicht zu gedenken der eben so häufig vorkommenden Nachbildungen, welchen es wegen unzulänglicher künstlerischer Befähigung des darstellenden Individuums an der nöthigen Uebereinstimmung mit dem Urbilde gebricht.

Der Wegfall umständlicher und kostspieliger Rüstungen, die unbedingte Sicherheit gegen Irrungen bei den Originalmessungen, welche so leicht beim direkten Abnehmen und Aufschreiben der Maße eintreten, die Bequemlichkeit, Gefahrlosigkeit und Schnelligkeit der Originalaufnahmen durch den photogrammetrischen Apparat, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verarbeitens der in den Plattenbildern aufgespeicherten Messungsresultate ohne Nöthigung zum Zurückgreifen auf die Wirklichkeit behufs der Aufklärung etwaiger Zweifel, die sich alle aus dem Plattenmateriale selbst lösen lassen — im Vereine mit der oben hervorgehobenen objektiven Treue und Vollständigkeit der Aufnahmen, sichern daher sowohl in Hinsicht auf Genauigkeit, wie namentlich auf Zeit- und Kostenersparnis für viele Aufnahmezwecke dem photogrammetrischen Verfahren einen bedeutenden Vorrang vor den sonst üblichen Methoden. Die bisherigen Erfahrungen berechtigen zu der Annahme, daß ein größeres Bauwerk mit kaum einem Viertheile des Zeit- und Kostenaufwandes nach dem photogrammetrischen Verfahren aufgenommen werden kann, wie nach direkter Messung, wobei immer noch der Vorzug größerer Voll-

ſtändigkeit und Zuverläſſigkeit auf Seiten des erſtgenannten Verfahrens bleibt. Dabei iſt zu bemerken, daß dieſes Verfahren noch keineswegs in ſeiner Entwickelung abgeſchloſſen, vielmehr aller Wahrſcheinlichkeit nach auch in dieſer Beziehung noch der Vervollkommnung fähig iſt.

Wenn bisher vorzugsweiſe auf die Aufnahme architektoniſcher Gebilde exemplifizirt worden iſt, ſo ſollte hiermit keineswegs angedeutet werden, daß das photogrammetriſche Verfahren auf Gebäudeaufnahmen beſchränkt ſei. Wohlgelungene Verſuche älterer und neuerer Zeit haben vielmehr dargethan, daß auch für Terrainaufnahmen in vielen Fällen von ihm mit Vortheil Gebrauch gemacht werden kann. Ja man kann ſogar ſagen, daß in gewiſſem Sinne dieſe Art von Aufnahmen den Ausgangspunkt für die Anwendung der Photographie im Meſſungsweſen überhaupt gegeben haben.

Soweit bekannt, haben ſchon vor der Erfindung des Lichtaufnahmeverfahrens u. a. franzöſiſche Ingenieure darauf hingewieſen, daß es möglich ſei, nach recht ſorgfältig gezeichneten landſchaftlichen Bildern Terrainſtudien durch ein dem oben beſchriebenen ähnliches Verfahren zu machen. Die naheliegenden Unvollkommenheiten, welche dieſem Verfahren anhafteten, zwangen jedoch bald nach einer ſichereren Grundlage für ſolche Aufnahmen zu ſuchen, als die nur nach dem Augenmaße gezeichneten Bilder, und ſo wurde denn ſchon ziemlich früh die Aufmerkſamkeit der Betheiligten auf die Photographie gelenkt, ſobald ſie ſich als einigermaßen ſicheres Verfahren der Lichtaufnahme entwickelt hatte. Die Methode der Photogrammetrie wurde denn auch ſeitens der franzöſiſchen Militärverwaltung theoretiſch und praktiſch gepflegt, und zwar immer vorzugsweiſe im Intereſſe von topographiſchen Flächen- und Höhenaufnahmen.

Aber auch in Deutſchland, ſpeciell im preußiſchen Staate, trat der Gedanke der Anwendung photographiſcher Aufnahmen für Meſſungszwecke ſchon ziemlich früh hervor. Gegen Ende der fünfziger oder Anfang der ſechsziger Jahre faßte der damalige Bauführer Meydenbauer dieſen Gedanken auf, und ſuchte ihn zunächſt für die Aufnahme größerer Bauwerke zu verwerthen, da die Schwierigkeiten und Gefahren, welche er beim Aufmeſſen alter Baudenkmäler zu beſtehen hatte, ihm das Aufſuchen einer ſichereren und gefahrloſeren Aufnahmemethode perſönlich nahe legten. Nachdem ſich nun gegen die Mitte der ſechsziger Jahre in dem „Pantoscop" des Optikers Buſch zu Rathenow eine Kamera geboten hatte, welche noch bei einem Geſichtswinkel von 90 Grad genaue Bilder ohne ſtörende Verzerrungen liefert, konnte ein photogrammetriſcher Apparat hergeſtellt werden, welcher ſich für Architektur wie für Terrainaufnahmen als brauchbar erwies. Eine auf Veranlaſſung der preußiſchen Miniſterien des Krieges und für Handel ꝛc. im Sommer 1867 veranſtaltete Aufnahme zu Freiburg a. d. U., über deren Einzelheiten ſich ein

Aufsatz im „Archiv für die Offiziere der Königlich Preußischen Artillerie- und Ingenieur-Korps", Ein und dreißigster Jahrgang verbreitet — (Ueber die Verwendbarkeit der Photographie für Terrain- und Architektur-Aufnahmen) — ergab diesem Aufsatze zufolge sehr befriedigende Resultate. Mit mannigfachen Unterbrechungen hat der ꝛc. Meydenbauer seine Bemühungen um die praktische Weiterentwickelung des Verfahrens fortgesetzt und theils privatim, theils im amtlichen Auftrage, im Laufe der Zeit mannigfache Aufnahmen namentlich von größeren Bauwerken bewirkt, so daß derselbe jetzt in der Stellung eines Regierungs- und Bau-Rathes dem Cultus-Ministerium beigegeben worden ist, um die Anwendung dieses Verfahrens praktisch ins Werk zu setzen.

Neben der praktischen Ausbildung des Verfahrens ist von anderen berufenen Männern auch die mathematisch-optische Theorie der photogrammetrischen Methode weiter entwickelt worden und findet u. A. zur Zeit im Lehrkörper der hiesigen technischen Hochschule ihre Vertretung. Es steht zu hoffen, daß das einmüthige Zusammenwirken von Theorie und Praxis auch auf diesem, wie auf so manchem andern Gebiete zu einer gedeihlichen Fortbildung des noch nach mancher Richtung hin entwickelungsfähigen Verfahrens und zu einer fruchtbaren Erweiterung des Gebietes seiner Bethätigung führen wird.

Was diese Anwendung in Bezug auf die Einzelzwecke betrifft, so hat die Photogrammetrie von Gebäuden vorzugsweise ihre Bedeutung auf dem Gebiete der Denkmalspflege. Es bedarf wohl nicht des näheren Erweises, von welcher Wichtigkeit der Besitz genauer Aufnahmen unserer Baudenkmäler für ihr Studium und ihre Erhaltung ist. Ohne Ersteres ist die letztere im wahren Sinne des Wortes nicht denkbar und das Studium setzt genaue Aufnahmen voraus. Auch für alle praktischen Bauausführungen, welche im Interesse der Erhaltung und Instandsetzung solcher Werke der Vorzeit unternommen werden, sind genaue Aufnahmen nicht zu entbehren. Und liegen unabweislich zwingende Gründe vor, solch ein altes Werk den Forderungen der Neuzeit zu opfern, so erhält uns eine genaue Aufnahme wenigstens noch ein Bild desselben, daß auch kommenden Zeiten noch Kunde von diesem werthvollen Zeugen der Vergangenheit überliefern kann.

Demnach knüpft sich die praktische Weiterentwickelung der Photogrammetrie naturgemäß an die Denkmalsaufnahme an. Aber hiermit soll die Sache nicht abgeschlossen sein. Im Gegentheile ist es Absicht, jede Gelegenheit für Terrainaufnahmen, wie sie sich häufig in zwangloser Weise an die Aufnahme von Gebäuden und namentlich von Gebäudekompleren wird anknüpfen lassen, für die Fortsetzung der praktischen Studien auch auf diesem Gebiete zu benutzen.

Von hervorragender und eigenartiger Bedeutung wird die Photogrammetrie voraussichtlich für Forschungsreisen in entlegenen Ge-

genden werden, wie sie die Neuzeit ja zu künstlerischen, wissenschaftlichen und merkantilen Zwecken so oft ausrüstet. Wie schon jetzt ein photographischer Apparat bei einer solchen Expedition wohl nie fehlt, so wird man in Zukunft das photogrammetrische Werkzeug als ein unerläßliches Ausrüstungsstück der Reise betrachten. Denn gerade hier, wo es so häufig auf rasches Ausnutzen günstiger Momente für örtliche Aufnahmen ankommt, wird die Photogrammetrie ganz besonders in ihre Rechte treten.

Für die Handhabung des Verfahrens sowohl im Felde als auch in der Zeichenstube genügt jedoch nicht die blos theoretische Kenntnis seiner wissenschaftlichen Grundlagen. Vielmehr bedarf der Photogrammeter, um mit Vortheil zu arbeiten, mancher praktischen Kenntnis und Erfahrung, die er nur auf dem Wege dauernder und selbstthätiger Einübung zu erlangen vermag.

Eine wichtige Seite des photogrammetrischen Dienstes wird daher die Ausbildung geeigneter junger Leute für die selbständige Ausübung aller hierbei vorkommenden Geschäfte sein, damit stets ein gut eingeübtes Personal für alle vorkommenden Fälle vorhanden ist. Am natürlichsten wird sich diese praktische Unterweisung unmittelbar an die für bestimmte Zwecke erfolgenden Aufnahmen anschließen, an welcher sich die Zöglinge helfend und lernend im Felde und im Konstruktionsbüreau betheiligen.

Berlin, im Mai 1885.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

129) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90. Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

---

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 23. April 1885 sind veröffentlicht durch den Nachtrag zu Nr. 17 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1885 Seite 171 folg.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren, Rektoren 2c. sind hier zugesetzt.

Anmerkungen der Redakt. des Centralbl. f. d. Unt. Verw.

Verzeichnis
der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Königreich Preußen.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.*)

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Das Gymnasium zu Allenstein,	Dr. Sieroka.
2.	= = = Bartenstein,	= Schultz.
3.	= = = Braunsberg,	Gruchot.
4.	= = = Gumbinnen,	Dr. Viertel, Prof.
5.	= = = Hohenstein,	Laudien.
6.	= = = Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	Dr. Krah.
7.	= Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,	= Babucke.
8.	= Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9.	= Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	v. Drygalski.
10.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Dr. Große, Prof.
11.	= Gymnasium zu Lyck,	Dr. Kammer, Prof.
12.	= = = Memel,	= Küsel.
13.	= = = Rastenburg,	= Jahn.
14.	= = = Rössel,	= Schultz, Prof.
15.	= = = Tilsit,	= Friedersdorff.
16.	= = = Wehlau,	= Eichhorst.

Provinz Westpreußen.

17.	Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b., B. b., B. c. oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.).

		Direktoren:
18.	Das Gymnasium zu Culm,	Dr. Iltgen.
19.	= Königliche Gymnasium zu Danzig,	= Kretschmann.
20.	= Städtische Gymnasium daselbst,	= Carnuth.
21.	= Gymnasium zu Deutsch-Krone,	Lowinski, Prof.
22.	= = = Elbing,	Dr. Töppen.
23.	= = = Graudenz,	= Anger.
24.	= = = Marienburg,	= Martens.
25.	= = = Marienwerder,	= Brocks.
26.	= = = Neustadt i. Westpr.,	= Seemann, Prof.
27.	= = = Pr. Stargardt,	= Heinze.
28.	= = = Strasburg i. Westpr.,	= Königsbeck.
29.	= = = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Hayduck.

Provinz Brandenburg.

30.	Das Askanische Gymnasium zu Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
31.	= Französische Gymnasium daselbst,	= Schnatter.
32.	= Friedrichs-Gymnasium daselbst,	= Kempf, Prof.
33.	= Friedrichs-Werder'sche Gymnas. daselbst,	= Büchsenschütz, Prof.
34.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnas. daselbst,	= Kern, Prof.
35.	= Humboldts-Gymnasium daselbst,	= Lange, Prof.
36.	= Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,	= Schaper.
37.	= Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,	= theol. et phil. Hofmann.
38.	= Köllnische Gymnasium daselbst,	Kern, Prof.
39.	= Königstädtische Gymnasium daselbst,	Dr. Bellermann.
40.	= Leibniz-Gymnasium daselbst,	= Friedländer.
41.	= Luisen-Gymnasium daselbst,	= Schwartz, Prof.
42.	= Luisenstädtische Gymnasium daselbst,	= J. H. Müller, Prof.
43.	= Sophien-Gymnasium daselbst,	= Paul, Prof.
44.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Kübler, Prof.
45.	= Gymnasium zu Brandenburg,	= Rasmus.
46.	Die Ritter-Akademie daselbst,	= Heine, Prof.
47.	Das Gymnasium zu Charlottenburg,	Dr. Schultz.
48.	= = = Eberswalde,	= J. A. H. Klein.
49.	= = = Frankfurt a.d.Oder,	G. Kern.
50.	= = = Freienwalde a.d.Oder,	Dr. Genz, Prof.
51.	= = = Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
52.	= = = Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
53.	= = = Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Hamdorff.

Direktoren:

54. Das Gymnaſium zu Königsberg i. d. Neumark, Dr. Röhl.
55. = = = Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſ.), = Dittmar.
56. = Gymnaſium zu Küſtrin, = Tſchierſch.
57. = = = Landsberg a.d.Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnaſ. daſ.), = L. Schulze.
58. = Gymnaſium zu Luckau, = Ebinger.
59. = = = Neu-Ruppin, Faltin, Prof.
60. = = = Potsdam, Dr. Volz.
61. = = = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſ.), = Arnoldt.
62. = Gymnaſium zu Sorau, = Hedicke, Prof.
63. = = = Spandau, = Pfautſch.
64. = = = Wittſtock, = Groſſer, Prof.
65. = Pädagogium = Züllichau, = Hanow.

Provinz Pommern.

66. Das Gymnaſium zu Anklam, Heinze.
67. = = = Belgard, Dr. Bobrik.
68. = = = Cöslin, = Soroſ.
69. = = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt), = Streit.
*70. = Gymnaſium zu Demmin, Schmeckebier.
71. = Gymnaſium zu Dramburg, Dr. Queck, Prof.
†)
72. = = = Greifenberg in Pomm., = Riemann, Prof.
73. = = = Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnaſ. daſ.), = Steinhauſen.
*74. = Gymnaſium zu Neuſtettin, = Schirlitz.
75. = Pädagogium zu Putbus, Spreer.
76. = Gymnaſium zu Pyritz, Dr. Zinzow.
77. = = = Stargard i. Pomm., = Lothholz, Prof.
78. = König-Wilhelms-Gymnaſium zu Stettin, = Muff.
79. = Marienſtifts-Gymnaſium daſelbſt, = Weicker.
80. = Stadt-Gymnaſium daſelbſt, Lemcke, Prof.

---

†) Inzwiſchen iſt genehmigt worden, daß das Progymnaſium zu Garz a./O. zu einem vollſtändigen Gymnaſium erweitert werde. Die Eröffnung der Prima hat zu Oſtern 1885 ſtattgefunden.

Anmerkung der Redaktion des Centrlbl. f. d. Unterr. Verw.

		Direktoren:
81.	Das Gymnaſium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſ.),	Dr. Reuſcher.
82.	= Gymnaſium zu Stralſund,	= Winter.
83.	= = = Treptow a.d.Rega,	Lic. theol. u. Dr. phil. Kolbe.

Provinz Poſen.

84.	Das Gymnaſium zu Bromberg,	Dr. Guttmann.
85.	= = = Gneſen,	= Methner.
86.	= = = Inowrazlaw,	= Eichner.
87.	= = = Krotoſchin,	Leuchtenberger.
88.	= = = Liſſa,	Dr. Eckardt.
89.	= = = Meſeritz,	Marg.
90.	= = = Nakel,	Dr. Richter.
91.	= = = Oſtrowo,	= Beckhaus.
92.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Poſen,	Nötel.
93.	= Marien-Gymnaſium daſelbſt,	Dr. Meinertz.
94.	= Gymnaſium zu Rogaſen,	= Dolega.
95.	= = = Schneidemühl,	= Kunze.
96.	= = = Schrimm,	Schneider.
97.	= = = Wongrowitz,	Ronke.

Provinz Schleſien.

98.	Das Gymnaſium zu Beuthen i. O.-Schl.,	Dr. Schulte, Prof.
99.	= Eliſabeth-Gymnaſium zu Breslau,	= Päch.
100.	= Friedrichs-Gymnaſium daſelbſt,	Treu.
101.	= Johannes-Gymnaſium daſelbſt,	Dr. Müller, Prof.
102.	= Magdalenen-Gymnaſium daſelbſt,	Rektor: Dr. Moller, Prof.
103.	= Matthias-Gymnaſium daſelbſt,	Dr. Oberdick.
104.	= Gymnaſium zu Brieg,	Hoppe.
105.	= = = Bunzlau,	Dr. Bouterwek.
106.	= = = Glatz,	= Stein, Prof.
107.	= = = Gleiwitz,	Karl Nieberding.
108.	= evangeliſche Gymnaſium zu Glogau,	Dr. Hasper.
109.	= katholiſche Gymnaſium daſelbſt,	= Schröter.
110.	= Gymnaſium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt),	= Eitner.
111.	= Gymnaſium zu Groß-Strehlitz,	Dr. Rob. Nieberding.
112.	= = = Hirſchberg,	Dr. Lindner.
113.	= = = Jauer,	= Volkmann.
114.	= = = Kattowitz,	= Müller.
115.	= = = Königshütte,	= Brock.

		Direktoren:
116.	Das Gymnasium zu Kreuzburg,	Dr. Wilh. Gemoll.
117.	= = = Lauban,	Guhrauer.
118.	= = = Leobschütz,	Rösner.
*119.	Die Ritter-Akademie zu Liegnitz,	Dr. Kirchner.
120.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	= Güthling.
121.	= Gymnasium zu Neiße,	= Zastra.
122.	= = = Neustadt i. O.-Schl.,	= Jung.
123.	= = = Oels,	= Abicht, Prof.
124.	= = = Ohlau,	= Altenburg.
125.	= = = Oppeln,	= Brüll.
126.	= = = Patschkau,	= Adam.
127.	= = = Pleß,	= Schönborn.
128.	= = = Ratibor,	= Thiele.
129.	= = = Sagan,	= Wentzel.
130.	= = = Schweidnitz,	Friede.
131.	= = = Strehlen,	Dr. Petersdorff.
132.	= = = Waldenburg,	= Scheiding.
133.	= = = Wohlau,	= Radtke, Prof.

Provinz Sachsen.

134.	Das Gymnasium zu Burg,	Dr. Holzweißig.
135.	= = = Eisleben,	= Gerhardt, Prof.
136.	= = = Erfurt,	= Alb. Hartung.
137.	= = = Halberstadt,	= Schmidt.
138.	Die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,	Rektor: Dr. Fries.
139.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Nasemann, Prof.
140.	= Gymnasium zu Heiligenstadt,	= Brüll.
141.	= Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,	Urban, Prof. zugleich Propst.
142.	= Dom-Gymnasium daselbst,	Dr. Briegleb.
143.	= = = zu Merseburg,	Rektor: Dr. Aßmus.
144.	= Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Osterwald, Prof.
145.	= Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,	Dr. Anton.
146.	= Gymnasium zu Neuhaldensleben,	Rektor: Dr. Sorgenfrey.
147.	= = = Nordhausen a. Harz,	Dr. Grosch.
148.	Die Landesschule Pforta,	= Volkmann.
149.	Das Gymnasium zu Quedlinburg,	= Dihle.
150.	Die Klosterschule zu Roßleben,	Scheibe, Prof.

		Direktoren:
151.	Das Gymnaſium zu Salzwedel,	Dr. Legerlotz.
152.	= = = Sangerhauſen,	= Fulda.
153.	= = = Schleuſingen,	= Schmieder.
154.	= = = Seehauſen i. d. Altmark,	= Henkel, Prof.
155.	= = = Stendal,	= Friedel.
156.	= = = Torgau,	= Haacke, Prof.
157.	= = = Wernigerode,	Bachmann.
158.	= = = Wittenberg,	Rhode.
159.	= = = Zeitz,	Lic.theol. Tauſcher.

Provinz Schleswig-Holſtein.

160.	Das Gymnaſium zu Altona,	Heß.
161.	= = = Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſ.),	Dr. Müller.
*162.	= Gymnaſium zu Glückſtadt,	= Detleſſen, Prof.
163.	= = = Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſ.),	= Jeſſen.
164.	= Gymnaſium zu Huſum (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſ.),	= Keck.
165.	= Gymnaſium zu Kiel,	= Niemeyer.
*166.	= = = Meldorf,	Lorenz.
*167.	= = = Plön,	Dr. Heimreich, Prof.
168.	= = = Ratzeburg,	= Steinmetz.
169.	= = = Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſ.),	= Wallichs.
170.	= Gymnaſium zu Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	= Gidionſen, Hofrath.
171.	= Gymnaſium zu Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	= Klapp.

Provinz Hannover.

172.	Das Gymnaſium zu Aurich,	Dr. Träger.
173.	= = = Celle,	= Ebeling.
*174.	= = = Clausthal,	= Lattmann.
175.	= = = Emden (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſ.),	= Graßhof.
176.	= Gymnaſium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſ.),	= Hampke, Prof.

		Direktoren:
177.	Das Gymnaſium zu Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſ.),	Lic. theol. u. Dr. phil. Leimbach.
178.	= Gymnaſium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſ.),	Dr. Dörries.
179.	= Lyzeum I. zu Hannover,	= Capelle, Prof.
180.	= = II. daſelbſt,	= Wiedaſch, Prof.
181.	= Kaiſer-Wilhelms-Gymnaſium daſ.,	= Wachsmuth, Prof.
182.†)	= Gymnaſium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt),	= Hoche.
183.	= Gymnaſium Joſephinum daſelbſt (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	Kirchhoff.
184.	Die Kloſterſchule zu Ilfeld,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
185.	Das Gymnaſium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt),	Quapp.
*186.	= Gymnaſium zu Lingen,	Dr. Lüttgert.
187.	= = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſ.),	Haage.
188.	= Gymnaſium zu Meppen,	Dr. Hune.
189.	= = = Norden,	= Münnich.
190.	= = Carolinum zu Osnabrück,	= Richter, Prof.
191.	= Raths-Gymnaſium daſelbſt,	Runge.
192.	= Gymnaſium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſ.),	Dr. Koppin.
*193.	= Gymnaſium zu Verden,	Freytag.
194.	= = = Wilhelmshaven,	Dirigent: Gäßner, Oberlehrer.

Provinz Weſtfalen.

195.	Das Gymnaſium zu Arnsberg,	Dr. Scherer.
196.	= = = Attendorn,	= Brußkern.
197.	= = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt),	= Nitzſch, Prof.
198.	= Gymnaſium zu Bochum,	= Broicher.
199.	= = = Brilon,	= Hüſer.
200.	= = = Burgſteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnaſ. daſ.),	Rohdewald.

†) Zu Nr. 182. Inzwiſchen iſt das Real-Gymnaſium abgetrennt worden: S. Anmerkung S. 513.
Anmerkung der Redaktion des Centrlbl. f. d. Unterr. Verw.

		Direktoren:
201.	Das Gymnasium zu Coesfeld,	Dr. Hoff.
202.	= = = Dortmund,	= Weidner, Prof.
203.	= = = Gütersloh,	= Rothfuchs.
204.	= = = Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Stahlberg.
205.	= Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	Schmelzer.
*206.	= Gymnasium zu Herford,	Dr. Steusloff.
207.	= = = Höxter,	Petri.
208.	= = = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	Dr. Grautoff.
209.	= Gymnasium zu Münster,	= Frey.
210.	= = = Paderborn,	= Hechelmann.
211.	= = = Recklinghausen,	= Bockeradt.
212.	= = = Rheine,	= Grosfeld.
*213.	= = = Soest,	= Göbel, Prof.
214.	= = = Warburg,	= Hense, Prof.
215.	= = = Warendorf,	= Ganß.

Provinz Hessen-Nassau.

216.	Das Gymnasium zu Cassel,	Dr. Vogt.
217.	= = = Dillenburg,	Spieß.
218.	= = = Frankfurt a. Main,	Dr. Mommsen.
219.	= = = Fulda,	= Göbel.
220.	= = = Hadamar,	= Peters.
221.	= = = Hanau,	= Hartwig.
222.	= = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	= Duden.
223.	= Gymnasium zu Marburg,	= Buchenau.
224.	= = = Montabaur,	= Wernecke.
225.	= = = Rinteln,	= Büsgen.
226.	= = = Weilburg,	Bernhardt.
227.	= = = Wiesbaden,	Dr. Pähler.

Rheinprovinz.

228.	Das Gymnasium zu Aachen,	Dr. Schwenger.
229.	= = = Barmen,	= Henke.
230.	Die Ritter-Akademie zu Bedburg,	= Diehl.
231.	Das Gymnasium zu Bonn,	= Deiters.
232.	= = = Cleve,	= Liesegang.
233.	= = = Coblenz,	= Binsfeld.
234.	= = an der Apostelkirche zu Cöln,	= Waldeyer.
235.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.,	= Jäger.

		Direktoren:
236.	Das Kaiſer-Wilhelms-Gymnaſ. zu Cöln,	Dr. Schmitz.
237.	= Gymnaſium an Marzellen daſ.,	= Milz, Prof.
238.	= = zu Düren,	= Ungermann.
239.	= = = Düſſeldorf,	= Uppenkamp.
240.	= = = Duisburg,	= Schneider.
241.	= = = Elberfeld,	= Bardt.
242.	= = = Emmerich,	= Köhler.
243.	= = = Eſſen,	= Contzen.
244.	= = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	= Schweikert.
245.	= Gymnaſium zu Kempen,	Akens.
246.	= = = Krefeld,	Dr. Wollſeiffen.
*247.	= = = Kreuznach,	Lic.theol. u. Dr.phil. Hollenberg.
248.	= = = Moers,	Dr. Zahn.
249.	= = = Münſtereifel,	= Pohl.
*250.	= = = Neuß,	= Tücking.
251.	= = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	= Wegehaupt.
252.	= Gymnaſium zu Saarbrücken,	= Breuker.
253.	= = = Trier,	= Wirſel.
254.	= = = Weſel (verbunden mit d. Real-Progymnaſium daſelbſt),	= Kleine.
255.	= Gymnaſium zu Wetzlar,	= Pertz.

Hohenzollern'ſche Lande.

256.	Das Gymnaſium zu Sigmaringen (früher Hedingen),	Dr. Buſchmann.

b. Real-Gymnaſien.

Provinz Oſtpreußen.

1.	Das Real-Gymnaſium zu Inſterburg (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),	Dr. Krah, Gymnaſ. Direkt.
2.	Die Burgſchule zu Königsberg i. Oſtpr.,	= Böttcher.
3.	Das Städtiſche Real-Gymnaſium daſelbſt,	= Schmidt.
4.	= Real-Gymnaſium zu Oſterode i. Oſtpr.,	= Wüſt.
5.	= = = = Tilſit,	Koch.

Provinz Weſtpreußen.

6.	Die Johannisſchule zu Danzig,	Dr. Panten.
7.	= Petriſchule daſelbſt,	= Ohlert.

		Direktoren:
8.	Das Real-Gymnaſium zu Elbing,	Dr. Brunnemann.
9.	= = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),	= Strehlke, Gymnaſ. Direkt.

Provinz Brandenburg.

10.	Die Andreasſchule zu Berlin,	Dr. Bolze.
11.	Das Dorotheenſtädtiſche Real-Gymnaſium daſelbſt,	= Schwalbe, Prof.
12.	= Falk-Real-Gymnaſium daſelbſt,	= Bach.
13.	= Friedrichs-Real-Gymnaſium daſelbſt,	= Runge, Prof.
14.	= Königliche Real-Gymnaſium daſelbſt,	= Simon.
15.	= Königſtädtiſche Real-Gymnaſium daſ.,	= Vogel.
16.	= Luiſenſtädtiſche Real-Gymnaſium daſ.,	= Foß, Prof.
17.	= Sophien-Real-Gymnaſium daſelbſt,	= Martus, Prof.
18.	= Real-Gymnaſium zu Brandenburg,	= Riebe.
19.	= = = = Frankfurt a. d. O.,	= Laubert.
20.	Die Haupt-Kadettenanſtalt zu Groß-Lichterfelde,	
21.	Das Real-Gymnaſium zu Guben (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),	Dr. Hamdorff, Gymnaſ. Direkt.
22.	= Real-Gymnaſium zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),	Dr. L. Schulze, Gymnaſ. Direkt.
23.	= Real-Gymnaſium zu Perleberg,	Vogel.
24.	= = = = Potsdam,	Dr. Baumgardt.
25.	= = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.),	= Arnoldt, Gymnaſ. Direkt.

Provinz Pommern.

26.	Das Real-Gymnaſium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),	Dr. Streit, Gymnaſ. Direkt.
27.	= Real-Gymnaſium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),	= Steinhauſen, Gymnaſ. Direkt.
28.	Die Friedrich-Wilhelmsſchule zu Stettin,	Fritſche.
29.	Das Städtiſche Real-Gymnaſium daſelbſt,	Sievert.
30.	= Real-Gymnaſium zu Stralſund,	Dr. Brandt.

Direktoren:

Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg, Dr. Gerber.
32. " " " Fraustadt, " Friebe.
33. " " " Posen, " Geist.
34. " " " Rawitsch, " Liersemann.

Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist zu Breslau, Dr. Reimann, Prof.
36. " " " am Zwinger das., " Meffert.
37. " " " zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), " Eitner, Gymnas. Direkt.
38. " " " " Grünberg, " Pfundheller.
39. " " " " Landeshut, Reier.
40. " " " " Neiße, Gallien.
41. " " " " Reichenbach, Dr. Weck, Prof.
42. " " " " Sprottau, " Schwenkenbecher.
43. " " " " Tarnowitz, " Wossidlo.

Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben, Dr. Steinmeyer.
45. " " " " Erfurt, z. Z. erledigt.
46. " " " " Halberstadt, Dr. Hubatsch.
47. " " " " Halle a. d. Saale, Inspektor: Dr. P. Kramer, Prof.
48. " " " " Magdeburg, Dr. Holzapfel.
49. " " " " Nordhausen a. Harz, " Wiesing.

Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst), Dr. Schlee.
51. " Real-Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), " Müller, Gymnas. Direkt.
52. " Real-Gymnasium zu Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), " Wallichs, Gymnas. Direkt.

Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle, Dr. Franke, Prof.
54. " " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), " Hampke, Prof., Gymnas. Direkt.

		Direktoren:
55.	Das Real-Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	Lic.theol. u. Dr.phil. Leimbach.
56.	= Real-Gymnasium zu Hannover,	Dr. Schuster.
57.	= Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,	= K. W. Meyer.
58.	= Real-Gymnasium zu Harburg,	Braune.
59.[1]	= = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum das.),	Kalckhoff.
60.	= Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	Quapp.
61.	= Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	Haage, Gymnas. Direkt.
62.	= Real-Gymnasium zu Osnabrück,	Fischer.
63.	= = = = Osterode,	Dr. Naumann.
64.	= = = = Quakenbrück,	= Winter.

Provinz Westfalen.

65.	Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	Dr. Nitzsch, Prof., Gymnas. Direkt.
66.	= Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	Rhodewald, Gymnas. Direkt.
67.	= Real-Gymnasium zu Dortmund,	Dr. Ernst Meyer.
68.	= = = = Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	= Stahlberg.
69.	= Real-Gymnasium zu Iserlohn,	= Langguth.
70.	= = = = Lippstadt,	= Schröter.
71.	= = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	= Grautoff, Gymnas. Direkt.
72.	= Real-Gymnasium zu Münster,	= Münch.
73.	= = = = Siegen,	= Tägert.
74.	= = = = Witten,	= Zerlang.

Provinz Hessen-Nassau.

75.	Das Real-Gymnasium zu Cassel,	Dr. Wittich.

[1]) Zu Nr. 59. Seit Ostern 1885 besteht das Realgymnasium unter dem Namen „Andreas-Real-Gymnasium" als selbständige Anstalt unter besonderer Direktion. Direktor: Kalckhoff.

Anmerkung der Redaktion des Centrlbl. f. d. Unterr. Verw.

		Direktoren:
76.	Die Musterschule zu Frankfurt a. Main,	Dr. Eiselen.
77.	= Wöhlerschule daselbst,	= Kortegarn.
78.	Das Real-Gymnasium zu Wiesbaden,	Spangenberg.

Rheinprovinz.

79.	Das Real-Gymnasium zu Aachen,	Dr. Neuß.
80.	= = = = Barmen,	= Münch.
81.	= = = = Cöln,	= Schorn, Prof.
82.	= = = = Düsseldorf,	z. Z. erledigt.
83.	= = = = Duisburg,	Dr. Steinbart.
84.	= = = = Elberfeld,	= Börner.
85.	= = = = Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),	= Heilermann.
86.	= Real-Gymnasium zu Krefeld,	= Schauenburg.
87.	= = = = Mülheim am Rhein,	= Cramer.
88.	= = = = Mülheim a. d. Ruhr,	= Zietzschmann.
89.	= = = = Ruhrort,	v. Lehmann.
90.	= = = = Trier,	Dr. Dronke.

c. Ober-Realschulen.

Provinz Brandenburg.

†1.	Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,	Gallenkamp.
†2.	= Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,	Dr. Bandow, Prof.
†3.	= Ober-Realschule zu Potsdam,	Langhoff.

Provinz Schlesien.

†4.	Die Ober-Realschule zu Breslau,	Dr. Fiedler.
†5.	= = = = Brieg,	= Nöggerath.
†6.	= = = = Gleiwitz,	= Wernicke.

Provinz Sachsen.

†7.	Die Ober-Realschule zu Halberstadt,	Crampe.
†8.	= Guericke-Schule zu Magdeburg,	Dr. Paulsieck, Prof.

Provinz Schleswig-Holstein.

†9.	Die Ober-Realschule zu Kiel,	Dr. Meißel.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Direktoren:

Provinz Hessen-Nassau.

†10. Die Klingerschule zu Frankfurt a. Main, Dr. Schultze.
†11. = Ober-Realschule zu Wiesbaden, = Unverzagt, Prof.

Rheinprovinz.

†12. Die Ober-Realschule zu Coblenz, Dr. Most.
†13. = = = = Cöln, = Zieken.
†14. = = = = Elberfeld, = Artopé.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr., Direktor: Dembowski.
2. = = = Lötzen, Rektor: Dr. Böhmer.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland, Rektor: Dr. Brennecke.
4. = = = Löbau, = Hache.
5. = = = Neumark i. Westpr., Rektor: Scotland.
6. = = = Schwetz, = Dr. Gronau.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Oder, Rektor Dr. Zschau.

Provinz Pommern.

8.[1]) Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder, Direktor: Dr. Vitz.
9. = = = Lauenburg i. Pomm., Rektor: Sommerfeld.
10. = = = Schlawe, Rektor: Dr. Becker.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
12. = = = Tremessen, = = Sarg, Prof.

Provinz Schlesien.

13. Das Progymnasium zu Frankenstein, Rektor: Dr. S. W. Thomé.

---

[1]) Zu Nr. 8. Die Anstalt ist inzwischen zu einem vollständigen Gymnasium erweitert worden. S. Anmerkung S. 504.
Anmerkung der Redaktion des Centrlbl. für die Unterr. Verw.

Provinz Sachsen.

14. Das Progymnasium zu Genthin, Rektor: Heinr. Müller.
15. = = = Weißenfels, = Dr. Rosalsky.

Provinz Hannover.

16. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), Rektor: Aug. Meyer.
*17. = Progymnasium zu Geestemünde, = Holstein.
18. = = = Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), = Dr. Bahrdt.
19. = Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), = = Ritter.

Provinz Westfalen.

20. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Beste.
21. = = = Rietberg, = = Mues.

Rheinprovinz.

22. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: Dr. Schlüter.
23. = = = Boppard, = Brüggemann.
24. = = = Brühl, = Dr. Eschweiler.
25. = = = Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), = Liesen.
26. = Progymnasium zu Euskirchen, = Dr. Dötsch.
27. = = = Jülich, = Kuhl.
28. = = = Linz, z. Z. unbesetzt.
29. = = = Malmedy, Rektor: Dünbier.
30. = = = Prüm, = Dr. Hünnekes.
31. = = = Rheinbach, = = Schlünkes.
32. = = = Siegburg, = = vorm Walde.
33. = = = Sobernheim, = = Plasberg.
34. = = = Trarbach, = = Schmidt.
35. = = = St. Wendel, = = Busch.
36. = = = Wipperfürth, z. Z. unbesetzt.

b. Realschulen.

Provinz Sachsen.

Direktor:

†1. Die Realschule zu Schönebeck, Dr. Völcker.

Direktoren:

Provinz Schleswig-Holstein.

†2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), Dr. Schlee.
†3. = Realschule zu Neumünster, Ostendorf. *)

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bockenheim, Wiegand.
†5. = = = Cassel, Dr. Buderus, Prof.
†6. = = = Eschwege, = Vogt.
†7. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main, = Hirsch.
†8. = Realschule d. israelitischen Gemeinde das., = Bärwald.
†9. = Adlerflychtschule daselbst, = Scholderer.
†10. = Realschule zu Hanau, Becker.
†11. = = = Homburg v. d. Höhe, Göpel, Prof.

Rheinprovinz.

†12. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen, Pütz er.
†13. = Realschule zu Barmen-Wupperfeld, Dr. Burmester.
†14. = = = Essen, = Heilermann.
†15. = Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld, = Quossek.
†16. = = = = Remscheid, = Petry.
†17. = Realschule zu Rheydt, = Wittenhaus.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen, Rektor: Jacobi.
2. = = = = Pillau, = Zander.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Dirschau, Rektor: Killmann.
4. = = = = Jenkau, Direktor: Dr. Bonstedt.
5. = = = = Riesenburg, Rektor: Müller.

Provinz Brandenburg.

6. Das Real-Progymnasium zu Havelberg, Rektor: John.
7. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium das.), Gymn. Dir.: Dittmar.
8. = Real-Progymnasium zu Krossen, Rektor: Dr. Berbig.

*) Inzwischen ist die Mittelschule zu Ottensen zur Realschule erweitert worden. Direktor: Strehlow.
Anmerkung der Redaktion des Centrlbl. f. d. Unterr. Verw.

9. Das Real-Progymnaſium zu Luckenwalde, Rektor Dr. Vogel.
10. = = = = Lübben, = = Weineck.
11. = = = = Nauen, = = Schaper.
12. = = = = Rathenow, = Weisker.
13. = = = = Spremberg, Direktor: Schmidt.
14. = = = = Wriezen, Rektor: Gentz.

Provinz Pommern.

15. Das Real-Progymnaſium zu Stargard i. Pomm., Rektor: Rohleder.
16. = = = = Stolp (verbunden mit d. Gymnaſium daſ.), Gymn. Dir.: Dr. Reuſcher.
17. = Real-Progymnaſium zu Wolgaſt, Rektor: Dr. Kröcher.
18. = = = = Wollin, = Clauſius.

Provinz Schleſien.

19. Das Real-Progymnaſium zu Freiburg i. Schl., Rektor: Dr. Meyer.
20. = = = = Löwenberg, = Steinworth.
21. = = = = Striegau, = Dr. Alb. Gemoll.

Provinz Sachſen.

22. Das Real-Progymnaſium zu Delitzſch, Rektor: Kayſer.
23. = = = = Eilenburg, = Dr. Wiemann.
24. = = = = Eisleben, = = Richter.
25. = = = = Gardelegen, = = Iſenſee.
26. = = = = Mühlhauſen i. Th. (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Gymn. Dir.: Oſterwald, Prof.
27. = Real-Progymnaſium zu Naumburg an der Saale, Rektor: Dr. Neumüller.

Provinz Schleswig-Holſtein.

28. Das Real-Progymnaſium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Gymn. Dir.: Dr. Jeſſen.
29. = Real-Progymnaſium zu Huſum (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.), Gymn. Dir.: Dr. Keck.
30. = Real-Progymnaſium zu Itzehoe, Rektor: Dr. Seitz, Prof.
31. Die Albinusſchule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Butz.
32. Das Real-Progymnaſium zu Marne, Rektor: Schwalbach.
33. = = = = Oldesloe, z. Z. unbeſetzt.
34. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Gymn. Direktor: Dr. Gidionſen, Hofrath.

35. Das Real-Progymnaſium zu Segeberg, Rektor: Dr. Jellinghaus.
36. = = = = Sonderburg, Rektor: Dr. Döring,
37. = = = = Wandsbeck [Prof.
(verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Gymn. Dir.: Dr. Klapp.

Provinz Hannover.

38. Das Real-Progymnaſium zu Buxtehude, Rektor: Dr. Panſch.
39. = = = = Duderſtadt
(verbunden mit dem Progymnaſium daſelbſt), Rektor: Aug. Meyer.
40. = Real-Progymnaſium zu Einbeck, = Dr. Hemme.
41. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Gymnaſ. Direkt.: Dr. Graßhof.
42. = Real-Progymnaſium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Gymnaſ. Direkt.: Dr. Dörries.
43. = Real-Progymnaſium zu Münden (verbunden mit dem Progymnaſium daſ.), Rektor: Dr. Bahrdt.
44. = Real-Progymnaſium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnaſium daſ.), = = Ritter.
45. = Real-Progymnaſium zu Northeim, = Vennigerholz.
46. = = = = Otterndorf, = Vollbrecht.
47. = = = = Papenburg, = Dr. Erdmann.
48. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.), Gym. Dir.: Dr. Koppin.
49. = Real-Progymnaſium zu Uelzen, Rektor: Schöber.

Provinz Weſtfalen.

50. Das Real-Progymnaſium zu Altena, Rektor: Mummenthey.
51. = = = = Bocholt, = Waldau, Geiſtl.
52. = = = = Hamm (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Gymnaſ. Direktor: Schmelzer.
53. = Real-Progymnaſium zu Lüdenſcheid, Rektor: Dr. Oetling.
54. = = = = Schalke, = = Willert.
55. = = = = Schwelm, = Köttgen.

Provinz Heſſen-Naſſau.

56. Das Real-Progymnaſium zu Biebrich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
57. = = = = Biedenkopf, = = Gruno.
58. = = = = Diez, = Chun.

59. Das Real-Progymnaſium zu Fulda, Rektor: Bergmann.
60. = = = = Geiſenheim, = Uihlein.
61. = = = = Hersfeld (verbunden mit d. Gymnaſium daſ.), Gymn. Dir.: Dr. Duden.
62. = Real-Progymnaſium zu Hofgeismar, Rektor: Krösch.
63. = = = = Limburg a. d. Lahn, = Haas.
64. = = = = Marburg, Rektor: Dr. Hempfing.
65. = = = = Oberlahnſtein, = = Widmann.
66. = = = = Schmalkalden, = Homburg.

Rheinprovinz.

67. Das Real-Progymnaſium zu Bonn, Rektor: Dr. Hölſcher.
68. = = = = Dülken, = = Höffling.
69. = = = = Düren, = = Becker.
70. = = = = Eſchweiler (verbunden mit dem Progymnaſium daſelbſt), = Lieſen.
71. = Real-Progymnaſium zu Eupen, = Dr. Schnütgen.
72. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.), Gymnaſ. Direktor: Dr. Schweikert.
73. = Real-Progymnaſium zu Langenberg, Rektor: Dr. Th. Meyer.
74. = = = = Lennep, = = Fiſcher.
75. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.), Gymnaſ. Direktor: Dr. Wegehaupt.
76. = Real-Progymnaſium zu Oberhauſen, Rektor: Dr. Röſen.
77. = = = = Saarlouis, = Thele.
78. = = = = Solingen, = Hengſtenberg.
79. = = = = Vierſen, Rektor: Dr. Diekmann.
80. = = = = Weſel (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.), Gymn. Dir.: Dr. Kleine.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung erforderlich iſt.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerſchulen.

Provinz Oſtpreußen.

†1. Die höhere Bürgerſchule im Löbenicht zu Königsberg i. Oſtpr., Rektor: Erdmann.

Provinz Westpreußen.

2. Das Real-Progymnasium zu Culm, Rektor: Dabel.

Provinz Brandenburg.

3. Das Real-Progymnasium zu Strausberg, Rektor: Dr. Korschel.

Provinz Schlesien.

†4. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Carstaedt.
†5. = zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst, Rektor: Kaufmann.
†6. = katholische höhere Bürgerschule daselbst, = Dr. Höhnen.
†7. = Wilhelmsschule zu Liegnitz, Rektor: Dr. Frankenbach.
†8. = höhere Bürgerschule zu Ratibor, Rektor: Dr. Knape.

Provinz Sachsen.

†9. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt, Rektor: Neubauer.
10. Das Real-Progymnasium zu Langensalza, = Dr. Ulrich.

Provinz Hannover.

†11. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover, Rektor: Dr. Meyer, Prof.
†12. = zweite = = daselbst, = Dr. Rosenthal.
13. Das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst), Gymnas. Direktor: Kirchhoff.

Provinz Westfalen.

†14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum, Rektor: Liebhold.
†15. = = = = zu Dortmund, Rektor: Dr. Behse.
†16. = = = = zu Hagen, Direktor: Dr. Holzmüller.

Provinz Hessen-Nassau.

†17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel, Direktor: Dr. Wiecke.
18. Das Real-Progymnasium zu Ems, Rektor: Wagner.
†19. Die Selektenschule zu Frankfurt a. Main, z. Z. unbesetzt.

Rheinprovinz.

†20. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen, Direktor: Dr. Zehme.
†21. = höhere Bürgerschule zu Cöln, Rektor: Dr. O. W. Thomé.

†22. Die höhere Bürgerschule zu Düsseldorf, Rektor: Viehoff.
†23. " " " " Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Heilermann.

Hohenzollern'sche Lande.

24. Das Real-Progymnasium zu Hechingen, Rektor: Dr. Thele.

b. Privat-Lehranstalten.×)

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig, Direktor Dr. Völkel.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.
3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Direktor: Dr. Siebert.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne, Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.
6. Das Pädagogium zu Niesky, Direktor: Müller.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Rheinprovinz.

†2. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken,[2]) Direktor: Krüger.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

Bekanntmachung.[a])

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichnis.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†) 1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. = = = Brieg,
†3. = = = Cleve,
4. = = = Dahme,
5. = = = Eldena,
†6. = = = Flensburg,
7. = = = Heiligenbeil,
†8. = = = Herford,
9. = = = Hildesheim,
†10. = = = Liegnitz,
11. = = = Lüdinghausen,
12. = = = Marggrabowa in Ostpr.,
†13. = = = Marienburg in Westpr.,
14. = = = Samter,
15. = = = Schivelbein in Pomm.,
16. = = = Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

17. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†18. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,

---

a) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 23. April 1885 sind veröffentlicht durch den Nachtrag zu Nr. 17 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1885 Seite 187.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt. Anmerkung der Redakt. des Centrbl. f. d. Unterr. Verw.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

†19. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert (früher Schenck-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,
†21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
22. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†23. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
24. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

130) Allerhöchste Verleihung des Namens „Bismarck-Gymnasium" an das Gymnasium zu Pyritz.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 4. Mai 1885 zu genehmigen geruht, daß das Gymnasium zu Pyritz im Regierungsbezirke Stettin den Namen „Bismarck-Gymnasium" führe.

---

131) Prüfungs-Kommissionen für andere als Reife- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien.

Berlin, den 4. Juni 1885.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. J., betreffend die besonderen Prüfungskommissionen für andere als Reife- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien, habe ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium folgendes zu erwidern.

1) Durch die Cirkular-Verfügung vom vom 28. Oktober 1871*) (Wiese I S. 232) ist eine bestimmte Vorschrift darüber gegeben worden, in welcher Weise an Gymnasien und Realgymnasien die Prüfung derjenigen jungen Leute vorzunehmen ist, welche, ohne Schüler dieser Anstalten zu sein, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen. Unter den formalen Bestimmungen dieser Cirkular-Verfügung ist besonders hervorzuheben, daß die jungen Leute, welche ein solches Zeugnis sich erwerben wollen, ihr Gesuch an das Königliche Provinzial-Schulkollegium der Provinz, in welcher sie sich aufhalten, zu richten haben, und von diesem einer bestimmten Anstalt überwiesen

*) Centrlbl. pro 1872 S. 10.

werden; ferner daß in Folge dieſer Ueberweiſung zu den von dem betr. Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu beſtimmenden Terminen der Direktor der Anſtalt und die Lehrer der Oberſekunda, welche in dieſer Klaſſe in den Prüfungsgegenſtänden unterrichten, als beſondere Kommiſſion zuſammenzutreten haben. Durch die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Bezug genommene Anmerkung zu I. B. §. 17, II. B. §. 17 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 iſt an den formalen Vorſchriften der Cirkular-Verfügung vom 28. Oktober 1871 keine Aenderung getroffen; nur in den Beſtimmungen über die Gegenſtände der ſchriftlichen und der mündlichen Prüfung ſind einzelne Modifikationen eingetreten.

2) Die Cirkular-Verfügung vom 23. März 1846 (Wieſe I. S. 225), durch welche für andere als Maturitäts- und Abgangsprüfungen bei den Gymnaſien und Realgymnaſien beſondere Prüfungskommiſſionen beſtellt worden ſind, iſt durch die Cirkular-Verfügung vom 28. Oktober 1871, bezw. durch die angezogenen Stellen der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 nicht außer Kraft geſetzt, ſondern es iſt nur die Kompetenz der durch dieſelbe angeordneten Kommiſſionen auf einen engeren Bereich beſchränkt, nämlich auf Prüfungen zum Beweiſe der Reife für niedrigere Klaſſen als die Prima. Die weſentlichen formalen Unterſchiede derjenigen Prüfungen, welche den durch die Cirkular-Verfügung vom 23. März 1846 eingeſetzten Kommiſſionen verblieben ſind, beſtehen darin, daß die Prüfungs-Aſpiranten, abgeſehen von dem unter Nr. 6 der Cirkular-Verfügung bezeichneten Falle, ſich nicht an das Königliche Provinzial-Schulkollegium ihrer Provinz, ſondern an den Direktor der betreffenden Lehranſtalt ſelbſt zu wenden haben, und daß die Kommiſſion nicht für den einzelnen Fall eingeſetzt wird, ſondern eine ſtändige iſt. Bei der durch Nr. 2 der Verfügung vom 23. März 1846 beſtimmten Wahl der Mitglieder der betreffenden Kommiſſion wird es ſich nach der eingetretenen Beſchränkung ihrer Kompetenz empfehlen, vorzugsweiſe Lehrer der Hauptfächer in Unterſekunda zu berückſichtigen, da bei dieſen die größte erfahrungsmäßige Vertrautheit mit den Erforderniſſen für die ausſchließlich in Frage kommenden Klaſſen vorauszuſetzen iſt.

Wenn in dem Bereiche des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums Fälle einer inkorrekten Ausführung der vorbezeichneten Beſtimmungen vorgekommen ſind, ſo iſt nichts dagegen zu erinnern, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium durch eine dem Obigen entſprechende Verfügung an die Anſtalten Seines Aufſichtsbereiches die richtige Ausführung ſicherſtelle. Eine Kontrole über dieſe richtige Ausführung dürfte ſich, ohne die Schreibarbeit des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums oder der Direktoren merklich zu vermehren, dadurch herſtellen laſſen, daß die Direktoren zu der jährlich zur

Genehmigung einzureichenden Nachweisung über die Vertheilung der Lehrstunden an die einzelnen Lehrer die Zusammensetzung der fraglichen Kommission hinzuzufügen, ferner in dem Begleitberichte anzugeben haben, ob, eventuell in welchen Fällen, die fragliche Kommission während des vorausgegangenen Schuljahres in Funktion gewesen ist.

Den von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gestellten Anträgen, daß auch die unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungen, durch welche die Reife für niedrigere Klassen als die Prima zu konstatiren ist, nur in Folge der Ermächtigung und Zuweisung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums sollen vorgenommen werden dürfen, ferner daß die durch die Cirkular-Verfügung vom 23. März 1846 angeordneten ständigen Kommissionen aufgehoben und in jedem etwa vorkommenden Falle durch besonders ernannte Kommissionen ersetzt werden sollen, finde ich mich nicht veranlaßt, Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1394.

Berlin, den 29. Juni 1885.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinz.-Schulkollegien
mit Ausnahme des in N.
U. II. 1394.

---

132) Vorschriften über die Zulassung zur Reifeprüfung an höheren Schulen bezüglich derjenigen jungen Leute, welche nach bereits erfolgter Immatrikulation an einer Hochschule das Reifezeugnis von einem Gymnasium oder einer Realanstalt erwerben wollen.

(Centrlbl. pro 1882 Seite 379 und Seite 395.)

Berlin, den 30. Juni 1885.

Durch die Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 ist in I. A. §. 17, 1 Abs. 2 und II. A. §. 17, 1 Abs. 2 bestimmt, daß junge Leute, welche nach bereits erfolgter Immatrikulation an einer Hochschule das Reifezeugnis von einem Gymnasium oder einer Realanstalt erwerben wollen, für ihre Zulassung zu der betreffenden Prüfung die ministerielle Genehmigung nachzusuchen haben, und daß dieselben, wenn sie nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht bestehen, nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden können.

Auf Anlaß öfters vorgetragener Gesuche um wiederholte Zu-

lassung zur Prüfung bemerke ich ausdrücklich, daß eine Prüfung, welche ein Examinand, nachdem er einmal in dieselbe eingetreten ist, an irgend einer Stelle im Verlaufe der Prüfung selbst aufgiebt, einer nicht bestandenen Prüfung gleich gerechnet wird.

Um Irrthümern und Einwendungen vorzubeugen, wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien diese Bemerkung in die Erlasse, durch welche dieselben einen Prüfling einer bestimmten Anstalt überweisen, aufnehmen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn sofort bei dem Aufgeben der Prüfung nachgewiesen und von dem Königlichen Kommissar anerkannt ist, daß die Prüfung in Folge einer Erkrankung des Prüflings hat aufgegeben werden müssen.

Die Gleichstellung der aufgegebenen Prüfung mit der nicht bestandenen hat ebenso Geltung für die nach I. A. §. 18 und II. A. §. 18. unternommenen Prüfungen und für die Ausführung der in §. 16, 1 der drei Prüfungs-Ordnungen I. A. II. A. III. enthaltenen Bestimmung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1860.

---

133) Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 8. Juli 1885.

Das Verfahren, welches die dazu berechtigten höheren Lehranstalten bei der Ausstellung von Zeugnissen der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst einzuhalten haben, ist durch §. 90, 2 der deutschen Wehrordnung Thl. I. und das beigefügte Schema 17 vorgeschrieben. Für die richtige Ausführung dieser Vorschrift sind durch die diesseitigen Cirkular-Verfügungen vom 29. Mai und 9. August 1877 (Centrlbl. f. d. g. Unt. 1877 S. 484 ff.), vom 17. Juni 1879 (a. a. O. 1879 S. 455 f.), vom 9. Februar 1881 (a. a. O. 1881 S. 188 f.) die erforderlichen Weisungen gegeben worden. Einzelne Fälle, in welchen derartige Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst von den zuständigen Ersatzbehörden als ungiltig zurückgewiesen worden sind, geben mir Anlaß, auf einen Punkt der betreffenden Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Diejenigen Lehranstalten, welche in der Klasse a. oder b. des angezogenen §. 90, 2 zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse berechtigt sind, haben diese Zeugnisse auszustellen auf Grund des „ein-

jährigen erfolgreichen Besuches" ihrer zweiten, bezw. ersten Klasse. Der Maßstab, nach welchem zu beurtheilen ist, ob ein Besuch erfolgreich gewesen, ist durch die Cirkular-Verfügung vom 29. Mai 1877 festgesetzt. Die einjährige Dauer des Besuches braucht, wie in der Cirkular-Verfügung vom 9. Februar 1881 erklärt ist, nicht nothwendig derselben Lehranstalt anzugehören, sondern kann unter den in der angezogenen Cirkular-Verfügung bezeichneten näheren Bestimmungen auf zwei Anstalten gleicher Kategorie vertheilt sein, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß dieselben überhaupt zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen in der Klasse a. oder b. des §. 90, 2 a. a. O. berechtigt sind. Aber unbedingte Voraussetzung für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses auf Grund von §. 90, 2 a. oder b. ist der einjährige Besuch der betreffenden Klasse. Es ist daher nicht nur ausgeschlossen, daß das fragliche Zeugnis auf Grund des Bestehens einer Aufnahmeprüfung in die Obersekunda bewilligt werde, worüber in der Cirkular-Verfügung vom 17. Juni 1879 das Erforderliche bestimmt ist, sondern auch, daß dasselbe auf Grund irgend einer kürzer als einjährigen Dauer des Besuches der betreffenden Klasse ausgestellt werde, selbst wenn die besonderen Umstände zu der Annahme Anlaß geben können, daß das erforderliche Maß der Schulbildung erreicht sei, z. B. wenn bezeugt wird, daß ein Schüler nach halbjährigem Besuche der Untersekunda bedingungslos nach Obersekunda versetzt worden ist, oder daß derselbe, in die Obersekunda auf Grund des Bestehens einer Aufnahmeprüfung aufgenommen, ein halbes Jahr der Obersekunda mit befriedigenden Leistungen angehört hat u. a. m. Der mindestens einjährige Besuch der betreffenden Klasse ist für die auf Grund des §. 90, 2 a. oder b. nach Schema 17 auszustellenden Befähigungszeugnisse unbedingte Voraussetzung, von welcher eine Ausnahme überhaupt nicht stattfindet; nur Reifezeugnisse für die Universität und die denselben gleichgestellten Hochschulen, sowie Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter 90, 2 a. bezeichneten Anstalten machen nach §. 90, 4 die Beibringung eines nach Schema 17 auszustellenden, den mindestens einjährigen Besuch der betreffenden Klasse voraussetzenden Zeugnisses entbehrlich.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die unter §. 90, 2a. oder b. gehörigen Schulen Seines Amtsbereiches auf die strenge Einhaltung des im Obigen bezeichneten Grundsatzes aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1819.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

134) Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. Juli 1885.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gelten für die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen:

§. 1.

Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension.

Lehrern, welche, abgesehen von dem Falle des Absatzes 2, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 2.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1885 Stück Nr. 28 Seite 298 Nr. 9080.

erfolgt, $^{15}/_{60}$ und ſteigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienſtjahre um $^{1}/_{60}$ des im §. 4 beſtimmten Dienſteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieſes Einkommens hinaus findet eine Steigung nicht ſtatt.

In dem im §. 1 Abſatz 2 erwähnten Falle beträgt die Penſion $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 1 Abſatz 4 höchſtens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Dienſteinkommens.

§. 3.

Bei jeder Penſion werden überſchießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§. 4.

Der Berechnung der Penſion wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerſtelle nach Feſtſetzung oder mit Genehmigung der Schulaufſichtsbehörde dauernd verbundene Dienſteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, beziehungsweiſe Mieths- und Feuerungsentſchädigung, ſowie an Naturalien und Ertrag von Dienſtländereien zu Grunde gelegt.

Außerdem kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienſtalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit der Penſionirung bezieht, in Anrechnung.

Naturalien und der Ertrag von Dienſtländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwerth als Theil der von der Schulaufſichtsbehörde feſtgeſetzten Beſoldung feſtgeſtellt worden iſt, vorbehaltlich der Vorſchrift des §. 45 des Geſetzes über die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Auguſt 1883 (Geſ. Samml. S. 237).

Dienſtemolumente, welche ihrer Natur nach ſteigend und fallend ſind, insbeſondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechtes auf dieſe Dienſtemolumente deshalb getroffenen Feſtſetzungen und in Ermangelung ſolcher Feſtſetzungen nach ihrem durchſchnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Penſion feſtgeſetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Dieſe Vorſchriften gelten auch für die Berechnung der Penſion eines Lehrers, mit deſſen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt iſt, dergeſtalt, daß der Berechnung das Dienſteinkommen der vereinigten Stelle, ohne Rückſicht darauf, aus welchen Quellen ſolches oder einzelne Theile desſelben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen iſt.

§. 5.

Bei Berechnung der Dienſtzeit kommt die geſammte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienſte in Preußen ſich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 6.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

1) im Dienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder
2) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
3) in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

§. 7.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 8.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 9.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preußischen oder im Reichsheere, oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die

nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 10.

Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 11.

Von dem Unterrichtsminister kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 bis 9 die Anrechnung der Zeit zugesichert werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Lehrer kann die Anrechnung der im ersten Absatze genannten Zeit bei der Versetzung in den Ruhestand von dem Unterrichtsminister genehmigt werden.

§. 12.

Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.

§. 13.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§. 14.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§. 15.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§. 14) steht dem Lehrer, sowie den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen; doch muß die Entscheidung des Unterrichtsmi-

niſters der Klage vorangehen und letztere ſodann, bei Verluſt des Klagerechtes, innerhalb ſechs Monaten, nachdem dieſe Entſcheidung den Beſchwerdeführern bekannt gemacht worden iſt, erhoben werden. Der Verluſt des Klagerechtes tritt auch dann ein, wenn von den Betheiligten gegen die Entſcheidung der Schulaufſichtsbehörde über den Anſpruch auf Penſion nicht binnen gleicher Friſt die Beſchwerde an den Unterrichtsminiſter erhoben iſt.

§. 16.

Die Verſetzung in den Ruheſtand tritt, ſofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zuſtimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt feſtgeſetzt wird, mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Entſcheidung der Schulaufſichtsbehörde über ſeine Verſetzung in den Ruheſtand und die Höhe der ihm etwa zuſtehenden Penſion bekannt gemacht worden iſt.

§. 17.

Die Penſionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 18.

Das Recht auf den Bezug der Penſion kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§. 19.

Das Recht auf den Bezug der Penſion ruht:

1) wenn ein Penſionär das Deutſche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desſelben,
2) wenn und ſo lange ein Penſionär im Reichs- oder Staatsdienſte, im Dienſte einer Gemeinde oder eines ſonſtigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienſte oder im Kirchendienſte ein Dienſteinkommen bezieht, inſoweit der Betrag dieſes neuen Dienſteinkommens unter Hinzurechnung der Penſion den Betrag des von dem Lehrer vor der Penſionirung bezogenen penſionsfähigen Dienſteinkommens überſteigt.

§. 20.

Ein penſionirter Lehrer, welcher in eine an ſich zur Penſion berechtigende Stellung im öffentlichen Volksſchuldienſte wieder eingetreten iſt, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruheſtand den Anſpruch auf Gewährung einer neuen Penſion nur dann, wenn die neue Dienſtzeit wenigſtens ein Jahr betragen hat.

Bei der Penſionirung aus der neuen Stelle iſt dem Lehrer eine Penſion von $^1/_{60}$ ſeines neuen penſionsfähigen Dienſteinkommens für jedes nach der früheren Penſionirung zurückgelegte Dienſtjahr zu gewähren.

Inſoweit der Betrag der neuen Penſion und der früher be-

willigten Pension zusammen $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

§. 21.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 19 und 20 tritt mit dem Beginne des Monates ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 22.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des vormaligen Herzogthumes Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt und in Hohenzollern-Hechingen angestellten Lehrer sind berechtigt, zu verlangen, nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt zu werden.

§. 23.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister, oder durch eine Provinzialbehörde, oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§. 24.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den in §. 1 bezeichneten Schulen definitiv angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§. 25.

Hinterläßt ein pensionirter Lehrer eine Witwe oder eheliche

Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 26.

Die Pension wird bis zur Höhe von Sechshundert Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetze zu zahlenden Pensionsbeträge nur insoweit als dies bisher bereits statthaft war und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $^3/_4$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt.

Die in Gemäßheit des §. 22 Absatz 3 nach den in dem vormaligen Herzogthume Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Vorschriften berechneten Pensionen fallen der Staatskasse nur insoweit zur Last, als sie die unter Zugrundelegung dieses Gesetzes zu bemessenden Beträge nicht übersteigen.

Artikel II.

Die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche aus einer der im Artikel 1 §. 1 genannten Schulstellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, werden bis zu dem Betrage von Sechshundert Mark auf die Staatskasse übernommen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Ems, den 6. Juli 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürſt v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronſart v. Schellendorff.

---

135) Penſion der Volksſchullehrer.

Auszug aus einem Erkenntniſſe des zweiten Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 17. November 1884 (II. 987).

Zunächſt können die Geſetze, betreffend die Penſionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ſowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanſtalten ꝛc. vom 27. März 1872 (Geſetzſammlung Seite 268) und vom 31. März 1882 (Geſetzſammlung Seite 133) eine unmittelbare Anwendung hier nicht finden; ſie beziehen ſich ebenſowenig wie die Verordnung vom 28. Mai 1846 (Geſetzſammlung Seite 214) auf Elementarſchullehrer. Auch ſonſt fehlt es an einer geſetzlichen Beſtimmung über die Höhe des Ruhegehaltes für Elementarſchullehrer. Insbeſondere kann eine ſolche nicht in dem §. 28 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes in Verbindung mit §. 529 Titel 11 ebendaſelbſt gefunden werden. Allerdings ſind dieſe landrechtlichen Vorſchriften in einer Reihe von Miniſterial-Erlaſſen (vergl. z. B. Reſkript vom 9. Auguſt 1819 in von Rönne, das Volksſchulweſen des Preußiſchen Staates Band I. Seite 540, vom 17. Auguſt 1835 in von Rönne Seite 541, vom 20. Oktober 1863 im Centralblatte Seite 616) mehr oder weniger als maßgebend anerkannt. Allein bei näherer Erwägung ergiebt ſich, daß der §. 28 Titel 12 Theil II, wie auch der Miniſterial-Kommiſſar darlegte, hier überhaupt nicht in Betracht kommen kann. Er handelt nach ſeinem völlig klaren Wortlaute:

> Dagegen finden auch in Anſehung der Schullehrer, wenn dieſelben ihres Amtes entſetzt werden ſollen, die Vorſchriften des vorhergehenden Titels Anwendung

nur von „Amtsentſetzung" der Schullehrer, hat außerdem nach dem Zuſammenhange mit dem unmittelbar voraufgehenden §. 27 weſentlich das bei Amtsentſetzungen zu beobachtende Verfahren im Auge und darf wegen der durchgreifenden Verſchiedenheit einer freiwilligen Emeritirung von einer im Disziplinarwege zu bewirkenden Amtsentſetzung auf erſtere nicht bezogen werden. Er verweiſt demnach keineswegs auf die §§. 523 bis 529, ſondern auf die §§. 532 ff. des Titels 11. Die Schulverwaltung hat denn auch — wenngleich darin ein gewiſſer Widerſpruch mit der Bezugnahme auf die gedachten land-

rechtlichen Vorschriften sich nicht verkennen läßt — wiederholt, theilweise sogar in eben denselben, obenerwähnten Erlassen das Vorhandensein einer positiven allgemeinen Norm über die Höhe des Ruhegehaltes für Elementarschullehrer bestimmt in Abrede genommen. Die gleiche Rechtsansicht ist von der Königlichen Staatsregierung vertreten worden (vergl. u. A. die Motive zu dem Entwurfe eines Unterrichtsgesetzes in dem Werke: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817 bis 1868" Seite 249 und die Motive zu dem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November 1868 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, im Centralblatte 1867 Seite 750). Provinzialrechtliche Normen für den fraglichen Landestheil bestehen hinsichtlich des streitigen Punktes ebenfalls nicht. Hat nun auch die Schulverwaltung, wie die angeführten Kundgebungen des Ministers und der Königlichen Staatsregierung ausweisen, nach Analogie des §. 529 a. a. O. allgemein als Grundsatz angenommen, daß dienstunfähigen Elementarschullehrern ein Drittel ihres Diensteinkommens als Emeritengehalt zu gewähren sei, so steht es doch — beim Mangel einer gesetzlichen Vorschrift über die Höhe der Pension — den Regierungen frei, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen unter Umständen über jenes Drittel hinauszugehen. Die Befugnis hierzu, wie überhaupt zur Festsetzung der Pension folgt aus dem §. 18 der Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817, welcher den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens überträgt. Die solchergestalt festgestellte Pension muß, soweit sie nicht aus dem Diensteinkommen der Stelle oder anderweiten Schulfonds genommen werden kann, von den zur Schulunterhaltung Verpflichteten aufgebracht werden und bildet also für dieselben eine ihnen gesetzlich obliegende Last. Hier fällt sie der klagenden Stadtgemeinde zu, da diese unbestritten die Unterhaltung der fraglichen Schule übernommen hat. In eine Prüfung, ob die Pension angemessen auf 700 ℳ oder auf 900 ℳ zu normiren ist, kann diesseits nicht eingetreten werden; darüber hat allein die Schulaufsichtsbehörde zu befinden. Vom Standpunkte der Klägerin aus mag es immerhin als eine Härte erscheinen, daß die Königliche Regierung zu N. noch recht erheblich über dasjenige Maß hinausgegriffen hat, welches dem ꝛc. N., wenn er ein unmittelbarer Staatsbeamter oder ein Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt wäre, gebühren würde (vergl. auch Ministerial-Erlaß vom 8. Juli 1867, Centralblatt Seite 471); allein Abhilfe könnte die Stadtgemeinde nur etwa durch Anrufen der Oberbehörde erreichen. Dem Verwaltungsrichter ist es verwehrt, seinerseits eine Entscheidung über die in das Ermessen der Königlichen Regierung gestellte Höhe des Ruhegehaltes zu treffen; ebensowenig kann die Frage hier in den Kreis der Erörterung gezogen

werden, ob die Stadt fähig sei, die ihr angesonnene Mehrleistung — mag nun solche gegen früher 200 ℳ oder 300 ℳ betragen — aufzubringen; denn selbst eine über die Kräfte der Stadtgemeinde mehr oder minder hinausgehende Leistung würde immer noch — worauf es hier allein ankommt — eine ihr gesetzlich obliegende bleiben, deren Erleichterung nur auf dem Wege einer ausschließlich den Verwaltungsbehörden zustehenden Bewilligung von Staatsbeihilfen herbeigeführt werden könnte.

136) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern.

(Centrlbl. pro 1884 Seite 818 Nr. 115.)

Berlin, den 24. April 1885.

Für Theilnehmer des an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin im Monate Juli v. J. begonnenen Kursus zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Taubstummen-Unterricht ist im Monate März d. J. eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummenanstalten erlangt haben:

1) Genrich, früher Elementarlehrer zu Vorwerk Mösland, jetzt zu Klein-Nackel, Regierungsbezirk Marienwerder,
2) Groh, desgl. zu Dölzig, jetzt zu Berneuchen, Regierungsbezirk Frankfurt, und
3) Schönebeck, desgl. zu Neuenkirchen, jetzt zu Wildenbruch, Regierungsbezirk Stettin.

Zu derselben Prüfung ist

4) die Lehrerin Kapler geb. Bläsing, Turnlehrerin der erwähnten Anstalt zu Berlin

zugelassen worden und hat gleichfalls das Befähigungszeugnis erlangt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. a. 13400.

137) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1885.

(Centrlbl. pro 1884 Seite 430 Nr. 83.)

Berlin, den 28. April 1885.

In der am 26. Februar d. J. und folgenden Tagen zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigung

zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Arnold, Handlungsgehilfe zu Berlin,
2) Beilke, Studirender aus Kolberg,
3) Bruno, Kandidat des höheren Schulamtes zu Bielefeld,
4) Trämer, desgleichen zu Wesel,
5) Christiani, Studirender zu Lahde, Kreis Minden,
6) Conrad, Elementarlehrer zu Magdeburg,
7) Curths, desgleichen daselbst,
8) Drewes, Eisenbahn-Büreaubeamter zu Berlin,
9) Dubbers, Studirender z. Z. zu Berlin,
[a])10) Favre, Buchhalter zu Berlin,
11) Fethke, Studirender zu Gollantsch, Provinz Posen,
[a])12) Gamst, Maschinentechniker zu Kiel,
13) Goldiner, Studirender zu Berlin,
[a])14) Dr. Lümkemann, Kandidat des höheren Schulamtes zu Herford in Westfalen,
15) Mertins, Studirender aus Potsdam,
16) Meyer, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin,
17) Otto, Studirender aus Grätz, Provinz Posen,
18) Dr. Petersen, Gymnasiallehrer zu Flensburg,
19) Pierson, Studirender zu Berlin,
20) Pretzsch, desgleichen aus Zeitz,
21) Reich, desgleichen zu Breslau,
[a])22) Reiser, Kandidat des höheren Schulamtes zu Dramburg in Pommern,
[a])23) Reschenberg, desgleichen zu Küstrin II,
24) Dr. Rödel, ordentlicher Lehrer am Realgymnasium zu Frankfurt a./O.,
25) Dr. Ruschhaupt, Kandidat des höheren Schulamtes zu Lahde, Kreis Minden,
26) Schäfer, Elementarlehrer zu Frankfurt a./M.,
27) Schaper, desgleichen zu Magdeburg,
28) Schmidt, Studirender aus Zweidorf, Kreis Schubin,
29) Silberborth, Elementarlehrer zu Magdeburg,
30) Streuer, desgleichen daselbst,
31) Tegtmeier, Studirender aus Bielefeld in Westfalen,
32) Voigt, Elementarlehrer zu Altenburg, Herzogthum Sachsen-Altenburg,
[b])33) Dr. Voß, Gymnasiallehrer zu Buchsweiler im Elsaß,
34) Weitz, Handlungs-Commis zu Hannover,

---

[a]) Der Genannte ist auch zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.
[b]) Der Genannte ist auch zur selbständigen Leitung einer Schwimmanstalt befähigt.

*)35) Wetekamp, Kandidat des höheren Schulamtes zu Brieg, und
36) Wiedemann, Kandidat des Elementar-Schulamtes zu Eisenach.

Ferner haben in derselben Prüfung das Zeugnis der Befähigung zur Leitung von Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der oberen Klassen höherer Schulen erlangt:
37) Lindekugel, Elementarlehrer zu Magdeburg, und
38) Merx, Studirender aus Bleicherode a./H.,
und endlich ist in derselben Prüfung
39) dem Werkführer Hilprecht zu Berlin,
welcher in der vorjährigen Prüfung ein beschränktes Zeugnis erhalten hatte, ein Zeugnis der vollen Befähigung sowie der Befähigung für Hiebfechten und zur Ertheilung von Schwimmunterricht zugesprochen worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6265.

---

138) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1885.

(Centrlbl. pro 1885 Seite 213 Nr. 29.)

Berlin, den 4. Juli 1885.

In der im Monate Mai d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:
1) Emma Albrecht, Lehrerin zu Berlin,
2) Marie Becken zu Memel,
3) Martha Böhme, Lehrerin zu Berlin,
4) Johanna Borchers, Handarbeitslehrerin zu Hannover,
5) Marie Bratuscheck, Lehrerin zu Berlin,
6) Helene Brunkow zu Landsberg a./W.,
7) Elise Büttner zu Berlin,
8) Selma Burghardt, Lehrerin daselbst,
9) Helene Depont, Handarbeitslehrerin daselbst,
10) Anna Diedrich zu Kolbergermünde,
11) Margarethe Dittrich, Lehrerin zu Deutsch Krone,
12) Antonie Eckardt, desgl. zu Berlin,
13) Anna Fried, desgl. daselbst,
14) Emma Friese, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
15) Melitta Gercke daselbst,
16) Elisabeth Görner, Lehrerin zu Spandau,
17) Rosalie Grätsch, desgl. zu Berlin,

18) Helene Grell, Lehrerin zu Berlin,
19) Eliſabeth Heinrich, desgl. daſelbſt,
20) Auguſte Heinrich, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
21) Bertha Henſel zu Steglitz bei Berlin,
22) Anna Herfordt, Lehrerin zu Berlin,
23) Helene Kaiſer, Zeichenlehrerin daſelbſt,
24) Eliſe Kalb daſelbſt,
25) Eliſe Kallmann, Lehrerin daſelbſt,
26) Eliſe Karſten, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
27) Marie Kaulicke, Lehrerin daſelbſt,
28) Marie Klawitter daſelbſt,
29) Olga Klein, Lehrerin daſelbſt,
30) Margarethe Koch, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
31) Helene Köth, Lehrerin daſelbſt,
32) Eliſabeth Lent, desgl. daſelbſt,
33) Johanna Maſchke, desgl. daſelbſt,
34) Agnes Meinecke zu Blankenburg a./H.,
35) Alma Mohrhoff, Zeichenlehrerin zu Hannover,
36) Emma Morszeck, Lehrerin zu Berlin,
37) Cäcilie Movius, desgl. zu Potsdam,
38) Anna Müller desgl. zu Berlin,
39) Margarethe Müller daſelbſt,
40) Anna Neumann, Lehrerin zu Berlin,
41) Lina Niemann, desgl. zu Lüdenſcheid i. Weſtf.,
42) Emma Nöbel, desgl. zu Eberswalde,
43) Anna Ollendorf, desgl. zu Berlin,
44) Gertrud Paſſow, desgl. daſelbſt,
45) Magda Perwo, desgl. daſelbſt,
46) Marie Peronne, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
47) Anna Philippſon zu Hamburg,
48) Marie Rahm, Lehrerin zu Berlin,
49) Anna Reim, desgl. daſelbſt,
50) Roſa Reiwald, desgl. daſelbſt,
51) Anna Rietz, desgl. daſelbſt,
52) Helene Röder daſelbſt,
53) Marie Rolappe, Schulvorſteherin daſelbſt,
54) Helene Sachſe, Lehrerin daſelbſt,
55) Emma Schäfer, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
56) Martha Schilling, Lehrerin daſelbſt,
57) Ida Schlötcke, desgl. daſelbſt,
58) Erneſtine Schmidt, Handarbeitslehrerin zu Hannover,
59) Anna Schröder, Lehrerin zu Berlin,
60) Hulda Schultz, desgl. daſelbſt,
61) Helene Schulze, desgl. daſelbſt,
62) Margarethe Schulze, desgl. zu Pankow bei Berlin,

63) Hermine Schwalbe, Lehrerin zu Berlin,
64) Elise Seifert daselbst,
65) Helene Simon daselbst,
66) Rosa Singer, Lehrerin daselbst,
67) Klara v. Szczepański, desgl. zu Dreetz bei Neustadt a. D.,
68) Ida Tänzer, desgl. zu Berlin,
69) Margarethe Tamanti, desgl. daselbst,
70) Marie Tetzner, desgl. daselbst,
71) Cäcilie Völker daselbst,
72) Klara Vogel, Lehrerin daselbst,
73) Karoline Wallmann daselbst,
74) Bertha Wasewitz, Lehrerin daselbst,
75) Ida Wendel daselbst,
76) Thekla Willing, Lehrerin daselbst,
77) Margarethe von Winterfeld, desgl. daselbst,
78) Helene Wischhusen daselbst,
79) Katharine Zeiske, Handarbeitslehrerin daselbst und
80) Auguste Ziegler daselbst.

Ferner haben in einer Ergänzungsprüfung in demselben Termine

81) Luise Fromme, Handarbeitslehrerin zu Magdeburg und
82) Margarethe Sarre zu Schöneberg bei Berlin

das Zeugnis der vollen Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen, und in derselben Turnlehrerinnenprüfung hat

83) Klara Köhler zu Reinickendorf bei Berlin

ein Befähigungszeugnis unter Vorbehalt einer Ergänzungsprüfung erlangt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7013.

---

139) Befähigungszeugnisse für Eleven der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrlbl. pro 1884 Seite 818 Nr. 116.)

Berlin, den 27. Juli 1885.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1884/85 haben nachgenannte Lehrer und Schulamtskandidaten das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

a) 1) Andacht, Elementarlehrer zu Kellenhusen, Kreis Oldenburg,

[b]) 2) Dr. Beyſe, wiſſenſchaftlicher Hilfslehrer an der höheren Bürgerſchule zu Bochum,
[a]) 3) Dr. Daniel, Kandidat des höheren Schulamtes zu Pattenſen, Provinz Hannover,
[c]) 4) Deinet, desgl. zu Diez, Regierungsbezirk Wiesbaden,
5) Depker, ordentlicher Lehrer am Realgymnaſium zu Halberſtadt,
[c]) 6) Diebow, Seminar-Hilfslehrer zu Franzburg,
7) Drüke, Elementarlehrer zu Recklinghauſen, Regierungsbezirk Münſter,
[c]) 8) Engler, desgl. zu Baldenburg, Kreis Schlochau i. Weſtpr.,
[c]) 9) Fiedler, Elementarlehrer zu Benſen, Kreis Rinteln,
[b]) 10) Fink, Zeichenlehrer zu Berlin,
[b]) 11) Fürſtenberg, Taubſtummenlehrer zu Berlin,
[a]) 12) Fuhrmann, Elementarlehrer zu Loitz, Regierungsbezirk Stralſund,
[a]) 13) Gaſt, desgl. zu Charlottenburg,
[a]) 14) Gieſe, desgl. zu Scharmbeckſtotel, Kreis Oſterholz in Hannover,
15) Gieſel, desgl. zu Lüben, Regierungsbezirk Liegnitz,
16) Gipner, desgl. zu Neumark, Kreis Prtz. Holland,
[b]) 17) Grüner, Kandidat des höheren Schulamtes zu Breslau,
18) Günther, Elementarlehrer zu Norden, Kreis Emden,
19) Günzel, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
[a]) 20) Haucke, Elementar- und techniſcher Lehrer an der Realſchule zu Neumünſter,
21) Heiligſtedt, Elementarlehrer an der lateiniſchen Hauptſchule zu Halle a. S.,
[a]) 22) Heitmann, Elementarlehrer zu Groß-Ottersleben, Regierungsbezirk Magdeburg,
[c]) 23) Herke, desgl. zu Wallwitz bei Sternberg,
[c]) 24) Heuſer, desgl. zu Ehrenfeld bei Köln,
[c]) 25) Hupe, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
[a]) 26) Jänike, Elementarlehrer zu Trachenberg, Kreis Militſch,
27) Jung, desgl. zu Iſerlohn,
[c]) 28) Junius, desgl. zu Hörde, Landkreis Dortmund,
[c]) 29) Kaliſcher, Kandidat des höheren Schulamtes zu Thorn,
30) Klauke, desgl. zu Köln,
31) Dr. Knuth, ordentlicher Lehrer an der Ober-Realſchule zu Kiel,

---

[a]) auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.
[b]) hat auch ſchwimmen gelernt und Anleitung zur Ertheilung von Schwimmunterricht erhalten.
[c]) auch befähigt zur ſelbſtändigen Leitung von Schwimmunterricht.

32) Ködderitz, ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Löbau i. Westpr.,
[b]) 33) Krämer, Elementarlehrer zu Mülheim a. Rhein,
[c]) 34) Krüger, desgl. zu Züllichau,
35) Küstner, desgl. zu Sigmaringen,
36) Lautz, Kandidat des höheren Schulamtes zu Wiesbaden,
[c]) 37) Dr. Lenssen, ordentlicher Lehrer am Realgymnasium zu Krefeld,
[a]) 38) Ler, Elementarlehrer zu Laurahütte, Kreis Kattowitz,
39) Müller, Heinrich, Gymnasial-Oberlehrer zu Wongrowitz,
40) Müller, Wilhelm, Seminar-Hilfslehrer zu Hannover,
41) Ohnesorge, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
[c]) 42) Dr. Opitz, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
43) Peterson, Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Homberg,
44) Pfundt, Seminar-Hilfslehrer zu Mörs,
[c]) 45) Platz, Elementarlehrer zu Halle a. d. S.,
46) Posse, Kandidat des höheren Schulamtes zu Krefeld,
[a]) 47) Redmer, Hilfslehrer an der Präparanden-Anstalt zu Prtz. Stargardt,
48) Regen, Kandidat des höheren Schulamtes z. Z. zu Berlin,
49) Dr. Röse, Gymnasiallehrer zu Dortmund,
50) Ropers, Elementarlehrer zu Cadenberge, Kreis Neuhaus in Hannover,
[c]) 51) Rudolph, desgl. zu Rüdigershagen, Regierungsbezirk Erfurt,
[a]) 52) Dr. Schimberg, Gymnasiallehrer zu Ratibor,
53) Schmoll, Elementarlehrer zu Greifswald,
[a]) 54) Schneiderwirth, Seminarlehrer zu Münstermaifeld,
[b]) 55) Schütte, Elementarlehrer zu Neu-Gattersleben, Regierungsbezirk Magdeburg,
[c]) 56) Schultze, ordentlicher Lehrer am Real-Progymnasium zu Einbeck,
57) Selting, desgl. am Realgymnasium zu Rawitsch,
[c]) 58) Stöver, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Hameln,
[a]) 59) Dr. Stöwer, ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Schwetz,
[c]) 60) Struve, Elementarlehrer zu Kiel,
[a]) 61) Sunkel, Kandidat des höheren Schulamtes zu Hersfeld,
62) Dr. Teusch, kommissarischer Lehrer am Gymnasium zu Bonn,
63) Thöldte, Kandidat des höheren Schulamtes zu Sangerhausen,
[a]) 64) Till, desgl. zu Insterburg,
[a]) 65) Tüffers, Seminarlehrer zu Rüthen i. Westfal.,
[a]) 66) Velz, Elementarlehrer zu Aachen,

67) Volk, Elementarlehrer zu Kolmar i. Elſ.,
68) Weber, desgl. zu Krotoſchin, und
c) 69) Dr. Weißflog, Kandidat des höheren Schulamtes zu Breslau.

In demſelben Kurſus haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Unterrichtsanſtalten mit Ausſchluß der oberen Klaſſen erlangt:

70) Dr. von Poblocki, Kandidat des höheren Schulamtes zu Konitz und
71) Schön, techniſcher Lehrer am Real-Progymnaſium zu Ems.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7238.

---

140) Befähigungszeugniſſe für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanſtalten zu Droyßig.

(Centrlbl. pro 1884 Seite 825 No. 119.)

Berlin, den 1. Auguſt 1885.

Bei den diesjährigen Entlaſſungsprüfungen an dem evangeliſchen Gouvernanten-Inſtitute und dem evangeliſchen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz haben das Zeugnis der Befähigung erlangt

I. als Gouvernanten und für das Lehramt an höheren Mädchenſchulen:

1) Marie Block zu Bernburg,
2) Hedwig Fiegler zu Kattowitz,
3) Margarethe Fritze zu Köpenick bei Berlin,
4) Katharine Götze zu Hohenwalde bei Landsberg a. W.,
5) Karoline Groß zu Neuenburg i. d. Neumark,
6) Anna Guiard zu Strasburg i. d. Uckermark,
7) Martha Johanning zu Herford i. Weſtfalen,
8) Martha Jung zu Berlin,
9) Bertha Kotze zu Bernburg,
10) Margarethe Neumann zu Allendorf a. d. Werra, Reg. Bez. Kaſſel,
11) Anna Ottilie zu Torgau,
12) Eliſabeth Paalzow zu Lohm bei Kyritz,
13) Hedwig von Rauſſendorff zu Langen-Schwalbach, Reg. Bez. Wiesbaden,
14) Armgard von Rothkirch und Panthen zu Gnadenfrei, Reg. Bez. Breslau,
15) Klara Ruloff zu Aplerbeck, Kreis Dortmund,

16) Antonie Schmidt zu Zörbig, Reg. Bez. Merseburg,
17) Margarethe Schröter aus Schweidnitz, z. Z. zu Münsterberg,
18) Ottilie Vercruysse zu Silber, Kreis Sagan, und
19) Katharine Vogel zu Mehlis bei Zella i. Thürg.

II. Für das Lehramt an Volksschulen:

1) Ferdinande Amelong zu Tholey, Kreis Ottweiler,
2) Anna Backe zu Belgard in Pommern,
3) Katharine Blöm aus Kreuznach, z. Z. zu Falkenkrug bei Detmold,
4) Sophie Brunner zu Hadmersleben, Kreis Wanzleben,
5) Klara Cahnstein zu Lüdenscheid, Kreis Altena,
6) Emma Dippel zu Remscheid, Reg.-Bez. Düsseldorf,
7) Anna Föllmer zu Gusow bei Küstrin,
8) Lina Gaßner zu Pillkallen, Reg. Bez. Gumbinnen,
9) Agnes Haun zu Stralsund,
10) Bertha Hinz zu Trampenau bei Neuteich, Kreis Marienburg,
11) Martha Karnetzki zu Neiße,
12) Elisabeth Kling zu Zeitz,
13) Ida Kogge zu Dortmund,
14) Karoline Lejeune zu Düren,
15) Anna Lüdtke zu Polzin, Kreis Belgard in Pommern,
16) Elisabeth Müller zu Bochum,
17) Emmy Prüfer zu Neu-Reetz bei Alt-Reetz i. d. Neumark,
18) Hedwig Prützmann zu Zingst, Kreis Franzburg,
19) Marie Schenk aus Strehlen, z. Z. zu Droyßig,
20) Elisabeth Schubert zu Kalbe a./S.
21) Emilie Schumacher zu Allenbach, Kreis Bernkastel,
22) Frieda Seibt zu Alt-Seidenberg, Kreis Lauban, und
23) Margarethe Seidler zu Merseburg.

Der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. 2177.

---

141) Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

(cfr. Centrlbl. pro 1873 Seite 647; pro 1878 Seite 608.)

1.

Einführungsverfügung zu den Prüfungs-Ordnungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Berlin, den 23. April 1885.

An Stelle der bisherigen Instruktionen über die Prüfungen von Zeichenlehrern an höheren Schulen und von Zeichenlehrerinnen an

mehrklaſſigen Volks- und mittleren ſowie an höheren Mädchenſchulen treten die beifolgenden Prüfungsordnungen vom heutigen Tage zunächſt für Berlin und Breslau, wo die in den Prüfungs-Ordnungen vorgeſehenen Prüfungs-Kommiſſionen zu bilden ſind, in Kraft. Es bleibt vorbehalten, die Bildung ſolcher Kommiſſionen auch auf andere Orte zu erſtrecken. Bis dahin bleiben in denjenigen Städten, in welchen ſonſt noch Zeichenlehrer- und Zeichenlehrerinnen-Prüfungen ſtattgefunden haben, für dieſe die bisherigen Beſtimmungen beſtehen.

Der Termin der in dieſem Sommer in Berlin und Breslau abzuhaltenden Prüfungen wird durch das Centralblatt für die geſammte Unterrichtsverwaltung ſowie durch die Amtsblätter der Provinzen bekannt gemacht werden. Die Meldungen zu dieſen Prüfungen müſſen bis zum 15. Juni bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Berlin und Breslau erfolgt ſein.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

U. IV. 3078 I. U. III a.

2.

Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen.

§. 1.

Wer als Zeichenlehrer an einer höheren Schule angeſtellt zu werden wünſcht, hat ſich zuvor einer Prüfung vor einer der zu dieſem Zwecke gebildeten beſonderen Prüfungs-Kommiſſionen zu unterziehen

Solche Prüfungen finden jedes Jahr einmal und zwar am Schluſſe des Sommerſemeſters ſtatt.

Die Termine der Prüfungen werden durch das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung ſowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 2.

Die Meldungen ſind ſchriftlich und bis ſpäteſtens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in deſſen Bereich die Prüfungs-Kommiſſion, vor welcher der Bewerber das Examen ablegen will, ihren Sitz hat.

Der ſchriftlichen Meldung iſt beizufügen:

1. eine kurze Darſtellung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges;
2. ein Zeugnis, daß der Bewerber eine höhere Schule im Sinne der Cirkular-Verfügung vom 31. März 1882 bis zum 6. Jahres-Kurſus einſchließlich beſucht, oder eine dementſprechende ſchulwiſſenſchaftliche Bildung anderweit er-

worben hat, oder daß er aus einem Schullehrer-Seminar mit der Qualifikation für das Lehramt entlassen ist.

Solche Bewerber, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen;

3. der Nachweis, daß er seine Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter aus den verschiedenen Gebieten des Zeichnens, auf welche sich die Prüfung erstreckt, vorzulegen;
4. ein Zeugnis über seine sittliche Führung.

§. 3.

In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

1. hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flach-Ornamenten im Umrisse nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Kombiniren solcher Ornamente);
2. desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. ebenso im Zeichnen einfacher Ornamente oder verzierter Architekturtheile in schattirter Ausführung nach plastischen Vorbildern;
4. ebenso im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder einfachen kunstgewerblichen Gegenständen (Stilleben);
5. ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen. [Siehe Anmerkung.]

Ferner haben sie darzuthun:

6. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichtes, mit den Elementen der ornamentalen und architektonischen Formenlehre und mit der allgemeinen Kunstgeschichte in ihren Hauptzügen;
7. Fertigkeit im Gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche) sowie gründliche Vertrautheit mit der Lehre von der Parallel-Projektion, Schatten-Konstruktion und Perspektive.

§. 4.

Je nach dem Ausfalle der Prüfung wird die Berechtigung zur Ertheilung des Unterrichtes in 3 verschiedene Formen ertheilt:

entweder a) für das Freihand-Zeichnen und das Gebundene Zeichnen zugleich,
oder b) für das Freihand-Zeichnen allein,
oder c) für das Gebundene Zeichnen allein.

§. 5.

Beansprucht ein Bewerber selbst nur die beschränkte Qualifikation, sei es für das Freihand-Zeichnen, sei es für das Gebundene Zeichnen allein, so braucht er auch nur einer dementsprechenden beschränkten Prüfung unterworfen zu werden.

Im ersten Falle sind die in §. 3 unter 7 bezeichneten Forderungen auf die unentbehrlichen Kenntnisse in der Schatten-Konstruktion und Perspektive zu ermäßigen, im zweiten Falle die unter 5, 6 und 7 genannten Aufgaben allein zu stellen. Auch über das Maß der im §. 3 festgesetzten Anforderungen hinaus kann sich ein Bewerber, auf seinen eigenen Wunsch, einer Nachprüfung

a) im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach der Natur) und in der Anatomie,
b) im Landschafts-Zeichnen, oder
c) im Modelliren

unterziehen und ihm ein darauf bezüglicher Zusatz in seinem Zeugnisse ertheilt werden.

§. 6.

Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der oben in §. 3 unter 6 bezeichneten Lehrgegenstände in einem schriftlichen Aufsatze behandelt und daß die Klausur-Arbeiten innerhalb 4 Tagen erledigt werden.

Die Kommission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der in §. 3 unter 5 aufgeführten Forderungen von den Bewerbern die Abhaltung einer Probe-Lektion zu verlangen, andererseits solchen Bewerbern, welche ihr vortheilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probe-Arbeiten theilweise zu erlassen.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N. geb. zu am , Konfession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über seine allgemeine Bildung, vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1. Zeichnen von Flach-Ornamenten in Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse:
2. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen:
3. Zeichnen von Ornamenten und verzierten Architekturtheilen, schattirt nach plastischen Vorbildern:
4. Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w. (Stilleben):

5. Zeichnen an der Schultafel verbunden mit methodiſchen Erläuterungen:
6. Lehrmittelkunde,
   ornamentale und architektoniſche Formenlehre:
   Allgemeine Kunſtgeſchichte:
7. Gebundenes Zeichnen:
   Projektionslehre:

(event. Außerdem hat er ſich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen ꝛc. mit Erfolg unterzogen). Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt, an höheren Schulen Unterricht

entweder a) im Freihand-Zeichnen und im Gebundenen Zeichnen
oder b) im Freihand-Zeichnen
oder c) im Gebundenen Zeichnen

zu ertheilen.

Die Zeugniſſe ſind durch das Siegel der Kommiſſion und die Unterſchriften des Vorſitzenden und eines zweiten Mitgliedes derſelben zu beglaubigen. —

Das Zeugnis berechtigt an und für ſich noch nicht zu einer definitiven Anſtellung. Vielmehr haben die durch Unterricht an höheren Schulen noch nicht bewährten Lehrer an der Anſtalt, an welche ſie berufen werden, zuvörderſt gegen eine entſprechende Remuneration ein Probejahr zu beſtehen. Nach Ablauf des Probejahres wird ihnen über ihre pädagogiſche und didaktiſche Befähigung von dem Direktor der Anſtalt ein Zeugnis ausgeſtellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen vorzulegen iſt.

§. 8.

Beim Eintritte in die Prüfung hat der Bewerber 12 Mk. an Gebühren zu erlegen. Für die Ausſtellung des Zeugniſſes tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mk. 50 Pfg.

§. 9.

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht beſtanden, ſo darf er ſich bei dem nächſten Termine derſelben nochmals unterziehen.

Je nach Befinden darf die Kommiſſion ihn hierbei von einzelnen Fächern, falls er in denſelben bei der erſten Prüfung entſprechende Befähigung nachgewieſen hat, dispenſiren.

Anmerkung zu §. 3. Nr. 5.

Dieſe Prüfungsaufgabe iſt dazu beſtimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerber zu erweiſen und ſoweit als möglich eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklaſſe zu erſetzen.

Die Zeichnungen an der Schultafel ſollen ſich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachſten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des Gebundenen Zeichnens auf Konſtruk-

tionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterrichte zur Anwendung kommen), sie müssen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derjenigen Korrektheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen" ist zu verstehen, daß der zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu ertheilen, andererseits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wisse, welche die ihm vorgelegte Aufgabe im Stufengange des Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

3.

Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen.

§. 1.

Die Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht a) an mehrklassigen Volks- und mittleren, sowie b) an höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Für diese Prüfung werden in einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung der Lehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen wird mit derjenigen der Lehrerinnen an höheren Schulen verbunden. Dieselbe findet am Schlusse des Sommersemesters statt.

Die Termine der Prüfungen werden jedes Jahr möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch das Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 2.

Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2. ein Zeugnis über die empfangene Schulbildung sowie über die früher etwa bestandenen anderweiten Prüfungen;

3. der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;
4. ein Zeugnis über ihre sittliche Führung.

§. 3.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen haben die Bewerberinnen nachzuweisen:

1. hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flachornamenten im Umrisse nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Kombiniren solcher Ornamente);
2. desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen (siehe Anmerkung);
4. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichtes und mit den Grundzügen der ornamentalen Formenlehre;
5. Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreieckes sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenenen Geometrie und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§. 4.

In der Prüfung für höhere Mädchenschulen werden die oben in §. 3 unter 4 und 5 aufgeführten Forderungen dahin verschärft, daß

bei 4. auch Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der allgemeinen Kunstgeschichte;

bei 5. Verständnis der wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion und Schatten-Konstruktion verlangt wird.

Außerdem treten hinzu:

6. eine Aufgabe im Zeichnen von Ornamenten nach plastischen Vorbildern in schattirter Ausführung;
7. eine Aufgabe im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder anderen einfachen farbigen Gegenständen (Stillleben.)

§. 5.

Auch über daß Maß der im §. 4 festgestellten Forderungen hinaus kann sich eine Bewerberin auf ihren eigenen Wunsch einer Nachprüfung:

a) im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach dem Leben) und in der Anatomie;
b) im Landschaftszeichnen oder Malen;
c) im Entwerfen von Mustern für weibliche Handarbeiten

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in ihrem Zeugnisse erhalten.

§. 6.

Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der im §. 3 und 4 unter 4 bezeichneten Gegenstände in einem schriftlichen Aufsatze behandelt und für die Klausurarbeiten bei der elementaren Prüfung höchstens ein Zeitraum von 2, bei der oberen Prüfung von 4 Tagen aufgewendet werde.

Die Kommission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der im §. 3 unter 3 aufgeführten Forderungen von den Bewerberinnen, insbesondere von denjenigen, welche noch keine öffentliche Prüfung abgelegt haben, die Abhaltung einer Probelektion zu verlangen, andererseits solchen, welche ihr vortheilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probearbeiten theilweise zu erlassen.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N. geboren zu am , Konfession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1. Zeichnen von Flachornamenten im Umrisse nach Vorbildern
2. und aus dem Gedächtnisse:
3. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen:
   Zeichnen von Ornamenten (und verzierten Architekturtheilen) schattirt nach plastischen Vorbildern:
4. Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w. Stillleben:
5. Zeichnen an der Schultafel verbunden mit methodischen Erläuterungen:
6. Lehrmittelkunde, ornamentale (und architektonische) Formenlehre, allgemeine Kunstgeschichte:
7. Gebundenes Zeichnen, Projektionslehre, (event. Außerdem hat sie sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen ꝛc. mit Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt

entweder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen,

oder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen Unterricht im Zeichnen zu ertheilen. —

Die Zeugniſſe ſind durch das Siegel der Kommiſſion und die Unterſchrift des Vorſitzenden und eines zweiten Mitgliedes derſelben zu beglaubigen.

§. 8.

Beim Eintritte in die Prüfung hat die Bewerberin 12 Mk. an Gebühren zu erlegen. Für die Ausſtellung des Zeugniſſes tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mk. 50 Pf.

§. 9.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht beſtanden, ſo darf ſie ſich bei dem nächſten Termine derſelben nochmals unterziehen. Je nach Befinden darf die Kommiſſion ſie hierbei von einzelnen Fächern, falls ſie in denſelben bei der erſten Prüfung entſprechende Befähigung nachgewieſen hat, dispenſiren.

Anmerkung zu §. 3. Nr. 3.

Dieſe Prüfungsaufgabe iſt dazu beſtimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerber zu erweiſen und, ſoweit als möglich, eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklaſſe zu erſetzen. Die Zeichnungen an der Schultafel ſollen ſich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachſten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des gebundenen Zeichnens auf Konſtruktionen elementarer Natur beſchränken (wie ſie vorzugsweiſe in den unteren Klaſſen mit obligatoriſchem Zeichenunterrichte zur Anwendung kommen); ſie müſſen jedoch ſtets in der Art und Weiſe entwickelt und mit derjenigen Korrektheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich ſind.

Unter „methodiſchen Erläuterungen" iſt zu verſtehen, daß der zu Prüfende einerſeits eine vollſtändige und ſchulgerechte Anleitung zur Löſung einer beſtimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu ertheilen, andererſeits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wiſſe, welche die ihm vorgelegte Aufgabe im Stufengange des Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

---

142) Abhaltung von Fortbildungskurſen für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Auguſtenburg.

(Centrlbl. pro 1883 Seite 583 Nr. 157.)

Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Auguſtenburg in der Provinz Schleswig-Holſtein iſt in jedem der Jahre 1883 und 1884

ein achtwöchentlicher Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen, welche an Volksschulen bereits in Thätigkeit standen, abgehalten worden.

Es waren jedesmal 12 Theilnehmerinnen einberufen, davon schieden aber wegen Erkrankung im Jahre 1883 2, im Jahre 1884 1 vor Beendigung des Kursus aus. Von den Kursistinnen standen in dem Lebensalter

	1883.	1884.
von 18 bis ausschl. 20 Jahren . .	2	1
= 20 = = 25 = . .	1	3
= 25 = = 30 = . .	3	2
= 30 = = 35 = . .	2	2
= über 35 Jahren	2	3
	10.	11.

In den Schlußprüfungen, welche nach der Prüfungsordnung für Schleswig-Holstein vom 31. Januar 1881 (Centrlbl. pro 1881 Seite 549) abgehalten wurden, erhielten:

	1883.	1884.
Das Zeugnis der Befähigung für höhere und mittlere Mädchenschulen sowie für Volksschulen . .	1	8
desgl. für Volksschulen	7	3
	8	11
ein Befähigungszeugnis erhielten wegen mangelhafter allgemeiner Schulbildung nicht	2	—.

Diese Kurse erschienen zur Förderung des in der Provinz noch vielfach vernachlässigten Handarbeitsunterrichtes in der Schule nothwendig.

Die Theilnehmerinnen konnten in den ausgedehnten Räumlichkeiten des Seminars (eines früheren Schlosses) gesondert von den Seminaristinnen untergebracht werden. Zu den Kosten wurde von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ein Zuschuß aus Centralfonds bewilligt.

Der Lehrplan war in nachstehender Weise festgestellt:

1) In wöchentlich 9 Stunden Unterricht durch die Handarbeitslehrerin des Seminars in Stricken, Häkeln, Nähen bis zur Anfertigung von Frauen- und Mannshemden, Flicken, Stopfen und Zeichnen.
2) In wöchentlich 12 Uebungsstunden wird die in dem Unterrichte zum Verständnisse gebrachte Arbeit den Kursistinnen geläufig gemacht.
3) Während zweier Wochen hospitiren die Kursistinnen in den verschiedenen Handarbeitsabtheilungen der Seminarschule und halten mindestens je eine Probelektion unter Aufsicht der Fachlehrerin.

4) In wöchentlich 1 Stunde werden die Kurſiſtinnen durch den Seminardirektor mit den wichtigſten allgemeinen didaktiſchen Grundſätzen, mit der Handhabung der für die Schulerziehung erforderlichen disziplinariſchen Maßnahmen, ſowie mit den für ſie in Betracht kommenden Beſtimmungen bezüglich des Handarbeitsunterrichtes bekannt gemacht.
5) In wöchentlich 2 Stunden werden die Kurſiſtinnen, gleichfalls durch den Seminar-Direktor, mit Uebungen im Leſen, Sprechen und Schreiben beſchäftigt; es werden mit ihnen proſaiſche und poetiſche Leſeſtoffe unter Bezugnahme auf die wichtigſten orthographiſchen und grammatiſchen Geſetze durchgearbeitet; auch haben ſie wöchentlich ein Diktat und einen kurzen, in der Lehrſtunde vorbereiteten Aufſatz zu fertigen.
6) Außerdem wird den dazu befähigten Kurſiſtinnen die Theilnahme an dem Turnunterrichte der Seminariſtinnen geſtattet.

---

143) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen.

(cfr. Centrlbl. pro 1884 Seite 828 Nr. 121.)

Berlin, den 19. Februar 1885.

Auf das Geſuch vom 22. Oktober 1884, in welchem Sie um Auszahlung des Gnadenquartales von dem Gehalte Ihres Sohnes, des am 1. September 1884 verſtorbenen Lehrers N. zu N. bitten, erwidere ich Ihnen, daß Sie weder einen dreimonatlichen noch einen einmonatlichen Betrag des von Ihrem Sohne in N. bezogenen Gehaltes als Gnadenkompetenz zu beanſpruchen haben, da nach §. 24a der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, wenn ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartales verſtirbt, außer den Einkünften des ganzen Sterbequartales, das heißt desjenigen Kalenderquartales, in welchem das Ableben des Lehrers erfolgt iſt, lediglich deſſen Witwe, deſſen Kinder und Enkel noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehaltes als Gnadenkompetenz zu empfangen haben. Eine Witwe, Kinder oder Enkel hat jedoch Ihr genannter Sohn nicht hinterlaſſen.

Das Gehalt hat derſelbe bis Ende Auguſt 1884 erhalten, und es iſt ſomit nur noch das Gehalt für den 1. und 2. September 1884 rückſtändig, zu welchem letztgenannten Tage Ihrem Sohne die von demſelben behufs Uebernahme einer Elementarlehrerſtelle an der Vorſchule des Gymnaſiums zu N. drei Monate vorher nachgeſuchte Entlaſſung aus ſeinem Schulamte in N. bewilligt worden war.

Das Gehalt für die gedachten beiden Tage im Betrage von 3 Mk. 34 Pf. ſteht den Erben Ihres verſtorbenen Sohnes zu, und

ich habe daher die Königliche Regierung zu N. angewiesen, wegen Zahlung dieses Betrages an die Erben das Erforderliche zu verfügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Herrn N. zu N.
U. III a. 10627.

144) Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrer- bezw. Lehrerinnenstelle. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterszulagen.

Berlin, den 20. April 1885.

Der Königlichen Regierung übersende ich die Vorstellung der Elementarlehrer der Stadt N. vom 20. März d. J. wegen Aufhebung der Stellengehälter und Einführung einer beweglichen, nach dem Dienstalter der Lehrer geregelten Gehaltsskala zur Aeußerung unter entsprechender Berücksichtigung der Erlasse vom 14. Februar und 27. September 1882 und vom 17. Mai 1883 (Centrlbl. 1882 S. 667, 718; 1883 S. 446, 448). — Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß eine Gehaltsregulirung angemessener Weise nur auf der Grundlage der Feststellung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerstelle erfolgen kann. Auf Grund dieser Feststellung hat eine Festsetzung des Maximal- und des Minimalsatzes und eine Abstufung der Besoldungen vom Minimum bis zum Maximum stattzufinden. Der Minimalsatz wird zwischen $66\frac{2}{3}$ und 70 Prozent, der Maximalsatz zwischen $133\frac{1}{3}$ und 130 Prozent des Durchschnittssatzes festzustellen sein, dergestalt, daß eine Steigerung vom Minimum bis zum Maximum um 100 Prozent bezw. um 85,7 Prozent eintritt. Daneben wird es sich empfehlen, zugleich eventuelle supplementäre Dienstalterszulagen für die Fälle in Aussicht zu nehmen, in welchen Lehrer, obwohl nach ihrer gesammten Dienstführung und nach ihren Leistungen einer Beförderung und Verbesserung im Diensteinkommen würdig, nach Zurücklegung gewisser Dienstzeitabschnitte seit ihrer ersten definitiven Anstellung nach dem gewöhnlichen, durch Vakanzen eintretenden Aufsteigen in die höheren Besoldungsstufen doch noch nicht zum Genusse eines bestimmten, ihrer Dienstzeit entsprechenden Prozentsatzes des Durchschnittsbesoldungssatzes haben gelangen können.

In ähnlicher Weise wird, wo Lehrerinnen angestellt sind, auch für diese die Gehaltsregulirung auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerinnenstelle zu erfolgen haben. Dieser Durchschnittssatz wird angemessener Weise auf 75 bis 80 Prozent des Durchschnittssatzes für eine Lehrerstelle zu normiren sein.

Die Königliche Regierung mag wegen Einführung eines den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechenden Gehaltsregulirungsplanes mit den städtischen Behörden, geeigneten Falles durch einen Kommissarius der Königlichen Regierung, in Verhandlung treten. Es werden alsdann die anscheinend aus Staatsfonds gewährten Dienstalterszulagen in Wegfall zu bringen sein, wogegen ich nichts dagegen zu erinnern finde, daß zur Besoldung der Lehrer in N., mit Einschluß der von der Stadt zu gewährenden eventuellen supplementären Dienstalterszulagen, im Falle des Unvermögens der Stadt N., entsprechende Staatsbeihilfen aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 12631.

---

145) Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer; Bemessung des Gesammt-Diensteinkommens nach den örtlichen Verhältnissen derart, daß dasselbe ausreicht, Wohnung, Feuerung und sonstigen Bedarf zu decken.

Berlin, den 9. Mai 1885.

Auf die Vorstellung vom 24. Januar d. J., deren Anlagen zurückfolgen, erwidere ich Ihnen, daß aus dem Erlasse vom 7. Januar v. J. (Centrlbl. 1884 S. 194) kein Grund herzuleiten ist, Ihr Diensteinkommen zu erhöhen.

Da Ihnen Dienstwohnungen nicht gewährt werden können, so sind die Gesammtbesoldungen planmäßig derart bemessen, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen zureichen, Wohnung, Feuerung und sonstigen Bedarf zu decken. Dabei sind die dortigen Besoldungsverhältnisse an und für sich nicht ungünstig, so daß, wenn in dem einen oder anderen Falle die zu zahlende Miethe um einige Mark über 150 Mk. jährlich hinausgehen, oder die zu beschaffende Feuerung je nach Umständen etwas über oder unter 60 Mk. jährlich kosten möchte, ein Ausgleich in dem Gesammteinkommen zu finden sein würde. Somit ist im Sinne des obenerwähnten Erlasses dem Bedürfnisse genügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Lehrer, Herrn N. und Genossen in N.
U. III a. 12809.

---

146) Kombination der Gruppen a und b des §. 12 der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 auch mit Ausschließung der Religion bei der Mittelschullehrer-Prüfung.

Berlin, den 17. Juni 1885.

Auf den Bericht vom 20. Mai d. J. ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Lehrern, welche die Prüfung für Mittelschulen ablegen wollen, die Kombination der Gruppen a und b des §. 12 der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 auch mit Ausschließung der Religion allgemein zu gestatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

1) An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium
zu N.

2) An
sämmtliche andere Königliche Provinzial-Schulkollegien der Monarchie.

U. III. a. 15071.

---

147) Erste Wanderversammlung des Deutschen bienenwirthschaftlichen Centralvereines verbunden mit einer Bienenzucht-Ausstellung.

Berlin, den 21. Juli 1885.

Der Deutsche bienenwirthschaftliche Centralverein will seine erste Wanderversammlung vom 4. bis 7. September d. J. in Charlottenburg halten. Mit derselben soll eine Bienenzucht-Ausstellung verbunden werden.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntnis setze, bemerke ich, daß die Bestrebungen des gedachten Vereines thunlichste Förderung verdienen und stelle der Königlichen Regierung anheim, in geeigneten Fällen, namentlich wenn Bienenzucht treibende Lehrer es beantragen, Urlaub zum Besuche dieser Versammlung zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

U. III. a. 16530.

---

148) Aufgabe und Ziel der höheren Mädchenschule.

Berlin, den 9. Juli 1885.

Bei meinem Besuche der privaten höheren Mädchenschule zu N. am 23. Juni d. J. ist mir in einzelnen Lehrgegenständen eine Verkennung der Aufgabe der Schule entgegengetreten, auf welche ich die Königliche Regierung aufmerksam zu machen um so dringenderen Anlaß habe, als bereits mein Kommissarius bei seiner Revision der genannten Schule im September v. J. dieselben Mängel zu rügen hatte.

In den höheren Mädchenschulen hat, auch wenn sie voll ausgestattet sind und ihre Schülerinnen zu einem hohen Grade allgemeiner Bildung zuführen, sowie ihnen gründliche Kenntnisse in den neueren Sprachen und den sonstigen Lehrgegenständen mitzutheilen vermögen, eine Unterrichtsmethode, welche den Schein der Wissenschaftlichkeit annimmt, bezw. den Wegen der gymnasialen Bildung zu folgen bemüht ist, keine Stelle. Völlig unangemessen aber ist jede Anlehnung des Lehrplanes der höheren Mädchenschulen an denjenigen der höheren Schulen für die männliche Jugend in kleinen unvollständig organisirten Privatschulen, welche ihre Entstehung nur dem Bedürfnisse eines verhältnismäßig engen Kreises der betreffenden Bevölkerung verdanken. Solche Schulen werden ihre erziehliche Aufgabe in dem Maße erfüllen, in welchem sie den Grundsätzen folgen, welche sich in konstanter Praxis im Volksschulunterrichte bewährt haben.

Ganz besonders gilt dies für den Unterricht in der Geschichte und der Naturbeschreibung. Für die erstere schreibt die Allgemeine Verfügung I. vom 15. Oktober 1872 — B 2311 — die Geschichte des Deutschen Vaterlandes und des Preußischen Staates als einziges Pensum vor; für die in Rede stehenden Schulen wird sie wenigstens den Hauptgegenstand und den Ausgangspunkt des Unterrichtes zu bilden haben. Nachdem die deutsche Geschichte in den glorreichen Erfolgen der letzten Jahrzehnte und in der Einigung des Deutschen Reiches am 18. Januar 1871 ihren Abschluß gefunden hat, und nachdem hervorragende Meister der Geschichtsschreibung die Vergangenheit des Deutschen Volkes nach den verschiedensten Seiten hin aufgeschlossen haben, liegt auch in dieser die reichste und stärkste Quelle für die Anschauungen, welche den Kindern von dem Leben der Völker in der Schule zu geben sind.

Jedenfalls ist es eine Verirrung, wenn man die kleinen Kinder einer preußischen Schule, anstatt ihnen von den ihrem Interesse zunächst liegenden Thaten ihrer Könige zu erzählen, mit den Sagen von den alten Babyloniern, Medern und Persern unterhält.

Das formelle Bildungsziel der Naturbeschreibung sucht Nr. I. 34 der bezeichneten Verfügung in der Gewöhnung der Kinder zu einer

aufmerksamen Beobachtung und in ihrer Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur. Anders kann auch in höheren Mädchenschulen die Aufgabe für den Unterricht in der Naturbeschreibung nicht bestimmt werden. Von diesem Ziele müssen die Kinder abgelenkt werden, wenn man sie nöthigt, sich die lateinischen, ihnen unverständlichen Pflanzennamen mechanisch einzuprägen, und es widerstreitet direkt dem Zwecke des Unterrichtes, wenn Pflanzen, welche eben nur den Klang des lateinischen Namens gemein haben, wie ranunculus repens L. XIII 7 und trifolium repens L. XVII 4 im Gedächtnisse der Kinder mit einander verbunden werden.

Indem ich im Uebrigen auf meine Verfügung vom 19. März 1884 — U. III a 12444 — verweise, überlasse ich der Königlichen Regierung das Erforderliche anzuordnen und darüber zu wachen, daß die gerügten Mängel abgestellt werden.

An
die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier
und sämmtliche Königl. Regierungen.
U. III. a. 16428.

V. Volksschulwesen.

19) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1884/85 eingestellten preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1884 Seite 834 Nr. 124.)

laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg	a. L.	3980	103	4083	216	4299	5,02
		b. M.	237	3	240	22	262	8,4
	Summe	a. und b.	4217	106	4323	238	4561	5,22

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
2.	Gumbinnen	a. L.	2564	117	2681	206	2887	7,14
		b. M.	137	1	138	17	155	10,97
	Summe	a. und b.	2701	118	2819	223	3042	7,33
I.	**Ostpreußen**	a. L.	6544	220	6764	422	7186	5,9
		b. M.	374	4	378	39	417	9,3
	Summe	a. und b.	**6918**	**224**	**7142**	**461**	**7603**	**6,06**
3.	Danzig	a. L.	1830	112	1942	48	1990	2,4
		b. M.	322	6	328	26	354	7,3
	Summe	a. und b.	2152	118	2270	74	2344	3,16
4.	Marienwerder	a. L.	2287	354	2641	272	2913	9,3
		b. M.	67	1	68	1	69	1,4
	Summe	a. und b.	2354	355	2709	273	2982	9,15
II.	**Westpreußen**	a. L.	4117	466	4583	320	4903	6,5
		b. M.	389	7	396	27	423	6,4
	Summe	a. und b.	**4506**	**473**	**4979**	**347**	**5326**	**6,52**
5.	Potsdam mit Berlin	a. L.	5108	2	5110	10	5120	0,2
		b. M.	196	1	197	—	197	0,0
	Summe	a. und b.	5304	3	5307	10	5317	0,19
6.	Frankfurt	a. L.	3890	1	3891	11	3902	0,28
		b. M.	115	—	115	—	115	0,0
	Summe	a. und b.	4005	1	4006	11	4017	0,27
III.	**Brandenburg**	a. L.	8998	3	9001	21	9022	0,23
		b. M.	311	1	312	—	312	0,0
	Summe	a. und b.	**9309**	**4**	**9313**	**21**	**9334**	**0,22**
7.	Stettin	a. L.	2442	3	2445	6	2451	0,24
		b. M.	301	1	302	2	304	0,66
	Summe	a. und b.	2743	4	2747	8	2755	0,29
8.	Köslin	a. L.	2054	5	2059	9	2068	0,43
		b. M.	121	4	125	—	125	0,0
	Summe	a. und b.	2175	9	2184	9	2193	0,41
9.	Stralsund	a. L.	483	—	483	8	491	1,63
		b. M.	168	—	168	—	168	0,0
	Summe	a. und b.	651	—	651	8	659	1,21
IV.	**Pommern**	a. L.	4979	8	4987	23	5010	0,46
		b. M.	590	5	595	2	597	0,34
	Summe	a. und b.	**5569**	**13**	**5582**	**25**	**5607**	**0,45**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
10.	Posen . . .	a. L.	2435	1766	4201	402	4603	8,73
		b. M.	53	7	60	2	62	3,23
	Summe	a. und b.	2488	1773	4261	404	4665	8,66
11.	Bromberg . .	a. L.	1510	454	1964	185	2149	8,61
		b. M.	26	1	27	—	27	0,0
	Summe	a. und b.	1536	455	1991	185	2176	8,5
V.	**Posen** . . .	a. L.	3945	2220	6165	587	6752	8,69
		b. M.	79	8	87	2	89	2,25
	Summe	a. und b.	**4024**	**2228**	**6252**	**589**	**6841**	8,61
12.	Breslau . .	a. L.	5366	52	5418	21	5439	0,39
		b. M.	92	—	92	—	92	0,0
	Summe	a. und b.	5458	52	5510	21	5531	0,38
13.	Liegnitz . . .	a. L.	3482	4	3486	14	3500	0,4
		b. M.	75	1	76	—	76	0,0
	Summe	a. und b.	3557	5	3562	14	3576	0,39
14.	Oppeln . . .	a. L.	3286	1986	5272	194	5466	3,55
		b. M.	126	11	137	1	138	0,72
	Summe	a. und b.	3412	1997	5409	195	5604	3,48
VI.	**Schlesien** . .	a. L.	12134	2042	14176	229	14405	1,59
		b. M.	293	12	305	1	306	0,33
	Summe	a. und b.	**12427**	**2054**	**14481**	**230**	**14711**	1,56
15.	Magdeburg .	a. L.	2760	2	2762	5	2767	0,18
		b. M.	97	—	97	—	97	0,0
	Summe	a. und b.	2857	2	2859	5	2864	0,17
16.	Merseburg . .	a. L.	3146	2	3148	11	3159	0,35
		b. M.	108	—	108	—	108	0,0
	Summe	a. und b.	3254	2	3256	11	3267	0,34
17.	Erfurt . . .	a. L.	1411	1	1412	6	1418	0,42
		b. M.	56	—	56	—	56	0,0
	Summe	a. und b.	1467	1	1468	6	1474	0,41
VII.	**Sachsen** . . .	a. L.	7317	5	7322	22	7344	0,3
		b. M.	261	—	261	—	261	0,0
	Summe	a. und b.	**7578**	**5**	**7583**	**22**	**7605**	0,29
18.	Schleswig . .	a. L.	3158	23	3181	1	3182	0,03
		b. M.	375	5	380	1	381	0,26
VIII.	Summe **Schleswig-Holstein**	a. und b.	**3533**	**28**	**3561**	**2**	**3563**	0,06

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
19.	IX. Hannover	a. L.	6471	2	6473	5	6478	0,08
		b. M.	381	1	382	—	382	0,0
	Summe	a. und b.	**6852**	**3**	**6855**	**5**	**6860**	**0,07**
20.	Münster	a. L.	1478	1	1479	—	1479	0,0
		b. M.	35	—	35	—	35	0,0
	Summe	a. und b.	1513	1	1514	—	1514	0,0
21.	Minden	a. L.	1732	—	1732	4	1736	0,23
		b. M.	27	—	27	-	27	0,0
	Summe	a. und b.	1759	—	1759	4	1763	0,23
22.	Arnsberg	a. L.	2933	—	2933	14	2947	0,48
		b. M.	70	—	70	—	70	0,0
	Summe	a. und b.	3003	—	3003	14	3017	0,46
X.	Westfalen	a. L.	6143	1	6144	18	6162	0,29
		b. M.	132	—	132	—	132	0,0
	Summe	a. und b.	**6275**	**1**	**6276**	**18**	**6294**	**0,29**
23.	Kassel	a. L.	2770	2	2772	3	2775	0,11
		b. M.	38	—	38	—	38	0,0
	Summe	a. und b.	2808	2	2810	3	2813	0,11
24.	Wiesbaden	a. L.	2197	—	2197	4	2201	0,18
		b. M.	52	—	52	—	52	0,0
	Summe	a. und b.	2249	—	2249	4	2253	0,18
XI.	Hessen-Nassau	a. L.	4967	2	4969	7	4976	0,14
		b. M.	90	—	90	—	90	0,0
	Summe	a. und b.	**5057**	**2**	**5059**	**7**	**5066**	**0,14**
25.	Koblenz	a. L.	2086	—	2086	—	2086	0,0
		b. M.	54	—	54	—	54	0,0
	Summe	a. und b.	2140	—	2140	—	2140	0,0
26.	Düsseldorf	a. L.	4032	1	4033	9	4042	0,22
		b. M.	157	1	158	—	158	0,0
	Summe	a. und b.	4189	2	4191	9	4200	0,21
27.	Köln	a. L.	2065	—	2065	—	2065	0,0
		b. M.	66	—	66	—	66	0,0
	Summe	a. und b.	2131	—	2131	—	2131	0,0
28.	Trier	a. L.	2315	—	2315	9	2324	0,39
		b. M.	56	1	57	—	57	0,0
	Summe	a. und b.	2371	1	2372	9	2381	0,38

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
29.	Aachen . . .	a. L.	1787	1	1788	4	1792	0,22
		b. M.	59	—	59	—	59	0,0
	Summe	a. und b.	1846	1	1847	4	1851	0,22
XII.	Rheinprovinz	a. L.	12285	2	12287	22	12309	0,18
		b. M.	392	2	394	—	394	0,0
	Summe	a. und b.	**12677**	**4**	**12681**	**22**	**12703**	**0,17**
30.	Sigmaringen	a. L.	220	—	220	—	220	0,0
		b. M.	—	1	1	—	1	0,0
XIII.	Summe Hohenzollern	a. und b.	**220**	**1**	**221**	–	**221**	**0,0**
	Monarchie	a. L.	81278	4994	86272	1677	87949	1,91
		b. M.	3667	46	3713	72	3785	1,90
	Summe	a. und b.	**84945**	**5040**	**89985**	**1749**	**91734**	**1,91**

150) Reinigung der Schulstuben.

(cfr. Centrlbl. pro 1859 Seite 119.)

Berlin, den 8. Mai 1885.

Bei Rücksendung der Anlagen der Vorstellung vom 18. Dezember v. J. erwidere ich Ihnen, daß es im Allgemeinen nicht geboten erscheint, davon abzusehen, daß da, wo es gebräuchlich ist, Verrichtungen zur Säuberung und Reinhaltung der Klassenzimmer, soweit Schulkinder dazu befähigt sind, durch letztere unter Aufsicht des Lehrers ausgeführt werden. Im vorliegenden Falle ist der Schulvorstand damit einverstanden, das Reinigen und Kehren des Abortes, sowie das gründliche Abputzen der Fenster einmal wöchentlich, das gründliche Scheuern und Waschen der Fenster einmal monatlich durch Erwachsene ausführen zu lassen, so daß das Putzen der Fenster, soweit es täglich erforderlich ist, und das tägliche Kehren des Fußbodens nebst Säuberung der Schulutensilien vom Staube durch die Schulkinder zu erfolgen hat, da unbedenklich für diese geringfügigen und nur wenig Zeit erfordernden Verrichtungen eine genügende Anzahl größerer Schulkinder daselbst vorhanden ist. Ihre Pflicht bleibt es, das Reinigungsgeschäft zu beaufsichtigen, gleichviel,

wer es ausführt. Es muß ſonach bei der Verfügung der Königlichen Regierung bewenden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. III. a. 12353.

---

151) Nichtbegründung der Klagen über Vernachläſſigung der däniſchen Sprache in den Schulen des Kreiſes Hadersleben.

Berlin, den 17. Juni 1885.

Ew. Wohlgeboren haben in Gemeinſchaft mit den Herren N. ꝛc. mir am 5. d. M. in Hadersleben eine Petition übergeben, in welcher gebeten wird, „daß die Wünſche und Bedürfniſſe der däniſchen Bevölkerung mit Bezug auf die beklagenswerthen Sprachverhältniſſe in unſeren Schulen berückſichtigt werden mögen," und die Erweiterung des Unterrichtes im Däniſchen als nothwendig bezeichnet wird. Bei der mündlichen Erörterung wurde ſeitens der Deputation das letztere Verlangen dahin näher präziſirt, daß die Kinder in der Schule bis zum 12. Lebensjahre nur in der däniſchen Unterrichtsſprache unterrichtet werden und erſt von da ab in der deutſchen Sprache als in einem Unterrichtsgegenſtande Unterweiſung erhalten möchten. Zur Begründung dieſes Verlangens wurde die Behauptung aufgeſtellt, daß die Kinder gegenwärtig in der Schule weder deutſch noch däniſch lernten, daß die Kinder dem Gottesdienſte in däniſcher Sprache nicht genügend folgen könnten und die Zeit herannahe, in der das Kind mit der Mutter ſich nicht mehr verſtändigen könnte; namentlich wurden gegen die Knabenſchule und die Mädchenſchule zu Hadersleben die lebhafteſten Vorwürfe wegen Vernachläſſigung der däniſchen Sprache erhoben.

In Folge dieſer Vorſtellung habe ich bei der Reviſion der Volksſchulen in Hadersleben und in ſeiner Umgebung meine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Feſtſtellung des Grades, in welchem die älteren Schulkinder die däniſche Sprache beherrſchen und des Maßes ihrer Kenntniſſe in der Religion und ihren Leiſtungen im Kirchengeſange gerichtet und bin hierbei zu Ergebniſſen gelangt, welche den mir gemachten, vorſtehend wiedergegebenen Angaben direkt widerſprechen.

In allen Schulen, insbeſondere auch in den Schulen der Stadt Hadersleben, ergab die durch die Herren Paſtoren als Lokalſchulinſpektoren in däniſcher Sprache angeſtellte Prüfung in der Religion ein völlig zufriedenſtellendes Beherrſchen des religiöſen Memorirſtoffes, nicht ſelten ein lebendiges und verſtändnisvolles Eingehen auf

den von den Herren Examinatoren eingeschlagenen Gedankengang. Das dänische Kirchenlied war überall geübt und von allen Herren Pastoren wurde bezeugt, daß — selbst aus der durch ihre Leistungen am wenigsten befriedigenden Schule — die Kinder im Durchschnitte wohl vorbereitet in den Konfirmanden-Unterricht einträten.

Nicht minder führte die Prüfung, welche der Herr Kreisschulinspektor an der Hand der von mir selbst ausgewählten dänischen Aufsätze in der dänischen Sprache anstellte, zu fast ausnahmslos durchaus zufriedenstellenden Ergebnissen und die von Hause aus dänisch redenden Kinder, selbst die Mehrzahl der in Hadersleben wohnenden und zu Hause deutsch redenden Kinder, waren im Stande, auf dänische Fragen dänisch, meist auch auf dänische Fragen deutsch und auf deutsche Fragen dänisch korrekt und fließend zu antworten. Die anderweitig konstatirte Erscheinung, daß die Kenntnis in der Landessprache und die Kenntnis in der Muttersprache gewöhnlich gleichen Schritt mit einander halten, bestätigte sich auch hier; jedenfalls konnte darüber kein Zweifel aufkommen, daß die dänische Sprache in den Schulen eine ganz besondere Pflege gefunden hatte, welche, was die von Hause aus deutsch redenden Kinder betrifft, über das von der Schulaufsichtsbehörde geforderte Maß hinausgeht.

Nach diesen Wahrnehmungen, mit welchen auch die anderweitig durch Rückfragen angestellten Erkundigungen übereinstimmen, kann ich die mir vorgetragenen Klagen über Vernachlässigung der dänischen Sprache in den Schulen des Kreises Hadersleben nicht für begründet halten und eine Abänderung der bestehenden Vorschriften zu Gunsten der dänischen Sprache nicht in Aussicht stellen.

Ew. Wohlgeboren überlasse ich, diese Verfügung zur Kenntnis der übrigen Unterzeichner der Petition zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
Herrn N. Wohlgeboren zu Hadersleben.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, dieselbe den nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu Schleswig.
U. III. a. 15467.

---

152) In den Lehrplänen der utraquiſtiſchen Schulen iſt der Lehrſtoff, namentlich in den Realien, angemeſſen einzutheilen und abzugrenzen.

Berlin, den 18. Juni 1885.

Bei der Reviſion der einklaſſigen utraquiſtiſchen Schule in N. fiel mir in den Aufſatzheften ein kurzer Aufſatz über Kohäſion und Adhäſion auf, in welchem dieſe Begriffe durch Beiſpiele erklärt werden. Abgeſehen davon, daß die gegebenen Erläuterungen theils unrichtig ſind, theils zu Mißverſtändniſſen führen können, entſpricht die Erörterung ſo ſchwieriger Fragen aus dem Gebiete der Phyſik weder der für den naturkundlichen Unterricht in I Nr. 35 der Allgemeinen Beſtimmungen vom 15. Oktober 1872 gegebenen Vorſchrift, noch den wiederholt, u. a. in der dorthin gerichteten Verfügung vom 27. Juni 1883 getroffenen Anordnungen, in den Lehrplänen der utraquiſtiſchen Schulen den Lehrſtoff, namentlich in den Realien, weſentlich zu beſchränken.

Die Königliche Regierung wolle den Schulinſpektoren zur Pflicht machen, durch die Aufſtellung von Lehrplänen, welche theils dem Bildungsbedürfniſſe der Bevölkerungsſchichten, aus denen die Kinder der Schule zugeführt werden, theils den beſonders ſchwierigen Aufgaben utraquiſtiſcher Schulen Rechnung tragen, den Lehrſtoff angemeſſen einzutheilen und abzugrenzen, auch nicht zu geſtatten, daß die gezogenen Grenzen bei ſchriftlichen Ausarbeitungen überſchritten werden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 15722.

---

153) Bürgerliche Gemeinden ſind vermöge ihrer Autonomie befugt, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterſtützen, Laſten ihrer Angehörigen für die Schule auf ſich zu nehmen.

Ein Gleiches gilt hinſichtlich der kirchlichen Laſten. Begrenzung der Autonomie der Gemeinde durch das ſtaatliche Aufſichtsrecht.

(Centrbl. pro 1865 S. 690; pro 1871 S. 493 und 761; pro 1877 S. 241 oben; pro 1878 S. 107; pro 1881 S. 235, 474, 574, 633 und 637; pro 1882 S. 680; pro 1883 S. 317, 459, 460, 462 und 668; pro 1885 S. 354).

Auszug aus einem Erkenntniſſe des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 25. Februar 1885. O. V. G. Nr. I 232.

Es war, wie geſchehen, zu erkennen.

Selbſt wenn die Annahme des Vertreters des Klägers richtig

wäre, daß der Vorderrichter nur über die Kosten des Schul- und Küsterbaues erkannt habe, würde der Fall des §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes nicht vorliegen. Es handelt sich nicht um einen Streit zwischen den zum Bau und zur Unterhaltung der Schule und der Küsterei Verpflichteten, sondern um die Veranlagung eines Gemeindemitgliedes zu den Gemeindeabgaben. Hat die Gemeinde neue Lasten übernommen und schreibt sie zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung Steuern aus, so haben diese die Natur wirklicher Gemeindesteuern*) (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 16. Mai 1881, Gruchot, Beiträge Band 26 S. 1030 ff.) Als solche sind sie auch vom Kläger gefordert. Es findet daher der §. 49, nicht der §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung. Die Revision erscheint demnach zulässig.

In der Sache ist es nicht streitig, daß Kläger zu den Kommunallasten, wie sie von der Gemeinde bereits vor dem Beschlusse vom 31. August 1875 zu tragen waren, beitragspflichtig und richtig veranlagt worden ist. Er hält sich nur nicht für verpflichtet, zu den von der Kommune übernommenen Kirchen- und Schullasten beizutragen, und will die auf diese entfallenden Beträge von den auf ihn veranlagten Steuern abgesetzt wissen. Wenn der Vorderrichter den Kläger zu den Kirchenlasten nicht für beitragspflichtig erachtet, so wäre festzustellen gewesen, welche Beträge als kirchliche Lasten in den Steuern enthalten sind, und nur in diesem Maße hätte der Klage entsprochen werden können. Wie der Vorderrichter, welcher dem Beklagten als unterliegendem Theile sämmtliche Kosten zur Last legt, dazu gekommen ist, hierfür als Werth des Streitgegenstandes den Betrag des geforderten Beitrages für den Schul- und Küsterbau anzunehmen, ist nicht ersichtlich und es scheint in der That, als sei dabei von der aktenwidrigen Annahme ausgegangen, daß die fraglichen Kosten ausschließlich von den kirchlichen Interessenten zu tragen seien. Allein es bedarf hierüber keiner weiteren Erörterung, da die angefochtene Entscheidung ohnedies als auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufgehoben werden mußte.

Das Preußische Recht giebt keine Definition des Begriffes der Gemeinde und ihrer Aufgaben. Dasselbe läßt es in dieser Beziehung bei den gemeinen Rechten bewenden. Nach gemeinem Deutschen Rechte verfolgt aber die Gemeinde, wie dies in der diesseitigen Entscheidung vom 30. Juni 1877 (Entscheidungen Band II S. 190) nachgewiesen ist, nicht einen mehr oder weniger vereinzelten Zweck, sondern hat die Bestimmung, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen. Die Gemeinde kann hiernach Alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen,

*) — ohne daß es darauf ankommt, zu welchem Zwecke die die Besteuerung veranlassenden Ausgaben verwendet sind. —

die materiellen Interessen und die geistige Entwickelung der Einzelnen fördert. Sie kann gemeinnützige Anstalten, welche hierzu dienen, einrichten, übernehmen und unterstützen. Die Autonomie der Gemeinde wird auf allen diesen Gebieten nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt. Deshalb liegt es in der Befugnis der Gemeinde, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterstützen, Lasten ihrer Angehörigen für die Schule auf sich zu nehmen, wie dies in dem oben angeführten Urtheile des Reichsgerichtes vom 16. Mai 1881, in der diesseitigen Entscheidung vom 28. November 1877 (Entscheidungen Band III S. 125)*), sowie in den Erkenntnissen des Kompetenz-Gerichtshofes vom 14. Oktober 1871**) (Minist. Bl. f. d. innere Verw. 1872 S. 67) und vom 14. November 1873 (Justiz-Minist.-Bl. 1873 S. 340) dargelegt ist. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Kirchen und der kirchlichen Lasten. Die kirchlichen Institutionen fördern die Wohlfahrt der Gemeinden und ihrer Angehörigen gewiß in nicht minderem Maße, als Volks- und gelehrte Schulen. Dies ist der Grund, weshalb vielfach provinzialgesetzlich den bürgerlichen Gemeinden gewisse Leistungen für die Kirchen auferlegt sind, weshalb vielfach altherkömmlich bürgerliche Gemeinden den Kirchengemeinden dauernde oder einmalige Beihilfen gewähren, weshalb bis in die neueste Zeit Erstere die Letzteren freiwillig bei Bauten und in außerordentlichen Bedürfnisfällen unterstützen. Die Befugnis hierzu ist, soweit bekannt, von den staatlichen Aufsichtsbehörden niemals angezweifelt worden. Dieselben haben sich darauf beschränkt und beschränken müssen, die Angemessenheit solcher Zuwendungen zu prüfen. Im vorliegenden Falle hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluß der Gemeinde vom 31. August 1875 bestätigt. Damit sind die Lasten, welche die der politischen Gemeinde angehörigen Mitglieder der Kirchen- und der Schulgemeinde bisher zu tragen hatten, auf die Erstere übergegangen und ist dieselbe berechtigt, die hierzu erforderlichen Geldmittel durch Ausschreibung von Gemeindesteuern herbeizuschaffen.

Die Vorentscheidung war hiernach als auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufzuheben.

Die Sache selbst erscheint spruchreif. Der Beschluß vom 31. August 1875 bedurfte nicht der Zustimmung der Kirchen- und der Schulgemeinde bezw. der Kirchen- und der Schulaufsichtsbehörde, da derselbe nicht dahin geht, Kirche und Schule als Anstalten der bürgerlichen Gemeinde zu übernehmen, sondern nur die Gemeinde verpflichtet, die Beiträge der Gemeindemitglieder, welche letztere für Kirche und Schule zu entrichten haben, aus Gemeindemitteln zu bestreiten (Minist.-Reskr. vom 3. April und 1. Juni 1883, Centrlbl.

*) Centrlbl. pro 1878 S. 107.
**) Dsgl. pro 1871 S. 761.

1883 S. 459, 460). Die Kirchen- und die Schulgemeinde werden dadurch in ihrem Bestande wie in ihren Rechten und Pflichten nicht beeinträchtigt. Deshalb ist auch der Beschluß vom 13. Dezember 1881 für die Entscheidung bedeutungslos. Nach ihm berechnen sich nur die Beiträge, welche auf die der Gemeinde Groß-S. angehörigen Eingepfarrten und Hausväter treffen. Dafür, wie diese Beiträge zu beschaffen, ist der Beschluß vom 31. August 1875 maßgebend.

Nachruf für den Geheimen Regierungs-Rath ꝛc. von Dehn-Rotfelser.

(Aus Nr. 153 des Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeigers vom 3. Juli 1885.)

Am 29. Juni d. J. verschied zu Berlin der Geheime Regierungs-Rath und Konservator der Kunstdenkmäler Preußens, Professor Heinrich von Dehn-Rotfelser.

Als Nachkomme des in der Kunstgeschichte mehrfach mit Auszeichnung genannten Geschlechtes war von Dehn-Rotfelser am 6. August 1825 zu Hanau geboren, trat 1844 als Bau-Eleve in den Kurfürstlich hessischen Staatsdienst, wurde 1847 zum Hof-Baukondukteur, 1853 zum Hof-Bauinspektor, 1864 zum Hof-Baumeister und im folgenden Jahre zum Ober-Hof-Baumeister ernannt. Nachdem er sodann in den preußischen Staatsdienst übernommen worden war, erhielt er 1867, unter Belassung seiner bisherigen Thätigkeit, die Anstellung als Lehrer der Architektur und Perspektive an der Kunstakademie zu Kassel und Antheil an den Direktionsgeschäften der Anstalt, und bald darauf den Professortitel und den Charakter als Baurath mit dem Range eines Rathes IV. Klasse. 1876 übernahm er Hilfsleistungen im Baudepartement der Königlichen Regierung zu Kassel und wurde 1878 als Regierungs- und Baurath nach Potsdam versetzt.

von Dehn-Rotfelser hatte sich, abgesehen von seinen amtlichen Funktionen im weiland kurhessischen Hofbaudienste, wiederholt als praktischer Architekt bewährt, volle Gelegenheit jedoch, sich auch als Künstler in seinem Fache an einer bedeutenden monumentalen Aufgabe hervorzuthun, erhielt er seit dem Jahre 1869 dadurch, daß ihm der Bau der Gemäldegalerie zu Kassel übertragen wurde. Durch umfassende Studien in Deutschland, Frankreich und England vorbereitet, arbeitete er das Projekt vollständig aus und lieferte eigenhändig sämmtliche Zeichnungen zu demselben. Im Jahre 1877 wurde unter seiner Leitung das Bauwerk vollendet, welches nach jeder Richtung seinen Meister lobt. von Dehn-Rotfelser hat mit dieser ausgezeichneten Leistung nicht nur bewiesen, daß ihm die Fähigkeit bei-

wohnte, den komplizirten Anforderungen eines zur Aufnahme von Kunstschätzen bestimmten Gebäudes durchaus gerecht zu werden, sondern er hat in der einheitlichen künstlerischen Gestaltung, in dem edlen Reichthume der Formen, dieses im vornehmen italienischen Renaissancestil ausgeführten Baues und in der volltönigen Farbenhaltung der Innendekoration eine Gediegenheit des Geschmackes an den Tag gelegt, welche ebenso einmüthige wie laute Anerkennung fand.

Mit besonderer Vorliebe hatte sich von Dehn-Rotfelser schon seit Beginn seiner Anstellung im Baufache kunstgeschichtlichen Studien gewidmet und namentlich die Baudenkmäler Deutschlands gründlich studirt. In den von dem Vereine für hessische Geschichte und Landeskunde herausgegebenen „Mittelalterlichen Baudenkmälern in Kurhessen" veröffentlichte er gemeinschaftlich mit verschiedenen Fachgenossen die Resultate der auf die Denkmälerkunde seiner Heimath gerichteten Forschungen, welche verdiente Beachtung erfuhren und ihn mit anderen Forschern auf gleichem Gebiete in fruchtbaren Verkehr brachten. Durch seine Amtsgeschäfte oft in dieser ihm besonders lieb gewordenen Thätigkeit unterbrochen, hatte er die Genugthuung, unmittelbar nach der Einverleibung Kurhessens in Preußen durch den verewigten Ober-Präsidenten von Möller zur Bearbeitung der Inventarisation der Baudenkmäler des Regierungsbezirkes Kassel aufgefordert zu werden — eine Arbeit, welche er in Gemeinschaft mit Dr. Lotz in mustergiltiger Weise durchführte.

Die auf diese Weise gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse, vereint mit Talent und Neigung, machten von Dehn-Rotfelser ganz besonders dazu geeignet, bei der seitens der preußischen Staatsverwaltung in größerem Maßstabe wieder aufgenommenen Pflege der Kunstdenkmäler mitzuwirken. Auf ihn fiel daher mit Recht das Augenmerk, als es galt, für die seit dem Tode des hochverdienten von Quast erledigte Stelle eines Konservators der Denkmäler den geeigneten Mann zu wählen. Was bei diesem Amte vor Allem erforderlich war: zuverlässige kunstgeschichtliche und archäologische Kenntnisse ohne einseitige Geschmacksrichtung, reger Eifer für die gestellte Aufgabe und endlich bautechnische Tüchtigkeit, waren bei ihm in reichem Maße verbunden. Seiner Berufung als Hilfsarbeiter zur Wahrnehmung der einschlagenden Geschäfte im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (Oktober 1880) folgte im April 1882 die Bestallung als vortragender Rath und Konservator und mit dieser Stellung hatte von Dehn-Rotfelser ein Ziel erreicht, welches den Höhepunkt seiner Wünsche bildete und ihm das seltene Glück gewährte, mit seinem ganzen Wollen und Wesen im amtlichen Berufe aufzugehen. Die weitgreifende Thätigkeit, welche sich besonders in den fast ununterbrochenen Inspektionsreisen und Ortsbesichtigungen äußerte, wie sein Amt sie ihm auferlegten, brachte ihn mit allen vom Staate, von Provinzialbehörden, Gemeinden und Korporationen in Angriff ge-

nommenen baulichen Reſtaurationsarbeiten in fördernden Zuſammenhang; überall wußte er mit klarer Einſicht des Nothwendigen und Angemeſſenen, mit Pietät für das Ueberkommene, mit praktiſchem Rathe und mit der Freudigkeit, welche die Zweifelnden beſiegt, das Beſte zu erreichen. Aus der großen Zahl wichtiger Angelegenheiten, die in ſeiner Wirkungsſphäre lagen, ſeien nur der Vollendungsbau des Kölner Domes, die Bauten an den Domen in Halberſtadt, Naumburg, Merſeburg, Schleswig, die Reſtaurationsarbeiten in der Marienburg erwähnt, um die Bedeutung dieſer Wirkſamkeit zu kennzeichnen. In den letzten Jahren war von Dehn-Rotfelſer Mitglied der Akademie des Bauweſens und der techniſchen Ober-Prüfungskommiſſion im Miniſterium der öffentlichen Arbeiten; Dank ſeiner Sachkunde und Unparteilichkeit hatte er häufig Preisrichteramt bei baukünſtleriſchen Konkurrenzen auszuüben; der Schwerpunkt ſeines Schaffens und Trachtens aber blieb das Konſervatoramt. Aus dieſer in unſerer Zeit des zunehmenden öffentlichen Intereſſes an den Monumenten vaterländiſcher Kunſt überaus dankbaren und erfreulichen Thätigkeit hat den treuen Mann ein vorzeitiger Tod nach kurzer Krankheit abgerufen. Sein Tagewerk aber, wenn es auch kurz geweſen iſt, war fruchtbar und heilſam. Viele ſchöne verheißungsvolle Anfänge geben Zeugnis von ſeinem Wirken, von der zart pflegenden Hand, von der Liebe und Sachlichkeit, womit er ſeine Aufgabe erfaßte. Er hat vermöge dieſer Eigenſchaften und der liebenswürdigen Integrität und Beſcheidenheit, die ihn zierten, ſich und den Zwecken, für die er arbeitete, in allen Provinzen des Staates zahlreiche Freunde und Verehrer gewonnen, ſodaß die Früchte ſeines Wirkens weit über ſeine irdiſche Lebenszeit hinaus dauern. Die Verwaltung, welcher er angehört hat, blickt dankbar auf ihn zurück.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Provinzial-Schulrath Gawlick zu Königsberg i. Prß. iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

der Regierungs- und Schulrath Kannegießer zu Magdeburg und der Gymnaſial-Direktor Dr. Deiters zu Bonn

ſind zu Provinzial-Schulräthen ernannt, und iſt Kannegießer dem Provinz. Schulkollegium zu Kaſſel, Deiters dem Provinz. Schulkollegium zu Koblenz überwieſen,

den Regierungs- und Schulräthen Jüttner zu Liegnitz, Tyrol zu Danzig und Jungklaaß zu Bromberg iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der Regierungs- und Schulrath Böckler zu Hannover iſt in gleicher Eigenſchaft an die Regierung zu Potsdam, und

der Regierungs- und Schulrath Cremer zu Stralſund in gleicher Eigenſchaft an die Regierung zu Merſeburg verſetzt,

die Konſiſtorial-Räthe Dr. Brandi zu Osnabrück und Nienaber zu Stade ſind zu Regierungs- und Schulräthen, die Seminar-Direktoren Wedekin zu Hildesheim und Diercke zu Stade gleichzeitig zu Regierungs- und Schulräthen ernannt worden.

An die mit dem 1. Juli d. J. in der Provinz Hannover in Wirkſamkeit getretenen Bezirks-Regierungen ſind überwieſen worden, und zwar:

zu Hannover der Reg. u. Schulrath Pabſt,
zu Hildesheim der Reg. und Schulrath Leverkühn ſowie der Reg. u. Schulrath und Seminar-Direktor Wedekin,
zu Lüneburg der Reg. u. Schulrath Frieſe*) (ſ. nachſtehend)
zu Stade der Reg. u. Schulrath Dr. Lauer aus Merſeburg,
zu Osnabrück der Reg. u. Schulrath Dr. Brandi ſowie der Reg. u. Schulrath und Seminar-Direktor Diercke,
zu Aurich der Reg. u. Schulrath Kietz.

Der Seminar-Direktor Dr. Kretſchmer zu Braunsberg, der Seminar-Direktor Frieſe zu Neu-Ruppin, und der Kreis-Schulinſpektor Bauer zu Düſſeldorf, ſind zu Regierungs- und Schulräthen ernannt, und iſt Dr. Kretſchmer der Regierung zu Königsberg i. Oſtpr., Frieſe der Regierung zu Lüneburg (ſ. vorſteh.) und Bauer der Regierung zu Düſſeldorf überwieſen worden.

Dem evangel. Pfarrer und bisherigen Kreis-Schulinſpektor im Nebenamte Wille zu Fiſchelbach im Kreiſe Wittgenſtein iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden die bisher kommiſſariſchen Kreis-Schulinſpektoren

Pfarrer Franz zu Inſterburg,
Real-Progymnaſial-Lehrer Albrecht zu Marienwerder,
Seminarlehrer Lange zu Biſchofswerder, Reg. Bez. Marienwerder,
Gymnaſial-Hilfslehrer Eichhorn zu Schmiegel, Reg. Bez. Poſen,
Gymnaſiallehrer Dr. Hilfer zu Kempen, Reg. Bez. Poſen,
Rektor Platſch zu Liſſa,
Gymnaſiallehrer Dr. Beſta zu Kattowitz, und
Rektor Dr. Kley zu Fulda.

*) An Stelle des vor ſeinem Amtsantritte verſtorbenen für Lüneburg deſignirten Reg. u. Schulrathes Nienaber (ſ. nachſtehend).

B. Universitäten, technische Hochschulen, ꝛc.

Es ist den ordentl. Professoren an der Univers. zu Königsberg i. Prß., Dr. Dahn in der juristisch. Fakult. der Charakter als Geheimer Justizrath, und Dr. Jacobson in der medizinisch. Fakult. der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, der ordentl. Professs. Dr. Stieda zu Dorpat zum ordentl. Professs. in der medizinisch. Fakult., und der außerordentl. Professs. Dr. Hahn zu Leipzig zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Prß. ernannt, — dem Bibliothekar der Königlichen und Universitäts-Bibliothek daselbst Dr. Rödiger der Charakter als Oberbibliothekar verliehen, und dem ersten Kustos an derselben Bibliothek, Dr. Reicke der Titel „Bibliothekar" beigelegt worden.

Universität zu Berlin: Dem außerordentl. Professs. Lic. et D. theol. Piper in der theolog. Fakult. ist das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, — der Privatdoz. Dr. Cosack zu Berlin zum außerordentl. Professs. in der juristisch. Fakult. ernannt, — dem außerordentl. Prof. Dr. Gurlt in der medizinisch. Fakult. der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, der ordentl. Professs. an der Univers. zu Würzburg, Geheimer Rath Dr. Gerhardt zum ordentl. Professs. in der medizinisch. Fakult. zu Berlin unter Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrath ernannt, — dem ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften, Oberbergrath a. D. Dr. Websky der Charakter als Geheimer Bergrath, und dem ordentl. Professs. in derselben Fakult., Direktor der Sternwarte und bisherigen Direktor der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission, Dr. Förster der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, der ordentl. Professs. an der technischen Hochschule zu München, Dr. von Bezold zum ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. ernannt worden; — dem Quästor der Univers., Geheimen Rechnungsrath Polenz ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, dem Universitäts-Sekretär Kanzleirath Laury der Charakter als Geheimer Kanzleirath verliehen worden;

der ordentl. Professs. Dr. Oberbeck zu Halle ist in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald versetzt,

der Privatdoz. Dr. Wernicke zu Berlin ist zum außerordentl. Professs. in der medizinisch. Fakult., der außerordentl. Professs. Dr. Eduard Meyer zu Leipzig zum ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau ernannt, und der außerordentl. Professs. Dr. Schmarsow zu Göttingen in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau versetzt worden.

Universität zu Halle: Der ordentl. Professs., Geheime Medizinalrath Dr. Richard Volkmann ist in den Adelstand erhoben, — dem

ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakultät, Geheimen Juſtizrath Dr. Fitting der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen, der ordentl. Profeſſ. Dr. Stammler zu Gießen zum ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. zu Halle ernannt, der Kuſtos an der von Ponickau'ſchen Bibliothek daſelbſt, Profeſſ. Dr. von Brünneck zum ordentl. Honorar-Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Ackermann in der mediziniſch. Fakult. der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Freiherrn von Fritſch in der philoſoph. Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, der ordentl. Profeſſ. Dr. Piſchel zu Kiel in gleicher Eigenſchaft in die philoſoph. Fakult. zu Halle verſetzt, und der außerordentl. Profeſſ. Dr. Thorbecke zu Heidelberg zum außerordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. zu Halle ernannt,

der außerordentl. Profeſſ. Lic. theol. Aug. Herm. Franke zu Halle iſt zum ordentl. Profeſſ. in der theol. Fakult. der Univerſ. zu Kiel ernannt,

der ordentl. Profeſſ. Dr. Merkel zu Königsberg i. Prß. in gleicher Eigenſchaft in die medizin. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen verſetzt worden.

Univerſität zu Marburg: Dem ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult., Konſiſtorialrath Dr. theol. et phil. Ranke iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen, — der ordentl. Profeſſ. Dr. Leonhard zu Halle in gleicher Eigenſchaft in die juriſt. Fakult. zu Marburg verſetzt, — der Privatdoz. Dr. Rubner zu München zum außerordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. zu Marburg ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Wigand in der philoſoph. Fakult. zu Marburg der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, der Privatdoz. an der Univerſität, Landesgeologe bei der geologiſchen Landesanſtalt und Lehrer an der Bergakademie, Profeſſ. Dr. Kayſer zu Berlin zum ordentl. Profeſſor, und der Privatdoz. Dr. Koch zu Marburg zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. daſelbſt ernannt,

der Privatdoz. Dr. Oetker zu Marburg iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der juriſt. Fakult. der Univerſ. zu Bonn ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. dieſer Univerſität, Dr. Sämiſch der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, — der Privatdoz. Dr. Lamprecht zu Bonn zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt, — dem akademiſchen Muſikdirektor daſelbſt, Leonhard Wolff das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Nordhoff in der philoſoph. Fakult. der Akademie zu Münſter iſt zum ordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. ernannt worden.

Dem Profeſſ. an der techniſchen Hochſchule zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Reuleaux iſt der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, — der Profeſſ. Rietſchel zu Berlin zum etatsmäßigen Profeſſor an derſelben techn. Hochſchule ernannt, — der proviſoriſche Vorſteher der mechaniſch-techniſchen Verſuchsanſtalt zu Berlin, Ingenieur Martens zum Vorſteher dieſer Anſtalt ernannt,

der Privatdoz. Dr. Heinrich Kayſer an der Univerſ. zu Berlin iſt zum etatsmäßigen Profeſſor an der techniſchen Hochſchule zu Hannover ernannt,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Viſcher an der Univerſ. zu Breslau zum etatsmäßigen Profeſſor an der techniſchen Hochſchule zu Aachen ernannt, und den Dozenten Dr. Holzapfel und Dr. Lehmann an derſelben techn. Hochſchule das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Dem Konſervator der Kunſt-Sammlungen und Bibliothekar der Kunſt-Akademie zu Düſſeldorf, Theod. Levin iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Direktor des Realgymnaſ. zu Düſſeldorf, Dr. Friedrich Kirchner iſt zum Direktor der Ritter-Akademie zu Liegnitz ernannt,

die Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Brüll zu Aachen und Dr. Wiskemann zu Marburg ſind zu Gymnaſial-Direktoren ernannt, und iſt dem Dr. Brüll die Direktion des Gymnaſ. zu Heiligenſtadt, dem Dr. Wiskemann die Direktion des Gymnaſ. zu Corbach übertragen worden.

Das Prädikat „Profeſſor“ iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Edmund Meyer am Luiſen-Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Fauth am Gymnaſ. zu Höxter, und
Dr. Schillings am Gymnaſ. zu Paderborn.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Buchholz am Gymnaſ. zu Allenſtein,
Kanzow am Kneiphöfiſchen Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.
Peters am Wilhelms-Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Bernh. Schneider am Friedr. Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin
Dr. Bahn am Luiſen-Gymnaſ. zu Berlin,
Wih. Müller am Eliſabeth-Gymnaſ. zu Breslau,
Dr. Badt am Johannes-Gymnaſ. zu Breslau,
Hankamer am Gymnaſ. zu Aachen,
Steinhauſen am Gymnaſ. zu Koblenz, und
Röſen am Gymnaſ. zu Krefeld.

Der Titel „Oberlehrer“ iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Wolf am Gymnaſ. zu Bartenſtein,
Dr. Gutſche am ſtädtiſch. Gymnaſ. zu Danzig,
Gruber am Gymnaſ. zu Marienburg,
Dr. Weißenfels am Pädagog. zu Züllichau,
Dr. Joachim am ſtädtiſch. Gymnaſ. zu Dortmund, und
dem kathol. Religionslehrer Dr. Dreher am Gymnaſ. zu Sigmaringen.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium,
zu Allenſtein der Schula. Kandid. Landsberg,
zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Dr. Hecht,
zu Hohenſtein, der Schula. Kandid. Muhlack,
zu Königsberg i. Prß., Kneiphöfiſch. Gymnaſ., der Realgymnaſ. Lehrer Dr. Heinze aus Stettin,
zu Lyck der Schula. Kandid. Unruh,
zu Berlin, Franzöſ. Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Dr. Dietrich vom Gymnaſ. zu Charlottenburg,
zu Berlin, Humboldts-Gymnaſ., der Schula. Kandid, Dr. Mahlow,
zu Berlin, Joachimsth. Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Sündermann, Ball, Schmalz und Dr. Koch, zugleich als Adjunkten,
zu Berlin, Gymnaſ. z. grauen Kloſter, der Schula. Kandid. Simon,
zu Guben, der Hilfslehrer Zeitſchel,
zu Spandau = = Dr. Kuhnert vom Gymnaſ. zu Charlottenburg,
zu Wittſtock der Schula. Kandid. Wiesner,
zu Züllichau, Pädagog., der Schula. Kandid. Grohs,
zu Demmin der Schula. Kandid. Büchel,
zu Stettin, Marienſtifts-Gymnaſ., der Hilfslehrer Dr. Wehrmann,
zu Stralſund der Schula. Kandid. Dr. Tetzlaff,
zu Bromberg der ordentl. Lehrer Kade vom Progymnaſ. zu Tremeſſen,
zu Gneſen der Schula. Kandid. Dr. Lämmerhirt und der ordentl. Lehrer Aſt vom Realgymnaſ. zu Frauſtadt,
zu Liſſa der Schula. Kandid. Paul Voigt,
zu Nakel, der ordentl. Lehrer Buchholz vom Realgymnaſ. zu Frauſtadt,
zu Poſen, Marien-Gymnaſ., der Schula. Kandid. und Hilfslehrer Dr. Gerigk,
zu Rogaſen der ordentl. Lehrer Laskowski vom Realgymnaſ. zu Rawitſch,

(ferner sind als ordentl. Lehrer angestellt worden am Gymnasium:)
zu Wongrowitz der Schula. Kandid. Frenzel,
zu Breslau, Elisabeth-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Götschmann und der Schula. Kandid. Thiel,
zu Breslau, neues Königl. Gymnas., die ordentl. Lehrer Ziaja vom Gymnas. zu Leobschütz und Grötschel vom kathol. Gymnas. zu Groß-Glogau, sowie der Schula. Kandid. Dr. Schippke,
zu Glatz der ordentl. Lehrer Dr. Hohaus vom Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt und der Schula. Kandid. Göbel,
zu Groß-Strehlitz der ordentl. Lehrer Kirsch vom Gymnas. zu Neiße,
zu Kattowitz der Schula. Kandid. Krug,
zu Liegnitz, städtisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Zummwinkel,
zu Neustadt Ob. Schles. der Schula. Kandid. Josef Schmidt,
zu Ohlau der Schula. Kandid. Dr. Schulz,
zu Schweidnitz der Schula. Kandid. Dr. Bäge,
zu Wohlau der Schula. Kandid. Hiltmann,
zu Burg der ordentl. Lehrer Dr. Kampe vom Gymnas. zu Halberstadt,
zu Halberstadt der ordentl. Lehrer Eckerlin vom Gymnas. zu Burg,
zu Nordhausen der Hilfslehrer Dr. Knake,
zu Bochum die Hilfslehrer Dr. Schimpf, Pries, Wilh. Koch, Hermann Koch und Rittweger,
zu Dortmund der Hilfslehrer Sartori vom Gymnas. zu Göttingen,
zu Höxter der Hilfslehrer Dr. Reuter vom Realprogymnas. zu Striegau,
zu Münster der Hilfslehrer Dr. Egen,
zu Paderborn der Hilfslehrer Schlupp vom Gymnas. zu Münster,
zu Barmen der Schula. Kandid. Dapprich, sowie der Rektor Klausing aus Büren,
zu Köln, Gymnas. an Marzellen, der Lehrer Braubach vom Progymnas. zu Prüm, und
zu Trier der Schula. Kandid. Dr. Kramm.

Dem Gesanglehrer Haßler an der lateinischen Hauptschule zu Halle a./S. ist für die Dauer dieser Funktion die Amtsbezeichnung „Musikdirektor der Franckeschen Stiftungen" beigelegt,
dem Gesanglehrer am Gymnas. zu Flensburg, Musikdirektor und Organisten Fromm der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen, und

am Gymnaſ. zu Salzwedel der Bürgerſchullehrer Berendt als Elementarlehrer angeſtellt worden.

---

dem Direktor des Luiſenſtädtiſchen Realgymnaſ. zu Berlin, Prof. Dr. Foß, Mitglied der Ober-Militär-Examinations-Kommiſſion, iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife und Schwertern am Ringe verliehen,

der Oberlehrer Kalckhoff am Andreas-Realgymnaſ. zu Hildesheim iſt zum Realgymnaſial-Direktor ernannt, und demſelben die Direktion dieſer Anſtalt übertragen,

die Wahl des Gymnaſial-Direktors Matthias zu Lemgo zum Direktor des Realgymnaſ. zu Düſſeldorf iſt beſtätigt worden.

Dem Oberlehrer Zauritz am Königl. Realgymnaſ. zu Berlin iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Lambert am Real-Gymnaſ. der Franckeſchen Stiftungen zu Halle a./S.,
Dr. Franßen am Realgymnaſ. nebſt Gymnaſ. zu Hagen,
Dr. Herwegen am Realgymnaſ. zu Köln.

Dem ordentl. Lehrer Theodor Krüger am Realgymnaſ. zu Bromberg iſt der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realgymnaſium
zu Königsberg i. Prß., Realgymnaſ. auf der Burg, der Schula. Kandid. Schiewelbein,
zu Stralſund der Hilfslehrer Hübner,
zu Bromberg der Hilfslehrer Seelig,
zu Fraustadt der ordentl. Lehrer Beyer vom Gymnaſ. zu Nakel, und der Schula. Kandid. Kuert,
zu Rawitſch der ordentl. Lehrer Bänitz vom Gymnaſ. zu Rogaſen,
zu Grünberg i. Schleſ. der Schula. Kandid. Teichmann,
zu Iſerlohn der Hilfslehrer Dr. Stamm,
zu Schalke der proviſ. Lehrer Fritzſche, ſowie der ordentl. Lehrer Dombret vom Realgymnaſ. zu Aachen, und
zu Mülheim a. Rhein der Schula. Kandid. Brüggemann.

Die Wahl des Gymnaſiallehrers Dr. Beſte zu Wongrowitz zum Rektor des Progymnaſiums zu Dorſten i. Weſtf. iſt genehmigt worden.

Am Progymnaſ. zu Genthin iſt der ordentl. Lehrer Dr. Rambeau zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentl. Lehrer ſind angeſtellt worden am Progymnaſium
zu Berlin, ſtädtiſch. Progymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Lübke,
zu Tremeſſen der Schula. Kandid. Reimann, und
zu Weißenfels der Hilfslehrer Dr. Pfannſchmidt.

Der ordentl. Lehrer Dr. Göke am Progymnaſ. zu Eſchweiler iſt als Oberlehrer an die Realſchule mit Fachklaſſen zu Aachen berufen worden.

Die Wahl des zeitigen Dirigenten des Realprogymnaſiums zu Forſt i. L., Dr. Zitſcher, zum Rektor dieſer Anſtalt iſt genehmigt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Netzker am Realprogymnaſ. zu Forſt i. L. iſt zum Oberlehrer befördert,

das Prädikat „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Kutſcher am Realprogymnaſ. zu Arolſen, und
Hebgen = = = = Biebrich.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realprogymnaſium
zu Kulm die Hilfslehrer Bauch und Dr. Kühn,
zu Kroſſen der Hilfslehrer Lüddecke,
zu Lübben der Schula. Kandid. Dr. Hof,
zu Wolgaſt der Hilfslehrer Günther,
zu Stargard i. Pom. der Hilfslehrer Hellmuth,
zu Höxt a./Main = = Brötz, und
zu Langenberg der Schula. Kandid. Wendelborn.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden
an der ſtädtiſchen höheren Bürgerſchule zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Wolter vom Sophien-Realgymnaſ. daſelbſt, und der Schula. Kandid. Mellmann,
an der höh. Bürgerſch. zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Kulla,
an der Gewerbeſchule (höh. Bürgerſch.) zu Dortmund der Hilfslehrer Roth, und
an der Gewerbeſchule zu Saarbrücken der Schula. Kandid. Dr. Wehrmann.

An der höheren Bürger- (Wilhelms-) Schule zu Liegnitz iſt der Lehrer Kettenburg vom Realgymnaſ. zu Quakenbrück als techniſcher Lehrer angeſtellt worden.

D. Seminare, Präparandenanſtalten.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die Seminar-Direktoren Schulze zu Rheydt an das Schull. Seminar zu Neu-Ruppin, Reg. und Schulrath Diercke zu Stade an das Schull. Seminar zu Osnabrück, und

Dr. Jüngling zu Osnabrück an das Schull. Seminar zu Stade.
Der Professor am Klerikal-Seminar zu Pelplin, Lic. theol. Rosentreter ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Berent verliehen,
der erste Seminarlehrer Munther zu Angerburg zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Tondern verliehen,
der Kaiserl. Seminar-Direktor Diesner zu Pfalzburg in Elsaß-Lothringen zum Preußischen Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Ottweiler verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer
Dransfeld zu Waldau an das Schull. Seminar zu Neu-Ruppin,
Oberlehrer Dr. Scharlach zu Barby an das Schull. Seminar zu Sagan, und
Weiland zu Delitzsch an das Schull. Seminar zu Neuwied.
Am Schull. Seminar zu Prß. Eylau ist der Rektor Dutz zu Heiligenbeil als erster Lehrer,
am Schull. Seminar zu Steinau der bisher kommissar. erste Lehrer Dr. Remitz definitiv, und
am Schull. Seminar zu Delitzsch der bisher kommissar. erste Lehrer Dr. Schürmann definitiv angestellt,
der ordentl. Seminarlehrer Ernst zu Rawitsch unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Schull. Seminar zu Paradies versetzt worden.

Dem ordentl. Seminar- und Musiklehrer Heidler zu Bromberg ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt,
der ordentl. Seminarlehrer Wiesniewski zu Graudenz in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Heiligenstadt versetzt,
der ordentl. Lehrer Lüke vom Gymnas. Josefinum zu Hildesheim als ordentl. Lehrer am Schull. Seminar zu Graudenz, und
der Seminar-Hilfslehrer Ormanns zu Brühl als ordentl. Lehrer am Schull. Seminar zu Linnich angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind definitiv angestellt worden die bisher kommissarischen Hilfslehrer
Wilke am Schull. Seminar zu Prß. Eylau, und
Diebow am Schull. Seminar zu Franzburg.

An der Präparanden-Anstalt zu Wandersleben sind der bish. kommissar. Vorsteher und erste Lehrer Reling und der bish. kommissar. zweite Lehrer Müller definitiv angestellt worden.

E. Taubstummen-, Blinden- und Waisen-Anstalten.

Der Direktor des Wilhelm-Augusta-Stiftes zu Wriezen a. d. O. (Taubstummenanstalt), K. E. Walther, ist zum Direktor der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin ernannt,

der Vorsteher der Taubst. Anstalt zu Elberfeld, Hilger, als Direktor an das Wilhelm-Augusta-Stift zu Wriezen a. d. O. berufen,

dem Vorsteher einer Privat. Taubst. Anstalt, Klotz zu Halle a. d. S. der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Taubst. Anstalt zu Rössel ist der Taubst. Lehrer Groh aus Berlin auf ein Probejahr als Lehrer angenommen,

an dem Wilhelm-Augusta-Stift zu Wriezen a. d. O. der Lehraspirant Schütz als Hilfslehrer angestellt,

an der Taubst. Anstalt zu Stralsund der Taubst. Lehrer Voß aus Lauenburg i. Pom. als Lehrer und Hausvater angestellt,

an die Taubst. Anst. zu Ratibor der Lehrer Schulzki von der Taubst. Anstalt zu Rössel berufen,

an der Taubst. Anstalt zu Stade der Lehraspirant Werner zum etatsmäßigen Probelehrer ernannt,

an der Taubst. Anstalt zu Camberg sind die Hilfslehrer Löw II, Meuser und Marenbach zu ordentlichen Lehrern befördert worden.

An der Blinden-Anstalt zu Neu-Torney ist der Lehrer Schreiber aus Stettin als Hilfslehrer angestellt worden.

Der Lehrer Tschierske aus Klaptau ist als Hilfslehrer an die Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau berufen worden.

F. Höhere Mädchenschule.

Die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. Cochius an der Charlottenschule zu Berlin zum Direktor der neuen fünften städtischen höheren Mädchenschule „Margarethenschule" daselbst ist genehmigt worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Mann, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Karlsruh, Krs Oppeln;

2) Dem auf Seite 426 Zeile 2 v. o. im vorigen Hefte genannten evangel. Lehrer und Küster Schirner zu Pobles, Krs Merseburg,

iſt nicht das Allgemeine Ehrenzeichen, ſondern der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden, und haben den letzteren Orden ferner erhalten:

Anacker, evangel. erſter Lehrer an der Mädchenſchule zu Hersfeld,
Bäbelich, evangel. Hauptlehrer zu Paſewalk, Krs Ueckermünde,
Claußen, evangel. erſter Lehrer zu Pinnebergerdorf, Krs Pinneberg,
Conrad, dsgl. zu Bienau, Krs Oſterode,
Dickob, kathol. erſter Lehrer zu Obertiefenbach im Oberlahnkreiſe,
Eberz, dsgl. zu Hadamar im Oberlahnkreiſe,
Heimann, evangel. Lehrer zu Braubach im Rheingaukreiſe,
Höckel, dsgl. zu Homberg,
Krick, kathol. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Hofaſchenbach, Krs Hünfeld,
Lampe, evangel. erſter Lehrer und Lokal-Schulinſpektor zu Zellerfeld, Krs gleichen Namens,
von Lukowski, kathol. Lehrer zu Radomierz, Krs Bomſt,
Niepel, evangel. Hauptlehrer zu Köben, Krs Steinau,
Nixdorf, dsgl. und Kantor zu Lobendau, Krs Goldberg-Haynau,
Schindeler, evangel. erſter Lehrer zu Gadderbaum, Landkrs Bielefeld,
Schmitt, evangel. Lehrer, Küſter, Glöckner und Organiſt zu Staudernheim, Krs Meiſenheim (inzwiſchen verſtorben),
Schütze, evangel. Lehrer und Küſter zu Neumark, Krs Querfurt,
Späth, evangel. Hauptlehrer zu Runkel, Oberlahnkrs,
Stern, evangel. Lehrer, Küſter und Organiſt zu Nußbaum, Krs Kreuznach,
Thoms, evangel. erſter Lehrer, Organiſt und Küſter zu Langenweddingen, Krs Wanzleben, und
Tiemann, evangel. erſter Lehrer zu Lachendorf, Krs Celle;

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Baumert, kathol. Lehrer und Kantor zu Groß-Wierau, Krs Schweidnitz,
Bonowski, kathol. Lehrer zu Skorzewo, Krs Karthaus,
Dombrowski, dsgl. zu Tiege, Krs Marienburg,
Droszcz, dsgl. und Organiſt zu Olozowa, Krs Schildberg,
Franz, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Leisling, Krs Weißenfels,
Hoffmann, evangel. Lehrer zu Moſchin, Krs Schrimm,
Köhler, dsgl., Organiſt, Kantor und Küſter zu Groß-Breſa, Krs Neumarkt,
Lorenz, kathol. Hauptlehrer zu Kuhnau, Krs Kreuzburg,
Reimann, desgl., Organiſt und Küſter zu Rengersdorf, Krs Glatz (inzwiſchen verſtorben),

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Stachelroth, evangel. erſter Lehrer zu Merxheim, Krs Meiſenheim,
Walter, evangel. Lehrer zu Strieſe, Krs Trebnitz, und
Wiczkowski, dsgl. zu Lamgarben, Krs Raſtenburg;

4) die Rettungs-Medaille am Bande:
Retzow, evangel. Lehrer zu Stargard i. Pomm.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der vortragende Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und Konſervator der Kunſtdenkmäler, Geheime Regierungs-Rath Profeſſor von Dehn-Rotfelſer zu Berlin,
der zum Regierungs- und Schulrath ernannte bisherige Konſiſtorialrath Nienaber zu Stade,
der Regierungs- und Schulrath Dr. Siegert zu Münſter,
der ſtändige Kreis-Schulinſpektor Lux zu Poſen,
die ordentl. Profeſſoren Dr. P. Vogt in der mediziniſch. Fakult. und Dr. med. et phil. Freiherr von Feilitzſch in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Greifswald,
die außerordentl. Profeſſ. Dr. Albrecht Budge in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. zu Greifswald, und Dr. Körber in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Breslau, zugleich Oberlehrer am Eliſabeth-Gymnaſ. daſelbſt,
der Senator der Akademie der Künſte, Sektion für Muſik, Muſikdirektor Profeſſ. Jul. Schneider,
die Oberlehrer
Ludw. Schmidt am Kneiphöfſchen Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Strebitzki am Gymnaſ. zu Neuſtadt i. Weſtprß.,
Helm am Gymnaſ. und Realgymnaſ. zu Guben,
Dr. P. Werner am Gymnaſ. zu Hirſchberg, und
Wittrock am Gymnaſ. zu Glückſtadt,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Krupp am ſtädtiſch. Gymnaſ. zu Danzig, und
Colas am Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Köln,
der techniſche Lehrer Rooumek am Gymnaſ. zu Lyck,
der Oberlehrer Schumacher am Realgymnaſ. zu Witten,
der Lehrer Todt an der Ober-Realſchule zu Breslau, und
der ordentl. Lehrer Riemeyer am Realprogymnaſ. zu Itzehoe.

In den Ruheſtand getreten:
der Provinzial-Schulrath Profeſſ. D. theol. Hagemann bei dem Konſiſtorium zu Hildesheim und dem Provinz. Schulkollegium zu Hannover,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)
der Oberlehrer Dr. Prast am Gymnas. zu Barmen, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
der Oberlehrer Dr. Eduard Schultze am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Berlin,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Piper am Gymnas. zu Spandau, und
Zettel am Gymnas. zu Ratibor,
der Gesanglehrer am Französischen Gymnasium, Musikdirektor und Professs. Commer, Senator bei der Akademie der Künste, Sektion für Musik, zu Berlin, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse erhalten,
der Oberlehrer Dr. Blind und der ordentl. Lehrer Wannenmacher am Realgymnas. zu Köln,
der Seminar-Direktor Worst zu Ottweiler, und ist demselben der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden,
der ordentl. Seminarlehrer Steinhausen zu Neuwied.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der Oberlehrer Dr. Baule am Gymnas. zu Attendorn,
der Oberlehrer Dr. Rehrmann am Realprogymnas. zu Lübben,
der erste Seminarlehrer Grunau zu Prß. Eylau,
die Seminar-Hilfslehrer Frindte zu Reichenbach O./L. und Kolbe zu Habelschwerdt.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:
der ordentliche Lehrer Dr. Theod. Müller am Gymnas. zu Gütersloh,
der Oberlehrer Dr. Schmeding am Realgymnas. zu Elberfeld
der Musiklehrer am Realgymnas. zu Köln, Fürstl. Hohenzollernscher Musikdirektor Reiser, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,
der Seminarlehrer Polensky zu Ziegenhals.

Inhalts-Verzeichnis des Juli-August-Heftes.

Seite

I. 104) Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehre und zu Werkverdingungs-Verträgen 433
105) Einführung gleicher Grundsätze für alle Verwaltungen hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude ꝛc. 434
106) Amtliche Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch . . 438
107) Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung in der Provinz Hannover 457

Seite

108) Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr 458
109) Beschaffung des Heizmaterials zur Zimmerheizung seitens Königlicher Behörden 466
110) Transport der für Staatsbauten erforderlichen Baumaterialien durch die Staats-Eisenbahnen 466
111) Sammlung von Beiträgen für die König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter 467
112) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1885/86 468
113) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Münster-Enscheder, der Schleswig'schen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen 474
114) Werthsdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post 475
115) Cirkulation der Scheidemünzen 475

II. 116) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin 477
117) Vertrag bezüglich der Erwerbung der Dorgerloh'schen Sammlungen für den Preußischen Staat 477
118) Ernennung von Mitgliedern resp. stellvertretenden Mitgliedern der Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlin 479
119) Preisausschreiben bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer 482
120) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Halle . . . 482
121) Reglement für das romanisch-englische Seminar der Universität Kiel 482
122) Statuten der Stiftung der Gräfin Louise Bose geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz bei der Universität zu Marburg . . 484
123) Einziehung von Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung 490
124) Zahlung von Honorar an die Direktoren der Universitätskliniken für die ärztliche Behandlung der in ihre Klinik aufgenommenen Kranken erster und zweiter Klasse 490
125) Rechnungsmäßige Behandlung des Titels „Insgemein" und des Professoren-Besoldungs-Fonds der Universitätskassen-Etats . . 491
126) Bestätigung der Wahlen eines Rektors und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen 493
127) Ausschreiben wegen Bewerbung um Stipendien bei der J. Saling'schen Stiftung 494
128) Ueber das photogrammetrische Aufnahme-Verfahren 496

III. 129) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 501
130) Allerhöchste Verleihung des Namens „Bismarck-Gymnasium" an das Gymnasium zu Pyritz 524
131) Prüfungs-Kommissionen für andere als Reife- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien 524
132) Vorschriften über die Zulassung zur Reifeprüfung an höheren Schulen bezüglich derjenigen jungen Leute, welche nach bereits erfolgter Immatrikulation an einer Hochschule das Reifezeugnis von einem Gymnasium oder einer Realanstalt erwerben wollen . . 526
133) Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 527

		Seite
IV.	134) Geſetz, betreffend die Penſionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksſchulen. Vom 6. Juli 1885	529
	135) Penſion der Volksſchullehrer	536
	136) Befähigungszeugniſſe aus dem Kurſus zur Ausbildung von Taubſtummenlehrern	538
	137) Befähigungszeugniſſe aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1885	538
	138) Befähigungszeugniſſe aus der Turnlehrerinnenprüfung im Frühjahre 1885	540
	139) Befähigungszeugniſſe für Eleven der Turnlehrer-Bildungsanſtalt	542
	140) Befähigungszeugniſſe für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanſtalten zu Droyßig	545
	141) Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	546
	142) Abhaltung von Fortbildungskurſen für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Auguſtenburg	554
	143) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen	556
	144) Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenſtellen an mehrklaſſigen Schulen auf der Grundlage der Feſtſetzung eines Durchſchnittsſatzes der Beſoldung für eine Lehrer- bezw. Lehrerinnenſtelle. Eventualität der Einführung ſupplementärer Dienſtalterszulagen	557
	145) Regelung des Dienſteinkommens der Volksſchullehrer; Bemeſſung des Geſammt-Dienſteinkommens nach den örtlichen Verhältniſſen derart, daß daſſelbe ausreicht, Wohnung, Feuerung und ſonſtigen Bedarf zu decken	558
	146) Kombination der Gruppen a. und b. des §. 12 der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelſchulen vom 15 Oktober 1872 auch mit Ausſchließung der Religion bei der Mittelſchullehrer-Prüfung	559
	147) Erſte Wanderverſammlung des Deutſchen bienenwirthſchaftlichen Centralvereines verbunden mit einer Bienenzucht-Ausſtellung .	559
	148) Aufgabe und Ziel der höheren Mädchenſchule	560
V.	149) Ueberſicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erſatzjahre 1884/85 eingeſtellten preußiſchen Mannſchaften mit Bezug auf ihre Schulbildung	561
	150) Reinigung der Schulſtuben	565
	151) Nichtbegründung der Klagen über Vernachläſſigung der däniſchen Sprache in den Schulen des Kreiſes Hadersleben	566
	152) In den Lehrplänen der utraquiſtiſchen Schulen iſt der Lehrſtoff, namentlich in den Realien, angemeſſen einzutheilen und abzugrenzen	568
	153) Bürgerliche Gemeinden ſind vermöge ihrer Autonomie befugt, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterſtützen, Laſten ihrer Angehörigen für die Schule auf ſich zu nehmen. Ein Gleiches gilt hinſichtlich der kirchlichen Laſten. Begrenzung der Autonomie der Gemeinde durch das ſtaatliche Aufſichtsrecht	568
Nachruf für den Geheimen Regierungs-Rath und Konſervator der Kunſtdenkmäler Preußens, Profeſſor Heinrich von Dehn-Rothfelſer.		571
Perſonalchronik		573

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9. u. 10. Berlin, den 15. October 1885.

I. Allgemeine Verhältnisse.

154) Gewährung von Remunerationen und sonstigen Kompetenzen an die Regierungs-Baumeister der allgemeinen Bauverwaltung.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Den Behörden meines Ressorts lasse ich in der Anlage Abschrift des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 13. Januar d. Js. — III. 19 802. —, betreffend die den Regierungs-Baumeistern der allgemeinen Bauverwaltung zu gewährenden Remunerationen und sonstigen Kompetenzen, zur Kenntnisnahme und mit dem Bemerken zugehen, daß ich mit der Anwendung der Bestimmungen desselben auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staats-Verwaltung stehen, gedeckt werden, einverstanden bin.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 5083.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Im Anschlusse an den Cirkular-Erlaß vom 13. Juli 1877 (III. 12 252) bestimme ich hinsichtlich der den Regierungs-Baumeistern der allgemeinen Bauverwaltung zu gewährenden Remunerationen und sonstigen Kompetenzen was folgt:

1) In den ersten drei Jahren, von ihrer Ernennung an gerechnet, erhalten die Regierungs-Baumeister für die Zeit der Beschäftigung in der allgemeinen Bauverwaltung Tagegelder von 9 Mk., vom 4. Jahre an werden denselben Monats-Remunerationen im Betrage von 300 Mk. gewährt. Die Zahlung der letzteren erfolgt an die dauernd übernommenen Regierungs-Baumeister (Cirkular-Erlaß vom 11. März v. J. III. 3851) im Voraus, im Uebrigen postnumerando.

Erhöhungen der vorbezeichneten Sätze finden nicht statt.

Die Festsetzung der darnach den fraglichen Beamten zu zahlenden Tagegelder bezw. Remunerationen hat in jedem Falle seitens $\frac{\text{Ew. Hochwohlgeboren ꝛc.}}{\text{der Königlichen Regierung ꝛc.}}$ zu erfolgen.

Die Kompetenzen der bereits beschäftigten Regierungs-Baumeister sind vom 1. April d. J. ab in vorstehender Weise zu reguliren, soweit nicht im einzelnen Falle besonders erhebliche, eventl. mir vorzutragende Bedenken bestehen.

2) In Fällen vorwiegend auswärtiger Thätigkeit und für die Dauer derselben werden Feldzulagen (Reisekosten-Pauschquanta) gewährt. Die Festsetzung innerhalb des Höchstbetrages von monatlich 100 Mk. erfolgt durch $\frac{\text{Ew. Hochwohlgeboren ꝛc.}}{\text{die Königl. Regierung ꝛc.;}}$ sollte ausnahmsweise eine höhere Entschädigung für erforderlich erachtet werden, so ist motivirter Antrag bei mir zu stellen. Dasselbe ist erforderlich, wenn bei etwaigen Reisen über den Dienstbezirk hinaus neben der Feldzulage Reisekosten und Tagegelderzuschüsse (siehe unten Nr. 3) bewilligt werden sollen.

3) Ist von der Festsetzung einer Feldzulage abgesehen, so werden bei Dienstreisen außer den im Cirkular-Erlasse vom 13. Juli 1877 bestimmten Reisekosten, Tagegelder-Zuschüsse gezahlt. Dieselben sollen im Allgemeinen ohne diesseitige Genehmigung den Betrag von 6 Mk. nicht übersteigen; sie können indes für die in den Büreaus der Regierungen und Landdrosteien sowie der Strombauverwaltungen als Hilfsarbeiter beschäftigten Regierungs-Baumeister geeigneten Falles seitens $\frac{\text{Ew. Hochwohlgeboren ꝛc.}}{\text{der Königl. Regierung ꝛc.}}$ bis auf 12 Mk. erhöht werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen und Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Bau-Kommission und die Königlichen Strombaudirektionen.
III. 19802.

155) Bewilligung von Prämien für Ausbildung taubstummer Personen in einer Kunst oder einem Gewerbe.

Berlin, den 30. April 1885.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich anbei ein Gesuch der Frau N. vom 20. Februar d. J. um Gewährung der Staatsprämie für die Ausbildung taubstummer Mädchen in der Damenschneiderei zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem Bemerken ergebenst zugehen, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe kein grundsätzliches Bedenken obwaltet, der Bittstellerin für die Ausbildung taubstummer Kinder, sofern solche in der von ihr beabsichtigten Ausbildungs-Anstalt erfolgen sollte, die Staatsprämie gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1817 (v. Kamptz Annalen, I. Band, III. Heft Seite 224) zu bewilligen, nachdem bereits durch Erlaß vom 2. April 1870*). — Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 119 — genehmigt ist, daß in Zukunft auch Frauen und Mädchen, welche den selbständigen Betrieb des Gewerbes als Damenschneiderinnen nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung angemeldet haben, zur Theilnahme an der gedachten Prämie für berechtigt erachtet werden sollen. Im einzelnen Falle würde aber nach der Mittheilung des genannten Herrn Ministers allerdings die Bewilligung der Prämie davon abhängig gemacht werden müssen, daß die Voraussetzungen des Cirkular-Erlasses vom 5. November 1853**) (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 268) und des vorerwähnten Erlasses vom 2. April 1870 als vorhanden anerkannt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Königlichen Polizei-Präsidenten, Wirkl. Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn v. Madai, Hochwohlgeboren, hier.

U. III. a. 12556.

---

a.

Berlin, den 2. April 1870.

Unter den in dem Berichte vom 19. März d. J. angeführten Umständen will ich die Bestimmung des Cirkular-Erlasses vom 5. November 1853 (Ministerial-Blatt Seite 268), wonach für das Auslehren taubstummer Frauen und Mädchen die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1817 in Aussicht gestellte Staatsprämie von 50 Thlr. nur denjenigen Schneidermeistern zugestanden werden soll, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind,

*) nachstehend unter a abgedruckt.
**) desgl. unter b.

dahin modifiziren, daß in Zukunft auch Frauen und Mädchen, welche den selbständigen Betrieb des Gewerbes als Damenschneiderinnen nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vorschriftsmäßig angezeigt haben, zur Theilnahme an der gedachten Prämie für berechtigt erachtet werden sollen.

Vorausgesetzt muß hierbei jedoch werden, daß hinsichtlich des Nachweises über die erfolgte Ausbildung der taubstummen Zöglinge auch in diesen Fällen nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 19. Dezember 1868 (Ministerial-Blatt 1869 Seite 20) verfahren werde.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

An
die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnisnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen sowie an das Polizei-Präsidium hierselbst.

---

b.

Berlin, den 5. November 1853.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1817 ist „denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren" eine Prämie von 50 Thlr. in Aussicht gestellt. — Ueber die Anträge auf Bewilligung solcher Prämien ist bisher auf vorgängigen Bericht der Provinzial-Behörden von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten entschieden worden. Zur Vermeidung des hierdurch häufig entstandenen erheblichen, mit dem Gegenstande außer Verhältnis stehenden Schreibwerkes will ich die Entscheidung über die aus dem dortigen Verwaltungsbezirke eingehenden Gesuche dieser Art vom 1. Januar k. J. ab der Königlichen Regierung übertragen und Dieselbe ermächtigen, die Prämien vorschußweise aus ihrer Hauptkasse zu zahlen und die gezahlten Beträge am Jahresschlusse zur Erstattung zu liquidiren. — Bei der Prüfung der Anträge hat sich die Königliche Regierung folgende bis jetzt schon befolgten Grundsätze als Richtschnur dienen zu lassen:

Durch den erwähnten Allerhöchsten Erlaß hat den betreffenden Lehrmeistern ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Prämie nicht gewährt werden sollen. Die Frage, ob die Bedingungen vorhanden seien, von denen die Bewilligung derselben abhängig gemacht worden, ist lediglich von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden, für welche in den Lehrkontrakten oder sonst ertheilte Zusicherungen in keiner Weise maßgebend sein können. Hierbei ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei der Verheißung der Prämie nicht dahin gegangen ist, solche ohne Unterschied der Fälle Jedem, der sich mit der Ausbildung eines Taubstummen befaßt, zu Theil werden zu lassen, sondern daß dadurch die Unterbringung Taubstummer bei solchen

Handwerkern und Künſtlern hat begünſtigt und erleichtert werden ſollen, welche den Taubſtummen in dem Verhältniſſe eines Lehrmeiſters zu einem Lehrlinge zu ſich nehmen und nicht allein für ſeinen Unterhalt ſorgen, ſondern auch bei ſeiner techniſchen Ausbildung Opfer bringen, indem ſie den Lehrling für ihre Rechnung arbeiten laſſen und den Verluſt an Material und Arbeitszeit tragen, welcher bei der Ungeſchicklichkeit des Schülers unvermeidlich iſt. Die Prämie muß daher verſagt werden, wenn der angebliche Lehrmeiſter den Taubſtummen nur als Lehrer gegen ein Honorar unterrichtet und weder für den Unterhalt des Lehrlings noch für die Gewährung des Arbeits-Materials Sorge getragen hat, ſowie auch da, wo bei dem Vorhandenſein eines Lehrverhältniſſes, wie es oben dargelegt worden, ein Lehrgeld ſtipulirt und gezahlt worden iſt. —

Der Taubſtumme muß ferner in einer Kunſt oder einem Handwerke und zwar vollſtändig d. h. ſoweit ausgebildet ſein, daß er ſich in ſeinem Fache ſelbſtändig ſeinen Lebensunterhalt zu verſchaffen vermag. Stirbt er, bevor er eine ſolche Ausbildung erlangt hat, ſo kann die Prämie nicht bewilligt werden. Die Unterweiſung in rein mechaniſchen Fertigkeiten, z. B. im Nähen, Stricken, Seidewickeln, Cigarrendrehen ꝛc. oder in einzelnen Operationen der Fabrikation z. B. im Nadelblauen ꝛc. genügt zur Erlangung der Prämie nicht; ebenſowenig die Ausbildung für ſolche Beſchäftigungen, von denen ſich nicht annehmen läßt, daß ſie einen dauernden und regelmäßigen Erwerb ſichern, z. B. das Fertigen von Damenputz. — Für das Auslehren taubſtummer Frauen und Mädchen iſt die Belohnung nur denjenigen Schneidermeiſtern zuzugeſtehen, welche zum Halten von Lehrlingen geſetzlich befugt ſind (cf. Cirk. Verf. vom 24. Februar 1852 Miniſt.-Bl. Seite 92).

Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteſte der Kommunal- oder Orts-Polizei-Behörden oder aber durch Beſcheinigungen glaubwürdiger Sachverſtändigen, bei den im §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerkern durch das Zeugnis über die zurückgelegte Geſellenprüfung geführt werden.

Ausländiſche Lehrmeiſter und diejenigen Verwandten, welche nach Vorſchrift der Geſetze (§§. 14—16. 3. II. A. L. R.) die Pflicht zur Alimentation haben und mithin für das Fortkommen des Taubſtummen zu ſorgen verbunden ſind, haben keinen Anſpruch auf die Prämie.

Ob der Lehrling weiblichen oder männlichen Geſchlechtes, ob er taubſtumm geboren oder es erſt ſpäter geworden iſt, macht keinen Unterſchied. Er muß aber völlig taubſtumm ſein, was durch das Atteſt eines Medizinal-Beamten darzuthun iſt. Leidet der Lehrling nur an Schwerhörigkeit und an Fehlern in den Sprachorganen, ſo kann die Prämie nicht gewährt werden.

Ich hege zu der Königlichen Regierung das Vertrauen, daß ſie bei Erörterung und Erledigung der in Rede ſtehenden Anträge mit Sorgfalt zu Werke gehen, den wohlthätigen Zweck, welcher der Ein-

richtung zum Grunde liegt, nicht aus dem Auge verlieren und möglichst zu fördern bemüht sein, andererseits aber darauf achten wird, daß der Staatskasse nicht Ausgaben entstehen, welche sich nach obigen Andeutungen nicht würden rechtfertigen lassen. — Die strenge Befolgung der letzteren wird die Königliche Regierung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegenüber zu vertreten haben.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Regierungen u. s. w.

---

156) Rückzahlung gekündigter Staatsschuldscheine.

Berlin, den 8. August 1885.

Der Königlichen Regierung ꝛc. lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister an die Behörden seines Ressorts unter dem 11. Juli d. J. erlassenen Verfügung wegen der noch nicht zur Einlösung gelangten, zum 1. Januar d. J. zur Rückzahlung gekündigten Staatsschuldscheine zur Kenntnisnahme und eventuellen weiteren Veranlassung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2339.

Berlin, den 11. Juli 1885.

Nach einer Anzeige der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist von den am 17. September v. J. verlosten und zum 1. Januar d. J. zur Rückzahlung gekündigten Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842 etwa der fünfte Theil noch nicht zur Einlösung gelangt. Die gedachte Behörde hat sich daher veranlaßt gesehen, unterm 12. v. M. in einer erneuten Bekanntmachung die Besitzer dieser Scheine darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem 1. Januar d. J. die Verzinsung dieser Scheine aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen. Da erfahrungsmäßig die Staatsschuldscheine seitens der Beamten vielfach zur Bestellung von Amtskautionen benutzt werden, so empfiehlt es sich, die betreffenden Kassen, bei welchen derartige Kautionen niedergelegt sind, dahin anzuweisen, daß sie die Beamten, welche ihre Kaution in Staatsschuldscheinen bestellt haben, auf die stattgefundene Verlosung und den durch die nicht rechtzeitig erfolgte Einlösung der ausgelosten Scheine entstehenden, halbjährlich sich steigernden Verlust an Zinsen noch besonders aufmerksam

machen. Die Königliche Regierung wolle das Erforderliche dieserhalb für Ihren Verwaltungsbezirk verfügen.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

I. 8810.
II. 7694.
III. 9000.

---

157) Uebertragung der Entscheidung über Versetzung gewisser im Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten angestellten Beamten und an staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrer in den Ruhestand (sowie über Festsetzung der Pension) auf die Königlichen Regierungen.

Berlin, den 11. August 1885.

Auf Grund des §. 21 Absatz 3 und des §. 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1884,*) betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges. Samml. 1884 S. 126) wird hierdurch die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines im Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellten Beamten, für dessen Stelle der Königlichen Regierung ꝛc. die Anstellungsbefugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben bei einer von ihm beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, der Königlichen Regierung ꝛc. übertragen. Bei Ausführung dieses Auftrages hat die Königliche Regierung ꝛc. die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen zu beachten, insbesondere auch die Anweisungen in dem Reskripte des Herrn Ministers des Innern und des mitunterzeichneten Finanz-Ministers vom 29. Juli v. J., welche der Königlichen Regierung ꝛc. durch meinen, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Erlaß vom 11. Oktober v. J. — G. III. 2735. U. I. II. IIIa. —**) mitgetheilt worden sind.

Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß der vorstehend ertheilte Auftrag sich auch auf die an den staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrer und Beamten bezieht, für deren Stellen

---

*) Centrlbl. pro 1884 Seite 383.
**) Centrlbl. pro 1885 Seite 136.

den Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Anstellungsbefugnis zusteht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
von Lentz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien ꝛc.

Min. d. g. ꝛc. A. G. III. 1999 U. I.
Fin. Min. I. 10585.

---

158) Aussetzung des Schulunterrichtes am Tage der allgemeinen Volkszählung. Mitwirkung der Lehrer bei dieser Zählung; Ausschluß der Schüler.

(Centrlbl. pro 1880, Seite 715 Nr. 167.)

Am 1. Dezember d. J., an welchem Tage die allgemeine Volkszählung stattfindet, soll, wie in früheren Jahren, der Unterricht in sämmtlichen Schulen ausfallen.

Ich darf erwarten, daß die Lehrer bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäfte mithelfend in der einen oder anderen Weise zu betheiligen. Daß Schüler dazu herangezogen werden, ist nicht statthaft.

Hiernach wolle die Königliche Regierung ꝛc. in Ihrem Ressort das Erforderliche anordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und sämmtliche Königl. Regierungen.

G. III. 2420. U. IIIa.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

159) Veranstaltung einer akademischen Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin.

1.

Aus dem Berichte vom 19. d. M. habe Ich mit besonderer Befriedigung ersehen, daß es in der Absicht liegt, im Mai 1886, in welchem seit Eröffnung der ersten durch die Akademie der Künste

in Berlin veranstalteten öffentlichen Kunstausstellung ein Zeitraum von 100 Jahren verflossen sein wird, zur Feier dieses Ereignisses eine große akademische Jubiläums-Kunstausstellung zu veranstalten. Indem Ich Mich mit dem Plane dieser Ausstellung, wie Mir derselbe angezeigt ist, im Allgemeinen einverstanden erkläre, will Ich dem Mir vorgetragenen Wunsche des Senates der Akademie der Künste in Berlin gern entsprechen und, als Protektor der Akademie, auch das Protektorat über die beabsichtigte Jubiläums-Kunstausstellung übernehmen, sowie genehmigen, daß Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz nach Konstituirung eines besonderen Ehren-Komités zum Ehren-Präsidenten desselben ernannt werde. Ich habe Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit hiervon in Kenntnis gesetzt.

Bad Ems, den 29. Juni 1885.

Wilhelm.
von Goßler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2.

Bekanntmachung.

Unter dem Protektorate Sr. Majestät des Kaisers und Königs und unter dem Ehren-Präsidium Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit
des Kronprinzen
veranstaltet die Königliche Akademie der Künste während der Monate Mai bis Oktober 1886 zum Gedächtnisse des hundertjährigen Bestehens ihrer Ausstellungen
eine große Jubiläums-Kunstausstellung
von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes in dem besonders zu diesem Zwecke eingerichteten und erweiterten Landes-Ausstellungspalaste.

Mit derselben wird eine historische Ausstellung verbunden, welche einen Ueberblick über die vaterländische Kunstentwickelung seit den Tagen des erlauchten Stifters unserer Ausstellungen, König Friedrich des Großen, bis auf die Neuzeit darbieten soll.

Die der Würde der Sache und der Bedeutung der Reichshauptstadt entsprechende Durchführung des Unternehmens ist durch die Liberalität der Königlichen Staatsregierung sowie der städtischen Verwaltung gesichert.

Der Wichtigkeit dieser Ausstellung werden die für hervorragende Leistungen zu gewährenden Auszeichnungen und Anerkennungen entsprechen. Außerdem wird die Königliche Staatsregierung darauf bedacht sein, diese Angelegenheit in ausgiebiger Weise zu Ankäufen für öffentliche Sammlungen zu benutzen.

Ueber das Programm bemerken wir vorläufig das folgende:

I. Aufgenommen werden Kunstwerke aller Länder aus den Gebieten der Malerei, der Bildhauerkunst, der Baukunst und der vervielfältigenden Künste. Außerdem sollen hervorragende Erzeugnisse der schmückenden Künste unter dem Namen ihrer geistigen Urheber ausgestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben Kopien und rein mechanische Nachbildungen.

II. Zum Zwecke der Uebermittelung der Kunstwerke sind Vereinbarungen mit der Deutschen Kunstgenossenschaft vorbereitet, um in den Hauptkunststätten Sammelstellen und Aufnahme-Jurys zu bilden.

III. Für alle zur Ausstellung zugelassenen Kunstwerke übernimmt die Akademie der Künste die Kosten des Her- und Rücktransportes mit gewöhnlicher Fracht sowie die Versicherung gegen Feuersgefahr.

IV. Jeder Künstler darf nicht mehr als zwei Werke derselben Gattung zur Ausstellung bringen; Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur in besonders geeigneten Fällen von der Aufnahme-Jury gestattet werden.

Im Uebrigen werden die bisher für die akademischen Kunstausstellungen giltig gewesenen Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Indem wir die Künstler des In- und Auslandes zur regen Betheiligung an unserer Ausstellung hierdurch ergebenst einladen, bemerken wir noch, daß die Einsendung der Kunstwerke vom 1. bis 31. März 1886 erfolgen muß, und daß das ausführliche Programm für die Ausstellung im Oktober d. J. zur Versendung kommen wird.

Berlin, den 24. August 1885.

Der Senat, Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

---

160) Preisertheilungen bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrlbl. pro 1885 Seite 310 Nr. 58.)

1. Zufolge Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste zu Berlin, Sektion für die bildenden Künste, vom 12. August 1885 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 189 vom 14. August 1885) ist bei der diesjährigen Konkurrenz um den großen Staatspreis keinem der Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen der Preisrichter zugefallen. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat aber zweien Bewerbern, nämlich

dem Bildhauer Wilhelm Neumann zu Berlin und
dem Bildhauer Reinhold Felderhoff daſelbſt,
welche Beide eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten hatten, je ein Stipendium von 3300 Mark zu einer einjährigen Studienreiſe nach Italien bewilligt.

2. Zufolge Bekanntmachung des Senates der Akademie, Sektion für die bildenden Künſte, vom 8. Auguſt 1885 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 186 vom 11. Auguſt 1885) iſt bei der diesjährigen Bewerbung um den Preis der erſten Michael-Beer'ſchen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdiſcher Religion das Stipendium im Betrage von 2250 Mark zu einer einjährigen Studienreiſe dem einzigen Bewerber, Bildhauer Joſef Róna aus Lóvasbéreny in Ungarn, zur Zeit in Wien wohnhaft, zuerkannt worden.

3. Zufolge Bekanntmachung des Senates der Akademie, Sektion für Muſik, vom 30. Juni 1885 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 159 vom 10. Juli 1885) iſt bei der diesjährigen Bewerbung um den Michael-Beer'ſchen Preis zweiter Stiftung das Stipendium im Betrage von 2250 Mark zu einer einjährigen Studienreiſe
dem Muſiker Albert Gorter aus Nürnberg, zur Zeit in München wohnhaft,
zuerkannt und zweien Mitbewerbern
dem Muſiker Karl Schmeidler aus Kattowitz Ob. Schleſien, zur Zeit in Berlin, und
dem Muſiker Viktor Ritter von Herzfeld aus Preßburg, zur Zeit in Wien,
eine „ehrende Anerkennung" ausgeſprochen worden.

---

161) Beſtätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Univerſitäten ꝛc.

(Centrlbl. pro 1884 Seite 806 Nr. 107.)

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Ordre vom 21. Auguſt d. J. die Wahl des ordentlichen Profeſſors, Konſiſtorialrathes Dr. Kleinert zum Rektor der Univerſität zu Berlin für das Studienjahr 1885/86 zu beſtätigen geruht.

Von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſind beſtätigt worden durch Verfügung
1. vom 14. Auguſt d. J. die Wahl des ordentlichen Profeſſors Dr. Seuffert zum Rektor der Univerſität zu Breslau für das Studienjahr 1885/86,
2. vom 13. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Profeſſors

Dr. Klein zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1885 bis dahin 1886,

3. vom 20. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Mannkopff zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1885/86,

4. vom 13. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Binz zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Menzel, Konsistorialrathes Dr. Mangold, Geheimen Justizrathes Dr. Ritter von Schulte, Dr. von la Valette St. George und Dr. Förster zu Dekanen bezw. der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1885/86, und

5. vom 20. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Niehues zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Schwane und Medizinalrathes Dr. Karsch zu Dekanen bezw. der theologischen und der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1885/86.

---

162) Reglement für das romanisch-englische Seminar der Königlichen Akademie zu Münster.

§. 1.

Das Seminar für romanische und englische Philologie an der Königlichen Akademie zu Münster hat den Zweck, den Studirenden der genannten Hochschule Anleitung zu methodischen Arbeiten auf dem bezeichneten Gebiete zu gewähren.

§. 2.

Die Studirenden, welche an den Arbeiten des Seminars sich betheiligen wollen, haben die Erlaubnis dazu bei dem Direktor unter Vorlegung ihrer Matrikel und ihres Abiturientenzeugnisses einzuholen und die in §. 5 und 6 näher bestimmten Aufnahmebedingungen zu erfüllen.

§. 3.

Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die Zahl der ersteren ist auf 8, die Zahl der letzteren auf 12 beschränkt. Nichtmitglieder können von dem Direktor als Hospitanten zugelassen werden.

§. 4.

Als ordentliche Mitglieder können nur solche Studirende zugelassen werden, welche vorher mindestens zwei Semester lang dem Seminar in Münster oder einem anderen gleichartigen Seminare

als außerordentliche Mitglieder angehört haben, oder aber bereits an einer anderen Hochschule ordentliche Seminarmitglieder gewesen sind. Bedingung für die Zulassung ist außerdem der befriedigende Ausfall einer wissenschaftlichen Abhandlung, welche von den Aspiranten dem Direktor in der ersten Woche nach dem Beginne des betreffenden Semesters einzureichen ist. Studirende, welche bereits an einer anderen Hochschule ordentliche Seminarmitglieder waren, können von dieser Verpflichtung dispensirt werden.

§. 5.

Als außerordentliche Mitglieder können nur solche Studirende zugelassen werden, welche bereits mindestens zwei Semester neuere Philologie studirt haben. Bedingung für die Zulassung ist außerdem der befriedigende Ausfall einer zu Anfang des betreffenden Semesters abzulegenden mündlichen Prüfung. Der Direktor ist jedoch befugt, von dieser Prüfung diejenigen Aspiranten zu dispensiren, deren wissenschaftliche Befähigung und Strebsamkeit ihm bereits hinreichend bekannt ist.

§. 6.

Seminarmitglieder, welche notorischen Unfleiß zeigen oder durch ihr Verhalten die Seminarübungen stören, können von dem Direktor ausgeschlossen werden.

§. 7.

Am Schlusse eines jeden Studienjahres hat der Direktor dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Bericht über den Bestand und die Thätigkeit des Seminars zu erstatten.

Berlin, den 6. August 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

ad U. I. 3317.

---

163) Vorschriften bei Ausführung von Bauten an Universitäts-Institutsgebäuden.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich die mittels gefälligen Berichtes vom 21. Mai d. J. eingereichten Rechnungen für Baureparaturen im ꝛc. Institute der hiesigen Universität während des abgelaufenen Rechnungsjahres mit folgenden Bemerkungen einstweilen hierneben ergebenst wieder zugehen.

1. In den Rechnungen sind mehrere Beträge enthalten, welche nach den geltenden Bestimmungen (cfr. den Staats-Ministerial-Beschluß vom 18. August v. Js.) und dem Texte der im Univer-

sitäts-Etat enthaltenen sächlichen Ausgabefonds des Institutes letzteren und nicht dem Baufonds zur Last fallen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen in Zukunft gefälligst darauf halten, daß nur die den sächlichen Institutsfonds nicht obliegenden Ausgaben für den Universitäts-Baufonds liquidirt werden. Sollten die ersteren die erforderlichen Mittel hierzu nicht bieten, so erübrigt nur, eine geeignete Verstärkung derselben unter eingehender Motivirung des Bedürfnisses bei mir nachzusuchen.

2. In Gemäßheit des §. 24 der Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom $\frac{\text{18. Dezember 1824}}{\text{27. März 1873}}$ müssen die aus den Ausgabe-Fonds zu bestreitenden Zahlungen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen für das betreffende Rechnungsjahr geleistet sein. In Zukunft sind daher die in Rede stehenden Rechnungsbeläge bis spätestens zum 15. April jeden Jahres einzureichen, damit die Zahlung der Liquidate noch vor dem 10. Mai erfolgen kann.

3. Die Rechnungen sind sämmtlich vom Lokalbaubeamten nur hinsichtlich der Preise geprüft und bescheinigt.

Nach dem Cirkular-Erlasse vom 31. Juli 1880 — G. III. 6990 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1881 S. 595 Nr. 170), betreffend die Kompetenz-Erweiterung der Provinzialbehörden in Bausachen, bedarf es aber der Veranschlagung, Revision und Abnahme der baulichen Herstellungen, sowie der Bescheinigung der Bauhandwerker-Rechnungen seitens des Lokalbaubeamten, sobald die voraussichtlichen Kosten der Bauausführung den Betrag von 500 Mk. übersteigen, bezw. — ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag — sobald es sich um bauliche Aenderungen handelt, die, wie z. B. der Abbruch und die Versetzung oder Umgestaltung einzelner Wände, die Veränderung bestehender Schornstein-Anlagen, den Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken, die Konstruktion des Gebäudes berühren. Hiervon kann nur in den dringendsten Fällen Umgang genommen werden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher gefälligst veranlassen, daß die erforderliche vorschriftsmäßige Bescheinigung des Lokalbaubeamten zur Vermeidung eines Monitums der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer noch nachträglich abgegeben wird, daß künftig keine bauliche Herstellung, soweit eine solche nach dem Obgesagten der zuvorigen Veranschlagung ꝛc. seitens der Lokalbaubehörde bedarf, eher erfolgt, als bis der von der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu revidirende und von dieser mir einzureichende Anschlag meine Genehmigung gefunden hat, sowie endlich, daß die bezüglichen Rechnungen erst nach ihrer technischen und kalkulatorischen Feststellung und Bescheinigung an mich zur Zahlung gelangen.

An
den Direktor des ꝛc. Institutes der Königlichen
Universität hier.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Herren Direktoren der anderen Institute
derselben Königl. Universität.
U. I. 2402.

---

164) Habilitations-Ordnung für die Königliche Technische Hochschule zu Berlin.

§. 1.

Das Recht, an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin als Privat-Dozent zu lehren, kann nur durch Habilitation bei einer der an der Hochschule bestehenden Abtheilungen und nur für solche Lehrfächer erworben werden, welche innerhalb dieser Abtheilungen vertreten sind.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich bei dem Vorsteher derjenigen Abtheilung einzureichen, in deren Gebiet die Lehrthätigkeit fällt, welche der Bewerber auszuüben gedenkt.

§. 2.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers nebst Angabe der Lehrgegenstände, für welche er sich zu habilitiren wünscht.
2. Das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.
3. Die Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges, dem bezüglichen Lehrgebiete gewidmetes akademisches Studium, sowie der Nachweis, daß der Bewerber entweder die erste technische Staatsprüfung oder die Diplomprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule bestanden oder den Doktorgrad an einer deutschen Universität nach vorgängiger mündlicher Prüfung und auf Grund einer gedruckten Dissertation erworben hat.
4. Der Nachweis einer dreijährigen, auf die weitere Ausbildung innerhalb des bezüglichen Faches gerichteten wissenschaftlichen, beziehungsweise praktisch-technischen oder künstlerischen Thätigkeit nach beendigtem Studium.
5. Eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus dem betreffenden Lehrgebiete, oder wenn der Bewerber in mehreren

Hauptfächern des Lehrgebietes der Abtheilung doziren will, eine Abhandlung aus jedem dieſer Fächer. Bei der Architektur-Abtheilung können dieſe Arbeiten ergänzt, beziehungsweiſe erſetzt werden durch ein oder mehrere Specialprojekte oder durch den Nachweis ſelbſtändiger Ausführung größerer techniſcher Anlagen und Konſtruktionen.

6. Ein amtliches Führungsatteſt ſowie, wenn der Bewerber ein Deutſcher iſt, der Nachweis, daß er den Beſtimmungen über die Wehrpflicht genügt hat.

Für die Lehrfächer des Freihandzeichnens (mit Einſchluß von Figurenzeichnen, Landſchaftzeichnen, Aquarelliren) und des Modellirens genügt ſtatt der Bedingungen unter 2 und 3 der Nachweis eines dreijährigen Studiums auf einer deutſchen Kunſtakademie oder einer deutſchen Techniſchen Hochſchule und als Erfüllung der Bedingung unter 5 die Einreichung entſprechender künſtleriſcher Leiſtungen.

§. 3.

Sollte der Bewerber den im §. 2 Nr. 2, 3 und 4 geſtellten Anforderungen nicht genügen können, das Abtheilungskollegium aber dennoch nach Einſicht in den Bildungsgang und die vorgelegten Arbeiten des Bewerbers es nicht für angezeigt erachten, den letzteren zurückzuweiſen, ſo kann dasſelbe bei dem vorgeſetzten Miniſter Dispenſation beantragen.

§. 4.

Der Abtheilungsvorſteher hat, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Rektors und der übrigen Abtheilungsvorſteher von dem Eingange des Geſuches, das letztere dem Abtheilungskollegium in der nächſten Sitzung desſelben mitzutheilen und dafür Sorge zu tragen, daß von dem Kollegium ein Referent und ein Korreferent beſtellt werde, welche über das Geſuch nebſt Anlagen und insbeſondere über die eingereichten Arbeiten ſchriftlichen Bericht zu erſtatten haben.

In beſonderen Fällen kann auch ein Dozent der betreffenden Abtheilung, welcher dem Kollegium nicht angehört, ſowie ein Mitglied eines anderen Abtheilungskollegiums mit einem der beiden Referate betraut werden.

§. 5.

Die Gutachten der Referenten ſind nebſt den Anlagen des Geſuches bei den Mitgliedern des Abtheilungskollegiums in Umlauf zu ſetzen. Nachdem dies geſchehen, beſchließt das Kollegium in einer Sitzung, an welcher auch ſolche Referenten, welche dem Kollegium nicht angehören, (§. 4 Abſ. 2) behufs Theilnahme mit berathender Stimme eingeladen werden, ob der Bewerber zu den weiteren, für die Habilitation erforderlichen Leiſtungen aufzufordern, oder zurückzuweiſen iſt. Im Falle des §. 3 iſt vor der Beſchlußfaſſung die Entſcheidung des Miniſters abzuwarten. Die letztere iſt auch dann

einzuholen, wenn das Abtheilungskollegium zwar nicht gegen die Leistungen, aber gegen die Person des Bewerbers begründete Bedenken glaubt geltend machen zu können, oder wenn es zweifelhaft ist, ob die Lehrgegenstände, für welche der Bewerber sich zu habilitiren wünscht, (§. 1 Abs. 1, §. 2 Nr. 1) zum Lehrgebiete einer der an der Technischen Hochschule bestehenden Abtheilungen gehören.

§ 6.

Steht dem Fortgange des Habilitationsverfahrens ein Hindernis nicht mehr im Wege, so hat der Bewerber einen Probevortrag zu halten, für welchen er drei Themata aus dem Lehrgebiete, in welchem er zu doziren beabsichtigt, dem Abtheilungskollegium zur Auswahl stellt und welcher spätestens 4 Wochen nach getroffener Auswahl abgehalten werden muß. Zu dem Vortrage sind die Mitglieder des Abtheilungskollegiums, der Rektor und die übrigen Abtheilungsvorsteher, sowie alle diejenigen Dozenten der Technischen Hochschule einzuladen, deren Anwesenheit dem Kollegium erwünscht erscheint.

§ 7.

An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium, das von dem Abtheilungsvorsteher oder von einem durch den letzteren zu bestimmenden Mitgliede des Abtheilungskollegiums und wenn der Bewerber innerhalb des Lehrgebietes der Sektion für Schiffsbau doziren will, von dem Vorsteher dieser Sektion geleitet wird. Sämmtliche Dozenten, welche zu dem Vortrage eingeladen worden, sind befugt, an dem Kolloquium sich zu betheiligen und es kann dasselbe auf alle Gegenstände erstreckt werden, für welche der Bewerber eine Lehrbefähigung in Anspruch genommen hat.

§ 8.

Bewerbern, welche bereits an anderen Hochschulen mit gutem Erfolge dozirt und sich durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen hervorgethan haben, kann der Probevortrag sowie das Kolloquium auf Beschluß des Abtheilungskollegiums erlassen werden.

§. 9.

Hat ein Bewerber bereits an einer preußischen Universität oder an einer preußischen Technischen Hochschule in den gleichen Lehrgegenständen als Privatdozent dozirt, so muß er zwar behufs Erlangung der Lehrberechtigung an der Technischen Hochschule zu Berlin sich an der letzteren in den vorgeschriebenen Formen von Neuem habilitiren, die Zulassung als Privatdozent kann ihm aber nur mit Genehmigung des Ministers versagt werden.

§. 10.

Unmittelbar nach Beendigung resp. nach Erlaß des Kolloquiums (§§. 7, 8) faßt das Abtheilungs-Kollegium über die Zulassung des

Bewerbers als Privatdozenten Beschluß. Der Abtheilungsvorsteher hat das Ergebnis dem letzteren mitzutheilen und ihm im Falle der Zulassung einen Verpflichtungsschein nach dem anliegenden Formular vorzulegen, mit dessen Unterzeichnung die Habilitation als vollzogen gilt. Gleichzeitig ist der nunmehrige Privatdozent darauf hinzuweisen, daß er durch die verstattete Lehrthätigkeit einen Anspruch auf Remuneration oder Anstellung nicht erwirbt. Der zurückgewiesene Bewerber kann nur noch einmal, und nicht vor Ablauf eines Jahres, sein Habilitationsgesuch erneuern.

§. 11.

Ueber die vollzogene Habilitation ist von dem Abtheilungsvorsteher eine schriftliche Mittheilung an die übrigen Abtheilungsvorsteher zu richten, eine Bekanntmachung am schwarzen Brette zu machen und durch Vermittelung des Senates unter Ueberreichung der von dem Privatdozenten vorgelegten Nachweise (§. 2), der erstatteten Gutachten (§. 4) unter einer Abschrift der Protokolle der auf die Habilitation bezüglichen Verhandlungen des Abtheilungskollegiums (§§. 5 und 10) an den Minister zu berichten. In gleicher Weise ist über die zurückgewiesenen Bewerber dem Minister Bericht zu erstatten.

§. 12.

Bei Einreichung des Meldegesuches (§. 2) hat der Bewerber zur Kasse der Technischen Hochschule eine Gebühr von 90 Mk. einzuzahlen, welche im Falle seiner nach stattgehabter Begutachtung der eingereichten Nachweise erfolgenden Zurückweisung zur Hälfte zurückerstattet wird.

§. 13.

Der Abtheilungsvorsteher hat thunlichst dafür zu sorgen, daß spätestens innerhalb 14 Tagen nach Einreichung des Gesuches des Bewerbers (§. 2) die Referenten erwählt, innerhalb 4 Wochen nach Auswahl derselben die Gutachten eingereicht werden und innerhalb 3 Wochen nach deren Einreichung die im §. 5 bezeichnete Beschlußfassung erfolgt.

Bei der Bemessung dieser Fristen wird die Zeit der Sommerferien vom 1. August bis 1. Oktober nicht in Rechnung gezogen.

§. 14.

Der Privatdozent hat das Recht, innerhalb des Lehrgebietes, für welches er seine Befähigung durch die Habilitation nachgewiesen hat, Kollegien abzuhalten. Er darf jedoch dieselben nicht mit einer geringeren Stundenzahl und zu einem geringeren Honorarsatze ankündigen und abhalten, als für die über den gleichen Gegenstand seitens der staatlich besoldeten oder honorirten Dozenten angekündigten Kollegien festgestellt ist.

In Lehrfächern, für welche der Privatdozent durch die Habilitation nicht zugelassen wurde, darf er nur mit Genehmigung des Abtheilungskollegiums, welches den Nachweis der Befähigung für den neuen Lehrgegenstand zu fordern berechtigt ist, doziren.

Die Anschläge am schwarzen Brette, durch welche der Privatdozent seine Kollegien ankündigt, müssen von dem Abtheilungsvorsteher zuvor geprüft und mit dessen „Gesehen" und Namensunterschrift versehen sein.

Das Verzeichnis der Kollegien, welche der Privatdozent in dem jedesmaligen nächsten Studienjahre abzuhalten gedenkt, hat er behufs Aufnahme des Verzeichnisses in das Programm der Technischen Hochschule bis zu dem von den Organen derselben festgestellten Termine dem Abtheilungsvorsteher einzureichen. Auch ist von ihm auf Verlangen des Abtheilungskollegiums ein specielles Inhaltsverzeichnis der Kollegien vorzulegen.

§ 15.

Der Privatdozent ist verpflichtet, die angekündigten Kollegien abzuhalten, wenn sich mindestens drei Theilnehmer für dieselben haben einschreiben lassen. Er hat nach den Ordnungen der Technischen Hochschule seine Lehrthätigkeit zu beginnen und ohne Unterbrechung durchzuführen.

Ist er durch Krankheit oder andere dringende Umstände zu einer Unterbrechung von mehr als 8 Tagen genöthigt, so hat er dem Abtheilungsvorsteher davon Anzeige zu machen.

Zu der gleichen Anzeige ist er in dem Falle verpflichtet, daß es ihm wegen mangelnden Besuches des Kollegs nicht gelingt, dasselbe zu beginnen oder weiterzuführen.

§. 16.

Will der Privatdozent seine Lehrthätigkeit für ein Semester oder länger unterbrechen, so hat er hierzu durch Vermittelung des Abtheilungskollegiums bezw. des Senates die Genehmigung des Ministers einzuholen.

§. 17.

Die Lehrberechtigung des Privatdozenten erlischt, wenn derselbe ohne Genehmigung seine Lehrthätigkeit für ein Semester unterbrochen hat, sie kann ferner auf Antrag des Abtheilungskollegiums von dem Minister entzogen werden, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren wegen mangelnder Theilnahme keines der angekündigten Kollegien hat zu Stande bringen bezw. während der Semesterdauer fortführen können.

§. 18.

Der Abtheilungsvorsteher ist befugt, dem Privatdozenten wegen Verstoßes gegen die Ordnungen und Lehrinteressen der Technischen

Hochschule auf Beschluß des Abtheilungskollegiums Vorhaltungen zu machen.

§. 19.

Bei wiederholten und groben Verstößen, bezw. bei Vorkommnissen, welche das öffentliche Ansehen der Technischen Hochschule berühren, ist das Abtheilungskollegium nach Anhörung des Privatdozenten berechtigt bezw. nach Lage der Sache verpflichtet, die Entziehung der ertheilten Lehrberechtigung durch Vermittelung des Senates bei dem Minister zu beantragen.

§. 20.

Der Inhalt der §§. 14—19 findet auch auf diejenigen Privatdozenten Anwendung, welche schon vor Erlaß der vorstehenden Bestimmungen an der Technischen Hochschule zugelassen waren.

Berlin, den 24. April 1884.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Anlage zu der Habilitations-Ordnung vom 24. April 1884.

Formular eines Verpflichtungsscheines, welcher von dem zur Habilitation zugelassenen Privat-Dozenten zu vollziehen ist.

Nachdem die Abtheilung für
an der Königlichen Technischen Hochschule zu
mich, den Unterzeichneten (Vor- und Zuname) als Privat-Dozenten für folgende Lehrfächer

zugelassen hat, verpflichte ich mich hierdurch, die Ordnungen und Satzungen der Königlichen Technischen Hochschule gewissenhaft zu befolgen, auch das Lehrinteresse der Abtheilung nach Kräften zu fördern.

, den

(Unterschrift.)

Diese Verpflichtung ist in Gegenwart des unterzeichneten Vorstehers der Abtheilung für
von dem Herrn
eigenhändig vollzogen worden.

, den

(Unterschrift des Abtheilungsvorstehers.)

---

165) Habilitations-Ordnungen für die Königlichen Technischen Hochschulen zu Hannover und zu Aachen.

Für die Technischen Hochschulen zu Hannover und zu Aachen sind an demselben Tage von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc.

Angelegenheiten Habilitations-Ordnungen erlassen worden, welche im § 7 Zeile 3 die Worte:

„und wenn der Bewerber innerhalb des Lehrgebietes der Sektion für Schiffsbau doziren will, von dem Vorsteher dieser Sektion"

nicht enthalten, im Uebrigen aber mit der Habilitations-Ordnung für die Technische Hochschule zu Berlin (vorstehend Seite 603 folg.) vollständig gleichlautend sind. Von dem Abdrucke wird deshalb hier abgesehen.

---

166) Statut des Stiftungsfonds der Stadt Charlottenburg für unbemittelte Studirende der Königlichen Technischen Hochschule in Charlottenburg.

§. 1.

Das durch die Schenkungsurkunde der Stadtgemeinde Charlottenburg vom 26. November 1884 der Königlichen Technischen Hochschule daselbst übereignete Kapital von 20 000 Mk., dessen Annahme durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1885 genehmigt worden ist, wird unter der Bezeichnung „Stiftungsfonds der Stadt Charlottenburg für unbemittelte Studirende der Königlichen Technischen Hochschule in Charlottenburg" von Rektor und Senat als ein besonderer Nebenfonds nach den für die Anlegung und Verwaltung von Mündelgeldern geltenden gesetzlichen Vorschriften verwaltet.

§. 2.

Die Zinsen von dem Kapitalvermögen dieses Stiftungsfonds werden alljährlich auf die Dauer Eines Studienjahres in zwei gleich großen Raten an zwei würdige und bedürftige Studirende der Königlichen Technischen Hochschule als „Charlottenburger Stipendien" verliehen. Die Verleihung der Stipendien und die Festsetzung der jedesmaligen Höhe derselben nach Maßgabe der verfügbaren Zinsen erfolgt zu Beginn eines jeden Studienjahres durch Beschluß des Senates der Königlichen Technischen Hochschule nach Anhörung desjenigen Abtheilungskollegiums, welchem die Bewerber nach §. 11 des Verfassungsstatutes der Königlichen Technischen Hochschule unterstellt sind.

§. 3.

Die verliehenen Stipendien werden in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt.

Die Wiederverleihung eines Stipendiums an denselben Bewerber ist nicht ausgeschlossen, jedoch darf ein Stipendium nicht über die Dauer von 4 Jahren hinaus von derselben Person bezogen werden.

Nicht ausgezahlte Stipendienbeträge sind zur Vermehrung des Kapitalvermögens des Stiftungsfonds bestimmt.

§. 4.

Die Aufforderung zur Einreichung von Gesuchen um Verleihung eines Stipendiums ist durch einen immerwährenden Anschlag am schwarzen Brette der Königlichen Technischen Hochschule bekannt zu machen.

Die Gesuche sind unter Beifügung des Nachweises der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bewerber bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung für das nächstfolgende Studienjahr spätestens bis zum 30. Juni bei dem Rektor der Königlichen Technischen Hochschule einzureichen.

Die Benachrichtigungen über die Verleihung der Stipendien an die einzelnen Bewerber seitens des Rektors der Königlichen Technischen Hochschule ergehen für das jedesmalige laufende Studienjahr unter dem Datum des 2. November zur Erinnerung an den Tag des Einzuges der Königlichen Technischen Hochschule in ihr neues Heim zu Charlottenburg.

§. 5.

Die Auszahlung der Raten eines verliehenen Stipendiums unterbleibt, falls der Stipendiat zur Zeit ihrer Fälligkeit der Königlichen Technischen Hochschule in Charlottenburg als Studirender nicht mehr angehört.

Auch im Falle von Unfleiß, eines unsittlichen Lebenswandels oder entschiedenen Mangels an Fähigkeiten kann ein verliehenes Stipendium von dem Senate der Königlichen Technischen Hochschule jederzeit entzogen werden, und steht dem durch einen solchen Beschluß Getroffenen gegen denselben weder der Weg der Beschwerde, noch der Rechtsweg offen.

Berlin, den 22. Juli 1885.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

ad U. IV. 5833.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

167) Bericht über die an den Heizanlagen verschiedener höherer Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen.

(Centrlbl. pro 1884 Seite 177 Nr. 12.)

Berlin, den 21. Juli 1884.

Von Seiten des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums und der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission wurde mir Ende des Jahres 1882 der Auftrag zu Theil, in folgenden Unterrichts-Anstalten

1. dem Wilhelms-Gymnasium,
2. dem Stadtschullehrerseminar,
3. dem Luisen-Gymnasium,
4. dem Französischen Gymnasium,
5. dem Joachimsthal'schen Gymnasium,
6. der Taubstummen-Anstalt,
7. der Vorschule des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums,
8. der Elisabethschule

die Kontrole über die Luftheizungsanlagen zu übernehmen.

Nachdem ich diese Kontrole während zweier Winter ausgeübt und in dieser Zeit eine Reihe von Erfahrungen gesammelt habe, die vielleicht für die spätere Ausführung von Luftheizungsanlagen in Schulen nicht ohne Werth sein dürften, halte ich es für angezeigt, unter theilweiser Wiederholung meiner bereits früher gemachten Mittheilungen nachstehend im Zusammenhange über die Resultate meiner Beobachtungen, sowie über die Verbesserungen, welche ich an den Luftheizungen habe vornehmen können, zu berichten und alsdann die Gesichtspunkte zu erörtern, welche meiner Ansicht nach für Neuanlagen in Betracht gezogen werden müssen. —

Ich fand die Anlagen in einem Zustande, welcher die über dieselben bestehenden Klagen zum größten Theile gerechtfertigt erscheinen ließ. Die Fehler, die ich konstatiren konnte, beruhten theils in der Disposition, theils in der Konstruktion der einzelnen Heizapparate und Nebentheile, theils in der Bedienung der Einrichtungen. Bis auf das Joachimsthal'sche und Luisen-Gymnasium enthalten die Anstalten sämmtlich Heizanlagen älterer Konstruktion und diese tragen demgemäß auch den Stempel veralteter Anschauung. Die geführten Klagen waren in fast allen Anstalten dieselben, sie gingen vorwiegend hinaus auf schlechte Luftbeschaffenheit, ungleichmäßige Wärmevertheilung, Ueberwärmung der Räume und Trockenheit der Luft.

Ueber die Untersuchungen, welche ich in Bezug auf die Luftbeschaffenheit durch Ermittelungen des Kohlensäuregehaltes der Luft angestellt habe, glaube ich an dieser Stelle hinweggeben und mich auf meine früheren eingehenden Berichte beziehen zu dürfen, wiederholen will ich nur, daß ich in sämmtlichen Anstalten mit älteren Heizanlagen den Kohlensäuregehalt jederzeit höher fand, als derselbe nach den Autoritäten der Wissenschaft hätte sein dürfen.

Bezüglich der Ueberwärmung der Räume habe ich gefunden, daß bei einem Betriebe der Anlagen, bei welchem die Zuführungskanäle jederzeit in Wirksamkeit gehalten wurden — ein Betrieb, welchen ich lediglich als normal bezeichnen muß — meistens eine unerträgliche Wärme in den Klassenräumen eintrat. Den Grund hierfür fand ich in dem Umstande, daß fast durchgängig die einströmende Luft auf viel zu hohe Temperatur an den Heizapparaten

vorgewärmt worden war; ich habe Temperaturen bis zur Höhe von 102° C. konstatirt. Fast bei sämmtlichen Anlagen wurde die Bedienung derartig gehandhabt, daß der Heizer vor Beginn des Unterrichtes die Klappen der Warmluftkanäle öffnete, alsdann so lange warme Luft in die Räume einströmen ließ, bis diese erwärmt waren, vor Beginn des Unterrichtes die Klappen wieder schloß und nunmehr das weitere Oeffnen derselben dem Ermessen der Lehrer anheimstellte. Da mit dem Schlusse der Klappen naturgemäß auch eine wesentliche Verminderung des Luftwechsels eintrat, wurde durch eine derartige Bedienung die Luft in Folge Anwesenheit der Schüler rasch verschlechtert, allerdings einer Ueberwärmung der Räume bis zu einer gewissen Grenze vorgebeugt. Die Wärme, welche die anwesenden Schüler entwickelten, genügte in der Regel, um die Klassen während der Vormittagsstunden warm zu halten, so daß die Klappen nicht wieder geöffnet wurden. Oftmals habe ich auch mehr als normalmäßige Temperaturen in den Klassen gefunden, diese rührten gewöhnlich daher, daß manche Lehrer nicht warm genug die Räume erhalten konnten und daher die Klappen der Warmluftkanäle entsprechende Zeit öffneten.

Die Temperaturdifferenz zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke und die Wärmevertheilung nach horizontaler Richtung konnte ich bei besetzter Klasse mit Ausnahme von zwei Fällen nicht untersuchen, da die Störungen des Unterrichtes zu bedeutende gewesen sein würden. In unbesetzten Klassen, in welchen ich eine große Anzahl derartiger Messungen vorgenommen habe, konstatirte ich bei den hohen Einströmungstemperaturen der Luft außerordentliche hohe Temperaturdifferenzen. Um ermessen zu können, in welchem Verhältnisse die Temperatur der einströmenden Luft zu den Temperaturdifferenzen zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke stand, nahm ich auch Messungen in ein und demselben Raume bei verschiedenen von mir bestimmten Einströmungstemperaturen vor und habe hierdurch nachweisen können (wie auch vorauszusehen war), daß bei niedriger Einströmungstemperatur sofort die Temperaturdifferenzen zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke sich wesentlich günstiger stellten. Die sehr umfangreichen Tabellen, welche ich aus diesen und den weiter unten noch erwähnten Versuchen gesammelt habe, lasse ich gegenwärtig zusammenstellen und bin gern bereit, wenn es gewünscht wird, dieselben nach Fertigstellung als Nachtrag zu diesem Berichte noch einzureichen.

Um einen Einblick zu gewinnen, in wie weit die Stärke des Luftwechsels durch das Schließen der Warmluftkanäle beeinträchtigt wurde, bezw. in wie fern die Kanäle für Zuleitung und für Ableitung der Luft in Abhängigkeit von einander standen, habe ich unter den verschiedenartigsten Verhältnissen Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen. Schon durch die Ermittelungen des Kohlensäuregehaltes bei künstlicher Entwickelung von

Kohlensäure, habe ich gefunden, daß das Schließen der Zuleitungskanäle eine wesentliche Beeinträchtigung der Lüftung hervorbringt, während das Schließen der Ableitungskanäle von viel geringerem Einflusse auf die Stärke des Luftwechsels ist. Im Durchschnitte habe ich gefunden, daß bei einem im ersten Stockwerke geschützt gelegenen Raume durch den Ableitungskanal nur etwa die Hälfte Luftmenge entweicht, wenn der Zuführungskanal geschlossen ist, während durch den Zuführungskanal etwa nur $^1/_8 - ^1/_6$ weniger Luft einströmt, wenn der Ableitungskanal außer Thätigkeit gesetzt wird.

Es ist dieser Umstand wichtig genug hervorgehoben zu werden, da stets bei Luftheizungsanlagen mit großer Sorgfalt auf das jederzeitige Offenhalten der Ableitungskanäle gesehen, während auf das Offenhalten der Zuleitungskanäle (wie auch in den mir zur Kontrole unterstellten Schulen) zu wenig Werth gelegt wird.

Die Feuchtigkeitsverhältnisse der Luft fand ich in fast sämmtlichen Schulen mangelhaft, in verschiedenen Anstalten und zwar in denjenigen, in welchen sich direkt auf den Heizapparaten Verdampfungspfannen angeordnet fanden, war die Luft entschieden zu trocken, in den übrigen Schulen war die Befeuchtung ungleichmäßig, d. h. die einen Räume bekamen zu trockene, die anderen zu feuchte Luft zugeführt. Besonders zeichnete sich hierin das Luisen-Gymnasium aus, in welchem in einem Raume die Luft so trocken war, daß die allerstärksten Klagen geführt wurden, während in einem anderen von demselben Apparate erwärmten Raume sich Feuchtigkeit an den Wänden niederschlug.

Was nun die Besichtigung der Apparate betrifft, so ergab sich hierbei, daß die Sauberkeit der Heizkammern im Allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden konnte, wenngleich dieselbe strengen Anforderungen nicht genügte.

Der Zugang zu den Heizkammern war fast bei sämmtlichen Anlagen nur durch kleine Thüren möglich, welche ein Durchschlupfen mit allergrößter Anstrengung gestatteten. Die meisten Heizapparate sind von der Firma Reinhardt in Würzburg geliefert; dieselben sind ziemlich voluminös, die Heizkammern eng, so daß in Letzteren die gleichmäßige Vertheilung der Wärme zu wünschen übrig läßt.

Hilfsapparate zur Bedienung und zur Kontrole der Anlagen waren bei sämmtlichen Anlagen außerordentlich mangelhaft vertreten. Ich habe in keiner Schule Thermometer in den Heizkammern zur Ablesung der Temperaturen bis auf welche die Luft an den Heizapparaten erwärmt wird, gefunden; ebenfalls fehlten Vorrichtungen, welche dem Heizer gestatteten, die Temperatur der Luft in den Klassenräumen anders zu erkennen, als durch Betreten der Räume selbst. Es war mithin während des Unterrichtes dem Heizer niemals möglich, nach Maßgabe der Temperatur in den Klassen den Heizbetrieb regeln zu können. Regulirvorrichtungen, welche gestatten

kühle und warme Luft zu mischen und so beliebig warme Luft in die Klassenräume zu leiten, fand ich nur in dem Luisengymnasium vor.

Die Ausführung der baulichen Einrichtungen läßt mit Ausnahme der der neuesten Anstalten (dem Luisen- und Joachimsthal'schen Gymnasium) viel zu wünschen übrig. Im Allgemeinen gewinnt man von den älteren Anlagen den Eindruck, daß dieselben schablonenhaft, ohne Berücksichtigung der Zwecke, denen sie dienen sollen, ausgeführt worden sind.

Die Bedienung der verschiedenen Heizungen war und ist insofern äußerst mangelhaft, als mit Ausnahme des Joachimsthal'schen Gymnasiums specielle Heizer nicht angestellt sind; sondern die Hausdiener, welche von den Kastellanen angenommen werden, den Betrieb meist versehen müssen; nur im Stadtschullehrerseminar bedient der Kastellan die Apparate selbst. Da die Hausdiener die gesammte Hausarbeit auszuführen haben, können sie nur nebenbei ihre Aufmerksamkeit den Heizanlagen widmen und da außerdem die Annahme und Entlassung der Hausdiener in das Ermessen der Kastellane gestellt ist, findet natürlich auch ein öfterer Wechsel statt. Unter diesen Verhältnissen muß der Betrieb der Anlage leiden und um so mehr, als nur zu oft auch den Kastellanen die für den Betrieb einer Heizanlage nöthige technische Kenntnis abgeht. Diesem Uebelstande glaube ich es auch zuschreiben zu dürfen, daß die von mir ausgeübte Kontrole den Kastellanen im Allgemeinen nicht sehr angenehm gewesen ist, obgleich mein Bemühen nur darauf gerichtet war, Verbesserungen und Erleichterungen im Betriebe herbeizuführen. —

Die Beseitigung der vorgenannten Uebelstände war leider nur zu einem geringen Theile möglich, da soweit eine fehlerhafte Disposition in Frage kam, diese entweder gar nicht oder nur mit sehr bedeutenden Unkosten zu verändern möglich gewesen wäre. Die Haupterfordernisse: bessere Luftbeschaffenheit, gleichmäßigere Wärmevertheilung und Vermeidung einer Ueberwärmung der Räume zu schaffen, war und ist bei den alten Anlagen nicht möglich.

Nur in der Taubstummenanstalt würde sich eine gleichmäßige Erwärmung der Räume und demzufolge eine Verbesserung der Anlagen durch Anbringung von Klappen vor den Oeffnungen der Warmluftkanäle in den Heizkammern und durch Anordnung von Fernthermometern erzielen lassen und habe ich mir bereits vor Kurzem erlaubt, einen diesbezüglichen Anschlag dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu unterbreiten.

Im Joachimsthal'schen Gymnasium — die eine der mit neueren Anlagen versehenen Anstalten — steht einer gleichmäßigen sicheren Erwärmung der Räume außer der Disposition der Heizkammern noch der Umstand entgegen, daß das Gebäude frei steht und der Ostwind auf den Heiz- und Lüftungseffekt wesentlichen Einfluß ausübt. Es liegt dies darin, daß der Wind durch die Wände und

Zimmerfugen in das Zimmer dringt, die Räume abkühlt und in Folge des Ueberdruckes den Austritt der warmen Luft aus den Zuleitungskanälen beeinträchtigt. Es würde hier nur die Umgestaltung der Anlage in eine solche mit maschinellem Betriebe dem Uebelstande abhelfen können. Ich habe bisher von einem derartigen Antrage der bedeutenden Kosten wegen Abstand genommen.

Bei den älteren Anlagen mußte sich meine Thätigkeit darauf beschränken, durch beständige Ueberwachung der Bedienung und Anbringung einiger kleiner Aenderungen die Uebelstände nicht über ein gewisses Maß hinaus wachsen zu lassen. So habe ich die meisten Heizkammern mit Thermometern versehen und zwar behufs Kontrole der Heizer mit Maximumthermometern, deren Einstellung nur mir oder Beauftragten von mir möglich ist; ebenso habe ich in einer bedeutenden Anzahl Heizkammern zur bequemeren Kontrole und Reinigung große Einsteigethüren einsetzen und die Sauberhaltung der Heizkammern durch einen besonders von mir engagirten Inspektor überwachen lassen. Dadurch wurde der Zustand in den Schulen sofort ein besserer. Wesentliche Klagen können neuerdings in den selbst mit alten Apparaten versehenen Anstalten nicht geführt werden, da auf meine im Laufe des vergangenen Winters erfolgte ausdrückliche schriftliche Anfrage bei jedem einzelnen der Direktoren keinerlei Beschwerden eingegangen sind.

Bezüglich der Befeuchtung der Luft habe ich eine wesentliche Aenderung nur in einer Anstalt, dem Luisen-Gymnasien eintreten lassen; im Joachimsthal'schen Gymnasium wäre die Anordnung von Spritzapparaten sehr wünschenswerth, da die Luft sich dort oft als etwas trocken erweist, indessen ist die Anbringung dieser Zerstäubungsapparate einestheils schwierig, zum Theile vielleicht unmöglich und anderentheils bei der sehr großen Anzahl von Heizapparaten auch kostspielig.

Mein Hauptaugenmerk habe ich bei den Verbesserungen auf die Anlagen des Luisen-Gymnasiums gerichtet, da dieselben derartig disponirt und konstruirt sind, daß es mir mit Hilfe der mir bereitwilligst gewährten Mittel möglich war, die vorhandenen Mängel beseitigen und den vielfachen Klagen gerecht werden zu können.

Außer Anordnung der bereits vorerwähnten Thermometer für die Heizkammern, versah ich eine jede Klasse mit einem von dem Korridor aus abzulesenden Thermometer, so daß der Heizer in der Lage war, die Temperatur der Klassenluft auch während des Unterrichtes kontroliren zu können. Die Einrichtung hat sich allerdings insofern nicht als unbedingt zuverlässig bewährt, als diejenigen Thermometer, welche nach ungenügend vor der Außenluft geschützten Korridoren zu lagen, unter kalten Luftströmungen zu leiden hatten.

In Folge dieses Umstandes und in Folge der Nothwendigkeit für den Heizer behufs Ablesung der Temperaturen beständig in den Korridoren umherwandern, mithin die Heizapparate verlassen zu

müſſen, ordnete ich für einen Apparat probeweiſe elektriſche Thermometer an. Dieſelben ſind derartig eingerichtet, daß ſie das Ueberſchreiten und Unterſchreiten einer beſtimmten Temperatur in einer Klaſſe an einem in der Nähe des Heizerſtandes angebrachten Signalapparate anzeigen, ſobald der Heizer durch Drehung einer Kurbel den Schluß des elektriſchen Stromes herbeiführt. Nach Maßgabe der Signale ſtellt der Heizer die im Kellergeſchoſſe befindlichen Klappen für Miſchung warmer und kalter Luft und iſt ſomit in der Lage ohne Beſchränkung des Luftwechſels ſtets die Luft in eine jede Klaſſe mit derjenigen Temperatur einſtrömen laſſen zu können, welche zur Erhaltung gleicher Zimmerwärme erforderlich iſt. Die Abſperrklappen der Warmluftkanäle wurden durch dieſe Einrichtung überflüſſig; ich habe die Feſtſchraubung derſelben angeordnet und dadurch erreicht, daß die Lüftung der Klaſſen nicht unterbrochen werden kann, die Temperatur in ſtets gleicher Höhe erhalten wird und die Temperaturdifferenz zwiſchen Fußboden, Kopfhöhe und Decke auf das geringſte Maß beſchränkt bleibt.

Ich kann aus voller Ueberzeugung hervorheben, daß dieſe Einrichtung ſich gut bewährt hat und daß dieſelbe entſchieden weitere Anwendung verdient, da ich nur mit Hilfe derſelben in der Lage geweſen bin, die großen Vortheile nutzbar zu machen, welche die Dispoſition der Anlage in ſich barg.

Die vorgefundene ſehr ungleichmäßige Befeuchtung der Luft habe ich theils durch eine Aenderung der Spritzapparate, theils dadurch erreicht, daß ich die Spritzapparate in einer jeden Heizkammer getheilt und jeden Theil mit beſonderem Waſſerzufluſſe verſehen habe; hierdurch iſt es möglich geworden, nach Bedarf verſchiedene Mengen Feuchtigkeit der Luft zuzuführen.

In dem letzten Monate des vergangenen Winters habe ich auch verſucht, mit der Anlage der elektriſchen Thermometer ein elektriſches Hygrometer zu verbinden. Die Verſuche ſind noch nicht abgeſchloſſen, ich hoffe auf ein befriedigendes Reſultat, wenngleich in Folge der großen Empfindlichkeit des Hygrometers Zweifel über die Dauerhaftigkeit desſelben nicht ausgeſchloſſen erſcheinen. Um die Menge der eintretenden Luft in den Klaſſen kontroliren zu können und um das unnöthige und in Folge des Brennmaterialverbrauches koſtſpielige Einführen von übermäßig großen Luftmengen zu vermeiden, ließ ich im Keller in einem Kanale für Zufuhr friſcher Luft ein ſtatiſches Anemometer einſetzen. Auch dieſe Arbeit wurde erſt in den letzten Wochen der Heizperiode beendet und iſt über das Funktioniren des Apparates noch kein endgiltiges Urtheil zu fällen.

Als neueſte Aenderung, welche ich mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums ausführen laſſe, nenne ich die Beſeitigung des Mangels genügender Erwärmung der Schülerbibliothek, eine Arbeit, welche im Laufe dieſer Sommerferien noch zur Vollendung gelangt.

Als Resultat der vorgenommenen Verbesserungen ist zu sagen, daß die Klagen im Luisen-Gymnasium, soweit die Räume in Frage kommen, welche von den Aenderungen betroffen werden, verschwunden sind und daß bei Einrichtung der elektrischen Thermometer auch für die übrigen Heizapparate ein absolut sicheres Funktioniren der gesammten Anlage mit Sicherheit vorhergesagt werden kann.

Hervorheben muß ich noch, daß ich es der bereitwilligen Unterstützung, welche meiner Thätigkeit gewährt worden ist, verdanke, daß dem Luisen-Gymnasium ein eigener von dem Kastellan unabhängiger Heizer zugetheilt worden ist und daß dieser, da er unter meiner speciellen Kontrole steht, in jeder Beziehung seine Schuldigkeit thut und wesentlich zum guten Effekte der Anlage beiträgt. —

Die Resultate meiner zweijährigen Thätigkeit haben Veranlassung gegeben die Frage mir vorzulegen:

Wie müssen Luftheizungsanlagen für Schulen ausgeführt werden, damit sie gerechten Anforderungen Genüge leisten können?

Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß von allen centralen Heizanlagen die Luftheizungen diejenigen sind, welche die größte Erfahrung und Umsicht des Technikers erfordern, da bei ihnen Lüftung und Erwärmung der Räume in einem Abhängigkeitsverhältnisse von einander stehen und doch von vollständig verschiedenen Gesichtspunkten aus zu behandeln sind. Da bei einer Luftheizung die zur Ventilation bestimmte Luftmenge, gleichzeitig Trägerin der zur Beheizung der Räume nothwendigen Wärme ist, hat sich die Temperatur der in die Räume strömenden Luft bei bestimmt vorgeschriebenem Luftwechsel nach dem jeweiligen, durch die äußeren Witterungsverhältnisse bedingten Wärmebedürfnisse zu richten. Je nachdem die Räume größere oder kleinere Abkühlungsflächen besitzen, muß die Luft hoch oder niedrig erwärmt denselben zugeführt werden. Natürlich hat die Höhe der Erwärmung ihre Grenze (man sollte bei benutzten Räumen nicht über 50° C. Einströmungstemperatur gestatten) und muß unter Umständen der vorgeschriebene Luftwechsel dementsprechend erhöht angenommen werden. Bei freigestelltem Luftwechsel dagegen kann man die Temperatur der eintretenden Luft nahezu konstant annehmen, muß aber natürlich alsdann im Betriebe je nach den äußeren Witterungsverhältnissen mit den Luftmengen variiren. Da der Luftwechsel bei Schulen ein vorgeschriebener ist, die Klassenräume aber verschiedenes Abkühlungsvermögen besitzen, müßte jedem Klassenraume gleichviel, aber je nach den äußeren Witterungsverhältnissen höher oder niedriger erwärmte Luft zugeführt werden. Erst die Neuzeit hat diesen Bedingungen einigermaßen Rechnung getragen, wenngleich dieselben häufig noch immer nicht genügend erkannt und gewürdigt werden.

Die meiſten Klagen, welche über Luftheizungen geführt werden, laufen hinaus auf Ueberwärmung, ungleichmäßige Temperaturvertheilung und mangelhafte Luftbeſchaffenheit in den beheizten Räumen. Es können dieſe Klagen auf Fehler mancherlei Art beruhen, meiſt aber werden, wie ich konſtatirt habe, dieſelben auf die von mir oben bereits erwähnten Fehler in der Dispoſition der Anlagen zurückzuführen ſein. Wenn in Folge mangelhafter Dispoſition die Möglichkeit nicht vorliegt, den verſchiedenen Räumen unabhängig von einander die Luft bei ſtets gleichem auskömmlichen Luftwechſel genau mit der erforderlichen Temperatur zuführen zu können, ſo wird ſich nothwendigerweiſe die Erwärmung der Luft an dem Heizapparate nach demjenigen Raume zu richten haben, welcher den meiſten Wärmebedarf benöthigt. Die Folge davon iſt, daß den übrigen Räumen über Bedürfnis warme Luft gegeben und bei Einhaltung des vorgeſchriebenen Luftwechſels eine Ueberwärmung und ungleichmäßige Wärmevertheilung oder bei Berückſichtigung einer gleichmäßigen Zimmertemperatur eine Verminderung des Lüftungseffektes und ſomit eine Verſchlechterung der Luftbeſchaffenheit hervorgerufen wird. Sobald einer Luftheizungsanlage dieſe Fehler anhaften, iſt ſpäterhin ſelbſt durch den ſorgfältigſten Betrieb und durch aufmerkſamſte Kontrole eine Verbeſſerung des Effektes nicht herbeizuführen, und kann ich daher in erſter Linie nur betonen, daß nach dieſer Richtung bei der Projektirung von Luftheizungsanlagen mit allergrößter Vorſicht zu Werke gegangen und daß bei Ausſchreibung und Uebertragung einer Luftheizungsanlage die allerſchärfſten Verpflichtungen den Unternehmern auferlegt werden. Es fordert allerdings die Aufſtellung der Effektsbedingungen, ſowie die Beurtheilung einer projektirten Anlage eine genaue Kenntnis der Principien der Luftheizungen, die nach meinen Erfahrungen bei denjenigen, welchen die direkte Leitung der Ausführung unterſteht, oft nicht vorhanden iſt und auch nicht vorhanden ſein kann, da nur derjenige das Heizungs- und Lüftungsfach beherrſchen wird, welcher es als Specialfach erwählt hat. Es beſteht ein großer Unterſchied darin, ob eine Luftheizungsanlage zur Beheizung z. B. eines Wohnhauſes oder zur Beheizung und Lüftung eines Schulgebäudes Anwendung finden ſoll. Gewöhnlich aber werden diesbezügliche Unterſchiede nicht gemacht, ſondern einfach dem Unternehmer die Anlage einer Luftheizung, allenfalls mit Forderung der Lüftungsmengen vorgeſchrieben und demjenigen die Ausführung übertragen, welcher die niedrigſte Preisforderung ſtellt.

Von den einzelnen Konſtruktionen einer Luftheizanlage (alſo abgeſehen von der Dispoſition) iſt meines Erachtens nur die Konſtruktion der Heizapparate von beſonderer Schwierigkeit, da dieſe vielen Anſprüchen gerecht zu werden hat. Sie muß derartig beſchaffen ſein, daß der Luftheizapparat, bei möglichſt kompendiöſer Form, an keiner Stelle eine Ueberhitzung erfahren kann, daß bei

ihm eine gleichmäßige Vertheilung der Wärme hervorgerufen wird, daß er eine bequeme Ausdehnungsfähigkeit, mithin eine Sicherheit gegen Zerſpringen beſitzt, ohne dabei eine Undichtigkeit der nach Möglichkeit zu beſchränkenden Dichtſtellen hervorzurufen und daß er eine bequeme Reinigung von Ruß außerhalb der Heizkammer geſtattet.

Ich kenne keinen Apparat, welcher dieſen Anſprüchen vollkommen Genüge leiſtet, beſonders iſt die gleichmäßige Vertheilung der Wärme und die Sicherheit gegen Zerſpringen und Bildung von Fugen außerordentlich ſchwer zu erreichen.

Die übrigen Theile einer Luftheizung bereiten bei einiger Sorgfalt ſowohl in der Dispoſition, wie in der Konſtruktion keine beſonderen Schwierigkeiten, trotzdem findet man aber auch bei dieſen die ärgſten Verſtöße gegen die Zweckmäßigkeit. Die Klagen bei Luftheizungen über Einführung von Staub haben meiſtens ihren Grund in der Unterlaſſung der Anlage größerer Kammern, in welchen die Luft Gelegenheit findet den mitgeriſſenen Staub ablagern zu können, oder aber darin, daß die Heizkammern und Kanäle wie gewöhnliches Mauerwerk mit unverſtrichenen Fugen ausgeführt beziehentlich mit Kalkputz verſehen werden, wodurch Theile von Mörtel in Folge der durch die Wärme hervorgerufenen beſtändigen Bewegung der Heizkammer und Kanäle ſich löſen und in Form von Staub den Räumen zugeführt werden. Auf die Größenverhältniſſe und die bequeme Zugänglichkeit der Heizkammern wird meiſt viel zu geringes Gewicht gelegt, obgleich dies für Wärmevertheilung und für gute Luftbeſchaffenheit von großer Wichtigkeit iſt und keinerlei Schwierigkeiten verurſacht. Den Klagen über zu trockene Luft iſt unſchwer zu begegnen, wenn von Hausaus auf eine richtige Anordnung der Heiz- und Verdunſtungsapparate Rückſicht genommen wird. Die Stärke der Luftbefeuchtung hat ſich, was leider noch vielfach verkannt wird, nicht nach der Temperatur, auf welche die Luft am Heizapparate erwärmt wird, zu richten, ſondern auf die äußere Temperatur, Feuchtigkeit der atmoſphäriſchen Luft und Größe des Luftwechſels. Wenn aus einem Raume keine Luft abgeführt wird, ſo muß ſich kurze Zeit nach Erwärmung desſelben, d. h. nachdem den Perſonen und Gegenſtänden, welche in dem Raume ſich befinden, ſowie den Wänden eine gewiſſe Menge Feuchtigkeit entzogen worden iſt, ein nahezu konſtanter Feuchtigkeitsgehalt herſtellen. Die Menge des entzogenen Waſſers iſt eine ſo geringe, daß dieſer Vorgang von den betreffenden Perſonen als Beläſtigung nicht empfunden wird. Sobald jedoch beſtändig Luft aus dem Zimmer abgeführt und friſche Luft mit geringer Feuchtigkeit in dasſelbe eingeführt wird, geſtaltet ſich der Prozeß der Feuchtigkeitsentziehung von den Perſonen und Gegenſtänden zu einem kontinuirlichen. Da die Luft um ſo weniger Feuchtigkeit zu ihrer Sättigung bedarf und zwar unverhältnismäßig weniger, je kühler ſie iſt, ſo wird im Winter nach Erwärmung der Luft auf Zimmertemperatur dieſelbe meiſt einen zu

niedrigen Sättigungsgrad aufweisen und zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf den menschlichen Organismus künstliche Befeuchtung bedingen, diese wird um so ausgiebiger sein müssen, je geringer der Feuchtigkeitsgehalt der äußeren Luft und je größer die Menge der zu befeuchtenden Luft ist. Es ist nun zwar wissenschaftlich noch nicht festgestellt, welcher Feuchtigkeitsgehalt der Luft für die Gesundheit am zuträglichsten ist, indes wird angenommen, daß bei einer Temperatur von etwa 20° C. der Feuchtigkeitsgehalt der Luft nicht unter 40% und nicht über 70% absoluter Sättigung betragen soll.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es falsch ist, bei der Luftheizung die Befeuchtungsvorrichtungen derartig mit dem Heizapparate zu verbinden, daß die Stärke der Befeuchtung nach der Stärke der nothwendigen Erwärmung des Apparates sich richten muß, doch findet man bei fast sämmtlichen älteren Apparaten diesen Fehler und sind dadurch allein die Klagen über ungleichmäßige Befeuchtung resp. über Trockenheit der Luft bedingt.

Was endlich die Vorrichtungen bei Luftheizungen in Bezug auf die Regelung der Luftgeschwindigkeit als der Temperaturen betrifft, so können in deren Konstruktion Schwierigkeiten nicht erblickt werden. Auffälligerweise aber sind fast alle Anlagen mit diesen Theilen in dürftigster, zum Theile in falscher Weise ausgestattet. Bei vollkommen sachgemäßer Disposition der Anlage und der Heizapparate kann ein guter Effekt nur dann erzielt werden, wenn der Heizer in der Lage ist, mit Leichtigkeit die Anlage übersehen und bedienen zu können; wenn er die Menge der einströmenden Luft und die Temperaturen in den einzelnen Räumen jederzeit und ohne Belästigung der in den Räumen anwesenden Personen erkennen und dem Bedürfnisse entsprechend regeln kann. In dieser Beziehung ist ebenfalls ein Unterschied zwischen der Luftheizung eines Wohngebäudes und derjenigen einer Schule zu machen; im ersteren Falle ist es kein Nachtheil, den Bewohnern des Hauses die Beaufsichtigung der Bedienung zu überlassen, im letzteren Falle aber gradezu ein großer Fehler. In einer solchen Anstalt müssen ganz bestimmte Vorschriften bestehen in Bezug auf Luftwechsel und Zimmertemperatur, es müssen aber auch Vorkehrungen vorhanden sein, um diese Vorschriften genau erfüllen zu können. Der Grund weshalb auf die Anordnung ausgiebiger Nebenapparate so wenig Werth gelegt wird, ist sowohl in der Unterschätzung dieser Theile, als darin zu suchen, daß bei der Konkurrenz um eine Heizanlage von dem Unternehmer die Billigkeit in erster Linie Berücksichtigung findet. Es sollten nach dieser Richtung meines Erachtens ebenfalls die strengsten Bedingungen an die Unternehmer gestellt werden.

Es kann nicht geleugnet werden, daß diejenige Anlage die beste ist, welche bei einfacher und übersichtlicher Bedienung die zuverlässigsten Resultate sichert und daß alle Hilfsapparate, welche von Seiten des Heizers eine genaue Kenntnis und umständliche Bedienung erfordern, nicht empfohlen werden können.

Dem Heizer dürfen nicht derartige Hilfsmittel gegeben werden, welche auf seine Bequemlichkeit hinauslaufen und nur angethan sind, seine Aufmerksamkeit zu beeinträchtigen. Es gehören alle diejenigen Einrichtungen hierher, welche auf Selbstthätigkeit der Erhaltung von Temperatur und Luftzufuhr hinauslaufen und welche derartig kompliziert sind, daß für eine sichere Wirkung nicht absolut Gewähr geleistet werden kann. Sämmtliche Apparate, die für den Effekt der Heiz- und Lüftungseinrichtungen von Wichtigkeit sind, müssen absolut zuverlässig und in der Handhabung einfach sein, dem Heizer aber die Verantwortlichkeit für den Betrieb und die richtige Wirkung der Anlage überlassen. Den Lehrern oder Schülern ist meiner Ansicht nach eine Mitwirkung bei der Regelung der Temperatur und des Luftwechsels, wie jetzt überall gebräuchlich, nicht zu gestatten. Klappen für die Luftzufuhrkanäle sollten in den Klassenräumen fernerhin nicht mehr angebracht und den Wünschen einzelner Lehrer nach zu großer Zimmerwärme, die den Schülern nur nachtheilig sein kann, nicht mehr entsprochen werden.

Es scheint mir möglich eine Luftheizung zu konstruiren, welche allen gerechten, auch den strengsten Anforderungen genügt, ohne eine schwierige Bedienung zu bedingen. Allerdings ist hierfür die volle Freiheit der Disposition und die sorgfältigste bauliche Ausführung erforderlich. Nächst den Krankenhäusern, bei welchen auf eine sehr exakte und ausgiebige Lüftung besonderer Werth gelegt werden muß, sind es meiner Ansicht nach die Schulen, bei denen eine sichere Wirkung der Lüftungseinrichtung erforderlich ist. Ich habe diese Ueberzeugung durch verschiedene Untersuchungen und besonders auch durch diejenigen, welche von mir in der hiesigen Königlichen Universität angestellt worden sind, gewonnen. In letzterem Gebäude habe ich trotzdem die Verhältnisse zur Förderung der natürlichen Lüftung äußerst ungünstige sind, keineswegs Luft von so schlechter Beschaffenheit gefunden, wie z. B. im Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, welches dieselbe Beheizungsart aufweist. Der Grund liegt in dem Umstande, daß im letzteren Gebäude (also wie in allen Schulen) jederzeit von Beginn bis zum Schlusse des täglichen Unterrichtes die Räume voll besetzt sind, während in der Universität die Besetzung der Auditorien eine sehr schwankende ist. In der Regel wird ein Luftwechsel von 10 bis 15 cbm pro Kopf und per Stunde für Schulräume als genügend angenommen und dabei meist dieser Effekt nur bis zu einer äußeren Temperatur von etwa 0° verlangt. Nach den gewonnenen Resultaten halte ich diesen Luftwechsel für nicht ausreichend, denn ich habe zum Theil bei Befund des Maximums dieses Luftwechsels einen weit höheren als zulässigen Kohlensäuregehalt in den Klassenräumen oder bei kalt gelegenen Räumen eine viel zu bedeutende Einströmungstemperatur der Luft gefunden. Natürlich bedingt ein größerer Luftwechsel etwas größere Apparate und weitere

Kanäle, indes ſind dieſe Koſten im Verhältniſſe zur Geſammtanlage niemals von Bedeutung.

In Bezug auf die Bedienung von Heizanlagen in Schulen muß ich hervorheben, daß dieſelbe neben anderen Arbeiten nicht beſorgt werden kann, ſondern daß es erforderlich erſcheint, beſondere Heizer anzuſtellen, denſelben aber nicht nur die gewiſſenhafte Bedienung zur Pflicht zu machen, ſondern bei Vernachläſſigung des Dienſtes Geldſtrafen aufzuerlegen.

Eine Kontrole über die Heizer muß in irgend einer Weiſe von ſachverſtändiger Seite ausgeführt werden, da man nur dann ſicher iſt, daß alle diejenigen Einrichtungen, welche für den Effekt der Anlage von größter Bedeutung ſind, beſtändig und richtig gehandhabt werden. Auch der Kohlenverbrauch und die Wahl der Brennmaterialien, welche oftmals für den Effekt von nicht zu unterſchätzender Wichtigkeit iſt, müſſen einer beſtändigen Beobachtung unterliegen. Es ſcheint mir nothwendig, daß die Heizanlagen und Heizer einer größeren Anzahl von Schulen der Beaufſichtigung eines beſonderen Oberheizers, welcher bis zu einem gewiſſen Grade techniſch gebildet ſein muß, unterſtellt werden. Dieſer Oberheizer muß die Verpflichtung haben, ſämmtliche Heizer anzulernen, ihre Obliegenheiten genau feſtzuſtellen und die Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten zu kontroliren; er muß in der Lage ſein, die Heizer bei Pflichtverſäumnis entlaſſen zu können. Die Ausgaben die ein derartiger Mann verurſachen wird, werden ſich reichlich durch Erſparnis an Brennmaterial, Reparaturen ꝛc. decken, ganz abgeſehen davon, daß ein großer Theil der Klagen, welche auf falſcher Behandlung der Anlagen beruhen, von ſelbſt verſchwinden werden. —

Die im Vorſtehenden bezüglich des Betriebes der Anlagen niedergelegten Anſichten können ſelbſtverſtändlich nicht für kleinere Provinzialſtädte Geltung haben, ſondern ſind meines Erachtens nur in größeren Städten, beſonders in Berlin, ein dringendes Bedürfnis. Ich habe aber außerdem noch auszuſprechen, daß umfangreiche, mit allen Vollkommenheiten ausgeſtattete Luftheizungsanlagen, nur dann angewendet werden ſollten, wenn die Sicherheit vorliegt, daß von irgend einer Seite die Beaufſichtigung der Anlage ſtattfinden kann. Hauptſächlich halte ich es für nothwendig, das Gewicht auf eine gut wirkende Ventilationsanlage in erſter Linie nur dann zu legen, wenn die örtlichen Verhältniſſe (wie alſo in allen großen Städten) ſo beſchaffen ſind, daß die Schulen eine künſtliche Lüftungseinrichtung gar nicht entbehren können. Für dieſe Fälle halte ich ſtarke Umfaſſungsmauern, welche den zufälligen Luftwechſel zu Gunſten des künſtlichen Luftwechſels möglichſt beſchränken, ebenſo Oelanſtrich der inneren und äußeren Flächen der Wände (auch aus Sauberkeitsrückſichten) für wünſchenswerth; in dieſen Schulen können auch die Höhen der Klaſſen verhältnismäßig gering bemeſſen ſein. In

Schulen kleinerer Städte, welche frei gelegen, von guter Luft umgeben sind, bei denen für späterhin die sorgfältige Bedienung einer umfangreichen Lüftungsanlage zweifelhaft erscheint, halte ich die Erzielung des Luftwechsels auf einfachere Weise für zweckentsprechender. Für diese Fälle ist jedoch auf eine möglichst große Leistung der natürlichen Lüftung Rücksicht zu nehmen und sollten meines Erachtens die Außenwände nicht unnöthig stark oder von möglichst durchlässigem Material hergestellt und die Klassen in allen Dimensionen groß gehalten werden. Ich habe durch die Ermittelungen des Kohlensäuregehaltes gefunden, daß das Oeffnen der Thüren während der Unterrichtspausen einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Luftbeschaffenheit ausübt und daß, wenn in den Unterrichtspausen auch die Fenster offen stehen, bei großer Höhe und nicht übermäßiger Besetzung der Räume die Luftbeschaffenheit trotz mangelhafter Lüftungseinrichtungen sich immer noch als erträglich ergiebt. Es erscheint mir vortheilhaft anzuordnen, daß in Schulen, denen die vollkommensten Lüftungseinrichtungen nicht gegeben werden sollen, während der Zwischenpausen die Thüren und je nach der äußeren Temperatur ein oder mehrere Fenster geöffnet werden. Damit hierdurch die Kinder nicht den direkten Witterungseinflüssen ausgesetzt zu werden brauchen, müßte von vornherein ein Raum zur Aufnahme derselben während der Unterrichtspausen vorgesehen werden. Dies vorausgesetzt, würde ich sogar dafür sprechen, von einer Centralheizanlage in kleinen Städten gänzlich Abstand zu nehmen und die Klassenräume durch Lokalheizung zu erwärmen; ich füge jedoch hinzu, daß ich bei Lokalheizung den mit großer Vollkommenheit konstruirten Schütt- und Regulirösen vor den gewöhnlichen Kachelöfen den Vorzug geben würde, da es außerordentlich schwierig ist, die Kachelöfen derartig zu bedienen, daß sie den wirklichen Wärmebedürfnissen entsprechen. Ein Kachelofen wird einmal des Tages geheizt und der Heizer soll in denselben soviel Brennmaterial einlegen, daß die aufgespeicherte Wärme für die Dauer sämmtlicher Unterrichtsstunden ausreichend ist. Da sich die Menge des Brennmaterials nach der jeweiligen äußeren Temperatur zu richten hat, und unmöglich genau abzuschätzen ist, wird der Heizer entweder zu stark oder zu schwach die Oefen erwärmen; meist wird Ersteres geschehen. Bei den Regulir- und Schüttöfen ist man in der Lage dem jeweiligen Wärmebedürfnisse Rechnung zu tragen und durch die Führung von frischer Luft unter die Oefen die Möglichkeit eines gewissen Luftwechsels zu besitzen. —

Es ist erforderlich jedesmal von Fall zu Fall die Frage der Beheizung und Lüftung einer Unterrichtsanstalt genau zu prüfen und je nach den Verhältnissen die einfachere oder vollkommenere Anlage, dieses oder jenes System der Beheizung und Lüftung zu wählen. Die Prüfung dieser Frage muß mit Vorsicht und Sach-

verständnis vorgenommen werden, da die Entscheidung für alle ferneren Verhältnisse von allergrößter Bedeutung ist. Nach Feststellung der Wahl des Heizsystemes halte ich es nach meinen Erfahrungen für geboten, eine Konkurrenz unter bewährten Firmen eintreten zu lassen und diesen vollständig freie Hand in ihren Vorschlägen bezüglich Disposition und Konstruktion zu überlassen. Der Konkurrenz selbst ist ein genau detaillirtes Programm über die sämmtlichen Forderungen, denen die Anlage gerecht werden soll, zu Grunde zu legen und ist auf das Programm (nächst der richtigen Wahl des Systemes) das allergrößte Gewicht zu legen. Jeder Fehler, welchen das Programm aufweist, wird für die Konkurrenten zum Vortheil, der Anlage zum schweren Nachtheil sein. Von den eingegangenen Projekten empfiehlt es sich, die besten durch Ankauf zu sichern und gleichzeitig den Konkurrenten eine Entschädigung für ihre oft nicht unbedeutenden Ausgaben zu gewähren.

Das beste Projekt wird alsdann mit den aus den anderen Arbeiten noch hervorgehenden Verbesserungen versehen, zur Submission gestellt. Bei Einhaltung dieser Art der Arbeitsvergebung wird man in die Lage kommen, das beste Projekt mit der billigsten Ausführung desselben zu vereinigen und bin ich überzeugt, daß alsdann die vielfachen und berechtigten Klagen über Schulheizungen wesentlich nachlassen werden. Ich halte dafür, nach Möglichkeit die Kenntnisse und Erfahrungen der Unternehmer sich nutzbar zu machen und den leitenden Baubeamten nur insoweit einen direkten Eingriff in die Anlage zu gestatten, als die Ausschreibung der Arbeiten und Ueberwachung der Ausführung dies erfordert. Sobald die Baubeamten selbst Projekte aufstellen oder den Unternehmern in Bezug auf Disposition der Anlage zu specielle Bedingungen vorschreiben, kann die Güte der Arbeit in Frage gestellt werden, da Erfahrungen im Fache der Heizungsanlagen nur auf Grund speciellen Studiums, zahlreicher Beobachtungen und umfangreicher Ausführungen gesammelt werden können. Ich befinde mich in diesem Punkte allerdings im Widerspruch mit dem letzten Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, in welchem den Baubeamten der hervorragendste Theil bei der Bearbeitung der Projekte zugetheilt wird. Auf Grund meiner Erfahrung und ganz besonders auf Grund der in diesen zwei Jahren nicht nur in den vorgenannten Anstalten, sondern auch in städtischen Schulen angestellten Untersuchungen muß ich bei meiner Ansicht stehen bleiben.

Ich bin gern bereit, wenn es gewünscht wird, den Entwurf eines Programmes auszuarbeiten, wie solches der Konkurrenz für Luftheizungen in Schulen zu Grunde gelegt werden könnte und würde mit Freuden begrüßen, wenn die von mir bisher gemachten Beobachtungen den Ausführungen späterer Anlagen zum Nutzen gereichten.

Prof. H. Rietschel.

ad G. III 6800.

168) Formular des Reifezeugniſſes bei den Extraneer-Prüfungen.

Berlin, den 9. Juli 1885.

Die Gymnaſial-Reifeprüfungen ſolcher jungen Leute, welche das Reifezeugnis eines Real-Gymnaſiums oder einer Ober-Realſchule erworben haben, ſowie die Realgymnaſial-Reifeprüfungen ſolcher jungen Leute, welche das Reifezeugnis einer Ober-Realſchule erworben haben, ſind durch I. A. §. 18, 1 und II. A §. 18, 1 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 als Extraneerprüfungen (§. 17) bezeichnet und es iſt a. a. O. §. 18, 2 angeordnet, welche Abkürzung in dem Prüfungsverfahren auf Grund der bereits abgelegten Reifeprüfung unter beſtimmten Vorausſetzungen einzutreten hat.

Das bei Extraneer-Reifeprüfungen anzuwendende Formular iſt in Anlage A. und B. der Prüfungs-Ordnung vom 27. Mai 1882 vorgeſchrieben, indem unter I. der Unterſchied des Formulars von dem für Abiturienten anzuwendenden bezeichnet iſt.

Für diejenigen Extraneer-Prüfungen, welche nach dem in I. A. §. 18, II. A. §. 18 der Prüfungsordnung angeordneten abgekürzten Verfahren ausgeführt ſind, iſt ein Formular des Reifezeugniſſes nicht ausdrücklich vorgeſchrieben worden. Die hierdurch herbeigeführte Ungleichheit, in welcher das Ergebnis der betreffenden Prüfungen und ſeine Bedeutung bekundet worden iſt, hat den Behörden, welchen derartige Zeugniſſe vorgelegt worden ſind, zu einer Unſicherheit in Auffaſſung ihrer Geltung Anlaß gegeben.

Dadurch finde ich mich beſtimmt, bezüglich der Form, in welcher über die nach I. A. §. 18, II. A. §. 18 abgehaltenen Prüfungen das Reifezeugnis auszuſtellen iſt, zur Ergänzung der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 Folgendes anzuordnen.

Die Reifezeugniſſe der bezeichneten Kategorie ſind im Uebrigen, das heißt bis auf den nachher beſonders bezeichneten Zuſatz, nach demſelben Formular (A., bezw. B.) abzufaſſen, wie die Extraneer-Reifezeugniſſe. Hiernach iſt nach der den Namen der Anſtalt und die Bezeichnung des Zeugniſſes enthaltenden Ueberſchrift der Name des Prüflings nebſt vollſtändigem Nationale und der Angabe ſeines bisherigen Bildungsganges zu ſetzen.

Die Rubrik I trägt die Ueberſchrift „Sittliches Verhalten“ und iſt gemäß der Vorſchrift von I. A. §. 17,6 (bezw. II. A. §. 17,6) auszufüllen.

In der Rubrik II. iſt unter die Ueberſchrift „Kenntniſſe und Fertigkeiten“ zunächſt zu ſetzen:

„Nachdem der N. N. an dem Real-Gymnaſium (bezw. der Ober-Realſchule) zu N. unter dem 18 das beigeheftete Reifezeugnis erworben hat, iſt unter Bezugnahme auf den Inhalt desſelben, welcher einen integrirenden Theil des vorliegenden Zeugniſſes bildet,

auf Grund von I. A. §. 18,2 (bezw. II. A. §. 18,2) der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 die Reifeprüfung auf beschränkt worden, und hat folgendes Urtheil über die Kenntniſſe des N. N. begründet."

Hierauf folgt das Urtheil über die Gegenſtände der Prüfung, ſodann der die Reife zuerkennende (bezw. nicht zuerkennende) Schlußſatz und die Unterſchrift der Prüfungs-Kommiſſion (die letztere beſchränkt auf den Königlichen Kommiſſar, den Direktor und die an der Prüfung betheiligten Mitglieder), wie bei den Reifeprüfungen von Extraneern.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2004.

---

169) Abſtandnahme von der regelmäßigen Vorlage der Verhandlungen über die Reifeprüfungen der höheren Schulen an die Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen.

Berlin, den 15. Juli 1885.

Den Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen iſt ſogleich nach ihrer durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Dezember 1816 erfolgten Einſetzung außer der Prüfung der Kandidaten für das höhere Schulamt die Reviſion der Verhandlungen der Reifeprüfungen aufgetragen worden, welche ihnen von den Gymnaſien halbjährlich durch Vermittelung der provinziellen Verwaltungsbehörde für die höheren Schulen vorzulegen ſind. Dieſe regelmäßige Reviſionsthätigkeit der Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen iſt, nachdem die Organiſation der Realanſtalten im Jahre 1859 erfolgt war, auf die Realſchulen 1. Ordnung (Realgymnaſien) und auf die Ober-Realſchulen erſtreckt worden und hat bis jetzt unverändert fortbeſtanden, nur mit der Modifikation, daß nach der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen großen Zunahme der Zahl der höheren Lehranſtalten die Prüfungs-Verhandlungen jedesmal nicht von der Geſammtheit der höheren Schulen, ſondern nur ungefähr von der Hälfte der Gymnaſien oder der höheren Lehranſtalten überhaupt den Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen zur Reviſion eingereicht wurden.

Die Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen haben durch die mühevolle Ausführung der ihnen überwieſenen Reviſion weſentlich dazu beigetragen, daß in den Reifeprüfungen der höheren Schulen eine beſtimmte und eine in den einzelnen Anſtalten derſelben Kategorie möglichſt gleichmäßige Höhe der Schulbildung erfordert und nach-

gewiesen wird; dieselben haben sich hierdurch um die Befestigung der Einrichtungen unseres höheren Schulwesens ein hoch zu schätzendes Verdienst erworben. Nachdem aber durch die fast siebzigjährige Thätigkeit der Wissenschaftlichen Kommissionen in Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes erreicht ist, daß die Lehrer dieser Anstalten, diejenigen wenigstens, welche mit dem Unterrichte in der obersten Klasse betraut und Mitglieder der Reifeprüfungs-Kommissionen sind, eine wissenschaftliche Ausrüstung von annähernd gleichem Maße besitzen; nachdem ferner durch die vereinte Wirksamkeit der Provinzial-Schulräthe als Königlicher Kommissare bei den Reifeprüfungen und den revidirenden Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen das Verfahren in den Reifeprüfungen eine feste Tradition zu annähernder Gleichmäßigkeit gewonnen hat: läßt sich die Frage nicht abweisen, ob die regelmäßige Revision der Prüfungs-Verhandlungen von den gesammten höheren Lehranstalten oder einem bestimmten Theile derselben durch die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen noch jetzt als ein Erfordernis im Interesse unserer höheren Schulen zu betrachten ist. Ohne die Bedeutung zu unterschätzen, welche Revisions-Bemerkungen fachmännischer Autoritäten bezüglich der Wahl der gestellten Aufgaben, der Strenge und Genauigkeit der Korrekturen auch jetzt noch für den Unterrichtsbetrieb zu gewinnen vermögen, muß ich es doch für mehr als zweifelhaft erachten, ob dieser Ertrag in richtigem Verhältnisse zu der Arbeit stehe, welche hierdurch den ohnehin stark in Anspruch genommenen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zugewiesen wird.

Aus diesen Erwägungen habe ich mich dahin entschieden, daß von der regelmäßigen Vorlage der gesammten oder eines bestimmten Theiles der Verhandlungen von den Reifeprüfungen der höheren Schulen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen bis auf Weiteres Abstand genommen wird.

Unverändert bleibt hierdurch die den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für die Revision der Verhandlungen der Reifeprüfungen an den höheren Schulen bisher zugewiesene Stellung. Einerseits ist Werth darauf zu legen, daß in den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ein von der eigentlichen Schulverwaltung unabhängiges Organ zu fachmännischer Beurtheilung des in den Reifeprüfungen an den höheren Schulen thatsächlich eingeschlagenen Verfahrens und der in denselben nachgewiesenen Zielleistungen ein für allemal besteht. Andererseits können diejenigen Mitglieder der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, welche als Professoren an der Universität die wissenschaftliche Ausbildung der zukünftigen Lehrer der höheren Schulen als einen wesentlichen Theil ihres Berufes zu betrachten haben, in der Kenntnisnahme von den thatsächlichen Schlußleistungen der Schulen auf den von ihnen vertretenen wissenschaftlichen Gebieten einen Anlaß finden zu erneuter Erwägung der Gesichtspunkte, welche

für die wissenschaftliche Bildung von Lehrern entscheidende Bedeutung haben.

Indem ich hiernach unter Abstandnahme von der regelmäßigen Vorlage der Reifeprüfungs-Verhandlungen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen die prinzipielle Stellung dieser Kommissionen zu den Reifeprüfungen an den höheren Schulen unverändert bestehen lasse, behalte ich mir vor, so oft ich dazu Anlaß finde, über das Verfahren oder die thatsächlichen Leistungen in einem einzelnen oder in allen Gegenständen der Reifeprüfungen, für den Bereich einer einzelnen Provinz oder der gesammten Monarchie, das fachmännische Gutachten der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen einzuziehen und darf voraussetzen, daß dieselben dieser Arbeit einer ausdrücklich zugewiesenen Revision mit derselben Hingebung ausführen werden, durch welche dieselben in der bisherigen regelmäßigen Ausführung der Revision mich zu Danke verpflichtet haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Herren Direktoren der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

U. II. 1921.

---

170) Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten.

(Centrbl. pro 1884 Seite 809 Nr. 111.)

Berlin den 6. August 1885.

Seitens eines Provinzial-Schulkollegiums sind unter Hinweis auf einzelne Bestimmungen unseres Erlasses vom 14. Juli v. J. ($\frac{\text{M. d. J. II. 7800.}}{\text{M. d. g. A. U. III a. 18424 ꝛc.}}$) und der dazu gehörigen Anweisung über die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten Zweifel darüber ausgesprochen worden, ob dieser Erlaß und die Anweisung auf höhere Schulen Anwendung fänden und bei der Schließung derselben die angeordnete Mitwirkung der Landräthe einzutreten habe.

Zur Beseitigung dieser Zweifel weisen wir darauf hin, daß nach dem Zwecke und dem Wortlaute des Erlasses und der dazu gehörigen Anweisung (zu vergleichen sind die Nummern 5, 6, 7, 8, 9 der Anweisung, in denen von den wesentlich nur bei höheren Schulen vorkommenden Direktoren, Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Kuratorien die Rede ist) dieselben auch auf höhere Schulen sich beziehen und die Landräthe als Organe der Polizeiverwaltung auch bei diesen Anstalten mitzuwirken haben.

Wir bestimmen ferner, daß überall da, wo nach dem gedachten

Erlasse und der dazu gehörigen Anweisung die für die Verwaltung der niederen Schulen bestehenden Organe (Kreis-, Orts-Schulinspektor, Schulvorstand) zur Mitwirkung bei dem angeordneten Verfahren berufen sind, bei den höheren Schulen bezw. den Pensionaten, Convikten, Alumnaten u. s. w. die Leiter derselben und, wenn ein besonderes kollegialisch geordnetes Verwaltungsorgan (Kuratorium, Verwaltungsrath u. s. w.) besteht, auch ein irgendwie erheblicher Zeitverlust dadurch nicht verursacht wird, der Vorsitzende desselben, bezw. dessen Stellvertreter die jenen zuerstgenannten Organen zugewiesenen Befugnisse auszuüben haben.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
M. d. g. A. U. II. 2046.
M. d. J. II. 8482.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

171) Einrichtung der zweiten Volksschullehrer-Prüfung.

(Centrlbl. pro 1883 Seite 509 Nr. 132.)

1.

Berlin, den 8. Juni 1885.

Auszug.

Die zweckmäßigste und sicherste Art der zweiten Volksschullehrer-Prüfung ist weniger durch Abänderung der gegenwärtigen Prüfungsordnung, welche auch in der Konferenz nicht verlangt worden ist, als durch eine genaue Berücksichtigung des Zweckes der Prüfung während derselben zu suchen. Es kommt, wie wiederholt ausgesprochen worden ist, darauf an, festzustellen, ob der in die Prüfung eingetretene Lehrer selbständig und erfolgreich an seiner Weiterbildung gearbeitet hat, und ob er ein praktisch tüchtiger Lehrer geworden ist. Außerdem ist in Betracht zu nehmen, daß die Examinanden nicht, wie bei der ersten Prüfung, Schüler, sondern im Amte stehende Männer sind. Die Möglichkeit, für die Prüfungen eine längere Zeitdauer in Anspruch zu nehmen, ist durch die Rücksicht auf die übrigen Geschäfte der Provinzial- und Regierungs-Schulräthe ausgeschlossen. Dagegen wird allerdings eine freie Handhabung der Prüfungs-Ordnung, die Verminderung jedes Zeitverlustes auch jetzt

schon die Gelegenheit schaffen können, denjenigen Examinanden, über welche ein sicheres Urtheil schwerer zu gewinnen ist, längere Zeit zu widmen. In dieser Beziehung ist mit Recht daran erinnert worden, daß das Urtheil über die wirklich guten Examinanden, namentlich wenn sie an dem Seminar geprüft werden, in welchem sie ausgebildet worden sind, sehr schnell gewonnen werden kann, und daß es nicht nöthig ist, jeden Lehrer in jedem Gegenstande zu prüfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. a. 11734.

2.

Berlin, den 10. Juni 1885.

In der Verfügung vom 3. März 1883 — U. III. 2930 — ist auf die maßgebenden Gesichtspunkte bei Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer und als auf eine wichtige Aufgabe derselben darauf hingewiesen, daß der Examinand eine genaue Kenntnis der in dem Bezirke seiner Amtsthätigkeit geltenden Verordnungen der Schulverwaltung besitze.

Damit dies ermöglicht werde, ist es erforderlich, daß die Königliche Regierung Ihre allgemeinen Verfügungen in Schulsachen den in Ihrem Bezirke wohnenden Schullehrer-Seminaren zugänglich macht.

Ich ordne deshalb hiermit an, daß die Königliche Regierung von den von Ihr erlassenen allgemeinen Verfügungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium so viele Abdrücke zugehen läßt, als zur Vertheilung an die Seminare Ihres Bezirkes erforderlich sind.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien ꝛc.
U. III. a. 14623.

In gleicher Weise ist unter dem 17. Juli d. J. (U. III. a. 16362) an die inzwischen in Wirksamkeit getretenen Königlichen Regierungen in der Provinz Hannover und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Hannover verfügt worden.

172) Unterrichtsplan eines zu Althof-Ragnit für Seminarlehrer abgehaltenen Obstbaukursus.

(Centrlbl. pro 1885 Seite 339 und Seite 340.)

Für Seminarlehrer in den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen ist im Frühjahre 1885 ein vierwöchentlicher Kursus für Obstbau in der Baumschule des Rittergutsbesitzers Mack zu Althof-Ragnit, in welcher auch schon früher solche Kurse stattgefunden haben, abgehalten worden. An demselben haben 7 Seminarlehrer aus Ostpreußen und 4 aus Westpreußen theilgenommen. Die Kosten sind auf Fonds des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übernommen worden.

Dem Kursus hat der nachfolgende Unterrichtsplan zu Grunde gelegen:

I. Obstarten, die in der Provinz kultivirt werden, Vermehrung derselben
   a. durch Samen, dessen Reife, Sammlung im Kleinen, Gewinnung im Großen, Keimfähigkeitsdauer, Aussaat, Boden, Schutz vor Frost und Mäusen,
   b. durch Stecklinge, Ableger und Absenker,
   c. durch Veredelung.

II. Erziehung der Wildlinge oder Unterlagen (demonstrirt)
   a. Pickiren im krautartigen Zustande, seine Vorzüge,
   b. Behandlung der Pflanzen beim Pickiren während des Wachsthums,
   c. Ausheben, Sortiren, Einschlagen.

III. Veredeln der Bäume (demonstrirt)
   a. Wahl der Reiser, Gewinnung derselben, Aufbewahren,
   b. Messer, Baumwachs, Bindematerial,
   c. Vorrichtung des Wildlings im Winter, im Sommer,
   d. Beste praktische Veredelungsmethoden.

IV. Baumschulanlagen und Anpflanzung (demonstrirt)
   a. Lage, Boden, Einfriedigung, Rajolen, Reihenbildung,
   b. Pflanzen der im Winter veredelten Bäume in der Schule,
   c. Stammbildung ohne Pfahl durch Zapfenschnitt,
   d. Formen der Zwergbäume, Kronenbildung bei Hochstämmen,
   e. Dauer einer Anpflanzung bis zum Umtriebe.

V. Ausgraben und Pflanzzeit (demonstrirt)
   a. Wurzelschonung, Einschlag, Wurzelbeschneiden, Bodenwahl, Bodenverbessern, Pflanzen, Pfahlgeben, Anbinden, Schnitt der Krone bis zum 6. Jahre nach dem Pflanzen.

VI. Behandlung des Baumes während seiner Lebensdauer
   a. Aussägen, Auslichten, Abnehmen der Wassertriebe, Entstehen derselben,
   b. Pflege des Stammes, Kalken, Abkratzen der Borke,

c. Raupen,
d. Verjüngen,
e. Düngen,
f. Wundenheilen.

VII. Obſt. Aufbewahrung, Verwerthung
a. im Keller, in Miethen,
b. Trocknen.

VIII. Obſtſorten, die werthvoll und unſer Klima ertragen, zum Anbau im Großen noch lohnen.

---

173) Befähigungszeugniſſe aus dem Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(Centrlbl. pro 1884 Seite 823; pro 1885 Seite 210.)

Berlin, den 11. Auguſt 1885.

An dem in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin in den Monaten April, Mai und Juni 1885 abgehaltenen Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben theilgenommen und am Schluſſe desſelben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenſchulen erlangt:

[a])1) Eliſe Annuske, Lehrerin zu Elbing,
2) Minna Atorff zu Enſte bei Meſchede i. Weſtf.,
3) Emilie Behncke, Lehrerin zu Buxtehude, Reg. Bez. Stade,
4) Katharine Benecke zu Berlin,
5) Emma Berner, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
6) Agathe von Böhmer, Lehrerin daſelbſt,
[a])7) Dorothee Bölitz, Handarbeitslehrerin zu Weſel,
8) Marie Boretius zu Berlin,
9) Eliſabeth Breidenſtein, Handarbeitslehrerin zu Halberſtadt,
10) Bertha Brömmel, Lehrerin zu Hannover,
[a])11) Eliſe Büge, Handarbeitslehrerin zu Köthen, Herzogthum Anhalt,
12) Olga von Cotzhauſen, Lehrerin zu Berlin,
[a])13) Marie Dufke, Zeichenlehrerin zu Danzig,
14) Anna Echtermeyer zu Rieſenburg i. Weſtpr.,
15) Helene Eckler zu Berlin,
16) Johanna Ehlert, Lehrerin zu Preuß. Stargardt,
17) Johanna Eichhorn, Handarbeitslehrerin zu Königsberg i. Pr.,
[a])18) Katharine Eller, Lehrerin zu Huſum, Reg. Bez. Schleswig,
19) Alexandrine Fritſch, Muſiklehrerin zu Heilsberg i. Oſtpr.,
20) Eliſabeth Hannemann, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
21) Klara Herrforth, Lehrerin daſelbſt,

---

[a]) Dieſelbe hat auch Schwimmunterricht erhalten.

a) 22) Klara Herzog, Lehrerin zu Berlin,
23) Margarethe von Heyn zu Drieſen i. d. Neumark,
a) 24) Hedwig Holdinghauſen, Handarbeitslehrerin zu Braubach a./Rhein,
a) 25) Marie Jungklaus, Handarbeitslehrerin zu Pyritz i. Pom.,
a) 26) Alma Kämpffer, desgl. zu Hagen i. Weſtf.,
27) Marie Kauffmann, Lehrerin zu Thorn,
28) Johanna Knittel, Handarbeitslehrerin zu Spandau,
29) Margarethe Koch, desgl. zu Poſen,
30) Martha Koch zu Thorn,
31) Eliſabeth Kohn, Lehrerin zu Berlin,
32) Anna Kurth, desgl. zu Greifswald,
a) 33) Hedwig Lamprecht, desgl. zu Köslin,
a) 34) Eliſabeth Lange, desgl. zu Teltow,
35) Marie Lenzewski, desgl. zu Berlin,
36) Elma Löbell zu Inſterburg,
37) Margarethe Löſer, Lehrerin zu Berlin,
38) Eliſe Mächler, Lehrerin daſelbſt,
39) Marie Meyer, Lehrerin zu Königsberg i. Prß.,
a) 40) Marie Mielke, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
a) 41) Marie Müller, Lehrerin zu Ratibor,
42) Anna Müller, Zeichenlehrerin zu Berlin,
43) Roſa Neumann, Lehrerin daſelbſt,
a) 44) Katharine Nordmann, Zeichen- und Handarbeitslehrerin daſelbſt,
45) Anna Papke, Lehrerin zu Stolp i. Pomm.,
46) Luiſe Peter, desgl. zu Kaſſel,
47) Jenny Prellwitz geb. Dulk zu Königsberg i. Prß.,
48) Johanna Pritzel, Lehrerin zu Berlin,
49) Karoline Puttkammer geb. Mach, Handarbeitslehrerin zu Belgard i. Pomm.,
a) 50) Angelika Redner, Lehrerin zu Heilsberg i. Oſtprß.,
51) Elſe Reinicke, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
52) Eliſe Rennemann, Zeichenlehrerin zu Berlin,
53) Auguſte Reuß, Handarbeitslehrerin zu Schlüchtern, Reg. Bez. Kaſſel,
54) Gertrud von Röbel, Lehrerin zu Allenſtein,
55) Antonie Römer, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
56) Johanna Röthig, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
57) Katharine Roſener, Lehrerin daſelbſt,
a) 58) Emma Rüdiger, desgl. zu Danzig,
59) Anna Schäler, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
a) 60) Gertrud Schetter, desgl. zu Soeſt i. Weſtf.,
a) 61) Hedwig Schmidt, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
62) Mathilde Schmidt zu Eisleben,

63) Elisabeth Schreiber, Lehrerin zu Königsberg i. Prß.,
a) 64) Elise Schultheiß, desgl. zu Großnebrau i. Westprß.,
65) Agnes Schultz, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
a) 66) Hermine Schulze, Seminarlehrerin zu Saarburg, Reg. Bez. Trier,
a) 67) Gertrud Schulze, Lehrerin zu Teltow,
a) 68) Marie Schwarz, Handarbeitslehrerin zu Ostrowo, Reg. Bez. Posen,
a) 69) Katharine Seger, Lehrerin zu Wesel,
70) Anna Seidel, desgl. zu Berlin,
a) 71) Ida Söhnchen, Handarbeitslehrerin zu Annen bei Witten, Reg. Bez. Arnsberg,
72) Antonie Spielhagen, Lehrerin zu Berlin,
73) Anna Steppuhn, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
a) 74) Therese Straube, Handarbeitslehrerin zu Elbing,
75) Luise von Tönges, desgl. zu Münster i. Westf.,
a) 76) Hedwig Wahl zu Danzig,
77) Else Wartenberg zu Berlin,
78) Amalie Wegelin, Handarbeitslehrerin z. Z. zu Berlin,
79) Jeanette Wegner, desgl. zu Danzig,
a) 80) Johanna Weiland, Lehrerin zu Köln a./Rhein,
81) Martha Wunnecke, Zeichenlehrerin zu Berlin, und
a) 82) Martha Zappe zu Magdeburg.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7279.

---

174) Anwendung von Maßregeln bei solchen Zöglingen der Schullehrer-Seminare, deren Entlassung wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten ꝛc. in Aussicht genommen werden muß.

Berlin, den 24. August 1885.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich beifolgend Abschrift einer seitens des Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau unter dem 29. Juli d. J. an die Seminar-Direktoren der Provinz Schlesien erlassenen Verfügung, betreffend die Anwendung von Maßregeln bei solchen Zöglingen, deren Entlassung aus dem Seminare wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten ꝛc. in Aussicht genommen werden muß, zur Kenntnisnahme und mit dem Anheimgeben zugehen, hiernach, sofern es noch nicht bereits geschehen,

die Direktoren der Seminare der dortigen Provinz gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinz.-Schulkollegien
mit Ausnahme des zu Breslau.

U. III. 2436.

Breslau, den 29. Juli 1885.

Für die Zukunft bestimmen wir, daß solche Zöglinge, welche den Anforderungen des Lehrplanes nicht entsprechen, und deren Versetzung in die höhere Klasse voraussichtlich zu der vorgeschriebenen Zeit nicht wird erfolgen können, mindestens ein Vierteljahr vor Schluß des Schuljahres ausdrücklich und zu Protokoll vor dem Lehrerkollegium zu verwarnen sind. Wenn die Vernachlässigung der Pflichten und das Zurückbleiben hinter den Anforderungen ausnahmsweise erst im letzten Vierteljahre in erkennbarem Maße eintreten sollte, so ist sofort Konferenzberathung über den Fall zu veranlassen und die Warnung alsdann noch nachzuholen. Stets aber müssen die Eltern oder Vormünder von derartigen Warnungen gleichzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Bei etwa später zu stellenden Anträgen auf Entlassung so gewarnter Zöglinge ist uns das seiner Zeit aufgenommene Protokoll über die Androhung der Entlassung stets mit vorzulegen.

An
den Königl. Seminar-Direktor Herrn N.
Wohlgeboren zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken, daß die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung auf solche Zöglinge finden, deren Entlassung aus dem Seminar wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten oder wegen wiederholter Uebertretung der Hausordnung in Aussicht genommen werden muß; so daß ohne vorgängige förmliche Warnung künftig nur im Falle grober Vergehen oder bewußtes hartnäckiges Widerstrebens gegen bestimmte Anordnungen des Direktors oder der Lehrer die Ausschließung aus der Anstalt zu beantragen bleibt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Seydewitz.

An
sämmtliche Königliche Seminar-Direktoren
der Provinz.

175) Abänderung der Instruktion für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen.

Schleswig, den 23. April 1885.

Auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnen wir dem Königlichen Schulvisitatorium wie wir der Ansicht Wohldesselben darin zustimmen, daß die zur interimistischen Anstellung befähigende Prüfung der Schulamtsaspiranten (Präparanden) nicht dem Kirchenpropste als solchem, sondern jedem Kreisschulinspektor für seinen Aufsichtsbezirk zusteht.

Der im §. 4 der Instruktion vom 1. Oktober 1873, betreffend die Anstellungsbefähigung der Schulamtsbewerber ꝛc (Amtsblatt Seite 299),*) gebrauchte Ausdruck „Kirchenpropst" entsprach freilich den damals obwaltenden faktischen Verhältnissen, insofern derzeit nur Kirchenpröpste in der Provinz mit dem Amte der Kreisschulaufsicht beauftragt waren, ist aber um deswillen nicht ganz korrekt, weil die Vornahme dieser Lehrerprüfung selbstverständlich den Kirchenpröpsten nicht als kirchlichen Beamten, sondern in ihrer Eigenschaft als Schulaufsichtsbeamten zustand und seit Erlassung des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 die Kreisschulinspektion auch anderen Personen als den Kirchenpröpsten übertragen werden konnte.

An
das Königl. Schulvisitatorium zu N.

Abschrift erhalten die Königl. Schulvisitatorien zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königl. Schulvisitatorien der Provinz.
II. 3592.

V. Volksschulwesen.

176) Gewährung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten.

Berlin, den 21. Mai 1885.

Sowohl bei Durchsicht der in Folge meines Cirkular-Erlasses vom 7. Januar d. J. — U. III. a. 10051 — eingereichten Nach-

*) Centralblblatt pro 1873 Seite 673.

weisungen über die Ersparnisse, welche bei den für das Etatsjahr 1883/84 zu Elementarschulbauten aus dem Fonds Kap. 121 Titel 28 a. zur Verfügung gestellten Unterstützungen eingetreten sind, als auch anderweit habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß in mehreren Fällen die Ausführung der Schulbauten, zu welchen Staatsbeihilfen bewilligt worden sind, verzögert wird, und die dazu bestimmten Staatsmittel nicht baldige Verwendung finden, vielmehr auf längere Zeit unbenutzt zurückbehalten werden. Der Grund hiervon liegt bald darin, daß die Vorbereitungen zur Bauausführung (Beschaffung der Projekte und Kostenanschläge, Verdingung des Baues, Wahl des Bauplatzes, Sicherung der Materialien, Bereitstellung der von den Gemeinden zu leistenden Baubeiträge u. s. w.) nicht rechtzeitig getroffen werden, bald aber auch darin, daß die Benachrichtigung von der diesseits beabsichtigten Erwirkung einer Staatsbeihilfe und dem Betrage derselben nicht so zeitig erfolgt, um den Bau noch in demjenigen Etatsjahre, für welches die Unterstützung gewährt wird, zur Ausführung bringen zu können.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, will ich die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen, fortan schon von dem Beginne jedes Etatsjahres ab für das nächstfolgende Etatsjahr, also zunächst schon von jetzt ab für das Etatsjahr 1886/87, Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen an unvermögende Gemeinden und Schulverbände für Neu-, Erweiterungs-, und Reparaturbauten an Elementarschulen bei mir zu stellen. Die nachgesuchten Unterstützungen dürfen aber in ihrem Gesammtbetrage die Summe von Mk. jährlich bis auf weitere Bestimmung nicht überschreiten, und auf diese Summe sind auch die bereits zugesicherten sowie auch im Bedarfsfalle diejenigen Beihilfen, welche in etwaigen mir zum Berichte zugefertigten und der Königlichen Regierung zu gleichem Zwecke übersandten Immediatgesuchen erbeten worden sind, vorzugsweise in Anrechnung zu bringen.

Die Königliche Regierung hat nunmehr unter Beachtung der in dem Cirkular-Erlasse vom 24. November 1883 — U. III a. 20511 —*) sonst getroffenen Bestimmungen nach und nach über die einzelnen Baufälle Bericht zu erstatten bezw., soweit die Bauprojekte diesseits bereits genehmigt und die Unterstützungs-Anträge schon früher gehörig begründet worden sind, die in dem Cirkular-Erlasse vom 19. Dezember 1884 — U. III a. 21068 — vorgeschriebene Nachweisung einzureichen. In den besonderen Berichten ist stets der konfessionelle Charakter der Schule anzugeben und die erforderliche Baubeihilfe rechnungsmäßig nachzuweisen. In letzterer Beziehung hat die Königliche Regierung auch zu beachten, daß die von den Gemeinden etwa anzusammelnden Baubeiträge und die von verfügbaren

*) Centrbl. pro 1883 Seite 680.

Beſtänden etwa aufkommenden Zinſen ſtets bis zu dem Zeitpunkte der Bauausführung mit in Anſatz gebracht werden müſſen.

Ferner mache ich der Königlichen Regierung zur Pflicht, eine Baubeihilfe erſt dann nachzuſuchen, wenn mit Sicherheit anzunehmen iſt, daß der Schulhausbau in dem betreffenden Etatsjahre auch wirklich im Weſentlichen vollendet werden kann. Treten wider Erwarten demnächſt unvorhergeſehene Hinderniſſe ein, ſo daß die Bauausführung in dem betreffenden Etatsjahre nicht erfolgen kann, ſo iſt mir davon ſofort Anzeige zu erſtatten, damit event. der verfügbare Betrag anderweit verwendet werden kann.

Eine Gewährung von Baubeihilfen in Raten für zwei oder mehrere Jahre findet in der Regel nicht ſtatt, wie auch Unterſtützungen an Gemeinden zu bereits ausgeführten Schulbauten ebenfalls der Regel nach nicht bewilligt werden.

Iſt eine Beihilfe für einen Schul- und Küſter- oder Organiſten- ꝛc. Hausbau erforderlich, ſo iſt Betreffs der Schul- und Kirchenintereſſenten der unbeibringliche Betrag getrennt nachzuweiſen, und, da die Beihilfe zu dem kirchlichen Bau nach wie vor aus dem Allerhöchſten Dispoſitionsfonds bei der Generalſtaatskaſſe erbeten wird, der desfallſige Antrag gemäß den hierfür maßgebenden Beſtimmungen durch Beibringung der vorgeſchriebenen Präſtations-Nachweiſungen u. ſ. w. zu begründen.

Inſoweit die Königliche Regierung nicht ſpäteſtens bis zum 1. März jedes Jahres Anträge auf Gewährung von Unterſtützungen ſtellt, behalte ich mir vor, über die Verwendung des Reſtbetrages der obenbezeichneten Summe zu Schulbauten in anderen Bezirken Verfügung zu treffen.

Schließlich veranlaſſe ich die Königliche Regierung noch, ſowohl von der Bauausführung ſelbſt bezw. von der Auszahlung der Unterſtützung als auch von der eingetretenen Erſparnis an derſelben mir in jedem einzelnen Falle ſofort und ſpäteſtens bis Ende Januar jeden Jahres beſondere Anzeige zu erſtatten. Eine gleiche Anzeige, ſoweit ſie nicht bereits erfolgt iſt, erwarte ich auch Betreffs der für die Etatsjahre 1883/84 und 1884/85 bewilligten Unterſtützungen, von denen die erſteren im Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung (von 1884 S. 478 ff.) bekannt gemacht worden ſind, die letzteren demnächſt ebendaſelbſt werden abgedruckt werden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen.
U. III a. 13694.

177) Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen in den Dienstwohnungen der Lehrer.

(Centrlbl. pro 1883 Seite 616 Nr. 167.)

Berlin, den 22. Juni 1885.

Dem Schulvorstande eröffne ich auf die Rekursschrift vom 24. April 1885, unter Anschluß der Anlagen, daß die Baupflichtigen gehalten sind, für die zu den Dienstwohnungen der Volksschullehrer gehörigen heizbaren Zimmer auch die erforderlichen Oefen zu liefern, ohne Rücksicht darauf, ob letztere — den örtlichen Verhältnissen oder Gewohnheiten entsprechend — feststehend oder transportabel hergestellt werden.

Eine Abänderung der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. März d. J., durch welche der dortigen Schulgemeinde aufgegeben wird, für die Wohnung des Lehrers N. zwei Oefen zu beschaffen, muß ich daher ablehnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Schulvorstand zu N.
G. III. 5838. U. III a.

---

178) Abänderung der von der Regierung zu Potsdam ergangenen Bestimmungen über die Halbtagsschulen, über die Sommerschulen und die Schulen mit drei Klassen und zwei Lehrern.

(Centrlbl. pro 1873 Seite 42.)

Potsdam, den 30. Dezember 1884.

In unseren Verordnungen vom 9. Dezember 1872 und vom 17. Januar 1873 sind Bestimmungen über die Halbtagsschulen, über die Sommerschulen und die Schulen mit drei Klassen und zwei Lehrern getroffen worden, welche nunmehr nach den seither gemachten Erfahrungen und nach Durchführung des Turnunterrichtes und des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten eine Abänderung erfordern. Wir bestimmen daher Folgendes:

In der Halbtagsschule ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten außerhalb der Zahl der vorgeschriebenen 32 wöchentlichen Lehrstunden zu ertheilen, weil keine der beiden Klassen die in dem Normalplane (Allgemeine Bestimmungen Nr. 13 S. 7) festgesetzte Stundenzahl erhält, und eine besondere Lehrerin für diesen Gegenstand angestellt ist. Die beiden für den Handarbeitsunterricht nothwendigen Stunden sind entweder im Sommerhalbjahre in Anschluß an den übrigen Unterricht zu ertheilen, in der einen Stunde gleich-

laufend mit dem Turnen, oder sie sind im Winterhalbjahre gewöhnlich hintereinander zu legen unter Zuhilfenahme eines der sonst schulfreien Nachmittage.

Der Turnunterricht ist dagegen im Sommerhalbjahre in die wöchentliche Stundenzahl der Oberklasse einzureihen; im Winterhalbjahre wächst die ersparte Stunde dem kursorischen Lesen zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung der Realien zu, ebenso im Sommer bei ungünstigem Wetter und da, wo aus örtlichen Gründen zeitweise kein Turnunterricht gegeben werden kann.

Demnach gestaltet sich der Vertheilungsplan der Stunden und Gegenstände in der Halbtagsschule folgendermaßen:

	Oberklasse:	Unterklasse:
Religion	3	3
Deutsch (Sommer 6, Winter	7)	7
Rechnen und Raumlehre	3	3
Zeichnen	1	
Realien	3	
Singen	1	1
Turnen (Sommer)	1	
(Handarbeit)	(2)	
	18	14
	+ 2	

Gestattet es die Größe des Schulzimmers, so nimmt die Mittelstufe an dem Unterrichte beider Klassen theil.

Dementsprechend ist auch die Sommerschule der einklassigen Schule einzurichten, sofern, was überall zu erstreben ist, die Oberklasse 18, die Unterklasse 14 wöchentliche Stunden erhält. Kann dies jedoch wegen der zur Zeit noch obwaltenden örtlichen Hindernisse nicht durchgeführt werden, so wollen wir zulassen, daß beide Klassen der Sommerschule zusammen 30 wöchentliche Stunden erhalten, so zwar, daß entweder die Oberklasse 16, die Unterklasse 14, oder beide je 15, oder endlich erstere 14, die andere 16 Stunden erhalten. In letzterem Falle ist folgende Vertheilung der Gegenstände auf die Stunden zu treffen:

	Oberklasse:	Unterklasse:
Religion	3	4
Deutsch	4	7
Rechnen und Raumlehre	3	4
Realien	2	
Singen	1	1
Turnen (Sommer)	1	
(Handarbeit)	2	
	14 + 2	16

Bei ungünstigem Wetter oder Wegfall des Turnunterrichtes aus örtlichen Ursachen ist, wie oben bemerkt, kursorisches Lesen zu treiben.

Ist bei einer zweiklassigen Schule mit zwei Lehrern die Sommerschule unerläßlich, so findet auf die Oberklasse der obige Plan der Halbtagsschule Anwendung, während die Unterklasse nach dem Normalplane der Allgemeinen Bestimmungen 22 wöchentliche Stunden erhält, so zwar, daß von den beiden für Handarbeit und Turnen angesetzten Stunden je eine der Religion und dem Deutschen zuwachsen, weil jene in der Unterklasse ausfallen. Die Schüler der Mittelstufe können, wenn es die Größe des Schulzimmers zuläßt, neben dem Unterrichte der Oberklasse in 12 Stunden dem der Unterklasse zugetheilt werden.

Endlich sind in der Schule mit drei Klassen und zwei Lehrern die Gegenstände in folgender Weise zu vertheilen:

	Oberklasse:	Mittelklasse:	Unterklasse:
Religion	5	4	3
Deutsch	8	8	5
Rechnen und Raumlehre	4	4	3
Zeichnen	2	1	
Realien	5	4	
Singen	2	2	1
Turnen (Sommer)	2	1	
Handarbeit	2	2	
	28 + 2	24 + 2	12

Bei Wegfall des Turnens tritt in der Mittelklasse die ersparte Stunde dem Deutschen oder der Religion zu, in der Oberklasse sind dieselben auf die Realien und auf Rechnen oder Deutsch zu vertheilen.

Tritt auch bei diesen Schulen die Nothwendigkeit ein, im Sommer verkürzten Unterricht zu halten, so ist derselbe wo möglich auf die Oberklasse zu beschränken, und darf nur auf 18 bezw. 20 wöchentliche Stunden mit dem Plane der Halbtagsschule sinken. Die Unterklasse erhält dagegen mindestens 20 wöchentliche Stunden.

Diese Einrichtungen sind mit Beginn des künftigen Schuljahres zu treffen und Ew. Hoch- und Hochehrwürden wollen dazu die nothwendigen Anweisungen erlassen.

Zum 1. Juli k. J. ist über die Durchführung derselben unter Beilage einer schematischen Uebersicht Bericht zu erstatten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren
des Bezirkes.

179) Unter Schulen in den Domänendörfern (§. 45 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845) sind Schulen für die Domänen-Hinterſaſſen (Domanial-Einſaſſen) zu verſtehen. Die Verpflichtung des Fiskus zur Gewährung des Brennholzes für Schulen in den Domänendörfern erſtreckt ſich auf alle Ortſchaften im Domanium, ohne Unterſchied, ob dieſelben eine ländliche Gemeindeverfaſſung haben oder nicht.

Schulvorſtand iſt Vertreter der Schule, nicht berufen zur Vertretung der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortſchaften. Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikeln.

(Centrbl. pro 1885 Seite 379; pro 1883 Seite 453; pro 1878 Seite 627; pro 1881 Seite 138).

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsſtreitſache
des Königlichen Forſtfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forſten, zu Danzig, Beklagten und Reviſionsklägers,

wider

den Schulvorſtand zu Englershütte, Kläger und Reviſionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erſter Senat, in ſeiner Sitzung vom 1. Mai 1885 für Recht erkannt,

daß auf die Reviſion des Beklagten die Entſcheidung des Bezirksausſchuſſes zu Danzig vom 25. Oktober 1884 aufrecht zu erhalten, der Werth des Streitgegenſtandes auf 409 Mark 50 Pf. feſtzuſetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers in der Reviſionsinſtanz dem Beklagten zur Laſt zu legen, im Uebrigen aber die Koſten dieſer Inſtanz außer Anſatz zu laſſen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbeſtand ergebende Berufungs-Urtheil hat der Beklagte die Reviſion mit dem Antrage eingelegt: unter Abänderung der Vorentſcheidungen den Fiskus als nicht verflichtet zu erkennen, für die Ortſchaft E. das Brennmaterial der Schule in E. zu liefern.

Er behauptet Verletzung der §§. 46, 54 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 durch unrichtige, der §§. 38, 39, 55 derſelben durch Nicht-Anwendung und führt, indem er anerkennt, daß E. Trennſtück eines fiskaliſchen Gutsbezirkes iſt, namentlich aus, daß der §. 45 von den Schulen in den Domänendörfern, wo Fiskus Gutsherr, der §. 46 von den Schulen in adligen Gütern, wo im

Gegensatze zum Fiskus adlige Gutsherren vorhanden sind, und der §. 47 von denjenigen Schulen handele, wo der Fiskus mit adligen Gutsherren konkurrirt, wo also zu einem Schulbezirke Domänendörfer und adlige Gutsbezirke gehören und daß nach dieser Anlage des Gesetzes der §. 46 niemals auf den Fiskus als Gutsherrn angewandt werden könne.

Der Kläger beantragt dagegen Bestätigung der angefochtenen Entscheidung. Er macht geltend, daß die Schule ihren Sitz in P., also in einem Domänendorfe, habe und nur einstweilen in E. untergebracht sei, event. hält er das Herkommen für entscheidend, da der §. 46 der Schulordnung auch auf den Fiskus Anwendung finden müsse.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe ist von dem Vertreter des Klägers auf die Matrikel vom $\frac{\text{7. August}}{\text{18. Oktober}}$ 1877 der Schwerpunkt gelegt worden, da diese als ein Vertrag anzusehen sei, dem Fiskus durch die erfolgte Bestätigung derselben seitens der Königlichen Regierung beigetreten sei.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Was zunächst die Legitimation der Parteien betrifft, so ist der Schulvorstand nicht zur Vertretung des Schulverbandes, der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften, berufen. Ihm liegt nach §. 32 der Schulordnung nur ob, die Schule in Prozessen zu vertreten. Um ein Recht der Schule aber handelt es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite. Es ist daher der Schulvorstand mit Recht als Kläger aufgetreten, und muß derselbe als aktiv legitimirt angesehen werden, während die Passiv-Legitimation des Fiskus keinem Zweifel unterliegen kann. Da hiernach als Kläger nicht sowohl der Schulverband, wie vom Vorderrichter angenommen ist, als vielmehr der Schulvorstand in Vertretung der Schule zu gelten hat, so mußte das Rubrum dementsprechend berichtigt werden.

Vorweg ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Schulmatrikeln, wie dies bereits von dem Vorderrichter dargelegt ist, kein neues Recht schaffen, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu konstatiren haben (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IV. Seit. 191, 210)*) Die Matrikeln haben daher an sich nicht den Charakter von Verträgen, noch erhalten sie denselben für den Fiskus durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde, wohl aber können die Festsetzungen der Matrikel auf Verträgen beruhen und sind diese Festsetzungen dann maßgebend, soweit die Verträge maßgebend und rechtsverbindlich sind. Daß die Festsetzungen der Matrikel vom $\frac{\text{7. August}}{\text{18. Oktober}}$ 1877 wegen Lieferung des Schulholzes

*) Centrbl. pro 1878 Seite 627; pro 1881 Seite 138.

von Seiten des Fiskus auf früheren Verträgen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, ist vom Kläger selbst nicht behauptet. Die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage kann demnach nicht als durch die genannte Matrikel erfolgt angesehen werden, sondern ist aus den Bestimmungen der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 „von der Unterhaltung der Elementarschulen" zu schöpfen.

Der §. 45 derselben handelt von den Schulen „in den Domänendörfern". Der Vorderrichter, sich den Ausführungen in Schulz, Schulordnung für die Elementarschulen der Provinzen Ost- und West-Preußen vom 11. Dezember 1845 Seite 536 anschließend, will unter Domänendörfern nur diejenigen Ortschaften mit ländlicher Gemeindeverfassung verstanden wissen, in welchen dem Fiskus die gutsherrlich-obrigkeitlichen Rechte zustehen. Dem kann nicht beigetreten werden. Das Wort „Dorf" ist nicht gleichbedeutend mit „Gemeinde". Dorf bedeutet sprachlich einen ländlichen Wohnplatz, einen Komplex von Wohnhäusern auf dem platten Lande, im engeren Sinne die zusammengebauten Gehöfte im Gegensatze zu den bewohnten Außentheilen einer und derselben Ortschaft (Grimm, Wörterbuch Seite 1276). In Ostpreußen wird nicht nur der Theil einer Ortschaft, in welchem die ehemaligen unterthänigen Bauern wohnen, sondern auch derjenige Theil eines Gutes, in dem die Instleute, Arbeiter ꝛc. des Gutes wohnen, „Dorf" genannt, so daß die Bezeichnung „Gut" nur angewandt wird auf das herrschaftliche Haus und die Wirthschaftsgebäude (Bericht der Regierung zu Gumbinnen an den Unterrichts-Minister vom 26. Februar 1884 — II. C. 201 —). In Neuvorpommern bezeichnet man mit Dorf im engeren Sinne den Wohnplatz der herrschaftlichen Kathenleute ꝛc. im Gegensatze zum Hofe, dem Wohnsitze des Gutsherrn, und zu den Wirthschaftsgebäuden, mit Dorf im weiteren Sinne jede Ortschaft, in welcher mehrere Wirthschaftshöfe vorhanden sind. Es wird daher dort auch ein Gut — ein selbständiger Gutsbezirk — Dorf genannt, wenn das Gut in mehrere Pachthöfe gelegt ist (vergl. Amtliche Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 2. Oktober 1866, Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises Greifswald betreffend, Kreis-Anzeiger für die Kreise Greifswald und Grimmen pro 1866 Seite 371 ff.). Das Allgemeine Landrecht handelt im Th. II Tit. 7 Abschn. 2: „Von Dorfgemeinen" und spricht im §. 18 von den Besitzern der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke, welche die Dorfgemeine ausmachen. Unter Dorf ist also auch hier der Wohnplatz und Zubehör verstanden. Das Landrecht hat auch nicht den Dörfern, sondern den Dorfgemeinen d. h. den ländlichen Ortschaften, welche bereits beim Erscheinen des Landrechtes ein Gemeindeleben führten, im Gemeindeverbande lebten, Korporationsrechte verliehen

(Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VII Seite 201, 205, Band IX Seite 93). Daß nach dem Landrechte die Begriffe von Dörfern und Dorfgemeinden sich decken, kann hiernach nicht behauptet werden. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 8) spricht daher völlig korrekt nicht von „Dörfern", sondern von „Gemeinden", Rittergütern und Domänen, welche sich nicht im Gemeindeverbande befinden, von einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domänen oder Rittergütern angelegt sind. Auch sonst wird in den Gesetzen nirgends das Wort „Dorf" als gleichbedeutend mit „Gemeinde" gebraucht. In dem §. 45 der Schulordnung würde hiernach das Wort „Domänendorf", dem sprachlich das „adlige Dorf" gegenüber zu stellen ist, als Bezeichnung einer Ortschaft mit ländlicher Gemeindeverfassung, deren Gutsherr der Fiskus ist, nur gelten können, wenn dies aus den Bestimmungen der Schulordnung selbst zu entnehmen wäre oder wenn dies dem Rechtszustande vor Erlaß der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 entspräche. Jener Rechtszustand ist event. für die Auslegung des §. 45 maßgebend, weil diese Bestimmung nach den Motiven des Gesetzentwurfes die Leistungen, welche der Staat für die Schulen in den Domänendörfern in den principiis regulativis freiwillig übernommen und in der Verordnung vom 30. November 1840 wiederholt zugesichert hatte, erneuern soll, und weil es nach den Materialien zur Schulordnung die bestimmt ausgesprochene und bis zum Schlusse festgehaltene, in allen Stadien der Vorarbeiten von allen betheiligt gewesenen Instanzen anerkannte Absicht gewesen ist, durch den §. 45 eine Rekapitulation der in den principiis regulativis bezw. in der Verordnung vom 30. November 1840 begründeten Verpflichtungen des Fiskus zu geben (Schulz, Schulordnung Seite 527, Reskript des Finanz-Ministers vom 28. März 1864 — II. b. 1259 —, Erkenntnisse des Obertribunales vom 11. März 1864*) und 29. April 1864 — Entscheidungen Band 53 Nr. 30 und Band 51 Nr. 37).

Die Schulordnung legt im §. 39 die Unterhaltung der Schule den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften auf. Im §. 44, welcher auch auf den Domänenfiskus Anwendung findet, verpflichtet sie die Gutsherren des Schulbezirkes, also nicht die Gutsherren der zum Schulbezirke gehörigen Gemeinden, zur Hergabe des Bauholzes. Der §. 47, welcher nach den Vorarbeiten zur Schulordnung und in Berücksichtigung des früheren Rechtszustandes auf den Domänenfiskus gleichfalls mitzubeziehen ist und welcher ausdrücklich auf die §§. 44 und 45 hinweist, bestimmt für den Fall, wenn Hintersassen mehrerer Guts-

*) Centrlbl. pro 1864 Seite 683.

herren zu einem Schulbezirke gehören, daß die gutsherrlichen Leistungen der Regel nach von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind. Zu den Hintersassen zählen aber nicht nur die im Gemeindeverbande Lebenden, sondern auch diejenigen, welche in Ortschaften wohnen, die keinen Gemeindebezirk bilden. Wenn nun im Anschlusse an §. 44 der §. 45 die besonderen Verpflichtungen des Fiskus für Schulen in den Domänendörfern aufzählt, so muß angenommen werden, daß unter Schulen in den Domänendörfern Schulen für die Domänen-Hintersassen zu verstehen sind, der §. 45 also die Verpflichtungen des Fiskus wiedergiebt, welche demselben für den Schulbezirk, insoweit der letztere zum Domanium gehört, obliegen.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man bei einem Zurückgehen auf den Rechtszustand vor dem Erlasse der Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

Die principia regulativa vom 30. Juli 1736 sind, wie der §. 19 derselben ergiebt, nur für das Domanium erlassen. Sie bezeichnen außer dem Fiskus und der Kirche als schulunterhaltungsverpflichtete: die associirten Gemeinden (§. 1), die Gemeinden (§. 3), die eingewidmeten Dorfschaften (§. 7.), die Bauern des Distriktes (§. 8), die Köllmer, falls solche im Schulbezirke wohnen (§. 14). Allen diesen Einsassen des Domaniums gegenüber übernimmt Fiskus die Hergabe des Holzes (§§. 2 und 3). Alle diese Einsassen begreift das Reskript vom 29. Oktober 1741 (Schulz, Seite 5), wenn es von „Unsern Amtsdörfern" im Gegensatze von „den adligen Dörfern" spricht. Die principia regulativa sind demnächst durch das Notifikations-Patent vom 28. September 1772 (von Rönne, Unterrichtswesen Band I Seite 100, Schulz, Seite 16) in dem hier in Betracht kommenden Theile Westpreußens eingeführt mit der Maßgabe, daß „dabei auf jeden Orts rechtliche Gewohnheiten und Observanzen Rücksicht zu nehmen." Die principia regulativa sind auch in der That nie anders verstanden worden, als daß Fiskus nach denselben — sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen — verpflichtet ist, das Schulbrennholz für alle seine Hintersassen unterschiedlos zu gewähren.

Auch die Verordnung vom 30. November 1840 (Gesetz-Sammlung 1841 Seite 11) hat diesen Rechtszustand zur Voraussetzung und bestätigt denselben, indem sie bei den Schulen Königlichen Patronates, sofern sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen nicht eine abweichende Norm gebildet hat, die Hergabe des Holzes nach Maßgabe der principia regulativa dem Fiskus auferlegt und, wenn Domänen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsozietät verbunden sind, die verbundenen Dominien verpflichtet, die Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich

zu tragen. Es ist deshalb vor Erlaß der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 niemals ein Zweifel darüber gewesen, daß Fiskus für alle Domanial-Einsassen ohne Unterschied, ob die Ortschaften, in denen sie wohnen, eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht, das Schulbrennholz herzugeben habe. Und diesen Zustand hat der §. 45, welcher ausgesprochenermaßen die bestehenden Verpflichtungen des Fiskus nur rekapituliren will, während der §. 46 die Verpflichtung der „anderen" Gutsherren, also der Gutsherren der sogenannten adligen Dörfer konserviren soll, aufrecht erhalten.

Hiernach ist die Auslegung, welche der Vorderrichter dem §. 45 giebt, eine unrichtige. Die Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich nach demselben vielmehr auf alle Ortschaften im Domanium, mögen dieselben eine Gemeinde bilden oder nicht. Der Vorderrichter fehlt auch darin, daß er den §. 46 auf den Domänenfiskus für anwendbar erachtet, während derselbe nach seiner Stellung und den Worten „andere Gutsherren" entsprechend, welche den Gegensatz zu dem im §. 45 behandelten Domänenfiskus zum Ausdrucke bringen, nur als für Privat-Gutsherren, die Gutsherren der adligen Dörfer, gegeben angesehen werden kann, wie dies von dem Revisionskläger völlig überzeugend dargethan ist.

Daß E. eine domänenfiskalische Ortschaft ist, steht fest und es ist unstreitig, daß Fiskus bisher für diese Ortschaft das Schulbrennholz ꝛc. geliefert hat. Dem Fiskus stehen Vertrag und Herkommen nicht zur Seite. Er kann sich daher seiner gesetzlichen Verpflichtung, auch fernerhin für die Ortschaft E. das Schulbrennholz zu liefern, nicht entziehen.

Der Fall der §§. 54 ff. liegt hier nicht vor, da es sich nicht um einen vertragsmäßigen oder von der Königl. Regierung auf eine bestimmte Reihe von Jahren angeordneten Anschluß an eine benachbarte Schule handelt, die Ortschaft E. vielmehr einen Theil des Schulbezirkes bildet. Ueberdies ist in den vorgedachten Paragraphen eine Bestimmung darüber nicht zu finden, wer in dem gegebenen Falle das Brennmaterial für die Schule zu beschaffen hat. Ist dasselbe nach Gesetz oder Herkommen von dem Gutsherrn herzugeben, so mindern sich in gleicher Weise, wie dies bei der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde statt hat, die Schulunterhaltungskosten, welche die Anwohner und in subsidio der Grundherr tragen müssen, um den Werth des Brennmaterials. Aus den Bestimmungen über Aufbringung der Schulunterhaltungskosten folgt demnach nichts hinsichtlich etwaiger gutsherrlicher Leistungen.

Die Revision erscheint daher in so fern begründet, als der Vorderrichter zu Unrecht den andern Gutsherrn des §. 46 der Schulordnung den Fiskus beigezählt hat, die Vorentscheidung war jedoch dessenungeachtet ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht zu erhalten, weil die Verpflichtung des Fiskus zur Hergabe des Brennholzes für

die Ortschaft E., als in dem §. 45 der Schulordnung begründet anzuerkennen war.

Schließlich mag bemerkt werden, daß die Behauptung des Klägers, Schulort sei P., nicht E., erst in der Revisionsinstanz aufgestellt, also verspätet, überdies auch unerheblich ist. Es kommt hinsichtlich der Verpflichtungen des Fiskus nicht auf die örtliche Lage des Schulgebäudes an, sondern, wie aus den obigen Ausführungen erhellt, darauf, ob der Schulbezirk ganz oder theilweise zum Domanium gehört. Im ersteren Falle hat Fiskus das gesammte Brennholz herzugeben, im letzteren Falle nur insoweit, als dasselbe die Einsassen des Domaniums trifft, in beiden Fällen jedoch nur, wenn Verträge oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72, 76 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 2. August 1880.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 492.

---

180) Die §§. 33 und 36 Titel 12 Theil II. A. L. R. legen besondere Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule nur den Gutsherrschaften auf dem Lande auf. Sie finden keine Anwendung auf den Gutsherrn einer Stadtschule, begründen für denselben keine Befreiung von der Schulsteuer. Unerheblich ist es, ob die Schule in einer Immediat- oder in einer Mediat-Stadt liegt.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Standesherrn der Herrschaft M., Grafen v. A. zu B.-M., Klägers,
wider
die Schuldeputation zu M., Beklagte, beiderseits Berufungskläger und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 16. Mai 1885, für Recht erkannt,

daß unter Verwerfung der Berufung des Klägers auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Liegnitz vom 28. Juni 1884 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 64 680 Mk. festzusetzen und die Kosten beider Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe. (Auszug.)

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Daß die Berichte des Hofgerichtes und des Hofpredigers P. vom 6. August 1816 bezw. 3. Oktober 1821 der Einweisung der Kinder aus B.-M. in die Stadtschule nicht gedenken, beweist noch nicht, daß nicht bereits damals B. als zur Stadtschule gehörig betrachtet wurde. Bei der engen Zusammengehörigkeit des Herrensitzes B.-M. und der Stadt M. ist es wohl erklärlich, daß man es nicht für nöthig hielt, das Recht und die Pflicht der Bewohner von B., die Stadtschule zu benutzen, besonders zu erwähnen. Aber selbst wenn feststände, daß die Kinder aus B.-M. in den Jahren 1816 und 1821 die Stadtschule nur gastweise besucht hätten und in gleicher Weise berechtigt gewesen wären, die Landschule zu B..g zu benutzen, so würde dies Verhältnis doch mit der Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 22. April 1831 seine Endschaft erreicht haben. Der von dem Superintendenten P. entworfene, von der Fürstlichen General-Verwaltung „im Namen und Auftrage des Herrn Patrones", des Besitzers von B., ausdrücklich gebilligte Einrichtungs- und Lehrplan der Stadtschule in M. vom 28. März 1831 stellt die Kinder der Stadt und des Burglehnes völlig gleich und ihnen gegenüber die Kinder „auswärtiger Eltern". Die §§. 2 und 24 können nicht anders gedeutet werden, als daß fortan Stadtgemeinde M. und B.-M. eine Schulgemeinde bilden sollen. Hiermit hat sich die Schulaufsichtsbehörde in der Verfügung vom 22. April 1831 einverstanden erklärt und die Einschulung von B. ist dadurch perfekt geworden. Dies Verhältnis konnte nur durch eine Umschulung seitens der Königlichen Regierung wiederum gelöst werden (Reskript vom 8. Januar 1869*) — Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 121). Eine solche Umschulung ist nicht erfolgt, vielmehr ist die Königliche Regierung, Abtheilung für das Schulwesen, auch in der Folgezeit stets von der Annahme ausgegangen, daß B. einen Theil der Schulgemeinde bilde. Dem gegenüber ist es unerheblich, daß in der Regierungs-Verfügung vom 31. Oktober 1864, welche von der Abtheilung des Innern, nicht von der zuständigen Abtheilung für das Schulwesen erlassen worden, die Ansicht ausgesprochen ist, die Schule sei eine Kommunalanstalt der Stadt M. Uebrigens würde selbst, wenn dies richtig wäre, dieser Umstand nicht ausschließen, daß B. dort eingeschult wäre und die Schule für B. als eine Sozietätsschule zu gelten hätte (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 16. Februar 1881, Entscheidungen Band VII. Seite 224 **). Ebenso bedeutungslos ist hiernach die Bemerkung in dem Revisionsprotokolle vom 4. April 1851 „Eingeschulte Ortschaften giebt es nicht."

*) Centrlbl. pro 1869 Seite 300.
**) Centrlbl. pro 1881 Seite 574.

Gehören hiernach die Einwohner von B.-M. zum Bezirke der Stadtschule M., so sind dieselben auch verpflichtet, die Schule nach Maßgabe der §§. 29, 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes mit zu unterhalten. Diese Gesetzesvorschriften legen die Unterhaltung der Schule „den sämmtlichen Hausvätern", „allen zur Schule gewiesenen Einwohnern" zur Last. Der Schulsteuer unterliegen demnach auch Rittergutsbesitzer, Prediger (Lokal-Schulinspektoren), die an der Schule angestellten Lehrer, die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 183, Band IV Seite 178, Band VII Seite 233, Band II Seite 200 ff. — Entscheidungen des Obertribunales vom 8. September 1851 und 7. April 1873 — Striethorst Archiv Band III. Seite 266, Entscheidungen Band 69 Seite 242). Ein dem Kirchenpatronate analoges Schulpatronat kennt das Allgemeine Landrecht nicht. Die Rechte, welche gemeinhin als Patronat bezeichnet werden, weist das Landrecht in den §§. 22, 31 a. a. O. der Gerichtsobrigkeit zu (Rechtsverhältnisse der Preußischen Elementarschule, Ebmeyer Seite 135). Eine Exemtion von der allgemeinen Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der Schule ist dem Inhaber der Gerichtsobrigkeit im Allgemeinen Landrechte nicht zugesprochen, noch aus den Specialbestimmungen des Tit. 12 Theil II zu folgern. Dem Inhaber der Gerichtsobrigkeit, dem Patrone, sind keine besonderen Verpflichtungen für die Unterhaltung der Schule auferlegt. Er ist daher inbegriffen in den sämmtlichen Hausvätern, allen zur Schule gewiesenen Einwohnern im Sinne der §§. 29, 34 a. a. O. Besondere Verpflichtungen konstituiren die §§. 33 und 36 nur für die in diesen Paragraphen näher gekennzeichneten Gutsherrschaften des Schulortes. Mit diesen besonderen Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule erscheint allerdings die gemeine Steuerpflicht nicht wohl vereinbar. Theorie und Praxis haben daher die Gutsherren, von denen die §§. 33, 36 sprechen, für nicht schulsteuerpflichtig erkannt. Aber der Kläger gehört nicht zu diesen Gutsherrschaften; denn beide Gesetzesstellen legen jene besonderen Verpflichtungen nur den Gutsherrschaften auf dem Lande, dem Besitzer des Gutes, wo die Schule sich befindet, auf. Für den Gutsherrn einer Stadtschule sind diese Vorschriften nicht gegeben (Ministerial-Reskript vom 7. Januar 1860,*) Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 15 — Erkenntnis des Königlichen Obertribunales vom 22. Februar 1875 — Striethorst Archiv Band 93 Seite 259 ff.). Auch ist es unerheblich, ob die Schule in einer Immediat- oder einer Mediat-Stadt liegt, da das Allgemeine Landrecht in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Immediat- und Mediat-Städten macht. Mögen daher die Rechte der Standesherren von M. bezüglich ihrer Mediatstadt M. so weit gegangen sein, wie Kläger dies behauptet, eine Befreiung von der hier streitigen Schulsteuer vermögen dieselben nicht zu be-

*) Centrlbl. pro 1860 Seite 47.

gründen. Kläger, auf den die §§. 33, 36 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes keine Anwendung finden, kommt der Schule gegenüber, insoweit es sich um ihre Unterhaltung handelt, nur als Hausvater, als Einwohner des Schulbezirkes, in Betracht.

Erscheint hiernach die Berufung der Beklagten wohl begründet und die Abweisung der Klage geboten, so war andererseits die Berufung des Klägers zu verwerfen.

Die Sache ist durch Steuerreklamation und Klage vor dem 1. April 1884 anhängig geworden. Nach den bis dahin geltenden Bestimmungen konnte nicht die Steuerpflicht, sondern nur die ausgeschriebene Steuer Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens bilden, wie dies in den diesseitigen, in den Entscheidungen Band III. Seite 158, Band IV. Seite 209, Band V. Seite 185, Band VII. Seite 221 ꝛc. veröffentlichten Endurtheilen nachgewiesen ist. Vom Kläger ist nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Gründe dieser Entscheidungen zu widerlegen. Es kann daher dem Vorderrichter nur dahin beigetreten werden, daß dem Antrage, die Schuldeputation nicht für berechtigt zu erkennen:

> den Kläger und überhaupt jeden ferneren Besitzer von B.-M. zu Beiträgen für die Unterhaltung der evangelischen Stadtschule zu M. heranzuziehen,

unter keinen Umständen stattzugeben war. Dahingestellt kann bleiben, ob und inwieweit etwa für die Zukunft Absatz 5 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in dieser Beziehung geändert hat. ꝛc.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 555.

---

181) Fortbestand der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen in Schlesien.

Anwendbarkeit des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die Besoldungen evangelischer Lehrer in Dörfern gemischter Religion.

(Centrlbl. pro 1880 Seite 474 Nr. 91; pro 1885 Seite 360 Nr. 88, Seite 362 Nr. 89, Seite 366 Nr. 90.)

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Stadtgemeinde L., Verklagten und Revidentin, event. Implorantin,

wider

die Schulgemeinde Gr. N., Klägerin und Revisin, event. Implo-

ratin, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, in der Sitzung vom 2. Januar 1882 für Recht erkannt:

daß das Erkenntnis des Ersten Civilsenates des Königlichen Preußischen Oberlandesgerichtes zu Breslau vom 31. März 1881 zu bestätigen, und der Verklagten die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe. (Auszug.)

Die weitere unter den Parteien streitige Frage, ob durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 (zu Artikel 42 und 114 der Verfassungsurkunde) und die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen aufgehoben sei, ist zu verneinen. Aufgehoben sind freilich durch das erstgenannte Gesetz die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande und der Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen, und dementsprechend die Gegenleistungen, welche den Berechtigten bisher dafür oblagen. Daraus folgt aber noch nicht, daß das Institut der Gutsherrlichkeit in den Beziehungen der Gutsherrschaften zu den Gemeinden schlechthin beseitigt sei. Das Gegentheil ist vielmehr mittelbar aus dem §. 28. der Kreisordnung und dem §. 48 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte vom 26. Juli 1876 zu entnehmen, wo ein in gewissen Beziehungen fortbestehendes Rechtsverhältnis der Gutsherren zu den Gemeinden vorausgesetzt wird. Wo besondere Gesetze bestimmte Verpflichtungen privatrechtlicher Natur den Gutsherrschaften auferlegt haben, welche sich nicht deutlich als Ausflüsse des gerichts- oder schutzherrlichen Verhältnisses oder der Erbunterthänigkeit kennzeichnen, konnte deren Beseitigung nur durch ausgesprochene Aufhebung der betreffenden Gesetze erfolgen. Das Reglement für die niederen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 besteht aber noch heut mit Gesetzeskraft. Speciell wegen der gutsherrlichen Verpflichtungen gegen Schulen hat sowohl das vormalige Preußische Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 4. Januar 1865 (Striethorst Archiv Bd. 58 S. 44) als auch das Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile vom 29. November 1876 (Entsch. Bd. 1 Seite 196)*) das Fortbestehen derselben ausdrücklich ausgesprochen, dasselbe auch mittelbar in mehreren über betreffende Verpflichtungen der Gutsherrschaften sich verhaltenden Entscheidungen anerkannt (Entsch. Bd. 1 S. 205, 211. Bd. 3 S. 116, 143. Bd. 4 S. 186, 204).

Die weiter angeregte Frage, ob die jetzt verklagte Gutsherrschaft

*) Centrlbl. pro 1877 Seite 51.

zur Entrichtung der ihr gegenüber von der klagenden Schulgemeinde geforderten Beiträge verbunden ist, wenn man die bestrittene Anwendbarkeit des Reglements von 1801 auf Besoldungen evangelischer Lehrer in Dörfern gemischter Religion an sich einstweilen voraussetzt — ist zu bejahen. Im §. 12 des Reglements wird das Minimaleinkommen eines Lehrers an Wohnung, Garten, Holz, Deputat, Weiderecht und baarem Gelde festgesetzt.

Im §. 18 heißt es:

„Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen des §. 12 besagen, so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden. Auch bleibt es bei der bisherigen observanzmäßigen Aufbringung zwischen Herrschaft und Gemeinde. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen:"

§. 19 a. „Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittheil beitragen, und zwei Drittheile tragen die Stellenbesitzer und die Gemeinde."

Auf Grund dieser letzten Bestimmung ist die jetzige Klage erhoben. Unstreitig hat die Schule zu Gr.-R. schon im vorigen Jahrhunderte, also schon vor 1801 bestanden, und unstreitig ist die verklagte Gutsherrschaft erst seit dem 1. Januar 1871 zur Leistung von Schulbeiträgen herangezogen worden. Sie hat daher in der Revisionsinstanz die Einreden ihrer Befreiung durch Observanz und durch Verjährung geltend gemacht. Dieselben können jedoch nach den §§. 11 Nr. 5, 18 Theil I Titel 15 Allgemeinen Gerichtsordnung nicht mehr für zulässig erachtet werden.

Anlangend nunmehr die maßgebenden Bestimmungen des Reglements, so unterscheidet dasselbe in den §§. 4 bis 6 zwischen katholischen, protestantischen und Dörfern gemischter Religion. Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn zur Zeit der Publikation des Reglements nicht mehr als der sechste Theil der Stellenbesitzer zur anderen Religion gehörte. Dörfer gemischter Religion sind dagegen solche, in welchen die Minderheit der Stellenbesitzer zur Zeit der Publikation mehr als den sechsten Theil sämmtlicher Stellenbesitzer beträgt.

Nach Behauptung der klagenden Gemeinde übersteigt die Zahl der katholischen, die Minorität bildenden Besitzer den sechsten Theil; Gr.-R. würde also unter Voraussetzung dieser, von der Verklagten bestrittenen Behauptung ein Dorf gemischter Religion sein. — Wäre der dortige Lehrer katholischer Konfession, so würde — was auch die Verklagte anerkennt — ihre Verpflichtung zur Leistung zu dem Diensteinkommen desselben außer jedem Zweifel sein. Der Lehrer

in Gr.-N. bekennt ſich jedoch — wie dies auch im Jahre 1801 der Fall war — zur proteſtantiſchen Konfeſſion. Deshalb beſtreitet die Verklagte ihre Verpflichtung, ausführend, daß in einem ſolchen Falle das Reglement niemals, auch nicht in Dörfern gemiſchter Religion den Gutsherrn zur Leiſtung von Beiträgen verpflichte. Dies iſt nicht anzuerkennen.

Bereits am 3 November 1765 iſt ein am 14. ejusd. publizirtes landesherrliches Schulreglement für die „Römiſch-Katholiſchen" im Herzogthume Schleſien und der Grafſchaft Glatz erlaſſen worden, welches lediglich über katholiſche Schulen und katholiſche Lehrer ſich verhält, und in welchem von Dörfern gemiſchter Religion nicht die Rede iſt. Es heißt nur in der Einleitung zu dem Schulreglement von 1801 wörtlich:

> „Das katholiſche Schulreglement für Schleſien vom 3. November 1765 enthält zwar ſehr viele gute Vorſchriften, und wir beſtätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, inſofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird. Allein wir haben darin alles dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schule nothwendig iſt ꝛc."
>
> „Ebenſo nothwendig iſt es, genau zu beſtimmen, wie es in Dörfern gemiſchter Religion, deren es in Schleſien ſehr viele giebt, mit Anſetzung der Lehrer und des Schulunterrichtes gehalten werden ſoll."

Hieraus folgert die Verklagte, daß das neue Reglement bei Dörfern gemiſchter Religion nur über die Anſtellung der Lehrer und den Unterricht von dem älteren abweichende Vorſchriften geben wolle, während die über die Beſoldung ſich verhaltenden neuen Beſtimmungen — auch ſoweit es ſich um Dörfer gemiſchter Religion handle — lediglich auf die darin angeſtellten katholiſchen Lehrer anwendbar ſeien.

Dieſe Folgerung iſt nicht zutreffend. Der §. 6 beſtimmt wörtlich:

> „In Dörfern gemiſchter Religion ſoll der Schullehrer von der Religionspartei ſein, von welcher er bisher geweſen iſt, und entſcheidet auch hier wieder der bemeldete Normaltermin (nämlich die Publikation des Reglements). Es ſteht zwar der anderen Religionspartei frei, ſich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu erwählen; doch müſſen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten oder einem neuen dieſer Religion nach §. 12 auszumittelnden Emolumente nicht geſchmälert werden, ebenſowenig als die andere Partei nöthig hat, zum Bau und zur Erhaltung des neuen Schulhauſes zu konkurriren."

Schon dieſer §. 6 zeigt, daß das Reglement in gemiſchten Dörfern nicht nur über die Anſtellung, ſondern auch über die Beſoldung der Lehrer eine Beſtimmung trifft, welche zwiſchen katholiſchen

und protestantischen Lehrern nicht unterscheidet, und bei einer eintretenden Trennung der Konfessionen schlechthin dem alten Lehrer, wie dem neuen das reglementsmäßige Diensteinkommen sichert. Die §§. 18 und 19 ferner geben, ohne über die Konfession des Dorfes oder des Lehrers sich auszusprechen, darüber Bestimmung, daß und wie bei einem nicht normalen Diensteinkommen dasselbe verbessert, und nach welchem Verhältnisse die Gutsherrschaft und die Stellenbesitzer dazu beitragen sollen. Demnächst verordnet der §. 22 wörtlich:

„Wenn in einem Dorfe unter 50 Besitzern zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende ein Drittheil an Holz, Deputat und Geld unter Beide zu theilen."

„Ist aber jetzo nur eine Schule dort vorhanden, so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religionspartei zu entrichten, welcher bei Publikation dieses Reglements dort vorhanden war. Will die andere Religionspartei sich einen eigenen Lehrer erwählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der anderen Partei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat."

Diese Bestimmungen, welche die verschiedenen Fälle betreffen, wo im Jahre 1801 in einem Dorfe zwei Lehrer verschiedener Konfession an zwei Schulen, und wo Beide an ein und derselben Schule angestellt waren, sprechen zwar nicht ausdrücklich von Dörfern gemischter Konfession. Aber im Hinblicke auf die in der Einleitung zum Reglement unzweideutig kundgegebene Absicht, „genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion mit der Ansetzung des Lehrers gehalten werden solle, und bei der wesentlichen Uebereinstimmung des Schlußsatzes in dem nur auf Dörfer gemischter Religion sich beziehenden §. 6 mit dem Schlußsatze des §. 22, kann die Anwendbarkeit des letzteren auf Dörfer der bezeichneten Kategorie nicht bezweifelt werden. Auch das Oberverwaltungsgericht hat in den Gründen seines Urtheiles vom 27. Dezember 1876 (Entsch. Bd. 1 S. 217)*) ausgeführt, daß eben die nach der Einleitung für die Dörfer gemischter Religion zu treffenden Bestimmungen in den §§. 6, 7, 22, 23 enthalten seien. Der §. 22 verpflichtet aber die Gutsherrschaft in nicht mißzuverstehenden Worten, beim Vorhandensein von zwei Schulen mit Lehrern verschiedener Konfessionen das normalmäßige Drittheil der Emolumente unter beide Lehrer zu theilen, also mit Einschluß des zur evangelischen Konfession sich bekennenden, beim Vorhandensein nur einer Schule, ihren Beitrag nur dem Lehrer derjenigen Religion zu gewähren, welcher dort 1801 vorhanden war, also ohne Unterscheidung, ob derselbe Katholik oder Protestant war.

*) (Centrbl. pro 1880 Seite 474).

Die in der Revisionsschrift geltend gemachte Ansicht, daß mit dem im zweiten Falle gebrauchten Ausdrucke: „Beitrag" nicht das in dem §. 19 a vorgeschriebene ein Drittheil gemeint sei, läßt sich kaum anders als willkürlich bezeichnen, um so mehr, als anderen Falles nicht erkennbar sein würde, zu was für einem Beitrage die Herrschaft verpflichtet sein soll. — In unmittelbarem Zusammenhange mit dem §. 22 steht der §. 23, welcher lautet:

„Sind zwei Schullehrer schon jetzt an einem Orte von mehr als 50 Besitzungen vorhanden, so muß die Herrschaft zum Unterhalte eines Jeden ein Drittheil beitragen."

Zunächst deklarirt derselbe mittelbar das in dem voraufgehenden §. 22 gebrauchte Wort: Beitrag, welches dort augenscheinlich nur als eine stilistische Abwechslung für Drittheil gewählt worden ist. — Weil sodann der §. 23 dem Wortausdrucke nach nur den Fall behandelt, wo 1801 zwei Lehrer an einem Orte von mehr als 50 Besitzungen sich befinden, im Streitfalle aber in einem Dorfe von mehr als 50 Besitzungen nur ein Lehrer vorhanden war, so findet Revidentin für diesen Fall eine Lücke in dem Reglement und erachtet demgemäß eventuell die landrechtlichen Vorschriften der §§. 29—33 Theil II Titel 12 für maßgebend. Daß eine größere Präzision, des Ausdruckes in den §§. 22 und 23 wünschenswerth gewesen wäre kann zugegeben werden. Indirekt ist aber aus dem Zusammenhange beider Paragraphen zu entnehmen, daß beim Vorhandensein nur eines Lehrers in einem Dorfe von mehr als 50 Stellenbesitzern dem Einen von der Gutsherrschaft das nach den §§. 12. 19a bestimmte ein Drittheil zu gewähren sei. Die Annahme der Revidentin würde zu dem seltsamen Resultate führen, daß die Herrschaft in dem kleineren Dorfe jedenfalls zur Beitragung eines Drittheils, getheilt oder ungetheilt, verpflichtet sei, in dem größeren aber beim Vorhandensein von zwei Lehrern zu zwei Drittheilen, und beim Vorhandensein nur eines Lehrers nach den §§. 29—33 Th. II. Tit. 12 A. L. R. zu nichts oder in dem Falle des §. 33 nur subsidiarisch verpflichtet wäre.

Die Verklagte erachtet die betreffenden Bestimmungen des Reglements auch deshalb nicht für anwendbar, weil die Schule zu Gr.-R. nicht mit derjenigen identisch sei, welche dort schon 1801 bestanden habe. Es bestanden nämlich in jeder der beiden Gemeinden Gr.-R. und L., zu denen die Verklagte in dem Verhältnisse einer Gutsherrschaft steht, schon im Jahre 1801 Schulen. An der Schule in L. war jedoch kein besonderer Lehrer angestellt, vielmehr ertheilte damals der Lehrer zu Gr.-R. selbst und bezw. durch einen ihm zugeordneten Adjuvanten auch den Unterricht in der L.'er Schule. Dieses Verhältnis dauerte bis 1871, wo die Bezirksregierung auf Grund des ihr nach §. 18 k der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 zustehenden Rechtes in L. einen be-

sonderen Lehrer anstellte. Dadurch wurden aber keine neuen Schulen gegründet, welche im Uebrigen, wie sie schon 1801 bestanden, bestehen blieben. Dem Lehrer in Gr.-R. mußte nach wie vor sein Gehalt unverkürzt belassen, bezw. wenn es der Anforderung des §. 12 des Reglements nicht entsprach, nach Maßgabe der §§. 18, 19a verbessert werden. Nicht minder mußte die Besoldung des neu angestellten evangelischen Lehrers an der L.'er Schule nach denselben Bestimmungen festgestellt und aufgebracht werden, da auch diese Schule schon 1801 durch einen evangelischen Lehrer verwaltet wurde, indem als solcher schon damals und bis zum Jahre 1871 gleichzeitig der Gr.-R.'er Lehrer fungirt hatte. Dies Alles hat der Appellationsrichter in der angefochtenen Entscheidung, auf deren Gründe in dieser Beziehung hingewiesen wird, ausführlich erörtert.

Es erübrigt noch die Beantwortung der Frage, ob gemäß §. 6 des Reglements Gr.-R. für ein Dorf gemischter Religion zu erachten ist.

(Hier folgt auf Grund des Beweisverfahrens die Konstatirung der Eigenschaft von Gr.-R. als eines damaligen Dorfes gemischter Religion).

Hiernach mußte das angefochtene Erkenntnis bestätigt, und die Revidentin nach §. 10 Theil I Titel 23 Allgemeinen Gerichtsordnung in die Kosten der dritten Instanz verurtheilt werden.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

Das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat.

Simson.

Urtheils-Ausfertigung.
Nr. IV. 173/1881.

---

182) Schulpflicht in der Provinz Schleswig-Holstein. Besuch ausländischer Schulen.

Auszug aus einem Erkenntnisse des Strafsenates des Königl. Kammergerichtes zu Berlin vom 9. Februar 1885.

Im Uebrigen war jedoch die Revision begründet.

Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850, welche vom 1. Oktober 1867 ab in Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 24. Dezember 1866 eingeführt ist, bestimmt im Artikel 21 Abs. 2:

„Eltern ꝛc. dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist",

im Artikel 26:

„Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen"

und im Artikel 112:

„Bis zum Erlasse des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes

bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichts-Wesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen".

Die im Artikel 21 konstituirte Schulpflicht ist sonach in Gemäßheit des Art. 112 für Schleswig-Holstein nach den in dieser Provinz bei dem Inkrafttreten der Verfassung geltend gewesenen und den etwa später ordnungsmäßig ergangenen Vorschriften zu bemessen. Als eine solche Vorschrift sieht nun der Berufungsrichter mit Recht die Schleswig-Holstein'sche Schulordnung vom 24. August 1814 an. Selbst wenn diese jedoch allein in Betracht käme, wäre seine Entscheidung nicht haltbar.

Jene Schulordnung bezeichnet in der Einleitung eine allgemein zweckmäßige Richtung des Unterrichtes und der moralischen Bildung der Jugend in den Schulen als das sicherste Mittel, dem Staate rechtschaffene und nützliche Unterthanen zu erziehen und im §. 1 als Zweck der Volksschule auf dem Lande (um die es sich hier handelt), der Jugend außer der moralisch-religiösen Bildung diejenige intellektuelle Bildung zu geben, welche sie ihrem künftigen Berufe gemäß bedarf, um in der Stadt oder auf dem Lande der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu werden.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird in §. 65 die Schulpflicht der Kinder vom 6. oder spätestens 7. Jahre an bis zur Konfirmation festgestellt und weiter angeordnet, daß Kinder vom ununterbrochenen Besuche der (scil. öffentlichen Volks-) Schule nur auf bestimmte Monate oder Wochen und nur nach vorheriger Erlaubnis befreit werden können.

Im §. 66 wird mit Feststellung bestimmter Unterrichtsgegenstände, unter ihnen besonders vaterländische Geschichte und Geographie, und in §. 67 mit Anordnung der Methode derjenige Umfang des Unterrichtes angegeben, den die Angeklagten als preußische Staatsangehörige schon nach jenem Gesetze ihren Kindern zweifellos müssen zu Theil werden lassen, widrigenfalls sie sich nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung (cf. den oben erwähnten §. 74 cit. l.) strafbar machen.

Bei der rechtlichen Beurtheilung des Thatbestandes geht nun der Berufungsrichter davon aus, es sei nach qu. Schulordnung zulässig, die Kinder aus den Schulen zurückzuhalten, sie im Auslande unterzubringen und die dortigen Schulen besuchen zu lassen, unter der Voraussetzung, daß der Unterricht, den die Kinder dort genössen, ein ausreichender, d. h. ein solcher sei, welcher den der öffentlichen Schule zu ersetzen vermöge.

Hierin ist ihm und den Angeklagten, welche dieselbe Ansicht aufstellen, allerdings beizutreten.

Nach dem Wortlaute des §. 65 cit. wird eine derartige Ausnahme von der Pflicht zum Besuche der Volksschule zwar nicht erkennbar. Ihre Zulässigkeit ist indes, — natürlich nur für Eltern

und andere, die zum Wohle der Kinder diesen einen vielleicht besseren, jedenfalls auf demselben Niveau stehenden Unterricht möchten ertheilen, nicht aber für solche, die es selbst an dem Mindestmaße einzelner Zweige des Volksschulunterrichtes absichtlich wollen fehlen lassen — nach dem ganzen Geiste des Gesetzes, der im §. 31 Abs. 3 für die Elementar-Bürgerschulen zum entsprechenden besonderen Ausdrucke gelangt ist, anzunehmen, da sie zumal dem ausgesprochenen Zwecke der Schulordnung nicht widerspricht.

Der Berufungsrichter prüft nun aber nicht, ob die Schule in S. (in Dänemark), welche die Kinder besuchen, den von ihm selbst geforderten ausreichenden Unterricht gewähre; er stellt in der Beziehung nicht fest, sondern entzieht sich dieser Prüfung und Feststellung mit den Worten, „da kein Einwand gegen die Schule in S. erhoben sei, müsse angenommen werden, daß die Angeklagten nicht ohne genügenden Entschuldigungsgrund die Ortsschulen hätten versäumen lassen." Mit Rücksicht darauf verneint er die Anwendbarkeit des §. 74 l. c., und das ist rechtsirrthümlich. Steht die Pflicht zum Besuche der Volksschule und deren Nichtbesuch trotz Ermahnung fest, so kann nur Strafloſigkeit eintreten, wenn ein genügender Entschuldigungsgrund geltend gemacht und dargethan wird, der hier in dem Vorbringen der Angeklagten liegt, ihren Kindern würde anderweit ein ausreichender Unterricht zu Theil.

Das ist eine thatsächliche Anführung, welche der Richter selbständig auf ihre Richtigkeit zu prüfen hat. Damit, daß ein Einwand gegen diese Richtigkeit von der Königlichen Staatsanwaltschaft nicht erhoben sei, durfte er sich nicht begnügen,

> vielmehr mußte er unter Anwendung der ihm zur Erlangung der erforderlichen Ueberzeugung nach seinem Ermessen geeignet erscheinenden Mittel näher untersuchen, ob der den Kindern in S. ertheilte Unterricht allen Erfordernissen entspricht, welche für den betreffenden Volksschulunterricht in Schleswig aufgestellt sind.

Hierbei waren nun aber nicht blos die Schulordnung vom 24. August 1814, welche übrigens ihrerseits schon im §. 2 auf ein noch zu entwerfendes Schulregulativ hinweist, sondern auch die später erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht zu ziehen, insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 667),*) die auf Grund derselben erlassene Cirkular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872,**) (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1872 Seite 273 ff.) sowie die mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministers für geistliche ꝛc. An-

*) Centrbl. pro 1867 Seite 329.
**) desgl. pro 1872 Seite 585.

gelegenheiten erlassene Instruktion der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 9. März 1878, die Ertheilung des deutschen Unterrichtes in den Nordschleswig'schen Volksschulen betreffend. — Amtsblatt pro 1878 Beilage zu Nr. 11 — daß auch letztere beiden Erlasse nicht außer Betracht bleiben können, ergiebt sich zur Evidenz daraus, daß nachdem durch Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 875) die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden und der König von Preußen durch Patent vom 12. Januar 1867 (Gesetz-Samml. Seite 129) von den gedachten Herzogthümern Besitz ergriffen hatte, der König in Ausübung des ihm bis zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verfassung, welcher für die genannten Herzogthümer durch das vorerwähnte Gesetz vom 24. Dezember 1866 auf den 1. Oktober 1867 festgesetzt war, zustehenden unbeschränkten Gesetzgebungsrechtes durch die vorschriftsmäßig publizirte Verordnung vom 13. Mai 1867 dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ermächtigung ertheilt hat, für die neu erworbenen Landestheile in Angelegenheiten betreffend „das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades, einschließlich der Universitäten — die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, einschließlich der Schullehrer-Seminare u. s. w. in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt"; daß hiermit dem Minister von dem Gesetzgeber selbst die Befugnis gegeben war, auch für die Volksschulen in Schleswig und Holstein den Lehrplan festzustellen, was demnächst durch die an sämmtliche Regierungen und sämmtliche Provinzial-Schulkollegien erlassene Cirkular-Verfügung vom 15. Oktober 1872 die Einrichtung, die Aufgabe und das Ziel der Volksschule betreffend, sowie durch die speciell für die Nordschleswig'schen Volksschulen mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erlassene Instruktion der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 9. März 1878 geschehen ist.

Hiernach leuchtet ein, daß auch die vorstehend bezeichneten gesetzmäßig erlassenen und vorschriftsmäßig publizirten Verordnungen vor dem Instanzrichter bei Prüfung der vorliegenden Frage zu berücksichtigen sind, und erübrigt sich deshalb auch die diesseits für erforderlich erachtete Prüfung nicht, wie Angeklagte meinen, schon dadurch, daß für die Schule in S. die dänische Schulordnung vom 29. Juli 1814 gelte, eine Schulordnung, welcher dieselben Grundsätze wie der Schleswig-Holstein'schen Schulordnung vom 24. August 1814 zu Grunde liegen, und die noch gegenwärtig in einzelnen Theilen Nordschleswigs, den sogenannten früheren Dänischen Enclaven, Geltung habe.

Der Berufungsrichter hat sich vielmehr nach obigen Ausführungen, in Folge rechtsirrthümlicher Auffassung jeder weiteren Prüfung und

Feststellung in der angedeuteten Richtung enthoben erachtet; seine Entscheidung unterliegt somit nach §. 393 Straf-Prozeß-Ordnung der Aufhebung und war demzufolge die Sache in Gemäßheit des §. 394 l. c. in die Vorinstanz zurück-, und zwar an das benachbarte Landgericht zu Kiel zu verweisen.

(Unterschriften.)

ad U. III a. 13053.

Nicht amtlicher Theil.

2) Schulbauten zu Potsdam.*)

In der Stadt Potsdam ist besonders für Schulbauten viel geschehen. Es sind neu erbaut und in Benutzung genommen:

1) Das Schulhaus für die Gemeindeschule III an der Nauener-Kommunikation mit 12 Klassen-Räumen für 720 Schüler und Dienstwohnungen für den Hauptlehrer und Schuldiener. Die Kosten belaufen sich

für den Grund und Boden . .	34 594	M.
für den Neubau auf	86 800	„
für die innere Einrichtung auf .	8 300	„
	129 694	M.

Die Subsellien sind durchweg neu beschafft.
Die Baustelle gewährt noch Platz für ein zweites Schulhaus.

2) Das Schulhaus für die Gemeindeschule VII in der Heinrichstraße mit 12 Klassen-Räumen für 720 Kinder und Dienstwohnungen für den Hauptlehrer und Schuldiener. Die Kosten belaufen sich

für den Grund und Boden auf .	15 970	M.
für den Neubau auf	88 600	„
für die innere Einrichtung auf .	3 900	„
	108 470	M.

Zu dem Inventar ist das Inventar der aufgegebenen Schule in der Lennéstraße mit verwendet worden.

3) Das Schulhaus in der Margarethenstraße für die Gemeindeschule VIII mit 10 Klassenräumen und einer Dienstwohnung für den Hauptlehrer, sowie mit der Turnhalle.

---

*) Den Mittheilungen über das Schulwesen einzelner Orte und Bezirke, welche nach dem Centralblatte pro 1884 Seite 265 in Aussicht genommen sind, mögen sich vorstehende Angaben aus einem Berichte für das vierte Quartal 1884 anschließen.

Die Kosten belaufen sich

für den Grund und Boden auf .	12 513	M.
für den Schul-Neubau auf . .	67 529	„
für die innere Schuleinrichtung auf	4 895	„
für den Bau der Turnhalle auf .	12 456	„
für Einrichtung derselben auf .	2 804	„
	100 197	M.

Zusammen belaufen sich die Aufwendungen auf 338 361 M., denen eine Einnahme von 60 000 M. Erlös für das alte Schulhaus in der Lennéstraße, welches in den Besitz der Königl. Hof-Garten-Verwaltung übergegangen ist, gegenübersteht.

---

3) Verein Kinderhort zu Berlin.

Berlin, den 9. August 1884.

Die städtische Schuldeputation zu Berlin hat über die daselbst bestehenden Kinderhorte im Monate August 1884 folgenden Bericht erstattet:

Wir haben dem Gegenstande unsere volle Aufmerksamkeit zugewandt, insbesondere auch veranlaßt, daß der Schulinspektor Dr. Zwick, welcher einem Vereine Knabenhort vorsteht, vom Magistrat beauftragt wurde, zur näheren Information nach München zu reisen.

Hier hat sich ein Verein Kinderhort am 19. Juni 1883 gebildet. Dieser aus etwa 800 Mitgliedern bestehende Verein beabsichtigt nach Maßgabe seiner Mittel allmälig in verschiedenen Stadttheilen die schulpflichtigen Kinder unbemittelter Eltern in geeigneten Lokalitäten zu sammeln; in „Knaben- und Mädchenhorten" sollen sie unter geeigneter Aufsicht eine der Familie nachgebildete Pflege in Arbeit, Unterhaltung, Spaziergang und Spiel finden und zwar gegen ein ganz geringes, vom Vorstande auch zu erlassendes Entgelt seitens der Angehörigen. Er beabsichtigt, wo nur immer möglich, die Anregung zur Aufmachung solcher Anstalten auch in anderen Stadttheilen zu geben.

Bereits im Oktober 1883 eröffnete der Verein den ersten „Knabenhort" in dem Lokale Gerichtsstraße 2, und am 28. April d. J. wurde es ihm möglich, auch einen „Mädchenhort" Fennstraße 2 aufzumachen. In der Knabenanstalt haben durchschnittlich 40—50 Knaben Unterkunft gefunden, in der Mädchenanstalt 30 Mädchen.

Die im Alter von 6—14 Jahren stehenden Kinder versammeln sich wochentäglich um 2 Uhr, um die Stunden bis 7 Uhr unter Aufsicht von bezw. Lehrern und Lehrerinnen in geeigneter Beschäftigung zu verbringen. Die letztere regelt sich nach einer Hausordnung derart, daß die Kinder bei gutem Wetter zunächst einen gemeinsamen anderthalbstündigen Spaziergang machen, wobei sie auch spielen,

dann, in das erwärmte freundliche Lokal zurückgekehrt, ihre Schularbeiten anfertigen und die bis 7 Uhr übrige Zeit mit Spiel und geeigneter Handbeschäftigung ausfüllen. Besondere Zuwendungen gestatteten, denjenigen Kindern — meist vater- oder mutterlosen Waisen —, deren Ernährung eine völlig ungenügende erschien, während der Wintermonate täglich eine nahrhafte Suppe zu reichen und diese Gabe schließlich auf alle Kinder auszudehnen.

Auch während der Sommermonate ist diese Beköstigung bei Knaben und Mädchen fortgesetzt und sind hierzu außer den milden Gaben die kleinen Beiträge der Angehörigen der Kinder benutzt worden. —

Zwölf Knaben erhalten an 2 Tagen von einem Buchbindermeister einen zweistündigen Unterricht in Papparbeiten.

Bei den Mädchen wird den Handarbeiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Ausgaben welche der Knabenhort Gerichtsstraße 2 verursacht, belaufen sich auf 1400 Mk. pro Jahr. Hierbei ist nicht eingerechnet die Beköstigung mit Suppe, welche pro Portion und Tag 6 Pfge beträgt.

Die Ausgaben für den Mädchenhort lassen sich vorläufig noch nicht übersehen.

Unabhängig von diesem Vereine besteht unter dem Vorsitze des Superintendenten Hammer ein Verein Mädchenhort der St. Elisabeth-Gemeinde, welcher namentlich auch von dem hierorts bestehenden Erziehungsvereine Unterstützung erhält; seine Anstalt liegt in etwas beschränktem Lokale, Hermsdorferstraße 9. Er beaufsichtigt und beköstigt unentgeltlich 11 Mädchen.

Dem Vernehmen nach hat sich auch in der Gegend des Potsdamer Thores ein Comité zur Errichtung eines Mädchenhortes gebildet und bereits seine Thätigkeit in dieser Richtung begonnen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Dirigenten des Provinzial-Schulkollegiums und des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg, Geheimen Regierungs-Rath Herwig zu Berlin ist der Amtscharakter „Vice-Präsident" beigelegt,

die Seminar-Direktoren

Maaß zu Liegnitz,

Vater zu Bromberg, und

Schönwälder zu Kreuzburg O./Schles.

sind zu Regierungs- und Schulräthen ernannt, und ist überwiesen worden

Maaß der Regierung zu Stralsund,
Vater = = = Bromberg und
Schönwälder der Regierung zu Magdeburg,

ferner ist der Kreis-Schulinspektor Kupfer zu Schneidemühl zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Oppeln überwiesen worden.

Der Staatsanwalt bei dem Landgerichte I Berlin, Dr. Daude ist zum Universitätsrichter bei der Universität Berlin ernannt worden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren

Seminarlehrer Oeltjen zu Lötzen und
Realgymnas. Lehrer Dr. Finkenbrink zu Geldern.

Dem Lokal-Schulinspektor, Pfarrer Grauer zu Wilstrup im Kreise Hadersleben ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, Akademien, ꝛc.

Die außerordentl. Professoren Dr. Minnigerode und Dr. Seeck zu Greifswald sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. Greifswald ernannt,

dem ordentl. Profess. in der philosophisch. Fakultät der Univers. Breslau, Dr. Aug. Reifferscheid, und dem außerordentl. Profess. in der medizinisch Fakult. derselben Univers., Dirigenten einer Privat-Augenklinik, Dr. med. et phil. Herm. Cohn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der ordentl. Profess. Dr. Studemund zu Straßburg i. Els. zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Breslau ernannt,

zu ordentl. Professoren an der Univers. zu Kiel sind ernannt worden in der juristisch. Fakultät: der Privatdoz. Dr. Jörs aus Bonn, in der medizinisch. Fakultät: der außerordentl. Profess. Dr. Werth zu Kiel, und in der philosoph. Fakultät: der außerordentl. Profess. Dr. H. G. Jacobi aus Münster,

der Fakultäts-Assessor und Privatdozent Dr. Wüstenfeld zu Göttingen ist zum ordentlichen Honorar-Profess. in der philosophisch. Fakult. der Universität daselbst, und sind zu außerordentl. Professoren in der philosophisch. Fakult. derselben Universität ernannt worden die Privatdozenten Dr. K. Lange aus Jena und Dr. Albr. Wagner aus Erlangen,

der außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. Marburg, Dr. Sickel ist zum ordentl. Profess. in derselben

Fakult. ernannt, — der ordentl. Profeſſ. an der Univerſ. Breslau Dr. Nieſe in gleicher Eigenſchaft in die philoſoph. Fakult. der Univerſ. Marburg verſetzt, und zum außerordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. dieſer Univerſ. der Privatdoz. Lic. theol. und Dr. phil. Keßler zu Marburg ernannt,

der außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Bonn, Dr. Trautmann iſt zum ordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. ernannt,

der Profeſſ. am Königl. Bayeriſchen Lyceum zu Dillingen, Dr. Aloyſ. Schäfer iſt zum ordentl. Profeſſ. in der theologiſch. Fakult. der Akademie Münſter ernannt worden.

Der Lehrer an der akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte zu Berlin, Profeſſ. Knille iſt zum Vorſteher eines Meiſter-Ateliers für Malerei, die Profeſſoren an der techniſchen Hochſchule zu Charlottenburg, Baurath Ende und Otzen ſind zu Vorſtehern je eines Meiſter-Ateliers für Baukunſt an der Akademie der Künſte zu Berlin ernannt,

der Kupferſtecher Hans Meyer iſt zum ordentl. Lehrer an der akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte zu Berlin beſtellt,

der Maler Knorr als ordentl. Lehrer an der Kunſt-Akademie zu Königsberg O./Prß. angeſtellt worden.

Der Dr. Menadier iſt zum Direktorial-Aſſiſtenten bei dem Münzkabinet der Muſeen zu Berlin beſtellt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Gymnaſial-Direktor Profeſſ. Dr. Königsbeck zu Strasburg i. Weſtprß. iſt in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Neuſtadt i. Weſtprß. verſetzt,

der Rektor des Progymnaſ. zu Geeſtemünde, Profeſſ. Dr. Holſtein zum Gymnaſial-Direktor ernannt und demſelben die Direktion des Gymnaſ. zu Wilhelmshaven übertragen worden.

Dem Oberlehrer Dreſſel an der Ritter-Akademie zu Liegnitz iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Als Oberlehrer ſind verſetzt, bzw. berufen worden an das Gymnaſium

zu Königsberg i. Oſtprß., Kneiphöf. Gymnaſ., der Oberlehrer Hübner vom Gymnaſ. zu Memel,

zu Neuſtadt i. Weſtprß. der ordentl. Lehrer Herweg vom Gymnaſ. zu Kulm,

(ferner sind als Oberlehrer versetzt bezw. berufen worden an das Gymnasium

zu Garz a./O. der Oberlehrer Dr. Berkusky vom Gymnas. zu Köslin,

zu Glatz der ordentl. Lehrer Sprotte vom Gymnas. zu Leobschütz,

zu Altona der Oberlehrer Emil Wolff vom Gymnas. zu Hadersleben,

zu Hadersleben der Oberlehrer Dr. Göcker vom Gymnas. zu Rendsburg,

zu Rendsburg der Oberlehrer Hunrath vom Gymnas. zu Hadersleben,

zu Attendorn der ordentl. Lehrer Wilh. Müller vom Progymnas. zu Boppard,

zu Hadamar der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Dr. Braun vom Gymnas. zu Dillenburg,

zu Barmen der Oberlehrer Walz aus Greiz, und

zu Elberfeld der ordentl. Lehrer Spangenberg aus Kreuzburg Ob. Schles.

Zu Oberlehrern, bzw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Kröhnert am Gymnas. zu Memel,

Titular-Oberlehrer Krüger am Gymnas. zu Wehlau (z. Z. kommissar. Kreis-Schulinspektor zu Neidenburg),

Titular-Oberlehrer Dr. Gutsche am städtisch. Gymnas. zu Danzig,

Eduard Hoffmann am Gymnas. und Realgymnas. zu Guben,

Dr. Appelmann am Gymnas. zu Demmin,

Lindner am Gymnas. zu Köslin,

Dr. Pfuhl am Marien-Gymnas. zu Posen,

Baranek am Gymnas. zu Gleiwitz,

Dr. Krahl am Gymnas. zu Sagan,

Titular-Oberlehrer, Adjunkt Dr. Kettner an der Landesschule zu Pforta,

Dr. Mücke und Dr. Becher an der Klosterschule zu Ilfeld,

Opitz am Gymnas. zu Dortmund, und

Karl Vogt am Gymnas. zu Marburg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Königsberg i. Ostpr., Kneiphöf. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Lejeune-Dirichlet,

zu Danzig, städtisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Friedrich,

zu Berlin, Askanisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Krätsch,

zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., = = = Schunck,

zu Berlin, Friedr. Wilh. Gymnas., = = = Günther,

zu Berlin, Königsstädt. Gymnas., = = = Dr. Karbe,

zu Berlin, Luisen-Gymnas., = = = Dr. Rabe,

(ferner ſind als ordentliche Lehrer angeſtellt worden am Gymnaſium)
zu Breslau, Eliſabeth-Gymnaſ., der Hilfslehrer Dr. Walth. Schmidt,
zu Breslau, Johannes-Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Dr. Neufert und Dr. Schiff,
zu Patſchkau der Schula. Kandid. Dr. Kuſchel,
zu Emden der Schula. Kandid. Lüpke-Lüpkes,
zu Hildesheim, Andreanum, der ordentl. Lehrer Dr. Roßberg vom Gymnaſ. zu Norden,
zu Norden der ordentl. Lehrer Dr. Lücke von der Kloſterſchule zu Ilfeld,
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Schmidt, und
zu Koblenz der Lehrer Dr. Kehrein aus Hadamar.

An der Landesſchule zu Pforta iſt der Gymnaſiallehrer Hoffmann aus Mühlhauſen in Elſ. als Adjunkt angeſtellt worden.

Am Gymnaſ. zu Groß-Strehlitz iſt der Elementarlehrer Schynol aus Königshütte als techniſcher Lehrer angeſtellt worden.

Es iſt beſtätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Profeſſors Kleiber am Kneiphöfſchen Gymnaſ. zu Königsberg zum Direktor des ſtädtiſchen Realgymnaſ. daſelbſt, und
des Oberlehrers Dr. Hochheim an der Ober-Realſchule zu Magdeburg zum Direktor des Realgymnaſ. zu Brandenburg a. H.

Dem Oberlehrer Dr. Lieck am Realgymnaſ. zu Aachen iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Lic. Dr. Kirchner am Königl. Realgymnaſ. zu Berlin,
Behr am Realgymnaſ. zu Celle, und
Brandſtäter am Realgymnaſ. zu Witten.

Der Titel „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Hohenberg am Königl. Realgymnaſ. zu Berlin, und
Dr. Spölgen am Realgymnaſ. zu Aachen.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realgymnaſium
zu Berlin, Andreas-Realgymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Meyer,
zu Berlin, Dorotheenſtädt. Realgymnaſ., der Gymnaſiallehrer Dr. Märkel aus Freienwalde,
zu Celle der Schula. Kandid. Dr. Schwarz,

(ferner ſind als ordentl. Lehrer angeſtellt worden am Realgymnaſ.)
zu Hannover, Realgymnaſ. I., der Schula. Kandid. Bräuer,
zu Leer der Gymnaſiallehrer Horſtmann aus Emden,
zu Barmen der Schula. Kandid. Dr. Lobſcheid,
zu Elberfeld „ „ „ Dr. Miriſch,
zu Köln „ „ „ Korten, und
zu Mülheim a./Rhein der Schula. Kandid. Dr. Goldſcheider.

Der Lehrer Dr. Arndt an der Realſch. zu Bremen iſt als Oberlehrer an die Ober-Realſch. zu Gleiwitz berufen worden.

Der Rektor des Progymnaſiums zu Prüm, Dr. Hünnekes iſt als Rektor an das Progymnaſ. zu Linz a. Rhein,
der Oberlehrer der Ober-Realſch. zu Koblenz Dr. Weidgen zum Rektor des Progymnaſ. zu Prüm, und
der geiſtliche Lehrer Breuer an der höheren Privatlehranſtalt zu Opladen zum Rektor des Progymnaſ. zu Wipperfürth berufen worden.

Der Schula. Kandid. Völcker iſt als ordentl. Lehrer am Progymnaſ. zu Löbau,
der Lehrer Krämer als Elementarlehrer am Progymnaſ. zu Sobernheim angeſtellt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Greeven an der Realſchule zu Rheydt iſt zum Oberlehrer befördert,
an der Realſch. zu Aachen der Lehrer Radke als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Der Dirigent der Garnier'ſchen Lehr- und Erziehungsanſtalt zu Friedrichsdorf a. Taunus, Dr. Bangert, iſt zum Rektor des Real-Progymnaſ. zu Oldesloe, und
der ordentl. Lehrer Dr. Kükelhan vom Realgymnaſ. zu Leer zum Rektor des Real-Progymnaſ. zu Otterndorf berufen worden.

Dem ordentl. Lehrer Plöttner am Real-Progymnaſ. zu Langenſalza iſt der Titel „Oberlehrer" beigelegt,
an dem Real-Progymnaſ. zu Straußberg der Schula. Kandid. Balke als ordentl. Lehrer, und
an dem Real-Progymnaſ. zu Lübben der Lehrer Dennſtedt als techniſcher Lehrer angeſtellt worden.

An der höheren Bürgerſchule zu Düſſeldorf iſt der Schula. Kandid. Dr. Geis als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anſtalten.

Der Seminar-Direktor Richter zu Eckernförde iſt in gleicher Eigenſchaft an das Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg verſetzt,
der Kreis-Schulinſpektor Dr. Rohrer zu Ortelsburg zum Seminar-Direktor ernannt und demſelben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Bromberg verliehen,
der erſte Seminarlehrer Hinze zu Oranienburg zum Seminar-Direktor ernannt und demſelben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Rheydt verliehen worden.

Als erſte Lehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Angerburg der bisher. ordentliche Seminarlehrer Hotop zu Poſen,
zu Reichenbach O./L. der ordentl. Lehrer Grenſemann vom Gymnaſ. zu Waldenburg i. Schleſ.,
zu Pilchowitz der bisher. ordentliche Seminarlehrer Salinger zu Peiskretſcham,
zu Hadersleben der Rektor Hoche aus Ottweiler, und
zu Montabaur der kommiſſariſche Religionslehrer Benefiziat Müllers.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Holzhauſen zu Droſſen an das Schull. Seminar zu Neu-Ruppin, und
Genz zu Franzburg " " " " " Köslin.
Ebenſo ſind in gleicher Eigenſchaft verſetzt worden die ordentlichen Seminar- und Muſiklehrer
Götze zu Liebenthal an das Schull. Seminar zu Ziegenhals,
Paaſch zu Eckernförde " " " " " Halberſtadt,
Jeltſch zu Koſchmin " " " " " Eckernförde,
Becker II zu Ottweiler " " " " " Neuwied, und
Zeh zu Reichenbach i. Schleſ. an das Schull. Seminar zu Ottweiler.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Schull. Seminar
zu Oſterode der Hilfslehrer Rogowski vom Schull. Seminar zu Ragnit,
zu Droſſen der Hilfslehrer Roy daſelbſt,
zu Franzburg der zweite Lehrer Sellentin von der Präparandenanſtalt zu Grimmen, und
zu Kempen der Hilfslehrer Winnikes daſelbſt.

Als Hilfslehrer ſind angeſtellt worden am Schull. Seminar
zu Tuchel der Mittelſchul-Lehrer Rehbronn aus Graudenz,
zu Droſſen der Präparandenlehrer Krauſe daſelbſt,

(ferner sind als Hilfslehrer angestellt worden am Schull. Seminar)
zu Fulda der Lehrer Vollmar von der stadtpfarrlichen Knabenschule daselbst,
zu Kempen der Lehrer Keull aus Issum, und
zu Brühl der Seminar-Hilfslehrer Brockmann aus Tuchel.

An der Präparandenanstalt zu Friedrichshoff ist der ordentl. Lehrer Kucharski vom Schull. Seminar zu Osterode als Vorsteher und erster Lehrer, und der Kirchschullehrer Skorczyk zu Schmückwalde, Kreis Osterode, als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-, Blinden- ꝛc. Anstalten.

Es ist an der Taubstummen-Anstalt
zu Schleswig der Elementarlehrer Warnecke als Hilfslehrer,
zu Frankfurt a. M. der Hilfslehrer Ehrhardt angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden an der Blindenanstalt
zu Steglitz der Lehrer Friedrich Meyer, und
zu Barby der Elementarlehrer Conrad daselbst.

Dem evangel. ersten Lehrer und Hausvater Theel an der Knaben-Erziehungsanstalt „Grünes Haus" zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor Dr. Gruber an der städtischen höheren Mädchenschule zu Greifswald, sowie
dem Inspektor Dammann und dem seitherigen ersten ordentl. Lehrer Tiemann an der höheren Mädchenschule in den Francke'schen Stiftungen zu Halle a./S. ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
der Oberlehrer Dr. Band an der Viktoria-Schule zu Berlin ist in gleicher Eigenschaft an die städtische höhere Mädchenschule „Margarethen-Schule" daselbst berufen worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten
1) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Adler, kathol. erster Lehrer, Küster und Organist zu Fürstenau, Krs Höxter,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Blume, evangel. Lehrer und Küſter zu Marwitz, Krs Greifenhagen,

Brunner, evangel. Hauptlehrer zu Münchwitz, Landkrs Breslau,

Claſen, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Oesby, Krs Hadersleben,

Dreyer, evangel. Lehrer und Küſter zu Saſſenburg, Krs Bublitz,

Gerlach, kathol. Lehrer zu Fulda,

Hoppenſack, evangel. erſter Lehrer, Kantor, Küſter und Organiſt zu Exter, Krs Herford,

Hucke, evangel. Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Klein-Rettbach, Landkrs Erfurt,

Jaquet, evangel. erſter Kirchſchullehrer und Präzentor zu Szabienen, Krs Darkehmen,

Krönung, kathol. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Florenberg, Krs Fulda,

Krüger, evangel. Lehrer und Küſter zu Reppen, Krs Weſt-Sternberg,

Kunze, evangel. erſter Lehrer, Kantor und Organiſt zu Voigtſtedt, Krs Sangerhauſen,

Kutſcher, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Hohenhameln, Krs Peine,

Lange, evangel. Konrektor, Kantor und Organiſt zu Buckow, Krs Lebus,

Pietſch, kathol. Lehrer zu Ratibor,

Schmock, evangel. Lehrer und Küſter zu Puſtow, Krs Grimmen,

Schöfinius, evangel. Lehrer zu Grubska, Krs Meſeritz,

Timm, evangel. Lehrer, Kantor und Organiſt zu Labes, Krs Regenwalde, und

Vogel, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Lehmannshöfel, Krs Lebus.

2) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Brauer, evangel. Lehrer und Küſter zu Mellenthin, Krs Soldin,

Kleemann, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Rippicha, Krs Zeitz,

Knetſch, evangel. Lehrer und Küſter zu Wildenhagen, Krs Weſt-Sternberg,

Kumutat, evangel. Lehrer zu Gr. Kackſchen, Krs Ragnit,

Link, kathol. Lehrer zu Tollnigk, Krs Heilsberg,

Luckan, evangel. Lehrer und Organiſt zu Blasdorf, Krs Lübben,

Lund, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Schottburg, Krs Hadersleben,

Müller, evangel. Lehrer und Küſter zu Kloſterwalde, Krs Templin,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Pyſall, evangel. Lehrer zu Pröckelwitz, Krs Mohrungen,
Scheel, desgl. und Küſter zu Warthe, Krs Templin,
Schmidt, evangel. Lehrer zu Guhlen, Krs Sorau N./L.,
Wichmann, desgl. und Küſter zu Mahlsdorf, Krs Salzwedel;
Walzel sen., Mitglied des Orts-Schulvorſtandes zu Wallisfurth, Krs Glatz.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der ſtändige Kreis-Schulinſpektor Dorn zu Neurode, Reg. Bez. Breslau,
der ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. der Univerſität, Geheime Mediz. Rath Dr. Häſer zu Breslau,
der Präſident des geodätiſchen Inſtitutes und des Centralbureaus der europäiſchen Gradmeſſung, General-Lieuten. z. D. Bäyer zu Berlin,
der Profeſſ. Kiel, Senator der Akademie der Künſte, Vorſteher der Abtheilung für Kompoſition ꝛc. bei der akademiſchen Hochſchule für Muſik zu Berlin,
der Oberlehrer Conrads am Gymnaſ. an der Apoſtelkirche zu Köln,
der ordentl. Lehrer Behm am Gymnaſ. zu Kottbus,
der techniſche Lehrer Kalanke am Gymnaſ. zu Raſtenburg,
der Oberlehrer Moratzki an der Ober-Realſchule zu Elberfeld,
der Schreiblehrer Nauen an der Friedrichs-Werderſchen Ober-Realſchule zu Berlin,
der Direktor Dr. Vogt an der Realſchule zu Eſchwege, und
der ordentl. Lehrer Arendt am Schull.-Seminar zu Braunsberg.

In den Ruheſtand getreten:
der Regierungs- und Schulrath, Geheime Regierungs-Rath Jungklaaß zu Bromberg,
der Regierungs- und Schulrath Prange zu Oppeln, und iſt demſelben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt,
der ſtändige Kreis-Schulinſpektor Marx zu Gleiwitz,
der Rendant der techniſchen Hochſchule, Geheime Rechnungsrath Fröauf zu Berlin, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden,
der Lehrer an der Kunſt-Akademie Profeſſ. Troſſin zu Königsberg i. Prß., und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)
die Gymnasial-Direktoren Nieberding zu Gleiwitz und Dr. Zastra zu Neiße, und ist denselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt,
der Gymnasial-Direktor Dr. Seemann zu Neustadt i. Westprß., und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
die Oberlehrer
Profess. Dr. Bischoff am Köllnisch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. von Krzesinski am Marien-Gymnas. zu Posen,
Colombel am Gymnas. zu Hadamar,
Profess. Dr. Lindenkohl am Gymnas. zu Kassel, und
Dr. Ley am Gymnas. zu Saarbrücken,
und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Oberlehrer
Profess. Czwalina am städtisch. Gymnas. zu Danzig, und
Dr. Dibelius am Gymnas. zu Prenzlau,
und ist denselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
die Oberlehrer
Dr. Klütz am Gymnas. zu Wehlau,
Dr. Weichelt = = = Demmin, und
Dr. Brockmann = = = Kleve,
die technischen Lehrer Schwarz am Gymnas. zu Gumbinnen und K. Müller am Gymnas. zu Hirschberg, und ist denselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Zeichenlehrer Heims am Gymnas. zu Flensburg,
der Direktor Riebe am Realgymnas. zu Brandenburg a. H., und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der Direktor des städtischen Realgymnas. Dr. Schmidt zu Königsberg i. Prß.,
der Oberlehrer Ludwig Meyer am Realgymnas. zu Celle, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Oberlehrer
Profess. Schramm am Realgymnas. zu Dortmund, und
Dr. Schwarz = = zu Siegen,
der Rektor des Real-Progymnas. Vollbrecht zu Otterndorf, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der technische Lehrer Klieschan am Real-Progymnas. zu Lübben,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)
und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der erste Seminarlehrer Terlinden zu Neuwied, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der erste Lehrer Schultzik am Schull. Seminar zu Pilchowitz,
der Seminar-Hilfslehrer Hillger zu Osterburg.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
die ordentlichen Professoren
Dr. Freiherr von der Goltz in der philosoph. Fakult. der Univers. Königsberg i. Prß.,
Dr. August Reifferscheid in der philosoph. Fakult. der Univers. Breslau,
Dr. Wendt in der theologischen und Dr. Schott in der juristisch. Fakult. der Univers. Kiel,
der außerordentl. Professs. Dr. Napier in der philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen,
der Professs. Dr. Herm. Stahl an der technisch. Hochschule zu Aachen,
der Oberlehrer Dr. Barthold am Gymnas. zu Altona.

Seine Lehrthätigkeit an der technischen Hochschule zu Berlin hat eingestellt:
der Geheime Admiralitäts-Rath Brix.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:
der Oberlehrer Dr. Raydt am Realgymnas. I zu Hannover,
der erste Lehrer Hoffmann und der ordentl. Lehrer Wonnberger am Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin,
die Seminar-Hilfslehrer Funk zu Karalene und Rosenkranz zu Homberg.

Anderweit ausgeschieden (Veranlassung des Austrittes ist nicht angegeben):
der Direktor Professs. Dr. Unverzagt an der Ober-Realschule zu Wiesbaden,
die Lehrerin Rupp an der Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a. Main.

Inhalts-Verzeichnis des September-Oktober-Heftes.

Seite

I. 154) Gewährung von Remunerationen und sonstigen Kompetenzen an die Regierungs-Baumeister der allgemeinen Bauverwaltung . 589
155) Bewilligung von Prämien für Ausbildung taubstummer Personen in einer Kunst oder einem Gewerbe 591
156) Rückzahlung gekündigter Staatsschuldscheine 594
157) Uebertragung der Entscheidung über Versetzung gewisser im Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten angestellten Beamten und an staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrer in den Ruhestand auf die Königl. Regierungen 595
158) Aussetzung des Schulunterrichtes am Tage der allgemeinen Volkszählung. Mitwirkung der Lehrer bei dieser Zählung; Ausschluß der Schüler 596

II. 159) Veranstaltung einer akademischen Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin 596
160) Preisertheilungen bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin 598
161) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten 599
162) Reglement für das romanisch-englische Seminar der Königl. Akademie zu Münster 600
163) Vorschriften bei Ausführung von Bauten an Universitäts-Institutsgebäuden 601
164) Habilitations-Ordnung für die Königl. Technische Hochschule zu Berlin 603
165) Habilitations-Ordnungen für die Königlichen Technischen Hochschulen zu Hannover und Aachen 608
166) Statut des Stiftungsfonds der Stadt Charlottenburg für unbemittelte Studirende der Königlichen Technischen Hochschule zu Charlottenburg 609

III. 167) Bericht über die an den Heizanlagen verschiedener höherer Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen 610
168) Formular des Reifezeugnisses bei den Extraneer-Prüfungen . 625
169) Abstandnahme von der regelmäßigen Vorlage der Verhandlungen über die Reifeprüfungen der höheren Schulen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen 626
170) Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten 628

IV. 171) Einrichtung der zweiten Volksschullehrer-Prüfung 629
172) Unterrichtsplan eines zu Althof-Ragnit für Seminarlehrer abgehaltenen Obstbaukursus 631
173) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 632
174) Anwendung von Maßregeln bei solchen Zöglingen der Schullehrer-Seminare, deren Entlassung wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten ꝛc. in Aussicht genommen werden muß 634
175) Abänderung der Instruktion für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen . . 636

V. 176) Gewährung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten . . 636
177) Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen in den Dienstwohnungen der Lehrer 639
178) Abänderung der von der Regierung zu Potsdam ergangenen Bestimmungen über die Halbtagsschulen, über die Sommerschulen und die Schulen mit drei Klassen und zwei Lehrern . 639
179) Unter Schulen in den Domänendörfern (§. 45 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845) sind Schulen für die Domänen-Hintersassen (Domanial-Einsassen) zu verstehen. Die Verpflichtung des Fiskus zur Gewährung des Brennholzes für Schulen in den Domänendörfern erstreckt sich auf alle Ortschaften im Domanium, ohne Unterschied, ob dieselben eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht.
Schulvorstand ist Vertreter der Schule, nicht berufen zur Vertretung der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften. Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikeln 642
180) Die §§. 33 und 36 Titel 12 Theil II. A. L. R. legen besondere Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule nur den Gutsherrschaften auf dem Lande auf. Sie finden keine Anwendung auf den Gutsherrn einer Stadtschule, begründen für denselben keine Befreiung von der Schulsteuer. Unerheblich ist es, ob die Schule in einer Immediat- oder in einer Mediat-Stadt liegt 648
181) Fortbestand der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen in Schlesien.
Anwendbarkeit des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die Besoldungen evangelischer Lehrer in Dörfern gemischter Religion 651
182) Schulpflicht in der Provinz Schleswig-Holstein. Besuch ausländischer Schulen 657

Nicht amtlicher Theil.

2) Schulbauten zu Potsdam 661
3) Verein Kinderhort zu Berlin 662

Personalchronik 663

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. u. 12. Berlin, den 15. Dezember 1885.

I. Allgemeine Verhältnisse.

183) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 12. Dezember 1883.*)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, und Seine Majestät der König der Belgier, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg, Allerhöchstihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amtes;

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Gabriel August Grafen van der Straten-Ponthoz, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Leo Biebuyck, Allerhöchstihren Direktor des

*) Die Uebereinkunft ist verkündet durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1884 Stück Nummer 24 Seite 173 lauf. Nr. 1562.

Handels- und des Konsulatswesens im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Litteratur oder Kunst" umfaßt Bücher, Brochüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Artikel 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese

Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Artikel 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugnis sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatze gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhaltes Anwendung finden.

Artikel 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Artikel 7.

Um allen Werken der Litteratur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern und damit die Urheber der gedachten

Werke, bis zum Beweiſe des Gegentheiles, als ſolche angeſehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelaſſen werden, ſoll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schluſſe des Werkes angegeben iſt.

Bei anonymen oder pſeudonymen Werken iſt der Verleger, deſſen Name auf dem Werke ſteht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zuſtehenden Rechte befugt. Derſelbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pſeudonymen Urhebers.

Artikel 8.

Die Beſtimmungen des Artikels 1 ſollen auf die öffentliche Aufführung muſikaliſcher, ſowie auf die öffentliche Darſtellung dramatiſcher oder dramatiſch-muſikaliſcher Werke gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranſtalteten Ueberſetzungen inländiſcher oder fremder Werke ausdrücklich gleichgeſtellt. Demzufolge ſollen dieſe Ueberſetzungen rückſichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 feſtgeſetzten Schutz genießen.

Es iſt jedoch wohlverſtanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Ueberſetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Ueberſetzung des Originalwerkes zu ſchützen, keineswegs aber dem erſten Ueberſetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geſchriebenen Werkes das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgeſehenen Falle und Umfange.

Artikel 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder ſoll in dem anderen Lande während zehn Jahre nach dem Erſcheinen der mit ihrer Genehmigung veranſtalteten Ueberſetzung ihres Werkes das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht zuſtehen.

Die Ueberſetzung muß in einem der beiden Länder erſchienen ſein.

Behufs des Genuſſes des obengedachten ausſchließlichen Rechtes iſt es erforderlich, daß die genehmigte Ueberſetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſei.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll der Lauf der in dem vorſtehenden Abſatze feſtgeſetzten dreijährigen Friſt erſt von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen. Falls die Ueberſetzung eines Werkes lieferungsweiſe erſcheint, ſoll die im erſten Abſatze feſtgeſetzte zehnjährige Friſt gleichfalls erſt

von dem Erſcheinen der letzten Lieferung der Ueberſetzung an zu laufen anfangen.

Indeſſen ſoll bei Werken, welche aus mehreren in Zwiſchenräumen erſcheinenden Bänden beſtehen, ſowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterariſchen oder wiſſenſchaftlichen Geſellſchaften oder von Privatperſonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Friſt, als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Die Urheber dramatiſcher oder dramatiſch-muſikaliſcher Werke ſollen, während der Dauer ihres ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes, gegenſeitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darſtellung der Ueberſetzung ihrer Werke geſchützt werden.

Artikel 11.

Wenn der Urheber eines muſikaliſchen oder dramatiſch-muſikaliſchen Werkes ſein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der beiden Länder mit Ausſchluß des anderen Landes abgetreten hat, ſo dürfen die demgemäß hergeſtellten Exemplare oder Ausgaben dieſes Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr ſoll die Einführung dieſer Exemplare oder Ausgaben daſelbſt als Verbreitung von Nachdruck angeſehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorſtehende Beſtimmung ſich bezieht, müſſen auf ihrem Titel und auf ihrem Umſchlage den Vermerk tragen: „In Deutſchland (in Belgien) verbotene Ausgabe."

Uebrigens ſollen dieſe Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als muſikaliſche oder dramatiſch-muſikaliſche Werke keine Anwendung.

Artikel 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen iſt in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieſer Nachdruck oder dieſe Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Artikel 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ſoll die Beſchlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadenserſatz, nach Maßgabe der betreffenden Geſetzgebungen, in gleicher Weiſe zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugnis inländiſchen Urſprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbeſtand des Nachdruckes oder der unbefugten Nachbildung ſich ergiebt, ſind durch die betref-

fenden Gerichte, nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung, festzustellen.

Artikel 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 15.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Artikel 16.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Litterarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahre von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.
(L. S.) Graf August van der Straten-Ponthoz.
(L. S.) Léon Biebuyck.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Litterarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Litteratur und Kunst zu Theil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, oder gegen unerlaubte Uebersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubter Weise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absatze erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die öffentliche Aufführung der musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, so findet die rückwirkende Kraft der gegenwärtigen Uebereinkunft nur auf die seit dem 20. August 1863 vorhandenen Werke Anwendung.

Jedoch sollen diejenigen dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke, welche nach jenem Tage in einem der beiden Länder veröffentlicht oder aufgeführt und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft, im Original oder in Uebersetzung, öffentlich aufgeführt worden sind, den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach dem bisherigen Vertragsrechte geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in den früheren Uebereinkommen zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatze vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrirender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige

Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

Graf von Hatzfeldt.
Graf August van der Straten-Ponthoz.
Léon Biebuyck.

Die vorstehende Uebereinkunft, sowie das vorstehende Protokoll sind ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 11. August 1884 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriffe zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Litteratur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der oben erwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen.

2. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Re-

zu Statten kommen soll, jedoch unter der Bedingung, sich den für die Inländer etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Gebühren zu unterwerfen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Busch.
Launay.

---

186) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 20. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 193), hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§. 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-italienischen Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 gehörigen Protokolles dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 23. November 1884, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Litteratur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), „deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet", amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare,

wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatze 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraumes von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im §. 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraumes hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 23. Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichnis der mit jenen Vorrichtungen hergestellten ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2

erwähnten Muſter A. auf und bedruckt demnächſt jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienſtſtempel.

§. 5.

Ob die Herſtellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieſelbe die Stempelung zu verweigern, wenn ſie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erſt nach dem 23. November 1884 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hilfe ungeſtempelter Vorrichtungen oder erſt nach dem 23. November 1888 hergeſtellt worden ſind.

§. 6.

Die Verzeichniſſe (§§. 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abſchluſſe von der Polizeibehörde an die zuſtändige Centralbehörde im Geſchäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abſtempelung überhaupt nicht vorgelegt worden ſind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abſtempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Koſten nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

A.

Verzeichnis der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abſtempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompoſitionen ꝛc.	Zahl der abgeſtempelten Exemplare.

B.

Verzeichnis der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ꝛc.)

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung u. deren Größe.

187) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Nummer 3 des Schlußprotokolles zu der deutsch-italienischen Litterar-Konvention vom 20. Juni 1884.

Nach Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, betreffend die Urheberrechte an Geisteswerken, bezw. nach Artikel 2, 3 und 14 des zugehörigen Reglements vom gleichen Datum, können in Italien die Urheber von Werken, welche für öffentliche Darstellung berechnet sind, von choreographischen Erzeugnissen und von musikalischen Kompositionen, bezw. deren Rechtsnachfolger — abgesehen von dem Schutze gegen stattgehabte unerlaubte Aufführung — durch Abgabe einer besonderen Erklärung einen polizeilichen Präventivschutz gegen eine beabsichtigte unerlaubte Aufführung ihrer Werke dahin erwirken, daß die zuständigen Präfekturen die Erlaubnis zu jeder Darstellung oder Aufführung versagen, für welche nicht eine schriftliche, in gehöriger Weise beglaubigte Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger beigebracht wird.

Nach Nummer 3 Absatz 2 des Schlußprotokolles zu der deutsch-italienischen Litterar-Konvention vom 20. Juni 1884 soll die Wohlthat dieser Bestimmungen auch den deutschen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern in Italien zukommen, unter der Bedingung, daß sie die Förmlichkeiten, welche in den im Eingange erwähnten gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften erfordert werden, erfüllen, und die ebendaselbst vorgesehenen Gebühren entrichten.

Um den deutschen Interessenten die Erfüllung dieser Bedingung zu erleichtern, haben die beiden Regierungen sich in Gemäßheit des

in Nummer 3 Absatz 3 des gedachten Schlußprotokolles gemachten Vorbehaltes über folgende Ausführungs-Vorschriften verständigt:

1) Die deutschen Urheber oder deren Rechtsnachfolger haben bezüglich eines jeden Werkes, für welches sie den erwähnten Präventivschutz erlangen wollen, eine Erklärung nach dem nebst einer deutschen Uebersetzung anliegenden Formular abzugeben.

Die Erklärungen sind in zwei, nur in italienischer oder in italienischer und deutscher Sprache abgefaßten Exemplaren entweder bei einem der Königlich italienischen Konsulate in Deutschland einzureichen, oder — mittelst eingeschriebenen Briefes — direkt an das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Rom („Al Ministero di Agricoltura Industria e Commercio — Roma") einzusenden.

2) Für jedes Werk ist bei Abgabe der Erklärung eine Gebühr von 10 Lire zu entrichten.

Diese Gebühr ist bei dem Konsulate, welchem die Erklärung überreicht wird, einzuzahlen, oder, falls die Erklärung dem Ministerium direkt übersandt wird, durch die Post an das letztere einzusenden.

3) Vor dem 23. November 1884, dem Tage des Inkrafttretens der Litterarkonvention, erschienene Werke eines und desselben Urhebers oder Herausgebers können in einer Erklärung zusammengefaßt werden.

In diesem Falle beträgt die Gebühr, auch wenn mehr als drei Werke angemeldet werden, nicht mehr als 30 Lire.

4) Das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel läßt dem Antragsteller auf demselben Wege, auf welchem die Erklärung eingereicht worden ist, eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des Werkes zugehen, unter Bezeichnung der Nummer des offiziellen Blattes, in welcher die Erklärung zur Kenntnis der Präfekturen des Königreiches Italien gebracht worden ist.

Berlin, den 14. Januar 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Formular.

Convenzione letteraria ed artistica
de giugno 1884 fra il Regno d'Italia e l'Impero di Germania, entrata in vigore il 23 novembre del detto anno.

Al Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio del Regno d'Italia.

(1) . . . . . di (2) . . . . . , in relazione all' articolo 14 del testo unico delle leggi italiane sui diritti spettanti agli autori delle opere d'ingegno ed all'articolo (3) . . . . . del regolamento relativo, valendosi della facoltà che gli è riservata dal paragrafo 3 del protocollo di chiusura annesso alla convenzione letteraria ed artistica italo-germanica del 20 giugno 1884, chiede che sia proibito a chiunque non presenti e non rilasci alla prefettura la prova scritta del di lui consenso, di rappresentare o eseguire le (4) . . . .

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

All' uopo deposita lire (5) . . . . . ammontare della tassa richiesta dalle disposizioni del regolamento suddetto.

(6) . . . . . .

(7) . . . . . .

---

(1) Nome, cognome e qualità della persona nell'interesse della quale è eseguita la domanda.

(2) Domicilio della persona anzidetta.

(3) Citare l'articolo 2 se si tratta di un' opera posteriore all' entrata in vigore della convenzione, e l'articolo 14 quando si tratti di opere anteriori.

(4) Descrivere sommariamente, ma con esattezza i titoli dell' opera, o delle opere, indicando se pubblicata o manoscritta, e nella prima ipotesi indicare anche la data ed il luogo della pubblicazione, notando la data in cui furono eseguite nel paese d'origine le formalità stabilite dalla legge dell' Impero, se sarà il caso di adempiere qualche formalità, e la esistenza dei diritti dell' autore. Qualora si tratti di molte opere si può unire alla domanda un elenco di esse, con le indicazioni suddette.

(5) Lire 10 per ogni opera. Per le opere anteriori alla convenzione si può presentare una sola dichiarazione per tutte le opere appartenenti ad un medesimo autore o editore, pagando lire 30, qualunque sia il numero delle opere indicate nella dichiarazione.

(6) Luogo e data della domanda.

(7) Firma del dichiarante, con l'indicazione del suo domicilio per la risposta.

(Ueberſetzung.)

Litterar-Konvention
zwiſchen Italien und Deutſchland vom 20. Juni 1884, in Kraft ſeit dem 23. November deſſelben Jahres.

An das Königlich italieniſche Miniſterium für Ackerbau, Induſtrie und Handel.

1) . . . . . zu 2) . . . . . beantragt, unter Bezugnahme auf Art. 14 des vereinigten Textes der italieniſchen Geſetze über die Rechte der Urheber von Geiſteswerken, ſowie auf Artikel 3) . . . . . des zugehörigen Reglements, und kraft der den gedachten Urhebern durch §. 3 des Schlußprotokolles zu der Deutſch-Italieniſchen Litterar-Konvention vom 20. Juni 1884 eingeräumten Befugnis, daß die Darſtellung oder Aufführung des 4) . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
einem Jedem verboten werde, welcher der Präfektur den ſchriftlichen Nachweis der erlangten Einwilligung nicht einreicht.

Zu dieſem Behufe erlegt er 5) . . . . . Lire als Betrag der vorgeſchriebenen Gebühr.

6) . . . . . .

7) . . . . . .

---

1) Vor- und Zunahme und Stand der Perſon, in deren Intereſſe der Antrag geſtellt wird.

2) Wohnort der vorbezeichneten Perſon.

3) Zu citiren Art. 2, wenn es ſich um ein Werk aus der Zeit nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft, Art. 14, wenn es ſich um frühere Werke handelt.

4) Summariſche, aber genaue Bezeichnung des Titels des oder der Werke, nebſt der Angabe, ob daſſelbe publizirt oder Manuſcript iſt, und im erſteren

Falle auch nebst Angabe der Zeit und des Ortes der Publikation, ferner der Zeit, zu welcher im Ursprungslande die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind, falls es der Erfüllung solcher Formalitäten bedarf, und der Dauer des Urheberrechtes. Wenn es sich um eine größere Anzahl von Werken handelt, kann dem Antrage ein Verzeichnis mit jenen Angaben beigegeben werden.

5) 10 Lire für jedes Werk. Für die Werke aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Konvention kann eine einzige Erklärung eingereicht werden bezüglich aller Werke welche ein und demselben Urheber oder Herausgeber gehören, unter Entrichtung einer Gebühr von 30 Lire, gleichviel welches die Zahl der in der Erklärung bezeichneten Werke sein mag.

6) Ort und Datum des Antrages.

7) Unterschrift und Adresse des Antragstellers.

---

188) Zahlung der Waisengelder für eheliche, nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geborene Kinder eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten.

Berlin, den 31. August 1885.

Die nach dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298)*) zu zahlenden Waisengelder für dasjenige eheliche Kind eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten, welches erst nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geboren ist, sind nicht schon vom ersten Tage des Geburtsmonates, sondern erst vom Tage der Geburt an zu gewähren.

Hiernach ist vorkommenden Falls zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2495.

---

189) Unwiderruflichkeit des von einem Beamten gemäß §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärten Verzichtes auf das in den §§. 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld.

(Centrbl. pro 1882 S. 498, 505 und 514.)

Berlin, den 15. September 1885.

Auf den Bericht vom 23. März d. J. erwidern wir dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß der von einem Beamten ge-

*) Centralbl. pro 1882 S. 493.

mäß §. 23 des Geſetzes vom 20. Mai 1882 erklärte Verzicht auf das in den §§. 7 ff. dieſes Geſetzes beſtimmte Witwen- und Waiſengeld nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen als nicht widerruflich anzuſehen iſt.

Im Hinblick darauf, daß das bezeichnete Specialgeſetz keine Beſtimmung enthält, welche eine Ausnahme von der Regel der Unwiderruflichkeit eines rechtsverbindlich erklärten Verzichtes zuläßt, kann deshalb der Widerruf einer gemäß §. 23 cit. leg. abgegebenen Erklärung auch in dem Falle nicht für ſtatthaft erachtet werden, wenn ein Beamter nach dem Tode ſeiner Ehefrau zu einer zweiten Ehe ſchreitet.

Der Minſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Der Finanz-Miniſter.
In Vertretung: Meinecke.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 2619.

---

190) Uebernahme von Porto auf die Staatskaſſe.

(Centrbl. pro 1861 S. 259; pro 1862 S. 193).

Berlin, den 17. Oktober 1885.

Zuſtändigen Ortes iſt feſtgeſtellt worden, daß für alle von Staatsbeamten zu erſtattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Perſon betreffen und von der vorgeſetzten Dienſtbehörde lediglich aus dienſtlichen Rückſichten angeordnet ſind, das Porto von der Staatskaſſe zu tragen iſt.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntnis ſetze, veranlaſſe ich Dieſelbe, die Behörden, Kaſſen und Beamten Ihres Geſchäftsbezirkes hiernach mit entſprechender Anweiſung zu verſehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesſeitigen Reſſorts.
G. III. 3040.

---

191) Preußiſcher Beamten-Verein: Nachrichten über ſeine Zwecke, Geſchäftsabſchluß für das Jahr 1884.

(Centrbl. pro 1884 S. 802 Nr. 104.)

Der Preußiſche Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876 ſeine Geſchäftsthätigkeit eröffnet hat, ſucht auf der Grundlage der

Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte, Rechtsanwälte ꝛc., sowie auch die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufszweigen stehenden Personen.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs-, Marine- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policen-Darleben und fördert in sachgemäßer Weise die Interessen des Beamtenstandes durch die „Monatschrift für deutsche Beamte" (Redaktion: Kaiserlicher Direktor im Reichsamt des Innern Bosse in Berlin — Verlag: Friedr. Weiß Nachfolger in Grünberg in Schlesien).

Der Versicherungsbestand betrug ultimo 1884:

7861	Lebens-Versicherungs-Policen über .	28 134 300 Mk.
3120	Kapital-Versicherungs-Policen über .	6 235 470 "
1061	Begräbnis-Versicherungs-Policen über	429 300 "
Sa 12042	Policen über	34 799 070 Mk.

Nach dem 8. Geschäftsberichte pro 1884 lautet das Gewinn- und Verlust-Conto, sowie die Bilanz, wie folgt: s. Seite 707 und 708.

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1884 bereits auf 738 711 Mk.

Die den Vereinsmitgliedern für die 8 ersten Geschäftsjahre gezahlte Dividende beziffert sich auf 529 502 Mk. 18 Pf.

An fällig gewordenen Lebens-Versicherungs-Summen wurden in diesem Zeitraume 573 720 Mk. gezahlt.

Der Preußische Beamten-Verein hat eine Sterbekasse errichtet, in der ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk. auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden kann, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt allen Beamten, auch solchen, welche bereits anderweitige Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preußischen Beamten-Vereines zu betheiligen.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preußischen Beamten-Vereines in Hannover die Drucksachen des Vereines franco und gratis und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Hannover, den 31. August 1885.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereines.

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1884.

Einnahme.	M	₰	M	₰	Ausgabe.	M	₰	M	₰
Gewinn aus dem Jahre 1883, welcher im Jahre 1884 zur Vertheilung kommt	—	—	276 888	38	Gewinn-Vertheilung aus dem Jahre 1883:				
Lebensversicherung:					a. Zum Sicherheitsfonds	83 066	51		
Aus dem Jahre 1883 übernommene rechnungsmäßige Reserve	1680 488	29			b. Zum Extrasicherheitsfonds	76 291	25		
Prämien-Einnahme für 1884	864 800	75	2545 289	04	c. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	117 530	62	276 888	38
Kapitalversicherung:					Lebensversicherung:				
Aus dem Jahre 1883 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung	1298 447	71			Rechnungsmäßige Reserve ult. 1884	2183 304	42		
Beitrags-Einnahme für 1884	474 348	88	1772 796	59	Gezahlte Sterbefälle	166 900	—		
Ansammlung der Dividenden:					Für angemeldete Sterbefälle zurückgestellt	11 500	—		
Aus dem Jahre 1883 übernommenes Guthaben	37 264	65			Zurückgekaufte Policen	8 673	47		
Dividenden-Gutschrift in 1884	26 607	27	63 871	92	Rückversicherungs-Prämien	2 738	15	2373 116	04
Leibrentenversicherung:					Kapitalversicherung:				
Aus dem Jahre 1883 übernommene Prämien-Reserve	83 721	09			Guthaben ult. 1884	1704 933	21		
Prämien-Einnahme für 1884	40 201	06	123 922	15	Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen	127 734	28	1832 667	49
Sterbekasse:					Ansammlung der Dividenden:				
Aus dem Jahre 1883 übernommene Prämien-Reserve	3 022	47			Guthaben ult. 1884	61 617	44		
Prämien-Einnahme für 1884	13 448	85	16 471	32	Aufgehobene Dividenden-Ansammlung	3 631	33	65 248	77
Zinsen-Einnahme:					Leibrentenversicherung:				
Auf Hypothekendarlehen	164 748	77			Rechnungsmäßige Reserve ult. 1884	124 723	32		
Auf Policendarlehen	29 865	89			Gezahlte Leibrenten	4 679	95	129 403	27
Auf Effekten	278	80			Sterbekasse:				
Bank- und diverse Zinsen-Einnahmen	8 525	18	203 418	64	Rechnungsmäßige Reserve ult. 1884	10 286	22		
Vermischte Einnahmen	—	—	27	50	Gezahlte Sterbefälle	109	05	10 395	27
			5002 685	54	Effekten: Koursverlust	—	—	181	40
					Monatsschrift	—	—	1 511	70
					Verwaltungskosten: Gesammt-Ausgabe incl. der Kosten für die Lokal-Komités	—	—	51 275	58
					Utensilien: 10% Abschreibung pro 1884	—	—	419	27
					Gewinn aus 1884	—	—	261 578	37
								5002 685	54

Bilanz am 31. Dezember 1884.

Activa.	M	₰	M	₰	Passiva.	M	₰	M	₰
Hypothek-Forderungen	—	—	4024 549	63	Sicherheitsfonds	—	—	357 109	79
Forderungen aus Darlehen:					Extrasicherheitsfonds	—	—	229 096	27
a. Policen-Darlehen	201 998	17			Kautionsfonds	—	—	10 543	20
b. Kautions-Darlehen	413 793	81			Sicherheitsfonds für Policen Darlehen	—	—	2 304	—
c. Lombard-Darlehen	16 450	—	632 241	98	Töchterfonds	—	—	375	26
Effekten-Kours ult. 1884	—		103 250	—	Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die beimgezahlten Antheilscheine:				
Grundstücks-Konto	—	—	60 226	66	Zinsen pro 1877	11	03		
Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	—	—	142 699	68	Superdividenden pro 1877, 1878, 1879	39	84	50	87
Guthaben bei der Reichsbank auf Girokonto des Vereines	—	—	1 780	75	Lebensversicherung:				
Baarer Kassenbestand	—	—	7 359	81	Rechnungsmäßige Reserve ult. 1884	2183 304	42		
Utensilien	4 192	65			Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	4 449	22		
Ab 10% Abschreibung	419	27	3 773	38	Schadenreserve für angemeldete Sterbefälle	11 500	—		
Zinsraten vom letzten Fälligkeits-Termine bis 31. Dezember	—	—	48 206	11	Nicht abgehobene Dividenden	8 177	94		
Im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämien	—	—	1 232	03	Kriegsversicherungsfonds	6 270	99	2213 702	57
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	4 157	17	Kapitalversicherung:				
					Rechnungsmäßiges Guthaben ult. 1884	1704 933	21		
					Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Beiträge	19 628	08	1724 561	29
					Dividenden-Ansammlung:				
					Guthaben ult. 1884	—	—	61 617	44
					Leibrentenversicherung:				
					Rechnungsmäßige Reserve ult. 1884	124 723	32		
					Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	1 254	20	125 977	52
					Sterbekasse:				
					Rechnungsmäßige Reserve ult. 1884	10 286	22		
					Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	13	70	10 299	92
					Asservaten	—	—	32 260	70
								4767 898	83
					Aktiva:	5029 477	20		
					ab Passiva:	4767 898	83		
					Gewinn pro 1884			261 578	37
			5029 477	20				5029 477	20

192) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

(Centrbl. pro 1884 Seite 805.)

Die Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mk. gewährt, und außerdem findet Erlaß der Kurtaxe ꝛc. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihilfen steht dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

193) Bestätigung der Rektorwahl bei der Universität zu Kiel.

(Centrbl. pro 1885 Seite 332 Nr. 66).

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Förster zum Rektor der Universität Kiel für das Amtsjahr 1886/87 durch Verfügung vom 24. November 1885 bestätigt.

---

194) Veranstaltung einer akademischen Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1885 Seite 596 Nr. 159.)

Programm
der unter dem Allerhöchsten Protektorat
Sr. Majestät des Kaisers und Königs
und unter dem Ehrenpräsidium
Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen
im Jahre 1886 stattfindenden großen akademischen
Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin.

I.

Die seitens der Königlichen Akademie der Künste zum Ge-

dächtniſſe des hundertjährigen Beſtehens ihrer Ausſtellungen veranſtaltete Jubiläums-Kunſtausſtellung umfaßt:

A. Werke lebender Künſtler des In- und Auslandes aus den Gebieten der Malerei, Bildhauerei, Baukunſt und der graphiſchen Künſte, ſowie hervorragende Erzeugniſſe der dekorativen Kunſt, welche unter dem Namen ihrer geiſtigen Urheber ausgeſtellt werden;

B. Werke, welche einen Ueberblick über die vaterländiſche Kunſtentwickelung ſeit den Tagen des Erlauchten Stifters unſerer Ausſtellungen, König Friedrichs des Großen, bis auf die Neuzeit darbieten.

II.

Die Ausſtellung findet in dem neuen Landesausſtellungs-Palaſte am Lehrter Bahnhofe ſtatt und dauert von Mitte Mai bis Mitte Oktober 1886.

III.

Für die Ausſtellung der Werke lebender Künſtler gelten folgende Beſtimmungen:

§. 1.

Nur die von den Künſtlern ſelbſt oder in deren Auftrag eingeſandten Werke werden zur Ausſtellung zugelaſſen; ausgeſchloſſen ſind anonyme Arbeiten, rein mechaniſche Nachbildungen und Kopien, letztere mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferſtich.

Werke, welche ſchon auf früheren akademiſchen Kunſtausſtellungen zu Berlin geweſen ſind, werden nur mit Genehmigung des Senates der Akademie zugelaſſen.

§. 2.

Jeder Künſtler darf nicht mehr als zwei Werke derſelben Gattung zur Ausſtellung bringen, und können Ausnahmen von dieſer Beſtimmung nur in beſonders geeigneten Fällen von dem Senate geſtattet werden. Eine cykliſche Darſtellung gilt als ein Werk. Mehrere Kunſtwerke können nur dann unter einer Nummer zuſammengefaßt werden, wenn ſie in einem gemeinſchaftlichen Rahmen befindlich ſind.

§. 3.

Ueber die Aufnahme der zur Ausſtellung eingehenden Kunſtwerke entſcheidet eine Jury. — Für die von den deutſchen bezw. den der deutſchen Kunſtgenoſſenſchaft angehörigen Künſtlern eingeſandten Kunſtwerke werden Lokal-Jurys in den Städten Berlin, Düſſeldorf, München, Dresden und Wien, welche als Sammelſtellen dienen, gebildet. Bei eintretenden Schwierigkeiten in Betreff des Raumes behält ſich der unterzeichnete Senat die erforderlichen Verhandlungen mit den einzelnen Lokal-Jurys vor.

Die Werke der nichtdeutſchen Künſtler unterliegen der Jury in Berlin.

Von der Jury ausgenommen sind:
die Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin und die Inhaber der auf deutschen Kunstausstellungen erworbenen Medaillen erster Klasse.

§. 4.

Eine besondere Kommission besorgt die Aufstellung der Kunstwerke.

§. 5.

Die auszustellenden Kunstwerke sind vom 1. März 1886 an (nicht früher) bis zum 1. April inkl. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gegen Empfangsschein im Ausstellungsgebäude abzuliefern. Auswärtigen Einsendern von Kunstwerken werden die Herren Phaland und Dietrich, Oranienburgerstraße Nr. 13 hierselbst, als Spediteure empfohlen.

§. 6.

Jedes einzelne der eingesandten Kunstwerke ist, um aufgenommen zu werden, mit dem Namen und Vornamen (resp. Titel) des Künstlers, dessen Wohnort und mit der Angabe des Gegenstandes deutlich zu bezeichnen, bei Gemälden und Zeichnungen auf der Rückseite, bei plastischen Werken an einer angemessenen, sichtbaren Stelle. Diejenigen Einsendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, müssen unberücksichtigt bleiben.

§. 7.

Jedes eingehende Kunstwerk muß ferner von 2 gleichlautenden Anzeigen begleitet werden, welche außer den im §. 6 bezeichneten Angaben zugleich den Vermerk enthalten, ob und für welchen Preis das Kunstwerk verkäuflich ist.

Die in Berlin wohnhaften Künstler müssen diese Anzeigen in drei gleichlautenden Exemplaren einreichen, von denen das eine Exemplar, mit dem Stempel der Akademie versehen, als Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird. Formulare zu diesen Anzeigen sind von der Königlichen Akademie der Künste hierselbst, durch den Verein Berliner Künstler, sowie von allen deutschen Kunstakademien und den Lokalvereinen der deutschen Kunstgenossenschaft unentgeltlich zu beziehen.

§. 8.

Neben dem gewöhnlichen Kataloge soll ein illustrirter Katalog erscheinen, und werden die Herren Künstler ersucht, die Zeichnungen oder Photographien derjenigen Werke, welche sie in den illustrirten Katalog aufgenommen wünschen, womöglich bis zum 1., spätestens aber bis zum 15. März 1886 an den unterzeichneten Senat einzusenden. — Die Zeichnungen können in jeder beliebigen Technik, müssen aber auf glattem Papiere gefertigt sein.

Außerdem wird die Herausgabe eines Prachtwerkes beabsichtigt, welches in fortlaufenden Lieferungen die hervorragenden Werke der Ausstellung in würdiger Weise — zum Theil in Kupferdruck, zum Theil in Holzschnitt — zur Anschauung bringt.

§. 9.

Das Auspacken und Verpacken der Kunstgegenstände erfolgt in Gegenwart der von der Akademie hierzu bestellten Organe.

§. 10.

Die Königliche Akademie versichert die zur Ausstellung eingesandten Gegenstände in dem Ausstellungslokale gegen Feuerschaden, übernimmt aber keinerlei Haftung für Beschädigungen anderer Art. Zum Zwecke der Versicherung gegen Feuersgefahr ist es erforderlich, auch den Werth der nicht verkäuflichen Kunstwerke anzugeben.

§. 11.

Die Kunstwerke sind einzeln in einer dazu angepaßten Kiste von starkem Holze zu verpacken. Die Befestigung der Bilder in den Kisten und der Deckel hat ausschließlich durch Schrauben zu geschehen.

§. 12.

Die Königliche Akademie der Künste übernimmt die Kosten des Transportes mit gewöhnlicher Fracht für alle an den vorgenannten Sammelstellen seitens der Jury zur Ausstellung zugelassenen Kunstwerke vom Sitze der betreffenden Jury — resp. für Deutschland vom Orte der Absendung — aus. Für die Kosten des Rücktransportes tritt die Akademie nur dann ein, wenn das Kunstwerk an den Ort der Absendung zurückgeht.

Bei Kunstwerken, deren Gewicht 500 kg. übersteigt, bedarf es in Betreff der Frachtkosten einer besonderen vorherigen Verständigung mit dem unterzeichneten Senate. Post- und Eilgutsendungen werden nur frankirt angenommen. Nachnahmen für Kisten, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen werden nicht vergütigt.

§. 13.

Der Verkauf der ausgestellten Kunstwerke wird durch ein besonderes Bureau vermittelt; bei allen durch dasselbe bewirkten Verkäufen werden 5 Prozent der Verkaufssumme in Abzug gebracht. Um weitere Gelegenheit zum Verkaufe von Kunstwerken zu bieten, soll eine Lotterie mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung veranstaltet werden.

§. 14.

Für die Werke der Berliner Künstler, welche nicht bis zum 31. Dezember 1886 aus dem Ausstellungslokale abgeholt worden,

sowie für die von auswärts eingegangenen Sendungen, über welche nicht bis zu demselben Termine seitens der Einsender Verfügung getroffen ist, übernimmt die Königliche Akademie der Künste keine weitere Verantwortlichkeit.

§. 15.

Etwaige Reklamationen, welcher Art sie sein mögen, müssen spätestens bis zum 1. Februar 1887 beim Senate der Königlichen Akademie der Künste eingereicht werden.

§. 16.

Alle Mittheilungen resp. Anfragen ꝛc. sind bis zum 1. März 1886 an das Bureau der Königlichen Akademie der Künste — Universitätsstraße Nr. 6 —, von da ab an das Bureau der Ausstellungskommission — Ausstellungsgebäude am Lehrter Bahnhofe NW. — zu richten.

Berlin, den 28. Oktober 1885.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
K. Becker.

---

195) Begründung einer Professur für Hygiene und Einrichtung eines hygienischen Laboratoriums an der Universität zu Berlin.

Durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1885/86 ist die Begründung einer ordentlichen Professur für Hygiene und eines Laboratoriums für hygienische Uebungen und Kurse an der Universität zu Berlin vorgesehen, indem in dem Ordinarium unter Kapitel 119 Titel 2 der Ausgabe zur Dotirung dieser Professur, zur Besoldung eines Assistenten und eines Präparators, sowie zu Remunerationen für Unterbeamte die Summe von jährlich 23 350 Mk., und unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unter Kapitel 13 Titel 7 zur baulichen Herstellung, zur Einrichtung und ersten Ausstattung des Laboratoriums in dem Gebäude der alten Gewerbe-Akademie, Klosterstraße 36, bezw. Sieberstraße 1/2 die Summe von 60 000 Mk. ausgebracht worden ist.

Die ordentliche Professur für Hygiene in der medizinischen Fakultät der Universität ist dem bisherigen ordentlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Koch unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, das Laboratorium mit Beginn des Sommer-Semesters 1885 eröffnet, und für dasselbe die folgende Laboratoriums-Ordnung erlassen worden:

Laboratoriums-Ordnung für das hygienische Laboratorium der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

1) Das Laboratorium ist an den Wochentagen von 9 bis 5 Uhr, am Sonnabend von 9 bis 2 Uhr geöffnet.
2) Die Benutzung des Laboratoriums geschieht in folgender Weise:
   a. in Kursen, welche während eines Semesters wöchentlich dreimal zweistündlich abgehalten werden,
   b. in Kursen, welche während eines Monates täglich vierstündlich abgehalten werden,
   c. durch Benutzung eines Arbeitsplatzes während eines ganzen Semesters in den unter 1 festgesetzten Arbeitsstunden.
3) Das Honorar beträgt:
   für die Kurse a resp. b 60 Mk.
   für die Benutzung eines Arbeitsplatzes (c) 100 Mk.
4) Für die Kurse ad a erhalten die Theilnehmer die erforderlichen Apparate und Utensilien einschließlich des Mikroskops, sowie die Reagentien, Nährsubstrate und Versuchsthiere vom Laboratorium geliefert. Ausgenommen hiervon sind folgende zum Mikroskopiren bezw. Präpariren erforderlichen Gegenstände: Objektträger, Deckgläser, Pinzetten, Scheeren, Messer, Nadeln, welche von den Theilnehmern selbst zu beschaffen sind. Für Beschädigung der ihnen seitens des Laboratoriums zur Benutzung übergebenen Gegenstände sind die Theilnehmer zum Ersatze verpflichtet.
5) Für die Theilnehmer an den Monatskursen und die selbständig arbeitenden Praktikanten (c) ist jeder Arbeitsplatz mit einer bestimmten Anzahl von Utensilien und Reagentien ausgestattet, über deren Empfang zu Beginn des Kursus resp. Semesters unter Erlegung einer Kaution von 10 Mk. bei dem Sekretär des hygienischen Institutes ein Revers auszustellen ist. Diese Utensilien sind am Schlusse des Kursus resp. Semesters gegen Rückgabe des Reverses wieder abzuliefern. Für fehlende oder beschädigte Utensilien ist Ersatz zu leisten. Dasselbe gilt auch von denjenigen Utensilien, welche zur zeitweiligen Benutzung von Seiten des Laboratoriums geliefert worden sind. Alle vom Laboratorium nicht gelieferten Instrumente, Apparate, Utensilien und Reagentien, insbesondere die Mikroskope, Platinblech und Platindraht, ferner die erforderlichen Nährsubstrate, theure Reagentien, endlich die Versuchsthiere müssen von den Kurs-Theilnehmern (b) bezw. Praktikanten (c) selbst beschafft werden.
6) Die Benutzung des Laboratoriums seitens der Theilnehmer an den Kursen (a und b) außerhalb der für diese Kurse festgesetzten Zeit ist nicht gestattet.

7) Jeder Praktikant oder Theilnehmer an den Kurſen erhält alle vom Laboratorium gelieferten materiellen Hilfsmittel für die Arbeiten ausſchließlich von dem Aſſiſtenten, an welchen er ſich auch in jedem einzelnen Falle zu wenden hat. Niemand darf ſelbſt oder durch den Diener Utenſilien oder Materialien zu ſeinem Gebrauche den Vorräthen des Laboratoriums entnehmen.
8) Die Ordnung und Reinhaltung des überwieſenen Platzes, die Beſeitigung und Reinigung aller gebrauchten Gegenſtände liegt jedem Einzelnen ob. Sämmtliche Tiſche ſind täglich nach Beendigung der Arbeit abzuräumen, um die erforderliche gründliche Reinigung des Laboratoriums zu ermöglichen. Im Uebrigen wird auf die für die einzelnen Abtheilungen des Laboratoriums erlaſſenen ſpeciellen Vorſchriften zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit verwieſen.
9) Alle im Laboratorium auszuführenden Arbeiten bedürfen der Genehmigung des Direktors.

Berlin, den 5. Auguſt 1885.

(L. S.)

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lucanus.

ad U. I. 3172. M. 5084.

III. Gymnaſial- ꝛc. Lehranſtalten.

196) Feſtſtellung der Oſterferien an den höheren Schulen für das Jahr 1886.

Berlin, den 6. Oktober 1885.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 27. Juli d. J. — U. II. 1816 — iſt in Ausſicht genommen worden, es möchte den mannigfachen Mißſtänden und Schwierigkeiten, welche für den Unterrichtsbetrieb an den höheren Schulen aus dem ungewöhnlich ſpäten Fallen des Oſterfeſtes (25. April) im Jahre 1886 zu erwarten ſind, dadurch abgeholfen werden, daß an die Stelle der vierzehntägigen Oſterferien ausnahmsweiſe eine zweifache Unterbrechung des Unterrichtes, jede von der Dauer einer Woche, geſetzt werde, und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien ſind aufgefordert worden, über die gegen dieſe ausnahmsweiſe Einrichtung etwa geltend zu machenden Bedenken bis zum 15. September d. J. zu berichten.

Indem einige von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien ſich zu einer Berichterſtattung nicht veranlaßt gefunden haben, darf ich vorausſetzen, daß denſelben die aus der ausnahmsweiſen Maßregel hervorgehenden, auch meinerſeits nicht außer Betracht gelaſſenen

Schwierigkeiten geringer erſchienen ſind, als die mit der Beibehaltung der regelmäßigen Einrichtung verbundenen. Den von den übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien gegen die in Ausſicht geſtellte ausnahmsweiſe Maßregel erhobenen Einwendungen iſt zwar im Einzelnen nicht eine gleiche Bedeutung beizumeſſen; insbeſondere vermag ich nicht, manche der anderweit aus dieſem Anlaſſe zur Beſeitigung der Schwierigkeiten vorgetragenen Vorſchläge für annehmbar zu erachten. In ihrer Geſammtheit aber haben die vorgetragenen Einwände ein ſolches Gewicht, daß es mehr als fraglich erſcheint, ob nicht die von der ausnahmsweiſen Maßregel zu beſorgenden Uebelſtände in mehreren Beziehungen erheblicher ſein dürften, als die aus der regelmäßigen Einrichtung erwachſenden.

Deshalb finde ich mich beſtimmt, von der für das nächſte Jahr in Ausſicht geſtellten Aenderung der Oſterferien an den höheren Schulen Abſtand zu nehmen, und beſtimme, daß auch im Jahre 1886 ungeachtet des ſpäten Fallens des Oſterfeſtes in der Feſtſtellung der Oſterferien an den höheren Schulen die ſonſt in dieſer Hinſicht maßgebenden Grundſätze eingehalten werden.

Hiernach iſt, wie dies nach der Cirkular-Verfügung vom 6. November 1858*) (Wieſe I. 125f.) regelmäßig bei einem ſpäteren Eintritte des Oſterfeſtes geſchieht, der Anfang des Sommerſemeſters möglichſt nahe an das Oſterfeſt zu rücken, d. h. auf den Donnerſtag nach dem Oſterfeſte, den 29. April zu ſetzen. Der Schluß des Schuljahres fällt demgemäß auf den Mittwoch vor Palmarum, 14. April. Von mehreren Seiten iſt in Anregung gebracht, es möge mit Rückſicht auf die ungewöhnlich ſpäte Lage des Oſterfeſtes im Jahre 1886 das Schuljahr bereits am Sonnabend den 10. April geſchloſſen und die daraus ſich ergebende Erweiterung der Oſterferien um eine halbe Woche durch entſprechende Verkürzung der Michaelisferien ausgeglichen werden. Ich finde gegen dieſen Vorſchlag in Rückſicht auf die außergewöhnlichen Umſtände nichts einzuwenden und überlaſſe es den einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, für ihren Amtsbereich feſtzuſtellen, ob die Oſterferien in der regelmäßigen Ausdehnung vom 15.—28. April oder unter entſprechender Verkürzung der Michaelisferien vom 11.—28. April dauern ſollen.

Bei dieſer Aufrechthaltung der regelmäßigen Einrichtung bezüglich der Oſterferien bleiben die Schwierigkeiten beſtehen, auf welche als auf den Anlaß zur Erwägung einer eventuellen Ausnahmebeſtimmung in meiner Cirkular-Verfügung vom 27. Juli d. J. hingewieſen war. In dieſer Hinſicht habe ich Folgendes zu bemerken.

In allen denjenigen Fällen, in welchen einzelne Abiturienten bereits zum 1. April bezw. zum 20. März (vergl. Cirk. Verfg. vom

*) Centralblatt pro 1859 Seite 15.

26. Oktober 1878 — U. II. 2684 — Centrbl. f. d. g. U. 1878 S. 605) im Besitze ihrer Reifezeugnisse sein müssen, ist unbedingt darauf zu halten, daß ein rechtzeitiger Termin für die mündliche Prüfung angesetzt werde. Es wird hiernach voraussichtlich nicht überall möglich sein, die durch die Cirkular-Verfügung vom 8. Juli 1880 — U. II. 3363 — unter Nr. 2 getroffene Bestimmung über den frühestens zulässigen Termin der mündlichen Reifeprüfungen nach seinem Wortlaute einzuhalten; die Königlichen Provinzial-Schulkollegien sind daher ermächtigt, in diesem besonderen Falle von jener Bestimmung insoweit, als unerläßlich ist, abzuweichen.

Denjenigen Schülern, welche ohne Reifezeugnis in einen anderen Beruf übergehen, in welchen sie bereits am 1. April eintreten müssen, ist das Abgangszeugnis unter dem 31. März in der Weise auszustellen, als wenn sie das Schuljahr absolvirt hätten.

In Betreff der Behandlung des Personalwechsels in den Lehrerkollegien werden voraussichtlich die durch die Cirkular-Verfügung vom 15. März 1881 — U. II. 2746 —*) getroffenen Bestimmungen ausreichen; jedoch haben in jedem einzelnen Falle die Königlichen Provinzial-Schulkollegien dafür Sorge zu tragen, daß nicht etwa nachträglich Schwierigkeiten entstehen.

Lehrer, welche zum 1. April 1886 in den Ruhestand treten, sind nicht verpflichtet, über den 31. März hinaus Unterricht zu ertheilen. Ob ein etwaiges Anerbieten derselben zur Fortführung des Unterrichtes bis zum Schulschlusse, selbstverständlich ohne die Möglichkeit einer Remuneration, anzunehmen oder eine Vertretung derselben durch die übrigen Mitglieder des Lehrerkollegiums herbeizuführen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Erwägung des Direktors, eventuell der Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überlassen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden Erwägung in Betreff der Ihr unterstellten Schulen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.
U. II. 2668.

---

*) Centralblatt pro 1881 Seite 358.

197) Bestimmungen bezüglich der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 9. Oktober 1885.

Durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 27. August d. J. (Deutscher Reichsanzeiger vom 14. September d. J. Nr. 215) ist bezüglich der Ausstellung der Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst folgendes angeordnet worden:

Das Schema 17 zu §. 90 erhält am Fuße nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89, 3 Theil I der Wehrordnung*) beizufügenden Beläge:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —

c. eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig freiwilligen Militärdienste.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse, die Direktoren (Rektoren) Ihres Amtsbereiches zur Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses anzuweisen, finde ich mich veranlaßt,

*) Centralblatt pro 1876 Seite 4.

behufs Gleichmäßigkeit in der äußeren Form der Ausführung, folgendes zu bemerken:

Der Abdruck des vorgeschriebenen, keinerlei Verkürzung oder Aenderung gestattenden Zusatzes auf der Vorderseite des Militärzeugnisses, für welches ebenso, wie bezüglich der Reifezeugnisse durch die Cirkular-Verfügung vom 27. Mai 1882*) angeordnet worden, das Reichsformat einzuhalten ist, läßt sich mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum nicht wohl ausführen. Die Verweisung desselben auf die Rückseite würde weder dem Wortlaute des Allerhöchsten Erlasses entsprechen noch die Erreichung des durch denselben verfolgten Zweckes hinlänglich sicher stellen. Hiernach ist auf der Vorderseite des Zeugnis-Schemas, unter dem für die Unterschriften bestimmten Raume, als Ueberschrift in entsprechenden Lettern zu drucken „Zur Beachtung" und darunter die erste Zeile des vorgeschriebenen Zusatzes; das Uebrige ist auf der Rückseite des Zeugnisses zum Abdrucke zu bringen. Nach dem Schlusse des Zusatzes ist in Klammern hinzuzufügen:

„(Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1885. Deutscher Reichs-Anzeiger vom 14. September 1885 Nr. 215)."

In Betreff des unter Titel c des Zusatzes erwähnten Unbescholtenheits-Zeugnisses bringe ich bei diesem Anlasse die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 9. Mai 1881 — U. II. 648 — (Centralblatt f. d. g. U. 1881 S. 425) in Erinnerung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. No. 2666.

---

198) Untersuchung der höheren Schulen auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler.

Berlin, den 12. November 1885.

Nachdem von ärztlicher Seite darauf hingewiesen war, daß nicht selten Schüler der höheren Lehranstalten durch Schwerhörigkeit in ihrer geistigen Entwickelung gehemmt würden, habe ich für erforderlich erachtet, zunächst die bezüglichen Thatsachen im allgemeinen zu ermitteln. Zu diesem Behufe habe ich durch die unter dem 3. Februar d. J. — U. II. 3118 M. 418 — an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien gerichtete Cirkular-Verfügung sämmtliche höhere Schulen veranlaßt, anzuzeigen, wie viel in jeder einzelnen Klasse derselben, bezw. wie viel in jeder Klasse der Vorschule, schwerhörige Schüler sich vorfinden, und wie viele derselben bereits bei

*) Centralblatt pro 1882 Seite 365.

ihrer Aufnahme in die Schule schwerhörig waren; zu diesen Zahlenangaben sollte erstens in den der Schule bestimmt bekannt gewordenen Fällen die Ursache der Schwerhörigkeit bezeichnet, zweitens in allen Fällen bemerkt werden, ob und welche Mittel seitens der Schule getroffen würden, um den schwerhörigen Schülern die Theilnahme an den Lehrstunden zu ermöglichen. Eine ärztliche Mitwirkung zu dieser Ermittelung ist nicht für erforderlich erachtet worden. Wenn den Eltern die Schwerhörigkeit eines Sohnes, den sie der Schule übergeben, bekannt ist, so unterlassen sie nicht leicht, diesen Umstand im Interesse ihres Sohnes zu erwähnen; und selbst wenn dies unterblieben oder eine beginnende Schwerhörigkeit im elterlichen Hause noch unbekannt geblieben sein sollte, bringt auch in zahlreicheren Klassen der Unterricht und der sonstige Verkehr mit den Schülern so reichlichen Anlaß zu Beobachtungen, daß nicht leicht ein erheblicherer Fall unbemerkt bleibt. Es ist daher mit Zuversicht vorauszusetzen, daß der Ordinarius jeder Klasse im Vereine mit den übrigen Lehrern derselben Klasse in der Lage ist, die schwerhörigen Schüler derselben zu bezeichnen. Welches Maß in Behinderung der Hörfähigkeit als Schwerhörigkeit zu betrachten sei, ist schon in Anbetracht der Schwierigkeit einer festen Maßbestimmung nicht vorgeschrieben worden. Dieser Mangel einer Grenzbestimmung hat wahrscheinlich die Folge gehabt, daß in der Einrechnung von Schülern unter die schwerhörigen ziemlich weit gegangen ist; wenigstens findet sich wiederholt die Bemerkung, daß von besonderen Maßregeln der Schule im Interesse der Schwerhörigen, z. B. durch Anweisung von Plätzen in der Nähe des Lehrers, deshalb Abstand genommen sei, weil die als schwerhörig bezeichneten Schüler an keiner Stelle des Lehrzimmers sich behindert fänden, dem Unterrichte zu folgen. Durch die Erwägung dieser Umstände wird die Annahme begründet, daß die ausschließlich auf der Beobachtung der Lehrerkollegien beruhenden und unter ihrer Verantwortlichkeit aufgestellten Zahlenangaben über das Maß der Verbreitung der Schwerhörigkeit unter den Schülern der höheren Schulen ein im wesentlichen richtiges Bild darbieten.

Das Ergebnis der Ermittelungen giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1. Die Anzahl der schwerhörigen Schüler in den höheren Schulen der gesammten Monarchie (vorläufig unter Ausschluß der mit einem Theile derselben verbundenen Vorschulen, vergl. unter Nr. 2) beträgt 2,18% der Schülerzahl. Der Prozentsatz der Schwerhörigen, berechnet für die einzelnen Provinzen, zeigt, einen nur mäßigen Unterschied von dem für die gesammte Monarchie sich ergebenden Prozentsatze; der niedrigste Prozentsatz ist in einer Provinz 1,57%, der höchste in einer anderen 2,48%. Ob diese Unterschiede in lokalen und klimatischen Verhältnissen oder einer Ungleichheit des Maßstabes bei Einrechnung von Schülern unter die schwerhörigen

ihren Anlaß haben, kann für diejenigen Folgerungen, welche im Interesse des Unterrichtsbetriebes aus dem Ergebnisse der Ermittelungen zu ziehen sind, außer Betracht gelassen werden. Jedenfalls bilden die schwerhörigen Schüler einen so kleinen Theil der Schülerzahl, daß es möglich ist, durch Anweisung der geeignetsten Plätze ihnen das Hören thunlichst zu erleichtern und durch besondere Beobachtung ihrer Aufmerksamkeit zu konstatiren, ob sie sowohl das von dem Lehrer als das von den Mitschülern Gesprochene verstehen. Aus den auf den statistischen Fragebogen beigefügten Bemerkungen habe ich gern ersehen, daß eine derartige Berücksichtigung der schwerhörigen Schüler das übliche Verfahren an den höheren Schulen ist; die Direktoren (Rektoren) der höheren Schulen haben auch fernerhin im Interesse sowohl der schwerhörigen Schüler als der Schulordnung darauf Bedacht zu nehmen, daß in keinem einzelnen Falle diese Berücksichtigung verabsäumt werde. Wenn schwerhörige Schüler ungeachtet solcher Maßregeln nicht im Stande sind, dem Unterrichte zu folgen, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß von einem ferneren Besuche der öffentlichen Schule seitens ihres Sohnes ein Erfolg nicht zu erwarten sei.

2. Von den 2,18 %, welche die schwerhörigen Schüler von der Gesammtzahl der Schüler in den höheren Schulen der Monarchie betragen, sind 1,74 % der Gesammtzahl der Schüler (oder 80 % der Schwerhörigen) mit diesem Uebel schon bei ihrem Eintritte in die Schule behaftet gewesen; von den 1,86 % schwerhörigen Schülern der gesammten Vorschulen sind 1,50 % (oder 79 % der Schwerhörigen) schon als schwerhörig in die Vorschulen eingetreten. Nur bei 0,44 % der Schüler der höheren Schulen und nur bei 0,31 % der Schüler der Vorschulen fällt die Entstehung der Schwerhörigkeit in die Zeit des Schulbesuches.

Dem Umstande, daß in den höheren Schulen die schwerhörigen Schüler 2,18 %, in den Vorschulen nur 1,86 % der Gesammtzahl betragen, kann man zunächst geneigt sein die Deutung zu geben, daß an der Entstehung der Schwerhörigkeit der Schule ein, wenn auch sehr unerheblicher ursächlicher oder mitursächlicher Einfluß beizumessen sei. Bedenkt man indessen, daß von denjenigen Fällen, in welchen der Anlaß der Schwerhörigkeit zu bestimmter Kenntnis der Schule gelangt ist, die volle Hälfte sich als Folge von Masern, Scharlach und verwandten Krankheiten erweist, und daß diese Krankheiten wohl ebenso häufig erst in den nächsten Jahren nach dem 9. Lebensjahre, also nach dem Eintritte in die höheren Schulen eintreten, als vor demselben, so wird man Bedenken tragen müssen, einer solchen Auslegung des an sich nicht erheblichen Unterschiedes stattzugeben.

Vollständig beseitigt wird ein solcher Gedanke durch die That-

ſache, daß in der Vertheilung der Schwerhörigen auf die einzelnen Klaſſen der höheren Schulen nicht ein Steigen der Verhältniszahlen nach den aufſteigenden Klaſſen erſichtlich wird, ſondern ihre Vertheilung auf die verſchiedenen Klaſſen als eine rein zufällige erſcheint.

Der Vorwurf, daß die höheren Schulen durch ihre Einrichtung oder durch die an ihre Schüler geſtellten Forderungen Schwerhörigkeit herbeiführen oder befördern und ſteigern, iſt bis jetzt nicht erhoben worden. Denn wenn von ärztlicher Seite erwähnt worden iſt, daß die Wege zur Schule oder daß unzweckmäßige Lüftungen während der Lehrſtunden Katarrhe des Ohres und Halſes veranlaſſen oder ſteigern können und daß hierdurch im weiteren Verlaufe Schwerhörigkeit herbeigeführt werden kann, ſo ſind hiermit Einwirkungen bezeichnet, welche auch außerhalb des Schullebens in gleicher Weiſe vorkommen, nicht als ſpecifiſche Einflüſſe der Schule und ihrer Einrichtungen zu betrachten ſind. Es kommt ferner in Betracht, daß chroniſche Katarrhe des Ohres reſp. Ohrenflüſſe, die außer den genannten Krankheiten am meiſten Schwerhörigkeit bedingen, ärztlicherſeits auf eine ſcrofulöſe Grundlage zurückgeführt werden. Ebenſo verhält es ſich mit dem chroniſchen Naſenkatarrh, wenn derſelbe das Gehör nachtheilig beeinflußt. Daß der Schule irgend eine urſächliche Bedeutung für die unter den Schülern vorkommende Schwerhörigkeit nicht beizumeſſen iſt, darf als ſicher beſtätigt durch die angeſtellten Ermittelungen erachtet werden.

Die Unterrichtsverwaltung befindet ſich daher gegenüber der Schwerhörigkeit von Schülern höherer Schulen in weſentlich anderer Lage, als gegenüber ihrer Kurzſichtigkeit. Die Kurzſichtigkeit iſt während der Beſuchszeit der höheren Schulen bezüglich der Anzahl der davon betroffenen Schüler und des Grades des Uebels mit den aufſteigenden Klaſſen in Zunahme begriffen. Die Unterrichtsverwaltung erachtet es daher als ihre Aufgabe, zur Ergänzung der bereits in dieſer Richtung angeſtellten dankenswerthen Ermittelungen durch umfaſſende von ihr ſelbſt angeordnete ärztliche Unterſuchungen höherer Schulen die Thatſachen feſtſtellen und möglichſt ermitteln zu laſſen, welchen Einrichtungen der höheren Schulen ein weſentlich nachtheiliger Einfluß in der fraglichen Beziehung beizumeſſen iſt, und wird nicht unterlaſſen, auf deren Beſeitigung oder Ermäßigung unabläſſig Bedacht zu nehmen. Dagegen iſt zu einer etwanigen ſpezialärztlichen Unterſuchung der höheren Schulen auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler ein Anlaß nicht anzuerkennen, ſondern es iſt dieſe Sorge ausſchließlich dem Elternhauſe zu überlaſſen. Der Schule iſt nur zur Pflicht zu machen, daß ſie bei denjenigen ſchwerhörigen Schülern, welche ihr Uebel noch nicht zur Theilnahme am Unterrichte unfähig macht, durch beſondere Berückſichtigung und Aufmerkſamkeit die nachtheiligen Folgen des Leidens für die geiſtige Entwickelung der Schüler möglichſt zu er-

mäßigen ſuche, und daß ſie, wo die beginnende Schwerhörigkeit den Eltern noch nicht bekannt zu ſein ſcheint, dieſelben ſofort in Kenntnis ſetze und ihnen die Einholung ärztlichen Rathes anheimgebe. Von dem Wohlwollen der Lehrer für die ihnen anvertraute Jugend darf ich vorausſetzen, daß dieſe Pflichten in allen Fällen ſorgfältig erfüllt werden, und dies um ſo zuverſichtlicher, da in den Lehrerkreiſen die Aufmerkſamkeit auf alle Fragen der Geſundheitspflege unverkennbar in erfreulicher Zunahme begriffen iſt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Goßler.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1157. M. 8081.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

199) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1886.

Berlin, den 24. November 1885.

Für die im Jahre 1886 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung habe ich Termin auf Dienſtag den 2. März k. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerber ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anſchluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftſtücke anzubringen.

Die Meldungen ſind ſpäteſtens bis zum 15. Januar k. J. an mich einzureichen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 8517.

---

200) Nachrichten über die evangeliſchen Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1880 Seite 454 Nr. 86.)

A. Hiſtoriſche Ueberſicht über die Gründung und Entwickelung der Anſtalten.

Die evangeliſchen Erziehungs- und Bildungs-Anſtalten zu Droyßig verdanken ihre Gründung dem verewigten Fürſten Otto

Victor von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht. Bei seinem warmen Interesse für Förderung christlichen Lebens und für Bildungszwecke überhaupt richtete er sein Auge auch auf das Gebiet der weiblichen Erziehung und Unterweisung und erkannte bald, wie auf demselben noch Raum zu weiterer Pflege und Förderung vorhanden sei, insbesondere aber in der natürlichen Anlage des Weibes eine Befähigung für erziehliche Thätigkeit gefunden werde, die, entsprechend ausgebildet, der Familie und Schule und durch diese dem Ganzen zu einem großen Segen gereichen könnte. Zur nächsten Ausführung dieses Gedankens beschloß er, zu Droyßig ein Lehrerinnen-Seminar zu gründen.

Der Flecken Droyßig, der mit seinem Schlosse den Mittelpunkt eines größeren Güterkomplexes des Hauses Schönburg bildet, liegt 9 Kilometer von Zeitz, im Regierungsbezirke Merseburg, Provinz Sachsen, in der Nähe des lieblichen Elsterthales, von den fruchtbaren Vorbergen des Thüringer Waldes umgeben; der Ort erfreut sich der günstigsten Gesundheitsverhältnisse und vereinigt mit der ländlichen Stille den Anschluß an die nahe gelegenen Eisenbahnen zu Zeitz, Weißenfels und Naumburg. Er besitzt auch eine Telegraphenstation und eine täglich zweimalige Postverbindung mit Zeitz.

Der von dem Fürsten festgesetzte Zweck des Seminars ist, auf dem Grunde des göttlichen Wortes nach dem evangelischen Bekenntnisse Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen sein solle, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritte auch in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterweisung thätig wären. Der Unterricht des Seminars sollte sich auf alle für obigen Zweck erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Nachdem alle inneren und äußeren Einrichtungen getroffen waren und zwar mit einer Freigebigkeit, daß auch Unbemittelten der Besuch der Anstalt ermöglicht wurde, übergab der Fürst am 11. Mai 1852 die Stiftung dem Preußischen Staate.

Das Seminar wurde unter die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gestellt. Am 1. Oktober 1852 wurde die Anstalt in feierlicher Weise eröffnet und gleichzeitig mit ihr eine von Kindern aus den Gemeinden Droyßig und Hassel besuchte zweiklassige Elementar-Mädchenschule, welche im Jahre 1884 zu einer dreiklassigen erweitert worden ist. Die Zahl der Seminaristinnen betrug 20 und sollten diese den 1. Coetus bilden, da der Kursus auf 2 Jahre festgestellt war. Das Lehrpersonal bestand aus dem Direktor, einem Seminarlehrer und einer Seminarlehrerin.

Nach den gegebenen Grundsätzen gestaltete sich die Anstalt in freier Eigenthümlichkeit zu solcher Genugthuung des fürstlichen

Stifters, daß derselbe sich zur Gründung einer neuen ähnlichen, aber weiterführenden Anstalt entschloß. Er errichtete dem Seminargebäude gegenüber ein Gouvernanten-Institut und ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, die beide im Herbste 1855 eröffnet wurden.

Dem Gouvernanten-Institute war die besondere Aufgabe gestellt, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben so zu begründen, daß sie befähigt würden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollten sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institute verbundenen Töchter-Pensionate die nöthige praktische Anleitung erhalten würden. Ein besonderes Gewicht sollte auf die Ausbildung in der französischen und in der englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt werden. Der Unterricht in Geschichte, in Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen sollte seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung finden, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen sei.

Für das Pensionat galt es, eine allgemeine höhere weibliche Bildung zu erstreben, und dabei nach dem Willen des fürstlichen Stifters, wie im Seminare und Gouvernanten-Institute, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung zu verfolgen. Diese Bildung sollte bei aller Hochachtung und Aneignung des Guten in dem Fremden doch in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters bewahren, wie derselbe lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche sich in der Geschichte bewiesen. Beide Abtheilungen der Stiftung das Gouvernanten-Institut und das Pensionat, wurden unter den Direktor des Seminars gestellt und wurde dadurch eine Einheit angebahnt, die für das Gedeihen des komplizirten Organismus von großer Bedeutung war. Zugleich wurde das Lehrerkollegium entsprechend vergrößert, und wurden namentlich auch für den Unterricht und die Konversation in der französischen und in der englischen Sprache Nationallehrerinnen berufen, so daß sich das Kollegium mit der Turnlehrerin und der Hilfslehrerin in der Musik auf 14 beläuft.

Mit der eingehendsten Theilnahme begleitete der Stifter der Anstalten deren weitere Entwickelung und suchte nach allen Seiten hin zu ergänzen und zu helfen, wo im Laufe der Zeit Mängel sich herausstellten. Mit seinem Tode, am 16. Februar 1859, ging die volle Verwaltung der Droyßiger Anstalten in die Hände des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten über.

Es sind bereits 32 Jahre vergangen, seit die Stiftung ihre Thätigkeit begonnen hat. Ueber 1200 geprüfte Lehrerinnen sind seitdem entlassen und gegen 700 Kinder im Pensionate erzogen.

B. Für die Zöglinge sowohl des Seminars als auch des Gouvernanten-Institutes giltige Bestimmungen.

1. Beide Anstalten nehmen evangelische Bewerberinnen aus der ganzen Monarchie auf.

2. Die Aufnahme findet unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit jährlich einmal, und zwar im Monate August statt.

3. Die Bewerberin muß am 1. Oktober des Jahres, in welchem die Meldung erfolgt, das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben. — Ist das 24. Lebensjahr überschritten oder wird am 1. Oktober das 17. Lebensjahr noch nicht beendet, so bedarf es zur Meldung der besonderen Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

4. Die Meldungen für das Seminar sind spätestens bis zum 1. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirke die Bewerberin wohnt, von Bewerberinnen zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium daselbst,

die Meldungen für das Gouvernanten-Institut spätestens bis zum 1. Juni unmittelbar bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten anzubringen.

5. Bei der Meldung sind folgende Schriftstücke einzureichen:

a. Geburts-, bezw. Taufschein. Wenn aus diesem Schriftstücke nicht bestimmt hervorgeht, daß Bewerberin sich zur evangelischen Kirche bekennt, so ist hierüber anderweit Nachweis zu führen.

b. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte. Aus demselben muß namentlich hervorgehen, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bleichsucht, sowie an anderen die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar bezw. im Gouvernanten-Institute ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nehmen zu können.

c. ein Zeugnis über erfolgte wiederholte Impfung.

d. ein Zeugnis der Ortsbehörde über sittliche Führung.

e. ein von der Bewerberin selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, aus welchem ihr Lebens- und Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Berufe zu schließen ist. Dieses Schriftstück dient zugleich als Probe der Handschrift.

f. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld für die Dauer

des Aufenthaltes in der Anstalt pünktlich werde gezahlt werden.

6. Fähigen Zöglingen des Pensionates zu Droyßig kann der Eintritt in das Seminar bezw. in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet werden, wenn das Lehrerkollegium sie als reif zur Aufnahme bezeichnet, das vorschriftsmäßige Lebensalter erreicht ist und hinsichtlich des Gesundheitszustandes und der körperlichen Entwickelung kein Bedenken besteht.

7. Das Pensionsgeld beträgt für jedes Schuljahr im Seminare 255 Mark, im Gouvernanten-Institute 390 Mark einschließlich von je 15 Mark, welche zum Krankenfonds der Anstalten fließen.

Dasselbe ist an die Seminarkasse monatlich voraus zu entrichten.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

Für das Pensionsgeld wird Unterricht, Wohnung, Beköstigung, Bett, Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin in leichteren Krankheitsfällen gewährt.

8. Die Nebenkosten — für Schreibmaterialien, Wäsche, Ausbesserung der Kleidungsstücke u. s. w. — betragen bei Sparsamkeit und Ordnung im Seminare 70 bis 75 Mark, im Gouvernanten-Institute 75 bis 90 Mark jährlich.

9. Das Reinigen der Wäsche der Zöglinge wird von der Anstalts-Verwaltung auf Kosten der Zöglinge besorgt oder auf Wunsch den Eltern überlassen.

10. Die Kleidung der Zöglinge ist möglichst einfach zu halten. Es genügen vier Anzüge: zwei dauerhafte Wochenkleider, ein Sonntagskleid und ein schwarzes Kleid für besondere Gelegenheiten. Für den Sommer empfehlen sich nicht zu helle Waschkleider.

An Schuhwerk sind dauerhafte Lederstiefel und ein Paar Morgenschuhe mitzubringen.

An Wäsche ist ein Dutzend Hemden und ein Dutzend Handtücher erforderlich.

11. Es ist Veranstaltung getroffen, daß die erforderlichen Bücher und sonstigen Lehrmittel zu Droyßig bezogen werden können.

12. Die Ferien dauern zu Weihnachten und zu Ostern je 14 Tage, nach dem gegen Anfang Juli erfolgenden Schlusse des Schuljahres 5 Wochen, und zu Michaelis 8 Tage.

Besondere Verhältnisse ausgenommen, können in den Sommerferien Zöglinge in den Anstalten nicht verbleiben; in den andern Ferien wird den entfernter wohnenden Zöglingen der Aufenthalt daselbst gestattet, ohne daß besondere Vergütung für Beköstigung ꝛc. zu leisten ist.

13. Solchen Zöglingen, deren Leistungen den Anforderungen in der Klasse nicht genügen und welche deshalb von dem Lehrerkollegium am Schlusse des Jahreskursus nicht für befähigt zum

Aufrücken in die höhere Klasse, bezw. zur Ablegung der Abgangsprüfung gehalten werden, wird auf Wunsch, und wenn nicht besondere Bedenken obwalten, gestattet, in der betreffenden Klasse noch ein ferneres Jahr zu bleiben.

14. Die Abgangsprüfungen finden vor einer unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zusammentretenden Königlichen Prüfungs-Kommission statt. Den für reif befundenen Zöglingen

a. des Seminars wird ein Zeugnis der Befähigung für Lehrerinnenstellen an Volksschulen,
b. des Gouvernanten-Institutes ein Befähigungszeugnis für den Beruf als Erzieherinnen und als Lehrerinnen in Familien sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen

von der Prüfungs-Kommission ausgestellt.

15. Die Vermittelung von Stellen für die ausgebildeten Zöglinge übernimmt, wenn es gewünscht wird und soweit als möglich, die Seminar-Direktion.

16. Obwohl die Pensionen auf das Niedrigste bemessen sind, so besteht doch für besonders bedürftige und würdige Zöglinge beider Anstalten ein beschränkter Fonds zu Unterstützungen, welche indessen nicht baar ausgezahlt, sondern auf das Pensionsgeld in Anrechnung gebracht werden. Sofern eine Erleichterung in der Pensionszahlung überhaupt möglich ist, kann solche in der Regel erst von der zweiten Hälfte des ersten Schuljahres ab, und nur dann gewährt werden, wenn das Lehrerkollegium ein günstiges Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Wohlverhalten des Zöglings gewonnen hat. Die Unterstützung kann nur ausnahmsweise die Hälfte des Pensionsgeldes mit Ausschluß des Beitrages zum Krankenfonds (s. o. B. Nr. 7) überschreiten.

Die Bedürftigkeit ist durch ein Zeugnis der Ortsbehörde oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Unterstützungsgesuche sind an die Seminar-Direktion zu richten.

Wird von Bewerbern eine Erleichterung in Aussicht genommen, so muß in dem Zahlungsreverse (oben B. Nr. 5. f.) ausgedrückt werden, daß das Pensionsgeld, soweit nicht durch Unterstützung aus Anstaltsmitteln eine solche gewährt wird, für die ganze Dauer des Aufenthaltes werde entrichtet werden.

C. Besondere Bestimmungen für das Lehrerinnen-Seminar.

1. Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge des Seminars beträgt 40, die auf 2 Klassen zu je 20 vertheilt sind.

2. Der Kursus ist zweijährig.

3. Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten

erforderlich, welche nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 B. 2313 (Berlin 1872, Verlag von W. Hertz, — Besser'sche Buchhandlung, — durch alle Buchhandlungen zu beziehen) in der Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren verlangt werden, außerdem Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten.

Ein Anfang im Verständnisse der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele und im Gesange ist erwünscht.

4. Außer den vorstehend unter Abschnitt B. Nr. 5 bezeichneten Schriftstücken hat die Bewerberin ein Zeugnis ihres Seelsorgers über ihr Leben in der evangelischen Kirche und in der christlichen Gemeinschaft bei der Meldung einzureichen.

5. Außerdem hat sich die Bewerberin einer schriftlichen und mündlichen Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnet.

D. Besondere Bestimmungen für das Gouvernanten-Institut.

1. Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge beträgt 42, die auf 3 Klassen, je 14 enthaltend, vertheilt sind.

2. Der Kursus ist ein dreijähriger und kann bei dem organischen Zusammenhange des Unterrichtes nicht abgekürzt werden.

3. Außer den vorstehend unter Abschnitt B Nr. 5 bezeichneten Schriftstücken hat die Bewerberin bei der Meldung einzureichen:

a. ein Zeugnis ihres Seelsorgers über ihr Leben in der evangelischen Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 B. 2313 auszusprechen.

b. die neuesten Schulzeugnisse.

4. Zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut wird eine Ausbildung verlangt, wie sie eine gute höhere Mädchenschule gewährt. Die Bewerberin hat sich bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, bei einem Königlichen Schulrathe, einem Königlichen Seminar-Direktor oder einem Königlichen Kreis-Schulinspektor einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung kann nicht von dem Lehrpersonale derjenigen Schule, welche die Bewerberin besucht hat, abgenommen werden.

In der schriftlichen Prüfung genügt die Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, einer Uebersetzung in das Französische und in das Englische, und die Lösung einiger Rechenaufgaben. Diese bei der

Meldung einzureichenden Arbeiten sind zu zensiren, auch ist anzugeben, daß dieselben in Klausur gefertigt sind, welche Zeit darauf verwendet ist, und ob, event. welche Hilfsmittel gestattet worden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf deutsche, französische und englische Grammatik und Litteratur, sowie auf sämmtliche Realgegenstände. Ueber den Gang dieser Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen und in den einzelnen Lehrgegenständen ein Prädikat zu ertheilen.

Ein zusammenfassendes Urtheil des Examinators über die Befähigung der Geprüften nach den Ergebnissen der Prüfung und dem Gesammteindrucke der Persönlichkeit in Beziehung auf Begabung, Strebsamkeit und Charakterreife ist erwünscht.

5. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugnis eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Ein tüchtiger Anfang ist besonders wegen des späteren Erzieherinnen-Berufes dringend zu wünschen. Wenn ein solcher Anfang nicht gemacht ist, hat die Anstalt keine Verpflichtung zur Ausbildung in diesem Gegenstande.

6. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

E. Bestimmungen für das Pensionat.

1. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Zöglinge berechnet, welche auf 3 Klassen — eine zweite, eine erste Klasse und eine Selekta — vertheilt sind.

2. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis zum 16. Lebensjahre einschließlich.

3. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und zu Anfang August jedes Jahres statt. Ausnahmen sind in den dazu geeigneten Fällen zulässig. Bei der Anmeldung ist ein Geburts- bezw. Taufschein oder ein sonstiger Nachweis darüber, das die Angemeldete evangelischer Konfession ist, einzureichen.

Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

4. Die Anmeldungen zur Aufnahme sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten, die auch zu besonderer Auskunft bereit ist.

5. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern wiederholt geimpft ist.

6. Das Pensionsgeld beträgt jährlich 705 Mark und ist in vierteljährlichen Raten voraus an die Seminarkasse zu zahlen. Zeit-

weise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

7. Die Nebenkosten für Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien ꝛc. betragen jährlich etwa 90 bis 120 Mark.

8. Die Turnübungen machen einen Turnanzug nöthig, welcher am Orte beschafft werden kann.

9. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ein halbes Dutzend, an Handtüchern ein Dutzend mitzubringen.

10. Der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung können seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

11. Einzelnen besonders würdigen und bedürftigen Zöglingen des Pensionates können mäßige außerordentliche Unterstützungen gewährt werden, indessen nicht vor Ablauf einer halbjährigen Anwesenheit in der Anstalt.

12. Für das Pensionat sind gleichfalls giltig die vorstehend unter Abtheilung B angegebenen Bestimmungen über die Leistungen der Anstalt für das Pensionsgeld (Nr. 7 Absatz 4), über das Reinigen der Wäsche (Nr. 9), Beschaffung der Bücher und sonstigen Lehrmittel (Nr. 11) und über die Ferien (Nr. 12).

---

201) Vereinbarung mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 2. November 1885.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Ministerium für Elsaß-Lothringen ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß

1) die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung I vom 15. Oktober 1872 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Volksschullehrer, sowie die auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse in Elsaß-Lothringen gleiche Geltung, wie in Preußen, haben sollen, und daß
2) die in Elsaß-Lothringen auf Grund der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 / 22. Juni 1883 für Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen sowie die auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen vom 12. April 1876 ausgestellten Befähigungszeugnisse in der Preußischen Monarchie gleiche Geltung, wie in Elsaß-Lothringen, haben sollen.

Hierbei sind folgende nähere Bestimmungen vereinbart worden:

a. In Elsaß-Lothringen haben die Elementarlehrerinnen sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, in Preußen nicht. Es wird deshalb festgesetzt,

daß den Schulamts-Kandidatinnen, welche in Elsaß-Lothringen die erste Prüfung bestanden haben, in Preußen die gleiche Berechtigung, wie den daselbst geprüften Kandidatinnen, und daß den in Preußen geprüften Kandidatinnen bei ihrem Uebertritte in den Schuldienst von Elsaß-Lothringen die Befähigung zur definitiven Anstellung ohne zweite Prüfung zuerkannt wird.

b. Für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen ist die Prüfung im Englischen in Elsaß-Lothringen fakultativ, in Preußen obligatorisch. Es wird deshalb festgesetzt:

diejenigen in Elsaß-Lothringen geprüften Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen, welche die hier fakultative Prüfung im Englischen nicht abgelegt haben, müssen sich vor ihrer Zulassung zur Verwendung in der Preußischen Monarchie noch einer Nachprüfung oder einem Kolloquium im Englischen unterziehen. Diese Nachprüfung, beziehungsweise dieses Kolloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorsteherinnenprüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden.

c. Die gegenseitige Anerkennung hat rückwirkende Kraft auf die seither schon auf Grund der vorerwähnten Prüfungsordnungen ertheilten Befähigungszeugnisse.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntnis.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III a. 19771.

---

202) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

(Centrbl. pro 1884 Seite 817.)

Berlin, den 10. September 1885.

In der zu Berlin im Monate August 1885 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten haben

Bruß, Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Brühl,
Skórnicki, Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Posen, und
Winter, Lehrer und kommissarischer Leiter der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Petershagen
das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt erlangt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. IIIa. 18023 II.

---

203) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(Centrbl. pro 1885 Seite 210 Nr. 28.)

Berlin, den 28. Oktober 1885.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1886 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 2. April k. J. anberaumt worden.

Für die Anmeldung gelten die Bestimmungen vom 24. November 1884, welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 S. 211 sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen veröffentlicht worden sind, und von welchen diese Behörden sowie die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf Antrag besondere Abdrucke mittheilen können.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Februar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der erwähnten Bestimmungen bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III b. 8261.

---

204) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Während die Prüfungen für die Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchen-, Mittel- und Volksschulen in allen übrigen Be-

ziehungen einheitlich geordnet sind, ist dies bei den Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen noch nicht der Fall. Es bestehen vielmehr für die einzelnen Provinzen, in welchen sie bis jetzt eingeführt sind, besondere, zum Theil nicht unwesentlich von einander abweichende Prüfungs-Ordnungen. Ich habe daher, anstatt den Anträgen einiger Provinzial-Schulkollegien auf Genehmigung von entsprechenden Reglements für ihre Aufsichtskreise Folge zu geben, den Erlaß einer gemeinsamen Vorschrift für die gesammte Monarchie beschlossen. Selbstverständlich durften für diese die reichen Erfahrungen, welche auf dem Gebiete des weiblichen Handarbeitsunterrichtes im letzten Jahrzehnt gemacht worden sind, nicht unbenützt und die mancherlei Beschwerden, welche gegen denselben erhoben worden sind, nicht unbeachtet bleiben. Letztere bezogen sich namentlich darauf, daß sowohl nach der materiellen, als auch nach der formellen Seite desselben die eigentliche Aufgabe des Handarbeitsunterrichtes übersehen, daß die Ziele desselben in den einfachen, namentlich den ländlichen Schulen in dem einseitigen Interesse einer oft mehr den Wünschen der Kinder als den Bedürfnissen des Elternhauses dienenden Ausbildung, in den gehobenen Schulen in Nachgiebigkeit gegen künstlerische Neigungen überschritten und dadurch einerseits die Kräfte der Kinder überspannt, andererseits aber das Verständnis und die Mitwirkung der Eltern, ohne welche dieser Unterricht zu einem dauernden Erfolge nicht gelangen kann, abgeschwächt würden.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten hat unterschiedslos in allen Mädchenschulen, seien es einklassige Volksschulen oder voll ausgestaltete höhere Schulen, die Bestimmung, das Auge und die Hand der Kinder zu üben, ihren Ordnungssinn zu stärken und sie zur Freude an einer sauber, genau und sorgfältig ausgeführten Arbeit zu führen, und es ist daran festzuhalten, daß gerade durch einen zweckmäßig eingerichteten Handarbeitsunterricht ein wesentlicher Theil der erziehlichen Aufgabe der Schule gelöst werden kann. Außerdem aber soll er die Mädchen befähigen, erst im elterlichen, später im eigenen Hause die ihnen zufallenden Aufgaben zu erfüllen. Darnach bestimmt sich der Umfang des Unterrichtes. Wenn die Forderung des Allgemeinen Landrechtes der Schule vorschreibt, den Kindern die einem vernünftigen Menschen ihres Standes nöthige Bildung zu geben, so findet diese Bestimmung hier ihre besondere Anwendung. Das Bedürfnis der Familie, in welcher das Kind steht, entscheidet über den Gebrauch der Nadel, zu welchem es ertüchtigt werden soll. Je höher die Bedeutung ist, welche der Fertigkeit der Mädchen und Frauen in denjenigen weiblichen Handarbeiten, welche das Bedürfnis des Hauses täglich fordert, für das Gedeihen, selbst für den sittlichen Bestand der Familie der arbeitenden Klassen, besonders auf dem Lande beizumessen ist, desto größeren Werth gewinnt die Beschränkung auf das Nothwendige, unter Umständen auf das Unentbehrliche.

Nicht minder hat die Schule, soweit sie es vermag, die heranwachsende weibliche Jugend der höheren Stände daran zu gewöhnen, sich unmittelbar im Hause nützlich zu machen. Alles, was über dieses Maß hinausgeht, ist von den Schulen, welche zur allgemeinen Ausbildung der Mädchen dienen, fern zu halten und den für die Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes bestimmten gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen zu überlassen. Namentlich ist in den Volksschulen Alles zu vermeiden, was von den Kindern als ein Anreiz, außerhalb des Standes der Eltern ein Fortkommen als Näherin, Schneiderin ꝛc. zu suchen, empfunden werden könnte.

Um in dieser Richtung sicher zu gehen und für einen Lehrgegenstand, welcher der häuslichen Pflege ebenso bedarf, wie er seinerseits dem Hause durch seine Erfolge dienen soll, die Beziehung zwischen Schule und Haus frisch zu erhalten, habe ich Damen, welche, ohne selbst Lehrerinnen zu sein, dem Unterrichtswesen besonderes Interesse widmen, ersucht, von dem Handarbeitsunterrichte in verschiedenen Lehranstalten Kenntnis zu nehmen und mir wegen Aenderungen der bestehenden Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen Vorschläge zu machen. Unter Berücksichtigung der hierauf eingegangenen Berichte ist die anliegende Prüfungs-Ordnung festgestellt worden.

Rücksichtlich derselben bedarf es wohl kaum einer Erwähnung, daß sie nicht in dem Sinne obligatorisch ist, wie die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrerinnen. Es behält sein Bewenden dabei, daß die Anstellung von Handarbeitslehrerinnen an den Landschulen, wie an den gewöhnlichen Volksschulen von Ablegung einer Prüfung nicht abhängig zu machen ist, sondern daß ihre Befähigung in der bisherigen Weise festgestellt werde. Die Ablegung einer Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in den Volksschulen ist daher nach wie vor eine fakultative und nur für Handarbeitslehrerinnen in den mittleren und höheren Mädchenschulen eine obligatorische.

In der vorliegenden Prüfungs-Ordnung sind mehrfache Erleichterungen eingetreten. Es ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden, daß künstlerische Arbeiten nicht in das Gebiet der Schule gehören, sowie daß es nicht angemessen sei, von Lehrerinnen und Schülerinnen noch Arbeiten zu fordern, welche nur ganz ausnahmsweise im Hause gefertigt, gewöhnlich aber mit der Maschine hergestellt und von der Hausfrau fertig gekauft werden. Sodann sind einzelne Aufgaben, deren mühsame Lösung doch kein zuverlässiges Bild von der Befähigung der Examinandin geben, durch solche ersetzt worden, welche leichter herzustellen sind und zum sicheren Prüfsteine dienen. Endlich ist die Einrichtung sogenannter freiwilliger Arbeiten ausdrücklich ausgeschlossen worden, weil erfahrungsmäßig der Wetteifer der jungen Mädchen die Freiwilligkeit der Arbeit aufhebt und eine zwecklose Ueberbürdung herbeiführt.

Es tritt nunmehr die in zwei Exemplaren beigefügte Prüfungs-Ordnung vom heutigen Tage am 1. April k. J. (§. 12) in Kraft. Von demselben Tage an sind die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erlassenen Prüfungs-Ordnungen als aufgehoben anzusehen.

Die Bildung der Prüfungs-Kommission liegt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ob. Es versteht sich von selbst, daß Lehrerinnen, welche an der privaten Vorbildung von Prüflingen betheiligt sind, in diese Kommission nicht berufen werden dürfen. Außerdem mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß gemäß §. 3 Nr. 2 der Prüfungs-Ordnung in die Kommission auch Damen gewählt werden können, welche, ohne selbst ausübende Lehrerinnen zu sein, der Sache ein besonderes Interesse zuwenden und Verständnis für dieselbe bethätigt haben.

Wenn in einer Provinz eine Prüfungs-Kommission für Abhaltung der Prüfung nicht ausreicht oder ein anderer Ort als der Sitz des Provinzial-Schulkollegiums für dieselbe geeignet erscheint, (§. 1 Absatz 1 und 2 der Prüfungs-Ordnung) erwarte ich vor dem 1. Dezember d. J. Vorschläge des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums wegen erweiterter bezw. anderweiter Einrichtung.

Alljährlich vor Ablauf des Monates Oktober sind die Prüfungstermine für das folgende Jahr anzuzeigen, damit die entsprechende Uebersicht (§. 1 Absatz 3) in das erste Heft des Centralblattes für die Unterrichts-Verwaltung des folgenden Jahres aufgenommen werden kann.

Für das Jahr 1886 (von Ostern bis Ende Dezember) wünsche ich ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Prüfungskommissionen zu erhalten und sehe der Einreichung eines solchen vor Ablauf d. J. entgegen. Die Entschließung darüber, ob ein derartiges Verzeichnis alljährlich einzureichen sei, bleibt vorbehalten.

Die Prüfungsgebühren (§. 10 der Prüfungs-Ordnung) sind zur Remunerirung der Mitglieder und der Beamten der Prüfungskommission sowie zu den durch die Prüfung entstehenden sächlichen Ausgaben zu verwenden.

Ich ermächtige hiermit das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in diesem Sinne über die Gebühren zu disponiren. Die Verrechnung derselben hat fortan in den Rechnungen für die geistliche und Unterrichts-Verwaltung zu geschehen, und behalte ich mir dieserhalb weitere Bestimmung vor, bis die Prüfungstermine und Prüfungsorte feststehen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung und 2 Exemplare der Prüfungs-Ordnung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.
U. IIIa. 17970.

Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§. 1.

Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird in jeder Provinz je nach Bedürfnis einmal oder zweimal jährlich abgehalten.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitze des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums statt, doch bleibt für Fälle eines besonderen Bedürfnisses die Wahl noch eines zweiten oder überhaupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt und sind durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§. 2.

Die Prüfungs-Kommission wird durch das Provinzial-Schulkollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Kommission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal oder wenn dieselbe an zwei Orten stattfindet.

§. 3.

Die Prüfungs-Kommission besteht

1) aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule als Vorsitzendem,
2) aus zwei bis vier andern, mit den Aufgaben des Handarbeits-Unterrichtes vertrauten Mitgliedern.

§. 4.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schul-

bildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 5.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1) das Zeugnis über diese Prüfung;
   2) ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b. von den übrigen in §. 4 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
   5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

§. 6.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§. 7.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen

1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
   a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
   b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
   c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
   d. ein Frauenhemd;
   e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;

f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;

eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe;

zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;

drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten.

§. 8.

Die in §. 7 Nr. 1 geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

§. 9.

Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche. Sie erstreckt sich

1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichtes, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntnis einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften.

2) Bei den §. 4 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre

und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittelung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Klausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichtes oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§. 10.

Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von sechs Mark zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis.

§. 12.

Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

---

205) Veranstaltungen für technische Ausbildung von Kindergärtnerinnen und von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen und Kinder-Bewahranstalten.

Berlin, den 13. November 1885.

Die aus Veranlassung meiner Verfügung vom 12. April 1884 erstatteten Berichte haben ein interessantes Bild von der Entwickelung gegeben, welche die Sorge für die noch nicht schulpflichtigen Kinder innerhalb der letzten Jahrzehnte in den verschiedensten Theilen der Monarchie genommen hat. Von der Unterrichtsverwaltung kann dies nur mit Freuden begrüßt werden; denn wenn auch der große Umfang und die sich stetig steigernde Bedeutung ihrer Aufgaben gegenüber der schulpflichtigen Jugend ihr nicht gestattet, die Anstalten für Bewahrung, Unterweisung und Erziehung kleinerer Kinder in derselben Weise wie der Volksschule thätige Förderung angedeihen

zu lassen, bezw. ihnen aus Staatsmitteln Zuschüsse zu gewähren und die Ausbildung der Lehrerinnen und Erzieherinnen für sie in eigene Hand zu nehmen, so hat sie doch alle Veranlassung, ihnen ihre Fürsorge zuzuwenden. Je größer der Segen ist, welcher in erster Reihe der ländlichen Bevölkerung und den arbeitenden Klassen, dann aber weiten Kreisen der besser situirten Stände durch eine Behütung und zweckmäßige Beschäftigung der Kinder in den Zeiten, in welchen die Eltern sie nicht um sich haben können, gewährt wird, desto gewissenhafter ist dafür zu sorgen, daß er auch voll zur Geltung komme und nicht durch Fehlgriffe verkümmert werde, zu welchen sich oft gerade ein wohlgemeinter Eifer verleiten läßt. Es kommt einerseits darauf an, daß die Kinder in den bezeichneten Anstalten — Warteschulen, Kinder-Bewahranstalten, Kleinkinderschulen, Oberlinschulen, Kindergärten — gesund erhalten und körperlich gekräftigt werden, daß insbesondere in ihren Spielen sich ihre Leiber frei bewegen, ihre Sinne üben, ihr ganzes Wesen sich ungezwungen entwickele, und sie an Ordnung und Reinlichkeit Freude gewinnen und Verträglichkeit lernen. Nicht minder aber ist es andererseits von Werth, daß die kleinen Gebete, Verse, Lieder, Erzählungen, durch welche ihr Geist geweckt und genährt werden soll, mit Umsicht gewählt, daß jede Ueberreizung ihrer geistigen Kräfte, ganz besonders eine vorzeitige Anspannung des Gedächtnisses, sorgfältig verhütet, jedes Hinübergreifen in die eigentlichen Aufgaben der Volksschule vor dem schulpflichtigen Alter vermieden werde.

Die Erfahrung, welche die Vereine für Errichtung und Unterhaltung der in Rede stehenden Anstalten gemacht haben, hat hier die Nothwendigkeit erkennen lassen, besondere Veranstaltungen zur Ausbildung von Kinderlehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen in das Leben zu rufen, und aus den betheiligten Kreisen selbst sind Wünsche ausgesprochen worden, es möchten diese ebenso wie die Volksschullehrerinnen einer staatlichen Prüfung unterworfen werden. Dieselbe Erwägung, welche im Hinblicke auf die Schwierigkeit und Bedeutung der von einer Kleinkinderlehrerin zu lösenden Aufgabe zur Errichtung jener Anstalten geführt hat, legt auch, wie zugegeben werden kann, den Gedanken einer staatlichen Prüfung nahe.

Dennoch habe ich mich nicht entschließen können, demselben Folge zu geben. Abgesehen von den, der Königl. Regierung ꝛc. wohl bekannten praktischen Gründen gegen eine Vermehrung der Arbeit bei den Schulaufsichtsbehörden und von der Schwierigkeit, schon jetzt eine sachgemäße Prüfungs-Ordnung mit Sicherheit aufzustellen, war für mich maßgebend, daß die Eigenschaften, welche bei einer guten Erzieherin und Lehrerin noch nicht schulpflichtiger Kinder gesucht werden sollen, mehr in ihrem Gemüthe, ihrem Takte, in ihrer ganzen Persönlichkeit, als in ihrem Wissen und Können liegen, daß sich also die eigentliche Befähigung einer gewöhnlichen Prüfung

entzieht. Außerdem kommt in Betracht, daß es bedenklich sein würde, die Genehmigung zur Errichtung von Anstalten der bezeichneten Art von Ablegung einer Prüfung vor einer staatlichen Prüfungs-Kommission abhängig zu machen.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Königl. Regierung ꝛc. den Anstalten zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Kleinkinderlehrerinnen u. s. w. Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

Daß dieselben ohne staatliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen und staatlicher Aufsicht unterstehen, ist mit Rücksicht einerseits auf ihre Lehraufgabe, andererseits auf die Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834, der Instruktion vom 31. Dezember 1839 und des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 außer Zweifel. So weit die hier gemachten Erfahrungen reichen, wird diese Aufsicht, wie jede Berathung aus zuständigen Kreisen, von der Leitung der betreffenden Anstalten auch stets willkommen geheißen, sofern nur aus ihrer Handhabung das Interesse für die Sache und der Wunsch ihrer Förderung erkennbar wird.

Selbstverständlich wird sich die Aufsicht, mit Rücksicht auf die z. Z. noch in den betheiligten Kreisen nicht erzielte Uebereinstimmung über die einzuschlagenden Wege davor zu hüten haben, den Anstalten ein bestimmtes System oder eine gewisse Methode aufzunöthigen. Sie wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, darüber zu wachen, daß die für die Arbeit in den Kindergärten, Oberlinschulen u. s. w. vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte auch bei der Ausbildung der Lehrerinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen maßgebend seien.

Nach den mir erstatteten Berichten ertheilen die Anstalten für die Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen ihren Zöglingen beim Abgange Zeugnisse, die meisten von ihnen nach einer vorgängigen Entlassungsprüfung. Dies hat kein Bedenken gegen sich; es wird nur darauf zu achten sein, daß sich diese Zeugnisse nach ihrer Fassung als Privatzeugnisse geben und nicht den Schein eines staatlichen Befähigungszeugnisses annehmen. Hierauf wird namentlich auch da zu achten sein, wo der Lokal- oder der Kreis-Schulinspektor oder ein anderer Schulaufsichtsbeamter das Zeugnis mit unterzeichnet. Der Werth dieser Zeugnisse bestimmt sich erfahrungsgemäß durch den Ruf, welchen sich die Anstalt, von der es ausgestellt ist, durch ihre Arbeit erworben hat, und es wäre unbillig und unzweckmäßig, wenn ein oft nur durch Zufälligkeiten veranlaßter Umstand einer einzelnen Anstalt einen Vorzug gäbe, und dadurch der allgemeine Wetteifer gelähmt würde.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an
das Königliche Provinzial-Schulkollegium
hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
(außer Berlin).

U. III. a. 20257.

---

206) Zeit zur Abhaltung des pädagogischen Kursus für evangelische Predigtamtes-Kandidaten am Seminar zu Köpenick im Jahre 1886.

Unter Bezugnahme auf die im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1884 Seite 815 abgedruckte Nachweisung wird bemerkt, daß an dem Schullehrer-Seminar zu Köpenick der sechswöchentliche pädagogische Kursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1886 nicht am Montag nach Pfingsten, sondern am 16. August beginnen wird.

U. III. 3009.

V. Volksschulwesen.

207) Kontrole über den Beginn des schulpflichtigen Alters taubstummer Kinder in der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 28. September 1885.

Nach Vorschrift des Patentes vom 8. November 1805 (Chronol. Samml. der Verordnungen S. 291) und Cirkular vom 19. Mai 1807 (daselbst S. 115) sind alle taubstummen Kinder der Provinz nach zurückgelegtem 7. Jahre der jetzt provinzialständischen Taubstummenanstalt hierselbst zuzuführen, falls nicht nachweislich für ihre Ausbildung anderweitig ausreichend gesorgt wird.

Um dieser Bestimmung Geltung zu verschaffen, wurden durch Cirkular vom 13. Januar 1825 die Generalsuperintendenten beauftragt, alljährlich durch Vermittelung der Kirchenpröpste von den Predigern Nachrichten über die in ihrer Gemeinde vorhandenen taubstummen Kinder einzuziehen und der Direktion des Taubstummeninstitutes mitzutheilen. Da hierdurch erfahrungsmäßig der Zweck nur unvollständig erreicht wurde, ist unter Aufhebung dieses Ver-

fahrens durch Cirkular vom 20. Januar 1879 die Anzeigepflicht auf die Herren Landräthe übertragen, dergestalt, daß von denselben in jedem zweiten Jahre nach Ermittelung durch die Gemeinden und Gutsvorsteher genaue Verzeichnisse aller bildungsfähigen und körperlich gesunden taubstummen Kinder in ihrem Kreise, welche bis zum 1. August des Jahres ihr 7. Lebensjahr zurückgelegt haben werden und für deren Unterricht nicht anderweitig genügend gesorgt ist, an den Landesdirektor einzusenden haben. Die Erfahrung, daß auch seitdem die zur Aufnahme in die Anstalt angemeldeten Kinder gleichwohl in nicht geringer Zahl das gesetzliche Aufnahmealter überschritten haben, läßt auch dieses Verfahren nicht genügend erscheinen, die rechtzeitige Aufnahme der Kinder zu sichern, während die völlige Ausnutzung des in der Taubstummenanstalt eingerichteten 8jährigen Lehrkursus geboten ist, um eine für das Leben genügende Ausbildung der taubstummen Kinder herbeizuführen.

Es ist daher wünschenswerth, daß zur Erreichung dieses Zweckes künftig zugleich die durch unsere Verfügungen vom 13. März v. J. — ad II 3165 — erlassenen Vorschriften zur Herbeiführung einer genauen Kontrole über den Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder nutzbar gemacht werden. Da in die nach diesen Verfügungen von den Polizeibehörden vor jedem Termine zur Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder in die Volksschule aufzustellenden und dem Schulinspektor bezw. den Schulbehörden zuzustellenden Schülerstammlisten alle in das schulpflichtige Alter eintretende Kinder ohne Ausnahme aufzunehmen sind, also auch diejenigen Kinder, welche aus dem einen oder anderen Grunde vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreit sind, da ferner die Schulinspektoren verpflichtet sind, in jedem einzelnen Falle, in welchem die Befreiung eines Kindes vom Schulbesuche geltend gemacht wird, zu prüfen und zu entscheiden, ob der Befreiungsgrund anzuerkennen ist, so sind unter Voraussetzung einer pflichtmäßigen Aufstellung der Schülerstammlisten die Schulinspektoren in der Lage, von allen sich in ihrem Aufsichtsbezirke dauernd aufhaltenden taubstummen Kindern, welche im Laufe des Schuljahres in das 7. Lebensjahr eintreten, Kunde zu erhalten, und es wird die rechtzeitige Aufnahme dieser Kinder in die Taubstummenanstalt erreicht werden können, wenn die Schulinspektoren dem Landesdirektor alsbald nach Abschluß des angeordneten Kontrolverfahrens unter Benutzung des für die Schülerstammliste vorgeschriebenen Schema's von jedem taubstummen Kinde, welches das schulpflichtige Alter erreicht hat, Anzeige machen. Letzteres wird auch dann zu geschehen haben, wenn sich unter den nach Cirkular vom 13. Dezember 1877 von den Polizei- bezw. Gemeindebehörden den Schulbehörden zuzustellenden Verzeichnissen über schulpflichtige Kinder neu anziehender Personen ein taubstummes Kind befindet.

Demnach beauftragen wir hierdurch sämmtliche Schulbehörden

der Provinz, die Ortsschulinspektoren ihres Aufsichtsbezirkes dahin anzuweisen, daß sie künftig in der angegebenen Weise von jedem in das schulpflichtige Alter eintretenden taubstummen Kinde in ihrem Bezirke dem Landesdirektor Nachricht zu geben haben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Schulvisitatorien und städtische Schulkollegien der Provinz, sowie an die Königlichen Landräthe N. N. ꝛc.

---

208) Ueberweisung eines Exemplares der Sammlung geistlicher Lieder in Blindenschrift an jeden von einer Blindenanstalt abgehenden Schüler evangelischen Bekenntnisses.

Berlin, den 16. November 1885.

In meinem Auftrage hat der Direktor der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz, Wulff, die Drucklegung einer Sammlung geistlicher Lieder in Blindenschrift herbeigeführt. Ich wünsche, daß künftig jedem von einer Blindenanstalt abgehenden Schüler evangelischen Bekenntnisses ein Exemplar dieses Liederbuches als eine Mitgabe für das Leben dargereicht werde, und veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Ueberweisung der in dem dortigen Verwaltungsbezirke bei dem jedesmaligen Semesterschlusse erforderlichen Anzahl von Exemplaren bis zum 1. Februar bezw. 1. August jedes Jahres zu beantragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. IIIa. 20183.

---

209) Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten.

(Centralbl. pro 1885 Seite 353 Nr. 86.)

Berlin, den 4. November 1885.

Ew. Excellenz erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 20. September d. J. ganz ergebenst, daß wir auch nach wiederholter Erwägung uns nicht veranlaßt finden können, von der in unserer Ver-

fügung vom 17. Januar v. J. ausgesprochenen Auffassung abzugehen, wonach das den Regierungen zustehende Schulaufsichtsrecht hinsichtlich der in ihren Bezirken befindlichen Provinzial-Besserungsanstalten weder durch §. 14 des Gesetzes vom 13. März 1878 noch durch §. 114 der Provinzialordnung alterirt worden ist. Da die in Rede stehenden Befugnisse den Regierungen durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit lit. D. Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 direkt zugewiesen sind, so erscheint es auch nicht zulässig, diese Befugnisse im Wege der Delegation zu übertragen oder — Ew. Excellenz Vorschlage entsprechend — bezüglich der Bestätigung der Lehrer und Lehrpläne resp. der Regelung der Lokal-Aufsicht über die Zwangserziehungsanstalt in N. die Organe der Regierung mit den entsprechenden Kommissorien zu betrauen. In wie weit Ew. Excellenz mit Rücksicht auf die von Ihnen nach §. 14 cit. auszuübende Aufsicht mit der gedachten Regierung in Benehmen treten wollen, bleibt Ihrem Ermessen überlassen, ohne daß hierdurch das Verhältnis der Regierung gegenüber dem Provinzialausschusse alterirt wird.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Königl. Ober-Präsidenten ꝛc.

M. d. J. II. S. J. 2448.
M. d. g. A. 19818. U. IIIa.

Nachtrag.

210) Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Berlin, den 12. Dezember 1885.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 23. November d. J., B. 2635, betreffend die Feier des am 2. Januar k. J. eintretenden Verlaufes der 25jährigen Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, habe ich den Behörden meines Ressorts überlassen, gemäß den gegebenen Direktiven die eventuellen weiteren geeigneten Veranlassungen zu treffen. Hierbei habe ich bezüglich der Lehranstalten und Schulen meines Ressorts als selbstverständlich betrachtet, daß bei dem auf den 4. Januar k. J. (bezw. auf einen späteren Tag) fallenden Wiederbeginn des Unterrichtes nach den Weihnachtsferien eine der hohen Bedeutung des Jubiläums entsprechende Schulfeier stattfinde. Aus einzelnen mir persönlich vorgetragenen Anfragen

habe ich ersehen, daß in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, und veranlasse daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium und die Königliche Regierung die nachgeordneten Behörden und Beamten der zum diesseitigen Ressort gehörigen Schulverwaltung von der vorstehenden Erklärung zu der Cirkular-Verfügung vom 23. November d. J. baldigst in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und Königliche Regierungen.

B. 2975.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Regierungs- und Schulrath Henning zu Oels ist der Regierung zu Münster überwiesen,

der mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziars und Verwaltungsrathes bei dem Provinz. Schulkollegium zu Posen beauftragte Gerichts-Assessor Dr. Mager ist bei seiner Uebernahme in das Ressort der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt,

dem Kreis-Schulinspektor im Nebenamte, Erzpriester Muche zu Profen im Reg. Bez. Liegnitz ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse und

dem ständigen Kreis-Schulinspektor Liese zu Simmern im Reg. Bez. Koblenz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren
Prediger und Rektor Bennewitz zu Flatow i. Westpr.,
Gymnasiallehrer Dr. Otto zu Nakel,
Seminarlehrer Schick zu Czarnikau, und
Progymnasiallehrer Dr. Schaffrath zu Wongrowitz
sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt,

dem Orts-Schulinspektor Pfarrer Scholz zu Dittmannsdorf im Kreise Frankenstein ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, Akademien ꝛc.

Der ordentl. Professor Dr. Naunyn in der medizin. Fakult. der Univers. Königsberg ist zum Medizinal-Rath und Mitgliede

des Medizinal-Kollegiums in der Provinz Oſtpreußen ernannt, und dem außerordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. dieſer Univerſ., Medizinalrath und Stadtphyſikus Dr. Pincus der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen,

dem ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. Berlin, Konſiſt. Rath D. Semiſch iſt der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Scherer und dem außerordentl. Profeſſor in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ., Direktor des ſtatiſtiſch. Bureaus der Stadt Berlin, Regierungs-Rath a. D. Dr. Böckh der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. H. Helferich zu München zum ordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. der Univerſ. Greifswald ernannt,

der Profeſſ. Dr. Dorn an der techniſchen Hochſchule zu Darmſtadt zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Halle ernannt, — dem Univerſitäts-Muſik-Direktor Dr. Franz daſelbſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen,

der ordentl. Profeſſ. Dr. Werth in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Kiel iſt zum Medizinalrath und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schleswig-Holſtein ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Göttingen Hofrath Dr. Meißner iſt der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Herm. Wagner in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen, der Profeſſ. Dr. Klein an der Univerſ. Leipzig und der Obſervator an der Univerſ. Sternwarte zu Straßburg i. Elſ. Dr. Schur ſind zu ordentl. Profeſſoren in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Göttingen ernannt, dem außerordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. und Kuſtos der Univerſ. Bibliothek Dr. Gilbert iſt der Titel „Bibliothekar“ beigelegt, — dem Univerſ. Kuratorial-Sekretär Möbius daſelbſt der Charakter als Kanzleirath verliehen,

dem ordentl. Profeſſ. Dr. Binz in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Bonn iſt der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Bartholomä an der Univerſ. Halle a. d. S. iſt in gleicher Eigenſchaft in die philoſoph. Fakult. der Akademie Münſter verſetzt, — dem Muſiklehrer an derſelben Akademie, Muſikdirektor Grimm das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

An der techniſchen Hochſchule zu Berlin iſt der Dozent Profeſſ. Karl Schäfer zum etatsmäßigen Profeſſor ernannt, und dem Dozenten Dr. Hamburger das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Dem Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Maler Nikutowski ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Oberlehrer Jungels und Dr. Reimann am Gymnas. zu Glatz sind zu Gymnasial-Direktoren ernannt, und ist dem Direktor Jungels die Direktion des katholischen Gymnas. zu Gr. Glogau, dem Direktor Dr. Reimann die Direktion des Gymnas. zu Gleiwitz übertragen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Jacoby am Königl. Gymnas. zu Danzig,
Dr. Weißenfels am Französ. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Bindseil am Gymnas. zu Schneidemühl, und
Dr. Reinh. Müller am Gymnas. zu Wiesbaden.

Als Oberlehrer sind berufen, bezw. versetzt an das Gymnasium
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Oberlehrer Dr. Borberger vom Realgymnas. zu Erfurt,
zu Glatz der Oberlehrer Arens vom Gymnas. zu Sagan,
zu Wilhelmshaven die Oberlehrer Dr. Dieck von der Landesschule zu Pforta und Tohte von dem mit einem Gymnas. verbundenen Realgymnas. zu Leer, und
zu Attendorn der ordentl. Lehrer Wilh. Müller vom Progymnas. zu Boppard.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Baumann am Gymnas. zu Landsberg a./W.,
Dr. August Schultz " " zu Hirschberg,
Karl Wagner " " zu Kassel, und
Dr. Schüller " " zu Aachen.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Bieck am Gymnas. zu Husum und
Triemel " " zu Kreuznach.

Dem Kantor der Stadtkirche und ordentl. Gymnasiallehrer Dr. Taubert zu Torgau ist das Prädikat „Musik-Direktor“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Dr. Pieper,
zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid. Döhring,
zu Königsberg i. Prß., Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Ernst Wagner vom Friedr. Kolleg. daselbst,

(ferner ſind als ordentliche Lehrer angeſtellt worden am Gymnaſium):
zu Wehlau der Progymnaſ. Lehrer Dr. Beyer aus Lötzen,
zu Kulm der Schula. Kandid. Hirſchberg,
zu Neuſtadt i./Wſtprß. = = = Rohr,
zu Berlin, Friedr. Werderſch. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Edmund Schultze,
zu Berlin, Leibniz-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Gudopp,
zu Berlin, Luiſen-Gymnaſ., = = = Dr. Thiemann,
zu Freienwalde der ordentl. Lehrer Dr. Penzler vom Progymnaſ. zu Schalke,
zu Guben der ordentl. Lehrer Hiltmann vom Gymnaſ. zu Wohlau,
zu Königsberg N./M. der Schula. Kandid. Dr. Brandt,
zu Sorau = = = Dr. Hirt,
zu Köslin die ordentl. Lehrer Dr. Janke vom Gymnaſ. zu Kolberg und Seifert vom Gymnaſ. zu Neuſtettin,
zu Kolberg der ordentl. Lehrer Dr. Wellmann vom Gymnaſ. zu Köslin,
zu Stolp die Hilfslehrer Dr. Koch und Pickert,
zu Beuthen Ob. Schl. der Schula. Kandid. Urban,
zu Brieg = = = Fiebiger,
zu Gleiwitz = = = Czerner,
zu Groß-Glogau der ordentl. Lehrer Miedzychodzki vom Gymnaſ. zu Glatz und der Schula. Kandid. Dr. Schuſter,
zu Hirſchberg der Schula. Kandid. Dr. Leeder,
zu Leobſchütz der ordentl. Lehrer Tiſcher vom kathol. Gymnaſ. zu Groß-Glogau ſowie die Schula. Kandidaten Joſ. Schneider und Dr. Piechotta,
zu Liegnitz, Ritter-Akademie, der Hilfslehrer Dr. Röhrich, zugleich als Inſpektor,
zu Neiße der Schula. Kandid. Chriſtoph,
zu Ratibor der ordentl. Lehrer Dr. Starker vom Gymnaſ. zu Beuthen,
zu Sagan der Schula. Kandid. Probaſel,
zu Schweidnitz = = = Dr. Reim,
zu Stendal der ordentl. Lehrer Steyer vom Realprogymnaſ. zu Gardelegen,
zu Glückſtadt der ordentl. Lehrer Dr. v. Schütz vom Gymnaſ. zu Münſter,
zu Hadersleben der ordentl. Lehrer Dr. Backe vom Gymnaſ. zu Plön und der Schula. Kandid. Dunker,
zu Huſum der Schula. Kandid. Brunn,
zu Plön der ordentl. Lehrer Dr. Peterſen vom Gymnaſ. zu Rendsburg,
zu Rendsburg der ordentl. Lehrer Dr. Clauſen vom Gymnaſ. zu Hadersleben,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium):
zu Dortmund die Gymnas. Hilfslehrer Steneberg aus Stade und Dr. Guttmann zu Dortmund,
und dem Realgymnas. zu Hagen der Gymnas. Lehrer Dr. K. Weber zu Dortmund,
zu Dillenburg der Gymnas. Lehrer Dr. Becker aus Hadamar und der Gymnas. Hilfsl. Stanger aus Hanau,
zu Kassel die Gymnas. Hilfslehrer Heermann aus Hersfeld und Bochröder zu Kassel,
zu Marburg der Gymnas. Lehrer Löber aus Dillenburg,
zu Weilburg der Gymnas. Lehrer Dr. Lange aus Kassel,
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Spamer.

Der Gymnas. Vorschullehrer Scheithauer zu Ratibor ist als technischer Lehrer an das Gymnas. zu Hirschberg versetzt worden.

Der Gymnasial-Oberlehrer Professs. Dr. Zange zu Elberfeld ist zum Realgymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Realgymnasiums zu Erfurt übertragen worden.

Dem Oberlehrer Professs. Dr. Schellbach am Falk-Realgymnasium zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Jost am Andreas-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Schönn am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin,
Natorp am Realgymnas. zu Mülheim a. d. Ruhr, und
Kottenhahn am Realgymnas. zu Ruhrort.

In gleicher Eigenschaft sind berufen, bezw. versetzt worden
der Oberlehrer Zeter vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen an das Realgymnas. zu Erfurt,
der Oberlehrer Wittneben vom Gymnas. zu Wilhelmshaven an das mit einem Gymnas. verbundene Realgymnas. zu Leer, und
der Oberlehrer Nelson vom Realgymnas. zu Perleberg an das Realgymnas. und das Gymnas. zu Aachen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Castendyck am Realgymnas. zu Elberfeld, und
Pieper " " zu Mülheim a. d. Ruhr.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Berlin, Königl. Realgymnas., die Schula. Kandidaten Müller und Dammholz,
zu Berlin, Sophien-Realgymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Werner vom Luisenstädt. Realgymnas. deselbst,
zu Stettin, Friedr. Wilh. Schule, der Hilfslehrer Bahlmann,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Realgymnasium):

zu Breslau, Realgymnas. zum heil. Geist, der ordentl. Lehrer Malberg vom Gymnas. zu Sorau,
zu Magdeburg der Hilfslehrer Kranold,
zu Dortmund der Schula. Kandid. Dr. Görlich,
zu Witten der ordentl. Lehrer Abée vom Realprogymnas. zu Viersen.

Am Realgymnas. zu Quakenbrück ist der Lehrer Baum als Elementarlehrer angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Herbst an der Ober-Realschule zu Magdeburg,
Dr. Sellentin und Dr. Kleinsorge an der Ober-Realschule zu Elberfeld.

Der Gymnasiallehrer Dr. Lück zu Freienwalde ist zum Rektor des Progymnasiums zu Steglitz bestätigt worden.

Am Progymnas. zu Frankenstein i. Schl. ist der Weltpriester und Rektor Otto aus Bardenberg im Reg. Bezirk Aachen, und am Progymnas. zu Weißenfels der Schula. Kandid. Rich. Neumann als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem ersten ordentl. Lehrer Friedr. Weber am Realprogymnas. zu Bocholt ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium
zu Striegau der Hilfslehrer Strauch,
zu Bocholt der Schula. Kandid. Dr. Eggers,
zu Schwelm der Hilfslehrer Dr. Rohdich,
zu Diez der Hilfslehrer Meister vom Gymnas. zu Wiesbaden, und
zu Limburg a./L. der Hilfslehrer Michel vom Gymnas. zu Korbach.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
(Mittelschule) zu Berlin der Gemeindeschul-Lehrer Trouillas daselbst,
zu Breslau, evangl. höh. Bürgersch. Nr. I, der Schula. Kandid. Sarenberger aus Leipzig, und
zu Liegnitz der Hilfslehrer Dr. Siemt.

An der höheren Bürgerschule II zu Hannover ist der Lehrer Rabe als Elementarlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparandenanstalten.

Der Seminar-Direktor Urlaub zu Waldau ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Prß. Friedland, und
der Seminar-Direktor Banse zu Prß. Friedland in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Liegnitz versetzt,
dem Seminar-Direktor Dr. Otto zu Homberg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der erste Seminarlehrer, Oberlehrer Dr. Scharlach zu Sagan zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Oels übertragen worden.

Dem ordentl. Lehrer Kerrl am Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Kuhne zu Rawitsch an das Schull. Seminar zu Koschmin, und
Musiklehrer Becker zu Ottweiler an das Schull. Seminar zu Neuwied.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Braunsberg der Organist Buhl daselbst,
zu Rawitsch die bish. Seminar-Hilfslehrer Kunst aus Exin und Hannebohn zu Rawitsch, und
zu Peiskretscham der bish. Seminar-Hilfslehrer Polaczek aus Pilchowitz.

Als Hilfslehrer, bezw. definitiv als solche sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Pölitz der kommissar. Hilfslehrer Pfuhl daselbst,
zu Exin der Lehrer Franz Schmidt aus Lissa, und
zu Habelschwerdt der Lehrer Milde aus Mittel-Neuland, Kreis Neiße.

An der Präparandenanstalt zu Grimmen ist der kommissar. Hilfslehrer Wulff von dem Schull. Seminar zu Kammin als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

An der Taubstummen-Anstalt zu Wriezen a. d. O. sind die Hilfslehrer Haudering und Reuschert zu ordentlichen Lehrern befördert, und der Hilfslehrer Ernst Krause aus Berlinchen als Hilfslehrer angestellt,

der ordentl. Taubſt. Anſt. Lehrer Knüpfer zu Wriezen a. d. O. iſt an die ſtädtiſche Taubſtummen-Schule zu Berlin berufen worden.

An der Blindenanſtalt zu Steglitz bei Berlin iſt die Lehrerin Frau Bahnſen als ordentliche Lehrerin angeſtellt worden.

F. Höhere Mädchenſchulen.

An der Viktoria-Schule zu Berlin iſt der ordentl. Lehrer Dr. Hahn zum Oberlehrer befördert,

an die Charlotten-Schule zu Berlin iſt der ordentl. Lehrer Dr. Wunſchmann vom Sophien-Realgymnaſium daſelbſt als Oberlehrer berufen,

an die Margarethen-Schule zu Berlin ſind berufen worden als ordentliche Lehrer

der Lehrer Dr. Palm von der Friedr. Werderſch. Ober-Realſchule daſelbſt,

der Lehrer Dr. Becker vom Sophien-Realgymnaſ. daſelbſt,

= = Klämbt von der Luiſen-Schule daſelbſt, und

= = Zürn von der Charlotten-Schule daſelbſt;

als ordentliche Lehrerinnen

die Lehrerin Piaſte von der Charlotten-Schule daſelbſt,

= = von Reichenbach von der Viktoria-Schule daſelbſt,

die Gemeindeſchul-Lehrerin Huot daſelbſt,

die Lehrerin Berger von der ſtädtiſchen Blindenſchule daſelbſt,

= = Steinbrück von der Sophien-Schule daſelbſt und

die Hilfslehrerin Geßler von der Luiſenſchule daſelbſt.

G. Oeffentliche Volksſchulen.

Es haben erhalten:

1. den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
   Sauer, evangel. Gemeindeſchul-Rektor zu Berlin.

2. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
   Antonius, evangel. Lehrer und Küſter zu Werder, Krs Jüterbog-Luckenwalde,
   Arndt, kathol. Lehrer und Organiſt zu Schneidemühl, Krs Kolmar i. P.,
   Bauer, kathol. Hauptlehrer zu Glehn, Krs Neuß,
   Blaurock, evangl. Lehrer und Küſter zu Sternebeck, Krs Ober-Barnim,
   Blohm, evangel. Lehrer zu Wolgaſt, Krs Greifswald,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern):

Boldt, evangel. Kirchschullehrer und Organiſt zu Groß-Thierbach, Krs Prß. Holland,
Döſſelmann, evangel. erſter Lehrer und Kantor zu Gunsleben, Krs Aſchersleben,
Dreeſen, evangel. Lehrer an der Knaben-Mittelſchule zu Aperade,
Gerſtenberg, evangel. erſter Lehrer und Kantor zu Adelebſen, Krs Uslar,
Gielke, evangel. Lehrer zu Ponnau, Krs Wehlau,
Henze, evangel. Lehrer und Organiſt zu Adelebſen, Krs Uslar,
Karge, evangel. Lehrer und Küſter zu Buslar, Krs Pyritz,
Kriſchke, kathol. Lehrer, Organiſt und Kantor zu Bargen, Krs Frauſtadt,
Meiſing, kath. Hauptlehrer zu Weſel, Krs Rees,
Rättig, evangel. erſter Lehrer zu Müllroſe, Krs. Lebus,
Rahnenführer, evangel. Lehrer zu Kaydann, Krs Gerdauen,
Reinhold, evangel. Lehrer zu Minden,
Rogge, evangel. erſter Lehrer und Organiſt zu Herzogswalde, Krs Mohrungen,
Sachert, evangel. erſter Kirchſchullehrer zu Hermsdorf, Krs Prß. Holland,
Schmidt, evangel. Lehrer und Organiſt zu Schwerte, Landkrs Dortmund,
Schneider, evangel. Lehrer, Küſter und Vorſänger zu Senftenberg, Krs Kalau, und
Schwarz, evangel. Lehrer zu Segenthin, Krs Schlawe.

3. das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bäbelich, evangel. Lehrer und Küſter zu Hetzdorf, Krs Prenzlau,
Bettac, dsgl. und dsgl. zu Iven, Krs Anklam,
Gärtig, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Luſchwitz, Krs Frauſtadt,
Gorski, kathol. Lehrer zu Olpuch, Krs Berent,
Heimel, evangel. Lehrer zu Hinterſteinau, Krs Schlüchtern,
Kellermann, evangel. Lehrer zu Randow, Krs Grimmen,
Kober, kathol. Lehrer zu Bockenau, Krs Kreuznach,
Kopp, evangel. Lehrer zu Grieben, Krs Darkehmen,
Landgraf, dsgl. zu Kakulin, Krs Wongrowitz,
Lüters, dsgl. und Küſter zu Lehrte, Krs Burgdorf,
Müller, dsgl. und dsgl. zu Heckelberg, Krs Oberbarnim,
Rathke, dsgl. und dsgl. zu Oſtedt, Krs Uelzen,
Rohde, evangel. erſter Lehrer zu Klein-Gnie, Krs Gerdauen,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen):
Timmermann, evangel. Diſtriktsſchullehrer zu Schackendorf, Krs Segeberg, und
Winter, kathol. Lehrer zu Emmersweiler, Krs Saarbrücken.

Ausgeſchieden aus dem Amte:

Geſtorben:
die außerordentl. Profeſſoren Dr. Burow in der medizin. Fakultät der Univerſ. Königsberg und Dr. Krüger in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Göttingen,
die Gymnaſial-Direktoren Dr. Wentzel zu Sagan und Rösner zu Leobſchütz,
der Oberlehrer Profeſſ. Dr. Girſchner am Gymnaſ. zu Kolberg,
der Oberlehrer Dr. Jasper am Gymnaſ. zu Altona,
der Elementarlehrer Hahn am Pädagog. des Kloſters U. L. Fr. zu Magdeburg,
der ordentl. Lehrer Schrader am Friedr. Wilh. Realgymnaſ. zu Stettin.

Von den Obliegenheiten ſeines Amtes iſt auf ſeinen Antrag entbunden worden
der ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Kiel, Geheime Medizinalrath Dr. Litzmann, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen worden.

In den Ruheſtand getreten:
der ordentl. Lehrer Vieth am Gymnaſ. zu Huſum
die ordentl. Lehrer Dr. Melzer am Realgymnaſ. zu Neiße und Blühm am Realgymnaſ. zu Tarnowitz,
der erſte Lehrer Dr. Böſe am Schullehr. Seminar zu Soeſt.

Ausgeſchieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der Hilfslehrer Metzroth am Schullehr. Seminar zu Boppard.

Ausgeſchieden wegen Anſtellung außerhalb der Preußiſchen Monarchie:
der Oberlehrer Dr. Jordan am Gymnaſ. zu Dortmund.

Auf ihre Anträge ſind entlaſſen worden:
der ordentl. Lehrer Dr. Keßler am Realprogymnaſ. zu Diez,
die ordentl. Lehrerin Schulze am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg,
der Hilfslehrer Metſchke am Schullehr. Seminar zu Droſſen.

Anderweit ausgeschieden:
der Direktor Rößler an der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim.

Inhalts-Verzeichnis des November-Dezember-Heftes.

			Seite
I.	183)	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 12. Dezember 1883	677
	184)	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien über den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst	686
	185)	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 20. Juni 1884	688
	186)	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst	698
	187)	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Nr. 3 des Schlußprotokolles zu der deutsch-italienischen Litteratur-Konvention vom 20. Juni 1884	701
	188)	Zahlung der Waisengelder für eheliche, nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geborene Kinder eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten	704
	189)	Unwiderruflichkeit des von einem Beamten gemäß §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärten Verzichtes auf das in den §§. 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld	704
	190)	Uebernahme von Porto auf die Staatskasse	705
	191)	Preußischer Beamten-Verein. Nachrichten über seine Zwecke, Geschäftsabschluß für das Jahr 1884	705
	192)	Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad	709
II.	193)	Bestätigung der Rektorwahl bei der Universität zu Kiel	709
	194)	Veranstaltung einer akademischen Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin	709
	195)	Begründung einer Professur für Hygiene und Einrichtung eines hygienischen Laboratoriums an der Universität zu Berlin	713
III.	196)	Feststellung der Osterferien an den höheren Schulen für das Jahr 1886	715
	197)	Bestimmungen bezüglich der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	718
	198)	Untersuchung der höheren Schulen auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler	719
IV.	199)	Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1886	723
	200)	Nachrichten über die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig	723
	201)	Vereinbarung mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen	731

		Seite
	202) Befähigungszeugniſſe aus der Prüfung für Vorſteher an Taubſtummen-Anſtalten	732
	203) Abhaltung eines Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin	733
	204) Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	733
	205) Veranſtaltungen für techniſche Ausbildung von Kindergärtnerinnen und von Lehrerinnen für Kleinkinderſchulen und Kinder-Bewahranſtalten	740
	206) Zeit zur Abhaltung des pädagogiſchen Kurſus für evangeliſche Predigtamts-Kandidaten am Seminar zu Köpenick im Jahre 1886	743
V.	207) Kontrole über den Beginn des ſchulpflichtigen Alters taubſtummer Kinder in der Provinz Schleswig-Holſtein	743
	208) Ueberweiſung eines Exemplares der Sammlung geiſtlicher Lieder in Blindenſchrift an jeden von einer Blindenanſtalt abgehenden Schüler evangeliſchen Bekenntniſſes	745
	209) Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufſichtsbehörden zur Beaufſichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanſtalten	745
	Nachtrag.	
	210) Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs	746
	Perſonalchronik	747

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1885.

Abkürzungen:
A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bzw. des Reichskanzler-Amtes.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. — M. Bek. — M Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

			Seite
1853.			
5. Novbr	M. C. V.	. . .	592
1870.			
2. April	M. C. V.	. . . .	591
1872.			
12. April	C. V. der Reg. in Oppeln	. . . .	383
1878.			
15. Februar	M. V.	. . . . .	355
14. Oktober	M. V.	. . . . .	384
1879.			
31. Dzmbr	M. V.	. . . .	358
1881.			
9. März	M. V.	. . . .	394
1882.			
2. Januar	Erk d. Reichs-Ger.		651
31. —	M. Besch. u. V.	.	233
1882.			
17. April	C. V d. Prov. Schulk. in Berlin	. . .	219
11. Dzmbr	A. Ordre	. . . .	155
1883.			
20. Februar	Regulativ	. . .	155
20. Juli	Gesetz	. . . . .	443
25. Septbr	Regulativ	. . . .	159
10. Dzmbr	A. Erl.	. . . .	486
12. —	Uebereink.	. . . .	677
12. —	Protokoll	. . . .	683
12. —	Protokoll	. . . .	685
1884.			
17. Januar	M. V.	. . . . .	353
9. Februar	M. C. V.	. . . .	130
26. März	Erk. d. Ob. Verw. Ger.		224
1. April	M. V. u. C. V.	.	217
19. —	Statuten	. . . .	173
24. —	Habilitat. Ordnung		603
24. —	dsgl.	. . . . .	608
25. —	A. Verordn.	. . .	452

1884.			Seite
2.	Mai	V. d. Ob. Kirchenr. zu Nordhorn	401
10.	—	M. V.	238
13.	—	St. M. Beschl.	435
14.	—	A. Erl.	311
21.	—	Statut	151
24.	—	Statut	151
3.	Juni	Regulativ	312
18.	—	A. Ordre	150
20.	—	St. M. Beschl.	301
20.	—	Uebereink.	688
20.	—	Protokoll	694
20.	—	Protokoll	696
21.	—	M. V.	235
22.	—	Ausführ. Bestimmung d. Ges. v. 20. Juli 1883	443
23.	—	A. Verordn.	135
23.	—	M. Besch. u. V.	237
25.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	228
27.	—	M. C. V.	302
27.	—	M. V. (U. III a. 15584)	354
28.	—	M. C. V.	433
30.	—	M. V. (U. III. a. 14873)	239
30.	—	M. V. (U. III. a. 15064)	240
1.	Juli	Erk. d. Reichs-Ger.	142
7.	—	M. V.	382
8.	—	Bek. d. Hauptverw. d. Staatsschulden	439
10.	—	M. V.	208
16.	—	M. C. V.	433
18.	—	M. V.	236
21.	—	Bericht	610
26.	—	M. V.	241
29.	—	M. C. V.	136
31.	—	M. C. V.	301
1.	August	M. C. V.	218
8.	—	M. C. V.	302
9.	—	Bericht	662
11.	—	A. Erl.	173
11.	—	A. Erl.	329
18.	—	A. Erl.	333
18.	—	M. C. V.	434
21.	—	M. C. V.	459
23.	—	Reglement	165
23.	—	Instruktion	170
1.	Septbr	M. C. V.	141
3.	—	A. Erl.	260
17.	—	M. C. V.	467
22.	Septbr	M. V. (G. I. 2495)	303
22.	—	M. C. V.	304
9.	Oktbr	M. Besch.	214
9.	—	Bek. d. zahnärztl. Institut	327
11.	—	M. C. V.	136
13.	—	A. Ordre	157
13.	—	M. C. V.	303
14.	—	M. V.	186
17.	—	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K	157
17.	—	M. V.	215
21.	—	M. C. V.	438
24.	—	Bek. d. Reichsk. A.	183
24.	—	dsgl.	185
27.	—	M. C. V	458
29.	—	M. V.	233
31.	—	Bek. d. Kur. d. Mendelss. Stift.	158
31.	—	M. V. (U. III. a. 19145)	346
31.	—	M. V. (G. III. 6006)	395
—	Novbr	Statut	383
3.	—	M. C. V.	466
7.	—	M. C. V.	406
8.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	360
10.	—	M. Bek.	150
10.	—	M. C. V.	188
14.	—	M. Besch.	398
15.	—	M. V.	399
17.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	536
18.	—	Besch. d. Konsist. zu Stade	234
19.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	375
24.	—	M. Bek.	211
28.	—	M. V. (U. I. 9124. M. 8290)	328
28.	—	M. Bestät.	332
28.	—	M. V. (U. III. a. 19873)	348
2.	Dzmbr	M. C. V.	210
6.	—	M. V. u. C. V.	464
10.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	362
11.	—	M. Besch.	385
13.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	231
13.	—	Erk. d. Komp. Ger. H.	396
16.	—	M. Bek.	210
17.	—	M. V.	347
18.	—	M. C. V.	196
18.	—	Bek. d. Reichsk. A.	686
18.	—	dsgl.	698
22.	—	M. C. V.	326
22.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	366

			Seite
1884.			
23.	Dzmbr	M. Bek.	213
24.	—	M. C. V. . . .	196
30.	—	M. C. V. . . .	305
30.	—	C. V. d. Reg. zu Potsdam . . .	639
31.	—	M. V.	209
1885.			
5.	Januar	M. C. V. . . .	404
7.	—	M. C. V. . . .	200
9.	—	M. V.	350
12.	—	M. V.	215
13.	—	M.V.(U.III.a.21662)	216
13.	—	M. C. V. . . .	589
14.	—	Bericht d. Sem. Direkt. N.	338
14.	—	Bek. d. Reichsk. A.	701
16.	—	M. C. V. . . .	149
17.	—	M. C. V.	204
19	—	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	310
21.	—	Statuten	329
23.	—	M. Genehm . . .	334
26.	—	M. C. V. . . .	305
26.	—	A. Erl.	609
27.	—	M. C. V. . . .	405
28.	—	M. V.	344
29.	—	Vertrag	477
30.	—	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	310
31.	—	M. V. u. C. V. .	465
2.	Februar	M. C. V. (U. I. 415)	314
2.	—	M. Besch (U. III. a. 21912)	387
4.	—	M. V.	335
4.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	379
5.	—	M. Besch. (U. III. a. 22184)	351
5.	—	M. C. V. (G. III. 5078)	395
9.	—	Erk. d. Kammer-Ger.	657
10.	—	M. Bek.	208
12.	—	M. C. V. . . .	304
16.	—	M. C. V. . . .	589
18.	—	M. Bestät. . . .	329
19.	—	M. Besch. . . .	556
24.	—	M. Bestät. . . .	332
25.	—	Rede des Herrn Ministers	335
25.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	568
28.	—	M. Bek.	341
3.	März	M. C. V. . . .	304
3.	—	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	310
4.	März	M. C. V. . . .	468
5.	—	M. Bestät. . . .	332
14.	—	M. V.	402
18.	—	M. V. (M. 773) .	337
18.	—	M. V. (U III. b. 5453)	342
19.	—	M. C. V. . . .	337
23.	—	M. Besch. . . .	388
24.	—	M. C. V. . . .	306
25.	—	A. Verordn. . . .	259
26.	—	M. Bestät. . . .	332
27.	—	M. C. V. . . .	341
30	—	Gesetz	261
31.	—	M. Bek. (G. I. 632)	307
31.	—	M. C. V. (U. III. b. 6014)	344
1.	April	Bek. d. Kur. d. Mendelsf. Stiftg. . .	310
7.	—	Statuten	484
8.	—	M C. V. . . .	467
13.	—	A. Ordre	479
16.	—	M. Bestät. . . .	335
20.	—	M. V.	557
22.	—	A. Erl.	480
23.	—	Bek. d. Reichsk. A. .	501
23.	—	dsgl.	523
23.	—	M. Bek.	546
23.	—	Prüf. Ordn. f. Zeichenlehrer an höh. Schulen	547
23.	—	Prüf. Ordn. f. Zeichenlehrerinnen . .	551
23.	—	V. u. C. V. d. Reg. zu Schleswig . .	636
24.	—	M. Genehm. . . .	477
24.	—	M. Bek.	538
28.	—	M. Bek.	538
30.	—	M. V.	591
—	Mai	Denkschrift . . .	496
1.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	642
4.	—	A. Ordre . . .	524
5.	—	Reglement . . .	482
6.	—	M. V.	491
8.	—	M. Besch.	565
9.	—	M. Besch.	558
12.	—	M. C. V	474
16.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	648
18.	—	M. Bestät. . . .	482
21.	—	M. C. V. . . .	636
28.	—	M. C. V. . . .	492
2.	Juni	M. Bestät. . . .	493
2.	—	M. C. V. (U. IV. 5739)	494
2.	—	M. Bek.	494

1885.		Seite
3. Juni	M. Bek.	468
4. —	A. Ordre	493
4. —	M. V.	524
5. —	M. C. V. . . .	474
8. —	M. Bestät. . . .	493
8. —	M. V. (U. III. a. 11734)	629
10. —	M. C. V. . . .	630
14. —	M. C. V. . . .	475
15. —	M. V. u. C. V. .	601
17. —	M. C. V. (U. III. a. 15071)	559
17. —	M. Besch. u. V. (U. III. a. 15467) . .	566
18. —	M. C. V. . . .	476
18. —	M. V. (U. III. a. 15722)	568
19. —	M. Bestät. . . .	493
22. —	M. Besch. . . .	639
23. —	M. V. u. C. V. (U. I. 2085 M. 3451)	490
23. —	M. C. V. (U. I. 6358)	490
29. —	A. Ordre	477
29. —	M. C. V. . . .	526
29. —	A. Ordre	596
30. —	M. C. V. . . .	526
30. —	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	599
4. Juli	M. C. V. (G. III. 2035)	475
4. —	M. Bek. (U. III. b. 7013)	540
6. —	Gesetz	529
8. —	M. C. V. . . .	527
9. —	M. Bestät. (U. IV. 2427)	477
9. —	M. V. u. C. V. (U. III. a. 16428) . .	560
9. —	M. C. V. (U. II. 2004)	625
11. —	M. C. V. . . .	594
13. —	M. Bestät. . . .	599
13. —	M. Bestät. . . .	600
15. —	M. C. V. . . .	626
16. —	M. C. V. . . .	475
17. —	M. V.	630
21. —	M. C. V. . . .	559
22. —	Statut	609
27. —	M. Bek.	542
28. —	Bek. d. Kur. d. Ginsberg-Stift. . . .	482

1885.		Seite
29. Juli	V. u. C. V. d. Prov. Schulk. zu Breslau	635
1. August	M. Bek.	545
5. —	Laboratoriums-Ordn.	714
6. —	Reglement (U. I. 3317)	600
6. —	M. C. V. (U. II. 2046)	628
8. —	M. C. V. (G. III. 2339)	594
8. —	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	599
11. —	M. C. V. (G. III. 1999)	595
11. —	M. Bek. (U. III. b. 7279)	632
12. —	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	598
14. —	M. Bestät. . . .	599
17. —	M. C. V. . . .	596
20. —	M. Bestät. . . .	600
20. —	M. Bestät. . . .	600
21. —	A. Ordre	599
24. —	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	597
24. —	M. C. V. . . .	634
31. —	M. C. V. . . .	704
31. —	Geschäfts-Bericht .	705
10. Septbr	M. Bek.	732
15. —	M. V.	704
28. —	C. V. d. Reg. zu Schleswig . . .	743
6. Oktober	M. C. V. . . .	715
9. —	M. C. V. . . .	718
17. —	M. C. V. . . .	705
22. —	M. C. V. (U. III. a. 17970)	733
22. —	Prüf. Ordnung . .	737
28. —	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	709
28. —	M. Bek.	733
2. Novbr	M. C. V. . . .	731
4. —	M. V.	745
12. —	M. C. V. . . .	719
13. —	M. C. V. . . .	740
16. —	M. C. V. . . .	745
24. —	M. Bestät. . . .	709
24. —	M. Bek.	723
12. Dzmbr	. . . . .	746

Sach-Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1885.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

Abiturientenprüfungen s. Prüfungen.

Akademie der Künste zu Berlin. Personal 50. Jubiläums-Kunstausstellung, Ankündigung 596. Programm 709. Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung" aus Anlaß der Ausstellung i. J. 1884: 157. Staatsausgaben 285. 299. Preisausschreiben und Ertheilung: großer Staatspreis 310. 598. Michael-Beer'sche Stiftungen 310. 599. Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien 310. Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben 477.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Personal 48. Staatsausgaben 285. 299.

Akademie, theolog. und philosoph. zu Münster. Personal 90.

Amtskautionen. Kaution der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 6. Nachtragsverordnung 135. Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Hamburg-Bergedorfer, Berlin-Stettiner und Kottbus-Großenhainer Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen 303. Desgleichen der Prioritäts-Obligationen der Münster-Enscheder, der Schleswig'schen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen 474.

Amtssuspensionen s. Disziplinar-Untersuchungen.

Anstellung im Schuldienste. Grundsätze für Anstellung ꝛc. der Lehrer an mehrklassigen Schulen 348. Zulässigkeit eines Vorbehaltes bei der Anstellung von Lehrerinnen, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis als aufgehoben und beendigt gelten solle 351.

Anthropologie. Statuten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 173.

Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam. Personal 59. Staatsausgaben 282.

Auflagen. Verlagsvertrag; Vereinbarung über Herausgabe neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte des Urhebers auf dessen Erben. Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 1. Juli 1884: 142.

Ausstellungen. Große akademische Kunstausstellung zu Berlin. Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung der „ehrenvollen Erwähnung" aus Anlaß derselben i. J. 1884: 157. Jubiläums-Kunstausstellung im Jahre 1886. Ankündigung 596. Programm 709. Bienenzucht-Ausstellung zu Charlottenburg 559.

Auszeichnungen, Allerhöchste, zur Feier des Krönungs- u. Ordensfestes 241.

Autoren-Rechte s. Urheberrechte.

B.

Bäder s. Langeoog und Marienbad.
Baubeihilfen s. Bauunterstützungen.
Baudenkmäler. Maßregeln zur Verhütung von Schädigungen älterer Baudenkmäler bei Ausschmückung von Kirchen 2c. Fenstern mit Glasmalereien 141.
Baufonds. Ansammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule 236. 395.
Bauholz s. Baumaterialien.
Baukosten. Unter „Baukosten" im Sinne des §. 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind alle Kosten zu verstehen, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind, mithin auch die Kosten der miethsweisen Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume bezw. die durch die Anmiethung einer Lehrer-Dienstwohnung entstehenden Kosten 398.
Baumaterialien. Ermittelung der vom Fiskus zu erstattenden Holzkosten bei geistlichen und Schulbauten 394. Transport der für Staatsbauten erforderlichen Baumaterialien durch die Staats-Eisenbahnen 466.
Baumeister, Regierungs, s. Regierungs-Baumeister.
Bauunterstützungen. Nachweisung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28a des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1884/85 angewiesenen Schulbau-Beihilfen 389. Verfahren bei Abweichungen von dem ursprünglichen Bauprojekte bei Ausführung von Schulbauten, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihilfen gewährt sind 404. Bestimmungen bezüglich der Gewährung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten 636.
Bauwesen. Geschäftsmäßige Behandlung von Entwürfen 2c. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche nur von Oberaufsichtswegen einer bautechnischen Prüfung unterliegen 149. Vorschriften bei Ausführung von Bauten an Universitäts-Institutsgebäuden 601.
Beamte. Amtskautionen s. daselbst. Uebertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden 136. 595. Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Diensteinkommen suspendirter bzw. beurlaubter Beamten 301. Portofreie Uebersendung von Diensteinkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben 302. Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen 305. Zahlung der Waisengelder für eheliche, nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geborene Kinder eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten 704. Unwiderruflichkeit des von einem Beamten gemäß §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärten Verzichtes auf das in den §§. 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld 704. Uebernahme von Porto auf die Staatskasse 705.
Beamtenverein, Preußischer-, Geschäftsbericht pro 1884: 705.
Beer, Michael, Stiftungen für Künstler. Preisausschreiben 310. Preisertheilung 599.
Beschulung s. Schulbesuch.
Besoldungen der Volksschullehrer s. a. Unterhaltung. Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse 214. Bei Erhöhung der Miethsentschädigungen 215. Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen 348. Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrer-

bezw. Lehrerinnenſtelle. Eventualität der Einführung ſupplementärer Dienſtalterszulagen 557. Regelung des Dienſteinkommens der Volksſchullehrer; Bemeſſung des Geſammt-Dienſteinkommens nach den örtlichen Verhältniſſen derart, daß daſſelbe ausreicht, Wohnung, Feuerung und ſonſtigen Bedarf zu decken 558. Anwendbarkeit des kth. Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die Beſoldungen evangeliſcher Lehrer in Dörfern gemiſchter Religion 651.

Bibliothek, Königliche, zu Berlin. Perſonal 58. Staatsausgaben 281. 295.

—, der Univerſität zu Göttingen ſ. Univerſitäts-Bibliotheken.

—, an höheren Lehranſtalten. Verwaltung der Lehrer und der Schülerbibliotheken 204.

Bienenzucht. Erſte Wanderverſammlung des deutſchen bienenwirthſchaftlichen Centralvereines verbunden mit einer Bienenzucht-Ausſtellung in Charlottenburg 559.

Bismarck-Gymnaſium. Allerhöchſte Verleihung dieſes Namens an das Gymnaſium zu Pyritz 524.

Blindenanſtalt, Königliche, zu Steglitz. Direktor 107. Staatsausgaben 279. 298.

Blinden-Unterrichtsweſen. Staatsausgaben 279. Ueberweiſung eines Exemplares der Sammlung geiſtlicher Lieder in Blindenſchrift an jeden von einer Blindenanſtalt abgehenden Schüler evangeliſchen Bekenntniſſes 745.

Botaniſcher Garten zu Berlin. Perſonal 59.

Brennmaterial. Verpflichtung des Fiskus nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 zur Gewährung von Brennmaterial für eine Schule, zu welcher außer einem oder mehreren Domänendörfern noch andere Gemeinden und Ortſchaften gelegt ſind 379. ohne Unterſchied, ob dieſe Ortſchaften eine ländliche Gemeindeverfaſſung haben oder nicht 642.

Bücherbeſtellungen der Seminar-Zöglinge 337.

Bürgerliche Gemeinden. Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung von Beihilfen oder Zuſchüſſen an Schulſozietäten oder Pfarrgemeinden zur Unterhaltung von Sozietätsſchulen oder von Pfarrſchulen. Empfehlung der Herbeiführung der Uebernahme der Schullaſten als Kommunallaſten und der Schulen als Gemeindeanſtalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden 354. 402. Bürgerliche Gemeinden ſind vermöge ihrer Autonomie befugt, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterſtützen, Laſten ihrer Angehörigen für die Schule und Kirche auf ſich zu nehmen. Begrenzung der Autonomie der Gemeinde durch das ſtaatliche Aufſichtsrecht 568.

D.

Däniſche Sprache. Nichtbegründung der Klagen über Vernachläſſigung der däniſchen Sprache in den Schulen des Kreiſes Hadersleben 566.

Dienſtalterszulagen ſ. Beſoldungen.

Dienſteinkommen ſuspendirter bezw. beurlaubter Beamten. Abrechnung der Witwen- und Waiſen-Geldbeiträge 301. Portofreie Ueberſendung von Dienſteinkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kaſſe ihren amtlichen Wohnſitz haben 302.

—, der Volksſchullehrer ſ. Beſoldungen.

Dienſtgebäude. Einführung gleicher Grundſätze für alle Verwaltungen hinſichtlich der Verrechnung der Koſten für die Unterhaltung der Dienſtgebäude ꝛc. 434. Vorkehrungen zur Sicherſtellung gegen Feuersgefahr 458.

Dienſtwohnung. Umfang der Dienſtwohnungen für Volksſchullehrer 239. Ausſtattung der Elementarſchulſtellen mit Dienſtwohnungen für die Lehrer 240. Räumlichkeiten, welche zu der Dienſtwohnung eines Schullehrers gehören, dürfen ohne Zuſtimmung der die Wohnung gewährenden Gemeinde ꝛc. Fremden zur Benutzung nicht überlaſſen werden 241. Anmiethung einer Dienſtwohnung für Volksſchullehrer. Verpflichtung zur Tragung der Koſten

398. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen in den Dienstwohnungen der Volksschullehrer 639.
Dissidenten. Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionsschulen. Zuweisung zur Schule. Kompetenz der Regierung. Unzulässigkeit des Rechtsweges 396.
Disziplinar-Behörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Verordnung 259.
Disziplinar-Untersuchungen. Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Diensteinkommen suspendirter bezw. beurlaubter Beamten 301.
Dorgerloh'sche Sammlungen. Erwerb für den preußischen Staat 299. 477.
Droyßig. Evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat das. Direktor 8. Aufnahme neuer Zöglinge 208. Befähigungszeugnisse für Zöglinge 545. Nachrichten über die Anstalten 723.
Drucksachen. Austausch von Drucksachen zwischen inländischen und ausländischen Instituten; insbesondere Verfahren zur Herbeiführung einer desfallsigen Vereinbarung 326.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst s. Milit. Dienst.
Elsaß-Lothringen. Aerztliches Gutachten über das Elementarschulwesen Elsaß-Lothringens 405. Vereinbarung mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen 731.
Emeritirung, Emeriteneinkommen. Festsetzung des Zeitpunktes für den Eintritt der Versetzung von Elementarlehrern in den Ruhestand und für den Beginn der Pensionszahlung 346. Zahlungsweise der Emeriten-Pension 347. Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. Juli 1885: 529. Pension der Volksschullehrer 536.
Entlassungsprüfungen s. Prüfungen.
Erholungspausen zwischen den Lehrstunden und die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler höherer Unterrichtsanstalten 188.
Ersatzmannschaften bei dem Heere und der Marine. Uebersicht über die Zahl der 1884/85 eingestellten mit Bezug auf ihre Schulbildung 561.
Etat des Ministeriums. Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 261.
Etatswesen s. a. Rechnungswesen.
Rechnungsmäßige Behandlung des Titels „Insgemein" und des Professoren-Besoldungsfonds der Universitätskassen-Etats 491.
Ethnologie. Statuten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 173.
Extraneer-Prüfung. Formular des Reifezeugnisses 625.

F.

Fach- und Zeichenschulen, gewerbliche und kunstgewerbliche, Ueberweisung derselben an das Ministerium für Handel und Gewerbe 260.
Ferien. Feststellung der Osterferien pro 1886: 715.
Feuersgefahr. Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr 458.
Fortbildungskurse für Volksschullehrer. Abänderung des Lehrplanes der Fortbildungsanstalt für städtische Elementarlehrer in Königsberg i. Prß. 216. für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg 554.
Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad. Beihilfen zur Benutzung des Bades 709.

G.

Gebäude, fiskalische, Vorkehrungen zur Sicherstellung gegen Feuersgefahr 458.
Gebäudesteuer s. Grundsteuer.
Gehalt s. Besoldungen.
Geistliches Amt. Geistliche. Zusammensetzung der Kommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Kandidaten des geistl. Amtes 307.
Geodätisches Institut und Centralbüreau der Europäischen Gradmessung zu Berlin. Personal 59. Staatsausgaben 282.
Gesetzgebung. Gesetz vom 30. März 1885 über den Staatshaushaltsetat für 1. April 1885/86: 261. Gesetz vom 20. Juli 1883 betr. das Staatsschuldbuch 443. Gesetz vom 6. Juli 1885 betr. die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 529.
Ginsberg (Adolf) Stiftung. Statut 150. Konkurrenz für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft 154. 482.
Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern 350. in den Provinzen Ost- und Westpreußen 556.
Gouvernanten-Institut zu Droyßig s. Droyßig.
Grimm-Feier. Feier des hundertjährigen Gedächtnistages der Geburt von Jacob Grimm zur Erinnerung an die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm in den höheren Unterrichtsanstalten 196.
Grundsteuer. Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullasten in der Provinz Hannover 402.
Gutsherr. Zulässigkeit der Unterstützung der Gutsherren aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des §. 33 Th. II Titel 12 A. L. R. 217. Wiederherstellung der öffentlichrechtlichen Stellung des Gutsherrn zur Ortsschule in den altpreußischen, der westfälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen durch das Patent vom 9. September 1814: 224. Den alten privilegirten Gütern, deren Besitzer das kath. Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften" nennt, sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten. Die Besitzer der letzteren sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherren und zu denselben Leistungen für die Schule verpflichtet, wie die Besitzer der adligen Güter 360. Verschiedenheit der Begriffe Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Lasten im Geltungsbereiche der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845: 379. Die §§. 33 und 36 Titel 12 Theil II A. L. R. legen besondere Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule nur den Gutsherrschaften auf dem Lande auf. Sie finden keine Anwendung auf den Gutsherrn einer Stadtschule, begründen für denselben keine Befreiung von der Schulsteuer. Unerheblich ist es, ob die Schule in einer Immediat- oder in einer Mediat-Stadt liegt 648. Fortbestand der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen in Schlesien 651.
Gutsherrliche Leistungen. Zulässigkeit der Unterstützung der Gutsherren aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des §. 33 Th. II Titel 12 A. L. R. 217. Den alten privilegirten Gütern, deren Besitzer das kath. Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften" nennt, sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten. Die Besitzer der letzteren sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherren und zu denselben Leistungen für die Schule verpflichtet, wie die Besitzer der alten adligen Güter 360. Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Dominium über Regelung der Beitragspflicht zur Unterhaltung des Lehrers an einer evang. Schule in Schlesien nach den Vorschriften des kathol. Schulreglements vom 18. Mai 1801, entsprechend den Intentionen

des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829, erlangen durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich rechtliche Giltigkeit und bilden einen Theil der Schulverfassung, welche Dominium und Gemeinde gleichmäßig bindet und auch für alle Rechtsnachfolger des Gutsherrn verbindlich ist 362. Beitragspflicht der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evang. Elementarschulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens. Bildung einer Provinzial-Observanz. Eventualität der Heranziehung einer Gutsherrschaft zu einem Beitrage zur Unterhaltung des Lehrers auf Grund der Behauptung, daß derselbe dazu nach einer Lokal-Observanz verpflichtet sei 366. Verschiedenheit der Begriffe Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Lasten im Geltungsbereiche der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845: 379. Die §§. 33 und 36 Tit. 12 Th. II A. L. R. legen besondere Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule nur den Gutsherrschaften auf dem Lande auf. Sie finden keine Anwendung auf den Gutsherrn einer Stadtschule, begründen für denselben keine Befreiung von der Schulsteuer. Unerheblich ist es, ob die Schule in einer Immediat- oder in einer Mediat-Stadt liegt 648. Fortbestand der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen in Schlesien 651.

Gymnasien 100. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 183. 501.

H.

Halbtagsschulen. Bestimmungen über dieselben im Regierungs-Bezirke Potsdam 639.

Handarbeitslehrerinnen-Fortbildungskursus bei dem Seminar zu Augustenburg 554.

—, Prüfungsordnung 733.

Heizanlagen. Bericht über die an den Heizanlagen verschiedener höherer Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen 610.

Heizmaterial, Beschaffung zur Zimmerheizung seitens Königl. Behörden 466.

Hochschule, akademische, für die bildenden Künste zu Berlin. Direktor 54. Staatsausgaben 295.

—, akademische, für Musik zu Berlin. Personal 54. Staatsausgaben 295.

Hochschulen, s. technische Hochschulen.

I.

Impfung. Nachweis stattgehabter Impfung bei Aufnahme von Schülern in Unterrichtsanstalten 337.

Jüdische Schulen. Konstituirung einer besonderen jüdischen Schulsozietät unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule 235.

K.

Kandidaten des höheren Schulamtes. Anstellung resp. remuneratorische Verwendung nach Absolvirung des Probejahres 186. Zulassung zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen 344.

Kandidaten des Predigtamtes. Zusammensetzung der Kommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Kandidaten des geistl. Amtes 307. Pädagogischer Kursus evangelischer Kandidaten am Schullehrer-Seminar zu Liegnitz 337. zu Köpenick 743. Zulassung der Kandidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen 344.

Kassenwesen. Werthsdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post 475. Cirkulation der Scheidemünzen 475.

Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehre. Höhe des Stempels s. Stempel.

Kautionen s. Amtskautionen.

Kinder-Bewahranstalten. Veranstaltungen für technische Ausbildung von Kindergärtnerinnen und von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen und Kinder-Bewahranstalten 740.
Kindergärten s. Kinder-Bewahranstalten.
Kinderhort, Verein zu Berlin. Nachrichten über denselben 662.
Kinderschulen, Klein- s. Kinder-Bewahranstalten.
Kirche. Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche 233.
Kirchenmusik Akademisches Institut für Kirchenmusik zu Berlin, Direktor 55. Staatsausgaben 284.
Körperliche Züchtigung der Schulkinder s. Schulzucht.
Kompetenzkonflikt. Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist 228. Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht auch außer der Schulzeit 231. Befugnis der Lehrer an mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule. Zuständigkeit bei Beschwerden 375. Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionsschulen. Zuweisung zur Schule. Kompetenz der Regierung. Unzulässigkeit des Rechtsweges 396.
Krankheiten, ansteckende. Schließung der Schulen 628.
Kreis-Schulinspektoren. Verzeichnis in Ostpreußen 20. in Westpreußen 22. in Brandenburg 23. in Pommern 25. in Posen 27. in Schlesien 29. in Sachsen 32. in Schleswig-Holstein 35. in Hannover 36. in Westfalen 41. in Hessen-Nassau 42. in der Rheinprovinz 45. in Hohenzollern 48. Staatsausgaben 278.
Krönungs- und Ordensfest. Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen bei der Feier desselben im Jahre 1885: 241.
Kunstausstellung s. Ausstellung.
Kunstzwecke, Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke 7.

L.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke 7.
Landräthe. Betheiligung derselben an der Schulaufsicht 382.
Langeoog, Seebad. Hospiz des Klosters Loccum 406.
Lehrer, Lehrerstellen an Universitäten. Gründung neuer Professuren 296.
— an höheren Lehranstalten. Uebertragung der Entscheidung über Versetzung von Lehrern an staatlichen höheren Lehranstalten in den Ruhestand sowie über Festsetzung der Pension auf die Königl. Regierungen 595.
—, an Volksschulen. Heranziehung einzelner Lehrer zu methodologischen Kursen an Schullehrer-Seminaren 215. Abänderung des Lehrplanes der Fortbildungsanstalt für städtische Elementarlehrer in Königsberg in Preußen 216. Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen 348. Abänderung der Instruktion für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen 636.
Lehrerinnen. Die Verheirathung einer Lehrerin bewirkt nicht von selbst deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des Amtes, den Verlust desselben und der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse. Zulässigkeit eines Vorbehaltes bei der Anstellung von Lehrerinnen, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis als aufgehoben und beendigt gelten solle 351.

Lehrer-Wohnung s. Dienstwohnung.
Lehrpläne für utraquistische Schulen. In denselben ist der Lehrstoff, namentlich in den Realien, angemessen einzutheilen und abzugrenzen 568.
Lieferungs- und Kaufverträge im kaufmännischen Verkehre. Höhe des Stempels s. Stempel.
Litterar-Conventionen s. Urheberrechte.
Lorentz-Stiftungen an der Universität zu Berlin. Statuten 329. an der Universität zu Göttingen. Statuten 333.
Lyceum-Hosianum zu Braunsberg. Personal 91.

M.

Mädchenschulen, höhere. Vermeidung der Ueberbürdung der Schülerinnen 208. Aufgabe und Ziel der höheren Mädchenschulen 560.
—, öffentliche höhere. Verzeichnis in Ostpreußen 107. in Westpreußen 108. in Brandenburg 108. in Pommern 109. in Posen 110. in Schlesien 110. in Sachsen 111. in Schleswig-Holstein 111. in Hannover 112. in Westfalen 113. in Hessen-Nassau 113. in der Rheinprovinz 114. in Hohenzollern 115.
Marienbad, Friedrich-Wilhelm-Stiftung. Beihilfen zur Benutzung des Bades 709.
Medaillen. Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung der „ehrenvollen Erwähnung" an Künstler bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellung im Jahre 1884: 157.
Medizinalwesen, wissenschaftliche Deputation für dasselbe 4.
Meisterateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin. Verzeichnis 54.
Meisterschulen, akademische, für musikalische Komposition zu Berlin. Verzeichnis 55.
Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker. Ausschreiben für die Bewerbung 310. Entscheidungen auf die Bewerbungen 158.
Miethe für Schulräumlichkeiten und Lehrer-Dienstwohnungen. Verpflichtung zur Tragung der Kosten 398.
Miethsentschädigungen. Erhebung des Gehaltsverbesserungsgeldes für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse bei Erhöhung der Miethsentschädigungen der Lehrer 215.
Miethsweise Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume und der Lehrer-Dienstwohnung. Verpflichtung zur Tragung der Kosten s. Miethe.
Militärdienst. Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 183. 501. Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 527. Bestimmungen bezüglich der Ausstellung derartiger Zeugnisse 718.
Minderjährige können nur dann als Mitglieder einer Schulgemeinde an ihrem Aufenthaltsorte angesehen und als solche zur Schulsteuer herangezogen werden, wenn sie zugleich im Schulbezirke einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juristisches Domizil) haben. Voraussetzungen für die Begründung eines Wohnsitzes durch Minderjährige 385.
Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Personal 1. Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fach- und Zeichenschulen an das Ministerium für Handel und Gewerbe 260.
Museen, Königl. zu Berlin 55. Personal, Abtheilungen ꝛc. 55. Staatsausgaben 280. 295. 299. Ausleihung und Aufstellung von Gemälden aus den Königl. Museen zu Berlin außerhalb der Gebäude derselben 311. Ernennung von Mitgliedern resp. stellvertretenden Mitgliedern der Sachverständigen-Kommissionen 479.
—, Kunstgewerbe-Museum zu Berlin. Staatsausgaben 288. 300.
—, Rauchmuseum, Vorsteher 58.

Musik. Akademische Hochschule für Musik zu Berlin 54. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition das. 55. Akademisches Institut für Kirchenmusik das. 55. Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Ausschreiben 310. Entscheidungen auf die Bewerbungen 158.

N.

Nachruf für den Geheimen Regierungs-Rath und Konservator der Kunstdenkmäler Preußens, Professor Heinrich von Dehn-Rotfelser 571.
National-Galerie zu Berlin. Direktion 57. Regulativ für die Ausleihung und Aufstellung von Kunstwerken aus der Königlichen National-Galerie außerhalb des Gebäudes derselben 155. Staatsausgaben 281.

O.

Obstbaumzucht. Pflege der Obstbaumzucht in den Schullehrer-Seminaren 339. Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1884 abgehaltenen Obstbaukursus für Seminar- und Volksschul-Lehrer 340. Unterrichtsplan eines zu Althof-Ragnit für Seminarlehrer abgehaltenen Obstbaukursus 631.
Ofen. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen in den Dienstwohnungen der Lehrer 639.
Orden, Verleihungen s. Auszeichnungen.

P.

Pädagogische Kurse für evangelische Theologen. Termin zur Abhaltung des Kursus am Seminar zu Liegnitz 337. zu Köpenick 743.
Papier. Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden des Reiches und der Bundesstaaten 306.
Patronatsbaufonds. Staatsausgaben 289.
Pensionswesen. Uebertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten resp. eines an einer staatlichen höheren Lehranstalt angestellten Lehrers in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden 136. 595. Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen 305. Pens. der Elementarlehrer s. Emeritirung.
Personalchronik 245. 415. 573. 663. 747.
Pharmazeutische Angelegenheiten, technische Kommission für diese 5.
Photogrammetrisches Aufnahme-Verfahren. Aufsatz 496.
Pomologisches Institut zu Proskau. Nachrichten über den im Sommer 1884 dort abgehaltenen Obstbaukursus für Seminar- und Volksschul-Lehrer 340.
Postsendungen. Werthsdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten 475.
Präparandenanstalten. Verzeichnis in Ostpreußen 105. in Westpreußen 105. in Brandenburg 105. in Pommern 106. in Posen 106. in Schlesien 106. in Sachsen 106. in Schleswig-Holstein 106. in Hannover 107. in Westfalen 107. in Hessen-Nassau 107. in der Rheinprovinz 107. Staatsausgaben 276. 298.
Präsident der Akademie der Künste zu Berlin und Stellvertreter desselben, Bestätigung der Wahlen 477.
Preis-Aufgaben, Ausschreiben, Bewerbungen, Stipendium der Adolf-Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft 154. 482. Preisertheilung der Schiller-Stiftung 150. Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker 158. 310. Bei der Akademie der Künste zu Berlin 310. 598. 599. Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung 494.
Preußischer Beamtenverein. Geschäftsbericht pro 1884: 705.

Privatdozenten. Habilitations-Ordnung für die Königliche Technische Hochschule zu Berlin 603. zu Hannover und Aachen 608.
Privat-Schulen und Erziehungsanstalten. Die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, soll Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen nicht mehr ertheilt werden 209.
Professoren s. Lehrer.
Programme der höheren Lehranstalten. Veröffentlichung der Schulnachrichten 200.
Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung, in Ostpreußen 9. in Westpreußen 9. in Brandenburg 10. in Pommern 11. in Posen 12. in Schlesien 13 in Sachsen 14. in Schleswig-Holstein 15. in Hannover 15. 457. in Westfalen 17. in Hessen-Nassau 18. in der Rheinprovinz 19. in Hohenzollern 20.
Abänderung der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen im Geltungsbereiche der Kreisordnung 130. Uebertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten und eines an staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrers in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden 136. 595. Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten 353. 745.
Prüfungen. S. a. Prüfungs-Kommissionen. Aerztliche Vorprüfung. Einziehung von Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung derselben 490.
— an höheren Unterrichtsanstalten. Erläuterungen zu der Ordnung der Entlassungsprüfungen 196. Zur Entlassungsprüfung sind im Falle der Meldung auch diejenigen Schüler zuzulassen, welche der Unterprima drei Halbjahre angehört haben und erst im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden sind 335. Vorschriften über die Zulassung zur Reifeprüfung an höheren Schulen bezüglich derjenigen jungen Leute, welche nach bereits erfolgter Immatrikulation an einer Hochschule das Reifezeugnis von einem Gymnasium oder einer Realanstalt erwerben wollen 526. Formular des Reifezeugnisses bei den Extraneer-Prüfungen 625. Abstandnahme von der regelmäßigen Vorlage über die Reifeprüfungen der höheren Schulen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen 626.
— der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. Termine 115. Zulassung der Kandidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen 344. Kombination der Gruppen a und b des §. 12 der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 auch mit Ausschließung der Religion bei der Mittelschullehrer-Prüfung 559.
— der Volksschullehrer. Einrichtung der zweiten Prüfung 629. 630. Vereinbarung mit Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse 731.
— an Lehrerinnen-Seminaren und Bildungsanstalten. Termine 117. Die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, soll Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen nicht mehr ertheilt werden 209.
— der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. Termine 117. Befähigungszeugnisse aus den Anstalten zu Droyßig 545. Vereinbarung mit Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse 731.
— der Handarbeitslehrerinnen. Prüfungsordnung 733.
— der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten. Termine 125. Ort der Prüfung der Lehrer in der Provinz Hannover 214. Befähigungszeugnisse für Lehrer 345. 538. für Vorsteher 732.
— der Turnlehrer. Termine 125. 723. Befähigungszeugnisse 538. 542.
— der Turnlehrerinnen. Termine 126. 341. Befähigungszeugnisse 213. 540. 632.
— der Zeichenlehrer an höheren Schulen. Prüfungs-Ordnung 547.
— der Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- u. an Mittelschulen. Termin 126.

Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und mittleren sowie an höheren Mädchenschulen 551.
Prüfungskommissionen. Staatsausgaben 262. 296.
—, für andere als Reife- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien 524.
—, für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes. Zusammensetzung 307.
—, Wissenschaftliche. Zusammensetzung 468. Abstandnahme von der regelmäßigen Vorlage der Verhandlungen über die Reifeprüfungen der höheren Schulen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen 626.
Prüfungsordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen 547. für Zeichenlehrerinnen 551 für Handarbeitslehrerinnen 733.
Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und für Rektoren 115. für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 117. für Vorsteher und Lehrer an Taubstummenanstalten 125. für Turnlehrer 125. 723. für Turnlehrerinnen 126. 341. für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen 126.
Prüfungszeugnisse. Vereinbarung mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen 731.
Pyrmont und Waldeck, Fürstenthümer s. Waldeck.

R.

Rauch-Museum zu Berlin. Vorsteher 58. Staatsausgaben 283. 284.
Real-Lehranstalten 100. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 183. 501.
Rechnungswesen s. auch Etatswesen.
Rechnungsmäßige Behandlung des Titels „Insgemein" und des Professoren-Besoldungsfonds der Universitätskassen-Etats 491.
Rechtsweg. S. a. Zuständigkeit, Verwaltungsstreitverfahren. Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist 228. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes durch Lehrer 231. 375. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschwerden über die Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionsschulen 396.
Regierungen s. Provinzialbehörden.
Regierungs-Baumeister der allgemeinen Bauverwaltung. Gewährung von Remunerationen und sonstigen Kompetenzen an dieselben 589.
Regierungs-Jubiläum, 25 jähriges, Seiner Majestät des Kaisers und Königs Feier 746.
Reifeprüfung s. Prüfungen.
Reinigung der Schulstuben 565.
Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Universitäten. Bestätigung der Wahlen zu Kiel 332. 709. Königsberg 332. Greifswald 332. Halle 482. Berlin und Breslau 599. Göttingen, Marburg, Bonn und Münster 600.

S.

Sachverständigen-Vereine. Litterarischer 5. Musikalischer 6. Künstlerischer 6. Photographischer 6. Gewerblicher 7.
Saling'sche Stiftung. Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung 494.
Scheidemünzen. Cirkulation 475.
Schiller-Stiftung. Preisvertheilung 150.
Schularbeiten. Erholungspausen zwischen den Lehrstunden und Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler höherer Unterrichtsanstalten 188.

Schulaufſicht. Befugnis und Obliegenheiten der Regierungen als Schulaufſichtsbehörden zur Beaufſichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanſtalten 353. Betheiligung der Landräthe an der Schulaufſicht 382.
Schulbauten. Nachweiſung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28a des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1884/85 angewieſenen Schulbau-Beihilfen 389. Ermittelung der vom Fiskus zu erſtattenden Holzkoſten bei geiſtlichen und Schulbauten 394. Verfahren bei Abweichungen von dem urſprünglichen Bauprojekte bei Ausführung von Schulbauten, zu denen Allerhöchſte Gnadengeſchenke oder Staatsbeihilfen gewährt ſind 404. Beſtimmungen bezüglich der Gewährung von Staatsbeihilfen zu Elementarſchulbauten 636. Schulbauten in der Stadt Potsdam 661.
Schulbeiträge ſ. Unterhaltung.
Schulbeſuch, Schulpflicht. Beſchulung nicht getaufter Kinder evangeliſcher Eltern 218. Schulpflicht in der Provinz Schleswig-Holſtein. Beſuch ausländiſcher Schulen 657. Kontrole über den Beginn des ſchulpflichtigen Alters taubſtummer Kinder in der Provinz Schleswig-Holſtein 743.
Schulbildung der bei dem Landheere und der Marine eingeſtellten Erſatzmannſchaften. Statiſt. Nachweiſung pro 1884/85: 561.
Schuldiener. Unzuläſſigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgeſetzten Lehrer aufgetragen iſt 228.
Schule, Schulgemeinde ꝛc. Konſtituirung einer beſonderen jüdiſchen Schulſozietät unter Errichtung einer öffentlichen jüdiſchen Schule 235. Anſammlung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule 236. Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Koſten der Unterhaltung einer über der Stufe der Volksſchule ſtehenden Schulanſtalt 402. Für die Schulgemeindemitgliedſchaft iſt auch in der Provinz Hannover die Zugehörigkeit zu einer und derſelben chriſtlichen Konfeſſion nicht erforderlich, vielmehr können einem Schulverbande auch Mitglieder verſchiedener Konfeſſionen zugewieſen werden 399. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beſchaffung der nöthigen Oefen in den Dienſtwohnungen der Lehrer 639.
Schulgebäude. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beſchaffung der nöthigen Oefen 639.
Schulgeld. Empfehlung der Beſeitigung, bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksſchulen, ſowie der Abſchaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld perſönliches Dienſtemolument der Lehrer iſt 238.
Schulgemeinde ſ. Schule.
Schulinſpektion ſ. Kreisſchulinſpektoren.
Schulmatrikel. Rechtliche Bedeutung derſelben 642.
Schulnachrichten. Veröffentlichung in den Programmen der höheren Lehranſtalten 200.
Schulpflicht ſ. Schulbeſuch.
Schulſteuer ſ. Unterhaltung.
Schulſtuben. Reinigung derſelben 565.
Schulverband. Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche 233.
Schulvorſtand iſt Vertreter der Schule, nicht berufen zur Vertretung der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortſchaften 642.
Schulunterbeamten ſ. Schuldiener.
Schulzeugnis. Verfahren bei der Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienſt 527. Beſtimmungen bezüglich der Ausſtellung derartiger Zeugniſſe 718.
Schulzucht. Unzuläſſigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgeſetzten Lehrer aufgetragen iſt 228. Zuſtändigkeit bei Beſchwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht

auch außer der Schulzeit 231. Befugnis der Lehrer an mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule; Zuständigkeit bei Beschwerden 375.
Schwerhörigkeit der Schüler höherer Schulen. Untersuchung 719.
Seminare bei Universitäten. Reglement für das romanisch-englische Seminar der Universität zu Kiel 482. desgl. der Akademie zu Münster 600.
Seminare für Volksschullehrer und Lehrerinnen. Verzeichnis in Ostpreußen 100. in Westpreußen 100. in Brandenburg 101. in Pommern 101. in Posen 101. in Schlesien 102. in Sachsen 102. in Schleswig-Holstein 103. in Hannover 103. in Westfalen 104. in Hessen-Nassau 104. in der Rheinprovinz und Hohenzollern 104. Staatsausgaben 273. 294. 298.
Seminar-Präparanden s. Präparanden-Anstalten.
Seminarwesen. Vermeidung der Ueberbürdung der Schülerinnen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten und höheren Mädchenschulen 208. Die Berechtigung, Entlassungsprüfungen zu halten, soll Privatanstalten für die Vorbildung von Lehrerinnen nicht mehr ertheilt werden 209. Heranziehung einzelner Volksschullehrer zu methodologischen Kursen an Schullehrer-Seminaren 215. Termin zur Abhaltung des sechswöchentlichen Seminarkursus zu Liegnitz seitens der evangelischen Predigtamts-Kandidaten 337. Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge 337. Pflege der Obstbaumzucht in den Schullehrer-Seminaren 339. Abhaltung von Fortbildungskursen für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg 554. Anwendung von Maßregeln bei solchen Zöglingen der Schullehrer-Seminare, deren Entlassung wegen mangelnder Ordnung in ihrem ganzen Verhalten ꝛc. in Aussicht genommen werden muß 634.
Sommerschulen. Bestimmungen über dieselben im Regierungs-Bezirke Potsdam 639.
Sozietätsschulen, Unterhaltung s. Unterhaltung. Bürgerliche Gemeinde.
Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 261.
Staatsbeihilfen für Volksschulwesen. Zulässigkeit der Unterstützung der Gutsherren aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des § 33 Th II. A. L. R 217. Nachweisung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28a. des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1884/85 angewiesenen Schulbau-Beihilfen 389. Verfahren bei Abweichungen von dem ursprünglichen Bauprojekte bei Ausführung von Schulbauten, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihilfen gewährt sind 404. Bestimmungen bezüglich der Gewährung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten 636.
Staatsdienst s Beamte.
Staatsschuldbuch. Amtliche Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch 438.
Staatsschuldscheine. Rückzahlung gekündigter 594.
Statistisches. Nachrichten über den Betrieb des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Landschulen der Monarchie zu Anfang Dezember 1883: 220. Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine im Ersatzjahre 1884/85 eingestellten preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 561.
Stempel. Höhe des Stempels zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehre und zu Werkverdingungs-Verträgen 433. Einziehung von Stempelgebühren für die Zeugnisse über die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung 490.
Sternwarte zu Berlin. Personal 58.
Stiftungen. Adolf-Ginsberg-Stiftung. Statut 150. Konkurrenz bei der Adolf-Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer deutscher Abkunft 154. 482. Schiller-Stiftung. Preisertheilung 150. Felix-Mendelssohn-Bartholdy'sche Stiftung für Musiker. Preisausschreiben 310. Preisertheilung 158

Michael-Beer'ſche Stiftungen für Künſtler. Preisausſchreiben 310. Preisertheilung 599 Statuten des unter dem Namen „Stipendium Laurentianum" auf der Univerſität zu Berlin gegründeten Stipendiums 329. Statut der Lorentz-Stiftung in Göttingen 333. König Wilhelm-Stiftung für erwachſene Beamtentöchter. Sammlung von Beiträgen 467. Statuten der Stiftung der Gräfin Louiſe Boſe geb. Gräfin von Reichenbach-Leſſonitz bei der Univerſität zu Marburg 484. Ausſchreiben wegen Bewerbung um Stipendien bei der J. Saling'ſchen Stiftung 494. Statut des Stiftungsfonds der Stadt Charlottenburg für unbemittelte Studirende der Königl. Techniſchen Hochſchule daſelbſt 609. Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad, Nachrichten über Vergünſtigungen 709.

Stipendien ſ. Stiftungen.

Suspenſion eines Beamten. Abrechnung der Witwen- und Waiſen-Geldbeiträge bei dem Dienſteinkommen ſuspendirter bezw beurlaubter Beamten 301.

T.

Taubſtummenanſtalt, Königliche, zu Berlin. Direktor 107. Staatsausgaben 279.

Taubſtummenweſen. Prüfungen der Vorſteher und Lehrer für Anſtalten. Termin 125. Staatsausgaben 279. Befähigungszeugniſſe für Vorſteher 732. für Lehrer 345. 538. Kurſus zur Ausbildung von Taubſtummenlehrern 538. Bewilligung von Prämien für Ausbildung taubſtummer Perſonen in einer Kunſt oder einem Gewerbe 591. Kontrole über den Beginn des ſchulpflichtigen Alters taubſtummer Kinder in der Provinz Schleswig-Holſtein 743.

Techniſche Hochſchulen. Perſonal zu Berlin 92. zu Hannover 95. zu Aachen 97. Staatsausgaben 286. 295. 299. Beſtätigung der Wahl eines Abtheilungsvorſtehers zu Hannover 335. Beſtätigung der Wahlen eines Rektors und der Abtheilungsvorſteher an den Techniſchen Hochſchulen 493. Habilitations-Ordnung für die Techniſche Hochſchule zu Berlin 603. zu Hannover und Aachen 608. Statut des Stiftungsfonds der Stadt Charlottenburg für unbemittelte Studirende der Techniſchen Hochſchule daſelbſt 609.

Turnkurſe für Lehrer 125. 341. für Lehrerinnen 126. 210 733. Beſtimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königl. Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin abzuhaltenden „Kurſe zur Ausbildung von Turnlehrerinnen" 211.

Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin. Perſonal 8. Staatsausgaben 278. Kurſus für Lehrer 125. 341. für Lehrerinnen 126. 210. 733. Beſtimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königl. Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin abzuhaltenden „Kurſe zur Ausbildung von Turnlehrerinnen" 211. Prüfungstermin für Lehrer 125. 723. für Lehrerinnen 126 341. Befähigungszeugniſſe für Lehrer 538. 542. für Lehrerinnen 213. 540. 632.

Turnweſen. Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen über das Turnweſen in Preußen 210. Förderung gymnaſtiſcher Uebungen bei den Univerſitäten 335. Betrieb des Turnunterrichtes in Volksſchulen 342.

U.

Ueberbürdung. Vermeidung der Ueberbürdung der Schülerinnen in Lehrerinnen-Bildungsanſtalten und höheren Mädchenſchulen 208.

Univerſitäten, Akademie zu Münſter, Lyceum zu Braunsberg.
Perſonal zu Königsberg 60 zu Berlin 63. zu Greifswald 69. zu Breslau 72. zu Halle 75. zu Kiel 78. zu Göttingen 81. zu Marburg 84. zu Bonn 86. zu Münſter 90 zu Braunsberg 91. Staatsausgaben 263. 291. 296 298. Verſuche an lebenden Thieren (die ſ. g. Viviſektionen) 314. Das neue zahnärztliche Inſtitut an der Univerſität zu Berlin 327. Vorſchriften

über Zulaſſung zu den zahnärztlichen Studien und Prüfungen 328. Beſtätigung der Wahlen für Rektorat, Prorektorat, Dekanat zu Kiel 332. 709. zu Königsberg 332. zu Greifswald 332. zu Halle 482. zu Berlin und Breslau 599. zu Göttingen, Marburg, Bonn und Münſter 600 Förderung gymnaſtiſcher Uebungen bei den Univerſitäten 335 Begründung einer Profeſſur für Hygiene und Einrichtung eines hygieniſchen Laboratoriums an der Univerſität zu Berlin 713.

Univerſitäts-Bauten Vorſchriften bei Ausführung von Bauten an Univerſitäts-Inſtitutsgebäuden 601

— -Bibliotheken. Reglement der Univerſitäts-Bibliothek zu Göttingen 165. Beſtimmungen über die Benutzung derſelben 159. Inſtruktion für die Kuſtoden und Hilfsarbeiter an derſelben 170. Austauſch von Druckſachen zwiſchen inländiſchen und ausländiſchen Inſtituten, insbeſondere Verfahren zur Herbeiführung einer desfallſigen Vereinbarung 326.

— -Kliniken. Zahlung von Honorar an die Direktoren für die ärztliche Behandlung der Kranken erſter und zweiter Klaſſe 490.

— -Lehrer ſ. Lehrer.

— -Seminare ſ. Seminare

Unterhaltung der Volksſchule S. a Beſoldung, Bürgerliche Gemeinde, Gutsherrliche Leiſtungen, Staatsbeihilfen für Volksſchulweſen. Zuläſſigkeit der Unterſtützung der Gutsherren aus Staatsfonds bei ihren Schulleiſtungen zur Vermeidung von Härten bei der Anwendung des §. 33 Th. II. Titel 12 A. L. R. 217. Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche 233 Ausſchließliche Zuſtändigkeit der veranlagenden Behörde für Reklamationen (Beſchwerden und Einſprüche) gegen die Heranziehung zu Schulbeiträgen (Abgaben und Leiſtungen für Volksſchullehrer). Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entſcheidung im Verwaltungsſtreitverfahren auf Klagen gegen den Beſchluß der veranlagenden Behörde, ſowie bei Streitigkeiten zwiſchen Betheiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leiſtungen für Volksſchulen 237 Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung von Beihilfen oder Zuſchüſſen an Schulſozietäten oder Pfarrgemeinden zur Unterhaltung von Sozietätsſchulen oder von Pfarrſchulen Empfehlung der Herbeiführung der Uebernahme der Schullaſten als Kommunallaſten und der Schulen als Gemeindeanſtalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden 354. Minderjährige können nur dann als Mitglieder einer Schulgemeinde an ihrem Aufenthaltsorte angeſehen und als ſolche zur Schulſteuer herangezogen werden, wenn ſie zugleich im Schulbezirke einen Wohnſitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juriſtiſches Domizil) haben. Vorausſetzungen für die Begründung eines Wohnſitzes durch Minderjährige 385. Heranziehung von Diſſidenten zur Unterhaltung von Konfeſſionsſchulen. Zuweiſung zur Schule Kompetenz der Regierung. Unzuläſſigkeit des Rechtsweges 396. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beſchaffung der nöthigen Oefen in den Dienſtwohnungen der Lehrer 639.

Schulunterhaltung in einzelnen Provinzen:

Oſt- und Weſtpreußen. Verpflichtung des Fiskus nach der Schulordnung vom 11 Dezember 1845 zur Gewährung von Brennmaterial für eine Schule, zu welcher außer einem oder mehreren Domänendörfern noch andere Gemeinden und Ortſchaften gelegt ſind 379. ohne Unterſchied ob dieſe Ortſchaften eine ländliche Gemeindeverfaſſung haben oder nicht 642.

Schleſien. Den alten privilegirten Gütern, deren Beſitzer das katholiſche Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrſchaften“ nennt, ſind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten Die Beſitzer der letzteren ſind innerhalb der Grenzen derſelben Gutsherren und zu denſelben Leiſtungen für die Schule verpflichtet, wie die Beſitzer der alten adligen Güter 360. Vereinbarungen zwiſchen Gemeinde und Dominium über Regelung der Beitragspflicht zur Unterhaltung des Lehrers an einer evang. Schule in

Schlesien nach den Vorschriften des kath. Schulreglements vom 18. Mai 1801, entsprechend den Intentionen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829, erlangen durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich rechtliche Giltigkeit und bilden einen Theil der Schulverfassung, welche Dominium und Gemeinde gleichmäßig bindet und auch für alle Rechtsnachfolger des Gutsherrn verbindlich ist 362. Beitragspflicht der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evangel. Elementarschulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens. Bildung einer Provinzial-Observanz. Eventualität der Heranziehung einer Gutsherrschaft zu einem Beitrage zur Unterhaltung des Lehrers auf Grund der Behauptung, daß derselbe dazu nach einer Lokal-Observanz verpflichtet sei 366. Fortbestand der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen. Anwendbarkeit des kath. Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die Besoldungen evangelischer Lehrer in Dörfern gemischter Religion 651.

Sachsen. Wiederherstellung der öffentlich-rechtlichen Stellung des Gutsherrn zur Ortsschule in den altpreußischen, der westfälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen durch das Patent vom 9. September 1814: 224

Hannover. Für die Schulgemeindemitgliedschaft ist auch in der Provinz Hannover die Zugehörigkeit zu einer und derselben christlichen Konfession nicht erforderlich, vielmehr können einem Schulverbande auch Mitglieder verschiedener Konfessionen zugewiesen werden 399. Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullasten. Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung einer über der Stufe der Volksschule stehenden Schulanstalt. Uebernahme der Schulgemeindelasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden 402.

Unterrichtsanstalten, höhere 100. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 183. 501. Erholungspausen zwischen den Lehrstunden und Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler 188. Feier des hundertjährigen Gedächtnistages der Geburt von Jacob Grimm zur Erinnerung an die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm 196. Staatsausgaben 264. 293. 298. Bericht über die an den Heizanlagen verschiedener höherer Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen 610. Feststellung der Osterferien pro 1886: 715 Untersuchung auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler 719.

Unterrichtsbehörden s. Ministerium, Provinzialbehörden.

Unterrichtsbetrieb. Mitwirkung der Lehrer bei der Volkszählung Aussetzung des Unterrichtes 596

Urgeschichte Statuten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 173.

Urheberrechte. Verlagsvertrag, Vereinbarung über Herausgabe neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte des Urhebers auf dessen Erben. Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 1. Juli 1884: 142 Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen Schutzes an Werken der Litteratur und Kunst 677. 686 Desgl zwischen Deutschland und Italien 688. 698. 701.

Urlaub. Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Diensteinkommen suspendirter bezw. beurlaubter Beamten 301.

V.

Vereine. Sachverständigen-Vereine 5. Verein Kinderhort zu Berlin. Nachrichten über denselben 662. Preußischer Beamtenverein. Geschäftsbericht pro 1884: 705.

Verheirathung einer Lehrerin. Die Verheirathung einer Lehrerin bewirkt nicht

von selbst deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des Amtes, den Verlust desselben und der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse. Zulässigkeit eines Vorbehaltes bei der Anstellung von Lehrerinnen, daß für den Fall der Verheirathung das Amtsverhältnis als aufgehoben und beendigt gelten solle 351.

Verlagsvertrag. Vereinbarung über Herausgabe neuer veränderter Auflagen; Uebergang der Rechte des Urhebers auf dessen Erben. Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 1. Juli 1884: 142.

Verwaltungsbehörden für das Schulwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Verordnung bezüglich der Organisation derselben 259.

Verwaltungsstreitverfahren s. auch Zuständigkeit, Rechtsweg. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen gegen den Beschluß der veranlagenden Behörde, sowie bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen 236.

Vivisektionen an den Universitäten 314.

Volksschulwesen In den Lehrplänen der utraquistischen Schulen ist der Lehrstoff, namentlich in den Realien, angemessen einzutheilen und abzugrenzen 568. Abänderung der Instruktion für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen 636. Abänderung der von der Regierung zu Potsdam ergangenen Bestimmungen über die Halbtagsschulen, über die Sommerschulen und die Schulen mit drei Klassen und zwei Lehrern 639.

Volkszählung am 1. Dezember 1885. Aussetzung des Schulunterrichtes; Mitwirkung der Lehrer bei der Zählung; Ausschluß der Schüler 596.

W.

Waldeck und Pyrmont, Fürstenthümer. Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten 259.

Weibliche Handarbeiten in der Volksschule. Statistische Nachrichten über den Betrieb des Unterrichtes in den Landschulen 220.

Werkverdingungsverträge. Höhe des Stempels s. Stempel.

Witwen- und Waisenkassen für Volksschullehrer. Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25% der Gehaltsverbesserungsgelder an die betreffende Kasse 214. bei der Erhöhung der Miethsentschädigung 215.

Witwen- und Waisen-Versorgung. Abrechnung der Witwen- und Waisen-Geldbeiträge bei dem Diensteinkommen suspendirter bezw. beurlaubter Beamten 301. Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 auf die in Gemäßheit des §. 6 des Civil-Pensionsreglements vom 30. April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen 305. Zahlung der Waisengelder für eheliche, nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geborene Kinder eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten 704. Unwiderruflichkeit des von einem Beamten gemäß § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärten Verzichtes auf das in den §§. 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld 704.

Wohnung s. Dienstwohnung.

Z.

Zahnärztliches Studium. Vorschriften über die Zulassung zu den Studien und Prüfungen 328. Zahnärztliches Institut an der Universität zu Berlin 327.

Zeichenlehrer an höheren Schulen. Prüfungsordnung 547.

Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen. Prüfungstermin 126. Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen 551.

Zeichen- und Fachschulen, gewerbliche und kunstgewerbliche. Ueberweisung derselben an das Ministerium für Handel und Gewerbe 260.
Züchtigung, körperliche, s. Schulzucht.
Zuständigkeit. Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Schulunterbeamten wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist 228. Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht auch außer der Schulzeit 231. Ausschließliche Zuständigkeit der veranlagenden Behörde für Reklamationen (Beschwerden und Einsprüche) gegen die Heranziehung zu Schulbeiträgen (Abgaben und Leistungen für Volksschullehrer) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen gegen den Beschluß der veranlagenden Behörde, sowie bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen 236 Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer an mehrklassigen Schulen in höhere Gehaltsstufen 348. Zuständigkeit bei Beschwerden über die Befugnis der Lehrer an mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule 375. Kompetenz der Regierung bei Beschwerden über Heranziehung von Dissidenten zur Unterhaltung von Konfessionsschulen 396.

Namen-Verzeichnis

zum Centralblatte für den Jahrgang 1885.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichniſſe ſind die in den Nachweiſungen über die Behörden, Anſtalten u. ſ. w. auf den Seiten 1 bis 115, 184 und 185, 457 und 458, 502 bis 524 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abée 752.
Abicht 242.
Ackermann 576.
Adler 670.
Ahrens 254.
Albrecht, Krs.-Schulinſpekt. 574.
—, Semin. L. 423.
—, Lehrerin 540.
Alde 424.
Alles 254.
Althoff 243.
Amelong 546
Anacker 584.
Andacht 542.
Anders 251
Annuske 632.
Anſchütz, Gymn. Oberl. 248.
—, Taubſt. Anſt. Hilfsl. 345.
Anſpach 419.
Anton 242.
Antonius 754.
Appelmann 666.
Arendt 243. 672.
Arens 749.
Arndt, Oberrealſch. Oberl. 668.
—, Lehrerin 213.
—, Schull. 754.
Arnold 539.
Asbach 420.
Aßmann 470.
Aſt 578.
Atorff 632.
Auler 422.
Auſt 242.

B.

Babucke 417.
Backe, Gymn. L. 750.
—, Schula. Kandidatin 546.
Backhaus 424.
Badt 577.
Bäbelich, Hauptl. 584.
—, Schull. 755.
Bäge 579
Bähr, Semin. Hlfsl. 428.
—, Schull. 425.
Bänitz 580.
Bäumker 470.
Bäyer 672.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath 241.
—, Realgymn. L. 751.
Bahn 577.
Bahnſen 754.
Baiſch 157.
Balke 668.
Balkenhol, Gymn. Oberl. 418.
—, dsgl. 418.
Balkenholl 419.
Ball 578.
Baltzer 419.
Band 670.
Bangert 668.
Banſe 753.
Baranek 666.
Barchfeld 419.
Bartelheim 308.
Bartels 309.
Bartelt 213.
Barthold 674.
Bartholomä 748.
Bartſch, Geh. Ob. Reg. Rath 241.
—, Gymn. Oberl. 248.
Baſedow 418.
Baſtian 481.
Battig 255.
Bauch, Oberl. e. höh. Brgrſch. 421.
—, Realprogymn. L. 581.
Graf Baudiſſin 473.
Bauer, Reg. u. Schulrath 574.
—, o. Prof. 473.
—, L. e. höh. Brgrſch. 252.
—, Hauptl. 754.
Bauerfeind 428.
Baule 586.
Baum 752.
Baumann 749.
Baumert 584.
Becher 666.
Becken 540.
Becker, Maler, Prof., Präſid. d. Akad. d. Künſte 477.
—, Gymn. L. 751.

Becker, Semin. L. 669.
—, L. e. höh. Mädchenſch. 754.
v. Beckerath 480. 480. 481.
Beckmann 213.
Begas 480.
Behm 672.
Behncke 632.
Behr 667.
Behrens, Gymn. L. 249.
—, Realgymn. L. 251.
Beilke 539.
Beinert 241.
Bendert 253.
Benecke 632.
Bennewitz 747.
Bennhold 213.
Berendt 580.
Berger 754.
Bergholter 253.
Bergmann 242. 309. 473.
Berkusky 666.
Berner 632.
Berns 249.
Berthold, a. o. Prof. 246.
—, Realprogymn. L. 255.
Bertkau 474.
Beſeler 245.
Beſendahl 213.
Beſta 574.
Beſte 580.
Betge 419.
Bettac 755.
Beyer, Gymn. L. (Breslau) 249.
—, dsgl. (Wehlau) 750.
—, Realgymn. L. 580.
Beyſchlag 307.
Beyſe 543.
v. Bezold 575.
Bick 253.
Bickert 244.
Bieber 253.
Bieck 749.
Biedenweg 242.
Bindſeil 749.
Binz 600. 748.
Bircker 418.
Biſchoff 673.
Blank 254.
Blaß 471.
Blaurock 754.
Blind 586.
Block 545.
Blöm 546.
Blohm 754.
Blügel 422.
Blühm 756.
Blume 671.
Bochdam 425.
Bochröder 751.
Bockelmann 424.
Bode 480.
Böckh 748.
Böckler 574.
Böhme 540.
v. Böhmer 632.
Bölitz 632.
Böſch 417.
Böſe 756.
Bohle 421.
Bohlmann 249.
Bohn 249.
Bohne 424.
Boldt 755.
Bolze 242.
Bong 158.
Bonin 253.
Bonitz 415.
Bonowski 584.
Borchers 540.
Boretius 632.
Bormann 428.
Borraſch 422.
Boxberger 749.
Braaſch 419.
Bräuer 668.
Brandi 574. 574.
Brandſtäter, Realgymn. Oberl. 667.
—, Lehrerin 213.
Brandt, Konſiſt. Rath 308.
—, Gymn. L. 750.
Bratuſcheck 540.
Braubach 579.
Brauckmann 253.
Brauer 671.
Braukmann 250.
Braumann 417.
Braun 666.
Brauneck 427.
Braunhardt 253.
Brefeld 472.
Breidenſtein 632.
Breitenbach 251.
Brenning 419.
v. Bresla, Oberrealſch. L. 251.
—, Lehrerin 213.
Breuer 668.
Bricke 250.
Brill 250.
Brix 674.
Brockmann, Gymn. Oberl. 673.
—, Semin. Hlfsl. 670.
Brödler 253.
Brömmel 632.
Brötz 581.
Brückner 470.
Brüggemann 580.
Brüll, Gymn. Direkt. 577.
—, Gymn. Relig. L. 426.
v. Brünneck 576.
Brungert 248.
Brunkow 540.
Brunn 750.
Brunner, o. Prof., Geh. Juſt. Rath 245.
—, Hauptl. 671.
—, Schula. Kandidatin 546.
Bruno 539.
Bruns 249.
Bruß 733.
Buchholz, Gymn. Oberl. 577.
—, Gymn. L. 578.
Budge 585.
Büchel 578.
Büge 632.
Bürkner 246.
Buermann 248.
Büsgen 247.
Büttner, Gymn. L. 419.
—, Turnlehrerin 540.
Buhl 753.
Burchardt 214.
Burghardt 540.
Burow 756.
Buſch 251.
Buſchhaus 345.
Buſolt 471.
Butzky 415.

C.

Cäſar 473.
Cahnſtein 546.
Caspary 469.
Casper 415.
Caſtendyck 751.
Caſtens 422.
Cauße 242.
Chevallier 345.
Chriſtiani 539.
Chriſtoph 750
Chun 469.

Claasen 253.
Clasen 671.
Clausen 249. 750.
Clausius 473.
Claußen 584.
Cochius 583.
Cohen 246. 470.
Cohn 664.
Colas 585.
Collmann 417.
Colombel 673.
Commer 586.
Conrad, o. Prof. 482.
—, Blind.Anst.Hlfsl.670.
—, erster Schull. 584.
—, Schull 539
Conrads 672.
Contzen 247.
Conze 480.
Cosack 575.
v. Cotzhausen 632.
Crämer 539.
Credner 470.
Cremer, Reg.u.Schulrath 574.
—, Architekt, Prof. 247.
Cüppers 420.
Curths 539.
Curtius 241. 481.
Czerner 750.
Czwalina 673.

D.

Dähre 253.
Dahn 575.
Dahse 424.
Dammann 670.
Dammholz 751.
Daniel 543.
Dankert 345.
Dannenberg 481.
Dapprich 579.
Darpe 417.
Daude 664.
Decker 252
Dederding 255.
Deger 255.
Dehnicke 419.
v. Dehn-Rotfelser 571. 585.
Deinet 543
Deiters 573.
Delbrück 246.
Dennstedt 668.
Depker 543.
Depont 540.
Dernburg 241.
Deuticke 417.
Deutsch 415.
Dibelius 673.
Dickob 584.
Diebow 543. 582.
Dieck, Gymn.Oberl. 749.
—, Lehrerin 213.
Diedrich 540.
Diels 469.
Diercke 574. 574. 581.
Dierikat 253.
Diesner 582.
Dieterich 427.
Dietrich 578.
Dillmann 470. 481.
Dilthey 469.
Dippel 546.
Dittmar, Reg. u. Schulrath 242.
—, Gymn. L. 249.
Dittrich, o. Prof. 469.
—, Realgymn. Oberl., Prof., 420.
—. Lehrerin 540.
Dobberstein 213.
Dobbert 480. 481. 493.
Döhring 749.
Dönnebrink 421.
Dörmer 420.
Dösselmann 755.
Dohme 480. 481.
Dombret 580.
Dombrowski 584.
v. Donop 247.
Dorn, Krs-Schulinspekt. 672.
—, o. Prof. 748.
Dove 473.
Dransfeld 252. 582.
Drechsler 242.
Drecker 421.
Dreesen 755.
Dreher 578.
Dressel 665.
Drewes 539.
Dreyer 671.
Drosihn 425.
Droszcz 584.
Drüke 543.
Dubbers 539.
Dümmler 471.
Düntzer 250.
Dufke 632.
Dumdey 423.
Duncker 481.
Dunker, o. Prof., Geh. Bergrath 426.
—, Gymn. L. 750.
Dutz 582.

E.

Ebeling 213.
Eberhardt 419.
Eberz 584.
Echtermeyer 632.
Eckardt 540.
Eckerlin 579.
Eckler 632.
Eckolt 242.
Egen 579.
Eggers 752.
Eggert 416.
Ehlers 472.
Ehlert 632.
Ehrentraut 158.
Ehrhardt 670.
Ehrlich 424.
Eichhorn', Krs-Schulinspekt. 574.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 632.
Eickhoff 421.
Eilers 247.
Eismann 242.
Ellendt 469.
Eller 632.
Eltgen 253.
Elze 471.
Embacher 255.
Encke 158.
Ende 477. 665.
van Endert 426.
Endrigkeit 345.
Engelhard, Prof. e. techn. Hochsch. 242.
—, Realprogymn. L.421.
Engler, o. Prof. 471.
—, erster Schull. 424.
—, Schull. 543.
Eneeper 426.
Erdmann, Gener. Superint. 308.
—, o. Prof. 470.
—, a. o. Prof. 415.
—, Gymn. Oberl., Prof. 248.
Erman 246. 416. 481.
Ernst, Gener. Superint. 309.
—, erster Semin. L. 582.
Esch 418.

Essenwein 423.
Esser 242. 415.
Ewald, Direkt. d Kunstgew. Museums 416.
—, Schull. 424.
Ewerbeck 494.
Ewert 254.

F.

Fangmeyer 345.
Fastenrath 250.
Fauth 577.
Favre 539.
Feddersen 158.
Frhr v. Feilitzsch 585.
Feist 252.
Feld 421.
Felderhoff 599.
Fendler 416.
Fethke 539.
Fiebiger 750.
Fiedler 543.
Fiegler 545.
Fietkau 250.
Fink 543.
Finkenbrink 664.
Fischer, o. Prof. 473.
—, Gymn. Oberl., Prof. 248.
—, Gymn. L. (Treptow) 249.
—, dsgl. (Altona) 256.
—, Blind. Anst. L. 253.
—, Schull. 425
—, dsgl. 425.
—, Bauaufseher 244.
Fitting 576.
Flügge 246.
Föllmer 546
Förster, o. Prof (Bonn) 473. 600.
—, dsgl., Geh. Reg. Rath (Berlin) 575.
—, o. Prof. (Kiel) 709.
Foß 580.
Franke, o. Prof. 246. 576.
—, Gymn. L. 249.
—, Schull. 424.
Franken 426.
Franßen 580.
Franz, Krs-Schulinsp. 574.
—, Univers. Musikdirekt. 748.
—, Schull. 584.
Franzen 243.
Frenzel 579.
v. Frerichs 255.
Freund 421.
Frieb 42 7.
Fried 54.
Frieck 420.
Frieck 540.
Friedberg 246.
Friedländer 469.
Friedrich, Gymn. Oberl. 426.
—, Gymn. L 666
Friese, Reg. u. Schulrath 574. 574
—, Maler 158.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 540
Frindte 586.
Frhr. v. Fritsch 471. 576.
Fritsch 632.
Fritze, erster Semin. L. 422.
—, Schula. Kandidatin 545.
Fritzsche 580.
Fröauf 672.
Fromm 579.
Fromme 214. 542.
Fuchs 469.
Fürstenau 427.
Fürstenberg 543.
Fuhrmann 543.
Funk 674.
Furche 424.

G.

Gärtig 755.
Gaiser 423.
Gamst 539.
Gandtner 245. 415.
Gaspary 470.
Gaßner 546.
Gast 543.
Gawlick 573.
Geis 668.
Gemoll 247.
Genrich 538.
Genz 669
Gercke 540.
Gerhardt 575.
Gerigk 578
Gering 471.
Gerlach 671.
Gerstäcker 470.
Gerstenberg, Realgymn. Oberl. 250.
Gerstenberg, Schull., Kantor 755.
Geschke 423.
Geselschap 480.
Geß 308.
Geßler 754.
Giebe 419.
Gielke 755.
Giese 543
Giesel 543.
Gilbert 748
Gipner 543.
Girschner 756.
Gitzler 242.
Godt 249.
Göbel 579.
Göcker 666.
Göke 581.
Görbig 249.
Göricke 244.
Görlich 752.
Görling 158.
Görner 540.
Görris 493.
Götschmann 579.
Götze, Semin. L. 669.
—, Zeichen- ꝛc. Lehrerin 213.
—, Schula. Kandidatin 545
Goldiner 539.
Goldscheider 668.
Goldschmidt 247.
Golling 213.
Frhr. v. d. Goltz 332. 674.
Gorski 755.
Gorter 599.
Gottschalk 254.
Gräfe 246.
Grätsch 540.
Grauer 664.
Graul 248.
Greeff 473.
Greeven 668.
Gregorovius 245.
Greiff 129.
Grell 541.
Grenacher 471.
Grenda 254.
Grensemann 669.
Grimm, o. Prof., Geh. Reg. Rath 480. 481.
—, Univers. Musikdirekt., Prof. 748.
—, Taubst. Anst. Hilfsl. 345.

Grimme 427.
Grötschel 579.
Groh 538. 583.
Grohs 578.
Groß, Gymn. Oberl., Prof. 248.
—, Schula. Kandidatin 545.
Große, Handarb. Lehrerin 213.
—, Schuldiener 244.
Grossek 425.
Großmann 253.
Grothe 158.
Grube 416.
Gruber, Gymn. Oberl. 578.
—, Direkt. e. höh. Mädchensch. 253. 670.
Grüner, Kand. d. höh. Schula 543.
—, Semin. Hlfsl. 423.
Gruhl 242.
Grunau 422. 586.
Grundey 427.
Grunow 416.
Grunwald 422.
Gudopp 750.
Günther, Gymn. L. 666.
—, Realprogymn. L. 581.
—, Taubst. Anst. Hlfsl. 345.
—, Schull. 543.
Günzel 543.
Gürich 243.
Gütterbock 245.
Güth 251.
Guiard, Gymn. L. 249.
—, Schula. Kandidatin 545.
Gurlt 575.
Gutsche 578. 666.
Guttmann 751.
Gutzeit 250.

H.

Haars 420.
Haasters 159.
Hadamczik 255.
Häser 672.
Hagelliken 421.
Hagemann, Provz. Schulrath 585.
—, o. Prof. 472.
Hagemeyer 213.
Hahn, a. o. Prof. 575.
Hahn, Gymn. L. 419.
—, Gymn. Elementarl. 756.
—, Oberl. e. höh. Mädchensch. 754.
Halfpap gen. Klotz 419.
Hamburger 748.
Handering 345.
Hane 248.
Hankamer 577.
Hanne 242.
Hannebohn 753.
Hannemann 632.
Hansen, Schull. 254.
—, dsgl. 425.
—, Pedell 244.
Hanske 424.
Harf 252.
Harnier 213.
Harnischmacher 248.
Graf v. Harrach 480.
Hartmann, o. Prof., Geh. Just.-Rath 242. 428.
—, a. o. Prof. 481.
Hartwig 417.
Hase 308.
Hasse, Schulrekt. 424.
—, erster Schull. 254.
Hasselmann 242.
Haß 424.
Haßler 579.
Haucke 543.
Haudering 753.
Haun 546.
Haupt 246. 470.
Hausmann 417.
Hayek 424.
Haym 242. 471.
Hebgen 581.
Hecht 578.
Heckmanns 255.
Heere 214.
Heermann 751.
Heidemüller 243.
Heidenhain 242.
Heidhues 419.
Heidler 582.
Heil 424.
Heiligstedt 543.
Heimann 584.
Heimel 755.
Heims 673.
Heinecke 247.
Heinemann 417.
Heinrich, Lehrerin 541.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 541.
Heinrichs 423.
Heinze 578.
Heitefuß 428.
Heitmann 543.
Helbig 345.
Held 426.
Helferich 748.
Hellmuth 581.
Helm 585.
Hempel 421.
Hendeß 255.
Hendreich 249.
Henle 426.
Henning 747.
Hensel 541.
Henze 755.
Herber 243.
Herbst 752.
Herfordt 541.
Hering 471.
Herke 543.
Herkenrath 345.
Herrforth 632.
Herrmann, Semin. Direkt. 422.
—, Blind. Anst. L. 256.
Hertwig 428
Hertz 470.
Hertzer 427
Herweg 665.
Herwegen 580.
Herwig 663.
v. Herzfeld 599.
Herzog 633.
Hetzer 250.
Heuermann 428.
Heumann 423.
Heuschen 251.
Heuser 543.
Heuwing 251.
v. Heyn 633.
Heyne 472.
Hilfer 574
Hilger 583.
Hiller 471.
Hillger 674.
Hilprecht 540.
Hiltmann 579. 750.
Himly 255.
Hinrichs 248.
Hinz, Realsch. L. 421.
—, Schula. Kandidatin 546.
Hinze 669.
Hirschberg 750.
Hirschfeld 246. 469.

Hirt 750.
Hittorf 472.
Hobohm 420.
Hochdanz 418.
Hoche 669.
Hochheim 667.
Höckel 584
Höfer 250.
Hölzer 428.
Hölzke 420.
Höne 213.
Hof 581.
Hoffmann, Gymn. Oberl. 666.
—, Adjunkt 667.
—, Ober-Realſch. L. 251.
—, L. e. höh. Brgrſch. 252.
—, erſter Semin. L. 674.
—, Schulrektor 424.
—, Hauptlehrer 424.
—, Schull. 424.
—, dsgl. 584.
Hohaus 579.
Hohenberg 667.
Holdinghauſen 633.
Holling 251.
Holſtein 665.
Holthauſen 243.
Holzapfel 577.
Holzhauſen 669.
Holzmüller 252.
Hopp 345.
Hoppe, Gymn. Oberl. 418.
—, dsgl. 418.
Hoppenſack 671.
Hornung 248.
Horſtmann 668.
Hoſius 472.
Hotop 669.
Hotze 213.
Hube 427.
Hucke 671.
Huckert 420.
Hudack 424.
Hübner, o. Prof. 469. 480. 481.
—, Gymn. Oberl. 665.
—, Realgymn. L. 580.
—, Schull. 254.
—, dsgl. u. Kantor 424.
Hülſenbeck 248.
Hülsmann 421.
Hünnekes 668.
v. Hugo 421.
Hunrath 666.
Huot 754.
Hupe 543.
Huver 248.

J.

Jabuſch 249.
Jacobi, o. Prof. Konſiſt. Rath 307.
—, o. Prof. 664.
Jacobſen 244.
Jacobſon 575.
Jacoby, o. Prof. 308.
—, Gymn. Oberl., Prof. 749.
Jänike 543.
Jagor 481.
Jahn, Gymn. Oberl., Prof. 247.
—, Vorſteher e. Rettungshauſes 243.
Janke 750.
Jaquet 671.
Jasper 756.
Jatkowski 254.
Jber 248.
Jedin 424.
Jekel 427.
Jeltſch 669.
Jeſſen 242.
Illgner 424.
Intze 494.
Joachim 578.
Jörs 664.
Johanning 545.
Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath 242. 415. 480. 481.
—, o. Prof. 469.
—, Prof. e. techniſch. Hochſch. 493.
—, Gymn. Oberl. 756.
—, Schulrektor 424.
Joſt 751.
Jüngling 582.
Jürgens 494.
Jüttner 574.
Jung, Gymn. L. 419.
—, Realprogymn. L. 256.
—, Schull. 543.
—, Schula. Kandidatin 545.
Jungels 749.
Junghahn 248.
Jungklaaß 574. 672.
Jungklaus 633.
Junius 543.

K.

Kade 578.
Kämpffer 633.
Kaibel 470.
Kaiſer, Realgymn. Oberl. 255.
—, Zeichen- ꝛc. Lehrerin 541.
Kalanke 672.
Kalb 541.
Kalckhoff 580.
Kalepky 251.
Kaliſcher 543.
Kalkoff 249.
Kallmann 541.
Kalmus 248.
Kampe 579.
Kannegießer 573.
Kanzow 577.
Kapler geb. Bläſing 538.
Kappe 248.
Karbe 666.
Karge 755.
Karnetzki 546.
Karſch 600.
Karſten, o. Prof. 471.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 541.
v. Karwowski 418.
Kauffmann 633.
Kaul 213.
Kaulbach 157.
Kaulen 473.
Kaulicke 541.
Kayſer, o. Prof. 576.
—, Prof. e. techn. Hochſch. 577.
Kehr 255.
Kehrein 667.
Keil 471.
Kekulé 473.
Kellermann 755.
Kern 424.
Kerrl 753.
Keßler, a. o. Prof. 665.
—, Oberrealſch. L. 251.
—, Realprogymn. L. 756.
Kettenburg 581.
Kettner 666.
Keull 670.
Kiel 672.
Kießling 470.
Kießner 245.
Kietz 574.
Kinzel 244.

Kirchhoff 471.
Kirchner, Ritter-Akad. Direkt. 577.
—, Gymn. Oberl. 418.
—, Realgymn. Oberl. 667.
Kirsch 579.
Kißner 469.
Kiy 420.
Klämbt 754.
Klamroth 256.
Klarowicz 345.
Klauke 543.
Klausing 579.
Klawitter 541.
Kleemann 671.
Kleiber 667.
Klein, o. Prof. 600.
—, dsgl. 748.
—, Lehrerin 541.
Kleiner 423.
Kleinert 308. 599.
Kleinsorge 752.
Kley 574.
Klieschan 673.
Kling 546.
Klix 243. 469.
Klostermann 332.
Klotz (Halfpap gen. Klotz), Gymn. L. 419.
—, Taubst. Anst. Vorsteher 583.
Kluckhohn 472.
Klütz 673.
Kluge 256.
Knake 579.
Knappe 419.
Knaus 480.
Knetsch 671.
Knille 665.
Knittel 633.
Knoblauch 425.
Knorr 665.
Knüpfer 754.
Knüttgen 418.
Knuth 543.
Kober 755.
Koch, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 415. 713.
—, a. o. Prof. 576.
—, Prof. e. techn. Hochsch. 416.
—, Gymn. L. und Adjunkt 578.
—, Gymn. L. (Bochum) 579.
—, dsgl. (daſ.) 579.
Koch, Gymn. L. (Stolp) 750.
—, Realgymn. Direkt. 427.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 541.
—, dsgl. 633.
Ködderitz 544.
Kögel 308.
Köhler, Schull., Kant. 584.
—, Turnlehrerin 542.
Kölbing 471.
v. Könen 472.
König 424.
Königsbeck 665.
Körber, a. o. Prof. u. Gymn. Oberl. 585.
—, Gymn. Oberl. 418.
Körting 472.
Köster 420.
Köth 541.
Kogge 546.
Kohlmann 248.
Kohn 633.
Kolbe 586.
Komm 423.
Komuſin 254.
Koner 246. 481.
Konrath 470.
Konſalick 242.
Koop 419.
Kopp 755.
Korten, Ob. Konſiſt. Rath, Milit. Oberpfarrer 308.
—, Realgymn. L. 668.
Koſchwitz 470.
Koslowski 213.
Kottenhahn 751.
Kotze 545.
Kracke 255.
Krämer 544. 668.
Krätſch 666.
Krafft, o. Prof., Konſiſt. Rath 308.
—, Realgymn. Oberl. 420.
Krahl 666.
v. Kramer 417.
Kramer 420.
Kramm 579.
Kranold 752.
Kraus 471.
Krauſe, Gymn. Oberl., Prof. 256.
—, Realgymn. L. 420.
—, Oberrealſch. Oberl. 251.
Krauſe, Semin. Hlfsl. 669.
—, Taubst. Anst. Hlfsl. 753.
—, Tonkünſtlerin 159.
Krawutzky 415.
Kremp 424.
Krenzlin 420.
Kretſchel 426.
Kretſchmer 574.
Kreutzer 419.
Krick 584.
Kriſchke 755.
Kröcher 251.
Kröhnert 666.
Krönung 671.
Krohn 471.
Kropp 422.
Krüger, a. o. Prof. 756.
—, Gymn. Oberl. 428. 666.
—, Realgymn. Direkt. 427.
—, Realgymn. Oberl. 580.
—, Schull., Kantor 424.
—, Schull. 544.
—, dsgl. 671.
Krümmel 471.
Krug 579.
Krummacher 308.
Krupp 585.
v. Krzeſinski 673.
Kucharski 670.
Kügler 245.
Kühlborn 244.
Kühling 345. 423.
Kühn 581.
Kühns, Gymn. Oberl. 427.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 214.
Kükelhan 668.
Küpker 423.
Kuert 580.
Küſter, a. o. Prof., Sanit. Rath 415.
—, Gymn. Direkt. 427.
Küſtner 544.
Kuhne 753.
Kuhnert 578.
Kulla 581.
Kumutat 671.
Kunſt 753.
Kuntze 420.
Kunz 251.
Kunze 671.
Kupfer, Reg. u. Schulrath 664.

Kupfer, Lehrerin 213.
Kurth, Semin. L., Muſikdirekt. 422.
—, Lehrerin 633.
Kurzrock 425.
Kuſchel 667.
Kutſcher, Realprogymn. Oberl. 581.
—, erſter Schull. 671.
Kuttner 419.

L.

Ladenburg 471.
Lämmerhirt 578.
Lahmeyer 419.
Lambert 580
Lampe 584.
Lamprecht, a. o. Prof. 576.
—, Schull., Kantor 243.
—, Lehrerin 633.
Landgraf 755.
Landois 472.
Landsberg, Gymn. L. 578.
—, erſter Schull. 425.
Lange, Krs.-Schulinſpekt. 574.
—, a. o. Prof. 664.
—, Gymn. L. 751.
—, Semin. Dirkt., Schulrath 252.
—, Schull. 254.
—, Lehrerin 633.
—, Konrekt., Kantor 671.
Langen 472.
Langenbeck 254.
v. Laſaulx 474.
Laskowski 578.
Laspeyres 472.
Laue 251.
Lauer 574.
Launhardt 493.
Laury 575.
Lautz 544.
Leeder 750.
Lefevre 420.
Lehmann, a. o. Prof. 416.
—, dsgl. 416.
—, Dozent e. techn. Hochſchule, Prof. 577.
Lejeune 546.
Lejeune-Dirichlet 666.
Leimbach 422.
Leinhaas 416.
Lemcke 428.
Lenel 428.
Lenßen 544.
Lent 541.
Lenz 247. 473.
Lenzewski 633.
Leonhard 576.
Leſſing 416. 481.
Leverkühn 574.
Levin, Bibliothekar, Konſervat., Prof. 577.
—, Lehrerin 213.
Lewin 245.
Lex 544.
Ley 673.
Lichtwark 416.
Lieber 420.
Liebiſch 469.
Lieck 667.
Liegel 425.
Lieſe 747.
Liewald 425.
Lindekugel 540.
Lindemann, o. Prof. 469.
—, Realgymn. L. 250.
Lindenkohl 673.
Lindner, o. Prof. 472.
—, Gymn. Oberl. 666.
Link 671.
Lion 250. 427.
Lippmann 481.
Lipſchitz 473.
Litzmann 756.
Lobſcheid 668.
Löbell 633.
Löber 751.
v. Löfen 158.
Löns 248.
Löſer 633.
Löw 583.
Löwenhardt 421.
Lommatzſch 469.
Lorenz, Gymn. Oberl., Prof. 247.
—, Hauptlehrer 584.
Loſſen 469.
Lucä 309. 473.
Luckan 671.
Ludewig 493
Lübbert 473.
Lübcke 214.
Lübke 581.
Lück 752.
Lücke 667
Lüddecke 581.
Lüders 428.
Lüdtke 546.
Lüke 428. 582.
Lümkemann 539.
Lüpke-Lüpkes 667
Lüters 755.
Lüthgen 418.
Lüttge 248.
v. Lukowski 584.
Lund 671.
Lundehn 253.
Luthmer 417.
Lux 585
Luzinski 254.

M.

Maaß 663. 664.
Mächler 633.
Märkel 667.
Mager 747.
Mahlow 578.
Maiwald 252.
Malberg 752.
Mallon 425.
Mangold 308. 473. 600.
Mann 583.
Mannfeld 158.
Mannkopff 600.
Marburg 250.
Marcuſe 248.
Marenbach 583.
Marheineke 254.
Marquardt, Taubſt. Anſt. L. 345.
—, Schull. 254.
Martens 577.
Martin 254.
Marx, Kreis-Schulinſp. 672.
—, Gymn L. 249.
Maſchke 541.
Maſius 158.
Matthäi 421.
Matthäſius 213.
Matthias, Gymn. Oberl. 418.
—, Realgymn. Direkt. 580.
Matuszewski 243.
Maurer 242. 309.
Mejer 428.
Meier 213.
Meinecke, Gymn. L. 419.
—, Turnlehrerin 541.
Meinhardt 428
Meiſing 755.
Meißner, o. Prof., Geh. Mediz.-Rath 748.
—, Realprogymn. Oberl. 251.

Meiſter 752.
Melde 473.
Mellmann 581.
Melzer 756.
Menadier 665.
Mendler 420.
Menzel 600.
Merkel, o. Prof. 416.
—, dsgl. 576.
Mertins 539.
Merx 540.
Metſchke 756.
Metzroth 756.
Meuſer 583.
Meves 418.
Mewes 247.
Meydenbauer 415.
Meyer, o. Prof. (Göttingen) 246. 472.
—, dsgl. (Marburg) 247.
—, dsgl. (Breslau) 471.
—, dsgl. (daſ.) 575.
—, Geh. Reg. Rath, Dirkt. 480.
—, akad. Lehrer, Kupferſt. 665.
—, Maler 157.
—, Kupferſtecher 158.
—, Gymn. Oberl. 418.
—, dsgl., Prof. 577.
—, Realgymn. Oberl. 673.
—, Realgymn. L. 667.
—, Blind. Anſt. Hlfsl. 670.
—, Gemeindeſchul-L. 539.
—, Lehrerin 633.
Michaelis 494.
Michel 752.
Miedzychodzki 750.
Mielke, Progymn. L. 251.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 633.
Mießner 213.
Milde 753.
Milner 248.
Minnigerode 470. 664.
Minx 425.
Miriſch 668.
Möbius, o. Prof. 471.
—, dsgl. 472.
—, Univ. Kurat. Sekr., Kzlrth 748.
Möller, o. Prof. 471.
—, Gymn. Direkt. 427.
—, erſter Schull., Kantor 254.
Mohrhoff 541.
Mohrmann 248.
Momber 419.
Mommſen 481.
Moratzki 672.
Morgenſtern 247.
Morszeck 541.
Mosler 246.
Movius 541.
Muche 747.
Mücke 666.
Müller, o. Prof. 472.
—, Gymn. Oberl., Prof. (Zeitz) 427.
—, dsgl., dsgl. (Wiesbaden) 749.
—, Gymn. Oberl. (Wongrowitz) 544.
—, dsgl. (Breslau) 577.
—, dsgl. (Attendorn) 666.
—, Gymn. L. (Köln) 419.
—, dsgl. (Gütersloh) 586.
—, techniſch. Gymn. L. 673.
—, Realgymn. L. 751.
—, Semin. Hlfsl. 544.
—, Präpar. Anſt. L. 582.
—, Schull., Kantor 254.
—, Schull. 425.
—, dsgl. 671.
—, dsgl. 755.
—, Lehrerin 541.
—, dsgl. 633.
—, Schula. Kandidatin 546.
—, Turnlehrerin 541.
—, Zeichen- ꝛc. Lehrerin 633.
Müller-Breslau 416.
Müllers 669.
Münter 246. 255.
Muhlack 578.
Munther 582.
Muth 249.

N.

Napier 472. 674.
Natorp, a. o. Prof. 416.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 751.
Nauen 672.
Naunyn 242. 747.
Nawrath 425.
Nebe 308.
Nehring 471.
Neizel 244.
Nelſon 751.
Nemitz 582.
Netzker 581.
Neubauer 247.
Neufert 667.
Neuhäuſer 309. 473.
Neumann, Bildhauer 158. 599.
—, Progymn. L. 752.
—, Taubſt. Anſt. Hlfsl. 346.
—, Lehrerin 541.
—, dsgl. 633.
—, Schula. Kandidatin 545.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 213.
Nieberding 673.
Nieberg 417.
Niedermeyer 425.
Niehues 309. 600.
Niemann, Konſiſt. Rath 308. 472.
—, Lehrerin 541.
Niemer 421.
Niemeyer 585.
Nienaber 574. 574. 585.
Niepel 584.
Nieſe 470. 665.
Nietzki 250.
Nikutowski 749.
Niſſen 309. 473.
Nixdorf 584.
Noack 421.
Nöbel 541.
Nordhoff 576.
Nordmann 633.
Nothnagel 247.

O.

Oberbeck 416. 471. 575.
Oberdick 309.
Oehler 428.
Oehlſchläger 419.
von der Oelsnitz 427.
Oeltjen 664.
Oetker 576.
Oheim 419.
Ohlhoff 244.
Ohneſorge 544.
Ohrtmann 426.
Ollendorf 541.
Onslein 420.
Opitz, Gymn. Oberl. 666.
—, Schula. Kandid. 544.
Ormanns 582.
Oſt 247. 493.
Oſtendorf 309.
Ottilie 545.

Otto, Krs-Schulinſpekt. 747.
—, Progymn. L. 752.
—, Semin. Direkt. 753.
—, Studirender 539.
Otzen 665.

P.

Paalzow, Prof. e. techn. Hochſch. 493.
—, Schula. Kandidatin 545.
Paaſch 669.
Pabſt 574
Pätſch 246.
Pätzold 425.
Palm 754.
Pape 469.
Papke 633.
Partſch 470.
Paſchke 424.
Paſſow 541.
Paul 248.
Penzler 750.
Peronne 541.
Perwo 541.
Peter, Gymn. Oberl., Prof. 417.
—, Lehrerin 633.
Peters 577.
Peterſen, Gymn. L. (Flensburg) 539.
—, dsgl. (Plön) 750.
Peterſon 346. 544.
Peterwitz 244.
Petong 256.
Pfannſchmidt, Prof., Maler 157.
—, Progymn. L. 581.
Pfitzner 425.
Pfuhl, Gymn. Oberl. 666.
—, Semin. Hlfsl. 753.
Pfundt 544.
Philippſon 541.
Philips 422.
Piaſte 754.
Pickert 750.
Piechotta 750.
Pieper, Gymn. L. 749.
—, Realgymn. Oberl. 751.
Pierſon 539.
Pietſch, a. o. Prof. 415.
—, Schull. 671.
Pincus 748.
Piper, a. o. Prof. 575.
—, Gymn. L. 586.
Piſchel 576.
Planck 416.
Platſch 574.
Platz 544.
Pliſchke 251.
Plöttner 668.
v. Poblocki 545.
Pochhammer 471.
Polaczek 753.
Poleck 471.
Polensky 586.
Polenz 575.
Polis 421.
Polte 308.
Polthier 249.
Poſſe 544.
Prange 672.
Praſt 586.
Prellwitz geb. Dull 633.
Pretzſch 539.
Preuſchoff 248.
Priem 248.
Prien 421.
Pries 579.
Prinz 422.
Prinzhorn 244.
Pritzel 633.
Probſt 470.
Profittlich 252.
Prohaſel 750.
Prüfer 546.
Prützmann 546.
Puchat 158.
Puttkammer geb. Mach 633.
Pyſall 672.

Q.

Quincke 242.
v. Quintus Icilius 335. 426.

R.

Raabe 425.
Rabe, Gymn. L. 666.
—, Elem. L. e. höh. Brgrſch. 752.
Radke 668.
Rähſe 250.
Rättig 755.
Rahm 541.
Rahnenführer 755.
Rambeau 580.
Ramm 254.
Ranfft 244.
v. Ranke 415.
Ranke 576.
Rathke, Gymn. L. 419.
—, Schull. 755.
v. Raußendorff 545.
Raydt 674.
Rechenbach 417.
Reckling 243.
Redepenning 250.
Redmer 544.
Redner 633.
Regen 544.
Rehbaum 428.
Rehbronn 669.
Rehmke 415.
Rehrmann 586.
Reich 539.
Reichel 213.
v. Reichenbach 754.
Reichert 254.
Reicke 575.
Reifferſcheid, o. Prof. (Greifswald) 470.
, desgl. (Breslau) 470. 664. 674.
Reim, Gymn. L. 750.
—, Lehrerin 541.
Reimann, Gymn. Direkt. 749.
—, Gymn. Oberl., Prof. 248.
—, Progymn. L. 581.
—, Hauptlehrer 584.
Rein, o. Prof. 473.
—, Lehrerin 214.
Reinhard 308.
Reinhold 755.
Reinicke 633.
Reinke 472.
Reintgen 421.
Reiſer, Muſikdirekt. 586.
—, Schula. Kandid. 539.
Reisner 214.
Reiß 481.
Reiwald 541.
Reling 582.
Rempel 253.
Rennemann 633.
Reſchenberg 539.
Retzow 584.
Reuleaux 577.
Reuſch 474.
Reuſchert 346. 753.
Reuß 633.
Reuter 579.
Reymann 426.

Richter, Milit. Oberpf., Konſiſt. Rath 308.
—, Gymn. Oberl. 418.
—, Realprogymn.L.421.
—, Semin. Direkt. 669.
Rickert 254.
Riebe 673.
Riecke 472.
Riedler 494.
Riehm 471.
Riemenſchneider 245.
van Rieſen 420.
Rietſchel 577.
Rietz 541.
Rinklake 427.
Ritter 417.
Rittweger 579.
Robert 480. 481. 481.
Rodenberg 493.
v. Röbel 633.
Rödel 250. 539.
Röder, Gymn.Oberl.418.
—, Lehrerin 541.
Rödiger 575.
Röhrich 750.
Römer 633.
Röſe 544.
Röſen 577.
Rösner 756.
Rößler 757.
Röthig 633.
Röver, Gymn.Oberl.418.
—, Gymn. L. 249.
Rogge 755.
Roggenbuck 346.
Rogowski 669.
Rohde 755.
Rohden 425.
Rohdich 752.
Rohr 750.
Rohrer 669.
Rolappe 541.
Róna 599.
Roonmek 585.
Ropers 544.
Roſe 213.
Roſener 633.
Roſenkranz 674.
Roſentreter 582.
Roßberg 667.
Roſumek 250.
Roth 581.
Rother 346.
Rothkegel 418.
v. Rothkirch und Panthen 545.
Roy 669.
Rubner 576.
Rudolph, Oberl. e. höh. Mädchenſch. 423.
—, Schull. 544.
Rüdiger 633.
Rüdorff 493.
Rühl 469.
Rühlmann 493.
Ruloff 545.
Rump 421.
Rumsfeld 254.
Rupp 674.
Ruſchhaupt 539.

S.

Saal 251.
Sachau 481. 481.
Sachert 755.
Sachſe, Gymn. L. 256.
—, Lehrerin 541.
Sämiſch 576.
Sänger 419.
Salinger 669.
Salkowski 472.
Sallet 423.
v. Sallet 481.
Saltzmann 158.
Sander, erſter Schull., Kantor 425.
—, Lehrerin 213.
Sandmann 250.
Sarre 542.
Sarres 213.
Sartori 579.
Saß 415.
Saſſenberg 426.
Saſſenfeld 418.
Sauer 754.
Sauerland 256.
Sauppe 472.
Saure 422.
Saxenberger 752.
Schacht 254.
Schade 469.
Schäfer, o. Prof. (Breslau) 246. 470.
—, dsgl. (Münſter) 665.
—, Prof. e. techn. Hochſch. 748.
—, Schull. 539.
—, Handarb.ꝛc. Lehrerin 541.
Schäler 633.
Schaffrath 747.
Schaller 422.
Schaper 539.
Scharlach 582. 753.
Scheel 672.
Scheidt 213.
Scheithauer 751.
Schellbach, Gymn.Oberl., Prof. 469.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 250. 751.
Schenk, Realgymn.L. 420.
, Schula. Kandidatin 546.
Scheppig 309.
Scherbaum 425.
Scherer, o. Prof.46 9.748
—, erſter Schull. 244.
Schering 472.
Schetter 633.
Scheuermann 245.
Schick 747.
Schiewelbein 580.
Schiff 667.
Schilling 541.
Schillings 577.
Schimberg 544.
Schimpf 579.
Schindeler 584.
Schippke 579.
Schirmeiſter 418.
Schirmer 332.
Schirmer 426. 583.
Schirrmann 427.
Schlamelcher 244.
Schlapp 420.
Schlee 243.
Schlötcke 541.
Schlottmann 307.
Schlupp 579.
Schmalz, Krs-Schulinſpekt., Pfarrer 243.
—, Gymn. L. u. Adjunkt 578.
Schmarſow 575.
Schmeding 586.
Schmeidler 158. 599.
Schmidt, o. Prof. (Breslau) 470.
—, dsgl. (Marburg) 473.
—, Gymn. Oberl., Prof. (Berlin) 248.
—, dsgl., dsgl. (Bromberg) 417.
—, Gymn. Oberl. (Gumbinnen) 248.
—, dsgl. (Königsberg) 585.

Schmidt, Gymn. L. (Berlin) 249.
—, dsgl. (Neuſtadt Ob. Schl.) 579.
—, dsgl. (Breslau) 667.
—, dsgl. (Elberfeld) 667.
—, Realgymn. Direkt. 673.
—, Oberrealſch. L. 256.
—, Studirender, Turner 539.
—, Semin. Hlfsl. 753.
—, erſter Schull., Kantor 244.
—, Schull. 672.
—, dsgl. 755.
—, Schula. Kandidatin 546.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 541.
—, dsgl. 633.
—, Turnlehrerin 633.
Schmitt, Schull. 254.
—, dsgl. 584.
Schmitz, o. Prof. 470.
—, Taubſt. Anſt. Hlfsl. 346.
Schmock 671.
Schmoll 544.
Schnee 250.
Schneider, o. Prof. 471.
—, a. o. Prof. 246. 470.
—, Senator, Muſikdirekt., Prof. 585.
—, Gymn. Oberl. (Berlin) 418.
—, dsgl. (Berlin) 577.
—, Gymn. L. 750.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 420.
—, Schull. 426.
—, dsgl. 755.
Schneiderwirth 544.
Schnell 421.
Schnütgen 421.
Schocken 213.
Schöfinius 671.
Schön 545.
Schönebeck 538.
Schönn 751.
Schönwälder 663. 664.
Schöttler 428.
Scholz 747.
Schott 674.
Schrader, Univ. Kurat., Geh. Reg. Rath 241.
Schrader, o. Prof. 481.
—, Realgymn. L. 250. 756.
Schramm, Realgymn. Oberl., Prof. 673.
—, Schull., Kantor 425.
Schramme 254.
Schrammen 418.
Schreiber, Blind. Anſt. Hlfsl. 583.
—, Lehrerin 634.
Schröder, Krs.-Schulinſp., Superint. 243.
—, o. Prof. 246.
—, akadem. L. 417.
—, Gymn. Oberl. 418.
—, Lehrerin 541.
Schröter, o. Prof. 470.
—, Kirchſchull. 426.
—, Schula. Kandidatin 546.
Schubert 546.
Schuchardt 243.
Schück 427.
Schüller 749.
Schürmann, erſter Semin. L. 582.
—, Hauptl. 254.
Schütte 544.
Schütz, Gymn. Oberl., Prof. 248.
—, Taubſt. Anſt. Hlfsl. 583.
v. Schütz 750.
Schütze, Schull. 584.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 213.
Schugt 422.
v. Schulte 600.
Schultheiß 634.
Schultz, Geh. Reg. u. Provinz. Schulrath 309. 472.
—, o. Prof., Konſiſt. Rath 472.
—, Gymn. Oberl. 749.
—, Hauptl. 425.
—, Lehrerin 541.
—, dsgl. 634.
Schultze, Gymn. Oberl. 586.
—, Gymn. L. 750.
—, Realprogymn. Rektor 427.
—, Realprogymn. L. 544.
Schultzik 674.
Schulz, Univerſ. Richter, Geh. Juſtizrath 426.
Schulz, Gymn. L. (Landsberg a. W.) 249.
—, dsgl. (Stettin) 249.
—, dsgl. (Ohlau) 579.
—, Realprogymn. L. 251.
Schulze, o. Prof. 470.
—, Senator, Prof. 243.
—, Gymn. Direkt. 417.
—, Semin. Direkt. 581.
—, Semin. Lehrerin 634. 756.
—, Lehrerin 541.
—, dsgl. 541.
—, dsgl. 634.
Schulzki 583.
Schumacher, Realgymn. Oberl. 585.
—, Schula. Kandidatin 546.
Schunck 666.
Schuppe 470.
Schur 748.
Schuſter 750.
Schutt 425.
Schwalbe 542.
Schwane 472. 600.
Schwanert 470.
Schwartz 308.
Schwarz, a. o. Prof. 416.
—, techniſch. Gymn. L. 673.
—, Realgymn. Oberl. 673.
—, Realgymn. L. 667.
—, Realſch. L. 421.
—, Schull. 755.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 634.
Schwatlo 255.
Schweckendieck 309.
Schwedowitz 425.
Schwendener 470.
Schynol 667.
Seebeck 255.
Seeck 470. 664.
Seelig 580.
Seemann 673.
Seger 634.
Seibt, Realſch. Oberl., Prof. 421.
—, Schula. Kandidatin 546.
Seidel, Lehrerin 634.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 213.
Seidler 546.
Seifert, Gymn. L. 750.
—, Turnlehrerin 542.

Selle 250.
Sellentin, Oberrealſch. Oberl. 752.
—, Semin. L. 669.
Selting 544.
Semiſch 308. 748.
van Senden 309.
Serno 255.
Seuffert 599.
Seyffert 417.
Sickel 664.
Sieg 244.
Siegert 585.
Sieglerſchmidt 428.
Siemering 480.
Siemt 752.
Sieroka 247.
Silberborth 539.
Simon, Gymn. L. 578.
—, Turnlehrerin 542.
Singer 542.
Skellnick 256.
Skorczyk 670.
Skórnicki 733.
Skowronski 255.
Skrodzki 244.
Skrzeczka 249.
Söhnchen 634.
Söhnge 419
Graf zu Solms-Laubach 472.
Sommer 248.
Sommerbrodt 470.
Sonntag 426.
Späth 584.
Spamer, Gymn. L. 751.
—, Realprogymn. L. 251.
Spangenberg, Prof., Maler 480.
—, Gymn. Oberl. 666.
Spanuth 428.
Spennrath 421.
Spicker 472.
Spielberg 493
Spielhagen 634.
Spieß, Gymn. Direkt. 309.
—, Gymn. Oberl. 248.
Spölgen 667.
Spohrmann 243.
Sporenberg 254.
Springer 416.
Sprotte 666.
Stachelroth 585.
Ständer 246.
Stahl, o. Prof. 472.
Stahl, Prof. e. techn. Hochſchule 674.
Stamm 580.
Stammler 576.
Stanger 751.
Stankiewicz 255.
Starbatty 244.
Starker 750.
Stechow 255.
Steffeck 243.
Steig 249.
Steinbrück 754.
Steinhauſen, Gymn. Oberl. 577.
—, Semin. L. 586.
Steneberg 751.
Stengel 473.
Steppuhn 634.
Stern, Direkt. Aſſiſt. 416.
—, Schull. 584.
Steyer 750.
Stida 575.
Stier 493.
Stiller 417.
Stimming 471.
Stöver 544.
Stöwer 544.
Stoffels 421.
Storck 309. 472.
Stordeur 415.
Storz 346. 423.
Strack 416.
Strasburger 474.
Straßburg 244.
Straube 634.
Strauch 752.
Strebitzki 585.
Streuer 539.
Struve 544.
Studemund 664.
Sturm 472.
Suchier 471.
Suchowiak 346.
Sündermann 578.
Sumpff 419.
Sunkel 544.
Sußmann-Hellborn 480.
Symalla 244.
v. Szczepański 542.
Szelinski 247.
Szymanski 249.

T.

Tänzer 542.
Tamanti 542.
Tanger 251.
Taubert 749.
Tchorſch 244.
Tegtmeier 539.
Teichmann, Realgymn. L. 580.
—, Realſch. L. 421.
Terlinden 674.
Tetzlaff 578.
Tetzner 542.
Teuſch 544.
Teutenberg 254.
Theel 670.
Thiel 579.
Thiele 469.
Thiemann 750.
Thilo 308.
Thöldte 544.
Thoms 584.
Thorbecke 576.
Tieck 427.
Tiemann, L. e. höh. Mädchenſch. 670.
—, erſter Schull. 584.
Till 544.
Timm 671.
Timmermann, Gymn. Oberl. 248.
—, Diſtrikts-Schull. 756.
Tiſcher 750.
Tobler 469.
Todt 585.
v. Tönges 634.
Töpler 423.
Tohte 749.
Trautmann 473. 665.
Treibel 245.
v. Treitſchke 245.
Trendelenburg 481.
Triebel 245.
Triemel 749.
Triller 251.
Troſſin 672.
Trouillas 752.
Tſchackert, Provinz. Schulrath 309.
—, o. Prof. 469.
Tſchierske 583.
Tſchirch 250.
v. Tſchudi 416.
Tuaillon 158.
Tüffers 544.
Tümpel 249.
Turma 346.
Tyrol 574.

U.

v. Uhde 157.
Uhdolph 418.
Ulbrich 426.
Ulmann 470.
Ulrich, Prof. e. techn. Hochſch. 243. 335.
—, Gymn. L. 249.
Unruh 578.
Unverzagt 674.
Urban 750.
Urlaub 753.
Uthoff 419.

V.

Vaihinger 471.
v. la Valette St. George 600.
Varrentrapp 309.
Vater 663. 664.
Vatter 253.
Velz 544.
Vercruyſſe 546.
Verhas 157.
Verres 427.
Vieth 756.
Victor 473.
Virchow 481.
Viſcher 577.
Vitz 421.
Vockeradt 247.
Völcker 668.
Völkel 255.
Völker 542.
Vogel, erſter Schull. 671.
—, Lehrerin 542.
—, Schula. Kandidatin 546.
Vogelreuter 420.
Vogels 419.
Voges 419.
Vogt, Provinz. Schulrath 255.
—, o. Prof (Kiel) 416. 471.
—, dsgl. (Greifswald) 585.
—, Gymn. Oberl. 666.
—, Realſch. Direkt. 672.
Voigt, o. Prof. 308.
—, Gymn. L. 578.
—, erſter Semin. L. 422.
—, Schull. 539.
Volckmar 422.
Volhard 471.
Volk 545.
v. Volkmann 575.
Volkmer 426.
Vollbrecht 673.
Vollmar 670.
Vollmer 256.
Vollmöller 472.
Volquardſen 472.
Vonhöne 419.
Vordieck 250.
Voß, Gymn. L. 539.
—, Gymn. Element. L. 420.
—, Hausvater 583.
—, Schull. 426.

W.

Wachholtz 419.
Wack 419.
Wacker 419.
Wätzoldt 422.
Wagenknecht 252.
Wagenmann 308.
Wagner, o. Prof. (Berlin) 243.
—, dsgl. (Göttingen) 472. 748.
—, a. o. Prof. 664.
—, Gymn. Oberl. 749.
—, Gymn. L 749
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 213.
Wahl 634.
Wahner 248.
Waldeck 252.
Wallmann 542.
Walter, o Prof. 469.
—, Schull. 425.
—, dsgl. 585.
Walther, Gymn. Oberl., Prof. 248.
—, Realſch. L. 421.
—, Taubſt. Anſt. Direkt. 252. 583.
Walz 666.
Walzel 672.
Wangerin 471.
Wannenmacher 586.
Warnecke 670.
Wartenberg 634.
Waſchow 415.
Waſewitz 542.
Wattenbach 481.
Weber, o. Prof. 473.
—, Pfarrer 473.
Weber, Gymn.Oberl.418.
—, dsgl 418.
—, Gymn L. 751.
—, Realprogymn. Oberl. 752.
—, Taubſt. Anſt. Hlfsl. 346.
—, Hauptl. 254.
—, Schull. 545.
Websky 575.
Weck 250.
Wedekin 574. 574
Wedell 244.
Wegelin 634.
Wegner 634.
Wehrmann, Gymn.L. 578.
—, Gewerbeſch. L. 581.
Weichelt 673.
Weidgen 668.
Weiland, erſter Semin. L. 582.
—, Lehrerin 634.
Weingarten 308.
Weinhold 309. 470.
Weis 419.
Weiſe, Gymn. L. 249.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 213.
Weiß, Ober-Konſiſt. u. vortrag. Rath, o. Prof. 245.
—, Semn. L. 243.
Weißenfels, Gymn. Oberl. 749.
—, Gymn. Oberl. 578.
Weißflog 545.
Weißweiler 252.
Weitz 539.
Weizſäcker 469.
Wellhauſen 416.
Wellmann, Gymn. Oberl., Prof. 247.
—, Gymn L. 750.
Wende 252.
Wendel, Hauptl., Muſik direkt. 424.
—, Turnlehrerin 542.
Wendelborn 581.
Wendlandt 418.
Wendt 674.
Weniger 425.
Wenk 255.
Wenning 249.
Wennrich 256.
Wentzel 756.
Werneke 243.

Werner, Gymn. Oberl. 585.
—, Gymn L. 249.
—, Realgymn. L. 250. 751.
—, Taubſt. Anſt. L. 583.
—, Schull. 255.
Wernicke 575.
Werth 664. 748.
Wetekamp 540.
Wetzſtein 481.
Wichmann 672.
Wickop 421.
Wiczkowski 585.
Widmann 421.
Wiechmann 244.
Wiedaſch 308.
Wiedemann 540.
Wiehle 426.
Wieſe 158. 417.
Wieſing 420.
Wiesner 578.
Wiesniewski 582
Wigand 473. 576.
v. Wilamowitz-Möllendorf 472.
Wilcke 255.
Wilczek 346.
Wilhelmi 308.
Wilke 582.
Wille 574.
Willerding 427.
Willing 542.
Wilmanns 309. 473.
Wilmers 249.
Wilms 428.
Winkelmann 244.
Winkler 493.
Winnikes 669.
Winter, Geh. Ob. Reg. Rath 242.
—, Taubſt.Anſt.Dirigent 733.
—, Schull. 756.
v. Winterfeld, Gener. Major 481.
—, Lehrerin 542.
Wirſel 417.
Wiſchhuſen 542.
Wiskemann 577.
Witte 473.
v. Wittich 255.
Wittneben 418. 751.
Wittrock 585.
Wleklinski 346.
Wobſer 244.
Wode 254.
Wöll 426.
Wolf 578.
Wolff, Dozent e. techn. Hochſch., Landbauinſpekt., Prof. 416.
—, akadem. Muſikdirekt., Prof. 576.
—, M., Bildhauer 158.
—, A., dsgl., Senator, Prof. 480.
—, Gymn.Oberl.(Kattowitz) 418.
—, dsgl. (Altona) 666.
—, Realgymn. L. 250.
Wolffgramm 248.
Wollmann 255.
Wolski 425.
Wolter 581.
Woltersdorf 420.
Wonnberger 674.
Worſt 586.
Wronsky 421.
Wüllner 493.
Wüſtenfeld 664.
Wulff, L. e. höh. Brgrſch. 422.
—, Präpar. Anſt. L. 753.
Wunnecke 634.
Wunſchmann 754.

Z.

Zacharias 213.
Zange 751.
Zappe 634.
Zaſtra 673.
Zauritz 580.
Zeh 669.
Zeiske 542.
Zeitſchel 578.
Zeller 469.
Zenke 244.
Zeter 751.
Zettel 586.
Zeuſchner 253.
Ziaja 579.
Ziegler 542.
Ziller 419.
Zimmermann 248.
Zinck 423.
Zincke 473.
Zitſcher 581.
Zöckler 246.
Zöppritz 426.
Zorn 418.
Zuck 254.
Zürn 754.
Zumwinkel 579.
Zupitza 469.
Zwerſchke 415.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Statistische Mittheilungen

über

das höhere Unterrichtswesen

im

Königreich Preußen.

Veröffentlicht als Beilage zum Centralblatt der gesammten Unterrichtsverwaltung.

---

2. Heft 1885.

Berlin 1885.

Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Digitized by Google

Vorwort.

Das zweite Ergänzungsheft enthält im Anschluß an das erste die statistischen Mittheilungen über das höhere Unterrichtswesen für das Jahr 1. April 1884/5 und sind demselben neu hinzugefügt Nachrichten über die Polytechnischen Schulen und Kunst-Akademien, erstere den Zeitraum vom 1. Oktober 1883 bis dahin 1885, letztere das Jahr 1. April 1884/5 umfassend. Gleichfalls treten hinzu eine Tabelle über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern der Gymnasial- und Real-Lehranstalten und Uebersichten über die an diesen Anstalten während der Schuljahre 1. Oktober 1883/4 und 1. April 1884/5 beschäftigten Probekandidaten.

Digitized by Google

I. Universitäten, Technische Hochschulen und Kunst-Akademien.

A. Universitäten.

1. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Universitäten 1. April 1884/5.
2. Uebersicht über die Zahl der Studirenden an den Universitäten 1. April 1884/85.
3. Zahl der Promotionen an den Universitäten von Michaelis 1883 bis Ostern 1885.

B. Technische Hochschulen.

1. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Technischen Hochschulen 1. Oktober 1883/5.
2. Uebersicht über die Zahl der Studirenden ꝛc. an den Technischen Hochschulen mit Berücksichtigung der Heimathsverhältnisse 1. Oktober 1883/5.
3. Uebersicht über die Studirenden der Technischen Hochschulen nach den Schulzeugnissen 1. Oktober 1883/5.

C. Kunst-Akademien.

1. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege der bildenden Künste vorhandenen Staatslehrinstituten
   a) für das Sommer-Semester 1884.
   b) für das Winter-Semester 1884/5.
2. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege der Musik vorhandenen Staatslehrinstituten
   a) für das Sommer-Semester 1884.
   b) für das Winter-Semester 1884/5.

A. Univer

1. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Universitäten vom Sommersemester 1884

	Universität ꝛc.			Evangelisch-theol. Fakultät				Katholisch-theol. Fakultät				Juristische Fakultät			
				ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten
1	Berlin	S.	1884	9	1	5	3	—	—	—	—	10	1	4	3
		W.	1884/85	8	1	4	3	—	—	—	—	10	1	3	3
2	Bonn	S.	1884	6	—	2	1	6	—	—	—	7	—	3	2
		W.	1884/85	6	—	2	1	6	—	—	—	7	—	2	2
3	Breslau	S.	1884	7	—	1	1	6	—	—	3	8	—	2	1
		W.	1884/85	7	—	—	1	6	—	—	2	8	—	1	2
4	Göttingen	S.	1884	6	—	2	—	—	—	—	—	8	—	1	—
		W.	1884/85	6	—	2	1	—	—	—	—	9	—	1	—
5	Greifswald	S.	1884	5	—	1	1	—	—	—	—	5	—	2	1
		W.	1884/85	5	—	2	—	—	—	—	—	5	—	1	1
6	Halle	S.	1884	7	—	1	1	—	—	—	—	7	—	—	1
		W.	1884/85	7	—	3	1	—	—	—	—	7	—	—	1
7	Kiel	S.	1884	5	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	2
		W.	1884/85	5	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	1
8	Königsberg	S.	1884	5	—	1	1	—	—	—	—	6	—	—	—
		W.	1884/85	5	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—
9	Marburg	S.	1884	6	—	—	2	—	—	—	—	6	—	3	3
		W.	1884/85	6	—	—	2	—	—	—	—	6	—	3	3
10	Münster	S.	1884	—	—	—	—	3	—	2	1	—	—	—	—
		W.	1884/85	—	—	—	—	3	—	3	1	—	—	—	—
11	Braunsberg	S.	1884	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—
		W.	1884/85	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—

[1]) Darunter 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
[2]) Darunter 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
[3]) Darunter 2 mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

fitäten.

der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg bis zum Wintersemester 1884/85.

Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				Zusammen						
ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	überhaupt Dozenten	Außerdem Lektoren für landwirtschaftliche 2c. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde	Personen für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Turnen, Fechten, Reiten 2c.
14	2	24	56	39	1	42 [1])	39	72	5	75	104	256	4	3
14	2	26	54	37	1	43 [2])	43	69	5	76	106	256	1	5
9	1	8	11	27	1	14	14	55	2	27	28	112	2	3
9	1	9	10	27	1	15	14	55	2	28	27	112	2	3
8	—	15	14	30	1	18 [3])	10	59	1	36	30	126	1	4
8	—	14	16	31	1	16 [4])	9	60	1	31	30	122	2	3
10	—	7	5	37	—	16	16	61	—	26	21	108	1	5
10	—	8	4	36	—	17	17	61	—	28	22	111	1	5
8	—	8	5	19	—	11	4	37	—	22	8	67	1	4
9	—	7	6	19	—	12	3	38	—	22	10	70	1	4
10	—	7	7	24	—	16	12	48	—	24	21	93	3	6
10	—	9	5	24	—	17	11	48	—	29	17	94	4	6
7	—	6	7	23	—	3	12	40	—	10	20	70	2	3
7	—	6	8	22	—	3	12	39	—	10	21	70	2	3
9	—	11	12	26	—	12	9	46	—	24	22	92	2	4
9	—	12	10	27	—	10	8	47	—	24	18	89	2	4
10	—	4	4	21	—	7	10	43	—	14	19	76	1	4
10	—	4	4	21	—	7	10	43	—	14	19	76	1	4
—	—	—	—	14	—	6	6	17	—	8	7	32	1	2
—	—	—	—	15	—	6	6	20	—	9	7	36	1	2
—	—	—	—	4	—	—	1	8	—	—	2	10	—	—
—	—	—	—	4	—	—	1	8	—	—	2	10	—	—

2. Uebersicht über die Zahl der Studirenden auf den Universitäten vom Sommersemester 1884 bis

I. Summarische

	Universität ꝛc.		Evangelisch-theol. Fakultät			Katholisch-theol. Fakultät			Juristische Fakultät		
			Preußen	Nicht-preußen	Zusammen	Preußen	Nicht-preußen	Zusammen	Preußen	Nicht-preußen	Zusammen
1	Berlin	S. 1884	462	41	503	—	—	—	795	169	[illegible]
		W. 1884/85	557	119	676	—	—	—	977	295	[illegible]
2	Bonn	S. 1884	82	6	88	82	1	83	253	24	[illegible]
		W. 1884/85	69	6	75	81	3	84	235	21	[illegible]
3	Breslau	S. 1884	152	2	154	169	—	169	198	3	[illegible]
		W. 1884/85	150	1	151	152	—	152	185	7	[illegible]
4	Göttingen	S. 1884	144	30	174	—	—	—	115	42	[illegible]
		W. 1884/85	154	28	182	—	—	—	118	37	[illegible]
	Greifswald	S. 1884	202	30	232	—	—	—	52	8	[illegible]
		W. 1884/85	223	24	247	—	—	—	64	4	[illegible]
6	Halle	S. 1884	518	74	592	—	—	—	109	11	[illegible]
		W. 1884/85	526	78	604	—	—	—	100	14	[illegible]
7	Kiel	S. 1884	59	2	61	—	—	—	36	14	[illegible]
		W. 1884/85	56	2	58	—	—	—	32	8	[illegible]
8	Königsberg	S. 1884	183	3	186	—	—	—	123	6	[illegible]
		W. 1884/85	194	4	198	—	—	—	122	2	[illegible]
9	Marburg	S. 1884	106	18	124	—	—	—	68	9	[illegible]
		W. [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10	Münster	S. 1884	—	—	—	151	3	154	—	—	—
		W. 1884/85	—	—	—	168	8	176	—	—	—
11	Braunsberg	S. 1884	—	—	—	19	—	19	—	—	—
		W. [illegible]	[illegible]	[illegible]	—	11	—	11	—	—	—

der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg zum Wintersemester 1884/85.

Uebersicht.

Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil
Preußen	Nichtpreußen	Zusammen	Preußen	Nichtpreußen	Zusammen	Preußen	Nichtpreußen	Zusammen		
776	148	924	1408	355	1763	3441	713	4154	1230	5384
919	214	1133	1527	428	1955	3980	1026	5006	1398	6404
277	12	289	384	74	458	1084	117	1201	40	1241
237	14	251	342	72	414	964	116	1080	28	1108
413	8	421	514	20	534	1446	35	1481	9	1490
363	7	370	497	27	524	1347	42	1389	114	1503
148	41	189	388	102	490	795	215	1010	19	1029
152	38	190	352	114	466	776	217	993	9	1002
429	30	459	136	18	154	819	84	903	9	912
386	22	408	129	14	143	792	64	856	9	865
260	32	282	444	155	599	1321	272	1593	33	1626
259	37	296	451	166	617	1336	295	1631	47	1678
143	32	175	124	25	149	362	73	435	24	459
130	25	155	109	25	134	327	60	387	78	465
242	25	267	335	9	344	883	42	925	10	935
225	22	247	306	12	318	847	40	887	10	897
171	39	210	331	61	392	676	127	803	12	815
172	34	206	248	60	308	584	124	708	26	734
—	—	—	168	10	178	319	13	332	8	340
—	—	—	156	8	164	324	16	340	8	348
—	—	—	6	—	6	25	—	25	—	25
—	—	—	5	—	5	16	—	16	—	16

Erläuterungen.

1. Ab- und Zugang der Studirenden

vom Sommersemester 1884 bis zum Wintersemester 1884/85.

	Universität ꝛc. zu	Im Sommersemester waren:			Im Wintersemester:			
		Jahr	Immatrikulirte	abgegangen	Jahr	Bestand vom Sommersemester	Zugang	Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden
1	Berlin	1884	4154	1172	1884/85	2982	2024	5006
2	Bonn	1884	1207 (6)	421	1884/85	786	294	1080
3	Breslau	1884	1481	379	1884/85	1102	287	1389
4	Göttingen	1884	1025	326	1884/85	699	294	993
5	Greifswald	1884	905 (2)	275	1884/85	630	226	856
6	Halle	1884	1602 (9)	463	1884/85	1139	492	1631
7	Kiel	1884	436 (1)	181	1884/85	255	132	387
8	Königsberg	1884	935 (10)	196	1884/85	739	148	887
9	Marburg	1884	803	322	1884/85	481	227	708
10	Münster	1884	333	90	1884/85	243	97	340
11	Braunsberg	1884	25	10	1884/85	15	1	16

Anmerkung. Die Zahlen in Parenthese bezeichnen die nachträglich Immatrikulirten.

2. Die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen.

	Universität ꝛc. zu	Semester.	a. Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	b. Preußen ohne Zeugniß der Reife nach § 3 der Vorschriften vom 1/10. 1879.	c. Zusammen.
1	Berlin	S. 1884	1177	231	1408
		W. 1884/85	1272	255	1527
2	Bonn	S. 1884	328	56	384
		W. 1884/85	288	54	342
3	Breslau	S. 1884	398	116	514
		W. 1884/85	364	133	497
4	Göttingen	S. 1884	338	50	388
		W. 1884/85	304	48	352
5	Greifswald	S. 1884	122	14	136
		W. 1884/85	113	16	129
6	Halle	S. 1884	327	117	444
		W. 1884/85	322	129	451
7	Kiel	S. 1884	114	10	124
		W. 1884/85	99	10	109
8	Königsberg	S. 1884	295	40	335
		W. 1884/85	274	32	306
9	Marburg	S. 1884	269	62	331
		W. 1884/85	195	53	248
10	Münster	S. 1884	157	11	168
		W. 1884/85	150	6	156
11	Braunsberg	S. 1884	6	—	6
		W. 1884/85	5	—	5

3. In Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitätsvorlesungen:

	Sommersem. 1884.	Wintersem. 1884/85.
a. Nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche vom Rektor zum Hören von Vorlesungen zugelassen worden sind . . .	130	190
b. Studirende der militärärztlichen Bildungsanstalten	230	234

und sind zum Hören von Vorlesungen außerdem berechtigt:

a. Studirende der technischen Hochschule	557	559
b. Studirende der Berg-Akademie	123	152
c. Eleven des landwirthschaftlichen Instituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährigen Militärdienst sind	78	140
d. Studirende der Akademie der Künste	112	123

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich:

Preußen	79	69
Nichtpreußen	13	14
Zusammen	92	83

welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Übersicht nach d

von Ostern 18

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-Theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinis Fakultä	
	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85
1. Berlin.								
1. aus Preußen	462	557	—	—	795	977	776	9
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	138	217	—	—	180	451	212	2
2. aus den übrigen deutschen Staaten	21	78	—	—	117	190	59	9
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	483	635	—	—	912	1167	835	1
3. aus den übrigen europäischen Staaten	15	31	—	—	45	66	61	6
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	3	1	—	—
b) Schweizer	7	16	—	—	11	21	6	1
4. aus außereuropäischen Ländern	5	10	—	—	7	9	28	3
darunter aus a) Afrika	—	—	—	—	—	—	2	1
b) Amerika	4	9	—	—	4	6	20	4
c) Asien	1	1	—	—	3	3	6	1
(2+3+4) Nichtpreußen	41	119	—	—	169	265	148	21
2. Bonn.								
1. aus Preußen	82	69	82	81	259	235	277	2
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	36	21	28	11	147	82	99	3
2. aus den übrigen deutschen Staaten	3	5	1	1	17	17	9	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	85	74	83	82	276	252	286	3
3. aus den übrigen europäischen Staaten	2	1	—	2	7	4	1	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	1	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	1	—	—	—	—	—	2	
darunter aus Amerika	1	—	—	—	—	—	2	
(2+3+4) Nicht-Preußen	6	6	1	3	24	21	12	1
3. Breslau.								
1. aus Preußen	152	152	169	150	198	185	413	3
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	52	22	40	35	81	56	90	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	2	1	—	—	4	5	2	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	154	153	169	150	202	190	415	3
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	1	2	5	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	1	1	1	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	1	
darunter aus a) Afrika	—	—	—	—	—	—	1	
b) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	2	1	—	—	5	7	8	
4. Göttingen.								
1. aus Preußen	144	154	—	—	115	118	148	1
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	49	50	—	—	49	55	47	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	27	20	—	—	33	28	28	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	171	174	—	—	148	146	176	1
3. aus den übrigen europäischen Staaten	3	8	—	—	5	7	3	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	1	—	—
b) Schweizer	—	4	—	—	—	3	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	4	2	10	
darunter aus a) Afrika	—	—	—	—	—	—	1	
b) Amerika	—	—	—	—	4	2	9	
c) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	30	28	—	—	42	37	41	

Heimath der Immatrikulirten

bis Ostern 1885.

Philosophische Fakultät										Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen			
S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85
1. Berlin.											
674	720	592	641	20	19	122	147	1408	1527	3441	3980
145	196	122	185	8	6	50	59	325	446	855	1412
89	91	89	103	5	10	16	17	199	221	396	585
763	911	681	744	25	29	138	164	1607	1748	3837	4565
73	92	41	51	9	8	—	1	123	233	152	313
5	4	—	1	2	—	—	—	7	5	10	6
11	20	8	7	—	—	—	—	19	27	43	73
19	34	12	18	2	3	—	—	33	55	73	128
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
19	33	10	16	2	3	—	—	31	52	59	112
—	1	2	2	—	—	—	—	2	3	12	15
181	217	142	172	16	21	16	18	355	428	713	1026
2. Bonn.											
183	162	92	83	79	69	30	28	384	342	1084	964
69	29	39	25	35	24	9	10	152	88	462	231
29	25	4	4	9	9	1	—	43	38	73	70
212	187	96	87	88	78	31	28	427	380	1157	1034
14	11	8	7	4	5	—	—	26	23	36	32
1	1	—	—	1	1	—	—	2	2	2	2
3	1	—	—	—	—	—	—	3	1	3	2
5	9	—	2	—	—	—	—	5	11	8	14
5	9	—	2	—	—	—	—	5	11	8	14
48	45	12	13	13	14	1	—	74	72	117	116
3. Breslau.											
309	291	128	116	28	32	49	58	514	497	1446	1347
58	52	15	13	8	12	14	27	95	104	358	270
7	8	—	—	—	—	—	—	7	8	15	17
316	299	128	116	28	32	49	58	521	505	1450	1564
10	15	—	—	2	2	—	—	12	17	18	22
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2
18	25	—	—	2	2	—	—	20	27	35	42
4. Göttingen.											
191	181	161	138	11	6	25	27	388	352	795	776
50	30	37	19	2	1	7	8	96	58	241	210
37	43	36	38	—	2	2	3	75	86	163	159
228	224	197	176	11	8	27	30	463	438	958	934
10	6	2	2	3	2	—	—	15	10	26	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
1	6	11	10	—	2	—	—	12	18	26	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1	5	11	10	—	2	—	—	12	17	25	24
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
48	55	49	50	3	6	2	3	102	114	215	217

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		[illegible] Fakultät	
	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	[illegible]
5. Greifswald.								
1. aus Preußen	202	223	—	—	52	54	429	
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	107	84	—	—	33	25	114	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	23	22	—	—	5	3	25	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	225	245	—	—	57	57	454	
3. aus den übrigen europäischen Staaten	5	2	—	—	1	1	5	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	3	
b) Schweizer	3	—	—	—	1	1	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	2	—	—	—	—	—	—	
darunter aus a) Amerika	1	—	—	—	—	—	—	
b) Australien	1	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	30	24	—	—	6	4	30	
6. Halle.								
1. aus Preußen	518	526	—	—	109	100	250	
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	171	133	—	—	46	36	71	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	54	55	—	—	9	12	28	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	572	581	—	—	118	112	278	
3. aus den übrigen europäischen Staaten	20	23	—	—	2	2	3	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	1	2	—	—	—	—	1	
b) Schweizer	2	1	—	—	—	1	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	2	
darunter aus a) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	
b) Amerika	—	—	—	—	—	—	2	
c) Asien	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	74	78	—	—	11	14	33	
7. Kiel.								
1. aus Preußen	59	56	—	—	36	32	143	
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	19	12	—	—	11	9	34	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	2	2	—	—	14	8	28	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	61	58	—	—	50	40	171	
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	—	—	3	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	2	
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	1	
darunter aus Australien	—	—	—	—	—	—	1	
(2+3+4) Nicht-Preußen	2	2	—	—	14	8	32	
8. Königsberg.								
1. aus Preußen	183	194	—	—	122	122	243	
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	39	40	—	—	27	32	52	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	1	—	—	2	1	1	
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	183	195	—	—	124	123	244	
3. aus den übrigen europäischen Staaten	3	3	—	—	3	1	23	
darunter a) Österreicher	—	—	—	—	—	—	—	
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	1	
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	1	
b) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	3	4	—	—	5	2	25	

Philosophische Fakultät.										Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen			
S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85
5. Greifswald.											
95	89	29	27	—	—	12	13	136	129	819	792
22	18	7	7	—	—	6	5	35	30	289	219
8	7	8	5	—	—	1	1	17	13	70	55
103	96	37	32	—	—	13	14	153	142	889	847
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	12	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
9	8	8	5	—	—	1	1	18	14	84	64
6. Halle.											
234	234	100	87	92	117	18	13	444	451	1321	1336
58	48	24	17	16	65	13	3	111	133	399	366
41	39	12	3	52	56	4	4	109	102	200	200
275	273	112	90	144	173	22	17	553	553	1521	1536
1	5	1	3	39	52	—	—	41	60	66	90
—	—	—	—	9	11	—	—	9	11	11	13
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	3	2
3	3	—	—	1	1	—	—	4	4	6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	—	—	—	—	—	—	3	3	5	4
—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1
45	47	13	6	92	109	4	4	154	166	272	295
7. Kiel.											
73	65	44	38	—	—	7	6	124	109	362	327
15	7	9	12	—	—	3	3	27	22	91	76
13	10	8	12	—	1	—	—	21	23	65	54
86	75	52	50	—	1	7	6	145	132	427	381
4	2	—	—	—	—	—	—	4	2	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
17	12	8	12	—	1	—	—	25	25	73	60
8. Königsberg.											
178	169	109	90	18	19	30	28	335	306	883	847
30	21	12	7	2	6	8	7	52	41	170	138
1	2	—	—	1	—	1	1	3	3	6	6
179	171	109	90	19	19	31	29	338	309	889	853
1	1	4	4	1	4	—	—	6	9	35	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	3	4	4	2	4	1	1	9	12	42	40

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884	S. 1884	W. 1884/85
9. Marburg.								
1. aus Preußen	106	108	—	—	68	56	171	172
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	39	34	—	—	24	26	73	44
2. aus den übrigen deutschen Staaten	17	17	—	—	6	6	29	24
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	123	125	—	—	74	62	200	196
3. aus den übrigen europäischen Staaten	1	4	—	—	3	1	4	5
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	1	—	1	—
b) Schweizer	—	—	—	—	1	—	2	3
4. aus außereuropäischen Ländern	—	2	—	—	—	—	6	5
darunter aus a) Asien	—	1	—	—	—	—	2	2
b) Amerika	—	1	—	—	—	—	2	1
c) Afrika	—	—	—	—	—	—	2	2
(2+3+4) Nicht-Preußen	18	23	—	—	9	7	39	34
10. Münster.								
1. aus Preußen	—	—	151	168	—	—	—	—
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	—	—	63	49	—	—	—	—
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	2	7	—	—	—	—
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	—	—	153	175	—	—	—	—
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	1	1	—	—	—	—
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	3	8	—	—	—	—
11. Braunsberg.								
1. aus Preußen	—	—	19	11	—	—	—	—
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	—	—	5	1	—	—	—	—
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	—	—	19	11	—	—	—	—
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—

Philosophische Fakultät										Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen			
S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85	S. 1884	W. 1884/85
9. Marburg.											
190	143	97	65	—	—	44	40	331	248	676	584
64	35	21	13	—	—	10	16	95	64	231	168
34	37	14	9	—	—	5	5	53	51	105	98
224	180	111	74	—	—	49	45	384	299	781	682
5	6	2	1	—	—	—	1	7	8	15	18
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
2	—	—	—	—	—	—	1	2	1	5	4
—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	7	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
39	44	16	10	—	—	6	6	61	60	127	124
10. Münster.											
125	122	43	34	—	—	—	—	168	156	319	324
46	31	17	9	—	—	—	—	63	40	126	89
6	4	2	2	—	—	—	—	8	6	10	13
131	126	45	36	—	—	—	—	176	162	329	337
2	1	—	1	—	—	—	—	2	2	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	5	2	3	—	—	—	—	10	8	13	16
11. Braunsberg.											
6	5	—	—	—	—	—	—	6	5	25	16
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	5	—	—	—	—	—	—	6	5	25	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während der Zeit von Michaelis 1883 bis dahin 1884 und während des Wintersemesters 1884/85.

Universität resp. Akademie zu		Zahl der rite Promovirten: in der evangel.-theol. Fakultät, Doktorgrad	in der evangel.-theol. Fakultät, Lizentiatengrad	in der katholisch-theol. Fakultät, Doktorgrad	in der katholisch-theol. Fakultät, Lizentiatengrad	in der jurist. Fakultät, Doktorgrad	in der medizin. Fakultät, Doktorgrad	in der philos. Fakultät, Doktorgrad	Ueberhaupt	außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Fakultät
Berlin	Mich. 1883/84	—	—	—	—	4	87	56	147	9	8 evang.-theol., 1 jurist. Fakultät.
	W. 1884/84	—		—	—	5	36	30	71	2	1 evang.-theol., 1 philos. Fakultät.
Bonn	Mich. 1883/84	—	2		—	—	30	29	61	9	4 evang.-theol., 3 medic., 2 philos. Fakultät.
	W. 1884/85	—	—	—	—	—	7	14	21	2	1 jurist., 1 medic. Fakultät.
Breslau	Mich. 1883/84	—	1	—	—	2	21	24	48	8	6 evang.-theol., 2 philos. Fakultät.
	W. 1884/85	—	1	—	—	—	10	21	32	2	philos. Fakultät.
Göttingen	Mich. 1883/84	—	—	—	—	79	24	33	136	7	5 evang.-theol., 2 jurist. Fakultät.
	W. 1884/85	—	1	—	—	40	11	23	75	1	juristische Fakultät.
Greifswald	Mich. 1883/84	—	—	—	—	3	38	13	54	11	9 evang.-theol., 2 jurist. Fakultät.
	W. 1884/85	1			—	—	14	9	24	—	
Halle	Mich. 1883/84	—	—	—	—	—	18	57	75	25	10 evang.-theol., 5 jurist., 6 med., 4 philos. Fakultät.
	W. 1884/85	1	—	—	—	—	22	36	59	1	evang.-theol. Fakultät.
Kiel	Mich. 1883/84	—	—	—	—	—	13	13	26	1	juristische Fakultät.
	W. 1884/85	—	—	—	—	—	9	8	17	—	
Königsberg	Mich. 1883/84	—	—	—	—	—	7	20	27	4	3 evang.-theol., 1 phil. Fakultät.
	W. 1884/85	—	—	—	—	—	5	14	19	—	
Marburg	Mich. 1883/84		—		—	1	9	45	55	11	6 evang.-theol., 2 jurist., 3 phil. Fakultät.
	W. 1884/85	—	—	—	—	1	3	16	20	—	
Münster	Mich. 1883/84	—	—	—	—	—	—	17	17	1	kath.-theologische Fakultät.
	W. 1884/85	—	—	—	—	—	—	9	9	—	
Summa	Mich. 1883/84	—	3	—	—	89	247	307	646	86	*)
	W. 1884/85	2	2	—	—	46	117	180	347	8	*)

*) Von den Ehren-Promotionen sind vollzogen in den Fakultäten:

Mich. 1883/84	51	—	1	—	13	9	12	
W. 1884/85	2	—	—	—	2	1	3	

B.

Technische Hochschulen.

1. Ueber
über die Zahl der Lehrer
1883/4, 1884

	Hochschulen zu	Abth. I. für Architektur.				Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen.			
		etatsmäßige Professoren.	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren u. Docenten.	Privatdocenten.	Assistenten.	etatsmäßige Professoren.	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren u. Docenten.	Privatdocenten.	Assistenten.
	Winter-Semester 1883/4.								
1.	Technische Hochschule zu Berlin . . .	8	9	6	17	6	4	3	7
2.	„ „ „ Hannover . .	8	5	3	2	5	2	1	4
3.	„ „ „ Aachen . . .	5	1	1	2	4	1	1	4
	Sa. Winter-Semester 1883/4	21	15	10	21	15	7	5	15
	Sommer-Semester 1884.								
1.	Technische Hochschule zu Berlin . . .	7	10	6	15	6	4	3	6
2	„ „ „ Hannover . .	8	4	3	2	5	2	1	4
3.	„ „ „ Aachen . . .	5	1	1	2	4	1	1	4
	Sa. Sommer-Semester 1884	20	15	10	19	15	7	5	14
	Winter-Semester 1884/85.								
1.	Technische Hochschule zu Berlin . . .	7	11	6	14	6	3	2	5
2.	„ „ „ Hannover . .	8	4	3	2	5	1	1	4
3.	„ „ „ Aachen . . .	5	2	—	2	4	1	1	4
	Sa. Winter-Semester 1884/5	20	17	9	18	15	5	4	13
	Sommer-Semester 1885.								
1.	Technische Hochschule zu Berlin . . .	8	9	6	12	6	3	3	4
2.	„ „ „ Hannover . .	8	4	3	2	5	1	1	4
3.	„ „ „ Aachen . . .	4	2	—	2	4	1	—	3
	Sa. Sommer-Semester 1885	20	15	9	16	15	5	4	11

ſicht
an den Techniſchen Hochſchulen
1884/5 und 1885.

Abth. III. für Maſchinen-Ingenieurweſen mit Einſchluß des Schiffbaues				Abth. IV. für Chemie und Hüttenkunde				Abth. V. für allgemeine Wiſſenſchaften				Geſammtzahl der Docenten	Geſammtzahl der Aſſiſtenten	Lehrer, welche Unterricht in den neueren Sprachen, in der Stenographie, Buchführung u. ſ. w. ertheilen
etatsmäßige Profeſſoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Profeſſoren u. Docenten	Privatdocenten	Aſſiſtenten	etatsmäßige Profeſſoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Profeſſoren u. Docenten	Privatdocenten	Aſſiſtenten	etatsmäßige Profeſſoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Profeſſoren u. Docenten	Privatdocenten	Aſſiſtenten			
5	6	3	6	5	3	6	9	8	2	7	5	81	44	2
4	1	2	3	4	1	—	4	4	1	2	1	43	14	2
5	1	—	2	6	2	2	5	4	5	—	2	38	15	2
14	8	5	11	15	6	8	18	16	8	9	8	162	73	6
5	7	2	3	5	3	6	9	7	2	8	4	81	37	2
4	1	2	3	4	1	—	4	5	1	2	1	43	14	2
5	1	—	2	6	2	2	5	4	5	—	2	38	15	2
14	9	4	8	15	6	8	18	16	8	10	7	162	66	6
5	8	2	5	5	3	4	8	7	2	8	5	79	37	2
4	1	2	3	4	2	—	4	5	1	2	1	43	14	2
5	1	—	3	6	2	1	6	4	5	—	2	37	17	2
14	10	4	11	15	7	5	18	16	8	10	8	159	68	6
5	7	2	5	5	3	3	12	7	2	8	3	77	36	2
4	1	2	3	3	2	—	4	5	1	2	1	42	14	2
5	1	—	3	6	2	1	6	4	5	—	2	35	16	2
14	9	4	11	14	7	4	22	16	8	10	6	164	66	6

2. Ueber
über die Studirenden, Hospitanten, sowie die nach
theilnehmenden Personen, zugleich mit

	Abth. I. für Architektur.								Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen.								für Maschinen mit Einschluß			
	Studirende				Hospitanten				Studirende				Hospitanten				Studirende			
	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86
Ueberhaupt:																				
Technische Hochschule Berlin	175	160	147	144	63	37	67	52	116	105	108	113	6	6	8	9	258	247	245	25[illegible]
Technische Hochschule Hannover	30	31	25	29	22	23	28	2[illegible]	53	61	52	5[illegible]	7	7	—	2	83	91	9[illegible]	[illegible]
Technische Hochschule Aachen	12	12	13	13	13	14	8	9	11	11	6	6	2	2	—	—	32	33	3[illegible]	[illegible]
Sa. Ueberhaupt:	217	203	185	186	98	74	103	90	180	177	167	178	15	14	8	11	373	371	377	[illegible]
Davon:																				
a. aus Preußen																				
Technische Hochschule Berlin	163	172	118	129	16	12	60	50	93	89	92	97	2	3	6	6	226	216	21[illegible]	221
Technische Hochschule Hannover	15	15	8	11	17	18	22	23	25	41	27	3[illegible]	1	1	—	1	46	53	6[illegible]	[illegible]
Technische Hochschule Aachen	9	9	10	10	10	12	7	8	5	5	2	3	1	1	—	—	16	17	1[illegible]	[illegible]
Sa. a. aus Preußen	187	196	136	149	73	62	89	81	123	116	121	142	4	5	6	7	288	286	2[illegible]	[illegible]
b. aus den übrigen deutschen Staaten:																				
Technische Hochschule Berlin	7	7	7	9	15	7	5	2	7	7	2	2	4	2	2	3	7	7	7	1[illegible]
Technische Hochschule Hannover	5	4	6	7	5	5	5	5	15	17	7	8	3	3	—	1	13	14	12	1[illegible]
Technische Hochschule Aachen	—	—	3	1	3	2	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	[illegible]
Sa. b. aus den übrigen deutschen Staaten	12	11	16	17	23	14	11	8	22	24	9	10	8	6	2	4	20	21	21	[illegible]
Sa. a. u. b. aus dem Deutschen Reiche:																				
Technische Hochschule Berlin	152	139	125	125	61	35	65	52	100	87	94	99	6	5	8	9	233	225	221	23[illegible]
Technische Hochschule Hannover	20	20	14	18	22	23	27	28	40	48	34	40	4	4	—	2	59	67	7[illegible]	[illegible]
Technische Hochschule Aachen	9	9	13	11	13	14	8	9	5	5	2	3	2	2	—	—	16	17	1[illegible]	[illegible]
Sa. a. und b. aus dem Deutschen Reich	181	168	152	154	96	72	100	89	145	140	130	142	12	11	8	11	308	309	31[illegible]	[illegible]

sicht
§§. 35 und 36 des Verfassungsstatuts am Unterricht
Berücksichtigung der Heimathsverhältnisse.

lung III. Ingenieurwesen des Schiffbaues.				Abtheilung IV. für Chemie und Hüttenkunde.								Abtheilung V. für Allgemeine Wissenschaften.								Zur Annahme von Vorlesungen berechtigt bezw. zugelassen (nach §§. 35 resp. 36 der Verfassungs-Statute.				Gesammtzahl sämmtlicher Zuhörer			
Hospitanten				Studirende				Hospitanten				Studirende				Hospitanten											
1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885
56	45	70	60	45	51	68	74	20	19	21	30	2	4	5	4	1	1	2	—	155	122	145	127	897	796	887	866
29	30	34	36	20	28	39	48	17	26	25	33	4	5	4	4	10	13	7	13	43	49	65	65	318	364	377	425
11	12	11	12	48	49	55	61	19	20	12	15	—	1	1	1	—	—	—	1	23	8	95	18	171	162	235	176
96	87	115	108	113	128	162	183	56	65	58	78	6	10	10	9	11	14	9	14	221	179	305	210	1386	1322	1499	1467
47	41	62	54	34	37	48	48	16	14	16	24	2	4	4	4	1	1	2	—	134	105	121	107	746	667	743	731
20	21	17	18	14	20	25	33	11	20	19	24	3	4	2	2	5	5	2	7	41	46	65	65	198	234	249	283
11	12	11	12	22	23	27	30	17	16	10	14	—	1	1	1	—	—	—	1	21	7	95	18	112	103	180	118
78	74	90	84	70	80	100	111	44	50	45	62	5	9	7	7	6	6	4	8	196	158	281	190	1056	1004	1172	1132
7	2	5	3	—	—	—	1	2	2	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	11	13	19	11	60	43	50	40
6	6	15	16	—	2	6	7	1	1	5	8	—	—	—	—	2	4	—	—	2	2	—	—	52	59	56	67
—	—	—	—	2	2	2	3	2	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	9	8	8
13	8	20	19	2	4	8	11	5	7	10	13	—	—	—	—	2	4	—	—	15	15	19	11	122	111	114	115
54	43	67	57	34	37	48	49	18	16	19	28	2	4	4	4	1	1	2	—	145	118	140	118	806	710	793	771
26	27	32	34	14	22	31	40	12	21	24	32	3	4	2	2	7	9	2	7	43	48	65	65	250	293	305	350
11	12	11	12	24	25	29	33	19	20	12	16	—	1	1	1	—	—	—	1	23	7	95	18	122	112	188	126
91	82	110	103	72	84	108	122	49	57	55	75	5	9	7	7	8	10	4	8	211	173	300	201	1178	1115	1286	1247

	Abth. I. für Architektur								Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen							
	Studirende				Hospitanten				Studirende				Hospitanten			
	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885
c. aus den übrigen europäischen Staaten:																
Technische Hochschule Berlin	18	16	18	16	1	1	2	—	11	12	8	10	—	—	—	—
„ „ Hannover	10	10	11	11	—	—	1	1	4	5	8	9	2	1	—	—
„ „ Aachen	3	3	2	2	—	—	—	—	5	5	2	2	—	—	—	—
Sa. c. aus den übrigen europäischen Staaten:	31	29	31	29	1	1	3	1	20	21	18	21	2	2	—	—
Darunter:																
α. Deutsch-Oesterreicher:																
Technische Hochschule Berlin	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
„ „ Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. α. Deutsch-Oesterreicher:	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
β. Schweizer:																
Technische Hochschule Berlin	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Hannover	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. β. Schweizer:	1	1	2	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. aus den außereuropäischen Staaten:																
Technische Hochschule Berlin	5	5	4	3	1	1	—	—	5	6	7	4	—	—	—	—
„ „ Hannover	—	1	—	—	—	—	—	—	9	9	10	10	1	1	—	—
„ „ Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	—	—
Sa. d. aus den außereuropäischen Staaten.	5	6	4	3	1	1	—	—	15	16	19	15	1	1	—	—

Abth. III. für Maschinen-Ingenieurwesen mit Einschluß des Schiffbaues								Abth. IV. für Chemie und Hüttenkunde								Abth. V. für Allgemeine Wissenschaften								Zur Annahme von Vorlesungen berechtigt bezw. zugelassen (nach §§. 35 resp. 36 der Verfassungs-Statute)				Gesammtzahl sämmtlicher Zuhörer			
Studirende				Hospitanten				Studirende				Hospitanten				Studirende				Hospitanten											
1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885		
23	27	19	19	1	1	2	2	9	12	17	21	1	3	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	8	3	2	6	72	66	71	75
20	20	18	19	3	3	2	2	5	5	6	6	5	5	1	1	—	—	1	1	1	1	2	3	—	—	—	—	50	50	50	53
15	14	14	16	—	—	—	—	23	23	23	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	46	41	44
58	51	51	54	4	4	4	4	37	40	48	51	6	8	3	2	—	—	2	1	1	1	2	3	8	4	2	6	168	161	162	172
4	4	2	2	—	1	2	1	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	8	8	8	5
2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
6	6	3	3	—	1	2	1	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	11	11	10	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
1	—	—	1	—	—	—	—	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2	2
1	—	—	1	—	—	—	—	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	3	7	6
2	5	5	4	1	1	1	1	2	2	3	4	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	3	19	21	23	20
4	4	6	6	—	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	1	1	1	1	2	3	3	3	—	1	—	—	18	21	22	22
1	2	1	1	—	—	—	—	1	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	6	6
7	11	12	11	1	1	1	1	4	4	8	10	1	—	—	1	1	1	1	1	2	3	3	3	2	2	3	3	40	46	51	48

	Abth. I. für Architektur								Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen							
	Studirende				Hospitanten				Studirende				Hospitanten			
	1884	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1884	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885
Darunter aus:																
α. Afrika:																
Technische Hochschule Berlin	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
„ „ Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Sa. α. Afrika:	1	1	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—
β. Amerika:																
Technische Hochschule Berlin	4	4	3	2	1	1	—	—	5	5	6	4	—	—	—	—
„ „ Hannover	—	1	—	—	—	—	—	—	7	7	6	5	1	1	—	—
„ „ Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	—	—
Sa. β. Amerika:	4	5	3	2	1	1	—	—	13	13	13	10	1	1	—	—
γ. Asien:																
Technische Hochschule Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	4	—	—	—	—
„ „ Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. γ. Asien:	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	4	—	—	—	—
δ. Australien:																
Technische Hochschule Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. δ. Australien per se:																
b + c + d. Nichtpreußen:																
Technische Hochschule Berlin	30	28	29	24	17	5	7	2	23	25	17	16	4	2	2	3
„ „ Hannover	15	16	17	18	5	5	6	6	28	30	25	27	6	6	—	1
„ „ Aachen	3	3	3	3	3	2	1	1	6	6	4	3	1	1	—	—
Sa. Nichtpreußen:	48	47	49	45	25	12	14	9	57	61	46	46	11	9	2	4

Abth. III. für Maschinen-Ingenieurwesen mit Einschluß des Schiffbaues								Abth. IV. für Chemie und Hüttenkunde								Abth. V. für Allgemeine Wissenschaften.								Zur Annahme von Vorlesungen berechtigt bezw. zugelassen (nach §§ 35 resp. 36 der Verfassungs-Statute)				Gesammtzahl sämmtlicher Zuhörer			
Studirende				Hospitanten				Studirende				Hospitanten				Studirende				Hospitanten											
1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	2
1	4	5	4	1	1	1	1	2	2	3	4	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	16	17	19	18
1	1	4	4	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	2	3	3	3	—	1	—	—	13	16	14	14
1	1	1	1	—	—	—	—	1	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	5
3	6	10	9	1	1	1	1	4	4	6	8	1	—	—	1	1	1	1	1	2	3	3	3	1	1	1	2	32	36	38	37
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	2	2	2	1
3	3	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	7	7
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4	5	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	7	8	9	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
32	29	31	32	9	4	8	6	11	14	20	20	4	5	5	6	—	—	1	—	—	—	—	—	21	17	24	20	151	129	144	135
37	38	36	40	9	9	17	18	6	8	14	15	6	6	6	9	1	1	2	2	5	8	5	6	2	3	—	—	120	130	128	142
16	16	17	19	—	—	—	—	26	26	28	31	2	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	59	59	55	58
85	83	84	91	18	13	25	24	43	48	62	72	12	15	13	16	1	1	3	2	5	8	5	6	25	21	24	20	330	318	327	335

3. Ueber
über die Studirenden der Technischen

	Abth. I. für Architektur				Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen.			
	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885
I. Reifezeugnisse von Gymnasien:								
Technische Hochschule Berlin	53	54	45	46	23	24	28	29
„ „ Hannover	2	2	4	7	9	12	8	13
„ „ Aachen	4	4	5	5	1	1	—	1
Sa. I. Reifezeugnisse von Gymnasien:	59	60	54	58	33	37	36	43
II. Reifezeugnisse von Realgymnasien:								
Technische Hochschule Berlin	74	61	59	59	57	49	45	41
„ „ Hannover	11	11	6	7	18	22	24	28
„ „ Aachen	2	2	2	2	3	3	1	1
Sa. II. Reifezeugnisse von Realgymnasien:	87	74	67	68	78	74	70	70
III. Reifezeugnisse von Ober-Realschulen:								
Technische Hochschule Berlin	19	16	17	18	17	10	19	22
„ „ Hannover	1	1	—	—	4	4	—	—
„ „ Aachen	1	2	2	2	2	2	2	2
Sa. III. Reifezeugnisse von Ober-Realschulen:	21	19	19	20	23	16	21	24
IV. Reifezeugnisse von Gewerbeschulen.								
Technische Hochschule Berlin	9	9	6	4	1	6	2	3
„ „ Hannover	—	—	—	—	—	—	1	1
„ „ Aachen	1	—	—	—	—	—	—	—
Sa. IV. Reifezeugnisse von Gewerbeschulen:	10	9	6	4	1	6	3	4
V. Reifezeugnisse von Realschulen:								
Technische Hochschule Berlin	3	2	2	1	1	2	2	2
„ „ Hannover	—	—	1	1	1	2	3	3
„ „ Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. V. Reifezeugnisse von Realschulen:	3	2	3	2	2	4	5	5
VI. Zeugnisse von außerdeutschen Schulen:								
Technische Hochschule Berlin	16	14	17	15	16	12	12	13
„ „ Hannover	9	9	11	11	7	7	14	15
„ „ Aachen	3	3	2	2	6	5	3	2
Sa. VI. Zeugnisse von außerdeutschen Schulen:	28	26	30	28	28	24	29	30
VII. Zeugnisse, welche durch ministerielle Entscheidung den unter IV u. V genannten als gleichwerthig anerkannt wurden.								
Technische Hochschule Berlin	1	4	1	1	1	2	1	—
„ „ Hannover	7	8	3	3	14	14	2	2
„ „ Aachen	1	1	2	2	—	—	—	—
Sa. VII. gleichwerthige Zeugnisse anderer Anstalten:	9	13	6	6	15	16	3	2

ſicht
Hochſchulen nach den Schulzeugniſſen.

Abth. III. für Maſchinen-Ingenieurweſen.				Abth. IV. für Chemie und Hüttenkunde.				Abth. V. für allgemeine Wiſſenſchaften.			
1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885	1883/4	1884	1884/5	1885
48	47	54	58	5	2	7	5	—	—	—	1
14	15	20	24	4	5	9	11	—	—	—	—
4	6	7	9	5	5	13	15	—	1	1	—
66	68	81	91	14	12	29	31	—	1	1	1
77	71	78	84	14	16	17	18	1	1	1	1
32	37	45	49	7	12	18	25	2	3	2	2
6	5	6	8	12	12	8	10	—	—	—	1
115	113	129	141	33	40	43	53	3	4	3	4
26	27	33	34	6	11	10	13	—	—	—	—
2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	2	3	—	1	1	1	—	—	—	—
29	30	37	39	6	12	11	14	—	—	—	—
80	73	52	41	5	6	7	3	—	2	2	1
1	1	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—
5	5	4	4	4	4	5	5	—	—	—	—
86	79	58	47	10	11	12	8	—	2	2	1
4	4	4	5	1	1	1	3	—	—	—	—
8	10	5	5	—	1	1	1	—	—	—	—
2	1	2	1	—	—	2	3	—	—	—	—
14	15	11	11	1	2	4	7	—	—	—	—
20	23	17	23	11	14	19	25	—	—	1	—
20	20	21	22	5	6	8	8	1	1	2	2
14	15	13	14	24	24	24	23	—	—	—	—
54	58	51	59	40	44	51	56	1	1	3	2
3	2	7	8	3	1	7	7	1	1	1	1
6	6	3	3	3	3	3	3	1	1	—	—
—	—	—	1	3	3	2	4	—	—	—	—
9	8	10	12	9	7	12	14	2	2	1	1

C. Kunst:

1. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pfleg

für

a. Sommer-

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Lehrer, Hülfslehrer bezw. Schüler / b. Schülerinnen	Direktoren und vollbeschäftigte Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	Gesammtzahl der Schüler
	1		2	3	4	5
	I. Kunst-Akademien.					
1	Berlin.					
	α akademische Meister-Ateliers	a	4	—	4	[illegible]
	β akademische Hochschule für die bildenden Künste	a	10	15	25	[illegible]
	Summa 1	a	14	15	29	234
2	Königsberg i. Pr.	a	6	4	10	70
3	Düsseldorf	a	14	7	21	152
4	Cassel	a	7	3	10	69
		b	—	—	—	16
	Summa 4	a + b	7	3	10	85
	Summa I	a	41	29	70	496
	" "	b	—	—	—	19
	Gesammt-Summa I. Kunst-Akademien	a + b	41	29	70	515
	II. Kunstschulen.					
1	Berlin*)	a	10	17	27	318
		b	—	—	—	31
	Summa 1	a + b	10	17	27	349
2	Breslau**)	a	5	4	9	80
		b	—	—	—	42
	Summa 2	a + b	5	4	9	122
	Summa II	a	15	21	36	398
	" "	b	—	—	—	93
	Gesammt-Summa II Kunstschulen	a + b	15	21	36	491
	Summa I und II	a	56	50	106	884
	" " "	b	—	—	—	112
	Gesammt-Summa I und II	a + b	56	50	106	996

*) Der Unterricht an der Kunstschule in Berlin ist ein allgemeiner, propädeutischer; eine Berufsart im Sinne der Colonnen 8 bis 16 kann nicht vorgenommen werden. Eine Zusammenstellung der Berufsarten wird nachgeliefert werden.

Schüler										Schülerinnen		
Baufach	Handwerker	Techniker	mechanische Gewerbe	plastische Fächer	graphische Fächer	Maler	Zeichenlehrer	Andere Lehrer	Ohne bestimmten Beruf	Zeichenlehrerinnen	Andere Lehrerinnen	Ohne bestimmten Beruf
11	10	3	3	28	124	22	1	21	75	—	—	—
				298						5	2	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		51	
					349							

**) Hinsichtlich der Kunstschule in Breslau, welche seit 1 April 1885 mit der gewerblichen Zeichenschule daselbst vereinigt ist, wird in Zukunft eine ähnliche Zusammenstellung wie bei der Kunstschule in Berlin geliefert werden.

Academien.

der bildenden Künste vorhandenen Staatslehrinstituten

das

Semester 1884.

Darunter:		Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer:				Von den nicht vollbeschäftigten Schülern					Von der Gesammtzahl der Schüler waren:			
						betheiligten sich an dem Unterricht in der:						Nicht-Preußen und zwar		
Vollbeschäftigt	Nicht vollbeschäftigte (Hospitanten)	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstich- und Radirkunst	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstich- u. Radirkunst	hospitirten außerdem	Preußen	Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
12	—	8	4	—	—	—	—	—	—	—	9	2	1	3
207	15	172	33	—	2	9	3	—	1	2	193	15	14	29
219	15	180	37	—	2	9	3	—	1	2	202	17	15	32
59	11	53	5	—	1	11	—	—	—	—	69	1	—	1
152	—	148	4	—	—	—	—	—	—	—	139	21	22	43
37	3	34	3	—	—	3	—	—	—	—	39	1	—	1
18	—	18	—	—	—	1	—	—	—	—	17	2	—	2
55	4	52	3	—	—	4	—	—	—	—	56	3	—	3
467	29	415	49	—	3	23	3	—	1	2	419	40	37	77
18	1	18	—	—	—	1	—	—	—	—	17	2	—	2
485	30	433	49	—	3	24	3	—	1	2	436	42	37	79
37	261	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	17	6	23
16	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	3	3
53	296	—	—	—	—	—	—	—	—	—	323	17	9	26
24	6	20	4	—	—	4	1	1	—	—	29	—	1	1
18	24	16	—	2	—	21	1	2	—	—	42	—	—	—
42	30	36	4	2	—	25	2	3	—	—	71	—	1	1
61	267	—	—	—	—	—	—	—	—	—	304	17	7	24
34	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	3	3
95	326	—	—	—	—	—	—	—	—	—	394	17	10	27
528	296	—	—	—	—	—	—	—	—	—	723	57	44	101
52	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	2	3	5
580	356	—	—	—	—	—	—	—	—	—	830	59	47	106

b. Winter-

Laufende Nummern	Bezeichnung der Ruhezeit	a. Dauer. Stunden, Minuten, Sekunden oder b. Uhrzeit von — bis	b. Uhrzeit von — bis	c. Dauer. Stunden, Minuten, Sekunden oder d. Uhrzeit von — bis	d. Dauer. Stunden	e. Anmerkungen zur Ruhezeit
		1	2	3	4	5
	I. Nacht-Ruhezeiten.					
1	Kantine.					
	a) ununterbrochene Mindest-Ruhezeit	h	8		8	25
	b) tatsächliche durchschnittliche Ruhezeit	h	11	15	11	25
	Gruppe 1	h	11	15	11	25
2	Zentral-Küche u. Bäckerei	h	12	15	12	25
	Gruppe 2	h	12	15	12	25
	Gesamt	h	11	15	11	25
	Gruppen 1, 2	h = %			100	25
	Gruppen 1, 2	%			100	25
	Gesamt-Gruppen 1, 2	h = %	11	15	11	25
	Gruppen 1, 2	%	46	63	46	25
	Gesamt-Gruppen 1, 2 Nacht-Ruhezeiten . .	h = %	46	63	11	25
	II. Tagesruhezeiten.					
11	Kantine*)	%	46	63	46	25
	Gruppe 1	%	46	63	46	25
2	Zentral-Küche	h = %	50	68	50	25
	Bäckerei	h	12	15	12	25
	Gruppe 2	h = %	5	6	50	25
	Gruppen 1, 2	h = %	5	6	50	25
	Gesamt-Gruppen 1, 2 Tagesruhezeiten . .	h = %	55	74	50	25
	Gruppen 1, 2	%	50	68	50	25
	Gesamt-Gruppen 1, 2	%	50	68	50	25

*) Als Bemerkung ist verschiedene Tätigkeit u. Zusammenstellung der Dienstzeiten der Gruppe in Kantinen u. Küche.

| Laufende Nummern | Bezeichnung der Betriebsstelle | Anzahl der Betriebsstellen | Anzahl der Betriebsstellen | Anzahl der Betriebsstellen

Semester 1884/85.

Darunter:		Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer				Von den nicht vollbeschäftigten Schülern					Von der Gesammtzahl der Schüler waren:			
						betheiligten sich an dem Unterricht in der				hospitiren außerdem		Nicht-Preußen und zwar		
Vollbeschäftigt:	Nicht vollbeschäftigte (Hospitanten)	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstech- u. Radirkunst	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstech- u. Radirkunst		Preußen	Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
15	1	10	5	—	—	—	—	—	—	—	9	4	2	6
250	20	207	41	—	2	10	2	—	1	7	229	26	15	41
265	20	217	46	—	2	10	2	—	1	7	238	30	17	47
62	11	56	5	—	1	11	—	—	—	—	72	1	—	1
160	3	156	2	1	1	3	—	—	—	—	123	19	21	40
34	2	33	1	—	—	2	—	—	—	—	35	1	—	1
17	1	17	—	—	—	1	—	—	—	—	17	1	—	1
51	3	50	1	—	—	3	—	—	—	—	52	2	—	2
521	36	462	54	1	4	26	2	—	1	7	468	51	38	89
17	1	17	—	—	—	1	—	—	—	—	17	1	—	1
538	37	479	54	1	4	27	2	—	1	7	485	52	38	90
48	335	—	—	—	—	—	—	—	—	—	349	22	12	34
24	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	4	3	7
72	374	—	—	—	—	—	—	—	—	—	405	26	15	41
28	13	22	6	—	—	8	2	3	—	—	40	—	1	1
19	33	16	1	2	—	31	1	1	—	—	52	—	—	—
47	46	38	7	2	—	39	3	4	—	—	92	—	1	1
76	348	—	—	—	—	—	—	—	—	—	389	22	13	35
43	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	4	3	7
119	420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	497	26	16	42
597	384	—	—	—	—	—	—	—	—	—	857	73	51	124
60	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	5	3	8
657	457	—	—	—	—	—	—	—	—	—	982	78	54	132

2. Uebersicht
über die Frequenz an den zur Pflege der Musik vorhandenen Staatslehrinstituten
für das
a. Sommer-Semester 1884.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anstalt		Direktoren, Mitglieder, Vorsteher und vollbeschäftigte Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	Gesammtzahl der Schüler	Darunter: Vollbeschäftigte	Darunter: Nichtvollbeschäftigte (Hospitanten)	Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten, Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Composition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Die nicht vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach auf die einzelnen Fächer: Composition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Von der Gesammtzahl der Schüler waren: Preußen	Nicht Preußen und zwar: Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	Ohne Angabe der Heimath
1	2		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Akademische Hochschule für Musik in Berlin	a	14	16	30	101	101	—	8	57	26	10	—	—	—	—	74	9	18	7
		b	2	1	3	99	99	—	—	13	30	56	—	—	—	—	73	10	16	25
	Summa 1 a und b		20	17	37	200	200	—	8	70	56	66	—	—	—	—	147	19	34	32
2	Akademische Meisterschulen für musikalische Composition in Berlin	a	4	—	4	19	19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	16	2	1	3
3	Akademisches Institut*) für Kirchenmusik in Berlin	a	1	4	5	30	26	4	26				4	—	—	—	28	2	—	2
	Summa 1 bis 3	a	23	20	43	150	146	4	27 + 26	57	26	10	4	—	—	—	118	13	19	32
	„ 1 „ 3	b	2	1	3	99	99	—	—	13	30	56	—	—	—	—	73	10	16	25
	Gesammt-Summa	a + b	25	21	46	249	245	4	27 + 26	70	56	66	4	—	—	—	191	23	35	57

*) Die vollbeschäftigten Schüler des akademischen Instituts für Kirchenmusik sind verpflichtet, an sämmtlichen Unterrichtsfächern (Col. 8 bis 11) theilzunehmen.

b. Winter-Semester 1884/85.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher, Lehrer u. Hülfslehrer bezw. Schüler. b. Lehrerinnen und Hülfslehrerinnen bezw. Schülerinnen.	Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher und vollbeschäftigte Lehrer.	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	Gesammtzahl der Schüler	Darunter: Vollbeschäftigte	Darunter: Nichtvollbeschäftigte (Hospitanten)	Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Composition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Die nicht vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Composition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Von der Gesammtzahl der Schüler waren: Preußen	Nicht-Preußen und zwar: Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
1	Akademische Hochschule für Musik in Berlin	a	18	16	34	109	109	—	8	63	29	9	—	—	—	—	80	11	18	29		
		b	2	1	3	108	108	—	—	13	39	56	—	—	—	—	77	11	20	31		
	Summa 1 a und b		20	17	37	217	217	—	8	76	68	65	—	—	—	—	157	22	38	60		
2	Akademische Meisterschulen für musikalische Composition in Berlin	a	4	—	4	19	19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	13	3	3	6		
3	Akademisches Institut für Kirchenmusik in Berlin	a	1	4	5	28	27	1	27				1	—	—	—	25	3	—	3		
	Summa 1 bis 3	a	23	20	43	156	155	1	27	63	29	9	1	—	—	—	118	17	21	38		
	„ 1 „ 3	b	2	1	3	108	108	—	—	13	39	56	—	—	—	—	77	11	20	31		
	Gesammt-Summa	a + b	25	21	46	264	263	1	27	76	68	65	1	—	—	—	195	28	41	69		

(+27 in den Spalten 9–11 und 13–15)

Digitized by Google

II. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen, Probe-Kandidaten und Lehrer der höheren Lehranstalten.

A. Uebersichten der Ergebnisse der von den Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgehaltenen Prüfungen 1. April 1884/5.

1. Zahl der Prüfungen.
2. Zahl der in der Prüfung bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession bezw. Religion.
3. Heimathsverhältnisse der in der Prüfung bestandenen Kandidaten.
4. Special-Nachweis der geprüften Kandidaten nach Confession bezw. Religion und nach dem Hauptfach der Prüfung.
5. Special-Nachweis der geprüften Kandidaten nach der Heimath.
6. Ergebnisse der abgehaltenen Vollprüfungen.

B. Beschäftigte Probe-Kandidaten.

1. während des Schuljahres Michaelis 1883/4.
2. während des Schuljahres Ostern 1884/5.

C. Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an den höheren Unterrichts-Anstalten während des Schuljahres 1884/5.

A. Ueberſichten der Ergebniſſe der von den Kgl. Wiſſenſchaftl. Prüfungs-Kommiſſionen im Jahre 1. April 1884/5 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

1. Zahl der Prüfungen.

Königl. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſion zu	Im Jahre 1. April 1884/5.						In der Zeit vom 1. April 1883/4 betrug die Zahl ſämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
	haben bestanden			ſind von den Geprüften nicht bestanden		Summe ſämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	
	Das Examen pro facultate docendi	Nachprüfungen	insgeſammt Prüfungen	Voll-Prüfungen	Nach-Prüfungen		
Königsberg	57	77	134	1	—	135	115
Berlin	99	70	169	18	—	187	211
Greifswald	42	54	96	3	3	102	95
Breslau	66	60	126	5	—	131	146
Halle a. S.	114	73	187	3	—	190	151
Kiel	28	31	59	2	—	61	61
Göttingen	79	37	116	23	—	139	143
Münſter	39	39	78	4	—	82	106
Marburg	74	38	112	2	—	114	91
Bonn	30	40	70	—	—	70	79
Summa:	628	519	1147	61	3	1211	1188

2. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession resp. Religion und nach dem Hauptfache der Prüfung.

Konfession bezw. Religion der bestandenen Kandidaten.	Im Jahre 1. April 1884/85					Im Jahre 1. April 1883/84 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
	A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	
Evangelisch	200	169	14	114	497	463
Katholisch	62	31	6	16	115	107
Jüdisch	8	5	—	3	16	17
Sa. 1/4. 1884/5	270	205	20	133	628	
Die Summe im Jahre 1883/4 betrug	263	188	20	116		587

3. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum	Gesammtzahl der bestandenen Kandidaten	Von diesen waren															
		Inländer, und zwar aus der Provinz													Ueberhaupt Inländer	Ausländer, u. zwar aus		Ueberhaupt Ausländer
		Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern		anderen Staaten des Deutschen Reichs	außerdeutschen Staaten	
1. April 1884/5	628	48	22	77	48	23	70	77	12	67	45	20	48	—	562	61	5	66
1. April 1883/4	587	47	26	75	29	21	75	67	17	35	41	12	52	2	519	65	3	68

4. Special-Nachweis der im Jahre 1. April 1884/5 geprüften Schulamts-Kandidaten nach Konfession bezw. Religion und nach dem Hauptfach der Prüfung.

	Königl. Wissenschaftl. Prüfungs-Kommission zu										Insgesammt
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach	20	41	22	11	54	7	24	3	9	9	200
B. Mathem.-naturw. Fach	15	35	6	8	33	14	29	—	24	5	169
C. Religion und Hebräisch	—	1	6	—	4	—	—	—	2	1	14
D. Fach der neueren Sprachen	13	8	8	2	21	6	20	8	28	—	114
Nichtbestanden	1	12	3	3	3	2	22	1	1	—	48
2. Nachprüfungen	71	60	55	32	73	31	29	8	29	19	407
Sa. I.:	120	157	100	56	188	60	124	20	93	34	952
II. Katholisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach	6	2	—	25	1	—	3	15	4	6	62
B. Mathem.-naturw. Fach	1	5	—	8	—	1	1	5	5	5	31
C. Religion und Hebräisch	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	6
D. Fach der neueren Sprachen	—	1	—	3	—	—	1	5	2	4	16
Nichtbestanden	—	3	—	2	—	—	1	3	1	—	10
2. Nachprüfungen	6	8	2	27	—	—	8	31	7	20	109
Sa. II.:	13	19	2	69	1	1	14	61	19	35	234
III. Mennonitisch.											
Nachprüfungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Sa. III.:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach	2	2	—	4	—	—	—	—	—	—	8
B. Mathem.-naturw. Fach	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	5
D. Fach der neueren Sprachen	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	3
Nichtbestanden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3
2. Nachprüfungen	—	2	—	1	—	—	—	—	2	—	5
Sa. IV.:	2	11	—	6	1	—	1	1	2	—	24
Hauptsumme:	135	187	102	131	190	61	139	82	114	70	1211

5. Special-Nachweis der Heimath der im Jahre

Königliche Wissenschaftliche

	Königsberg			Berlin			Greifswald			Breslau		
	Voll-prüfung		Nachprüfung	Voll-prüfung		Nachprüfung	Voll-prüfung		Nachprüfung	Voll-prüfung		Nachprüfung
	bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
1. Preußen.												
a. Provinz Ostpreußen	39	1	56	3	—	—	—	—	—	1	—	2
b. „ Westpreußen	11	—	13	4	2	5	2	—	—	4	1	—
c. „ Brandenburg	1	—	2	43	6	30	7	—	8	4	—	5
d. „ Pommern	2	—	2	9	3	5	24	2	34	1	—	2
e. „ Posen	—	—	—	9	3	5	2	—	1	8	3	13
f. „ Schlesien	1	—	—	9	2	8	2	—	—	48	—	36
g. „ Sachsen	—	—	2	7	1	4	1	—	4	—	—	1
h. „ Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1
i. „ Hannover	1	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—
k. „ Westfalen	—	—	1	1	—	2	1	—	1	—	—	1
l. „ Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
m. „ Rheinprovinz	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
n. „ Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa.	55	1	76	89	18	65	39	2	48	66	4	59
2. Andere Staaten des Deutschen Reichs	—	—	1	6	—	5	3	1	7	—	—	—
3. Außerdeutsche Staaten	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	1	1
Hauptsumme:	57	1	77	99	18	70	42	3	57	66	5	60
	58			117			45			71		
	135			187			102			131		

1. April 1884/5 geprüften Kandidaten.

Prüfungs-Commission zu	Halle			Kiel			Göttingen			Münster			Marburg			Bonn			Insgesammt		
	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung
	bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
	2	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	48	1	61
	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	22	3	21
	14	—	7	2	—	2	3	—	—	1	—	1	2	—	1	—	—	1	77	6	57
	7	—	5	2	—	—	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	48	5	50
	2	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	23	6	21
	6	1	1	2	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	70	3	47
	57	2	45	2	—	—	3	2	3	—	—	2	6	—	2	1	—	2	77	5	65
	—	—	1	12	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	18
	2	—	1	2	—	2	30	8	20	4	—	2	6	1	3	—	—	1	67	10	31
	4	—	—	—	—	1	2	1	4	21	3	22	14	—	3	2	—	5	45	4	40
	1	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	—	18	1	18	4	—	3	25	4	22
	3	—	2	—	—	—	—	—	1	9	—	9	13	—	6	21	—	22	48	—	42
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	99	3	64	23	1	22	62	14	33	37	3	39	64	2	35	28	—	34	562	48	475
	14	—	9	5	1	9	17	8	4	2	1	—	10	—	3	2	—	6	61	11	44
	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	3
	114	3	73	28	2	31	79	23	37	39	4	39	74	2	38	30	—	40	628	61	522
	117			30			102			43			76			30			689		
	190			61			139			82			114			70			1211		

6. Ergebnisse der von den Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen im

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen zu:	A. Historisch-philologisches Fach															
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie				c. Geschichte und Geographie, Griechisch u. Lateinisch in den mittleren Klassen				Zusammen			
	Zeugnißgrad			a. Summa	Zeugnißgrad			b. Summa	Zeugnißgrad			c. Summa	Zeugnißgrad			Summa
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3	
Königsberg	—	13	11	24	—	—	—	—	—	1	2	3	—	14	13	27
Darunter Realgymn. Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	9	12	21	1	5	2	8	2	7	7	16	3	21	21	45
Darunter Realgymn. Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifswald	2	3	4	9	—	3	2	5	—	1	—	8	2	7	13	22
Darunter Realgymn. Abiturienten		—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
Breslau	2	8	13	23	—	1	1	2	1	6	8	15	3	15	22	40
Darunter Realgymn. Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Halle	2	19	8	29	—	10	2	12	1	11	2	14	3	40	12	55
Darunter Realgymn. Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kiel	—	1	3	4	1	1	—	2	1	—	—	1	2	2	3	7
Darunter Realgymn. Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Göttingen	—	9	5	14	—	2	1	3	—	2	8	10	—	13	14	27
Darunter Realgymn. Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	1	4	3	8	—	—	—	—	3	4	3	10	4	8	6	18
Darunter Realgymn. Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marburg	1	—	2	3	4	4	1	9	—	2	—	2	5	6	3	14
Darunter Realgymn. Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bonn	—	4	3	7	1	6	—	7	—	1	—	1	1	11	3	15
Darunter Realgymn. Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	8	70	64	142	7	32	9	48	8	35	37	80	23	137	110	270
Darunter Realgymn. Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Jahre 1. April 1884 5 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

B. Mathemat.-naturwissenschaftl. Fach																D. Fach der neueren Sprachen				Insgesammt					Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Kandidaten	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungsarbeiten	
a. Mathematik und Physik				b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften.				Zusammen				C. Religion und Hebräisch																		
Zeugnißgrad			Summa a	Zeugnißgrad			Summa b.	Zeugnißgrad			Summa B	Zeugnißgrad			ohne Gradbezeichnung	Summa C.	Zeugnißgrad			Summa D.	Zeugnißgrad			ohne Gradbezeichnung	Haupt-Summe			angenommen	nicht angenommen
1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3			1	2	3		1	2	3						
—	6	3	9	—	6	1	7	—	12	4	16	—	—	—	—	—	—	8	6	14	—	34	23	—	57	33	1	10	—
—	3	—	3	—	5	1	6	—	8	1	9	—	—	—	—	—	—	8	5	13	—	16	6	—	22	12	1	—	—
2	15	12	29	—	9	5	14	2	24	17	43	—	—	1	—	1	—	4	6	10	5	49	45	—	99	26	18	34	—
1	6	6	13	—	8	4	12	1	14	10	25	—	—	—	—	—	—	1	6	7	1	15	16	—	32	11	4	8	—
2	2	—	4	—	1	1	2	2	3	1	6	—	4	2	—	6	1	2	5	8	5	16	21	—	42	7	3	13	—
1	—	—	1	—	1	1	2	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	2	4	6	1	3	5	—	9	5	1	—	—
3	1	6	10	—	3	4	7	3	4	10	17	—	—	—	4	4	—	1	4	5	6	20	36	4	66	14	5	21	—
1	—	1	2	—	2	2	4	1	2	3	6	—	—	—	—	—	—	—	3	3	1	2	6	—	9	5	2	—	—
7	18	2	27	1	5	1	7	8	23	3	34	—	3	1	—	4	—	5	16	21	11	71	32	—	114	—	3	40	19
—	12	—	12	—	5	1	6	—	17	1	18	—	—	—	—	—	—	4	14	18	—	21	15	—	36	—	—	—	—
2	2	3	7	1	7	—	8	3	9	3	15	—	—	—	—	—	1	1	4	6	6	12	10	—	28	5	2	—	—
1	1	1	3	1	2	—	3	2	3	1	6	—	—	—	—	—	1	—	3	4	3	3	4	—	10	1	1	—	—
3	11	6	20	1	7	2	10	4	18	8	30	—	—	—	—	—	1	17	4	22	5	48	26	—	79	6	23	15	—
1	7	4	12	1	7	1	9	2	14	5	21	—	—	—	—	—	—	14	4	18	2	28	9	—	39	3	10	—	—
—	2	—	2	—	3	—	3	—	5	—	5	—	1	1	—	2	—	6	8	14	4	20	15	—	39	1	4	19	—
—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	3	2	—	5	—	1	—	—
9	10	4	23	—	4	2	6	9	14	6	29	—	2	—	—	2	8	17	4	29	22	39	13	—	74	4	2	2	—
7	3	3	13	—	4	1	5	7	7	4	18	—	—	—	—	—	6	13	4	23	13	20	8	—	41	—	1	—	—
—	5	2	7	1	2	—	3	1	7	2	10	—	1	—	—	1	1	—	3	4	3	19	8	—	30	2	—	15	1
—	3	1	4	—	—	—	—	—	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	2	—	5	1	—	—	—
28	72	38	138	4	47	16	67	32	119	54	205	—	11	5	4	20	12	61	60	133	67	328	229	4	628	98	61	169	20
12	35	16	63	2	35	11	48	14	70	27	111	—	—	—	—	—	7	44	46	97	21	114	73	—	208	38	20	81	—

B. Beschäftigte Probe-Kandidaten.

1. Während des Schuljahrs Michaelis 1883/4.

1. Nr.	2. Provinz	3. Zahl der Probe-Kandidaten	4. Von den Probe-Kandidaten (Kol. 3) hatten die facultas docendi erworben in						
			a. alten Sprachen, Deutsch	b. alten Sprachen, Geschichte	c. Geschichte und Geographie	d. Mathematik, Physik	e. Chemie, Naturwissenschaften	f. Religion und Hebräisch	g. neueren Sprachen
1	Ostpreußen . . .	13	5	—	1	2	1	—	4
2	Westpreußen . .	8	3	1	3	—	—	—	1
3	Brandenburg . .	36	9	5	4	9	2	—	7
4	Pommern . . .	13	1	3	1	3	2	1	2
5	Posen	7	2	2	2	1	—	—	—
6	Schlesien	26	7	1	4	9	3	—	2
7	Sachsen	31	9	4	3	8	3	—	4
8	Schleswig-Holstein	14	3	2	—	2	3	—	4
9	Hannover . . .	8	1	1	—	2	2	—	2
10	Westfalen . . .	10	1	2	4	2	1	—	—
11	Hessen-Nassau . .	18	5	1	1	7	—	—	4
12	Rheinprovinz . .	21	4	4	1	5	1	1	5
	Sa.	205	50	26	24	50	18	2	35

2. Während des Schuljahrs Ostern 1884/5.

1. Nr.	2. Provinz	3. Zahl der Probe-Kandidaten	4. Von den Probe-Kandidaten (Kol. 3) hatten die facultas docendi erworben in						
			a. alten Sprachen, Deutsch	b. alten Sprachen, Geschichte	c. Geschichte und Geographie	d. Mathematik, Physik	e. Chemie, Naturwissenschaften	f. Religion und Hebräisch	g. neueren Sprachen
1	Ostpreußen . . .	21	10	—	2	2	4	—	3
2	Westpreußen . .	18	5	1	1	7	1	—	3
3	Brandenburg . .	54	7	8	6	19	2	—	12
4	Pommern . . .	13	4	2	1	2	2	—	2
5	Posen	9	4	—	1	2	1	—	1
6	Schlesien	30	12	4	1	2	6	—	5
7	Sachsen	36	10	6	2	10	2	—	6
8	Schleswig-Holstein	8	1	2	1	1	1	—	2
9	Hannover . . .	26	7	3	—	5	2	—	9
10	Westfalen . . .	23	5	2	2	2	5	—	7
11	Hessen-Nassau . .	19	1	3	—	5	—	—	10
12	Rheinprovinz . .	37	4	4	8	9	2	1	9
	Sa.	294	70	35	25	66	28	1	69

C. Ueber

über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern während des Schul

Nr.	2. Provinz	3. Gesammtzahl der Stellen: a. ord. wissensch. Lehrer	b. Elem.- u. techn. Lehrer	c. angestellte wissenschaftl. Hülfslehrer	d. Vorschullehrer	4. Zugang: a. überhaupt: durch erste Anstellung	durch Berufung von anderen preußischen Anstalten	nämlich: b. durch erste Anstellung: ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angestellte wissenschaftliche Hülfslehrer	Vorschullehrer	c. durch Berufung von außerpreuß. Anstalten: ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angestellte wissenschaftliche Hülfslehrer	Vorschullehrer
1	Ostpreußen	257	30	15	39	12	1	7	—	5	—	1	—	—	—
2	Westpreußen	2[illegible]	40	—	2[illegible]	1[illegible]	—	13	3	—	3	—	—	—	—
3	Brandenburg	866	56	—	148	36	—	32	—	—	4	—	—	—	—
4	Pommern	294	50	—	49	23	—	19	2	—	2	—	—	—	—
5	Posen	237	21	3	25	23	—	22	—	—	1	—	—	—	—
6	Schlesien	603	109	50	47	40	—	26	3	9	2	—	—	—	—
7	Sachsen	447	114	19	28	26	2	23	1	2	—	2	—	—	—
8	Schleswig-Holstein	219	26	—	34	10	—	9	—	—	1	—	—	—	—
9	Hannover	399	73	3	48	22	1	18	4	—	—	1	—	—	—
10	Westfalen	366	65	2	6	18	1	18	—	—	—	1	—	—	—
11	Hessen-Nassau	436	90	—	48	22	—	18	2	—	2	—	—	—	—
12	Rheinprovinz	7[illegible]	1[illegible]	12	4[illegible]	52	1	50	1	—	1	1	—	—	—
	Summa:	5174	777	1[illegible]	544	[illegible]	6	255	16	16	16	6	—	—	—
						3[illegible]									

sicht
an den höheren Unterrichts-Anstalten Preußens
jahres 1884/5.

5.

Abgang

a. Überhaupt					nämlich																	
					b. durch Berufung an außerpreuß. Anst.				c. durch Uebernahme eines ander. Amtes				d. durch Austritt				e. durch Pensionirung				f. durch Tod			
durch Berufung an außerpreußische Provinzen	durch Uebernahme eines anderen Amtes	durch Austritt	durch Pensionirung	durch Tod	ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülfslehrer	Vorschullehrer	ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülfslehrer	Vorschullehrer	ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülfslehrer	Vorschullehrer	ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülfslehrer	Vorschullehrer	ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülfslehrer	Vorschullehrer
—	2	2	4	3	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—	3	—	—	1
1	1	—	3	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	2	1	—	—
—	6	1	6	10	—	—	—	—	4	—	—	2	1	—	—	—	6	—	—	—	8	—	—	2
—	2	2	6	5	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	5	—	—	1	4	—	—	1
—	1	—	3	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	5	—	—	—
—	11	4	8	9	—	—	—	—	7	1	2	1	2	1	—	1	5	2	—	1	5	3	1	—
—	4	1	13	2	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	13	—	—	—	2	—	—	—
2	2	—	2	2	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
—	2	2	4	8	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	7	1	—	—
—	4	1	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—
1	—	5	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	4	—	—	—	1	—	—	—
1	9	5	9	7	1	—	—	—	9	—	—	—	5	—	—	—	7	2	—	—	6	—	—	1
5	44	23	66	59	5	—	—	—	36	2	2	4	17	3	1	2	59	5	—	2	49	5	1	4
197																								

III. Gymnasial- und Realanstalten.

A. Uebersicht von der Frequenz der Gymnasial- und Realanstalten.

1. Sommer-Semester 1884.
2. Winter-Semester 1884/5.

B. Uebersicht über die von Ostern 1884 bis Ostern 1885 abgehaltenen Reifeprüfungen.

Das Zeichen X bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

A. Uebersicht von der Frequen
1. Sommer Schul-

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Geistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	4. an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1883/4: in d. Gymnasien	in den Vorschulen	Gesamm-	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.
1a	Ostpreußen	10	179	24	18	6	26	26	4309	519	5[illegible]4	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1b	Westpreußen	13	168	17	22	14	19	15	3170	266	394	720	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	37[1]	535	87	89	1	43	94	12464[1]	3090[1]	1341	2616	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Pommern	18	199	27	37	1	20	29	4504	618	628	1049	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Posen	14	162	23	15	27	15	20	4022	465	477	836	[illegible]	[illegible]
5	Schlesien	46	608	57	69	53	48	28	8812	635	1105	2061	[illegible]	[illegible]
6	Sachsen	26	282	43	54	8	45	17	6571	345	977	1604	[illegible]	[illegible]
7	Schleswig-Holstein	12	149	13	13	—	15	15	2209	253	292	336	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	22	205	31	37	6	26	30	4644	662[2]	647	1031	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	21[3]	248	46	26	12	26	5	4648[3]	146	984	1393	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	12	149	30	27	15	14	—	3288	—	561	762	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	[illegible]	10
11	Rheinprovinz	28	349	83	53	32	43	29	7122	609	935	1639	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Hohenzollern	1	8	1	2	1	1	—	81	—	7	22	[illegible]	[illegible]
	Summa	255	2984	442	462	186	341	308	66204	7396	9903	18[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	10

[1]) Zugang das bisherige Progymnasium zu Schwedt mit 302 bezw. 4 Schülern. Außerdem berichtigt: + 22 Gymnasiasten und — 24 Vorschüler.
[2]) Berichtigt — 24 Vorschüler.
[3]) Zug. Hagen mit 99 Schülern.

der Gymnasial- und Realanstalten.
Semester 1884.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1884.										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)			
a. den Gymnasien					b. in den Vorschulen					auf den Gymnasien			
Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
752	725	662	4959	650	461	318	—	779	260	4061	478	—	420
98	91	63	252	—	53	42	—	95	—	—	—	—	—
573	592	584	3829	659	303	159	—	462	196	2615	710	—	504
73	76	58	207	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2203	2256	2244	14383	1919	1648	2329	—	3977	887	11805	389	6	2183
285	276	236	797	—	392	577	—	969	—	—	—	—	—
802	779	724	5370	806	471	466	—	937	319	4943	50	—	377
—	196	176	372	—	96	105	—	201	—	—	—	—	—
708	811	772	4821	799	438	253	—	691	236	2324	1284	—	1213
1612	1741	1736	10950	2138	417	471	—	888	253	5430	3656	—	1864
1095	1093	994	7836	1265	252	244	—	496	151	7341	342	2	151
515	448	454	2751	542	322	153	—	475	222	2657	40	—	54
285	236	226	747	—	203	71	—	274	—	—	—	—	—
928	790	777	5664	1020	451	561	—	1012	350	4656	815	—	193
378	401	359	1138	—	163	168	—	331	—	—	—	—	—
39	34	30	103	—	54	—	—	54	—	—	—	—	—
681	742	788	5961	1313	87	116	—	203	57	3012	2694	—	255
188	191	195	574	—	49	72	—	121	—	—	—	—	—
54	43	55	152	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
630	546	474	3913	625	—	—	—	—	—	2807	795	—	311
48	51	37	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	171	203	763	—	119	92	—	211	—	—	—	—	—
1363	1457	1661	9245	1823	388	484	—	872	263	3884	4939	—	422
141	151	186	478	—	—	10	—	10	—	—	—	—	—
10	18	16	101	20	—	—	—	—	—	10	91	—	—
11772	11998	11836	79783	13579	5238	5554	—	10792	3194	55545	16283	8	7947
1496	1669	1536	4701	—	956	1045	—	2001	—	—	—	—	—
271	248	288	1018	—	173	92	—	265	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6a, 6b) in den Vorschulen				8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien			in den Vorschulen			Gelegen		
		evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	mit dem Maximum gelegen	andern Gymnasien	[illegible]
1a	Ost-Preußen	660	31	—	88	2832	2067	60	649	125	5	97	125	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1b	Westpreußen	348	52	—	62	2262	1539	28	406	53	3	38	101	9
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	3292	92	1	592	10599	3680	104	3774	196	7	213	347	6
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Pommern	813	15	1	78	3348	2001	21	834	101	2	109	82	1
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Posen	427	114	—	150	2916	1865	40	595	90	6	76	81	3
5	Schlesien	576	61	—	251	6634	4270	46	797	89	2	113	166	6
6	Sachsen	464	6	—	26	4321	3262	253	463	31	2	106	138	9
7	Schleswig-Holstein	458	8	—	9	1529	959	263	371	40	64	22	40	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	802	54	—	66	3544	1969	151	948	42	22	87	73	3
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	171	15	—	14	3162	2434	65	195	4	4	61	70	3
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	2441	1291	181	—	—	—	73	81	4
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	498	334	—	40	6326	2856	63	837	31	4	47	102	4
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Hohenzollern	—	—	—	—	67	33	1	—	—	—	—	1	—
	Summa	8632	782	2	1376	50281	28226	1276	9869	802	121	1013	1429	43
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) S. Kol. 5.

1. Gymnasien.

9. Abgang im Sommer-Semester 1884.																	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1884	
a. von den Gymnasien												b. von den Vorschulen						
auf					zu anderweiter Bestimmung aus							auf						
Real-Anstalten mit 9jähr.	7jähr.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Gymnasien und Progymnasien	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Ueberhaupt	in den Gymnasien	in den Vorschulen
11	4	9	56	6	46	67	40	18	8	4	451	5	36	1	36	78	4508	701
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
16	6	1	16	6	20	51	33	11	8	4	316	1	27	1	14	43	3513	419
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	12	25	87	26	57	246	136	39	32	24	1332	11	460	35	97	603	13051	3374
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	7	18	8	19	110	33	21	10	8	436	1	62	1	31	95	4934	842
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	6	21	6	13	102	55	27	9	6	421	2	70	2	27	101	4400	590
26	6	27	33	9	45	152	66	34	27	19	728	1	29	4	15	49	10222	839
37	—	7	20	17	22	137	52	15	13	5	627	—	35	—	15	50	7209	446
5	18	—	28	2	10	30	15	5	3	8	187	1	26	—	26	53	2564	422
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	1	13	18	7	13	55	28	20	7	12	324	3	21	2	13	39	5340	973
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	5	17	4	14	90	24	13	6	6	317	—	1	1	—	2	5644	201
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	11	—	13	7	16	52	20	12	8	7	320	—	—	—	—	—	3593	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	16	13	28	9	21	104	62	47	28	27	536	1	6	2	36	45	8709	827
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	10	—	—	—	—	—	91	—
259	75	113	355	107	296	1199	564	262	161	130	6005	26	773	49	310	1158	73778	9634
—	—	—	—	—	—		Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters										66204*	7598
—	—	—	—	—	—		Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1884										7674	2036

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Progymnasien	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1883/84: in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gesamm-		
											OI. I	UII. II	[illegible] III.
1	Ost-Preußen	2	11	3	2	—	—	2	363	37	—	67	[illegible]
2	West-Preußen . . .	4	27	1	4	2	—	3	457	30	—	92	[illegible]
3	Brandenburg . . .	1[1]	7	4	2	—	—	3	183[1]	125[1]	—	—	[illegible]
4	Pommern	3	18	3	3	—	—	3	339	46	—	70	[illegible]
5	Posen	2	12	3	2	1	—	1	175	21	—	31	[illegible]
6	Schlesien	1	6	1	1	1	—	—	101	—	—	19	[illegible]
7	Sachsen	3[2]	19	4	3	—	—	2	259	48	—	77	[illegible]
8	Hannover	3[3]	8	2	4	—	—	1	123	10	—	21	[illegible]
	Außerdem 1 . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	2	9	1	2	3	—	—	94	—	—	42	[illegible]
10	Rheinprovinz . . .	15	87	14	12	14	—	1	1094	25	—	247	[illegible]
	Summa	36	204	37	35	21	—	16	3168	342	—	885	1105
	Außerdem 1 . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Abgang Schwedt mit 102 und 4 Schülern nachgewiesen bei den Gymnasien und Forst mit 94 und
[2]) Zugang Genthin neu.
[3]) Zugang Linden neu.

2. Progymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1882									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Progymnasien					b. in den Vorschulen				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
74	77	70	444	81	59	—	59	22	414	10	—	20	56	—	—	3
110	103	95	551	94	50	—	50	20	290	161	—	100	24	13	—	13
31	77	67	208	45	56	106	162	37	188	11	—	9	149	7	—	6
68	84	70	397	58	63	6	69	23	353	4	—	40	50	3	—	16
46	44	62	239	64	36	—	36	15	77	81	—	81	10	7	—	19
31	20	41	148	47	—	—	—	—	50	87	—	11	—	—	—	—
76	74	86	425	166	35	41	76	28	419	3	—	3	73	1	—	2
24	26	49	168	45	16	—	16	6	153	7	—	8	15	1	—	—
27	27	41	95	—	31	36	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	21	11	136	42	—	—	—	—	15	107	—	14	—	—	—	—
244	267	287	1423	329	26	—	26	1	302	1040	—	81	10	16	—	—
717	793	838	4139	971	341	153	494	152	2261	1511	—	367	387	48	—	59
27	27	41	95	—	31	36	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3 Schülern nachgewiesen bei den Realprogymnasien.

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang							
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			a. von den							
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	nach Absolvirung des Kursus der vorhandenen obersten Klasse auf				ohne Absolvirung der vorhandenen Klas			
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts		Gymnasien	Real-Anstalten mit 9jähr. Kursus	Real-Anstalten mit 7jähr. Kursus	Zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	Gymnasien	andere Progymnasien	Real-Anstalten mit 7jähr. Kursus	
1	Ost-Preußen	279	165	—	50	9	—	3	—	—	—	11	—	—	—
2	West-Preußen	242	306	3	33	17	—	2	—	—	—	4	1	—	—
3	Brandenburg	183	25	—	155	6	1	—	—	—	—	1	—	—	—
4	Pommern	256	141	—	62	7	—	5	—	—	—	6	—	—	—
5	Posen	142	97	—	29	6	1	1	—	—	—	12	—	—	—
6	Schlesien	84	64	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
7	Sachsen	256	158	11	70	6	—	—	—	—	—	23	—	—	—
8	Hannover	119	30	19	14	2	—	4	—	—	—	7	—	4	—
	Außerdem X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	60	76	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
10	Rheinprovinz	804	601	18	26	—	—	14	—	—	—	29	2	—	1
	Summa	2425	1663	51	439	53	2	30	—	—	—	99	3	4	3
	Außerdem X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) s. Kol. 5.

2. Progymnasien.

9. Im Sommersemester 1884															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1882	
Progymnasien										b. von den Vorschulen						
des Kursus obersten auf		durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt		
Zu Gymnasien, berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien oder Progymnasien	Real-Lehranstalten	sonstige Stadtschulen		in den Progymnasien	in den Vorschulen
1	14	—	—	22	6	2	—	3	62	1	12	1	1	15	382	44
2	3	1	—	15	4	9	5	—	46	1	1	—	1	3	505	47
—	—	—	—	—	2	2	3	7	15	—	21	2	9	32	193	130
1	11	—	—	3	7	3	3	—	39	—	—	—	1	1	358	68
—	3	1	—	4	3	—	3	1	28	—	—	—	2	2	211	34
—	—	—	—	—	1	3	—	1	7	—	—	—	—	—	141	—
1	3	—	—	6	4	3	—	—	40	—	—	—	4	4	385	72
—	—	—	—	3	1	1	—	1	21	—	—	—	1	1	147	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	6	2	1	1	—	17	—	—	—	—	—	119	—
1	3	3	—	29	16	9	18	5	131	—	12	—	—	12	1292	14
6	39	5	—	88	46	33	33	18	406	2	46	3	19	70	3733	424
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3168	342[1]
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1884 mehr								565	82

3. Realgymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realgymnasien	4. Zahl der Lehrer an den Realgymnasien: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probekandidaten	4. an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1883/4: in den Realgymnasien	in den Vorschulen	Gesamm... Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	...Klasse ...
1a	Ost-Preußen . . .	6	60	8	8	—	10	8	1036	120	112	212	340	1...
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	...
1b	West-Preußen . .	4	55	7	9	6	8	6	987	41	103	158	310	3...
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	...
2	Brandenburg . . .	15	202	26	40	—	30	33	5072	1259	308	953	1564	...
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2...
3	Pommern	5	51	14	8	—	7	9	1111	239	67	234	375	3...
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	...
4	Posen	4	50	7	9	6	7	8	955	161	54	162	305	3...
5	Schlesien	5[1]	86	12	13	11	15	9	1654[1]	237	91	287	450	3...
6	Sachsen	6	86	11	21	5	16	6	2186	184	172	381	727	4...
7	Schleswig-Holstein .	3	18	—	2	—	1	5	479	127	55	127	186	...
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	...
8	Hannover	12	111	12	25	2	12	18	2174	473	234	466	736	4...
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	...
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1...
9	Westfalen	10	101	12	13	15	10	—	1598	—	122	335	543	3...
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	...
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1...
10	Hessen-Nassau . . .	4	74	9	9	3	10	12	1348	368	137	282	418	1...
11	Rheinprovinz . . .	12	151	24	29	16	11	17	2617	290	165	531	830	5...
	Summa:	89	1045	142	186	64	137	131	21117	3499	1620	4189	6824	...
	Davon sind Y . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	...
	Außerdem Y . . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	...

[1]) Abgang Görlitz, welches mit Gymn. vereinigt ist, mit 82 Schülern.

3. Realgymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1884									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Realgymnasien				b. in den Vorschulen					auf den Realgymnasien				in den Vorschulen			
Klasse V.	Klasse VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Klasse 1.	Klasse 2.	Klasse 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
221	195	1265	229	136	79	—	215	95	1181	27	—	57	185	4	—	26
91	63	252	—	53	42	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214	206	1207	220	94	31	—	125	84	1062	77	—	68	117	3	—	5
76	58	207	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
994	1048	5829	757	812	752	—	1564	305	5073	139	8	609	1354	37	4	169
192	173	576	—	343	499	—	842	—	—	—	—	—	—	—	—	—
239	176	1294	183	138	174	—	312	73	1201	20	—	73	275	2	—	35
125	108	233	—	76	99	—	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—
207	242	1171	216	111	134	—	245	84	735	239	—	197	133	77	—	35
373	399	1924	370	140	173	—	313	76	1273	395	3	253	246	43	—	24
456	436	2609	423	88	168	—	256	72	2407	63	—	139	244	1	1	10
77	97	615	136	86	107	—	193	66	565	11	—	39	180	1	—	12
83	70	243	—	60	20	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
414	374	2680	506	331	381	—	712	259	2460	107	—	113	646	26	—	40
34	30	103	—	54	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
204	196	688	—	120	130	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
293	305	1929	331	—	—	—	—	—	1351	464	—	114	—	—	—	—
43	55	162	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	146	441	—	49	72	—	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—
292	313	1638	290	146	297	—	443	75	1196	161	—	281	291	21	—	131
618	722	3444	827	194	271	—	465	175	1946	1219	—	279	297	125	—	43
4403	4513	25605	4488	2276	2567	—	4843	1344	20450	2922	11	2222	3968	340	5	530
77	85	255	—	54	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
921	814	2540	—	701	862	—	1563	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a. 6b)						Gesamm			
		auf den Realgymnasien			in den Vorschulen						
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	auf		
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			andere Anstalten mit 9jährigem Kursus	Realschulen mit 7jährigem Kursus	zu ihrem Jahrgang gehörig, aber nicht mit ihm versetzt
1a	Ost-Preußen	824	433	8	178	34	3	17	7	3	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1b	West-Preußen	881	320	6	100	25	—	18	10	1	4
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	4934	862	33	1505	58	1	38	52	8	21
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Pommern	953	341	—	293	19	—	10	8	1	3
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Posen	789	346	36	197	44	4	1	12	—	—
5	Schlesien	1350	551	23	260	47	6	13	8	—	1
6	Sachsen	1624	890	95	247	9	—	16	18	4	1
7	Schleswig-Holstein	415	128	72	171	7	15	5	2	1	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	1835	684	161	669	38	5	23	10	2	4
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	1404	520	5	—	—	—	—	5	1	3
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	1325	228	85	442	—	1	4	8	14	—
11	Rheinprovinz	2757	639	48	435	26	4	15	21	3	10
	Summa:	19091	5942	572	4497	307	39	160	161	37	53
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Siehe Kolonne 5.

3. Realgymnasien.

9. Abgang im Sommer-Semester 1884.																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1884	
a. den Realgymnasien											b. von den Vorschulen						
auf			durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt		
sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien		Klasse I.	Klasse II	Klasse III.	Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.			Real-Lehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien		in den Realgymnasien	in den Vorschulen
7	13	—	5	16	23	23	10	9	5	139	1	1	10	—	12	1126	203
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	8	—	1	2	20	14	9	6	2	111	1	—	1	1	3	1096	122
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	24	3	10	30	194	100	37	19	5	611	6	196	39	10	251	5218	1313
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	2	—	1	8	45	14	9	3	—	131	—	26	22	—	48	1163	264
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	12	—	2	4	11	19	13	1	—	95	—	1	10	5	16	1076	229
10	17	1	3	9	47	35	16	14	6	180	—	29	9	3	41	1744	272
10	12	—	2	8	70	28	11	10	4	193	2	—	3	5	10	2416	246
5	1	—	—	9	20	5	2	—	—	50	—	1	5	—	6	565	187
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	8	—	1	9	46	26	10	4	1	155	3	6	12	—	21	2525	691
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	7	1	—	9	51	10	8	4	—	109	—	—	—	—	—	1820	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	21	—	—	14	50	11	5	4	1	137	1	61	5	8	75	1501	368
19	20	4	2	9	79	44	18	7	5	265	—	9	7	3	19	3179	466
259	145	9	27	127	656	329	148	81	29	2176	14	330	123	35	502	23429	4341
—	—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters:								22117	3499[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1884 mehr:								2312	842

4. Realprogymnasien.

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen	3. Zahl der Realprogymnasien	4. Zahl der Lehrer an den Realprogymnasien: Rektoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Lehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht erhalten.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1883/4: in den Realprogymnasien	in den Vorschulen	Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1883/4 auf den: Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.
1.	Ostpreußen	2	12	1	2	—	—	2	232	81	—	32	63	89
2.	Westpreußen	5	27	6	5	4	—	4	494	103	—	78	136	180
3.	Brandenburg	11[1]	64	7	13	—	—	16	1085[1]	301	—	170	333	312
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31
4.	Pommern	4	20	7	5	—	—	7	449	147	—	74	132	123
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Schlesien	3[2]	16	3	4	3	—	3	211[2]	52	—	21	76	49
6.	Sachsen	7	39	6	10	1	—	5	736	127	—	161	242	201
7.	Schleswig-Holstein . .	10	41	1	4	3	—	4	472	36	—	82	118	90
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136
8.	Hannover	13	62	7	11	4	—	10	915	179	—	186	314	156
	Davon sind	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	39
	Außerdem	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102
9.	Westfalen	6	41	4	4	6	—	—	479	—	—	60	137	117
	Außerdem	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44
10.	Hessen-Nassau	14[3]	79	9	23	13	—	7	1091[3]	150	—	194	329	324
	Davon sind	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	61	88
	Außerdem	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46
11.	Rheinprovinz	13	66	8	12	10	—	1	1092	18	—	167	430	338
	Außerdem	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141
12.	Hohenzollern	1	2	3	3	2	—	—	64	—	—	9	9	16
	Summa	89	469	62	96	46	—	59	7320	1196	—	1286	2479	1729
	Davon sind Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	61	112
	Außerdem Y	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	699

[1]) Zugang Forst mit 94 und 3 Schülern, bisher Progymnasium, außerdem berichtigt — 20 Vorschüler.
[2]) Abgang Guhrau mit 27 Schülern.
[3]) Zugang Höchst mit 29 Schülern.

4. Realprogymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1884									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a. 6b.)							
a. Realprogymnasien				b. in den Vorschulen					auf den Realprogymnasien				in den Vorschulen			
Klasse V.	Klasse VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene.	Klasse 1.	Klasse 2.	Klasse 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
71	69	294	62	31	63	—	94	13	287	2	—	5	93	—	—	1
138	172	642	148	70	110	—	180	77	524	61	—	57	111	34	—	35
292	265	1349	264	341	140	—	481	180	1295	13	—	41	465	2	—	14
84	63	221	—	49	78	—	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—
142	93	572	123	93	93	—	186	39	525	6	—	41	170	1	—	15
71	68	139	—	20	6	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	67	269	58	36	19	—	55	3	204	54	—	11	43	9	—	3
172	165	932	196	117	72	—	189	62	913	8	1	10	187	—	—	2
111	100	615	143	69	20	—	89	51	596	4	—	15	86	2	—	1
133	156	504	—	143	51	—	194	—	—	—	—	—	—	—	—	—
204	223	1153	238	225	59	—	284	105	933	169	—	51	262	9	—	13
27	41	95	—	31	36	—	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—
197	163	550	—	43	38	—	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—
122	153	629	150	—	—	—	—	—	459	137	—	33	—	—	—	—
41	49	133	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
303	329	1429	338	126	58	—	184	34	803	486	—	140	66	105	—	13
112	118	409	—	53	47	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	37	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
289	349	1446	354	—	31	—	31	13	788	605	—	53	26	3	—	2
151	186	478	—	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	35	96	32	—	—	—	—	—	7	69	—	18	—	—	—	—
1938	2020	9426	2106	1108	665	—	1773	577	7336	1614	1	475	1509	165	—	99
139	159	504	—	84	83	—	167	—	—	—	—	—	—	—	—	—
748	722	2161	—	255	183	—	438	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a 6b) auf den Realgymnasien: Inländer: aus dem Schulort	Inländer: von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	Inländer: von auswärts	Ausländer	Gehen über: mit dem Zeugniß der Reife.	auf: andere Lehranstalten mit 9jährigem Kursus	auf: Real-Lehranstalten mit 9jährigem Kursus	auf: Real-Lehranstalten mit 7jährigem Kursus	zu anderen Berufsarten übergehen
1.	Ost-Preußen	212	81	1	82	12	—	1	1	—	1	
2.	West-Preußen . . .	384	253	5	155	25	—	1	13	1	1	
3.	Brandenburg . . .	942	402	5	434	46	1	9	—	2	1	
	Außerdem X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4.	Pommern	318	254	—	150	36	—	2	1	1	1	
	Außerdem X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5.	Schlesien	169	100	—	47	8	—	—	1	—	—	
6.	Sachsen	495	427	10	182	7	—	5	4	—	—	
7.	Schleswig-Holstein . .	341	197	77	76	8	5	2	5	1	—	
	Außerdem X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8.	Hannover	745	383	25	263	19	2	5	3	6	2	
	Davon sind X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9.	Westfalen	435	193	1	—	—	—	2	—	—	—	
	Außerdem X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10.	Hessen-Nassau . . .	976	444	9	180	4	—	13	7	10	—	
	Davon sind X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11.	Rheinprovinz	1043	395	8	25	6	—	6	3	2	2	
	Außerdem X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12.	Hohenzollern	60	33	3	—	—	—	—	2	—	—	
	Summa	6120	3162	144	1594	171	8	46	40	23	8	
	Davon sind X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem X . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

[1]) Siehe Kolonne 5.

4. Realprogymnasien.

9. Abgang im Sommer-Semester 1884.																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1884	
a. den Realprogymnasien											b. an den Vorschulen						
auf			durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						überhaupt	durch Tod	auf			überhaupt		
sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien		Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.			Real-Lehr-Anstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien		in den Realprogymnasien	in den Vorschulen
4	—	1	1	—	4	4	5	1	—	23	—	2	3	—	5	271	69
9	20	1	—	—	12	18	13	6	3	98	—	1	7	2	10	544	170
14	6	—	3	—	32	8	12	1	—	88	1	—	23	2	26	1261	455
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	—	—	—	9	12	9	3	2	49	1	1	4	—	6	523	160
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	3	—	—	—	4	2	2	2	2	20	—	—	1	1	2	249	53
	5	—	3	—	30	12	6	2	—	73	—	2	8	—	10	859	179
8	1	—	—	—	19	6	2	3	—	47	—	—	1	—	1	568	88
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	6	—	—	—	36	18	12	7	4	107	—	3	10	1	14	1046	270
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	1	—	13	8	6	2	3	39	—	—	—	—	—	590	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	9	5	1	—	23	17	15	5	6	120	—	10	3	—	13	1309	171
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	7	1	1	—	32	20	14	7	5	105	—	—	—	—	—	1341	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	—	—	1	2	—	3	—	13	—	—	—	—	—	83	—
75	67	8	10	—	215	127	96	42	25	782	2	19	60	6	87	8644	1686
—	—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								7320	1196 [1])
—	—	—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1884 mehr:								1324	490

5. Ober-Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-Zahl der Schüler auf den Klassen: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg	3	47	4	13	1	6	5	1079	243	26	144	343	367
2	Schlesien	3	38	20		7	3	—	548	—	32	114	206	111
3	Sachsen	2	23	4	8	2	3	—	669	—	26	138	235	131
4	Schleswig-Holstein	1	11	—	3	—	3	3	228	57	4	27	69	49
5	Hessen-Nassau	2[1]	32	4	4	3	2	10	727[2]	304[2]	5	84	256	153
6	Rheinprovinz	3	39	10	8	5	5	1	785	46	16	106	230	258
	Summa	14	190	22	36	18	22	19	4036	650	109	615	1351	1269
				20										

6. Realschulen.

1	Sachsen	1	6	—	2	—	—	—	100	—	4	13	28	55
2	Schleswig-Holstein	2	15	1	2	—	—	5	208	89	11	13	61	36
3	Hessen-Nassau	8[1]	82	19	23	7	9	23	1767[2]	685[2]	239	335	304	635
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	79	56
4	Rheinprovinz	4	26	19	3	3	7	4	655	52	83	75	132	170
	Summa	15	129	39	30	10	16	32	2730	826	337	426	585	896
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	79	56

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der höheren Bürgerschulen	4. Zahl der Lehrer an den höheren Bürgerschulen: Rektoren u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	Gesammt-Zahl der Schüler auf den Klassen: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen	1	6	—	2	—	—	3	167	106	12	32	34	47
2	Schlesien	5[2]	49	6	9	3	—	12	1240[3]	625[3]	74	102	233	207
3	Sachsen	1	10	1	2	—	—	2	167	78	9	25	40	36
4	Hannover	2	21	—	3	—	—	10	544	306[3]	57	77	113	140
5	Westfalen	3	30	7	6	5	—	—	714	—	80	104	129	256
6	Hessen-Nassau	1	14	1	3	—	—	—	93	—	7	15	49	31
7	Rheinprovinz	6	46	7	10	9	—	7	1077	176	94	140	193	302
	Summa	19	176	22	35	17	—	34	4002	1291	333	495	791	1019

[1]) Klingerschule in Frankfurt und Ober-Realschule in Wiesbaden mit 727 und 304 Schülern, [illegible] den Realschulen.

[2]) Zugang Wilhelmsschule in Liegnitz mit 177 und 114 Schülern.

[3]) berichtigt — 32 Vorschüler.

5. Ober-Realschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1884									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Realschulen				b. in den Vorschulen					auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
268	264	1287	208	105	194	—	299	56	1161	38	6	82	278	7	—	14
121	121	707	159	—	—	—	—	—	384	221	—	102	—	—	—	—
130	141	803	134	—	—	—	—	—	769	4	—	30	—	—	—	—
62	54	284	56	38	56	—	94	37	269	11	—	4	92	—	—	2
176	188	861	137	187	263	—	450	146	697	104	—	63	360	62	—	28
218	284	1035	250	25	39	—	64	18	551	444	—	40	56	7	—	1
975	1052	4980	944	355	552	—	907	257	3831	822	6	321	786	76	—	45

6. Realschulen.

33	32	133	33	—	—	—	—	—	130	—	—	3	—	—	—	—
58	70	269	61	56	83	—	139	50	265	4	—	—	131	7	—	1
404	457	2224	457	322	459	—	781	96	1398	148	—	678	440	46	—	295
59	85	354	—	66	45	—	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—
269	242	911	256	73	25	—	98	46	529	354	—	28	69	25	—	4
705	801	3537	807	451	667	—	1018	192	2322	506	—	709	640	78	—	300
59	85	354	—	66	45	—	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1884									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b).							
a. Bürgerschulen				b. in den Vorschulen					auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Kl. 4.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
89	60	234	67	62	94	—	—	156	50	219	6	—	9	146	4	—	7
197	467	1563	343	248	487	—	—	735	107	962	354	3	264	456	117	—	162
50	64	228	61	39	80	—	—	119	41	215	6	—	7	115	—	—	4
158	158	711	167	154	154	189	—	497	189	634	13	—	64	445	15	—	37
249	249	1001	287	—	—	—	—	—	—	750	217	—	34	—	—	—	—
59	18	112	19	—	—	—	—	—	—	104	4	—	4	—	—	—	—
607	428	1525	448	149	146	—	—	295	119	738	678	—	109	160	122	—	13
1609	1434	5394	1392	652	961	189	—	1802	506	3622	1278	3	491	1321	258	—	223

5. Ober-Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Gesammt: von den mit dem Abgangszeugniß der Reife	auf: andere Realanstalten mit 9jähr. Kursus	andere Realanstalten mit 7jähr. Kursus	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Staatsschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Brandenburg	1175	104	8	277	22	—	4	3	—	5	13	—	—
2	Schlesien	429	256	22	—	—	—	1	3	—	1	*) 9	2	3
3	Sachsen	439	348	16	—	—	—	1	2	—	—	13	2	1
4	Schleswig-Holstein	214	58	12	85	8	1	—	1	—	—	5	—	—
5	Hessen-Nassau	714	112	38	365	62	23	—	7	4	—	12	—	—
6	Rheinprovinz	777	254	4	41	23	—	1	1	—	1	3	2	—
	Summa	3748	1132	100	768	115	24	7	17	4	7	55	6	3

6. Realschulen.

1	Sachsen	86	47	—	—	—	—	—	3	—	1	4	2	1
2	Schleswig-Holstein	191	75	3	120	18	1	—	—	1	—	4	1	—
3	Hessen-Nassau	1845	329	50	738	42	1	—	2	20	—	15	3	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz	818	86	7	96	2	—	—	2	5	—	2	—	—
	Summa	2940	537	60	954	62	2	—	7	26	1	25	6	1
	Davon sind Y													

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den höheren Bürgerschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Gesammt: von den mit dem Abgangszeugniß z. Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	Realanstalten mit 9jähr. Kursus	Realanstalten mit 7jähr. Kursus	ohne das Z.: Gymnasien	Progymnasien
1	Ostpreußen	214	18	2	153	3	—	4	—	—	—	—	1
2	Schlesien	1380	198	5	722	13	—	2	—	—	—	5	—
3	Sachsen	206	18	4	114	4	1	—	—	—	—	—	—
4	Hannover	577	115	19	471	23	3	—	—	—	—	4	—
5	Westfalen	664	336	1	—	—	—	5	—	—	1	—	—
6	Hessen-Nassau	94	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz	1222	278	25	272	13	10	2	—	—	—	1	—
	Summa	4357	972	59	1732	56	14	13	—	—	1	10	1

*) s. Kol. 5.

5. Ober-Realschulen.

9. Abgang im Sommer-Semester 1884													10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1884	
a. Ober-Realschulen								b. von den Vorschulen						
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Realschulanstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	1	45	27	26	11	6	141	—	18	9	3	30	1146	269
1	2	10	12	5	2	1	51	—	—	—	—	—	656	—
1	3	38	16	3	1	—	80	—	—	—	—	—	723	—
—	—	5	1	—	—	—	12	—	—	2	—	2	272	92
1	1	18	10	4	1	—	58	1	48	14	2	65	806	385
5	12	19	17	9	14	—	84	—	22	1	1	24	951	40
8	19	135	83	47	29	7	426	1	88	26	6	121	4554	786
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters:								4036	650[1]
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1884 mehr:								518	136

6. Realschulen.

—	—	3	—	2	—	—	16	—	—	—	—	—	117	—
—	3	1	3	1	—	1	15	—	1	7	2	10	254	129
3	17	19	17	12	4	1	113	—	4	13	—	17	2111	764
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	5	9	9	3	3	46	—	—	4	—	4	865	94
3	28	28	29	24	7	5	190	—	5	24	2	31	3347	987
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters:								2730	826[1]
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1884 mehr:								617	161

7. Höhere Bürgerschulen.

9. Abgang im Sommer-Semester 1884															10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1885	
a. Höhere Bürgerschulen												b. von den Vorschulen				
Gang Uebergn. d. Reife auf					zu anderweiter Bestimmung aus							auf				
Real-anstalten mit Abitur-Prüfung	Real-anstalten ohne Abitur-Prüfung	andere zu Abgangsprüf. berecht. höh. Bürgerschulen	sonst. Stadtschulen	durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Gymnasien und Progymnasien	Realschulanstalten	Stadtschulen	Ueberhaupt	in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
—	—	—	6	—	1	2	5	2	3	—	24	1	—	—	8	9	210	147
1	1	2	14	4	5	7	16	21	7	2	87	2	2	—	20	24	1496	711
—	—	1	10	—	—	1	5	—	—	—	17	—	—	—	3	3	211	116
5	—	2	22	—	2	4	16	4	—	1	60	—	3	4	18	25	651	472
—	—	3	8	2	3	2	3	5	2	1	35	—	—	—	—	—	966	—
1	—	—	1	—	2	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	103	—
7	3	8	14	2	3	4	12	21	14	10	101	—	—	—	18	18	1424	277
13	5	16	75	8	16	21	58	53	26	14	333	3	5	4	67	79	5061	1723
							Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters:								4002[1]	1296
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1884 mehr:								1059	427

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	Zahl der Gymnasien	3. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: im Hauptamt: Direktoren und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- u. technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probe-Kandidaten	im Nebenamt: Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1884: in d. Gymnasien	in d. Vorschulen	Gesamm- O. I.	U. I.	O. II.
1	Ostpreußen	16	180	16	23	27	12	1	6	26	4508	701	243	219	30
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	13	161	19	17	21	14	—	6	14	3513	419	144	215	20
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	37	532	70	71	49	1	13	43	94	13051	3374	546	778	109
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	18	201	36	22	19	1	—	2	30	4934	842	206	365	90
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	14	164	15	23	16	27	2	4	23	4400	590	152	232	59
6	Schlesien	36	407	41	56	40	49	8	44	27	10222	839	445	504	69
7	Sachsen	26[1]	281	45	46	39	4	3	27	18	7359[1]	446	400	535	67
8	Schleswig-Holstein	12	111	12	15	12	—	5	10	14	2564	422	117	169	13
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	23[2]	205	27	37	25	4	1	19	31	5507[2]	993[2]	295	391	41
	Davon sind Y	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	21	246	29	42	30	22	—	6	5	5794[3]	201	405	519	58
	Davon sind Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	12	147	19	29	12	14	2	11	—	3593	—	217	286	26
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
12	Rheinprovinz	28	324	31	77	47	31	3	30	28	8709	827	360	503	65
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	1	8	—	1	1	1	—	2	—	91	—	5	11	1
	Summa	257	2996	360	459	338	180	38	210	310	74245	9654	3940	4801	610
	Davon sind Y	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3

[1]) Zugek. Neuhaldensleben bisher Progymnasium mit 150 Schülern.
[2]) Zugek. Goslar mit 167 und 20 Schülern. Cfr. Realgymnasien.
[3]) Zugek. 150 Schüler. Cfr. Realgymnasien.

ſemeſter 1884/5.

1. Gymnaſien.

5. Frequenz im Winter-Semeſter 1884/5											6. der Confeſſion bezw. Religion nach waren dieſe Schüler (5a, 5b)							
a. den Gymnaſien								b. in den Vorſchulen			auf den Gymnaſien				in den Vorſchulen			
Klaſſe						Ueber-haupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klaſſenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch	evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch
II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.													
459	607	695	720	710	662	4701	193	27	808	107	3851	452	8	390	680	33	3	92
—	—	—	89	89	62	240	—	—	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—
384	456	508	556	596	569	3732	219	15	495	76	2544	688	24	476	381	51	2	61
—	—	—	65	74	55	194	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1543	1749	1992	2170	2207	2229	14219	1168	93	3983	609	11654	389	24	2161	3272	97	6	608
—	—	—	209	179	180	568	—	—	880	—	—	—	—	—	—	—	—	—
501	619	750	787	778	724	5168	234	37	965	123	4757	46	2	363	865	16	1	83
—	—	—	—	199	177	376	—	—	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—
491	540	651	702	801	769	4678	278	22	720	130	2260	1273	2	1143	435	125	—	160
1123	1246	1403	1574	1697	1706	10567	345	27	900	61	5253	3519	12	1783	591	59	2	248
513	915	1088	1090	1100	1028	7671	312	20	491	45	7190	331	2	148	463	5	—	23
223	266	362	481	449	440	2655	91	17	477	55	2564	39	2	50	459	8	—	10
—	—	—	277	234	217	728	—	—	281	—	—	—	—	—	—	—	—	—
614	703	772	850	922	783	5659	152	31	1064	71	4669	801	6	186	946	53	2	63
—	—	—	406	442	380	1228	—	—	375	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	40	33	30	103	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
736	747	676	734	780	842	6019	225	6	208	7	3088	2680	4	247	181	14	—	13
—	—	—	241	232	241	714	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
430	517	521	531	535	475	3817	224	—	—	—	2703	778	39	297	—	—	—	—
—	—	—	49	52	34	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	39	82	102	98	149	495	—	—	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—
951	980	1189	1294	1425	1641	8981	272	29	889	62	3747	4819	10	414	500	345	—	44
—	—	—	135	143	187	465	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	11	18	12	19	14	112	21	—	—	—	14	98	—	—	—	—	—	—
8303	9396	10625	11501	12019	11873	77979	3734	324	11000	1346	54291	15895	135	7658	8773	806	16	1405
—	—	—	1471	1644	1533	4648	—	—	1872	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	39	82	142	131	179	598	—	—	169	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	7. der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b.) auf den Gymnasien: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Gesammt-Abgang: a. mit dem Maturitätszeugniß	auf Gymnasial-Anstalten	auf Real-Anstalten	auf sonstige Schulen	b. zu anderen: O. I.	U. I.	O. II.
1	Ostpreußen	2692	1954	55	654	148	6	135	131	65	65	11	24	62
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	2224	1469	39	420	70	5	108	87	54	50	3	20	44
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	10757	5369	93	3806	166	11	303	380	146	160	12	35	132
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	3186	1951	31	850	113	2	147	118	75	80	7	20	63
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	2838	1796	44	594	116	10	109	121	22	69	2	18	59
6	Schlesien	6116	4107	44	830	67	3	270	299	72	167	21	53	142
7	Sachsen	4233	3175	263	461	27	3	275	192	87	89	16	21	74
8	Schleswig-Holstein	1471	915	269	376	36	65	76	56	85	77	6	14	21
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	3541	1938	180	986	52	26	248	115	216	85	2	12	56
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	3515	2430	74	199	5	4	383	140	91	98	5	32	89
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	2403	1249	165	—	—	—	151	74	44	16	4	15	32
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Rheinprovinz	6274	2644	63	836	48	5	297	235	161	106	3	28	74
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	70	42	—	—	—	—	6	—	—	1	—	1	—
	Summa	49620	27039	1320	10012	848	140	2507	1948	1118	1083	92	283	838
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) S. Kol. 4.

1. Gymnasien.

8. Winter-Semester 1884/85													9. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5	
Gymnasien Bestimmung aus Klasse								b. von den Vorschulen auf						
II. II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Gymnasien	in den Vorschulen derselben
86	32	36	33	14	8	5	697	324	1	36	4	365	4004	443
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	23	36	26	8	3	13	534	157	2	11	4	174	3198	321
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129	80	90	66	40	15	12	1663	755	58	125	19	957	12556	3026
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87	32	33	39	15	4	15	735	310	25	27	7	369	4433	596
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	41	41	37	28	13	6	623	239	4	29	1	273	4055	447
164	101	110	119	76	36	7	1643	217	5	28	2	252	8924	648
95	43	61	65	32	5	16	1071	126	5	11	1	143	6600	348
30	18	29	16	3	2	2	435	201	4	19	—	224	2220	253
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96	25	30	60	39	12	2	992	361	12	27	—	400	4667	664
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133	38	50	43	32	12	9	1146	71	—	3	—	74	4873	134
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	23	28	29	24	8	7	489	—	—	—	—	—	3328	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
188	49	63	87	85	55	3	1434	256	15	26	3	300	7547	589
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	2	—	2	—	—	12	—	—	—	—	—	100	—
1239	805	609	620	398	173	97	11474	3017	131	342	41	3531	66505	7469
—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1884:									74245	9654
—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5 weniger:									7740	2185

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	Progymnasien	3. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: a. im Hauptamt: Rektoren u. wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	a. im Hauptamt: Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ordensgeistliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4. Gesammtfrequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1884: in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gesamt: — m: Klasse: I. II.	II. III.	III.
1	Ostpreußen	2	12	2	2	1	—	—	1	2	382	44	29	40	96
2	Westpreußen	4	26	4	2	2	2	—	—	3	506	47	26	33	72
3	Brandenburg	1	7	2	4	—	—	—	—	3	193	130	—	—	15
4	Pommern	3	19	3	2	—	1	—	—	3	336	68	16	46	49
5	Posen	2	11	2	3	—	2	—	2	—	211	34	5	18	21
6	Schlesien	1	6	1	1	—	1	—	—	—	141	—	4	15	17
7	Sachsen	2[1]	12	2	2	2	—	—	1	2	235[1]	72	6	17	31
8	Hannover	5[2]	11	1	2	2	—	—	2	1	184[2]	15	10	19	38
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	2	9	2	1	—	3	—	—	—	119	—	6	28	31
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	15	85	15	9	2	14	1	4	1	1292	14	43	143	109
	Summa:	37	198	34	28	9	23	1	10	15	3620	424	147	379	481
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Abgang Neuhaldensleben mit 150 Schülern, bei Gymnasien nachgewiesen.

[2]) Zugang Duderstadt und Nienburg mit 41 Schülern, außerdem 4 Schüler weniger (berichtigt).

2. Progymnasien.

5. Frequenz im Winter-Semester 1884/5.									6. Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. In Progymnasien						b. in den Vorschulen			auf den Progymnasien				in den Realschulen			
Klasse				Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. XII.	IV.	V	VI.													
64	74	80	86	439	57	2	53	9	407	10	1	21	49	—	1	3
79	103	97	96	525	20	3	58	11	279	151	—	95	29	15	—	14
18	51	75	82	241	48	3	156	26	219	13	—	9	143	6	—	7
49	64	76	67	366	8	4	80	12	327	4	—	35	61	3	—	16
30	42	41	65	224	13	1	35	1	64	84	—	76	9	7	—	19
16	28	22	41	145	4	—	—	—	86	50	—	9	—	—	—	—
39	48	53	57	241	6	3	76	4	239	1	—	1	73	1	—	2
31	19	26	53	191	7	1	16	1	168	16	—	7	15	1	—	—
—	61	66	75	202	—	—	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	22	11	133	14	—	—	—	14	107	—	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
197	246	255	290	1339	47	1	19	5	295	973	7	64	12	7	—	—
343	690	747	848	3844	224	18	493	69	2098	1409	8	329	391	40	1	61
—	61	66	75	202	—	—	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	7. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamt					
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen								
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	nach Absolvirung des Cursus der O. II			ohne Absolvirung des Cursus der O. II auf		
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts		zu einem Beruf	auf Gymnasial-Lehranstalten	auf Real-Lehranstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Ost-Preußen	284	155	—	41	12	—	—	7	—	13	1	2
2	West-Preußen	226	296	3	36	22	—	—	10	—	27	—	3
3	Brandenburg	209	31	1	150	5	1	—	—	—	1	2	0
4	Pommern	232	134	—	70	10	—	1	13	—	12	—	4
5	Posen	133	90	1	29	4	2	—	1	—	9	1	1
6	Schlesien	81	64	—	—	—	—	2	1	—	6	—	—
7	Sachsen	156	85	—	69	7	—	—	5	—	14	—	3
8	Hannover	131	43	17	14	2	—	1	7	—	6	—	2
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	59	74	—	—	—	—	2	6	—	5	—	2
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	748	585	6	18	—	1	4	16	—	39	3	13
	Summa	2259	1557	28	427	62	4	10	66	—	132	9	31
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) s. Kol. 4.

2. Progymnasien.

8. Abgang im Winter-Semester 1884/85														9. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1884/5	
a. Progymnasien									b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt	in den Progymnasien	in den Vorschulen derselben
O. II.	U. II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.			Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen				
3	12	4	4	3	2	—	—	72	26	—	1	1	28	367	25
4	11	5	7	7	2	—	—	81	28	—	4	—	32	444	26
—	—	1	3	4	2	—	1	23	24	1	3	1	29	218	127
2	6	7	7	9	1	—	—	62	35	—	2	—	37	304	43
1	3	2	3	5	4	3	1	34	16	—	2	—	18	190	17
—	7	3	3	7	2	—	—	31	—	—	—	—	—	114	—
—	3	1	3	7	4	1	1	42	27	—	2	—	29	199	47
—	4	—	2	2	5	—	—	29	13	1	—	—	14	162	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	2	1	1	1	1	—	31	—	—	—	—	—	102	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	43	8	6	22	22	21	—	203	—	—	—	—	—	1136	19
14	99	33	39	67	45	26	3	608	169	2	14	2	187	3236	306
—	—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1884									3620	424
					Mithin am Schlusse des Winter-Semester 1884/85 weniger									384	118

3. Realgymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	Realgymnasien	3. Zahl der Lehrer an den Realgymnasien: a. im Hauptamt: Directoren u. wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	a. im Hauptamt: Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ortsgeistliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4. Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1884: in den Realgymnasien	in den Vorschulen	Gesamm…	…ach …	Klass…
													O. I.	U. II.	III.
1	Ostpreußen	6	61	7	8	11	—	—	—	8	1126	203	45	33	57
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Westpreußen	4	55	7	7	7	8	2	4	6	1096	122	39	40	1…
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	198	39	31	30	—	4	4	32	5218	1287[1]	102	102	2…
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	5	53	8	9	9	—	—	1	9	1163	264	18	42	5…
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	4	50	8	4	5	8	2	2	8	1076	229	21	27	4…
6	Schlesien	8	89	14	10	13	12	—	2	9	1744	272	39	45	10…
7	Sachsen	6	79	27	13	17	5	—	3	8	2416	246	66	61	10…
8	Schleswig-Holstein	3	—	—	—	—	—	—	—	—	228[2]	—	14	15	2…
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	12	98	21	9	13	2	—	10	17	2358[3]	671[3]	111	100	12…
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	10	112	18	9	10	17	1	6	—	1670[4]	—	32	61	9…
	Außerdem	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	4	69	15	6	9	3	7	2	12	1501	368	47	33	9…
12	Rheinprovinz	12	147	27	21	12	17	2	10	17	3179	446	65	53	11…
	Summa:	89	1011	191	127	136	72	18	44	126	22775	4108	619	630	1…
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) 26 Schüler weniger berichtigt.
[2]) 337 und 187 Schüler in Altona sind unter Realschule Altona nachgewiesen.
[3]) 167 und 20 Schüler bei Gymnasien nachgewiesen.
[4]) 150 weniger, welche bei den Gymnasien nachgewiesen sind.

3. Realgymnasien.

5. Frequenz im Winter-Semesters 1884/5.											6. Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. Realgymnasien								b. in den Vorschulen			a. auf den Realgymnasien				b. in den Vorschulen			
Klasse						Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch.
II. II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.													
131	138	178	182	209	195	1168	42	8	229	26	1077	25	12	54	201	4	—	24
—	—	—	89	89	62	240	—	—	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	134	157	179	201	205	1137	41	4	161	39	986	67	26	58	144	5	7	5
—	—	—	65	74	55	194	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
241	728	879	948	996	1037	5800	582	36	1554	267	5058	139	10	593	1331	40	6	177
—	—	—	138	99	119	356	—	—	749	—	—	—	—	—	—	—	—	—
156	150	208	216	209	181	1234	71	9	315	51	1134	19	—	81	280	3	—	32
—	—	—	—	126	110	236	—	—	187	—	—	—	—	—	—	—	—	—
192	123	173	191	228	214	1133	57	8	270	41	719	228	—	186	144	87	—	39
169	183	251	329	367	382	1864	120	12	293	21	1235	376	5	248	235	38	—	20
236	202	434	424	427	430	2522	106	9	282	36	2325	61	13	123	265	2	4	11
51	61	70	—	—	—	234	6	—	—	—	221	5	1	7	—	—	—	—
—	—	—	89	82	66	237	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—
302	314	383	390	368	350	2417	89	17	686	15	2237	102	2	106	622	27	—	37
—	—	—	40	33	30	103	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	221	245	220	686	—	—	230	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214	241	295	242	248	251	1707	37	—	—	—	1177	424	3	103	—	—	—	—
—	—	—	198	192	193	583	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
173	193	232	209	276	324	1634	133	12	454	86	1162	166	24	282	295	24	2	133
336	380	436	523	608	730	3298	119	19	479	33	1854	1168	10	266	302	128	1	48
2363	2937	3696	3833	4137	4299	24178	1403	134	4723	615	19185	2780	106	2107	3819	358	20	526
—	—	—	40	33	30	103	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	800	907	825	2532	—	—	1353	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

3. Realgymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	7. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 5b)						Ersatz:					
		auf den Realgymnasien			in den Vorschulen							von den	
		Inländer			Inländer				auf				
		aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	Real-Anstalten	Gymnasiale	sonstige Schulen	O. I.	U. I.
1	Ostpreußen	754	403	11	182	45	2	32	10	13	23	4	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	819	312	6	128	33	—	28	6	12	30	4	2
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	4961	809	30	1475	75	4	68	70	54	118	9	17
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	908	326	—	291	24	—	10	8	7	25	—	5
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	751	348	34	209	56	5	16	3	29	25	—	1
6	Schlesien	1308	526	30	244	44	5	28	28	45	30	—	3
7	Sachsen	1591	824	107	271	10	1	38	32	17	46	4	6
8	Schleswig-Holstein	140	80	14	—	—	—	4	4	—	—	2	4
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	1698	633	116	651	30	5	95	30	31	45	1	20
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	1251	452	4	—	—	—	48	16	30	51	4	13
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	1326	217	91	460	3	1	36	46	12	13	3	9
12	Rheinprovinz	2637	616	45	449	27	3	50	63	39	69	3	17
	Summa:	18144	5546	488	4350	347	26	453	316	289	484	34	77
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Siehe Kolonne 4.

3. Realgymnasien.

8. Abgang im Winter-Semester 1884/5														9. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5	
a. Realgymnasien									b. von den Vorschulen						
weiter Bestimmung aus Klasse									auf						
O. II.	U. II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.	durch Tod	Ueberhaupt	Realschranstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Realgymnasien	in den Vorschulen
12	43	9	27	11	4	5	1	194	112	3	8	—	123	974	106
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	35	11	11	20	13	6	4	198	95	2	5	1	103	939	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	174	58	84	63	15	2	9	793	264	20	51	5	340	5007	1214
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	49	11	20	11	1	—	—	164	62	—	4	—	66	1070	249
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	39	14	19	15	5	2	1	189	81	7	13	1	102	944	168
15	44	18	45	41	27	10	1	335	93	7	11	2	113	1529	180
36	73	20	54	44	26	12	2	412	23	26	35	1	85	2110	197
14	16	2	7	—	—	—	—	53	—	—	—	—	—	181	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	112	29	48	56	9	3	6	533	201	24	16	2	243	1914	443
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	61	14	27	20	14	1	1	333	—	—	—	—	—	1374	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	61	5	20	18	9	5	—	266	71	13	2	2	88	1368	366
32	145	22	34	62	18	13	4	565	137	15	21	—	173	2733	306
336	852	213	396	361	141	59	29	4035	1139	117	166	14	1436	20143	3287
—	—	—	—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1884							22775	4108
—	—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5 weniger:							2632	821

Digitized by Google

4. Realprogymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	Zahl der Realprogymnasien	3. Zahl der Lehrer an den Realprogymnasien								4. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1884		Gesamm		
			a. im Hauptamt				b. im Nebenamt			an den mit denselben verbundenen Vorschulen					
			Rectoren und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probe-Kandidaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer		in den Realprogymnasien	in den Vorschulen	O. II.	U. II.	O. III.
1	Ost-Preußen	2	11	3	1	—	—	—	—	—	271	89	7	21	
2	West-Preußen	5	24	7	6	—	5	—	1	5	544	170	18	42	
3	Brandenburg	11	61	11	4	6	—	—	8	16	1257[1]	455	27	113	
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Pommern	4	21	5	7	—	—	—	1	7	523	180	10	36	
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Schlesien	3	17	3	3	—	3	—	1	3	249	53	3	14	
6	Sachsen	7	37	12	3	7	1	—	5	4	861[2]	181[2]	26	101	
7	Schleswig-Holstein	10	36	7	2	2	—	—	1	4	568	88	2	36	
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Hannover	13	59	12	3	4	3	2	2	10	1001[3]	270	26	107	
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Westfalen	6	38	6	4	3	6	—	1	—	590	—	10	36	
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Hessen-Nassau	14	70	14	5	—	13	—	11	6	1309	171	22	134	
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Rheinprovinz	12[4]	54	11	3	—	10	—	5	1	1180[4]	31	9	108	
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Sigmaringen	1	2	3	3	1	1	—	1	—	83	—	2	5	
	Summa	88	430	92	44	23	42	2	37	56	8436	1698	162	815	
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	
	Außerdem Y	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

[1]) 4 weniger berichtigt.
[2]) 2 + 2 Schüler berichtigt.
[3]) 41 Schüler bei Progymnasien nachgewiesen, 4 berichtigt.
[4]) Abg. Rheydt mit 161 Schülern nachgew. bei den Realschulen.

4. Realprogymnasien.

5. Frequenz im Winter-Semester 1884/85									6. Der Konfession nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. in Realprogymnasien						b. in den Vorschulen			auf den Realprogymnasien				in den Vorschulen			
Klasse																
II.	III.	IV.	V.	VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
50	55	72	70	282	11	3	95	6	276	2	—	4	94	—	—	1
56	115	124	169	568	24	5	183	13	468	55	—	55	112	36	—	35
189	271	278	267	1277	20	17	477	22	1227	12	—	38	459	3	—	16
—	71	80	61	212	—	—	131	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	111	138	93	533	10	8	201	21	493	5	4	31	182	1	—	18
—	—	73	67	140	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	44	64	61	252	3	4	57	4	193	48	—	11	44	9	—	4
150	173	173	177	907	46	7	189	8	891	8	1	7	187	—	—	2
131	100	104	99	576	8	7	94	6	559	4	—	13	91	2	—	1
—	188	152	151	491	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
175	174	197	223	1032	31	10	292	22	826	152	4	50	266	10	1	16
—	81	66	75	202	—	—	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	185	197	160	542	—	—	145	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	110	119	152	596	6	—	—	—	431	129	2	34	—	—	—	—
—	43	40	48	131	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
266	227	310	332	1362	53	10	184	13	786	439	34	103	70	101	—	13
89	33	58	84	247	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	49	52	34	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
172	195	251	294	1188	8	1	33	2	620	523	3	42	27	3	—	3
—	135	143	187	465	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	23	27	29	101	18	—	—	—	7	76	—	18	—	—	—	—
343	1698	1857	1966	8674	238	72	1805	117	6767	1453	48	406	1531	164	1	109
29	94	124	159	449	—	—	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	671	737	708	2116	—	—	519	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

1. laufende Nummer	2. Provinzen	7. Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den Realprogymnasien			in den Vorschulen			Von den					
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	nach Absolvirung des Kursus der O. II.			ohne Absolvirung des Kursus der O. II. auf		
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts		in einem Beruf	auf Lehranstalten: Gymnasial-	auf Lehranstalten: Real-	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Ost-Preußen	206	74	2	78	17	—	3	—	2	2	3	1
2	West-Preußen	336	230	2	155	28	—	13	—	3	66	3	30
3	Brandenburg	893	379	5	423	53	1	16	—	3	15	13	23
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	365	168	—	174	27	—	8	1	1	11	2	19
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	141	111	—	49	8	—	1	—	1	6	1	8
6	Sachsen	473	422	12	178	11	—	14	—	4	14	11	15
7	Schleswig-Holstein	330	175	7[1]	80	10	4	—	—	1	6	27	14
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	671	331	28	268	22	2	10	3	3	20	5	13
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	424	170	2	—	—	—	3	—	2	14	9	10
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	932	407	23	179	5	—	12	2	7	13	21	14
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	854	325	9	27	6	—	1	—	2	12	14	11
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Sigmaringen	70	28	3	—	—	—	1	—	—	1	—	—
	Summa	5695	2822	157	1611	187	7	82	6	34	180	162	157
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) S. Kol. 4.

4. Realprogymnasien.

8.

Abgang im Winter-Semester 1884/5

a. Realprogymnasien: zu anderweiter Bestimmung aus Klasse									b. von den Vorschulen: auf					8. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1884/5	
O. II.	U. II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Realprogymnasien	in den Vorschulen derselben
1	5	—	10	4	12	—	—	46	1	28	4	—	33	236	62
—	20	8	9	18	5	4	—	199	9	47	14	2	72	369	111
2	50	14	34	31	16	2	—	221	—	139	25	6	170	1056	307
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	2	12	16	8	1	2	99	3	19	9	2	33	434	168
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	3	5	6	—	—	30	2	12	6	—	20	222	37
2	41	6	16	29	13	2	1	171	21	38	9	—	68	736	121
—	21	10	29	9	6	—	—	123	—	27	2	—	29	453	65
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	45	8	22	29	19	7	—	195	1	104	3	—	108	837	184
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	13	10	5	—	1	99	—	—	—	—	—	497	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	55	10	30	35	21	9	1	231	1	37	4	1	43	1131	141
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	53	9	21	18	13	5	—	164	1	12	1	—	14	1024	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	94	—
13	349	68	199	207	124	30	5	1585	39	463	77	11	590	7089	1215
—	—	—	—	—	Am Schluß des Sommer-Semesters 1884 Bestand									8436	1688
—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85 weniger									1347	473

5. Ober-Realschulen.

2. Provinzen	Ober-Realschulen	3. Zahl der Lehrer an den Ober-Realschulen: a. im Hauptamt: Direktoren und wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	a. im Hauptamt: Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ortsgeistliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1884: in den Ober-Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-Klasse: O. I.	U. I.	O. II.
Brandenburg	3	46	11	4	6	1	—	3	5	1146	269	8	22	35
Schlesien	3	35	5	7	6	7	9	3	—	656	—	10	19	22
Sachsen	2	22	8	3	6	2	—	7	—	723	—	13	13	27
Schleswig-Holstein	1	10	3	1	3	—	1	2	3	272	92	2	2	3
Hessen-Nassau	2	29	6	1	4	4	3	1	10	806	385	1	5	13
Rheinprovinz	3	36	14	9	3	5	—	1	—	951	40	5	4	26
Summa:	14	178	46	25	28	19	13	17	18	4554	786	39	66	125

6. Realschulen.

2. Provinzen	Realschulen	3. Zahl der Lehrer an den Realschulen: im Hauptamt: Rektoren und wissenschaftliche Lehrer	im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	im Hauptamt: Probekandidaten	im Nebenamt: Ortsgeistliche	im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1884: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-Klasse: I.	II.	III.
Sachsen	2[1]	9	6	—	1	—	—	1	—	117	—	8	6	20
Schlesw.-Holstein	3[2]	30	5	1	2	—	—	2	10	591[2]	316[2]	42	50	69
Hessen-Nassau	8	79	34	13	11	5	2	2	21	2111	764	195	286	339
Davon sind Y.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	13	53
Rheinprovinz	5[3]	40	10	5	—	4	4	2	4	1026[3]	84	96	97	134
Summa:	18	158	55	19	14	9	3	7	35	3845	1174	340	439	530
Davon sind Y.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	13	53

[1]) neu: Halle.
[2]) 337 und 187 Schüler Zugang bei der Realschule in Altona cfr. Realgymnasien.
[3]) Zugang Rheydt bisher Realgymnasium mit 161 Schülern.

5. Ober-Realschulen.

5. Frequenz im Winter-Semester 1884/5											6. Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Ober-Realschulen								b. in d. Vorschulen			a. auf d. Ober-Realschulen				b. in den Vorschulen			
Klasse						Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.													
111	142	190	240	266	257	1271	125	6	308	39	1142	40	7	82	289	6	—	13
83	98	98	108	117	113	668	12	—	—	—	371	198	—	99	—	—	—	—
85	120	122	130	140	137	787	64	—	—	—	749	5	—	33	—	—	—	—
19	36	55	56	58	54	285	13	3	102	10	272	9	1	3	100	—	—	2
67	115	147	164	177	187	877	71	9	459	74	696	102	14	65	371	55	11	22
77	88	147	177	215	274	1013	62	1	47	7	554	413	4	42	41	4	1	1
442	599	759	875	973	1022	4901	347	19	916	130	3784	767	26	324	801	65	12	38

6. Realschulen.

5. Frequenz im Winter-Semester 1884/5									6. Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Realschulen					b. in den Vorschulen				a. auf den Realschulen				b. in den Vorschulen			
Klasse			Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene		evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
IV.	V.	VI.														
19	30	101	192	75	—	—	—		188	—	1	3	—	—	—	—
127	135	164	607	16	11	330	14		570	8	—	29	312	5	—	13
423	394	454	2151	40	—	788	24		1346	132	6	667	436	46	5	301
69	40	65	248	—	—	115	—		—	—	—	—	—	—	—	—
190	241	306	1062	36	5	96	2		617	405	7	33	68	24	1	3
709	800	1024	4012	167	16	1214	40		2721	545	14	732	816	75	6	317
69	40	65	248	—	—	115	—		—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

2. Provinzen	7. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 5b)						Gesammt-					
	auf den Ober-Realschulen			in den Vorschulen								
	Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer						
	aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts		mit dem Zeugniß der Reife	auf Anstalten: Real-	Gymnasial-	sonstige Schulen	von den Schülern: 1.	2.
Brandenburg . .	1138	122	11	286	22	—	3	6	2	7	—	5
Schlesien	414	238	16	—	—	—	6	2	8	15	1	2
Sachsen	441	331	15	—	—	—	10	1	1	6	1	2
Schlesw.-Holstein .	217	57	11	91	10	1	2	3	—	4	—	—
Hessen-Nassau . .	805	54	18	445	8	6	—	10	3	8	—	1
Rheinprovinz . .	742	262	9	43	4	—	5	5	6	19	—	—
Summa:	3757	1064	80	865	44	7	26	27	20	62	2	11

6. Realschulen.

2. Provinzen	7. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 5b)						Gesammt-				
	auf den Realschulen			in den Vorschulen							
	Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer		mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Anstalten: Gymnasial-	Real-	sonstige Schulen
	aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts						
Sachsen	131	60	1	—	—	—	1	—	—		
Schleswig-Holstein	432	122	53	287	27	16	2	—	—		
Hessen-Nassau . .	1780	304	67	740	46	2	15	—	—		
Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Rheinprovinz . .	917	132	13	94	2	—	6	—	—		
Summa:	3260	618	134	1121	75	18	24	—	—		
Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

) Siehe Kolonne 4.

5. Ober-Realschulen.

8. Abgang im Winter-Semester 1884/5														9. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5	
a. Ober-Realschulen zu anderweiter Bestimmung aus Klasse									b. von den Vorschulen auf						
O. II.	U. II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.	durch Tod	Ueberhaupt	Realschulanstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Ober-Realschulen	in den Vorschulen
9	37	9	26	36	14	8	2	165	58	4	8	—	70	1106	238
8	26	9	12	15	15	6	1	129	—	—	—	—	—	539	—
10	41	17	15	9	2	1	—	116	—	—	—	—	—	671	—
—	10	8	15	6	—	—	—	48	31	3	7	—	41	237	61
7	36	14	16	20	6	1	—	122	75	18	23	1	117	755	342
16	35	10	31	35	16	5	2	185	13	—	3	—	16	828	31
50	185	67	115	121	53	21	5	765	177	25	41	1	244	4136	672
							Am Schlusse des Sommer-Semesters 1884:							4554	786
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5 weniger:							418	114

6. Realschulen.

8. Abgang im Winter-Semester 1884/5													9. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5	
a. den Realschulen zu anderweiter Bestimmung aus Klasse								b. von den Vorschulen auf						
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
6	—	4	—	—	3	—	24	—	—	—	—	—	168	—
11	7	3	5	4	1	1	65	21	87	10	2	120	542	210
106	32	59	32	12	3	1	325	28	55	8	—	91	1826	697
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	6	26	27	27	8	3	183	5	21	12	—	38	879	58
167	45	92	64	43	15	5	597	54	163	30	2	249	3415	965
—	—	—	—	—	—		Am Schlusse des Sommer-Semesters 1884:						4845	1174
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5 weniger:						430	209

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	Höhere Bürgerschulen	3. Zahl der Lehrer an den höheren Bürgerschulen: a. im Hauptamt: Rektoren und wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	a. im Hauptamt: Probekandidaten	im Nebenamt: Ortsgeistliche	im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4. Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1884: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf der Klasse: I.	II.	III.
1	Ostpreußen	1	6	2	—	—	—	—	—	3	210	147	7	20	30
2	Schlesien	5	36	21	2	—	3	2	2	12	1496	711	65	93	210
3	Sachsen	1	6	4	—	—	1	—	2	—	211	116	9	24	34
4	Hannover	2	15	5	2	—	—	—	2	10	651	472	54	74	99
5	Westfalen	3	20	18	6	2	6	1	—	—	966	—	72	107	125
6	Hessen-Nassau	1	13	3	1	—	—	—	1	—	103	—	6	14	18
7	Rheinprovinz	6	37	17	4	2	9	—	2	8	1424	277	82	137	174
	Summa	19	133	70	15	4	19	3	9	33	5061	1723	295	471	699

7. Höhere Bürgerschulen.

5. Frequenz im Winter-Semester 1884/5								6. Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a. 5b)							
a. Höheren Bürgerschulen					b. in den Vorschulen			auf den Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Klasse															
IV.	V.	VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
49	56	60	222	12	3	164	17	202	6	5	9	149	5	1	9
292	384	460	1512	16	12	735	24	932	324	3	253	459	114	2	160
52	46	54	219	8	3	124	8	201	6	2	10	120	—	—	4
141	150	148	665	14	10	493	21	587	12	2	64	436	18	—	39
196	235	252	990	24	—	—	—	746	209	—	35	—	—	—	—
23	30	19	111	8	—	—	—	103	4	—	4	—	—	—	—
296	346	419	1454	30	8	313	36	719	635	—	100	169	130	—	14
1049	1247	1412	5173	112	36	1829	106	3490	1196	12	475	1333	267	3	226

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	7. Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			von den					
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit d. Abgangszeugniß der Reife auf		ohne das Abgangszeugniß der Reife auf		
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	199	21	2	162	2	—	3	—	—	—	—	3
2	Schlesien	1319	186	7	719	14	2	51	—	4	13	9	38
3	Sachsen	194	20	5	118	5	1	5	—	—	—	1	7
4	Hannover	537	111	17	470	19	4	50	—	2	—	6	15
5	Westfalen	651	338	1	—	—	—	44	—	10	—	11	31
6	Hessen-Nassau	90	12	9	—	—	—	1	—	—	—	7	1
7	Rheinprovinz	1188	242	24	289	13	11	60	—	2	6	35	35
	Summa	4178	930	65	1758	53	18	214	—	18	19	69	130

7. Höhere Bürgerschulen.

8. Abgang im Winter-Semester 1884/5													9. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1884/5	
a. höheren Bürgerschulen								b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus						durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt	in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.			Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen				
3	6	5	3	2	—	—	30	2	37	15	—	54	192	110
1	11	50	54	31	15	1	266	26	51	25	—	102	1246	633
1	1	6	5	2	—	—	28	2	2	7	1	12	191	112
2	9	19	25	4	—	—	132	3	115	39	—	157	533	336
5	7	19	33	20	3	3	186	—	—	—	—	—	804	—
—	5	3	3	1	1	—	21	—	—	—	—	—	90	—
13	13	32	52	35	9	—	309	20	101	17	—	138	1145	175
25	52	134	175	94	28	4	972	53	306	103	1	463	4201	1366
								Am Schlusse des Sommer-Semesters 1884					5061	1723
								Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1884/5 weniger					860	357

B. Uebersicht der im Jahre 1. April

1. Gymnasien.

laufende Nummer	1. Provinz	Zahl der Anstalten	2. Gymnasien, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden: Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. Michaelis	b. Ostern	c. im Ganzen	4. Davon sind: a. zurückgetreten	a. zurückgewiesen	b. haben die Prüfung bestanden.	5. Von den Geprüften (4b) haben: a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden.	6. Alter der für reif Erklärten: Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	7. Confessionelle Religionsverhältnisse: evangelisch	katholisch
1	**Ostpreußen**	16	14	—	1	1	101	175	276	54	9	213	193	20	2	15	39	56	32	42	156	15
	Extraneer	—	—	—	—	—	4	7	11	3	—	8	3	5	—	—	—	—	1	2	1	—
2	**Westpreußen**	13	11	—	1	1	46	128	174	13	6	155	146	9	—	8	31	23	48	36	94	32
	Extraneer	—	—	—	—	—	6	5	11	1	—	10	9	1	1	—	—	—	—	8	5	3
3	**Brandenburg**	37	35	—	—	2	280	349	629	72	7	550	516	34	2	21	118	129	111	135	423	12
	Extraneer	—	—	—	—	—	8	8	16	4	—	12	6	6	—	—	—	—	—	6	6	—
4	**Pommern**	18	17	—	—	1	133	166	299	19	4	276	247	29	—	11	52	62	52	70	233	8
	Extraneer	—	—	—	—	—	5	4	9	5	—	4	1	3	—	—	—	—	—	1	1	—
5	**Posen**	14	12	—	2	—	82	119	201	1	6	194	185	9	1	8	31	57	39	43	82	35
	Extraneer	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	5	2	3	—	—	—	—	—	2	1	—
6	**Schlesien**	36	29	—	7	—	141	326	467	50	10	407	385	22	3	25	57	91	104	103	196	133
	Extraneer	—	—	—	—	—	15	3	18	7	1	10	8	2	—	—	—	1	2	5	8	2
7	**Sachsen**	26	24	—	2	—	193	313	506	29	26	451	430	21	—	4	68	115	119	124	411	11
	Extraneer	—	—	—	—	—	9	6	15	5	—	10	7	3	—	—	—	—	2	5	5	2
8	**Schlesw.-Holst.**	12	8	—	4	—	31	92	123	14	1	108	100	8	1	2	12	25	24	36	96	1
	Extraneer	—	—	—	—	—	5	5	10	—	—	10	6	4	—	—	—	1	1	4	6	—
9	**Hannover**	23	18	—	3	2	70	260	330	16	2	312	306	6	—	13	61	90	73	69	248	54
	Extraneer	—	—	—	—	—	13	12	25	4	1	20	13	7	—	—	—	3	2	8	12	—
10	**Westfalen**	21	14	—	7	—	67	400	467	12	4	451	444	7	—	22	62	117	103	140	230	214
	Extraneer	—	—	—	—	—	1	4	5	—	—	5	3	2	—	—	—	—	2	1	2	1
11	**Hessen-Nassau**	12	12	—	—	—	65	158	223	3	3	217	213	4	2	8	51	53	40	59	155	41
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	4	2	2	—	—	—	1	—	1	2	—
12	**Rheinprovinz** incl. **Hohenz.**	29	16	—	13	—	52	335	387	19	10	358	348	10	—	20	73	92	97	66	151	177
	Extraneer	—	—	—	—	—	6	10	16	3	—	13	10	3	—	—	—	2	3	5	6	3
	Summa	257	210	—	40	7	1261	2821	4082	302	88	3692	3513	179	11	157	666	910	849	931	2472	720
	Dazu Extraneer	—	—	—	—	—	77	69	146	33	2	111	70	41	1	—	—	8	13	48	54	11
	im Ganzen	—	—	—	—	—	1338	2890	4228	335	90	3803	3583	220	12	157	666	918	862	979	2526	731

Digitized by Google

1884/5 abgehaltenen Reifeprüfungen

1. Gymnasien.

bezw. der für reif Erklärten		8. Von den für reif Erklärten (5a) machen			9. Es studiren									10. Von den nicht Studirenden (8c) gehen über						11. Im Jahre 1. April 1883/4 waren vorhanden		12. Mithin im Jahre 1. April 1884/5 gegen das vorhergehende Jahr			
		a.	b.	c.	Theologie																	mehr		weniger	
Dissidenten	jüdisch	Universitätsstudien	unbestimmt	keine Universitätsstudien	evangelische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik u. Naturwissenschaften	unbestimmt	Zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	Zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach u. zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirthschaft des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3c.)	für reif Erklärte (5a.)	Angemeldete	für reif Erklärte	Angemeldete	für reif Erklärte
—	22	163	—	30	39	5	—	32	1	54	23	9	—	10	3	—	4	12	1	249	187	27	6	—	—
—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	4	—	—	2	1
1	20	112	1	33	18	12	—	24	—	41	14	3	—	10	3	—	11	9	—	198	184	—	—	24	38
—	1	7	—	2	1	1	—	—	—	1	3	1	—	2	—	—	—	—	—	10	5	1	4	—	—
1	80	420	5	91	104	1	—	92	7	125	56	34	1	32	11	4	24	20	—	565	453	64	63	—	—
—	—	6	—	—	3	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	15	4	1	2	—	—
—	13	190	—	57	75	—	—	35	—	55	18	7	—	21	6	—	16	13	1	278	245	21	2	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	6	—	—	6	5
1	61	163	2	20	22	4	2	29	2	68	20	16	—	6	—	1	6	5	2	173	144	28	41	—	—
—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	12	2	—	—	6	—
—	56	312	1	72	54	31	1	78	1	95	31	21	—	23	4	7	25	12	1	531	443	—	—	64	58
—	1	7	—	1	—	—	—	—	—	3	3	—	1	—	—	—	—	1	—	17	4	1	4	—	—
—	8	362	3	65	132	6	—	67	4	87	50	16	—	20	6	3	21	11	4	443	378	63	52	—	—
—	—	6	1	—	1	1	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	12	4	—	—
—	4	94	1	5	23	—	1	14	1	44	9	2	—	—	2	—	3	—	—	138	106	—	—	15	6
—	—	6	—	—	2	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	2	—
—	4	268	3	35	78	24	—	56	1	75	17	12	5	12	7	1	7	7	1	329	298	1	8	—	—
—	1	12	—	1	3	—	—	—	—	8	1	—	—	—	1	—	—	—	—	21	14	4	—	—	1
—	10	369	3	72	94	63	—	68	—	102	30	12	—	12	4	10	32	10	4	377	356	90	88	—	—
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	—	1	3	—
2	15	182	1	30	44	17	1	35	—	64	16	5	—	10	3	3	11	3	—	248	225	—	—	25	12
—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	—	—	5	1
1	17	291	—	57	36	32	—	84	4	97	26	12	—	13	6	6	21	7	4	375	337	12	11	—	—
—	1	10	—	—	1	2	—	—	—	2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	16	11	—	—	—	1
6	310	2926	20	567	719	195	5	614	21	907	310	149	6	169	55	35	181	109	18	3904	3356	306	271	128	114
—	5	64	1	5	12	4	—	2	—	26	16	3	1	2	1	—	—	2	—	151	64	19	15	24	9
6	315	2990	21	572	731	199	5	616	21	933	326	152	7	171	56	35	181	111	18	4055	3420	325	286	152	123
																						173	163		

2. Realgymnasien.

Laufende Nummer	1. Provinzen	Zahl der Anstalten	2. Zahl der Realgymnasien, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Michaelis	a. zu Ostern	b. im Ganzen	4. Davon (3b): a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	Alter Er: unter 17 Jahren	17 Jahre
1	Ostpreußen	6	4	—	2	—	25	41	66	5	7	54	49	5	—	7
	Extraneer						1	—	1	—	—	1	1	—	—	—
2	Westpreußen	4	4	—	—	—	21	36	57	3	7	47	46	1	—	2
	Extraneer						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	11	—	4	—	53	77	130	20	—	110	106	4	1	7
	Extraneer						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	5	2	1	1	1	12	12	24	1	1	22	20	2	—	2
	Extraneer						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	4	1	—	3	—	1	23	24	7	—	17	17	—	—	1
6	Schlesien	8	3	—	5	—	14	30	44	2	—	42	41	1	—	3
	Extraneer						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Sachsen	6	5	—	1	—	21	47	68	9	3	56	54	2	—	4
	Extraneer						2	1	3	—	—	3	3	—	—	—
8	Schlesw.-Holstein	3	3	—	—	—	7	7	14	4	—	10	9	1	—	1
	Extraneer						2	—	2	—	—	2	1	1	—	—
9	Hannover	12	7	—	5	—	26	101	127	4	2	121	119	2	—	4
	Extraneer						5	1	6	2	—	4	3	1	—	—
10	Westfalen	10	1	—	9	—	1	50	51	2	—	49	49	—	—	1
	Extraneer						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	4	4	—	—	—	5	37	42	1	1	41	40	1	—	6
	Extraneer						1	—	1	—	—	1	1	—	—	—
12	Rheinprovinz	12	6	—	5	1	15	51	66	2	1	63	63	—	—	4
	Extraneer						1	—	1	—	—	1	1	—	—	—
	Summa:	89	51	1	35	2	201	512	713	59	22	632	613	19	1	39
	Dazu Extraneer						11	3	14	2	—	12	10	2	—	—
	Im Ganzen:						212	515	727	61	22	644	623	21	1	39

3. Ober-Realschulen.

Laufende Nummer	1. Provinzen	Zahl der Anstalten	2. Zahl der Oberrealschulen bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Michaelis	a. zu Ostern	b. im Ganzen	4. Davon (3b): a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	Alter Er: unter 19 Jahren	19 Jahre
1	Brandenburg	3	2	1	—	1	3	6	9	2	—	7	7	—	—	1
	Extraneer						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Schlesien	3	1	1	1	—	3	9	12	4	—	8	7	1	—	1
3	Sachsen	2	1	—	1	—	1	11	12	1	—	11	11	—	—	1
4	Schleswig-Holstein	1	—	—	1	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	—
5	Hessen-Nassau	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Rheinprovinz	3	1	—	1	1	1	5	6	—	—	6	6	—	—	1
	Extraneer						1	1	2	1	—	1	1	—	—	—
	Summa:	14	5	1	4	4	8	33	41	7	—	34	33	1	—	3
	Dazu Extraneer						1	1	2	1	—	1	1	—	—	—
	Im Ganzen:						9	34	43	8	—	35	34	1	—	3

2. Realgymnasien.

6. Alter der für reif Erklärten (5a)				7. Confession bezw. Religion der für reif Erklärten				8. Von den für reif Erklärten (5a) gehen über							9. Im Jahre 1. April 1883/4 waren vorhanden		10. Mithin im Jahre 1. April 1884/5 gegen das vorhergehende Jahr			
																	mehr		weniger	
18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	zu Universitätsstudien	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete 3b	für reif Erklärte 5a	Angemeldete 3b	für reif Erklärte 5a
7	17	12	6	44	1	2	2	7	4	3	1	12	15	7	45	39	21	10	—	—
—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
8	12	16	8	42	2	—	2	18	2	4	—	16	4	2	58	38	—	8	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
24	31	30	13	101	3	—	2	36	6	17	4	30	13	—	116	92	14	14	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	—	—	7	4
3	5	5	5	18	—	—	2	6	—	4	—	6	4	—	30	23	—	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
5	5	2	4	14	2	—	1	5	2	2	1	4	1	2	16	16	8	1	—	—
6	13	13	6	32	7	1	1	10	1	4	5	14	6	1	40	34	4	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
5	16	17	16	52	2	—	—	17	4	3	2	19	5	4	92	77	—	—	24	23
—	1	1	1	3	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	13	5	—	—	10	2
—	4	3	1	8	1	—	—	4	—	2	—	3	—	—	7	5	7	4	—	—
—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
38	23	26	28	110	6	—	3	40	8	7	5	40	13	6	120	103	7	16	—	—
—	1	1	1	2	—	—	1	—	—	—	1	—	2	—	17	8	—	—	11	5
18	12	9	9	37	11	1	—	14	2	1	5	16	9	2	69	68	—	—	18	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
14	6	10	4	33	5	1	2	20	—	5	—	9	5	1	45	43	—	—	3	3
—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	1	1
15	25	14	5	37	23	—	3	26	4	10	—	5	13	5	90	78	—	—	24	15
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—
143	169	167	105	528	63	4	18	203	33	62	23	174	88	30	728	616	61	69	76	63
—	3	2	5	9	—	—	1	4	—	—	1	2	2	1	44	22	3	2	33	14
143	172	159	110	537	63	4	19	207	33	62	24	176	90	31	772	638	64	62	109	77
																			45	15

3. Ober-Realschulen.

6. Alter der für reif Erklärten (5a)						7. Confession bez. Religion d. für reif Erklärten				8. Von den für reif Erklärten (5a) gehen über						9. Im Jahre 1. April 1883/4 waren vorhanden		10. Mithin im Jahre 1884/5 gegen das vorhergehende Jahr			
																	mehr		weniger	
Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahren	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-, Bau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach u. sonst. Staatsdienst	zum Fach d. Landwirthsch., des Handels u. d. Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)
—	—	—	4	1	2	5	—	1	1	—	3	1	—	2	1	19	14	—	—	10	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—
—	1	2	—	3	1	6	1	—	—	—	4	—	1	3	—	10	8	2	—	—	1
—	1	6	4	1	—	11	—	—	—	—	5	—	2	3	1	13	10	—	1	1	—
—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	3	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	2	1	2	2	4	—	—	—	4	1	—	1	—	12	11	—	—	6	5
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—
—	3	8	10	7	5	26	5	1	1	—	16	2	3	10	2	67	46	2	1	18	14
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	1	2	—
—	3	8	10	7	6	27	5	1	1	—	17	2	3	10	2	61	46	2	2	20	14
																				18	12

2. Realgymnasien.

laufende Nummer	1. Provinzen	Zahl der Anstalten	2. Zahl der Realgymnasien, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	2. nur Michaelis	2. nur Ostern	2. nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Michaelis	3. a. zu Ostern	3. b. im Ganzen	4. Davon (3b): a. sind zurückgetreten	4. a. sind zurückgewiesen	4. b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	5. b. die Prüfung nicht bestanden	6. unter 17 Jahren	6. 17 Jahre alt
1	Ostpreußen	6	4	—	2	—	25	41	66	5	7	54	49	5	—	—
	Extraneer							1	1	—	—	1	1	—		
2	Westpreußen	4	4	—	—	—	21	36	57	3	7	47	46	1	—	—
	Extraneer															
3	Brandenburg	15	11	—	4	—	53	77	130	20	—	110	106	4	1	—
	Extraneer															
4	Pommern	5	2	1	1	1	12	12	24	1	1	22	20	2	—	—
	Extraneer															
5	Posen	4	1	—	3	—	1	23	24	7	—	17	17	—	—	—
6	Schlesien	8	3	—	5	—	14	30	44	2	1	42	41	1	—	1
	Extraneer															
7	Sachsen	6	5	—	1	—	21	47	68	9	3	56	54	2	—	—
	Extraneer						2	1	3	—	—	3	3	—		
8	Schlesw.-Holstein	3	3	—	—	—	7	7	14	4	—	10	9	1	—	—
	Extraneer						2	—	2	—	—	2	1	1		
9	Hannover	12	7	—	5	—	26	101	127	4	2	121	119	2	—	—
	Extraneer						5	1	6	2	—	4	3	1		
10	Westfalen	10	1	—	9	—	1	50	51	2	—	49	49	—	—	1
	Extraneer						—	—	—	—	—	—	—	—		
11	Hessen-Nassau	4	4	—	—	—	5	37	42	—	1	41	40	1	—	—
	Extraneer						1	—	1	—	—	1	1	—		
12	Rheinprovinz	12	6	—	5	1	15	51	66	2	1	63	62	—	—	—
	Extraneer						1	—	1	—	—	1	1	—		
	Summa:	89	51	1	35	2	201	512	713	59	22	632	613	19	1	1
	Dazu Extraneer						11	3	14	2	—	12	10	2	—	—
	im Ganzen:						212	515	727	61	22	644	623	21	1	1

3. Ober-Realschulen.

laufende Nummer	1. Provinzen	Zahl der Anstalten	2. Zahl der Oberrealschulen bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	2. nur Michaelis	2. nur Ostern	2. nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Michaelis	3. a. zu Ostern	3. b. im Ganzen	4. Davon (3b): a. sind zurückgetreten	4. a. sind zurückgewiesen	4. b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	5. b. die Prüfung nicht bestanden	6. unter 17 Jahren	6. 17 Jahre alt
1	Brandenburg	3	2	—	—	1	3	6	9	2	—	7	7	—	—	—
	Extraneer															
2	Schlesien	3	1	1	1	—	3	9	12	4	—	8	8	—	—	—
3	Sachsen	2	1	—	1	—	1	11	12	1	—	11	11	—	—	—
4	Schleswig Holstein	1	—	—	1	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	—
5	Hessen-Nassau	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Rheinprovinz	3	1	—	1	1	1	5	6	—	—	6	6	—	—	—
	Extraneer						1	1	2	1	—	1	1	—	—	—
	Summa:	14	5	1	4	4	8	33	41	7	—	34	33	1	—	—
	Dazu Extraneer						1	1	2	1	—	1	1	—	—	—
	im Ganzen						9	34	43	8	—	35	34	1	—	—

Digitized by Google

2. Realgymnasien.

6. Alter der für reif Erklärten 5a				7. Confession bezw. Religion der für reif Erklärten				8. Von den für reif Erklärten (5a) gehen über							9. Im Jahre 1. April 1883/4 waren vorhanden		10. Mithin im Jahre 1. April 1884/5 gegen das vorhergehende Jahr			
																	mehr		weniger	
18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	zu Universitätsstudien	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete 3b	für reif Erklärte 5a	Angemeldete 3b	für reif Erklärte 5a
7	17	12	6	44	1	2	2	7	4	3	1	12	15	7	45	39	21	10		
1			1	1				1									1	1		
8	12	16	8	42	2		2	18	2	4		16	4	2	58	38		8	1	
															1	1			1	1
24	31	30	13	101	3		2	36	6	17	4	30	13		116	92	14	14		
															7	4			7	4
3	5	5	5	18			2	6		4		6	4		30	23			6	3
															1				1	
5	5	2	4	14	2		1	5	2	2	1	4	1	2	16	16	8	1		
6	13	13	6	32	7	1	1	10	1	4	5	14	6	1	40	34	4	7		
															1				1	
5	16	17	16	52	2			17	4	3	2	19	5	4	92	77			24	23
	1	1	1	3				1				2			13	5			10	2
	4	3	1	8	1			4		2		3			7	5	7	4		
	1			1				1							1	1	1			
38	23	26	28	110	6		3	40	8	7	5	40	13	6	120	103	7	16		
	1	1	1	2			1				1		2		17	8			11	5
13	12	9	9	37	11	1		14	2	1	5	16	9	2	69	68			18	19
															1	1			1	1
14	6	10	4	33	5		2	20		5		9	5	1	45	43			3	3
			1	1				1							2	2			1	1
15	25	14	5	37	23		3	26	4	10		5	13	5	90	78			24	15
			1	1										1			1	1		
143	169	157	105	528	63	4	18	203	33	62	23	174	88	30	728	616	61	60	76	63
	3	2	5	9			1	4			1	2	2	1	44	22	3	2	33	14
143	172	159	110	537	63	4	19	207	33	62	24	176	90	31	772	638	64	62	109	77
																			45	15

3. Ober-Realschulen.

6. Alter der für reif Erklärten (5a)						7. Konfession bez. Religion d. für reif Erklärten				8. Von den für reif Erklärten (5a) gehen über						9. Im Jahre 1. April 1883/4 waren vorhanden		10. Mithin im Jahre 1884/5 gegen das vorhergehende Jahr			
																		mehr		weniger	
Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahren	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-, Bau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach u. sonst. Staatsdienst	zum Fach d. Landwirthsch., des Handels u. d. Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)
			4	1	2	5		1	1		3	1		2	1	19	14			10	7
																2				2	
	1	2		3	1	6	1				4			3		10	8	2			1
	1	5	4	1		11					5		2	3	1	13	10		1	1	
		1		1		2							1	1		3	3			1	1
	1		2	1	2	2	4				4	1		1		12	11			6	5
					1	1					1					2			1		
	3	8	10	7	5	26	5	1	1		16	2	3	10	2	67	46	2	1	18	14
					1	1					1					4			1	2	
	3	8	10	7	6	27	5	1	1		17	2	3	10	2	61	46	2	2	20	14
																				18	12

Digitized by Google

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

Digitized by Google

Digitized by Google